This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Tbdg
H12
52

JP

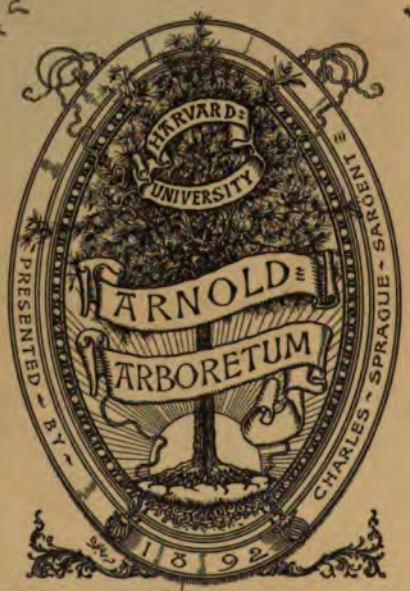

DEPOSITED AT THE HARVARD FOREST 1943

RETURNED TO
MARCH. 1967

Die

forstlichen Verhältnisse Preußens

von

Otto von Hagen,
w. Oberlandforstmeister.

Zweite Auflage, bearbeitet nach amtlichem Material

von

K. Donner,
Oberforstmeister.

In zwei Bänden.

Erster Band.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1883.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Vorwort zur ersten Auflage.

Um die Fingerzeige nutzbar zu machen, welche der Rückblick auf frühere Verwaltungseinrichtungen und deren Resultate darbietet, hat der Unterzeichnete im Laufe der Zeit manche statistische Materialien über die Forstverwaltung des Preußischen Staats zusammengetragen.

Die Absicht dieses Material übersichtlich geordnet zu veröffentlichen und damit eine ausführliche Darstellung der forstlichen Verhältnisse Preußens und ihrer historischen Entwickelung zu verbinden, ließ sich jedoch, aus Mangel an Zeit zu einer solchen umfassenderen Arbeit, bisher noch nicht verwirklichen.

Inzwischen stellte der Umstand, daß die politischen Ereignisse der letzten Monate auch für die Forstverwaltung des Preußischen Staats eine wesentliche Erweiterung und Veränderung zur Folge haben werden, die Alternative, entweder jene Absicht, wenigstens für lange Zeit, ganz aufzugeben, oder aber, sie nun sofort, wenn auch in nur beschränkter Weise, zur Ausführung zu bringen. Der Unterzeichnete hat sich für das Letzte entschieden, indem ihn hierzu hauptsächlich zwei Momente bestimmten.

Einerseits der Wunsch, den Fachgenossen in den neuen Landestheilen ein Bild der preußischen Forstverwaltung zu geben, sie mit unseren forstlichen Verhältnissen und Einrichtungen zu befreunden, ihnen dadurch das Verständniß für manche Anordnungen, welche die nächste Zeit bringen möchte, zu erleichtern, und sie einer bereitwilligen Aufnahme derselben so wie einem freundlichen Anschließen an die Berufsgenossen in den alten Landestheilen geneigt zu machen.

Andererseits der Wunsch, auch außerhalb des engeren Kreises der Forstmänner eine nähere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu verbreiten,

und die Wichtigkeit unserer Waldungen für die Volks- und Staats-Wirthschaft zur Anschauung zu bringen, um dadurch ein allgemeineres Interesse für die Forsten und die Förderung der Forstwirthschaft anzuregen und zu erhalten.

Möge die nachfolgende Schrift zur Erfüllung dieser Wünsche beitragen. Für die Mängel, welche derselben in vielen Beziehungen nachzuweisen sein werden, insbesondere auch wegen Unvollständigkeit der Erörterungen, die an die Zahlen der statistischen Materialien anzuknüpfen wären, hofft der Verfasser eine nachsichtige Entschuldigung in dem schon erwähnten Umstande zu finden, daß die nothwendige Beschleunigung der Herausgabe bei der zu dieser Nebenarbeit nur sehr knapp zugemessenen Zeit es nicht gestatteten, der Darstellung diejenige Ausdehnung zu geben und diejenige Sorgfalt zu widmen, welche erforderlich wären, um eine vollständige Forstgeschichte und Forststatistik Preußens, wie es früher im Plane lag, jetzt zu liefern.

Berlin, im December 1866.

v. Hagen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Auf Anregung des Herrn Chefs der Preußischen Forstverwaltung, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius, hat sich der Unterzeichnete der Bearbeitung der vorliegenden zweiten Auflage gern unterzogen, zumal er glaubte, hiermit eine Pflicht der Pietät gegen den unvergeßlichen Verfasser zu erfüllen und gleichzeitig einem Bedürfnisse zu genügen, welches durch die Erweiterung der Monarchie im Jahre 1866, durch die Nothwendigkeit, das statistische Material der vergriffenen ersten Auflage in das neue Maaß- und Münz-System überzuführen und bis zur Gegenwart zu vervollständigen, sowie durch die inzwischen eingetretenen zahlreichen Aenderungen auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung und der Verwaltung hervorgetreten war.

Wenn bezüglich der statistischen Tabellen in Betreff der neuen Provinzen hinter das Jahr 1868, in welchem die Rechnungslegung nach übereinstimmenden Grundsätzen für die ganze Monarchie begonnen hat, in den meisten Fällen nicht zurückgegangen ist, so findet dies darin seine Erklärung, daß die frühere Vielgestaltigkeit der Maaße, des Rechnungswesens und der Verwaltungs-Organisation die Beschaffung vollständiger und zuverlässiger vergleichbarer Zahlen für jene Zeit fast zur Unmöglichkeit machte, jedenfalls aber für die betheiligten Localverwaltungen einen Arbeitsaufwand verursacht hätte, der schwer zu rechtfertigen gewesen wäre.

Die Zahlenangaben in den Tabellen u. s. w. sind auch für die Zeit vor 1866 großentheils direct aus den Acten, Rechnungen u. s. w. entnommen, da die inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Gliederung des Budgets eine andere Gruppirung der Zahlen erforderte, als die erste Auflage sie enthält.

Es dürfte die Benutzung und die etwaige spätere Ergänzung der Tabellen erleichtern, daß sie zusammen mit dem Abdruck einiger gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen in einen besonderen Band verwiesen sind. Im Uebrigen schließt sich die Anordnung des Stoffes fast genau an die erste Auflage an. Auf den Abdruck solcher Instructionen, Gesetze ꝛc., welche für geringe Kosten durch den Buchhandel zu beziehen sind, ist verzichtet worden, um das Werk nicht zu vertheuern.

Die Bearbeitung des Abschnitts IV. 4. „Jagdgesetzgebung" hat Herr Regierungs-Assessor Humperdinck hierselbst gütigst übernommen. Die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes rechtfertigt sich dadurch, daß es bisher an einer vergleichenden Zusammenstellung des Jagdrechts für die einzelnen Landestheile gefehlt hat. Auch sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so vielfach durch Richterspruch und Entscheidung der Verwaltungs-Behörden ergänzt worden, daß ein specieller Hinweis hierauf nicht ohne praktischen Nutzen sein dürfte.

Folgende Nachträge und Berichtigungen haben sich während des Druckes als nothwendig ergeben:

Bd. I. S. 48 letzter Absatz. Nach einer neueren Mittheilung ist die Zahl der Holzstoff-Fabriken in Schlesien auf 75 gestiegen mit einer jährlichen Production von 103 500 Doppelcentnern.

Das. S. 65 Absatz 4, 7. Zeile. Hinter dem Worte „waren" ist einzuschieben: „für den jetzigen Regierungsbezirk Cassel, namentlich Schmalkalden".

Das. S. 155. Am Schlusse des vierten Absatzes von unten muß es heißen 14a, nicht 13a.

Das. S. 255 zweiter Absatz. Die Verpflichtung der Forstkandidaten zur Ablegung der Feldmesserprüfung ist inzwischen aufgehoben worden.

Bd. II. Tab. 7 Spalte 15 auf Seite 11 ist vor den Worten „im Ganzen" die Zahl 1866 in 1865 umzuändern.

Das. Tab. 13 auf S. 27 ist in der ersten Reihe die Zahl für die Fasanen zu berichtigen von 341 auf 541.

Den zahlreichen Herren, welche mich bei der Arbeit freundlichst unterstützt haben, spreche ich hiermit meinen besten Dank aus.

Berlin, im October 1882.

Donner.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Abschnitt I. Waldareal.

1. Flächeninhalt der Waldungen im Ganzen 1
2. Verhältniß der Waldfläche zur Totalfläche und zu dem Areale der anderen Kulturarten . . 1
3. Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl 3
4. Vertheilung des Waldareals auf den Besitz des Staats, der Gemeinden, Institute, Genossenschaften und Privatpersonen 4

Abschnitt II. Forstliche Standorts- und Bestandes-Verhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten, Calamitäten 6

1. Der Provinz Ost-Preußen 7
2. Der Provinz West-Preußen 11
3. Der Provinz Brandenburg 13
4. Der Provinz Pommern 14
5. Der Provinz Posen 16
6. Der Provinz Schlesien 17
7. Der Provinz Sachsen 19
8. Der Provinz Schleswig-Holstein 21
9. Der Provinz Hannover 23
10. Der Provinz Westfalen 25
11. Der Provinz Hessen-Nassau 28
12. Der Rhein-Provinz 31
13. Der Hohenzollernschen Lande 34

Abschnitt III. Ertrags-Verhältnisse.

1. Holzertrag 36
2. Geldertrag 37
3. Holzabsatz und Preisverhältnisse, Holzhandel 38

Provinz Ost-Preußen 41
Provinz West-Preußen 43
Provinz Brandenburg 44
Provinz Pommern 45
Provinz Posen 46
Provinz Schlesien 47
Provinz Sachsen 49
Provinz Schleswig-Holstein 50
Provinz Hannover 51
Provinz Westfalen 52
Provinz Hessen-Nassau 54
Rheinprovinz 56
Hohenzollernsche Lande 58

4. Neben-Erträge der Waldwirthschaft 58
5. Nutzung aus Steinen, Erden, Torf 61
6. Jagdnutzung 62

Seite

11. Jährlicher Wirthschaftsbetrieb und Geschäftsgang.
    a) Etats-, Kassen- und Rechnungswesen . . . 187
    b) Holzeinschlag- und Verwerthung . . . 193
    c) Verwerthung der Nebennutzungen . . . 196
    d) Forstkulturen und Verbesserungen . . . 198
    e) Forst- und Jagdschutz-Handhabung . . . 199
    f) Bureaugeschäfte . . . 199
12. Jagdverwaltung . . . 200
13. Fischereinutzung . . . 205
14. Forstnebenbetriebsanstalten . . . 205
    a) Flößereien und Holzhöfe . . . 206
    b) Torfgräbereien . . . 208
    c) Wiesenanlagen . . . 209
    d) Sägemühlenbetrieb . . . 211
    e) Baumschulen und Forstgärten ꝛc. . . . 211
15. Natural- und Geldertrag.
    a) Naturalertrag an Holz:
        α) Holzmassenertrag im Allgemeinen . . . 212
        β) Verhältniß des Stock- und Reisigholzes zum Derbholz. Nutzholzausbeute. Ertrag an Rinde . . . 216
    b) Geldertrag.
        I. Einnahme.
            α) für Holz . . . 219
            β) für Nebennutzungen . . . 223
            γ) Gesammtbruttoertrag . . . 225
        II. Ausgabe . . . 227
            α) Verwaltungskosten . . . 228
            β) Betriebskosten. Sachliche Ausgaben . . . 232
            γ) Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke . . . 241
            δ) die gesammten dauernden Ausgaben . . . 241
        III. Reinertrag . . . 242
16. Forst-Unterrichtswesen, Ausbildung für den Forstdienst:
    a) für die unteren Stellen im Forstdienste . . . 246
    b) für den verwaltenden Forstdienst . . . 249
    c) Forst-Unterrichtswesen. Forstliches Versuchswesen . . . 252

Tbdg
H12
52

JP

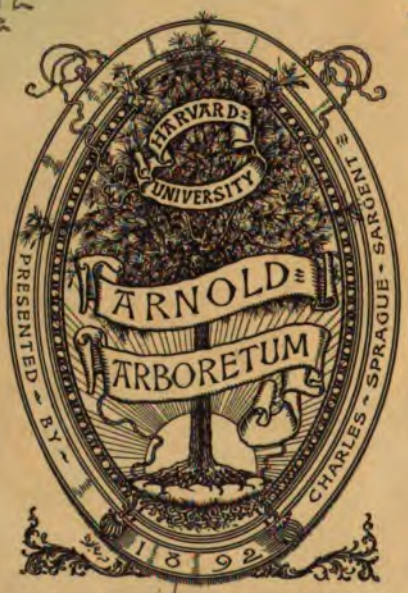

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1943

RETURNED TO
MARCH, 1967

Die

forſtlichen Verhältniſſe Preußens

von

Otto von Hagen,
w. Oberlandforſtmeiſter.

Zweite Auflage, bearbeitet nach amtlichem Material

von

K. Donner,
Oberforſtmeiſter.

In zwei Bänden.

Erſter Band.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1883.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Vorwort zur ersten Auflage.

Um die Fingerzeige nutzbar zu machen, welche der Rückblick auf frühere Verwaltungseinrichtungen und deren Resultate darbietet, hat der Unterzeichnete im Laufe der Zeit manche statistische Materialien über die Forstverwaltung des Preußischen Staats zusammengetragen.

Die Absicht dieses Material übersichtlich geordnet zu veröffentlichen und damit eine ausführliche Darstellung der forstlichen Verhältnisse Preußens und ihrer historischen Entwickelung zu verbinden, ließ sich jedoch, aus Mangel an Zeit zu einer solchen umfassenderen Arbeit, bisher noch nicht verwirklichen.

Inzwischen stellte der Umstand, daß die politischen Ereignisse der letzten Monate auch für die Forstverwaltung des Preußischen Staats eine wesentliche Erweiterung und Veränderung zur Folge haben werden, die Alternative, entweder jene Absicht, wenigstens für lange Zeit, ganz aufzugeben, oder aber, sie nun sofort, wenn auch in nur beschränkter Weise, zur Ausführung zu bringen. Der Unterzeichnete hat sich für das Letzte entschieden, indem ihn hierzu hauptsächlich zwei Momente bestimmten.

Einerseits der Wunsch, den Fachgenossen in den neuen Landestheilen ein Bild der preußischen Forstverwaltung zu geben, sie mit unseren forstlichen Verhältnissen und Einrichtungen zu befreunden, ihnen dadurch das Verständniß für manche Anordnungen, welche die nächste Zeit bringen möchte, zu erleichtern, und sie einer bereitwilligen Aufnahme derselben so wie einem freundlichen Anschließen an die Berufsgenossen in den alten Landestheilen geneigt zu machen.

Andererseits der Wunsch, auch außerhalb des engeren Kreises der Forstmänner eine nähere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu verbreiten,

und die Wichtigkeit unserer Waldungen für die Volks- und Staats-Wirthschaft zur Anschauung zu bringen, um dadurch ein allgemeineres Interesse für die Forsten und die Förderung der Forstwirthschaft anzuregen und zu erhalten.

Möge die nachfolgende Schrift zur Erfüllung dieser Wünsche beitragen. Für die Mängel, welche derselben in vielen Beziehungen nachzuweisen sein werden, insbesondere auch wegen Unvollständigkeit der Erörterungen, die an die Zahlen der statistischen Materialien anzuknüpfen wären, hofft der Verfasser eine nachsichtige Entschuldigung in dem schon erwähnten Umstande zu finden, daß die nothwendige Beschleunigung der Herausgabe bei der zu dieser Nebenarbeit nur sehr knapp zugemessenen Zeit es nicht gestatteten, der Darstellung diejenige Ausdehnung zu geben und diejenige Sorgfalt zu widmen, welche erforderlich wären, um eine vollständige Forstgeschichte und Forststatistik Preußens, wie es früher im Plane lag, jetzt zu liefern.

Berlin, im December 1866.

v. Hagen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Auf Anregung des Herrn Chefs der Preußischen Forstverwaltung, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius, hat sich der Unterzeichnete der Bearbeitung der vorliegenden zweiten Auflage gern unterzogen, zumal er glaubte, hiermit eine Pflicht der Pietät gegen den unvergeßlichen Verfasser zu erfüllen und gleichzeitig einem Bedürfnisse zu genügen, welches durch die Erweiterung der Monarchie im Jahre 1866, durch die Nothwendigkeit, das statistische Material der vergriffenen ersten Auflage in das neue Maaß- und Münz-System überzuführen und bis zur Gegenwart zu vervollständigen, sowie durch die inzwischen eingetretenen zahlreichen Aenderungen auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung und der Verwaltung hervorgetreten war.

Wenn bezüglich der statistischen Tabellen in Betreff der neuen Provinzen hinter das Jahr 1868, in welchem die Rechnungslegung nach übereinstimmenden Grundsätzen für die ganze Monarchie begonnen hat, in den meisten Fällen nicht zurückgegangen ist, so findet dies darin seine Erklärung, daß die frühere Vielgestaltigkeit der Maaße, des Rechnungswesens und der Verwaltungs-Organisation die Beschaffung vollständiger und zuverlässiger vergleichbarer Zahlen für jene Zeit fast zur Unmöglichkeit machte, jedenfalls aber für die betheiligten Localverwaltungen einen Arbeitsaufwand verursacht hätte, der schwer zu rechtfertigen gewesen wäre.

Die Zahlenangaben in den Tabellen u. s. w. sind auch für die Zeit vor 1866 großentheils direct aus den Acten, Rechnungen u. s. w. entnommen, da die inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Gliederung des Budgets eine andere Gruppirung der Zahlen erforderte, als die erste Auflage sie enthält.

Es dürfte die Benutzung und die etwaige spätere Ergänzung der Tabellen erleichtern, daß sie zusammen mit dem Abdruck einiger gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen in einen besonderen Band verwiesen sind. Im Uebrigen schließt sich die Anordnung des Stoffes fast genau an die erste Auflage an. Auf den Abdruck solcher Instructionen, Gesetze 2c., welche für geringe Kosten durch den Buchhandel zu beziehen sind, ist verzichtet worden, um das Werk nicht zu vertheuern.

Die Bearbeitung des Abschnitts IV. 4. „Jagdgesetzgebung" hat Herr Regierungs-Assessor Humperdinck hierselbst gütigst übernommen. Die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes rechtfertigt sich dadurch, daß es bisher an einer vergleichenden Zusammenstellung des Jagdrechts für die einzelnen Landestheile gefehlt hat. Auch sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so vielfach durch Richterspruch und Entscheidung der Verwaltungs-Behörden ergänzt worden, daß ein specieller Hinweis hierauf nicht ohne praktischen Nutzen sein dürfte.

Folgende Nachträge und Berichtigungen haben sich während des Druckes als nothwendig ergeben:

Bd. I. S. 48 letzter Absatz. Nach einer neueren Mittheilung ist die Zahl der Holzstoff-Fabriken in Schlesien auf 75 gestiegen mit einer jährlichen Production von 103500 Doppelcentnern.

Das. S. 65 Absatz 4, 7. Zeile. Hinter dem Worte „waren" ist einzuschieben: „für den jetzigen Regierungsbezirk Cassel, namentlich Schmalkalden".

Das. S. 155. Am Schlusse des vierten Absatzes von unten muß es heißen 14a, nicht 13a.

Das. S. 255 zweiter Absatz. Die Verpflichtung der Forstkandidaten zur Ablegung der Feldmesserprüfung ist inzwischen aufgehoben worden.

Bd. II. Tab. 7 Spalte 15 auf Seite 11 ist vor den Worten „im Ganzen" die Zahl 1866 in 1865 umzuändern.

Das. Tab. 13 auf S. 27 ist in der ersten Reihe die Zahl für die Fasanen zu berichtigen von 341 auf 541.

Den zahlreichen Herren, welche mich bei der Arbeit freundlichst unterstützt haben, spreche ich hiermit meinen besten Dank aus.

Berlin, im October 1882.

Donner.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Abschnitt I. Waldareal.

1. Flächeninhalt der Waldungen im Ganzen 1
2. Verhältniß der Waldfläche zur Totalfläche und zu dem Areale der anderen Kulturarten . . 1
3. Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl 3
4. Vertheilung des Waldareals auf den Besitz des Staats, der Gemeinden, Institute, Genossenschaften und Privatpersonen 4

Abschnitt II. Forstliche Standorts- und Bestandes-Verhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten, Calamitäten 6

1. Der Provinz Ost-Preußen 7
2. Der Provinz West-Preußen 11
3. Der Provinz Brandenburg 13
4. Der Provinz Pommern 14
5. Der Provinz Posen 16
6. Der Provinz Schlesien 17
7. Der Provinz Sachsen 19
8. Der Provinz Schleswig-Holstein 21
9. Der Provinz Hannover 23
10. Der Provinz Westfalen 25
11. Der Provinz Hessen-Nassau 28
12. Der Rhein-Provinz 31
13. Der Hohenzollernschen Lande 34

Abschnitt III. Ertrags-Verhältnisse.

1. Holzertrag 36
2. Geldertrag 37
3. Holzabsatz und Preisverhältnisse, Holzhandel 38
   Provinz Ost-Preußen 41
   Provinz West-Preußen 43
   Provinz Brandenburg 44
   Provinz Pommern 45
   Provinz Posen 46
   Provinz Schlesien 47
   Provinz Sachsen 49
   Provinz Schleswig-Holstein 50
   Provinz Hannover 51
   Provinz Westfalen 52
   Provinz Hessen-Nassau 54
   Rheinprovinz 56
   Hohenzollernsche Lande 58
4. Neben-Erträge der Waldwirthschaft 58
5. Nutzung aus Steinen, Erden, Torf 61
6. Jagdnutzung 62

Seite

Abschnitt IV. Forst-Gesetzgebung.

1. Staats-Forstpolizei.
   - A. Einwirkung der Staatsregierung auf die Forsten im Allgemeinen und die Privatwaldungen insbesondere . . . 64
   - B. Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten . . . 71
   - Die Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen . . . 72
   - Provinz Schleswig-Holstein . . . 73
   - Provinz Hannover . . . 73
   - Die Provinzen Westfalen und Rheinland . . . 75
   - Provinz Hessen-Nassau . . . 76
   - Hohenzollernsche Lande . . . 79
2. Forst-Strafgesetzgebung . . . 81
3. Forst-Agrargesetzgebung . . . 86
4. Jagd-Gesetzgebung . . . 96
5. Allgemeine Ressortverhältnisse in Beziehung auf Forst- und Jagd-Sachen . . . 119

Abschnitt V. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtliche Natur der Staatsforsten als Staatsdomänen.
   Lage der Gesetzgebung. Forstverwaltung und Domänenverwaltung. Veräußerung und Erwerbung von Domänen . . . 121
2. Arealverhältnisse.
   - a) Flächeninhalt überhaupt, gegenwärtig und früher . . . 124
   - b) Nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche . . . 125
   - c) Ertragslose Fläche . . . 125
   - d) Vertheilung der Staatsforsten auf die einzelnen Bezirke . . . 125
3. Bestandesverhältnisse.
   - a) Vertheilung auf die verschiedenen Waldarten . . . 126
   - b) Altersklassenverhältniß . . . 127
4. Servitut- und Belastungs-Verhältnisse. Regulirung und Ablösung derselben . . . 129
5. Verwaltungs-Organisation . . . 132
6. Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten . . . 140
7. Sonstige Verhältnisse der Forstbeamten, in Beziehung auf
   - Disciplin . . . 144
   - Versetzung . . . 145
   - Pensionirung . . . 145
   - Unterstützungen . . . 145
   - Fürsorge für die Hinterbliebenen . . . 145
8. Uniform der Forstbeamten . . . 147
9. Allgemeine Wirthschaftsgrundsätze in Beziehung auf
   - Nachhaltigkeit . . . 148
   - Wahl der Holz- und Betriebsart . . . 149
   - Umtriebszeiten . . . 151
   - Verjüngungsbetrieb, Kulturen, Meliorationen, Wegebau u. s. w. . . . 152
   - Waldpflege . . . 155
   - Durchforstungen . . . 156
   - Nebennutzungen . . . 156
10. Vermalung, Vermessung, Betriebseinrichtung und Ertragsregulirung.
    - a) Vermalung und Erhaltung der Grenzen . . . 158
    - b) Vermessung und Kartirung . . . 159
    - c) Betriebseinrichtung und Abschätzung . . . 162
    - d) Betriebscontrole und Fortbildung des Wirthschaftsplans . . . 177
    - e) Taxations-Revision . . . 179

Seite

11. Jährlicher Wirthschaftsbetrieb und Geschäftsgang.
    a) Etats-, Kassen- und Rechnungswesen 187
    b) Holzeinschlag- und Verwerthung 193
    c) Verwerthung der Nebennutzungen 196
    d) Forstkulturen und Verbesserungen 198
    e) Forst- und Jagdschutz-Handhabung 199
    f) Bureaugeschäfte 199
12. Jagdverwaltung 200
13. Fischereinutzung 205
14. Forstnebenbetriebsanstalten 205
    a) Flößereien und Holzhöfe 206
    b) Torfgräbereien 208
    c) Wiesenanlagen 209
    d) Sägemühlenbetrieb 211
    e) Baumschulen und Forstgärten ꝛc. 211
15. Natural- und Geldertrag.
    a) Naturalertrag an Holz:
        α) Holzmassenertrag im Allgemeinen 212
        β) Verhältniß des Stock- und Reisigholzes zum Derbholz. Nutzholzausbeute. Ertrag an Rinde 216
    b) Geldertrag.
        I. Einnahme.
            α) für Holz 219
            β) für Nebennutzungen 223
            γ) Gesammtbruttoertrag 225
        II. Ausgabe 227
            α) Verwaltungskosten 228
            β) Betriebskosten. Sachliche Ausgaben 232
            γ) Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke 241
            δ) die gesammten dauernden Ausgaben 241
        III. Reinertrag 242
16. Forst-Unterrichtswesen, Ausbildung für den Forstdienst:
    a) für die unteren Stellen im Forstdienste 246
    b) für den verwaltenden Forstdienst 249
    c) Forst-Unterrichtswesen. Forstliches Versuchswesen 252

I. Abschnitt.

Waldareal.

1. Flächeninhalt der Waldungen im Ganzen.

Die Gesammtfläche der Preußischen Monarchie betrug am Schlusse des Jahres 1881 35 479 536 ha, wovon auf die Hohenzollernschen Lande 114 284 ha, auf das übrige Staatsgebiet 35 365 252 ha zu rechnen sind. Die letzte Zahl entspricht den Abschlüssen der Grundsteuerverwaltung pro 1881/82.

Werden in Abzug gebracht die Wasserflächen des kurischen, frischen, großen, kleinen Haffs ꝛc. in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund, sowie der Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Hannover, so stellt sich das Areal

der Hohenzollernschen Lande auf .	114 284	ha,
des übrigen Staatsgebiets auf . .	34 711 043	=
zusammen auf	34 825 327	ha.

Von dieser letzteren Gesammtfläche nehmen die Waldungen ein

in den Hohenzollernschen Landen .	37 861	ha	= $33_{,13}$ %
im übrigen Staatsgebiet	8 086 660	=	= $23_{,30}$ %
zusammen	8 124 521	ha	= $23_{,33}$ %.

Die Waldfläche beträgt also $23_{,33}$ % der Totalfläche. Es ist erläuternd zu bemerken, daß hierbei als Waldflächen gerechnet sind alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht, d. h. die „Holzungen" im Sinne des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861, dessen einschlagende Bestimmungen auch für die Grundsteuer-Regelung in den neuen Provinzen zum Anhalte gedient haben. Die von den Waldungen eingeschlossenen Straßen, Gewässer, nicht mit Holz bewachsenen Torfbrücher, Fenne, kleinen Acker-, Wiesen- und Weideflächen, welche man sonst wohl zu dem Forstareale, d. h. zu den von der Forstverwaltung bewirthschafteten Grundstücken rechnet, sind daher unter obiger Waldfläche nicht einbegriffen. Die zur Holzzucht bestimmten Blößen, und die namentlich in den westlichen Provinzen in großem Umfange vorkommenden Flächen, welche, mit schlechtwüchsigem Stockausschlage bewachsen und durch Weide, Plaggenhieb und Streunutzung devastirt, kaum noch den Namen des Waldes verdienen, sind aber unter den Waldflächen einbegriffen, so weit nicht bei der Grundsteuerveranlagung sich ergeben hat, daß solche Flächen überwiegend nur der Weidenutzung dienen und daher der Kulturart „Weiden" zuzurechnen waren.

2. Verhältniß der Waldfläche zur Totalfläche und zu dem Areale der anderen Kulturarten.

Das Verhältniß der Waldfläche zu der Totalfläche und zu dem Areale der anderen Kulturarten ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden.

Die Tabelle 1 läßt hierüber das Nähere ersehen.

Die bewaldete Fläche erstreckt sich in

der Provinz	Schleswig-Holstein	auf	6,11 % des Areals
=	Hannover	=	15,75 = =
=	Ostpreußen	=	18,19 = =
=	Pommern	=	19,67 = =
=	Sachsen	=	20,12 = =
=	Posen	=	20,23 = =
=	Westpreußen	=	21,18 = =
=	Westfalen	=	27,94 = =
=	Schlesien	=	28,87 = =
=	Rheinland	=	30,74 = =
=	Brandenburg	=	32,14 = =
in den Hohenzollernschen Landen		=	33,13 = =
in der Provinz Hessen-Nassau		=	40,11 = =

Gegen den Durchschnittssatz von 23,33 % bleiben zurück die Waldflächen der Bezirke:

Schleswig-Holstein, als der waldärmste,	(6,11 %)	um	17,22 %	Danzig	(18,78 %)	um	4,55 %
Stralsund	(14,24 =)	=	9,09 =	Königsberg	(19,21 =)	=	4,12 =
Hannover	(15,75 =)	=	7,58 =	Posen	(20,13 =)	=	3,20 =
Gumbinnen	(16,82 =)	=	6,51 =	Bromberg	(20,39 =)	=	2,94 =
Düsseldorf	(18,35 =)	=	4,98 =	Minden	(20,47 =)	=	2,86 =
Münster	(18,42 =)	=	4,91 =	Magdeburg	(20,51 =)	=	2,82 =
Merseburg	(18,46 =)	=	4,87 =	Breslau	(20,80 =)	=	2,53 =
Stettin	(18,75 =)	=	4,58 =	Cöslin	(22,00 =)	=	1,33 =
				Marienwerder	(22,27 =)	=	1,06 =

Ueber dem Durchschnittssatze stehen:

Erfurt	(23,67 %)	um	0,34 %	Frankfurt a. O.	(35,41 %)	um	12,08 %
Aachen	(26,31 =)	=	2,98 =	Liegnitz	(36,33 =)	=	13,00 =
Potsdam	(29,10 =)	=	5,77 =	Cassel	(39,23 =)	=	15,90 =
Oppeln	(29,41 =)	=	6,08 =	Coblenz	(41,13 =)	=	17,80 =
Cöln	(30,29 =)	=	6,96 =	Wiesbaden	(41,71 =)	=	18,38 =
Hohenzollern	(33,13 =)	=	9,80 =	Arnsberg	(42,01 =)	=	18,68 =
Trier	(34,02 =)	=	10,69 =				

Die Bewaldung in der Provinz Hannover, welche nach Vorstehendem durchschnittlich 15,75 % beträgt, ist in den einzelnen Landdrosteien folgende:

Hannover	85 199 ha	(bei	578 286 ha	Gesammtfläche)	14,73 %
Hildesheim	179 591 =	(=	511 885 =	=)	35,11 =
Lüneburg	216 176 =	(=	1 151 445 =	=)	18,77 =
Stade	36 089 =	(=	669 437 =	=)	5,39 =
Osnabrück	81 835 =	(=	620 545 =	=)	13,19 =
Aurich	6 137 =	(=	310 879 =	=)	1,97 =

Die Landdrosteien Stade und Aurich haben somit verhältnißmäßig noch weniger Wald, als die Provinz Schleswig-Holstein, während die Landdrostei Hildesheim zu den am meisten bewaldeten Bezirken des Staats gehört.

Das Gebirgsland (Arnsberg, Wiesbaden, Coblenz, Cassel, Liegnitz, Hildesheim, Trier, Hohenzollern, Cöln, Aachen, Erfurt) und der Sandboden (Frankfurt a. O., Oppeln, Potsdam) liefern das größte Contingent zur Waldfläche; in den ebenen Bezirken, welche an besserem Boden nicht arm sind, ist der Wald bereits mehr zurückgedrängt, und man wird im Ganzen nicht fehlgreifen, wenn man die vorstehende Scala zugleich als den Maßstab für das verhältnißmäßige Vorkommen sogenannten absoluten Holzbodens in den einzelnen Bezirken annimmt.

Das Verhältniß der Waldfläche zur gesammten Landesfläche in Preußen mit 23,33 % bleibt gegen den Procentsatz für das deutsche Reich mit 25,69 % um etwas zurück. Auch die größeren deutschen Staaten haben ein höheres Bewaldungsprocent: Baden = 37,55 %, Württemberg = 33,77 %, Bayern = 32,98 %, Hessen = 31,25 %, Elsaß-Lothringen = 30,59 %, Sachsen = 27,74 %. Dagegen sind geringer bewaldet Mecklenburg-Strelitz mit 19,74 %,

Mecklenburg-Schwerin mit $16_{,82}$ %, Oldenburg mit $8_{,7}$ %. Wesentlich entscheidend ist dabei die gebirgige Lage der stärker bewaldeten Länder.

Von anderen europäischen Staaten wird die Waldfläche angegeben für: Schweden = $39_{,5}$ %, das europäische Rußland = $39_{,2}$ %, Oesterreich ohne Ungarn = $30_{,5}$ %, Norwegen = $31_{,1}$ %, Ungarn = $26_{,8}$ %, Italien = $22_{,9}$ %, die Schweiz = $19_{,1}$ %, Rumänien = 16 %, Frankreich = $15_{,8}$ %, Belgien = $15_{,1}$ %, Griechenland = $10_{,4}$ %, Spanien = 9 %, Holland = $6_{,8}$ %, Dänemark = $4_{,6}$ %, Großbritannien mit Irland = $3_{,2}$ %.

Durchschnittlich nimmt in Preußen das Ackerland etwas mehr als die doppelte Fläche des Waldlandes, das Wiesenland etwa $0_{,4}$ % des Waldlandes ein. Dies Verhältniß ist im Ganzen als günstig zu bezeichnen.

Nach der Grundsteuerveranlagung zu Anfang der 60er Jahre für die alten, und zu Anfang der 70er Jahre für die neuen Provinzen waren vorhanden excl. Hohenzollern

	Wald	Acker
	8 191 188 ha	17 043 597 ha

Bei der Grundsteuerfortschreibung werden die Aenderungen in der Benutzungsweise nicht berücksichtigt. Das gegenwärtige Verhältniß der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens kann also aus dem der Grundsteuerverwaltung zur Verfügung stehenden Material leider nicht entnommen werden. Vergleicht man aber mit obigen Zahlen diejenigen der „Bodenbenutzung im deutschen Reich nach den landwirthschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878" mit . . . . . 8 086 660 = 17 250 957 =,

so ergiebt sich für 1878 . . . . . mehr . — ha 207 360 ha.
weniger 104 528 = — =,

Auf die alten Provinzen entfallen

	Wald	Acker
nach der Grundsteuerveranlagung	6 837 921 ha	14 084 758 ha,
nach den landwirthschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878	6 727 785 =	14 311 447 =.
Es ergiebt sich demnach für 1878 . . . . . mehr .	— ha	226 689 ha
weniger	110 136 =	— =.

Auf die neuen Provinzen treffen

	Wald	Acker
nach der Grundsteuerveranlagung	1 353 267 ha	2 958 839 ha,
nach den landwirthschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878	1 358 875 =	2 939 510 =.
Hieraus folgt für 1878 . . . . . mehr .	5 608 ha	— ha,
weniger	— =	19 329 =.

Für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Hohenzollern ist demnach anzunehmen, daß der Verminderung der Waldfläche eine doppelt so starke Vermehrung der Ackerfläche gegenübersteht, und daß die Verminderung des Waldes im Durchschnitt jährlich etwa 6968 ha in den alten Provinzen, die Vermehrung jährlich etwa 935 ha in den neuen Provinzen betragen hat. Im Ganzen ergiebt sich eine Verminderung der Waldfläche um $1_{,28}$ %.

Für die völlige Vergleichbarkeit der Zahlen für die früheren und gegenwärtigen Waldflächen kann eine Gewähr allerdings nicht übernommen werden. Es dürfte aber aller Anlaß vorhanden sein, diesen Gegenstand in Zukunft mit Aufmerksamkeit weiter zu verfolgen.

3. Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl.

Von der gesammten Waldfläche kommen durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung (nach der Zählung vom 1. December 1880 zu 27 279 111 Seelen ermittelt) $0_{,298}$ ha. In den einzelnen Regierungsbezirken schwankt diese Ziffer zwischen $0_{,615}$ ha (Frankfurt a. O.) und $0_{,063}$ ha (Düsseldorf).

Die Tabelle 2 giebt hierüber specielleren Nachweis.

Der Durchschnittssatz in Preußen von $0_{,298}$ ha pro Kopf ist niedriger als in Württemberg ($0_{,304}$), Baden ($0_{,352}$), Mecklenburg-Schwerin ($0_{,388}$), Bayern ($0_{,473}$), Mecklenburg-Strelitz ($0_{,577}$), und höher als in Oldenburg ($0_{,165}$), Hessen-Darmstadt ($0_{,256}$), Sachsen ($0_{,140}$).

Wollte man zu einer ohngefähren Ueberſicht gelangen, wie viel Holzwerth pro Kopf jährlich von der vorhandenen Waldfläche in jedem Bezirke producirt werden kann, ſo würde ſtatt der Fläche, bei der großen Verſchiedenheit der Produktionsfähigkeit des Bodens, eher noch der bei der Grundſteuerveranlagung geſchätzte Reinertrag der Waldfläche einen Anhalt geben.

Derſelbe beträgt, wenn Hohenzollern unberückſichtigt bleibt, durchſchnittlich pro Kopf $1_{,47}$ ℳ, ſtellt ſich

am höchſten auf $3_{,35}$ ℳ im R.-B. Caſſel
und am niedrigſten auf $0_{,48}$ ℳ im R.-B. Danzig.

Von größerem Intereſſe würde es aber ſein, zu erſehen, wie viel Holzmaſſe pro Kopf die Waldungen jedes Bezirks liefern können. Ein Verſuch in dieſer Richtung iſt in der Weiſe gemacht, daß die bekannten Durchſchnittsholzerträge der Staatsforſten jedes Bezirks unter entſprechender Reduction auf die geſammte Waldfläche deſſelben angewendet, und der ſo gefundene ſummariſche Holzmaſſenertrag durch die Bevölkerungszahl dividirt iſt. Das Reſultat findet ſich in Rubrik 6 der Tabelle 2 und zeigt eine Durchſchnittsproduction von $0_{,898}$ fm Derb-, Stock- und Reiſerholz pro Kopf, zwiſchen

dem Maximo von $1_{,605}$ fm im R.-B. Frankfurt
und dem Minimo von $0_{,199}$ fm im R.-B. Düſſeldorf.

Allein alle dieſe Zahlen haben an ſich nur ſehr geringen Werth. Sie gewähren keine ſichere Grundlage zu gerechtfertigten Schlüſſen über die Befriedigung des Nutzholz- und Brennmaterialien-Bedürfniſſes der einzelnen Gegenden, über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Waldproduction in den einzelnen Bezirken. Sie laſſen nur erſehen, daß im Allgemeinen die Waldfläche pro Kopf in ziemlich gleichem Maße ſinkt, wie die Dichtigkeit der Bevölkerung ſteigt, wenn man abſieht von den Bezirken Liegnitz, Coblenz, Arnsberg, Trier, Wiesbaden und Caſſel einerſeits, in denen die Gebirgslage bei dichter Bevölkerung doch eine große Holzproduction pro Kopf zur Folge hat, während ſich anderſeits Ausnahmen nach entgegengeſetzter Richtung (dünne Bevölkerung und geringe Holzproduction pro Kopf) in Danzig und Schleswig finden, wo noch große Flächen abſoluten Holzbodens der Aufforſtung harren.

Man würde indeſſen fehlgreifen, wenn man daraus, daß im Düſſeldorfer Bezirke nur $0_{,063}$ ha, im Frankfurter aber $0_{,615}$ ha Waldfläche pro Kopf treffen, ſchließen wollte, daß in erſterem Holzmangel, in letzterem Holzüberfluß ſei. Dies widerlegen ſchon die Preiſe des Holzes in Düſſeldorf mit durchſchnittlich pro fm $6_{,59}$ ℳ, in Frankfurt a. O. $7_{,19}$ ℳ. Es ergiebt ſich hieraus vielmehr, in wie hohem Maße die Brennholzſurrogate, namentlich Mineralkohle und Torf zum Erſatze der geringeren Brennholzproduction einzelner Gegenden beitragen, und daß der in neuerer Zeit weſentlich erleichterte und beſchleunigte Holztransport den Ausgleich zwiſchen Holzüberfluß und Holzmangel übernimmt. Soweit die Zufuhr dabei vom Auslande erfolgt, erwächſt hierdurch allerdings der inländiſchen Forſtwirthſchaft eine bedrohliche Concurrenz. Schon um dieſer thunlichſt zu begegnen, empfiehlt es ſich, mit der Aufforſtung der vorhandenen zahlreichen Oedländereien eifrig vorzugehen. Keinenfalls aber würde anſcheinender Holzüberfluß einzelner Landestheile es rechtfertigen, die Fürſorge für Erhaltung ſolcher Waldungen außer Augen zu ſetzen, deren Vernichtung ihrer Lage und Bodenbeſchaffenheit nach dem Gemeinwohl und der Landeskultur durch Verſandung, Verſumpfung, Entblößung ſteiler Hänge, Entziehung des Schutzes gegen klimatiſche Gefahren und andere dergleichen Nachtheile unerſetzliche Schäden zufügen würde.

4. Vertheilung des Waldareals auf den Beſitz des Staates, der Gemeinden, Inſtitute, Genoſſenſchaften und Privatperſonen.

Die Vertheilung der aus der „Bodenbenutzung im deutſchen Reich nach den landwirthſchaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878“ ſich ergebenden Waldfläche (Spalte 3 der Tabelle 1) nach den Beſitzverhältniſſen iſt aus der Tabelle 3 zu entnehmen. Als völlig zuverläſſig können daſelbſt nur die Angaben bezüglich der Staatsforſten bezeichnet werden. Für die übrigen Kategorien des Waldbeſitzes haben theils die neueſten Erhebungen der Provinzialbehörden, theils directe Mittheilungen der betreffenden Oberforſtmeiſter zum Anhalte gedient. Es ergeben ſich gegen die früheren Annahmen in einzelnen Bezirken ſehr erhebliche Differenzen, und die Zukunft wird noch weitere Berichtigungen bringen, da namentlich die Frage,

ob einzelne Waldungen den Gemeinden oder Genossenschaften innerhalb derselben angehören, vielfach streitig ist und theilweise sogar erst im Wege des Processes zum Austrage gebracht werden wird.

Abgesehen von den Hohenzollernschen Landen, in denen gar keine Staatsforsten vorhanden sind, sondern die Waldungen mit 51,6 % den Gemeinden, mit 1,3 % den Instituten gehören und sich mit 47,1 % auf den Besitz des Hohenzollernschen Fürstenhauses und von Privaten vertheilen, sind von der Waldfläche Preußens

29,4 % im Besitze des Staates als Staatsdomänenvermögen,
11,9 = = = der Gemeinden,
1,5 = = = von Stiftungen,
2,1 = = = von Genossenschaften,
55,1 = = = von Privaten.

Mit Einschluß von Hohenzollern ändern diese Procentsätze sich auf 29,2 für den Domanial- und 12,1 für den Communalbesitz.

Ueberwiegend ist der erstere nur in Gumbinnen (68,9 %), Danzig (66 %) und Cassel (53,9 %).

Zwischen 40 und 50 % Staatswald enthalten: Marienwerder (44,7 %), Stralsund (43,9 %), Königsberg (43,3 %), Stettin (42,7 %), Erfurt (42,5 %), Bromberg (40,2 %);

zwischen 30 und 40 %: Hannover (38,9 %), Merseburg (38,7 %), Potsdam (33 %);

zwischen 20 und 30 %: Schleswig (26,2 %), Aachen (26 %), Magdeburg (25,9 %), Frankfurt a. O. (25,1 %), Trier (25 %), Wiesbaden (21,9 %), Minden (21,5 %), Breslau (20,5 %);

zwischen 10 und 20 %: Posen (19,4 %), Oppeln (18,9 %), Cöslin und Düsseldorf (15,8 %), Coblenz (10,2 %);

unter 10 % endlich: Cöln (9,8 %), Arnsberg (6,2 %), Liegnitz (4,2 %), Münster (1,7 %).

Die Gemeindeforsten betheiligen sich an der Gesammtwaldfläche am stärksten in Wiesbaden (69,8 %), Coblenz (57,3 %), Trier (50,3 %), Aachen (38,3 %), Erfurt (22,8 %). Unter 5 % Gemeindewald sind vorhanden in Königsberg, Magdeburg und Frankfurt a. O. (4,9 %), Merseburg (4,8 %), Breslau (4,6 %), Marienwerder (3,6 %), Oppeln (3,3 %), Danzig (2,7 %); Bromberg 2 %), Posen und Düsseldorf (1,1 %), Schleswig (1,2 %), Münster (1,1 %), Gumbinnen (0,4 %).

Der Waldbesitz der Institute ist verhältnißmäßig gering und umfaßt mehr als 2 % nur in Schleswig (7,6 %), Stralsund (6 %), Hannover (4,1 %), Frankfurt a. O. (2,8 %), Minden (2,7 %), Cassel mit Schaumburg (2,5 %).

Während der genossenschaftliche Forstbesitz im Ganzen 2,1 % der Waldfläche ausmacht, ist er in den östlichen und den meisten der mittleren Provinzen nur sehr schwach vertreten und von größerer Bedeutung nur in Arnsberg (14,5 %), Hannover (9,5 %), Erfurt (8,5 %), Cassel (5,9 %), Coblenz (3,2 %), Trier (2,3 %).

Den Hauptantheil an der Waldfläche bildet der Privatbesitz einschließlich der Kronfideicommißforsten, sowie der standes- und gutsherrlichen Waldungen mit 55,1 %. Relativ am stärksten ist er vertreten in Münster (95,5 %), am schwächsten in Wiesbaden (6,1 %). Ueber 60 % Privatwald enthalten: Münster (95,5 %), Düsseldorf (82,3 %), Liegnitz (81,7 %), Cöln (81,6 %), Posen (78,6 %), Cöslin (77,8 %), Oppeln (77,4 %), Breslau (73,5 %), Magdeburg (67,9 %), Frankfurt a. O. (67,1 %), Arnsberg (65,9 %), Schleswig (65 %), Minden (62,2 %), und unter 30 %: Coblenz (28,3 %), Erfurt (25,3 %), Cassel (21,4 %), Trier (21,1 %), Wiesbaden (6,1 %).

Bei der erheblichen Fläche, welche dem Gemeinde- und dem Privatwalde zufällt (Württemberg hat ca. 36, Baden ca. 34 % Privatwald), kann die preußische Regierung sich der Verpflichtung nicht entziehen, der Forstwirthschaft auch in den nicht im Eigenthum des Staates stehenden Waldungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gesetzliche Fürsorge dahin zu treffen, daß die Vernichtung solcher Waldungen verhindert wird, deren Erhaltung zur Abwendung überwiegender Nachtheile für das Gemeinwohl im Landeskulturinteresse als nothwendig anerkannt werden muß, und daß durch Bildung von Waldgenossenschaften eine geregelte forstliche Benutzung solcher Waldflächen ermöglicht wird, welche ohne Consolidation mehr oder minder ertraglos sind und bleiben werden. Je mehr die umfangreichen Privat- und Communalforsten des Preußischen Staats meist schon auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt sind, um so dringender wird für die Staatsregierung die Aufgabe, der Communal-

und Privatforstwirthschaft auch durch Belehrung, Beispiel und anregende Förderung seitens der Staatsforstbeamten jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, um auf diesem Wege auch da für die Erhaltung des Waldes und für Verbesserung der Waldwirthschaft zu sorgen, wo Zwangsmaßregeln nicht zulässig sind.

In der geringen Quote des Staatsforstbesitzes in Preußen liegt aber auch zugleich die Aufforderung, denselben durch Erwerbung von Wald und Waldboden für den Staat noch mehr zu erweitern.

Aus dem bei der Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Verhältnisse des steuerfreien zu dem steuerpflichtigen Areale der verschiedenen Kulturarten ergiebt sich eine interessante Uebersicht, wie das Grundeigenthum in Preußen unter die todte und lebende Hand vertheilt ist, indem man im großen Ganzen das steuerfreie Areal als Besitz der todten Hand betrachten kann.

Es sind in den alten Provinzen beim Ackerlande steuerpflichtig $96{,}_1$ %, steuerfrei $3{,}_9$ %

Gärten	=	$95{,}_5$	=	$4{,}_5$ =
Wiesen	=	$94{,}_3$	=	$5{,}_7$ =
Weiden	=	$95{,}_2$	=	$4{,}_8$ =
Holzungen	=	$71{,}_9$	=	$28{,}_1$ =

Diese Verhältnißzahlen darf man wohl als günstig bezeichnen, indem der Antheil der todten Hand an den Kulturländereien nur ein geringer, am Walde aber ein beträchtlich größerer ist, was für die Conservation des letzteren nur als vortheilhaft erachtet werden kann. Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat dieses letztere Verhältniß insofern noch günstiger gestaltet, als, wie Tabelle 3 ergiebt, der Umfang der Staatswaldungen auf $29{,}_2$ % der Gesammtwaldfläche gestiegen ist.

II. Abschnitt.

Forstliche Standorts- und Bestandesverhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten.

Die Standortsverhältnisse der Preußischen Waldungen durchlaufen die mannigfaltigsten Verschiedenheiten, wie solches schon aus der geographischen Lage des Hauptcomplexes zwischen

49° 7′ und 55° 54′ nördlicher Breite und
23° 32′ bis 40° 33′ östlicher Länge

und für Hohenzollern zwischen 47° 36′ bis 48° 27′ nördlicher Breite und
26° 13′ bis 27° 25′ östlicher Länge

folgt.

Die Waldungen Preußens erstrecken sich von den Küsten der Ostsee bis zu den Höhen der Sudeten, des Harzes, Thüringer Waldes, Teutoburger Waldes, des Meißner, Taunus, der Rhön und des niederrheinischen Schiefergebirges, sowie (in Hohenzollern) der rauhen Alp.

Während in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein die Lage der Waldungen überwiegend eben oder hüglig ist, stellt sich dieselbe in Schlesien und Sachsen ziemlich zu gleichen Theilen als eben oder hüglig und gebirgig dar; in Westphalen und der Rheinprovinz ist die Gebirgslage für die Waldungen vorherrschend. Dasselbe gilt von der Provinz Hessen-Nassau und von dem kleineren südlichen Theile der Povinz Hannover, während der größere nördliche Theil überwiegend eben ist.

Die Grenze des Baumwuchses steigt bis zu 1 060 bis 1 070 m im Harze, bis zu 1 190 m in Schlesien. Jenseit dieser Grenze beginnt die Knieholz-Region.

Nach ohngefährem Ueberschlage kann man annehmen, daß ca.

4 043 800 ha Waldfläche der Ebene,
2 089 500 = = dem Hügellande,
1 991 200 = = dem Gebirge

angehören.

Dieser Lage entsprechend wird die Waldwirthschaft von den verschiedenartigsten klimatischen und Bodenverhältnissen berührt und durch dieselben in die mannigfaltigsten Formen und Wege geleitet. Es finden sich daher in ihr auch alle deutschen Holzarten und alle verschiedenen Betriebsarten vertreten.

Die Tabelle 4 läßt die mittleren Temperaturen der einzelnen Monate, Jahreszeiten und des Jahres, sowie die mittlere Höhe der atmosphärischen Niederschläge für die wichtigsten Beobachtungsstationen jeder Provinz nach zwanzigjährigem Durchschnitte: 1848—1867 ersehen.

Zu einer ungefähren Uebersicht über die Standorts- und Waldarten-Verhältnisse der einzelnen Provinzen möge folgende kurze Beschreibung dienen.

1. Provinz Ostpreußen (3 697 678 ha mit $18_{,19}$ % Waldfläche).

Lage. Das Terrain gehört überwiegend einem Hügellande, von jedoch nur sehr mäßigen Erhebungen an. Ein von der rechten Weichselniederung ansteigender Hügelzug tritt bei Preuß. Holland in den Königsberger Bezirk über, und setzt sich in vielen Verzweigungen durch die Kreise Pr. Holland, Braunsberg und Heiligenbeil nördlich bis zum frischen Haff, östlich durch die Kreise Pr. Eylau und Friedland bis zum Pregel fort. Der Schloßberg bei Wildenhof ist dessen höchste Erhebung von 219 m. Südwärts geht der Hügelzug durch den ganzen südlichen Theil des Regierungsbezirks Königsberg und durch den unter dem Namen Masuren bekannten südlichen Theil des Gumbinner Bezirks. Dies ist ein Hügelland, welches, von zahlreichen und zum Theil sehr großen Seen durchschnitten, Ansteigungen bis zu 280 m enthält, an der Grenze des Goldapper Kreises 160—190 m hohe Plateaus bildet, in den Kreisen Johannisburg, Lyck, Oletzko, Lötzen und Angerburg aber auch ausgedehnte tiefliegende Ebenen zeigt.

Außerdem kommt in Ostpreußen nur noch im Kreise Fischhausen, dem westlichen Theile des nördlich vom Pregel, östlich von der Deime begrenzten Samlandes, ein Hügelzug vor.

Im Uebrigen senkt sich das Land im Königsberger Bezirke von Süden nach Norden bedeutend, so daß bei einer mittleren Höhe von 60—95 m über der Ostsee, die Niederungen an den Mündungen der Hauptflüsse nur etwa einen Meter über dem Spiegel der Ostsee liegen.

Der vorerwähnte südliche Theil vom Gumbinner Bezirke, Masuren, wird von dem nördlichen Theile, Litthauen, durch den Goldappfluß geschieden, welcher die Mitte des Kreises Goldapp durchläuft und im nördlichen Theile des Kreises Angerburg mit der Angerapp sich vereinigt.

Litthauen, also der nördlich dieser Linie gelegene Theil Gumbinnens, mit Ausnahme der Memelniederung, bildet eine große, nur durch einige wenige Hügelzüge unterbrochene Ebene.

Die Memelniederung endlich, welche westlich von Tilsit beginnt, und insbesondere das durch die beiden Hauptausflußarme des Stromes, Gilge und Ruß, gebildete Delta nebst Umgebungen umfaßt, ist eine tief gelegene Ebene, an welche sich nördlich der zum Königsberger Bezirke gehörende Kreis Memel mit einigen geringen Terrainerhebungen als nördlichste Spitze von Preußen anschließt.

Von der Waldfläche Ostpreußens kann man ca. 346 163 ha zum Hügellande, 326 260 ha zur Ebene rechnen.

Die Erhebungen des Terrains erreichen aber nirgends die Höhe, um auf den Wuchs des Holzes merklichen Einfluß zu äußern, so weit nicht in der Nähe der Seeküste die höheren Lagen unter dem Einflusse des Windes zu leiden haben.

Das Klima ist bei der östlichen und nördlichen Lage Ostpreußens ziemlich rauh und zeichnet sich im Allgemeinen durch einen lange anhaltenden Winter und ein kurzes Frühjahr aus. Im Gumbinner Bezirke herrscht auf der Erhebung zwischen Goldapp und Oletzko der strengste und längste Winter, mit sehr bedeutendem Schneefall. Die Wintertemperatur in Arys, Johannisburger Kreises, steht mit $4_{,39}$ ° C. noch unter der des Brockens, und die Jahrestemperatur von $6_{,06}$ ° C. zeigt, daß in Masuren und Litthauen das Klima kein mildes ist. Seltenheit der Samenjahre bei den Hauptholzarten, Fichte und Kiefer, häufige und starke Spät- und Frühfröste, von denen jene besonders der Eiche und Fichte (aber auch der Kiefer, Erle und

Birke), diese, mitunter im August schon, den jungen Kiefern- und Fichtensaaten verderblich werden, ferner Schneedruck und heftige Winde sind Aeußerungen der Ungunst des Klimas, welche die Holzzucht erschweren, und bei der Kürze der Vegetationsperiode die Massenproduction schmälern.

Etwas günstiger gestaltet sich das Klima im Königsberger Bezirke, namentlich in der Nähe der Ostsee, wo die Dauer und Strenge des Winters geringer ist; allein auch hier treten Frostschäden, Schneedruck und Stürme oft sehr empfindlich auf und bedingen Rücksichtnahme beim Waldbau. Kiefernsaatkämpe können nur durch besondere Schutzvorrichtungen (Bedecken) gegen die regelmäßig auftretende Schütte gewahrt werden; die jungen Eichen und Fichten bedürfen vielfach schützender Beihölzer oder förmlicher Schutzschläge, und längs des Dünengürtels der Küste erträgt nur die in neuerer Zeit häufig angebaute Pinus montana die Einwirkung des Windes und des vom Sturm bewegten Dünensandes ohne Nachtheil.

Belebend auf den Holzwuchs wirkt die Frische der Atmosphäre, welche die nahe Ostsee mit den Haffen, sowie zahlreiche Seen, Flüsse und Bäche erzeugen.

Der Kulturbetrieb wird durch die Kürze der Zeit zwischen dem Ende des Winters und dem Eintritt der vollen Vegetation um so mehr erschwert und vertheuert, als die im Allgemeinen dünne Bevölkerung die Kulturarbeitskräfte nur sparsam zur Disposition stellt, zumal die Landwirthschaft zu derselben Zeit die Arbeitskräfte gleichfalls zu schleunigster Ausführung der Bestellung in der kurzen Frühjahrsperiode vollauf in Anspruch nimmt.

Günstig ist dagegen die Strenge des Winters und der Schneefall mit längerer Dauer für den Holzeinschlag und die Holzabfuhre, namentlich in den Gegenden mit schwerem und bruchigem Boden, welche nur bei Frost und Schnee den Zugang und die Abfuhre gestatten.

Boden. Der Höheboden der Provinzen Ost- und West-Preußen besteht aus Diluvium mit den mannigfaltigsten Mischungsverhältnissen von Sand, Kies, Mergel, Kalk, Lehm, durch und neben einander gelegt, und zu Hügeln aufgeschichtet, oft mit plötzlichem Wechsel vom leichtesten zum schwersten Boden. In den Ebenen tritt jedoch dieser Wechsel weniger hervor, indem dieselben größere Strecken gleichartigen Bodens zeigen.

Südlich von dem Hügelzuge, welcher die Wasserscheide zwischen Weichsel (Narew, Drewenz) und den nördlicheren Flußgebieten bildet, ist Sand die vorherrschende Bodengattung, und Lehmboden kommt nur in einzelnen Strichen vor. Nördlich von jenem Höhenzuge finden sich zwar auch noch beträchtliche Waldflächen auf Sandboden, namentlich zwischen Heilsberg, Wormditt, Mehlsack, Landsberg und Zinten. Ferner bestehen die durch das Gegeneinanderwirken der See und der ausmündenden Flüsse erzeugten beiden Landzungen, die frische und kurische Nehrung, fast ausschließlich aus Flugsand. Auch ist im Kreise Memel der Sandboden überwiegend, da sich nur im Nordosten und bei Pröculs einige Lehmbeimischung zeigt. Im Ganzen ist aber für den nördlichen Theil des Königsberger Bezirks der Lehmboden vorherrschend, und zwar zunächst dem nach Norden sich abdachenden Hügelzuge ein ziemlich breiter Strich mit sandigem Lehmboden, welcher ungefähr in der Mitte von der vorerwähnten Sandablagerung zwischen Heilsberg und Zinten durchbrochen wird, dann ein schmalerer Strich strengen und kaltgründigen Lehmbodens zwischen Gerdauen, Allenburg, über Friedland nach Brandenburg, und endlich in der Gegend am Pregel und nördlich desselben ein sandiger Lehm und lehmiger Sandboden mit Uebergängen zu reinem Sandboden. Im Gumbinner Bezirke enthält der südliche Theil, Masuren, wenn auch in demselben Lehm und lehmiger Sandboden mit raschem Wechsel verschiedener Bodenarten vorkommt, doch bei Weitem überwiegend nur Sand, häufig aber mit Kalkbeimengung. Große Flächen reinen Sandbodens zeigen sich in den hierher gehörenden Kreisen Angerburg, Goldapp, Lyck, Johannisburg, Lötzen, Sensburg, auf denen das Gedeihen der Kiefer jedoch meist durch die von den vielen Seen herrührende Frische begünstigt wird.

Litthauen hat durchgehends einen sehr fruchtbaren lehmhaltigen Boden, welcher an vielen Orten in strengen Thonböden übergeht, und bei undurchlassendem Untergrunde oft an Nässe leidet.

Die Waldungen, welche in den Niederungen der Passarge, des Frisching, des Pregel, der Deime, des Nemonien und der Gilge sich finden, stehen auf einem sehr fruchtbaren humosen Alluvialboden, und sind, von zahlreichen Wasserläufen vielfach durchzogen, meist der Ueberschwemmung ausgesetzt. Besondere Erwähnung verdienen ferner noch die Flächen, welche an den Mündungen der Russ in einer Ausdehnung von ca. 10 200 ha einen tiefen Moorboden enthalten und durch häufige und anhaltende Ueberschwemmungen, in Folge des Rückstaues

aus dem kurischen Haff, sehr zu leiden haben. Bemerkenswerth ist endlich die große Anzahl von Torfmooren. Dieselben haben theils nur geringe Ausdehnung, aber als Ausfüllung ehemaliger Seen beträchtliche Tiefe, theils bilden sie umfangreiche über ihren Rand emporgewölbte Moosbrücher da, wo das Wasser in Folge undurchlässigen Bodens und wenig geneigter Lage keinen genügenden Abfluß findet. Die Moosbrücher, welche nur zum geringsten Theil längs einzelner Ränder bewaldet sind, stehen, so weit sie dem Fiscus gehören, auf dem Etat der Forstverwaltung und sind unter den Forstflächen, und zwar größtentheils als unproductiver Boden enthalten.

Sie nehmen in den Königl. Oberförstereien Nemonien, Pfeil, Kl. Naujock, Druskeu, Mehlauken im nordöstlichen Theile des Königsberger Bezirkes des Kreises Labiau eine Fläche von fast 13 000 ha ein unter dem Namen das „große Moosbruch" und die „Mupiau".

Ferner sind von Hochmooren hervorzuheben das Wittgirrer Moor in der Oberförsterei Alt-Sternberg, sodann in den Oberförstereien Klooschen und Norkaiten das Auguststmal-, Wiedenburg-, Tyrus-, Schwemsler-, Daupner- und Posinger-Moor, im Forstrevier Schorellen die große Plinis (900 ha), in Lasdehnen die Kackschebalis (2000 ha), in Dingken das Berstus-Medzokel- und das Ruppkalwener Moor (2800 ha) und in Ibenhorst das Ibenhorster Moor (1500 ha).

Diese Moore erheben sich von den Rändern aus allmälig steigend bis zur Höhe von 6—8 m nach der Mitte hin. Obenauf liegt eine Torfmoosschicht von etwa 1 m Mächtigkeit, welche nach unten zu in einen losen Torf übergeht, dessen Festigkeit mit der Tiefe zunimmt, und dessen Mächtigkeit sehr bedeutend ist. Die Oberfläche zeigt Torfpflanzen aller Art und einzelne Kiefern nebst Birkengestrüpp. Eine Nutzbarmachung dieser ertraglosen Moosbrücher ist bisher meist nur an den Rändern der sie durchschneidenden Wasserläufe, welche zugleich als Wasserwege die Communication zu Kahn vermitteln, möglich geworden. An diesen Rändern sind namentlich in dem großen Moosbruche Pächtercolonien entstanden, deren Bewohner, und zwar jeder Colonist etwa $0{,}_{75}$ bis 1 ha Moosbruchfläche, durch Spatenkultur zur Erziehung von Kartoffeln, Zwiebeln, Kohl, Hanf u. dergl. benutzen und die Produkte den Märkten der nächsten Städte zuführen. Die Erträge, welche dem längere Jahre bearbeiteten stark gedüngten Boden abgewonnen werden, sind so bedeutend, daß sie eine Pacht bis über 50 ℳ pro ha abwerfen können.

In neuerer Zeit hat sich der Wohlstand der Kolonien im großen Moosbruche wesentlich gehoben, nachdem dieselben durch gute das Moor durchschneidende Landwege mit einander und benachbarten Straßen in Verbindung gesetzt worden sind. Die fiscalischen Wiesen der angrenzenden Niederungen gewähren den Colonisten das Mittel, durch Anpachtung die nöthigen Futter- und Düngmittel zu gewinnen, welchen letzteren die Wasserpest (Elodea canadensis) hinzutritt. Auch ist durch Gewährung von Zulageflächen der Umfang der Colonate vielfach erweitert worden. Im Verhältniß zur Größe der Moore erscheint die Torfgewinnung verhältnißmäßig untergeordnet. Im großen Moosbruche hat indessen die Ziegelei Wilhelmswerder eine umfangreiche Torfnutzung hervorgerufen. Von größter Bedeutung für die weitere Erschließung dieses Moorcomplexes würde die in Anregung gebrachte Herstellung eines Schifffahrtskanals von Nemonien durch das Moor nach der Deime hin sein. Wenn die Pacht-Colonate wirthschaftlich genügend erstarkt sind, wird zum Verkaufe der Flächen und zur Constituirung selbstständiger Gemeinden geschritten.

Waldarten. Genaue Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen Bodenarten, etwa nach Bodenklassen für die verschiedenen Waldarten, lassen sich zur Zeit eben so wenig geben, wie Zahlen über den Umfang der einzelnen Waldarten. Die Einschätzung zur Grundsteuer ist zwar nach Waldarten (Holz- und Betriebsarten) und 5 Bodenklassen jeder Waldart bewirkt. Die Zusammenstellung in den Registern hat aber zur Beschleunigung des Veranlagungswerks nur nach den Tarifklassen, welche die Zahl von 8 nicht übersteigen durften, erfolgen können, und da eine Tarifklasse die Sätze für mehrere Waldarten enthält, so läßt sich aus den Flächeninhalten der einzelnen Tarifklassen ein zuverlässiger Schluß auf den Umfang der verschiedenen Waldarten nicht folgern. Hoffentlich wird die Statistik über die Bodenbenutzung im deutschen Reiche diesem Gegenstande die erwünschte Beachtung zuwenden. Für die Staatsforsten werden genaue Angaben weiter unten gegeben, hier im allgemeinen Theile muß es für jetzt genügen, nur in Worten über das Vorkommen der Waldarten Auskunft zu ertheilen.

Die vorherrschende Waldart Ostpreußens ist Kiefern- und Fichten-Hochwald, theils in reinen, theils in gemischten Beständen, die Kiefer überwiegend auf dem sandigen Boden des südlichen Theils, die Fichte vorherrschend auf dem lehmigen Boden des mittleren und nördlichen Theils, letztere namentlich im Gumbinner Bezirke stark vertreten. Die Lärche findet sich nur selten und zwar nur künstlich angebaut. Das Nadelholz nimmt ungefähr $^3/_4$ der Waldungen ein. Das letzte Viertel kommt auf Erlen und Birkenbestände, welche in den großen Bruchcomplexen der Oberförstereien Nemonien, Ibenhorst, Tawellningken im Niederwaldbetriebe mit 40jährigem Umtriebe bewirthschaftet werden, ein geringer Theil auf Buchen-, Hainbuchen- und Eichen-Hochwald, und gemischte Niederwaldungen, in welchen Saal- und Werft-Weide, Linde, Ebereesche, Aspe, Birke, Erle, Hainbuche neben verschiedenen Straucharten sich finden.

Weißerle ist im Kreise Memel von Natur heimisch, außerdem in der Provinz aber auch vielfach künstlich angebaut.

Eingesprengt kommen in den Laubholzbeständen Esche und Spitz-Ahorn, seltener die Rüster vor. Bergahorn verdankt sein vereinzeltes Vorkommen nur künstlichem Anbau.

Die Rothbuche erreicht in Preußen als dominirende Holzart ihre nördlichste Grenze bei 54° 35′ N. B. und 37° 35′ O. L. im sogenannten Pilzenwalde bei Pillau, und ihre östliche Grenze bei 53° 50′ N. B. und 38° 40′ O. L. bei Bischofsburg in der Oberförsterei Sadlowo.

Die Eiche findet sich in den Waldungen Ostpreußens auf besserem Boden fast überall eingesprengt, zeigt einen befriedigenden, oft vorzüglichen Wuchs, und es wird auf ihre Nachzucht das besondere Augenmerk gerichtet.

Hainbuchen, Birken und Aspen erscheinen auch in den Nadelholzbeständen überall da reichlich beigemischt, wo die besseren Bodenklassen vorherrschen. Hier halten namentlich Birken und Aspen lange aus, erreichen eine bedeutende Stärke und vermehren die Massenproduction sehr erheblich. In den jungen Beständen werden sie durch Verdämmung edlerer Holzarten oft lästig und müssen daher im Zaume gehalten werden, sie bleiben aber in den Nadelholzbeständen eine sehr erwünschte Zugabe, da sie deren Wuchs fördern und die dem Nadelholze drohenden Gefahren mindern.

Erwähnung verdient der vortreffliche Wuchs der Kiefern in dem südlichen Theil der Provinz, namentlich in Masuren. Dieselben zählen zu den besten in der Monarchie und ertragen im jugendlichen Alter auffällig viel Schatten. Da hier die vorhandenen erheblichen Flächen von Oedland theilweis den mittleren Bodenklassen für Kiefern angehören, so stellt dessen Aufforstung besonders günstige finanzielle Ergebnisse in Aussicht.

Gefahren. Die Waldungen Ostpreußens unterliegen manchen Calamitäten. Insbesondere sind es Spät- und Frühfröste, Stürme und Insekten-Schäden, welche vernichtend wirken und bei der Wirthschaftsführung Berücksichtigung erheischen. Unter den Insekten sind Nonne und Borkenkäfer am verheerendsten aufgetreten. Der in den Jahren 1853 und 54 plötzlich in großer Ausdehnung in Folge massenhaften Ueberfliegens der Falter aus den russischen Wäldern ausgebrochene Fraß der Nonne, welcher sich fast ausschließlich auf die Fichte beschränkt und sogar die eingesprengten Kiefern meist verschont hat, gewann in den folgenden Jahren, von Nordost nach Südwest vorschreitend, bis zum Jahre 1857 eine Ausdehnung, die zur Vernichtung fast aller haubaren und angehend haubaren Fichtenbestände Ostpreußens geführt hat, nachdem das Zerstörungswerk durch die Borkenkäfer, namentlich Bost. typographus, chalcographus und pityographus und Hyles. poligraphus und pusillus eifrig bis zum Jahre 1862 fortgesetzt worden war.

Nach ohngefährem Ueberschlage sind auf circa 140 400 ha die Fichten mit einer Derbholzmasse von circa 34 Millionen fm dieser Calamität verfallen. Das Insektenfraßholz hat jedoch über Verhoffen seine Nutzbarkeit noch auf mehrere Jahre nach dem Absterben wenigstens in so weit conservirt, daß, abgesehen vom Stock- und Reiserholze, die Verwerthung, wenn auch zu geringen Preisen, möglich geworden, und vom Derbholze nur verhältnißmäßig wenig im Walde verfault ist.

1866/67 trat die Forleule so stark auf, daß in den Staatswaldungen 400 000 fm Derbholz von abgestorbenem Material aufgearbeitet werden mußten.

Der Wirthschaftsbetrieb hat aus den der Fichte erwachsenen Gefahren Veranlassung genommen, den Anbau resp. die Einsprengung der Eiche nach Möglichkeit weiter als früher auszudehnen und auch die Birke nicht zu vernachlässigen. Außergewöhnliche Erschwerung findet der Waldbau in Ostpreußen durch starken Graswuchs und durch das Wuchern mancher

Unkräuter, zu denen in dieser Beziehung stellenweis auch die schnellwüchsigen verdämmenden Weichhölzer zu rechnen sind. Letztere haben jedoch in sehr willkommener Weise dazu beigetragen, die Folgen der vorerwähnten Insektenverheerung zu mildern. Sie haben sich, namentlich Aspe, Birke, Hainbuche, auf den vom Nadelholz entblößten Flächen erhalten und ausgebreitet, dem Boden Schutz und Decke gewährt und eine Massenproduction geliefert, welche, wenn auch von geringerem Werthe, doch sehr wesentlich zur Ausgleichung des Ausfalles am Holzertrage beigetragen hat. Inzwischen sind sämmtliche vom Raupenfraße befallene Flächen wieder regelmäßig aufgeforstet worden.

Die Versuche, der Fichte auf dem schweren Lehmboden Litthauens die Kiefer durch künstlichen Anbau beizumengen, haben wenig befriedigt.

Auf den großen Waldblößen, welche in der Oberförsterei Grondowken durch Forleulenfraß zu Ende der 60er Jahre, in Schmalleningken und Jura durch Waldbrände entstanden sind, findet der Wiederanbau durch die Maikäferlarve sehr erhebliche Schwierigkeiten.

2. Provinz Westpreußen (2 548 566 ha mit 21_{18} % Waldfläche).

Lage. Durch die Weichsel wird in Westpreußen ein umfangreiches Niederungsgebiet gebildet. Dieses enthält einschließlich der Weidenwerder circa 10 000 ha Waldfläche, ziemlich gleich auf die beiden Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder vertheilt, und überwiegend in den Niederungen bei Kulm, Schwetz, Marienwerder, Marienburg, Elbing und Danzig gelegen.

Im Ganzen ist aber die Weichselniederung waldarm zu nennen, da die Waldfläche derselben in den einzelnen Kreisen meist kaum 1 % der Totalfläche beträgt und nur in der Niederung des Danziger Kreises bis zu 6 % steigt.

Die übrige dem Höhegebiet angehörende Waldfläche ist meist hügelig, doch giebt es auch fast in allen Kreisen größere Ebenen.

Links der Weichsel befindet sich in den Kreisen Schlochau und Konitz ein von Tempelburg in Hinterpommern anfangender Höhenzug, der sich nach Westen und Süden hin in die Kreise Deutsch Crone, Flatow und Schwetz abdacht, so daß diese schon bedeutend tiefer liegen und nur geringe wellenförmige Erhebungen des meist ebenen Terrains zeigen.

Jener Höhenzug setzt sich in nördlicher und östlicher Richtung durch die Kreise Berent, Pr. Stargard, Karthaus und Neustadt im Danziger Bezirke fort, erhebt sich im Kreise Karthaus in den Schöneberger Bergen bis zu etwa 340 m, dem höchsten Punkte zwischen Harz und Ural, und bildet im Ganzen ein Hochplateau (die pommersche Seeplatte, und im Danziger Bezirk die Platte von Pommerellen genannt), welches 125—250 m über dem Meere liegt, reich an großen und schönen Seen ist, in einer Breite von ca. 45 km sich nach Nordost bis gegen Neustadt und Oliva hinzieht und dort ziemlich steil abfällt.

Rechts von der Weichsel beginnt das Höhegebiet mit einem hügeligen Terrain im Thorner Kreise, welches sich durch die Kreise Kulm, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm fortsetzt, und nachdem es den Königsberger Bezirk berührt hat, den östlichen Theil des Elbinger Kreises im Danziger Bezirke bedeckt, wo es bis zu 235 m ansteigt und zerklüftete Abhänge nach Norden und Westen bildet, im Süden aber nach dem Drausen-See abfällt.

Der Lage nach können von den Waldungen Westpreußens

ca. 260 260 ha zum Hügellande
279 497 ha zur Ebene gerechnet werden.

Auf den Holzwuchs und den Wirthschaftsbetrieb sind die Erhebungen der Lage von nur geringem Einflusse.

Das Klima ist in den südlich von der Pommerschen Seeplatte und links der Weichsel gelegenen Theilen Westpreußens nicht ungünstig, während die höhere Lage der von jener Seeplatte eingenommenen Landstriche für diese schon manche Unbilden des Klimas herbeiführt. In Schöneberg ist z. B. die mittlere Jahrestemperatur in Folge der bedeutenden Erhebung (S. Tab. 4) um $2_{/09}$ ° C. niedriger, als in Danzig. Hier tritt das Frühjahr später ein, Nachtfröste dauern bis tief in den Mai, kehren auch wohl noch im Juni wieder, und der Winter stellt sich frühzeitig ein. Rechts der Weichsel nimmt das Klima schon den weniger günstigen Charakter des südlichen Theiles von Ostpreußen an.

Die Weichsel-Niederung zeigt im Vergleich zu den angrenzenden Höhengebieten ein milderes Klima, theils wegen ihrer tieferen und geschützten Lage, theils wegen ihres wärmeren Bodens.

Dem Waldbau stellen die klimatischen Verhältnisse in Westpreußen manche Schwierigkeiten entgegen. In Beziehung auf Samen- und Mastertrag macht sich das rauhere Klima der Seeplatte und der an Ostpreußen angrenzenden Waldfläche bemerkbar. Früh- und Spätfröste treten häufig und mit großer Heftigkeit auf. Ganze Kiefernsaatkämpe werden bisweilen durch Frühfrost, verpflanzte Kiefern durch Spätfrost getödtet.

Boden. Auf dem linken Weichselufer nehmen die Waldungen im südlichen und westlichen Theile von Westpreußen fast durchweg Sandboden ein, selten nur mit Lehmbeimischung und in beträchtlicher Ausdehnung von sehr geringer Productionsfähigkeit. Es gehören hierher die großen Flächen der Tuchel'schen Heide, und die sogenannte Kassubei im nördlichen Theile des Konitzer und Schlochauer Kreises. Dieser arme Sandboden erstreckt sich, oft in Flugsand übergehend, bis in die südwestlichen Theile der Kreise Pr. Stargard, Berent und Karthaus. Von hier nach Norden und Osten zu bis zur Weichsel und zur Ostsee tritt stärkere Lehmbeimischung ein, welche vielfach in reinen Lehm und stellenweise in strengen Thonboden übergeht.

Rechts der Weichsel ist lehmiger Sand- und Lehmboden in größeren zusammenhängenden Flächen verbreitet, und es finden sich hier überwiegend die besseren Bodenklassen.

In der Weichselniederung endlich ist der Boden der nur spärlich vorhandenen Waldungen von sehr verschiedener Beschaffenheit, meist aber mit Sand überdeckter schwerer Lehmboden.

Waldarten. Diesen Bodenverhältnissen entsprechend ist in Westpreußen der Kiefern-Hochwald die weitverbreitetste Waldart, auf welche $^{9}/_{10}$ der Waldfläche zu rechnen sind. Eingesprengt in den Kiefernwaldungen auf den besseren Bodenklassen finden sich Eiche, Buche, Birke und auf den zahlreich vorkommenden feuchten Einsenkungen die Erle.

Von dem letzten Zehntel besteht der größte Theil in Buchenbeständen, theils rein, theils mit Eichen, auch Kiefern und Hainbuchen gemischt, vorzugsweise im nördlichen Theile des Danziger Bezirks und in einigen kleineren Flächen der Kreise D. Crone, Flatow und Marienwerder des Marienwerderschen Bezirks. Der Rest vertheilt sich auf Eichen-Hochwald in der Weichselniederung und in einigen Theilen der Kreise Berent, Carthaus und Neustadt des Danziger und Flatow (Oberförsterei Vandsburg) des Marienwerder Bezirks, und auf Erlen- und Birkenbestände und Weidenheeger.

Esche, Ulme und Ahorn finden sich nur selten, Aspe und Hainbuche aber sehr häufig als eingesprengte Holzarten, denen sich auf den besseren Bodenklassen Hasel, Faulbaum und andere Straucharten beigesellen. Vereinzelt kommt noch Taxus vor, z. B. auf dem frischen Lehmboden am Libagosch-See, ferner auf frischem humosen Sand (Oberförsterei Zanderbrück).

Die Fichte erscheint in älteren Beständen geringen Umfanges und in die Kiefern eingesprengt nur an der Grenze mit Ostpreußen, ist aber in neuerer Zeit auch in den übrigen Gegenden Westpreußens auf besserem Boden, meist jedoch nur als eingesprengte Holzart und zum Bodenschutz, häufiger angebaut. Lärche und Weißtanne kommen nur an wenigen Orten als Zöglinge der neueren Kulturen in einzelnen Exemplaren vor.

Gefahren. Unter den Waldschäden sind in Westpreußen die Waldbrände am verderblichsten und in der Tuchel'schen Heide fast ein chronisches Uebel geworden, das leider auch die Verminderung der Bodenkraft zur Folge hat. Bei der großen Ausdehnung gleichartiger ohne Unterbrechung zusammenliegender Kiefernbestände und der geringen Bevölkerung, welche die Mittel zum Löschen eines Waldbrandes sehr beschränkt, sind einzelne Waldfeuer zuletzt noch im Jahre 1863 auf einen Umfang von 1275 ha, in früheren Zeiten sogar bis zu 2550 ha angewachsen. Die Betriebsregulirung hat auf diese Gefahr durch zweckmäßige Eintheilung, thunlichste Einsprengung von Laubholz, Anbringung von Laubholzmänteln, so wie durch Auseinanderlegen der Altersklassen besondere Rücksicht zu nehmen, und die Verwaltung findet hier eine eben so wichtige als unerfreuliche Aufgabe in der Verpflichtung, durch unausgesetzte Wachsamkeit und stete Anwendung aller Vorbeugungs- und Sicherungsmittel diesem Uebel entgegen zu treten. In einzelnen Oberförstereien hat die Staatsforstverwaltung zu dem Mittel gegriffen, den Weideeinmiethern die Hälfte des Weidegeldes zurückzuerstatten, wenn in dem betreffenden Bezirke und Jahre erhebliche Waldbrände nicht vorgekommen sind.

Von Insektenschäden ist Westpreußen weniger heimgesucht. Der Kiefernspinner hat oft Besorgniß erregt, aber keine erheblichen Verwüstungen angerichtet, da ihm namentlich in neuerer Zeit durch ausgedehnte Anwendung von Raupenleim mit Erfolg entgegengetreten ist.

Wohl aber sind die Beschädigungen durch die Forleule empfindlich geworden. Im Regierungsbezirke Marienwerder haben in Folge des Raupenfraßes vom Jahre 1867 in den Forsten der Tucheler Heide ca. 5000 ha zum vorzeitigen Abtriebe bestimmt werden müssen. Der Hylobius abietis erfordert fortwährende Wachsamkeit. An manchen Orten ist auch die Maikäferlarve den Kiefernkulturen verderblich geworden.

Mit anderen Calamitäten hat der Waldbau in Westpreußen, abgesehen von Früh- und Spätfrösten und den Weichselüberschwemmungen, nicht in außergewöhnlicher Weise zu kämpfen. Im Jahre 1881 mußten jedoch in Folge von Windbruch ca. 28 800 fm Holz allein in den Staatsforsten des Regierungsbezirks Marienwerder aufgearbeitet werden.

Zu beklagen ist es, daß die mit den verbesserten Communicationswegen gestiegenen Holzpreise in den letzten Decennien für viele Privatbesitzer Veranlassung gegeben haben, eine Raubwirthschaft zu treiben, welche zu völliger Devastation großer Waldflächen, zu umfangreichen Versandungen und zu allgemeiner Benachtheiligung der Landeskulturinteressen geführt hat.

Die Staatsregierung hat zwar viele der verwüsteten Flächen durch Kauf oder Tausch erworben und dem Wiederanbau mit Holz zugeführt, es bleiben aber noch große Aufgaben in dieser Beziehung zu erfüllen.

3. Provinz Brandenburg (3 989 741 ha mit $32_{,14}$ % Waldfläche).

Lage. Die Provinz Brandenburg ist eine große, nur mäßig über den Spiegel der Ostsee sich erhebende Ebene, welche durch wenige Hügelzüge unterbrochen wird.

Im Frankfurter Bezirke finden sich im Wesentlichen nur unbedeutende Erhebungen, so daß dessen Waldungen fast durchweg als der Ebene angehörend bezeichnet werden können. Doch treten, während im nördlichen Drittheil des Bezirkes nur vereinzelte Punkte eine Höhe von ca. 95 m erreichen, im südlichen Theile größere Erhebungen auf. Dahin gehört das Plateau bei Schermeisel. Der Lausitzer Grenzwall zieht sich westwärts vom Bober durch die Kreise Sorau, Spremberg, Kalau, Luckau hin und setzt sich bis zum Fläming fort in einer mittleren Höhenlage von 45—100 m über dem Ostseespiegel. Der tiefste Punkt liegt bei dem Neu-Glienitzer Fährkrug, 3 m über dem Spiegel der Ostsee, die höchsten Punkte mit 175 und 183 m finden sich bei Grochow (nahe Schermeisel) und der Sorauer Windmühle bei Sorau.

Der Potsdamer Bezirk hat im Jüterbogker und Belziger Kreise eine plateauartige Erhebung, den sogenannten „Fläming", welcher im Hagelsberg eine Höhe von 215 m erreicht, und außerdem finden sich bei Potsdam, bei Koepenick (Müggelsberge 93 m), bei Fürstenwalde (Rauensche Berge 63 m) Anhöhen, sowie an der Oder bei Freienwalde ein Hügelzug, welcher unter dem Namen „märkische Schweiz" bekannt ist.

Im Uebrigen sind die Waldflächen des Potsdamer Bezirks als ebene zu bezeichnen, und man kann von den Waldungen der Provinz ca. 1 146 700 ha zur Ebene, 135 554 ha zum Hügellande rechnen.

Der Boden der Provinz gehört im Höhelande fast ganz dem Diluvium, im Niederungslande meist dem Alluvium an.

Der Niederungsboden findet sich in großer Ausdehnung, aber meist nur geringer Mächtigkeit, in den Niederungen der Elbe, Oder, Warthe und Netze, zum Theil von vorzüglicher Beschaffenheit durch Schlickablagerungen, zum größeren Theile aber als Moor- und Torfboden von verschiedener Productionsfähigkeit für den Waldbau, namentlich in den Niederungen der Spree und Havel.

Der Höheboden nimmt die weit überwiegende Fläche ein. Im Diluvium treten hier hin und wieder tertiäre Bildungen zu Tage, häufig die Fundorte für Braunkohle. Muschelkalk steht bei Rüdersdorf an. Vorherrschend ist der Sandboden, auf größeren Flächen von sehr geringer Beschaffenheit, im Allgemeinen aber doch von einer dem Gedeihen der Kiefer nicht ungünstigen Bonität, welche auch auf größeren Strecken durch Frische oder Lehmbeimischung bis zu den besten Bodenklassen für Kiefer und zu den guten Klassen für Eiche und Buche sich erhebt.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz können fast durchweg als dem Waldbau günstig bezeichnet werden, soweit nicht in einigen Sandgegenden Mangel an atmosphärischen Niederschlägen dem Gedeihen der Kulturen überhaupt, und Spätfröste in einzelnen Lagen dem Emporkommen der Laubholzverjüngungen hinderlich werden.

Waldarten. Die bei Weitem größte Fläche nimmt die Kiefer ein, auf dem besseren Boden mit Eichen, Buchen, Birken, im südlichen Theile des Frankfurter Bezirks hin und wieder auch mit Fichten und einzeln mit Tannen durchsprengt. Man kann auf das Nadelholz, von welchem in wenigen kleinen Beständen und eingesprengt auch Lärche und Weymouthskiefer vorkommen, etwa $^9/_{10}$ der Waldfläche rechnen. Von dem letzten Zehntel ist der größere Theil Buchenhochwald, welcher theils rein, theils mit Eichen und anderen Holzarten durchsprengt, nicht selten von vorzüglichem Wuchse, hauptsächlich im Friedeberger und Landsberger Kreise des Frankfurter, und in den nordöstlichen, nach Pommern und der Mecklenburger Grenze sich hinziehenden Kreisen des Potsdamer Bezirks auftritt.

In den Elb- und Oder-Niederungen finden sich Eichenhoch- und Mittelwald, im Ganzen von nur geringem Umfange, mit Eschen, Rüstern, Aspen und allen im Auboden gewöhnlichen Straucharten.

Eine größere Gesammtfläche nehmen noch die vielfach in einzelnen Parzellen, im Frankfurter Bezirke, im Spreewalde aber auch in größeren Complexen vorkommenden gemischten Erlen- und Birkenbestände ein, welche nicht selten mit Eichen, Eschen, Rüstern und anderen Laubhölzern durchsprengt, meist als Schlagholz bewirthschaftet werden.

Endlich fehlt es an der Elbe nicht an vorzüglichen Weidenheegern; diejenigen an der Oder sind von geringerer Beschaffenheit. Der Eichenschälwald hat ungeachtet der hierauf gerichteten Bestrebungen an Ausdehnung nicht gewonnen.

An Calamitäten, welche den Wald bedrohen, haben sich in manchen Theilen der Provinz namentlich Dürre und Insektenschäden nachtheilig gezeigt. Stürme verursachen hin und wieder einige Beschädigungen. 1868/69 wurden in den Staatsforsten ca. 130 000 fm Windbruchholz aufgearbeitet. Von den Insekten sind Kiefernspinner, Eule und Spanner, auch Nonne, nicht selten in großer Vermehrung aufgetreten und haben Bestandesvernichtungen herbeigeführt. In der Lausitz hat sich diesen Insekten in neuerer Zeit Lyda pratensis zugesellt. Die Schäden durch Maikäferlarve, welche eine sehr zu beklagende Ausdehnung gewonnen und selbst auf größeren Flächen voll bestandene Kiefernanlagen noch bis zum 10jährigen Alter vernichtet hatte, lassen in neuerer Zeit an Intensität nach. Die consequente Nachbesserung auf den entstandenen Lücken hat sich bewährt. Die Ablösung der Weideberechtigungen ist auf die Boden- und Bestandsverhältnisse von merkbar günstiger Wirkung gewesen.

4. Provinz Pommern (3 012 239 ha mit $19_{,67}$ % Waldfläche).

Lage. Die Waldungen der Provinz haben überwiegend eine hügelige Lage. Am stärksten tritt dieselbe hervor im Regierungsbezirke Cöslin, dessen östlicher und südlicher Theil in den Erhebungen der „Pommerschen Seeplatte" und deren nach Nord und Süd auslaufenden Verzweigungen Höhen bis zu 280 m über der Ostsee erreicht und bei den fünf Seen in der Oberförsterei Claushagen einen gebirgsartigen Charakter annimmt. Dieses Hügelterrain flacht sich nach der Ostsee und gegen Westen zu nach dem Stettiner Bezirke hinein mehr und mehr ab, tritt in letzterem nur in den südlich und westlich dem Damm'schen See zunächst liegenden Waldungen in stärkeren Erhebungen wieder hervor und verschwindet in den ebenen Flächen links der Oder und südlich des großen und kleinen Haffs fast gänzlich. Nur der östlichste Kreis des Stettiner Bezirks zeigt an den Ufern der Tollense wieder eine meist bewaldete Hügelkette von mäßigen Erhebungen, welche sich auch in den Waldungen des Kreises Usedom-Wollin finden.

Die Waldflächen des Stralsunder Bezirks sind, abgesehen von denjenigen an der Peene, bei Barth, und im südlichen Theile von Rügen, auf Mönchgut und Jasmund, durchweg als eben zu bezeichnen.

Man kann von der Waldfläche der Provinz ca. 358 840 ha zum Hügellande, 233 556 ha zur Ebene rechnen.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz sind im östlichen Theile ungünstiger, als im mittleren und westlichen.

Die mittlere Jahrestemperatur in Cöslin von $7_{,08}$ ° C. ist um $1_{,2}$ ° niedriger als in Stettin, und für die Frühjahrs- und Sommertemperatur beträgt der Unterschied sogar $1_{,43}$ und $1_{,42}$ °. Im Allgemeinen wird die Oder gewissermaßen für eine Klimascheide gehalten, und es ist auch nicht zu leugnen, daß nachtheilige klimatische Einwirkungen auf den Waldbau westlich der Oder weniger vorkommen, als östlich derselben.

Im Cösliner Bezirke macht die Erhebung der Pommer'schen Seeplatte nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation geltend, indem der von West nach Ost sich erstreckende Höhenzug von dem größeren nördlich gelegenen Theile des Bezirks die wärmeren südlichen Luftströmungen abweist, dagegen die kälteren nördlichen Strömungen aufhält und letztere um so mehr zur Wirkung gelangen läßt. Es erwachsen hieraus für den Waldbau manche Nachtheile, namentlich durch Frostschäden und durch Abkürzung der Vegetationszeit. Die niedrigste durchschnittliche Jahrestemperatur zeigt der südliche Theil des Kreises Bütow.

Die in einer Längenausdehnung von circa 562 km an der Ostseeküste gelegenen Landstriche der Provinz haben zwar gelinden Winter, sind aber im Frühjahre und Winter den kalten nördlichen und nordwestlichen Luftströmungen mit zeitweise eintretenden Stürmen und oft sehr schroffen Temperaturwechseln ausgesetzt, wovon auch die Waldvegetation nachtheilig berührt wird, obschon andererseits die Frische des Seeklimas nicht ohne ausgleichenden vortheilhaften Einfluß bleibt. In einigen Lagen an der Küste, wo schützende Dünen fehlen, namentlich im Stralsunder Bezirke, macht sich die den Höhenwuchs hemmende Einwirkung anhaltender Seewinde sehr bemerkbar und erschwert den Waldbau in hohem Grade.

Alle von diesen Nachtheilen der Seenähe nicht berührten landeinwärts gelegenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund erfreuen sich im Allgemeinen eines der Waldvegetation günstigen Klimas, bleiben aber von Spätfrösten und von Dürre nicht verschont.

Boden. Rücksichtlich ihrer Bodenbeschaffenheit durchlaufen die Waldungen der Provinz Pommern alle Verschiedenheiten vom besten Lehmboden bis zum dürftigsten Sandboden.

Durchweg dem Diluvium und zum Theil der fortschreitenden Alluvialbildung angehörend, zeigt die Provinz nur im Kreise Kammin eine einzelne Kuppe Jurakalk und auf der Insel Rügen ein ausgedehnteres Kreidegebirge. Kreidebildungen finden sich auch auf den Inseln Wollin und Usedom. Der Stralsunder Bezirk hat weit überwiegend einen lehmhaltigen Waldboden, welcher vielfach zwar in lehmigen Sand und namentlich an der Seeküste in reinen Sand, vielfach auch in strengen Lehm- und Thonboden, mit allen demselben bei mangelndem Gefälle eigenen Nachtheilen der Nässe und Kaltgründigkeit übergeht, im Ganzen aber dem Waldbau ein sehr günstiges Feld darbietet.

Die Waldflächen in dem westlich der Oder gelegenen Theile des Stettiner Bezirks enthalten im Demminer Kreise meist lehmigen Boden, im Anklamer Kreise schon mehr Sandboden und in den übrigen Kreisen weit überwiegend Sandboden, meist von guter Frische, und häufig von moorigen Einsenkungen durchzogen. Auf den Inseln Usedom und Wollin ist in den Waldungen Sandboden vorherrschend, doch mit vielfachem Wechsel zu Moorboden, lehmigem Sande und auch Lehmboden.

Oestlich der Oder sind die Waldungen im Stettiner Bezirke überwiegend schon auf den Sandboden zurückgedrängt, der aber häufig auf Lehmuntergrund ruht und dann von vorzüglicher Beschaffenheit für den Holzwuchs ist. In den Kreisen Saatzig und Regenwalde kommen jedoch auch größere Waldflächen mit nur dürftigem Sandboden vor. Im Cösliner Bezirke enthält der Landstrich längs der Küste, so weit er nicht dem Terrain der Sanddünen am Seestrande angehört, bis gegen den Lauenburger Kreis hinauf meist Waldungen auf lehmigem Boden, welcher zum Theil in strengen Lehmboden übergeht und wegen häufig vorkommender undurchlassender Thonschichten zum Auffrieren neigt. In den übrigen Theilen des Bezirks finden sich die Waldungen weit überwiegend nur auf Sandboden, welcher in großen Flächen den geringeren Bodenklassen angehört, nicht selten aber auch mit einzelnen kleineren Flächen lehmigen und nassen moorigen Bodens wechselt.

Unter den Waldarten der Provinz nimmt der Kiefernhochwald in den Regierungsbezirken Cöslin und Stettin die erste Stelle ein, indem er ungefähr auf $^3/_4$ der Waldfläche sich erstreckt, auf den besseren Bodenklassen mit Eichen, Buchen, Birken durchsprengt, und in den feuchten Einsenkungen mit Erlenniederwald durchzogen.

Von dem letzten Viertel gehört der größere Theil dem Buchenhochwalde, ein kleiner Theil dem Eichenhochwalde und der Rest den theils als Hochwald, theils als Niederwald behandelten Erlen- und Birken-Beständen an. Eigentlicher Mittelwaldbetrieb kommt auch hier noch nicht vor, wenn von einigen mittelwaldartigen Beständen in den Kreisen Anklam und Demmin abgesehen wird. Vereinzelte Eichenschälwaldanlagen gehören der neueren Zeit an.

Die Buchen- und Eichenhochwaldungen finden sich hauptsächlich auf dem vorerwähnten Küstenstriche im Cösliner Bezirke und in den südlichen Theilen dieses Bezirks, ferner in den

rechts der Oder südlich von Stettin gelegenen Kreisen, sowie in den Kreisen Anklam, Demmin, Usedom-Wollin des Stettiner Bezirks.

Der Regierungsbezirk Stralsund hat zu fast gleichen Theilen Kiefernhochwald und Laubholz, letzteres ziemlich gleich vertheilt auf Eichen- und Buchenhochwald, neben einigen Flächen mit gemischtem Mittelwalde und mit meist als Schlagholz behandelten Erlen- und Birkenbeständen.

Das Nadelholz findet sich im Stralsunder Bezirke hauptsächlich an dessen östlicher und nordwestlicher Grenze und auf den sandigen Landengen Rügens, während der mittlere Theil des Bezirks Eichen- und Buchenbestände von vorzüglichster Beschaffenheit aufzuweisen hat.

Im Uebrigen kommen in der Provinz Pommern Fichten und Lärchen, theils in kleinen reinen Beständen, theils eingesprengt in die Kiefern so wie in die Laubholzbestände, meist aber erst dem Anbau der neueren Zeit entstammend, nicht selten vor, und Esche, Rüster, Ahorn, Hainbuche, Aspe, auch Linde, nebst Haseln und anderen Straucharten finden sich ziemlich häufig eingesprengt. Namentlich im Stralsunder Bezirke zeigen sich neben der fleißig angebauten Esche diese Holzarten so reichlich in den Eichen- und Buchenbeständen und von so üppigem Wuchse, daß sie einerseits die Massenproduction erheblich vermehren und zur Steigerung des Geldertrages nicht unwesentlich beitragen, andererseits aber auch zu frühzeitig beginnenden und häufig wiederkehrenden Läuterungshieben nöthigen, um die edleren Holzarten vor Verdämmung zu schützen.

Gefahren. Von außergewöhnlichen Waldcalamitäten ist die Provinz Pommern nicht verschont geblieben. In einigen Ortslagen erwachsen Schäden durch Frost und Seewinde. Große Verheerungen hat die Sturmfluth vom 12. und 13. November 1872, verstärkt durch diejenige vom 10. Februar 1874 angerichtet, namentlich in den Oberförstereien Warnow, Friedrichsthal, Pudagla, Werder, Jägerhof und Darß. Der Verlust an Areal durch Uferabbrüche betrug im Staatswalde 20—25 ha, durch den Sturm wurden geworfen ca. 112 000 fm, und erhebliche Holzmassen sind auf den von Salzwasser überflutheten Flächen nachträglich abgestorben. Auf der Insel Rügen kehrt sehr häufig der allerdings wenig nachtheilige Fraß der Orgyia pudibunda wieder. In den Jahren 1862/65 ist die Provinz von dem Fraße des Kiefernspanners, namentlich im Cösliner Bezirke, stark heimgesucht worden, und der nachfolgende Käferfraß, besonders von Hyles. piniperda, hat die Nachtheile des Raupenfraßes noch vermehrt. Im Stralsunder Bezirk hat sich der Fraß des Spanners im Jahre 1880/81 wiederholt. Wenn hierdurch auch dauernde Nachtheile nicht hervorgerufen sind, so hat doch der Fraß des Kiefernspinners namentlich im Stettiner Bezirk in den Jahren 1867/71 empfindliche Beschädigungen zur Folge gehabt. In den Oberförstereien Friedrichswalde und Pütt mußten zusammen 1 100 ha kahl abgetrieben werden, und der Aufwand für Insektenvertilgung betrug in den Staatswaldungen für Stettin während der Jahre 1865 bis 1871 ca. 450 000 ℳ. Die Beschädigungen durch Rüsselkäfer sind oft erheblich. Namentlich im Stralsunder Bezirk leiden Kiefernbestände auf ehemaligem Ackerboden schon im jüngeren Stangenalter stark an der Wurzelfäule.

5. Provinz Posen (2 895 239 ha mit $20_{,23}$ % Waldfläche).

Für die Provinz Posen muß leider constatirt werden, daß die gestiegenen Holzpreise zur Devastation erheblicher Privatwaldflächen, selbst auf absolutem Holzboden, und dadurch zu großartigen Versandungen geführt haben, und daß die Waldverwüstung immer noch weitere Fortschritte durch Veräußerung großer Waldflächen polnischer Besitzer an Holzhändler zu machen droht. In neuerer Zeit sind allerdings große abgeholzte Flächen vom Staate oder solchen Großgrundbesitzern, von denen eine pflegliche Behandlung des Waldes mit Sicherheit zu erwarten ist, behufs der Aufforstung angekauft worden.

Lage. Die Provinz Posen ist ein wellenförmiges, nur von wenigen Hügelketten durchzogenes Flachland, welches sich über den Meeresspiegel nirgends bedeutend erhebt und selbst in den Anhöhen nicht über 190 m hinausgeht. Zusammenhängende Hügelreihen zeigen die Waldflächen an den Ufern der Warthe und Netze im Norden der Provinz, so wie an den Ufern der Obra im südwestlichen Theile des Regierungsbezirks Posen, den Kreisen Kosten, Schrimm, Kröben und Fraustadt.

Von den Waldungen der Provinz sind ca. 504 777 ha zur Ebene und 81 000 ha zum Hügellande zu rechnen.

Die klimatischen Verhältnisse sind nicht gerade als ungünstig zu bezeichnen, bereiten dem Waldbau aber durch häufige Früh- und Spätfröste und namentlich im Bromberger Bezirke durch andauernde Frühjahrsdürre nicht selten Erschwerungen.

Der Boden der Provinz besteht durchweg aus auf- und angeschwemmtem Lande. Selbst in ausgedehnten ebenen Flächen finden sich schroffe Uebergänge vom geringen Sandboden zu mehr oder minder strengem Lehm- oder Thonboden. Im Allgemeinen haben die Waldungen des Bromberger Bezirks, abgesehen von den wenigen noch im Netzdistrict vorhandenen Waldflächen, welche zum Theil auf Lehm-, Moor- oder Torfboden stehen, fast nur Sandboden, welcher durchschnittlich bei nicht selten vorkommender mehr oder minder bemerkbaren Lehmbeimischung, oder bei durch zahlreiche Seen vermittelter Frische zur mittleren und auch höheren Bonität gerechnet werden kann, aber auch, namentlich in den östlichen Grenzkreisen nach der Weichsel zu, bis zur schlechtesten Bodenklasse sinkt.

Im Posener Bezirke enthält der nordwestliche Theil fast nur Waldungen auf Sandboden, welcher überwiegend den geringeren Klassen angehört. In den übrigen Theilen des Bezirks findet sich ein häufiger Wechsel des Waldbodens, welcher hier vom dürftigen Sande nicht selten zum kräftigen Lehmboden übergeht und sich in den Kreisen Schrimm, Bomst, Fraustadt, Kröben, Krotoschin und Adelnau noch in größerer Ausdehnung von vorzüglicher Productionsfähigkeit auch für die Eiche geeignet zeigt.

Beeinträchtigt ist dieser bessere Eichenboden im Bereiche des großen Obrabruchs in neuerer Zeit durch dessen im Interesse der Landwirthschaft bewirkte Entwässerung, indem dieselbe die Frische des Bodens vermindert und das Gedeihen der Eichenbestände gestört hat.

Waldarten. Die dominirende Waldart der Provinz ist Kiefernhochwald, welcher im Bromberger Bezirke, an vielen Orten mit Eichen, Birken, auch Buchen durchsprengt, fast ausschließlich die Waldflächen einnimmt. Eichen, Buchen, Erlen und Birkenbestände kommen nur auf einzelnen kleinen Flächen vor. Einige Eichenschälwaldanlagen im Netzdistricte zeigen gutes Gedeihen. Im Posener Bezirke finden sich dagegen fast in allen Kreisen, namentlich aber im Kreise Obornik und in sämmtlichen südlich von Posen gelegenen Kreisen, auch Buchen und Eichenhochwaldungen von größerem Umfange und zum Theil vorzüglichster Beschaffenheit. Erlen- und Birkenbestände, meist im Schlagholzbetriebe, nehmen gleichfalls nicht unerhebliche Flächen ein, während im Mittelwaldbetriebe stehende gemischte Laubholzwaldungen, Eichenschälwald und Weidenheeger nur in geringer Ausdehnung vorkommen. Im Uebrigen sind als eingesprengte Holzarten Ulme, Esche, Ahorn, Aspe, Hainbuche und die gewöhnlichen Straucharten vielfach vertreten.

Gefahren. Von außergewöhnlichen Calamitäten sind die Waldungen der Provinz Posen nicht ganz verschont geblieben. Durch Gewitterstürme sind einige Male, jedoch nicht erhebliche, Verheerungen angerichtet worden. Ebenso werden Früh- und Spätfröste selbst den Kiefern-Kulturen hin und wieder verderblich. Von Insekten haben Kiefernspinner, Kiefernspanner und Forleule einzelne Waldungen der Provinz heimgesucht und nicht unbeträchtlichen Schaden verursacht. Empfindlich sind auch die Verwüstungen, welche die Maikäferlarve zeitweise den Kulturen zufügt. Im Allgemeinen ist diese Calamität indessen in der Abnahme begriffen. Waldbrände haben in älterer und neuerer Zeit in den östlichen Theilen der Provinz großen Schaden angerichtet.

6. Provinz Schlesien (4 028 997 ha mit $28{,}_{87}$ % Waldfläche).

Lage. Die Provinz Schlesien umfaßt die Regierungsbezirke Oppeln für Oberschlesien, Breslau für Mittelschlesien mit der Grafschaft Glatz, und Liegnitz für Niederschlesien mit der Ober-Lausitz.

Die ganze Provinz gehört, mit Ausnahme der Kreise Hoyerswerda und zum Theil Rothenburg, welche durch Spree und Elster dem Elbgebiete sich anschließen, dem Flußgebiet der Oder an.

Die Waldungen des Regierungsbezirks Oppeln haben zum kleineren Theile eine hügelige oder auch wohl bergige, zum größeren eine ebene Lage.

Der weniger bewaldete Theil des Bezirks links der Oder steigt wellenförmig gegen das mährische Grenzgebirge an, und geht in seinen südlichen und westlichen Grenzkreisen in ein bergiges Terrain mit nicht unbeträchtlichen Erhebungen über.

Der größere rechts der Oder befindliche mehr bewaldete Theil von Oppeln enthält in den südlichen und südöstlichen Kreisen ein Hügel- und Bergland, welches zur Tarnowitzer Platte gehört, in den übrigen Kreisen aber ein weites von Hügeln durchzogenes Flachland, aus welchem nur eine beträchtliche bewaldete Erhebung im Kreise Gr. Strehlitz, der Annaberg, von 387 m Meereshöhe, mit unerschöpflichen Basalt- und Kalksteinlagern emporsteigt.

Der Theil des Breslauer Bezirks am rechten Oderufer bildet ein Flachland, das auf fast 100 km vom polnischen Landrücken mit Erhebungen bis zu 243 m durchzogen wird. Hier finden sich die Trebnitzer Berge und das Katzengebirge. Von der Oder durchbrochen, läuft dieser Höhenzug auf dem linken Oderufer nach Niederschlesien hin in niedrige Erhebungen aus. Eine fruchtbare Ebene bildet das frühere Inundationsgebiet der Oder. Westlich der letztern erhebt sich der Zobten mit 718 m Höhe, ostsüdöstlich von diesem der Rummelsberg, 411 m hoch in den Strehlener Bergen. Von diesem und dem Zobten laufen 2 Stränge aus, die sich südwärts vom letzteren im Klentschberge bei Nimptsch vereinigen, der nach Westen hin mit dem Eulengebirge, bis 972 m hoch (hohe Eule), in Verbindung steht. Dasselbe in Gemeinschaft mit dem Reichensteiner Gebirge (Heidelberg 977 m), dem Glatzer Schneegebirge (Schneeberg 1425 m), dem Erlitzgebirge (Hohe Mense 1080 m) und dem Heuscheuergebirge (Große Heuscheuer 919 m) bildet das als besondere Gruppe der Sudeten geltende Glatzer Gebirge, welches das breite Thal der Grafschaft Glatz einschließt. Nördlich folgt als selbständiger Stock das Waldenburger Gebirge, von dem einzelne Gruppen den Sattelwald und das Rabengebirge im Liegnitzer Bezirk bilden. Nach Westen und Nordwesten sich fortsetzend, geht der Gebirgszug in das Riesengebirge über und bildet mit dem östlichen Ausläufer des Iser-Gebirges ein Gebirgsland, welches in der Schneekoppe bis zu 1601 m ansteigt und, nach Norden zu abfallend, den ganzen südlich der Linie Liegnitz-Görlitz liegenden Theil des Regierungsbezirks Liegnitz einnimmt.

Nördlich dieser Linie erstreckt sich derselbe in ein weites, meist ganz ebenes Flachland, in welchem sich nur bei Glogau, Freistadt und Grüneberg ein hügeliges Terrain erhebt.

Von den Waldungen der Provinz Schlesien lassen sich ca. 181 000 ha als Gebirgsforsten, 388 000 ha als im Hügellande, 594 028 ha als in der Ebene liegende Forsten bezeichnen.

Das Klima der Provinz ist vermöge ihrer die stärksten Gegensätze in der Terrainformation bildenden Lage und vermöge ihrer bedeutenden Ausdehnung von Ost nach West ein sehr verschiedenes.

Im Hochgebirge herrscht ein scharfes Gebirgsklima mit allen seinen Einflüssen auf die Waldwirthschaft. Im Hügellande und der Ebene ist das Klima im Oppelner Bezirke, theils wegen der höheren Lage Oberschlesiens, theils wegen der südlich vorliegenden Mährischen Gebirge gleichfalls rauh, für den Waldbau jedoch günstig, im Breslauer und Liegnitzer Bezirke dagegen erheblich milder. Spätfröste und die Schüttekrankheit der Kiefer sind aber häufig, Mastjahre selten.

Boden. Die Gebirgsforsten der Provinz haben überwiegend einen aus der Verwitterung von Granit, Gneuß, Glimmerschiefer, Grauwacke, Thonschiefer, Quadersandstein und Pläner hervorgegangenen meist kräftigen Boden, dessen Productionsfähigkeit nach der Tiefgründigkeit verschieden ist. Einige nicht umfangreiche Flächen auf Felsitporphyr enthalten dagegen einen armen, dem Holzwuchse weniger zusagenden Boden. Der Zobten zeigt Gabbro, daneben Serpentin und Granit.

Auf dem Plateau der Gebirgszüge finden sich Torfmoore auf horizontal geschichtetem Gneuß und Granit, welche dem Waldbau unzugänglich sind. Im Hügellande sind die besseren Bodenklassen des Waldes in ziemlichem Umfange vertreten, und das Flachland zwischen dem Gebirge und dem polnischen Landrücken hat am linken Oderufer fruchtbaren Lehmboden. Berühmt ist der sehr ertragsfähige, sogen. schwarze Boden der Kreise Ohlau, Breslau und Neumarkt, nicht minder ergiebig der tiefgründige Lehmboden der Oderniederung. Die Waldungen des Flachlandes stocken aber überwiegend auf Sandboden von sehr verschiedener Bonität, der jedoch namentlich in Oberschlesien im Allgemeinen durch seine Frische dem Holzwuchse sehr zusagt. Am wenigsten günstig sind die Bodenverhältnisse in den zur Oberlausitz gehörenden Kreisen des Liegnitzer Bezirks, welche große Waldflächen auf verarmtem, durch Streurechen erschöpftem, zum Theil auf Ortstein lagernden Sandboden enthalten.

Die im größten Umfange vorkommende Waldart ist der Kiefernhochwald, auf dem besseren oder frischeren Boden, namentlich in Oberschlesien, meist mit Fichten und auch Tannen gemischt, vielfach auch mit Eichen und Birken durchsprengt.

In den Gebirgsforsten, in denen der Beginn der Knieholzregion zwischen 1070 und 1190 m schwankt, ist die Fichte, nicht selten mit Tannen und Kiefern gemischt, die Hauptholzart. In den milderen Lagen findet sich neben den Nadelhölzern Eiche, Buche und Birke, und die Vorberge des Breslauer Bezirks haben auch vorzügliche reine Buchenhochwaldungen aufzuweisen. Erle und Birke kommen als Bestand zahlreicher Bruchflächen in allen Theilen der Provinz vor. Im Kreise Brieg finden sich ausgedehnte alte Eichenbestände mit Fichten gemischt.

Die Flußthäler, namentlich der Oder und Neisse, enthalten ziemlich umfangreiche mittelwaldartige, jedoch vielfach in Hochwald umgewandelte Bestände, in denen die Eiche neben Esche, Ulme, Linde und den übrigen Holzarten des Aubodens vorzügliches Gedeihen zeigt.

Außer den zwischen der Oder und dem Hochgebirge häufig vorkommenden gemischten Niederwaldungen, welche meist aus Hainbuchen, Buchen, Birken, Erlen, Eichen, Haseln und anderen Sträuchern bestehen, finden sich in den Kreisen Jauer, Schönau, Volkenhain, Waldenburg, Breslau, Oppeln, Neustadt, Cosel auch Eichenschälwaldungen von ziemlichem Umfange und recht guter Beschaffenheit. Auch fehlt es in den Flußgebieten nicht an vorzüglichen Weidenheegern.

Gefahren. Außergewöhnliche Calamitäten haben in Schlesien besonders in häufigen Windhosen, Gewitterstürmen und sonstigen Orkanen bestanden, von denen der vom 7. December 1868 auch eine Vermehrung des Borkenkäfers zur Folge hatte und im Glatzer Gebirge Holz im Betrage des 10fachen Abnutzungssatzes und in den Staatsforsten überhaupt 667 000 fm Derbholz lagerte. 1875/76 ist dem Auftreten des Kiefernspinners durch energisches Theeren wirksam begegnet worden.

7. Provinz Sachsen (2 524 165 ha mit $20_{,12}$ % Waldfläche).

Lage. Die Waldungen der Provinz Sachsen gehören theils dem Gebirge, theils dem Hügellande, theils der Ebene an.

Während der nördliche größere Theil des Magdeburger Bezirks eine ausgedehnte Ebene mit nur wenigen einzelnen geringen Erhebungen bildet, gehen die südöstlich von Magdeburg liegenden Kreise in das Hügelland über, welches im Hakel eine Hochebene bis zu 240 m Höhe, im Huy einen Bergzug bis zu 311 m enthält und bis zum Fuße des Harzes in zum Theil größeren Ebenen bis zu 234 m bei Wernigerode und 197 m bei Aschersleben ansteigt. Die Kreise Wernigerode und Aschersleben treten in das hohe Gebirge des Harzes über, und in jenem erhebt sich der Brocken mit 1142 m Meereshöhe.

Die östliche Fortsetzung des Harzes bildet das Gebirgsland des Merseburger Bezirks, welches in das an der Saale auslaufende Hügelland dieses Bezirks übergeht, und östlich derselben in einer weiten Ebene sich verläuft, deren einzelne Erhebungen und Hügelzüge nicht von Belang sind und östlich der Elbe mehr und mehr verschwinden. In den südlichen Grenzkreisen des Bezirks findet sich ein Hügelland, welches den Uebergang zum Thüringerwalde, und im Zeitzer Kreise zum Erzgebirge vermittelt.

In seiner südlichen Fortsetzung tritt der Harz in den Erfurter Bezirk über, von dem nur ein kleiner nördlichster Theil noch im hohen Gebirge gelegen ist, während der Kreis Nordhausen überwiegend schon dem Hügellande des Harzes, zum Theil auch der Hainleite, und die Kreise Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen dem Hügellande des Eichsfeldes, mit den bis zu 513 m steigenden Bergzügen Ohm und Dün und weiten 250—280 m hohen Plateaus, angehören. In dem Hügellande der Kreise Langensalza, Weißensee und Erfurt, welches ausgedehnte Ebenen einschließt, vermittelt sich der Uebergang zum Thüringer Walde, auf dessen südlichem Abhange der Kreis Schleusingen mit Berghöhen bis zu 940 m, und auf dessen Uebergängen zum Frankenwalde der Gebirgskreis Ziegenrück mit Kaulsdorf, die letzten beiden Kreise als Enclaven in den Sächsischen Herzogthümern belegen sind.

Von den Waldungen der Provinz Sachsen gehören ca. 70 240 ha dem Gebirge, 110 870 ha dem Hügellande, 326 858 ha der Ebene an.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz sind im Allgemeinen dem Waldbau günstig, und nur in den höheren Lagen des Harzes und Thüringer Waldes hat derselbe mit den aus dieser Lage folgenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Am wenigsten günstig ist auch

für die Waldwirthschaft das rauhere Klima des Eichsfeldes, welches nachtheilige Spätfröste häufig herbeiführt.

Boden. In den Ebenen der Provinz stehen die Waldungen meist auf Sandboden, soweit ihnen nicht in beschränktem Maße noch der vorzügliche Schlickboden in den Thälern der Elbe, Saale und Mulde verblieben, oder in den feuchten Binneneinsenkungen, namentlich an der Elster, Moor- und Torfboden zugewiesen ist.

Die Diluvialbildung der Provinz wird durch eine Linie begrenzt, welche von der weißen Elster bei Zeitz nach der Saale, an dieser entlang, jedoch rechtsseitig noch den Kreis Halle einschließend, bis zur Elbe, längs dieser bis zur Ohre, an dieser aufwärts bis Neuhaldensleben, und von hier dem Höhenzuge folgend bis Weferlingen verläuft.

In dem Diluvio nördlich und östlich dieser Linie ist der Wald, wie schon erwähnt, meist auf Sandboden zurückgedrängt, welcher nicht selten bis zum ärmsten Flugsande herabsinkt, überwiegend aber doch theils durch einige Lehmbeimischung, theils durch Frische dem Wuchse der Kiefer günstig ist.

In dem Hügellande zwischen jener Linie und dem Gebirge nimmt der Wald zum Theil noch recht guten Lehm- und Kalkboden, überwiegend aber doch nur die flachgründigeren Erhebungen des bunten Sandsteines, des Muschelkalks, der Grauwacke, des Thonschiefers, des Porphyrs, des Rothliegenden, Zechsteins und Keupers, (die Kalk- und Sandsteinböden namentlich im Erfurter Bezirke) ein.

Das Gebirgsland ist fast ganz dem Walde überlassen, welcher im Harze vorzugsweise die Bodenarten aus der Verwitterung des Granits, der Grauwacke, des Thonschiefers, Diabas, Porphyrs, des Zechsteins, im Thüringerwalde hauptsächlich die aus Thonschiefer, Porphyr, Rothliegendem, Granit, Basalt (Dollmar) hervorgegangenen Bodenarten inne hat.

Waldarten. Im Diluvialflachlande der Provinz ist die Kiefer die herrschende Holzart, nicht selten mit Eichen, häufig mit Birken und in den Einsenkungen mit Erlen gemischt. Außerdem kommt Erlen- und Birken-Niederwald mit verschiedenen Straucharten, namentlich Faulbaum durchwachsen, in den tiefer gelegenen Gegenden auf nicht unbedeutenden Flächen vor. Die Waldungen der Flußthäler bestehen meist aus Eichen-Hochwald oder aus Mittelwaldungen, in denen Eiche und Rüster dominiren, Esche, Ahorn, Aspe und die gewöhnlichen Straucharten den Neben- und Unterstand bilden. Umfangreiche Weidenheeger, welche an der Elbe, Mulde und Saale ein Material von vorzüglicher Beschaffenheit sogar für den überseeischen Handel liefern, bedecken die tiefer gelegenen Stellen der Flußwaldungen.

Im Hügellande ist der Buchen-Hochwald die herrschende Waldart, häufig mit Eichen und Ahorn durchsprengt, und in Mittelwald übergehend, dem Buche, Hainbuche, Hasel und andere Straucharten zum Schlagholz dienen. Auch der Eichenschälwald ist in einigen Gegenden der Provinz, jedoch nur in geringem Umfange vertreten, ebenso neben der Fichte die Weißtanne im Kreise Zeitz.

Das Gebirge zeigt in den Vorbergen noch Buchen-Hochwald, dem die Fichte sich beigesellt, und in den höheren Lagen gelangt die Fichte ausschließlich zur Herrschaft, im Thüringer Walde häufig mit Weißtannen durchsprengt.

Am Harz geht der Buchen-Hochwald nur bis zu 500 m, auf der Südseite bis 565 m, am Thüringerwalde noch bis zu 785 m Meereshöhe. Die Fichte bewaldet hier noch die höchsten Punkte, während sie am Harze in exponirten Lagen schon bei ca. 940 m anfängt strauchartig zu werden und an der Höhe des Brockens ganz verschwindet.

Von der gesammten Waldfläche der Provinz ist ungefähr die Hälfte auf den Kiefern-Hochwald, und von der anderen Hälfte $^1/_4$ auf die Fichte und $^3/_4$ auf das Laubholz zu rechnen.

Gefahren. Die Waldwirthschaft der Provinz Sachsen hat mit manchen Calamitäten zu kämpfen. Im Flachlande des Merseburger Bezirks rechts der Elbe ist es besonders der Kiefernspinner, welcher früher wiederholt, aller dagegen angewandten Mittel ungeachtet, auf dem ärmeren Boden der Kiefernforsten bedeutende Flächen ihres Holzbestandes beraubt hat. Das letzte größere Auftreten 1876/80 wurde durch Anwendung von Raupenleim wesentlich zurückgehalten, während 1865/66 in der Oberförsterei Glücksburg 95 100 fm Derbholz in Folge des Fraßes des Kiefernspinners hatten geschlagen werden müssen.

Daneben hat sich früher im gesammten Flachlande der Provinz Maikäferschaden in empfindlicher Weise bemerkbar gemacht, nicht in gleichem Maße in neuerer Zeit.

In den Flußniederungen erschweren Ueberschwemmungen und Eisgang den Wirthschaftsbetrieb, sind aber für den Wuchs des Holzes mehr förderlich als nachtheilig.

Im Hügellande haben die West- und Südhänge namentlich auf Sand und Kalk durch aushagernde Winde, Wegwehen des Laubes und Spätfröste zu leiden, und die steil geneigten Abhänge bedürfen eines steten, unter Umständen durch Plenter- oder Niederwaldbetrieb zu erhaltenden Waldschutzes, um nicht durch Bodenabschwemmung und Wasserrisse verödet zu werden.

Im Harze wird der Holzwuchs der exponirten Höhenlagen besonders durch die heftigen und andauernden Winde gefährdet, und hier sowohl als im Thüringerwalde sind Sturmschäden, Schnee- und Eisbruch mit ihrem Gefolge, dem Borkenkäfer, Calamitäten, denen die Aufmerksamkeit des Forstwirths unausgesetzt entgegenarbeiten muß. Aber auch in den übrigen Forsten hat Windbruch oft geschadet. 1869 und 1870 wurden im Ganzen ca. 255 000 fm Derbholz in den Staatsforsten in Folge von Windbruch aufgearbeitet.

8. Provinz Schleswig-Holstein (1 884 169 ha mit 6,11 % Waldfläche).

Lage. Vorherrschend ist das Gelände eben und erhebt sich nur wenig über den Spiegel der Nord- und Ostsee; bezüglich der Boden-Ausformung lassen sich jedoch drei verschiedene Landstriche deutlich unterscheiden.

Der östliche zieht sich in einer Breite von 10 bis 20 km längs der Ostsee hin, etwa von Neustadt über Ploen nach dem Westen-See, Wittensee, Schleswig, Apenrade, Hadersleben und Christiansfeld. Die Terrainbildung ist hier eine hügelige mit Erhebungen bis zu 100 m. Hieran lehnt sich nach Westen der mittlere Landstrich, eine von Osten nach Westen sich abdachende Ebene, nur an einzelnen Stellen mit wellenförmigem Charakter, und nur wenigen ziemlich flach verlaufenden Höhenzügen (der Mittelrücken). Eine Linie von Altona nach Elmshorn, Itzehoe, Meldorf, Heide, Husum, Tondern, Ripen kann als die Grenzscheide desselben gegen Westen angenommen werden. Im Süden dieses mittleren Landstriches trägt jedoch die Gegend von Reinfeld, Oldesloe, Reinbek und der nordöstliche Theil des Kreises Herzogthum Lauenburg den Charakter eines Hügellandes.

Im Westen entlang der Elbe und der Nordsee erstreckt sich bis an die oben angegebene Linie das Marschland, welches sich im Allgemeinen nur wenige Meter über das Niveau der Nordsee erhebt und vorwiegend aus Weidegründen besteht.

Von den Waldungen der Provinz sind ca. 74 000 ha der Ebene, 41 167 ha dem Hügellande zuzurechnen.

Die Küstenausdehnung ist eine sehr beträchtliche. Die zahlreichen Seen liegen meistens im östlichen Theile. Der größte ist der Plöner See.

Abgesehen von der Elbe sind die Flüsse nur klein, Eider, Treene und Stör jedoch schiffbar.

Klima. Die Witterung zeichnet sich bei großer Luftfeuchtigkeit durch Unbeständigkeit aus, eine Folge der Lage zwischen zwei Meeren.

Hohe Kältegrade kommen ebenso wenig vor, als hohe Wärmegrade. Die Winter bringen wenig Schnee und nur auf kurze Zeit. Bei gleicher geographischer Breite ist die durchschnittliche Wintertemperatur in Apenrade um 4,43° höher, und die mittlere Sommertemperatur um 0,65° niedriger als in Tilsit. Die Schifffahrt in den Häfen von Kiel, Flensburg und Apenrade, sowie auf der unteren Elbe wird nur selten durch Eis unterbrochen. Das dem insularen genäherte Klima bedingt häufige und heftige Windströmungen, die nach Süden hin an Stärke abnehmen. Westwinde sind die vorherrschenden, wie dies auch an der Holzvegetation (namentlich im westlichen Theile der Provinz) deutlich hervortritt. Im Frühjahr pflegt jedoch rauher Ostwind sich einzustellen. Nebel sind häufig, die Tage mit bedecktem Himmel überwiegen erheblich. Spätfröste treten namentlich oft in Lauenburg auf, und Mastjahre sind deshalb dort selten.

Im Allgemeinen können die klimatischen Verhältnisse in Folge der Feuchtigkeit der Luft als günstig für den Holzanbau bezeichnet werden.

Boden. Ebenso wie nach der Bodenausformung zerfällt auch nach der Bodenbeschaffenheit die Provinz in drei verschiedene Theile.

Die Ostseite längs der Ostsee gehört dem Diluvium an und enthält einen guten tiefgründigen Lehmboden, welcher nicht selten kalkhaltig ist. Gleicher Boden, oft von vorzüglicher

Güte, findet sich auch in der Gegend von Reinfeld, im östlichen Theile des Kreises Stormarn und im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Der mittlere Landstrich (Mittelrücken) zählt ebenfalls zu den Diluvialbildungen und umfaßt vorzugsweise das Gebiet der Haiden. Er besteht vorwiegend aus Sandboden, welcher mitunter Lehmtheile enthält und im Untergrunde oft Mergel führt. In beträchtlicher Ausdehnung kommt bleifarbiger Haidesand vor, nicht selten auf Ahlerde (Ort) lagernd, welche dem Holzanbau Schwierigkeiten bereitet.

Ein isolirter Berg erhebt sich bei Segeberg, aus Dolomit, Anhydrit und Gyps bestehend, unter welchem sich ein Steinsalzlager befindet.

In neuerer Zeit ist an mehreren Orten, z. B. bei Heide und Elmshorn Petroleum aufgefunden worden.

Die Westseite gehört dem Alluvium an. Dasselbe besteht dort aus einem fetten Kleiboden, welcher als Schlick vom Meere abgesetzt ist, eine ausgezeichnete Fruchtbarkeit hat und sich durch Neubildungen gegen das Wattenmeer hin immer weiter ausdehnt.

Waldarten. Die Provinz ist unter allen der Monarchie am wenigsten bewaldet, und der Waldbesitz meistens sehr zersplittert. Die Waldungen des Staates, des Lauenburgischen Communalverbandes (früher Staatswald), des großen Grundbesitzes und die Bondenholzungen befinden sich in gutem Zustande und haben reiche Holzvorräthe. Die bäuerlichen Holzungen auf dem geringeren Boden sind theilweis unwüchsig und in schlechtem Zustande.

Die herrschende Holzart bildet die Buche. Dieselbe wird im Hochwaldbetriebe erzogen, nur auf den Knicks kommt sie vielfach als Ausschlagsholz vor. In dem östlichen Landstriche, namentlich auf der Insel Alsen, bei Kiel, im Kreise Ploen und Oldenburg erlangt sie auf gutem Boden eine große Vollkommenheit; sie nimmt jedoch auch mit dem ärmeren Boden fürlieb, oft selbst mit Haidesand, auf dem sie bei einem weniger zusagenden Klima nicht gedeihen würde. Die ziemlich häufige Eiche zeigt ebenfalls meist schönen Wuchs. Vorwiegend tritt sie eingesprengt in den Buchenbeständen auf. Auch sie geht bis zu den unteren Bodenklassen herab. Von früheren Eichenbeständen finden sich noch vielfach die Ueberreste als strauchartiger Krattbusch. Die Esche ist nicht selten eingesprengt in den Laubholzwaldungen und erreicht eine große Vollkommenheit. Schwarzerle, Hainbuche, Ahorn, Ulme, Linde, Weißerle treten mehr untergeordnet auf.

In exponirten Lagen wird die Silberpappel, auch die Graupappel, wegen ihrer Widerstandskraft gegen den Wind geschätzt und als Schutzholz an den Westrändern der Holzungen angepflanzt.

Nadelhölzer scheinen in früheren Jahrhunderten in der Provinz nicht heimisch gewesen zu sein. Gegenwärtig haben sie in Folge künstlichen Anbaues eine ziemlich große Verbreitung.

Der Fichte sagt das Klima zu und auf entsprechendem Boden und in geschützter Lage giebt sie hohe Erträge.

Dem Wuchse der Kiefer scheint im Allgemeinen das Klima weniger förderlich zu sein; ihre Verbreitung nimmt nach dem Norden zu ab. In Holstein, wo das Küstenklima nicht in gleichem Maße zur Geltung gelangt, wie in Schleswig, treten aber ältere und gutwüchsige Kiefern häufig auf.

Auffallend gut ist der Wuchs der Weißtanne selbst auf geringem Boden. Als Schutzbaum an der Windseite der Bestände verdient sie Beachtung.

Lärche und Weymouthskiefer finden sich eingesprengt. Pinus montana erweist sich als gutes Schutzholz gegen den Wind und begnügt sich mit dem ärmsten Boden.

Beachtenswerth sind die erfolgreichen Bestrebungen zur Aufforstung von Oedländereien, namentlich von Haideflächen. Seit dem Jahre 1877 mögen der Waldfläche hierdurch etwa 4000 ha hinzugetreten sein.

Gefahren. Die Hauptschwierigkeit, welche der Waldwirthschaft in Schleswig-Holstein entgegentritt, bereitet der See-Wind, der in den exponirtesten Lagen der Westseite z. B. auf der Insel Sylt einen jeden Holzanbau, der über Erziehung niedriger Strauchbestände hinauszielt, gänzlich ausschließt. Die Sturmfluth vom November 1872 hat in der Oberförsterei Sonderburg erheblichen Schaden verursacht. Von Insekten wird nur der Engerling in ausgedehntem Maße den Kulturen nachtheilig.

9. Provinz Hannover (3 842 272 ha mit $15_{,75}$ % Waldfläche).

Lage. Der bei Weitem größte Theil der Provinz gehört dem Flachlande an. Nur etwa der vierte Theil ist hügelig und gebirgig. Eine Linie, welche von Braunschweig über Hannover und etwas nördlich über Osnabrück hinaus gedacht wird, trennt das südliche stark bewaldete Bergland von dem nördlichen holzärmeren Flachlande.

Im Süden an den Grenzen der Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen liegen die meist flachen Bergzüge des Kauffunger Waldes und des Bramwaldes mit Erhebungen bis etwa 500 m Meereshöhe sowie das Bergland des Eichsfeldes. Diese Höhenzüge verlaufen im Norden und Nordwesten in den Solling, einen flach abgedachten Gebirgszug zwischen Leine und Weser, der sich ebenfalls bis zur Höhe von etwa 500 m erhebt, im Nordosten in das Harzgebirge, welches als Oberharz auf dem langgestreckten Rücken des Bruchbergs circa 860 m, in der Wolfswarte sogar 920 m Meereshöhe erreicht und unfern des Gipfels des 1142 m, hohen Brockens in das Gebiet der Regierungsbezirke Magdeburg und Erfurt übertritt.

Zwischen Harz und Solling erstreckt sich östlich der Leine das Berg- und Hügelland bei Göttingen und Alfeld (Siebenberge) bis zu 421 m hoch, an welches sich dasjenige von Hildesheim anschließt, das nordwärts von dieser Stadt nach und nach in die Ebene ausläuft; westlich der Leine setzt das Bergland sich bis über die Weser hinaus fort. Die erheblichsten Höhenzüge zwischen Leine und Weser sind hier der Hils (431 m), Ith, Osterwald, Deister und Süntel (441 m).

In die Gegend von Osnabrück treten aus Westfalen die Ausläufer des Teutoburger Waldes und das Wiehengebirge ein, um nordwärts in das Flachland von Oldenburg, Lingen, Meppen und Ostfriesland überzugehen.

Nördlich von dem Hildesheimer Berg- und Hügelland und von der Stadt Hannover erstreckt sich das die Lüneburger Haide enthaltende Flachland bis zum Rande der Nordsee. Es finden sich jedoch Erhebungen, die bei Wilsede bis 170 m Meereshöhe erreichen, und an verschiedenen Stellen, z. B. in der Nähe von Harburg und Walsrode nimmt das Terrain den Charakter des Hügellandes an.

Von der Gesammtwaldfläche zählen ca. 258 000 ha zum Gebirge, 61 000 zum Hügelande und 286 027 ha zur Ebene.

Das Klima der Provinz Hannover ist in dem nördlichen Flachlande theils ein ausgeprägtes Küstenklima, theils demselben genähert. Es zeichnet sich durch starke Luftbewegung, reichliche Niederschläge, kühle Sommertemperatur und milde, meist nicht schneereiche Winter aus. Die vorkommenden Erhebungen haben aber merklich kältere und schneereichere Winter, und Spätfröste sind dort häufig. Entschiedenes Gebirgsklima zeigt der Harz, der den nordwestlichen Seewinden das erste erhebliche Hinderniß bietet. Heftige Stürme, starke Schneeablagerungen sowie Reif- und Nebelbildungen sind die charakteristischen klimatischen Erscheinungen, welche am nördlichen und nordwestlichen Abhange auffallend stärker hervortreten, als an der Südseite. In den exponirten Hochlagen räumen die geschlossenen Holzbestände vielfach großen kahlen oder nur räumlich bestandenen Torfmooren den Platz. Von dem Flachlands- zum Gebirgsklima findet sich im Hügellande der allmälige Uebergang.

Im Allgemeinen können die klimatischen Verhältnisse der Provinz Hannover bei der meist erheblichen Feuchtigkeit der Atmosphäre als günstig für die Baumvegetation bezeichnet werden.

Boden. Im Berg- und Hügellande wechseln die sedimentären Gebilde von den ältesten Schichten bis zur Tertiärformation.

Untergeordnet treten die Eruptiv-Gesteine: Granit und Diabas im Oberharz, Porphyr bei Ilfeld am Südrande des Harzes, Basalt bei Münden, Dransfeld, Adelebsen ꝛc. auf.

Der erzreiche Harz besteht im Wesentlichen aus Grauwacke und Thonschiefer. Auf dem Bruchberge findet sich der quarzreiche Kulmsandstein mit den durch seine Undurchlässigkeit erzeugten Versumpfungen. Den Rand des Gebirges umgiebt auf der West- und Südseite ein Zechsteingürtel, an den sich in westlicher und südwestlicher Richtung die Buntsandsteinablagerungen des Rotenberges, des Eichsfeldes, des Kauffunger Waldes, Bramwaldes und des Sollings anschließen. Mit dem Buntsandstein wechseln Muschelkalk und Keuper, welche auch an der Weser bei Polle und Hameln in größerer Ausdehnung vorkommen, sowie Jurabildungen.

Nördlich an den Harz lehnt sich namentlich die Jura- und Kreideformation, bis über Hildesheim hinaus sich fortsetzend. Das übrige Gebirgs- und Hügelland zeigt die genannten

Formationen und einen häufigen Wechsel von Keuper, Pläner, Hilssandstein, Wälderthon (mit Asphalt) ꝛc. Isolirt kommt am Piesberge bei Osnabrück auch altes Steinkohlengebirge vor. In der Wälderformation wird ebenfalls Steinkohle gewonnen (Osterwald).

Der Gebirgsboden der Provinz Hannover ist im Allgemeinen kräftig.

Die Grauwacke bildet in der Hauptsache den Standort der Fichte und der Buche, die Sandsteinböden tragen gute Buchen-, Eichen- und Fichtenbestände, und der Kalkboden hat vorzugsweise Buchen von zum Theil seltener Güte aufzuweisen. Freilich fehlt es auch nicht an verödeten Sandstein- und Kalkböden. Zu letzteren zählt besonders der kahle Muschelkalkrücken der Weper bei Moringen.

An die ältere Formation des südlichen Theiles der Provinz Hannover schließen sich die aus sandigen und zum Theil lehmhaltigen Ablagerungen bestehenden, mit Geschieben durchsetzten Diluvial- und die Alluvialbildungen des Hannoverschen Flachlandes. Man unterscheidet hier die fruchtbaren Marschen (Alluvium) an der Küste und in den Flußthälern und die höher liegenden weniger ergiebigen Geestländereien. Diese sind das Gebiet der vielfach mit Ortstein unterlagerten Haiden und der Hochmoore, welche fast überall im Flachlande in großer Ausdehnung vorkommen, namentlich aber in Ostfriesland sich über weite Flächen ausbreiten. Seen finden sich in der Provinz Hannover nur wenige. Größere Wasserbecken bilden der Dümmersee und das Steinhuder Meer.

Bemerkenswerth ist das Vorkommen von Petroleum in der Gegend von Peine und in der Lüneburger Haide.

Waldarten. Der Wald ist gegenwärtig sehr ungleich vertheilt. Während derselbe im Durchschnitt $15{,}_{75}$ % der Gesammtfläche einnimmt, enthält der Landdrosteibezirk Hildesheim $35{,}_{11}$ %, Stade nur $5{,}_{39}$ % und Aurich $1{,}_{97}$ %.

Fast ganz holzleer sind die Marschen längs des Meeresufers. Im Auboden der Elbe ꝛc. haben sich nur noch schwache Reste der Bewaldung erhalten. Die Geest scheint früher mit ausgedehnten Laubholzwaldungen bedeckt gewesen zu sein. Noch in diesem Jahrhundert haben daselbst Waldtheilungen zur Entstehung weiter Haideflächen geführt. Gegenwärtig enthält die Geest, von einzelnen größeren Waldkörpern (Göhrde) abgesehen, vorwiegend zerstreuten Waldbesitz. Compacte Forstmassen finden sich aber in dem Gebirgs- und Hügellande im Süden der Provinz, besonders im Harz und Solling.

Zur Zeit behaupten die Nadelhölzer und namentlich die Kiefer räumlich den ersten Platz. Für die nächste Zeit ist eine weitere Ausdehnung der Kiefernbestände in Aussicht zu nehmen, da die allseitig mit großem Interesse geförderten Haide-Aufforstungen sich vorzugsweise auf den Kiefernanbau stützen. Schon die zweite Bestandsgeneration wird hier aber voraussichtlich Eiche, Fichte, Buche und Weißtanne in größerer Verbreitung zeigen. Zwar fehlt es nicht an einzelnen massenreichen älteren Kiefernbeständen, im Allgemeinen aber steht die Kiefer nach Lebensdauer, Geschlossenheit und Güte des Holzes gegen die östlichen Provinzen zurück, und Windbruch und Wurzelfäule durchlichten häufig schon die Stangenorte, zumal die Pfahlwurzel der Regel nach nur schwach ausgebildet ist. Die Fichte fehlt keiner Bodenart des Gebirgslandes. In größter Verbreitung und Vollkommenheit zeigt sie die Grauwacke des Harzes und der bunte Sandstein (Solling). Auf der Ebene ist sie nicht fremd. Von Natur findet sie sich hier meist auf anmoorigem Boden. Künstlicher Anbau hat sie aber auch auf anderen Bodenarten, namentlich im Gemisch mit der Kiefer heimisch gemacht. In den Vorbergen breitet sie sich immer weiter aus, namentlich da, wo drückende Servituten zur Bodenverödung geführt haben. Weißtanne und Weymouthskiefer verdanken neuerem künstlichen Anbau eine verhältnißmäßig große Verbreitung. Besonders das Küstengebiet (Ostfriesland) zeigt oft üppigen Weißtannenwuchs. Einzeln eingesprengte Lärchen haben in der ganzen Provinz hin und wieder gutes Gedeihen, oft sterben sie aber frühzeitig ab.

Vom Laubholze steht die Buche der Eiche weit voran und bildet die herrschende Holzart fast überall in den Vorbergen, seltener und nur in kleineren Beständen in der Ebene. Muschelkalk, Kreide, Pläner zeigen sie oft in vorzüglichem Wuchse. Häufig eingesprengt enthalten die Buchenbestände die Eiche, die außerdem im Flußboden, in den Hutewaldungen und in kleineren meist mit Buche, Weißtanne oder Fichte unterbauten künstlich angelegten Beständen rein vorkommt. In der Ebene leisten Eiche und Buche auf geringerem Boden wegen der Luftfeuchtigkeit mehr, als in anderen Provinzen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein. Der Stühbusch der Haiden ist fast unvergänglich, und der Haidbauer ist mit

Recht stolz auf die Eichen in seinen „Holzhöfen". Eichenschälwald findet sich namentlich in der Gegend von Hildesheim, ist aber auch anderen Landestheilen nicht fremd.

Esche, Ahorn, Rüster zeigt der Buchenhochwald eingesprengt, Erle und Birke finden sich namentlich auf dem frischen und feuchten Boden der Ebene.

Mittelwald und Niederwald mit Ausnahme des Schälwaldes sind von untergeordneter Bedeutung. Weit bekannt ist der modificirte Buchenhochwald in der Oberförsterei Uslar (Solling).

Gefahren. Namentlich im Flachlande leiden die Kiefernbestände vielfach an der Wurzelfäule, welche schon im frühen Stangenholzalter die Bestände lichtet, bezw. zerstört, besonders auf früherem Haideboden.

Im Harz, Solling, Deister ꝛc. sind Beschädigungen durch Schnee und Duftbruch häufig. Spätfröste machen sich sowohl im Hügel- wie im Flachlande nicht selten fühlbar.

Stürme haben im Gebirge wie in der Ebene häufige und empfindliche Beschädigungen veranlaßt. Die Schütte ist namentlich nahe der See den Kiefern verderblich und entnadelt sie bisweilen noch im 15—20jährigen Alter und tödtet selbst ältere Kulturen auf weiten Flächen.

Der Borkenkäfer wird im Harze seit den großen Windbruch- und Borkenkäferbeschädigungen zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts durch energische Vorbeugungsmittel wirksam bekämpft. Gleiches gilt vom Harzrüsselkäfer. Die Nonne ist den Kiefernbeständen oft schädlich geworden. Die Maikäferlarve erschwert namentlich die Aufforstung kahler Kalkberge. Häufige Brände bilden in der Ebene in der Nähe der Moore mit Brandfruchtbau eine empfindliche Calamität. Größere Complexe von Kiefern sind 2-, auch 3 mal nach einander den Waldbränden zum Opfer gefallen, bevor sie irgend welche Nutzungen gewährten. Eine eigenthümliche Beschädigung endlich rufen im Harz die Silberhütten mit ihren schwefligsauren Dämpfen hervor, welche große Strecken vollständig entwaldet und verödet haben.

10. Provinz Westfalen (2 019 935 ha mit 27,91 % Waldfläche).

Die Lage der Waldungen in der Provinz Westfalen ist im nördlichen Theile bis zur Lippe und der Embscher eine ebene, soweit sie nicht dem Wiehen- (Weser) Gebirge bei Münden, dem Teutoburger Walde bei Bielefeld, und dem zwischen beiden gelegenen Hügellande angehören. Die große nach Nordost geneigte Ebene des Münsterlandes, welche sich in den Regierungsbezirk Minden noch über den Kreis Wiedenbrück und Theile der Kreise Halle, Bielefeld, Paderborn ausdehnt, steigt, von 28 m bei Rheina und Dorsten allmählich bis auf 110 m über der Nordsee bei Paderborn. Aus ihr erheben sich einige Gruppen Hügellandes, welche sich in nördlicher Richtung von Recklinghausen über Haltern, Dülmen, Kocsfeld bis Horstmar aneinander reihen, selten bis zu 94 m, bei Beckum und Horstmar jedoch 110 m und im Schöppinger Berge die äußerste Höhe von ca. 157 m erreichen. Der Teutoburger Wald zwischen Bielefeld, Halle und Ravensberg im Mindener Bezirke, und mit seinem Ausläufer bei Tecklenburg und Ibbenbüren im Bezirke Münster, schließt, bis zu etwa 314 m sich erhebend, jene Ebene gegen Nordost und verflacht sich in dieser Richtung in ein Hügelland von ca. 30 km Breite, aus welchem sich das Wiehen-Gebirge, an der Porta Westphalica bis zu 250 m steil ansteigend, erhebt, um nördlich gleich wieder steil in die Ebene, die sich über Minden und Lübbecke hinaus bis zur Grenze der Provinz fortsetzt, abzufallen.

Der südliche Theil des Mindener Bezirks beginnt bei Paderborn mit einem Hügellande, welches an der Grenze des Kreises Paderborn und Büren mit den Kreisen Höxter und Warburg, zu der östlichen und südöstlichen Fortsetzung des Teutoburger Waldes, dem Eggegebirge, bis zu 300—410 m ansteigt, sich als gebirgiges Hügelland durch die genannten besonders waldreichen Kreise mit Höhenlagen bis zu 470 m verzweigt und durchschnittlich eine mittlere Höhe von 250—280 m einnimmt. Der übrige Theil der Provinz, südlich der Lippe und Embscher, bildet den Regierungsbezirk Arnsberg, welcher sich aus der Ebene dieser Flüsse allmählich ansteigend zum Hellwege und dem Hardstrang bis zu 220 m erhebt und dann mit dem größten Theile seines beträchtlichen Waldareals die Sauerländischen Gebirge mit dem Arnsberger Walde, dem Lenne-Gebirge, Ebbe-Gebirge, und in seiner südlichen Spitze das Rothhaar-Gebirge ausfüllt.

Diese Gebirge erreichen im Astenberg den höchsten Punkt zwischen Rhein und Weser von 830 m und haben eine durchschnittliche Höhenlage von 310—440 m über der Nordsee.

Von der gesammten Waldfläche der Provinz lassen sich 317 700 ha zum Gebirge, 99 250 ha zum Hügellande, 147 484 ha zur Ebene rechnen.

Klima. Den geschilderten Terrainverhältnissen entsprechend sind auch die klimatischen Verhältnisse der Provinz sehr verschieden. In den ebenen Gegenden ist der Winter mehr naß als kalt, mit wenig dauernder Schneedecke. Im Frühjahr und Sommer ist feuchte und nasse Witterung vorherrschend, und das Klima im Ganzen als ein dem Waldbau recht günstiges zu bezeichnen.

Auch im Hügellande walten ungünstige klimatische Verhältnisse für die Waldwirthschaft nicht ob, während die höheren Gebirgslagen namentlich durch die Einwirkungen des Windes auf den Baumwuchs zu leiden haben, und die Waldbetriebsgeschäfte hier durch die Dauer des früh, oft schon im October, beginnenden und spät bis in den April hinein währenden Winters mit starkem Schneefall zu leiden haben, welcher letztere durch Druck und Bruch oft nachtheilig wird. In den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirkes Arnsberg ist das Klima verhältnißmäßig sehr rauh, und kalte lange andauernde Nebel wirken ungünstig auf die Vegetation.

Boden. In den ebenen Theilen der Provinz sind die Waldungen, soweit sie sich nicht einzeln noch auf dem besseren Marschboden in den Niederungsgebieten der Weser, Ems, Lippe und ihrer Nebenflüsse in geringer Ausdehnung erhalten haben, meist auf den Sandboden beschränkt, welcher aber häufig mit Lehmtheilen mehr oder weniger gemischt, oder auf Lehm oder Thon (Klei)-Untergrund ruhend, frisch, nicht selten naß und zur Versumpfung geneigt, auch mit Ortstein-Unterlage versehen ist und dem Holzanbau manche Schwierigkeiten bereitet, nach deren Ueberwindung der Holzwuchs sich günstiger zu gestalten beginnt. Im westlichen und nördlichen Theile des Regierungsbezirkes Münster befinden sich weite Haideflächen, welche fast $^1/_5$ des Areals einnehmen, nur der Weide- und Plaggennutzung dienen und mehrentheils zur Aufforstung geeignet sind.

Die aus der Münster'schen Ebene sich erhebenden Hügelgruppen gehören meist der Kreideformation an und liefern dem Walde zum Theil einen recht guten Kalkboden. In den Erhebungen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges wechseln Sand-, Lehm- und Kalkboden, je nachdem die verschiedenen Glieder der Lias- und Juraformation zu Tage treten. Zwischen diesen Bergrücken stehen die Waldungen auf einem mehr oder weniger mit Sand vermischten, meist kräftigen, aber flachgründigen Lehm- und Thonboden.

In dem Paderborn'schen Gebirgslande ist das Gestein der verschiedenen Gebirgszüge Muschelkalk, Keuper, vor Allem Pläner-Kalk, Hils- und Gault-Sandstein, sodann Grauwacke, Thonschiefer, und danach der Boden vorherrschend Lehm, häufig in Kalkboden, auch in schweren Thon übergehend, auf einzelnen Strecken auch flachgründiger Sandboden. Der Verwitterungsboden des Pläner-Kalkes ist meist mineralisch kräftig und der Buche, in günstigen Lagen auch der Eiche, sehr zusagend.

Das Arnsberger Gebirgsland endlich, in welchem fast überall Steingerölle und Geschiebe, sei es in compacten Lagen, sei es gemischt mit Thon oder Lehm, einen Hauptbestandtheil bilden, enthält je nach der Verschiedenheit der geognostischen Verhältnisse, wo Kalkstein vorkommt, wie bei Brilon, Menden, Iserlohn, Hagen, Balve, Attendorn, oder in den Basaltlagen an der Südostgrenze des Siegener Landes, einen besseren Waldboden, als da, wo der Thonschieferboden, meist flachgründig, kalt und arm, vorherrscht, was namentlich in den Kreisen Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein, und im größten Theile der Kreise Arnsberg und Brilon der Fall ist.

Waldarten. Die Hauptwaldart in Westfalen ist der Buchenhochwald, in den meisten nicht zu hohen Lagen mit Eichen stark durchsprengt, und im Ganzen von gutem Wuchse und Schlusse, theilweise aber auch, namentlich in den früheren durch Theilung in Privatbesitz übergegangenen Markenwaldungen, durch regellose Plenterwirthschaft devastirt, und an manchen Orten, besonders auf den Bergzügen des Wiehengebirges und des westlichen Theiles vom Teutoburger-Walde, bis zum Buchenniederwald degradirt. Hier sind die früher gemeinschaftlichen Buchenhochwaldungen von vorzüglicher Beschaffenheit unter die Besitztheilhaber schon vor langer Zeit leider, wie in den benachbarten Theilen von Hannover in der Weise getheilt, daß jedem Besitzer sein Antheil in einem schmalen über Berg und Thal fortlaufenden Streifen ausgewiesen, und dadurch eine angemessene forstliche Benutzung völlig unmöglich gemacht ist. Die wünschenswerthe Herstellung einer solchen wird nur durch Bildung von Waldgenossenschaften zu erreichen sein. Die Eigenthümer widerstreben aber einer Vereinigung, und die erforderliche Stimmenmehrheit für eine solche ist sehr selten zu erreichen.

Die schönsten Buchenhochwaldungen haben die stark bewaldeten Kreise des Paderborner Gebirgslandes und die besseren Lagen in den Arnsberger Gebirgskreisen aufzuweisen, in denen noch bis zu 789 m Höhe auf dem Schloßberge bei Glindfeld sehr schön gelungene Buchenverjüngungen neben guten alten Beständen sich finden. Nächst der Buche ist die Eiche die in Westfalen am meisten vertretene Holzart.

Sie findet sich im Hochwalde, im Pflanzwalde und im Mittelwaldbetriebe von ausgezeichnetem Wuchse und vorzüglicher Beschaffenheit, theils in den fruchtbaren Thälern des Gebirgslandes, hauptsächlich aber in dem Flachlande nördlich des Hellwegs und Hardstranges, meist jedoch nur in einzelnen Waldparzellen, von denen mit je 250 ha das Welwer'sche Holz bei Soest und der Wolbecker Thiergarten bei Münster besondere Erwähnung verdienen. Eine Fläche von $0{,}_{766}$ ha im Welwer'schen Holze lieferte beim Abtriebe aus dem Holze einen Ertrag von circa 9 000 ℳ. Die Eiche zeigt in den Ebenen Westfalens fast überall ein Gedeihen, wie solches in anderen Provinzen des Staats kaum zu finden ist. Auch außerhalb der eigentlichen Waldungen findet sie sich bei den Höfen der Colonate in den schönsten und stärksten Exemplaren, welche der Stolz ihrer Besitzer sind.

Die übrigen Laubhölzer kommen nur in untergeordneter Bedeutung vor, Ahorn, nicht selten reichlich im Buchenhochwalde eingesprengt, bis zu den höchsten Gebirgslagen, namentlich an der Lenne, Esche in den fruchtbaren Thälern der Gebirge und den frischen Lagen des bessern Bodens der Ebene, Erle auf den einzelnen Bruchflächen, und Birke, theils in den Hoch- und Mittelwaldungen eingesprengt, hauptsächlich aber in den devastirten früheren Buchenholzwaldungen reichlich angesiedelt, und in den umfangreichen Niederwaldungen der sogenannten Hauberge einen Hauptbestandtheil ausmachend.

Die Haubergswirthschaft ist am meisten im Kreise Siegen und Olpe und deren nächsten Umgebungen mit einer Fläche von circa 50 000 ha vertreten. Die Hauberge enthalten Niederwald aus Eichen und Birken gemischt. Sie sind in dem Maße besser oder schlechter, wie jene oder diese Holzart dominirt. Hauptzweck des Haubergsbetriebes mit einem Umtriebe von 15—20 Jahren ist die Gewinnung von Eichenlohe und von Holz, doch wird damit eine Fruchtnutzung in der Art verbunden, daß nach jedem Abtriebe der Jahresschläge die zwischen den Stöcken abgeschälte Bodendecke zu Asche gebrannt, und nach Wiederausbreitung derselben der Boden mit der Hacke und dem Hainhaag durchgearbeitet wird, um eine Roggenaussaat aufzunehmen, welche vorzügliches Korn liefert.

Die Nadelhölzer sind in Westfalen nicht einheimisch, sondern erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts angebaut, die Kiefer in größerem Umfange in den sandigen Theilen des Münsterlandes und des Mindener Bezirks, die Fichte als Mittel zur Aufforstung verarmter Flächen im Gebirge, die Lärche sowohl in der Ebene wie im Gebirge, häufig auch in den Mittelwaldungen des Hügellandes eingebaut. Letztere zeigt meist geringes Gedeihen und stirbt in der Regel mit 30—40 Jahren ab, Fichte und Kiefer gewinnen dagegen an Ausdehnung, und jene erscheint in der That als das geeignetste Mittel, um die leider vorhandenen großen Oedlandsflächen der Provinz, die meist aus der Vernichtung von Markenwaldungen durch Theilung derselben hervorgegangen sind, wieder zu bewalden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erreichen Fichte und Kiefer in Westfalen aber in der ersten Bestandsgeneration auf früheren Haide- ꝛc. Flächen schon im 50. bis 70. Jahre ihr Haubarkeitsalter und liefern kein vorzügliches Material. Auf altem Waldboden erlangen sie größere Vollkommenheit.

Für den Regierungsbezirk Münster lassen sich nach den Ermittelungen bei der Grundsteuereinschätzung die Flächen der einzelnen Waldarten genau angeben, und zwar mit

15 914 ha	Eichenhochwald,	d. i.	12 %
6 419 =	Buchenhochwald,	=	5 =
29 902 =	Mittelwald,	=	23 =
19 184 =	Niederwald,	=	14 =
71 419 =	Laubholz,	d. i.	54 %
61 440 =	Nadelholz.	=	46 =

Nach der „Bodenbenutzung im Deutschen Reich vom Jahre 1878" ergiebt sich ein Mehr an Waldfläche von 670 ha.

Unter außergewöhnlichen Calamitäten haben die Waldungen der Provinz nicht zu leiden.

11. Provinz Hessen-Nassau (1 568 176 ha mit 40,1 % Waldfläche).

Die beiden nach ihrer historischen Entwickelung und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander verschiedenen Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden bedürfen einer getrennten Behandlung.

A. Regierungsbezirk Cassel (1 011 461 ha mit 39,2 % Waldfläche).

Lage. Der Bezirk besteht aus dem Hauptcomplex und 2 Parcellen: östlich dem Kreise Schmalkalden, nördlich der Grafschaft Schaumburg. Die Staatsforsten der letzteren ressortiren von der Regierung zu Minden.

Das Terrain ist bergig mit Ausnahme geringer ebener Flächen namentlich in der Nähe von Hanau und im nördlichen Theile der Grafschaft Schaumburg. Von der Gesammtwaldfläche zählen nur ca. 12 860 ha zur Ebene, 384 061 ha zum Gebirgslande. Der isolirt belegene Kreis Schmalkalden gehört dem Thüringer Walde an mit Erhebungen bis zu 914 m. In den Hauptcomplex treten von der Grenze her im Süden und Südwesten ein: Theile bezw. Ausläufer des Spessart, des Rhöngebirges und des Vogelsgebirges, im Westen des Westerwaldes und des Rothhaar- oder Rothlager-Gebirges, im Osten und Nordosten des Eichsfeldes und des Sollinges. Die größten Erhebungen des Spessart reichen innerhalb des Bezirkes bis zu 530 m, die Milseburg in der Rhön steigt bis zu 830 m, das Dammersfeld daselbst bis zu 918 m, der Hammelsberg im Vogelsgebirge bis zu 413 m an. Zwischen diesen Gebirgen und über dieselben hinausreichend findet sich das hessische Berg- und Hügelland, dessen einzelne Abschnitte mit besonderen Namen belegt werden. Hierhin gehören im östlichen Theile etwa in der Folge von Süden nach Norden der Säulingswald, das Richelsdorfer Gebirge (bis 439 m hoch), der Riedforst, der Söhrwald östlich von Cassel (bis 480 m hoch), ferner der Meißner (746 m) zwischen Lichtenau und Eschwege, der Kauffunger Wald mit dem 637 m hohen Bilstein, der Reinhardswald, zwischen Münden und Carlshafen, im Gahrenberg sich bis 460 m erhebend. Westlich von Cassel liegt der Habichtswald mit dem hohen Gras (593 m) und dem Dörnberg (576 m). Nördlich vom Vogelsgebirge erhebt sich das Basalt-Plateau des Knüll zu 628 m. Im westlichen Theile des Bezirkes finden sich die kalte Hainbuche, der Jeust (578 m), der Hohenlohr (652 m), der Kellerwald (bis 673 m), nordwestlich von Treysa.

In den südlichen bergigen Theil der Grafschaft Schaumburg tritt das an den Teutoburger Wald sich anschließende Lippesche Hügelland ein, das bis zur Weser reicht. Nördlich von dieser erhebt sich der Süntel, von welchem sich nach Westen die schmale Kette des Wesergebirges abzweigt. Weiter nördlich folgen der Bücke- und Heisterberg. Die östliche Grenze gegen die Provinz Hannover bildet der Kamm des Deisters. Die höchste Erhebung dieser Bergzüge geht über 400 m nicht hinaus.

Die Bergkuppen und Rücken sind mehrentheils bewaldet, die Thäler und sanfteren Hänge gehören mit wenigen Ausnahmen dem landwirthschaftlichen Betriebe an.

Klima. Das Klima ist nach der Höhelage verschieden, im Allgemeinen mehr feucht als trocken, auf den höchsten Punkten rauh, in den Thälern gemäßigt, in der Gegend von Hanau mild.

Boden. Von den Eruptivgesteinen finden sich Granit, Syenit und Porphyr allein im Kreise Schmalkalden. Grünstein tritt nur in geringer Verbreitung und zwar in den Kreisen Frankenberg, Fritzlar und Melsungen auf.

Das ausgedehnteste Vorkommen zeigt von den plutonischen Gesteinen der Basalt. Er ist meist von feinkörniger Form und geht in den Ausläufern des Vogelsgebirges in Dolorit, in der Rhön auch in Phonolith über. Auf größeren zusammenhängenden Flächen erscheint er in den Kreisen Cassel, Homberg, Gersfeld, Hünfeld, Ziegenhain, Gelnhausen, Marburg, Kirchhain, Fritzlar, Schlüchtern, in einzelnen zerstreuten Kuppen findet er sich auch in den übrigen Theilen des Bezirks, mit alleiniger Ausnahme der Kreise Schmalkalden, Schaumburg und Frankenberg.

Thonschiefer und Grauwacke treten in den Kreisen Frankenberg, Marburg, Melsungen, Fritzlar, vereinzelt in den Kreisen Wolfhagen, Eschwege und Hanau auf. Kohlensandstein kommt in den Kreisen Schmalkalden und Fulda, Rothliegendes in den Kreisen Schmalkalden, Frankenberg, Hanau, Rotenburg, Zechstein in Witzenhausen und Rotenburg vor. Am weitesten

verbreitet ist der bunte Sandstein, an den sich Muschelkalk in den Kreisen Hofgeismar, Eschwege, Wolfhagen, Hünfeld, Witzenhausen, Cassel und Rotenburg anschließt. Keuper tritt nur untergeordnet auf, mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, wo sich auch Jurakalk und Weald-Sandstein finden. Hin und wieder ist auch die Tertiärformation, seltener sind Diluvium und Alluvium vertreten. Nach Vorstehendem kann die mineralische Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Die Bonität erhebt sich oft zur zweiten, bisweilen selbst zur ersten Bodenklasse für Buchen. Der ärmere bunte Sandstein zeigt allerdings geringe Ertragsfähigkeit, insbesondere da, wo frühere übertriebene Streunutzung und Mittelwaldbetrieb die Bodenkraft erschöpft haben.

Auch die flachgründigen Köpfe und steilen Westhänge des Muschelkalks, Basalts und der Thonschiefer-Grauwacken-Formation gewähren nur geringe Erträge.

Die Hochplateaus, z. B. die des Reinhardswaldes und des Meißner sind zu Versumpfungen geneigt, der beabsichtigte Holzanbau wird diesen Uebelstand aber voraussichtlich beseitigen.

Waldarten. Die weitaus überwiegende Betriebsart bildet der Hochwald, in welchem das Laubholz sehr erheblich vorherrscht.

Unter den Laubhölzern steht obenan die Buche, welche die herrschende Holzgattung bildet, oft in Vermischung mit Eiche, Ahorn, Esche, zum Theil auch Ulme auftritt und auf günstigem Standort eine große Vollkommenheit erreicht.

Eichen dominiren etwa nur auf $^1/_{10}$ der Fläche und haben auf den Sommerseiten der Buntsandstein-Formation oft einen vorzüglichen Wuchs. Die Eichen im Spessart sind berühmt wegen ihrer Langschäftigkeit. Besonders stark vertreten ist die Eiche in den Pflanzwaldungen, welche gegen $^1/_6$ des ganzen Hochwaldes einnehmen und theils weitläufig bestockt, theils ganz holzleer sind. Mit den fortschreitenden Hutungsablösungen wird der Pflanzwaldbetrieb aufhören.

Erlen und Birken kommen nur in untergeordneter Ausdehnung vor.

Das Nadelholz ist mit wenigen Ausnahmen erst seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angebaut und zwar etwa zu $^2/_3$ mit Kiefern und zu $^1/_3$ mit Fichten.

Die Kiefernbestände im Kreise Hanau, die auf Diluvium stocken, und einige meist in Vermischung mit Buchen im Kreise Rotenburg auf buntem Sandstein auftretende Kiefern stehen denjenigen der norddeutschen Ebene in Qualität und Ertrag nicht nach. Im Uebrigen lassen die Kiefernbestände aber vielfach zu wünschen übrig. Besser hat sich im Allgemeinen die Fichte bewährt.

Der Anbau der Lärche hat nur in der Vermischung, namentlich mit Buchen, befriedigt.

Erheblichen Hochwaldflächen hat übrigens der früher ausgedehnt zur Anwendung gelangte Hartig'sche Buchen-Conservationshieb das Gepräge aufgedrückt. Auf geringerem Boden ist Verlichtung, Kurzschäftigkeit und reichliche Birkenbeimischung die Folge gewesen; auf besserem Boden und namentlich bei starker Eicheneinsprengung sind die Ergebnisse günstiger gewesen. Zur Fortführung dieser auch von der Kurhessischen Verwaltung bereits verlassenen Betriebsart fordern sie aber nicht auf.

Der Mittelwaldbetrieb kommt fast nur in Privat-, weniger schon in Gemeindewaldungen vor. Als Oberholz ist meist die Eiche, aber auch die Buche und bisweilen Ahorn, Esche, Birke und Erle vertreten.

Vom Niederwalde findet sich in den Staatsforsten fast nur der Eichenschälwald, hauptsächlich im Kreise Eschwege. Hier zeigen namentlich die ausgedehnten Schälwaldungen der Gemeinden und Privaten zum Theil die Betriebsform des doppelhiebigen Niederwaldes. Gemischter Niederwald ist seltener.

Gefahren bedrohen den Wald nicht in erheblicher Weise.

Insektenschäden sind geringfügig.

Heftige Stürme, namentlich in den Jahren 1868 und 1876, haben in den Laub- und Nadelholzbeständen zwar große Holzmassen gelagert (1868 wurden allein in den Staatswaldungen 175 000 fm Windbruchholz aufgearbeitet), indessen sind derartige Orkane glücklicherweise selten.

Duftanhang und Schneebruch verursachen öfter Schaden, namentlich in Kiefernbeständen. Calamitäten, wie sie im Jahre 1879 durch Eisbruch eintraten, gehören zu den Seltenheiten, dagegen sind Spätfröste nicht ungewöhnlich.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden (556 750 ha mit 41,71 % Waldfläche).

Lage. Fast der ganze Bezirk hat den Charakter eines Gebirgs- und Hügellandes. In der Ebene (namentlich bei Frankfurt a. M.) liegende Forsten sind nur etwa 4000 ha vorhanden, während ca. 228 076 ha dem Gebirge zufallen. Die Meereshöhe schwankt zwischen 65 und 881 m (Feldberg) im Taunus.

Aus der Main- und Rheinebene erheben sich die Vorberge des Taunus, welcher in seiner ziemlich steil ansteigenden Hauptkette den Bezirk von Köppern bis Rüdesheim durchzieht, sich schützend vor den Main- und Rheingau legt und nach dem Lahnthale hin, theils einzelne Höhenzüge, theils plateauartiges Hügelland bildend, allmälig abfällt. Auf beiden Seiten des Lahnthales befindet sich zwischen Runkel und Dietz das wellenförmige, fruchtbare Hügelland des Limburger Beckens. Auf dem rechten Lahnufer steigt das Terrain bald mehr, bald weniger rasch. Den höchsten Punkt bildet hier die Montabaurer Höhe von 546 m, während nach Norden das sich anschließende Hauptplateau des Westerwaldes eine Höhe von 654 m (Salzburger Kopf) erreicht. Von diesem Gebirge aus senkt sich das Terrain westlich nach dem Rhein und nördlich nach dem Dillthal. Nordwärts von diesem prägt sich der Charakter des Gebirgslandes am schärfsten aus. Der höchste Punkt bildet hier im Kreise Biedenkopf die Sackpfeife, 654 m hoch.

Wo das Terrain landwirthschaftliche Benutzung gestattet, ist der Wald zurückgedrängt, der sonst überall die Rücken, Kuppen und Abhänge bedeckt. Als zu gering bewaldet kann nur das Plateau des Westerwaldes bezeichnet werden.

Klima. Dasselbe wechselt nach der Höhenlage. Außergewöhnlich günstig ist es in der Ebene des Mainzer Beckens und den angrenzenden Vorbergen. Hier reifen die besten Weine Deutschlands und die Edelkastanie. Die mittlere Jahrestemperatur Wiesbadens beträgt 10 ° C. Am ungünstigsten sind die klimatischen Verhältnisse des Westerwaldes. Die mittlere Jahrestemperatur von Neukirch beträgt nur 7 ° C. Schon die Nassauische Regierung begann mit Erfolg die kahlen Höhen und Rücken des Westerwaldes zur Verbesserung des Klimas mit Holz anzubauen. Diese Arbeiten sind von der Preußischen Verwaltung in ausgedehntem Maße fortgesetzt worden. Soweit die Schutzgehege herangewachsen sind, erweisen sie sich als sehr nützlich.

Im Allgemeinen kann das Klima als günstig für den Holzwuchs bezeichnet werden.

Boden. Die Gebirge gehören meist der Devon- und Carbonformation an und enthalten vorwiegend Thonschiefer und Grauwacke, woneben im nördlichen Theil Kieselschiefer, zu beiden Seiten der Lahn Schalstein und Stringocephalenkalk auftreten. Im Taunus findet sich neben metamorphischem Schiefer im nordwestlichen Theile auch ein schmaler Grenzstreifen von Rothliegendem und buntem Sandstein. An der Grenze des Mainzer Beckens tritt Litorinellenkalk auf. Dieses und das Limburger Becken sowie die Thäler enthalten Diluvial- und Alluvialschichten. Das geschichtete Gebirge ist namentlich im nördlichen Theil von Grünstein, Basalt und Trachyt durchbrochen. Das Basaltconglomerat auf dem Plateau des Westerwaldes bedeckt auf großen Flächen Tertiärschichten mit Braunkohle. Bimsteinablagerungen finden sich auf dem das Neuwieder Becken umschließenden Höhenzuge.

Der beachtenswerthe Bergbau ist auf Eisen-, Zinn-, Blei-, Kupfer- und Nickelerze gerichtet. Die Mineralquellen von Selters, Ems, Schwalbach, Schlangenbad, Wiesbaden, Soden und Homburg sind weit berühmt.

Der Boden wechselt gemäß der geognostischen Mannichfaltigkeit. Am günstigsten zeigt sich der aus Löß und mit Sand gemischtem Lehm bestehende Diluvial- und Alluvialboden. Abgesehen von zu Tage tretenden Einlagerungen von Sand und Kies zeigen hier alle Holzarten guten Wuchs. Hieran schließt sich der aus der Verwitterung von Kalk, Schalstein und Eruptivgesteinen entstandene Boden, auf dem I. und II. Klasse für Buchen nicht selten ist. Erheblich zurück stehen schon Grauwacke, Thon- und Kieselschiefer und das Taunus-Gestein. Vorwiegend ist hier die III. Klasse für Buchen.

Waldarten. Abgesehen von einzelnen Gemarkungen des Kreises Dillenburg, die schon im vorigen Jahrhundert Haubergswirthschaft trieben, herrschte zu Ende desselben der Plenterbetrieb vor, der zu einer Verminderung des Holzvorrathes und Verdrängung des Baumholzes durch Stockausschlag führte und auf geringem Boden völlige Devastation zur Folge hatte. Die Mehrzahl der Waldungen stand im Eigenthum von Märkerschaften und wurde zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in der Weise getheilt, daß den einzelnen Markgemeinden die Theilstücke zufielen. Diese wurden zum Eigenthum der politischen Gemeinde erklärt, hatten

zwar zum Theil eine ungünstige Form, gelangten aber durch eine zweckmäßig geregelte Staatsaufsicht unter der Verwaltung tüchtiger Forstbeamten in verhältnißmäßig kurzer Zeit in einen Zustand guter Ertragsfähigkeit mit geordneter Hoch- und Niederwaldwirthschaft. Die in den Markwaldungen vorgefundenen Blößen sind durch Anbau von Nadelholz, das der Hauptsache nach erst seit 50 Jahren in den Bezirk eingeführt ist, in Bestand gebracht und die mehr als 70 % der Waldfläche einnehmenden Gemeinde- und Genossenschaftsforsten haben gegenwärtig den Vergleich mit den Staats- und standesherrlichen Waldungen nicht zu scheuen.

Von den verschiedenen Holz- und Betriebsarten sind zu rechnen nach den Ergebnissen der Grundsteuereinschätzung auf

Eichen-Hochwald	7 %
Buchen-Hochwald	49 =
Fichten- und Weißtannen . .	9 =
Kiefern und Lärchen . . .	10 =
gemischten Niederwald . . .	18 =
Eichen-Schälwald	7 =

Unter der Fläche des Eichenschälwaldes von 15 769 ha befinden sich 3427 ha s. g. Hauberge namentlich im Kreise Dillenburg. Dies sind Genossenschaftswaldungen mit 18jährigem Umtrieb. Nach dem Abtriebe findet ein-, bisweilen auch mehrjähriger Fruchtbau, und vom 6. bis 8. Jahre ab sodann Viehhütung Statt.

Die verschiedenen Standortsgüteklassen ergiebt nachstehende Zusammenstellung:

Waldart	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		V. Klasse	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Eichenhochwald	161	1	1 668	11	7 397	46	6 109	38	694	4
Buchenhochwald	3 733	3	23 108	21	56 596	50	26 175	23	3 030	3
Fichten und Weißtannen .	493	2	3 482	16	10 491	47	6 827	31	806	4
Kiefern und Lärchen . .	414	2	3 487	15	11 852	51	6 578	28	895	4
Gemischter Niederwald .	2 285	5	7 938	19	16 896	41	11 888	29	2 493	6
Eichenschälwald	166	1	2 471	16	6 984	44	4 766	30	1 382	9

Diese Zahlen ergeben im Vergleich zu den Annahmen der Bodenaufnahmestatistik vom Jahre 1878 eine Minus-Differenz von 811 ha (vgl. Tab. 3). Der Wald an sich sowie die einzelnen Waldarten sind, wenn vom Westerwalde abgesehen wird, günstig vertheilt, das Altersklassenverhältniß entspricht im Laubholzhochwalde einem 100 bis 120jährigen Umtriebe und nur im Nadelholze fehlen die älteren Klassen. Die Waldverhältnisse bieten im Ganzen ein erfreuliches Bild.

Gefahren ist der Wald nicht in erheblichem Maße ausgesetzt, bisweilen sind aber Schnee und Eisbruch verderblich geworden.

12. Rheinprovinz (2 697 962 ha mit 30,74 % Waldfläche).

Lage. Die Waldflächen der Rheinprovinz liegen meist im Gebirge, nur ein kleiner Theil in der nordwestlichen Ebene.

Die Grenze der Ebene wird durch eine Linie gebildet, welche nördlich von Aachen an der niederländischen Grenze anfangend über Eschweiler, Düren, Rheinbach, Bonn, Siegburg, Bensberg, Opladen, Ratingen, Mülheim a. d. Ruhr verläuft.

Nördlich dieser Linie gehören die Waldungen von etwa 1/3 des Aachener, 1/3 des Cölner und 4/5 des Düsseldorfer Bezirks einem Flachlande an, welches nur wenige hügelige Erhebungen zeigt und rheinaufwärts von 16 m Meereshöhe bei Emmerich bis zu etwa 95 m bei Rheinbach ansteigt. In dieser Ebene erhebt sich auf dem linken Rheinufer ein fast parallel mit dem Rhein laufendes Plateau von durchschnittlich 7—8 km Breite in einer Längenausdehnung von 40—45 km, das sogenannte „Vorgebirge" oder die „Ville" mit meist bewaldeter Fläche.

Der östlich jener Linie liegende Theil des Düsseldorfer Bezirks enthält in den Kreisen Essen, Barmen, Elberfeld, Mettmann, Lennep, zum Theil Düsseldorf und Solingen ein theils noch zum Hügellande, theils schon zum Gebirge zu rechnendes Terrain, welches sich in den östlichen Theil des Cölner und die nordöstliche Spitze des Coblenzer Bezirks bis zur Sieg

fortsetzt und mit dem Namen „das bergische und oberbergische Land" bezeichnet wird. Es steigt bei Hespert im Kreise Waldbroel bis zu 518 m.

Südlich der Sieg setzt sich das Gebirgsland auf dem rechten Rheinufer im Westerwalde fort, zu welchem im Cölner Bezirke das Siebengebirge mit Berghöhen bis zu 440 m gehört.

In dem linksrheinischen Theile der Provinz beginnt an der Grenze der Ebene das Vorland der Eifel, welche in den Kreisen Montjoie, Malmedy, Schleiden und theilweise Düren und Eupen des Aachener Bezirks, im südlichen Theile des Kreises Rheinbach vom Cölner Bezirke, in den Kreisen Adenau, zum Theil Cochem, Ahrweiler und Mayen des Coblenzer Bezirks und in den Kreisen Prüm, Daun, Bittburg, Wittlich und theilweise Trier des Trierer Bezirks, bei Erhebungen bis zu 728 m in der hohen Acht, umfangreiche Waldflächen, neben gleichfalls sehr großen Oedlandsflächen enthält, letztere namentlich im Hohen Venn, einem weiten Hochplateau bis zu 695 m Erhebung.

An das Eifelgebirgsland schließt sich endlich auf dem rechten Ufer der Mosel das Gebirgsland des Hunsrückens und des Hochwaldes an, welches die übrigen Theile der Regierungsbezirke Coblenz und Trier ausfüllt. Es gehören hierher die Kreise Zell, zum Theil Cochem, ferner Simmern (Schanzerkopf 645 m), St. Goar, Kreuznach mit dem Soonwalde (Opler Höhe 642 m, Alteburg 635 m, Ellerspring 663 m), und die Kreise Trier, Berncastel (Idar 733 m), Merzig, nebst den in das Hügelland übergehenden Kreisen Saarlouis, Saarbrücken, St. Wendel und Ottweiler. Der höchste Punkt der Rheinprovinz ist der Erbeskopf von ca. 816 m im Trier'schen Hochwalde in der Oberförsterei Tronecken.

Die Abdachungen des Rheinischen Gebirgslandes sind meist sehr steil, wie namentlich die an der Ahr, der Mosel, der mittleren und oberen Nahe und dem Rhein, theils verlaufen sie aber auch weniger schroff, wie im Süden und Westen des Hunsrückens und des Hochwaldes, sowie an der Nordseite der Eifel. Der im Jahre 1867 der Provinz hinzugetretene Kreis Meisenheim (früher Hessisches Oberamt Meisenheim) gehört den Ausläufern des Donnersberges und des Haardtgebirges an. Abgetrennt vom Hauptkörper liegt im Hügellande der Lahn in zwei Parcellen der Kreis Wetzlar.

Von der Waldfläche der Provinz sind zu rechnen ca. 514 260 ha als Gebirgswaldungen, 207 420 ha als Wald im Hügellande, 107 752 ha in der Ebene.

Die klimatischen Verhältnisse der Rheinprovinz durchlaufen alle Verschiedenheiten zwischen dem milden Klima der Rheinebene, des Mosel- und Nahethals und dem rauhen Klima der Eifel. Während dort die Vegetation schon im März sich mächtig regt, erwacht sie auf der Hochebene des hohen Venns und in den Höhenlagen der Eifel, des Hunsrückens und Westerwaldes erst spät im April, indem hier bisweilen Schneefall im Mai, sowie schon wieder im October vorkömmt.

Die nahe Berührung klimatischer Extreme ist auch für den Waldbau mit manchen Uebelständen verbunden. Es erwachsen diese besonders für die Waldungen der milderen Lagen durch häufige Spätfröste, welche bei schon weit vorgerückter Vegetation von den aus den rauhen Gebirgslagen vordringenden Luftströmungen herbeigeführt werden. Hierdurch wird namentlich das Gedeihen der Mast sehr häufig vereitelt und den jungen Holzpflanzen manche Gefahr bereitet, welche bei dem Waldbau Berücksichtigung fordert. Am wenigsten haben hierunter der nördlichste Theil des Aachener Bezirks, und der südlichste Theil der Provinz im Trierer Bezirke zu leiden. In diesen Landstrichen sowie in den geschützten Thallagen und den südöstlichen Abdachungen des Hunsrückens ist das Klima ein sehr mildes und für die Verjüngung der Wälder und ihre Productionsfähigkeit überhaupt sehr günstig. In dem Gebirgslande zeigt die Eifel das ungünstigste Klima, indem hier Frost, Wind-, Schnee- und Eisbruch, neben der Kürze der Vegetationsperiode, außergewöhnliche Schwierigkeiten für die Waldwirthschaft bereiten, die am meisten auf dem hohen Venn und der Schnee-Eifel empfunden werden, wo die ausgedehnten Torfmoore mit ihrer stagnirenden Nässe und die Kahlheit der ausgedehnten Hochebenen noch wesentlich zur Verschlechterung des Klimas beitragen.

Der Boden im Flachlande der Rheinprovinz gehört theils dem Diluvio, theils der Alluvialbildung an.

Letztere findet sich hauptsächlich in der Ebene des Rheinthales, liefert meist einen vorzüglichen Auboden, doch auch bisweilen mit Torf und Raseneisenstein in den Einsenkungen, und mit Ablagerungen von stellenweise dünenartig aufgehäuften Sand- und Kiesmassen. Der vorzüglichste Waldboden in der Ebene tritt im Jülicher Lande auf und besteht vorherrschend aus fein gemischten Theilen von Thon, Sand und Kalk.

In dem Hügellande steht der Wald meist auf thonigem Lehm oder Lehm mit Sand vermischt, im Untergrunde mit Thon, Kies und Steingerölle nach dem Charakter der angrenzenden Gebirgsmasse.

Der Kern des Gebirges ist Schiefergebirge, welches von den verschiedenartigsten Gesteinen durchbrochen wird und danach einen Waldboden von sehr verschiedener Güte liefert. Im oberen Gebirgslande sind Thonschiefer, Grauwacke, Grauwackenschiefer und Kieselschiefer vorherrschend, doch kommen in der Eifel auch ältere und jüngere Kalke, bunter Sandstein, Keuper, Basalte und vulkanische Gebilde in meist unbedeutender Verbreitung vor. Die untere Abtheilung des Gebirgslandes läßt das Schiefergebirge in den engen Thälern der Saar, Mosel, Ahr und des Rheines auch noch in erheblichem Umfange zu Tage treten, zeigt aber im Trierer Bezirke in großer Ausdehnung Kalk- und Sandstein als vorherrschendes Gebirge. Stellenweise kommen Eruptivgesteine, namentlich Grünstein, Porphyr, Basalt, Trachyt und vulkanische Gebilde vor. Im Neuwieder Becken zwischen Coblenz, Andernach und Neuwied findet sich Bimssteinsand von großer Fruchtbarkeit, desgleichen in den Vorbergen der Eifel und des Westerwaldes. Zu beiden Seiten der mittleren Nahe tritt das Rothliegende auf, während die Bergkuppen meist aus Melaphyr, Mandelstein und Porphyr bestehen.

Die Eruptivgesteine mit ihrem günstigen Einflusse auf die Bildung des Waldbodens treten besonders hervor im Siebengebirge (Basalte: Oelberg, Löwenburg, Nonnenstromberg, Petersberg, Trachyte: Drachenfels, Wolkenburg, Rosenau), in einigen Theilen der Eifel, namentlich in den Kreisen Mayen (Laacher See), Adenau, Ahrweiler, Daun und bei Saarbrücken. Basalte finden sich auch im Westerwalde, besonders in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied. Im Saarbrücker Lande sind es ferner die Kohlensandsteine, der bunte Sandstein und Muschelkalk und weiter nördlich die Flötztrappformation, welche einen vorzüglich productiven Waldboden in ziemlich beträchtlichem Umfange liefern.

Waldarten. In der Rheinprovinz finden sich alle Waldarten vertreten. Weit überwiegend ist das Laubholz, während Nadelholz erst in Folge des Anbaues seit Ende vorigen Jahrhunderts auftritt.

Die Waldungen des nördlichen Flachlandes der Provinz bestehen theils aus Buchen- und Eichenhochwald, von meist guter, nicht selten vorzüglicher Beschaffenheit, theils aus Kiefernhochwald auf den höheren sandigen Strecken, theils endlich aus gemischten Mittel- und Niederwaldungen mit den verschiedensten Baum- und Straucharten.

Unter den Niederwaldungen nehmen die Weidenheeger an den Ufern des Rheins nicht unerhebliche Flächen ein, auch kommen einzelne Eichenschälwaldanlagen vor.

Das Gebirgsland rechts des Rheins nördlich der Sieg enthält neben einigen im Hügellande aus der Ebene sich erhebenden Eichen- und Buchenhochwaldungen und Kiefern- und Fichtenbeständen überwiegend Niederwald, mehr oder weniger devastirt durch unregelmäßigen Hieb des Holzes, durch Streurechen, Plaggenhieb, Weidegang. Eichen-, Buchen-, Birken-Gestrüpp bildet den Hauptbestand dieser großen Flächen, welche jedoch in den muldenförmigen Einsenkungen und auf einzelnen größeren, dem Staate, Gemeinden oder großen Grundbesitzern gehörenden Strecken auch noch Eichen- und Buchenhochwald von sehr gutem Wuchse zeigen. Die Herstellung eines günstigeren Waldzustandes auf Grund der neueren Waldschutzgesetzgebung wird angestrebt.

Südlich der Sieg ist auf dem rechten Rheinufer neben vorzüglichem, namentlich im Siebengebirge sich findenden Buchen- und Eichenhochwald auch viel Niederwald von Eichen, Buchen, Hainbuchen, auch Weißerlen ꝛc. vorhanden, bei dessen Betrieb die Lohnutzung überall sorgfältig wahrgenommen, und zum Theil auch eine Haubergswirthschaft geführt wird, besonders im Kreise Altenkirchen. Auch in diesem Theile der Provinz hat der Nadelholzanbau seit einiger Zeit an Ausdehnung gewonnen, wobei Fichte sich besser bewährt hat, als Kiefer und Lärche.

In dem linksrheinischen Vorgebirge und Gebirge ist Buchenhochwald, mit Eichen und anderen Laubhölzern durchsprengt, durchweg die herrschende Waldart. Von vorzüglichster Beschaffenheit, sehr hohem Massenzuwachs, und in einem für Werths- und Massenproduction an Eichenholz äußerst günstigen Mischungsverhältnisse zwischen Eiche und Buche, findet sich der Buchenhochwald im Saarbrücken'schen und im Hochwalde auf dem Basalt-, Trapp- und dem Kohlensandstein-Boden der Steinkohlenformation, sowie auf dem Lehmboden des bunten Sandsteins.

Aber auch den übrigen Theilen des Hunsrückens und der Eifel, besonders in der Nähe des Laucher-Sees auf vulkanischem Boden, fehlt es nicht an vorzüglichen Buchenhochwaldungen,

soweit nicht durch planlose Plenterwirthschaft oder eine unter dem Namen Mittelwaldbetrieb eingeführte Raubwirthschaft die früheren schönen Buchenbestände zu großen Räumden mit werthlosem Buchen-, Birken-, Aspen-, Eichengestrüpp oder zu reinen Heide- und Besenpfriemblößen umgewandelt worden sind. Durch ausgedehnten Nadelholzanbau, insbesondere den Anbau der Fichte, hat die neuere Zeit mit gutem Erfolge sich bemüht, diese Schäden zuzudecken und die Nachtheile der schonungslosen Entwaldung der Eifelhöhen und Eifelhochplateaus nach und nach zu beseitigen.

Von den Nadelhölzern stehen Fichte, Kiefer und Tanne voran. Die Kiefer ist in neuerer Zeit stärker angebaut worden, seit sich der Export von Grubenholz nach Belgien belebt hat. Ein schöner alter Tannenbestand bei Reifferscheid im Eifelkreise Schleiden giebt Zeugniß von vorzüglichem Wuchse und langer Ausdauer dieser Holzart in jenen Gegenden. Die Fichte wird in der Regel im 60—80sten Jahre, die Kiefer mit 40—60 Jahren hiebsreif. Die Lärche tritt gegen die genannten Nadelhölzer zurück. Zwar fehlt es nicht an einzelnen gutwüchsigen älteren Beständen, aber häufig ist diese Holzart schon im 30—40sten Jahre abgestorben, hat indessen auch in diesem Alter neben recht wohlthätiger Bodenverbesserung lohnende Erträge geliefert.

Einen großen Umfang nehmen in dem westrheinischen Hügel- und Gebirgslande die Eichenschälwaldungen ein.

Die Thäler der Mosel, Saar und Nahe und des Rheines mit ihren vielen Seitenthälern enthalten Lohhecken von vorzüglicher Beschaffenheit in sehr großer Ausdehnung. Namentlich sind es die Kreise Rheinbach, Coblenz, Mayen, St. Goar, Cochem, Zell, Wittlich, Trier, Saarburg, Merzig, welche durch Quantität und Qualität ihrer Loherträge sich auszeichnen.

Die Calamitäten, mit denen die Waldwirthschaft in der Rheinprovinz zu kämpfen hat, erwachsen zum überwiegenden Theile aus den früheren Waldverwüstungen, namentlich in der Eifel. Die Entwaldung der Berghöhenzüge und der Hochplateaus hat die vorerwähnte Verschlechterung des Klimas zur Folge gehabt und die Calamitäten entstehen lassen, welche durch Versumpfung, Frost, Wind und durch ausgedehnte Schneebruchsschäden in den Kieferbeständen des Aachener und Coblenzer Bezirks mit darauf folgenden Rüsselkäferschäden sich recht empfindlich bemerkbar gemacht haben und noch fortwährend fühlbar machen. Die planmäßige Wiederbewaldung der Eifel und sonstigen hochbelegenen Oedländereien wird voraussichtlich eine allmähliche Beseitigung der durch das ungünstige Klima veranlaßten Gefahren herbeiführen.

13. Die Hohenzollern'schen Lande (114 283 ha mit $33{,}_{13}$ % Waldfläche).

Lage. Die Waldungen der Hohenzollern'schen Fürstenthümer sind durchweg Gebirgsforsten. Sie gehören im Süden bis zur Donau dem süddeutschen Hochlande, mit ca. 550 m Erhebung, an und gehen dann in den schwäbischen Jura über, welcher, von Süden und Osten aus allmählich ansteigend, zu einem Plateau sich erhebt (Rauhe Alp), mit Höhen bis zu 940 m, und nach Nordwesten steil abfällt. Die Waldungen im nordwestlichen Theile des Landes sind mit einer durchschnittlichen Erhebung von ca. 290 m Meereshöhe zu dem schwäbischen Stufenlande zu rechnen, welches den Uebergang zum Schwarzwalde bildet.

Im südlichen Theile des Landes liegen die Waldflächen zur Hälfte in ebener Lage, zur anderen Hälfte an den Abhängen der Hügel, im mittleren Theile etwa zu $^2/_3$ an steilen Berghängen an den Flußthälern, zu $^1/_3$ auf dem Plateau an sanft geneigten Hängen oder eben. Im nordwestlichen Theile ist die Lage der Forsten durchaus bergig, meist an steilen Hängen der tief eingeschnittenen Thäler.

Das Klima ist ein Gebirgsklima und als solches mehr rauh als milde, nach der Oertlichkeit jedoch sehr verschieden. Es finden in der Entwickelung der Vegetation Unterschiede von acht bis vierzehn Tagen statt. Die mittlere Jahres-Temperatur von Hechingen beträgt $7{,}_{21}$ ° C. (Winter — $1{,}_{25}$ °, Frühling $6{,}_{8}$ °, Sommer $15{,}_{73}$ °, Herbst $7{,}_{58}$ °). Spätfröste, namentlich auch mit dem vom Heuberg und Schwarzwald kommenden Westwinde, sind nicht selten und dem Gedeihen der Mast hinderlich. Im Uebrigen werden Stürme, besonders heftige Gewitterstürme mit Hagel, zuweilen auch für die Waldungen recht verderblich. In den höheren Gebirgslagen tritt die Ungunst des rauheren Klimas merklich hervor, ohne jedoch der Waldwirthschaft außergewöhnliche Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Boden, auf dem die Waldungen stocken, ist von sehr verschiedener und wechselnder Beschaffenheit, je nachdem er den verschiedenen Gebirgsformationen angehört, von denen die Molasse, die Jura- und die Triasformation von Südost nach Nordwest vorschreitend sich aneinander reihen.

Es kommen an Bodenarten vor: Sand-, Lehm-, Thon-, Kalk- und Mergelboden.

Sandboden mit Thon sowie Sand und Mergel gemengt haben die Keuperstufen, der braune Jura und die Molasse. Thonboden findet sich von geringer Verbreitung im Lias und braunen Jura. Kalkboden nimmt auf dem Juraplateau und Muschelkalk ein bedeutendes Areal ein, meist mit vielem Kalkstein gemengt, und häufig an Trockenheit leidend. Mergelboden ist im Keuper ziemlich verbreitet. Der Lehmboden bedeckt die Lettenkohle, den Lias und die Molasse in größerer Ausdehnung.

Ein sumpfiger humoser Boden findet sich in den Thälern des Alpplateaus und insbesondere in den Molasse-Ebenen, welche auch Torfmoore enthalten, von denen einige, z. B. bei Mindersdorf, Ruhestetten, beträchtlichen Umfang haben.

Waldarten. Die beiden Hauptwaldarten sind Fichten- und Buchenhochwald. Jener nimmt 45 %, dieser 40 % der Waldungen ein. Die Kiefer umfaßt ca. 7 %, und die gemischten Bestände erstrecken sich auf 8 % der Waldfläche. Weißtanne tritt bisweilen mit Fichte und Buche gemischt auf, Eiche ist untergeordnet eingesprengt. Die Buche hat in neuerer Zeit viel Terrain an die Fichte verloren. Erstere prädominirt in den Oberämtern Sigmaringen, Gammertingen und Hechingen, auf weißem und braunem Jura, gemischt mit Esche, Ahorn, Ulme, Linde, Birke. Auf Molasse, Keuper und Muschelkalk tritt die Fichte rein und gemischt mit Kiefer, Weißtanne und Buche auf.

Die Kiefer ist erst seit 50 Jahren auf den sandigen und kiesigen Diluvialböden als Nachfolgerin des Laubholzes angebaut, hauptsächlich in den südlichen und den Frostlagen.

Die Umtriebszeiten schwanken, je nach den Standortsverhältnissen, für Buchen zwischen 70—100 Jahr, für Fichten und Weißtannen zwischen 80—100 Jahr, für Kiefern zwischen 60—80 Jahr.

Die Fichte und Weißtanne zeigen auf den besseren Böden vorzügliches Gedeihen, mit einer Massenproduction bis zu 9 fm pro Jahr und ha, und auch die Kiefer erreicht auf dem günstigsten Boden ein Maximum von 6 fm, während die Erträge der Buche bis zu 7 fm reichen. Für die Eiche ist der Boden meist zu bindig und zu kalt, und in den höheren Lagen sagt ihr das Klima nicht zu.

Auf den weniger günstigen Standorten geht die Durchschnittsproduction bis zu 4 fm bei der Fichte und Weißtanne und bis zu 3 fm bei der Buche und Kiefer herab.

Eichenschälwaldungen kommen nicht vor.

Gefahren erwachsen den Waldungen hauptsächlich durch Wind-, Schnee- und Duftbruch, Hagel, Spätfröste und durch Insekten, von denen Maikäfer, Borkenkäfer, Rüsselkäfer und Waldgärtner sich am meisten bemerkbar gemacht haben. Auch Mäusefraß ist bisweilen schon nachtheilig geworden. Die Beschädigungen durch Hagel treten namentlich im südlichen Theile, aber auch im Juragebiete des Landes auffallend hervor. Im Jahre 1863 wurden Flächen von 5—7,5 ha, mit Fichten und Kiefern bestanden, so stark beschädigt, daß ihr Abtrieb erfolgen mußte.

Der große Grundbesitz nimmt ca. 14 517 ha Waldfläche ein, auf den Gemeindewald entfallen ca. 19 536 ha, auf Pfarr- und Stiftungswaldungen ca. 500 ha und auf kleinere Privatwaldungen ca. 3308 ha. Staatswald fehlt ganz.

III. Abschnitt.

Ertrags-Verhältnisse.

1. Holz-Ertrag.

Ueber den jährlichen Holz-Ertrag der sämmtlichen Waldungen des Preußischen Staatsgebietes lassen sich rechnungsmäßige Zahlen nicht geben.

Will man eine ungefähre Uebersicht hierüber erlangen, so können dazu allenfalls die bekannten nachhaltigen Erträge der Staatsforsten in der Weise zum Anhalte dienen, daß man den jährlichen nachhaltigen Durchschnittsertrag pro ha der Staatsforsten jedes einzelnen Bezirks mit einer zu arbitrirenden Modification auf die Totalwaldfläche des Bezirks anwendet. Diese Modification wird durchweg eine Ermäßigung sein müssen, und zwar um so stärker, je mehr die nicht zu den Staatsforsten gehörenden Waldungen in den Händen kleinerer Grundbesitzer sich befinden und einer unpfleglichen Behandlung unterliegen, während in den Bezirken, wo die Privatforsten überwiegend dem großen Grundbesitz angehören, oder wo ausgedehnte Communalforsten unter Staatsaufsicht stehen, die Holzproduction derselben füglich dem Ertrage der Staatsforsten nahezu gleich gestellt werden kann.

Eine solche Ueberschlagsberechnung findet sich in der Tabelle 5.

Die gesammte Jahresproduction der Preuß. Monarchie an Holz berechnet sich danach auf durchschnittlich $3_{,01}$ fm Holzmasse pro ha, oder auf einen Gesammtertrag von circa 24 483 602 fm, d. i. für den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich auf $0_{,898}$ fm.

Von jener Gesammt-Production sind auf das Derbholz ungefähr 70 % = 17 138 521 fm, auf das Stock- und Reiserholz 30 % = 7 345 081 fm zu rechnen, und von jener Derbholzmasse können etwa 28 % oder 4 798 786 fm als Nutzholzertrag angenommen werden. Wenn eine Jahresproduction von durchschnittlich $0_{,59}$ fm Nutzholz, $1_{,52}$ fm Derbbrennholz und $0_{,90}$ fm Stock- und Reiserholz, zusammen $3_{,01}$ fm pro ha und Jahr, die auch in den Staatsforsten pro 1880/81 nur bis zum Durchschnittssatze von $0_{,7}$ fm Nutzholz, $1_{,7}$ fm Derbbrennholz, $0_{,94}$ fm Stock- und Reiserholz, zusammen $3_{,34}$ fm steigt, anscheinend als sehr gering sich darstellt, so ist allerdings ein gut Theil dieses Zurückbleibens gegen die für die Domanialwaldungen anderer Staaten angegebenen Erträge (Bayern $3_{,9}$ fm, Württemberg $5_{,67}$, Baden $4_{,5}$, Hessen-Darmstadt $5_{,17}$, Sachsen $6_{,56}$ fm) auf Rechnung des schlechten Zustandes sehr großer Waldflächen in Preußen und auf Rechnung mangelhafter Bewirthschaftung umfangreicher, im parcellirten Privatbesitz befindlicher Waldungen zu setzen, überwiegend aber doch der Grund in den ungünstigen Standortsverhältnissen zu suchen, welche die Productionsfähigkeit der Waldungen in Preußen sehr herabdrücken. Wie überwiegend die Bodengüte der Waldungen in den östlichen Provinzen nur sehr gering ist, geht beispielsweise daraus hervor, daß bei der Grundsteuer-Veranlagung, für welche lediglich die Productionsfähigkeit des Bodens, ohne Rücksicht auf den Holzbestand maßgebend gewesen ist, allein in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Posen, Brandenburg und zum Theil Schlesien von der 3 610 820 ha umfassenden Gesammtwaldfläche dieser Landestheile, also von etwa $^4/_9$ der Totalwaldfläche der Monarchie, über $^1/_3$ zu den beiden untersten der acht Tarifklassen hat eingeschätzt werden müssen.

Bei einem so bedeutenden Uebergewicht der geringsten Bodenklassen kommen die höheren Materialerträge einzelner Bezirke von $4_{,06}$ für Stralsund, $4_{,02}$ für Breslau, $3_{,92}$ für Erfurt, $3_{,90}$ für Münster, für die Gesammtheit nicht wesentlich zur Geltung.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Bezirke in ihrer Reihenfolge nach der Holzmassenproduction pro ha und nach der Holzwerthsproduction, wie solche aus der Grundsteuer-Einschätzung sich ergiebt, läßt ersehen, daß in beiden Reihenfolgen einige Uebereinstimmung herrscht. Von Ausnahmen abgesehen, ist die Massen- wie die Werthsproduction im Osten geringer, als im Westen, und in der Ebene niedriger, als im Gebirge.

Je mehr in der Ebene der Wald von dem besseren Boden verdrängt ist, im Gebirge aber auch den guten Boden einnimmt, um so erklärlicher wird jene Erscheinung.

Die Frage, ob Preußen seinen Holzbedarf selbst zu produciren im Stande ist, läßt sich zwar schwer mit Bestimmtheit beantworten, kann aber keineswegs unbedingt verneint werden. Der erhebliche Ueberschuß des Importes gegenüber dem Export ist als ein durchschlagendes Argument dagegen nicht zu erachten. An Brennholz besteht in vielen Gegenden eine Ueberproduction, welche in den niedrigen Preisen und darin ihren Ausdruck findet, daß Stock- und Reisigholz vielfach unverwerthet bleibt. Die Steigerung der Ausbeute von Nutzholz — und nur in solchem besteht der Einfuhrüberschuß — ist aber noch in sehr erheblichem Umfange auf Kosten des Brennholzes möglich und wohl geeignet, jenen Ueberschuß auszugleichen. Für jetzt liegt eine Schwierigkeit allerdings darin, daß es noch nicht überall thunlich ist, den Ueberfluß an Holz in einzelnen Provinzen geeigneten Consumtionsorten zuzuführen. Hoffentlich wird es aber gelingen, dieses Hinderniß mit den verbesserten Transportbedingungen, zu denen namentlich günstigere Eisenbahn-Tarife gehören, mehr und mehr zu beseitigen. Jedenfalls wird es einer der wichtigsten Gesichtspunkte der preußischen und deutschen Forstpolitik sein müssen, direct und indirect die Steigerung der Nutzholzausbeute in jeder Weise zu fördern.

2. Geldertrag.

Zur Berechnung des jährlichen Geldertrages der gesammten Waldfläche fehlt es an einer sicheren Grundlage. Nimmt man den Ertrag der Staatswaldungen zum Anhalt und reducirt die Bruttoeinnahme pro ha der nutzbaren Fläche von $21_{,11}$ ℳ (Spalte 17 der Tabelle 43 b) pro 1880/81 nach dem Verhältniß der Ertragsfähigkeit der Staatswaldungen mit $3_{,34}$ fm pro ha zu derjenigen der Gesammtwaldfläche mit $3_{,01}$ fm pro ha auf $19_{,0243}$ ℳ, so ergiebt sich für 8 124 521 ha ein Bruttoertrag von 154 563 325 ℳ. Die Nettorente würde sich nach gleichen Grundsätzen berechnet (Spalte 23 der Tabelle 43 b $= 9_{,85}$ ℳ reducirt auf $8_{,7146}$ ℳ) auf 70 801 951 ℳ stellen. Selbstverständlich kann eine derartige summarische Berechnung nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen. Wahrscheinlich bleibt in Wirklichkeit der Bruttoertrag gegen obige 154 563 325 ℳ etwas zurück. Der Nettoertrag wird aber erheblich größer als 70 801 951 ℳ anzunehmen sein, denn eine namhafte Zahl von Ausgaben der Staatsforstverwaltung kommt für die Privatwaldbesitzer ganz oder doch zum bedeutenden Theile in Wegfall. Es braucht in dieser Beziehung nur an die Aufwendungen der Staatskasse im Interesse der Landeskultur, der Beförsterung von Gemeindewaldungen ꝛc. erinnert zu werden, welche durch Besoldungsbeiträge der Gemeinden nur theilweise Deckung finden, ferner daran, daß für die kleinen Privatwaldungen Besoldungsausgaben gar nicht in Rechnung zu stellen sind u. s. w. Jedenfalls ergeben die berechneten Zahlen, wie beträchtlich der Antheil ist, den der Waldbau im preußischen Staate zu dem gesammten Volkseinkommen beiträgt. Dabei sind übrigens sehr erhebliche Nutzungen an Raff- und Leseholz, Beeren, Kräutern und Pilzen, welche dem Wald unentgeltlich entnommen werden, gar nicht in Rechnung gestellt.

Ein fernerer Maßstab für den Geldertrag ist in der Grundsteuerschätzung zu finden. Der Grundsteuerreinertrag der Preußischen Forsten mit Ausschluß derjenigen von Hohenzollern ist geschätzt zu 40 577 192 ℳ. Bei sämmtlichen Kulturarten sind aber die wirklichen Erträge erheblich höher, als die eingeschätzten. Von dem gesammten Grundsteuerreinertrage aller ertragsfähigen Liegenschaften mit Ausschluß der Baustellen und Hofräume von 449 113 353 ℳ, excl. Hohenzollern kommen auf den Wald nach Tabelle 1 Spalte 11 nur $9_{,03}$ %, obwohl die Waldfläche $23_{,33}$ % der Gesammtfläche umfaßt. Im Verhältniß zum Ackerreinertrage von 311 056 031 ℳ stellt sich der Waldreinertrag auf $13_{,04}$ %.

Der Grundsteuerreinertrag pro ha ist für den Waldboden der ganzen Monarchie im Durchschnitt geschätzt auf $4_{,95}$ ℳ. Am niedrigsten steht er in Cöslin ($1_{,7}$ ℳ), Danzig ($1_{,83}$ ℳ) und Marienwerder ($1_{,84}$ ℳ), was durch die geringen Holzpreise als Folge dünner Bevölkerung

bei wenig entwickelter Industrie und durch die mäßige Ertragsfähigkeit des Bodens bedingt wird. Am höchsten sind die Waldungen eingeschätzt in Schleswig-Holstein mit 11,83 ℳ pro ha, wofür der verhältnißmäßig gute Holzboden bei hohen Holzpreisen bestimmend gewesen ist.

Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag des Waldbodens von 4,95 ℳ pro ha beträgt von demjenigen pro ha der Gesammtfläche mit 12,95 ℳ ca. 38 %. Am ungünstigsten für den Wald ist dieses Verhältniß für Danzig mit nur 19,2 %. Dem wenig ertragreichen Waldboden tritt hier Kulturland von vorzüglichster Beschaffenheit mit hohen Erträgen (Weichselniederung) gegenüber. Am günstigsten stehen die Bezirke Hannover (62,6 %), Schleswig (59,2 %), Münster (55,2), wo der Wald im Durchschnitt eine hohe Massen- und Werthsproduction hat, während der Gesammtertrag durch ausgedehnte Haideflächen und geringwerthigen Acker herabgedrückt wird, bezw. Trier (61,9 %), Wiesbaden (53 %) und Coblenz (50,6 %), wo der Wald sich gleich günstiger Verhältnisse erfreut, während das im Gebirge liegende Kulturland verhältnißmäßig geringe Reinerträge liefert.

Das Verhältniß des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages pro ha Waldboden zu demjenigen pro ha Acker ist aus Tabelle 6 specieller zu ersehen.

Für die ganze Monarchie ergiebt sich hiernach ein Verhältniß von 27,1 : 100. Die Extreme finden sich wiederum in Danzig einerseits, wo der Waldboden im Durchschnitt kaum zu $^1/_7$ und in Schleswig andererseits, wo er mehr als halb so hoch wie der Acker eingeschätzt ist. Die oben angegebenen Umstände sind auch für diese Zahlen maßgebend.

Wenn in Cöln und Aachen der Wald nur zu $^1/_6$ des Ackers eingeschätzt ist, so erklärt sich dies hauptsächlich aus dem hohen Ertrage des in diesen Bezirken reichlich vorhandenen Ackerlandes der besten Klasse, und aus der geringen Werthsproduction der überwiegend den untersten Bodenklassen angehörenden Waldungen. Für Marienwerder, wo das Verhältniß auch nur $^1/_6$ ist, walten zu Ungunsten des Waldes ähnliche Verhältnisse wie für Danzig ob.

Nächst Schleswig zeigen die Bezirke Trier, Hannover, Wiesbaden, Münster, Erfurt, Coblenz das günstigste Verhältniß des Waldreinertrages zum Reinertrag des Ackers. Für Trier ist hierbei die unter dem Durchschnitt der Monarchie stehende Ertragsfähigkeit des Ackers, bei guten Erträgen des Waldbodens, für die übrigen Bezirke und gleichzeitig auch für Trier der hohe Ertrag des letzteren, begünstigt durch bessere Bonität und gute Holzpreise, Ausschlag gebend.

3. Holz-Absatz und Preis-Verhältnisse. Holzhandel.

Die Absatz- und Preis-Verhältnisse für das Holz sind nach den Provinzen und den einzelnen Bezirken sehr verschieden und selbst innerhalb der letzteren je nach den einzelnen Oertlichkeiten weit von einander abweichend. Die Mannigfaltigkeit der Productions- und Consumtionsverhältnisse, die Anhäufung von Waldungen in großen Complexen oder die Zersplitterung derselben in einzelne kleinere Forstparzellen, die Verschiedenartigkeit und die geringere oder vollständigere Entwickelung der Transportwege, namentlich der Wasserwege, die Existenz oder der Mangel Holz consumirender Gewerbe und Fabrikationsanstalten und die Concurrenz der Surrogate an Torf, Braun-, Steinkohlen und importirtem Holz üben neben manchen anderen Verhältnissen local einen um so bedeutenderen Einfluß, als es sich um ein Product handelt, welches, abgesehen von außergewöhnlich werthvollen Nutzhölzern, seinem Volumen, seiner Schwere und seinem wirthschaftlichen Werthe nach nur innerhalb beschränkter Grenzen die Aufwendung von Transport- und Handels-Spesen gestattet.

Im Allgemeinen hat die Erfahrung auch in Preußen bestätigt, daß den weitaus belangreichsten Einfluß auf die Holzabsatz- und Preis-Verhältnisse die Beschaffenheit der Transportwege übt, daß es unter diesen vorzugsweise die Wasserwege sind, von deren Vorhandensein, Benutzbarkeit und Zusammenhang die höhere oder geringere Verwerthung des Holzes abhängt, daß aber auch die Landwege und insbesondere die Holzabfuhrwege im Walde selbst einen sehr einflußreichen Factor für die Höhe des Nettowerthes der Waldproducte bilden. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die Ausgabe für den Bau von Forstchausseen, namentlich im Gebirge, durch sofortiges erhebliches Steigen der Holzpreise im Walde schon aus dem Mehrerlöse an Holzkaufgeldern in zwei Jahren vollständig gedeckt worden ist.

Der Einfluß der Eisenbahnen auf den Holzabsatz ist theils ein mittelbarer, theils ein unmittelbarer. In ersterer Beziehung wirken sie durch Belebung des Verkehrs, des Handels, der Industrie, durch Herbeiführung neuer Chausseebauten ꝛc. unbedingt günstig. In letzterer

Beziehung, also in Betreff der Beförderung des Holzvertriebes, muß zwischen Nutz- und Brennholz unterschieden werden. Zugerichtete Nutzhölzer, namentlich Grubenholz, Bahnschwellen, Daubenhölzer, Bretter ꝛc. ertragen einen weiten Bahntransport. Auf die Absatzfähigkeit dieser Gegenstände hat die Verzweigung des Bahnnetzes unzweifelhaft günstig gewirkt und dazu beigetragen, auch entlegenere Forsten in den Bereich des Consums der Industriebezirke hineinzuziehen. Nicht in gleichem Maße haben die unbearbeiteten schwereren Bau- und Nutzhölzer von den Eisenbahnen Vortheil gezogen. Bei diesen Hölzern stellt es sich deutlich heraus, daß der Satz von 3 ₰ pro Tonne (1000 kg) und Kilometer, welcher im Allgemeinen dem Preußischen Tarifsystem für Holz zur Grundlage dient, zu hoch ist, um die erwünschte Ausgleichung von Holzvorrath und Holzmangel innerhalb des Landes herbeizuführen. Mäßigere Eisenbahntarife sind deshalb als ein wesentliches Mittel zu erachten, um die höchstmögliche Verwerthung der Holzerzeugung in den Preußischen Forsten zu erlangen.

Es wird übrigens nicht verkannt, daß die Feststellung sachgemäßer Tarife eine der schwierigsten Aufgaben ist, und daß wegen des großen Einflusses der Tarife auf die bestehenden industriellen Verhältnisse bei vorzunehmenden Aenderungen Vorsicht geboten erscheint. Es ist insbesondere auch in Betracht zu ziehen, daß nach Maßgabe der in Kraft befindlichen Staatsverträge dem ausländischen Holze die ermäßigten Tarife auf den deutschen Bahnen nicht zu versagen sein würden, und daß das fremde Holz, welches diese im Durchschnitt auf längere Strecken benutzt, von der Tarifherabsetzung größeren Vortheil zu ziehen vermag, als das inländische, und dadurch concurrenzfähiger wird.

Im Hinblick auf die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten ist es noch nicht möglich gewesen, den Bahntransport für Holz in der Richtung von Osten nach Westen durchgreifend zu erleichtern, und damit durch die Eisenbahnen den nadelholz- und demgemäß nutzholzreichen östlichen und mittleren Theilen der Monarchie die Industriebezirke des Westens gehörig zu erschließen, wo das Laubholz vorherrscht. An sich betrachtet wäre dies um so mehr erwünscht, als eine genügende Wasserverbindung westwärts über die Elbe hinaus für jetzt noch fehlt. Ein unzweifelhafter Mißstand ist übrigens durch Aufhebung der Differenzialtarife (zu Gunsten des ausländischen Holzes) vor einigen Jahren beseitigt worden. Auch kann im großen Ganzen bezüglich der Bahnen das Urtheil dahin abgegeben werden, daß dieselben für den Nutzholzvertrieb günstig gewirkt haben.

Anders hat sich die Einwirkung auf das Brennholz gestaltet. Wenngleich eine nicht unerhebliche Menge davon mit der Bahn befördert wird, so tritt dieser Vortheil doch weit zurück gegenüber der in viel höherem Maße begünstigten Mineralkohle. Einzelne Bahnstrecken haben für gewisse Gegenden die Brennholzpreise um $^2/_3$ ermäßigt. Es liegt hierin eine weitere ernste Mahnung, der vermehrten Erzeugung von Nutzholz alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine ebenso gefährliche Concurrenz wie dem Brennholze durch die von den Eisenbahnen begünstigte Mineralkohle erwächst übrigens dem Nutzholze mehr und mehr durch das Eisen, namentlich beim Hoch-, Brücken-, Eisenbahn- und Schiffsbau, ferner durch die bereits berührte Zufuhr außerdeutschen Holzes, besonders aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen. Auf die Beseitigung fast jeden Holzzolles im Jahre 1865 war eine außerordentliche Verstärkung der Holzeinfuhr gefolgt. Der mit dem 1. October 1879 in Kraft getretene neue Zolltarif scheint bei seiner geringen Höhe von 10 ₰ pro 100 kg für Rundholz und roh bearbeitetes Bauholz auf diese den Ausschlag gebenden Sortimente eine prohibitive Wirkung nicht zu äußern. Ob die Verminderung der Gesammt-Einfuhr des Jahres 1880 zum Theil auf den Holzzoll zurückzuführen ist, erscheint mindestens zweifelhaft, da das Jahr 1881 schon wieder eine namhafte Steigerung aufweist. Wie die Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete sich in Betreff der wichtigsten Sortimente von 1862 bis 1881 gestaltet hat, läßt die Tabelle 7 ersehen, in welcher in Spalte 14 versucht ist, den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr für die Preußische Monarchie zu berechnen.

Die wenigen mit einem höheren Zolle behafteten Sortimente, wie Fourniere und Parquetböden (ℳ 6 pro 100 kg), sowie gehobelte Waaren (3 ℳ pro 100 kg) haben den Holzzoll allerdings als Schutzzoll empfunden, und eine erfreuliche Erscheinung ist es, daß in verschiedenen Nordseeplätzen, in Westfalen und im Rheinland neuerdings Hobelwerke entstanden sind, welche der inländischen Industrie einen Verdienst zuwenden, der ihr früher entging. Ob auch die Bohlen und Bretter durch den Holzzoll (25 ₰ pro 100 kg) dauernd etwas zurückgedrängt werden, muß erst die weitere Erfahrung lehren.

Im Uebrigen werden nach wie vor selbst wald- und nutzholzreiche Provinzen sogar mit solchen fremden Hölzern überschwemmt, die im Inlande in gleicher oder besserer Beschaffenheit nur als Brennholz Verwendung finden. In dieser Beziehung darf z. B. an die ca. 800 000 polnischen Kiefernschwellen erinnert werden, die allein von Schulitz aus jährlich zur Versendung gelangen.

Um eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Holzpreise und deren Verhältniß zu früheren Jahren zu gewinnen, sind die Tabellen 8 und 9a aufgestellt, welche sich jedoch, in Ermangelung zuverlässiger Data aus den nicht zu den Staatsforsten gehörenden Waldungen, nur auf die Preisverhältnisse in den Staatsforsten beziehen konnten.

Ein Anhalt zu einer solchen Uebersicht ließ sich darin finden, daß man ermittelte, wie hoch das Festmeter der eingeschlagenen Holzmasse durchschnittlich verwerthet ist.

Die desfallsigen Zahlen von 1855 ab enthält, getrennt nach den einzelnen Bezirken, die Tabelle 8. Bei den Schlußfolgerungen aus den desfallsigen Angaben muß indessen beachtet werden, daß während einer langen Reihe von Jahren sich der Procentsatz des Stockholzes, welches unter der Einschlagsmasse enthalten ist und auf den Preis pro fm eingewirkt hat, in erheblicher Steigerung begriffen gewesen ist, und daß diese Steigerung bezüglich des Reisigholzes noch fortdauert. Dieser Umstand wirkt herabmindernd auf den späteren Durchschnittspreis gegenüber dem früheren.

Die Tabelle 8 findet ihre Ergänzung in Betreff der Zeit vor 1850 in der Spalte 12 der Tabelle 43a und der Spalte 14 der Tabelle 43b. Den niedrigsten Preis weist das Jahr 1834 auf mit $3_{,01}$ ℳ pro fm. Von da ab zeigt sich — abgesehen von Schwankungen, die namentlich durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 erzeugt worden sind — ein ziemlich regelmäßiges Steigen bis 1865 mit $6_{,31}$ ℳ. Hieraus ergiebt sich eine Preiserhöhung im Verhältniß von 100 zu 210 in 31 Jahren oder jährlich im Durchschnitt um ca. $3_{,5}$ %. Vom Jahre 1866 ab tritt ein Sinken ein, das zwar in den Jahren 1873 bis 1875 zu einem raschen Aufsteigen und zwar bis zu $7_{,11}$ ℳ in Folge der fieberhaften Anspannung der Industrie führt, aber dann einer starken Preisminderung Platz macht, die 1879/80 mit $5_{,79}$ ℳ den tiefsten Stand erreicht. Vergleicht man das Jahr 1880/81 mit $5_{,99}$ ℳ mit dem Jahre 1834 mit $3_{,01}$ ℳ, so ergiebt sich eine Steigerung im Verhältniß von 100 zu 199 in 46 Jahren oder pro Jahr um etwa $2_{,2}$ %. Hierbei ist indessen einerseits der gesunkene Werth des Geldes, andererseits aber in Betracht zu ziehen, daß in dem in Rechnung gestellten Gesammteinschlage des Jahres 1834 sich an Stockholz und Reisig 11 %, 1880/81 aber 28 % befunden haben, die Durchschnittsqualität des Holzes also geringer geworden ist. Hinter dem Jahre 1865 stehen die Preise des Jahres 1880/81 immer noch um $0_{,32}$ ℳ zurück, sie reihen sich aber zwischen diejenigen der Jahre 1876 und 1877 ein.

Werden nach Maßgabe der Tabelle 8 nur die Jahre von 1850 bezw. 1870 bis 1880/81 in Betracht gezogen, so läßt sich ersehen, daß innerhalb einzelner Bezirke die Preisbewegung sich derjenigen für die Gesammtheit der Monarchie nicht regelmäßig anschließt. Die hierauf einwirkenden Ursachen sind äußerst mannigfaltig. Im großen Ganzen scheint sich die Regel zu ergeben, daß die Bezirke mit absolut niedrigen Preisen die Tendenz haben, dieselben lebhafter zu erhöhen, als die Bezirke mit absolut hohen Preisen, und unter den letzteren wiederum diejenigen mit werthvolleren Nadelhölzern mehr, als die mit vorwiegendem Laubholz. Von wesentlichem Einfluß hierauf ist die Zurückdrängung des Brennholzes durch die Mineralkohle.

Die Beschaffung ganz brauchbarer Zahlen über die durchschnittliche Preisbewegung ist eine äußerst schwierige Aufgabe. Den zuverlässigsten Maßstab würden einerseits die Durchschnittspreise für das Derbholz, andererseits die Durchschnittspreise für die einzelnen Sortimente aller Holzarten liefern. Diese Zahlen sind aber in der nöthigen Vollständigkeit für einen langen Zeitraum rückwärts nur mit einem so erheblichen Aufwande an calculatorischer Kraft zu gewinnen, daß hierauf leider hat verzichtet werden müssen. Für Beschaffung des erforderlichen Materials für die Zukunft ist Sorge getragen.

Für jetzt muß es genügen, neben den in der Tabelle 8 enthaltenen Durchschnittspreisen für die Gesammt-Holzmasse einen weiteren Anhalt zur Vergleichung der gegenwärtigen und früheren Holzpreise in den Holztaxen für die Staatsforsten zu suchen. Dabei durfte aber nicht über das Jahr 1837 zurückgegangen werden, weil für frühere Zeiten die Holztaxen in zuverlässigen Zahlen nicht zur Hand sind. Für die neuen Provinzen konnten theilweis nicht einmal die Zahlen für 1837 und 1867 zur Vergleichung gezogen werden, da entweder Holztaxen im Preußischen Sinne nicht vorhanden waren, oder die Sortimentsbildung wesentlich

abwich, bezw. die Aufstellung der Taxen früher nach gänzlich abweichenden Grundsätzen erfolgte. Die Tabelle 9a stellt einander gegenüber die Holztaxen pro 1837, 1867 und 1881 rücksichtlich der Hauptsortimente, nämlich pro fm Eichen- und Nadelholz gewöhnlichen Landbauholzes, sowie pro rm Scheitholz von Buchen- und Nadelholz.

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die früheren Holztaxen auch in den alten Provinzen nach den damals maßgebenden Grundsätzen hinter den marktgängigen Preisen etwas zurückgeblieben sind, während sie gegenwärtig zwar nach den Licitationspreisen der letzten Jahre regulirt, aber nur alle 6 Jahre aufgestellt werden, den Preisänderungen also nur allmählich folgen können. Vielfach erreichen deshalb die wirklich erzielten Preise jetzt die Taxen nicht, namentlich beim Brennholze.

Nach der Tabelle 9a ermittelt sich das durchschnittliche Steigen der Preise in den letzten 44 Jahren für das Eichen-Nutzholz auf 105 %, für das Nadelholz-Nutzholz auf 95 % oder pro Jahr ca. $2_{,4}$ bezw. $2_{,2}$ %, für das Buchen-Brennholz auf 102 und das Nadelholz-Brennholz auf 109 % oder pro Jahr ca. $2_{,3}$ bezw. $2_{,5}$ %, für die einzelnen Regierungsbezirke jedoch in sehr verschiedenen Beträgen, die beim Nutzholze zwischen 33 und 209 bezw. zwischen 13 und 177 %, beim Brennholze zwischen 43 und 222, bezw. 51 und 249 schwanken.

Die Unterschiede in den Holzpreisen der einzelnen Regierungsbezirke sind noch so beträchtlich, daß die höchsten Nutzholzpreise um 158 bezw. 123 %, die höchsten Preise des noch weniger transportfähigen Brennholzes sogar um 174 bezw. 162 % höher stehen als die niedrigsten. Die nach den Preisen geordnete Reihenfolge der Bezirke läßt ersehen, daß die Nutzholzpreise im Allgemeinen von Osten nach Westen ansteigen, daß dabei jedoch die Provinzen Brandenburg und Sachsen eine höhere Stelle einnehmen, als sie nach jener allgemeinen Richtung einnehmen sollten. Beim Brennholze findet eine gleiche Regelmäßigkeit nicht Statt.

Wie beim Nutzholze, ergeben sich auch bei den Kornpreisen — allerdings innerhalb viel engerer Grenzen — im Allgemeinen niedrige Preise im Osten, hohe im Westen.

Die größte Preisdifferenz beträgt aber überhaupt nur 36 %, ein Beweis, wie sehr das Getreide in Betreff seiner Transportfähigkeit dem Holze überlegen ist.

Die Ergebnisse einer erst ganz kürzlich von dem Privatdocenten Herrn Dr. Eggert zu Göttingen vollendeten Arbeit über die Holzpreisbewegung seit Beginn des Jahrhunderts finden sich in der Tabelle 9b enthalten.

In Beziehung auf die einzelnen Provinzen mögen folgende kurze Mittheilungen über Communicationsmittel, Holzabsatz und Holzhandel hier Platz finden.

1. Provinz Ostpreußen.

Die Holzpreise zählen zu den niedrigsten der Monarchie. Begründet ist dies durch die dünne und zum Theil arme Bevölkerung, das Zusammenliegen des Waldes in sehr großen Complexen (Johannisburger Haide, die Forsten der Inspection Königsberg-Labiau ꝛc.), die ungünstigen Holztransportverhältnisse in den Forsten mit schwerem Lehmboden, die schwach entwickelte Industrie, die Concurrenz des Torfes und (in den größeren Küstenstädten) der englischen Steinkohle, vor Allem aber durch die massenhafte Einfuhr von fremdem Holz. Die Wasserstraße der Memel erschließt in Rußland ein Gebiet zur Holzausfuhr, dessen Größe angeblich derjenigen des Preußischen Staates gleichkommt, und führt außerordentlich große Holzmassen den Preußischen Holzhandelsplätzen, namentlich Memel zu. Diese Umstände wirken derartig drückend auf die Holzpreise, daß diese ein sehr niedriges Maß nicht übersteigen, obwohl die Provinz nur $18_{,19}$ % Waldfläche enthält, und die Fichtenreviere ihre Vorräthe an älterem Holze bei dem Nonnen- und Borkenkäferfraße in der zweiten Hälfte der 50er und zu Anfang der 60er Jahre zum größten Theil eingebüßt haben.

Wenngleich hiernach das Angebot die Nachfrage weit übersteigt, und nur durch starke Ausfuhr angemessene Preise erzielt werden können, bietet die Holzpreisbewegung relativ doch kein ungünstiges Bild.

Nach Tabelle 8 haben die Durchschnittspreise der Staatsforsten pro fm betragen in den Regierungsbezirken

Königsberg 1850 = $2_{,31}$ ℳ, 1865 $3_{,12}$ ℳ, 1880/81 $4_{,45}$ ℳ (was auf ein Verhältniß von 100 : 135 : 193 führt),

Gumbinnen 1850 = 2,29 ℳ, 1865 = 3,56 ℳ, 1880/81 = 3,77 ℳ (wonach sich ein Verhältniß von 100 : 155 : 165 ergiebt),

die Durchschnittstaxen (Tabelle 9a) pro fm Nadelholz von mittlerer Stärke für

Königsberg 1837 = 4,2 ℳ, 1867 = 7,44 ℳ, 1880/81 = 8,56 ℳ (Verhältniß von 100 : 177 : 204),

Gumbinnen 1837 = 3,56 ℳ, 1867 = 7,76 ℳ, 1880/81 = 9,35 ℳ (Verhältniß von 100 : 218 : 263),

und pro rm Nadelholz-Scheitholz für

Königsberg 1837 = 1,02 ℳ, 1867 = 2,01 ℳ, 1880/81 = 2,72 ℳ (Verhältniß von 100 : 197 : 266), und für

Gumbinnen 1837 = 0,93 ℳ, 1867 = 1,77 ℳ, 1880/81 = 2,55 ℳ (Verhältniß von 100 : 190 : 274).

Für das Brennholz eröffnet sich leider in Zukunft hier wie überall keine günstige Perspektive, und die Taxen sind in der letzten Zeit häufig nicht erreicht worden. Dagegen gestalten sich die Aussichten für die Nutzholzpreise auch fernerhin verhältnißmäßig gut. Dies findet vorzugsweise in den verbesserten Verkehrsverhältnissen seinen Grund. Was zunächst die Wasserstraßen betrifft, so haben in Beziehung auf den Holztransport die vorhandenen zahlreichen Seen dadurch Wichtigkeit erlangt, daß man einen großen Theil derselben mit den natürlichen Wasserläufen in Verbindung gebracht und somit ein großes Netz von Wasserstraßen geschaffen hat und noch weiter zu ergänzen bemüht ist, auf denen das Holz aus den waldreichen südlichen Theilen den waldärmeren und zahlreicher bevölkerten nördlichen Gegenden mit ihren größeren Städten und Seehäfen zugeführt wird.

Die Hauptstraßen bilden der Pregel und der Memelstrom mit ihren Nebenflüssen. Von großer Wichtigkeit ist der oberländische Canal geworden, welcher den Drewenz-See bei Osterode und den Geserich-See bei Dt. Eylau mit dem Drausen-See bei Elbing verbindet und die umfangreichen oberländischen Forsten dem Handelsverkehr aufgeschlossen hat.

Zur Herstellung dieser Wasserstraße ist ein Kanal aus dem Geserich-See mit einem Aquaduct über den Aliskar-See bis zum Oberwasser der Liebemühler Mühle geführt, der sich dort mit dem canalisirten Liebefluß vereinigt, welcher die Verbindung mit dem Drewenz-See herstellt und dann durch den großen Eiling-See, durch den Bärting-, Röthloff-, Zopf-, Krebs-See, den Teich der Zölpmühle, den Samrodt-See nach dem Pinnau-See, aus diesem durch einen Canal mit geneigten Ebenen (trockener Schleuse) bis zum Kleppefluß führt, welcher bis zum Drausen-See schiffbar gemacht ist. Dieser steht durch den Elbingfluß mit der Stadt Elbing, dem frischen Haff und der Ostsee in Verbindung. In neuerer Zeit ist dieser Canal oberwärts durch den Pausen-See bis in den Schilling-See hineingeführt und dadurch für weitere Forstflächen zugänglich gemacht worden.

Die Angerapp, welche die masurischen Seen (Spirding-, Löwentin-, Mauer-See) mit dem Pregel in Verbindung setzt, hat für den Holztransport nur geringe Bedeutung gehabt, was theils in den ungünstigen Gefällverhältnissen, theils in der Concurrenz des russischen Holzes seinen Grund findet. Viel größere Bedeutung kommt dem Pregel selbst und der Alle zu, welche in Verbindung mit dem Friedrichsgraben Königsberg zu einem wichtigen Stapelplatz für den Holzhandel machen. Daneben fördern mehrere in das kurische und frische Haff mündende Küstenflüsse den Holzhandel. Von hervorragender Wichtigkeit ist ferner die durch den südlichen Ausfluß der masurischen Seen, die Pissek, vermittelte Verbindung derselben mit Narew, Bug, Weichsel, dem Bromberger Canal, der Netze, Warthe, Oder, dem Finow-Canal, der Havel und Elbe. Diese Straße, auf welcher aus dem Gumbinner Bezirk durch Polen hindurch 1877 = 10 203 fm, 1879 = 15 310 fm, 1880 = 19 675 fm der werthvollsten Kiefernstämme bis Berlin und nach der Provinz Sachsen geführt worden sind, hat eine erweiterte Bedeutung erhalten durch den im Jahre 1879 erfolgten Durchstich der Landenge bei Guszianka und die Erbauung einer Schiffsschleuse daselbst, wodurch der 30 km lange Niedensee mit der Pissek in Verbindung gebracht ist.

Neben diesen Wasserstraßen ist dem Bau von Chausseen und Holzabfuhrwegen in neuerer Zeit lebhafte Fürsorge zugewendet worden, was namentlich in den Forsten mit Lehmboden von großer Wichtigkeit ist, die früher nur dem Wintertransport bei Schneebahn zugänglich waren.

Von besonderem Nutzen hat sich endlich das erweiterte Bahnnetz gezeigt, und erscheint die Hoffnung nicht unbegründet, daß von den neu projectirten Bahnen diejenige von Allenstein nach Johannisburg und Lyck dem Holzabsatz aus der großen Johannisburger Haide

neuen Aufschwung geben wird. Zahlreiche Sägemühlen sind dort in neuester Zeit entstanden, und werden hoffentlich bei angemessenen Eisenbahntarifen die werthvollen und mit verhältnißmäßig geringem Kostenaufwande hergestellten Brettwaaren Masurens in Zukunft einen guten Markt in den mittleren Provinzen finden.

Die Hauptplätze für den Holzhandel, sowohl zur inländischen Verwendung, namentlich von Schiffsbauholz auf den Werften der Ostseehäfen, als auch zur Ausfuhr hauptsächlich nach Dänemark, England und Frankreich sind Memel, Tilsit, Insterburg, Königsberg. Die dortigen Handelshölzer finden aber zum weitaus größten Theil ihren Ursprung in Rußland und Polen, während für das inländische Holz Lötzen einen wichtigen Stapelplatz bildet. Von hier aus sind in den Jahren 1877/79 jährlich mit der Eisenbahn 47 717 rm Brennholz und 7014 fm Nutzholz verfrachtet worden.

Die Holzeinfuhr von Königsberg hat im Jahre 1881 betragen an Nutzholz: 178 700 fm, wobei namentlich Kiefer, Fichte und Eiche, daneben aber auch andere Laubhölzer in Betracht kommen, mit einem Werthe von 4 259 000 ℳ, die Ausfuhr 87 412 fm mit einem Werthe von 2 588 000 ℳ. Von diesem Holze sind vertrieben worden nach England 39 512 fm, nach Frankreich und Belgien 9064 fm, nach Holland 4010 fm, nach Dänemark 1800 fm und nach Deutschen Plätzen 33 026 fm. Außer 353 Schiffen wurden 109 Eisenbahnwaggons befrachtet.

Nach Memel sind an Kiefern-, Fichten- und Eichen-Nutzhölzern eingeführt worden im Jahre 1881: 230 912 fm mit einem Werthe von 9 454 600 ℳ. Der Werth des eingeführten Materials hat betragen im Jahre 1878: 6 965 600 ℳ, 1879: 4 463 000 ℳ und 1880: 6 262 100 ℳ. Die Ausfuhr des Jahres 1881 belief sich auf 267 005 fm im Werthe von 10 006 800 ℳ und erforderte 607 Segel- und 30 Dampfschiffe. Im Jahre 1863 bezifferte sich der Werth der Ausfuhr von Memel auf 10 648 048 ℳ, wovon 8 076 287 ℳ auf Nadelholz und 2 571 761 ℳ auf Eichenholz kamen.

2. Provinz Westpreußen.

Auch die Holzpreise dieser Provinz sind ungeachtet des nicht besonders hohen Bewaldungsprocentes von $21_{,18}$ niedrig. Deprimirend wirken auf dieselben ähnliche Umstände wie die für Ostpreußen angegebenen. Während dort der Memel die Einfuhr aus Rußland vermittelt, empfängt Westpreußen auf der Weichsel außerordentliche Mengen fremden Holzes aus Russisch-Polen und Galizien, und zu der englischen Steinkohle tritt die schlesische als Concurrentin für das Brennholz hinzu. Gleichwohl gehört auch Westpreußen zu denjenigen Provinzen, deren Holzpreise sich absehbar in aufsteigender Linie bewegen werden, nachdem durch Vermehrung der Chausseen und Eisenbahnen neue Verkehrswege geschaffen worden sind.

Nach Tabelle 8 haben die Durchschnittspreise der Staatsforsten pro fm betragen im Regierungsbezirke:

Danzig 1850 = $2_{,78}$ ℳ, 1865 = $4_{,30}$ ℳ, 1880/81 = $4_{,0}$ ℳ, also ein Verhältniß eingehalten von 100 : 155 : 144;

für Marienwerder 1850 = $2_{,55}$ ℳ, 1865 = $4_{,49}$ ℳ, 1880/81 = $4_{,88}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100 : 176 : 191.

Die Durchschnitts-Holztaxen waren für Nadelholz-Nutzholz mittlerer Stärke pro fm (Tab. 9a) für

Danzig 1837 = $3_{,23}$ ℳ, 1867 = $5_{,82}$ ℳ, 1881 = $7_{,59}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100 : 180 : 235;

für Marienwerder 1837 = $3_{,23}$ ℳ, 1867 = $6_{,79}$ ℳ, 1881: $8_{,47}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100 : 210 : 262;

pro rm Nadelholzscheitholz für

Danzig 1837 = $1_{,02}$ ℳ. 1867 = $2_{,16}$ ℳ, 1880/81 = 2,61 ℳ, sind demnach gestiegen im Verhältniß von 100 : 212 : 256 und

für Marienwerder 1837 = $0_{,93}$ ℳ, 1867 = $2_{,31}$ ℳ, 1881 = $2_{,67}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100 : 243 : 287.

Von den Wasserstraßen der Provinz steht die Weichsel voran, welche dieselbe von Süden nach Norden durchströmt, und der durch Drewenz, Schwarzwasser (mit der Prußina) und auch die Brahe erhebliche Holzmassen zugeführt werden. Diese gelangen theils nach Danzig, theils nehmen sie ihren Weg auf dem Bromberger Canal ꝛc. weiter westwärts bis Stettin, Berlin und darüber hinaus. Auch die Küddow, auf welcher das Holz in die Netze gelangt, ist nicht ohne

Bedeutung für den Holztransport von Westpreußen nach Berlin u. s. w. Während Danzig sich vorzugsweise mit fremdem Holze versieht, hat das inländische bessere Nutzholz, wie überhaupt dasjenige der östlichen Provinzen, das Bestreben, den Markt der mittleren Provinzen und namentlich denjenigen von Berlin zu gewinnen. Begünstigt wird dies durch das mehr und mehr sich verzweigende Eisenbahnnetz, das namentlich für Sägemühlenmaterial von Bedeutung ist. Von hervorragender Wichtigkeit verspricht die in der Ausführung begriffene Bahn von Konitz nach Laskowitz zu werden, welche den südlichen Theil der Tucheler Haide mit der Ostbahn in Verbindung setzen wird.

Hauptplätze für den Westpreußischen Holzhandel sind Elbing, welches auf dem oberländischen Canal viel ostpreußisches Holz erhält, Thorn, welches fast ausschließlich, und Danzig, welches wesentlich importirtes Holz bezieht. Im Jahre 1880 sind nach Elbing auf dem oberländischen Canal 6621 Stück Rundholz, 1781 fm geschnittenes Holz, 308 Schiffskniee, 315 Schock Stabholz und 35 863 rm Brennholz incl. Reisig verschifft worden. Die Einfuhr von Danzig hat 1880 auf der Weichsel betragen 769 Traften im Werthe von 11 076 000 ℳ, auf der Eisenbahn 33 607 fm im Werthe von 806 000 ℳ. Seewärts sind exportirt in 1014 Schiffen 441 860 fm Holz im Werthe von 16 176 000 ℳ, und mit der Eisenbahn versendet 6744 fm im Werthe von 162 000 ℳ. 1881 betrug der Werth der Gesammtzufuhr 13 186 000 ℳ und derjenige der Gesammtausfuhr 14 125 000 ℳ.

3. Provinz Brandenburg.

Die Provinz Brandenburg hat sehr günstige Holzabsatzverhältnisse und trotz des Sinkens in letzter Zeit noch immer hohe Holzpreise. Während die Kornpreise in dieser Provinz noch etwas hinter dem Durchschnittssatze für die Monarchie zurückbleiben, stehen die Holzpreise, namentlich für Brennholz, weit über dem Durchschnitte des Staates. Den wesentlichsten Antheil trägt hierzu die Stadt Berlin mit ihrem bedeutenden Nutz- und Brennholzbedarfe bei. Ueberdies enthält die Provinz außerdem noch eine Anzahl größerer Städte mit entwickelter Industrie, welche gleichfalls die Concurrenz für den Holzabsatz steigern. Dazu kommt, daß durch Wasser- und Landstraßen, sowie durch Eisenbahnen Transportmittel in solcher Vollständigkeit und weitgreifenden Verzweigung geboten werden, wie sie, namentlich für den Wassertransport, in keiner anderen Provinz zu finden sind. Nicht nur daß die Elbe und Oder die Provinz berühren und durchschneiden, daß diese nebst ihren Nebenflüssen durch ein Canalsystem mit Berlin verbunden sind, so sind es hauptsächlich auch Havel und Spree, mit einer großen Anzahl kleinerer, aber meist flößbarer Nebenflüsse und Canäle, welche die Waldungen der Provinz nach vielen Richtungen durchschneiden und den Holztransport außerordentlich erleichtern.

In den Staatsforsten ist nach Tabelle 8 das Festmeter Holz im Durchschnitt verwerthet worden

im Regierungsbezirk Potsdam 1850 mit $6_{,08}$ ℳ, 1865 mit $10_{,48}$ ℳ, 1880/81 mit $7_{,68}$ ℳ,
" " Frankfurt " " $4_{,79}$ " " " $8_{,08}$ " " " $7_{,19}$ ",

woraus sich das Verhältniß ergiebt für Potsdam von 100 : 172 : 126 und für Frankfurt von 100 : 169 : 150.

Demnach sind die Holzpreise nach der vorübergehenden Steigerung, welche im Jahre 1875 ihren Höhepunkt erreichten, so erheblich gesunken, daß sie 1880/81 gegen das Jahr 1865 zurückstanden. Die letzten 15 Jahre haben also keine Steigerung, sondern einen Rückgang gebracht, während die vorangehenden 15 Jahre eine sehr namhafte Erhöhung zeigten. Gesteigerter Verbrauch von Mineralkohle und Zufuhr fremden Holzes sind auch hier als die Hauptursachen dieser unerwünschten Erscheinung zu bezeichnen. Unbeachtet darf allerdings nicht bleiben, daß in neuerer Zeit eine erheblich vermehrte Ausnutzung des Reisigholzes stattgefunden hat, was den durchschnittlichen Verwerthungspreis herabdrückt.

Die Durchschnitts-Holztaxe in den Staatsforsten hat laut Tabelle 9a betragen pro fm Nadelholznutzholz mittlerer Stärke im Regierungsbezirke

Potsdam 1837 = $8_{,09}$ ℳ, 1867 = $12_{,29}$ ℳ, 1881 = $13_{,43}$ ℳ, ist also im Verhältniß von 100 : 152 : 166 gestiegen, in

Frankfurt 1837 = $6_{,47}$ ℳ, 1867 = $10_{,67}$ ℳ, 1881 = $12_{,47}$ ℳ, ist also im Verhältniß von 100 : 165 : 193 in die Höhe gegangen;

pro rm Nadelholz-Scheitholz für

Potsdam 1837 = $2_{,55}$ ℳ, 1867 = $5_{,03}$ ℳ, 1881 = $4_{,93}$ ℳ, hat also nach dem Verhältniß von 100 : 197 : 193 geschwankt, und für

Frankfurt 1837 = $1_{,74}$ ℳ, 1867 = $3_{,89}$ ℳ, 1881 = $4_{,14}$ ℳ, ist also gestiegen nach dem Verhältniß von 100 : 224 : 238.

Die Preise stehen zur Zeit in Berlin für Scheitholz besserer Qualität bei Buchen auf ca. 11 ℳ, Eichen ca. 9 ℳ, Birken ca. 9 ℳ, Elsen ca. 8 ℳ, Kiefern ca. $7_{,5}$ bis 8 ℳ pro rm, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß durch loses Setzen der Holzstöße deren Holzmassengehalt wohl um 15—20 % geringer ist als im Walde.

Wieviel an Brennmaterial nach Berlin nach Abzug der wieder ausgeführten Quanta während der Jahre 1860—1880 eingeführt wurde, läßt Tabelle 10 ersehen.

Wenn die Jahre 1875 und 1876 außer Betracht bleiben, so ergiebt sich hiernach zwar eine Steigerung des Brennholzverbrauches im Ganzen ungeachtet der durch die Eisenbahnen begünstigten Zufuhr von Mineralkohle, aber pro Kopf der Bevölkerung nimmt der Brennholzconsum ab, während der Verbrauch von Mineralkohle im Allgemeinen steigt. Sehr bemerkenswerth ist die absolut und pro Kopf eingetretene Verminderung des Torfverbrauches. In Geld berechnet würde sich der Brennmaterialienverbrauch pro Kopf für das Jahr 1875 auf 32—33 ℳ und für 1880 auf 30 ℳ stellen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der erhebliche Konsum an Brennmaterial für industrielle Zwecke den Durchschnittssatz pro Kopf bedeutend steigert.

Die verhältnißmäßig nicht bedeutende Zufuhr auf Landwegen hat sich nicht bestimmt feststellen lassen und ist in der Tabelle 10 unberücksichtigt geblieben.

Die Hauptplätze für den Holzhandel der Provinz sind Berlin, Liepe an der Oder, Spandau und Brieskow. Ueber Berlin geht ein nicht unbedeutender Handel mit Schiffsbauholz nach Hamburg. In Berlin selbst wird viel importirtes Holz, namentlich auch Fichtenholz aus Mähren und Galizien verbaut, da es billiger ist, als das einheimische Kiefernholz. Im Jahre 1880 hat die Einfuhr an Bau- und Nutzholz nach Berlin betragen zu Wasser 144 722 fm, die Ausfuhr 135 000 fm, und im Jahre 1881 betrug die Einfuhr per Eisenbahn 112 342 fm, die Ausfuhr 60 040 fm. Werden diese Zahlen zusammengerechnet, so ergiebt sich eine Gesammt-Jahres-Einfuhr von 257 064 fm und eine Ausfuhr von 195 040 fm. Die Zu- und Ausfuhr auf Landwegen, welche verhältnißmäßig unerheblich ist, hat hierbei keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist in Berlin die Wahrnehmung gemacht, daß die Stärke der Nutzstämme, welche hierher gelangen, seit etwa 25 Jahren in dem Verhältnisse von 3 zu 2 abgenommen hat, und daß die Hölzer für feine Tischlerarbeiten, welche bei der umfangreichen Möbelfabrikation Berlins besonders gesucht sind, immer seltener werden.

Viele der größeren Holzhändler in der Mark arbeiten fast ausschließlich mit importirtem Holze, während der Ueberschuß der Production der östlichen Provinzen, soweit nicht Wasserstraßen zur Verfügung stehen, bei den früheren ungünstigen Bahntarifsätzen die Provinz Brandenburg nicht zu erreichen vermochte.

4. Provinz Pommern.

Die Holzabsatz- und Preisverhältnisse in der Provinz Pommern haben sich schon seit längerer Zeit, namentlich für den Bezirk Stettin, günstig gestaltet. Hierzu trägt zunächst wesentlich bei, daß Pommern verhältnißmäßig wenig Wald besitzt, nur $19_{,67}$ % seiner Totalfläche, Stralsund sogar nur $14_{,24}$ % (nächst Schleswig-Holstein der waldärmste aller Bezirke, wenn Hannover als einheitlicher Bezirk in Betracht gezogen wird), daß ferner die Provinz verhältnißmäßig viel Wasserstraßen hat, welche die Verbindung mit der Ostsee, aber auch mit Berlin vermitteln, und daß, wenn sie auch nicht stark bevölkert ist, sie doch zahlreiche bedeutende Städte enthält. Der Holzabsatz würde noch günstiger, und die Preise würden noch höher sein, wenn nicht beträchtliche Torflager und die Steinkohlen dem Holze Concurrenz machten. In den Staatsforsten ist das Festmeter Holz nach Tabelle 8 durchschnittlich verwerthet worden in den Regierungsbezirken

Stettin 1850 mit $5_{,38}$ ℳ, 1865 mit $8_{,31}$ ℳ, 1880/81 mit $7_{,09}$ ℳ, also im Verhältniß wie 100 : 155 : 132;

Cöslin 1850 mit $3_{,21}$ ℳ, 1865 mit $4_{,66}$ ℳ, 1880/81 mit $4_{,76}$ ℳ, also im Verhältniß wie 100 : 145 : 148;

Stralsund 1850 mit $4_{,12}$ ℳ, 1865 mit $5_{,04}$ ℳ, 1880/81 mit $5_{,73}$ ℳ, also im Verhältniß wie 100 : 122 : 139.

Die Tabelle 9a ergiebt als Durchschnittstaxpreis pro fm Nadelholz-Nutzholz mittlerer Stärke

für Stettin pro 1837 = $6_{,15}$ ℳ, pro 1867 = $9_{,70}$ ℳ, pro 1881 = $11_{,56}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 158 : 188;

für Cöslin 1837 = $4_{,53}$ ℳ, pro 1867 = $6_{,15}$ ℳ, pro 1881 = $7_{,50}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 136 : 166;

für Stralsund 1837 = $6_{,79}$ ℳ, 1867 = $9_{,06}$ ℳ, 1881 = $10_{,83}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 133 : 159;

und pro rm Nadelholz-Scheitholz für

Stettin pro 1837 = $1_{,8}$ ℳ, pro 1867 = $3_{,71}$ ℳ, pro 1881 = 3,93 ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 206 : 218;

für Cöslin pro 1837 = 1,05 ℳ, pro 1867 = $1_{,36}$ ℳ, pro 1881 = $2_{,50}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 177 : 238;

für Stralsund pro 1837 = $2_{,04}$ ℳ, pro 1867 = $3_{,68}$ ℳ, pro 1881 = $3_{,72}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 180 : 182.

Im Stettiner Bezirke hatten die Preise im Jahre 1876 ihr Maximum erreicht mit $9_{,12}$ ℳ im Durchschnitt pro fm. Sie sind seitdem erheblich gesunken. Insbesondere gilt dies von dem Buchenholze, obwohl ein großer Theil davon in Folge günstiger Wasserverbindung einen gesicherten Markt in Berlin findet. Bezüglich des Kiefernholzes behaupten sich die besten Nutzholzpreise im Bereiche der Forstinspection Stettin-Torgelow mit sehr bedeutenden und werthvollen Holzvorräthen. Die Bezirke Cöslin und Stralsund zeigen minder starke Schwankungen, da der Absatz mehr local ist, die Preise selbst bleiben aber gegen die Stettiner erheblich zurück. In neuerer Zeit sind im Cösliner Bezirke, begünstigt durch bessere Verkehrsstraßen, einige Holzpapier- und Schwefelholz-Fabriken gegründet worden, welche neben den Ziegeleien den Holzabsatz beleben. Immer gehören aber bei der dünnen Bevölkerung und der verhältnißmäßig wenig entwickelten Industrie die Holzpreise zu den ungünstigsten der Monarchie. Im Stralsunder Bezirk macht sich die Concurrenz des Eisens beim Schiffsbau dem Eichenholz gegenüber in empfindlicher Weise fühlbar.

Die dem Holzabsatze sehr förderlichen Wasserstraßen der Provinz bilden außer der Oder und den Canalverbindungen derselben mit Berlin, mehrere Küstenflüsse, welche den Holztransport aus dem Innern nach der Seeküste vermitteln, namentlich die Leba, Lapow, Stolpe, Wipper, Grabow, Persante mit der Radue, Rega, Stepenitz, Ihna, Uecker, Peene, Ziese und einige in südlicher Richtung die Provinz verlassende, den Wasserwegen nach Berlin zuströmende Flüsse, wie Drage und Küddow. Von günstigem Einfluß auf den Holzabsatz aus den Oberförstereien Stepenitz und Hohenbrück nach dem Haff hin ist die Herstellung des Schützendorfer Canals gewesen. Nicht minder hat sich die Einrichtung eines Holzhafens bei Ziegenort am Haff bewährt. Auch das erweiterte Eisenbahnnetz dient zur Förderung des Holzhandels.

Der Hauptstapelplatz für denselben ist Stettin. Dasselbe bezieht, soweit dies festgestellt werden konnte, ca. 308 000 fm Bau- und Nutzholz jährlich (16 % per Bahn, 65 % stromwärts, 15 % seewärts, 4 % durch Landfuhrwerk). Darunter befindet sich viel ausländisches Holz, namentlich aus Rußland und Galizien. Der Vertrieb erfolgt stromwärts nach Berlin, Magdeburg, seewärts nach Stralsund, der Emsmündung, sodann nach Dänemark (Kiefernbalken), England (Eichenholz zum Schiffsbau und Stabholz), Frankreich (Kiefernbalken, Eichenstabholz), Holland (Eichen, Kiefernbalken), Belgien, Spanien und Portugal. Die Ausfuhr zur See wird pro 1880 auf 115 229 fm angegeben. Die Brennholzeinfuhr Stettins umfaßt ca. 55 000 fm.

Neben Stettin sind noch mehrere kleinere Ostseehäfen (Stralsund, Swinemünde, Stolpmünde, Colberg u. s. w.) für den Holzhandel von Bedeutung.

5. Provinz Posen.

Die Provinz Posen steht in Betreff der Bewaldung mit $20_{,23}$ % Forstfläche der Provinz Westpreußen nahe. Dennoch sind in der Provinz Posen die Holzabsatzverhältnisse im Ganzen etwas günstiger, weil hier, abgesehen von den Waldungen zwischen Thorn und Bromberg und nördlich von Birnbaum, die Forsten weniger in großen Massen zusammenliegen, und die vorhandenen größeren Waldcomplexe sich vorzugsweise an den Wasserstraßen befinden, auch die Landwirthschaft in Folge der Anlegung zahlreicher Zuckerfabriken einen lebhaften Aufschwung

genommen hat. Nicht ohne günstigen Einfluß ist ferner das Steinsalzwerk zu Inowraclaw. Demgemäß befindet sich die Nutzholzausbeute trotz der starken Einfuhr russischen und österreichischen Holzes im Steigen, zumal zahlreiche Eisenbahnen und Kunststraßen die Communication begünstigen.

Die Provinz besitzt 3493 km Chaussee.

In den Staatsforsten ist das Festmeter Holz nach Tabelle 8 durchschnittlich verwerthet worden im Bezirke

Posen 1850 mit $2_{,79}$ ℳ, 1865 mit $5_{,78}$ ℳ, 1880/81 mit $6_{,28}$ ℳ, also in dem Verhältniß von 100 : 207 : 225, in

Bromberg 1850 mit $2_{,78}$ ℳ, 1865 mit $5_{,15}$ ℳ, 1880/81 mit $5_{,32}$ ℳ, also im Verhältniß von 100 : 185 : 191.

Die Tabelle 9a ergiebt als Durchschnitts-Taxe pro fm Nadelholznutzholz mittlerer Stärke für

Posen 1837 = $4_{,85}$ ℳ, 1867 $8_{,41}$ ℳ, 1880/81 $9_{,77}$ ℳ, also ein Verhältniß von 100 : 173 : 202 und für

Bromberg 1837 = $3_{,23}$ ℳ, 1867 = $6_{,79}$ ℳ, 1880/81 = $8_{,13}$ ℳ, also ein Verhältniß von 100 : 210 : 252;

pro rm Nadelholz-Scheitholz für

Posen 1837 = $1_{,14}$ ℳ, 1867 = $2_{,94}$ ℳ, 1881 = $3_{,87}$ ℳ, also ein Verhältniß von 100 : 258 : 339, und für

Bromberg 1837 = $0_{,96}$ ℳ, 1867 = $2_{,73}$ ℳ, 1881 = $3_{,35}$ ℳ, also ein Verhältniß von 100 : 284 : 349.

Die fortschreitende Verminderung der Privatforsten, die gestiegene Industrie und der gehobene Wohlstand der Provinz finden in diesen Zahlen einen entsprechenden Ausdruck, wiewohl die allgemeine Wahrnehmung, daß die Zeit nach 1865 eine mindere Stetigkeit im Ansteigen der Preise zeigt, auch hier hervortritt. Das Brennholz findet in neuerer Zeit in der schlesischen Steinkohle eine siegreiche Concurrentin.

Für den Holzhandel kommen neben der Weichsel als Wasserstraßen besonders in Betracht die Netze, der Bromberger Canal und vorzugsweise die Warthe, welche als schiffbarer Fluß die Provinz in einer Länge von 275 km durchfließt und mit der Oder in Verbindung setzt, somit den Holzhandel einerseits nach der Ostsee, andererseits nach Berlin vermittelt. Als wichtigere Orte für den Holzhandel der Provinz sind zu nennen Posen, Bromberg (Holzhafen bei Brahnau), Schulitz, Schwerin. Im Durchschnitt der beiden Jahre 1879/80 und 1880/81 sind allein in den Regierungsbezirk Posen aus Rußland und Oesterreich eingeführt worden:

27 700 Stück Blöcke und Balken hartes Holz und außerdem 12 520 fm desgl. in kürzeren Abschnitten,

81 298 Stück Blöcke und Balken weiches Holz und außerdem 17 853 fm desgl. in kürzeren Abschnitten, sowie

16 082 fm geschnittenes Holz.

Einen lebhaften Aufschwung hat der Handel mit importirtem Holze in Schulitz genommen, welches durch die Lage an der Weichsel und an der Bahn Bromberg-Thorn besonders begünstigt ist. Im Jahre 1881 sind allein an importirten Eisenbahnschwellen (ca. $^1/_3$ eichene, $^2/_3$ kieferne) 1 200 000 Stück in Schulitz ausgewaschen und größtentheils mit der Bahn weiter versendet worden.

6. Provinz Schlesien.

Die Provinz Schlesien erfreut sich schon seit längerer Zeit ziemlich günstiger Holz-Absatzverhältnisse. Das größere Angebot bei einer Waldfläche von $28_{,87}$ % wird zum Theil ausgeglichen durch die aus der dichten Bevölkerung und ausgedehnten Industrie folgende stärkere Nachfrage. Die Verkehrswege sind gut entwickelt. Der Wassertransport hat sich zwar mehr auf die Oder selbst zurückgezogen, zu deren Regulirung viel geschehen ist, während früher auch auf den Seitenflüssen eine sehr lebhafte Flößerei betrieben wurde; das Bahnnetz und vor Allem die Chausseen haben aber eine solche Ausdehnung erfahren, daß der Absatz selbst in den entlegeneren Waldungen überall gesichert erscheint. Allerdings steht

diesen namentlich den Nutzholzabsatz begünstigenden Verhältnissen der Steinkohlenreichthum der Provinz gegenüber, welcher einen mehr und mehr verstärkten Druck auf die Brennholzpreise übt, sowie die durch das Bahnnetz begünstigte Concurrenz österreichischen Holzes. In welchem Maße die schlesischen Bahnen dem Holztransport dienstbar sind, geht daraus hervor, daß im Jahre 1879 auf der Oberschlesischen Bahn 311 577 Tonnen (à 1000 kg) Holz, darunter 8 % fremdes, auf der Rechten Oder-Ufer-Bahn 135 960 Tonnen Holz, darunter 13 % fremdes, bewegt worden sind. Ein Theil dieses Holzes, namentlich auch aus den Forsten des umfangreichen Privatbesitzes, geht in der Form von Schnittwaaren nach Leipzig, Halle, Hannover, das Rundholz nach Stettin, Hamburg, auch Posen und selbst nach Polen. Eichen werden bis nach Belgien versendet. Hauptstapelplätze für den Holzhandel sind Breslau, demnächst Gleiwitz, Oppeln, Brieg, Ohlau und Gr. Glogau.

In den Staatsforsten haben nach Tabelle 8 die Preise pro fm Holz im Durchschnitt betragen

im Regierungsbezirk Breslau $1850 = 5{,}_{14}$ ℳ, $1865 = 7{,}_{21}$ ℳ, $1880/81 = 6{,}_{93}$, was einem Verhältniß von 100 : 140 : 135 entspricht;

im Regierungsbezirk Liegnitz $1850 = 3{,}_{02}$ ℳ, $1865 = 9{,}_{80}$ ℳ, $1880/81 = 9{,}_{09}$ ℳ, wonach sich ein Verhältniß von 100 : 324 : 301 ergiebt;

im Regierungsbezirk Oppeln $1850 = 4{,}_{91}$ ℳ, $1865 = 5{,}_{59}$ ℳ, $1880/81 = 5{,}_{37}$ ℳ, woraus ein Verhältniß von 100 : 114 : 113 folgt.

Während die Preise von Liegnitz trotz der bedeutenden Waldfläche von $36{,}_{33}$ % nächst Münster am höchsten in der ganzen Monarchie stehen und die von Breslau und Oppeln weit überflügelt haben, nähern die letzteren Bezirke sich etwa dem Durchschnitt des Staates. Zu berücksichtigen ist bei der Vergleichung mit den früheren Preisen die erheblich gesteigerte Abnutzung und der verstärkte Reisigeinschlag.

Nach Tabelle 9a ergiebt sich der Durchschnittstaxpreis pro fm Nadelholz-Nutzholz mittlerer Stärke für

Breslau $1837 = 5{,}_{18}$ ℳ, $1867 = 9{,}_{70}$ ℳ, $1881 = 11{,}_{29}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 187 : 218, für

Liegnitz $1837 = 5{,}_{50}$ ℳ, $1867 = 11{,}_{32}$ ℳ, $1881 = 14{,}_{70}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 110 : 206 : 267, für

Oppeln $1837 = 4{,}_{85}$ ℳ, $1867 = 7{,}_{12}$ ℳ, $1881 = 8{,}_{80}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 147 : 181,

und pro rm Nadelholz-Scheitholz für

Breslau $1837 = 2{,}_{31}$ ℳ, $1867 = 3{,}_{29}$ ℳ, $1881 = 4{,}_{20}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 142 : 182, für

Liegnitz $1837 = 2{,}_{19}$ ℳ, $1867 = 4{,}_{28}$ ℳ, $1881 = 5{,}_{25}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 195 : 240, für

Oppeln $1837 = 1{,}_{89}$ ℳ, $1867 = 3{,}_{20}$ ℳ, $1881 = 3{,}_{49}$ ℳ, also ein Ansteigen im Verhältniß von 100 : 169 : 185.

Von erheblichem Einfluß auf den Gesammtholzpreis ist in neuerer Zeit im Regierungsbezirk Liegnitz die gesteigerte Ausbeute an Nutzholz, insbesondere an Grubenholz für die Steinkohlengruben gewesen. In Bezug hierauf hat die Concurrenz des Holzes aus den Böhmischen Grenzforsten etwas nachgelassen. Der Gesammtverbrauch der Provinz an Grubenholz beträgt etwa 190 000 fm. Die Eisenhüttenindustrie, welche sich auf Mineralkohle stützt, fördert den Holzabsatz meist nur indirect. Von namhafter Bedeutung sind aber die 35 Fabriken zur Erzeugung von Holzstoff zur Papierbereitung und 2 Cellulose-Fabriken. Der Preis für Holzstoff beträgt ca. 10 ℳ, derjenige für Cellulose ca. 35 ℳ pro Doppelcentner. Daneben verarbeiten 15 Holzstiftfabriken jährlich 10 000 fm Ahorn- und Birkenholz. Ersteres kommt allerdings zum Theil aus dem Auslande. Ein Festmeter gutes Holz liefert ca. 200 kg Stifte, die zu 40 ₰ (Ahorn), bezw. 24 ₰ (Birken) pro kg verkauft und auch nach Holland, Dänemark und Oesterreich, weniger in letzter Zeit nach Rußland vertrieben werden. Auch Cementfaß- (Kreuzburg), Pulver-Fabriken — die in Reichenstein consumirt jährlich 2000 rm Erlenholz — Streichholz-Fabriken, die namentlich Pappelholz verarbeiten, beleben den Holzabsatz, desgleichen Stockfabriken und die Fabrikation von Holzpantoffeln. An Brennholz consumirenden Anlagen ist namentlich die Czarnowanzer Glashütte mit einem Jahresverbrauch von 20 000 rm zu nennen.

7. Provinz Sachsen.

Die Holzabsatzverhältnisse und Holzpreise in der Provinz Sachsen haben schon seit längerer Zeit einen sehr günstigen Stand eingenommen und zählen auch jetzt noch zu den besten in der Monarchie. Es sind aber die Preise in den letzten Jahren nicht beträchtlich gestiegen, für Magdeburg ist sogar seit 1865 ein Niedergang des Durchschnittsverwerthungspreises zu verzeichnen, wenn von der vorübergehenden Preissteigerung der Jahre 1874—1876 abgesehen wird.

Die Verwerthung eines Festmeters in den Staatsforsten ist laut Tabelle 8 erfolgt durchschnittlich

im Regierungs-Bezirk Magdeburg 1850 mit $7_{,85}$ ℳ, 1865 mit $8_{,46}$ ℳ, 1880/81 mit $6_{,91}$ ℳ, also im Verhältniß von 100:108:87,

im Regierungs-Bezirk Merseburg 1850 mit $6_{,78}$ ℳ, 1865 mit $8_{,10}$ ℳ, 1880/81 mit $8_{,22}$ ℳ, also im Verhältniß von 100:119:121,

im Regierungs-Bezirk Erfurt 1850 mit $4_{,9}$ ℳ, 1865 mit $7_{,29}$ ℳ, 1880/81 mit $8_{,14}$ ℳ, also im Verhältniß von 100:178:199.

Das ungünstige Ergebniß bei Magdeburg ist in geringerer Nachfrage nach Brennholz wegen der Concurrenz der Mineralkohle und zweckmäßigerer Construction der Oefen, in verstärktem Einschlage überhaupt und an Reisigholz insbesondere sowie der wachsenden Concurrenz von böhmischem Holz begründet. Die verhältnißmäßig sehr günstigen Zahlen bei Erfurt finden in der mehr und mehr stattgehabten Beseitigung der freihändigen Abgabe von Holz unter dem wirklichen Werthe ihre Erklärung.

Die Durchschnitts-Taxen pro fm Nadelholznutzholz mittlerer Stärke haben laut Tabelle 9a betragen im Regierungs-Bezirke

Magdeburg 1837 = $9_{,06}$ ℳ, 1867 = $13_{,91}$ ℳ, 1881 = $16_{,76}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:153:185; für

Merseburg 1837 = $7_{,44}$ ℳ, 1867 = $13_{,91}$ ℳ, 1881 = $14_{,90}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:187:200; für

Erfurt 1837 = $8_{,73}$ ℳ, 1867 = $15_{,20}$ ℳ, 1881 = $15_{,64}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:174:179,

und pro rm Nadelholzscheitholz für

Magdeburg 1837 = $3_{,08}$ ℳ, 1867 = $4_{,58}$ ℳ, 1881 = $4_{,84}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:149:157; für

Merseburg 1837 = $2_{,73}$ ℳ, 1867 = $5_{,12}$ ℳ, 1881 = $5_{,12}$ ℳ, stehen also im Verhältniß von 100:188:188; für

Erfurt 1837 = $1_{,65}$ ℳ, 1867 = $3_{,06}$ ℳ, 1881 = $4_{,39}$ ℳ, sind also im Verhältniß von 100:185:266 gestiegen.

Auch im Merseburger Bezirk hat das Brennholz gegenüber der mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes verbundenen Concurrenz der Mineralkohle einen schweren Stand. (Ebenso können die Nutzholzpreise sich dem Druck des namentlich aus Ungarn und Galizien eingeführten Holzes nicht entziehen.) Für Erfurt tragen neben allgemeinen Gründen die Reste der noch verbliebenen freihändigen Holzabgaben im Thüringer Walde und Eichsfelde die Schuld des niedrigen Standes der Brennholzpreise.

Wenn im Ganzen die Holzpreise in der Provinz über die durchschnittlichen der Monarchie trotz der angegebenen ungünstigen Verhältnisse beträchtlich hinausgehen, so wirken hierzu wesentlich mit die Wasserwege der Elbe mit ihren Nebenflüssen und Canalverbindungen, die entwickelte Industrie und die im Ganzen nicht zu verkennende Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung in den fruchtbaren Landstrichen dieser Provinz.

Der Hauptstapelplatz für den Holzhandel ist Magdeburg vermöge seiner Lage an der Elbe und als Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnen. Jene vermittelt den Handel mit inländischen, sowie namentlich auch mit böhmischen Hölzern nach Hamburg, diese führen dieselben nach dem Braunschweigischen, nach Hannover, Westfalen und bis nahe an den Harz, wo das böhmische Holz geringer Sortimente oft noch billiger ist, als das Holz aus dem Harze. Die Einfuhr Magdeburgs hat lediglich auf dem Wasserwege 1881 = 143 800 fm im Werthe von 3 950 180 ℳ betragen, und auf den Bahnhöfen Buckau, Schönebeck, Magdeburg und Neustadt-

Magdeburg sind 8593 fm eingegangen und 84471 fm versendet worden. Genthin am Plauenschen Canal ist für den Holzhandel gleichfalls von Bedeutung.

Auch Halle, wo Fournierschneiderei und Möbelfabrikation in gutem Gange ist, gestaltet sich zu einem nicht unbedeutenden Orte für den Holzhandel, der seine Zufuhren sowohl aus Thüringen als auch, und zwar in neuerer Zeit überwiegend, die Saale aufwärts von der Elbe bezieht und durch die Eisenbahn mit Brettern und schwachen Hölzern von Riesa, Chemnitz, aus Schlesien u. s. w. versorgt wird. Abwärts geht von Halle hauptsächlich nur Eichen-Schiffsbauholz nach Hamburg. Den Holzhandel aus Thüringen nach der Ebene vermittelt vorzugsweise Erfurt, wo ebenso wie in Mühlhausen eine bedeutende Möbel- und Goldleistenfabrikation betrieben wird. Im Uebrigen geht aus den Forsten des Thüringer Waldes viel geringes Bauholz nach Hessen und Westfalen. Zu gedenken ist ferner der Holzmessen in Kösen, welche sich auf solches Fichten-Bauholz erstrecken, das auf der Saale aus Altenburg, Meiningen, Schwarzburg und den Reuß'schen Fürstenthümern und dem Preußischen Kreise Ziegenrück verflößt wird. Durch die Concurrenz der Hamburger Holzmesse ist der Umschlag auf derjenigen zu Kösen auf ca. 630 000 ℳ gesunken. Saalabwärts geht jetzt über Halle von dem thüringischen Holze nur weniges hinaus, da es mit dem böhmischen Holze nicht zu concurriren vermag.

Ein nicht unbedeutender Handelsartikel in der Provinz Sachsen sind Reifstäbe und Korbruthen, welche aus den Mulde-, Saal- und Elbgegenden in großen Massen nach Hamburg verkauft werden und dort zum Theil in den überseeischen Export gehen. In neuester Zeit haben geänderte Verpackung und die Verwendung eiserner Reifen die Nachfrage nach Reifstäben allerdings vermindert.

8. Provinz Schleswig-Holstein.

Der Holzabsatz beschränkt sich im Allgemeinen auf die Befriedigung des Localbedarfs der nächsten Umgebung der Waldungen.

Die Einfuhr ausländischer Hölzer, namentlich aus Rußland und Schweden-Norwegen ist dagegen sehr bedeutend und läßt in Verbindung mit dem zunehmenden Verbrauche der Steinkohle den Handel mit inländischem Holze nicht zur Blüthe kommen, obwohl günstige Eisenbahnverbindungen und gute Communicationswege, ganz abgesehen von der Möglichkeit des Wassertransportes, vorhanden sind. Nicht ohne Einfluß auf den Holzabsatz ist es, daß bei der Zersplitterung der Forsten in viele kleine Parcellen und den geringen Holzmassen, welche demgemäß in den einzelnen Forstorten zum Verkauf kommen, die Händler den Bezug des Holzes aus dem Auslande bequemer finden. Die Vergleichung der Durchschnittspreise pro fm der Jahre 1870 mit $8_{,25}$ ℳ und 1880/81 mit $7_{,50}$ ℳ (vergl. Tab. 8) ergiebt eine Minderung im Verhältnisse von 100 : 91. Schleswig steht ungeachtet der vorbezeichneten ungünstigen Umstände und trotz des Mangels lebhaft entwickelter Industrie bei seiner geringen Waldfläche von nur $6_{,11}$ % und seiner wohlhabenden Bevölkerung mit dem Durchschnittspreise von $7_{,5}$ ℳ pro fm den günstigsten Preisen der Monarchie nahe, aber im Einzelnen sind dieselben sehr verschieden. Buchenscheitholz, aus welchem der größte Theil des Einschlages besteht, wird in der Hamburg nahe liegenden Revierförsterei Reinbek der Oberförsterei Trittau für den Consum der wohlhabenden Einwohner jener Stadt mit 10—13 ℳ pro rm bezahlt, in derselben Oberförsterei in dem weiter entlegenen Hauptcomplexe dagegen nur mit 5—6 ℳ.

Dieser letztere Preis ist im Allgemeinen als der gegenwärtig durchschnittliche zu bezeichnen.

Wo ein lebhafter Butterhandel stattfindet, wird aus dem Buchen-Scheitholz jedes einigermaßen spaltige Stück sorgfältig ausgesondert, um es zur Anfertigung von Butterfässern zu verwenden. Unter solchen Umständen erhöhen sich die Preise bis zu 8 und 10 ℳ pro rm.

Die Durchschnittstaxe für Buchen-Scheitholz beträgt gegenwärtig $7_{,94}$ ℳ (vergl. Tab. 9 a).

Starke Eichen-Wahlhölzer stehen im Preise von 40 ℳ (Oberförsterei Segeberg) bis 80 ℳ (Oberförsterei Tremsbüttel) pro fm.

Eichenstämme I. Klasse werden in der Nähe der bedeutenderen Bedarfsorte, wie Hamburg und Kiel, mit 40—60 ℳ bezahlt. Die Nachfrage ist jedoch eine ziemlich beschränkte.

Für Eichennutzholz mittlerer Dimensionen stellt sich die Durchschnittstaxe jetzt auf $21_{,75}$ ℳ.

Für starke Nadelhölzer ist der Absatz nicht besonders, nur in der Nähe der Elbe finden sie zu Masten für Flußfahrzeuge gute Verwerthung, ein Umstand, der den Staatsforsten weniger zu Gute kommt, als den Lauenburgischen ständischen ꝛc. Forsten. Auch von geringeren Nadelhölzern lassen sich größere Mengen wegen der überwältigenden Concurrenz des fremden Holzes, welches übrigens keineswegs bessere Beschaffenheit zeigt, schwer absetzen. Hauptimportplätze für russisches und schwedisches Holz, welches letztere meist schon roh bearbeitet eingeführt wird, sind Apenrade, Flensburg und Kiel. Pro 1880 bezifferte sich die Einfuhr von Kiel auf 63 537 fm, die Ausfuhr auf 2154 fm.

Die Durchschnittstaxe für Nadelholz mittlerer Stärke beträgt gegenwärtig $12_{,25}$ *M.*

Schwarzerle wird in großer Menge zu Pantoffeln verarbeitet, und das Erlen-Brennholz, selbst das anbrüchige, ist in den Fischräuchereien beliebt.

Der Holzexport ist unter den angegebenen Verhältnissen sehr gering. Einiges Holz wird nach England zur Straßenpflasterung ꝛc. ausgeführt.

9. Provinz Hannover.

In dem bergigen südlichen Theile der Provinz wird der Localbedarf überwiegend im Wege der Berechtigung aus den Staatsforsten und ferner aus den zahlreichen gut bewirthschafteten Gemeinde- und Genossenschafts-Forsten gedeckt. Der Ueberschuß verbleibt dem hier verhältnißmäßig gut entwickelten Holzhandel. In den schwach bevölkerten Haidegegenden der nördlichen Ebene sind Holzbedarf und Bewaldungsprocent geringer. Ein lebhafter Handel mit inländischem Holze fehlt hier meist aus denselben Gründen, wie in Schleswig-Holstein. Nur einzelne Forsten vertreiben ihren Einschlag theilweis nach Hamburg, Harburg, Bremen, Stade. Wo günstige Bahnverbindung den Absatz von Kiefern- und Eichen-Grubenholz ermöglicht, z. B. bei Osnabrück, Lingen und Bersenbrück, findet solcher theils nach Westfalen, theils nach England hin statt. Günstig gestalten sich die Absatzverhältnisse der Forsten in der Nähe der holzleeren Marschen. Da sich im Norden der Debit wesentlich auf den Localbedarf stützt, der ziemliche Gleichmäßigkeit zeigt; so schwanken hier die Preise weniger, als im Süden, wo dieselben den geänderten Conjuncturen rascher folgen.

Dem Holze der Hannoverschen Forsten wird übrigens durch Nutzholzzufuhren aus Böhmen und Schweden-Norwegen, sowie durch die immer mehr um sich greifende Steinkohle lebhafte Concurrenz gemacht.

Die Hauptverkehrsstraßen für den Holzhandel sind gegenwärtig die Eisenbahnen. Wasserstraßen werden für den Transport hannöverischen Holzes wenig benutzt, am meisten noch die Weser, für deren Regulirung neuerdings viel geschehen ist, welche aber für jetzt bezüglich des Holzversandes nicht Genügendes leistet. Von einiger Bedeutung sind auch die Leine und Aller und mehrere ihrer Nebenbäche, welche zur Flößerei benutzt werden. Die Elbe und die Ems berühren die Forsten der Provinz Hannover nicht hinreichend, um dem Holzabsatze aus denselben wesentlich zu nützen. Die Canalverbindungen im nördlichen Theile der Provinz dienen mehr dem Vertriebe des Torfes, als des Holzes.

Wichtig für den Holzhandel dürfte der neu projectirte Elbe-Wesercanal werden.

Die Chausseen sind für den Verkehr in der Provinz ausreichend und von guter Beschaffenheit. Nicht überall läßt sich dasselbe bezüglich der Communalwege sagen. Dagegen ist für die Verbesserung der Holzabfuhr-Wege in den Forsten selbst, und zwar namentlich von Seiten des Staates viel geschehen. Besonders sind viele Oberförstereien des Berg- und Gebirgslandes durch planmäßig angelegte Wege in günstiger Weise aufgeschlossen, und alljährlich werden erhebliche Mittel aufgewendet, um das begonnene Werk weiter zu fördern.

Zur Versendung nach entfernteren Verbrauchsorten kommen einige Eichenschiffbauhölzer, die auf den Werften aber in neuerer Zeit der Concurrenz des Eisens begegnen. Ferner werden auf weitere Entfernung vertrieben Eichen- und Kiefern-Grubenhölzer, Eisenbahnschwellen, Brettwaaren vom Harz und etwas Buchenscheitholz. Doch ist der Export im Verhältniß zur Einfuhr unbedeutend.

Unter den holzconsumirenden Gewerben der Provinz muß in erster Linie genannt werden der Bergbau und der Hüttenbetrieb, namentlich im Harzgebirge, der auch jetzt noch, nachdem der Verbrauch von Holzkohle ganz erheblich beschränkt worden, für den Holzabsatz von Bedeutung ist. Sodann kommen in Betracht einige Glashütten, ferner Ziegeleien, die

Fabriken von Möbeln, Ackergeräthen ꝛc. im Harz, bei Hameln und am Solling, Holzschleifmühlen und Sägemühlen, deren besonders der Harz eine größere Zahl aufzuweisen hat. Acht derselben werden von der Staatsforstverwaltung betrieben.

Nennenswerth ist auch eine größere Stockfabrik in Celle.

Die Hauptplätze für Holzhandel sind Emden, Leer, Papenburg, Geestemünde, Harburg, Stade, Münden. Sie beschäftigen sich aber vorzugsweise mit dem Import und dem Vertriebe fremder Hölzer. Für Emden betrug die Einfuhr 1881 14 666 fm, die Ausfuhr 16 666 fm.

Was die Holzpreise betrifft, so wurde in den Staatsforsten der Provinz Hannover das Festmeter laut Tabelle 8 verwerthet

1870 mit $6_{,63}$ ℳ,
1880/81 „ $6_{,36}$ „

Es folgt hieraus eine Preisermäßigung im Verhältniß von 100 : 96.

Dagegen steigerten sich die Preise im Laufe dieses Jahrhunderts bei den nachstehend bezeichneten Sortimenten in den verschiedenen Zeitabschnitten wie folgt:

Es kostete ein Festmeter Nutzholz:

1800/04	von	Eichen	$9_{,3}$	ℳ,	von	Fichten	$3_{,8}$ ℳ
1810/14	„	„	$10_{,8}$	„	„	„	$5_{,2}$ „
1820/24	„	„	$19_{,2}$	„	„	„	$11_{,4}$ „
1830/34	„	„	$19_{,6}$	„	„	„	$10_{,4}$ „
1840/44	„	„	$22_{,0}$	„	„	„	$12_{,1}$ „
1850/54	„	„	$22_{,1}$	„	„	„	$14_{,8}$ „
1860/64	„	„	$23_{,8}$	„	„	„	$16_{,4}$ „
1870/74	„	„	$22_{,7}$	„	„	„	$17_{,5}$ „
1875/79	„	„	$24_{,2}$	„	„	„	$17_{,4}$ „

Das Buchenscheitholz galt in derselben Periode pro Raummeter:

1800/04 : $1_{,4}$ ℳ
1810/14 : $1_{,7}$ „
1820/24 : $3_{,4}$ „
1830/34 : $3_{,3}$ „
1840/44 : $3_{,9}$ „
1850/54 : $3_{,8}$ „
1860/64 : $4_{,8}$ „
1870/74 : $5_{,6}$ „
1875/79 : $6_{,2}$ „

Seit dem Jahrfünft 1840/44 bis 1875/79 sind hiernach die Preise gestiegen:

beim Eichennutzholze um $2_{,2}$ ℳ = 10 %,
„ Fichtennutzholze „ $5_{,3}$ „ = 44 %,
„ Buchenscheitholze „ $2_{,3}$ „ = 56 %.

Die Holztaxe betrug für Eichennutzholz mittlerer Stärke im Durchschnitt laut Tabelle 9a 1867 = $21_{,67}$ ℳ, 1881 = 20 ℳ, ist also ermäßigt worden im Verhältniß von 100 : 92 und für Buchenscheitholz 1867 = $5_{,67}$ ℳ, 1881 = $5_{,67}$ ℳ, ist demnach unverändert geblieben.

10. Provinz Westfalen.

Die Holzabsatzverhältnisse und Holzpreise in der Provinz Westfalen sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, je nachdem für das sehr gesuchte Nutzholz, namentlich auch Grubenholz, die Transportmittel nach den Industriegegenden mehr oder weniger günstig sind.

Die Verwendung des Brennholzes zum Verkohlen für die Eisenhütten hat fast ganz aufgehört, und die Gewinnung von Holz-Extractivstoffen durch einzelne chemische Fabriken hat das Sinken der Preise für das durch die Steinkohle mehr und mehr zurückgedrängte Brennholz nicht aufzuhalten vermocht. Für die großen Buchenwaldcomplexe im Paderbornschen und im Arnsberger Bezirk ergiebt sich deshalb ungeachtet der hochentwickelten Industrie doch nur eine Durchschnittsverwerthung des Holzes, die wenig über den Durchschnitt der ganzen Monarchie hinausgeht.

Das Festmeter wurde nach Tabelle 8 in den Staatsforsten durchschnittlich verwerthet

im Regierungs-Bezirk Münster, der die höchsten Preise im Staate zeigt, 1850 mit $9_{,89}$ ℳ, 1865 mit $10_{,65}$ ℳ und 1880/81 mit $11_{,34}$ ℳ, also im Verhältniß wie 100:108:115;

im Regierungs-Bezirke Minden 1850 mit $4_{,42}$ ℳ, 1865 mit $5_{,71}$ ℳ (1868 einschließlich der Staatsforsten der Grafschaft Schaumburg des Regierungs-Bezirkes Cassel $5_{,42}$ ℳ) und 1880/81 $6_{,01}$ ℳ, also in dem Verhältniß wie 100:129:(123):136;

im Regierungs-Bezirke Arnsberg 1850 mit $5_{,85}$ ℳ, 1865 mit $6_{,47}$ ℳ, 1880/81 mit $6_{,09}$ ℳ, also im Verhältniß von 100:111:104.

Soweit sich hiernach eine Steigerung ergiebt, ist sie lediglich auf Rechnung erhöhter Nutzholzpreise und vermehrter Nutzholzausbeute zu setzen, da die Brennholzpreise ungeachtet des Ansteigens der Taxen in letzter Zeit eher gefallen, als gestiegen sind.

Die Durchschnitts-Taxe hat betragen pro fm Eichen-Nutzholz mittlerer Dimensionen laut Tabelle 9a

im Regierungs-Bezirk Münster 1837 = $8_{,41}$ ℳ, 1867 = $17_{,79}$ ℳ, 1881 = $26_{,0}$ ℳ, ist also gestiegen im Verhältniß von 100:212:309;

im Regierungs-Bezirk Minden 1837 = $14_{,23}$ ℳ, 1867 = $22_{,64}$ ℳ, 1881 = $22_{,5}$ ℳ, hat also geschwankt im Verhältniß von 100:159:158 und

im Regierungs-Bezirk Arnsberg 1837 = $10_{,67}$ ℳ, 1867 = $17_{,14}$ ℳ, 1881 = $23_{,5}$ ℳ, ist also gestiegen im Verhältniß von 100:161:220.

Für Buchen-Scheitholz haben die Durchschnitts-Taxen pro rm betragen:

im Regierungs-Bezirk Münster 1837 = $3_{,05}$ ℳ, 1867 = $4_{,10}$ ℳ, 1881 = $4_{,60}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:134:151;

im Regierungs-Bezirk Minden 1837 = $2_{,51}$ ℳ, 1867 = $3_{,65}$ ℳ, 1881 = $3_{,94}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:145:157;

im Regierungs-Bezirk Arnsberg 1837 = $2_{,78}$ ℳ, 1867 = $3_{,71}$ ℳ, 1881 = $3_{,98}$ ℳ, sind also gestiegen im Verhältniß von 100:133:143.

Die Taxe wird indessen in Wirklichkeit jetzt nicht erreicht, und können für Münster und Minden nur Preise von 3 ℳ in Rechnung gestellt werden.

Die Brennholzpreise bieten demnach kein erfreuliches Bild, zumal wenn der seit 1837 gesunkene Geldwerth und die umfassenden Verkehrserleichterungen durch Chaussee- und Eisenbahnbauten, welche diesem Zeitraum angehören, in Betracht gezogen werden.

In Beziehung auf den Brennholzabsatz steht die Provinz Westfalen erheblich unter, rücksichtlich der Nutzholzpreise erheblich über dem Durchschnitt der Monarchie. Hierzu trägt wesentlich bei, daß die Steinkohlengruben und Eisenbahnen nebst den damit in Verbindung stehenden industriellen Anlagen sowie die mit der wachsenden Bevölkerung zunehmenden Häuserbauten große Quantitäten Nutzholz verbrauchen. Ungeachtet des Ueberwiegens der Buchenbestände steht die Nutzholzproduction in den Forsten der Provinz deshalb höher, als im Durchschnitt in der Monarchie. Früher war sie in der Hauptsache auf Eichenholz beschränkt, welches im Ganzen von vorzüglicher Beschaffenheit ist, zum Theil als Schiffsbauholz ausgeführt wird und daher hohe Preise erlangt.

In neuester Zeit haben diese Verhältnisse sich aber insofern etwas verschoben, als das Eichenholz seltener geworden ist und beim Vordringen des Eisens nicht mehr in dem Maße, wie früher, zum Schiffsbau begehrt wird. Dagegen hat sich für das Buchennutzholz manche neue Verwendung gefunden. Wenn auch diejenige zu Eisenbahnschwellen wenig Fortgang genommen hat, so ist das Buchenholz doch zur Herstellung gebogener Möbel (Driburg) gesucht, und auf Grund der in den Saarbrückenschen Gruben gemachten günstigen Erfahrungen, welche die Verwendbarkeit namentlich zu Stempelholz außer Zweifel stellten, hat der Verbrauch zu diesem Zwecke zugenommen. Leider stehen bei der Schwere des Buchenholzes die Eisenbahntarifsätze immer noch zu hoch, um die gewünschte ausgiebige Verwendung desselben zu ermöglichen. Mehr begehrt sind zu Grubenholz die leichteren Nadelholz-, und die dauerhafteren Eichen-Knüppelhölzer, welche guten Absatz finden. Der Oberbergamtsbezirk Dortmund verbraucht jährlich 196 000 fm Eichen-, 38 000 fm Buchen- und 257 000 fm Nadelholz-Nutzholz. Jüngere Nadelhölzer werden auch zur Papierfabrikation gesucht.

Minden, Bielefeld, Hagen, Dortmund, Münster und Siegen sind für den Nutzholzhandel die wichtigsten Orte. Sie beziehen beträchtliche Quantitäten von Nadelnutzholz und Brettern

theils aus den Preußischen Ostseeprovinzen und aus Schweden-Norwegen über die nächsten Nordseehäfen, theils vom Ober-Rhein, ferner aus Böhmen über Magdeburg, während nur weniges Eichen-Schiffsbauholz auf Weser, Ems und Lippe nach den Nordseehäfen ausgeführt wird. Für Eichenrinde bildet Siegen einen Haupthandelsort.

Von Interesse wird es sein, die Versuche weiter zu verfolgen, welche im Arnsberger Bezirk gegenwärtig mit der Verwendung transportabler Schienen behufs Vermeidung der Herstellung von Holzabfuhrwegen geringerer Ordnung angestellt werden. Sollte der Erfolg ein günstiger sein, so würde der Waldwegebau einer wesentlichen Umgestaltung entgegengehen.

11. Provinz Hessen-Nassau.

A. Regierungsbezirk Cassel.

Die Holzabsatzverhältnisse im Regierungsbezirk Cassel sind nicht besonders günstig, und das Festmeter ist 1868 laut Tabelle 8 mit $4,_{5}$ ℳ im Durchschnitt verwerthet worden, 1880/81 mit $5,_{01}$ ℳ, woraus eine Preiserhöhung im Verhältniß von 100:111 zu folgen scheint. Da sich indessen unter dem Einschlage dieses letzteren Jahres verhältnißmäßig mehr werthvolles Material befindet als früher, so ist obiger Schluß nicht ohne Weiteres zutreffend. Nur noch in 6 anderen Bezirken ist übrigens das Holz im Jahre 1880/81 im Durchschnitt geringer verwerthet worden, als in Cassel. Dieser mäßige Preis findet seinen Grund in dem hohen Bewaldungsprocent ($39,_{2}$) bei nur theilweis entwickelter Industrie, in dem Vorherrschen der wenig Nutzholz liefernden Buche, ferner in der umfangreichen freihändigen Holzabgabe auf Grund der Gesetze vom 28. Juni 1865 bezw. vom 6. Juni 1873 zu einer mäßigen Taxe an die Einwohner und in der Concurrenz von Steinkohle und der im Bezirk selbst gewonnenen Braunkohle. Die Eisenhütten verwenden fast nur noch Mineralkohle.

Die Durchschnitts-Taxen haben laut Tabelle 9a betragen für Eichen-Nutzholz mittlerer Stärke 1837 = $11,_{09}$ ℳ, 1867 = $16,_{45}$ ℳ, 1881 = $20,_{99}$ ℳ, woraus eine Erhöhung im Verhältniß von 100:148:189 folgt, und für Buchenscheitholz

1837 = $2,_{80}$ ℳ, 1867 = $3,_{93}$ ℳ, 1881 = $5,_{73}$ ℳ, woraus sich eine Steigerung im Verhältniß von 100:140:205 ergiebt.

An Nutzholz zum Export über die Grenze des Bezirks wird namentlich Eichenholz verwendet, besonders im Spessart und in der Nähe der flöß- und schiffbaren Weser. Zum Theil erfolgt die Ausfuhr im bearbeiteten Zustande in Form von Bohlen nach Belgien und Frankreich. Alles übrige Bau- und Nutzholz, mit Ausnahme einigen schwachen Kiefernholzes, welches als Grubenholz nach Westfalen geht, wird im Bezirk selbst verbraucht, und zwar vornehmlich als Buchen-Nutz- und Schirrholz, Eichen-Nutz- und Bauholz (namentlich zu den beliebten Fachwerkgebäuden, zum Kahnbau an der Weser, zu Eisenbahnwagen in den Fabriken zu Cassel, Frankfurt a. M. und Hanau) und Fichten-Nutz- und Stangenholz. Kiefern-Bauholz wird wenig gesucht, weil die Qualität meist eine geringe ist, auch Nadelholz-Bau- und Nutzholz meist schon im bearbeiteten Zustande durch die Eisenbahnen aus Thüringen in großen Massen eingeführt wird.

Die Ausfuhr von Buchenscheitholz nach den Provinzen Sachsen und Hannover sowie nach Bayern und Waldeck ist nur unerheblich. Ein lebhafter Holzhandel hat sich bisher im Regierungsbezirke Cassel nicht entwickelt. Der Wassertransport auf der Werra, Fulda und Weser sowie den Seitenflüssen der ersteren ist verhältnißmäßig gering. Dem Landtransport stehen zahlreiche Eisenbahnen, Chausseen und ein systematisch angelegtes Netz guter Waldwege zur Verfügung.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Absatzverhältnisse sind, begünstigt durch den lebhaft entwickelten Bergbau und sonstige industrielle Anlagen einerseits, sowie durch ein entwickeltes Netz von Waldwegen, Chausseen und Eisenbahnen und durch gute Wasserstraßen (Rhein, Main und Lahn) andererseits als gute zu bezeichnen. An Bau-, Nutzholz und Lohrinde deckt der Bezirk ungeachtet seines hohen Bewaldungsprocentes von $41,_{71}$ den eigenen Bedarf nicht, es müssen vielmehr erhebliche Mengen davon eingeführt werden.

Der Jahresbedarf des Bergbau- und Hüttenbetriebes war 1876 auf ca. 165 000 fm Holz, der Thonwaaren-Industrie auf 30 000 fm und der Holzessigfabrikation auf 7700 fm zu veranschlagen; etwa 10 000 fm finden als Weinpfähle Verwendung, und 157 Lohgerbereien verbrauchen ca. 113 000 Ctr. Lohe. Wird ferner berücksichtigt, daß zu Eisenbahnschwellen, zum Hopfenbau und zur Möbelfabrikation nicht unerhebliche Holzquanta Verwendung finden, so darf man auf Deckung des Bedarfs der genannten Industriezweige, soweit er überhaupt innerhalb der Provinz befriedigt werden kann, mindestens ein Viertel des jährlichen Einschlages rechnen, und nur drei Viertel bleiben für die übrigen Consumenten und zur Ausfuhr verfügbar. Demgemäß ist diese gering. Sie beschränkte sich früher meist auf starke Eichen. In neuester Zeit wird aber in erheblicher Menge Grubenholz zum Steinkohlenbergbau nach Westfalen, Saarbrücken und Belgien versendet. Ueberwogen wird die Ausfuhr durch die Einfuhr von Bau- und Nutzholz aus dem Schwarzwald, Bayern und Oesterreich. Von ungünstigerem Einfluß auf die Waldrente, als dieser Umstand, ist die Steinkohlenzufuhr.

Der Durchschnittspreis pro fm hat in den Staatsforsten laut Tabelle 8 im Jahre 1870 betragen $7{,}_{25}$ ℳ, 1880/81 = $6{,}_{60}$ ℳ, welcher letztere Preis über dem Durchschnitt für die ganze Monarchie steht. Es ergiebt sich aber aus diesen Zahlen ein Preisrückgang im Verhältniß von 100:91. Nachstehende Tabelle stellt die in letzter Zeit stattgehabte Preisbewegung in den Staatsforsten für die einzelnen Sortimente dar.

Zeitraum.	Licitations-Durchschnittspreis																			
	pro fm Nutzholz, gewöhnliches Rundholz von 0,5 bis 2 fm						Centner Eichenrinde		pro rm Scheitholz						pro 100 Wellen					
	Eichen		Buchen		Nadelholz				Eichen		Buchen		Nadelholz		Eichen		Buchen		Weichholz	Nadelholz
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a) im Durchschnitt der Jahre 1847 bis 1870 . . .	17	28	14	25	11	.	3	34	3	64	5	77	3	28	10	53	12	19	8 36	7 10
1875	31	29	23	37	19	36	4	10	6	42	10	05	5	98	15	36	18	47	13 93	9 32
1876	28	96	19	25	14	26	5	42	5	37	8	83	4	61	12	05	16	49	11 29	6 99
1877/78	26	97	19	97	11	76	4	19	5	06	7	85	3	61	10	65	15	22	10 52	6 81
1878/79	25	63	19	43	12	98	3	42	4	44	6	73	3	87	10	36	13	30	9 24	6 72
1879/80	22	01	17	77	12	73	3	31	4	45	6	67	5	55	8	96	11	34	7 70	6 16
1880/81	19	85	15	26	12	56	3	65	4	06	6	31	3	55	8	96	11	20	8 12	5 88
b) Mithin im Durchschnitt d. letzten 6 Jahre	25	79	19	18	13	94	4	02	4	97	7	74	4	20	11	06	14	34	10 13	6 98

Es ergiebt sich hieraus, daß der Licitations-Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre gegen denjenigen von 1847—1870

beim	Eichen-Nutzholz	um	8 ℳ	51 ₰
„	Buchen-Nutzholz	„	4 „	93 „
„	Nadel-Nutzholz	„	2 „	94 „
bei der	Eichen-Rinde	„	— „	68 „
beim	Eichen-Scheitholz	„	1 „	33 „
„	Buchen-Scheitholz	„	1 „	97 „
„	Nadelholz-Scheitholz	„	— „	92 „

gestiegen ist ꝛc.

Beim Brennholze muß leider in den letzten 4 Jahren ein erhebliches Sinken der Preise constatirt werden. Die Durchschnittstaxe in den Staatswaldungen für Buchenscheitholz des Jahres 1867 mit $5{,}_{72}$ ℳ hat sich bis zum Jahre 1881 mit $6{,}_{92}$ ℳ gesteigert im Verhältniß von 100:121. (Vergl. Tabelle 9a.)

Die Durchschnittspreise pro fm in sämmtlichen Staats-, Gemeinde-, Institut- und standesherrlichen Waldungen pro 1872/80 sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Jahr	Es sind geschlagen worden: Nutzholz fm	Schichterbholz fm	Reiserholz fm	Stockholz fm	Lohrinde fm	In Summa fm	Die Geldeinnahme für Holz hat betragen im Ganzen ℳ	pro fm ℳ	Die Werbungskosten haben betragen im Ganzen ℳ	pro fm ℳ	Durchschnittspreis pro fm abzüglich der Werbungskosten. ℳ
1872	99 013	324 855	347 488	38 854	5 833	816 043	6 514 659	7,98	1 245 802	1,53	6,45
1873	99 465	316 182	366 170	34 868	6 091	822 776	7 766 683	9,44	1 366 666	1,66	7,78
1874	88 915	309 092	354 404	34 454	6 216	793 080	8 156 770	10,28	1 438 501	1,81	8,17
1875	86 570	308 408	356 237	33 241	4 028	788 484	8 542 799	10,83	1 441 628	1,83	9,00
1876	158 476	437 820	355 877	34 026	3 685	989 884	9 438 858	9,54	1 745 798	1,76	7,78
1877	122 255	404 489	279 942	29 208	3 706	839 600	6 371 527	7,59	1 421 083	1,69	5,90
1878	77 461	320 709	307 051	32 085	3 144	740 450	5 529 433	7,47	1 243 161	1,68	5,79
1879	87 267	353 639	337 232	25 910	3 380	807 428	5 662 433	7,01	1 281 427	1,59	5,42
1880	88 183	371 421	363 809	25 004	2 939	851 356	5 673 604	6,66	1 296 684	1,52	5,14

Für die Brennholzpreise läßt sich leider auch in Zukunft nicht viel Günstiges hoffen. Durch einen besonders sorgfältigen Waldwegebau wird indessen die fernere Verwendung des Holzes als Brennmaterial dem Publikum nach Möglichkeit erleichtert. Der Wegebau stützt sich dabei nicht nur in sämmtlichen Staatsforsten, sondern auch in allen unter Staatsverwaltung stehenden Gemeinde- 2c. Waldungen auf ein systematisches Wegenetz.

12. Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz sind die Absatz- und Preisverhältnisse für Holz sehr verschieden nach der Lage der Forsten in Beziehung auf die Straßen des großen Verkehrs und die Gebiete der Industrie. Fern von diesen finden sich höhere Brennholz- und mäßige Nutzholzpreise, je näher denselben, um so mehr steigen diese und sinken jene in demselben Maße, wie die Concurrenz der Steinkohle zunimmt.

Der Holzhandel wird sowohl durch den Rhein mit seinen Seitenflüssen, von denen namentlich der Main große Holzmassen zuführt, als auch durch die Eisenbahnen vermittelt. Gute Landwege erleichtern den Detailhandel.

In den Staatswaldungen ist laut Tabelle 8 das Festmeter Holz im Durchschnitt verwerthet worden im Regierungsbezirke

Coblenz 1850 mit 4,99 ℳ, 1865 mit 7,3 ℳ, 1880/81 mit 7,3 ℳ, also im Verhältniß von 100 : 146 : 146;

Düsseldorf 1850 mit 6,84 ℳ, 1865 mit 8,74 ℳ, 1880/81 mit 6,59 ℳ, also im Verhältniß von 100 : 128 : 96;

Cöln 1850 mit 6,63 ℳ, 1865 mit 6,58 ℳ, 1880/81 mit 7,09 ℳ, also im Verhältniß von 100 : 99 : 107;

Trier 1850 mit 5,14 ℳ, 1865 mit 9,51 ℳ, 1880/81 mit 7,33 ℳ, also im Verhältniß von 100 : 185 : 143;

Aachen 1850 mit 4,21 ℳ, 1865 mit 5,92 ℳ, 1880/81 mit 4,74 ℳ, also im Verhältniß von 100 : 141 : 113.

In den Bezirken Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Trier stehen demnach die Preise erheblich höher, als für den Durchschnitt der ganzen Monarchie, im Aachener Bezirk zählen sie zu den niedrigsten. Gegen 1865 sind sie nur für Cöln gestiegen, in Coblenz haben sie sich behauptet, im Uebrigen sind sie gesunken.

Ferner ergiebt Tabelle 9a Nachstehendes:

Die Durchschnittstaxe pro fm Eichennutzholz mittlerer Stärke betrug für

Coblenz 1837 = 11,64 ℳ, 1867 = 19,08 ℳ, 1881 = 24,72 ℳ, woraus sich eine Steigerung im Verhältniß von 100 : 164 : 212 ergiebt;

Düsseldorf 1837 = 17,47 ℳ, 1867 = 25,88 ℳ, 1881 = 33,80 ℳ, woraus ein Verhältniß von 100 : 148 : 194 folgt;

Cöln 1837 = 14,56 ℳ, 1867 = 19,41 ℳ, 1881 = 28,00 ℳ, stieg also im Verhältniß von 100 : 133 : 192;

Trier 1837 = 9,38 ℳ, 1867 17,14 ℳ, 1881 = 23,84 ℳ, erhöhte sich also im Verhältniß von 100 : 183 : 254;

Aachen 1837 = 7,12 ℳ, 1867 = 20,05 ℳ, 1881 = 21,50 ℳ, woraus eine Steigerung von 100 : 282 : 302 folgt;

und pro rm Buchenscheitholz für

Coblenz 1837 = 4,25 ℳ, 1867 = 5,87 ℳ, 1881 = 7,67 ℳ, erhöhte sich also im Verhältniß von 100 : 138 : 180;

Düsseldorf 1837 = 3,14 ℳ, 1867 = 4,70 ℳ, 1881 5,80 ℳ, stieg also im Verhältniß von 100 : 150 : 185;

Cöln 1837 = 3,39 ℳ, 1867 = 5,24 ℳ, 1881 = 8,50 ℳ, woraus eine Erhöhung im Verhältniß von 100 : 155 : 251 folgt;

Trier 1837 = 2,60 ℳ, 1867 = 4,22 ℳ, 1881 4,78 ℳ, was einer Steigerung im Verhältniß von 100 : 162 : 184 gleich kommt;

Aachen 1837 = 2,55 ℳ, 1867 = 3,86 ℳ, 1881 3,90 ℳ, entsprechend einer Steigerung im Verhältniß von 100 : 151 : 153.

Aus den vorstehenden Zahlen darf nicht geschlossen werden, daß die Brennholzpreise durchweg im Steigen sind. Die Taxe wird häufig nicht erreicht, da die Steinkohle das Brennholz und die Holzkohle, letztere namentlich beim Hüttenbetriebe, mehr und mehr verdrängt hat. Im Bezirke Trier stehen die Brennholzpreise um 5 % niedriger, als 1865; auch Coblenz und Aachen zeigen einen entschiedenen Preisrückgang. Einigermaßen finden die hierdurch entstehenden Verluste eine Ausgleichung durch die steigende Verwendung schwacher Nadelhölzer zu Grubenholz, welches in namhafter Menge nach Belgien ausgeführt wird.

Bei dem vergleichsweisen Mangel stärkeren Nadelholzes im Bezirke werden von solchem erhebliche Massen eingeführt, großentheils aus Süddeutschland und Oesterreich, zum Theil aus Schweden und Norwegen, selbst aus Amerika.

In letzter Zeit ist eine Zahl von neuen Säge- und Hobelwerken entstanden, welche neben inländischem importirtes Holz verarbeiten. In dieser Beziehung sind zu nennen Grevenbroich, Gladbach, Rheydt, Crefeld, Essen, Ratingen und Benrath. Einen sehr beachtungswerthen Aufschwung hat diese Industrie durch Pos. 13d des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 erhalten, welche behobeltes Holz mit einem Zoll von 3 ℳ pro 100 kg belegt. An Stelle der zugerichteten Waare wird jetzt erfreulicher Weise vielfach Holz in unbearbeitetem Zustande eingeführt, wodurch der inländischen Industrie ein namhafter Zuwachs an Arbeitsverdienst zugefallen ist.

Für den Holzhandel bedeutende Plätze in der Rheinprovinz sind Duisburg, Wesel, Neuß, Gladbach, Cöln, Coblenz, Trier, Saarbrücken, Aachen, Kreuznach, Neuwied, Elberfeld, Ruhrort.

Duisburg versorgt einen großen Theil Westfalens mit Bauhölzern und Brettern, welche der Rhein aus dem Oberlande, namentlich dem Schwarzwalde zuführt. Die herabgeflößten Stämme werden von den Sägewerken in Duisburg zu Balken verarbeitet und mit den schon fertig ankommenden Brettern auf der Eisenbahn versendet. Das per Bahn abgegangene Holzquantum betrug im Jahre 1862 schon 344 790 Doppelcentner à 100 kg.

Wesel hatte früher als Stapelplatz für Eichenschiffsbauholz zum Export nach Holland durch die Zufuhren auf der Lippe aus Westfalen große Bedeutung, die aber in neuerer Zeit gesunken ist.

Neuß und Gladbach unterhalten für die Fabrikdistricte ihrer Umgegend einen lebhaften Handel mit Bauholz und Brettern, wozu das Material zum Theil aus Bayern und Böhmen per Eisenbahn bezogen wird.

Der Holzhandel Cölns ist von großem Belange, theils als Detailhandel für die Versorgung der Stadt und der Umgegend, theils als Speditionshandel nach dem Unter-Rhein, namentlich nach Holland. Der Umsatz im Jahre 1864 belief sich auf circa 3 Millionen Mark im Platzgeschäft, während von den Großhändlern für ebensoviel verflößt wurde. Pro 1881 wird der Jahresumsatz des Cölner Holzhandels ebenfalls auf 6 Millionen Mark angegeben. Von Engros-Depotlagern ist für ca. 2 Millionen Mark Holz rheinabwärts geführt worden. Der Localhandel umfaßt, abgesehen von den Erzeugnissen der benachbarten Forsten, Süddeutsches,

Böhmisches, Schweden-Norwegisches und Amerikanisches Holz (pitch-pine). Nicht ohne Bedeutung ist die Goldleistenfabrikation in Cöln und anderen Städten der Provinz.

Coblenz hat sich, begünstigt durch seine Lage, mehr und mehr zu einem Stapelplatz für Holz ausgebildet und versorgt die Rheingegend abwärts bis Bonn und den Regierungsbezirk Wiesbaden. Der Verkehr erstreckt sich hauptsächlich auf leichtes Bauholz und Bretter. Der Umschlag an Brettern betrug 1862 in 10füßigem ($3_{,14}$ m) Mainbord 1 Million, in 16füßigem ($5_{,024}$ m) 156 000 Stück. Seitdem hat das Geschäft sich wesentlich ausgedehnt, wenn es auch in den letzten Jahren wieder etwas zurückgegangen ist. Der jährliche Umsatz hat in den Jahren 1872 und 1873 etwa 6 bis 7 Millionen, in den letzten Jahren aber nur 4 bis 5 Millionen Mark betragen.

Außerdem ist der Lohhandel nicht unbedeutend. Derselbe gewinnt besonderen Umfang in manchen Theilen des Aachener Bezirks, namentlich in Aachen und Eupen, sowie vorzugsweise an der Nahe, Saar und Mosel, wo als Hauptorte für den Handel mit Lohe zu nennen sind: Cochem, Zell, Berncastel und Trier. Mosellohe erster Qualität galt im Jahre 1864 und in den 70er Jahren bis zu 9 ℳ pro Centner. In den letzten Jahren ist der Preis auf 7 bis $7_{,5}$ ℳ gesunken.

In neuerer Zeit wird die Lohe namentlich im Coblenzer Bezirk für eine größere Zahl von Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen gemeinschaftlich auf sogenannten Lohmessen im März jeden Jahres versteigert. Die größten Lohmessen finden statt zu Kreuznach, St. Goar und Boppard. Als Concurrenten treten neben inländischen Händlern auch solche aus Mainz Worms und Pirmasenz auf. In Kreuznach gelangen ca. 30 000, in St. Goar und Boppard ca. 15 000 Ctr. Lohe zur Versteigerung.

In Trier ist auch der Handel mit Eichennutzholz zu Fässern und Weinbergspfählen sehr lebhaft. Das fm erzielt oft einen Preis von 53 bis 54 ℳ (im Walde), geschnittenes Eichenholz von 85—94 ℳ. Im Saarbrückenschen wird für den Bedarf der Gruben und anderer industriellen Anlagen viel Eichenholz aus Frankreich und Nadelholz aus dem Schwarzwalde und dem Wasgaugebirge per Eisenbahn eingeführt. Die Canalisirung der Saar hat einen verstärkten directen Bezug von Holz aus den Vogesen zur Folge gehabt.

13. Die Hohenzollernschen Lande.

Im Nadelholz stellt sich das Nutzholzprocent bei der Hauptnutzung auf 40—80, bei der Vornutzung auf 5—20, im Buchenholz im Ganzen auf 5—10. Im Allgemeinen sind die Absatzverhältnisse sowohl für das Brennholz wie für das Nutzholz günstig. Die Preise betragen pro fm für Eichennutzholz mittlerer Dimensionen 20—40 ℳ, für Fichten- und Weißtannenholz I. Klasse ca. 17 ℳ, II. Klasse ca. 13 ℳ, III. Klasse ca. 10 ℳ, IV. Klasse ca. 8 ℳ, pro rm Buchen-Scheitholz ca. 5—6 ℳ, für Nadelholz-Scheite ca. 3—4 ℳ. Das sehr gutwüchsige Nutzholz vom Molassegebiet des südlichen Landestheils geht mit ca 20000 fm nach der Schweiz und Frankreich, das Langholz vom Oberamt Haigerloh mit ca. 5000 fm auf dem Neckar nach dem Rhein. Aus dem Oberamt Sigmaringen wird das Brennholz zum Theil nach der Schweiz ausgeführt, aus den Oberämtern Gammertingen und Hechingen nach Ulm, Tübingen und Stuttgart.

4. Neben-Erträge der Waldwirthschaft.

Die Nebenerträge der Waldwirthschaft sind auch in Preußen von ebenso zahlreich verschiedener Art als erheblich für die Volkswirthschaft ins Gewicht fallendem Belange.

Unter ihnen nehmen die Waldweide, Gräserei, Streu- und Raff- und Leseholznutzung die ersten Stellen ein. Viele Haushaltungen der sogenannten kleinen Leute befriedigen namentlich in den östlichen Provinzen und in den Gebirgsgegenden ihren Bedarf zur Unterhaltung einer Kuh oder Ziege und zur Feuerung ganz aus dem Walde im Wege jener Nebennutzungen. Die letzteren tragen daher einen recht beträchtlichen Antheil zu dem bei, was der Wald für das Nationaleinkommen producirt, und es ist der Nebenertrag der Waldwirthschaft in nicht seltenen Fällen eben so hoch oder höher als der Hauptnutzungsertrag. Die Berechnungen über den Werth der Waldnebennutzungen bei Ablösung der Waldservituten geben hierzu die sprechendsten Beläge. Die Außerachtlassung dieses Verhältnisses und die Geringschätzung des Werthes der Waldnebenerträge haben leider zu oft zu trügerischen Schlüssen über den Ertrag des Bodens bei der Waldwirthschaft einerseits und der Landwirthschaft

andererseits geführt und dem Pfluge manchen Wald weichen lassen, wo die Erhaltung desselben dem Gesammteinkommen des Volkes nachhaltig größere Werthe zugeführt haben würde, als dessen Umwandlung in Acker. Um so mehr ist es Pflicht des Forstwirths, den Nebenerträgen seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie überall, wo es ohne überwiegenden Nachtheil für die Hauptnutzung thunlich ist, in möglichst vollständiger Weise namentlich der ärmeren Volksklasse zu Gute kommen zu lassen, und dadurch nicht nur den Ertrag des Waldes zu erhöhen, sondern auch den Beschädigungen desselben (Entwendung der Nebennutzungen) vorzubeugen.

Es fällt hierbei noch besonders in's Gewicht, daß die Zugutemachung derselben Gelegenheit zu Arbeitsverdienst in sehr großem Umfange für solche Personen und solche Zeiten gewährt, denen es an anderer Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft mangelt. Der Greis wie das Kind können beim Sammeln von Raff- und Leseholz, von Waldbeeren, Pilzen, Waldfrüchten, Grassamen ꝛc. ihre geringen Kräfte noch nutzbar machen und unter günstigen Umständen ihren Lebensunterhalt zum größten Theile auf solche Weise sich verdienen, während sie, wo ihnen dieser Weg verschlossen ist, vielleicht ganz außer Stande sind, einen eigenen Beitrag zu ihrer Ernährung zu liefern.

Bezüglich der Waldweidenutzung ist es oft schwierig, die Vortheile, welche sie der Ackerbau treibenden Bevölkerung gewährt, und die Nachtheile, die sie dem Walde zufügt, gegen einander richtig abzuwägen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die erstere Rücksicht im höheren Gebirge vorwiegt, dagegen an Bedeutung verliert, wo die Landwirthschaft unter günstigen Verhältnissen betrieben wird. Dazwischen liegen aber viele Mittelstufen, welche schwieriger zu beurtheilen sind. Als Thatsache kann es bezeichnet werden, daß das Zurücktreten der Weidenutzung und namentlich der Schafweide in Folge der vorgeschrittenen Ablösungen auf das Ertragsvermögen des Waldes merkbar günstig eingewirkt, daß der Boden sich mit Aufschlag und Anflug bedeckt hat, wo dieser früher gänzlich fehlte, und daß hierdurch die Bodenkraft gesteigert, die natürliche Verjüngung wesentlich erleichtert, und die Erziehung von eingesprengtem Laubholz in den Nadelholzbeständen gefördert worden ist. Unter solchen Verhältnissen scheint es dem Interesse der Gesammtheit zu entsprechen, die Waldweide nur da zu gestatten, wo die Landwirthschaft ohne eine solche Aushülfe nicht zu bestehen vermag, und dabei vorzugsweise die ärmste Volksklasse zu berücksichtigen.

Außer der Gräserei und Leseholz-Nutzung, welche in allen Provinzen des Staats stattfinden, und bei angemessener Regelung der Nutzungsart mit einer geordneten Waldwirthschaft sehr wohl vereinbar sind, ist es hauptsächlich die Streunutzung, welche in einigen Landestheilen noch in solchem Umfange ausgeübt wird, daß sie eigentlich als Hauptertrag des Waldes bezeichnet werden muß. Es sind dies vorzugsweise einige Gegenden in den Provinzen Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, aber auch einzelne Theile Westfalens und der Rheinprovinz, wo armer Ackerboden beim Mangel an Wiesen die Landwirthschaft dazu drängt, für das Stroh Streusurrogate zu suchen, die sie am billigsten und leichtesten im Walde zu finden glaubt. So groß dieser Irrthum ist, ebenso schwer ist derselbe zu beseitigen, und es wird leider noch längere Zeit vergehen, bis mit weiteren Opfern die Ueberzeugung zu allgemeiner Geltung gelangt, daß der Landwirth sein eigenes Interesse verletzt, wenn er durch fortgesetzte Waldstreunutzung die Existenz des Waldes gefährdet und sich selbst die Quelle verstopft, aus der ihm in Zeiten der Noth bei Mißernten und dergleichen eine wirksame Unterstützung zu Theil werden kann. In den Gegenden, wo die Laub- und Nadelstreu- oder die Plaggen-Nutzung so recht zu Hause ist, fehlt es leider schon jetzt nicht an Waldungen, die hierdurch völlig devastirt sind; namentlich einige Gegenden in der Lausitz bieten hierzu traurige Beispiele. Hier hat die Noth, wo keine Waldstreu mehr zu erlangen ist, schon dazu geführt, andere Streusurrogate, namentlich Erd- und Torfstreu zu verwenden, und es ist nur zu wünschen, daß die daselbst gemachten Erfahrungen auch anderwärts Beherzigung finden, ohne mit dem Verluste des Waldes erkauft werden zu müssen.

Einen nicht unerheblichen Nebenertrag der Waldwirthschaft gewährte früher in den östlichen und mittleren Provinzen die Benutzung des abgeholzten Waldbodens zu einer ein- bis dreimaligen Bestellung mit Roggen, Hafer, Hirse, Buchweizen oder Kartoffeln, bevor der Wiederanbau mit Holz erfolgte. Die Erfahrungen über frühzeitiges Absterben des nach einer solchen landwirthschaftlichen Zwischennutzung erzogenen Holzbestandes haben jedoch gelehrt, daß auf dem ärmeren Sandboden der Nachtheil dieser Vornutzung entschieden über den Ertrag derselben hinausgeht, und daß sie daher nur auf mineralisch kräftigem Boden, und auch hier nur mit

Beschränkung auf eine bis zwei Ernten zu gestatten ist, sofern nicht schwerer Lehm- oder Thonboden eine längere Beackerung zulässig macht.

In die Kategorie dieser Waldnebenerträge gehören auch die Fruchtnutzungen in den Haubergen des südlichen Theiles vom Regierungsbezirke Arnsberg, im Regierungsbezirke Wiesbaden und in manchen Eichenschälwaldungen der Rheinprovinz. Sie werden in der Weise bezogen, daß die Flächen nach dem Abtriebe des Schlagholzes gehackt und in einigen Gegenden auch gebrannt werden, um eine Roggeneinsaat aufzunehmen oder auch einen Zwischenbau von Kartoffeln zu ermöglichen. Es wird darüber kaum noch ein Zweifel obwalten, daß bei dieser Vornutzung, zumal wenn sie nicht auf nur eine Ernte beschränkt bleibt, der Werthsverlust an Holz- und Rindenproduction größer ist, als der Ertrag des Fruchtbaues.

Während in neuerer Zeit von einer vorübergehenden Ackernutzung auf den Schlagflächen des Hochwaldes — abgesehen von den Auwaldungen mit sehr kräftigem Boden — mehr und mehr Abstand genommen wird, ist dagegen der Aptirung geeigneter Waldflächen zur dauernden Benutzung als Wiese oder Weide größere Aufmerksamkeit zugewendet worden, und manche Rieselwiese längs der Bachläufe der Gebirgswaldungen, sowie aus den Ellernbrüchern der Ebene unter der Hand des Forstmannes entstanden.

Auch der Ausdehnung der Rohrnutzung ist lebhafte Aufmerksamkeit zugewendet worden. Insbesondere haben die Ränder der Haffe, ferner abgelassene Seen und Brücher für die Anlegung von Rohrkämpen ein günstiges Arbeitsfeld dargeboten. Diese Nebennutzung mit Jahreserträgen bis zu 70 ℳ pro ha ist um so beachtungswerther, als sie zugleich das Mittel bietet, die Ränder der Gewässer gegen Abspülung zu sichern, den Fischen geeignete Laichplätze und dem Wassergeflügel passende Brutorte zu gewähren.

Von den sonstigen Waldnebennutzungen hat die Mastnutzung nur noch in wenigen Gegenden, besonders in Westfalen und am Solling, einige Bedeutung, nachdem mit dem Vorschreiten der Separationen die Gemeinweiden und die Schweineheerden sich vermindert haben, die Stallfütterung und Stallmästung in dem zunehmenden Kartoffelbau und der Vermehrung der Brennereien Unterstützung gefunden hat, und die Masterträge selbst so gesunken sind, daß sie nur selten an einzelnen Orten noch einen erklecklichen Ueberschuß über den für den Wald erforderlichen Samenbedarf gewähren. Als Mittel zum Arbeitsverdienst ist das Sammeln der Waldfrüchte jedoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Namentlich gewährt das Sammeln der Kiefernzapfen für die Klenganstalten vielen Familien im Bereiche der Kiefernforsten einen Winterverdienst, welcher bei der in manchen Gegenden eintretenden Concurrenz mehrerer Darranstalten durch Steigerung der Zapfenpreise nicht selten eine ansehnliche Höhe erreicht. Aehnliches gilt von dem Sammeln der Pilze, der Waldbeeren, von denen Heidelbeeren (Besinge, Blaubeeren), Kronsbeeren, Erdbeeren und Wachholder, in den Gebirgsgegenden außerdem auch die Himbeeren, vorzugsweise in Betracht kommen. Der durch Aufkäufer vermittelte Absatz an diesen Beeren ist, abgesehen von der Selbstconsumtion der Sammler und dem directen Verkaufe an die Consumenten, ein sehr bedeutender. Die Quantitäten, welche nach Berlin, zum Theil aus erheblicher Entfernung, eingeführt werden, sind ganz enorm. Der gewöhnliche Preis in Berlin für ein Liter Heidelbeeren beläuft sich auf etwa 15 ₰, für Kronsbeeren auf 15 bis 30 ₰, und die Zahl selbst kleiner sogenannter Vorkosthandlungen in Berlin ist sehr groß, welche jährlich für mehr als 1500 ℳ Beeren im Kleinhandel umsetzen. Am Harz, in Thüringen, Schlesien ꝛc. giebt es Handlungshäuser, welche mit eingekochten Kronsbeeren, Heidelbeeren und Himbeersaft Geschäfte betreiben, deren Umfang den Jahresbetrag von mehr als 60 000 ℳ erreicht. Nächst dem Verbrauche der Beeren zur Speisebereitung ist es besonders die Verwendung der Heidelbeeren zur Weinfabrikation, welche einen so umfangreichen Absatz herbeiführt, der außer nach Berlin, namentlich auch nach Magdeburg, Stettin und anderen Ostseehäfen, sowie nach Hamburg und Bremen von großem Belang ist und auch in den Weinbaugegenden Schlesiens, Sachsens und am Rhein eine beträchtliche Höhe erreicht. Die Production an Heidel- und Kronsbeeren ist namentlich in den Nadelholzforsten in allen Provinzen Preußens fast unerschöpflich, wenn sie auch hin und wieder durch die Streu-Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird.

Die hauptsächlich auf die Haideblüthe berechnete Bienenweide hat mehr und mehr abgenommen und ist nur noch in Hannover und einigen Theilen der Rheinprovinz, besonders in den Eifelgegenden, üblich.

Die Nutzung von Baumsäften beschränkt sich, abgesehen von der am Harze einheimischen Verwendung des Birkensaftes zu mousirendem Birkenwasser, im Wesentlichen auf die Theer-

und Harzgewinnung. Jene wird in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Brandenburg, am meisten aber in der Provinz Sachsen rechts der Elbe, noch in einigem Umfange betrieben. Erwünscht wäre eine weitere Ausdehnung dieser besonders durch amerikanische Concurrenz vielfach zurückgegangenen Nutzung, namentlich da, wo bei der mehr und mehr gesteigerten Verwendung der Mineralkohle der Absatz des Kiefernstubbenholzes stockt. Die Harzgewinnung auf Rechnung der Waldeigenthümer geht auch in den Fichtenrevieren des Thüringer Waldes ihrem Ende entgegen, da nur noch die bereits angelachten Bestände dieser Nutzung Preis gegeben werden. Leider ist aber der Diebstahl an Harz namentlich von den vom Wilde geschälten Stangen besonders im Harzgebirge nicht unerheblich.

Schließlich mögen als Nebenerträge noch erwähnt werden die Benutzung grüner Kiefernnadeln in Schlesien zur Bereitung sogenannter Waldwolle, die Verwendung der Trunkelbeeren (Vaccinium uliginosum) in mehreren Gegenden zu Besen, der Kiefernwurzeln in der Mark zu Flechtkörben und zu Stricken, der Wurzeln des Empetrum nigrum zu Bürsten, des Schwefelmooses in der Rheinprovinz zu Sammetbürsten und die Trüffeljagd in einigen Revieren an der Elbe, namentlich in Löddertz und auf den Kalkbergen in der Landdrostei Hildesheim (Oberförsterei Alfeld, Dassel ꝛc.).

5. Nutzungen aus Steinen, Erden, Torf.

Anderweite Einnahmen vom Forstgrunde, die aber nicht aus dem Walde als solchem erwachsen und daher eigentlich nicht zu den Waldnebennutzungen gehören, ergeben sich auch in den Preußischen Forsten aus der Verwerthung von Erden, Steinen, Braunkohlen und Torf. In dieser Beziehung verdienen besondere Erwähnung die in den Pommerschen Forsten enthaltenen Kreide- und Mergellager, welche zur Schlemmkreide- und Cementfabrikation das Material liefern, die den Hannoverschen, Hessen-Nassauschen und Westfälischen Forsten angehörenden Sandsteinbrüche, die Schieferbrüche in einigen Forsten der Rheinprovinz, die Trachytbrüche in den Forsten des Siebengebirges, die Basaltsteinbrüche in Schlesien, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz und die Braunkohlenlager in einigen Forsten der Regierungsbezirke Liegnitz, Frankfurt und Merseburg. Die Bestrebungen zur Ausbeutung des in der Jura- und Weald-Formation der Provinz Hannover (Oberförsterei Weenzen) vorkommenden Asphaltes sind in neuester Zeit von einigem Erfolge gewesen. Ob das Petroleum in die Forstnebennutzungen der Provinz Hannover einzureihen sein wird, muß die nächste Zukunft lehren.

In naher Beziehung zu den Forsten stehen die Torfmoore, welche in vielen Waldungen theils als vereinzelte kleinere Torfbrücher, theils als größere Moorflächen vorkommen. Sie finden sich in allen Provinzen des Staates, in größter Ausdehnung aber in den Provinzen Ostpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern und Brandenburg, einigen Theilen von Schlesien und Sachsen, und in der Eifel der Rheinprovinz.

Einige Moore in Pommern und Sachsen liefern ein Material von solcher Brenngüte, daß ein Kubikmeter trockenen Torfes einem Kubikmeter Buchenscheitholz im Heizeffect gleich geachtet wird. Die Herstellung von Maschinentorf hat vielfach Eingang gefunden, und der reiche Torfvorrath in der Provinz Ostpreußen ein erwünschtes Mittel geboten, um über den Ausfall am Brennholzertrage in Folge der durch die Nonne und den Borkenkäfer herbeigeführten Verwüstung der Ostpreußischen Forsten in den 50er und 60er Jahren ohne zu große Störungen hinwegzukommen. Für die waldarmen nördlichen Theile der Provinz Hannover liefert der Torf fast ausschließlich das Brennmaterial, nicht minder für gewisse Landstriche in der Provinz Schleswig-Holstein. Die vorhandenen Torfvorräthe gehen hier über den Lokalbedarf weit hinaus, und muß den auf erweiterte Nutzbarmachung der Moore, namentlich auf Herstellung von Torfgas, Preßtorf, Torfkohle und Torfstreu gerichteten Bestrebungen der beste Erfolg gewünscht werden. Für Pferdeställe scheint die Torfstreu sich zu bewähren, und schon jetzt werden nicht unbeträchtliche Mengen davon nach England ausgeführt. Eine ausgedehntere Verwendung im Inlande würde nicht nur in stroharmen Jahren für den Landwirth von größter Wichtigkeit sein, sondern auch die Ansprüche an die Waldstreu in einer dem Walde sehr ersprießlichen Weise mäßigen und die Einnahme aus den Mooren, welche unter der Concurrenz der Steinkohle vielfach zurückgeht, wieder steigern. Erhebliche Förderung hat die Nutzbarmachung der Torfmoore durch die Central-Moor-Commission zu Berlin mit ihrer Versuchsanstalt zu Bremen erfahren. Neben der directen Verwerthung des Torfes geht das

Streben dahin, die Moore zur landwirthschaftlichen Verwendung und zu forstlichem Anbau heranzuziehen. Ersteres ist in großem Umfange in Ostpreußen und Hannover, letzteres in Hannover gelungen (Oberförsterei Kuhstedt).

Endlich muß noch der namentlich in dieser Provinz üblichen Verwendung des anmoorigen Bodens als Brennbülten und der Haideplaggen als Streumaterial gedacht werden. Die Entnahme der letzteren von Wegen und Gestellen in den Forsten der stroh- und wiesenarmen Landstriche dient zugleich zur Verminderung der Feuersgefahr.

6. Jagdnutzung.

Bei den nahen Berührungen, welche zwischen dem Forstbetriebe und der Jagd bestehen, werden auch einige Mittheilungen über die Jagdverhältnisse in Preußen hier nicht fehlen dürfen. Ueber die Lage der Jagdgesetzgebung enthält der folgende Abschnitt IV. unter 4 das Nähere. Es möge daher nur kurz vorangeschickt werden, daß in den alten Provinzen im Jahre 1848 jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, die Ausübung der Jagd aber durch ein Jagdpolizeigesetz vom Jahre 1850 in der Hauptsache dahin geregelt ist, daß nur diejenigen Grundbesitzer die Jagd selbst ausüben dürfen, deren Grundbesitz mindestens 300 Mrg. = $76{,}597$ ha im Zusammenhange umfaßt, während die übrigen Grundbesitzer zur eigenen Jagdausübung nicht befugt sind, sondern den Jagdertrag von ihren Grundstücken nur dadurch beziehen können, daß sie dieselben zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken, welche zu verpachten oder zu administriren sind, vereinigen. Ein Jeder, der die Jagd ausüben will, muß sich einen auf ein Jahr gültigen Jagdschein für 3 ℳ lösen. Aehnliche gesetzliche Bestimmungen haben das Jahr 1848 und die folgenden Jahre auch den neuen Provinzen gebracht.

In Folge der Jagdgesetzgebung des Jahres 1848 waren in Preußen die Wildstände durchweg sehr erheblich vermindert worden. Gute Hochwildstände hatten sich nur in einigen größeren Waldcomplexen erhalten, namentlich da, wo die Forstbesitzer die Kosten der Eingatterung nicht scheuten, so in einigen dem Staate oder großen Grundbesitzern gehörenden Forsten der Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Hessen-Nassau und Hannover, in denen Roth-, Dam-, Schwarz- und Rehwild gehegt wird. Inzwischen haben sich durch sorgsame Schonung die Wildstände wieder etwas gehoben. Nicht ohne günstigen Einfluß sind hierauf die Bestrebungen der Jagdschutzvereine gewesen. In der Provinz Preußen ist die am meisten vertretene Wildart das Reh, welches hier eine außergewöhnliche Stärke erreicht, das Roth-, Dam- und Schwarzwild ist nur wenig zahlreich. Eine nur noch in dieser Provinz vorkommende Wildart ist das Elch, von welcher noch etwa 150 Stück vorhanden sind. In den Königlichen Forstrevieren Ibenhorst und Tawellningken wird dasselbe sorgfältigst geschont, um das gänzliche Aussterben dieser seltenen Wildart zu verhüten. In geringer Zahl finden sich in der Provinz Preußen auch noch Schneehühner, Haselwild, Auerwild ꝛc. Die niedere Jagd ist von geringer Bedeutung. Die Provinzen Posen und Pommern sind mit Ausnahme einiger wenigen Reviere im Ganzen nicht wildreich. Durch vorzügliche Hasen- und Hühnerjagden zeichnen sich aus einige Theile der Provinzen Schlesien, Sachsen und Brandenburg, in welchen übrigens auch die sonstigen gewöhnlichen Wildarten ziemlich gut vertreten sind. Besonders wildreich ist ein Theil der Staatswaldungen in Hannover, wobei das Rothwild in erster Linie steht. Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau haben im Allgemeinen nur geringe Wildstände. Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse in Westfalen und der Rheinprovinz. Bezüglich der niederen Jagd sind die Wildstände dort zum Theil den besseren beizuzählen.

Einige nähere Angaben über das Vorkommen der einzelnen Wildarten in den Staatsforsten enthält der Abschnitt V. unter 12. In welchem Umfange die Ausübung der Jagd stattfindet, läßt sich nach der Zahl der jährlich ausgegebenen Jagdscheine bemessen, worüber die Tabellen 11a und 11b Auskunft geben.

Abgesehen von dem ersten Jahre, in welchem die Lösung der Jagdscheine noch vielfach unterblieben sein mag, so daß die Zahlen dieses Jahres gegen das folgende durchweg nicht unerheblich zurückstehen, hat die Zahl der Jagdscheine während des Zeitraumes 1850—1868 für die alten Provinzen in den einzelnen Jahren nur wenig geschwankt. Sie ist nach und nach von 87 235 im Jahre 1851/52, nachdem sie in den Jahren 1853/58 etwas zurückgegangen, gestiegen bis auf 92 170, in ziemlich gleichem Verhältnisse mit der Zunahme der Bevölkerung. Viel rascher wuchs diese Zahl in der Zeit von 1868—1881 für die Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, nämlich von 110 395 auf 154 094, wobei nur die beiden Kriegsjahre 1870

und 1871 einen erheblichen Rückgang aufweisen. Es dürfte hieraus zu folgern sein, daß eine namhafte Erhöhung des Entgelts für die Jagdscheine zulässig und nützlich sein würde. Stellt man die Zahl derselben (oder statt dessen die Zahl der Jäger) in Vergleich zu der gesammten Bevölkerungszahl, zu der Zahl der männlichen Bevölkerung von mehr als 20 Jahren und zu dem Areale der einzelnen Provinzen, so ergeben sich die in der Tabelle 12 enthaltenen Zahlen.

Dieselben lassen ersehen, daß in Schleswig-Holstein, Sachsen und Westfalen die Zahl der Jäger verhältnißmäßig am größten, in Brandenburg und Hessen-Nassau am geringsten ist, während die übrigen Provinzen wenig erhebliche Unterschiede zeigen. In Schleswig-Holstein wird die durchschnittliche Wohlhabenheit der Bevölkerung auf die Neigung zur Jagd nicht ohne Einfluß sein. Die Provinz Sachsen hat sich von je her durch besondere Jagdpassion ihrer Bevölkerung ausgezeichnet, was auch im Jahre 1848 in sehr unerfreulicher Weise hervorgetreten ist. Für Westfalen darf in den früheren Koppeljagdverhältnissen ein Grund außergewöhnlicher Jagdlust gefunden werden. In Hessen-Nassau ist Wildarmuth — begründet durch eine verhältnißmäßig geringe landwirthschaftlich benutzte Fläche, im Regierungsbezirk Cassel auch durch ungünstige Bestimmungen in Bezug auf die Schonung des Wildes — für die geringere Neigung zur Jagd maßgebend. Für Brandenburg wirkt die große Einwohnerzahl von Berlin herabmindernd auf den Procentsatz der Jagdliebhaber.

Ueber den Ertrag der Jagd waren völlig zuverlässige Angaben nur in Betreff des Abschusses an Hochwild für die Staatswaldungen zu erlangen. Es ist zwar unter Benutzung der übrigens nicht einwandsfreien Tabelle 34 der Versuch gemacht, aus den dort angegebenen Jagderträgen der Staatsforsten und Domänenländereien in der Tabelle 13 den Jagdertrag für den ganzen Staat herzuleiten. Die betreffenden Zahlen sind indessen, wie ausdrücklich bemerkt werden muß, als zuverlässig nicht zu bezeichnen. Sie werden nur in Ermangelung jeglichen besseren Materials angeführt. Bei der Unsicherheit der Rechnungsgrundlagen sind wahrscheinlich die Erträge an Hochwild zu groß, dagegen die den Ausschlag gebenden Erträge der niederen Jagd zu gering bemessen. Die hiernach berechnete jährliche Production an Wildpret im Betrage von 5 420 618 kg überhaupt und $0{,}_2$ kg pro Kopf der Bevölkerung mit einem Geldwerthe von 5 771 853 ℳ und unter Hinzurechnung des Werthes der Häute ꝛc. von 6 470 502 ℳ bleibt vermuthlich hinter der Wirklichkeit sehr erheblich zurück. Es wäre dringend erwünscht, daß die Statistik in Zukunft diesem bisher sehr vernachlässigten Gegenstande, dessen Wichtigkeit für das Nationaleinkommen sich schon aus den vorstehenden Minimalzahlen ergiebt, ihre Aufmerksamkeit zuwendete. Der entstehende Wildschaden fällt dem Jagdertrage gegenüber um so weniger schwer ins Gewicht, als ein erheblicher Theil des Hochwildes und namentlich des Schwarzwildes sich in umzäunten Geheegen befindet, und bei dem der niederen Jagd angehörenden übrigen Wilde der angerichtete Schaden ein verschwindender ist.

Bei einer Totalfläche von 34 825 327 ha (siehe Spalte 2 der Tabelle 1) ergiebt sich unter Benutzung der Zahlen der Tabelle 13 pro ha ein Ertrag aus der Jagd von $18{,}_6$ ₰, und es ist zu rechnen auf den Abschluß von einem Stück Rothwild auf 926 ha Waldfläche (Spalte 3 Tab. 1), ferner von einem Stück Damwild auf 3543 ha Waldfläche, einem Stück Rehwild auf 327 ha Waldfläche, einem Stück Schwarzwild auf 1510 ha Waldfläche und von einem Hasen auf 4 ha Gesammtfläche, sowie von einem Rebhuhn auf 20 ha Gesammtfläche.

Während in früherer Zeit die Bestrebungen zur Verbesserung der Wildbahnen sich im Wesentlichen auf den Staat und den Großgrundbesitz beschränkten, ist das Interesse für diesen Gegenstand in neuerer Zeit in weiteren Kreisen rege geworden und hat zur Bildung von Jagdschutzvereinen geführt, die ihren Centralpunkt in dem deutschen Jagdschutzvereine finden. Diese Vereine haben eine pfleglichere Behandlung der Wildstände veranlaßt, auf Erzielung eines besseren Jagdschutzes hingewirkt und das Bewußtsein von der Wichtigkeit der Jagd nach den verschiedensten Richtungen hin belebt. Hand in Hand hiermit gehen die Bestrebungen zur Verbesserung der Hunderacen und zur Acclimatisation fremder Jagdthiere. Die rasche Verbreitung der einschlagenden Zeitschriften, die wachsende Zahl der Mitglieder der bezüglichen Vereine, die gelungenen Ausstellungen von Jagdgeräthschaften und Hunden in neuerer Zeit sowie die Einführung der Preissuchen und der Hundestammbücher legen ein erfreuliches Zeugniß für die Regsamkeit auf diesem Gebiete ab.

IV. Abschnitt.

Forst-Gesetzgebung.

I. Staatsforstpolizei.

A. Einwirkung der Staatsregierung auf die Forsten im Allgemeinen und die Privatwaldungen insbesondere.

Die dem Staate obliegende Verpflichtung der Fürsorge für Erhaltung und Förderung der Wohlfahrt der als ein fortdauerndes Ganze zu betrachtenden Gesammtheit seiner Bürger begründet für die Staatsregierung das Recht wie die Pflicht, die Bewirthschaftung sämmtlicher Waldungen seiner Aufsicht und Einwirkung insoweit zu unterstellen, als dies unabweisbar ist, um, bei thunlichster Aufrechterhaltung der Freiheit des Eigenthums, Gefahren abzuwenden, welche die freie Benutzung der Wälder Seitens der Eigenthümer für die Gesammtwohlfahrt herbeizuführen droht.

Der vorstehende allgemeine Grundsatz hatte in den alten Provinzen sowohl in den älteren Forstordnungen als auch im Allgemeinen Landrecht und in zahlreichen späteren, für einzelne Theile der Rheinprovinz bis zum Jahre 1814 reichenden Verordnungen Ausdruck gefunden. Insbesondere war nach dem Allgemeinen Landrecht eine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung untersagt, bezw. mit Strafe bedroht. Mag nun auch thatsächlich die Forsthoheit nach dieser Richtung nur in laxer Art wahrgenommen worden sein, so hat es doch unzweifelhaft günstig gewirkt, daß die Gesetzgebung eine Handhabe zur Einwirkung der Staatsgewalt auf die Bewirthschaftung selbst der Privatwaldungen darbot.

Zu beklagen ist es deshalb, daß schon das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811 im § 4 sämmtliche die Benutzung der Privatwaldungen einschränkenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um Rechte Dritter handelte, aufhob und somit das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über diese Waldungen beseitigte. Der Geltungsbereich des Landeskultur-Edictes fällt mit demjenigen des Landrechtes (für die alten Provinzen) zusammen, umfaßt demnach die altländische Monarchie mit Ausschluß von Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund), des rechtsrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz, sämmtlicher linksrheinischer Landestheile und Hohenzollerns.

In Betreff einzelner Genossenschaftswaldungen wurde indessen der Staatsregierung ein Oberaufsichtsrecht durch Specialgesetze ausdrücklich gewahrt, nämlich

a) in den Kreisen Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Aemtern Freusberg und Friedewald des Regierungsbezirks Coblenz über die dortigen Hauberge durch die Haubergs-Ordnungen vom 24. Mai 1821 (vergl. auch das Gesetz vom 6. Januar 1810) für Olpe, vom 6. December 1834 für Siegen — inzwischen abgeändert durch die Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879, welche sich auf 231 Haubergs-Genossenschaften von zusammen 33 902 ha bezieht — und vom 21. November 1836 für Freusberg und Friedewald. Durch diese Specialgesetze sind die Besitzer der betreffenden Waldungen zu Genossenschaften vereinigt und einer die Erhaltung und ordnungsmäßige Bewirthschaftung dieser Forsten controlirenden Oberaufsicht der Regierung unterstellt.

b) Im Kreise Wittgenstein des Regierungsbezirks Arnsberg unterliegen die auf Grund des für diesen Kreis unterm 1. Juni 1854 erlassenen Waldkulturgesetzes gebildeten Waldgenossenschaften ebenfalls der Oberaufsicht der Regierung.

Für die Hohenzollernschen Landestheile hat in Sigmaringen das Gesetz vom 2. August 1848 alle Beschränkungen der freien Disposition über die Privatwaldungen gänzlich aufgehoben, so daß dieselben der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer, ohne irgend eine Einmischung der Regierung zuzulassen, völlig anheim gestellt sind, während für Hechingen nach dem Gesetze vom 25. September 1848 nur noch die Beschränkung obwaltete, daß zu gänzlicher Rodung und Urbarmachung von Waldgrund die Genehmigung des Staats erforderlich war.

Das nach Vorstehendem für den der Herrschaft des Landrechts unterworfenen Theil der alten Provinzen und für Sigmaringen gesetzlich zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Aufhebung der Staatsaufsicht über den Privatwald übertrug sich thatsächlich auch auf die übrigen altländischen Gebietstheile, namentlich die Rheinprovinz, wo die gesetzlichen Dispositionsbeschränkungen für die Bewirthschaftung des Privatwaldes nach und nach außer Uebung traten, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein.

In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Provinzen waren theilweise beschränkende Bestimmungen in Betreff der Privatwaldwirthschaft in Kraft. Dies gilt insbesondere für die südlichen Theile der Provinz Hannover, wo indessen die betreffenden Verordnungen meist nicht mehr zur Anwendung gelangten, für die vormals Hessen-Darmstädtischen Gebietstheile, ferner für Nassau, wo durch die Verordnungen vom 5. September 1805 und vom 9. November 1816 auch jetzt noch gültige Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge getroffen waren, und für Schleswig-Holstein. In dieser Provinz hatte die Staatsregierung consequent an denjenigen Beschränkungen festgehalten, welche den Besitzern der Bondenholzungen durch die Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 und das dieselbe abändernde Patent vom 15. Juni 1785 auferlegt worden waren. Die Bondenholzungen haben sich früher im Staatsbesitze befunden und sind den Servitutaren als Abfindungen für Forstberechtigungen zum freien Eigenthum überwiesen worden, jedoch mit der Einschränkung, daß Hieb und Kultur der Aufsicht der Staatsforstbeamten zu unterstellen war. Seit 1784 hat die Fläche der Bondenholzungen — anscheinend durch vom Staate genehmigte Rodungen — sich um 4700 ha vermindert. Sie umfassen jetzt angeblich 12 900 ha. Durch specielle Erhebungen soll festgestellt werden, ob diese Angabe zuverlässig ist. Die Staatsaufsicht über die Bondenholzungen besteht auch jetzt noch. Jede Holzung ist jährlich ein Mal von einem königlichen Oberförster oder einem qualificirten Förster einer Revision zu unterziehen.

Von den angeführten wenigen Ausnahmen abgesehen, bestand hiernach zur Zeit des Erlasses des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 eine Beschränkung des Privatwaldbesitzers in der freien Disposition über seinen Wald oder ein Aufsichtsrecht der Regierung über die Privatforsten nicht mehr.

Durch § 1 dieses Gesetzes ist dann noch ausdrücklich für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmt, daß die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen unterliegt, welche dieses Gesetz vorschreibt oder zuläßt. Bezüglich der Staats-, Gemeinde-, Corporations-, Genossenschafts- und Instituts-Forsten und für die Bondenholzungen in dem waldarmen Schleswig-Holstein sind die damals bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft geblieben. Der Umfang der nicht zu den genossenschaftlichen Waldungen gehörigen Privatforsten beträgt gegenwärtig 4 473 933 ha oder $55{,}_1$ % der Gesammtwaldfläche (vergl. Tab. 3).

Auch in Hinsicht auf die Wahl ihrer Forstbeamten sind die Privatwaldbesitzer keinen Beschränkungen unterworfen, soweit nicht die vorerwähnten Haubergs-Ordnungen der Regierung ein Bestätigungsrecht vorbehalten.

Nur mittelbar ist der Waldeigenthümer in dieser Beziehung insofern einigermaßen gebunden, als derselbe, wenn er einen Beamten anstellen will, dessen Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erfolgen soll, wovon die Erlangung der Berechtigung zum Waffengebrauche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 abhängig ist, seine Wahl auf Personen richten muß, zu deren Beeidigung der Bezirksrath die ihm hierzu im § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen vermag. Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, hat jene Genehmigung die Regierung, bezw. Landdrostei zu ertheilen.

Die Emancipation des Waldbesitzes von der Aufsicht des Staats hat in vielen Fällen zwar zu einer wesentlichen Erhöhung der Bodenproduction beigetragen, häufig aber auch zu erheblicher Verminderung derselben geführt und außerdem weithin wirkende Nachtheile für das Gemeinwohl zur Folge gehabt.

Indem das Kulturedict von 1811 sich zur Aufgabe stellte, alle von der Vorzeit überkommene Fesseln des Grundbesitzes zu beseitigen, hat es über dem Segen der Freiheit die Gefahren derselben in Betreff der Wälder übersehen und den Unterschied unbeachtet gelassen, der in diesen Beziehungen zwischen Wald und Feld besteht. Das Gesetz vom 6. Juli 1875 ist zwar der Ausdruck eines beginnenden Wechsels der Anschauungen auf diesem Gebiete, wie weiter unten erörtert wird. Es hat den Standpunkt des Landeskultur-Edicts aber doch im Allgemeinen festgehalten, obwohl inzwischen die bezeichneten Gefahren und Nachtheile bis zur Greifbarkeit ans Licht getreten sind, und die Erwägung nahe gelegt war, ob denn in der That die alte Forsthoheit in den mittelalterlichen Verhältnissen, oder nicht vielmehr wenigstens theilweise in der unveränderlichen Natur der Dinge ihre Begründung gefunden hat.

Der Wald ist ein von der Vorzeit überkommenes Fideicommiß, dessen Werth nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz, sondern wesentlich auch in dem Nutzen besteht, den er mittelbar durch seinen Einfluß auf Klima, Witterung, Schutz, Bodenerhaltung ꝛc. der Landeskultur bringt. Der Wald hat Bedeutung nicht für die Gegenwart und nicht für den Eigenthümer allein, er hat Bedeutung auch für die Zukunft und für die Gesammtheit der Bevölkerung.

Das ist eine Wahrheit, die sich nicht bestreiten läßt, die aber täglich von der Indolenz und dem Eigennutze ignorirt wird.

Gegen beide einzuschreiten, wenn sie gemeingefährlich werden, und das sind sie leider bereits in hohem Maße geworden, ist Pflicht der Gesetzgebung.

Nicht die Verminderung der Holzproduction, nicht die Erschwerung der Befriedigung des Holzbedürfnisses, nicht die Steigerung der Holzpreise, nicht die Furcht vor Holzmangel können den Staat berechtigen, in die Freiheit des Privat-Waldbesitzes und der Privat-Waldwirthschaft einzugreifen. Wohl aber verpflichten ihn dazu die Nachtheile, welche aus der Vernichtung der Wälder in gewissen Lagen für die Wohlfahrt und Existenz einzelner Gegenden oder Orte und ihrer Bewohner erwachsen.

Wie ganze weite Länder, die im Alterthume im Wohlstande blühten, durch Verwüstung und Vernichtung ihrer Wälder der Verarmung und Verkümmerung anheimgefallen sind, so sind gleicher Calamität in Preußen ganze Landstriche wie einzelne Gemeinden erlegen.

Durch Entwaldung der Nehrungen im 17. und 18. Jahrhundert sind die Seeküsten allen Winden und Stürmen Preis gegeben, der Dünensand hat weithin fruchtbare Fluren bedeckt, Dörfer, deren ackerbauende Bevölkerung im Wohlstande lebte, sind verschwunden oder verkommen.

In den mittlern und östlichen Provinzen, ebenen und leichten Bodens, sind in bald größerem, bald kleinerem Umfange Sandberge und Hügel flüchtig geworden, und Sümpfe entstanden, wo sonst Waldbestand den Sand deckte oder die stagnirende Feuchtigkeit absorbirte. An die Stelle der Laubholzwaldungen sind im nördlichen Hannover öde Haideflächen getreten, welche den heftigen Winden freien Spielraum lassen und nur noch den Haidschnucken kümmerliche Nahrung bieten oder zur Gewinnung von Plaggenstreu dienen, während die fortschreitende Ortsteinbildung den Bestrebungen zur Herstellung von Ackerland bezw. der Wiederaufforstung hemmend in den Weg tritt, und die hin und wieder mit vieler Mühe und großen Kosten neu angezogenen Kiefernstangenorte auf dem entkräfteten Boden häufig vor eintretender Nutzbarkeit der Wurzelfäule zum Opfer fallen.

In den westlichen gebirgereichen Provinzen ist von den entwaldeten Höhenzügen der fruchtbare Waldboden, das Product tausendjährigen Laub- und Nadelabfalles, verschwunden. Sonnenbrand und Winde haben ihn verdorrt, Regen und Schneewasser haben ihn in die Thäler geführt, und auch diesen ist er nicht zu Gute gekommen. Der rohe ertragsunfähige Gebirgsboden, Gerölle und Geschiebe sind ihm gefolgt und haben die Thäler verschlemmt.

Die Höhenzüge tragen oft kaum noch Ginster und Haidekraut, gewähren kaum noch magere Schaf- und Ziegenweide; in den Thälern sind die fruchtbaren Waldwiesen verschwunden, sie werden wieder und immer wieder zerrissen von den Wasserströmen, die sich nach jedem Gewitterregen, unaufgehalten durch Laub und Moos, alljährlich im Frühjahr nach dem beschleunigten Schneeschmelzen von den Bergen ergießen.

Die rasch und darum in größerem Umfange herabgeführten Wassermassen spotten bis zur Seeküste hin aller Dämme und Deiche.

Die feuchten Niederschläge werden der Atmosphäre nicht mehr wieder zurückgegeben, weder durch Exhalation aus den Waldpflanzen, noch durch Verdunstung aus dem Laube und dem lockeren Waldboden; Wälder brechen nicht mehr die Stürme, und die nach und aus der Entwaldung entstandenen Hochmoore entwickeln zu jeder Jahreszeit Dünste und Nebel, die weithin in's Land die Vegetation vernichten.

So verarmt der Boden unmittelbar, so ändern und verschlechtern sich die klimatischen Verhältnisse.

Wer Beispiele sucht, sehe nach der Kurischen Nehrung, dem Eichsfelde, dem Emsgebiete, der Weser, nach der Eifel, nach der Grafschaft Wittgenstein und dem Ober-Bergischen Lande; er verschließe auch nicht geflissentlich seine Augen, er wird sie in kleinerem Maßstabe im ganzen Lande finden.

Gerade die Wirkungen des Kultur-Edicts, und wo dasselbe Gültigkeit nicht hatte, die Wirkung der eben dort anderweit zur Geltung gekommenen gleichartigen Regierungs- und Verwaltungs-Maxime, welcher sich auch die seither mit Preußen vereinigten Provinzen nicht entzogen haben, der Aufschwung der von den alten Fesseln befreiten ländlichen Industrie, die Liebe und der Fleiß, die der Landwirthschaft und Viehzucht zugewendet sind, die Erfolge, die damit errungen worden, lassen jene Calamitäten ganz besonders beklagen, und es heißt nur im Geiste jener Gesetzgebung handeln, sie zum Segen des Landes weiter ausbauen, wenn sie von der allzustarren, der Natur der Dinge nicht Rechnung tragenden Consequenz gereinigt wird.

Inzwischen hat die Staatsregierung es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Erhaltung der Wälder und die Waldkultur dadurch nach Möglichkeit zu fördern, daß sie durch warnende Belehrung, durch Belebung des Einflusses der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, durch Besorgung und billige oder unentgeltliche Vertheilung von Holzsämereien und Pflanzen, sowie durch directe Geldbewilligung in Form von Aufforstungsprämien und Unterstützungen zu Waldkulturen das Interesse für Waldconservation und neue Waldanlagen auf Oedländereien anzuregen und zu pflegen gesucht hat. Zum Selbstkostenpreise sind an Holz-Pflänzlingen im Durchschnitt der letzten 13 Jahre verabfolgt worden: Laubholzpflanzen 31 675 Stück, Nadelholzpflanzen 424 688 Stück, im Ganzen jährlich 456 363 Stück.

Directe Geldbewilligungen aus der Staatskasse sind für die Wiederbewaldung von Oedländereien in größerem Umfange zur Anwendung gekommen und sollen noch ferner gewährt werden. Ein durchschlagender Erfolg ist in dieser Beziehung besonders in den Eifelkreisen der Regierungsbezirke Coblenz, Trier und Aachen erzielt worden. Die aus früherer schonungsloser Waldvernichtung hervorgegangenen traurigen Zustände der Eifel und der nachtheilige Einfluß, der von den verödeten und versumpften Eifelhöhen, insbesondere vom hohen Venn aus, sich weithin bis in die fruchtbarsten Gefilde der Rheinlande erstreckt, legten der Staatsregierung die Pflicht auf, eine energische Abhülfe herbeizuführen. Als wichtigstes und nächstes Mittel hierzu mußte die Wiederbewaldung der Eifelhöhen, insbesondere die Umgebung des hohen Venns mit einem das Vennklima ab- und einschließenden Waldmantel erkannt werden. Es war aber auch zuzugestehen, daß die Gemeinden, in deren Besitz die zu bewaldenden Oedländereien sich befinden, ohne wesentliche Staatsbeihülfe völlig außer Stande seien, die Aufforstung aus eigenen Mitteln auszuführen. Zur Erreichung des Zweckes sind daher seit dem Jahre 1854 alljährlich erhebliche Mittel aus der Staatskasse verwendet worden.

Was zunächst das **hohe Venn** in den Kreisen Malmedy und Montjoie des Regierungsbezirkes Aachen mit ca. 8000 ha betrifft, die sich größtentheils im Besitze von Gemeinden befinden, so sollen laut Aufforstungsplan rot. 2294 ha bewaldet werden.

Davon sind bis Ende 1881 . . . . . 1600 = mit Holz angebaut,

so daß noch . . . . . 694 ha zu kultiviren bleiben. In 10 Jahren wird diese Aufgabe voraussichtlich gelöst sein. An Kosten sind bisher erwachsen:

a)	für die Kulturen und Entwässerungs-Anlagen	217 925 ℳ
b)	für Vermessung und Kartirung	1 742 =
c)	für Remunerirung des Forstschutzpersonals	4 005 =
d)	insgemein	3 067 =
	Summa	226 739 ℳ

oder pro ha = 141 ℳ 71 ₰. Alle diese Ausgaben hat lediglich der Staat bestritten. Ferner sind im Regierungsbezirk Coblenz im Gebiete der **Eifel** aufgeforstet während der Jahre 1854 bis 1880 in den Kreisen Adenau, Cochem, Mayen 3316 ha für einen Gesammtkostenbetrag von 227 263 ℳ (68,54 ℳ pro ha), wozu der Staat 154 658 ℳ beigesteuert hat, sodann im Regierungsbezirke Trier in den Kreisen Prüm, Daun, Bittburg, Wittlich bis 1881 3975 ha für einen Gesammtkostenaufwand von 321 800 ℳ (80,96 ℳ pro ha), wozu ein Staatsbeitrag von 215 332 ℳ gewährt worden ist. In den Gemeindeödländereien **außerhalb des hohen Venns** ist im Regierungsbezirke Aachen das Bestreben dahin gegangen, die in das Arrondissement der Gemeindeforsten fallenden Oedländereien jenen anzuschließen und die vorhandenen Oedlandskulturen so zu erweitern, daß sie später selbstständige Wirthschaftscomplexe bilden können. Die Kosten der Pflanzenerziehung bestreitet der Staat, welcher außerdem je nach der Vermögenslage der betreffenden Gemeinden Aufforstungsprämien von 30—48 ℳ pro ha gewährt. Bis 1881 incl. sind hier rot. 4908 ha aufgeforstet. Von den Kosten hat der Staat (incl. derjenigen für Vermessung, Kartirung und Remunerirung des Schutzpersonals)

gezahlt	142 983 ℳ
die Gemeinden haben beigetragen	74 723 „
Summa	217 706 ℳ.

Die Kosten stellen sich hier pro ha also nur auf 44,36 ℳ. Sodann sind von 1854—1880 im Coblenzer Bezirk **außerhalb der Eifel** in den Kreisen Neuwied, Simmern, Wetzlar und Zell 448 ha zur Aufforstung gelangt mit einer Staatsbeihülfe von 16 258 ℳ, im Trierer Bezirk in den Jahren 1875—1881 in den Kreisen Trier II, Berncastel, Saarlouis, St. Wendel 240 ha mit Staatsbeihülfen von 9180 ℳ.

In einigen Fällen ist von der Bestimmung im Artikel 23 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, ergänzt durch die Verordnung vom 1. März 1858, Gebrauch gemacht worden, wonach die Gemeinden da, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, angehalten werden können, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen.

Auch in anderen Landstrichen, wo es gilt, klimatischen oder sonstigen Gefahren für das Gemeinwohl zu begegnen, hat der Staat die Bewaldung von Oedland durch Beihülfen, in der Form von Aufforstungsprämien u. s. w. gefördert. Besondere Fürsorge ist in dieser Beziehung in letzter Zeit dem Westerwalde, dem Eichsfelde, dem nördlichen Hannover, sowie den Regierungsbezirken Arnsberg, Oppeln und Potsdam zu Theil geworden. In der ganzen Monarchie sind zu diesem Zwecke durchschnittlich jährlich 48 500 ℳ zur Verwendung gelangt, womit die Aufforstung von ca. 1000 ha erreicht wird. Der hiernach pro ha bewilligte Durchschnittssatz von 48,5 ℳ ermäßigt sich auf 32 ℳ, wenn die überwiegend auf Staatskosten ausgeführten Kulturen im hohen Venn und Westerwald außer Betracht bleiben.

Anerkennend ist der Bestrebungen der Provinzialverwaltungen von Hannover und Schleswig-Holstein zu gedenken, welche das Werk der Aufforstung durch Ankauf und Kultivirung von Oedländereien, bezw. durch Bewilligung von Prämien und Darlehen zu mäßigem Zinssatz fördern. Ebenso haben der Haidekultur-Verein in Schleswig-Holstein und verschiedene andere land- und forstwirthschaftliche Vereine anregend und fördernd auf die Aufforstungen gewirkt. Ein wie weites Feld der forstlichen Thätigkeit in dieser Beziehung aber noch offen steht, erhellt daraus, daß an Oedländereien und Acker, welcher höchstens mit 3 Sgr. (30 ₰) Reinertrag pro Morgen (0,255 ha) bei der Grundsteuerregulirung eingeschätzt ist, und zur Rentabilität nur durch forstlichen Anbau gebracht werden kann, ca. 25 000 qkm vorhanden sind.

Ob es den bezeichneten Bestrebungen, denen sich große Ankäufe von Oedland seitens des Staates zum Zwecke der Aufforstung anreihen, gelingen wird, den durch devastatorische Behandlung vieler Privatwaldungen, durch Abtretung von Forstgelände zu Servitutabfindungszwecken ꝛc. entstehenden Verlusten an Waldfläche die Wage zu halten, ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Im Allgemeinen läßt sich aber die erfreuliche Erscheinung constatiren, daß in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen auf die Wichtigkeit des Waldes in klimatischer und sanitärer Beziehung, zur Bewahrung eines angemessenen und möglichst gleichmäßigen Wasserstandes in den Flüssen sowie zur Fernhaltung von Gefahren durch Abspülen der Hänge und durch Flugsand hingelenkt worden ist. Die einschlagende Literatur giebt Zeugniß dafür, daß das Interesse für diesen Gegenstand erwacht ist, und dasselbe hat sich auch bereits auf dem Gebiete der Gesetzgebung bethätigt. Der erste Schritt ist in dieser

Richtung durch das **Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875** gethan worden. Wenn dasselbe auch mit dem Principe der Freiheit der Benutzung des Privat-Waldeigenthums nicht förmlich bricht, so schränkt es den Eigenthümer doch insoweit ein, als dies erforderlich ist, um Schaden für andere Grundstücke abzuwenden, sofern dieser die aus der Einschränkung entstehenden Nachtheile beträchtlich überwiegt. Zu diesem Zweck wird es als zulässig erklärt, die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen anzuordnen. Diese Maßregeln können getroffen werden auf Antrag eines der gefährdeten Interessenten, der betreffenden Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder sonstigen Communalverbände innerhalb ihres Bezirkes oder der Landes-Polizei-Behörde. Für die angeordneten Einschränkungen ist voller Ersatz zu leisten. Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last. Bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens haben jedoch die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke ꝛc. in den Fällen zu a, b und c im § 2 des Gesetzes (Beseitigung von Flugsand, des Abschwemmens und Nachrutschens des Bodens an Hängen ꝛc., des Abbrechens der Ufergrundstücke an Canälen oder natürlichen Wasserläufen) beizutragen. Die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke sind bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen diese durch die Schutzanlagen gewinnen, zu letzteren in allen Fällen beitragspflichtig. Die Bindung von Meeresdünen kann auf Grund des Gesetzes nicht verlangt werden. Dagegen wird dessen Anwendung außer in den angegebenen Fällen auch noch begründet durch die Gefahr der Verminderung des Wasserstandes der Flüsse und durch nachtheilige Einwirkung des Windes in Freilagen und in der Seenähe, soweit die Zerstörung eines Waldbestandes diese Uebelstände hervorrufen würde.

Nicht minder stellt sich das Gesetz die Bildung von Waldgenossenschaften zur Aufgabe, und zwar sowohl solcher, die auf gemeinschaftliche Beschützung oder andere die forstmäßige Benutzung fördernde Maßregeln gerichtet sind, als auch solcher Genossenschaften, die zugleich auf gemeinschaftliche Bewirthschaftung nach einheitlichem Wirthschaftsplane abzielen. Die so gebildeten Waldgenossenschaften unterliegen der Staatsaufsicht.

Das Gesetz hat noch keine lange Gültigkeitsdauer. Seine Bedeutung liegt mehr darin, daß es den legislatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Waldpflege eine neue Bahn eröffnet hat, als in seinen directen Wirkungen, welche bisher nicht von dem erhofften Umfange gewesen sind. Privatpersonen und Corporationen haben die mit dem Antrage auf Schutzmaßregeln verbundenen Kosten der Regel nach gescheut. Die Provocation ist deshalb meist der Landes-Polizeibehörde überlassen worden, und die Kosten sind großentheils der Staatskasse zur Last gefallen. Trotz der eifrigsten Bemühung nach dieser Richtung ist laut Verwaltungsbericht pro 1878—1880 das Verfahren zur Begründung von Schutzwaldungen bis 1880 incl. nur für 503 ha wirklich durchgeführt worden. Auch hat die Weitläuftigkeit des Verfahrens und die Unsicherheit der Werthberechnungen dem Gesetz innerhalb der betheiligten Bevölkerung wenig Freunde erworben, und namhafte Stimmen sind bereits für eine Abänderung laut geworden. Was ferner die Genossenschaftsbildung anlangt, so hat sie ungeachtet der lebhaftesten Förderung aus Staatsmitteln nach dem angezogenen Verwaltungsbericht bisher nur für 2008 ha (darunter vielfach lediglich Blößen) erreicht werden können.

Die Tabelle 14 giebt eine Uebersicht über die bis 1880 incl. erzielten Ergebnisse.

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob die bestehenden Schwierigkeiten sich mit der Zeit werden beheben lassen, das aber scheint schon jetzt festzustehen, daß zur Bindung gemeingefährlicher *Sandschollen* das Gesetz nicht die gewünschte kräftige Handhabe bietet. Die Tabelle 15 ergiebt, daß im Binnenlande 37 448 ha Sandschollen vorhanden sind, von denen 28 635 als gefahrbringend für andere Grundstücke bezeichnet werden.

Ein namhafter Theil dieser Flächen würde sich allerdings ohne erhebliche Kosten von selbst beruhigen, wenn sie streng mit der Viehtrift verschont würden, worauf in neuerer Zeit durch Polizeiverordnungen hingewirkt wird.

Neben der Bindung der Sandschollen des Binnenlandes bildet diejenige der *Meeresdünen* eine der umfassendsten und schwierigsten Aufgaben für die Herstellung von Schutzwaldungen.

Die Waldschutzgesetzgebung hat sich bisher mit Rücksicht auf die große Kostspieligkeit des Anbaues, den geringen Ertrag der auf diesem Gebiete anzubauenden Holzbestände, sowie auf die Mittellosigkeit der meisten Küstenbewohner von der Frage der Dünenbefestigung ferngehalten. Der Staat ist deshalb hierin lediglich auf seine eigenen Kräfte angewiesen gewesen. Soweit es sich dabei um das Interesse der Schifffahrt handelt, tritt die Bauverwaltung (zum Ressort des Ministerii der öffentlichen Arbeiten gehörig) in Thätigkeit, und kommt hier meist

nur die Bindung der Vordünen durch Sandgräser in Frage. Die Befestigung der Binnendünen dagegen, für welche nach Möglichkeit der Holzanbau angestrebt wird, ressortirt mit Ausnahme einiger den angrenzenden fiskalischen Oberförstereien angeschlossener Strecken von der landwirthschaftlichen Abtheilung des Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Das Dünengebiet der Ostsee umfaßt 32 569 ha; hiervon entfallen 19 809 (darunter 16 000 fiskalisch) auf Ost- und West-Preußen und 12 750 (darunter 5635 fiskalisch) auf Pommern. Dazu kommt dann noch das dem Holzanbau allerdings nur in sehr engen Grenzen zugängliche Dünengebiet der friesischen Inseln.

Jährlich werden auf den Dünenbau außerhalb des Ressorts des Ministerii der öffentlichen Arbeiten und des Bereiches der Staatsforstverwaltung, und zwar überwiegend auf die im Staatsbesitz befindlichen Dünenflächen, etwa 73 000 ℳ verwendet. Aber es wird sehr geraumer Zeit bedürfen, bevor das angestrebte Ziel der Herstellung von Schutzwaldungen, namentlich aus Kiefern und Bergkiefern (Pin. montana) bestehend, auf dem der Festlegung bedürfenden Küstengürtel erreicht sein wird.

Auch da, wo dem Dünenterrain der Wald von Alters her noch erhalten geblieben ist, weicht derselbe leider an einzelnen Stellen, namentlich auf der Halbinsel Hela, rasch zurück, und schleunige und energische Vorkehrungen sind nöthig, um den Rest zu erhalten. Eins der großartigsten und traurigsten Beispiele, wie sich die Beseitigung des Schutzwaldes rächt, bietet aber die kurische Nehrung, welche nach Abtrieb des weitaus überwiegenden Theiles des Holzbestandes in früheren Jahrhunderten durch den Dünensand auf eine Erstreckung von ca. 100 km zum größten Theil in eine Wüste verwandelt worden ist.*)

Ein weiterer Schritt zur Begünstigung der Aufforstung von Oedländereien ist durch das **Gesetz vom 14. August 1876** geschehen, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Dasselbe verpflichtet unter gewissen Bedingungen die Gemeinden, ihre unkultivirten, zur dauernden landwirthschaftlichen oder gewerblichen Benutzung nicht geeigneten Grundstücke unter Gewährung von Staatsbeihülfe mit Holz anzubauen. Einer ähnlichen gesetzlichen Anordnung für die Rheinprovinz (Art. 23 des Gemeindeverfassungs-Gesetzes vom 15. Mai 1856 und Verordnung vom 1. März 1858) ist bereits Erwähnung geschehen. Staatsbeihülfe wird durch diese letzteren Bestimmungen jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Bis Ende 1880 waren auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876. zur Aufforstung gelangt 218 ha städtische und 100 ha Landgemeinde-Grundstücke.

Auch an gesetzgeberischen Maßregeln zur Erhaltung des vorhandenen Waldes hat es in neuerer Zeit nicht gefehlt. Schon der Abschnitt IV des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 hatte Vorkehr getroffen, um die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen, welche der Regel nach zum Untergange derselben führt, zu erschweren. Den gleichen Zweck verfolgt Artikel 3 des Gesetzes wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten ꝛc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 25. Juli 1876. Das für die ganze Monarchie gültige **Gesetz vom 14. März 1881** **) über die gemeinschaftlichen Holzungen endlich stellt alle örtlich zusammenhängenden Holzungen und Waldblößen, welche sich in gemeinschaftlichem, nicht durch privatrechtliches Verhältniß entstandenen Besitz befinden, namentlich die Waldungen der Real-, Nutzungs-Gemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und Erbgenossenschaften ꝛc., sowie durch Gemeinheitstheilung oder Forstservitutablösung einer solchen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde zugefallenen Gesammtabfindungen an Wald unter die nämlichen Vorschriften hinsichtlich der Staatsaufsicht, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten, und läßt die Theilung nur dann zu, wenn die Holzung zur forstmäßigen Bewirth-

*) Vergleiche: Gesetze über
1. Die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sowie über
2. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften,

mit Erläuterungen herausgegeben von Oehlschläger und Bernhardt. 1878. Verlag von Springer in Berlin.

**) Vergleiche Gemeindewald und Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 vom Oberforstmeister Dr. Danckelmann. Berlin 1882. Verlag von J. Springer.

schaftung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann.

Es steht hiernach zu erwarten, daß die Theilung von gemeinschaftlichen Holzungen, welche nach den in Geltung stehenden Gemeinheitstheilungs-Ordnungen leider in sehr umfassender Weise Statt gefunden und oft zur gänzlichen Beseitigung des Holzbestandes auf den Theilstücken geführt hat, weitere kulturschädliche Fortschritte nicht machen wird.

Auf die Theilung der Halbgebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen findet das Gesetz keine Anwendung. In Kürze wird der letzte Rest dieser Waldungen, deren Zahl 209 mit einer Fläche von 25 465 ha betrug, und welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von Gemeinden (auch einzelnen Privatbesitzern) einerseits und des Staates andererseits befanden, in das Alleineigenthum der Gemeinden u. s. w., zum kleineren Theile in das des Staates übergegangen sein.

Im Jahre 1882 waren an gemeinschaftlichen Holzungen, für deren Erhaltung und ordnungsmäßige Bewirthschaftung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht gesorgt war, 2064 mit 120 118 ha vorhanden, wie die Tabelle 16 ergiebt.

Für einen Theil der gemeinschaftlichen Holzungen war übrigens bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1881 die Staatsaufsicht gesetzlich sicher gestellt, so durch die bereits allegirten Haubergs-Ordnungen, das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein und durch die für einzelne Theile von Hannover gültigen, weiterhin noch näher zu besprechenden Gesetze vom 21. October 1815 und 10. Juli 1859, welche letzteren für die Waldungen von Realgemeinden, Märkerschaften 2c. die erforderliche Fürsorge trafen. Aehnliches gilt für die Waldungen der Märkerschaften und ähnlichen Gemeinschaften in Hessen-Nassau.

Nach Vorstehendem ergiebt sich, daß gegen den durch das Landeskulturedict vom 14. September 1811 für die alten Provinzen eingeführten Grundsatz der völligen Freigebung der Privatforstwirthschaft in neuerer Zeit eine Reaction zwar eingetreten, daß dieselbe aber dabei stehen geblieben ist, einerseits nur solche Beschränkungen aufzuerlegen, welche geeignet sind, bestimmten Schädigungen fremder Grundstücke 2c. vorzubeugen, und andererseits gewisse Genossenschaftsforsten der Staatsaufsicht zu unterstellen, die Theilung zu erschweren und zur weiteren Genossenschaftsbildung und Aufforstung anzuregen.

Es darf indessen wiederholt darauf hingewiesen werden, daß das allgemeine Interesse für die Wichtigkeit des Waldes sich entschieden belebt hat. Die reichhaltige Literatur auf diesem Gebiete, die rege Betheiligung an den forstlichen Ausstellungen, das wachsende Interesse für das forstliche Vereinswesen und die Stellung, welche der Landtag zu den Fragen der Forstpolitik einnimmt, legen ein erfreuliches Zeugniß hierfür ab.

B. Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

Bei den Waldungen, welche den Gemeinden gehören, bringt die Natur des Besitzstandes es mit sich, daß auch in Preußen die Regierung sich der hieraus folgenden Verpflichtung einer mehr oder minder eingehenden Beaufsichtigung nicht hat entschlagen können.

Ueber die Vertheilung dieser Waldungen von zusammen 983 727 ha auf die einzelnen Bezirke ist das Erforderliche aus der Tabelle 3 zu ersehen.

Der Regel nach unterliegen auch die Waldungen der öffentlichen Anstalten von zusammen 122 759 ha (vergl. Tab. 3), nämlich der Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten — die gemeinschaftlichen Holzungen treten auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1881 hinzu — der nämlichen Einwirkung seitens des Staates wie die Gemeindeforsten. Das Maaß dieser Einwirkung überhaupt ist aber in den einzelnen Landestheilen ein sehr verschiedenes. Nur in Betreff der Anstellung der Forstschutzbeamten greift durchweg die Bestimmung Platz, daß diejenigen Stellen, welche eine höhere Qualification, als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Einkommen von mindestens 750 ℳ jährlich gewähren, mit solchen Anwärtern besetzt werden müssen, welche nach bestandenem Jäger-Examen behufs Erwerbung der Forstanstellungsberechtigung im Jägercorps gedient und den Forstanstellungs-Anspruch bereits erworben oder, wenn ein so berechtigter Anwärter sich nicht gemeldet hat, doch zu erwarten haben (Ministerial-Rescript vom 9. April 1880). Da die Anstellung der Communal-Forstschutzbeamten nur erfolgen darf, wenn die Aufsichtsbehörde die Wahl der Person bestätigt hat, so wird bei der Prüfung der Wahl auch das Augenmerk

dahin gerichtet, daß der Gewählte neben der erforderlichen technischen, körperlichen und moralischen Qualification, zu deren Feststellung Prüfung und Probedienst angeordnet werden kann, die Anstellungsberechtigung wirklich besitzt.

Im Uebrigen sind die Verhältnisse ungleichartig und müssen unterschieden werden:

1. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Hier kommt das Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, zur Anwendung.

Für die vorbezeichneten Landestheile mit Einschluß der Kreise Jerichow I. und II., aber mit Ausschluß der übrigen Theile der Provinz Sachsen, für welche letzteren die Verordnung vom 24. December 1816 in Geltung war, bestand schon vor Erlaß des Gesetzes vom 14. August 1876 ein gemeinsames Rechtsgebiet. Hier beschränkte das Aufsichtsrecht der Regierung sich darauf, für die fernere Conservirung dieser Waldungen zu sorgen. Insbesondere war zur Umwandlung in Acker oder Wiese und zu außerordentlichen Holzschlägen die Regierungsgenehmigung erforderlich (§ 15 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassung in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856). In den städtischen Forsten war die Einwirkung der Staatsregierung im Wesentlichen auf die Prüfung der Zulässigkeit und ev. Genehmigung der Veräußerung von Grundstücken, der Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide und Torfstich) beschränkt (§ 50 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853).

Für den oben bezeichneten Theil der Provinz Sachsen hat das Gesetz vom 14. August 1876 die Verordnung vom 24. December 1816 aufgehoben und die Provinz in ihrem ganzen Umfange dem erstgedachten Gesetze mitunterstellt. Dies gilt auch bezüglich der vormals Bayerischen Parcelle Kaulsdorf, für welche durch Verordnung vom 22. Mai 1867 alle Preußischen Gesetze, welche im Kreise Ziegenrück Geltung hatten, eingeführt waren. Durch Gesetz vom 24. Februar 1872 ist Kaulsdorf dem Provinzialverbande der Provinz Sachsen einverleibt worden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1876 sind in gleichmäßiger Anwendung auf Stadt- und Landgemeindeforsten ꝛc. nachstehende:

Wo einzelne Waldungen der Gemeinden, Kirchen ꝛc. bereits unter der Staatsverwaltung stehen, behält es hierbei sein Bewenden. Dies gilt namentlich von einer Zahl von Stiftungsforsten (Oberförsterei Neuzelle, Siehdichum im Regierungsbezirke Frankfurt a. O., zum Ressort des Cultusministerii gehörig, ꝛc.). Im Uebrigen soll die Benutzung und Bewirthschaftung der Holzungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen, die standortsgemäße Holz- und Betriebsart durch die Nebennutzungen nicht gefährdet werden, und keine Wirthschaftsart Platz greifen, welche geeignet ist, die im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 bezeichneten Gefahren herbeizuführen. Der Bewirthschaftung sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Regierungspräsident feststellt. Berechtigte Wünsche der Waldeigenthümer sollen berücksichtigt werden. Für den jährlichen Holzeinschlag ist der ermittelte Abnutzungssatz maßgebend. Bei Waldungen geringen Umfanges kann von Fertigung förmlicher Betriebspläne abgesehen werden. Abweichungen vom Betriebsplane, namentlich durch Rodung, Mehreinschlag über 20 % des zulässigen Abnutzungssolls ꝛc. bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Betriebspläne sind mindestens alle 10 Jahre zu revidiren. Der Regierungs-Präsident kann örtliche Revisionen, und wenn die Wirthschaftsführung dem Betriebsplane nicht entspricht, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungs-Pläne anordnen. Für den Forstschutz und die Bewirthschaftung ist durch die Wahl genügend befähigter Personen Fürsorge zu treffen. Gegen solche Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, welche sich auf die §§ 2 bis 7 und 10 des Gesetzes stützen, ist Beschwerde beim Ober-Präsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Ober-Verwaltungsgericht unter gewissen Bedingungen zulässig. Die Staatsforstbeamten haben den Aufträgen der Regierungs-Präsidenten zur Ausführung des Gesetzes Folge zu leisten. Die Kosten der Staatsaufsicht trägt die Staatskasse.

Ein Abdruck des Gesetzes und der Ausführungs-Instruction vom 21. Juni 1877 folgt im Band II. Abschn. II. unter A. a und b.

Die Durchführung ist inzwischen ohne Schwierigkeit bewirkt worden, die Betriebspläne sind fast durchweg vollendet. Die in Betracht kommenden Stadt- und Landgemeinde-Forsten enthalten ca. 295 995 ha. Die betheiligten Institutenforsten umfassen 61 694 ha einschließlich der schon früher direct unter der Verwaltung des Staates befindlich gewesenen.

2. Provinz Schleswig-Holstein.

Gemeindewaldungen sind mit Ausnahme von Lauenburg nur in geringer Zahl mit zusammen 1382 ha Fläche vorhanden. Eine weitere Staatsaufsicht, als die aus der Natur des Gemeindevermögens unmittelbar folgende, findet nicht Statt.

3. Provinz Hannover.

Die Gemeindewaldgesetzgebung ist nicht gleichartig. Es sind zu unterscheiden:

a) Das Fürstenthum Hildesheim.

Die Verwaltung durch die Staatsforstbeamten wurde hier durch das Königlich Westfälische Decret vom 29. März 1808 eingeführt, und anschließend an dasselbe die Verordnung vom 21. October 1815 erlassen, welche durch die Ausführungsbestimmungen vom 26. August 1837, 12. März 1849 und 26. Juli 1859 ihre Ergänzung erhalten hat.

Die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten ist den Staatsforstbeamten (Oberförstern unter Leitung der Forstmeister und oberer Aufsicht der Landdrosteien) übertragen. An Forstbesoldungsbeiträgen sind pro 120 □-Ruthen Calenberger Maaßes. ($0_{,262}$ ha) je nach der Bonität 4 ₰ bis 2 Mariengroschen ($=16_{,66}$ ₰) zur Staatskasse zu zahlen. Die Gemeindeforsten sind mit den Staatsforsten zu Königlichen Oberförstereien verbunden. Die Aufstellung und Durchführung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne liegt den Oberförstern ob. Vor den zu treffenden Entscheidungen über den Betrieb sind die Waldeigenthümer aber mit ihren Wünschen zu hören. Bei Meinungsverschiedenheit findet mündliche Verhandlung zwischen dem Forstmeister und den Vertretern der Forsteigenthümer Statt. Gegen die Beschlüsse der Forstinspection ist Berufung bei der Landdrostei zulässig. Diese entscheidet auch über die Ausführung von Forstvermessungen, Betriebs-Regulirungen, außeretatsmäßigen Hauungen und Rodungen.

Der Forstschutz wird auf Kosten der Gemeinden durch Holzaufseher (mit vierteljährlicher Kündigung), gewählt von ersteren und bestätigt auf Vorschlag der Forstmeister durch die Obrigkeit (Magistrat, Amtshauptmann), wahrgenommen.

In der bezeichneten Art findet das Gesetz factisch Anwendung auf die Waldungen der Landgemeinden, der amtssässigen Städte und der Stadt Hildesheim. Anscheinend würde es zulässig sein, dasselbe auch auf den Wald der nicht amtssässigen Stadt Goslar anzuwenden, soweit dieser auf Preußischem Gebiete belegen ist. Thatsächlich wird hier aber ebenso verfahren, wie im Bereiche des unter b erwähnten Gesetzes vom 10. Juli 1859 in Betreff der nicht amtssässigen Städte. Diese haben eigene von den städtischen Collegien gewählte städtische Forst-Verwaltungsbeamte. Die Prüfung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne geschieht durch einzelne Königliche Forstmeister gegen Entgelt im Nebenamt, die Bestätigung durch die Landdrostei. Die Einwirkung der letzteren ist begründet auf § 119 der revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 bezw. Ortsstatuten und erstreckt sich auch auf die Prüfung und Bestätigung der Betriebsregulirungswerke. Es handelt sich hierbei im Ganzen um 8 Städte mit zusammen 10 020 ha Wald.

Die Gesammtfläche der dem Gesetze vom 21. October 1815 thatsächlich unterworfenen Holzungen umfaßt mit Einschluß von Genossenschafts- und Instituten-Forsten ca. 25 180 ha. Im Jahre 1879 betrug die durchschnittliche Holznutzung derselben pro ha $= 4_{,63}$ fm und der Reinertrag 29 ℳ 67 ₰ pro ha.

b) Die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die damit verbundenen Landestheile.

Für die Forsten der Landgemeinden sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volksschulen ꝛc., in diesem Gebiet ist das Gesetz vom 10. Juli 1859 nebst Aus-

führungs-Instruction vom 26. Juli 1859 maßgebend. Beide finden auf die nicht amtssässigen Städte keine Anwendung. In Betreff dieser wird auf das unter a im vorletzten Absatz Angeführte verwiesen.

Auch im Bereiche des Gesetzes vom 10. Juli 1859 sind die Gemeindeforsten mit den betreffenden Staatswaldungen zu förmlichen Verwaltungsbezirken (Oberförstereien) vereinigt. Der Betrieb wird durch die Königlichen Forstbeamten geführt unter Oberaufsicht der Landdrosteien.

Als Gegenstände des Forstbetriebes im Sinne des Gesetzes sind anzusehen die Fertigung der Betriebs-Regulirungswerke, der jährlichen Hauungs und Kulturpläne, die Ausführung der letzteren und die Anweisung der Nebennutzungen. Die Forsteigenthümer sollen über die Pläne gehört werden, auf ihren Antrag findet dieserhalb unter Mitwirkung der Obrigkeit eine Conferenz Statt. Verbleibende Meinungsdifferenzen werden von den Landdrosteien, ev. den Ministerien entschieden. Die Kosten der Hauungen und Kulturen fallen den Waldeigenthümern zur Last, desgleichen diejenigen für Wahrnehmung des Forstschutzes durch besondere Forstaufseher, deren Wahl die Forstinspection und das Amt zu bestätigen haben. Die Forstaufseher stehen unter dem Befehl und der Dienstaufsicht der Betriebsverwaltung. Die Oberförster können sich bei der Betriebsleitung und Controlirung der Gemeindeschutzbeamten durch die ihnen untergebenen Königlichen Schutzbeamten vertreten lassen.

Als Beitrag zur Besoldung der Königlichen Forstbeamten fließt pro Morgen ($0{,}_{262}$ ha) 1 Groschen (10 ₰) zur Staatskasse.

Das Gesetz erstreckt sich mit Einschluß von Genossenschafts- und Instituten-Forsten auf ca. 40 769 ha Waldfläche.

Da die Staatsforstverwaltung in der Provinz Hannover nicht von den Landdrosteien, sondern von der Finanz-Direction zu Hannover ressortirt, so ist den Landdrosteien zu Hannover und Hildesheim, welche etatsmäßig keine forsttechnischen Mitglieder haben, zur Bearbeitung der Gemeindewaldsachen je ein Forstmeister der Finanz-Direction beigegeben.

c) Landdrostei Hannover mit Ausschluß von Calenberg.

Für denjenigen Theil der Landdrostei Hannover, welcher nicht zum Fürstenthum Calenberg gehört, kommen die Bestimmungen der Verwaltungs-Ordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830 in Betracht. Hiernach findet unter Beirath und Mitwirkung der Forst-Inspection eine Oberaufsicht über die bezeichneten Waldungen durch die Landdrostei Statt. Die nähere Aufsicht mit Einwirkung auf die Bewirthschaftung liegt den Forst-Inspectionen, bezw. den substituirten reitenden Förstern (Oberförstern) ob, die specielle Verwaltung bleibt den Gemeinden selbst überlassen. Den Inspectionen sind bestimmte nach der Fläche bemessene Vergütungen zu zahlen.

Die Rechtsgültigkeit der Verordnung wurde indessen vor deren völligen Durchführung in Zweifel gezogen und diese sistirt. Nur theilweise und in beschränkter Form gelangen die vorbezeichneten Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere in den Grafschaften Hoya und Diepholz, wo indessen gleichwohl seit 1835 der Bestand der Gemeinde- und Genossenschaftsforsten von 7000 auf 3800 ha zusammengeschmolzen ist, ein sehr bedauerlicher und beachtenswerther Vorgang.

d) Die Landdrosteien Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich.

Für diese Landestheile bestehen andere gesetzliche Beschränkungen des Gemeindeforstbetriebes nicht, als diejenigen, welche aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates über das Gemeindevermögen herzuleiten sind.

Einzelne Corporationen haben indessen receßmäßig ihre Waldungen der specielleren Aufsicht des Staates unterstellt. Dieser unterliegen auch mehrere städtische Waldungen auf Grund von Ortsstatuten.

e) Die Königlichen Klosterforsten.

Zu den Waldungen der öffentlichen Anstalten sind auch die von der Königlichen Klosterkammer zu Hannover ressortirenden über die ganze Provinz zerstreuten Klosterforsten zu rechnen. Sie standen großentheils früher im Besitze von inzwischen eingezogenen Klöstern und sind zum

Theil aus dem Klosterfonds in späterer Zeit angekauft worden. Die Erträge dienen zur Subventionirung bezw. Erhaltung von Kirchen, Schulen und wohlthätigen Stiftungen.

Mit Ausnahme einiger direct durch Beamte der Klosterkammer verwalteten Forsten sind die Klosterwaldungen auf Grund der Verordnung vom 3. Juli 1850 in Betreff der Verwaltung und des Forstschutzes mit den betreffenden Staatswald-Oberförstereien vereinigt. Das bezügliche Decernat wird bei der Klosterkammer nebenamtlich durch die beiden Oberforstbeamten der Finanzdirection versehen.

Als Vergütung für die der Staatskasse durch Verwaltung und Schutz erwachsenden Ausgaben zahlt die Klosterkammer 30 878 ℳ jährlich, welcher Betrag für die Zukunft auf 52 600 ℳ erhöht ist.

Die Fläche beträgt 17 901 ha, wovon 7503 ha direct durch klösterliche Forstbeamte verwaltet und beschützt werden.

Nach Vorstehendem bedürfen die Verhältnisse in den Landestheilen ad c und d noch dringend der gesetzlichen Regelung.

4. Die Provinzen Westfalen und Rheinland.

Dieselben enthalten 58 986 ha städtische Waldungen,
316 748 ha Landgemeindeforsten,
16 000 ha Institutenforsten.

Hier gilt die Verordnung vom 24. December 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Rhein; und zwar auch für das vormals Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim.

Diese Verordnung motivirt sich in der Einleitung durch folgende Momente:

einerseits durch die Nothwendigkeit, die Beschränkungen aufzuheben, welche die fremdländischen Gesetzgebungen den Gemeinden in der Benutzung und Verwaltung ihres Waldbesitzes auferlegt hatten, andererseits aber durch die Unmöglichkeit, die Waldungen einer schädlichen Willkür preiszugeben.

In dem ersten Momente liegt die Erklärung dafür, weshalb die Verordnung eben nur für die bezeichneten Provinzen erlassen worden ist. Für Sachsen ist dieselbe inzwischen durch das Gesetz vom 14. August 1876 außer Kraft gesetzt.

Die wesentlichen Vorschriften der Verordnung von 1816 sind folgende:

§ 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, der Oberaufsicht der Regierung unterworfen, und müssen sich nach deren Anweisung wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten.

In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden ꝛc. aber die Verwandlung in Acker oder Wiese für zuträglicher halten, so haben sie die Entscheidung hierüber bei der Regierung herbeizuführen.

§ 4. Die Oberaufsicht, welche zum Ressort der Abtheilung des Innern der Regierung gehört, soll sich im Wesentlichen darauf beschränken, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Corporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen verwendet werden. Nach diesen Rücksichten hat die Regierung die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweite Dispositionen über die Substanz durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§ 3. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften, dürfen von diesem ohne Genehmigung der Regierung nicht abweichen, und müssen solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren lassen.

§ 6. Ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist, hat die Regierung zu entscheiden.

Die Wahl ihrer Forstbeamten ist den Gemeinden überlassen, sie sind dabei rücksichtlich der Forstschutzbeamtenstellen mit mindestens 750 ℳ Diensteinkommen aber an die Bestimmungen des Rescripts vom 9. April 1880 gebunden und dürfen zu den verwaltenden Stellen nur Personen wählen, deren Qualification von der Regierung anerkannt wird, und es unterliegt die Wahl der Prüfung und Bestätigung der Regierung.

§ 5. Es steht der Regierung zu, die in den Forsten der Gemeinden ꝛc. statthabende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf specielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

§ 8. Als technischer Organe zur Beaufsichtigung der Communal- und Instituts-Waldungen kann sich die Regierung ihres Oberforstbeamten und der übrigen Königl. Forstbeamten bedienen, welche überhaupt verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebelstände in den Communal-Waldungen der Regierung anzuzeigen.

In den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Arnsberg und Minden, welche die überwiegende Masse der in Betracht kommenden Forsten enthalten, machte sich das Bedürfniß geltend, die Waldungen der einzelnen Gemeinden zu gemeinsamen Forstverwaltungsverbänden unter der technischen Leitung von Communaloberförstern zusammenzuschließen. Die zu diesem Zwecke eingerichteten, meist nach landräthlichen Kreisen abgegrenzten Verbände haben durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier und vom 28. Mai 1836 für die Regierungsbezirke Arnsberg und Minden gesetzliche Grundlagen erhalten. In denselben 4 Bezirken sind zur Ausführung der Verordnung vom 24. December 1816 und der gedachten Allerh. Cabinets-Ordres über die Verwaltung der Communal- ꝛc. Forsten im Auftrage der Ressort-Minister von den Ober-Präsidenten specielle Instructionen erlassen, und zwar für Coblenz und Trier unterm 31. August 1839, für Arnsberg und Minden unterm 19. Mai 1857. Beide sind im Wesentlichen übereinstimmend. Die letztere ist im Band II unter B. a. abgedruckt.

In Beziehung auf die nachzuweisende Qualification der in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg, Coblenz und Trier für größere Communal-Forstverbände anzustellenden Oberförster wird verlangt, daß entweder die forstwissenschaftliche Staatsprüfung vor der Ministerial-Ober-Prüfungs-Commission, das Staatsexamen für die Anwärter zu Königlichen Oberförsterstellen, bestanden sein, oder eine besondere forstliche Prüfung bei einer der genannten Regierungen abgelegt werden muß. Ueber diese Prüfung ist für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz eine jetzt auch für Arnsberg gültige Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten für den Gemeindeforst-Verwaltungsdienst, unterm 24. December 1862 ergangen, welche sich im Band II. unter B. b. abgedruckt findet.

Die technische Oberaufsicht wird von den Regierungen durch ihre forsttechnischen Mitglieder, Oberforstbeamten und Forstmeister, und zwar in der Art geführt, daß jeder Forstmeister innerhalb des ihm zugetheilten geographischen Inspektionsbezirks, neben den Inspektionsgeschäften für die Königl. Forsten, auch die technische Leitung und Beaufsichtigung des Wirthschafts-Betriebes für alle in dem Bezirke befindlichen Communal- und Institutenforsten im Auftrage der Abtheilung des Innern der Regierung, als technisches Mitglied auch dieser Abtheilung, zu besorgen hat. Dem Oberforstbeamten liegt neben diesen Geschäften für den ihm speciell überwiesenen Inspektionsbezirk zugleich die Direction für die Gesammtheit der Communalforstverwaltung des ganzen Regierungsbezirks, also auch die Bearbeitung der Generalien, ob. Demgemäß besteht gegenwärtig für die beiden Provinzen Westfalen und Rheinland diejenige Organisation der Communalforstverwaltung, welche sich aus der Uebersicht Nr. 17 ergiebt.

5. Provinz Hessen-Nassau.

A. Regierungs-Bezirk Cassel.

Hier sind mit verschwindenden, nachstehend aufzuführenden Ausnahmen die Gemeinde- ꝛc. Forsten mit den Staatsforsten zu Oberförstereien vereinigt oder bilden (in 2 Fällen: Orb und Langenselbold) eigene Oberförstereien unter der Verwaltung Königlicher Oberförster.

a) Das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

Die specielle Betriebsleitung der Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten durch die Staatsforstbeamten ist in den Hessischen Landes-

theilen seit langer Zeit üblich. An gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen kommen besonders in Betracht die Verordnungen vom 30. Mai 1711, 25. Juli 1777, 29. Juni 1821 § 132, die Gemeindeordnung v. 23. October 1834 § 68, das Ausschreiben v. 30. Januar 1817 und das Regulativ über die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes und die Handhabung des Forstschutzes in den gemeinheitlichen Waldungen vom 5. März 1840.

Vermessung und Betriebs-Regulirung erfolgt auf Kosten der Gemeinden. Für die durch die Königlichen Oberförster unter Leitung der Forstmeister bewirkte Verwaltung ist eine Vergütung zur Staatskasse zu zahlen, welche der Regel nach 1 Thlr. = 3 ℳ für je 100 Acker = $23{,}_{865}$ ha betrug und durch Ausschreiben des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 1. Februar 1855 auf 2 Thlr. = 6 ℳ für obige Fläche erhöht wurde, während die Oberaufsicht durch die Staatsbehörden unentgeltlich erfolgt. Nur die Salzschlirfer Interessentenwaldung und die nicht fiskalischen Theile der Schlierbachswaldung sind von der Zahlung von Besoldungsbeiträgen auf Grund von richterlicher Entscheidung bezw. eines Statuts vom 24. November 1774 befreit. Ferner wird thatsächlich die Verwaltung der Stadtwaldungen von Hersfeld, Homberg, Schmalkalden und eines Theils der Allendorfer Stadtwaldung von zusammen 3368 ha durch Stadtoberförster, diejenigen der Herleshäuser Interessentenwaldung von 176 ha durch einen fürstlichen Oberförster geführt. Die Beseitigung dieser Einrichtung wird bei entstehenden Vakanzen in Erwägung zu ziehen sein.

Die von den Königl. bezw. städtischen Oberförstern aufgestellten jährlichen Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungs-Pläne werden den Gemeinden zur Erklärung des Einverständnisses, event. zur Anbringung von Einwendungen vorgelegt. Die Revision geschieht durch den Forstmeister. Demnächst erfolgt die Zusendung der Pläne bei den Landgemeinde- und Interessenten-Waldungen an die Landräthe, bei den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftswaldungen an die betreffenden Kirchen- ꝛc. Aufsichtsbehörden zur Aeußerung, sodann die Superrevision durch den Oberforstbeamten und endlich die Genehmigung durch die Regierung. Stadt-, Gemeinde- und Interessenten-Waldungen ressortiren von der Abtheilung des Innern, die übrigen Waldungen von der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Für den Forstschutz sorgen die Gemeinden auf eigene Kosten. Die Beamten hierzu werden von ihnen in Vorschlag gebracht, die Bestallung erfolgt durch die Regierung. Das Forstschutzpersonal ist als durchweg genügend qualificirt und zuverlässig nicht zu bezeichnen. Die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen getroffene Einrichtung, wonach in den Gemeindewaldungen der Staat den Schutz durch fiskalische Forstbeamte gegen eine Vergütung von 1,$_{5}$ ℳ pro ha übernimmt, falls geeignete Persönlichkeiten zur Bestätigung als Forstschutzbeamte seitens der Gemeinden nicht präsentirt werden, verdient weitere Ausdehnung. Das Ausschreiben des Steuercollegiums vom 30. Januar 1817, gültig für das ehemalige Kurhessen mit Ausnahme etwa der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Hünfeld, Rotenburg, Witzenhausen, Eschwege und Rinteln, gewährt die Möglichkeit, eine derartige Anordnung event. auch gegen den Willen der Gemeinden durchzuführen.

In den übrigen Gebietstheilen läßt sich Aehnliches auf Grund des § 132 der Verordnung vom 29. Juni 1821 erreichen. Auch können die Gemeinden angehalten werden, in geeigneten Fällen gemeinschaftliche Aufseher für ihre Waldungen zu bestellen.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich auf ca. 83 422 ha Wald. Hierzu gehören nicht die Waldungen der adligen Stifter Oberkaufungen, Fischbach, Obernkirchen und die Haina- und Merxhausen'schen Stifts-Waldungen. Letztere stehen unter communalständischer Verwaltung.

b) Die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.

Hierhin zählen nur die Gemeinde- ꝛc. Waldungen innerhalb des Bereiches der Oberförstereien Vöhl und Altenlotheim. Für die Einwirkung der Staatsregierung auf diese Forsten sind die Verordnungen über die Forstorganisation vom 16. Januar 1811 (§§ 69—76) und 29. December 1823 (Art. 25) bestimmend. Es ergiebt sich hieraus ein Verhältniß, welches in der Hauptsache dem zu a geschilderten analog ist. Gegen Entscheidungen der Localforstbehörden kann beim Landrathsamte Berufung eingelegt werden.

Wo es zulässig erscheint, werden die Gemeindewaldungen mit dem benachbarten Staatswalde zu Schutzbezirken vereinigt. Enthalten diese mehr als 100 Morgen (25 ha) Staatswald, so steht die Bestellung der Schutzbeamten dem Staate zu, welcher auch die Besoldung

und Pensionirung übernimmt. Im Uebrigen werden die Schutzbeamten von den Gemeinden gewählt und im Falle des Bestehens der Försterprüfung von der Regierung bestätigt. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf ohne Pensionsberechtigung. Enthalten die Schutzbezirke solcher Beamten Staatswald, so zahlt der Staat einen ratirlichen Besoldungsbeitrag. Der Schutzbeamten-Besoldungsbeitrag der Gemeinden ꝛc. ist auf $4{,}_5$ Kreuzer pro Morgen $= 51\,^3/_7$ ₰ pro ha fixirt (Edict der Oberforst- und Domänen-Direction vom 7. Februar 1854 und 24. März 1854). Zur Besoldung der Oberförster sollen die Gemeinden ꝛc. nur mäßige nach dem Verhältniß der rauhen Steuer-Capitalien durch die Regierung zu repartirende Beiträge leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich im Regierungsbezirk Cassel auf ca. 495 ha Fläche.

c) Die vormals Bayerischen Landestheile.

Dieselben umfassen den Bereich der Oberförstereien Gersfeld, Batten, Orb und Theile der Oberförstereien Salmünster und Burgjoß.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen wird geregelt durch das Forstgesetz für das Königreich Bayern vom 28. März 1852.

Soweit der Umfang der Waldungen dies zuläßt, sind Betriebspläne auf Kosten der Gemeinden ꝛc. zu entwerfen. Zur Ausführung des Betriebes haben diese auf ihre Kosten eigene Förster oder benachbarte Sachverständige zu bestellen, welche ihre Befähigung nachweisen müssen. Die Verwendung von Staatsforstbeamten gegen Zahlung von Besoldungsbeiträgen ist nicht ausgeschlossen. Die Staatsforstverwaltung ist befugt, Erinnerungen gegen den Betrieb zu ziehen, welche zu beachten sind. Die Kosten der Aufsicht durch den Staat trägt dieser.

Factisch sind sämmtliche Gemeinde- ꝛc. Waldungen mit Königlichen Oberförstereien vereinigt. Die Administrationsgebühr ist durchgehends sehr niedrig, geht bis zu 10 ₰ pro ha herunter und fällt bei sehr kleinen Waldungen auf der Rhön ganz fort.

Die Gemeinden ꝛc. sind verpflichtet, das erforderliche Schutzpersonal anzustellen. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Bestellung durch die vorgesetzte Behörde. Diesen Bestimmungen sind 4966 ha Wald unterworfen.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a) Die ehemals Herzoglich Nassau'schen Gebietstheile.

Dieselben enthalten 147 806 ha Gemeinde-, Instituten-, Haubergs- und Interessenten-Waldungen.

Die wichtigsten gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen bezüglich derselben sind das Edict über die Forstorganisation vom 9. November 1816, das Gesetz vom 27. September 1849, betreffend die Besoldung der Förster, der Staatsministerial-Erlaß vom 24. Januar 1852, das Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 und die Instruction für Bürgermeister und Gemeinderath vom 31. März 1862.

Die Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter Leitung der Landesregierung, welche alljährlich die Nutzungs- und Kulturpläne festzustellen hat. Sie bedient sich der Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Forstbehörde und dem Gemeinderath bezüglich der bezeichneten Pläne sowie der Betriebspläne entscheidet nach Begutachtung durch den Amts-Bezirksrath die Regierung. Waldausstockungen und außerordentliche Holzschläge sind im Falle des Einverständnisses der Forstbehörde vom Bezirksrath zu genehmigen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen diesen beiden Behörden entscheidet die Regierung. Der Erlös muß zur Schuldentilgung oder zu neuen Erwerbungen benutzt oder als Kapital angelegt werden. Wird Laub aus dem Walde abgegeben, so muß eine Kürzung des Holzbezuges eintreten.

Zur Oberförsterbesoldung haben die Waldeigenthümer $4\,^1/_4$ Kreuzer ($12{,}_{14}$ ₰) pro Metermorgen ($0{,}_{25}$ ha) zur Staatskasse zu zahlen.

Die Gemeindewaldungen, welche mit den Staatswaldungen zu Oberförstereien vereinigt sind, werden, wo dies angemessen ist, mit den Staatsforsten auch zu Schutzbezirken verbunden. Wenn es sich dabei um Staatswaldantheile von nicht ganz kleinem Umfange handelt, so erfolgt die Besoldung der Schutzbeamten und die Zahlung von Ruhegehalt aus der Staatskasse.

Die Anstellung steht in allen Fällen der Regierung zu, welche jedoch in den Communalschutzbezirken die betheiligten Waldeigenthümer mit ihren Vorschlägen hört. In Schutzbezirken, welche nur einen Gemeindewald enthalten, soll der Förster aus der Mitte der Gemeinde auf Vorschlag des Forstmeisters von der Regierung bestellt werden. Die Anstellung der Förster, welchen nur Communalwald unterstellt ist, erfolgt ohne Pensionsberechtigung, die etwaige Entlassung ohne weitere Förmlichkeit. An Beiträgen zur Besoldung der Schutzbeamten haben die Gemeinden der Regel nach 5—7 Kreuzer ($14_{,29}$—20 ₰) pro Morgen ($0_{,25}$ ha) zu gewähren. Eine anderweite gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Schutzbeamten wird in Erwägung zu nehmen sein.

b) Die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

Die hier in Betracht kommenden Gemeinde-, Instituten- und Interessenten-Waldungen, soweit sie zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehören, liegen sämmtlich in der Forstinspection Wiesbaden-Biedenkopf und umfassen 13 279 ha. Wegen der Verhältnisse dieser Forsten darf auf das unter b beim Regierungsbezirke Cassel Angeführte verwiesen werden.

c) Die ehemals Hessen-Homburg'schen Landestheile.

In dem zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Amte Homburg sind das Gesetz über die Forstorganisation vom 6. Februar 1835 und die Forstverwaltungsordnung vom 15. April 1835 in Geltung. Die maßgebenden Grundsätze weichen von den unter a angeführten nicht wesentlich ab.

Die Besoldungsbeiträge der Gemeinden für Verwaltung und Schutz betragen aber 10 Kreuzer ($28_{,57}$ ₰) pro Homburger Morgen ($0_{,191}$ ha), und die Schutzbeamten werden ohne Mitwirkung der Gemeinden von der Regierung angestellt, besoldet und pensionirt.

Die hier in Betracht kommenden Waldungen gehören sämmtlich zum Bereiche der Oberförsterei Homburg und umfassen 650 ha städtische und 1395 ha Landgemeinde-Forsten.

d) Das Gebiet der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt.

Für die Waldung der Stadt Frankfurt gelten weitere Beschränkungen nicht, als die des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867, wonach zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, sowie zur Veränderung im Genusse von Gemeindenutzungen die Regierungsgenehmigung nöthig ist, und die Gemeindebeamten auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung anzustellen sind. Die Fläche beträgt 3406 ha.

Die Stiftungswaldungen von 79 ha werden unter Mitwirkung des städtischen Forstmeisters von besonderen Pflegeämtern verwaltet.

Der im Stadtkreise belegene, vier Landgemeinden gehörige, 451 ha umfassende Hohemarkwald unterliegt der Oberaufsicht des Staates in Betreff der Bewirthschaftung auf Grund des Erlasses des Fürsten Primas vom 9. März 1807. Für jetzt führt die Forstverwaltungsgeschäfte noch der städtische Forstmeister zu Frankfurt a. M.

6. In den Hohenzollernschen Landen,

welche 19 536 ha Communal- und 500 ha Stiftungsforsten enthalten, was zusammen 53% der gesammten Waldfläche ausmacht, stehen diese Forsten unter specieller Aufsicht der Regierung.

Auf Grund der Verordnungen vom 1. Mai 1822, 5. Juli 1827 und 3. August 1848 für Sigmaringen, und vom 14. Juni 1837 und 25. September 1848 für Hechingen, wird die Verwaltung der Communal- und Stiftungsforsten durch vom Staate angestellte Oberförster bewirkt, deren Besoldung die Staatskasse bestreitet, denen aber als Zuschuß zu dieser Besoldung von den Gemeinden und Stiftungen für die Tage, an denen sie Waldgeschäfte in ihren Forsten besorgen, Tagegelder zu gewähren sind.

Diese Oberförster, deren 2 angestellt sind, haben unter Zuziehung und Zustimmung der Ortsvorsteher die jährlichen Hauungs- und Kulturpläne aufzustellen, der Regierung einzureichen und nach erfolgter Prüfung, Feststellung und Genehmigung die Wirthschaft danach zu führen, wozu sie sich der von den Gemeinden anzustellenden Forstschutzbeamten und Gemeindebeamten bedienen.

Die Oberaufsicht Seitens der Regierung wird durch einen, zur Zeit aus der Zahl der höheren Privatforstbeamten des Fürsten zu Hohenzollern gewählten forsttechnischen Beistand des Regierungscollegii commissarisch gegen eine aus der Staatskasse zahlbare Remuneration bewirkt.

Für die Angelegenheiten der Gemeindeforsten wird die Provinzial-Instanz gebildet durch die Regierungs-Präsidenten für die östlichen und mittleren Provinzen außer Posen und für die Hohenzollernschen Lande; durch die Regierungen, Abtheilung des Innern, für Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland. (Die Bearbeitung des Decernates für einzelne Stiftungswaldungen erfolgt bei der Abtheilung für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.) In Hannover treten für die Regierungen die Landdrosteien ein, in Betreff der Klosterwaldungen die Königl. Klosterkammer zu Hannover. Die Centralinstanz wird gebildet durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern in Ansehung der Gemeindewaldungen, mit dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten in Ansehung des Forstbesitzes der geistlichen Institute. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen bearbeiten die Forstmeister und Oberforstmeister die Communal-Wald-Angelegenheiten im Bereiche ihres Inspections- bezw. Directionsbezirkes bei den Regierungen, ev. als Codecernenten.

Nach dem Angeführten ergeben sich folgende Abstufungen der Staatsaufsicht über die Waldungen der Gemeinden ꝛc.:

1. Dieselbe beschränkt sich auf diejenige Einwirkung, welche der Regiminalbehörde bezüglich des Gemeindevermögens überhaupt zustehen.

   Hierher gehören die Landdrosteibezirke Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, die Provinz Schleswig-Holstein, die Stadt Frankfurt a. M. und die nicht amtssässigen Städte im Bereiche des Gesetzes vom 10. Juli 1859 sowie — de facto — die Stadt Goslar.

2. Es ist zwar eine speciellere Aufsicht angeordnet, die betreffenden Bestimmungen gelangen aber nur theilweise und nicht streng zur Durchführung.

   Dies gilt für die Landdrostei Hannover mit Ausschluß des Fürstenthums Calenberg.

3. Der Staatsbehörde steht die Beaufsichtigung der Wirthschaftsführung auf Grund zu genehmigender Betriebsregulirungswerke zu. Es findet aber keine ständige Einwirkung auf den Betrieb Statt, und eine Vereinigung der Gemeindeforsten mit den Staatsforsten zu gemeinsamen Verwaltungsbezirken ist nicht erfolgt.

   Hierher zählen die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

   In beschränktem Umfange gehören hierher die unter 2 bereits mitbegriffenen Grafschaften Hoya und Diepholz des Landdrosteibezirkes Hannover.

4. Die Gemeindeforsten sind der Regel nach zu besonderen Communaloberförstereien vereinigt, welche von staatlich geprüften Communaloberförstern ständig verwaltet werden unter fortdauernder Controle des Betriebes seitens der betreffenden höheren Staatsforstbeamten. Wo besondere Communal-Oberförstereien nicht gebildet sind, ist die Verwaltung meist nebenamtlich benachbarten Königlichen Oberförstern oder bewährten Privatbeamten unter andauernder Controle der höheren Staatsforstbeamten übertragen.

   Dies gilt für Westfalen, Rheinland und Hohenzollern.

5. Die Gemeindeforsten sind mit den Staatsforsten zu Oberförstereien vereinigt, welche durch Königliche Oberförster ständig verwaltet werden unter fortdauernder Controle der höheren Staatsforstbeamten. In einzelnen Fällen sind die Communalforsten zu besonderen Oberförstereien verbunden, welche Königlichen Oberförstern unterstellt sind.

   Hierher gehören die Landdrostei Hildesheim und das Fürstenthum Calenberg mit Ausschluß der nicht amtssässigen Städte im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Juli 1859, ferner Hessen-Nassau mit Ausschluß der Stadt Frankfurt a. M. und in gewissem Sinne auch die Gemeindeforsten der Oberförsterei Meisenheim (vormaliges Oberamt Meisenheim) im Regierungsbezirke Coblenz.

Diese letztere Organisation sichert die Interessen der Gemeindewaldungen am vollkommensten, namentlich dann, wenn, wie in vielen Theilen des Regierungs-Bezirkes Wiesbaden, auch der Forstschutz den Königlichen Förstern übertragen ist.

Unzureichend ist für die Waldungen ad 1 und 2 gesorgt. Hier bleibt noch eine Aufgabe für die Gesetzgebung zu erfüllen. Ungenügend gestalten sich auch vielfach die Forstschutzverhältnisse in den übrigen Landestheilen, da die Besoldungen der Schutzbeamten häufig unzulänglich sind und den Betrag von 750 ℳ nicht erreichen, in welchem Falle dann auch die Anstellung von Forstversorgungsberechtigten nicht zu erfolgen braucht. Vielfach befinden sich die auf Kündigung angenommenen Gemeindeschutzbeamten in einer ihre Thätigkeit lähmenden Abhängigkeit von der Gemeinde.

Zusammengestellt und mit Erläuterungen herausgegeben sind die Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten von Oehlschläger und Bernhardt, Berlin 1878, Verlag von J. Springer.

2. Forststrafgesetzgebung.

Das formelle Strafrecht ist durch die Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 für das deutsche Reich, also auch für ganz Preußen einheitlich geregelt. § 3 des Einführungsgesetzes stellt aber der Landesgesetzgebung anheim, Anordnung zu treffen, wonach Forst- und Feld-Rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können. Von dieser Befugniß ist theilweis durch das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 sowie das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 Gebrauch gemacht.

Das früher sehr vielgestaltige materielle Forststrafrecht hat sich in neuerer Zeit mehr der Einheitlichkeit genähert.

Von den für den Umfang der ganzen Monarchie geltenden für die Forstverwaltung wichtigen Strafgesetzen bedürfen nachstehende der Erwähnung:

1. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Besonders hervorzuheben sind folgende Paragraphen:

§§ 117—119 behandeln den durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleisteten Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte, Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigte oder die von diesen bestellten Aufseher. (Vergleiche Seite 83 u. 84.)

§ 242 und folgende, betreffend Diebstahl und Unterschlagung, finden Anwendung auf den Diebstahl an eingeschlagenem Holze oder eingesammelten anderen Waldproducten und an Spähnen, Abraum und Borke, welche sich in einer umschlossenen Ablage befinden.

§ 296 behandelt das Fischen und Krebsen zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe;

§ 308 die vorsätzliche Brandstiftung in Waldungen und Torfmooren;

§ 309 und 310 betreffen fahrlässige Brandstiftung;

§ 360 bedroht denjenigen mit Strafe, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368. 2 droht Strafe an gegen die Unterlassung des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnung gebotenen Raupens;

§ 368. 6 bedroht das Anzünden von Feuern in Wäldern oder Haiden mit Strafe;

§ 368. 9 desgleichen das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Schonungen, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch solche geschlossenen Privatwege;

§ 370. 1 desgl. die unbefugte Verringerung eines Grundstückes, Weges oder Grenzrains durch Abgraben oder Abpflügen;

§ 370. 2 desgl. die unbefugte Entnahme von Erde, Steinen, Rasen ꝛc. von fremden Grundstücken oder Wegen.

2. Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.

Dasselbe ist an die Stelle des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 getreten und hält, wie dieses, an dem Grundsatze fest, den Diebstahl an solchem Holze, welches nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, bezw. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder um-

geworfen, mit dessen Zurichtung aber noch nicht der Anfang gemacht ist, ferner an Spähnen, Abraum oder Borke, die sich noch nicht auf umschlossenen Ablagen befinden oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind, nicht mit der Strafe des gemeinen Diebstahls zu belegen, sondern der Regel nach als eine principaliter durch Geldstrafe zu sühnende Zuwiderhandlung anzusehen. Das Gesetz vom 15. April 1878 definirt den Begriff des Forstdiebstahls in Betreff des Ortes der Verübung dahin, daß er in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübt wird, verweist in Betreff des unbefugten Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen auf anderweite forstpolizeiliche Strafbestimmungen, steigert das Strafmaß im Allgemeinen (vom 4-, und 6- bis 8fachen Werthsersatz auf den 5- bezw. 10fachen), führt eine größere Zahl erschwerender Umstände ein, hebt die Trennung der Diebstähle an Holz im engeren Sinne einerseits und an Raff- und Leseholz und anderen Waldproducten andererseits bezüglich der Anrechnung beim Rückfall auf und dehnt — abgesehen von den Fällen der §§ 6 und 8, in welchen die Verjährungsfrist von 5 Jahren nach Maßgabe des § 67 des Strafgesetzbuches maßgebend ist — die Verjährung der Strafverfolgung von 3 Monaten auf 6 Monate aus. Die angezogenen §§ 6 und 8 beziehen sich auf gewisse erschwerende Umstände, sowie auf den dritten und ferneren Rückfall. Hier tritt die Wirksamkeit des Schöffengerichts ein, während im Uebrigen der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zuständig ist, und der Amtsanwalt auf Straffestsetzung durch richterlichen Strafbefehl anträgt. Gegen das Urtheil ist in allen Fällen Berufung zulässig. Indessen findet das Rechtsmittel der Revision nur dann gegen das Berufungs-Urtheil Anwendung, wenn Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 8 vorliegen. Die Strafvollstreckung erfolgt durch den Amtsrichter. An Stelle der wegen Unvermögens für die Geldstrafe zu substituirenden Gefängnißstrafe kann der Verurtheilte zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten, ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu sein, in einer seinen Verhältnissen und Fähigkeiten angemessenen Weise angehalten werden.

Mit Erläuterungen ist das Gesetz herausgegeben von Oehlschläger und Bernhardt, Berlin 1880 bei J. Springer (3. Aufl.).

Vom Abdruck des Gesetzes wird deshalb hier Abstand genommen.

Der Regel nach sind den Königlichen Oberförstern die Functionen der Amtsanwalte in Forst-Diebstahls- und Contraventionssachen übertragen. (§ 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, § 19 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, § 53 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880.) Diese Einrichtung würde zur Herbeiführung einer energischen Verfolgung der Forstdiebstähle von sachverständiger Seite noch wirksamer sein, wenn nicht bisher finanzielle Bedenken entgegengestanden hätten, die Amtsanwaltsgeschäfte der Oberförster auch auf die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes auszudehnen, welche unter Zuziehung von Schöffen abgeurtheilt werden. Bei der gegenwärtigen Einrichtung bleiben gerade die wichtigsten und schwierigsten Fälle der Einwirkung der Oberförster entzogen.

Für die Wahrnehmung auswärtiger Termine bei den Amtsanwaltsgeschäften erhalten die Oberförster Diäten und Reisekostenvergütung.

Sind dieselben ausnahmsweise nicht Amtsanwälte in den Forstrügesachen, so haben sie für Uebermittelung der ihnen von den Forstschutzbeamten monatlich einzureichenden Rügelisten an den Amtsanwalt Sorge zu tragen.

Diejenigen Oberförster und Förster, welche in den Provinzen, in denen die Kreisordnung vom 13. December 1872 Geltung hat (Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen) zu Amtsvorstehern, und diejenigen, welche zu Gutsvorstehern ernannt sind, fungiren auf Grund der in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 § 153 Absatz 2 erlassenen Verfügung des Justiz-Ministers und Ministers des Innern als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ferner sind alle Königlichen Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Hülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Februar 1879 dienen, durch gemeinschaftliche Verfügung der genannten Minister vom 23. November 1881 zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden. Dies war erforderlich, um die wirksame und rasche Ausführung von Beschlagnahmen (§ 98 der Strafproceßordnung) und Durchsuchungen (§ 105 a. a. O.) sicher zu stellen.

3. Das Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880.

Das allmälige Wachsthum der Monarchie und die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen und Theilen derselben hatte eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Strafgesetzgebung in Ansehung der nicht zum Forstdiebstahl zählenden bezw. nicht unter das Strafgesetzbuch fallenden Forstfrevel zur Folge gehabt. Nach dem Hinzutritt der neuen Provinzen standen ca. 250 verschiedene Strafgesetze über diese Materie in Kraft. Dem nach langer Bemühung zu Stande gekommenen Feld- und Forst-Polizeigesetze vom 1. April 1880 war es vorbehalten, wenigstens bezüglich der wesentlichsten Delikte einheitliche Strafbestimmungen herbeizuführen, die sich bis dahin in Provinzialgesetzen, namentlich in den verschiedenen Forstordnungen und in den Polizeiverordnungen zerstreut fanden, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von den dazu berufenen Behörden, namentlich von den Königlichen Regierungen, erlassen waren.

Von einem Abdruck des Gesetzes wird unter Hinweis auf die Bearbeitung desselben durch v. Bülow und Sterneberg, Berlin 1880, Verlag von J. Springer, Abstand genommen.

Durch das Gesetz vom 1. April 1880 sind alle Strafbestimmungen der bisherigen Feld- und Forst-Polizeigesetze aufgehoben. In Kraft geblieben ist indessen die für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen erlassene Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, jedoch mit der Modification, daß an Stelle der Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1880 treten; ferner die Verordnung vom 30. Juni 1839 für Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz über die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, aber mit den im § 43 des Gesetzes vom 1. April 1880 enthaltenen Abänderungen. Solche Zuwiderhandlungen, welche in Gemäßheit der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Provinzen sich einer einheitlichen strafrechtlichen Behandlung entziehen, werden nach den auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassenden, bezw. bereits erlassenen Polizei-Verordnungen bestraft. Das Streben geht aber dahin, auch bei diesen thunlichst gleichmäßige Grundsätze zu befolgen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Eine völlig einheitliche Forstpolizei-Gesetzgebung ist durch das Gesetz vom 1. April 1880 zwar nicht erreicht worden, aber die Gleichmäßigkeit ist auf allen Gebieten, auf denen sie angemessen erscheint, sehr wesentlich gefördert, drakonische und deshalb praktisch kaum anwendbare ältere Strafbestimmungen sind aufgehoben, dagegen andererseits angemessene Strafschärfungen eingetreten, Unklarheiten beseitigt, und das Forst-Polizei-Strafrecht ist nach Möglichkeit mit den Principien des Forstdiebstahlsgesetzes in Einklang gebracht worden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen im IV. Titel des Gesetzes, Schadensersatz und Pfändungen betreffend. Hiernach ist der Beschädigte bei Hütungsfreveln berechtigt, anstatt des speciell geltend zu machenden und im Civil-Proceß zu verfolgenden Anspruches auf Schadensersatz ein im Voraus festgestelltes, nach Viehart und Stückzahl bemessenes Ersatzgeld zu beanspruchen.

Erwähnung mag es hier finden, daß in allen Forstcontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle in Gemäßheit der Allerh. Cabinetsordre vom 15. December 1880 der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt ist, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 ℳ nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

4. Gesetzliche Bestimmungen zur Verstärkung der Autorität der Forst- und Jagdbeamten.

Schon vor langer Zeit hatte die Preußische Gesetzgebung es als eine wichtige Aufgabe erkannt, den Schutz der Forsten indirect dadurch zu verstärken, daß sie den hierzu berufenen Personen gegenüber den Frevlern wirksame Unterstützung gewährte.

Diesem Zwecke dienten zunächst die beiden Gesetze vom 31. März 1837, das eine über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, das andere über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Soweit diese Gesetze formelle, das Untersuchungsverfahren und besonders die Beweisführung betreffende Bestimmungen enthalten, welche nur im Zusammenhang mit den zur Zeit ihres Erlasses geltenden allgemeinen Strafproceßgesetzen ihre Bedeutung hatten, waren sie schon durch die Strafproceßgesetzgebung der Jahre 1849 und 1852 außer Anwendung getreten, und bestehen sie auch neben der deutschen Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 nicht

fort. Auch in seinen materiellen Vorschriften ist das erstere der beiden Gesetze, das über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, außer Kraft gesetzt worden durch § 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen (norddeutschen) Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, jedoch nur, indem es gleichzeitig die Quelle neuer, demselben Zwecke dienenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches selbst geworden ist. Dieses hat nämlich den Forst- und Jagdfrevlern gegenüber nicht auf die allgemeinen Strafandrohungen wegen Widersetzlichkeit gegen die in rechtmäßiger Amtsausübung begriffenen Beamten (§ 113) und wegen Beseitigung und Zerstörung von amtlich gepfändeten oder beschlagnahmten Gegenständen (§ 137) sich beschränkt, sondern in den besonderen Bestimmungen der §§ 117 bis 119 das Gesetz vom 31. März 1837 seinem wesentlichen Gedanken nach — zum Theil sogar wörtlich — aufrecht erhalten. Diese Paragraphen lauten:

§ 117. „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder „Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung „seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand „leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes „thatsächlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

„Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder „anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, „so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe „bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein."

§ 118. „Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen „welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn „Jahren zu erkennen.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei „Monaten ein."

§ 119. „Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren „gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten „Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden."

Die Frage, ob das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeit ꝛc. vom 31. März 1837 durch das Strafgesetzbuch einfach außer Kraft gesetzt sei und nicht vielmehr mit den durch die neuere Strafgesetzgebung bedingten Einschränkungen noch in Gültigkeit ist, erscheint übrigens nicht als gänzlich unbestritten. Für die letztere Auffassung sprechen die Auslassungen in Note 6 und 7 zu § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in Oppenhoff's Strafgesetzbuch.

Das zweite der beiden Gesetze vom 31. März 1837, das über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, gilt in seinen materiellen Vorschriften noch jetzt. Es fügt den wenigen Kategorien von Civilbeamten, welchen die Befugniß zusteht, über die Grenzen der Nothwehr und des Nothstandes — §§ 53, 54 d. D. Straf-Ges.-Buchs — hinaus einen Menschen behufs Beseitigung einer Widersetzlichkeit oder gefährlichen Drohung zu verletzen, die Forst- und Jagdbeamten hinzu, und zwar (§ 1) „Unsere" (d. h. die Königlichen) „Forst- und „Jagdbeamten, sowie die im Communal- oder Privatdienst stehenden, wenn sie auf Lebenszeit „angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des „Gesetzes" (jetzt des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 § 23) „vereidigt und mit ihrem „Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafgelder angewiesen „sind" (Letzteres ist jetzt ohnehin Voraussetzung der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz). Diese Forst- und Jagdbeamten, zu denen insbesondere auch die im Königlichen oder Privatdienst, wenn auch nur zeitweise, zum Forst- und Jagdschutze angenommenen Jäger der Klasse A, und die Forstversorgungsberechtigten, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind, gehören, „haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen „Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagd-Contravenienten von ihren Waffen Gebrauch „zu machen:

„1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe „bedroht werden;

„2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder „Jagdcontravention auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Absicht zur

„Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden „werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde „oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen „widersetzen.

„Der Androhung eines Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die „Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder „aufnimmt.

„Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur „Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist." Als der Regel nach hierzu ausreichend wird der Gebrauch des Hirschfängers erachtet, und „der „Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder „die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder „von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder „Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird."

Aeußeres Erforderniß der Zulässigkeit des Waffengebrauchs ist ferner noch überhaupt, daß der Beamte in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen ist.

Der § 3 des Gesetzes lautet:

„Der Forst- und Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und „jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen „kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf jemand geschossen hat, nachzu- „forschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür „sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Ort gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die „ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

„Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und „Jagden von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der anderen Forsten und Jagden „aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Ver- „letzten und den Theilnehmern des Frevels oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung „der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen können."

Die §§ 4 bis 7 des Gesetzes enthalten Vorschriften, um nach geschehenem Waffengebrauch und erfolgter Verletzung eines Menschen einerseits der öffentlichen Sicherheit durch die gerichtliche Feststellung, daß auch kein Mißbrauch der Waffe vorlag, andererseits dem Interesse des Forstschutzes und der Forstschutzbeamten Genüge zu leisten. Als geltendes Recht ist daraus namentlich hervorzuheben, daß bei der gerichtlichen Untersuchung, insbesondere bei den örtlichen Ermittlungen, der Regel nach ein höherer (verwaltender) Forstbeamter zuzuziehen ist, und daß, wenn die Dienstaufsichtsbehörde des bei dem Waffengebrauch betheiligten Beamten (die Regierung oder der Regierungspräsident, die Finanz-Direction ꝛc.) der Ansicht ist, daß eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht vorliege, hierüber vor Einleitung des förmlichen gerichtlichen Verfahrens die Vorentscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts eingeholt werden kann (vergl. Preuß Ges. betr. die Conflicte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtshandlungen vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877).

Die §§ 8—11 des Waffengebrauchs-Gesetzes sind nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Um dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Zwecke gemäß zur Ausführung kommen und daß Excessen vorgebeugt werde, sind specielle Instructionen dazu durch die Ressortminister ertheilt worden, und zwar für die Königl. Forst- und Jagdbeamten unterm 17. April 1837, für die Communal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten unterm 21. November 1837.

In Beziehung auf die Staatsforstverwaltung lassen die Tabellen 18 a und b ersehen, wie sich die Zahl der vorgekommenen Fälle des Waffengebrauchs, sowie der Verwundungen und Tödtungen von Forstbeamten im Laufe der Zeit gestellt haben.

Es ergiebt sich hieraus, daß sowohl die Zahl der Tödtungen und Verwundungen Königlicher Forstbeamten in neuerer Zeit abgenommen hat, als auch die Fälle eines nicht gerechtfertigten Waffengebrauchs der Forstbeamten immer seltener geworden sind, obwohl die Monarchie im Jahre 1866 eine erhebliche Vergrößerung erhalten hat.

Die Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung gelangten Holzdiebstahlsfälle hat sich für die sämmtlichen Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen belaufen:

im Jahre	1854	auf	325 848	Fälle
=	1855	=	366 180	=
=	1856	=	415 781	=
=	1857	=	377 020	=
=	1858	=	416 930	=
=	1859	=	430 588	=
=	1860	=	418 924	=
=	1861	=	393 396	=
=	1862	=	387 300	=
=	1863	=	354 276	=
=	1864	=	366 667	=
=	1865	=	426 336	=

Für die Jahre 1866/78 enthält die Tabelle 9 die erforderlichen Angaben.

Für die neuen Provinzen und für das Jahr 1879 fehlen dieselben. Ebenso war die Zahl der beim Appellationsgerichte zu Cöln verhandelten Holzdiebstahlssachen nicht zu ermitteln.

Im Jahre 1880 sind in Forstdiebstahlssachen (Gesetz vom 15. April 1878) in der ganzen Monarchie ergangen 348 836 Strafmandate, ferner 22 782 Urtheile, es wurden 522 Berufungen angemeldet und 451 Urtheile von den Strafkammern der Landgerichte gefällt. Hiernach hat das vorallegirte schärfere Gesetz eine Verminderung der Zahl der Forstdiebstähle zur Folge gehabt. Gleichzeitig ist aber die Zahl der Berufungen in Folge der Erleichterung derselben gewachsen.

Im Jahre 1878 ist im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 ein nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 strafbarer Diebstahl an Holz und Waldproducten zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt auf ca. 17—18 ha Waldfläche und ein dritter und fernerer Rückfall auf ca. 868 ha. Von ca. 55 Einwohnern ist demnach je einer wegen Holzdiebstahls (Ges. vom 2. Juni 1852) zur Untersuchung gezogen worden. Im Jahre 1880 dagegen wird in der ganzen Monarchie ein nach dem Gesetze vom 15. April 1878 strafbarer Fall zu rechnen sein auf etwa 23 ha Waldfläche und von ca. 78 Einwohnern wurde je einer wegen Forstdiebstahls zur Untersuchung gezogen. Selbstverständlich variirt letzteres Verhältniß bezüglich der einzelnen Provinzen sowohl als innerhalb derselben erheblich. Es wird angenommen werden dürfen, daß die Zahl der wirklich verübten Diebstähle das 4—5fache der zur Anzeige gelangten Fälle beträgt.

Die mit den meisten deutschen Nachbarstaaten abgeschlossenen Conventionen zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen haben ihre Bedeutung nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1869 über die Gewährung der Rechtshülfe verloren und sind deshalb zum Theil ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

3. Forst-Agrargesetzgebung.

Neben dem Streben für die äußere Machtstellung des Landes haben die Regenten aus dem Hause der Hohenzollern der Förderung der allgemeinen Landes-Kultur bereits im vorigen Jahrhundert besondere Fürsorge zugewendet. Diese erstreckte sich zunächst auf Beseitigung der eine bessere Benutzung des Bodens am meisten hindernden Fesseln, auf Theilung gemeinschaftlich besessener oder benutzter Ländereien, auf Aufhebung der Leibeigenschaft, Verleihung des Eigenthums und Vererbung der Bauerhöfe, sowie auf möglichst genaue Feststellung der Rechte und Pflichten zwischen Gutsherren und Bauern. Auf eine selbstständige Ablösung der einer besseren Benutzung des Bodens hinderlichen Servituten konnte noch nicht Bedacht genommen werden. Man gab im vorigen Jahrhundert wohl noch der Ansicht Raum, daß die Servituten in einem mehr oder minder beschränkten Umfange als unschädlich für die allgemeine Landescultur beibehalten werden könnten. Deshalb faßte das allgemeine Landrecht im Tit. 17 Abschnitt 4

Theil I. im Wesentlichen nur die Gemeinheitstheilungen ins Auge, und bestimmte im § 351 betreffs der der Aufhebung einer Gemeinheit etwa hinderlichen Servituten nur:

„Kann jedoch der Zweck der besseren Kultur mit unveränderter Beibehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeits-Rechte nicht erreicht werden, so ist der Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung gegen hinlängliche Vergütung gefallen zu lassen verbunden."

Zunächst war also nur die Einschränkung der hinderlichen Servitut in Aussicht genommen, und enthielt der Tit. 19 Thl. I. Allgem. Landrechts in den §§ 14, 15, 17, 20 mit Bezug hierauf die Bestimmungen, daß Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums niemals vermuthet werden, daß bei vorhandenen Einschränkungen die Vermuthung für die dem Grundeigenthümer am wenigsten lästige Art spreche, daß im zweifelhaften Falle Grundgerechtigkeiten zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt, und daß bei einer mehrfach möglichen Ausübungsart die dem Eigenthümer am wenigsten lästige gewählt werden solle. Ebenso war dem belasteten Forsteigenthümer gestattet, den Brennholzberechtigten auf ein bestimmtes Holzdeputat festzusetzen. (§ 255 Tit. 22 Thl. I. Allg. Landrechts.) Aber selbst die so nothwendigen und vielfach als nützlich anerkannten Theilungen von Gemeinheiten hatten trotz der Begünstigungen durch das Gesetz nur geringen Fortgang, bis nach der Vergewaltigung des Preußischen Staates durch die Franzosen das Edict vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, den Anfang einer neuen Epoche für die Entwickelung der agrarischen Verhältnisse bildete.

Ausgehend von der ausgesprochenen Ansicht: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft entziehe", und „daß Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war", hob das Edict jedes Gutsunterthänigkeits-Verhältniß auf und gestattete Freiheit des Güterverkehrs und Theilung des Grundeigenthums. In Entwickelung dieser bei dem ferneren Fortgange der Preußischen Agrar-Gesetzgebung festgehaltenen Grundsätze konnte eine bloße Einschränkung der Servituten nicht mehr für genügend erachtet werden.

Schon das Kultur-Edict vom 14. September 1811 ging daher einen Schritt weiter. Es hob zunächst jede gesetzliche Beschränkung in Benutzung der Privat-Waldungen auf, und bestimmte

A. Hinsichts des Raff- und Leseholzes: im § 26,

„1. daß jeder Wald-Eigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf „das Bedürfniß einzuschränken,

„2. daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach „dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrich„tung zu treffen.

„B. In Hinsicht der Waldweide „§ 27—29" ist Unser Wille, daß dabei die allgemeine „gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung „der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll. „Demgemäß wird die mit diesem Grundsatz in Widerspruch stehende Bestimmung, welche die „Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, „hiermit aufgehoben und festgesetzt: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß „der Wiederkultur bestimmt werde. Sollte durch unbeschränkte Anwendung dieses Grundsatzes „eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung derselben „nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden."

Das Kultur-Edict stellte aber auch zugleich den Erlaß von Gesetzen zur Ablösung sämmtlicher der Landeskultur schädlichen Servituten in Aussicht. Diese Aussicht hat in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, dem Ausführungsgesetz von demselben Tage und dem Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 für den Geltungsbereich des A. L.-R's. eine weitgehende Erledigung gefunden.

Für die übrigen Landestheile sind besondere Gesetze erlassen, welche sich im Wesentlichen mit wenigen Ausnahmen der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850 anschließen. Es sind dies folgende Gesetze:

Für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg), Neuvorpommern und Rügen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851;

für die Provinz Schleswig-Holstein das Gesetz vom 17. August 1876 (durch § 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt);

für den Regierungsbezirk Cassel die Verordnung vom 13. Mai 1867 und das Gesetz vom 25. Juli 1876;

für den Regierungsbezirk Wiesbaden das Gesetz vom 5. April 1869;

für die Provinz Hannover das Gesetz vom 13. Juni 1873.

Bezüglich der Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Ober-Harzes ist außerdem der Verordnung vom 14. September 1867 Erwähnung zu thun.

Nach der G.-Th.-O. vom 7. Juni 1821 und dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850 ist der Zustand der Gesetzgebung für Gemeinheitstheilungen und für Ablösungen von Servituten insbesondere von Forstberechtigungen folgender:

Das Provocations-Recht ist ein unbeschränktes, sowohl für den Berechtigten als auch für den belasteten Eigenthümer oder erblichen Nutzungs-Berechtigten. Die Befugniß, die Aufhebung einer Gemeinheit oder Ablösung einer Servitut zu verlangen, kann weder durch Willenserklärungen, Verträge, noch durch Verjährung verloren gehen, indem selbst Willenserklärungen und Verträge zum Ausschluß der Provocationsbefugniß nur auf 10 Jahre Gültigkeit haben sollen. (Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821, §§ 4, 5, 19, 26, 27, 114).

Bei den auf den Forsten lastenden Servituten muß sich aber der Berechtigte, wenn er auf Ablösung anträgt, gefallen lassen, nicht nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung, sondern nach dem aus der Ablösung dem Belasteten erwachsenden Vortheile abgefunden zu werden, welcher letztere niemals den Nutzungsertrag übersteigen darf. (Ergänz.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 9.)

Ablösbar sind alle Weiderechte auf Aeckern, Wiesen, Angern und Forsten, auf letzteren ferner noch die Rechte zum Mitgenuß an Holz, Streu, Mast, Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, zum Harz-Scharren, zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zur Fischerei in Privatgewässern, zur Torfnutzung, mögen sie auf gemeinschaftlichem Eigenthum oder auf einem Dienstbarkeits-Recht beruhen. (G.-Th.-O. § 2, Erg.-Ges. Art. 1.)

Alle vorbenannten Rechte können in Zukunft nur durch schriftlichen Vertrag erworben werden. (G.-Th.-O. § 164, Erg.-Ges. Art. 12.)

Der Antrag auf Ablösung bedarf keiner Begründung, indem ohne Beweisführung angenommen wird, daß jede Gemeinheitstheilung oder Ablösung zum Besten der Landeskultur gereicht. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn behauptet und bewiesen wird, daß die Theilung eine Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte zur Folge haben würde. (G.-Th.-O. § 23.)

Die Werthsbemessung der Servitut erfolgt nach dem Nutzungsertrage, unter Berücksichtigung des Umfanges des Rechtes und der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung bei Beobachtung der Forst-Polizei-Gesetze, und zwar nach demjenigen Ertrage, den die Sache jedem Besitzer gewähren kann, ohne Rücksicht auf eine besonders fahrlässige oder fleißige bisherige Benutzungsart. (G.-Th.-O. §§ 88, 91, 92, 140. Erg.-Ges. Art. 5.)

Wechselseitige Servituten gleicher Art werden durch Compensation unter Ausgleichung des Mehr- und Minderwerthes aufgehoben. (G.-Th.-O. §§ 82—84.)

Die Abfindung wird in Ermangelung einer Einigung der Parteien der Regel nach aus dem belasteten Lande unter Ausweisung der für jeden Theilnehmer nöthigen Wege und Triften gegeben, doch kann der belastete Eigenthümer auch solche Grundstücke, die der Gemeinheit nicht unterliegen, zur Abfindung verwenden, wenn sie passend belegen sind. (G.-Th.-O. §§ 64, 66, 95.)

Die Abfindung muß in Rente angenommen werden,

a) wenn dem Servitutar eine Entschädigung in Land nicht so gegeben werden kann, daß er dasselbe zum abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;

b) wenn er durch die Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu beschaffen (G.-Th.-O. § 77),

c) für die Berechtigung zur Mast, zum Harzscharren, sowie zur Fischerei (G.-Th.-O. vom 7. Juni 1821 § 117, Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 5 und 6.)

Für die auf den Forsten lastenden Servitute zur Weide oder Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen, zum Plaggen-, Haide- oder Bültenhieb ist eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn das Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Der Abfindungsplan wird den Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder Wiese unter Berücksichtigung der Kulturkosten ausgewiesen, muß aber in für beide Theile passender Lage gegeben werden können. (Erg.-Ges. Art. 10.)

Die Kulturkosten werden in der Weise berücksichtigt, daß von dem Reinertrage des Landes als Acker oder Wiese die Kosten für Umwandlung des Forstlandes in Acker oder Wiese in Abzug gebracht werden.

Für Aufhebung von Rechten auf Holz und Streu kann der Waldeigenthümer die Abfindung auch in nur zur Holzzucht geeignetem, bestandenem Forstlande mit Anrechnung der Holzbestände gewähren, doch muß die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwald-Wirthschaft geeigneten Holzbestand hat, mindestens 30 Morgen = $7_{,66}$ ha groß sein. (Erg.-Ges. Art. 10.) Ist im belasteten Walde kein zur Abfindung passend belegenes Land vorhanden, welches einen höheren Ertragswerth als Acker oder Wiese denn als Forst hat, so findet die Abfindung in Rente statt.

Die Abfindung in Rente besteht in einer festen Geldrente, die vom Berechtigten so wie vom Belasteten mit sechsmonatlicher Zahlungsfrist gekündigt werden kann und durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages ablösbar ist. Die Capitalzahlung kann vom Belasteten in vier Jahresraten unter Verzinsung des Restes mit 5 % geleistet werden, doch braucht der Berechtigte keine Theilzahlung unter 100 Thlr. (300 ℳ) anzunehmen. (Erg.-Ges. Art. 7. 8.)

Andere Renten, als feste Geldrenten dürfen nicht verabredet werden, wohl aber ein höherer Ablösungssatz, doch nicht über den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahres-Rente. (Erg.-Ges. Art. 7. 8.)

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Servitutare für ihre Berechtigungen ab, so kann er nach Verhältniß des Theilnehmungs-Rechtes der Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der verbliebenen Berechtigten entziehen. (Gem.-Theil-Ordn. § 115.)

Bei jeder Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungs-Rechten abgefunden werden. Reicht die vorhandene Masse nicht zur Befriedigung aller Theilnahmeberechtigten einschließlich des Forstbesitzers aus, so muß sich jeder eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 30, 123, 137.)

Für die Ablösung der einzelnen Forstberechtigungen gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen.

Bei der Weide und Gräserei. Steht der Umfang des Theilnahme-Rechtes bei der Weide nicht durch Urkunden ꝛc. fest, so wird derselbe nach dem in den letzten zehn Jahren gehaltenen Viehstande oder nach dem auf den berechtigten Grundstücken und aus eigenen Mitteln des Gutes durchzuwinternden Viehstande ermittelt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 31 seq. Allg. Land-Recht Tit. 22 Theil I. §§ 90, 91.)

Daß bei Verleihung des Hütungsrechtes die Theilnahme des eigenen Viehs des belasteten Eigenthümers ausgeschlossen sei, wird niemals vermuthet. (Allg. Land-Recht Tit. 22 Thl. I. § 89.)

Bei der Abschätzung der Weide kann deren Ertrag nie höher bemessen werden, als solcher bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung sich vorfindet. Ist die Forst schlecht oder gar nicht bestanden, so wird ein mittelmäßiger Holzbestand als vorhanden bei der Schätzung angenommen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 131, 132, 139.)

Nur wenn der Forsteigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren hat, muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung erfolgen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 133.)

Bei der Abschätzung der Weide muß ferner auf etwaige Rechte zur Mast, auf Haide-, Plaggen- und Bülten-Hieb Rücksicht genommen werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 134, 136.)

Reicht die vorhandene Weidemasse zur Befriedigung aller Theilnehmer an der Weide nicht aus, so müssen sich dieselben eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, wenn er nicht die Befugniß, die Holzkultur bis zu mittelmäßigem Holzbestande zu treiben, verloren hat, wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Gräserei-, Plaggen- und Bültenhieb-Berechtigten nichts gekürzt werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 137.)

Bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei soll, wenn das Maß der Theilnahme nicht durch Urkunden bestimmt ist, für jeden Berechtigten ein gleiches Theilnahme-Recht angenommen werden, doch soll in Ortschaften, in denen überwiegend der Futterbedarf durch Grasschnitt beschafft wird, den einzelnen Stellenbesitzern der Beweis, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung den Graswuchs in größerem, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden, Maße benutzt haben, nachgelassen und dann ihr Theilnahme-Recht danach bemessen werden. (Erg.-Ges. Art. 3.)

Bei Rechten auf Plaggen-, Haide- und Bülten-Hieb, zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr, zum Stoppelharken und zur Torfnutzung wird, sofern diese Rechte zum Zwecke der Düngung stattfinden, der Werth nach dem Bedürfniß der Düngung unter Abrechnung der eigenen Mittel zur Düngerbereitung an Stroh, Schilf ꝛc. bemessen. Bezwecken jene Rechte das Bedürfniß der Feuerung, so kommen auch die eigenen Feuerungs-Mittel an Holz, Torf ꝛc. in Abrechnung, doch sollen zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckte Torflager nicht in Betracht gezogen werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 52, 53, 54. Erg.-Ges. Art. 4.)

Bei Mastberechtigungen wird die Frage, wie oft volle oder Sprengmast eintrete, nach dem Durchschnitt aus den letzten 30 Jahren bemessen, und die berechtigte Viehzahl nach der Durchschnittszahl des in den letzten drei Fällen der vollen und der Sprengmast wirklich eingetriebenen Viehes bestimmt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 116.)

Bei Holzberechtigungen.

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Verkaufe sind nach dem in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Ablösung im Durchschnitt verkauften Betrage abzuschätzen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 118.)

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Bedürfniß werden von Sachverständigen auf ein bestimmtes Jahresquantum gebracht, dessen Geldwerth zu ermitteln ist. (Gem.-Theil.-Ordn. § 119.) Dabei kommen die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten in Abrechnung, wenn diese Abrechnung nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judicate oder Statuten ausgeschlossen ist, doch soll auf die zur Zeit des Ablösungsvertrages noch nicht aufgedeckten Torflager der Berechtigten keine Rücksicht genommen werden. (Erg.-Ges. Art. 4. Gem.-Theil.-Ordn. §§ 52—54.)

Bei Abschätzung des Bauholzbedarfes ist nicht allein auf die erste Instandsetzung der Gebäude und auf deren Unterhaltung, sondern auch auf die mögliche Beschädigung durch Feuer zu rücksichtigen. In dieser Beziehung sind die in den letzten 10 Jahren gezahlten Feuer-Societäts-Beiträge maßgebend.

Auf Beschädigung durch Wasser kann unter Umständen, auf Beschädigung durch Sturm darf nicht Rücksicht genommen werden.

Zur Erleichterung der Ablösung der Bauholz-Rechte ist durch Ministerial-Rescript vom 24. März 1837 eine Bauholz-Renten-Tabelle herausgegeben, nach welcher von Bausachverständigen der Rente-Werth der Bauholzrechte leicht ermittelt wird. Diese Eytelwein'schen Tafeln beruhen auf der Annahme beschränkter Zinseszinsen von 4%, d. h. einer Zinsberechnung, wonach nur die alljährlichen Renten, nicht aber deren Zinsen als zinstragend berechnet werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 120, 121, 122.)

Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart beschränkt, so wird die Abfindung nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bemessen, es sei denn, daß der Forsteigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht hat, oder zur Wiederanpflanzung der erheblich verminderten bestimmten Holzart speciell verbunden ist. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 124, 125, 126.)

Die Verpflichtung des Besitzers von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren, das aufschlagende Holz oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit wachsen zu lassen, wird durch Zahlung von 1 Procent des Werthes des Holzbestandes zur Zeit der Ablösung und durch Wegnahme des Holzbestandes oder Ersatz des Werthes desselben abgelöst. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 125, 129.)

Streuberechtigung. Die Ausübung der Waldstreuberechtigung ist für die sechs östlichen Provinzen durch ein Gesetz vom 5. März 1843 geregelt (cfr. § 96 ad 3 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880). Danach müssen die Berechtigten, soweit nicht durch Vertrag, Judicat oder bereits vollendete Verjährung der Umfang und die Art der Ausübung der Streuberechtigungen anders bestimmt sind, jährlich bis zum 15. August bei dem Waldbesitzer Behufs Empfangnahme eines kostenfrei zu ertheilenden Streu-Legitimationszettels sich melden, den sie bei der Ausübung stets bei sich zu führen und nach Ablauf der Streusammlungszeit wieder abzuliefern haben.

Die Berechtigung darf nur in den vom Waldbesitzer dazu geöffneten Districten, nur vom 1. October bis 1. April, an den dazu vom Waldbesitzer zu bestimmenden, jedoch auf höchstens 2 Tage in der Woche zu beschränkenden Tagen, nur mit den in den Zetteln bestimmten Transportmitteln, nur mit hölzernen Harken von mindestens $2^1/_2$ Zoll (= $6^1/_2$ cm) Zinkenweite ausgeübt werden. Streitigkeiten über die Frage, welche Districte zu öffnen, werden vom Kreislandrath unter Zuziehung eines von diesem zu erwählenden unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen mit Vorbehalt des Recurses an das Plenum der Regierung entschieden. Die gesammelte Waldstreu darf nur zum Unterstreuen unter das Vieh verwendet und weder verkauft noch an Andere überlassen werden.

Bei Ablösung einer Waldstreuberechtigung wird deren Ertrag, wie solcher bei Ausübung des Rechts in den Grenzen jenes Gesetzes oder nach dem durch speciellen Rechtstitel abweichend bestimmten Umfange, innerhalb des Bedürfnisses der Berechtigten nach Abzug der eigenen Streumittel und innerhalb der Kräfte der belasteten Forst sich ermittelt, festgestellt und nach Abrechnung der Werbungskosten in Geld ausgedrückt. Für den so berechneten jährlichen Nettoertragswerth ist die Abfindung nach denselben Grundsätzen wie für eine Holzberechtigung zu gewähren. (Erg.-Ges. Art. 4 u. 10. Gem.-Theil.-Ordn. §§ 52—54.)

Bei Fischerei-Berechtigungen wird der Werth von Sachverständigen neben Berücksichtigung der in den letzten 10 Jahren vor Anbringung der Provocation gezogenen Nutzungen ermittelt, und muß der Belastete, wenn er auf Ablösung angetragen hat, dem Berechtigten den Werth der noch brauchbaren Fischerei-Geräthe ersetzen. (Erg.-Ges. Art. 6.)

Die Ausübung der Fischerei ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1874 geregelt. Fischereiberechtigungen, welche — ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein — bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt wurden, sollen künftig der politischen Gemeinde zustehen und nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden können. (Gesetz vom 30. Mai 1874 §§ 6 u. 8.)

Einschränkungen von Gemeinheiten kann nur der Eigenthümer servitutbelasteter Grundstücke oder der Miteigenthümer von Gemeindegründen fordern.

Der belastete Waldeigenthümer kann verlangen, daß die Servituten auf ein bestimmtes Maß gesetzt, daß der Holzberechtigte fixirt, bei dem Hütungsberechtigten die Art und Zahl des Viehs und die Zeit der Ausübung festgestellt werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 166, 167, 168.)

Der Belastete kann die Einschränkung in Ausübung der Servitut auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstückes verlangen, soweit es ohne Nachtheil des Berechtigten geschehen kann. (Gem.-Theil.-Ordn. § 174. Allg. L.-Recht Tit. 22 § 29 Thl. I.)

Er kann also insbesondere auch fordern, daß ihm, wenn er einzelne Weideberechtigte abgefunden hat, der auf deren Theilnahmerecht fallende Antheil der belasteten Hütungsfläche als weidefrei ausgewiesen werde.

Der Besitzer eines hütungsbelasteten Waldes kann dem Hütungsberechtigten, so weit es ohne Schmälerung des Bedarfes desselben geschehen kann, andere gleich gut belegene Hütungs-Reviere anweisen, auch durch Einschränkung oder Aufgabe des eigenen Hütungsrechtes entschädigen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 175. Allg. L.-Recht Tit. 22. Thl. I. § 81.)

Betreffs der Wirkungen der Auseinandersetzung gelten folgende Grundsätze. Jeder Theilnehmer erhält die ihm überwiesene Entschädigung zur freien Verfügung, aber unbeschadet der Rechte der Realgläubiger. (Gem.-Theil.-Ordn. § 141.)

Die gewährte Abfindung tritt in rechtlicher Beziehung ganz an die Stelle der abgelösten Nutzung und wird als Pertinenzstück des berechtigten Gutes angesehen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 147, 156.)

Sind der Auseinandersetzung außer den Servituten, deren Ablösung beantragt ist, noch andere Servituten hinderlich, so müssen auch diese abgelöst werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 142.)

Zur Mitbenutzung berechtigte Theilnehmer, die sich bei einem öffentlichen Aufgebot nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung nicht anfechten. (Gem.-Theil.-Ordn. § 157.)

Der Pächter eines berechtigten oder belasteten Grundstückes muß sich für die Dauer seiner Pacht mit der ausgewiesenen Nutzung begnügen oder kann innerhalb 3 Monaten nach der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes kündigen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 159, 162.)

Auf Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes kann jeder Miteigenthümer antragen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 16, 108.)

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Holzung (§ 1 des Gesetzes v. 14. März 1881) ist aber nur insoweit zulässig, als

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist oder
2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegen stehen.

Außer vorgedachten Fällen wird die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung durch öffentlichen Verkauf bewirkt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 110.)

Bei Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes soll jeder Miteigenthümer seinen Antheil thunlichst in Grund und Boden und in stehendem Holz erhalten. Ist dies unausführbar, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an stehendem Holz erhält, dem Benachtheiligten Holz zum Abtriebe anweisen oder ihn durch Holzlieferungen oder in Geld entschädigen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 112, 113.)

Wie erwähnt, haben sich die Gesetze für diejenigen Landestheile, in welchen die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nicht gilt, im Wesentlichen den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen dieser Ordnungen angeschlossen. Von den Abweichungen mögen hier folgende hervorgehoben werden:

Bezüglich der Rechte auf Brennholz und Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld der Provinz Hannover in den oberharzischen Forsten zustehen, soll die Befugniß auf Ablösung da ausgeschlossen sein, wo eine Abfindung in Geld stattfinden würde. (Ges. vom 13. Juni 1873 § 13.) Ueber jeden Antrag auf Ablösung oder Theilung muß ferner in dieser Provinz bezüglich der Stattnehmigkeit durch die Auseinandersetzungsbehörde erkannt werden. (Ges. vom 30. Juni 1842 §§ 58 u. 59.)

Während der Regel nach der Werth der Servitute durch Sachverständige ermittelt werden soll, wird im Regierungsbezirk Cassel der Jahreswerth von Holzsortimenten, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in dem belasteten Walde während der der Werthsbestimmung vorangegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind. (Gesetz vom 25. Juli 1876 Art. 1.) Ferner wird im genannten Bezirk bei Ermittelung des Werthes von Weide- nnd Gräserei-Berechtigungen auf den sog. offenen und ständigen Huten ein Pflanzwald im mittelmäßigen Bestande angenommen. (Gesetz vom 25. Juli 1876 Art. 2.)

Das Recht des Waldbesitzers, bei Provocationen des Berechtigten zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung für den Berechtigten oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung entsteht, entschädigen will, ist in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein auf Weide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen beschränkt. (Gesetz vom 13. Juni 1873 § 7. — Gesetz vom 17. August 1876 § 10.) In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen bezüglich der Ermittelung der Theilnahme-Rechte bei der Hütung besondere Vorschriften im § 7 des Gesetzes vom 17. August 1876.

Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften der Provinz Hannover zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen — mit Ausschluß der den Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehenden Berechtigungen — muß in bestandenem Walde dann gegeben werden, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland zur forstlichen Benutzung geeignet bleibt. (Gesetz vom 13. Juni 1873 § 11.) Dasselbe muß im Regierungsbezirk Cassel bei Berechtigungen zum Bezuge von Holz geschehen, wenn der Belastete auf Ablösung provocirt, und die Berechtigung einer Gemeinde oder einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen zusteht. Will der Belastete nicht auf

Ablösung provociren, so kann er die Fixation der Berechtigung verlangen. (Ges. v. 25. Juli 1876 Art. 5.)

In den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein findet das Kündigungsrecht des Pächters eines berechtigten oder belasteten Grundstückes da nicht Statt, wo nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft unbedeutend ist. (Verordnung vom 13. Mai 1867 § 28; Ges. vom 5. April 1869 § 23; Ges. vom 17. August 1876 § 28.) In der Provinz Hannover hat der Pächter, dessen Pachtgut eine erhebliche Aenderung in Folge der Ablösung ꝛc. erlitten hat, ein Kündigungsrecht binnen 6 Wochen nach Eröffnung des Planes. (Ges. vom 30. Juni 1842 § 55.)

Abgesehen von den Servituten sind alle beständigen Abgaben und Lasten, welche auf Grundstücken, also auch auf Forsten haften (Reallasten), durch Baarzahlung an den Berechtigten oder durch Vermittelung der Rentenbank ablösbar. Die Vorschriften hierüber sind für die alten Provinzen in dem Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850, sowie in dem Rentenbankgesetze von demselben Tage und dem Gesetze vom 27. April 1872 enthalten. Diesen Gesetzen sind die für die neuen Provinzen erlassenen Gesetze nachgebildet, und zwar für Schleswig-Holstein das Gesetz vom 3. Januar 1873, für Lauenburg die Gesetze vom 14. August 1872 und 7. December 1876, für den Regierungsbezirk Cassel das Gesetz vom 23. Juli 1876 und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Gesetze vom 5. April 1869, 15. Februar 1872 und 16. Juni 1876. Die Provinz Hannover hatte bereits vor dem Jahre 1866 eine den in Rede stehenden Gegenstand ziemlich erschöpfende Gesetzgebung in der Verordnung vom 10. November 1831 und in der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833, welche Gesetze später ergänzt sind durch die Verordnung vom 28. September 1867 und die Gesetze vom 3. April 1869 und 15. Februar 1874.

Mit der Ausführung aller Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Einschränkungen sind besondere Auseinandersetzungs-Behörden betraut, und die dafür maßgebenden Bestimmungen im Wesentlichen in den Verordnungen vom 20. Juni 1817, 30. Juni 1834, in den Gesetzen vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, sowie in dem Gesetze vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, enthalten. Aus diesen Gesetzen, welche mit Ausnahme der unten noch zu erwähnenden Landestheile des linken Rheinufers und der Provinz Hannover im ganzen Umfange der Monarchie Geltung haben, ist Folgendes hervorzuheben:

Sämmtliche Ablösungen werden von Auseinandersetzungsbehörden und zwar in erster Instanz von Generalcommissionen (nur im Regierungsbezirk Wiesbaden von der Regierungsabtheilung des Innern daselbst) durch für die einzelne Sache bestellte Commissarien geleitet. Die General-Commissionen stehen unter Leitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten; sie bestehen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein muß. Die General-Commissionen haben einerseits die Auseinandersetzungen zu leiten, und ist betreffs dieser Thätigkeit die Aufsichts-Instanz der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, welcher jedoch die Entscheidung von Beschwerden dem Ober-Landeskulturgericht in Berlin übertragen kann. Andererseits haben sie alle bei der Auseinandersetzung vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, und findet gegen die desfallsigen Entscheidungen das Rechtsmittel der Berufung oder der Beschwerde an das Ober-Landeskulturgericht zu Berlin Statt, welches der Regel nach endgültig entscheidet. Nur für die Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten, ist eine dritte Instanz bei dem Reichsgericht zu Leipzig zulässig. (Reichsverordnung vom 26. September 1879, Gesetz vom 18. Februar 1880 § 67.)

Die Leitung der einzelnen Ablösungen ꝛc. können die Auseinandersetzungsbehörden ihren beständigen dazu ausgebildeten Oekonomie- oder Special-Commissarien oder auch dazu geeigneten Staats- und Gemeinde-Beamten übertragen. (Verordn. von 1817 § 63. Ges. vom 2. März 1850 § 108.)

Die Verhandlungen der Commissarien haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und stehen bei Instructionen über Streitigkeiten ihre Protokolle den gerichtlichen Protokollen gleich. (Verordn. von 1817 § 55. Ges. vom 2. März 1850 § 108.)

Die Commissarien sind zur Instruction von Streitigkeiten wie jeder Richter befugt. Sie können auch während des Laufes der Sache durch ein Interimistikum festsetzen, wie es bei Streitigkeiten über Verwaltung und Nutzung der Auseinandersetzungs-Gegenstände damit bis zur endlichen Ausführung gehalten werden soll. (Verordn. von 1817 § 55. Verordn. von 1834 § 36.)

Die Thätigkeit der Commissarien soll vorzugsweise auf Erzielung gütlicher Vereinigungen gerichtet sein; auch bestehen zu letzterem Zwecke aus zuverlässigen Kreiseingesessenen ernannte Kreis-Vermittelungs-Behörden. (Verordn. von 1834 § 2 ꝛc.)

Die Gutachten der mit der Regulirung einer Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Commissarien über landwirthschaftliche Gegenstände bilden für die erste Instanz einen vollen Beweis. (Verordn. von 1817 § 107.)

Die Commissarien haben einen Auseinandersetzungsplan aufzustellen und den Parteien vorzulegen. (Verordn. von 1817 § 131.)

Die Competenz der Auseinandersetzungsbehörden erstreckt sich nicht allein auf Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf Regulirung aller anderen Angelegenheiten, die bei und nach einer Auseinandersetzung nicht im bisherigen Zustande verbleiben können, sowie auf Gegenstände, die zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande stehen, aber doch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäftes dienen. Sie können demgemäß unter den Separations-Interessenten Kauf- und Tauschverträge aufnehmen, Grenzregulirungen bewirken ꝛc.

Die Auseinandersetzungsbehörden haben ferner in allen bei ihnen anhängigen Sachen das landesherrliche und fiskalische Interesse, sowie die Interessen des Patronatsrechts des Staates und des Gemeinde-Vermögens sowie das der Corporationen und öffentlichen Anstalten wahrzunehmen. (Verordn. von 1817 § 3, 15. Verordn. von 1834 § 8, 9, 10.)

Es liegt ihnen ferner ob, für das Interesse unbekannter und zur Sache nicht zugezogener Interessenten zu sorgen, desfallsige öffentliche Aufgebote zu erlassen und bei Abfindungen in Capital die Rechte der Hypothekengläubiger und sonstiger Real-Berechtigten sicher zu stellen. (Verordn. von 1817 §§ 4, 16, 45, 48. Verordn. von 1834 §§ 24, 25, 26, 27. Ges. vom 29. Juni 1835 § 8, 9.)

Die Provinzial-Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien haben in allen Auseinandersetzungssachen, welche die Domänen und die von ihnen verwalteten Güter milder Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten betreffen, Rechte und Pflichten der Auseinandersetzungsbehörden, soweit es sich um Regulirung im gütlichen Wege handelt. Bei eintretenden Streitigkeiten geht die Entscheidung und fernere Leitung der Sache auf die Auseinandersetzungsbehörde über. (Verordn. von 1817 §§ 65, 66 und von 1834 § 39.)

Dagegen bedürfen die ohne Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Privat-Abkommen über Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc. zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörden. (Ges. vom 7. Juni 1821, G.-S. S. 83 § 25.)

Die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörde ist auf Untersuchung und Entscheidung aller Streitigkeiten, sodann auf Errichtung eines Recesses über die stattgefundene Auseinandersetzung gerichtet, auf Grund dessen von ihnen Execution vollstreckt werden kann. Nach Einleitung eines Auseinandersetzungs-Verfahrens geht die Führung aller den Gegenstand betreffenden Prozesse, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig gewesen sind, auf die Auseinandersetzungsbehörde über. (Verordn. von 1817 § 3, 9, 205.)

Die Entscheidung durch Schiedsrichter kann von den Auseinandersetzungsbehörden auf den Antrag einer Partei bei Gegenständen angeordnet werden, bei denen es auf Einnehmung des Augenscheines oder auf Schätzung ankommt, welche sachverständige Würdigung der Localverhältnisse erfordert. (Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 14.)

Bei der Ablösung von Servituten und bei der Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken darf die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern nur mit Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden. (Ges. vom 18. Februar 1880 § 95.)

Die Kosten in Gemeinheitstheilungssachen werden von allen Interessenten nach Verhältniß des Vortheils, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, getragen. Ist dieser

Vortheil nicht zu ermitteln, so sind die Kosten nach dem Werth der Theilnahme-Rechte zu reguliren.

Bei der Ablösung einseitiger Forst-Servitute fallen die Kosten der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes allen Theilnehmern nach Verhältniß des Theilnehmungs-Rechts zur Last, die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten werden nach Verhältniß des Vortheils auferlegt, der jedem Interessenten aus der Aufhebung erwächst. Das Verhältniß des Vortheils hat die Auseinandersetzungs-Behörde zu bestimmen. (Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 16.)

Ohne die für das Kostenvertheilungsverhältniß bestehenden Bestimmungen zu ändern, schreibt das Gesetz vom 24. Juni 1875 vor, daß für alle Auseinandersetzungsgeschäfte und für die dabei entstehenden Processe bestimmte Pauschsätze gezahlt werden sollen.

Sämmtliche Verhandlungen und Verträge in Auseinandersetzungssachen sind stempelfrei, und dürfen für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern keine Gebühren (nur Ersatz baarer Auslagen) gefordert werden. (Ges. vom 25. April 1836.)

Für das linke Rheinufer ist unter dem 19. Juni 1851 ein besonderes Gesetz über das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Servituten erlassen. Danach sind die Anträge auf Theilung oder Ablösung bei der betreffenden Provinzial-Regierung anzubringen. Findet diese den Antrag zulässig, so wird vom Regierungs-Präsidio ein Commissarius der besonderen Sache ernannt. Dieser Commissarius leitet ein Vermittlungs-Verfahren ein, zu welchem die unmittelbaren Parteien und entfernteren Interessenten vorgeladen werden. Seine Thätigkeit erstreckt sich lediglich auf Erzielung einer gütlichen Vereinigung, zu welchem Zwecke er einen Ablösungsplan aufzustellen und vorzulegen hat. Wird der Plan von allen Interessenten angenommen, so wird derselbe von dem zuständigen Landgericht, nach stattgefundener Prüfung der Gesetzlichkeit des Verfahrens, bestätigt und für executorisch erklärt. Wird eine Einigung von dem Vermittlungs-Commissar nicht erreicht, so hat derselbe die Verhandlungen auf dem Landgericht zu hinterlegen. Alsdann ist jeder Betheiligte zur Anstellung der Klage auf Theilung oder Ablösung bei dem Landgericht der belegenen Sache befugt, welches aus der Zahl der angestellten Richter einen Commissarius der Sache ernennt. Dieser Richter-Commissarius unterbreitet mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen alle Streitpunkte der Entscheidung des Landgerichts und stellt demnächst einen Theilungs- und Ablösungsplan auf, über den die Parteien sich binnen Monatsfrist zu erklären haben. Je nachdem keine oder widersprechende Erklärungen abgegeben worden sind, wird der Plan von dem Landgericht in ordentlicher Sitzung unverändert für executorisch erklärt, oder in Berücksichtigung begründeter Einreden geändert. Gegen die Erkenntnisse der Landesgerichte finden die gewöhnlichen Rechtsmittel zur Beschreitung höherer Instanzen statt. Das Ablösungsverfahren ist stempelfrei, und sind Erleichterungen in Anwendung der Formen betreffs der Minderjährigen, Ehefrauen ꝛc. angeordnet.

Das für die Provinz Hannover bestehende, auf den Gesetzen vom 30. Juni 1842, 8. November 1856 und 28. December 1862, sowie auf der Bekanntmachung der Generalcommission zu Hannover vom 9. Juli 1874 beruhende Verfahren in Verkoppelungs- und Ablösungssachen ist im Wesentlichen ein anderes (vergl. Wallbaum: Landes-Oekonomie-Gesetze der Provinz Hannover). Das Verfahren wird durch eine aus einem Rechtskundigen und einem Techniker bestehende, von der Generalcommission ernannte Commission geleitet, welche auch in erster Instanz die Streitigkeiten zu entscheiden hat, jedoch mit Ausschluß der Rechtsstreitigkeiten, welche der Zuständigkeit des ordentlichen Richters nicht entzogen sind. Die Theilungs-Commissionen sind ebensowenig wie die Generalcommissionen ermächtigt, Streitigkeiten unter den Parteien durch Interimistica zu reguliren.

Die vorstehend dargestellte Lage der Gesetzgebung in Beziehung auf die Ablösung der Forstservituten hat dahin geführt, daß ein großer Theil der Forsten des Landes nunmehr von Servituten befreit ist. So günstig dies einerseits auf den Wirthschaftsbetrieb gewirkt hat, so ist doch die Entlastung in vielen Fällen mit Opfern erkauft, die nicht dem Waldbesitzer allein, sondern auch dem Nationaleinkommen besonders dadurch erwachsen sind, daß Abfindungen in Land haben gegeben werden müssen, welches nach wenigen aus der angesammelten Waldbodenkraft entnommenen Ernten für den Ackerbau kaum noch nutzbar ist und besser der Waldwirthschaft erhalten geblieben wäre. Die in der späteren Gesetzgebung getroffene Vorsorge zur

Verhütung von dergleichen Schädigung der Landeskulturinteressen hat hierin zwar etwas gebessert, aber doch die Vernichtung des Waldes auf absolutem Waldboden als Folge von Gemeinheitstheilungen nicht überall abgewendet.

4. Jagd-Gesetzgebung.

A. Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden bestehen in dem ganzen Umfange der Monarchie nicht mehr. Dieselben sind in den linksrheinischen Landestheilen bereits durch die französische Gesetzgebung, in den Hohenzollernschen Landen schon vor deren Vereinigung mit dem Königreich Preußen durch das Sigmaringensche Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden betr. vom 29. Juli 1848 (Sigm. Verordnungs- und Anzeigeblatt S. 275) und das Hechingensche Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts betreffend, vom 16. April 1849 (Hech. Verordnungs- und Anzeigeblatt S. 151), in den übrigen der Monarchie vor 1866 schon angehörigen Landestheilen durch das Gesetz betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd vom 31. October 1848 (G.-S. S. 343) beseitigt. Dieses Gesetz erklärte in seinem § 1 jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung für aufgehoben und die Abgaben und Gegenleistungen der Berechtigten für wegfallend, hob im § 4 das Recht der Jagdfolge auf und bestimmte im § 2, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht mehr solle stattfinden können.

In denjenigen Landestheilen, welche erst im Jahre 1866 der Monarchie einverleibt wurden, hatten die seit dem Ende der 40er Jahre überall erwachten Bestrebungen auf Wegräumung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in der Gesetzgebung mit verschiedenem Erfolge sich geltend gemacht. So hatte in dem ehemaligen Königreich Hannover bereits das Gesetz vom 29. Juli 1850, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd (Hannoversche G.-S. S. 103), den fremden Jagdrechten gegen Entschädigung durch die belasteten Grundbesitzer ein Ende gemacht. In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen war zwar das Gesetz vom 1. Juli 1848, die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens betreffend (Kurhessische G.-S. S. 47), gleichfalls mit Aufhebung der Jagdgerechtsamen auf fremdem Grund und Boden gegen Entschädigung vorgegangen; indeß stellte die Verordnung vom 22. September 1853, die Ausübung der Jagd und die Bestrafung der Jagdvergehungen betreffend (G.-S. S. 131), die aufgehobenen Gerechtsame wieder her und ordnete die Rückgewährung der gezahlten Entschädigungen an, bis endlich das Gesetz vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend (G.-S. S. 571), wiederum diese Verordnung beseitigte und eine modificirte Herstellung und Vervollständigung des Gesetzes vom 1. Juli 1848 in dem Sinne traf, daß es statt der Aufhebung die in der Wirkung gleich stehende Ablösbarkeit der Jagdgerechtsamen auf fremdem Grund und Boden gegen den Geldbetrag von 2 Sgr. „für das Kasseler Acker" = ($0{,}_{239}$ ha) statuirte. Einen ähnlichen Gang hatte die Gesetzgebung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig genommen, indem dort zunächst durch eine Verordnung der provisorischen Regierung vom 17. April 1848 alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, sowie die nicht auf ausdrücklichen Contracten beruhenden Jagddienste, Jagd- und Wildfuhren ohne Entschädigung aufgehoben, dann im Jahre 1850 auf kurze Zeit wiederhergestellt und wiederum aufgehoben wurden, um endlich in Holstein durch die Verordnung vom 15. December 1853 (Chronol. Samml. S. 449) und in Schleswig durch die Verordnung vom 8. Februar 1854 (Chronol. Samml. S. 120) zwar abermals hergestellt, indeß gleichzeitig, insoweit sie dem Fiscus zustanden, für ablösbar erklärt zu werden. (Die nicht ablösbaren, Privaten auf fremdem Grund und Boden zustehenden Jagdgerechtsame waren an Zahl und Umfang nicht bedeutend, da Fiscus in dem überwiegend größten Theile des Landes jagdberechtigt war.) Auch in dem Herzogthum Lauenburg waren durch Verordnung vom 18. October 1849 die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden und die damit zusammenhängenden Rechte beseitigt, jedoch durch eine Verordnung vom 3. August 1851 reconstituirt „unter Vorbehalt eines zu erlassenden Gesetzes über die Ablösbarkeit des Jagdrechts und über den Ersatz von Wildschäden", welches indeß bis zur Uebernahme dieses Landestheils durch die preußische Verwaltung nicht ergangen war. — Was die übrigen im Jahre 1866 erworbenen Landestheile anlangt, so fand die preußische Regierung innerhalb derselben Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden noch vor in dem ehemaligen Herzogthum Nassau und in den

vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen.*) In letzteren hatte zwar das Gesetz vom 26. Juli 1848 (Regierungs-Bl. S. 229) die Berechtigungen zur Jagd und Fischerei auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung abgeschafft, ein Gesetz vom 2. August 1858 (Regierungs-Bl. S. 357) indeß die entzogenen Rechte den Altberechtigten zurückgegeben, gleichzeitig aber den durch das erstgedachte Gesetz eingetretenen neuberechtigten Gemeinden und Grundbesitzern freigestellt, die ihnen wieder entzogenen Jagdrechte durch Ablösung zu erwerben. Am meisten verwickelt lagen die jagdrechtlichen Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogthum Nassau. Dort hatte das Gesetz vom 15. Juli 1848 (Verordnungs-Bl. Nr. 22 S. 139) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und ohne Entschädigung der Jagdberechtigten den Grundeigenthümern übertragen. Dieses Gesetz war indeß durch Verordnung vom 20. September 1855 (Ver.-Bl. S. 161) „mit Vorbehalt weiterer Vorlage bei dem Landtage" aufgehoben und die Herstellung der vor dessen Publication bestandenen Jagdberechtigungen ausgesprochen worden. Dieser Verordnung folgte das mit Zustimmung der Landstände erlassene Gesetz vom 9. Juni 1860 (Ver.-Bl. Nr. 12 S. 102), welches im Wesentlichen mit jener Verordnung übereinstimmend die früheren Jagdberechtigungen wiederherstellte. Die preußische Staatsregierung fand deshalb, als sie im Jahre 1866 die Verwaltung des Herzogthums übernahm, als zur Ausübung oder pachtweisen Nutzung der Jagd Berechtigte außer dem auf $^5/_6$ der Gesammtfläche des Landes berechtigten Domänenfiskus auch die in Nassau angesessenen (6) standesherrlichen Familien vor. Dem alsbald hervorgetretenen Bedürfniß nach Aenderung dieses Zustandes, der sich als besonders nachtheilig für die Bodenkultur durch das eingefriedigte, mit starkem Wildstand besetzte, der Bejagung für den Landesherrn reservirt gewesene sog. Leibgehege erwies, trug die neue Regierung Rechnung durch Erwirkung der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau vom 30. März 1867 (G.-S. S. 426). Diese Verordnung hob das durch Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf, erklärte eine Trennung desselben als dingliches Recht in Zukunft nicht mehr zulässig (§ 1) und erließ den Grundeigenthümern die Zahlung der Entschädigung für das fiskalische Jagdrecht, während es den übrigen zur Jagd auf fremdem Terrain bisher Berechtigten aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährte, welche nach Maßgabe einer beigefügten Nachweisung in Capitalsbeträgen von 1—40 Kreuzer ($2_{,86}$ ₰ bis 1 ℳ $14_{,29}$ ₰) für den Metermorgen (= $0_{,25}$ ha) festgesetzt war. Der durch diese Verordnung eingeschlagene Weg empfahl sich, weil er einerseits durch Anerkennung des Princips, daß den bisher Jagdberechtigten eine Entschädigung gebühre, den von der altländischen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetze vom 31. October 1848 begangenen Eingriff in Privatrechte vermied und andererseits durch Verzichtleistung des Fiskus auf Entschädigung und durch Uebernahme der den privaten Jagdberechtigten zu gewährenden Entschädigung auf die Landes- bezw. Staatskasse die Grundbesitzer der neuen Landestheile gegenüber denen in den alten Provinzen nicht durch Aufbürdung der Entschädigungen zurücksetzte. Er wurde deshalb auch von der späteren Gesetzgebung nur insoweit verlassen, als dies durch die besonderen Verhältnisse eines Landestheiles geboten erschien. Dies war der Fall in dem Herzogthum Lauenburg, woselbst durch Gesetz betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei vom 17. Juli 1872 (Off. Wochenbl. Nr. 42 S. 215) die auf 5—20 Sgr. (50 ₰ bis 2 ℳ) für den Kalenberger Morgen (= $0_{,264}$ ha) bemessenen Entschädigungen für die durch das Gesetz aufgehobenen Jagdrechte den bislang belasteten Grundbesitzern auferlegt wurden, weil für die Uebernahme zur Staatskasse sprechende Billigkeitsgründe nicht vorzuliegen schienen und auch von den Ständen bei Berathung des ihnen vorgelegten Entwurfs nicht geltend gemacht waren.

*) In den vormals Bayerischen Landestheilen hatte bereits Art. 1 des Gesetzes die Ausübung der Jagd betreffend vom 30. März 1850 (Bayerisches Ges.-Bl. S. 117) die fremden Jagdrechte weggeräumt. In Hessen-Homburg stand im Oberamt Meisenheim das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden den Grundeigenthümern schon von jeher zu (cfr. Ver. vom 24. October 1840, die Verpachtung der Gemeinde-Jagden betr. Landgr. Hess. Ver.- und Intell.-Bl. de 1840 Nr. 46), während im Amte Homburg die allein dem Landgräflichen Fiscus gebührende Jagdberechtigung vermöge Verzichtleistung ohne Anspruch auf Entschädigung durch das Gesetz die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betr. vom 8. October 1849 (Landgr. Hess. Reg.-Bl. Nr. 8 S. 58) aufgehoben war. Im Gebiet der vormals Freien Stadt Frankfurt bestanden nach dem Gesetz die Ausübung der Jagd betr. vom 20. August 1850 fremde Jagdberechtigungen nicht mehr, doch ist die durch Art. 4 dieses Gesetzes den Frankfurter Bürgern im Stadtwalde belassene Freijagd denselben verblieben, bis ein nicht veröffentlichtes Rescript der Minister des Innern und für Landw., Dom. und Forsten vom 25. October 1881 Entscheidung traf, daß die Bestimmung des cit. Artikels der Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung, über die Nutzung der Jagd im Stadtwald anderweit zu beschließen, nicht präjudicire. Seitdem ist die Jagd verpachtet.

Dagegen schloß sich das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873 (G.-S. S. 27), welches neben den Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden auch die Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen aufhob (§ 1), wieder ganz eng an die Verordnung vom 30. März 1867 an, indem es gleichfalls die Zahlung der Entschädigung für das fiskalische Jagdrecht den Grundeigenthümern erließ (§ 2), den sonstigen Berechtigten aber aus der Staatskasse eine in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen auf den Capitalbetrag von acht Silbergroschen sechs Pfennigen (= 85 ₰), in der Provinz Schleswig-Holstein nach Capitalbeträgen von zwei Silbergroschen (20 ₰) bis ein Thaler zehn Silbergroschen (4 ℳ) bemessene Abfindung für jeden Hektar gewährte (§ 3).

Seit dem Erlaß dieses Gesetzes ist in dem ganzen Umfange der Monarchie das Jagdrecht mit dem Eigenthum am Grund und Boden verbunden und seine Trennung vom Grund und Boden als dingliches Recht für unstatthaft erklärt.

B. Das Gesetz vom 31. October 1848 hatte jedem Grundbesitzer gestattet, in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen (§ 3). Dasselbe — und mit ihm die Mehrzahl der übrigen vorstehend erwähnten, auf die Beseitigung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden abzielenden Gesetze — hatte ferner alle jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes vollständig aufgehoben. Hierdurch wurden alsbald Schäden für die öffentliche Ordnung nicht minder als für die Landeskultur und den Wildstand herbeigeführt, welche die Nothwendigkeit einer Beschränkung dieser ungeregelten Jagdausübung klar vor Aller Augen legten. Zu diesem Behufe erging für die alten Provinzen der Monarchie*) das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165), welches mit Ausnahme weniger Bestimmungen zur Zeit noch in seinem ursprünglichen Geltungsgebiete zu Recht besteht, auch durch den § 6 des Ges. vom 1. März 1873 in Schleswig-Holstein, sowie zufolge der summarischen Einführung altländischer Gesetze durch die Verordnungen vom 22. Mai und vom 20. September 1867 (G.-S. S. 729 und 1534) in der vormals Bayerischen Enclave Kaulsdorf und im vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim eingeführt ist und dessen Bestimmungen auch in der bereits erwähnten, zur Regelung der Jagdpolizei in Nassau erlassenen Verordnung vom 30. März 1867 (G.-S. S. 416) und in dem die Jagdpolizei betreffenden Lauenburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872 (Offic. Wochenblatt Nr. 42) fast wörtlich wiedergegeben sind.

In den übrigen seit 1866 erworbenen Landestheilen gelten die folgenden jagdpolizeilichen Vorschriften:

1. in der Provinz Hannover die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Ges.-S. S. 159);
2. im vormaligen Kurfürstenthum Hessen das Gesetz, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurh. Ges.-S. S. 571);
3. in den vormals Bayerischen Landestheilen außer der Enclave Kaulsdorf
   a) das Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Ges.-Bl. S. 117);
   b) die Verordnung über die Ausübung und Behandlung der Jagden vom 5. October 1863 (das. S. 1657);
4. in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen
   a) das Gesetz, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Hess. Reg.-Bl. S. 209);
   b) das Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (ebendas. S. 357);
5. in dem vormaligen Amte Homburg
   a) das Gesetz, die Jagd und Fischerei betreffend, vom 8. October 1849 (Landgräfl. Hess. Reg.-Bl. S. 472),
   b) die Verordnung, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagden, von demselben Tage (ebendas. S. 474);

*) Also nicht für die damals noch nicht einverleibten Hohenzollernschen Lande, in welchen die Ausübung der Jagd durch die jagdpolizeilichen Vorschriften der bereits oben erwähnten Gesetze für Sigmaringen vom 29. Juli 1848 und für Hechingen vom 16. April 1849 geregelt wird.

6. im Gebiete der vormals Freien Stadt Frankfurt
   a) das Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutensamml. Neue Folge Bd. 10 S. 323),
   b) die Novelle vom 30. Juli 1858 (ebendas. Bd. 14 S. 163).

Auch den meisten dieser Gesetze hat das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und die demselben vorangegangene Verordnung vom 17. April 1830 betr. die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen (G.-S. S. 65) als Vorbild oder direct als Anhalt gedient, so daß sich die Grundlagen dieser Verordnung in fast allen vorstehend aufgeführten Particular-Jagdordnungen wiederfinden. Hierzu gehören besonders folgende Grundsätze:

a) Die eigene Ausübung der Jagd ist dem Grundbesitzer nur gestattet, wenn sein Grundbesitz ein zusammenhängendes Jagdrevier von einer gewissen Minimalgröße*) bildet. Alle Grundstücke, auf denen der Besitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt ist, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt.
b) Wer die Jagd ausüben will, muß sich einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich führen.
c) Die meisten Jagdpolizeigesetze trafen außerdem Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes, an deren Stelle indeß das unten noch zu besprechende Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) getreten ist.

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend haben die Jagdverhältnisse jetzt eine Gestaltung gewonnen, deren Darstellung am übersichtlichsten im Anschluß an die specielle Mittheilung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erfolgen wird. Außerdem soll an geeigneter Stelle auf die übrigen innerhalb der Monarchie noch geltenden wichtigeren Jagdpolizeigesetze hingewiesen werden.

Bald nach Erlaß des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zeigte sich, daß dasselbe seinem Zwecke nicht völlig entsprach, was weniger in den leitenden Gedanken, als in deren Ausgestaltung im Einzelnen seinen Grund hatte. Insbesondere ist die in den Motiven des Gesetzes an die Spitze gestellte Absicht, das Jagen durch zu viele und ungeeignete Personen zu verhüten, nicht genügend erreicht worden, da die zu diesem Zwecke getroffenen Bestimmungen sich leicht umgehen lassen und auch der Betrag der Jagdscheingebühr zu niedrig normirt ist. Ein Hauptmangel des Gesetzes besteht ferner in der unzureichenden Fürsorge für die Bildung arrondirter Jagdbezirke. In Folge dieser und anderer Mängel ist schon wenige Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes die Ueberzeugung von der Revisionsbedürftigkeit derselben hervorgetreten.

Insbesondere wurden als nothwendig erkannt die Erhöhung des Minimalmaßes (auf 100 ha) und bessere Arrondirung der Jagdbezirke (Erforderniß des räumlichen Zusammenhangs, Beschränkung der Befugniß zur Ausschließung vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk), die Constituirung eines Jagdvorstandes für die Verwaltung der Jagdangelegenheiten in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, die Einführung von Cautelen bezüglich der Verfügung über die gemeinschaftliche Jagdnutzung (Zwang der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden), die Beschränkung der Zeitdauer und Verbot der entgeltlichen Ertheilung von Erlaubnißscheinen durch den Jagdpächter, endlich die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 20 ℳ. Bisher hat diese Angelegenheit indessen zu einem Abschlusse im Wege der Gesetzgebung noch nicht gebracht werden können.

---

*) Diese beträgt gegenwärtig in dem größten Theile des Staatsgebietes 300 Morgen früheren Maßes (= 76,597 ha).
Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2 (= 76,597 ha).
Verordnung für Nassau vom 30. März 1867 §§ 4, 6 (= 75 ha).
Hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 § 2 (= 78,630 ha).
Großherzoglich Hessisches Jagdgesetz vom 27. Juli 1848 Art. 4 (= 75 ha).
Homburgisches Jagdgesetz vom 8. October 1849 Art. 4 (= 57,192 ha).
Frankfurter Jagdgesetz vom 20. August 1859 Art. 2 (= 60,753 ha).
Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen werden 180 Kasseler Acker (= 42,957 ha),
Jagdgesetz vom 7. September 1865 § 3,
in Hohenzollern-Hechingen 40 Morgen (= 12,607 ha),
Jagdgesetz vom 16. April 1849, § 2,
in den vormals Bayerischen Landestheilen 240 Tagewerke (= 81,775 ha) im Flachlande, 400 Tagewerke (= 136,291 ha) im Hochlande,
Jagdgesetz vom 30. März 1850 Art. 2,
in Lauenburg endlich 300 Kalenberger Morgen (= 79,136 ha) für Einzeljagdbezirke, 1000 Kalenberger Morgen (= 263,786 ha) für gemeinschaftliche Jagdbezirke erfordert,
Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 §§ 6, 8.

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, die Verordnung vom 30. März 1867 und das Gesetz vom 17. Juli 1872 verordnen*):

§ 1.

(§ 3 Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 5 Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden"
„Jagdrechts wird (vom 1. September 1872 ab) nachstehenden Bestimmungen unterworfen:"

§ 2.

(§ 4 Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 6 Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer"
„nur befugt:"

„a) auf solchen Besitzungen, welche in einem (einer einer) oder mehreren an einander"
„grenzenden Gemeindebezirken (Gemarkungen Gemarkungen) einen land- oder forstwirth-"
„schaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen (Metermorgen Kalen-"
„berger Morgen) einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück"
„unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unter-"
„brechung des Zusammenhanges nicht angesehen;"

„b) auf allen dauernd und vollständig (mit einer das Wild abschließenden Ein-"
„friedigung) eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig ein-"
„gefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath (Landrath Amtmann);"

„c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche"
„Ein Besitzthum bilden."

a) Streitigkeiten darüber, ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, und ob der Besitzer eines Grundstücks in Folge der Größe und Lage desselben zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigt ist, sind im Rechtswege auszutragen. (Erk. des Ger. z. Entsch. der Comp.-Confl. v. 3. Mai 1856, J.-M.-Bl. S. 187 und vom 30. October 1858 das. 1859 S. 141.)

b) Die Competenz des Richters im Falle entstehender Streitigkeiten schließt das Recht wie die Pflicht der Gemeindebehörden und in den weiteren Instanzen der Aufsichtsbehörden nicht aus, die Jagdausübung nach § 2 bis zur etwaigen Beschreitung des Rechtsweges zu reguliren.

c) Chausseekörper, Deiche und dazu gehörige Vorländer sind, wenngleich sie eine Grasnutzung gewähren, als land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke nicht anzusehen, da die Grasnutzung nur als Nebennutzung von untergeordneter Bedeutung erscheint, und ebenso Eisenbahnen, da sie ihrer Hauptbestimmung nach Verkehrsstraßen sind und diesen Charakter dadurch nicht verlieren, daß sie gleichzeitig landwirthschaftliche Nebennutzungen abwerfen. Chausseen, Deiche und Eisenbahnen sind deshalb weder fähig, ein selbstständiges Jagdrevier zu bilden, noch geeignet, andere an ihnen belegene Grundstücke zu einem solchen zu verbinden. (Rescr. M. J., M. l. A. v. 24. Februar 1860, desgl. vom 3. November 1865, desgl. vom 1. März 1872, M.-Bl. J. S. 127 fg.)

d) Wege unterbrechen den Zusammenhang nicht, wenn sie aneinanderliegende, demselben Besitzer gehörende Grundstücke trennen, die ohne das Vorhandensein des Weges in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden. Dagegen stellen Wege, die lediglich den Uebergang von einem zu dem anderen Grundstücke vermitteln, keinen Zusammenhang dar. Wege trennen nicht, sie verbinden aber auch nicht. Ein Kulturweg wird dadurch, daß er einem Interessenten bei der Separation als Eigenthum überwiesen ist, noch kein land- und forstwirthschaftlich benutztes Grundstück, sondern verbleibt Weg, zumal dem Eigenthümer die Verpflichtung obliegt, das

*) In nachstehender Zusammenstellung geben die mit lateinischen Lettern gedruckten Worte die Abweichungen gegen das Ges. vom 7. März 1850 im Text der Ver. vom 30. März 1867, die gesperrt gedruckten diejenigen im Text des Ges. vom 17. Juli 1872 wieder.

Befahren durch die übrigen Interessenten zu dulden. (Rescr. M. l. A. vom 28. Januar 1862, 31. Mai 1863, M.-Bl. J. S. 156, vom 10. März 1864 das. S. 103.)

e) Die Frage, ob eine Eisenbahn im Sinne des Paragraphen eine Unterbrechung des Zusammenhangs von Grundstücken herbeiführt, kann nicht allgemein beantwortet werden, es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle die Entscheidung nach den localen Verhältnissen sich richten müssen, z. B. nach der Höhe des Eisenbahnkörpers, der Tiefe der etwaigen Einschnitte, dem Vorhandensein von Uebergängen u. s. w. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 22. März 1875.)

f) Der Zweck der Bestimmung sub lit. b des Paragraphen ist der, diejenigen Grundstücke, welche der Besitzer zu Kulturzwecken durch eine Einfriedigung ganz besonders hat schützen wollen, vor dem Betreten durch fremde Jäger zu bewahren, nicht aber der, aus den eingefriedeten Grundstücken auf Kosten der benachbarten Jagdreviere ganz besonders nutzbare Jagdreviere zu schaffen. Eine Einfriedigung ist deshalb nur dann für vollständig zu erachten, wenn sie den Zutritt des Wildes verhindert. (Rescr. M.-J., M. l. A. vom 15. December 1859.)

Von derselben Absicht ausgehend, hatten die Lauenburgischen Stände bei Berathung des Ges. vom 17. Juli 1872 vorgeschlagen, die „mit einer todten Befriedigung" versehenen Grundstücke auszuschließen.

Das Hannoversche Jagdgesetz nimmt im § 3 Nr. 3 die „mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke" aus und will als wehrbar nur solche hochstehende Befriedigungen angesehen wissen, „welche einen anderen Zugang als den vermittelst der verschließbaren Thüren nicht gestatten."

Das Kurhessische Jagdgesetz erklärt solche Grundstücke für ausgenommen, „welche mit einer Mauer oder dichten Einzäunung nebst verschließbarer Thür versehen sind." (§ 25 des Ges. v. 7. September 1865.)

g) In Westfalen (und analog wohl auch in Schleswig-Holstein, Lauenburg) sind „gewöhnliche mit Gestrüpp bepflanzte Wälle, sogen. Wallhecken, die ohne Verletzung der Umzäunung passirt werden können, als dauernde und vollständige Einfriedigungen nicht zu betrachten." (Rescr. M. l. A., M. J. vom 2. September 1868, M.-Bl. J. S. 279.)

h) Der Anspruch auf selbstständige Jagdausübung ist seitens des Grundbesitzers bei Regulirung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und vor dessen Verpachtung zu erheben. (Rescr. M. l. A., M. J. vom 18. Juni 1870, M.-Bl. J. S. 196, desgl. vom 27. Januar 1873, das. S. 46.) Gegen Anordnungen der Behörden, welche die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden betreffen, findet in den Kreisordnungsprovinzen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung die Berufung statt. § 91 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297. Zuständig zum Erlaß solcher Anordnungen ist auch in den Kreisordnungsprovinzen der Landrath als Jagdpolizeibehörde. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. V, S. 195 fg. Vergl. auch Note e zu § 5.)

§ 3.

(§ 5 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 7 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Wenn die im § 2 (§ 4) (§ 6) bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemein-" „schaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht" „sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. — Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagd-" „rechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei," „das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu ver-" „pachten. Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden" „Grundstücken § 2 (§ 4) (§ 6) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger" „ausüben."

Der § 2 der Hannoverschen Jagdordnung gestattet nur einen der mehreren Mitbesitzer die Ausübung der Jagd auf den vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossenen Grundstücken.

§ 4.

(§ 6 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 8 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten" „gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinde-"

„behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne“
„Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen“
„Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung“
„der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke“
„zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf.“

„Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im § 4 ge-“
„dachten gehören, bilden, insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange“
„enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen ge-“
„stattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen“
„Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde“
„befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen. Der Gemeinderath ist berechtigt, mit“
„Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus Einer Gemarkung mehrere für sich bestehende“
„Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen“
„umfassen darf.“

„Alle übrigen Grundstücke einer Feldmark, welche nicht zu den im § 6“
„gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 1000 Kalenberger“
„Morgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagd-“
„bezirk. Es ist aber den Gemeindevorständen gestattet, nach freier Uebereins-“
„kunft mehrere Feldmarken ganz oder theilweise mit anderen Feldmarken“
„zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden“
„Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung“
„anzuordnen.“

„Der Gemeindevorstand ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichts-“
„behörde aus einer Feldmark mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu“
„bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 1000 Kalenberger“
„Morgen umfassen darf.“

„In den Fällen, in denen kleinere jetzt bestehende Dorfschaften einen ge-“
„ringeren Flächeninhalt, als 1000 Morgen, aber mindestens 400 Morgen im“
„Zusammenhange haben, soll denselben ein gleiches Recht, als denen, welche“
„einen Flächeninhalt von 1000 Morgen haben, zustehen, während bei ge-“
„ringerem Flächeninhalte die Jagd entweder ruhen, oder der Anschluß der“
„betreffenden Grundstücke an einen angrenzenden Jagdbezirk erfolgen muß.“

„Den Besitzern der im § 2 (§ 4) (§ 6) bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich“
„mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.“

„Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen“
„sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als“
„auf zwölf Jahre erstrecken.“

Im Wesentlichen mit den vorstehenden Bestimmungen übereinstimmend ist § 7 des Hannoverschen Jagdgesetzes, welchem die Vorschriften des Gesetzes für Lauenburg entlehnt sind.

Der § 22 des Kurhessischen Gesetzes gestattet die Bildung mehrerer Reviere, wenn keines weniger als 2000 Kasseler Acker hält. Indeß soll auch ohne dies Erforderniß die Jagd derart abgetheilt werden dürfen, daß ein Pachtrevier aus der Feldmark, das zweite aus den Waldungen gebildet wird.

a) Auf Grund der Vorschriften des Paragraphen wurde in den ersten Jahren der Handhabung des Gesetzes angenommen, daß Jagdbezirke von geringerer Größe als 300 im Zusammenhange belegene Morgen unzulässig seien. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 1. Juni 1850, M.-Bl. J. S. 192.) Nachher wurde von dieser Auffassung abgegangen und es wurden die beiden Fragen:

Kann ein Gemeindebezirk auch dann einen Jagdbezirk bilden, wenn er 300 Morgen nicht umfaßt oder wenn seine je unter 300 Morgen haltenden Zubehörungen nicht in ungetrenntem Zusammenhange liegen?

und

Wie sind die unter 300 Morgen großen Güter, oder deren etwa abgesondert belegenen unter 300 Morgen großen Zubehörungen zu behandeln, wenn sie einem Gemeindebezirke nicht einverleibt sind, sondern einen für sich bestehenden Gutsbezirk bilden?

dahin entschieden, daß

1) Gemeindebezirke auch dann einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie 300 Morgen nicht enthalten, daß
2) zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk auch die nicht im örtlichen Zusammenhange liegenden Grundstücke des Gemeindebezirks gehören, daß endlich
3) Gutsbezirke und deren Zubehörungen in Bezug auf die Bildung der Jagdreviere ebenso wie Gemeindebezirke und deren Zubehörungen zu behandeln sind.

Diese Grundsätze, von denen der zu 3 übrigens durch die Rechtsprechung nicht anerkannt ist, sind in mehreren Ministerialrescripten ausdrücklich ausgesprochen und bis in die neueste Zeit, obgleich die Bildung von Jagdbezirken unter 300 Morgen der Intention des Gesetzes zu widersprechen scheint, zur Anwendung gelangt. (Min.-Rescr. M. J., M. l. A. vom 11. April 1860 Min.-Bl. J. S. 118; desgl. vom 13. November 1863 das. S. 237; desgl. vom 7. Januar 1870 das. S. 16; desgl. vom 6. Mai 1873 das. S. 186.) Bessere Vorsorge für Arrondirung der Jagdbezirke treffen die vorstehend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung für Nassau und des Lauenburgischen Gesetzes, sowie die §§ 5 und 6 der Hannoverschen Jagdordnung.

b) Die beiden erstgedachten Gesetze vermeiden auch den Ausdruck „Gemeindebehörde", von dessen Bedeutung unten (bei § 9) die Rede sein wird.

c) Um die auf Erreichung und Erhaltung möglichst großer Jagdbezirke gerichtete Absicht des Gesetzes nicht zu vereiteln, ist die Bildung mehrerer Jagdbezirke aus Einem Gemeindebezirke nur unter ganz besonderen Umständen zu gestatten, wenn nach der örtlichen Lage oder wegen der Aussicht auf bedeutend höheren Ertrag überwiegende Gründe dafür sprechen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht gefährdet wird. (Rescr. M. l. A. vom 14. November 1850 M.-Bl. J. S. 391. Desgl. M. J., M. l. A. vom 29. März 1854.)

d) Mehrere einzelne Gemeindemitglieder haben nicht das Recht, aus ihren an einander grenzenden Grundstücken einen besonderen Jagdbezirk zu bilden, vielmehr kann die Bildung mehrerer Jagdbezirke in einem Gemeindebezirke ausschließlich nur durch die Gemeindebehörde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Ueber die Ertheilung dieser Genehmigung beschließt in den Kreisordnungsprovinzen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath. § 87 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. G.-S. S. 297 fg. Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 55 fg. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 G.-S. S. 291 fg. zulässig.

e) Einzelne Grundbesitzer sind nicht befugt, die Jagd auf ihren, dem § 2 nicht unterliegenden, im Gemeindebezirke belegenen Grundstücken an den Besitzer eines angrenzenden selbstständigen Jagdreviers willkürlich zu verpachten.

f) Die Gemeindebehörde ist nicht befugt, den Besitzer eines im § 2 bezeichneten Grundstücks, welcher sich mit demselben dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde anschließen will, zurückzuweisen.

g) Das Gesetz enthält über die Jagdausübung auf öffentlichen Strömen keine Vorschriften: Es würde deshalb zwar Nichts im Wege stehen mit dieser Jagd willkürlich zu verfahren, indeß muß es nach dem Grundprincip des Gesetzes doch für nothwendig erachtet werden, auf den Strömen selbständige Jagdbezirke nicht unter einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen zu bilden. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 30. Juli 1852, M.-Bl. J. S. 175.)

§ 5.

(§ 7 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1872.)

„Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche" „zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken" „im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die" „Grundstücke nicht zu den im § 2 (§ 4) (§ 6) gedachten gehören."

a) Die Frage, welche Grundstücke im Sinne des Paragraphen als isolirt liegend zu betrachten seien, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle aus den obwaltenden speciellen Verhältnissen entscheiden. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 22. Februar 1853.) Auch ist der Ausdruck „isolirt belegener Hof" nicht lediglich als Gegensatz zur „geschlossenen Ortschaft" aufzufassen.

(Das die entgegengesetzte Auffassung vertretende Erkenntniß des Obertribunals vom 18. November 1858 Striethorst Arch. Bd. 1 S. 1 ist von den Verwaltungsbehörden ihren Entscheidungen nicht untergelegt worden. Rescr. M. J., M. l. A. vom 21. Februar 1867.) Aus dem Paragraphen ist ferner nicht zu folgern, daß der Ausschluß der unter sich und mit dem Gehöfte im Zusammenhang liegenden Grundstücke nicht zulässig sein sollte, wenn dieselben mitten im Gemeindebezirk oder so belegen sind, daß der Zusammenhang der übrigen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Ländereien dadurch gestört wird. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 24. Juli 1867 M.-Bl. J. S. 323, desgl. vom 27. April 1874 das. S. 140.)

b) Der Zustimmung der Gemeinde bedarf es zur Herbeiführung des Ausschlusses nicht. (Erk. Ob.-Trib. vom 11. Juli 1861 Striethorst Arch. Bd. 42 S. 257.)

c) Daß alle die isolirte Hofstelle umschließenden Grundstücke im rechtlichen Sinne Zubehörungen des Hofes sind, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß sie dem Hofbesitzer gehören. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 2. März 1860.)

d) Die Frage um Ausschließung einzelner Besitzthümer auf Grund der §§ 5 und 6 muß schon bei Bildung der Jagdbezirke selbst, also vor der Verpachtung, entschieden werden. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 22. Mai 1854.)

e) Gegen Anordnungen der Behörden, welche den Ausschluß isolirt belegener Höfe untersagen, findet in den Kreisordnungsprovinzen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung die Berufung statt. § 91 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297 fg. Zuständig zum Erlaß solcher Anordnungen ist auch in den Kreisordnungsprovinzen der Landrath als Jagdpolizeibehörde. O.-V.-G.-Entsch. Bd. V S. 195 fg. Vgl. auch Note h zu § 2.

§ 6.

(§ 8 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1872.)

„Auf den nach § 5 (§ 7) (§ 9) aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen“ „Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des“ „Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.“

„Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.“

Der Schlußsatz des Paragraphen bezweckt, die Jagdpächter dagegen zu schützen, daß sie die Grenzen der ausgeschlossenen Grundstücke wegen Unkenntniß derselben bei der Jagdausübung wider Willen überschreiten. Es muß daher zwar jede Art der Grenzbezeichnung, welche geeignet ist diesen Zweck zu erfüllen, als eine genügende erachtet werden: indeß hängt die Art, wie diese auszuführen, nicht lediglich von der Willkür der betreffenden Grundbesitzer ab, sondern die Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der durch das Gesetz beabsichtigte Zweck erreicht wird und ist befugt, ihren desfallsigen Anordnungen nöthigenfalls durch Anwendung executivischer Zwangsmaßregeln Gehorsam zu verschaffen. (Rescr. M. l. A. vom 30. September 1851, desgl. M. J., M. l. A. vom 20. Juni 1871, desgl. vom 21. Mai 1875.)

§ 7.

(§ 9 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1872.)

„Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen (Metermorgen) (Kalenberger“ „Morgen) im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder“ „größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des“ „§ 2 (§ 4) (§ 6) fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen.“ „Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem“ „Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagd-“ „ertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung“ „gänzlich ruhen zu lassen.“

„Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Land-“ „rath (Landrath) (Amtmann), vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf“ „richterliche Entscheidung.“

„Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enclave zu erpachten,“ „beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd“ „auf dem enclavirten Grundstücke zu.“

„Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zu-“ „sammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen (300 Metermorgen) (1000 Kalen-“ „berger Morgen) umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen“ „Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.“

Vergl. hierzu § 24 des Kurhessischen Jagdgesetzes und § 4 Nr. 3 der Hannoverschen Jagd-Ordnung.

(Die Fassung des Paragraphen läßt so vielen Zweifeln Raum und ist für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks so wenig genügend, daß auch hieraus ein dringendes Motiv zu einer Revision und Aenderung des Gesetzes entnommen ist.)

a) Zweck der Bestimmungen des Paragraphen ist, der Vernichtung der Wildstände in größeren Forsten und der Verleitung zu Jagdcontraventionen und Wilddiebstahl entgegenzutreten. Ihre innere Begründung finden die Bestimmungen in der Rücksicht, daß die Erhaltung eines angemessenen Hochwildstandes wegen ihrer nationalökonomischen Wichtigkeit einen vorzugsweisen Schutz des Gesetzes erfordert und dieser nur dadurch gewährt werden kann, daß ohne Einwilligung des Waldbesitzers innerhalb der Grenzen des Waldes Niemandem die Jagd erlaubt wird.

b) Bis in die 60er Jahre ist der Paragraph dahin verstanden worden, daß er zur Anwendung komme gegen alle von einem Walde größtentheils umschlossenen Grundstücke, gleichviel, ob sie ohne den Paragraphen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach § 4 einzuverleiben sein würden, oder ob auf ihnen in Verbindung mit dem angrenzenden nicht umschlossenen Theile die selbständige Ausübung der Jagd dem Besitzer nach § 2 zustehen würde. Diese durch die Motive des Gesetzes unzweideutig unterstützte Auffassung ist nachher in Folge entgegengesetzter richterlicher Auffassung verlassen und seitdem angenommen, daß dem Paragraphen nur solche Grundstücke unterworfen seien, welche in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören würden. So ein Rescript M. J., M. l. A. vom 4. November 1870.

c) Die Umschließung „größtentheils“ läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls mehr als die Hälfte umfassen müssen. (Rescript M. J., M. l. A. vom 1. Juni 1850, M.-Bl. J. S. 192.)

d) Streit darüber, ob der Eigenthümer eines Waldes berechtigt ist, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf einem Grundstücke zu verlangen, ist im Rechtswege zu entscheiden. (Erk. des Gerichtshofs zur Entsch. Comp.-Confl. vom 8. November 1862, M.-Bl. J. S. 41.)

e) In den Kreisordnungsprovinzen findet gegen Anordnungen der Behörden, welche die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden untersagen, oder welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes auf Grund des Paragraphen verfügen, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Ist im letzteren Falle die Ausscheidung erfolgt und findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Waldbesitzer den Anspruch, daß ihm der Enclavenbesitzer die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse geltend zu machen und beziehungsweise in gleicher Art, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken. (§ 91 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876, Ges.-S. S. 297 fg.) Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet die Berufung statt. Vergleiche übrigens Note h zu § 2.

§ 8.

(§ 10 der Ver. vom 30. März 1867.)

enthalten in das Lauenburgische Gesetz nicht übergegangene Vorschriften über die Jagdausübung in den Festungswerken, deren Umkreise und in der Nähe von Pulvermagazinen und ähnlichen Anstalten.

§ 9.

(§ 11 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 12 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Ange-“ „legenheiten durch die Gemeindebehörde (den Gemeinderath) (den Gemeindevorstand)“

„vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken (Gemarkungen) (Feld-" „marken) zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeinde-" „behörde, welche (denjenigen Gemeinderath, welcher) (denjenigen Gemeindevorstand," „welcher) die Vertretung zu übernehmen hat."

a) Die Bestimmungen dieses Paragraphen und der §§ 10 und 11 des Gesetzes weisen die Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd den betheiligten Grundbesitzern, die Vertretung der letzteren aber der Gemeindebehörde zu und haben die verschiedenartigste Auslegung deshalb erfahren, weil sie zweifelhaft lassen, ob für die Jagdangelegenheiten die communale oder die nichtcommunale Seite überwiegen und inwieweit insbesondere die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze auf diese Angelegenheiten Anwendung finden sollen. Von anderen Principien gehen das Kurhessische Jagdgesetz und die Hannoversche Jagdordnung aus. Nach dem ersteren übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht für Rechnung der Gemeindekasse aus, die Jagdsachen sind mithin reine Communalangelegenheiten — § 7 des Kurhessischen Jagdgesetzes —: Nach der Hannoverschen Jagdordnung sind die Jagdangelegenheiten reine Interessentensachen, die Vertretung der Interessenten geschieht durch einen besonderen Jagdvorstand, während über die Verwaltung und eventuell über die Form der Verpachtung der Jagd durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen bestimmt wird. — §§ 5, 8, 9, 10 der Hannoverschen Jagdordnung. — Der 1880er Entwurf einer Jagdordnung wollte gleichfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdangelegenheiten und die Vertretung der Jagdgenossen einem besonderen Jagdvorstand zuweisen.

b) „Gemeindebehörde." Der Entwurf des Jagdpolizeigesetzes hatte die Vertretung der gemeinschaftlichen Jagdangelegenheiten dem Gemeindevorstande übertragen wollen. Der Ausdruck „Gemeindebehörde" wurde auf Antrag der Ersten Kammer in das Gesetz aufgenommen, „um der damals im Werke begriffenen Gemeindeordnung nicht zu präjudiciren." Nach Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gingen die Verwaltungsbehörden, gestützt auf die Gesetzgebungsmaterialien, von der Auffassung aus, daß mit dem veränderten Ausdrucke eine materielle Aenderung nicht bezweckt worden, und daß diejenige „Gemeindebehörde", welche nach außen hin ein actives obrigkeitliches Amt bekleidet, d. h. der Gemeindevorstand gemeint sei. *)

Demgemäß sah die Verwaltung in den Städten den Magistrat **), in den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen und Westfalens den Gemeindevorsteher ***), in der Rheinprovinz †) den Bürgermeister als die zur Vertretung der Interessenten, insbesondere zur Verpachtung der Jagd, zuständigen Organe an.

Dahingegen haben die Gerichte und neuerdings auch das Oberverwaltungsgericht unter „Gemeindebehörde" diejenigen Organe verstanden, welche zuständig sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagd- sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte. In Consequenz dieser Ansicht ist in zahlreichen Jagdpachtprocessen die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung neben dem Magistrate, der Schöppen neben dem Schulzen, der Gemeindeversammlung in Westfalen neben dem Gemeindevorsteher, des Gemeinderathes in der Rheinprovinz neben dem Bürgermeister zur Gültigkeit eines Jagdpachtvertrages für nöthig erklärt und die Verwaltungsbehörden haben sich dieser Auffassung accommodirt ††).

---

*) Rescr. M. I. A., M. J. vom 14. März 1850, M.-Bl. J. S. 107, desgl. vom 1. Juni 1850, M.-Bl. J. S. 192, desgl. vom 5. September 1850, das. S. 255, desgl. vom 31. Januar 1858, desgl. vom 19. December 1860, das. Jahrg. 1861 S. 14.

**) cfr. das cit. Rescr. vom 19. December 1860, M.-Bl. J. 1861, S. 14, Rscr. M. J., M. I. A. vom 27. Mai 1863.

***) Rescr. M. J., M. I. A. vom 31. December 1863, Resc. vom 11. April 1861, desgl. vom 25. September 1862.

†) Rescr. M. I. A., M. J. vom 7. Februar 1862, bei Oppermann, Jagd-Pol.-Ges. S. 45.

††) Erk. Ob.-Trib. vom 10. October 1872, Entsch. Bd. 68 S. 95, vom 2. Juni 1874 Entsch. Bd. 72 S. 306, vom 1. December 1870 Entsch. Bd. 68 S. 29, Erk. Ob.-Verw.-Gerichts vom 14. Januar 1878 Entsch. Bd. III S. 168. Erk. Ob.-Trib. vom 12. December 1867, Strieth. Entsch. Bd. 69 S. 113 und demgemäß Circ.-Rescr. M. J., M. I. A. v. 11. August 1869, Rescr. M. J., I. A. v. 2. October 1869, Circ.-Verf. M. J., M. I. A. vom 21. Mai 1875. In den 6 östlichen Provinzen ist auf den Pachtverträgen die Unterschrift des Schulzen und der Schöppen und die Beidrückung des Gemeindesiegels erforderlich. In dem Geltungsbereich der Landgemeinde-Ordnungen vom 23. Juli 1845 und vom 19. März 1865 (Rheinprovinz und Westfalen) sind die der Gemeindebehörde übertragenen Funktionen von denjenigen Organen der Gemeindevertretung wahrzunehmen, welche in jeder einzelnen Sache competent sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagd-, sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte.

In den östlichen Landestheilen sind hierdurch Unzuträglichkeiten deshalb entstanden, weil der Schulze und die Schöppen ein nach Majorität beschließendes Collegium nicht bilden, gültige Jagdpachtverträge daher nur geschlossen werden können, wenn die genannten Personen unter einander einig sind. Sind sie dies nicht, so kann den Betheiligten die Nutzung ihres Jagdrechtes nur dadurch gewahrt werden, daß gegen den seine Zustimmung unbegründet Weigernden im Aufsichtswege mit disciplinarischen Mitteln vorgegangen wird. *)

(Aus der Begründung des Jagdordnungsentwurfs von 1880.)

c) Auch über den Umfang des den staatlichen Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes und die Art, wie dasselbe geltend zu machen, haben sich bei Handhabung dieses und der folgenden Paragraphen vielfache Zweifel ergeben. — Circ.-Rescr. M. f. L. A., M. J. vom 14. März 1850, M.-Bl. J. S. 107, desgl. M. J., M. f. L. A. vom 1. Juli 1852 das. S. 174, Rescr. M. J., M. f. L. A. vom 4. August 1852 das. S. 175, desgl. vom 19. Februar 1853 das. S. 44, Erk. Comp.-Ger.-Hof vom 18. December 1852, J. M.-Bl. 1853 S. 111, desgl. vom 3. Juni 1854 das. S. 399, desgl. vom 26. November 1853 das. 1854 S. 21. — In Folge dessen ergingen die Circ.-Rescr. M. J., M. f. L. A. vom 20. August 1856 und vom 24. December 1859 (M.-Bl. J. 1860 S. 5), welche den Aufsichtsbehörden aufgeben, ihre Einwirkung nur soweit eintreten zu lassen, als erforderlich ist, um die Gemeinden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten. Zu dem Zwecke sollen die Aufsichtsbehörden von den Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß nehmen und solchen Contractsentwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaften für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften (insbesondere der in den §§ 4, 7, 10, 12) gewähren, die Genehmigung versagen.

d) In den Kreisordnungsprovinzen steht die Bestimmung derjenigen Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen aus Grundstücken verschiedener Gemeindebezirke zusammengesetzten Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat, dem Kreisausschusse oder dem Bezirksrath oder dem Provinzialrath oder dem zuständigen Minister zu, je nachdem die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises, oder verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks, oder verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören. — § 88 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876, Ges.-S. S. 297 fg. — Die Entscheidung dieser Behörden ist endgültig.

§ 10.

(§ 12 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 13 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde (des" „Gemeindevorstandes) kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:"

„a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder"

„b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger" „beschossen werden, oder"

„c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet" „werden."

„Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und" „auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken."

Ebenso Hannoversche Jagdordnung §§ 5, 6, 8, 9, während das Kurhessische Jagdgesetz § 18 und die Großherzoglich Hessischen, Homburgischen, Bayerischen und Frankfurter Gesetze und der 1880er Jagdordnungsentwurf die öffentliche und meistbietende Verpachtung als Regel vorschreiben. Daß die Bestimmungen des Paragraphen auch in Bezug auf die Form der Verpachtung den Gemeindebehörden völlig freie Hand lassen, hat sich als ein Hauptmangel des Gesetzes fühlbar gemacht.

In Hannover (§ 6 der J.-O.) sollen die Pachtverträge mindestens 6 und höchstens 18, in Kurhessen mindestens 3 oder höchstens 12 Jahre laufen. (§ 21 Jagdgesetz.)

*) Entsch. Ob.-Verw.-Ger. Bd. III. S. 168, Circ.-Verf. M. J., M. f. L. A. vom 3. März 1878.

a) Wenn der Ortsschulze selbst als Jagdpächter concurrirt, soll derselbe von den Schöppen vertreten, die Verpachtung selbst aber nur im Wege des öffentlichen Meistgebots vorgenommen werden. (Rescr. M. l. A., M. J. vom 20. Januar 1864, M.-Bl. J. S. 47.)

b) Es ist erwünscht, daß die Communalforstbeamten die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten. (Rescr. Fin.-M., M. l. A., M. J. vom 26. Januar 1861, M.-Bl. J. S. 49.)

c) Die Gemeindebehörden sind befugt, Beschlüsse wegen Beschränkung des Kreises der zuzulassenden Bieter zu fassen oder Kategorien derjenigen festzustellen, welche allein als Bieter zugelassen werden sollen. (Rescr. M. l. A. vom 14. November 1850.)

§ 11.

(§ 13 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 14 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen"
„Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Ver-"
„waltungskosten durch die Gemeindebehörde (den Gemeinderath) (den Gemeindevorstand)"
„unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des"
„Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt."

Vergl. § 10 der Hannov. Jagd-Ordn.

a) Wenn ein Gemeindebezirk in mehrere Jagdbezirke getheilt ist, sind die Jagdpachtgelder gesondert innerhalb jedes Bezirks zu vertheilen. (Rescr. M. l. A., M. J. vom 10. April 1863, M.-Bl. J. S. 92.)

b) Die Gemeindebehörde kann für die Vertheilung der Jagdpachtgelder eine Vergütung nicht verlangen. Derselben steht nicht das Recht zu, den Jagdpächtern das Pachtgeld zu erlassen. (Rescr. M. J., M. l. A. vom 6. März 1852.)

c) Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen der durch einen Jäger beschossenen Jagd steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht und gegen deren Entscheidungen die Berufung bezw. Revision zu. § 92 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297 fg.

§ 12.

(§ 14 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 15 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 (§ 4) (§ 6) erwähnten Grundstücken,"
„als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals"
„an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen."
„Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter an-"
„genommen werden."
„Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet."

Vergl. §§ 7, 6 Hann. J.-O. § 23 des Kurh. Jagdges.

a) Die Bestimmung des al. 1 hat unzweifelhaft eine Genossenschaft von höchstens 3 Personen im Sinne . . Das Jagdrecht in demselben Bezirke darf deshalb nicht an drei selbstständige von einander unabhängige Pächter verpachtet werden. Denn daß diese drei ihre Einzelrechte auf einem und demselben Bezirk ausüben sollen, begründet keineswegs eine Gemeinschaft unter ihnen, stellt vielmehr das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden anderen gerade gegenüber und schließt somit das Motiv zur Jagddevastation in sich. (Rescr. M. l. A., M. J. vom 15. Februar 1860. M.-Bl. J. S. 29.)

b) Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, Jagderlaubnißscheine zu ertheilen, sind unzulässig, weil damit die Vorschriften der §§ 10 und 12 umgangen werden. Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Erlaubnißscheinen, da die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angesehen werden müssen. (Rescr. M. l. A. vom 1. Mai 1853, M.-Bl. J. S. 152.)

c) Ueber die Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath. § 89 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297 fg. Gegen die Beschlüsse dieser Behörden ist die Beschwerde zulässig.

§ 13.

(§ 15 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 16 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2" „(§ 4) (§ 6) bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet."

Vergl. § 14 der Hannov. Jagd-Ordn., §§ 4, 23 des Kurhess. Jagd-Ges.

§ 14.

(§ 16 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 17 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat*)" „gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden" „Jagdschein von dem Landrathe des Kreises (Landrathe des Kreises) (Amtmann des Fuhr-" „districts)**) seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd" „stets mit sich führen."

„Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines" „Inländers, von dem Landrathe (Landrathe) (Amtmann) des Wohnortes des Bürgen" „ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund" „der §§ 16, 17 und 19 (§§ 18, 19 und 21) (§§ 19, 20 und 22) gegen den Ausländer ver-" „hängt werden, sowie für die Untersuchungskosten."

„Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur" „Kreiscommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten, (einem Thaler zur Kreiscommunalkasse" „des Wohnorts des Extrahenten), (zwei Thalern zur landschaftlichen Kasse) ent-" „richtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung (der" „Kreisvertretung) (Ritter- und Landschaft) verwendet.

„Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei."

„Die im Königlichen oder Communaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie" „die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unent-" „geltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In" „Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie" „gelten, angegeben werden."

Vergl. §§ 17, 21 der Hannov. Jagdordn.

Das Kurhessische Gesetz enthält keine Vorschriften über Jagdscheine, doch war in Kurhessen nach dem Gesetz vom 22. December 1853 über die Verwendung von Stempelpapier Kurh. G.-S. S. 197 zur Ausübung der Jagd die Lösung eines Gewehrerlaubnißscheins gegen eine Gebühr von $2^1/_2$ Thalern erforderlich. Diese Gebühr kam mit dem Erlaß der Ver. vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe u. s. w., G.-S. S. 1651, in Wegfall, so daß bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des ehemaligen Herzogthums Nassau, G.-S. S. 141, die qu. Scheine unentgeltlich ertheilt wurden.***) Das cit. Gesetz normirte

*) Das Lauenburgische Gesetz bezieht sich nur auf den zur Zeit des Erlasses des Gesetzes der Preußischen Monarchie noch nicht incorporirten Staat Lauenburg. Es ist zweifelhaft, ob die in diesem Landestheil ausgegebenen Jagdscheine außerhalb Lauenburg und die in dem übrigen Preußen ausgefertigten in Lauenburg Gültigkeit haben. Seitens der Gerichte in der Berufungsinstanz ergangene Urtheile haben die Ungültigkeit der außerhalb des Kreises Herzogthum Lauenburg ausgestellten Jagdscheine für diesen Kreis ausgesprochen, in der Revisionsinstanz ist indeß die Streitfrage noch nicht zur Entscheidung gelangt.

**) Fuhrdistrict heißt in Lauenburg das Amt nebst zugelegten Gütern.

***) In den ehemals Bayerischen Landestheilen und den ehemals Hessen-Homburgischen Gebieten kosteten die Jagdscheine (Jagdkarte, Jagdpaß, Jagdwaffenpaß) bis zu dem gedachten Zeitpunkt 8 Gulden, in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen 7 Gulden und im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt 2 Gulden. — Bayer. Ges. v. 30. März 1850, Hessen-Homb. Ges. vom 8. October 1849, Hessen-Darmst. Ges. vom 29. December 1852 und 26. September 1864, Frankfurter Ges. vom 20. August 1850.

die Jagdscheingebühr auf $2^1/_2$ Thaler = 7,50 ℳ, während in den Hohenzollernschen Landen $8^1/_2$ ℳ (Ges. vom 17. März 1873, betr. die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen, G.-S. S. 141), in der Provinz Hannover (§ 21 Jagd-Ordn.) 3 Thaler = 9 ℳ zu entrichten sind.

a) Die in den altländischen Provinzen und in den neu erworbenen Landestheilen nach dem vorgeschriebenen einheitlichen Formular ausgestellten Jagdscheine sind für den Umfang des ganzen Staatsgebiets (mit Ausnahme von Lauenburg) gültig, die für dieselben zu entrichtenden Abgaben sind vom 1. April 1868 den zu bildenden Kreiscommunalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung zu verwenden. Gesetz vom 4. März 1868, betr. die Verwendung der Jagdscheingebühr u. s. w., G.-S. S. 207.

b) Der Lauf des Jahres für die Gültigkeit der Jagdscheine datirt vom Tage der Lösung. Rescr. M. l. A. vom 14. Mai 1850, M.-Bl. J. S. 148. (Anders nach § 17 al. 2 der Jagd-Ordn. in Hannover: vom 1. September an.)

c) Eines Jagdscheins bedarf Jeder, der überhaupt die Jagd irgendwo ausüben will, die Ertheilung ist aber nicht an die Bedingung gebunden, daß der Erwerber Eigenthümer oder Pächter einer Jagd sei.

d) Auch zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln ist ein Jagdschein erforderlich, da dieses Fangen von Thieren, welche dem Jagdrecht unterliegen, eine Jagdausübung ist. (Rescr. M. l. A., M. J. vom 25. März 1852, M.-Bl. J. S. 102.)

e) Die Landräthe und Ortspolizeibehörden haben alljährlich in der ersten Hälfte des Monats August den Bezirksregierungen die Zahl der von ihnen ausgegebenen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, wonächst von den Regierungen nach den einzelnen Kreisen geordnete und auffummirte Nachweisungen einzureichen sind, die bei der Centralbehörde zusammengestellt und alljährlich veröffentlicht werden.

f) Unter „Schutzbezirk" im Sinne des al. 5 ist derjenige Bezirk zu verstehen, in welchem der Forstbeamte den Forst- oder Jagdschutz auszuüben hat. Da nach § 40 der Dienstinstruction für die Königlich Preußischen Förster vom 23. October 1868 (M.-Bl. J. S. 95) die Königlichen Förster innerhalb des ganzen Oberförsterei-Bezirks den Forst- und Jagdschutz auszuüben verpflichtet sind, so ist denselben der Jagdschein für den ganzen Umfang der Oberförsterei auszustellen. Rescr. Fin. M., M. J., M. l. A. vom 15. Juni 1876. Dagegen entspricht es nicht der Absicht des Gesetzes und der Stellung des Oberforstmeisters als Oberaufsichtsbeamten, den ganzen Regierungsbezirk als Schutzbezirk des Oberforstmeisters anzusehen. Rescr. M. J., M. l. A. vom 30. Juli 1877.

§. 15.

(§ 17 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 18 des Gesetzes vom 17. Juli 1872.)

„Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:"

„a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefähr-"
„dung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;"

„b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt"
„sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalcocarde ab-"
„erkannt ist."

„Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen"
„Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre"
„nach verbüßter Strafe, versagt werden."

Im Wesentlichen übereinstimmend sind die Vorschriften der §§ 16, 18—20 der Hann. Jagd-Ord. Nach § 6 das. sind Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf, auch nicht als Pächter und Bieter zuzulassen. Aehnliche Bestimmungen wegen Zulassung zur Pachtung von Jagden trifft § 22 des Kurh. Jagdgesetzes.

a) Der Paragraph spricht nur von der Versagung des Jagdscheins, indeß ist diese Bestimmung von den Verwaltungsbehörden stets so aufgefaßt, daß es gestattet sein solle, Jagdscheine vor Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben sind, den Besitzern wieder zu entziehen und abzunehmen, wenn dieselben während dieses Zeitraums den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, unter denen sie Jagdscheine erhalten durften. Dieser u. a. in dem Rescr.

M. J., M. l. A. vom 3. März 1854, M.-Bl. J. S. 49 ausgesprochenen Auffassung ist das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 16. Juni 1877 (Entsch. Bd. II. S. 223) beigetreten, indem es bemerkt, daß der in dieser Beziehung etwa obwaltende Zweifel durch den § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 declaratorisch gelöst sei. Der letztgenannte Paragraph in Verbindung mit § 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 G.-S. 291 fg. bestimmt, daß gegen Verfügungen des Landrathes oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder abgenommen wird, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht stattfinde, gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision nach Titel VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig sei. Nach dem Endurtheil des Ob.-Verw.-Ger. vom 19. September 1877 (Entsch. Bd III. S. 161) ist die Klage nicht durch diejenigen Schranken begrenzt, welche das Gesetz der in den §§ 63, 64 des Org.-Ges. gegebenen Klage gezogen hat. Die Prüfung des Richters habe sich deshalb nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf die Angemessenheit der angegriffenen Verfügung zu erstrecken.

b) Die Beurtheilung über das Vorhandensein der Erfordernisse des al. 1a steht dem Landrath zu, welcher auch in jedem einzelnen Falle zu erwägen hat, wie das Nichtvorhandensein der das. bezeichneten Hindernisse zu erweisen.

c) Unter Jagdfrevel ist jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift zu verstehen, so z. B. das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Wildschongesetzes, gegen die §§ 292, 295, 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, gegen die Verbote des Jagens an Sonn- und Feiertagen oder ohne Jagdschein. (Rescr. M. J. vom 18. September 1875, M.-Bl. J. S. 247, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. vom 9. Mai 1877 Bd. II. S. 221, desgl. vom 25. September 1879 Bd. V. S. 200.)

d) Eine Entziehung des Jagdscheins auf die Dauer von fünf Jahren ist unzulässig. Durch die Schlußworte des § 15 wird lediglich bestimmt, daß eine Versagung des — immer nur für ein Jahr zu ertheilenden — Jagdscheins dann überhaupt nicht mehr stattfinden dürfe, wenn nach Verbüßung der Strafe mehr als fünf Jahre abgelaufen sind. So lange diese fünf Jahre nicht abgelaufen sind, tritt die freie Beurtheilung der zur Ertheilung des Jagdscheins berufenen Behörde immer von Neuem und unabhängig von früheren Entscheidungen ein, sobald von Neuem ein Jagdschein nachgesucht wird. Der Nachsuchende hat ein Recht auf diese erneuerte wiederholte Prüfung und wird in diesem Rechte durch eine Verfügung verletzt, welche die Entziehung oder Versagung des Jagdscheins auf mehrere Jahre ausspricht. (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. Bd. III. S. 162, Bd. VI. S. 203, Rescr. M. J., M. f. L., D., F. vom 7. November 1881.)

§ 16.

(§ 18 der Ver. vom 30. März 1867.)

(§ 19 des Gesetzes vom 17. Juli 1872.)

„Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird" „bestraft wie folgt:"

„Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede" „Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt."

„Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine" „Geldstrafe bis zu fünf Thalern."

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagd-" „schein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer" „Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt."

Aehnlich § 22 der Hann. Jagd-Ordnung. Die Handhabung der Controle liegt allen Polizeibeamten, Gensdarmen, Feldhütern und den Forstbeamten innerhalb ihrer Reviere ob. Ueber die Frage, ob und inwieweit die Forstbeamten befugt sind, auch außerhalb ihrer Reviere jagdpolizeiliche Functionen vorzunehmen, divergiren die Ansichten der gerichtlichen und der Verwaltungsbehörden.

§ 17.

(§ 19 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 20 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten,“ „oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem“ „Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.“

„Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe“ „dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die“ „Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.“

„Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet“ „ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten“ „Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder“ „der Gemeindebehörde (des Gemeinderathes) (des Gemeinderathes) jagt, ebenso derjenige,“ „welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt,“ „wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.“

Vergl. § 36 der Hann. Jagd-Ordn., § 23 des Kurh. Jagdgesetzes.

Das jetzige Strafgesetz vermeidet den Ausdruck „Wilddiebstahl“. Siehe das Nähere unten bei C.

§ 18.

(§ 20 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 21 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung“ „des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen.“

„Die Verordnung vom 9. December 1842, §§ 1 und 2, (Ges.-Samm. 1843, S. 2) und“ „das Publicandum vom 7. März 1843 (Ges.-S. 1843, S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige“ „Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem“ „Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.“

„Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§ 29 pos. 6 und 30. 31 des“ „Nassauischen Gesetzes vom 6. Januar 1860 betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd-“ „und Fischereivergehen.“

„Die Hege- und Schonzeit wird geregelt durch das Gesetz vom 8. Juli“ „1870. Officielles Wochenblatt Seite 260.“

Vergl. hierzu den auf das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 bezüglichen Abschnitt C.

§ 19.

(§ 21 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 22 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten,“ „Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht“ „zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu“ „erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.“

§ 20.

(§ 22 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 23 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet“ „werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die“ „Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.“

Vergl. § 39 der Hannov. Jagdordnung.

§ 21.

(§ 23 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 24 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das"
„Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts"
„nicht befugt ist."

„Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder"
„gemeiner Haushunde bedienen."

§ 22.

(§ 24 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 25 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die"
„Gemeindebehörde (der Gemeinderath) (der Gemeindevorstand), wenn auch nur ein ein-"
„zelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen."

§ 23.

(§ 25 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 26 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemein-"
„schaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenclaven, auf welchen die Jagdausübung"
„dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist § 7 (§ 9) (§ 11), erheb-"
„lichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der"
„Landrath (Landrath) (Amtmann) befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach"
„vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter"
„selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagd-"
„pächter dieser Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so"
„kann der Landrath (Landrath) (Amtmann) den Grundbesitzern selbst die Genehmigung"
„ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen,"
„namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten."

„Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die"
„Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff"
„dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths (Landraths) (Amtmanns)"
„bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur ein-"
„gehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig."

„Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths"
„(Landraths) (Amtmanns) erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in"
„der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige"
„binnen vier und zwanzig Stunden bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünf"
„Thalern erstattet werden."

a) In den Kreisordnungsprovinzen beschließt der Bezirksrath endgültig über Beschwer-den gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge nach §§ 23, 24, 27 des Ges. auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist. § 90 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876 G.-S. S. 297 fg., § 65 des Org.-Ges. vom 26. Juli 1880 G.-S. S. 291 fg.

b) Die Bestimmungen des Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die dem Wild-schaden ausgesetzten Grundstücke nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören.

§ 24.

(§ 26 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 27 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enclave, auf welcher die Jagd nach § 7 (§ 9)"
„(§ 11) gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden aus-"

„gesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Land-"
„rathes (Landrathes) (Amtmanns), das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzu-"
„schießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath (Landrath)"
„(Amtmann) nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben"
„die Genehmigung ertheile, das auf die Enclave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu"
„fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten."

„In diesem Falle bleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enclaven-"
„besitzers."

„In den in den §§ 23 und 24 (25 und 26) (26 und 27) gedachten Fällen vertritt die"
„von dem Landrathe (Landrathe) (Amtmann) zu ertheilende Legitimation die Stelle des"
„Jagdscheins."

a) Wegen der Kreisordnungsprovinzen vergl. Note a zu § 23.

b) Eine Verpflichtung des Waldbesitzers, das Wild im eigenen Walde zur Abwehr von Wildschäden abzuschießen, besteht nur insoweit, als es sich darum handelt, eine Enclave (§ 7) vor Wildschäden zu schützen und den Abschuß durch den Enclavenbesitzer selbst (§ 24) abzuwenden. In allen übrigen Fällen ist die Aufforderung zum Abschusse nur an den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu richten, zu dem die beschädigten Grundstücke gehören.

Wenn die Königliche Forstverwaltung bei Beschwerden über Wildschaden durch aus dem Walde übertretendes Wild in einzelnen Fällen einen verstärkten Abschuß angeordnet hat, so ist das nicht als Folge einer dem Waldbesitzer obliegenden Verpflichtung, sondern nur aus wohlwollender Fürsorge für die thunlichste Fernhaltung fühlbarer Verluste der Unterthanen geschehen.

§ 25.

(§ 27 der Ver. vom 30. März 1867.)
(§ 28 des Ges. vom 17. Juli 1872.)

„Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet"
„nicht statt."

„Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den"
„Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen."

a) Außerhalb des Gebietes des Jagdpolizeigesetzes und der ihm nachgebildeten Gesetze ist der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens auch in Hohenzollern-Sigmaringen gesetzlich ausgeschlossen (Sigmaring. Jagdges. vom 29. Juli 1849, Art. 5). Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen fehlen ausdrückliche Vorschriften. In den übrigen Landestheilen besteht, mit mancherlei Abweichungen in den Einzelheiten, ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des Wildschadens.

Hannoversches Gesetz, den Wildschaden betreffend, vom 21. Juli 1848 (Hann. G.-S. S. 215), § 23 der Hann. Jagdordn.,

Bayerisches Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 15. Juni 1850 (Bayer. Ges.-Bl. S. 185),

Kurhessisches Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 26. Januar 1854 (Kurh. Ges.-S. S. 9), modificirt durch die §§ 34—40 des Kurh. Jagdgesetzes,

Großherzoglich Hessisches Jagdgesetz vom 26. Juli 1848, Art. 12,

Hessen-Homburgische Verordnungen vom 12. Mai 1857 und vom 7. Juli 1863 (Archiv S. 822 u. S. 907).

Die noch folgenden §§ 26—31 des Jagdpolizeigesetzes, §§ 28—33 der Verordnung vom 30. März 1867, § 29 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 enthalten Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, deren Mittheilung hier nicht von Interesse ist.

Ueber die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen sind nach dem Muster eines Reskriptes vom 10. März 1818 (v. Kamptz, Annalen II. pag. 249), welches allgemein ein Verbot von Treibjagden und anderen Jagden während des Gottesdienstes statuirte, in den alten Landestheilen Polizeiverordnungen erlassen, durch welche in den meisten Bezirken das Treibjagen an Sonn- und Festtagen überhaupt, anderes Jagen während des öffentlichen Gottesdienstes untersagt wird. Aehnliche Polizeiverordnungen bestehen in den Hohenzollernschen Landen und in

Kurhessen und Nassau, während in Hannover — durch § 38 der Jagdordnung —, in Frankfurt a. M. — durch Art. 36 und 41 des Ges. vom 20. August 1850 Ges.- und Stat.-Samml. Bd. X. S. 323 —, in dem Kreise Biedenkopf — durch Art. 229 des Großherzoglich Hess. Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 Reg.-Bl. S. 449 —, in Hessen-Homburg — durch § 1 pag. 6 der Landgr.-Verord. vom 21. October 1853 Archiv S. 729 —, in Schleswig-Holstein — durch das Gesetz betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 11. März 1840 — in Bezug auf die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen mehr oder minder strenge gesetzliche Verbote statuirt sind.

C. Ueber das Jagdrecht und über den freien Thierfang enthält das in dem größten Theile der Monarchie geltende Allgemeine Landrecht sehr eingehende Bestimmungen. Dieselben entsprechen im Großen und Ganzen den in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Grundsätzen, welche, soweit sie auf den Eigenthumserwerb an jagdbaren Thieren sich beziehen, dem deutschen Privatrecht (Jagdregal), soweit sie die Occupation nicht jagdbarer Thiere betreffen, dem Römischen bezw. Gemeinen Recht entlehnt sind.

Nach diesen Bestimmungen unterliegen dem Jagdrechte, d. h. dem Rechte jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, sie unter den bestehenden polizeilichen Einschränkungen zu hetzen, beitzen, schießen, fangen und auf andere Art sich anzueignen, die jagdbaren wilden Thiere: Dem freien Thierfange dagegen Insekten und andere Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen oder gebändigt worden und weder zur Jagd noch zur Fischereigerechtigkeit gehören. (Th. II. Tit. 30 § 16 und Th. I. Tit. 9 § 127 A. L. R.)

Den freien Thierfang kann Jeder ausüben. Wer aber in der Absicht, dies zu thun, Grund und Boden ohne Vorwissen oder Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern (§ 115 Th. I. Tit. 9 a. a. O. übereinstimmend mit der gemeinrechtlichen Praxis, aber abweichend vom Röm. R. § 12 I. II, 1) und wenn der Eigenthümer auf seinem Grundstück zu erlaubtem Thierfange Anstalten gemacht hat, so darf kein Anderer die daselbst gefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen. (Th. I. Tit. 9 §§ 107—117 A. L. R.)

Auch dürfen wilde Thiere, welche nicht jagdbar sind, in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, welche daselbst kein Jagdrecht haben, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden. (So besonders Th. II. Tit. 16 § 35 A. L. R.)

Was zu den jagdbaren Thieren gehört oder Gegenstand des freien Thierfanges sei, ist nach dem in dem betreffenden Landestheile geltenden provinziellen statutarischen oder Gewohnheitsrecht zu entscheiden. Im Gebiete des A. L. R. gehören in Ermangelung anderer Bestimmungen vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, welche zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit. (§§ 31—36 a. a. O.)

Darüber, welche Thiere zu den jagdbaren zu rechnen, enthalten die meisten Gesetze Bestimmungen nur insofern, als darin speciell die Thiere genannt sind, welche zur hohen, mittleren oder niederen Jagd gerechnet werden. Im Uebrigen läßt sich aus ihnen die Eigenschaft gewisser Thiergattungen als jagdbar nur insoweit folgern, als das Fangen und Erlegen derselben mit Strafe bedroht, eine Schonzeit oder gewisse Jagdart für sie bestimmt oder eine Taxe für ihr Wildpret vorgeschrieben ist. Im Allgemeinen lassen sich hiernach folgende Thiere als jagdbar bezeichnen.

a) vierfüßige: Elch-, Roth-, Damm-, Schwarzwild, Rehe, Hasen, Kaninchen*), meist auch Dachse, Biber, Fischottern, Füchse, in einigen Landestheilen Luchse, Wölfe, Marder, wilde Katzen;

b) Vögel: Auer-, Birk-, Haselwild, Trappen, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, wilde Tauben, Krammetsvögel, Ziemer, Amseln, Drosseln, Lerchen, Schwäne, wilde Gänse und Enten, Kraniche, Fischreiher, Brachvögel, Taucher, Wasserhühner, Schnepfen.

Im Gebiete des A. L. R. werden, soweit die Provinzialgesetze nicht anders bestimmen, zur hohen Jagd gewöhnlich nur Elch-, Roth-, Damm-, Schwarzwild, Auerwild, Fasanen, alle übrigen Wildarten zur niederen Jagd gerechnet. (Th. II. Tit. 16 §§ 37, 38.)

Ueber die Hege- und Schonzeit des Wildes hatte der § 18 des Jagdpolizeigesetzes Bestimmung dahin getroffen, daß die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes geltend gewesenen Vorschriften, insonderheit diejenigen der Verordn. vom 9. December 1842 (G.-S. 1843

*) Diese sind u. a. nicht jagdbar in Hannover, Holstein, in Theilen der Mark Brandenburg, im Fürstenthum Halberstadt und im Herzogthum Magdeburg.

S. 2) und des Publicandums vom 7. März 1843 (G.-S. S. 92) wiederhergestellt sein sollten. Diese Vorschriften fanden sich theils im Allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 16 §§ 46—59), theils in Provinzial-Gesetzen (diese waren sehr zahlreich*) und entweder förmliche „Forst- und Jagdordnungen" oder singuläre Verordnungen und ordneten entweder eine allgemeine und daneben für einzelne Wildarten besondere Schonzeiten an, oder sie beschäftigten sich nur mit einigen Wildarten und deren Hegung), theils endlich in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. November 1841. In den neu erworbenen Landestheilen enthielten entweder die Jagdordnungen und Jagdgesetze auch Vorschriften über die Hege- und Schonzeit des Wildes (so u. a. die Hannoversche Jagdordnung § 26 fg., das Kurhessische Jagdgesetz § 27 fg.) oder es waren in besonderen Gesetzen bezügliche Bestimmungen getroffen (so in Nassau durch das Gesetz vom 6. Januar 1860**). Für die Hohenzollernschen Lande ist unter dem 2. Mai 1853 ein ihrer geographischen und isolirten Lage entsprechendes Wildschongesetz ergangen, welches sich noch in Kraft befindet.

Eine Verbesserung dieses aus der Incongruenz, Lückenhaftigkeit und Verworrenheit dieser Gesetzgebung sich ergebenden Zustandes wurde geschaffen durch den Erlaß des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120), welches in Lauenburg durch das Gesetz vom 8. Juli 1870 (Off. Wochenblatt S. 260 fg.) eingeführt ist und somit in der ganzen Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande gilt. Dasselbe hebt in seinem § 8 alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen auf und bestimmt übrigens Folgendes:

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
2. männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3. weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October;
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October;
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7. der Dachs vom 1. December bis Ende September;
8. Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden;
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden December-Monats.

a) Das Gesetz erkennt dadurch, daß es sich als Gesetz über die Schonzeiten des Wildes bezeichnet, und daß es für die im Paragraphen genannten Thiere, ohne Beschränkung je nach den Landestheilen, verordnet, daß sie mit der Jagd zu verschonen, die Jagdbarkeit der sämmtlichen im Paragraphen genannten Thierarten an und beseitigt damit die wegen der Jagdbarkeit einzelner dieser Arten bestehenden provinzialrechtlichen Verschiedenheiten. Vergl. Koch, Landrecht, 6. Ausg., Note 19d zu § 16, Thl. II. Tit. 16 A. L.-R.

*) In den Motiven des Wildschongesetzes sind 19 aufgezählt.
**) Vgl. das Nähere in den Motiven des Wildschongesetzes.

b) Die Bestimmungen des Paragraphen sind in einer übersichtlichen, die Schon- und Schießzeiten erkennbar machenden Weise den Rückseiten der Jagdscheinformulare aufgedruckt.

c) Bei den zu 3 und 5 aufgeführten Thierarten endigt die Schonzeit erst mit dem Ablauf des 15. October. Circ.-Rescr. M. f. L., D., F., M. J. vom 9. December 1880, M.-Bl. J. 1881 S. 12.

d) Unter Trappen (Nr. 10) sind die in einigen Gegenden der Provinzen Sachsen und Hannover seit einigen Jahren angesiedelten Zwergtrappen mit zu verstehen.

§ 2.

Die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

Ueber die Aufhebung, Verlängerung der Schonzeit (in Gemäßheit dieses Paragraphen und der Nr. 9 des § 1) beschließt der Bezirksrath durch endgültigen Beschluß. § 94 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297.

§ 3.

Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Der Paragraph bezieht sich auf die §§ 23, 24 des Jagdpolizeigesetzes und die entsprechenden Paragraphen der demselben nachgebildeten Gesetze, ferner auf die §§ 25, 27 der Hann. Jagd-Ordn., §§ 26, 28 des Kurh. Jagdgesetzes und ähnliche aus den Motiven des Gesetzes zu ersehende gesetzliche Bestimmungen.

§ 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, so wie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1.	für ein Stück Elchwild	50	Thaler,
2.	für ein Stück Rothwild	30	„
3.	für ein Stück Dammwild	20	„
4.	für ein Stück Rehwild	10	„
5.	für einen Dachs	5	„
6.	für einen Auerhahn oder Henne	10	„
7.	für einen Birkhahn oder Henne	3	„
8.	für einen Haselhahn oder Henne	3	„
9.	für einen Fasanen	10	„
10.	für einen Schwan	10	„
11.	für eine Trappe	3	„
12.	für einen Hasen	4	„
13.	für ein Rebhuhn	2	„
14.	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2	„

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von 1 Thlr. herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuches.

§ 6.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möven-Eiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

Das Verbot des al. 2 hat sich in dieser Allgemeinheit (namentlich bezüglich der Schleswig-Holsteinischen Mövendistricte) nicht bewährt.

§ 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiscation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizei-Behörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

a) Durch Circ.-Erl. M. l. A., M. J. vom 7. April 1870, M.-Bl. J. S. 148 ist den Behörden die strenge Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen zur besonderen Pflicht gemacht, um einerseits durch die für den Wildprethandel anzuordnenden Beschränkungen die Innehaltung der Schonzeit zu sichern und andererseits dem Wildfrevel zu steuern. Diese Bestimmungen sind wiederholt in Erinnerung gebracht durch das Rescr. der Min. f. L., D. u. F., M. J. vom 1. März 1881, M.-Bl. J. S. 92, mit dem Bemerken, daß dem Verkaufsverbote alles einer Schonzeit gewürdigte Wild unterliege, es möge im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein.

b) Der Käufer des mit Beschlag belegten Wildes darf den weiteren Vertrieb desselben bei Vermeidung der im Gesetz angedrohten Strafen während der Schonzeit nicht vornehmen. Die Kauflustigen sind hierauf von den Polizeibehörden besonders aufmerksam zu machen. M.-R. M. L. A., M. J. vom 27. April 1870, M.-Bl. J. S. 149.

c) Wegen Verwerthung des in den administrirten fiscalischen Jagdbezirken von Wilddieben angeschossenen u. s. w. Wildes und des sogenannten Fallwildes siehe Rescr. Fin.-Min. vom 15. Juli 1870, Min.-Bl. J. S. 243.

d) Die Confiscation des verbotswidrig feilgehaltenen Wildes darf nicht eher vollstreckt werden, als bis darauf erkannt ist. Verschieden von der definitiven Vollstreckung der Confiscation sind indeß die derselben vorangehenden, nicht in das Gebiet der richterlichen, sondern in das der administrativen Thätigkeit fallenden Maßregeln, namentlich die Beschlagnahme und die Vorkehrungen, welche zu treffen sind, um das beschlagnahmte Wild vor Verderbniß zu schützen. Die Behörden werden zu prüfen haben, ob die sofortige Verwerthung des beschlagnahmten Wildes nothwendig ist oder ob dieselbe ohne Nachtheil bis zum Erlaß der richterlichen Entscheidung aufgeschoben werden kann. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist ungesäumt

zum Verkauf zu schreiten, oder die Ueberweisung an eine wohlthätige Anstalt zu veranlassen. Rescr. M. l. A., M. J. vom 29. September 1870, M.-Bl. J. S. 271.

c) Zur Verhütung des Wilddiebstahls ist in den meisten Landestheilen eine Wildlegitimationscontrole in der Art eingeführt, daß beim Transport von Wild namentlich beim Einbringen desselben in die Städte den Forst-, Polizei- und Steuerbeamten der Nachweis des redlichen Erwerbs geführt werden muß, widrigenfalls Confiscation und Strafen eintreten. In einzelnen Landestheilen sind die dieserhalb nach einem bestimmten Formular auf einem Carton auszufertigenden Atteste an jedem zum Verkauf ausgebotenen oder zur Versendung gelangenden Stück Wild wohlbefestigt anzubringen. Um namentlich Roth-, Damm- und Rehwild ausreichend zu schützen, ist es in den meisten Landestheilen untersagt, nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Wildpret genannter Arten, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu versenden oder zu verkaufen. Durch die Rescripte vom 9. August 1873 und vom 30. desselben Monats (M.-Bl. J. S. 274) ist auch den Eisenbahnen und Postanstalten die Ueberwachung der Befolgung dieser Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Der Begriff des Wilddiebstahls ist dem jetzt geltenden Strafgesetz fremd: Dasselbe hat vielmehr die unbefugte Besitznahme der dem Jagdrecht unterworfenen Thiere zum Gegenstande besonderer Straf-Vorschriften gemacht. (§§ 292—295; 368 Nr. 10, 11; 370 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870). Diese Vorschriften scheiden jedoch aus und die Diebstahlsfrage greift Platz, wenn sich das Wild in einem umzäunten Gehege befunden hat. Oppenhoff, Strafgesetzbuch n. 9 zu § 242, n. 1. 11 zu § 292. Die vorangezogenen Paragraphen lauten:

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

5. Allgemeine Ressort-Verhältnisse in Beziehung auf Forst- und Jagdsachen.

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens nicht der civil- oder strafrechtlichen Cognition der Gerichte unterliegen, gehören sie zum Ressort folgender Minister:

a) Des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. August 1878 ist der Geschäftskreis desselben insofern erweitert worden, als die Domänen- und Forstverwaltung, welche bis zum 1. April 1879 die II. Abtheilung des Finanz-Ministerii bildete, von diesem abgezweigt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zugetheilt worden ist, das

im Anschlusse an diese Maßregel die Bezeichnung Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erhielt. Es zerfällt in 3 Abtheilungen.

An der Spitze der ersten (landwirthschaftlichen) Abtheilung steht ein Unterstaatssecretair, der den Minister in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu vertreten hat. Die Abtheilung I. bearbeitet die Geschäftssachen, welche schon vor der Erweiterung des Ministerii zu dessen Geschäftskreise gehörten. Derselbe erstreckt sich auf diejenigen forstlichen Angelegenheiten, welche die Förderung der Forstwirthschaft im Allgemeinen, namentlich auch die Förderung des forsttechnischen Betriebes in den Privat-, Communal- und Institutenwaldungen, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgenossenschaften, die Handhabung der bestehenden, der Waldkultur dienenden Specialgesetze, die Ausführung von Landesmeliorationen mittelst Aufforstung von Oedländereien, die Binnendünenkultur, soweit sie nicht der Forstabtheilung zusteht, ferner die Förderung der Fischerei-Interessen und die Jagdpolizei-Angelegenheiten, insbesondere die Handhabung der Jagdpolizeigesetze betreffen. Für die Bearbeitung von Forst- und Jagdsachen bei der Abtheilung I. wirkt die Abtheilung III. (Forstabtheilung) mit.

Organe des Ministers in Bezug auf die bezeichneten Angelegenheiten sind die Oberpräsidenten, die Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie der Hohenzollernschen Lande (Geltungsbereich des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880), die Abtheilungen des Innern der Regierungen in den übrigen Provinzen mit Ausnahme von Hannover, die Landdrosteien in der Provinz Hannover und die diesen Behörden untergeordneten Localbehörden, in gewisser Beziehung auch die land- und forstwirthschaftlichen Provinzialvereine. Auch das Gebiet der Forstservitut-Ablösungen unterliegt dem Geschäftskreise der Abtheilung I. und der für diese Sachen dem Minister untergeordneten General-Commissionen bezw. der Abtheilung des Innern der Regierung zu Wiesbaden.*) Handelt es sich dabei um Angelegenheiten, welche im Wege des Prozesses zu entscheiden sind, so gehören dieselben vor das Sachforum der ebengenannten Provinzialbehörden in ihrer Eigenschaft als richterlicher Behörden, und in höherer Instanz vor das Ober-Landes-Kultur-Gericht oder das Reichsgericht, je nachdem Streitigkeiten über Ausführung und Anwendung der Agrargesetze oder Streitigkeiten zu entscheiden sind, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können. (Vergleiche S. 93.)**)

Die Abtheilung II. (für Domänen) ist mit forstlichen Angelegenheiten nur insoweit befaßt, als gewisse Forstsachen (Veräußerungen von Forstgrundstücken) gemeinschaftlich von den Abtheilungen II. und III. bearbeitet werden.

Die Abtheilung III. (für Forsten) war früher mit der Abtheilung II. zu einer Abtheilung für Domänen und Forsten vereinigt, ist aber auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 16. Februar 1880 als selbstständige Abtheilung unter Leitung des Oberlandforstmeisters als Ministerial-Director abgelöst worden. Zu ihrem Geschäftskreise gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Staatsforsten beziehen. Die Organe des Ministers für diese Sachen sind die Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) und zwar deren Finanzabtheilungen (Stralsund hat jedoch keine besondere Finanz-Abtheilung) und die den Regierungen untergebenen Localforst- und Forstkassenbeamten. Nur in der Provinz Hannover ist die Staatsforstverwaltung von den Regiminalbehörden für jetzt noch abgetrennt und mit der Verwaltung der Domänen und derjenigen der directen Steuern zu einer besonderen Behörde, der Finanz-Direction, vereinigt. In Zukunft wird nach Bildung von Regierungen für Hannover aber dieselbe Organisation Platz greifen, wie für die übrigen Provinzen.

b) Dem (gemeinschaftlichen) Ressort der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern, in der unteren Instanz des Oberpräsidenten der Provinz, des Regierungs-Präsidenten bezw. der Abtheilung des Innern der Regierung, und der Landdrosteien in Hannover unterliegen alle Forst- und Jagdsachen, bei denen die Vermögensverwaltung der Gemeinden, Anstellung und Disciplin der Communalforstbeamten und allgemeine landespolizeiliche Interessen mit in Betracht kommen. Gewisse Stiftungsforsten sind dem Minister des Innern unterstellt. In technischen Fragen holt derselbe jedoch das Gutachten des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ein.

---

*) Wegen des Verfahrens auf dem linken Rheinufer vergl. S. 95.
**) Wegen der abweichenden Verhältnisse in Hannover vergl. S. 95.

c) Diesen beiden Ministern tritt noch der Kriegs-Minister hinzu, wenn es sich bei Anstellung von Communalforstschutzbeamten um Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über deren Wahl aus den Militairanwärtern der Jägercorps handelt.

d) Die Verwaltung der Forsten des Hannoverschen allgemeinen Klosterfonds und verschiedener anderer Stiftungsforsten ressortirt vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Eine Mitwirkung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten findet jedoch bei Prüfung der Betriebsregulirungs- und Etats-Arbeiten ꝛc. Statt. Für die Klosterforsten der Provinz Hannover bildet die Königliche Klosterkammer zu Hannover die Provinzialinstanz.

e) Die auf das Etatswesen bezüglichen Angelegenheiten der Forstverwaltung sowie die Forstbeamten betreffende Pensionirungssachen werden von dem Finanz-Minister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich bearbeitet.

Wenn bei den Regierungen eine Angelegenheit verschiedene Ressorts berührt und die betheiligten Abtheilungen ꝛc. sich nicht einigen können, so ist die Sache im Plenum zum Vortrag zu bringen, dessen Entscheidung in der Regel maßgebend bleibt.

Ebenso werden in der Ministerial-Instanz Angelegenheiten, bei denen verschiedene Ressorts concurriren, in Ermangelung einer Einigung der Ressortchefs, durch das Staats-Ministerium, die Versammlung sämmtlicher Staats-Minister, zur Entscheidung gebracht.

Die Revision sämmtlicher Rechnungen über die Staatforstverwaltung gehört zur Competenz der Ober-Rechnungs-Kammer.

V. Abschnitt.

Staats-Forstverwaltung.

1. Rechtliche Natur der Staatsforsten als Staatsdomänen.

Lage der Gesetzgebung. Forst-Verwaltung und Domänen-Verwaltung. Veräußerung und Erwerbung von Domänen.

Die Staatsforsten Preußens, d. h. dasjenige Areal, welches, zum Domänen-Grundeigenthum des Staats gehörend und sowohl seiner Substanz wie seinem Ertrage nach nur den allgemeinen Staatszwecken dienstbar, von der Domanial-Forstverwaltung verwaltet wird, (auf dem Etat der Forstverwaltung steht), bilden ein sehr wesentliches Vermögensobject des Staats. Indem sie zu den „Staatsdomänen" gehören, theilen sie deren rechtliche Natur und Bestimmung. Das allgemeine Landrecht definirt im § 11 des Th. II. Tit. 14: „Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domänengüter genannt." (Besonderes Eigenthum im Gegensatz zu dem „gemeinen Eigenthum" des Staats, wohin §§ 21—25 die Land- und Heerstraßen, Ströme, Meeresufer, Recht auf herrenlose Sachen, Confiscation ꝛc. rechnen.) Sämmtliche Domänen in Preußen sind zum Eigenthum des Staats gehörende wahre Staatsgüter, deren „ausschließende Benutzung durch das Oberhaupt des Staats" in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dahin geordnet worden ist, daß die Verwaltung den Staatsbehörden übertragen, dem Staatsoberhaupte die fixirte Summe von $2^1/_2$ Millionen Thalern, einschließlich 548 240 Thlr. Gold, also 7 719 296 ℳ, aus den jährlichen Revenüen vorbehalten, im Uebrigen aber der Ertrag zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt und insbesondere zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, gleich der gesammten Substanz der Domänen, mit verpfändet wurde.

Jener dem Landesherrn (Kronfideicommißfonds) vorbehaltenen Summe jährlicher Domänen-Revenüen von 7 719 296 ℳ ist später durch Gesetz vom 30. April 1859 eine Rente

von 1 500 000 ℳ als Erhöhung der Krondotation hinzugetreten und nach dem Gesetze vom 27. Januar 1868 eine weitere Summe von 3 000 000 ℳ.

Das Grundeigenthum, welches dem Landesherrn oder seiner Familie eigenthümlich gehört und, unter der Bezeichnung Krondomänen, Schatullgüter, Hausfideicommißgüter begriffen, nicht von Staatsbehörden, sondern von der „Hofkammer der Königl. Familiengüter" oder einzelnen, im Privatdienste der Besitzer stehenden Personen verwaltet wird, ist von den Staatsdomänen streng gesondert. Die unter Verwaltung der Hofkammer stehenden Forsten umfassen ca. 69 356 ha in 14 Oberförstereien getheilt.

Die Veräußerung von zu den Staatsdomänen gehörenden Grundstücken oder Rechten, welche in der Regel nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs und nur insoweit erfolgen darf, als solches nach den Grundsätzen einer „verständigen Staatswirthschaft" für angemessen zu erachten (Gesetz vom 6. Novbr. 1809), ist an gewisse Bedingungen und Formen gebunden, welche Garantie dafür gewähren, „daß der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird" (A. Landrecht II. 14, § 16). Insbesondere wird dabei sicher gestellt, daß der Erlös für jede Substanz-Veräußerung von Domänen-Eigenthum zur Staatsschuldentilgungskasse (an die Hauptverwaltung der Staatsschulden) abgeführt werden muß, da die Staats-Domänen und -Forsten den Staatsgläubigern verpfändet sind, und daher zur Sicherstellung dieses Pfandrechts die Auflassung eines veräußerten Domänen- und Forstgrundstücks für den Erwerber nur gegen Beibringung der Quittung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an den Staatsschuldentilgungs-Fonds erfolgen darf.

Für die Domänen in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen gelten auf Grund der Verordnung vom 3. Juli 1867 in Betreff der rechtlichen Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie bezüglich der altländischen Domänen. Der Erlös aus dem Verkaufe von Domänengrundstücken fließt indessen, da keine Vorhaftung den Staatsgläubigern gegenüber besteht, zu den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes.

Der Domanialbesitz des Staats gehört theils zum Ressort der Domainenverwaltung im engeren Sinne, theils zum Ressort der Staatsforstverwaltung. Jene umfaßt die Verwaltung der Domänengrundstücke, des Bernstein-Regals, sowie der grundherrlichen Hebungen und der an die Stelle früherer Naturalprästationen und Domänenrechte seit der Gesetzgebung des Jahres 1850 getretenen Domänen-Amortisationsrenten.

Bei der Domänenverwaltung im engeren Sinne bildet die (meistbietende) Verpachtung, bei der Forstverwaltung die Selbstbewirthschaftung die Regel.

Der Flächeninhalt der zu den Domänen-Vorwerken gehörenden Grundstücke beträgt laut Budget pro 1882/83 . . . . . 339 479 ha,
und an einzeln verpachteten oder administrirten Domänengrundstücken sind vorhanden . . . . . 58 952 „
zusammen . . 398 431 ha.

Im Jahre 1880/81 hat bei der Domänenverwaltung betragen

die Isteinnahme	29 430 469 ℳ,
die Istausgabe	6 609 555 „
der Ueberschuß . .	22 820 914 ℳ,

und bei der Forstverwaltung

die Isteinnahme	53 799 874 ℳ,
die Istausgabe	29 156 503 „
der Ueberschuß . .	24 643 371 ℳ.

Werden hiervon die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben abgezogen mit 2 075 863 ℳ, so reducirt sich der Ueberschuß auf 22 567 508 ℳ.

Das finanzielle Ergebniß beider Verwaltungen war mithin nahezu ein gleiches.

Die Grundsätze bezüglich der Conservirung des Domänen- und Staatsforstbesitzes sind dem Wechsel unterworfen gewesen.

Während im 2. und 3. Decennio des gegenwärtigen Jahrhunderts die Veräußerung von Staats-Domänen und -Forsten leider in sehr großer Ausdehnung stattgefunden, und dadurch das Staatsforstareal in den westlichen Provinzen eine sehr beträchtliche Verminderung erlitten

hat, deren Nachtheile sowohl in finanzieller als auch in volkswirthschaftlicher Beziehung sich vielfach in recht empfindlicher Weise geltend gemacht haben, besteht gegenwärtig der Grundsatz, Staatsdomänen-Grundstücke oder -Rechte nur insoweit zu veräußern, als dazu allgemeine gesetzliche Vorschriften nöthigen (Expropriation, Ablösung), als es zur Beförderung gemeinnütziger Unternehmungen erforderlich und als der Uebergang von Domänen-Grundstücken in Privatbesitz sehr überwiegende finanzielle und volkswirthschaftliche Vortheile gewährt, was meist nur bei einzelnen kleinen Grundstücken (Streuparcellen), Mühlen, Krügen ꝛc. der Fall ist.

Die Einnahme aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken und aus Ablösungen von Domänen-Rechten und Gefällen während der Jahre 1863 bis einschließlich 1880/81 ergiebt die Tabelle 20.

Wie die Veräußerungs- und Tausch- ꝛc. Flächen sich während der Jahre 1867 bis 1880/81 auf die Domänen- und die Forstverwaltung vertheilen, läßt die Tabelle 21 a. b. ersehen.

Schon früher ist darauf Bedacht genommen, einzelne isolirte Waldparcellen von zu Acker oder Wiese geeignetem Boden, deren Erhaltung als Wald schwierig oder volkswirthschaftlich nicht rathsam ist, thunlichst im Wege des Tausches gegen Grundstücke zu verwerthen, welche im Anschlusse an größere Staatsforstcomplexe oder als Enclaven in solchen gelegen sind, deren Erwerbung daher zur Arrondirung des Staatsforstbesitzes wünschenswerth ist. Dabei war das Bestreben insbesondere auch dahin gerichtet, solche Enclaven einzutauschen, die durch ihnen im umliegenden Staatswalde zustehende Berechtigungen besonders lästig sind, oder auch solche Flächen und Enclaven, die, nachdem sie vom Holzbestande entblößt und verödet sind, im Staatsbesitze durch Aufforstung zu einer höheren Production gebracht werden, als im Besitze eines zur Aufwendung von Kulturkosten weniger geneigten Privatmannes.

In neuerer Zeit ist jährlich in das Budget eine Summe von 1 050 000 ℳ aufgenommen worden, um den Ankauf nicht nur lästiger Enclaven in noch erweitertem Maße zu betreiben, sondern auch im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt und der Erhöhung des Nationalvermögens umfangreichere devastirte Privatforstreviere und verödete Ländereien, deren Wiederkultur und Aufforstung aber, so lange sie im Privatbesitz bleiben, nicht zu hoffen ist, in den Staatsforstbesitz überzuführen und denselben überhaupt zu erweitern.

Im Jahre 1882/83 stellt das Budget eine weitere Summe von 950 000 ℳ zu dem angegebenen Zwecke zur Verfügung. Es läßt sich somit darauf rechnen, daß die Abgänge, welche dem Staatsforstbesitz durch Abtretungen im Wege der Servitutabfindung, Expropriationen ꝛc. noch bevorstehen, durch Ankäufe nicht nur ihre Ausgleichung finden werden, sondern die Staats-Forstfläche sich auch stetig vergrößern wird. Uebrigens enthält jene Summe von zusammen 2 000 000 ℳ zugleich die zur Aufforstung der Ankaufsflächen erforderlichen Kulturmittel. Die Tabelle 21 b ergiebt, daß für 38 329,45 ha während der Jahre 1867 bis 1880/81 7 292 072,64 ℳ, im Durchschnitt pro ha also 190 ℳ (excl. Aufforstungskosten) gezahlt worden sind. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß diese Summe den Kaufpreis für die mit angekauften, meist jüngeren Holzbestände, ferner für einzelne Gebäude einschließt, und daß für werthvollere Enclaven verhältnißmäßig hohe Preise haben angelegt werden müssen. Für das Gros der Ankäufe wird, wenn nur der Grund und Boden in Betracht kommt, mit Einschluß der Aufforstungskosten ein Preis von 200 ℳ pro ha als ausreichend zu erachten sein.

Während der Jahre 1856 bis 1880/81 sind durch Ankauf an Forstflächen

erworben	40 580 ha,
durch Verkauf in Abgang gekommen	16 601 „
Der Ueberschuß der angekauften Fläche über die verkaufte beträgt demnach . .	23 979 ha.

Dabei sind indessen für die Zeit von 1856/65 die neuen Provinzen nicht mit berücksichtigt.

Für die bei Ankäufen, Verkäufen, Expropriationen, Tauschverhandlungen, Schadensersatz auszuführenden Waldwerthberechnungen wird die Anleitung zur Waldwerthberechnung vom 24. Mai 1866 zum Anhalt genommen.

Eine fernere Erweiterung hat das Forstareal dadurch erfahren, daß von anderen Verwaltungszweigen, namentlich von der Domänen-Verwaltung, solche Flächen an die Forstverwaltung überwiesen sind, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach sich besser zum Holzanbau als zur landwirthschaftlichen Benutzung eignen. Es sind zwar auch von dem Forstareale manche Flächen, bei denen ein umgekehrtes Verhältniß obwaltete, an andere Ver-

waltungen, namentlich zu den Domänen-Vorwerken, abgetreten, der Abgang an Forstgrund auf diesem Wege beträgt aber in den Jahren 1856—1880/81 nur . . . . . 4 769 ha,
während der Zugang . . . . . 65 078 „
ausmacht, und also eine Erweiterung des Forstareals um . . . . . 60 309 ha
herbeigeführt ist.

Unter dieser Fläche befinden sich allerdings zahlreiche und umfangreiche Seen und Moorflächen, letztere besonders in der Provinz Hannover.

2. Areal-Verhältnisse.

a) Flächeninhalt überhaupt, gegenwärtig und früher. Nach den auf den Forstvermessungswerken beruhenden Flächenangaben des Forstetats pro 1882/83 (Arealzustand des 1. April 1881) erstreckt sich die Staatsforstverwaltung gegenwärtig auf ein Areal von 2 649 892 ha incl. 6865 ha solcher Flächen, die sich im gemeinschaftlichen Besitze des Staates und von Gemeinden oder Privatpersonen befinden.

Von der Gesammtfläche sind
a) zur Holzzucht bestimmt 2 374 039 ha,
b) nicht zur Holzzucht bestimmt 275 853 „

Wie die Tabelle 43a Spalte 2 bis 4 ergiebt, hat der Flächeninhalt der Staatsforsten betragen
im Jahre 1830:
1 937 270 ha Holzboden, 203 360 ha Nichtholzboden, zusammen: 2 140 630 ha
im Jahre 1867 (ohne den Staatswald der neuen Provinzen):
1 816 556 ha Holzboden, 236 607 ha Nichtholzboden, zusammen: 2 053 163 ha
also 1867 weniger: 120 714 ha Holzboden, — ha Nichtholzboden, zusammen: 87 467 ha
mehr: — „ „ 33 247 „ „ „ — „

Diese Gesammtverminderung um 87 467 ha ist großentheils auf Flächenabtretungen zur Ablösung von Waldservituten zu rechnen. Die Flächenabgänge durch Veräußerung oder aus sonstiger Veranlassung sind wenigstens theilweise durch Flächenzugänge aus Ankauf oder aus Ueberweisung nicht ackerungsfähiger Domänenländereien zur Aufforstung wieder gedeckt worden.

Die Vermehrung des nicht zur Holzzucht bestimmten Areals um 33 247 ha beruht überwiegend in der Umwandlung mancher mit schlechtwüchsigen Erlen ꝛc. bestandenen Flächen in Wiesen, welche durch Verpachtung genutzt werden, in der Einrichtung der Torfnutzung auf früher mit Holz bewachsenen torfhaltigen Flächen und in der tausch- oder ankaufsweisen Erwerbung zahlreicher Wiesen- und Acker-Enclaven, welche zum großen Theile nicht zur Aufforstung gebracht, sondern mit höheren Erträgen zu landwirthschaftlicher Nutzung verpachtet sind.

Ferner ergiebt die Tabelle 43b, Spalte 2 bis 6, daß nach Hinzutritt der neuen Provinzen vorhanden waren im Jahre 1868

	zur Holzzucht bestimmte	nicht zur Holzzucht bestimmte	Gesammt-Fläche
	2 347 096 ha	258 332 ha	2 605 428 ha
1882/83 dagegen . . .	2 374 039 „	275 853 „	2 649 892 „
1882/83 mithin mehr .	26 943 ha.	17 521 ha.	44 464 ha.

Während dieses Zeitraums hat demnach trotz der Abtretungen durch Servitutabfindung und in Folge gerichtlicher Entscheidung (durch Obertribunals-Erkenntniß vom 24./28. Juni 1872 fielen mit der Herrschaft Schwedt ca. 14 000 ha Wald vom Fiscus an die Krone) ꝛc. ein erheblicher Flächenzugang stattgefunden.

Wird die Flächenbewegung in den neuen Provinzen bis 1868 außer Betracht gelassen und die Staatswaldfläche der neuen Provinzen in diesem Jahre derjenigen des Jahres 1830 gleich gerechnet, so stellt sich im Vergleich zu letzterem im Ganzen heraus
ein Abgang von 93 771 ha bei der zur Holzzucht bestimmten,
ein Zugang von 50 768 „ bei der nicht zur Holzzucht bestimmten, und
ein Abgang von 43 003 „ bei der Gesammt-Fläche.

Die Holzbodenfläche des Staatswaldes hat demnach, wenn von der jetzt vorhandenen Fläche ausgegangen wird, fast 4 % seit dem Jahre 1830 verloren. In den übrigen

Waldungen ist der Abgang, wie mit Sicherheit anzunehmen, nicht geringer gewesen. (Vergl. S. 3.) Hiernach werden die Bestrebungen zur Vermehrung der vorhandenen Waldfläche um so mehr gerechtfertigt erscheinen müssen, als die Holzeinfuhr nach dem Deutschen Zollgebiete in neuerer Zeit einen außerordentlichen Umfang erreicht hat.

Wie die Staatswaldfläche sich seit 1831 auf die einzelnen Bezirke vertheilt, ist aus der Tabelle 22 zu ersehen.

Die Tabelle 25b ergiebt ferner, daß seit 1865 in den alten Provinzen ein Gesammtflächenzugang von 26 113 ha, und ein Zugang an Holzboden von 21 776 ha stattgefunden hat.

Aus Vorstehendem erhellt, daß die neuere Zeit mit gutem Erfolge bestrebt gewesen ist, die früheren Verluste an Staatswaldfläche wieder zu ersetzen.

Was die vom Staate und von Corporationen u. s. w. gemeinschaftlich besessenen Waldungen betrifft, so hat deren Fläche seit dem Jahre 1866 sich von 33 507 ha auf 6810 ha vermindert und wird nach Durchführung der Regulirung der Halbgebrauchswaldungen im Regierungsbezirk Cassel sich in Kürze noch weiter verringern.

b) Die nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche, bei deren Ausscheidung die in den Holzbeständen vorhandenen Schneißen, Gestelle, Wege, Wasserläufe bis zu 8 m Breite von der productiven Bestandesfläche nicht ausgesondert sind, weil durch den stärkeren Zuwachs der Randbäume genügende Ausgleichung erfolgt, beträgt von der Totalfläche $10{,}_4$ %. In den einzelnen Bezirken stellt sich dieses Verhältniß aber sehr verschieden. Am niedrigsten ist der Procentsatz, wie die Tabelle 23 ersichtlich macht, in den Regierungsbezirken Trier, Aachen, Coblenz, Arnsberg, Erfurt, Wiesbaden, Cassel, Minden, Cöln mit nur $2{,}_7$ bis 4 %, weil hier in den Gebirgsforsten, bei schmaleren Straßen und Wegen, beim Mangel von Seen oder breiteren Wasserläufen, und bei nur seltener Gelegenheit einer vortheilhaften Acker- oder Wiesennutzung für einzelne Forstflächen das der Holzzucht entgehende Areal nur unbedeutend sein kann.

Am höchsten ist der Procentsatz des Nichtholzbodens in den Bezirken Königsberg und Gumbinnen mit $25{,}_7$ und $22{,}_3$ % in Folge der hier zum Forstareale gehörenden Seen, Wasserläufe und namentlich der umfangreichen Torfmoor- und Moosbruchflächen.

c) Ertragslose Flächen. Wenn man die nicht zur Holzzucht bestimmten Flächen in ertragsfähige und ertragslose theilt und zu jenen rechnet die als Garten, Acker, Wiese, Weide, zur Torfnutzung, als Steinbruch ꝛc. benutzten Flächen, unter den ertragloser Flächen aber die Baustellen und Hofräume der Forstdienstgebäude, Fenne, unbenutzbaren Moore und Brücher, Seen, Teiche, Pfühle, Flüsse, Bäche, so wie die Schneißen, Gestelle, Wege und Straßen von mindestens 8 m Breite begreift, so zerfällt die nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche in 161 485 ha ertragsfähige und 114 368 ha ertragslose Grundstücke.

Von der Totalfläche sind daher ertragslos $4{,}_3$ %. Auch dieser Procentsatz stellt sich, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, am niedrigsten bis zu $0{,}_7$ % herab in den Bezirken, wo die Gebirgsforsten überwiegen, am höchsten in der Provinz Ost-Preußen, wo er im Königsberger Bezirk durch die umfangreichen Moosbrücher und Seen bis auf $16{,}_2$ % gesteigert wird. Die speciellen Zahlenangaben hierüber enthält die Tabelle 23.

Die verhältnißmäßig hohen Procentsätze bei Düsseldorf beruhen darin, daß in der Oberförsterei der Rheinwarden umfangreiche Flächen als Fettweiden und zur Heuwerbung verpachtet sind, aber auch noch beträchtliche Flächen aus alten Rheinbetten bestehen, welche, noch nicht völlig verlandet, theilweise den Wasserflächen angehören.

d) Vertheilung der Staatsforsten auf die einzelnen Bezirke. Ueber das Verhältniß des Staatsforstareals zu der gesammten Waldfläche der einzelnen Bezirke ist bereits unter I. 4. und in Tabelle 3 Auskunft gegeben.

Nach dem Umfange der in ihnen enthaltenen Staatsforsten folgen die Bezirke, wenn man die Gesammtfläche des ertragsfähigen Bodens an zur Holzzucht bestimmter und anderweit benutzter Fläche zu Grunde legt, in der Reihe, welche Tabelle 24 ergiebt, wobei indessen zu bemerken ist, daß die Grenzforsten einzelner Bezirke öfter den benachbarten Bezirken zur Verwaltung zugetheilt, und die Staatsforsten der Grafschaft Schaumburg des Regierungsbezirks Cassel der Regierung zu Minden überwiesen sind.

Die vier Provinzen: Ostpreußen ($17{,}_8$ %), Brandenburg ($15{,}_1$ %), Westpreußen ($11{,}_5$ %), Hessen-Nassau ($9{,}_9$ %) betheiligen sich mit $54{,}_3$ % an dem gesammten Staatswaldbesitz. Am geringsten ist mit solchem Schleswig-Holstein bedacht ($1{,}_4$ %).

3. Bestandesverhältnisse.

a) Vertheilung der Staatsforsten auf die verschiedenen Waldarten.

Die Tabelle 25a läßt diese Vertheilung nach den einzelnen Regierungsbezirken ersehen. Hiernach werden zur Zeit bewirthschaftet 96,1 % als Hochwald,
1,1 = = Mittelwald,
0,5 = = Plenterwald,
2,3 = = Niederwald, und zwar
0,6 % als Eichenschälwald und
0,1 = = Weidenheeger,

und nach den dominirenden Holzarten vertheilt sich die Hochwaldfläche der Staatsforsten

mit	1407 805 ha	auf Kiefern	61,7 %,
=	387 179 =	= Buchen	17,0 =
=	274 416 =	= Fichten	12,0 =
=	126 173 =	= Eichen	5,5 =
=	86 582 =	= Erlen und Birken . .	3,8 =
Außerdem kommen	53 774 =	= Niederwald,	
	26 349 =	= Mittelwald und	
	11 763 =	= Plenterwald,	

Der letztere ist großentheils erst in der Einrichtung begriffen. Vom Hochwalde fallen 73,7 % auf das Nadelholz und 26,3 %, also etwas mehr als der vierte Theil, auf das Laubholz. An der gesammten Holzbodenfläche betheiligt sich das Nadelholz, wenn diesem die Hälfte der Fläche des Plenterwaldes zugerechnet wird, mit 71 %, das Laubholz mit 29 %.

Ordnet man die Bezirke nach der Reihenfolge, wie sich in ihnen das Verhältniß zwischen Nadel- und Laubhölzern findet, so ergiebt sich folgende Zusammenstellung:

1.	Bromberg	97 %	Nadelholz,	3 %	Laubholz	16.	Magdeburg	63 %	Nadelholz,	37 % Laubholz
2.	Oppeln	97 =	=	3 =	=	17.	Erfurt	60 =	=	40 = =
3.	Marienwerder	96 =	=	4 =	=	18.	Stralsund	49 =	=	51 = =
4.	Posen	93 =	=	7 =	=	19.	Düsseldorf	45 =	=	55 = =
5.	Frankfurt a.O.	89 =	=	11 =	=	20.	Schleswig	43 =	=	57 = =
6.	Liegnitz	89 =	=	11 =	=	21.	Aachen	39 =	=	61 = =
7.	Potsdam	88 =	=	12 =	=	22.	Cassel	35 =	=	65 = =
8.	Danzig	84 =	=	16 =	=	23.	Cöln	34 =	=	66 = =
9.	Gumbinnen	81 =	=	19 =	=	24.	Münster	31 =	=	69 = =
10.	Königsberg	79 =	=	21 =	=	25.	Minden	27 =	=	73 = =
11.	Breslau	79 =	=	21 =	=	26.	Arnsberg	24 =	=	76 = =
12.	Stettin	78 =	=	22 =	=	27.	Coblenz	24 =	=	76 = =
13.	Merseburg	76 =	=	24 =	=	28.	Trier	19 =	=	81 = =
14.	Cöslin	69 =	=	31 =	=	29.	Wiesbaden	16 =	=	84 = =
15.	Hannover	65 =	=	35 =	=					

Der Mittelwaldbetrieb ist verhältnißmäßig am stärksten vertreten in den Regierungsbezirken Magdeburg 13 %, Erfurt 13 %, Aachen 10 %, Merseburg 6 %, Breslau 3 %, Trier 1 %, Arnsberg 1 % und in der Provinz Hannover 1 %. Der Plenterwaldbetrieb umfaßt in Erfurt 4 %, in Stettin 2 %, in Potsdam 1 %, in Wiesbaden 1 %, in Stralsund 1 %, in Breslau 1 %, während der Niederwaldbetrieb in Aachen 24 %, in Coblenz 13 %, in Düsseldorf 8 %, in Gumbinnen 6 %, in Wiesbaden 5 %, in Breslau 4 %, in Trier 4 %, in Königsberg 3 %, in Stralsund 3 %, in Liegnitz 3 %, in Magdeburg 3 %, in Cöln 3 % und in den übrigen Bezirken durchschnittlich etwa 1 % der Holzbodenfläche einnimmt.

Nach den einzelnen Hochwaldarten und Holzgattungen ergiebt sich, daß
die Eiche in Cöln mit 40 %, Münster 39 %, Düsseldorf 38 %, Stralsund 20 %, Minden 13 %, Coblenz 12 %, Cassel 11 %, Trier 11 %, Magdeburg 11 %, Arnsberg 11 %, Breslau 9 %, Cöslin 9 %, Hannover 8 %, Schleswig 8 %, Merseburg 7 %, Liegnitz 6 %, Wiesbaden 5 %, Stettin 4 %, Aachen 4 %, Frankfurt a. O. 3 %, Danzig 3 % vertreten ist,
die Buche in Wiesbaden 73 %, Trier 63 %, Arnsberg 62 %, Minden 57 %, Cassel 51 %, Coblenz 48 %, Schleswig 46 %, Münster 26 %, Hannover 24 %, Cöln 24 %, Erfurt 23 %,

Aachen 23 %, Stralsund 20 %, Cöslin 19 %, Danzig 12 %, Stettin 12 %, Düsseldorf 10 %, Merseburg 7 %, Magdeburg 6 %, Potsdam 5 %, Frankfurt a. O. 3 %, Königsberg 3 %,

die Kiefer in Bromberg 97 %, Marienwerder 96 %, Posen 93 %, Frankfurt a. O. 89 %, Potsdam 86 %, Oppeln 86 %, Danzig 83 %, Stettin 76 %, Merseburg 73 %, Cöslin 67 %, Liegnitz 64 %, Magdeburg 61 %, Königsberg 60 %, Gumbinnen 55 %, Breslau 51 %, Stralsund 46 %, Düsseldorf 44 %, Hannover 37 %, Cöln 27 %, Cassel 24 %, Münster 23 %, Schleswig 19 %, Aachen 7 %, Minden 6 %, Wiesbaden 5 %, Coblenz 4 %, Trier 3 %, Erfurt 3 %, Arnsberg 1 % der Holzbodenfläche bedeckt, während

die Fichte in Erfurt auf 56 %, Aachen 33 %, Hannover 28 %, Gumbinnen 27 %, Breslau 26 %, Liegnitz 25 %, Schleswig 24 %, Arnsberg 23 %, Minden 21 %, Königsberg 19 %, Coblenz 19 %, Trier 16 %, Cassel 11 %, Oppeln 11 %, Wiesbaden 11 %, Münster 8 %, Cöln 6 %, Merseburg 3 %, Cöslin 2 % und Stralsund 2 % der Holzbodenfläche auftritt.

Weidenheeger finden sich in größter Ausdehnung in Magdeburg, Breslau, Düsseldorf, Merseburg, Marienwerder, Danzig und Liegnitz.

Eichenschälwaldungen von größerem Belange enthalten Aachen, Cassel, Trier, Coblenz, Wiesbaden, Oppeln, Düsseldorf, Breslau, Hannover, Liegnitz, Arnsberg, Posen, Cöln und Magdeburg.

Da es nicht ohne Interesse ist, auch die Reihenfolge der Bezirke nach dem Flächeninhalte der einzelnen Hauptholzarten zu übersehen, so ist hierüber die Tabelle 26 aufgestellt.

In welchem Verhältnisse die verschiedenen Waldarten in den einzelnen Oberförstereien vorkommen, zeigt Tabelle 31.

b) Altersklassenverhältniß.

Das Altersklassenverhältniß in den Hochwaldungen der Staatsforsten hat sich durch die seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich seit dem Jahre 1836 in Folge der damals zur Geltung gelangten Betriebsregulirungsgrundsätze sehr conservativ geführte Wirthschaft günstig gestaltet.

Die hierüber in der Tabelle 25a enthaltenen Zahlenangaben lassen ersehen, daß von der gesammten Hochwaldfläche

$12_{,0}$ % Bestände über 100 Jahr, $13_{,0}$ % Bestände von 81—100 Jahren,
$15_{,0}$ = = von 61—80 Jahren, $18_{,0}$ = = = 41—60 = ,
$20_{,0}$ = = = 21—40 = , $20_{,0}$ = = = 1—20 = und
$2_{,0}$ = kahle Schlagflächen, Blößen und Räumden sind.

Es entspricht dieses Altersklassenverhältniß nahezu einem 100jährigen Umtriebe, bei welchem ein normales Altersklassenverhältniß

ca. $19_{,8}$ % über 80jährige,
= $19_{,8}$ = = 61—80jährige,
= $19_{,8}$ = = 41—60 = ,
= $19_{,8}$ = = 21—40 = ,
= $19_{,8}$ = = 1—20 = Bestände
und = $1_{,0}$ = Blößen

vorausseßen würde. Das Manco der Altersklasse von 61—80 Jahren wird reichlich gedeckt durch den Ueberschuß der mehr als 80jährigen Bestände.

Daß 64 925 ha oder 2 % an Blößen und Räumden vorhanden sind, kann nicht überraschen, wenn in Betracht gezogen wird, daß sich hierunter große Oedlandflächen befinden, welche in neuerer Zeit angekauft worden sind, daß zahlreiche Räumden in den neuen Provinzen, namentlich im Regierungsbezirke Cassel, noch nicht aufgeforstet werden durften, weil sie mit Hütungsberechtigungen belastet sind, daß die Fichtenkahlschlagswirthschaft besonders am Harze und Thüringer Walde als Vorbeugungsmaßregel gegen den Rüsselkäfer eine 3jährige Schlagruhe bedingt, und daß einige Kahlschlagsflächen mit schwerem Boden auf mehrere Jahre zur vorbereitenden Ackerkultur verpachtet sind. Die normale Blößenfläche würde bei 100jährigem Umtriebe etwa 22 600 ha betragen.

Die größten Vorräthe an Holz von mehr als 100jährigem Alter sind vorhanden in den Regierungsbezirken Stettin und Frankfurt a. O., wo die betreffenden Bestände bezw. 24 und

20 % der Gesammtfläche einnehmen, die geringsten in Danzig (4 %), Marienwerder, Bromberg (6 %), Erfurt, Hannover (7 %), Cassel (8 %). Bezüglich der Bezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg ist aber zu berücksichtigen, daß viele Bestände das Gepräge der Plenterwirthschaft tragen, und in den Beständen, die im Durchschnitt den angehend haubaren Orten und den Stangenhölzern angehören, sich viele alte Stämme befinden.

Es ist von Wichtigkeit, das Staatsforstareal, die Holz- und Betriebsarten, sowie das Altersklassenverhältniß im Hochwalde des Jahres 1881 für die alten Provinzen mit dem Jahre 1865 zu vergleichen. Dies ist in der Tabelle 25b geschehen. Aus derselben ergiebt sich seit 1865 eine Vermehrung des Gesammtareals um 26 113 ha, der zur Holzzucht bestimmten Fläche um 21 776 ha, der Betriebsklasse des Nadelholzes um 63 152 ha, während die Laubholzhochwaldbestände eine Verminderung von zusammen 32 346 ha erfahren, und die Mittel-, Plenter- und Niederwaldbestände im Ganzen 9030 ha verloren haben. Der Eichenschälwaldbetrieb hat sich jedoch um 1811 ha erweitert.

Der Zugang beim Nadelholze findet seine Erklärung einerseits in den angekauften Oedländereien, welche den niedrigsten Bodenklassen angehören und in der Ebene der Regel nach lediglich der Kiefer, im Gebirge nur der Fichte zugänglich sind; andererseits hat aber auch in den durch Servitutbelastung, namentlich durch Streuentnahme entkräfteten, mit Laubholz bestandenen Waldungen dieses wenigstens für die nächste Generation häufig dem Nadelholz weichen müssen. Hieraus und aus dem Flächenabgange zum Zwecke der Servitutabfindung erklärt sich die Verminderung des Laubholzes. Laut Tabelle 27a sind seit 1865 ca. 17 416 ha Forstland der alten Provinzen den früheren Servitutaren überlassen, und naturgemäß fallen diese Flächenabgänge namentlich dem Laubholze zur Last, welches den besseren zur landwirthschaftlichen Benutzung geeigneten Boden vorzugsweise einnimmt. In Wirklichkeit ist übrigens der Abgang an Laubholzfläche geringer, als er sich nach den vorstehenden Zahlen darstellt. Da nämlich die vorstehenden Angaben sich lediglich auf die dominirende Holzart beziehen, so haben namhafte Flächen keine Berücksichtigung gefunden, welche durch gelungene Einsprengung der Eiche in breiten Streifen und größeren Gruppen in den Kiefernkulturen auf besserem Boden neuerdings für die Eiche gewonnen sind.

Daß die Wirthschaft auch in dem Zeitraum seit 1865 ungeachtet der stattgehabten Erhöhung der Abnutzungssätze eine sehr conservative gewesen sein muß, folgt aus der zweiten Zusammenstellung der Tabelle 25b; denn die Altersklassen von mehr als 80 Jahren haben sich um 77 258 ha oder 4 %, also $^1/_{25}$ der Waldfläche verstärkt, und die Holzvorräthe eine entsprechende Vermehrung erfahren.

Mit besonderer Befriedigung darf auf das Verhältniß der Blößen und Räumden zur gesammten zur Holzzucht bestimmten Fläche hingewiesen werden. Im Jahre 1865 nahmen die Blößen ꝛc. 58 982 ha oder 3 % ein, bis 1881 haben sie sich trotz der großen Fläche von angekauften Oedländereien auf 40 337 ha oder 2 % vermindert.

Der abgelaufene Zeitraum hat demnach um so mehr zu einer Verbesserung des gesammten Waldzustandes geführt, als der Hieb vorzugsweise in den schlechter bestandenen Orten geführt worden ist.

Die Tabelle 25c läßt ersehen, wie die Altersklassen des Hochwaldes sich auf die einzelnen Holzarten vertheilen.

Bei der Eiche sind die mittleren Altersklassen verhältnißmäßig schwach dotirt, die erhebliche Fläche der beiden jüngsten Klassen liefert aber den Beweis, daß auf den Anbau dieser Holzart in den letzten 40 Jahren mit Erfolg Bedacht genommen worden ist.

Relativ große Flächen mittleren Alters finden sich in der Betriebsklasse der Buchen.

Die den Ausschlag gebenden Kiefern (mit Lärchen) zeigen ein ziemlich normales Altersklassenverhältniß, wenngleich ein Ausfall in der Klasse von 61—80 Jahren durch das ältere Holz übertragen werden muß.

Ganz abnorm ist das Altersklassenverhältniß der Fichte (mit Tanne). Das erhebliche Vorwiegen der jüngsten Klassen erscheint als eine Folge des von Jahr zu Jahr sich ausdehnenden Anbaues der erstgenannten Holzart.

In den Birken- und Erlenbeständen wiegt die Altersklasse von 41—60 Jahren entschieden vor.

Im Allgemeinen darf, wenn von der Eiche und Fichte abgesehen wird, das Altersklassenverhältniß auch für die einzelnen Holzarten als ein günstiges bezeichnet werden.

4. Servitut- und Belastungsverhältnisse. Regulirung und Ablösung derselben.

Fast sämmtliche Staatsforsten waren mit Servituten aller Art und sehr erheblichen Reallasten beschwert.

Seit Emanation der Gemeinheitstheilungs- und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wurde bis zum Jahre 1850 verhältnißmäßig nur wenig in der Befreiung der Forsten von Servituten und Lasten erreicht. Theils waren manche Servituten, wie die Rechte zur Gräsereinutzung, zum Harzscharren, zur Torfnutzung nach jenen Gesetzen überhaupt nicht ablösbar, theils war die Verpflichtung des Waldbesitzers, wenn er auf Ablösung provocirte, zur Gewährung einer Abfindung in Land eine so ausgedehnte und insbesondere bei Weideberechtigungen, für welche das Abfindungsland nur nach seinem Werthe als raume Weide bemessen werden mußte, eine so ungünstige, daß die Forstverwaltung nur ungern zu einer Ablösung sich entschließen mochte. Von dem Berechtigten wurde aber auch nur sehr selten provocirt, weil er seinerseits in eine ungünstige Stellung kam, namentlich Landabfindung nicht verlangen konnte, wenn der Ablösungsantrag von ihm ausging.

Die Reallastenablösungsgesetze vom 2. März 1850 und 27. April 1872, sowie die für die neuen Provinzen erlassenen, auf S. 93 angeführten Gesetze führten einen directen Zwang zur Ablösung aller Reallasten ein, und somit sind auch die Staatsforsten von solchen, unter gleichzeitigem Wegfall der den Forsten zu Gute kommenden Realleistungen an Diensten, Samenlieferungen und sonstigen Realabgaben fast vollständig befreit. Ausgeschlossen von der Ablösung sind diejenigen Reallasten, welche nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur sind. Zu den letzteren gehören in den Provinzen Ost- und Westpreußen die auf Grund der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 als Theil der Gehälter zu leistenden Holzabgaben an Schulen bezw. geistliche Institute.

In welchem Umfange die Holzabgaben an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen von Jahr zu Jahr sich erweitern, läßt nachfolgende Uebersicht ersehen:

Die Schul-Deputate haben betragen im Jahre	Königsberg		Gumbinnen		Danzig		Marienwerder		im Ganzen	
	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf
	rm		rm		rm		rm		rm	
1845	26 050	2 070	39 002	.	10 972	.	9 305	2 668	85 329	4 738
1860	35 359	2 404	52 204	.	16 090		19 820	1 910	123 473	4 314
1880/81	41 361	3 081	45 539	14 062	15 389	4075	23 789	610	126 078	21 828

sind also in diesen 35 Jahren um 57 839 rm oder in jedem Jahre durchschnittlich um 1653 rm gestiegen.

Der Werthsverlust, den die Forstkasse durch Freiholzabgaben erleidet, betrug 1880/81 2 161 507 ℳ, wovon auf das freie Brennholz der Oberförster und Forstschutzbeamten etwa 470 000 ℳ zu rechnen sind.

Rücksichtlich der Forstservituten hat das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungsordnung — in Verbindung mit den ihm folgenden neueren auf Seite 88 genannten Gesetzen — eine weitere Anregung zur Ablösung gegeben. Indem diese Gesetze auch die Gräserei-, Harz- und Torf-Berechtigungen ablösbar machen, indem sie für die Harzberechtigung nur die Geldabfindung, für andere Forstservituten die Landabfindung aber nur dann feststellten, wenn das abzutretende Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die forstliche Benutzung gewährt, indem sie bestimmten, daß das Abfindungsland dem Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder Wiese anzurechnen sei, indem sie — abgesehen von der für die Provinz Hannover und den Regierungsbezirk Cassel gegebenen besonderen Bestimmung wegen Abfindung in bestandenem Walde — für Streu- und Holzberechtigungen dem Belasteten gestatteten, eine Abfindung in Holzboden mit Anrechnung des Werthes der darauf befindlichen Holzbestände zu geben, und indem sie endlich für den Fall, daß die Provocation vom Be-

rechtigten ausgeht, den damit früher verbundenen Verzicht desselben auf Landabfindung aufhoben, machten sie sowohl den Waldbesitzer als den Berechtigten zu Ablösungsanträgen geneigter. Dazu kam, daß die Forstverwaltung immer mehr zu der Ueberzeugung gelangte, wie hinderlich der nothwendigen intensiven Bewirthschaftung der Forsten die Servituten im Allgemeinen sind, wie sehr sie den Forstschutz erschweren, wie sehr die Streuberechtigungen die Erhaltung des Waldes gefährden, und wie nothwendig es ist, möglichst bald außer Zweifel zu stellen, welches Areal im Forstbesitze bleibt, um nicht nutzlos Aufwendungen für Flächen zu machen, welche demnächst noch als Abfindung abgetreten werden müssen.

Diese Erwägungen und Verhältnisse führten und nöthigten dazu, auf eine möglichst schnelle und vollständige Befreiung der Forsten von allen lästigen Servituten hinzuarbeiten, zumal man auch der Wahrnehmung sich nicht verschließen konnte, daß, je länger man die Ablösung hinausschiebe, sie um so kostspieliger werde, und um so länger der Forstverwaltung der Nutzen der Ablösungen entgehe.

Nur die Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 für die Provinz Hannover und im Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 für den Regierungsbezirk Cassel, wonach unter Umständen eine Abfindung im bestandenen Wald verlangt werden kann, hat in diesen Landestheilen zu einer unliebsamen Verzögerung der betreffenden Ablösungssachen geführt. Es gewinnt den Anschein, als habe die Gesetzgebung mit dieser Bestimmung einen glücklichen Griff nicht gethan, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten einer zutreffenden Waldwerthberechnung, insbesondere der richtigen Bemessung des Discontirungszinsfußes für die in späterer Zeit eingehenden Einnahmen und der Ausweisung von Abfindungen in wirthschaftlicher Lage mit nur einigermaßen normalem Altersklassenverhältniß. Vielleicht bietet wenigstens für die Brennholzberechtigungen eine Fixation auf längere Zeit das Mittel, um zu einem sowohl für den Berechtigten als den Belasteten befriedigenden Ziele zu gelangen.

Im Uebrigen ist seit einer Reihe von Jahren die Entlastung der Staatsforsten rasch vorgeschritten und selbstverständlich da am meisten zu fördern gesucht, wo die Berechtigungen dem Wirthschaftsbetriebe am hinderlichsten wurden. Es ist dabei im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, Landabtretungen überall thunlichst abzuwenden, wo die Besorgniß obwaltet, daß der Boden nicht von solcher mineralischer Beschaffenheit ist, um unzweifelhaft nachhaltig und dauernd gutes Acker- oder Wiesenland zu geben. Es sind zur Abwendung einer im allgemeinen Landeskulturinteresse nicht rathsamen Landabtretung auch Opfer seitens der Forstverwaltung nicht gescheut, sei es durch Zugeständniß einer höheren Geldabfindung und Bewilligung einer zeitweise noch fortdauernden beschränkten Nutzung, sei es durch Ankauf von Acker- und Wiesengrundstücken, um sie als Abfindungsobjecte zu verwenden, sei es durch Gewährung der Abfindung in Domänenländereien.

Es war gelungen, theils im Wege des ordentlichen Verfahrens bei den Gemeinheitstheilungsbehörden, theils aber auch, und fast überwiegend, im Vergleichswege die Servitutablösungen so zu fördern, daß die vollständige Servitutbefreiung für eine große Anzahl von Oberförstereien bereits erreicht, und für die übrigen so weit gediehen war, daß man auf die Beendigung des gesammten Ablösungswerks in nicht ferner Zeit rechnen durfte, als durch den Hinzutritt der neuen Provinzen dieses Ziel wiederum weit hinausgerückt wurde. Während die Provinz Schleswig-Holstein der Monarchie wenig belastete Forsten zuführte, und auch die Wiesbadener Forsten keinen übermäßigen Umfang der Servituten aufwiesen, waren die Staatsforsten in Cassel — ganz abgesehen von den Halbgebrauchswaldungen mit ihren verwickelten Rechtsverhältnissen — in Ermangelung eines Ablösungsgesetzes mit den ausgedehntesten Servituten behaftet, und auch in Hannover blieben namentlich in der südlichen Hälfte noch so umfangreiche Servituten zu beseitigen, wie sie kaum in irgend einem anderen Theile des Staates vorhanden gewesen waren. Zwar sind die Ablösungsarbeiten auch hier energisch in Angriff genommen, aber es bleiben noch sehr umfassende Aufgaben zu lösen. Erfreulich ist es immerhin, constatiren zu können, daß die Regelung der Halbgebrauchswaldungen im Casseler Bezirk in nächster Zeit durchgeführt sein wird. Von 209 Halbgebrauchswaldungen mit 25 465 ha waren Ende 1880 194 mit 23 924 ha regulirt. Ebenso ist die Ablösung der Bauholzberechtigungen im Oberharze fast beendet.

Zur Feststellung der Flächen und Geldbeträge, welche seit dem Jahre 1821 zur Abfindung von Forstservituten und Reallasten abgetreten und gezahlt sind, haben sich leider die

Materialien nicht ganz vollständig beschaffen lassen. In den Tabellen 27a, b wird aber eine Uebersicht über die desfallsigen Aufwendungen in den Jahren 1860 bis 1880 gegeben und dabei ersichtlich gemacht, wie sich in dieser Zeit die Zahl der bearbeiteten und definitiv durch Recessirung abgeschlossenen Servitutablösungen gestellt hat.

Den in diesen Tabellen nachgewiesenen zu Servitutabfindungszwecken abgetretenen Forstflächen von . . . . . 39 089,250 ha
treten hinzu in den alten Provinzen für die Zeit von 1857 bis 1859 . . . 10 230,003 =
In den 24 Jahren 1857 bis 1880 sind somit abgetreten . . . . . 49 319,253 ha.

Die vor 1857 abgetretene Forstfläche ist vorstehend nicht berücksichtigt, weil die Beschaffung der bezüglichen Materialien mit ganz unverhältnißmäßigem Zeit- und Arbeitsaufwande verbunden sein würde. Sehr erheblich wird jene Fläche aber nicht gewesen sein.

Ebenso sind nicht berücksichtigt die zu Servitutabfindungszwecken verwendeten nicht ganz unerheblichen Domänenländereien.

Dem in der vorletzten Spalte der Tabellen 27a und b nachgewiesenen
Capital von . . . . . 44 626 725 ℳ
sind für die alten Provinzen hinzuzurechnen:
für die Zeit von 1849 bis 1859 . . . . . 3 150 613 =
für die Zeit vor 1849 . . . . . 2 091 023 =
und die Summe von . . 49 868 361 ℳ
ergiebt die Gesammtaufwendung an Capital, welches in Preußen zu Forstservitutabfindungszwecken gezahlt worden ist. Dabei muß bemerkt werden, daß die Zahl von 2 091 023 ℳ für Ablösungen vor 1849 zwar nicht auf völlige Zuverlässigkeit Anspruch machen darf, keinenfalls aber erheblich höher gewesen sein kann, zumal früher die Geldmittel zu dem angegebenen Zwecke nur sparsam bemessen waren. Dagegen ist allerdings in älterer Zeit eine Zahl von Ablösungen durch Erlaß bezw. Compensation von Abgaben, welche die Berechtigten an die Domänen-Verwaltung zu leisten hatten, zu Stande gekommen. Die in dieser Richtung gebrachten Opfer lassen sich nicht bestimmt beziffern.

Von obigen 49 868 361 ℳ finden sich 15 429 608 ℳ in den Forstrechnungen nicht aufgeführt, da deren Verrechnung auf Grund besonderer Bewilligungen bei anderen Fonds erfolgt ist.

In den neuen Landestheilen werden in Zukunft noch erhebliche Opfer an Land und Capital zu bringen sein. In den alten Provinzen hat sich die Anzahl der jährlich bearbeiteten Servitut-Ablösungssachen von 2450 bereits auf 636 vermindert.

Als Ergänzung der Tabellen 27a und 27b dient die Tabelle 27c, welche diejenigen Amortisationsrenten ersichtlich macht, die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1872 (G.-S. S. 417) und den demselben nachgebildeten auf Seite 93 speciell aufgeführten Gesetzen während der Jahre 1874 bis 1881/82 an die Provinzial-Rentenbanken für abgelöste Leistungen der Forstverwaltung an Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstige geistliche Institute, fromme und milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc. entrichtet sind.

Von 412 (jetzt 413) Oberförstereien der alten Provinzen waren Ende 1880 nur noch für 130 Ablösungsarbeiten im Gange. Darunter befinden sich aber nur noch ganz wenige schwer belastete Reviere, deren Servitutfreilegung unmittelbar bevorsteht. In Schleswig sind die Ablösungen fast ganz beendet, in Wiesbaden gehen sie ihrer Beendung entgegen. Dagegen sind in Hannover und Cassel von 192 Oberförstereien nur 91 wenig oder gar nicht, 101 dagegen noch schwer belastet.

Was die vorkommenden einzelnen Arten der Servituten betrifft, so sind es in der Provinz Preußen und Posen hauptsächlich Weide- und einige Holzberechtigungen, welche den Staatsforsten zur Last fallen, in Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen treten hinzu Gräserei-, Mast-, Streu-, Plaggen- und Bültenhieb-, Torfnutzungs- und Theerschwelerei-Rechte. In Schleswig kommen nur wenige Torfnutzungs-, Streu- und Weide-Berechtigungen in Betracht, in Westfalen und dem Rheinlande finden sich neben Berechtigungen zum Mitgenusse des Holzes hauptsächlich Weide-, Mast- und Streu-Rechte, in verschiedenem Umfange. Dasselbe gilt von Hannover und den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden.

Stark belastet waren früher die Staatsforsten in den ehemals Sächsischen Landestheilen und in der Kur- und Neumark, indem hier namentlich auch die Streuberechtigungen in größter

Ausdehnung dem Walde nachtheilig wurden. Es ist daher für die Forsten dieser Landestheile die Ablösung mit besonderem Eifer betrieben und größtentheils beendet. Dabei sind die Fälle nicht selten gewesen, wo der Nutzungsertrag der Raff- und Leseholz-, Windbruch-, Stockholz-, Weide- und Streu-Berechtigung zusammen zum Jahreswerthe von $4_{,8}$ bis $5_{,9}$ ℳ pro ha hat zugestanden werden müssen.

In Beziehung auf die Harzscharr-Berechtigung in den Forsten der Inspektion Erfurt-Schleusingen möge noch erwähnt werden, daß diese durchweg im Vergleichswege, pro ha mit etwa 1 ℳ Jahresrente, abgelöst ist.

In den von der Harzungsservitut befreiten Beständen wird die Harznutzung an den bereits angelachten Stämmen für Rechnung der Forstkasse im Wege der Verpachtung einstweilen noch fortgesetzt. Im Uebrigen haben aber die angestellten speciellen Untersuchungen die Ueberzeugung begründet, daß die Harznutzung sowohl finanziell als volkswirthschaftlich für die dortigen Forsten, nach dem Stande der Holzpreise und nach der Verwerthbarkeit des Nutzholzes selbst in der beschränktesten Weise nicht mehr rathsam ist.

Schon bei einer nur 6—8 Jahre vor dem Abtriebe dauernden Harzung verlieren die zu Nutzholz geeigneten Stämme durch das Harzen weit mehr an Holzwerth, als die Harznutzung einbringt, und in den schlechtwüchsigen, überwiegend blos Brennholz liefernden Beständen, welche nur in geringem Umfange (in den höheren Gebirgslagen) vorkommen, wird durch das Anlachen der Schnee- und Windbruch so sehr vermehrt, daß schon aus diesem Grunde die Harznutzung unterbleiben muß.

5. Verwaltungs-Organisation.

Die Staatsforstverwaltung steht unter dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Unter der oberen Leitung des Chefs werden die Geschäfte:

a) der Centraldirection: von der Abtheilung für Forsten im Ministerio für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,

b) der Localdirection, Inspection und Controle: von der Bezirksregierung, und zwar der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten*), in Hannover von der Finanz-Direction, und zwar der Abtheilung für Forsten, durch die Oberforstmeister und die Forstmeister,

c) der eigentlichen Administration: durch die Oberförster, und hinsichtlich der Geldeinnahme und Ausgabe durch die Forstkassen-Rendanten,

d) des Forstschutzes und der speciellen Aufsichtsführung über die Waldarbeiten: durch die Forstschutzbeamten

wahrgenommen.

Die Revision aller Forstrechnungen erfolgt durch die Ober-Rechnungskammer, eine besondere Immediat-Behörde, welche zur Revision sämmtlicher den Staatshaushalt betreffenden Rechnungen aller Staatsverwaltungszweige eingesetzt ist.

Die Grundlage der gesammten Organisation bildet die Eintheilung der Staatsforsten in Oberförstereien.

Jede Oberförsterei ist ein selbstständiges Administrationsobject, für dessen Verwaltung ein Natural-Etat und ein Geld-Etat besteht, und dessen jährliche Verwaltungsresultate vom Oberförster, als Wirthschafter und Naturalverwalter, in der Natural- und Kultur-Rechnung, vom Rendanten, als Geldverwalter in der Geld-Rechnung dargelegt werden, um zur Prüfung und Rechnungs-Abnahme durch die Regierung (Finanz-Direction), sowie demnächst zur Rechnungs-Revision durch die Ober-Rechnungskammer zu gelangen.

Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat nach Maßgabe der allgemein gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsgrundsätze, nach den genehmigten Etats und periodischen Wirthschaftsplänen die Verwaltung und Bewirthschaftung seines Reviers selbstständig zu führen und dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen. Alle seine Verwaltung betreffenden Gelderhebungen

*) Die Regierung zu Stralsund hat keine Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

und Geldzahlungen muß er, ohne sich irgend wie selbst damit befassen zu dürfen, durch den Forstkassen-Rendanten besorgen lassen. Die Obliegenheiten des Oberförsters sind durch die Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 geregelt.*)

In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Controle des ihm zunächst vorgesetzten Forstmeisters, sowie des Oberforstmeisters bezw. der Regierung (Finanz-Direction), und in höherer Instanz dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellt.

Der Geschäftskreis des Oberförsters besteht nach § 2 der Geschäftsanweisung hauptsächlich in der Fürsorge für die Substanz (Erhaltung der Grenzen, Arrondirung des fiscalischen Forstbesitzes, Befreiung desselben von Servituten und Lasten, Leitung und Controlirung des Forstschutzes 2c.) und für möglichst gute nachhaltige Nutzbarmachung seines Administrationsobjectes, also Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschläge (Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan, Nebennutzungsplan), Ausführung der genehmigten Pläne mit Hülfe des ihm untergebenen Personals, Verwerthung aller Forstproducte und Forstnutzungen, sowie in Buchführung und Rechnungslegung über seine gesammte Verwaltung.

Es ist daher die erste Pflicht des Oberförsters, die genaueste Kenntniß des ihm anvertrauten Forstreviers nicht allein nach seiner Begrenzung, Eintheilung und seinen wirthschaftlichen Verhältnissen, sondern auch nach seinen rechtlichen Beziehungen sich zu verschaffen und den häufigen, womöglich täglichen Besuch des Waldes nicht zu verabsäumen.

Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung der Natural-Rechnung, d. h. der Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Holz und der Geld-Solleinnahme für Holz, der Werbungskostenrechnung, d. h. der Rechnung über die ertheilten Anweisungen auf Ausgaben für Werbung und Transport von Holz und anderen Waldproducten, der Kultur-Rechnung, d. h. der Rechnung über die ertheilten Anweisungen zur Zahlung der Gelder für Kulturen, Holzabfuhrwege und sonstige Meliorationen unter Nachweisung der dafür im Walde ausgeführten Kulturen und Verbesserungen, sowie endlich der Rechnung über die von der Forstverwaltung zu unterhaltenden öffentlichen Wege.

Der Oberförster ist ein alleinstehender Beamte und hat die für sein Bureau erforderliche Schreib- und Rechnen-Hülfe, unter eigener Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Gehülfen, sich selbst aus der ihm ausgesetzten Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

Angestellt wird der Oberförster vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aus der Zahl der Anwärter, welche die forstwissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben, definitiv mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung. Er hat den Rang der Regierungs-Assessoren.

Zur Uebernahme von Nebenämtern bedürfen die Oberförster, wie sämmtliche Forstbeamte, der höheren Genehmigung. Soweit mit dem Nebenamte eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, hat diese Genehmigung der Minister nach Maßgabe der Allerh. Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 zu ertheilen.

Gewisse Nebenämter pflegen den Oberförstern mit Regelmäßigkeit zuzufallen. Hierzu gehören die Geschäfte des Amtsanwalts in Forstrügesachen (s. S. 82), ferner in denjenigen Provinzen, für welche die Kreisordnung vom 13. December 1872 in Geltung steht, die Geschäfte des Guts- bezw. Amts-Vorstehers. In den bezeichneten Landestheilen bildet die Mehrzahl der Oberförstereien eigene Gutsbezirke, die, wenn sie bei abgesonderter Lage ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt einnehmen, zu Amtsbezirken erklärt, event. aber mit benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Amtsbezirke verbunden sind. (cfr. § 48 a. a. O.) Der Gutsvorsteher ist die Obrigkeit des betreffenden Gutsbezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizei-Verwaltung. Letztere liegt, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist, in der Hand des nach Vorschlag des Kreistages vom Oberpräsidenten ernannten Amtsvorstehers. Die Aufsicht über dessen Geschäftsführung steht dem Landrath zu. Da zu den Obliegenheiten des Amtsvorstehers insbesondere auch die Wahrnehmung der Forst-, Fischerei- und Feuer-Polizei ge-

*) Ein nicht officieller, aber die abändernden Verfügungen bis zum 1. December 1880 enthaltender Abdruck der Geschäftsanweisung ist im Buchhandel zu beziehen. (J. Springer, Berlin.) Desgleichen der Abdruck der Dienstinstruction für die Königl. Preußischen Förster vom 23. October 1868.

hört, so hat die Forstverwaltung ein nahe liegendes Interesse, dessen Geschäfte den Oberförstern übertragen zu sehen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß hierdurch namentlich bei solchen Amtsbezirken, zu welchen außer dem fiscalischen Gutsbezirke auch noch Gemeindebezirke gehören, die Oberförster stark belastet werden.

Im Allgemeinen hat sich die Verwendung der Oberförster als Amtsvorsteher bewährt.

Dieselben sind berechtigt, eine vom Kreisausschusse festzusetzende Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen.

Nicht erwünscht ist es, daß in Ermangelung anderer geeigneter Kräfte den Oberförstern auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 öfter die Geschäfte der Standesbeamten haben übertragen werden müssen.

Der Umfang der Oberförstereien, (1880/81 waren 687 vorhanden), ist nach der Lage und den Betriebsverhältnissen der Forsten sehr verschieden.

Die Tabelle 28 giebt eine speciellere Uebersicht hierüber für die einzelnen Bezirke. Für die ganzen Provinzen sind die betreffenden Zahlen aus Tabelle 29 zu ersehen.

Während in den östlichen Provinzen für arrondirte Forstcomplexe mit wenig entwickelten Absatz- und Betriebsverhältnissen noch einzelne Oberförstereien über 9000 ha (Oberförsterei Wodek im Bromberger Bezirke die größte mit 11105 ha) vorkommen, finden sich in den mittleren und westlichen Provinzen, bei sehr parcellirter Lage der Forsten, bei Laubholz-, namentlich Mittelwaldbetrieb, mehre Oberförstereien unter 1000 ha. Die kleinste Oberförsterei ist Drage in der Provinz Schleswig-Holstein mit 676 ha. Meisenheim im Regierungsbezirke Coblenz mit nur 506 ha Staatswald würde gegen Drage noch zurückstehen, wenn der Oberförster nicht erhebliche Gemeindewaldungen von Amtswegen mit zu verwalten hätte, die aber nicht, wie in Hessen-Nassau und im südlichen Hannover in Folge gesetzlicher Bestimmung mit der Oberförsterei vereinigt sind. Im Ganzen sind gegenwärtig (August 1882) vorhanden 679 Oberförstereien, und es beträgt also die durchschnittliche Größe 3 965 ha zur Holzzucht bestimmter Fläche und 4371 ha Totalfläche mit Einschluß der mit den Oberförstereien verbundenen Gemeinde- 2c. Waldungen in Cassel, Wiesbaden und einem Theile von Hannover.

Der Flächeninhalt jeder einzelnen Oberförsterei ist aus Tabelle 31 zu ersehen.

Für jede Oberförsterei ist ein Forstrendant bestellt. Wo es nach der Lage der Reviere thunlich, fungirt jedoch nicht selten eine Person als Rendant für zwei oder auch mehrere Oberförstereien. Die Zahl der Forstrendanten beträgt 388, wovon jedoch 288 nur nebenamtlich beschäftigt sind.

Der Forstrendant hat entweder selbst oder durch Agenten, Untererheber, welche bei sehr parcellirten und vom Wohnorte des Rendanten entfernt belegenen Oberförstereien entweder von der Forstverwaltung angestellt und besoldet oder aber vom Rendanten mit Genehmigung der Regierung als seine Privatagenten auf eigenes Risico angenommen und remunerirt werden, alle Gelderhebungen und Geldzahlungen nach den vom Oberförster ihm zugehenden Einnahme- oder Ausgabe-Anweisungen und rücksichtlich feststehender Beträge nach dem Geldetat, zu besorgen. Er muß in der Regel den vom Oberförster abzuhaltenden Auctionen über Holz 2c. beiwohnen, um gleich im Termine Zahlung annehmen zu können.

Der Rendant ist ebenfalls ein alleinstehender Beamter und hat die für seine Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung erforderliche Schreib- und Rechnenhülfe, unter eigener Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Gehülfen, sich selbst aus der Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

Angestellt werden die Rendanten und event. die Untererheber durch die Regierung (Finanz-Direction), und zwar mit Vorbehalt der Kündigung und mit Bewilligung eines in einer Tantième von den Einnahmen bestehenden Diensteinkommens. Dabei wird thunlichst darauf Bedacht genommen, zu Rendanten Personen zu wählen, welche schon eine andere Kasse, sei es des Staats oder einer Gemeinde 2c., zu verwalten haben, da die Forstkassen-Verwaltung allein, wenigstens für eine einzelne Oberförsterei, weder volle Beschäftigung für einen Beamten noch ein genügendes Einkommen gewährt, wenn die Rendanturkosten nicht über Gebühr hoch gestellt werden sollen.

Jeder Forstrendant sowie jeder von der Regierung angenommene Untererheber hat eine Caution zu stellen, welche nach dem Gesetze vom 25. März 1873 in auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staates oder des Deutschen Reichs zu belegen ist. Laut

Verordnung vom 10. Juli 1874 betragen die Cautionen je nach dem Umfange der Forstkasse 6000, 3000 oder 1500 *M.*

Unter dem Oberförster stehen die Forstschutzbeamten. Diese zerfallen in zwei Klassen:

a) solche, welche Schutz- und Betriebsbeamte zugleich sind, Förster und Waldwärter;

b) solche, welche nur Schutzbeamte sind, Forsthülfsaufseher.

Der Förster hat einen dauernd abgegrenzten Theil der Oberförsterei (Schutzbezirk, Begang, Belauf), nach § 37 der Dienstinstruction für die Kgl. Preußischen Förster vom 23. October 1868 vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Jagd- und Polizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und ausschließlich alle abzugebenden Waldproducte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. Auch von zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagd-Polizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.

In den Obliegenheiten des Försters ist einbegriffen die Anleitung und Beaufsichtigung der Waldarbeiter und die Aufmessung und Nummerirung der eingeschlagenen Hölzer. Ueber alle zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer und sonstigen Waldproducte hat er Nummerbücher, über die Waldarbeiten Arbeiter-Notiz-Bücher, über die Erträge aus der administrirten Jagd Schießbücher, über die Forstfrevel Forstrüge-Bücher zu führen. Auch liegt ihm die Aufstellung der Lohnzettel bezüglich der von ihm beaufsichtigten Waldarbeiter ob.

Die Schutzbezirke sind nach der Lage und den Betriebs- und Schutzverhältnissen von sehr verschiedenem Umfange. Bei ihrer Abgrenzung wird aber mehr auf die Betriebsgeschäfte als auf den Forstschutz, zu dessen Handhabung die Forsthülfsaufseher mitwirken, gerücksichtigt, und als Grundsatz festgehalten, den Schutzbezirken einen solchen Umfang zu geben, daß die Betriebsgeschäfte die Zeit des Beamten genügend in Anspruch nehmen, aber auch nicht über die gewöhnlichen Kräfte eines Beamten hinausgehen.

Wo nach der Lage der Forsten einzelne isolirte Parzellen von nur geringem Umfange einem größeren Schutzbezirke nicht angeschlossen werden können, sondern einen besonderen Schutzbezirk bilden müssen, wird für einen solchen kleinen Bezirk nur ein Waldwärter angestellt, während im Uebrigen für jeden Schutzbezirk ein Förster bestimmt ist. Die Functionen der Förster und Waldwärter sind daher dieselben. Gegenwärtig bestehen im Ganzen 3708 Schutzbezirke, von denen 3361 mit Förstern, 347 mit Waldwärtern besetzt sind; 1880/81 waren 3714 Schutzbezirke vorhanden.

Die durchschnittliche Größe eines Schutzbezirks beträgt an zur Holzzucht bestimmter Fläche 640 ha und schwankt in den einzelnen Regierungsbezirken zwischen dem Maximo von 1064 ha in Gumbinnen und dem Minimo von 171 ha in Münster.

Stellt man die einzelnen Bezirke in der Reihenfolge der Durchschnittsfläche pro Oberförsterei und pro Schutzbezirk zusammen, so ergiebt sich Tabelle 30.

Angestellt werden die Förster aus der Zahl der forstanstellungsberechtigten Anwärter des Jägercorps durch die Regierung (Finanz-Direction) definitiv mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung, die Waldwärter aus der Zahl geeigneter, womöglich mit kleinem Grundbesitz in der Nähe des Schutzbezirks ansässiger Personen oder auch geeigneter Militäranwärter, ebenfalls von der Regierung (Finanz-Direction) mit festem Gehalte, aber nur auf Kündigung.

Das Forstschutzpersonal der anderen Klasse, die Forsthülfsaufseher, ist ausschließlich zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes bestimmt, soweit es nicht vorübergehend in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Förster und Waldwärter auch zu deren Vertretung und Unterstützung bei den Betriebsgeschäften mit verwendet wird.

Die Forsthülfsaufseher werden je nach dem Bedürfnisse des Forstschutzes für einen oder mehrere Schutzbezirke angenommen. Ihre Anzahl ist daher wechselnd und beträgt im Durchschnitt etwa 1500 an Forst-Versorgungsberechtigten und Jägern der Klasse A. Sie wird vermehrt, während die Hauungen und Kulturen im Gange, und die Förster bei diesen beschäftigt sind.

Diese Vermehrung erfolgt namentlich durch Heranziehung von beurlaubten Jägern der Klasse A von den Jäger-Bataillonen. Auch werden neben den Forsthülfsaufsehern aushülfsweise, namentlich in den neuen Provinzen, noch Forstschutzgehülfen (Forstschutzmänner) ver-

wendet, welche aus zuverlässigen Waldarbeitern entnommen sind und jederzeit entlassen werden können.

Die Forsthülfsaufseher zerfallen in Forstaufseher und Hülfsjäger. Erstere werden da stationirt, wo dauernd ein Hülfsbeamter nöthig ist, und aus den Forstversorgungsberechtigten sowie aus den älteren Reservejägern der Klasse A I entnommen. Sie beziehen postnumerando fixirte Monatsdiäten. Die Hülfsjäger werden nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses angenommen und aus den Reservejägern der Klasse A, event. auch aus den Forstversorgungsberechtigten gewählt. Sie erhalten tägliche Diäten postnumerando nach Monatssätzen. Die Bestellung erfolgt durch die Regierung (Finanz-Direction).

Hinsichtlich der Forstschutzbeamten ist hier noch zu erwähnen, daß in einigen Oberförstereien, welche sehr umfangreich sind oder vom Sitze des Oberförsters weit entlegene Reviertheile haben, einzelne besonders qualificirte Förster dazu bestimmt werden, manche Geschäfte des Oberförsters im Auftrag und in Vertretung desselben für einen oder mehrere Schutzbezirke zu besorgen, wie namentlich die Abzählung des Holzes, die Ueberwachung der Kulturarbeiten, die Auszeichnung von Durchforstungen, Abhaltung kleiner Licitationen, Bescheinigung und Anweisung der Lohnzettel und dergleichen.

Solche mit theilweiser Vertretung des Oberförsters beauftragte Förster erhalten für die desfallsige Mühwaltung eine besondere pensionsberechtigte Zulage neben ihrem Gehalte, und werden, wenn der Vertretungsbezirk von größerem Umfange oder größerer Wichtigkeit ist, „Revierförster", wenn er nur von geringem Umfange ist, „Heegemeister" genannt. Zu den Revierförsterstellen werden auch Oberförstercandidaten verwendet, wenn der Revierförsterbezirk besonders wichtig und schwierig ist. Die Ernennung der Revierförster und Heegemeister erfolgt auf Vorschlag der Regierung (Finanz-Direction) durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Gegenwärtig bestehen 156 Försterstellen als Revierförsterstellen und 33 als Heegemeisterstellen. Aelteren verdienten Förstern wird als Anerkenntniß langjähriger vorzüglicher Dienstführung vom Minister der Titel als Heegemeister verliehen, ohne daß durch diese bloße Titelverleihung in ihren Functionen und Besoldungsverhältnissen als Förster etwas geändert wird.

Dem Oberförster unmittelbar vorgesetzt ist die Bezirksregierung, insbesondere deren Finanz-Abtheilung, in Hannover die Finanz-Direction, insbesondere die Abtheilung für Forsten. Die Organe der Regierung (Finanz-Direction) für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes in den Forsten, sowie für die Controle der Natural- und Geld-Verwaltung sind der Forstmeister für eine gewisse Anzahl von Oberförstereien, und der Oberforstmeister für den ganzen Regierungsbezirk (Directionsbezirk).

Die Forstmeister, welche, abgesehen von nur noch einem Ausnahmefalle (Hanau), sämmtlich am Sitze der Regierung (Finanz-Direction) wohnen, sind technische Mitglieder des Collegii der Regierung (Finanz-Direction), und die nächsten Vorgesetzten der Oberförster. Sie haben die Amtsverwaltung der Oberförster, Forstrendanten und Forstschutzbeamten nach allen Richtungen hin durch örtliche Revisionen zu überwachen und den gesammten Forsthaushalt, insbesondere auch den technischen Betrieb in den Forsten zu leiten und zu controliren.

Der Forstmeister muß jedes Revier seines Bezirks mindestens dreimal im Jahre bereisen. Mitwirkung bei den Betriebsregulirungen, Etatsfertigungen und Servitutablösungen, Prüfung und Feststellung der jährlichen Haunngs-, Kultur- und sonstigen Wirthschaftspläne, vorbehaltlich deren Super-Revision durch den Oberforstmeister, ferner Revision aller Waldarbeiten und des Forstschutzes, Revision der Buchführung des Oberförsters, Vergleichung der Manuale ꝛc. mit dem Befunde im Walde und mit den Büchern des Rendanten, Revision der Forstkassen und Revision der Forstgebäude und Inventarien, Revision sämmtlicher Forstgrenzen in einem fünfjährigen Turnus, und Ertheilung der hierüber zu den Rechnungen abzugebenden Bescheinigungen sind die hauptsächlichsten Functionen der Forstmeister. Daneben haben sie als Mitglieder der Regierung (Finanz-Direction) bei dieser alle Geschäftssachen zu bearbeiten, welche speciell ihren Inspectionsbezirk betreffen, sofern nicht einzelne Sachen dem Justitiarius oder einem für gewisse Geschäftsrubriken, z. B. Forstservitutablösungen und Bausachen, besonders angestellten Decernenten überwiesen werden. Sie sind aber in allen ihren Bezirk betreffenden Sachen, wenn solche einem anderen Decernenten zugetheilt werden, ständige Codecernenten. Alle von den Oberförstern und Oberförster- oder Forstcandidaten an die Regierung zu erstattenden Berichte gehen durch die Hand des Forstmeisters.

Die Forstmeister werden auf Antrag des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige aus der Zahl der durch vorzügliche allgemeine Bildung und Geschäftsgewandtheit sowie durch hervorragende forsttechnische Leistungen sich auszeichnenden Oberförster ernannt, ohne daß es zu dieser Beförderung des Bestehens einer besonderen Prüfung, außer der, der Anstellung als Oberförster vorhergehenden forstwissenschaftlichen Staatsprüfung, bedarf. Sie haben den Rang der Regierungsräthe. Bisweilen wird durch Allerh. Patent der Charakter als Forstmeister den bei den Forstakademien ꝛc. als Docenten beschäftigten Oberförstern verliehen, so weit sie nicht etwa zu wirklichen Forstmeistern ernannt sind.

Die Zahl der Forstmeister beträgt gegenwärtig 92, und durchschnittlich kommen auf jeden 6 bis 7 Oberförstereien. Die Communal-Oberförstereien in Westfalen und Rheinland sind hierbei außer Betracht geblieben, ebenso 80 Königliche Oberförstereien, für welche die betreffenden 26 Oberforstmeister die Inspectionsgeschäfte mit wahrnehmen.

Der Oberforstmeister ist der Dirigent der gesammten Forstverwaltung für den ganzen Regierungs- (Directions-) Bezirk und als solcher der Vorgesetzte der Forstmeister. Es ist demgemäß bei jeder Regierung ein Oberforstmeister, welcher neben dem Dirigenten der Regierungs-Abtheilung mit zu deren Vorstande gehört, angestellt, mit Ausschluß der Regierung zu Münster, indem hier bei nur 2439 ha Staatsforsten der Oberforstmeister zu Minden zugleich als solcher für Münster fungirt. Bei der Finanz-Direction zu Hannover ist neben den beiden an der Spitze der Abtheilung für Forsten stehenden Oberforstmeistern ein Oberregierungsrath nicht vorhanden, wohl aber bei der Regierung zu Cassel, wo wegen des großen Umfanges der Forstverwaltung ebenfalls zwei Oberforstbeamte in Function sind.

Der Oberforstmeister wird mit Zustimmung des Staatsministeriums vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aus der Zahl der tüchtigsten Forstmeister in Vorschlag gebracht und von Sr. Majestät dem Kaiser und König ernannt. Er hat bei vier Regierungen, in deren Bezirk die Forstverwaltung von geringerem Umfange ist, den Rang der Regierungsräthe, bei den übrigen Regierungen und der Finanz-Direction zu Hannover den Rang der Ober-Regierungsräthe.

Dem Oberforstmeister ist in der Regel auch ein Inspectionsbezirk von geringerem Umfange zugetheilt, für welchen er alle den Forstmeistern obliegenden Functionen wahrzunehmen hat Eine Ausnahme machen die vier Oberforstbeamten zu Hannover und Cassel. Für vier Regierungsbezirke mit nur 4 bis 6 Oberförstereien ist etatsmäßig neben dem Oberforstmeister ein Forstmeister nicht angestellt, nämlich für Stralsund, Liegnitz, Düsseldorf und Cöln. Die Oberforstmeisterstelle zu Cöln wird gegenwärtig von dem Oberforstmeister in Düsseldorf mit versehen, zugleich ist aber der Regierung zu Cöln ein Forstmeister beigegeben.

Im Uebrigen liegt dem Oberforstmeister die Direction der gesammten Forstverwaltung des Regierungsbezirks (Directionsbezirks) ob. Er hat daher jährlich jeden Inspectionsbezirk, in Gemeinschaft mit dem Forstmeister, wenigstens theilweise zu bereisen und zu revidiren, und den Forsthaushalt seines Directions-Bezirks im Ganzen zu leiten. Es steht ihm unter Leitung des Regierungs- (Finanz-Directions-) Präsidenten die Anstellung der Forstschutzbeamten und die Disposition über deren Besoldung ꝛc. in den Grenzen der darüber vom Minister erlassenen allgemeinen Vorschriften, nach gutachtlicher Vernehmung der Forstmeister, zu. Er hat ferner die generelle Leitung der Betriebsregulirungen, Etatsfertigungen und Servitutablösungen, die Super-Revision und Bestätigung der jährlichen Hauungs-, Kultur- und sonstigen Wirthschaftspläne, die Vertheilung der Kultur- und Wegebaugelder, die Disposition über die Fonds, welche für den ganzen Bezirk nur in einer Summe ausgesetzt sind, und die Bearbeitung aller die Gesammtheit der Forstverwaltung seines Directionsbezirks oder doch mehrere Inspectionsbezirke betreffenden Sachen bei der Regierung (Finanz-Direction).

Alle bei diesen Behörden vorkommenden Geschäftssachen, welche die Forstverwaltung berühren, müssen ihm beim Eingange zu seiner Kenntnißnahme vorgelegt werden, und alle darauf ergehenden Schlußdecrete, Verfügungen und Berichte unterliegen seiner Super-Revision und Mitvollziehung.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft, wohin alles gehört, was die Regulirung des Betriebs durch Forstvermessung und Abschätzung, was die jährlichen Hauungen und Kulturen, den Jagdbeschuß und das Forstunterrichtswesen betrifft, so wie die Personal-Sachen der Forstbeamten werden von den Forstmeistern und Oberforstmeistern ohne Betheiligung der Regierungs- (Finanz-Directions-) Abtheilung selbstständig unter der oberen

Leitung des Regierungs- (Finanz-Directions-) Präsidenten bearbeitet. Dagegen unterliegen dem Geschäftsgange durch die Abtheilung und sind von den Forstmeistern und dem Oberforstmeister in ihrer Eigenschaft als Mitglieder derselben ꝛc. zu bearbeiten die Forst-Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen, Servitut- und Prozeß-Sachen, die Angelegenheiten wegen Verwerthung der Forstproducte, Verpachtungs- und Veräußerungs-Sachen, Forstpolizei-Sachen und die einer collegialischen Behandlung überwiesenen Disciplinar-Angelegenheiten, für welche, wenn es sich um förmliche Disciplinar-Untersuchungen handelt, das Plenum der Regierung (Finanz-Direction) nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 in erster Instanz zu entscheiden hat.

Als Hülfsarbeiter für die Forstverwaltung, je nach dem wechselnden Bedürfnisse, fungiren bei den Regierungen ꝛc. noch diätarisch beschäftigte Forstassessoren oder Oberförster-Candidaten, welche auch zu manchen Forstinspections-Controlgeschäften, wie z. B. Revision der Grenzen, der Inventarien und der Buchführung ꝛc., in Vertretung des Forstmeisters committirt werden und durch Theilnahme an den Geschäften der Regierung auch im Kassen-, Polizei- und Communal-Departement sich eine allgemeinere Geschäftsbildung erwerben.

Außerdem sind bei einigen Regierungen besondere Räthe oder Assessoren für die Bearbeitung der Forstservitutsachen angestellt, um deren Regulirung und Ablösung, namentlich auch im Vergleichswege mittelst directer Verhandlung dieser Decernenten mit den Berechtigten, thunlichst zu fördern.

Die Competenz der Regierung (Finanz-Direction) resp. des Oberforstmeisters und der Forstmeister erstreckt sich auf die Genehmigung der jährlichen Wirthschaftspläne innerhalb der Grenzen des vom Minister festgestellten Betriebsregulirungswerks und innerhalb der durch die Etats ausgesetzten Geldmittel, auf Fertigung der 6jährigen Natural- und Geld-Etats für die Oberförstereien, auf Feststellung der Hauerlohns- und sonstigen Werbungskosten-Sätze sowie der Taxen für Waldnebennutzungen, auf Abschluß aller Verträge, event. nach eingeholter Genehmigung des Ministers, auf Genehmigung freihändiger Verkäufe von Holz und anderen Waldproducten, so weit sie über die Befugnisse des Oberförsters hinausgehen, auf Feststellung der Baupläne über Reparaturen und Erneuerung vorhandener Forstdienstgebäude, auf Führung aller gerichtlichen Prozesse, auf Abnahme und Vorrevision der Rechnungen behufs deren Einsendung an die Ober-Rechnungskammer, auf Handhabung der Disciplin über die Localforstbeamten und überhaupt auf alle Forstangelegenheiten, welche nicht der selbstständigen Erledigung durch die Localbeamten überlassen oder der Entscheidung des Ministers vorbehalten sind.

Dieser Entscheidung und Genehmigung unterliegen: die Betriebsregulirungs- und Taxations-Revisionsarbeiten sowie Abweichungen von den durch diese Arbeiten festgestellten Wirthschafts-Dispositionen, ferner die Feststellung der 3jährigen Forst-Verwaltungs-Etats für den ganzen Bezirk, die Feststellung der Holz- und Wildprets-Taxen und der Pläne über Erbauung bisher nicht vorhanden gewesener Forstgebäude, sodann gewisse Veränderungen in der Substanz der Forsten, Uebergang von der Administration gewisser Nutzungsobjecte zu deren Verpachtung oder umgekehrt, Verpachtung von Objecten zu 4500 ℳ oder mehr Jahresertrag, Verpachtung von Objecten unter 4500 ℳ, wenn dabei von den allgemeinen Normen abgewichen werden soll, sowie überhaupt alle Abweichungen von den vorgeschriebenen allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, wohin auch freihändige Holzverkäufe unter der Taxe ohne vorgängige wiederholte vergebliche Licitation und solche freihändigen Holzverkäufe gehören, wodurch an einen Käufer für mehr als 5000 ℳ Holz überlassen werden soll, und endlich freihändige Verkäufe von Holz auf dem Stamme.

Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten enthält in seiner Abtheilung für Forsten die Centraldirection für die gesammte Staatsforstverwaltung, bestehend aus dem Oberlandforstmeister und Ministerialdirector mit dem Range eines Rathes I. Klasse, vier forsttechnischen Ministerialräthen (vortragende Räthe) mit dem Range der Räthe II. oder III. Klasse (im ersteren Falle führen sie den Titel Landforstmeister, im letzteren den Titel Oberforstmeister), deren Geschäfts-Departements nach den Provinzen abgegrenzt sind, einem Hülfsarbeiter (Forstmeister) und einem Justitiarius, der zugleich die Forstservitutsachen bearbeitet.

Vom Minister werden die allgemeinen Grundsätze für die Erhaltung und Nutzbarmachung des in den Forsten bestehenden Staatsvermögens ertheilt und in ihrer Ausführung überwacht. Zu diesem Behufe sind ihm die vorerwähnten Entscheidungen und Genehmigungen vorbehalten. Soweit es sich dabei um wichtigere Veränderungen in der Substanz der Staatsforsten durch

freiwillige Veräußerung, ferner um Abweichung von bestehenden Contracten zum Vortheil der betheiligten Privat-Personen, namentlich um Nachlaß an contractlichen oder gesetzlichen Forderungen handelt, soweit Aenderungen in den Normalbesoldungssätzen der einzelnen Beamtenklassen oder in der Allerhöchst genehmigten Organisation der Forstverwaltung überhaupt beabsichtigt werden, hat der Minister zur Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu berichten. Der Allerhöchsten Vollziehung auf Vorschlag des Ministers sind ferner vorbehalten die Patente zur Verleihung des Forstmeistertitels und die Bestallungen zur Ernennung der Forstmeister und höheren Forstbeamten sowie die Dimissoriales beim Ausscheiden der genannten Beamten aus dem Dienste. Im Uebrigen trifft der Minister alle Dispositionen wegen Besetzung der Forstdienststellen der Oberförster und höheren Beamten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten leitet vom directiven Standpunkte aus die Bewirthschaftung der Staatsforsten, insbesondere auch durch Committirung der Mitglieder der Centralforstdirection zu Revisionsreisen in die Forsten, namentlich zur örtlichen Super-Revision der Betriebsregulirungs- und Taxations-Revisionsarbeiten. Er unterhält auf diesem Wege einen lebendigen Verkehr der Centralstelle mit den Organen der Localverwaltung und eine fortlaufende directe Kenntniß von den Waldstands- und Betriebsverhältnissen der verschiedenen Forsten, um seine Entscheidungen den localen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend treffen, den schriftlichen Verkehr thunlichst abkürzen und der Localverwaltung eine möglichst freie Bewegung gestatten zu können.

Der directen Leitung und Beaufsichtigung des Ministers unterliegt auch das gesammte Forstunterrichtswesen mit den Forstakademien zu Eberswalde und Münden und die Ausführung der forstwissenschaftlichen Prüfungen. Die Förster-Prüfungen zählen aber nicht hierzu. Curator der Forstakademien ist der Oberlandforstmeister.

Für die im Ministerio centralisirte Leitung der Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionsarbeiten ist bei demselben das Forst-Einrichtungs-Bureau eingerichtet, welches insbesondere die Forstvermessungen und Kartirungen zu leiten, bezw. auszuführen, die Originalkarten nebst den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionswerken zu sammeln und aufzubewahren und die Vervielfältigung der Karten für den Bedarf der Localverwaltung zu besorgen hat. Das Personal des Forst-Einrichtungs-Bureaus besteht aus einem Forstmeister für das Forsteinrichtungswesen, welcher neben dem forstwissenschaftlichen Staatsexamen auch die Feldmesser-Prüfung bestanden haben muß, und einer Anzahl von forsttechnisch gebildeten Bureau-Beamten nebst mehreren Zeichnern.

Das Personal zur Ausführung der Vermessungen wird aus geeigneten Oberförster- und Forst-Candidaten, auch wohl jüngeren Oberförstern, sowie aus Anwärtern der Forstschutzbeamten-Laufbahn, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, entnommen.

Für Hannover liegen die Vermessungsarbeiten der Forstplankammer der Finanz-Direction mit 2 definitiv angestellten Beamten (Revierförstern) und dem nöthigen Hülfspersonal ob. Einem Forstmeister ist die Leitung der dortigen Plankammer übertragen.

Für die Forstvermessungs-Arbeiten im Regierungsbezirk Cassel ist daselbst ein Vermessungs-Beamter angestellt, dem die nöthigen Hülfskräfte beigegeben sind.

Aus der Tab. 32 ist die Eintheilung der Staatsforsten in die Inspectionsbezirke zu ersehen.

Bei der Centraldirection im Ministerio für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind die Referate vertheilt wie folgt:

1. Generalien, Personalien und Gesammt-Direction für die ganze Monarchie: Oberlandforstmeister und Ministerial-Direktor Ulrici.

	Oberförstereien.	Gesammtfläche.	Holzboden.	
2. Sachsen, Schleswig, Westfalen, Rheinprovinz	132	425 961 ha	400 064 ha	Landforstmeister Haas.
3. Hessen-Nassau und Schlesien .	180	423 015 =	404 328 =	Landforstmeister Frhr. v. Baumbach,
4. Posen, Brandenburg, Hannover	204	835 285 =	766 613 =	Oberforstmstr. Donner.
5. Ostpreußen, Westpreußen und Pommern	163	965 631 =	803 034 =	Oberforstmstr. Wächter.
6. Dienstländerei-Sachen u. s. w. .				Forstmstr. Constantin.
	679	2 649 892 ha	2 374 039 ha.	

Bei vorstehender Flächenangabe ist nur der Staatswald und der dem Staate antheilig gehörige Wald berücksichtigt.

6. Besoldungsverhältnisse.

Der Normalbesoldungsplan für das Forstpersonal ist gegenwärtig folgender:

I. Bei dem Ministerio für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt der Etat für den Oberlandforstmeister ein Gehalt von 15 000 ℳ, für die Räthe ein solches von 7500 bis 9900 ℳ, je nach der Anciennetät unter den Räthen der Abtheilung für Domänen und derjenigen für Forsten (woneben Schreibmaterialien-Vergütung von 24 ℳ gewährt wird), für den Vorsteher des Forsteinrichtungs-Bureaus ein Gehalt von 6000 ℳ.

Der Oberlandforstmeister und einer der forsttechnischen Ministerialräthe haben freie Dienstwohnung, die übrigen beziehen den Wohnungsgeldzuschuß für Berlin von 1200 ℳ; davon treten 660 ℳ dem pensionsberechtigten Einkommen hinzu.

Bei Dienstreisen werden diesen Beamten die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten gewährt.

II. Regierungsforstbeamte.

1. Oberforstmeister.

a) Pensionsberechtigtes Gehalt von 4200—6000 ℳ, durchschnittlich 5100 ℳ und Wohnungsgeldzuschuß bis zu 660 ℳ (mit 492 ℳ pensionsberechtigt).

b) Dirigenten ꝛc.-Zulage bei 26 Stellen bis zu 900 ℳ, durchschnittlich 795 ℳ.

c) Fuhrkostenfixum bis zu 2900 ℳ, durchschnittlich 2436 ℳ.

Neben dem Fuhrkostenfixo werden bei Dienstreisen die reglementsmäßigen Diäten und pro Tag 3 ℳ Fuhrkostenzulage gewährt, sofern ein Fuhrwerk wirklich benutzt worden ist, außerdem an Schreibmaterialien-Vergütung jährlich 24 ℳ.

2. Forstmeister.

a) Pensionsberechtigtes Gehalt von 3600—6000 ℳ, durchschnittlich 4800 ℳ und Wohnungsgeldzuschuß bis zu 660 ℳ (mit 492 ℳ pensionsberechtigt).

b) Dienstaufwandsentschädigung bis zu 2900 ℳ, durchschnittlich 2436 ℳ.

Aus dieser Dienstaufwandsentschädigung sind alle Ausgaben für Dienstreisen innerhalb des Inspectionsbezirks, ohne dafür Diäten oder Fuhrkostenzulage zu beziehen, und alle sonstigen Amtsunkosten zu bestreiten.

Da die Oberforstmeister und Forstmeister gegenwärtig sämmtlich von der Verpflichtung, Dienstpferde zu unterhalten, entbunden sind, so kommt die Fuhrkostenvergütung der ersteren und die Dienstaufwandsentschädigung der letzteren innerhalb der Grenzen des etatsmäßigen Betrages nur insoweit zur Zahlung, als durch die dem Minister jährlich vorzulegende Nachweisung die wirklich erfolgte Verwendung unter Zugrundelegung der reglementsmäßigen Reisekosten- (Oberforstmeister), bezw. Reisekosten- und Diätensätze (Forstmeister) dargethan ist.

3. Forstassessoren und Oberförster-Candidaten, welche als Hülfsarbeiter bei den Regierungen und der Finanz-Direction zu Hannover verwendet werden, erhalten aus dem dazu ausgesetzten Gesammtfonds von 65 000 ℳ fixirte diätarische Remunerationen von 144 bis 192 ℳ monatlich.

III. Oberförster.

a) Pensionsberechtigtes baares Gehalt von 1800 bis 3300 ℳ.

Aus dem hiernach zur Verfügung stehenden Gesammtfonds werden 43 000 ℳ vorweg zu Stellenzulagen für solche Stellen verwendet, welche besonders schwierig oder ungünstig sind, namentlich für solche, wo die Dienstwohnung oder das Dienstland fehlt, bezw. wo letzteres sehr unergiebig ist. Die Stellenzulage schwankt zwischen 100 und 500 ℳ, ist pensionsberechtigt, folgt aber bei einer Versetzung dem Stelleninhaber nicht auf die neue Stelle. Auch dürfen Gehalt und Stellenzulage zusammen den Maximalbetrag des Gehaltes von 3300 ℳ nicht überschreiten.

b) Pensionsberechtigte Emolumente:

α) Freie Dienstwohnung.

In Ermangelung einer solchen wird Miethsentschädigung bis zum Maximalbetrage von 900 ℳ gewährt. Bei der Pensionirung kommt nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Durchschnittsbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte der V. Rangklasse mit 492 ℳ zur Anrechnung.

β) Für den eigenen Bedarf freies Feuerungsmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten. Statt desselben kann auch eine Geldentschädigung gewährt werden, welche den werbungskostenfreien Taxwerth des höchsten zulässigen

Naturalbezuges (der für jede einzelne Stelle festgesetzt ist) nicht überschreiten darf. Für dieses Emolument sind 150 ℳ pensionsberechtigt.

Nicht in Anrechnung kommen bei der Pensionirung:

c) Die Dienstaufwandsentschädigung, welche bis zum Betrage von 2100 ℳ gewährt wird, je nach dem Umfange des Verwaltungsbezirks, gegenwärtig mit durchschnittlich 1628 ℳ. Aus dieser Dienstaufwandsentschädigung muß der Oberförster alle Amtsunkosten, insbesondere für Beschaffung der nöthigen Schreib- und Rechnenhülfe, Schreib- und Zeichnenmaterial, soweit nicht die erforderlichen Rechnungs- und sonstigen Druckformulare von der Regierung u. s. w. zu liefern sind, die Unterhaltung des Bureaus und der Dienstpferde und für alle mit seiner Amtsverwaltung verbundenen Dienstreisen, ohne dafür Diäten oder Fuhrkosten zu beziehen, bestreiten. Dabei ist darauf gerechnet, daß ihm die Pferdeunterhaltung durch die Dienstländereinutzung erleichtert wird. Es werden daher dem Oberförster in der Regel, wo dazu Gelegenheit ist, und es angemessen befunden wird:

d) Dienstländereien, bis zu einem jedoch nur selten erreichten Maximo von $45_{,958}$ ha, gewöhnlich nur circa 20—25 ha, gegen Zahlung eines mäßigen Nutzungsgeldes überwiesen, und wird ihm außerdem

e) die Benutzung der Waldweide für Vieh der eigenen Wirthschaft, und zwar für Rindvieh bis zu höchstens 13 Stück Altvieh und 5 Jungvieh, und für Schweine bis zu 6 Stück nebst Zuzucht bis zum halbjährigen Alter, gegen Zahlung eines Weidegeldes gestattet, wo es nach den obwaltenden Local- und Bestandesverhältnissen vom Ministerio für zulässig erachtet wird.

Auf die Nutzungen zu d und e steht den Oberförstern ein Anrecht nicht zu, und können solche jeder Zeit vermindert oder ganz eingezogen werden.

IV. Forstschutzbeamte.

1. Revierförster, Heegemeister und Förster.

Das Einkommen bilden:

a) das pensionsberechtigte baare Gehalt von 840 bis 1080 ℳ, durchschnittlich 960 ℳ;

b) die für schwierige und ungünstige Stellen gewährte, nicht pensionsberechtigte Stellenzulage von 50 bis 300 ℳ.

Im Gegensatze zu den Oberförstern wird der hierzu erforderliche Betrag nicht aus dem zur Disposition stehenden gesammten Gehaltsfonds entnommen. Es ist hierzu vielmehr (sowie zur Gewährung von Zulagen für Haltung eines Dienstpferdes, einer Schutzhülfe oder eines Kahnes) eine Summe von 292 003 ℳ besonders zur Verfügung gestellt. Gehalt und Stellenzulage zusammen dürfen, abweichend von den Bestimmungen für die Oberförster, den Betrag des Maximalgehaltes von 1080 ℳ ev. überschreiten.

c) Das Emolument der freien Dienstwohnung oder — in deren Ermangelung — einer Miethsentschädigung bis zu 225 ℳ. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ist hierfür der Betrag von 297 ℳ 60 ₰ für die Revierförster und von 112 ℳ 80 ₰ für die Heegemeister und Förster pensionsberechtigt.

d) Das Emolument der freien Feuerung. Hier gelten dieselben Grundsätze, wie in Betreff der Oberförster unter b. β. angeführt worden ist, der pensionsberechtigte Betrag beläuft sich aber nur auf 75 ℳ.

e) Pensionsberechtigt ist ferner der den Revierförstern und Heegemeistern unter dem Namen Revierförster- bezw. Heegemeister-Zulage bewilligte Zuschuß von 180 bis 450 ℳ für die Revierförster und von 60 bis 150 ℳ für die Heegemeister.

An nicht pensionsberechtigten Zulagen werden gewährt:

f) den Inhabern besonders umfangreicher oder parcellirter Schutzbezirke Pferdehaltungszulage für ein Dienstpferd bis zur Höhe von 180 ℳ;

g) zur Annahme von Schutzhülfe bis zum Betrage von 180 ℳ solchen Förstern, welche zeitweise eine Unterstützung beim Forstschutze nöthig haben, ohne daß die Bestellung eines Hülfsjägers erforderlich wird;

h) zur Unterhaltung eines Kahnes denjenigen Förstern, welche zur Ausübung des Dienstes eines solchen bedürfen, im Betrage von 20 ℳ.

Wo Gelegenheit dazu vorhanden und es angemessen ist, werden ferner an nicht pensionsberechtigten Emolumenten

wird, die täglichen Wirthschaftsbedürfnisse selbst zu erbauen. Die isolirt im Walde wohnenden Beamten würden ohne eine kleine Landwirthschaft nicht existiren können. Bei Abwesenheit des Beamten würde die einsam im Walde wohnende Familie schutzlos sein, wenn nicht ein Knecht oder eine Magd vorhanden wären. Auch die in den Dörfern wohnenden Forstbeamten müssen wenigstens soweit mit Landwirthschaft dotirt werden, daß sie bei Beschaffung der täglichen Bedürfnisse von Milch, Butter, Kartoffeln ꝛc. von den Eingeforsteten unabhängig bleiben und nicht der Versuchung ausgesetzt werden, von diesen Gefälligkeiten auf Kosten des Waldes in Anspruch zu nehmen. Den Oberförstern, welche in der Regel eignes Gespann und bei den größeren und parcellirten Revieren häufig 4 Pferde halten müssen, würden sehr bedeutende Pferdehaltungsgelder zu zahlen sein, wenn nicht der Betrieb von Landwirthschaft die Gelegenheit böte, daß die Pferde einen Theil der Unterhaltungskosten verdienen können, und wenn nicht durch Selbstgewinnung von Heu und Stroh die Beschaffung der Fourage erleichtert würde. Die Dienstlandnutzung kann deshalb, so unerwünscht sie in mancher Beziehung wegen der nothwendigen Wirthschaftsgebäude und etwaiger Collision zwischen Wald- und Feldarbeiten für die Verwaltung, wegen der Gefahr von Verlusten durch Viehsterben und Mißernte für die Forstbeamten selbst ist, nicht entbehrt werden. Von letzteren wird sie überwiegend als ein nothwendiges Uebel angesehen, namentlich seitdem durch die Steigerung der Löhne die Wirthschaftskosten sich unverhältnißmäßig vermehrt haben.

Es liegt deshalb auch im allseitigen Interesse, die Dienstländereinutzung nicht weiter auszudehnen, als unbedingt erforderlich ist.

Die Gesammtdienstlandfläche für Oberförster, Förster und Waldwärter zusammen beträgt 44 734 ha.

In den westlichen Provinzen ist der Umfang des Dienstlandes geringer als im Osten, wo sie für einen Oberförster etwa 15—25 ha, für einen Förster ungefähr die Hälfte ausmacht.

Die Auseinandersetzung bei eintretendem Stellenwechsel zwischen dem abziehenden Beamten und dem Nachfolger geschieht in Betreff des Dienstlandes auf Grund des Regulativs vom 23. Juli 1840.

Die Sätze für Vergütung von Reisekosten und Diäten, in den Fällen, wo solche den Forstbeamten gewährt werden können, sind (vergl. Gesetze vom 24. März 1873 und 28. Juni 1875 und Verordnung vom 15. April 1876) nachstehende.

a) An Diäten pro Tag:
   1. für die Oberforstmeister, Forstmeister, Akademie-Directoren und Professoren, Oberförster und Forstassessoren 12 ℳ,
   2. für die Oberförster-Candidaten 9 ℳ,
   3. für die Revierförster 6 ℳ,
   4. für die Forstcandidaten, Heegemeister und Förster 4 ℳ 50 ₰,
   5. für die Waldwärter und Forsthülfsaufseher 3 ℳ.

Bei commissarischen Beschäftigungen werden — abgesehen von den Reisetagen, für welche der Satz von 12 bezw. 9 ℳ zur Anwendung kommt — den Forstassessoren und Oberförstercandidaten Tagegelder im Betrage von 5—7 ℳ gezahlt. Während der Verwendung als Hülfsarbeiter bei den Regierungen oder der Finanz-Direction zu Hannover treten die auf S. 140 angegebenen fixirten Monatssätze ein.

b) An Fuhrkosten werden gewährt:
   1. auf Eisenbahnen und Dampfschiffen:
      für die Beamten sub a. 1 und 2 pro km 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ,
      für die Beamten sub a. 3 und 4 pro km 10 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ,
      für die Beamten sub a. 5 pro km 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ;
   2. auf Landwegen:
      für die Beamten sub a. 1 pro km 60 ₰,
      für die Beamten sub a. 2 und 3 pro km 40 ₰,
      für die Beamten sub a. 4 und 5 = = 30 ₰,

7. Sonstige Verhältnisse der Forstbeamten.

Für die Disciplinar-Verhältnisse der Forstbeamten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852: „betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand“ maßgebend.

Bei Versetzungen wird eine Umzugskostenentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1877 gewährt, welche, neben den reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten für die Versetzungsreise, beträgt:

für die Oberforstmeister, Forstmeister, Akademie-Directoren und Professoren an allgemeinen Kosten	500 ℳ	und an Transportkosten für je 10 km	10 ℳ,
für Oberförster	300 "	" " " "	8 "
für Revierförster	180 "	" " " "	6 "
für Heegemeister, Förster	150 "	" " " "	5 "
für Waldwärter	100 "	" " " "	4 "

Forstbeamte, welche nach mindestens 10jähriger Dienstzeit dauernd dienstunfähig werden, erhalten bei der Versetzung in den Ruhestand Pension; auch die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten, sofern sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden. Es kann diesen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht inne haben, ein Ruhegehalt bewilligt werden. Waldwärter mit geringerem Jahresgehalt als 360 ℳ sind nicht pensionsberechtigt, da sie nur als nebenamtlich im Forstdienste beschäftigt angesehen werden. Das Ruhegehalt beträgt nach Ablauf des 10. Dienstjahres $^{15}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ hinaus, der mit vollendetem 40. Dienstjahre erreicht wird, findet aber eine weitere Steigerung nicht Statt. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer durch den Dienst ohne eignes Verschulden herbeigeführten Krankheit oder Verwundung ꝛc., so hat der Beamte auch bei kürzerer, als 10jähriger Dienstzeit Anspruch auf ein Ruhegehalt von $^{15}/_{60}$ des Einkommens. Wird ein Beamter aus anderer Veranlassung vor Ablauf der 10jährigen Dienstzeit dienstunfähig, so kann ihm mit Allerhöchster Genehmigung eine Pension bis zur Höhe des genannten Betrages zeitweise oder lebenslänglich bewilligt werden. Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension. Sucht ein Beamter, der das 65. Lebensjahr überschritten hat, seine Pensionirung nicht nach, so kann solche nach erfolgter Anhörung der Beamten in der nämlichen Weise verfügt werden, als ob dieser die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte. (Gesetz vom 27. März 1872 und 31. März 1882.)

Um bei vorkommenden Unglücksfällen, welche durch Krankheiten, Verluste in der Wirthschaft oder sonstige Veranlassungen entstehen, einige Hülfe gewähren zu können, ist im Budget ein Fonds von 168 000 ℳ für die Forst- und Forstkassenbeamten, Executoren, für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten ꝛc. bestimmt, aus welchem auch Remunerationen für hervorragende Dienstleistungen bewilligt werden können (für Oberförster nur mit Ministerialgenehmigung).

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Forstbeamten erfolgt:

a) durch Bewilligung des Diensteinkommens des Verstorbenen, mit Ausschluß der für Dienstunkosten bestimmten Beträge (Dienstaufwandsentschädigung) an die Wittwe, Kinder oder Enkel (und in Ermangelung solcher mit Genehmigung des Verwaltungschefs auch an bedürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder oder an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, im Fall der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht) für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr. Dies gilt indessen nur für diejenigen Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden. (Gesetz vom 6. Februar 1881 und Allerh. Cabinets-Ordre vom 15. November 1819.)

b) Ferner kommt in Betracht das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Aus diesem ist Folgendes hervorzuheben:

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, und welchen bei der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten und zwar im jährlichen Betrage von 3 % des pensionsfähigen Diensteinkommens. Dagegen erhält die Wittwe ein Wittwengeld von der Höhe des dritten Theils derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll aber nicht weniger als 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ jährlich betragen. Ferner ist den hinterbliebenen Waisen bis zum vollendeten 18. Jahre ein Waisengeld zugebilligt. Dasselbe beträgt:

α) für jedes Kind, dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, $^{1}/_{5}$ des Wittwengeldes,

β) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Wittwengeldes.

Einige besondere Bestimmungen enthält das Gesetz bezüglich der pensionirten Beamten und deren Hinterbliebenen.

Wittwen- und Waisengeld dürfen zusammen oder einzeln den Betrag der Pension nicht übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger, als der Ehemann, so wird das Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt, nicht aber das Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem eine Verheirathung oder der Tod erfolgt.

Beamte, welche einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse vor Verkündung des Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie schriftlich für ihre Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld verzichten, von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus jener Kasse auszuscheiden. Vor Erlaß des Gesetzes vom 20. Mai 1882 waren die Beamten, welche mindestens 750 ℳ Gehalt bezogen, verpflichtet, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten.

c) Endlich sind auch zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Wittwen und Kinder verstorbener Forstbeamten Mittel ausgesetzt, gegenwärtig ein Jahresfonds von 210 000 ℳ, welcher hauptsächlich dazu verwendet wird, zur Erziehung der Waisen Beihülfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu gewähren. Aus diesem Fonds beziehen auch ausgeschiedene Beamte Unterstützungen.

Außerdem hat in früherer Zeit mit Allerhöchster Ermächtigung die Forstverwaltung einige Freistellen für Hinterbliebene von Forstbeamten aus angesammelten Ersparnissen bei dem Forstbeamten-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds gegründet, nämlich

a) bei dem Civil-Waisenhause zu Potsdam 4 Freistellen für Oberförstersöhne, welche ev. bis zur Ablegung der Maturitäts-Prüfung daselbst verbleiben;
b) bei dem Waisenhause in Kl. Glienicke 8 Freistellen für Förstersöhne. Dieselben erhalten eine über den gewöhnlichen Elementarunterricht etwas hinausgehende Bildung.
c) Bei dem evangelischen Johannesstift in Moabit bestehen 4 Freistellen für Förstersöhne. Der Unterricht verfolgt das zu b angegebene Ziel.
d) Bei dem Wilhelmsstift in Charlottenburg sind 2 Stiftsstellen für Wittwen und Töchter höherer Forstbeamten errichtet. Die Eintretenden müssen ein jährliches Einkommen von 300 ℳ nachweisen.

Die Freistellen zu a bis c bezwecken, die sorgfältige Erziehung verwaister Kinder von Forstbeamten auch in den Fällen zu sichern, wo dieselbe von der Mutter oder nahen Angehörigen nicht übernommen werden kann.

Hierher gehören ferner einige aus Privatmitteln errichtete Stiftungen.

Die Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung ist aus Veranlassung des 50jährigen Dienst-Jubiläums des Domänen- und Forstministers von Ladenberg im Jahre 1840 aus gesammelten Beiträgen der Forstverwaltung mit einem Capitale von 17 175 ℳ errichtet und durch Allerhöchste Stiftungsurkunde vom 18. April 1840 bestätigt worden. Sie hat den Zweck, einem jungen Mann, der im Begriff steht, sich der höheren forstlichen Ausbildung zum Oberförster theilhaftig zu machen, für längstens 4 Jahre die Zinsen jenes Capitals als Stipendium zu gewähren. Die Verwaltung führen unter Leitung des Chefs der Forstverwaltung 2 Curatoren (der erste technische Forstbeamte und der Justitiar der Centralforstverwaltung). Als Bewerber werden nur zugelassen wenigstens 18jährige bedürftige würdige Söhne wohlverdienter technischer Forstbeamten. Bewerbungen sind an den Senior der vom Minister v. Ladenberg abstammenden männlichen Nachkommen, jetzt an den Oberförster v. Ladenberg zu Christianstadt im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. zu richten. Dieser präsentirt von den Bewerbern 3 den Curatoren, welchen die Collation unter Zustimmung des Chefs der Forstverwaltung zusteht. Das Stipendium beträgt jetzt 756 ℳ jährlich und ist auf 3 Jahre bewilligt.

Die v. Reuß-Jubiläum-Stiftung ist aus Veranlassung des 50jährigen Amtsjubiläums des Oberlandforstmeisters v. Reuß im Jahre 1862 mit 19 899 ℳ, welche von Forstbeamten

aufgebracht waren, errichtet und Allerhöchst unterm 12. Januar 1863 bestätigt worden. Sie besteht aus je einer Freistelle im Potsdamer Civil-Waisenhause und in der Waisenversorgungs-Anstalt zu Kl. Glienicke. Die Verleihung erfolgt an bedürftige und würdige Söhne verstorbener Königlicher Forstbeamten, welche sich namentlich durch erfolgreiche Kulturen und durch Waldpflege wohlverdient gemacht haben.

Die Verleihung steht dem Curatorio (Oberlandforstmeister, Kassenrath und Justitiar der Centralforstverwaltung) zu, unter Bestätigung des Chefs der Forstverwaltung.

Die Wilhelmsstiftung, durch Beiträge von Forstbeamten und Waldfreunden begründet, und durch eine Allerhöchste Zuwendung erweitert, bezweckt, verwaisten bedürftigen Förstersöhnen den Besuch der Försterlehrlingsschule zu Gr. Schönebeck zu ermöglichen.

Eine über die Grenzen der Monarchie hinausgreifende Stiftung ist die mit Allerhöchster Genehmigung vom 25. Januar 1880 durch Beiträge deutscher Forstmänner und Freunde des Waldes aus Veranlassung des 50jährigen Dienstjubiläums des Forstdirectors Dr. Burckhardt zu Hannover mit einem Capital von 21 800 ℳ errichtete Burckhardt-Jubiläum-Stiftung. Sie hat den Zweck, Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten Unterstützungen zu gewähren. Der Verwaltungsrath besteht aus dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie Burckhardt, sowie aus dem rangältesten Oberforstmeister und Forstmeister zu Hannover, dem Justitiar der Forstverwaltung bei der Finanz-Direction daselbst und einem Oberförster.

An Stiftungen für beschränktere Kreise sind zu erwähnen die Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden, Allerhöchst bestätigt am 27. April 1880 und mit einem Capitalbetrage von 40 000 ℳ errichtet, ferner die Oberforstmeister v. Monroysche Stiftung zu Hannover. Diese wurde mit einem Capital von 2000 Rthlr. Gold begründet, ist zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Wittwen von Revierförstern und Unterförstern, zunächst des ehemaligen Oberforstamtes Celle, bestimmt und disponirt über ca. 266 ℳ jährlich, deren Vertheilung zur Zeit dem Oberforstmeister Rettstadt zu Hannover obliegt.

Eine segensreiche Einrichtung ist durch Gründung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten ins Leben gerufen worden. Die Allerhöchste Genehmigung hat das betreffende Statut unterm 24. Mai 1880 erhalten. Der Verein beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit und erhebt gegenwärtig laufende Prämien im Betrage von 1,1 pro Mille. Der Beitritt steht außer den Königlichen, Communal- 2c. und Privatforstbeamten auch den Docenten und Beamten der Forstakademieen, sowie den Forstkassenrendanten offen. Der Verein erfreut sich lebhafter, fortwährend steigender Betheiligung und zählt gegenwärtig ca. 3115 Mitglieder mit einem Versicherungsbetrage von 20 590 100 ℳ.

Bisher sind Nachschüsse nicht erhoben worden.

Durch Gründung des Vereins ist dem Uebelstande abgeholfen worden, daß viele Forstbeamte früher außer Stande waren, die Versicherung ihres Mobiliars und ihrer Wirthschaftsvorräthe zu mäßigen Bedingungen zu erreichen.

8. Uniform der Forstbeamten.

Die Vorschriften hierüber finden sich in dem unterm 29. December 1868 Allerhöchst vollzogenen Uniformsreglement.

Es sind zu unterscheiden Wald-, Interims- und Staatsuniform.

Die Walduniform, welche bei allen dienstlichen Verrichtungen, namentlich aber bei Ausübung des Dienstes im Walde getragen werden muß — vom Forstmeister aufwärts beschränkt sich diese Verpflichtung auf Dienstreisen — besteht aus einem Ueberrock von graugrün melirtem Tuch mit 2 Brustklappen, 2 Reihen von je 6 broncirten Knöpfen, grünem Kragen und hinten mit juppenartigem Schnitt. Die Rangabstufungen sind durch die Schulterstücke, den Stoff des Kragens (Sammet oder Tuch), durch die Brustklappen (grün oder graugrün), sowie durch den durch den Rock gesteckten Hirschfänger angedeutet. Als Auszeichnung wird vom Minister verdienten Förstern und Heegemeistern ein goldenes (Ehren-) Portepee verliehen. Die übrigen Schutzbeamten mit Ausnahme der Revierförster tragen kein Portepee. Die Beinkleider bestehen aus Tuch von der Farbe des Rocks mit grüner Biese, die Kopfbedeckung bildet ein graugrüner Filzhut mit Kokarde und Gemsbart, im Winter kann eine graugrüne Mütze getragen werden.

Die Anlegung der Interimsuniform ist auf die Fälle beschränkt, in welchen Wald- oder Staatsuniform nicht bestimmt vorgeschrieben sind. Sie besteht aus einem Waffenrock von jagdgrünem Tuch, vorn mit einer Reihe von 8 vergoldeten Wappenknöpfen. Der Kragen stimmt mit dem der Walduniform überein, die Achselstücke sind von goldener Plattschnur gefertigt. Die Beinkleider bestehen aus militärgrauem Tuch mit grüner Biese, die Kopfbedeckung bildet eine grüne Mütze in Form der Militärmützen oder der Hut der Wald- oder Staatsuniform.

Die Anlegung der Staatsuniform ist vorgeschrieben beim Erscheinen vor den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften — außer bei Hofjagden, wo die Walduniform getragen wird — und bei einzelnen anderen Gelegenheiten. Sie kommt nur den höheren Beamten vom Oberförster einschließlich ab zu und besteht aus grünem Waffenrock mit goldgesticktem Kragen und dergleichen Aufschlägen. Der Oberförster trägt den Hirschfänger an vergoldetem Koppel um den Leib, die höheren Beamten mit Ausnahme der Titularforstmeister tragen vom rechten Achselstück ausgehende goldene Achselschnüre und den Hirschfänger durch den Rock gesteckt. Bei den Oberforstmeistern tritt Stickerei auf der Brust, bei den Landforstmeistern auch auf den Rockschößen hinzu. Die Beinkleider sind grün mit goldener Tresse (beim Oberlandforstmeister breiter), der Hut besteht aus schwarzem Filz mit Goldschnur.

Bei großer Gala werden weiße Kasimir-Beinkleider und Hut mit Roßhaarbusch (beim Oberlandforstmeister schwarzweißer Federbusch) getragen, ferner vom Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräthe ab aufwärts ein goldenes Hornfessel.

Beamte der Nebenbetriebsanstalten tragen die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten, definitiv angestellte Forst-Kassenrendanten eine Uniform, deren Rangabzeichen zwischen denen des Oberförsters und Revierförsters stehen, aber statt des Hirschfängers den Degen.

9. Allgemeine Wirthschaftsgrundsätze.

Für die Bewirthschaftung der Staatsforsten gelten als Hauptregeln: strenge Einhaltung der Grenze des nachhaltigen Fruchtgenusses und Erzielung einer nachhaltig möglichst großen Menge möglichst werthvoller Waldproducte in möglichst kurzer Zeit.

Man wird beide Regeln in dem Grundsatze zusammenfassen können: die Wirthschaft erstrebt die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags aus der Verwerthung der Waldproducte für die Volkswirthschaft.

Die Preußische Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinseszinsrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirthschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirthschaftung der Staatsforsten das Gesammtwohl der Einwohner des Staats ins Auge zu fassen, und dabei sowohl die dauernde Bedürfnißbefriedigung in Beziehung auf Holz und andere Waldproducte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach so vielen anderen Richtungen hin dienstbar ist. Sie hält sich nicht für befugt, eine einseitige Finanzwirthschaft, am wenigsten eine auf Capital und Zinsengewinn berechnete reine Geldwirthschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesammtheit der Nation gehörendes Fideicommiß so zu behandeln, daß der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuß zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldproducten und an Schutz durch den Wald zu Gute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleich hoher Fruchtgenuß von gleicher Art gesichert wird.

Nur insofern das Geld den Werthsmesser aller materiellen Güter, und also auch der aus der Waldproduction hervorgehenden Güter, darstellt, ist der in Gelde ausgedrückte möglichst hohe nachhaltige Reinertrag an Waldproducten als das Hauptziel der Preußischen Staatsforstwirthschaft zu bezeichnen.

Der Grundsatz einer streng nachhaltigen Abnutzung wird nicht so starr festgehalten, daß er die rechtzeitige Verjüngung hiebsreifer Bestände bei übermäßigem Vorrathe haubaren Holzes hindert oder die zur Erhöhung der Bodenproduction und namentlich der Nutzholzerzeugung erforderlichen Maßregeln aufhält, wo unvollkommene Bestockung, unpassende Holz- und Betriebsart oder sonstige Verhältnisse dazu auffordern. Es wird aber dahin gestrebt, die für einzelne Reviere ausnahmsweise gestattete, oder etwa durch Wind, Feuer, Insecten ꝛc. wider Wunsch und Willen herbeigeführte Ueberschreitung der Nachhaltigkeitsgrenze in anderen,

womöglich benachbarten Revieren durch geringere Abnutzung insoweit auszugleichen, als es ohne überwiegende wirthschaftliche Unzuträglichkeiten thunlich ist.

Zur Sicherstellung einer sowohl nachhaltigen als auch den sonstigen Forderungen eines guten Betriebes genügenden Wirthschaft dienen die Forst-Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten mit überwiegender Rücksicht auf Begründung der Nachhaltigkeit durch die Flächentheilung, dienen ferner die Maßregeln zu dauernder Controle der Ist-Abnutzung im Vergleich zu der Soll-Abnutzung des Betriebsplans und zu steter Berichtigung und Ergänzung des letzteren im Wege der Taxations-Revision. Es gilt dabei der Grundsatz, der Form nicht die Sache zu opfern, d. h. Abweichungen vom Betriebsplane, die sich als unzweifelhaft zweckmäßig ergeben und besser sofort ausgeführt, als bis zur Taxations-Revision verschoben werden, zu gestatten, überhaupt aber dem Wirthschaftsbetriebe einen möglichst freien Spielraum einzuräumen, um das nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen Zweckmäßigste wählen, und insbesondere auch die Abnutzung für die einzelnen Jahre in den verschiedenen Holzarten so betreiben zu können, wie es dem jeweiligen Bedürfnisse der Verjüngung und des Debits entspricht, wenn dabei nur für alle Holzarten zusammengenommen die nach dem Betriebsplane zulässige Abnutzung der Oberförsterei im Ganzen nicht überschritten, oder vorübergehende Ueberschreitung in einzelnen Revieren durch Einsparung in anderen ausgeglichen wird. Die Ueberschreitung des für ein Jahr zulässigen Gesammtabnutzungs-Solls einer Oberförsterei um mehr als 10 % bei der Hauptnutzung bedarf jedoch der Genehmigung des Ministerii.

Für die Wahl der Holzart, der Betriebsart und des Umtriebes wird im Allgemeinen die Erzielung eines möglichst hohen Werthsdurchschnittszuwachses als maßgebend erachtet, wobei jedoch die Rücksichten auf besondere locale Bedürfnisse und auf die Sicherheit der Verjüngung und sonstige Nebenumstände nicht außer Betracht bleiben. Je mehr durch die Concurrenz der Brennholzsurrogate die Brennholzproduction der Wälder in ihrem Werthe gesunken ist und noch weiter zu sinken droht, um so mehr wird das Augenmerk auf die Nutzholzerziehung gerichtet, und insbesondere dahin gestrebt, die ausgedehnten Buchenforsten mancher Gegenden zu einer erweiterten Nutzholzproduction zu bringen, ohne jedoch den Buchenbetrieb als Hauptbasis der Wirthschaft aufzugeben.

Bei der Wahl der Holzarten wird, soweit die Standortsverhältnisse es gestatten, der Erhaltung und dem Anbau des Laubholzes, wenn auch nur in der Vermischung mit dem Nadelholze oder als Bodenschutzholz, um so mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als die Erfahrung mehr und mehr bestätigt hat, daß die Einsprengung von Laubholz in die Nadelholzbestände sehr wesentlich zur Verminderung der Raupenfraßgefahr beiträgt, dem Wuchse des Nadelholzes sehr förderlich ist und den Geldertrag erhöht.

Unter den Laubhölzern ist es besonders die Eiche, deren Nachzucht und Anbau begünstigt wird, wo noch irgend auf Erfolg zu rechnen ist. Dabei soll hauptsächlich deren Einsprengung in die Buchenbestände ins Auge gefaßt, aber auch der Einbau in die Kiefernbestände in einzelnen Gruppen und nicht zu schmalen Streifen auf frischem Boden nach tiefer Lockerung desselben überall versucht werden, wo sich hoffen läßt, daß man auf diesem Wege dahin gelangt, doch wenigstens einige, wenn auch nur 20—40 Nutzeichen pro ha, zu erzielen.

Der Anbau der Eiche zur Herstellung von Schälwald wird nach Möglichkeit gefördert, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind, und die Eichenbaumholzerziehung nicht am Orte ist.

Im Uebrigen wird bei der Wahl der Betriebsart dem Hochwaldbetriebe überall der Vorzug gegeben, wo nicht die rauhe oder steile Lage einem geregelten Plenterbetriebe, oder bei Laubholzbestockung auch dem Schlagholzbetriebe, zur Erhaltung fortwährenden Schutzes, das Wort reden, oder wo nicht in den Flußthälern und sonst auf vorzüglichem Boden, namentlich für isolirte kleine Waldparzellen, der Mittel- und Niederwaldbetrieb den Localverhältnissen mehr entspricht als der Hochwald.

Nach diesen Grundsätzen sind die früher besonders in den westlichen Provinzen in großem Umfange vorhanden gewesenen, meist zu Anfang dieses Jahrhunderts eingerichteten Mittelwaldungen größtentheils in Hochwald zurückgeführt oder in der Umwandlung begriffen, wobei die sorgsame Benutzung der vorhandenen Bestandesmittel vorzugsweise ins Auge gefaßt, und zu ausgedehnterer Kultur nur da geschritten wird, wo es an Bestandesmitteln zur Baumholzerziehung fehlt, und wo der verödete Zustand des Waldes zur Ergreifung des Nadelholzanbaues nöthigt.

Wenn man zeitweise mit letzterem in einigen Gegenden vielleicht weiter gegangen ist, als es gerade nothwendig war, und wenn man bei dem Umwandlungsverfahren früher der individuellen Beschaffenheit des einzelnen Bestandes nicht immer genügend Rechnung getragen, sondern auf uniforme Bildung größerer Bestandesflächen zu sehr hingearbeitet hat, so ist man in neuerer Zeit mehr und mehr hiervon abgegangen. Man hat vielmehr in Folge weiteren Ausbaues einer intensiven Wirthschaft den Grundsatz zur Richtschnur genommen, auch kleinere Flächen, soweit es ohne überwiegende anderweite Nachtheile thunlich, lediglich nach Maßgabe ihrer besonderen Boden- und Bestandsbeschaffenheit so zu behandeln, wie es zur Erzielung des höchsten Ertrages am zweckmäßigsten ist, und hat beispielsweise durch die Zusammengehörigkeit von Flächen verschiedener Bodengüte zu einem Districte sich nicht abhalten lassen, die flachgründigen Theile zu Schälwald, die tiefgründigen Einsenkungen zur Baumholzerziehung zu bestimmen. In größter Ausdehnung ist dieses Princip zur Geltung gelangt bei dem Mittelwaldbetriebe, indem man bei diesem die frühere Regel gleichmäßiger Vertheilung des Oberholzes und seiner Altersklassen ganz aufgegeben hat und zur horstweisen Erziehung möglichst vielen Baumholzes, auf etwa vorkommenden ungünstigen Bodenstellen aber auch zur Erziehung reinen Schlagholzes oder unter Umständen zum Anbau von Nadelholz übergegangen ist.

In neuerer Zeit ist auf erheblichen Flächen in der Provinz Hannover ein plenterwaldähnlicher Betrieb nothwendig geworden. Die erste Generation der Kiefernbestände wird hier auf den aufgeforsteten früheren Haideflächen, die lange Zeit dem Plaggenhiebe unterworfen gewesen sind, im Alter von 25 bis 40 Jahren oft massenhaft von der Wurzelfäule befallen. Um die entstehenden Blößen vor der rasch eintretenden Verhaidung zu schützen, muß alsbald mit Fällung der Lücken durch Bepflanzung mit Fichte, Weißtanne, Weymouthskiefer, Eiche, Buche, auch Lärche vorgegangen werden. Die so gebildeten kleineren und größeren Horste wachsen theils zwischen den verbleibenden Kiefern empor, theils erweitern sie sich bei fortdauerndem Absterben der letzteren allmälig zu einer vollständigen Verjüngung. Kiefern-Wurzelfäule, wenn auch in viel geringerer Ausdehnung, findet sich übrigens auf früherem Ackerboden auch in den übrigen Provinzen, namentlich im Stralsunder Bezirk, ausnahmsweise sogar auf altem Waldboden.

Gegen grundsätzliche Einführung des Plenterbetriebes da, wo die Verhältnisse nicht dazu nöthigen, hat die Forstverwaltung sich im Allgemeinen ablehnend verhalten. Wird die Gesammtheit der Preußischen Staatsforsten in's Auge gefaßt, so kann nicht zugegeben werden, daß der von den Anhängern des Plenterwaldes namentlich in Betreff der Kiefernforsten behauptete Rückgang des Waldzustandes in Folge des bisher befolgten Wirthschafts-Systems wirklich eingetreten, und hierin ein zwingender Grund zu finden sei, dasselbe zu verlassen. Mit der fortgeschrittenen Beseitigung der Hütungsberechtigungen und namentlich der Schafweide füllen sich die älteren Kiefernorte wieder mit Anflug, welcher das Schwinden der Bodenkraft verhindert, und es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die jetzige Generation der nachfolgenden einen verbesserten, nicht aber einen verringerten Boden- und Bestandeszustand überliefern wird. Die Unzuträglichkeiten des Plenterbetriebes sind schon in Betreff einer erschwerten Wirthschaftscontrole und gesteigerter Anforderungen bezüglich der Leistungsfähigkeit und Zahl der Forstbeamten so erheblich, daß allein hieraus ein gewichtiges Bedenken gegen die grundsätzliche Einführung dieser Betriebsart entnommen werden muß, ganz abgesehen davon, daß viele der von dem Plenterwald erhofften Vortheile namentlich auf den geringeren Bodenklassen sich kaum verwirklichen dürften. Um es indessen auch in dieser Richtung an vergleichenden Ermittelungen nicht fehlen zu lassen, sind versuchsweise in mehreren Oberförstereien größere Flächen zur Umwandlung in Plenterwald bestimmt worden. Auch wird in geeigneten Localitäten eine plenterwaldartige langsame Verjüngung unter Benutzung natürlichen Anfluges und Aufschlages zur Erhaltung der Bodenkraft nicht verabsäumt.

Wegen des im Regierungsbezirke Cassel früher üblich gewesenen Hartig'schen Conservationshiebes vergleiche Seite 29.

Der v. Seebach'sche modificirte Buchenhochwald zeigt in der Provinz Hannover neben einigen Mißerfolgen, namentlich in der Oberförsterei Uslar sehr günstige Bestandsbilder. Da diese Betriebsart indessen an einen mineralisch kräftigen Boden gebunden ist, auf welchem der Regel nach kein Anlaß vorliegt, den einfachen Buchenhochwald aufzugeben, so hat sie erhebliche Verbreitung nicht gefunden. Die gelegentliche Anwendung derselben unter passenden Verhältnissen ist indessen keineswegs ausgeschlossen.

Günstige Erfolge hat der Eichenlichtungsbetrieb besonders in der Provinz Hannover da gehabt, wo zum Unterbau Buche und Weißtanne (Ostfriesland) gewählt sind. Minder vortheilhaft ist die Unterbauung mit Fichten auf ärmerem Boden gewesen, welche in einigen Fällen sogar einen raschen Uebergang zum reinen Nadelholzbestande vermittelt hat (Oberförsterei Rotenburg).

Bei der Wahl der Umtriebszeiten wird darauf gehalten, daß dieselben nicht höher gestellt werden, als es den bei jeder Betriebseinrichtung vorzunehmenden speciellen Untersuchungen zufolge erforderlich ist, um den höchsten Werthdurchschnittszuwachs zu erreichen, aber auch nicht niedriger, als es thunlich ist, ohne die Erreichung jenes Zieles zu gefährden, ohne mit den Servitutverhältnissen in Collision zu kommen, ohne gegen die Absatzverhältnisse und die Rücksicht auf die Bedürfnißbefriedigung zu verstoßen, und ohne die Verjüngung zu erschweren und die Gefahren, denen unter manchen Standortsverhältnissen gewisse Altersstufen unterworfen sind, zu häufig wiederkehren zu lassen. Die neuere Zeit mit ihren vielen Calamitäten für die Kulturen und Verjüngungen hat die Nothwendigkeit der Rücksichtnahme hierauf bei der Umtriebsbestimmung sehr vor Augen treten lassen, und im großen Ganzen wird man kaum fehlgreifen, wenn man einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren als hierauf zu rechnen und der Umtriebszeit abgehend annimmt. Die am häufigsten gewählten Umtriebszeiten im Hochwalde sind:

Für die Buche 90 bis 120 Jahre, jene in den milden Lagen der westlichen Provinzen, diese in den Gebirgslagen derselben und in manchen Theilen der östlichen Provinzen (überwiegend ist der 100—110jährige Umtrieb);

für die Kiefer 60—120 Jahre, die kürzere Zeit fast durchweg in den westlichen Provinzen, namentlich auf Gebirgsboden und aufgeforsteten ehemaligen Haideflächen, der längste Zeitraum für die Reviere mit gutem, überwiegend zur Nutzholzerziehung geeignetem Boden der östlichen Provinzen, in denen übrigens Umtriebszeiten von 80 und 100 Jahren die häufigsten sind;

für die Fichte 60—120 Jahre, der kürzeste Zeitraum in den westlichen Provinzen, der längste in den höheren Lagen des Thüringerwaldes, Harzes und der Schlesischen Gebirge, im Uebrigen in den östlichen Provinzen meist 80 und 100jähriger Umtrieb.

Für die Eiche läßt sich eine Umtriebszeit kaum angeben, da die Eichenbaumholzerziehung selten nur in reinen Beständen erfolgt, und sich der Feststellung einer allgemeinen Umtriebszeit um so mehr entzieht, als nach den obwaltenden Verhältnissen des einzelnen Bestandes das angemessene Hiebsalter sehr verschieden ist. Im Allgemeinen nimmt man jedoch zur Erziehung stärkerer Hölzer ein Alter von 140 – 160 Jahren als generelle Norm an. Durch rechtzeitigen Unterbau und Lichtungsbetrieb läßt sich dasselbe auf 120 Jahre verkürzen.

Für Erle und Birke, soweit sie der Hochwaldform angehören, was in den östlichen Provinzen wegen der Absatzverhältnisse ꝛc. noch häufig der Fall ist, wird in der Regel 40—60jähriger Umtrieb gewählt.

Die Umtriebszeiten für den Niederwald sind so verschieden, daß sich dafür nicht füglich Zahlen angeben lassen. Die längsten Umtriebe finden sich in den Erlen-, Birken- ꝛc. Niederwaldungen der östlichen Provinzen, wo die Verhältnisse dazu nöthigen, noch bis zu 40 Jahren hinaufzugehen. Im Uebrigen gilt der Grundsatz, die Niederwaldumtriebe so kurz zu bemessen, als es nach den Standorts- und Absatzverhältnissen thunlich ist. Der Umfang der im 1jährigen Umtriebe zum Korbruthenschnitt bewirthschafteten Weidenheeger ist nicht unbedeutend. Es gilt aber dabei als Regel, von Zeit zu Zeit die Ausschläge einmal das Alter von 4 bis 5 Jahren erreichen zu lassen, um den Stöcken Erholung zu gönnen und den Boden wieder einmal längere Zeit gedeckt zu erhalten.

Die für den Hochwald bei den Betriebseinrichtungen angenommenen Umtriebszeiten werden übrigens nur als generelle Durchschnittsnormen bei der Feststellung des dem einzelnen Bestande zu gebenden Hiebsalters zum Anhalte genommen, indem dieses nach der individuellen Beschaffenheit des Bodens und Bestandes unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Hiebsleitung und Bestandesordnung bestimmt wird, und auch beträchtliche Abweichungen vom Umtriebsalter nicht ausgeschlossen sind. Diese werden zu Gunsten einer früheren Benutzung insbesondere auch in dem Falle häufig als rathsam erachtet, wo Nadelholzanlagen, schon in frühzeitigem Alter bei baldiger Verwerthung sehr hohe Nutzholzerträge in sichere Aussicht stellen, die beim Heranwachsen umfangreicher Nadelholzkulturen der neueren Zeit durch das später eintretende vermehrte Angebot zu schwinden drohen. Dagegen geht man über die vorangegebenen Maximal-

zahlen der Umtriebszeiten nur sehr ausnahmsweise hinaus und erwartet die Erziehung von Starkhölzern mehr durch Ueberhalten geeigneter Horste oder Einzelstämme, als durch Zuweisung eines außergewöhnlich hohen Hiebsalters für ganze Bestände von größerem Umfange.

Für den Verjüngungsbetrieb ist bei der Buche die Samenschlagwirthschaft mit nicht zu langem Zuwarten auf Füllung der Lücken durch Selbstbesamung, sondern zeitiger Räumung und Beihülfe durch Kultur aus der Hand, durchweg die Regel, wobei auf vorwüchsige Erziehung von Eichenhorsten und Einsprengung der Eiche sowie anderer Laubhölzer und der Nadelhölzer beim Räumungshiebe thunlichst Bedacht genommen wird, um die Nutzholzproduction zu fördern. Daneben findet auch der künstliche Anbau der Buche durch Pflanzung, namentlich Büschelpflanzung, oder auch Saat Anwendung und wird nicht selten als das Mittel benutzt, um Nadelholzbestände wieder in Laubholz zurückzuführen. Es können recht gelungene umfangreiche Operationen dieser Art in den meisten Provinzen nachgewiesen werden.

Die Eiche wird mit gutem Erfolge in lichten Samenschlägen verjüngt, wo frischer milder, namentlich auch sandiger Boden den Aufschlag fördert und noch frei von verdämmendem Graswuchs ist. In nicht minderem, vielleicht noch größerem Umfange wird ihre Erziehung aber durch künstlichen Anbau betrieben, wobei der Saat oder der Pflanzung 1—3jähriger Pflanzen auf tief gelockerten Kulturstellen im Allgemeinen und besonders auf geringerem Boden der Vorzug gegeben, Lohden- und Heisterpflanzung aber thunlichst nur auf kräftigem Eichenboden angewendet wird. Für Schälwaldanlagen hat die Stummelpflanzung immer mehr Terrain gewonnen.

Birke und Erle werden häufig in einer Verbindung der Samenschlagwirthschaft mit der Pflanzung und dem Ausschlagshiebe verjüngt, indem bei dem Abtriebe einzelne Stämme als Samenbäume auf einige Jahre oder auch wohl ausnahmsweise auf einen ganzen Umtrieb übergehalten werden, um die Besamung besonders solcher Stellen, auf denen alte nicht mehr völlig ausschlagsfähige Stöcke gerodet werden, zu besorgen, während im Uebrigen die Verjüngung durch Stockausschlag erwartet und durch Pflanzung ergänzt wird.

Für die Kiefer ist Kahlschlagwirthschaft in schmalen Absäumungsschlägen mit Stehendrodung oder nachfolgender Stockrodung und Saat oder Pflanzung allgemeine Regel. Es gilt dabei als Grundsatz, größere Kahlschläge zu vermeiden, und mit den schmalen Absäumungsschlägen in der Weise vorzugehen, daß ein neuer Schlag an den vorigen thunlichst erst angereiht wird, wenn die Wiederkultur der letzteren bereits gelungen ist. Auf die zu diesem Behufe nothwendige und aus manchen anderen Gründen sehr zweckmäßige Vermehrung der Anhiebsorte wird durch Bildung kleiner Betriebsfiguren (Jagen) von nicht über 28 ha und thunlichste Vervielfältigung der Hiebszüge (Auseinanderlegung der Periodenflächen bezw. Altersklassen) hingewirkt.

Bei der Kultur der Kiefer hat die Pflanzung 1-, auch 2jähriger Pflanzen mit entblößter Wurzel aus Saatbeeten immer größeres Feld gewonnen, und die Saatkultur, welche meist mit dem Waldpfluge oder dem Ackerpfluge mit nachfolgendem Schwingpfluge oder in gehackten Streifen ausgeführt wird, seit einiger Zeit überflügelt. Der Dampfpflug hat bisher nur vereinzelt Anwendung gefunden. Auf Ortsteinböden wird gelegentlich streifenweise riolt, auf feuchtem Boden rabattirt. Pflanzungen mit älteren Ballen bilden eine Ausnahme und finden hauptsächlich nur Anwendung zur Ergänzung älterer und durch die Maikäferlarve heimgesuchter Kulturen.

Die Maikäfercalamität hat zeitweise auf vielen Revieren so beträchtliche Verwüstungen angerichtet, daß man zu dem Versuche geschritten ist, ob ihr durch Rückkehr zur Samenschlagwirthschaft in Kiefern wirksam entgegengetreten werden kann. Diese Versuche haben nur sehr vereinzelt ein günstiges Resultat ergeben. Dagegen ist in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern in den gegen Windbruchsgefahr gesicherten Kiefernforsten mit gutem Erfolge der Versuch gemacht worden, der mit größeren Kahlschlägen verbundenen Gefahr des Maikäferfraßes und der Aushagerung des Bodens durch parallele Coulissenschläge entgegenzutreten, die meist in der Richtung von Süden nach Norden in einer Breite von ca. 30 m mit gleichbreiten Zwischenräumen geführt werden. Die befürchtete Verdämmung der Kulturstreifen zwischen dem hohen Holze ist bisher nicht stark hervorgetreten. Allerdings erträgt die Kiefer der östlichen Provinzen auch eine verhältnißmäßig starke Beschattung. Hierin liegt zugleich der Grund, daß namentlich in Ostpreußen die Versuche, den vorhandenen Kiefernanflug in alten Beständen durch allmälige kesselschlagartige Lichtung unter Completirung durch Aus-

pflanzung zur Verjüngung zu benutzen, vergleichsweise den günstigsten Erfolg gehabt haben. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Maikäfercalamität sich in neuerer Zeit eher vermindert als vergrößert hat.

Auch bei der Fichte ist Absäumung in schmalen Kahlschlägen mit nachfolgender Pflanzung, seltener mit Saat, die herrschende Verjüngungsform. Es wird in den Fichtenrevieren noch mehr als in den Kiefernforsten auf kleine Wirthschaftsfiguren (Districte, Jagen) und Vervielfältigung der Anhiebsorte gehalten, um den neuen Schlagstreifen erst nach mehrjähriger Ruhe dem vorhergehenden anreihen zu können. Auch in den Harzforsten der Provinz Hannover sind in neuerer Zeit kleinere Districte hergestellt worden. In Ostpreußen hat die Verjüngung der Fichte im Samenschlage manche Vorzüge vor der Kahlschlagwirthschaft gezeigt und wird daher dort auch als Regel beibehalten sein, wo Lage, Bodenverhältnisse und Graswuchs der Kultur auf kahlen Abtriebsflächen große Gefahren bereiten.

Bei der Pflanzung der Fichte hat die Verwendung verschulter Pflanzen mehr und mehr Anhänger gefunden, doch wird auch noch vielfach von der Büschelpflanzung mit 3 bis 6 Pflanzen pro Büschel mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht.

Für manche Gegenden, namentlich in den Provinzen Ost-Preußen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, hat sich die Erziehung gemischter Fichten- und Kiefernbestände als recht vortheilhaft bewährt, und wird daher, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, diese Mischung begünstigt, insbesondere aber auch in den Gebirgsforsten die Einsprengung der Weißtanne in die Fichtenbestände befördert.

Wo sich reine Weißtannenbestände finden, soll auf deren Erhaltung und Nachzucht durch natürliche Verjüngung Bedacht genommen werden. Der Anbau der Tanne als Mischholz, aber auch in reinen Beständen, sowohl durch Saat unter Schutz als durch Pflanzung, wird mehr als früher begünstigt, da manche Wahrnehmungen und Erfahrungen, namentlich in den westlichen Provinzen, dafür sprechen, daß diese Holzart hier für die Nutzholzproduction mehr leisten wird als Fichte und Kiefer. Besonders üppig gedeiht die Weißtanne in Ostfriesland, dagegen fehlt sie dem Harze.

Die Lärche wird für vereinzelten Anbau als Mischholz nicht verworfen, zur Anzucht in reinen Beständen aber nicht mehr gewählt, nachdem man sehr häufig die reinen Lärchenanlagen im 25—35jährigen Alter hat absterben sehen.

Dem Einzeleinbau von Eschen, Rüstern und Ahorn wird sowohl in den Buchen- und Eichenverjüngungen als auch in den Mittelwaldschlägen gern Vorschub geleistet, um deren günstige Mitwirkung zur Erhöhung des Nutzholzertrages eintreten zu lassen.

Für das Kulturwesen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, bestimmte Kulturmethoden generell nicht anzuordnen, sondern der Localverwaltung die Wahl der Kulturart nach den örtlichen Verhältnissen thunlichst unbeschränkt zu überlassen, wünschenswerthen Aenderungen des Kulturverfahrens aber durch Belehrung und Anordnung von Versuchen Eingang zu verschaffen. Die Erfahrung hat bestätigt, daß es weniger auf die Kulturweise als auf die gute Ausführung ankommt, und diese ist um so mehr gesichert, je mehr die ausführenden Beamten mit Ueberzeugung das gewählte Kulturverfahren für gut halten. Ob die Arbeiten ganz oder theilweise im Tagelohn oder nach Accordsätzen auszuführen sind, bleibt dem Ermessen der Localverwaltung überlassen, doch ist die Verdingung in Accord für solche Arbeiten empfohlen, deren gute oder schlechte Ausführung auch hinterher ohne Schwierigkeit sich controliren und feststellen läßt. In Beziehung auf Samenmengen und Pflanzweiten wird dem zu viel ebenso wie dem zu wenig entgegengetreten, und besonders bei den Nachbesserungen darauf gehalten, daß die Füllung der Lücken auf das Nothwendige beschränkt, ein dichtes Auspflanzen derselben in engem Verbande bis nahe an den vorhandenen Jungwuchs heran aber vermieden wird.

Auf billige Ausführung der Kulturen wird besonders Gewicht gelegt, diese Forderung aber nicht weiter ausgedehnt, als es unbeschadet guter und die Erreichung des Zwecks sichernder Ausführung thunlich ist. Da das Kulturgelderbedürfniß nicht für alle Oberförstereien in jedem Jahre gleich ist, so sind die Kulturfonds der einzelnen Reviere eines Bezirkes übertragbar, d. h. der Oberforstmeister vertheilt den Gesammtfonds nach Maßgabe des Bedarfes. Reicht dieser Gesammtfonds nicht aus, so kann ein Zuschuß aus dem Reservefonds des Ministerii auf desfallsigen Antrag erfolgen, was namentlich dann geschieht, wenn Feuer, Insektenbeschädigung, Windbruch, Mast, ein extraordinärer Nothstand ꝛc. eine Verstärkung als nothwendig erscheinen lassen.

Die Beschaffung der zu den Kulturen erforderlichen Waldsämereien soll, soweit es irgend möglich ist, im Wege der Selbstgewinnung erfolgen, um den Samenbedarf nicht nur thunlichst billig zu erlangen, sondern auch der guten Qualität sicher zu sein. Die Versorgung derjenigen Bezirke, in denen der eigene Samengewinn den Bedarf nicht deckt mit dem Ueberschusse anderer Bezirke wird alljährlich durch das Ministerium vermittelt.

Zur Erlangung des Nadelholzsamens, namentlich des in großen Quantitäten erforderlichen Kiefernsamens, sind an geeigneten Orten und wenn möglich, nahe bei einer Oberförsterwohnung Samendarren erbaut, deren Betrieb vom Oberförster besorgt wird.

Es bestehen gegenwärtig 57 Kiefern-Samendarren und 1 Fichten-Samendarre, nämlich Kiefern-Samendarren:

im Regierungsbezirk Königsberg 2, zu Taberbrück und Puppen,
= = Gumbinnen 4, zu Kullik, Grondowken, Theerbude, Trappoenen,
= = Danzig 2, zu Stangenwalde und Wirthy,
= = Marienwerder 6, zu Eiß (Czersk), Lindenbusch, Schönthal, Bülowsheide, Lindenberg und Lautenburg.
= = Posen 1, zu Zirke,
= = Bromberg 3, zu Schirpitz, Glinke und Richlich,
= = Stettin 6, zu Friedrichswalde, Hohenbrück, Warnow, Falkenwalde, Eggesin, Jädkemühl,
= = Cöslin 1, zu Zerrin,
= = Stralsund 1, zu Prerow (Darß),
= = Breslau 3, zu Peisterwitz, Schöneiche, Kl. Lahse (Kath. Hammer),
= = Liegnitz 1, zu Hoyerswerda,
= = Oppeln 3, zu Grudschütz, Kupp, Dambrowka.
= = Potsdam 9, zu Lehnin, Woltersdorf, Bischofspfuhl (Zinna), Schmachtenhagen (Oranienburg), Eberswalde, Himmelpfort, Alt-Ruppin, Neu-Glienicke, Gr. Schönebeck,
= = Frankfurt 4, zu Regenthin, Hohenwalde, Hangelsberg, Dammendorf,
= = Magdeburg 4, zu Schweinitz, Burgstall, Letzlingen, Diesdorf,
= = Merseburg 5, zu Annaburg, Hohenbucko, Falkenberg, Rothehaus, Proesa (Liebenwerda),
= = Hannover 1, zu Lingen und
= = Cassel 1, zu Wolfgang,

und Fichten-Samendarren in Hannover 1, zu Willershausen (Westerhof).

Ueber den jährlichen Bedarf an Kiefernsamen für die Staatsforsten, den jährlichen Samengewinn und die Kostenpreise des Samens giebt die Tabelle 33 nähere Auskunft.

Es ist dazu rücksichtlich der Preise zu bemerken, daß dieselben einen Durchschnittssatz von 40 Pf. pro kg als Zinsen und Amortisationsbeitrag für das in den Darrgebäuden und Darreinrichtungen steckende Kapital enthalten, außer den Kosten für die laufende Unterhaltung der Darren, für Ankauf der Zapfen und für Darrlöhne zur Gewinnung des Samens.

Seit dem Jahre 1859 ist ein Zukauf von Samen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs nur ganz ausnahmsweise erforderlich geworden, oft sind auch noch Quanta zum Verkaufe disponibel geblieben.

Die Darrlöhne werden bei den Kiefernsamendarren dem auf Kündigung angenommenen Darrmeister nach bestimmten Sätzen pro kg reinen Samens in der Regel in der Weise gewährt, daß

für die ersten 500 kg jeder Darrcampagne 20—40 ₰
= = zweiten 500 kg . . . . . 20—35 =
= = ferneren Quanta . . . . . 15—35 =

bewilligt werden, wofür der Darrmeister alle Arbeiten auf der Darre besorgen und die kleinen Darrutensilien an Schippen, Harken ꝛc. selbst beschaffen und unterhalten muß, während ihm die zur Heizung der Darre nicht erforderlichen ausgeklengten Zapfen und die Asche überlassen werden.

Die Verschiedenheit der Darrlohnsätze wird neben dem Stande des Tagelohns in der betreffenden Gegend hauptsächlich auch davon bedingt, ob dem Darrmeister in dem Darrgebäude freie Wohnung gewährt werden kann oder nicht.

Bei der Fichtensamendarre zu Willershausen besorgt ein Förster das Darrgeschäft. Die Darrlöhne schwanken hier zwischen 13 und 25 ₰ pro kg.

Ungeachtet der Vergrößerung der Waldfläche seit dem Jahre 1866 ist der Bedarf an Kiefernsamen im Durchschnitt geringer geworden, was in der vermehrten Anwendung der Pflanzung mit einjährigen Kiefern seinen Grund findet.

Besondere Aufmerksamkeit wendet man den in großer Ausdehnung, namentlich in den östlichen Provinzen, nothwendigen Entwässerungen zu. Dabei wird aber eine sorgfältige Untersuchung und Erörterung vorgenommen, ob nicht der Vortheil, der durch die Entwässerung der versumpften Flächen für deren Nutzbarmachung zu erwarten ist, überwogen wird von den Nachtheilen, die für die angrenzenden bestandenen Flächen aus der Verminderung der für den Holzwuchs so wichtigen Bodenfrische erwachsen können. Mehrere sehr ungünstige Erfahrungen, welche in Folge der Senkung oder Trockenlegung von Seen und Teichen sowie in Folge mancher umfangreichen Entwässerungs-Anlagen für die benachbarten Waldungen bis auf einen weiten Umkreis gemacht sind, haben zu großer Vorsicht gemahnt.

Auch in den Gebirgsforsten ist die Wasserpflege Gegenstand besonderer Beachtung. Es wird darauf Bedacht genommen, einen raschen Abfluß des Quell- und Meteorwassers möglichst zu verhüten, ersteres gelegentlich durch Teichanlagen, welche gleichzeitig der Fischzucht dienen, aufzufangen oder zur Herstellung von Rieselwiesen zu verwenden, letzteres durch Horizontalgräben und Fanggruben, sowie durch kleine Querdämme in alten Hohlwegen ꝛc. dem Walde möglichst lange zu erhalten und auf Berieselung trockener Hänge hinzuwirken. Bei energischer Durchführung dieser Maßregeln dürfte ein günstiger Erfolg für den Wald selbst und für die Regelung des Wasserstandes im Allgemeinen kaum ausbleiben.

Den erheblichen Einfluß, welchen gute Wege auf die Steigerung des Geldertrages der Forsten üben, hat man auch in Preußen erkannt. Es wird daher der Waldwegebau nach Möglichkeit gefördert, und die Aufwendung beträchtlicher Geldmittel für diesen Zweck als eine der rentabelsten Capitalanlagen erachtet. Den chausseemäßigen Ausbau von Communicationswegen, welche für die Holzabfuhre von Wichtigkeit sind, sucht die Forstverwaltung auch außerhalb des Waldes durch Gewährung von Prämien und Ueberlassung von Wegebaumaterial thunlichst zu fördern.

In den Gebirgsforsten ist mit der Herstellung rationeller Wegenetze in umfassender Weise vorgegangen worden. Am weitesten sind diese Arbeiten in Hessen-Nassau, in Hannover, im Thüringer Walde und in Schlesien vorgeschritten. Auch in den hügeligen Theilen des Tieflandes sind einige Oberförstereien bereits mit systematischen Wegenetzen versehen. Soweit diese hierzu geeignet sind, werden sie zugleich als Grundlage für die Districtseintheilung benutzt.

Bezüglich des Eisenbahntransportes wird das Interesse der Forstverwaltung durch Herstellung von Haltestellen mit Ladeplätzen in geeigneten Localitäten thunlichst gefördert.

Neben den Landwegen hat die Forstverwaltung den Wasserstraßen bei deren großen Wichtigkeit für den Holztransport ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. (Näheres hierüber und über die unter Leitung der Forstverwaltung betriebene Flößerei siehe unter Abschnitt V. 13a.)

Mit dem zunehmenden intensiven Charakter des Forstbetriebes ist auch die Pflege der Kulturen und Bestände in Aufnahme gekommen und den Forstbeamten besonders zur Pflicht gemacht.

Ein Ministerial-Rescript vom 16. April 1865 bemerkt hierüber Folgendes: Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, um wiederholt auf die große Wichtigkeit der Kultur- und Bestandespflege in den Forsten hinzuweisen, und den Herren Ober-Forst- und Forst-Inspections-Beamten und Oberförstern dringend zu empfehlen, daß sie es an fortwährender Anregung und Anleitung hierzu nicht fehlen lassen. Insbesondere sind auch die Forstlehrlinge, Eleven und Candidaten und die Hülfs-Aufseher zu eifriger Selbstthätigkeit für die Kulturpflege anzuhalten, da diese Beschäftigung für sie ein ebenso wichtiges als ersprießliches Bildungsmittel ist. Nicht nur, daß sie gerade für diesen Zweig ihres künftigen Wirkens Interesse und Uebung gewinnen, und dabei zugleich selbst schon nützliche Dienste leisten, sondern sie werden dadurch auch daran gewöhnt, den Wald stets mit Aufmerksamkeit und Nachdenken zu besuchen, und es wird dadurch der Sinn für die Pflege des Waldes überhaupt und die Liebe zum Walde geweckt und befestigt.

Die Erhaltung einer schon vorhandenen wüchsigen Eiche hat oft mehr Werth als die Pflanzung von zehn Eichen, deren Gedeihen noch zweifelhaft bleibt, und die Erhaltung einzelner wüchsiger Eichen-

horste pro Morgen in den Verjüngungsschlägen ist oft von größerem Nutzen, als die Anlage einer umfangreichen neuen, noch vielen Gefahren ausgesetzten Eichenkultur. Das Verdienst, welches der Forstwirth sich durch Erhaltung und Pflege des Vorhandenen erwirbt, ist daher nicht geringer als das Verdienst, welches er durch gelungene Kulturausführungen und Verjüngungsoperationen sich erwerben kann.

Je mehr das Bestreben des Forstwirths dahin gerichtet sein muß, möglichst viel Nutzholz zu erziehen, je mehr hierbei insbesondere die Eiche in's Auge zu fassen ist, um so nothwendiger und einflußreicher ist eine sorgfältige Kultur- und Bestandespflege. Gerade die Eiche bedarf am meisten des Schutzes gegen Unterdrückung durch Unkräuter und verdämmende beiständige Holzarten, sie lohnt aber auch die ihr zu Theil werdende Pflege durch vermehrten Höhe- und Stärkezuwachs und Zunahme im Nutzholzwerthe am meisten. Denn eine durch alle Altersstufen fortgesetzte Pflege der Eiche macht es möglich, nicht nur die Nutzholzquote beträchtlich zu steigern, sondern auch den Zeitpunkt der höchsten Nutzbarkeit sehr erheblich zu beschleunigen, so daß unter geeigneten Standortsverhältnissen im 100- bis 120jährigen Alter schon Stärkeklassen erzielt werden können, zu deren Erlangung man bisher einen weit längeren Zeitraum für nothwendig hielt. Es leuchtet hiernach ein, wie sehr durch die Kultur- und Bestandespflege der Ertrag der Forsten gesteigert werden kann, und wie wichtig dieselbe für das National-Einkommen ist. Jede für sich allein betrachtet anscheinend unbedeutende Thätigkeit des Forstmannes für die Kultur- und Bestandespflege ist ein schätzenswerther Beitrag zur Förderung großer und einflußreicher Resultate, und das im Vorbeigehen bewirkte Abbrechen eines verdämmenden Zweiges oder Aufputzen eines sperrigen Eichenwuchses ist keineswegs ein so geringfügiges Wirken, wie es Manchem scheinen möchte.

Wenn der Schutzbeamte oder Revierverwalter bei seinen täglichen Gängen im Revier mit bloßer Hand oder mit Anwendung von Messer und Hirschfänger, wo er eine junge Eiche oder sonst einen edlen Kernwuchs überwachsen sieht, durch Beseitigung der verdämmenden Zweige dessen Erhaltung und Gedeihen sichert, oder wenn er durch Schneidelung einer jungen Eiche deren Höhewuchs und weitere Entwickelung fördert, so wirkt er nicht minder, ja vielleicht noch mehr productiv, als durch seine Arbeit bei den Saaten und Pflanzungen.

Die Kultur mit Messer, Hirschfänger und Axt ist daher ebenso wichtig, als die Kultur mit Spaten und Hacke, und eine durchaus nothwendige Fortsetzung und Ergänzung der letzteren. Es kann, wie schon erwähnt, in dieser Beziehung von den Forstbeamten und den Forstlehrlingen ꝛc. ohne große Mühe und Anstrengung sehr viel selbstthätig geleistet werden, wenn die Liebe zum Walde und ein reges Interesse für den Waldbau die Augen dahin leiten, wo das Bedürfniß einer Nachhülfe sich kund giebt, und der Wald mit Aufmerksamkeit und dem Streben nach nützlichem Wirken in demselben besucht wird.

Für den Betrieb der Durchforstungen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, sie mäßig zu halten und lieber öfter wiederzukehren, als mit einem Male eine Stellung zu geben, welche den Schluß des Bestandes auf längere Zeit unterbricht und die Bodendeckung gefährdet. Unter besonderen Umständen, zu bestimmten Zwecken, bei geeigneten Boden- und Bestandesverhältnissen sind stärkere Durchforstungen nicht ausgeschlossen, im Allgemeinen wird aber jener Grundsatz, namentlich für die Forsten auf Sandboden, mit Strenge aufrecht erhalten.

Ein regelmäßiger Turnus für die Wiederkehr der Durchforstungen ist nicht vorgeschrieben. Die obwaltenden örtlichen Verhältnisse in Beziehung auf Servituten und Absatz des Durchforstungsmaterials, auf Bestandes- und Bodenbeschaffenheit müssen hierüber entscheiden. In Hinsicht auf die Erziehung edler Laubhölzer, namentlich der Eiche, soll aber ausschließlich das Bedürfniß der Bestandespflege maßgebend sein.

Sehr günstig hat auf die Förderung des Durchforstungsbetriebes die im Jahre 1875 erfolgte Trennung der Hauptnutzung von der Vornutzung bei der Material-Controle gewirkt. Während bis dahin die Durchforstungen öfter zurückstehen mußten, oder doch nicht entsprechend ausgedehnt werden konnten, wenn entweder durch unvorhergesehene Ereignisse der Einschlag in der Hauptnutzung sich verstärkte, oder wenn die Schätzung der Durchforstungsmassen überhaupt zu mäßig gegriffen war, kann gegenwärtig dem wirthschaftlichen Bedürfnisse in dieser Beziehung unbeschränkt Rechnung getragen werden.

Was schließlich die Forstnebennutzungen betrifft, so wird deren Einfluß nicht allein auf den zur Staatskasse fließenden Ertrag der Forsten, sondern auch auf die Volkswirthschaft im Allgemeinen ins Auge gefaßt.

Es gilt für die Gestattung und Ausdehnung derselben zwar der Grundsatz, daß sie den Hauptzweck der Forstwirthschaft, die Holzproduction, nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, aber auch zugleich die Rücksicht, daß die Unterstützung, welche die Landwirthschaft, die Industrie und die ärmere Bevölkerung in der Nähe der Waldungen durch jene Nebennutzungen finden, nicht vorenthalten werden soll, soweit nicht überwiegende Nachtheile für die Forsten daraus erwachsen.

Demgemäß ist bei den Dispositionen in Betreff der Forstnebennutzungen weniger die Erzielung einer möglichst hohen Einnahme für die Staatskasse, als vielmehr die Absicht maßgebend, sie in solcher Weise nutzbar zu machen, wie es den allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen am meisten entspricht, und dem Forstschutze durch Abwendung des Diebstahls am förderlichsten ist.

Aus diesem Grunde wird namentlich das Raff- und Leseholzsammeln, so weit es nicht Servitutaren zusteht, den unbemittelten Waldanwohnern gegen einen billigen Zins (Miethe), theilweise auch unentgeltlich gestattet, und den Provinzialbehörden die Ermächtigung ertheilt, während des Winters an Arme kleine Quantitäten Brennholz und Torf der geringeren Sortimente gegen einen bis auf $^1/_4$ der Taxe ermäßigten Preis verabfolgen zu lassen. In solcher Weise sind im Winter 1880/81 abgegeben

23 102 Freizettel zum Raff- und Leseholzsammeln, mit einem Erlaß an taxmäßigem Zettelgelde (Miethe) von . . . . . 42 394 ℳ

ferner 323 Raummeter Knüppelholz und

45 667 Raummeter Reiser- und Stockholz mit einem Erlaß von . . 14 852 „

an dem taxmäßigen Preise.

Ebenso werden Gräsereinutzung, Mast- und Waldweide, wo solche nicht noch den Berechtigten zukommen oder als besonders schädlich erkannt sind, meist gegen einen billigen Zins an die Waldanwohner überlassen und nur ausnahmsweise meistbietend verpachtet. Dabei wird der Eintrieb von Schweinen in die Forsten nach Möglichkeit begünstigt, um von denselben für die Insectenverminderung Nutzen zu ziehen, übrigens aber nur für Rindvieh und ausnahmsweise für Schafe die Waldweide vermiethet.

Soweit in den Staatsforsten Flächen sich finden, welche ihrer Beschaffenheit und Lage nach weniger zur Holzerziehung als zur Wiesen- oder Ackernutzung sich eignen, werden dieselben zum Wiesen- oder Ackerbau in der Regel meistbietend auf mehrere Jahre unter Bedingungen, welche ihre Melioration zu fördern oder doch der Deterioration vorzubeugen geeignet sind, verpachtet. Für größere Flächen, deren Einrichtung zum Wiesenbau nach einem Gesammtmeliorationsplane erfolgen muß, wird auch von der Forstverwaltung selbst die Ausführung der Melioration in die Hand genommen, und die jährliche Crescenz in kleinen Loosen meistbietend verkauft.

Abgesehen von den in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Marienwerder, Cöslin, Bromberg und Breslau eingerichteten besonderen Wiesenadministrationen sind in neuerer Zeit namentlich in den Provinzen Ostpreußen, Hannover, Hessen-Nassau Rieselwiesen auf Forstareal eingerichtet worden.

Von dem gesammten Forstareale werden gegenwärtig ca. 162 124 ha oder ca. $6{,}_1$ % der Totalfläche dauernd landwirthschaftlich benutzt, wofür ca. 2 921 261 ℳ, also über 18 ℳ pro ha aufkommen. Eine Ackernutzung vom zur Holzzucht bestimmten Boden als Vorbereitung zur Holzkultur wird auf 1 bis 3 Jahre nur gestattet, wo der Boden so kräftig ist, daß die landwirthschaftliche Vornutzung dem späteren Holzwuchse nicht nachtheilig werden kann. Diese landwirthschaftliche Vorkultur, welche früher in ausgedehnterem Maße betrieben wurde, hat eine Beschränkung erfahren, da der Holzwuchs auf derartig behandelten Flächen häufig nicht befriedigte, und findet gegenwärtig nur auf kräftigem Auboden ꝛc. statt.

Der Eröffnung und regelrechten Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Mergellagern ꝛc. leistet die Verwaltung sowohl zur Förderung volkswirthschaftlicher Interessen als auch in Absicht auf die Erhöhung der Forstintraden gern Vorschub, wobei die Verpachtung auf längere Zeit an zuverlässige Unternehmer Regel ist.

Für die Waldstreunutzung, deren Beseitigung als Servitut die Verwaltung sich besonders angelegen sein läßt, gilt im Allgemeinen der Grundsatz, sie in möglichst engen Grenzen zu halten und nur insoweit zu dulden, als die Rücksicht auf das unabweisbare Bedürfniß der kleinen Leute es durchaus nothwendig macht. An größere Ackerwirthe darf nur ausnahmsweise in Nothjahren, und zwar dann in der Regel nur durch meistbietenden Verkauf der von der Verwaltung selbst geworbenen Streuquanta, Waldstreu überlassen werden. Die außerdem noch vorkommenden Waldnebennutzungen aus Beeren, Kräutern, Schwämmen und dergleichen werden in der Regel nicht zum Gegenstande einer Einnahmequelle für die Forstkasse gemacht, sondern unter den für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde erforderlichen Bedin-

gungen gegen Lösung von Erlaubnißscheinen für eine ganz geringe Recognition den Sammlern gestattet. Das Verfahren in dieser Beziehung ist nach den abweichenden Verhältnissen der einzelnen Provinzen aber verschieden.

10. Vermalung, Vermessung, Betriebseinrichtung und Ertragsregulirung.

a) Vermalung und Erhaltung der Grenzen.

Auf Sicherung der Forstgrenzen durch feste und deutliche Vermalung und Bezeichnung derselben wird besondere und stete Aufmerksamkeit gerichtet. Es wird darauf gehalten, daß die Grenzlinie stets offen, von Holz und Gesträuch frei bleibt und an Ort und Stelle deutlich zu erkennen ist. Jeder Eckpunkt der Grenzlinie soll vermalt werden, und wenn Grenzstrecken zwischen zwei Eckpunkten so lang sind, daß der Lauf der Grenzlinie zwischen ihnen mit dem bloßen Auge nicht genau verfolgt werden kann, oder wo unebenes Terrain eine solche Verfolgung des Grenzlaufs hindert, soll durch Einschiebung von Zwischenmalen der Lauf der Grenzlinie deutlich erkennbar gemacht werden.

Außerdem wird dahin gearbeitet, das forstliche Eigenthum durch Herstellung von Gräben zwischen den Grenzmalen noch mehr zu sichern. Eine Begrenzung durch Gräben und Wasserläufe ohne Grenzmale wird nur dann für ausreichend erachtet, wenn erstere bei etwa 2 m Breite stets Wasser führen und feste Ränder haben, letztere in festem Boden so tief eingeschnitten sind, daß eine Veränderung ihres Laufes nicht zu besorgen ist. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ist stellenweis die Begrenzung durch Wälle mit Gräben bezw. durch Knicke üblich.

Die Grenzmale bestehen in Hügeln oder Steinen, nur ausnahmsweise in Pfählen.

Die Hügel, unter denen unverwesbare Gegenstände, wie Glas oder Ziegelsteine, in neuester Zeit zur Fixirung des geometrischen Grenzpunktes senkrecht gestellte Drain-Röhren, eingelegt werden, sind halbkugelförmige, von einem ca. 40 cm breiten Gräbchen umgebene Erdaufwürfe von 2 m Durchmesser und ca. 1 m Höhe, welche mit Rasen oder Haidekrautplaggen gedeckt, in trockenem Sandboden auch wohl durch einen Flechtzaun, an Wegen, wo sie der Beschädigung ausgesetzt sind, durch Prellpfähle geschützt werden.

Die Grenzsteine sollen mindestens $0{,}_{7}$ m lang sein und mit ihrem zu mindestens 18 und 24 cm Breite vierkantig roh behauenem Kopfe von 30 cm Länge aus der Erde hervorragen.

Da durch Steine die Grenze sicherer und dauerhafter bezeichnet wird als durch Hügel, welche, dem Verwehen, Abschwemmen und Zertreten ꝛc. ausgesetzt, von Zeit zu Zeit aufgefrischt werden müssen, wobei leicht kleine Verrückungen ihrer Peripherie und damit auch Verrückungen ihres, den Eckpunkt resp. Durchschnittspunkt der Grenzlinie bezeichnenden Mittelpunktes eintreten können, so wird die Vermalung durch Steine vorgezogen, wo solche ohne zu erhebliche Kosten beschafft werden können, und auf eine Ersetzung der Hügel durch Steine überall da hingestrebt, wo die Hügel den Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, oder wo der Boden einen besonders hohen Werth hat. Pfähle werden zur Bezeichnung der Grenzpunkte nur verwendet, wo, wie an Seerändern, auf quelligem oder torfigem, fennigem Boden Steine oder Hügel versinken oder umfallen würden, und die Anbringung von Aftergrenzmalen auf benachbartem festem Boden nicht anwendbar ist.

Die Grenzmale werden fortlaufend nummerirt, zur Vermeidung zu hoher aus 4 Zahlen bestehender Nummern aber bei langen, zusammenhängenden Grenzen in mehrere Grenzzüge getheilt, in deren jedem die Nummerfolge mit 1 beginnt. Ebenso bilden kleinere, in sich geschlossene Begrenzungen, z. B. von Parcellen oder gegen fremde Enclaven, besondere Grenzzüge.

Diese Nummerirung wird auf den Steinen oder Pfählen durch eingemeißelte und farbig ausgestrichene resp. eingebrannte Zahlen, oder durch mit Oelfarbe gemalte schwarze Zahlen auf weißen Schildern bewirkt. Bei den Hügeln werden die Zahlen auf in die Mitte der Hügel eingesetzte Grenznummersteine von nur zum Aufschreiben der Nummern genügenden Dimensionen oder auf aus Scheitholz ausgespaltene Nummerpfähle in ähnlicher Weise aufgeschrieben. Zur Ersparung der Kosten wird jedoch diese Nummerirung der Grenzhügel meist auf die besonders scharf aus- oder einspringenden Eckpunkte resp. den je zehnten Hügel beschränkt.

Um die etwa verdunkelten, undeutlich gewordenen oder verrückten Grenzen jederzeit wieder herstellen und die unversehrte Erhaltung derselben controliren zu können, werden dieselben nach

vorgängiger gehöriger Feststellung und Vermalung vermessen, um ein Grenzregister nach dem folgenden Formulare aufzustellen.

Karten-Nr.	Benennung des Forstorts	Jagen- oder Districts-Nr.	Das Grenzmal ist (ein Stein, Hügel ꝛc.)	Grenzzeichen-Nr.	Grenze des Forstes: Länge der Grenzlinien Meter	Decim.	Winkel der Grenzlinien (Brechungswinkel) Grade	M.	Neigungswinkel oder Boussolen-Azimuthe Grade	M.	Bemerkungen über angrenzende Grundstücke, Lage der Grenzzeichen, Grenzdurchschnitte u. s. w.

Besondere Grenzkarten werden nur selten gefertigt, meistens dient die Specialkarte des Reviers gleichzeitig als Grenzkarte.

Das Grenz-Register und die Grenzkarte resp. die als solche dienende Specialkarte werden den Grenznachbaren unter Begehung der Grenzen an Ort und Stelle von dem Geometer vorgelegt, welcher ein Anerkenntniß derselben: „daß sie die bezogene Grenze als die richtige anerkennen, und daß sie gegen das Grenzvermessungswerk Nichts einzuwenden haben", herbeizuführen sucht und zu Protokoll nimmt. Durch einen gerichtlichen Act erlangt dies Anerkenntniß später urkundliche Kraft.

Das Original des Grenz-Registers wird bei der Bezirks-Regierung (Finanz-Direction) nebst den Originalien der Grenzanerkennungs-Verhandlungen aufbewahrt; eine beglaubigte Abschrift dieser Stücke erhält der Oberförster; schutzbezirksweise Auszüge aus dem Register — bei verwickeltem Verlaufe der Grenzen Grenzcoupons — werden dem Förster ausgehändigt. Bei dem Ministerio wird eine beglaubigte Abschrift des Grenz-Registers niedergelegt.

Bei allen Grenzveränderungen durch Kauf und Verkauf, Tausch, Abfindung, Regulirung ꝛc. werden die neu gebildeten Grenzstrecken neu vermessen, kartirt und in den bezüglichen Urkunden als richtig anerkannt. Beglaubigte Abschriften dieser Urkunden und Grenz-Register werden den Originalien des Grenzvermessungs-Werkes annectirt und nebst einem Exemplare der Karte dem Oberförster zur Aufbewahrung und Benutzung für Berichtigung seines Exemplares des Grenzvermessungs-Werkes bei Gelegenheit der Taxations-Revision zugestellt.

Wo ein vollständiges Grenzregister fehlt, ist wenigstens eine Grenzzeichen-Nachweisung aufzustellen, in der die Winkel nicht nach Graden und Minuten, sondern nur als aus- und einspringende bezeichnet werden.

Um den Grenzzustand dauernd in Ordnung zu erhalten, und etwaige Grenzverrückungen oder Verdunkelungen rechtzeitig zu beseitigen, ist den Localbeamten eine stete Aufmerksamkeit auf die Grenzen zur Pflicht gemacht, und außerdem die Ausführung specieller periodischer Grenz-Revisionen vorgeschrieben, welche vom Förster zweimal jährlich, vom Oberförster in jedem Jahre, vom Forstmeister in jedem Quinquennio einmal unter Zuziehung des Oberförsters resp. Försters zu bewirken sind. Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen mit den Vorschlägen zur Beseitigung etwa gefundener Grenzmängel und Verbesserung des Grenzzustandes werden der Bezirksregierung (Finanz-Direction) vorgelegt, welche die aufzuwendenden Kosten auf den Fonds „zu Grenzbezeichnungen und Grenzberichtigungen" anweist.

In sehr ausgedehnten Oberförstereien mit schwierig zu begehenden Grenzen können die Regierungen bezw. die Finanz-Direction gestatten, daß die specielle Grenzrevision durch den Oberförster in je 2 Jahren nur ein Mal stattfindet.

b) Vermessung und Kartirung.

Das Forstvermessungswesen beruht im Wesentlichen auf der Instruction für die Preußischen Forstgeometer vom 13. Juli 1819, auf den bezüglichen Bestimmungen der Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten vom 24. April 1836 und auf dem Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871.

Die meisten älteren Vermessungswerke beruhen auf Boussolen- oder Meßtisch-Messungen. Seit längerer Zeit ist es jedoch zur Regel geworden, die Forstvermessungen auf eine Netzlegung mit dem Theodolit zu gründen, wobei an die trigonometrischen Punkte des General-

stabes angeknüpft und dafür gesorgt wird, daß die dem Netze zu Grunde liegenden trigonometrischen oder Polygonpunkte durch in die Erde versenkte, mit eingemeißelten Kreuzen versehene Steine für immer genau fixirt und für die Detailaufnahme und spätere Nachtrags- und Ergänzungsmessung benutzbar erhalten werden.

Soweit durch zweimalige Stahlmeßband- oder Lattenmessung die directen Entfernungen der Polygonpunkte bestimmt werden, wird zugleich eine genaue Bezeichnung aller Durchschnitte dieser Linien mit Gestellen, Wegen, Bächen, Bestandesgrenzen ꝛc. durch Pfähle und Markirhügel bewirkt, um für die Detailvermessung feste Anschlußpunkte in größerer Zahl herzustellen.

Nachdem durch Coordinatenberechnung die Richtigkeit des Netzes konstatirt ist, wird das Detail unter Anwendung der Boussole im Anschlusse an die vorhandenen Festpunkte vermessen, diese Boussolenmessung aber innerhalb der Grenzen geeigneter Figuren durch Coordinatenberechnung geprüft, indem die definitive Eintragung der Punkte und Linien in die Karte nicht eher erfolgen darf, bis die Richtigkeit ihrer Lage oder ihres Laufes durch Rechnung oder auf graphischem Wege festgestellt ist. Auf die Aufnahme von Linien, welche, wie die Grenzen der Holzbestände und Altersverschiedenheiten innerhalb einer ständigen Wirthschaftsfigur, nur vorübergehende Bedeutung haben, wird ein minderer Grad von Sorgfalt verwendet, und für solche Zwecke nicht selten auch Meßtischmessung für genügend erachtet.

Das Vermessungswerk enthält folgende Theile:

A. Die Specialkarte

im Maßstabe von 1 : 5000.

1. Die Original-Specialkarte soll nur die Grenzen, die Eintheilung in ständige Betriebsfiguren (Jagen, Districte) sowie die bleibenden Unterschiede des Terrains und der Benutzungsweise (Höhenboden, Bruchboden, Gewässer, bleibende Wege ꝛc.) enthalten; sie wird nebst den Original-Vermessungs-Schriften im Forsteinrichtungs-Bureau des Ministerii aufbewahrt.

2. Die erste Copie der Specialkarte, welche der Plankammer der Bezirksregierung einverleibt wird, enthält, außer den in der Original-Specialkarte verzeichneten Gegenständen, auch die Grenzen sämmtlicher Bestandesabtheilungen. Für die Provinz Hannover erfolgt die Aufbewahrung der Original-Specialkarte und ersten Copie bei der Finanz-Direction.

Beide Karten werden in Sectionen auf bestem Velinpapier angefertigt, die Originalkarte auf extra starkem Whatmanpapier (1 m lang, $0{,}_{72}$ m breit) ohne Leinwandunterzug, um den hygroskopischen Einfluß desselben zu vermeiden, die zu häufigerem Gebrauche bestimmte Copie auf Whatmanzeichen-Papier ($1{,}_{02}$ m lang, $0{,}_{68}$ m breit), aber mit Unterzug von Leinen, welcher lange Zeit vor der Kartirung bewirkt wird, um stets völlig ausgetrocknete und dem Verziehen weniger unterworfene Kartenblätter in Bereitschaft zu haben.

3. Eine zweite Copie der Specialkarte auf nicht mit Leinwand unterzogenem Zeichenpapiere in Blättern von ca. der halben Größe der Originalkartenblätter wird dem Oberförster zur Aufbewahrung in einer Mappe für die Zwecke der Lokalverwaltung übergeben.

Colorirt werden auf den Specialkarten nur: die Gewässer mit blauer Einfassung, die Wege hellbraun, ferner die Forstgrenzen. Diese erhalten auf den Specialkarten und den übrigen Forstkarten folgende Farben: grün längs fiskalischer Forsten, blau längs der Interessentenforsten, an denen Fiscus ein Miteigenthum hat, orange längs der Interessentenforsten, an denen ein solches nicht stattfindet, grau längs der Kronfidei-Commiß-, Stifts-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und communalständischen Forsten, violett längs der Forsten der Klosterkammer zu Hannover, braun längs aller übrigen Forsten, gelb längs des Domänen- und sonstigen Staatsbesitzes mit Ausschluß der Staatsforsten, roth längs aller übrigen Grundstücke.

Durch verschiedene Schraffirung wird die Beschaffenheit des zur Holzzucht nicht benutzten Bodens (Acker, Garten, Wiese, Weide, Torfmoor, Fenn u. s. w.) längs der Grenze solcher Flächen bezeichnet. Durch Beschluß des Centraldirectoriums für das Vermessungswesen vom 20. December 1879, bestätigt durch Staatsministerialschreiben vom 15. Juni 1880, sind einheitliche Signaturen für das gesammte Preußische Kartenwesen festgesetzt. Soweit dies mit dem Zwecke der Forstkarten irgend vereinbar ist, werden auch für diese die gedachten Signaturen angewendet.

Die Beschaffenheit des Holzbestandes wird auf den Specialkarten nicht ersichtlich gemacht.

Die eintretenden Areal- und Bestandes-Veränderungen trägt der Oberförster in das bei ihm beruhende Exemplar der Specialkarte ein, so daß dieses Exemplar stets den laufenden Areal- und Waldzustand darstellt. Die Nachträge auf den anderen beiden Exemplaren werden

entweder jedesmal bei der Taxations-Revision oder (rücksichtlich der auf neueren Messungen mit Polygonnetzlegung beruhenden Originalkarten) gleich bei Eintritt einer Veränderung der Eigenthumsgrenzen oder des Eintheilungsnetzes durch das Forsteinrichtungs-Bureau des Ministerii bewirkt. Die Nachträge erfolgen, soweit sie die Eigenthumsgrenzen betreffen, mit rother, übrigens mit grüner Farbe.

B. Die reducirte Karte.

Die Original-Specialkarte wird auf den Maßstab von 1 : 25 000 reducirt, und die reducirte Karte in einer größeren Anzahl von Exemplaren durch Druck vervielfältigt. Die gedruckten Karten werden demnächst zur Ausarbeitung der bei der Abschätzung erforderlichen sowie der zum Gebrauche der verschiedenen Dienststationen bestimmten Karten verwendet. Die reducirte Karte, welche, wenn irgend angänglich, das ganze Revier auf einem Blatte und die einzelnen Parzellen in der richtigen Lage zu einander darstellt, anderenfalls mit einer Uebersichtskarte im Maßstabe von 1 : 100 000 versehen wird, enthält außer dem Materiale der Original-Specialkarte noch die nächsten Umgebungen des Reviers, welche in größerer Ausdehnung das Uebersichtskärtchen ersichtlich macht, sofern die Anfertigung eines solchen erfolgt. Auch in die reducirten Karten werden, wie in die Original-Specialkarte, soweit dies die Kleinheit des Maßstabes irgend zuläßt, die einzelnen Grenzmale eingetragen, und die Nummern derselben an den Hauptpunkten der Grenze verzeichnet.

C. Die General-Vermessungstabelle.

Die Resultate der Flächenberechnung werden in tabellarischer Form nach Maßgabe des nachstehenden Formulars dargestellt.

General-Vermessungs-Tabelle der Königlichen Oberförsterei N.

(darstellend den Revierzustand vom 1. October 188 .).

Nr. oder Section der Karte.	Namen des Forstortes.	Bezeichnung der Figur nach Jagen, District	Schlag	Abtheilung	Zur Holzzucht benutzte Flächen u. bestimmte Blößen. Holzboden.		Nicht zur Holzzucht benutzte: Nutzbar: Gärten		Aecker		Wiesen		Weiden		Zur Torfnutzung bestimmte Flächen		Steinbrüche, Thon-, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- ꝛc. Gruben	
		Nr.	Nr.	Littr.	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc

Flächen. Nichtholzboden. Nichtnutzbar: Gebäude und Hofraum und Ablageplätze		Fenne und unnutzbare Brücher		Wasserstücke, Seen, Teiche, Flüsse, Canäle, Bäche, Fließe		Wege, Alleen, Triften, Gräben		Steingerölle, Schutthaufen und sonstiges Unland		Summa des Nichtholzbodens		Summa der ganzen Abtheilung		Gesammt-Flächeninhalt des ganzen Jagens oder Districts		Bemerkungen.
ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	

Bemerkung: Bei der Flächenberechnung ist, wo Flüsse, Canäle, Gräben, Waldchausseen, Straßen, Wege, Gestelle ꝛc. die Grenze zwischen zwei Abtheilungen, Jagen, Districten bilden, die Grenzlinie in der Mitte des Gewässers, Weges, Gestelles ꝛc. anzunehmen, also die Hälfte der Fläche des Ge-

wässers ꝛc. zu der angrenzenden einen, die Hälfte zu der angrenzenden anderen Abtheilung zu rechnen. In diesem Falle aber, sowie wenn die Flüsse, Canäle, Wege ꝛc. die Abtheilungen oder Jagen durchschneiden oder innerhalb der Grenzen derselben liegen, sind sie nur dann besonders zu berechnen, vom Holzboden also abzusetzen und in den entsprechenden Rubriken des Nichtholzbodens nachzuweisen, wenn sie 8 m oder darüber breit sind. Bei Forstdienstländereien oder anderen dauernd zur landwirthschaftlichen Benutzung verpachteten Flächen werden sie dagegen im ganzen Umfange abgesetzt und in den entsprechenden Rubriken nachgewiesen.

Bestimmung und Zweck der einzelnen Rubriken erhellen aus den Ueberschriften derselben.

Die Flächen der mit Nummern (arabischen Ziffern) bezeichneten Betriebsfiguren (Jagen, Districte) und in denselben der einzelnen Abtheilungen (welche bei dem zur Holzzucht benutzten Boden mit kleinen lateinischen, bei dem nicht zur Holzzucht benutzten Boden mit kleinen deutschen Buchstaben zu bezeichnen sind), werden nach der Nummerfolge resp. nach der Buchstabenfolge hintereinander aufgeführt. Für jede Wirthschaftsfigur wird die Summe in allen Rubriken gezogen; die Seiten werden nicht summirt. Es folgt eine Recapitulation der Flächen-Summen der einzelnen Wirthschaftsfiguren, durch deren Aufrechnung der Gesammtflächeninhalt des Reviers, nach den einzelnen Rubriken getrennt, hervortritt. Eine zweite, und wenn dies erforderlich, eine dritte Recapitulation ergiebt den Flächeninhalt der einzelnen Schutzbezirke und der Hauptwirthschaftstheile (Blöcke).

Das Original der General-Vermessungstabelle wird bei dem Ministerio (in Abschrift bei der Regierung ꝛc. und dem Oberförster) aufbewahrt, soweit sie auf neuer polygonometrischer Vermessung mittelst des Theodoliten beruht, anderenfalls auf der Oberförsterei, während die Regierung (Finanz-Direction) nur eine Abschrift erhält, und beim Ministerium eine Abschrift der Schlußrecapitulation verbleibt.

D. Das Grenzregister.

Form und Zweck desselben sind bereits oben ad a näher erläutert.

c) Betriebseinrichtung und Abschätzung.

Die ersten Anfänge einer grundsätzlichen Regelung des Wirthschaftsbetriebes in den Preußischen Staatsforsten der alten Provinzen datiren aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Friedrich der Große versuchte bald nach seinem Regierungsantritte durch Eintheilung jedes Forstreviers in drei gleich große Haupttheile, und jedes Theils in gleich große Schläge, von denen jährlich einer, mit Schonung allen noch nicht haubaren wüchsigen Holzes, zum Abtriebe kommen sollte, eine regelmäßige Schlagwirthschaft einzuführen und die bis dahin in den Hochwaldungen allein herrschende, ungeordnete Plenterwirthschaft abzustellen. Die Wirthschaftsordnung von 1753 befiehlt eine nachhaltige Behandlung der Forsten und wiederholt die schon früher erlassene Anordnung der Eintheilung in Jahresschläge, für deren Ausführung eine spätere Verordnung vom 6. Januar 1764 genauere Vorschriften ertheilt. Es zeigte sich aber bald, daß diese Methode der Regelung des Betriebes für die im Preußischen Staate bei Weitem überwiegenden Hochwaldungen nicht paßte und vielfache Uebelstände mit sich führte, unter denen am schwersten wog, daß die Erträge der einzelnen Jahresschläge wegen der Altersverschiedenheiten der in die Schläge fallenden Bestände nach Masse und Qualität höchst ungleich waren.

Diesen Mängeln der geometrischen Schlageintheilung suchte daher gegen das Ende der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der Landjägermeister von Wedell in Schlesien durch Einführung einer Proportional-Schlageintheilung und durch die Anordnung abzuhelfen, daß der Hieb nur im haubaren Holze der jedesmal ältesten Altersklasse, deren er drei von ungleicher Zahl der Jahre bildete, geführt werden solle. Er theilte demzufolge die Fläche der ältesten, das Holz über 50 Jahr umfassenden Altersklasse in so viel Jahresschläge mit nach seiner Schätzung gleichen Jahreserträgen, daß deren Anzahl dem Quotienten gleich kam, welchen die Division der Flächengröße der Altersklasse durch die durchschnittliche Jahres-Schlaggröße des ganzen Umtriebes ergab, oder mit anderen Worten, daß die durchschnittliche Größe der in diese Altersklasse fallenden Schläge der durchschnittlichen Größe sämmtlicher Jahresschläge des ganzen Wirthschaftscomplexes entsprach.

Nach dieser Methode sind bis zum Jahre 1790 gegen 200 000 ha Schlesischer Waldungen abgeschätzt worden.

In den Marken und in Pommern bildete in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Geh. Forstrath Hennert zu Berlin das Taxationswesen, angeregt durch die Wedell'sche Methode, weiter aus, indem er, von ähnlichen Grundsätzen ausgehend, darin abwich, daß er die Eintheilung in Jahresschläge aufgab und an Stelle derselben, als Norm für den jährlichen Einschlag, den für jeden Abtriebszeitraum (Periode) ermittelten Jahresetat setzte, welcher aus der Division des geschätzten Holzertrages der bezüglichen Altersklasse durch die Anzahl der Jahre des Abtriebszeitraumes resultirte. Die Jahresanzahl der Perioden entsprach den Altersunterschieden der von ihm gebildeten Altersklassen.

Zum Anhalte für die Begrenzung und die Aneinanderreihung der Schläge sollte die Jageneintheilung dienen, eine Eintheilung in regelmäßige, von gerade verlaufenden Schneißen — Gestellen — begrenzte Vierecke, wie solche in den Forsten der Ebene, zu jagdlichen Zwecken angelegt, sich schon vielfach vorfanden.

Die Hennert'sche Methode unterschied sich darin vortheilhaft von der Wedell'schen, daß sie eine freiere Bewegung der Wirthschaft, namentlich mit Rücksicht auf die in den Hochwaldungen damals allgemein übliche Verjüngung in Samenschlägen gestattete und doch eine genügende Controle zuließ. Beiden Methoden aber hafteten wesentliche Mängel an, welche ihre dauernde Anwendung unthunlich machen. Bei beiden hing die Höhe des jährlichen Einschlages lediglich von den jedesmal vorhandenen Vorräthen an haubarem Holze ab und wechselte in den einzelnen Abtriebszeiträumen nach dem Umfange der bezüglichen Altersklassen; beide Methoden nahmen keine genügende Rücksicht auf die Verbesserung des etwa ungünstigen Altersklassenverhältnisses, es fehlte ihnen die Hinwirkung auf eine bestimmte Bestandesordnung.

Eine neue, gleichfalls auf dem Fachwerke beruhende Grundlage für die Betriebseinrichtung und Abschätzung der Staatsforsten wurde durch die von dem Oberlandforstmeister Georg Ludwig Hartig redigirte „Instruction, nach welcher bei specieller Abschätzung der Königl. Preuß. Forsten verfahren werden soll, vom 13. Juli 1819" gewonnen, nachdem während des kriegerischen Anfanges dieses Jahrhunderts das Abschätzungswesen fast ganz geruht hatte.

Nach vorgängiger Feststellung der generellen Wirthschaftsgrundsätze, der Eintheilung in Hauptwirthschaftstheile (Blöcke) und Wirthschaftsfiguren (Jagen) sowie der Umtriebszeiten, wurden die innerhalb der Wirthschaftsfiguren nach Boden- und Bestandesqualität und Bestandesalter in Abtheilungen gesonderten Bestände auf die gleich langen 20jährigen Perioden der für jeden Block festgestellten allgemeinen Umtriebszeit derart vertheilt, daß sich der berechnete Holzertrag der einzelnen Perioden annähernd gleich oder von Periode zu Periode ansteigend regulirte. Dabei sollte darauf gerücksichtigt werden, daß die einzelnen Abtheilungen eines Jagens möglichst derselben Periode zum Abtriebe überwiesen werden, und daß die für die einzelnen Perioden zum Abtriebe bestimmten Jagen in den einzelnen Blöcken so viel wie möglich sich aneinander schließen. Es sollte ferner dahin gestrebt werden, daß auch für jede einzelne Holzart die Periodenerträge annähernd gleich regulirt wurden, wenn solches ohne beträchtlichen Verlust am Zuwachse geschehen, und der Ertragsausfall nicht durch eine andere Holzgattung gleicher Gebrauchsfähigkeit gedeckt werden konnte.

Wie zur Erreichung dieser Ziele der Betriebsregulirung Abweichungen von dem allgemeinen Umtriebsalter bei den einzelnen Beständen nothwendig wurden, so ließ die Instruction für die Feststellung des Abtriebsalters auch noch andere Rücksichten zu und bestimmte, daß in den Jagen, wo die allgemeine Umtriebszeit nicht passend sei, ein dem Boden und Holzbestande angemesseneres Abtriebsalter angenommen werde.

Eine Gleichstellung der periodischen Abtriebsflächen verlangte die Instruction nicht, ordnete vielmehr die Flächenvertheilung völlig der periodischen Ertragsausgleichung unter. Sie ist daher als das System des strengen Massenfachwerks zu bezeichnen.

Aus dem für die erste Periode berechneten Massenertrage an haubarem Holze und an Durchforstungsholz wurde durch Division mit 20, — der Jahresdauer der Periode entsprechend — der jährliche Material-Etat ermittelt.

Eine dauernde Vergleichung der in einem besonderen Control-Buche verzeichneten, wirklich erfolgten Erträge mit den geschätzten Erträgen sollte dazu dienen, die Fehler der Schätzung verbessern und berichtigen zu können.

Die in der ersten Periode auszuführenden Hauungen und Kulturen sollten in einem generellen Wirthschaftsplane und generellen Kulturplane speciell aufgeführt und zusammengestellt werden und, nebst dem jährlichen Materialetat, der Localverwaltung die Richtschnur für die

Leitung des Betriebes geben. Die Auswahl der Jahresschläge zur Erfüllung des Materialetats wurde innerhalb der durch den Wirthschaftsplan gesetzten Schranken dem Ermessen der Localverwaltung überlassen.

Die Abschätzung der Staatsforsten nach der Hartig'schen Instruction nahm aber nur langsam Fortgang. Um in kurzer Zeit zu einer Uebersicht über die Ertragsfähigkeit sämmtlicher Staatsforsten und einer zuverlässigen Grundlage für die Etatsfertigung zu gelangen, und um zu ermessen, welche Forstparzellen wegen zu geringen Ertrages etwa zu veräußern sein möchten, endlich auch um womöglich den geringen Geldertrag der Forsten durch vielleicht zulässigen stärkeren Holzeinschlag zu erhöhen und gleichzeitig die Verwaltungsausgaben durch Verminderung des Personals mittelst Vergrößerung der Forstinspections-, Oberförsterei- und Schutzbezirke zu vermindern, wurde in den Jahren 1826—27 in Verbindung mit einer theilweisen Aenderung der Abgrenzung der Verwaltungs- und Schutzbezirke eine summarische Ertragsermittelung für die Rheinprovinz und Westfalen auf Anordnung des Finanzministers v. Motz unternommen und in den folgenden 9 Jahren in allen Provinzen des Staats durchgeführt. Das dabei angewandte Verfahren hat in der im Jahre 1830 edirten „Anleitung zur summarischen Ertragsermittelung der einzelnen Forstschutzbezirke" eine nähere Darstellung gefunden. Mit Benutzung der vorhandenen Karten und Flächen-Nachweisungen oder auf Grund neuer Schrittmessungen wurde für jeden Schutzbezirk ein „Situations-Handriß" oder eine reducirte Karte nebst einer die Größe jeder Bestandesfigur nachweisenden Flächenzusammenstellung, gefertigt und dann zur Aufstellung einer „Beschreibung und Ermittelung des Naturalertrags" geschritten. Diese enthielt für jede Bestandesabtheilung, neben Angabe der Größe und Bodenbeschaffenheit, eine Beschreibung des Holzbestandes, ferner die in den haubaren Beständen durch Ocularschätzung pro Morgen oder durch Probeflächen gefundene haubare Derb-Holzmasse der einzelnen Holzarten, in Nutz-, Kloben-, Knüppelholz zerlegt, nebst Zuwachsprocent, und die von den nicht haubaren Beständen mit Hülfe von Erfahrungstafeln arbitrirten Durchforstungs- und Abtriebserträge pro Morgen, letztere für das der allgemeinen Umtriebszeit gleich zu setzende Hiebsalter eines jeden Bestandes. Danach wurden die zu erwartenden Holzerträge im Hochwalde für jede 20jährige Periode des 120jährigen Berechnungszeitraums, im Mittel- und Niederwalde für jede 10jährige Periode des 20- oder 30jährigen Berechnungszeitraums, und zwar die Abtriebserträge für die der Altersklasse entsprechende Periode, berechnet, und die Summe aller Erträge des ganzen Berechnungszeitraums, dividirt durch die Zahl der Jahre desselben, ergab den der Wirthschaft und Abnutzung zum Grunde zu legenden Jahresetat. Diese summarische Ertragsermittelung hatte insofern ihren Zweck erfüllt, als es zunächst darauf ankam, in kurzer Zeit eine vollständige Uebersicht über die Ertragsfähigkeit der Staatsforsten und eine nähere Kenntniß von den Wirthschaftsverhältnissen, dem Kulturbedürfnisse und der ganzen Lage der Forstverwaltung zu erlangen, sowie einen Anhalt für die Regulirung und Controle der Abnutzung und für die Aufstellung specieller Natural- und Geld-Etats zu gewinnen.

Andererseits verschloß man sich aber auch nicht der Einsicht, daß durch diese summarischen Abschätzungen keine genügende Grundlage für den Wirthschaftsbetrieb erreicht, daß es vielmehr nothwendig sei, zu einer speciellen Betriebsregulirung und Ertragsermittelung der Staatsforsten zu schreiten, um deren Bewirthschaftung in einen planmäßigen Gang zu leiten und eine angemessene Eintheilung und Bestandesordnung herbeizuführen. Zu diesem Behufe wurde unterm 24. April 1836 die „Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten" erlassen. Ohne eine vollständige Taxations-Instruction zu sein, beschränkte sich die von dem Oberlandforstmeister v. Reuß verfaßte Anweisung auf eine gleichmäßige Ordnung der formellen Einrichtung des Forstvermessungs- und Abschätzungswesens in thunlichster Anlehnung an das Vorhandene und gab in einer die Hartigsche mit der Cottaschen Taxationsmethode verschmelzenden Richtung nur im Allgemeinen die Direction für das bei den Betriebsregulirungen und Abschätzungen zu befolgende System einer Combinirung des Massenfachwerks der Instruction von 1819 mit dem Flächenfachwerk, unter vorwiegender Rücksichtnahme auf die Herstellung zweckmäßiger Eintheilung, auf Vorbereitung entsprechender Bestandesordnung und unbedingte Sicherstellung der Nachhaltigkeit in der Abnutzung durch annähernd gleiche Regulirung der periodischen Abtriebsflächen.

Die bis in die spätesten Perioden ausgedehnte Berechnung des Holzertrages nach den einzelnen Sortimenten des Derbholzes wurde beseitigt, indem man sich darauf beschränkte, eine

solche Zerlegung nur für die erste Periode zu verlangen, für die ferneren Perioden dagegen blos die in Massenklaftern ausgeworfenen Erträge an haubarem Holze von den Durchforstungserträgen zu trennen. Letztere wurden für die periodische Gleichstellung rücksichtlich der Erträge nur nebensächlich noch berücksichtigt. Es hatte sich ferner gezeigt, daß die Aneinanderschließung der für dieselbe Periode bestimmten Jagen, namentlich im Nadelholze, wegen der daraus entstehenden großen Schlagflächen und der Anhäufung großer Schonungscomplexe, mannichfache Nachtheile und Gefahren mit sich führte, welchen man durch die Anordnung einer Auseinanderlegung und Abwechselung der Periodenflächen nach bestimmten, im Wesentlichen auch jetzt noch beibehaltenen Grundsätzen zu begegnen suchte.

In neuerer Zeit hat sich das Abschätzungs-Verfahren in der Praxis noch weiter vereinfacht. Belehrt durch die Erfahrung, daß die Vorausbestimmungen für die späteren Zeiten nur in seltenen Fällen zutreffen und durch mannichfache, nicht vorherzusehende Vorkommnisse, wie Veränderungen des Arealbestandes, Ablösung der Berechtigungen, Calamitäten, Aenderung der Absatzverhältnisse ꝛc. durchkreuzt und ihrer Unterlagen beraubt werden, sind die speciellen Berechnungen der Holzerträge sowie die speciellen Wirthschaftsvorschriften mehr und mehr auf die nächste Zeit beschränkt worden, und hat das Flächenfachwerk dauernd an Gebiet gewonnen, je mehr man von einer ängstlichen Gleichstellung der berechneten periodischen Materialerträge absehen zu können glaubte, nachdem in Folge der bisherigen Wirthschaft die Bestandesverhältnisse sich verbessert und gleichmäßiger gestaltet haben. Es wird daher nach Maßgabe der letzteren das Hauptgewicht bald auf die Flächen, bald auf die Massen gelegt, und das nur in seinen Grundlagen feststehende Abschätzungs-Verfahren in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen angepaßt, dabei aber das Ziel der Betriebseinrichtung: durch den in den Grenzen der Nachhaltigkeit zu führenden Hieb und die demselben folgende Verjüngung eine zweckmäßige Bestandesordnung, d. h. ein geordnetes Altersklassenverhältniß in angemessen abgegrenzten und gruppirten Beständen herzustellen, stets vorzugsweise im Auge behalten.

Das gegenwärtige Taxationsverfahren ist daher folgendes:

Bevor mit der Betriebsregulirung und Abschätzung eines Reviers begonnen wird, treten der Oberforstmeister, der Forstmeister und der Oberförster des Reviers zu einer, wenn irgend thunlich von einem Commissarius des Ministers geleiteten, Berathung über die dem Wirthschaftsbetriebe fortan zu Grunde zu legenden allgemeinen Bestimmungen sowie über das bei der Abschätzung zu beobachtende specielle Verfahren zusammen, deren Resultate in einer, dem Minister zur Genehmigung einzureichenden *Einleitungs-Verhandlung* niedergelegt werden. Außer den Erörterungen über die Betriebsart, die Umtriebszeiten, das von diesen etwa abweichend zu normirende Abtriebsalter der Bestände verschiedener Holzarten und Bodenklassen, über die Wahl der nachzuziehenden Holzarten und neben den Vorschlägen über die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungswerkes etwa auszuführenden Arbeiten, über das Verfahren bei der Holzmassenermittelung und Ertragsberechnung und über die Form der Darstellung der Taxationsresultate muß diese Verhandlung namentlich auch ein Project der *Eintheilung des Revieres in Blöcke* und *Wirthschaftsfiguren* enthalten und sich über die *Grundsätze* äußern, welche *für die Hiebsleitung und Bestandesordnung* maßgebend sein sollen.

Theils die Größe der zu einer Oberförsterei, einem Forstreviere, vereinigten Waldungen, theils die Verschiedenartigkeit der einzelnen Theile derselben rücksichtlich der Betriebsart, der Bestandes-, Boden-, Absatz- und Servitutverhältnisse machen es rathsam oder nothwendig, die Abnutzung nicht nur für das Revier im Ganzen nachhaltig zu reguliren, sondern dasselbe in mehr oder weniger selbstständige, organische Glieder des ganzen Revieres bildende Hauptwirthschaftscomplexe „*Blöcke*“ zu zerlegen, innerhalb deren ein nachhaltiger Betrieb entweder sofort geführt oder wenigstens durch Herstellung eines geordneten Altersklassenverhältnisses angebahnt werden soll.

Als unbedingt erforderlich wird die Zerlegung in Blöcke erachtet, wenn die einzelnen Reviertheile zur Befriedigung des Holzbedarfes verschiedener Gegenden dienen, so daß es nöthig wird, in jedem dieser Theile alljährlich einen Schlag von angemessener Größe zu führen, was namentlich zutrifft, wo die Reviere aus mehreren, von einander entfernt belegenen Parzellen bestehen. Nöthig wird die Ausscheidung besonderer Hauptwirthschaftstheile mit in sich nachhaltigem Betriebe ferner, wenn einzelne abgegrenzte Reviertheile mit Servituten oder Holzabgaben belastet sind, welche entweder, wie die Weideservitut, nur die Einschonung eines be-

stimmten Flächenantheiles zulassen oder den jährlichen Einschlag des zur Leistung der Holzabgaben erforderlichen Holzes erheischen.

Aus den Flächen verschiedener Betriebsarten, welche in einem Reviere vorkommen, werden besondere Blöcke gebildet, wenn die Fläche der einzelnen Betriebsart groß genug ist, um eine nachhaltige Bewirthschaftung zuzulassen, und in solchen Complexen zusammenliegt, welche unabhängig von den anschließenden Beständen einer anderen Betriebsart bewirthschaftet werden können. Wo dies nicht der Fall ist, und z. B. einzelne kleine Hochwaldbestände in Mittel- und Niederwaldungen oder, wie dies in den Waldungen der Ebene häufig vorkommt, kleinere Elsbrücher zerstreut im Hochwalde belegen sind, werden diese als untergeordnete Theile mit den umliegenden Beständen der Hauptbetriebsart dergestalt zusammengefaßt, daß sie im Anschlusse an diese, übrigens aber thunlichst ihrer individuellen Beschaffenheit entsprechend bewirthschaftet werden.

Aehnliche Grundsätze gelten in Beziehung auf Verschiedenheit der Holzarten und Bodenklassen. Nur wenn Bestände, die entweder wegen der Eigenthümlichkeit der Holzart oder der Bodenbeschaffenheit eine besondere Bewirthschaftung oder eine abweichende Umtriebszeit erheischen, auf größeren Complexen vorherrschend zusammenliegen, werden aus diesen besondere Blöcke gebildet. So trennt sich die Flußniederung mit in längerem Umtriebe zu bewirthschaftenden Eichenbeständen von dem Nadelholzbetriebe des angrenzenden Höhenbodens mit kürzerer Umtriebszeit, der compacte Buchenhochwaldblock mit vorwiegender Verjüngung in Samenschlägen von den Nadelholzblöcken mit vorwiegender Kahlschlagwirthschaft, der bei kurzem Umtriebe hauptsächlich nur Kiefernbrennholz liefernde Reviertheil mit armem Sandboden von den Reviertheilen, in denen auf den vorherrschend besseren Bodenklassen die Erziehung von Kiefern-Bauholz den Hauptzweck bildet.

Wechselt aber Holzart und Bodenqualität auf kleineren Flächen, oder sind derartige wesentliche Unterschiede überhaupt nicht vorhanden, bedingen auch die Absatz- und Servitutverhältnisse oder die verschiedenen Betriebsarten die Sonderung in Blöcke nicht, so giebt nur die Eintheilung des Oberförstereibezirkes in Forstschutzbezirke die Veranlassung zur Zerlegung des Reviers in Blöcke, deren Grenzen mit den Forstschutzbezirken zusammenfallen. Es ist dabei die Erwägung maßgebend, daß es, abgesehen von der größeren Uebersichtlichkeit, welche der Betrieb in großen Revieren durch die Gliederung derselben in Blöcke gewinnt, unter allen Umständen wünschenswerth ist, die Schläge und Kulturen annähernd gleichmäßig auf die den einzelnen Förstern überwiesenen Bezirke zu vertheilen, und zu verhindern, daß nicht in einem Schutzbezirke Schläge und Kulturen sich häufen, während in dem anderen der Betrieb fast ganz ruht. Es wird daher auch stets dahin gestrebt, jedem Förster einen vollen resp. mehrere volle Blöcke zutheilen zu können und nicht einzelne Blöcke auf mehrere Schutzbezirke vertheilen zu müssen.

Für jeden Block wird, wenn die Boden- und Betriebsverhältnisse annähernd gleichartig sind, oder abweichende Verhältnisse nur in untergeordnetem Maße vorkommen, eine allgemeine Umtriebszeit festgesetzt. Sind die Verschiedenheiten in der Bodenqualität oder in den, abweichenden Zwecken dienenden Holzarten erheblicher, so daß eine gleiche Umtriebszeit für sie nicht passend sein würde, und grenzen sich dieselben in größeren Flächen von einander ab, so wird von der Festsetzung einer allgemeinen Umtriebszeit abgesehen. Es werden dann, indem für die nach Holzart, Boden- und Behandlungsweise verschiedenen Bestandesflächen das im Durchschnitt einzuhaltende Umtriebsalter verschieden bestimmt wird, Betriebsklassen mit der Maßgabe gebildet, daß in jeder einzelnen nur insoweit ein nachhaltiger Betrieb geführt resp. angebahnt zu werden braucht, als das zu erziehende Holz zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse dient, und ein etwaiger Ausfall desselben durch die Erträge einer anderen Betriebsklasse nicht gedeckt werden kann. Die Herstellung einer zweckmäßigen Bestandesordnung erfordert eine weitere Theilung der Blöcke in *Wirthschaftsfiguren*, in festbegrenzte Flächen, deren vorhandene, oder noch zu erziehende Bestände dazu bestimmt sind, die einheitlichen, in sich möglichst gleichartigen, soweit thunlich daher auch gleichaltrigen Glieder der Bestandesgruppirung zu bilden. Diese Wirthschaftsfiguren, welche, soweit sie mehr durch künstliche grade verlaufende Linien gebildet werden, „*Jagen*“, soweit sie vorwiegend durch natürliche Terrainunterschiede, durch Wasserläufe, feste Wege ꝛc. begrenzt werden und daher eine unregelmäßigere Form haben, „*Districte*“ genannt werden, sollen gleichzeitig Ueberblick und Orientirung erleichtern, genaue Ortsbezeichnungen im Rechnungswesen und in der Controlführung sichern, für alle geometrischen Operationen, für Vertheilung der Nutzungsflächen und Massen einen

zuverlässigen Anhalt bieten, eine zweckmäßige Anlage der Schläge in günstiger Form und Aneinanderreihung fördern, und für die Zwecke der Holzverwerthung, des Forstschutzes und der Jagd von Nutzen sein.

Es sind deshalb in der Regel auch die Mittel- und Niederwaldungen, selbst wenn sie in Jahresschläge getheilt werden, mit in die Districtseintheilung hineinzuziehen, wobei aber darauf gehalten wird, daß die Districtsgrenze stets mit einer Schlaggrenze zusammenfällt.

Wo auf ausgedehnten, weiten Flächen, wie in den großen Waldcomplexen der Ebene, die Bodenverhältnisse wechseln, größere Terrainerhebungen nicht vorkommen, wird die geometrische Eintheilung in Jagen, die sich für Uebersicht und Orientirung empfiehlt, der Districtseintheilung vorgezogen. In der Regel ist für die Jageneintheilung thunlichst die Form länglicher Rechtecke zu wählen, deren Längsseiten die doppelte Länge der Querseiten haben und ungefähr in der Richtung der Nordlinie laufen. Die Schneißen (Gestelle), welche die Längsseiten bilden, heißen Feuergestelle und werden mit den Buchstaben a, b ꝛc. von Ost nach West vorschreitend bezeichnet, die anderen Hauptgestelle, welche mit A., B. ꝛc. von Süd nach Nord vorschreitend zu bezeichnen sind.

Wo gebirgiges Terrain oder Wechsel von Höhen- und Niederungsboden den Anschluß der Wirthschaft an die Terrainbildung bedingen, wird, je nach den Verhältnissen, in größerem oder geringerem Maße von der regelmäßigen Eintheilung abgegangen und die Eintheilung in Districte gewählt. Neue Districtseintheilungen werden hier der Regel nach mit der Legung von Wegenetzen verbunden.

Die Größe der Jagen und Districte schwankt im Hochwalde nach der dominirenden Holzart und nach der Größe der Blöcke. Im Allgemeinen grenzt man die Betriebsfiguren im Buchenhochwalde ungern größer als 30 ha ab, hält in Kiefern gern einen Mittelsatz von nicht über 25 ha ein, geht aber in Fichten und in kleineren Forstkörpern auf geringere Größen herab.

Bei der Bildung der Wirthschaftsfiguren werden die gegenwärtigen vorübergehenden Bestandesverhältnisse nur in untergeordneter Weise berücksichtigt, und sind vornämlich nur die dauernden Terrain-, Boden- und die Formverhältnisse des Waldareales, sowie die Rücksicht auf eine zweckmäßige Abgrenzung der zu erziehenden Bestände und auf das bleibende Wege- bezw. Grabensystem maßgebend.

Die Grenzen der Wirthschaftsfiguren werden durch dauerhafte, mit den Nummern der Jagen oder Districte versehene Steine oder, wo letztere nicht zu beschaffen sind, durch Pfähle bezeichnet. Sofern jene Grenzen nicht in festen Wegen oder Wasserläufen bestehen, werden sie in Schneißen von meist $2_{,5}$ bis 5 m Breite aufgehauen, welche bei gradlinigem Verlaufe „Gestelle“ benannt und, wenn möglich, fahrbar gemacht werden. Eine größere Breite wird den Gestellen nur da gegeben, wo es gilt, zum Schutze gegen Windbruchsgefahr Randbäume zu erziehen, oder in den ausgedehnten Kiefernforsten auf dürrem Sandboden Sicherheitsstreifen zum Schutze gegen die Verbreitung von Waldfeuern herzustellen. Zu letzterem Zwecke werden die Gestelle auch vom Bodenüberzuge befreit und stets wund erhalten.

Die Blöcke werden mit römischen Ziffern, die Wirthschaftsfiguren mit arabischen Ziffern, und zwar in der Reihenfolge bezeichnet, daß der südöstliche Block oder District die Nummer 1 erhält, und die Nummerfolge gegen Westen und Norden vorschreitet.

Die Schlageintheilung in den Mittel- und Niederwaldungen ist meist nur eine geometrische. Diese Betriebsarten nehmen nur eine geringe Fläche der Staatsforsten ein und bilden selten ganze Forstreviere, meist nur einzelne Blöcke derselben. Es ist daher nicht erforderlich, die Jahresschläge so abzugrenzen, daß die Erträge derselben gleich ausfallen, da die etwaige Ungleichmäßigkeit der letzteren durch den Hieb im Hochwalde ausgeglichen werden kann. Nicht immer werden die Jahres-Schläge in der Oertlichkeit abgegrenzt, häufig wird die Eintheilung in Districte oder Jagen, innerhalb deren jene aneinander zu reihen und nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zur Zeit des Hiebes abzutheilen sind, für ausreichend erachtet.

Die in einer Wirthschaftsfigur bezw. einem Schlage vorhandenen Bestände werden, wenn sie in einzelnen größeren Theilen nach Alter, Boden oder Bestandesbeschaffenheit wesentlich verschieden sind, in Bestandesabtheilungen zerlegt, welche in den Karten und Abschätzungsschriften mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets bezeichnet, deren Grenzen aber im Walde, soweit dies erforderlich ist, durch Anschalmen der Randstämme markirt werden. Als Princip gilt dabei, derartige Verschiedenheiten auf kleineren Flächen bei der Abtheilungsbildung

unberücksichtigt zu lassen und nur in der weiter unten besprochenen speciellen Bestandesbeschreibung zu erwähnen.

Die Gesichtspunkte, welche für die durch Hieb und Kultur herzustellende *Bestandes-Ordnung und Gruppirung* maßgebend sind, variiren selbstverständlich nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen, und es können daher in Folgendem nur die Hauptgrundsätze dargelegt werden, welche für die Hochwaldungen meistens zur Geltung gelangen.

Es wird dahin gestrebt, die Altersverschiedenheiten in den einzelnen, in einer Wirthschaftsfigur vorhandenen Bestandesabtheilungen dadurch zu beseitigen und „Bestandeseinheit" in derselben herzustellen, daß die Abtheilungen in einer und derselben Wirthschaftsperiode, oder, wenn dies der zu große Altersunterschied nicht zuläßt, wenigstens in zwei nahe aneinander liegenden Perioden zum Abtriebe und zur Verjüngung gelangen, um dann für die Zukunft den gleichzeitigen Abtrieb vorzubereiten.

Es gilt ferner als Erforderniß einer guten Bestandesordnung, daß nicht zu große aneinander liegende Flächen einer und derselben Periode überwiesen werden, da namentlich im Nadelholze die Gefahren durch Feuer, Insectenfraß, Windbruch ꝛc., und die Nachtheile derartiger Calamitäten desto größer sind, je größere Bestandescomplexe einer Altersklasse zusammenliegen. Die Bildung angemessener *Schlagtouren* (Hiebszüge) wird daher ganz besonders in das Auge gefaßt, und dabei das Ziel verfolgt, jeder Periode so viel von einander getrennt gelegene Wirthschaftsfiguren zu überweisen, daß, unter Einhaltung angemessener Schlaggrößen, ein Wechsel in den Schlägen eingerichtet, und mit der Fortsetzung des Hiebes im Anschluß an einen früheren Schlag so lange gewartet werden kann, bis die hier angelegte Kultur die ersten Jugendgefahren überwunden hat. Auch im Laubholze wird mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse und die Abfuhre thunlichst darauf Bedacht genommen, gleichzeitig an verschiedenen Stellen des Reviers oder Blockes Schläge führen zu können.

Ein weiteres Streben geht auf Herstellung einer sachgemäßen *Hiebsfolge* oder eine Aneinanderreihung der Altersklassen, womöglich mit 20jährigen Intervallen, nach der Richtung hin, welche sich als Wetter- und Windseite ergeben hat. Am strengsten wird auf Einrichtung guter Hiebsfolge gehalten in den Fichtenrevieren und in denjenigen Kieferwaldungen, deren Bestände auf besseren Bodenklassen, namentlich auf sehr frischem humosem Boden, wegen ihrer Langschäftigkeit und geringen Ausbildung der Pfahlwurzel, vom Winde leicht geworfen werden. In den Kiefernbeständen auf ärmerem Sandboden, mit kurzschäftigeren Stämmen läßt man dagegen diese Rücksicht mehr fallen und ordnet sie der Hauptrücksicht auf die Auseinanderlegung der Altersklassen und Wahl des individuell zweckmäßigsten Hiebsalters unter.

Endlich wird als ein Hauptziel verfolgt die *Herstellung eines normalen Altersklassenverhältnisses*, und zwar dergestalt, daß dasselbe nicht blos im Ganzen der allgemeinen Umtriebszeit jedes Blocks entspricht, sondern auch für die einzelnen Holzarten verschiedener Nutzbarkeit annähernd normal hergestellt wird, und daß die Altersklassen derselben Holzart auch annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Bodenklassen vertheilt werden, um zu jeder Zeit haubares Holz verschiedener Qualität zum Einschlage bringen zu können.

Diese Ziele, deren Erreichung der Betriebsplan des ersten Umtriebes oder des zu wählenden Einrichtungs- oder Berechnungs-Zeitraums erstreben und vorbereiten soll, dürfen jedoch nicht mit unverhältnißmäßigen Opfern erkauft werden. In der richtigen Abwägung der Mittel zur Herbeiführung des als normal erachteten Waldzustandes wird eine Hauptaufgabe des zu entwerfenden Betriebs-Einrichtungs-Planes gefunden, bei deren Lösung man mit besonderer Sorgfalt ebenso eine Ueberschätzung der für die Zukunft zu erlangenden Vortheile, wie eine, ohne gehörige Rücksicht auf die Zukunft, einseitig nur auf den Vortheil der nächsten Zeit gerichtete Normirung des Betriebes zu vermeiden sucht. Es ist daher Regel, daß durch die Hiebsdispositionen keinenfalls die Verjüngung der Bestände so weit hinausgeschoben werden darf, um dadurch erhebliche Zuwachsverluste oder bei mangelhaftem Bestandesschlusse eine Deterioration des Bodens besorgen zu müssen, daß aber auch andererseits, wo es sich um die Herstellung einer zweckmäßigen Bestandesordnung handelt, und hierauf ein besonderes Gewicht zu legen ist, nicht zu ängstlich darauf gehalten werden soll, die Bestände gerade das zur Erlangung des höchsten Durchschnittszuwachswerthes erforderliche Alter erreichen zu lassen, wenn die Abweichungen von dem für den Bestand an sich zweckmäßigsten Abtriebsalter nur nicht gar zu beträchtlich sind, und sich nicht auf verhältnißmäßig zu große Flächen erstrecken.

Ein vorzugsweises Augenmerk wird darauf gerichtet, daß der Betriebsplan die *Nachhaltigkeit und Gleichmäßigkeit des periodischen Holzertrages in Quantität*

und Qualität sicher stellt, und einen aussetzenden Betrieb vermeidet. Es sollen daher die einzelnen 20jährigen Perioden der Berechnungszeit mit Bestandesflächen bezw. mit Holzmassen annähernd gleich und womöglich so dotirt werden, daß die späteren Perioden in Flächen und Erträgen zur Herstellung einer Reserve etwas ansteigen. Ausnahmen, wie solche da gerechtfertigt sind, wo ausgedehnte Flächen alter haubarer oder sogar schon lichter und im Zurückgehen begriffener Bestände vorkommen, deren längere Conservation erhebliche Verluste am Geldertrage und in der Gesammtproduction des Reviers mit sich führen oder eine Verringerung der Bodenkraft besorgen lassen würde, unterliegen vor Aufstellung des Betriebsplanes besonderer Prüfung und Entscheidung des Ministerii.

Der zweckmäßigen Auswahl der zum Hiebe in der ersten Periode zu bestimmenden Bestände wird die speciellste Sorgfalt zugewendet. Es gilt hierbei der Grundsatz, den Abtrieb und die Verjüngung der mangelhaftesten Bestände, in denen der zeitige Zuwachs der Productionsfähigkeit des Bodens am wenigsten entspricht, sowie der Bestände, in denen der Werths-Durchschnittszuwachs dauernd sinkt, zunächst in Angriff zu nehmen.

Nach Maßgabe der vorstehend dargelegten allgemeinen Grundsätze und der denselben entsprechend in der Einleitungs-Verhandlung gemeinschaftlich von allen betheiligten Beamten für das einzelne Revier abgegebenen speciellen Vorschläge wird nach Genehmigung der letzteren durch den Minister, die Ausführung der Betriebseinrichtungs- und Abschätzungsarbeiten unter Leitung des Forstmeisters und Oberforstmeisters bewirkt. Kann der Oberförster an den Betriebsregulirungsarbeiten sich eingehend betheiligen und bei besonderer Erfahrung und Gewandtheit für solche Arbeiten selbst als Taxator fungiren, so wird ihm gestattet, für manche Verwaltungsgeschäfte sich durch den ihm zugewiesenen Taxations-Gehülfen vertreten zu lassen, um die Betriebsregulirungsarbeiten ungestört fördern zu können. Im Uebrigen werden zu Taxatoren und Taxations-Gehülfen die geeignetsten Personen aus der Zahl der Oberförstercandidaten, bezw. der Forstcandidaten vom Ministerio ausgewählt. Dieselben erhalten für diese Arbeiten und die damit verbundenen Reisen Diäten und Reisekosten aus dem Forsteinrichtungs- und Vermessungsfonds.

Umfangreichere geometrische Arbeiten werden vor Beginn der Abschätzung erledigt, weniger belangreiche, namentlich die Herausmessung von Bestandesabtheilungen und geringfügigen, seit Aufstellung des Vermessungswerkes eingetretenen Veränderungen des Revierzustandes sowie die demnach zu bewirkende Umarbeitung der General-Vermessungstabelle und Berichtigung der Karten gehen mit den Abschätzungsarbeiten Hand in Hand und werden entweder von dem Taxator selbst oder von dessen Gehülfen ausgeführt.

Der Taxator beginnt mit der Aussonderung der Bestandesabtheilungen und Anfertigung der speciellen Beschreibung des Bodens und Bestandes, bei welcher auf Präcision des Ausdruckes und möglichste Kürze, unbeschadet der Vollständigkeit, gesehen wird. Die dominirende Holzart, oder bei annähernd gleicher Mischung diejenige Holzart, welche für die fernere Bewirthschaftung der Abtheilung vornämlich maßgebend ist, wird in der Beschreibung vorangestellt. Nach dieser Holzart wird die Abtheilung demnächst in allen Zusammenstellungen aufgeführt. Das Durchschnittsalter des Bestandes, bei dessen Ermittelung die vorwiegende Holzart gleichfalls vorzugsweise Berücksichtigung findet, ist für Einrangirung in die Altersklassen maßgebend. Der Periodenlänge entsprechend, umfaßt jede Altersklasse 20 Jahre, so daß die Bestände von 1—20, von 21—40, von 41—60 Jahren u. s. f. je eine Altersklasse bilden. Räumden und zur Holzzucht bestimmte Blößen werden in der Altersklassentabelle in besonderer Rubrik verzeichnet.

Der Taxator hat sich bei Gelegenheit der Anfertigung der speciellen Bestandes- und Bodenbeschreibung gleichzeitig ein Urtheil über die fernerhin zweckmäßigste Bewirthschaftung jeder Abtheilung zu bilden und hierüber sowie über die, den Bestandesverhältnissen jeder Abtheilung angemessenste Abtriebsperiode und über die bei der Ertragsberechnung noch nicht haubarer Bestände von dem vollen Ertrage der Erfahrungstafeln wegen Unvollkommenheit oder ungünstiger Einflüsse etwa zu machenden Abzüge die erforderlichen Notizen zu sammeln, auch bei den jüngeren Schonungen die kulturbedürftigen und noch kulturfähigen Flächen zu ermitteln und die in den nächsten 20 Jahren zu erwartenden Vornutzungserträge an Derbholz anzusprechen.

Mit dem so beschafften Materiale wird zum Entwurfe des Betriebsplanes für die Hochwaldungen, unter Beachtung der in der Einleitungs-Verhandlung festgestellten Grund-

sätze, geschritten, indem zunächst nur die Vertheilung der Abtriebs-Flächen auf die Perioden der Berechnungszeit projectirt, und alsdann mit der Ertragsberechnung vorgegangen wird.

Sind die Bestandesverhältnisse sehr ungleichmäßig und verschiedenartig, die einzelnen Bestände sehr ungleichalterig und bei gleicher Bodenqualität von sehr verschiedenem Ertrage, bedarf es in den nächsten Perioden, namentlich in der ersten, vielfacher Aushiebe aus erst in den späteren Perioden zum Abtriebe gelangenden Beständen, so wird die Ertragsberechnung, welche sich immer nur auf das Derbholz beschränkt, für mehrere oder alle Perioden der Berechnungszeit durchgeführt. Stellen sich danach die Erträge der einzelnen Perioden sehr ungleich, und sind nicht überwiegende Gründe für Gestattung ungleicher periodischer Erträge vorhanden, so wird versucht, durch Verschiebungen geeigneter Bestände aus einer Abtriebsperiode in die andere die Ungleichheit zu beseitigen, dabei aber die Gleichheit der periodischen Abtriebsflächen thunlichst zu erhalten. Es gilt im Allgemeinen als Regel, den Material-Ertrag der ersten Periode an haubarem Holze so zu normiren, daß er den berechneten durchschnittlichen periodischen Materialertrag der Umtriebs- bezw. Berechnungszeit annähernd erreicht, während über Ungleichheiten des Materialertrages der späteren Perioden leichter hinweggegangen wird.

Sind die Bestandesverhältnisse regelmäßiger, so beschränkt sich die Ertragsberechnung nur auf die erste Periode, und werden zum Nachweise der Nachhaltigkeit der für die erste Periode ermittelten Abnutzung nur die den einzelnen Perioden der Berechnungszeit zum Abtriebe überwiesenen Bestandesflächen nach ihrer durch die Bodenqualität bedingten Ertragsfähigkeit auf eine, der Ertragsfähigkeit der besten oder auch der im Reviere überwiegend vorkommenden Bodenklasse entsprechende Fläche reducirt. Ergiebt die Summirung dieser reducirten Flächen für die einzelnen Perioden sehr ungleichmäßige Beträge, so wird gleichfalls durch Verschiebung geeigneter Flächen aus einer Periode in die andere, soweit thunlich, die gewünschte Gleichmäßigkeit herbeigeführt, und namentlich die reducirte Abtriebs-Fläche der I. Periode der durchschnittlichen reducirten Periodenfläche der Berechnungszeit möglichst gleichgestellt.

Bei der Ertragsberechnung werden, wie auch demnächst bei der Material-Controle, Haupt- und Vornutzung streng gesondert. Die Ermittelung der haubaren Holzvorräthe erfolgt vorwiegend durch Messung der Durchmesser der einzelnen Stämme bei Brusthöhe (Auskluppen), Feststellung der durchschnittlichen Baumhöhe und Berechnung nach Massentafeln, jedoch ist, wo geübte und zuverlässige Kräfte vorhanden sind, auch das stammweise Ansprechen nach Festmetern (Auszählen) für sehr unregelmäßige Bestände nicht gänzlich ausgeschlossen. In regelmäßigen Beständen wird aber auch eine nur auf Probeflächen beschränkte specielle Massenermittelung für ausreichend erachtet. Den in jeder Abtheilung vorgefundenen Holzvorräthen wird der ermittelte Zuwachs nach mäßigen Procenten bis zur Mitte der ersten Periode zugerechnet. Soll die Ertragsberechnung auch auf spätere Perioden ausgedehnt werden, so wird doch nur sehr selten eine specielle Massenermittelung für Bestände der II. Periode vorgenommen, um deren Abtriebsertrag aus dem gegenwärtig vorhandenen Holzvorrathe, unter Hinzurechnung eines dreißigjährigen Zuwachses (bis zur Mitte der II. Periode), zu berechnen. In der Regel werden die Abtriebserträge dieser Periode, für deren Beurtheilung die in den Beständen der ersten Periode speciell ermittelten Abtriebserträge einen geeigneten Anhalt gewähren, von dem Taxator gutachtlich geschätzt. Zur Berechnung der Abtriebserträge von Beständen späterer Perioden (ev. auch schon der II.) dienen Erfahrungstafeln als Anhalt, welche entweder für das betreffende Revier speciell aufgestellt oder sonst den Verhältnissen entsprechend gewählt werden. Die Ertragsberechnung beschränkt sich auf das Derbholz über 7 cm Stärke, und für die zweite und die ferneren Perioden nur auf die Hauptnutzung, während für die erste Periode auch die Vornutzungserträge in besonderer Spalte, getrennt von den Hauptnutzungserträgen, ausgeworfen werden. Häufig erfolgt die Ermittelung der Abtriebserträge für die späteren Perioden einschließlich der II. auch durch Einschätzen in Haubarkeits-, Holzhaltigkeitsklassen (z. B. unter 150 fm, 151—200 fm, 201—250 fm, 251—300 fm, 301—350 fm pro ha u. s. w.), welche je nach den Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien gebildet werden, und durch Multiplication der bezüglichen Flächen mit der Durchschnittsmasse der einzelnen Klassen. Ferner wird in neuerer Zeit da, wo dies nach den Verhältnissen zulässig erscheint, von specieller Ermittelung der Vornutzungs-Erträge für jede einzelne Abtheilung abgesehen, und die Vornutzungsmasse nur summarisch für die ganze Oberförsterei nach den bisherigen Betriebsergebnissen ausgeworfen.

Die Form, in welcher die specielle Beschreibung, die Ertragsermittelung und der Betriebsplan für die Hochwaldungen zur Darstellung gelangen, ist aus den nachfolgenden Schematen A., B. und C. zu ersehen, von denen A. und B. bei einer vollständigen Durchführung der Ertragsberechnung, C. bei dem nur durch die Flächen geführten Nachweise der Nachhaltigkeit Anwendung findet. (Siehe S. 172 bis 174.)

In diesen Schematen dient die Spalte „kulturbedürftige Fläche" zur Angabe der in jeder Abtheilung im Laufe der I. Periode zu kultivirenden Fläche, die Spalte „Bemerkungen" zur Aufnahme der speciellen Vorschriften über die Bewirthschaftung der Abtheilung, über die auszuführenden Läuterungshiebe, Durchforstungen, Aestungen, Kulturen ꝛc. sowie zu Bemerkungen über die Art der Massenermittelungen und zu Rechtfertigungen etwaiger auffälliger Betriebsbestimmungen.

Die Flächen der Altersklassen, die Abtriebsflächen und die periodischen Materialerträge werden seitenweise und nach Holzarten getrennt summirt, blockweise recapitulirt, und die Blocksummen zur Berechnung der Hauptsumme für das ganze Revier so zusammengestellt, daß daraus für jede Holzart und Betriebsklasse das Altersklassenverhältniß sowie die periodische Flächen- resp. Ertragsregulirung ersichtlich wird.

Der Materialertrag der I. Periode an Derbholz für die Hauptnutzung, durch 20 dividirt, ergiebt den jährlichen Abnutzungssatz der I. Periode an Festmetern Derbholz für die Hauptnutzung. In gleicher Weise wird derjenige für die Vornutzung ermittelt, und durch Summirung beider erhält man den Gesammt-Abnutzungssatz.

Derselbe wird nach vier Hauptholzarten: Eichen, Buchen (wozu auch Rüstern, Ahorn, Eschen ꝛc. gerechnet werden), andere Laubhölzer (Erlen, Birken, Weiden, Aspen) und Nadelholz getrennt.

Das von dem Derbholze im Durchschnitte jährlich voraussichtlich erfolgende Stock- und Reiserholz wird auf Grund einer Fraction aus dem Einschlage der letzten Jahre nach Procentsätzen arbitrirt und berechnet.

Die Ertragsberechnung für die Mittel- und Niederwaldungen beschränkt sich stets auf den ersten Umtrieb des Schlagholzes. Man bedient sich hierzu des folgenden Formulars D. (Siehe S. 175).

Der Holzvorrath des Baumholzes im Mittelwalde wird, gesondert nach Holzarten und nach natürlichen, ungleich langen, den Wuchsverhältnissen angepaßten Altersklassen, schlagweise genau ermittelt, das durchschnittliche Zuwachs-Procent jeder Altersklasse nach vorgängiger specieller Untersuchung festgestellt, und der darnach bis zum Hiebe erfolgende Zuwachs, zur Berechnung des bei dem Hiebe vorhandenen Vorrathes, dem gegenwärtigen Vorrathe zugesetzt. Nach Maßgabe der Bestandesverhältnisse wird dann für jeden Schlag das einzuschlagende Ober-Holz-Quantum bestimmt. Die Summe der im ganzen Blocke während der Umtriebszeit des Unterholzes einzuschlagenden Ober-Holzmassen durch die Anzahl der Jahre des Unterholz-Umtriebes dividirt bildet den jährlichen Abnutzungssatz.

Zur Beurtheilung der Nachhaltigkeit des letzteren dient eine Vergleichung desselben mit dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachse am Oberholze während der Umtriebszeit des Unterholzes unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem als normal anzustrebenden und dem vorhandenen Oberholz-Vorrathe.

Auch für das Oberholz erstreckt sich die Schätzung nur auf das Derbholz, und wird das von demselben durchschnittlich jährlich zu erwartende Stock- und Reiserholz wie für den Hochwald ermittelt.

Für das Schlagholz wird jedoch auch der Ertrag an Reiserholz schlagweise geschätzt, und der von dem Schlagholze durchschnittlich jährlich zu erwartende Ertrag durch Division des Ertrages sämmtlicher Schläge in dem ersten Umtriebe durch die Anzahl der Jahre desselben berechnet, um den Jahresdurchschnitts-Ertrag zu finden.

Bei Berechnung des Abnutzungssatzes für den Plenterwald wird der Regel nach der Haubarkeitsdurchschnittszuwachs zum Anhalt genommen.

Für den Hieb in den Hochwaldungen, insbesondere für die Hauptnutzung, sowie für das Oberholz in den Mittelwaldungen und für den Plenterwald bildet der für das Derbholz festgestellte Abnutzungssatz die Norm und das einzuhaltende Maß, wobei die Ausgleichung eines Mehr- oder Mindereinschlags im Mittel- und Plenterwald durch Minder- oder Mehreinschlag im Hochwalde gestattet ist. Der Hieb im Niederwalde wird dagegen nach der Jahresschlagfläche bestimmt.

Formular A. **Specielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebs-**

Bezeichnung der Fläche. Block Nr.	Jagen, District Nr.	Abtheilung Lit.	Flächen-Inhalt nach Alters-Klassen. I. Klasse über 100 Jahr	II. Klasse von 81 bis 100 Jahr	III. Klasse von 61 bis 80 Jahr	IV. Klasse von 41 bis 60 Jahr	V. Klasse von 21 bis 40 Jahr	VI. Klasse von 1 bis 20 Jahr	Zur Holzzucht taugliche Blößen und Räumden	Darunter sind enthalten an Besamungs- und Lichtschlägen	Des Bestandes: Dominirende Holzart	Beschreibung	Durchschnitts-Alter	Vollertragsfactor in Zehnteln	Des Bodens: Beschreibung	Abtriebs-Periode	Abtriebs-Alter	Gegenwärtig gefundene haubare Derbholzmasse und Zuwachs: Holzart	im Ganzen	pro Hektare	Zuwachs	Abtriebs-Ertrag noch nicht haubarer Bestände in der Mitte der Abtriebs-Periode pro ha: Holzart	pro ha
und Namen			Hektare										Jahre				Jahr		fm		%		
			d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.													
Summa der Recapitulation			46 3	33 9	11 5	. .	. .	. .	. .	. .		= 91,7 ha Eichen im 150jährigen Umtriebe											
			238 2	112 1	76 1	205 5	170 3	130 7	. .	96 6		= 932,9 „ Buchen im 100jährigen Umtriebe											
			. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		. Weichholz											
			. .	7 0	25 8	11 1	184 8	313 3	63 2	. .		= 542,0 „ Nadelholz im 80jährigen Umtriebe											
												= 63,2 „ Blößen und Räumden											
			284 5	153 0	113 4	216 6	355 1	444 0	63 2	96 6		= 1629,8 ha Totalfläche											

Die General-Vermessungs-Tabelle weist nach: 1630,135 „

Die Differenz von 0,335 ha ist durch Abrundung entstanden.

Formular B. **Specielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebs-**

Block Nr.	Jagen Nr.	Abtheilung Lit.	Holzart	Alter des Holzes Jahre	Bodenklasse für Kiefern	Bestandsklassen: I. über 100	II. 81 bis 100	III. 61 bis 80	IV. 41 bis 60	V. 21 bis 40	VI. 1 bis 20 Jahr	Räumden	Blößen	Abtriebsperiode	Alter des Holzes in der Mitte der Abtriebsperiode	Ertragsklasse	Erster: I. Periode 1881 bis 1900 Ertragsklasse I. über 275	II. 225 bis 275	III. 175 bis 225	IV. 125 bis 175	V. unter 125 Festmeter pro Hektar	II. Periode 1901 bis 1920 Ertragsklasse I. über 275	II. 225 bis 275	III. 175 bis 225	IV. 125 bis 175	V. unter 125 Festmeter pro Hektar
						Hektare									Jahre		Hektare						Hektare				
						d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.				d.	d.	d.	d.	d.		d.	d.		d.	d.
Summa der Recapitulation.			Eichen			. .	5 5	1 7	8 4	11 2	19 3	. .	. .	= 46,1 ha			. .	. .	. .	. .	. .		. .	. .	. .	. .	. .
			Buchen ꝛc.			5 0	48 4	12 3	7 5	4 5	58 1	. .	. .	= 135,8 „			. .	. .	. .	. .	. .		37 6	. .	. .	. .	. .
			Weichholz			. .	. .	. .	. .	4 8	6 5	0 5	. .	= 11,8 „			. .	. .	. .	. .	. .		. .	. .	2 7	1 5	. .
			Nadelholz			. .	16 7	41 3	169 4	576 0	541 8	45 5	20 9	= 1411,6 „			. .	. .	. .	. .	. .		32 8	40 4	101 4	100 5	15 1
Summa totalis:						5 0	70 6	55 3	185 3	596 5	625 7	46 0	20 9	= 1605,3 ha					305 6				70 4	40 4	104 1	102 0	15 1
						1605,3 ha													305,6				332,0				

Die General-Vermessungs-Tabelle weist nach: 1606,142 „ Gesammtertrag der Hauptnutzung pro ha: 46 412 fm*) / 152 „ — 68 850 fm / 207 „

Die Differenz von rot. 0,8 ha ist durch Abrundung entstanden.

*) Der Ertrag der 1. Periode wird durch specielle Massenermittelung bestimmt.

plan für die Hochwaldungen der Oberförſterei N.

Die 1. Periode umfaßt die Jahre 1881/1900.

Holzart	Material-Abnutzung in der I. Periode: Hauptnutzung	Material-Abnutzung in der I. Periode: Vornutzung	Material-Abnutzung in der II. Periode: Hauptnutzung	Material-Abnutzung in der III. Periode: Hauptnutzung	Material-Abnutzung in der IV. Periode: Hauptnutzung	Material-Abnutzung in der V. Periode: Hauptnutzung	Material-Abnutzung in der VI. Periode: Hauptnutzung	Flächen-Abnutzung: Im ersten Umtriebe werden abgetrieben in der I. Periode	in der II. Periode	in der III. Periode	in der IV. Periode	in der V. Periode	in der VI. Periode	garnicht	mehrmals	Kulturbedürftige Flächen der ersten Periode	Bemerkungen über Hauungen und Kulturen
	Festmeter							Hektare								ha	
								d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	
Eichen	15 408	670	3 565	12 629	1 844	1 553	.	14 6	11 0	49 6	6 4	10 1	. .	. .	. .	20 2	
Buchen	54 030	6 879	50 222	57 833	48 122	64 177	.	251 0	162 0	191 8	146 4	195 4	. .	7 9	18 5	148 1	
Weichholz	257	.	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
Nadelholz	7 942	2 906	26 249	36 385	75 676	80 261	.	45 1	107 9	119 8	213 1	189 6	. .	0 5	73 9	166 8	
	77 637	10 455	80 036	106 847	125 642	145 991	.	310 7	280 9	361 2	365 9	395 1	. .	8 4	92 4	335 1	
	88 092													84			

plan für die Hochwaldungen der Oberförſterei N.

Umtrieb

III. Periode 1921 bis 1940 Ertragsklasse I. über 275	II. 225 / 275	III. 175 / 225	IV. 125 / 175	V. unter 125	IV. Periode 1941 bis 1960 Ertragsklasse I. über 275	II. 225 / 275	III. 175 / 225	IV. 125 / 175	V. unter 125	V. Periode 1961 bis 1980 Ertragsklasse I. über 275	II. 225 / 275	III. 175 / 225	IV. 125 / 175	V. unter 125	VI. Periode 1981 bis 2000 Ertragsklasse I. über 275	II. 225 / 275	III. 175 / 225	IV. 125 / 175	V. unter 125	Es gelangen zur Nutzung 2 Mal	3 Mal	gar nicht	Kulturbedürftige Flächen	Bemerkungen über die Bewirthschaftung
Festmeter pro Hektar					Festmeter pro Hektar					Festmeter pro Hektar					Festmeter pro Hektar					Hektare			Hekt.	
d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	
0 4	. .	. .	. .	. .	15 5	1 3	. .	. .	. .	21 2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4 7	. .	
10 5	. .	. .	1 6	. .	21 1	0 9	. .	. .	. .	29 6	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2 7	. .	15 1	. .	
. .	. .	. .	1 1	0 4	. .	3 9	. .	. .	1 5	. .	. .	2 7	. .	0 4	. .	. .	. .	. .	. .	4 2	0 4	. .	. .	
27 9	120 0	138 3	78 8	0 4	130 3	45 8	130 4	28 1	4 6	67 7	64 5	95 6	50 4	7 9	. .	. .	. .	. .	. .	161 0	. .	16 9	. .	
38 8	120 0	138 3	78 8	0 4	166 9	51 9	130 4	28 1	6 1	118 5	64 5	98 3	50 4	8 3	. .	. .	. .	. .	. .	167 9	0 4	36 7	427 4	
376,3					383,4					340,0										— 132,0			427 4	
81 160 fm					93 950 fm					79 725 fm														
216 .					245 .					234 .														

Specielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan für die Hochwaldungen der Oberförsterei N.

Formular C.

(Die erste Periode umfaßt die Wirthschaftsjahre 1881/1900.)

Bezeichnung der Fläche: Block Nr. und Namen	Jagen. Distrikt Nr.	Abtheilung Lit.	Flächen-Inhalt nach Alters-Klassen: I. Klasse über 100 Jahr	II. Klasse von 81 bis 100 Jahr	III. Klasse von 61 bis 80 Jahr	IV. Klasse von 41 bis 60 Jahr	V. Klasse von 21 bis 40 Jahr	VI. Klasse von 1 bis 20 Jahr	Zur Holzzucht taugliche Blößen und Räumden	Darunter sind enthalten an Besamungs- und Lichtschlägen	Des Bestandes: Dominirende Holzart	Beschreibung	Durchschnitts-Alter	Vollertragsfactor in Zehnteln	Des Bodens: Beschreibung	Klasse und darunter event. Reductionsfactor	Abtriebsperiode	Abtriebs-Alter	Gegenwärtig gefundene haubare Derbholzmasse und Zuwachs: Holzart	im Ganzen	pro Hektar	Zuwachs
			wirkliche Fläche / reducirte Fläche Hektare										Jahre					Jahr		Festmeter		%
			ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.													
Summa der Recapitulation			176 8	91 0	153 4	78 0	135 2	169 0	15 6	43												
			156 0	*104 0*	*130 0*	*78 0*	*117 0*	*182 0*	*13 0*	*43*												
			429 .	395 2	280 8	379 6	296 4	325 0	16 9	.												
			468 0	*364 0*	*312 0*	*442 0*	*338 0*	*403 0*	*13 0*													
			6 5	65 0	223 6	299 0	236 6	431 6	52 0	.												
			7 8	*65 0*	*174 2*	*234 0*	*208 0*	*312 0*	*39 0*													
			. .	. .	. .	. .	78 0	72 8	5 2	.												
							78 0	*72 8*	*5 2*													
zusammen			612 3	551 2	657 8	756 6	746 2	998 4	98 7	43												
			631 8	*533 .*	*616 2*	*754 0*	*741 .*	*969 8*	*70 2*	*43*												

= 819,0 ha Buchen im 120jährigen Umtrieb, wovon 52 ha zum 120jährigen Nadelholzbetrieb übergehen,
= *780,0* "
= 2 122,9 " Kiefern im 120jährigen Umtrieb, wovon 26 ha zum Buchenbetrieb übergehen
= *2 340,0* "
= 1 314,3 " " " 80jährigen Umtrieb
= *1 040,0* "
= 156,0 " Erlen im 30jährigen Umtrieb,
= *156,0* "
= 4 412 ha Summa
= *4 316* "

Die Generalvermessungs-Tabelle weist nach: 4 412,652 ha

Die Differenz von: 0,652 ist durch Abrundung entstanden.

Material-Abnutzung in der ersten Periode: Holzart	Hauptnutzung Festmeter	Vornutzung pro Hektar	Vornutzung im Ganzen	Flächen-Abnutzung. Im ersten Umtriebe werden abgetrieben: in der I. Periode	in der II. Periode	in der III. Periode	in der IV. Periode	in der V. Periode	in der VI. Periode	garnicht	mehrmals	Kulturbedürftige Flächen der ersten Periode ha	Bemerkungen über Hauungen und Kulturen
				wirkliche Fläche / reducirte Fläche Hektare									
	.			ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	ha d.	
Eichen	6 256	.	1 445	156 0	117 0	124 8	127 4	137 8	170 3	16 9	31 2	85 3	
Buchen	65 144		7 140	*150 8*	*131 3*	*117 0*	*123 5*	*127 4*	*136 5*	*19 5*	*26 .*		
Eichen	1 156	.	.	397 8	410 8	364 0	340 6	319 8	439 4	19 5	153 4	455 .	
Buchen	3 740		323	*416 0*	*403 0*	*390 0*	*403 0*	*377 0*	*429 0*	*26 0*	*104 0*		
Kiefern	174 179		21 420										
Kiefern	56 365	.	5 399	275 6	304 2	338 0	377 0	. .	. .	39 .	19 5	296 4	
				221 0	*254 8*	*265 2*	*260 0*	*260 0*	*260 0*	*52 0*	*13 0*		
Erlen	12 886	.	.	98 8	109 2	104 0	104 0	. .	. .	. .	. .	15 6	
				98 8	*109 2*	*104 0*	*104 0*	*104 0*	*104 0*				
Eichen	7 412	.	1 445	928 2	941 2	930 8	949 0	. .	. .	. .	. .	852 3	
				886 6	*898 3*	*876 2*	*890 5*	*868 4*	*929 5*	*97 5*	*143* .		
Buchen	68 884	.	7 463										
Kiefern	230 544	.	26 819										
Erlen	12 886	.	.										

Formular D.

Block Nr.	Waldtheil und District oder Jagen	Schlag Nr.	Abtheilung Lit.	Flächeninhalt Hektar	Lage und Beschaffenheit des Bodens	Beschreibung des Holzbestandes	Bei Auszählung des Oberholzes im Monat ist vorgefunden worden: Eichen I.	II.	III.	IV.	V.	Summa (Festmeter)	Buchen ꝛc. I.	II.	III.	IV.	Summa (Festmeter)	Weichholz I. Altersklasse	II. Altersklasse	Summa (Festmeter)	im Ganzen: Auf der ganzen Abtheilung (Festmeter)	pro Hektar	Der gefundene zeitige Zuwachs beträgt: %	auf ein Jahr und Derbholz (Festm.)	Der Schlag wird gehauen werden im Jahre	Bis zum Hiebe berechnet sich der Zuwachs für Jahre	überhaupt an Derbholz (Festm.)
I.				510 | 7		20jähr. Umtrieb	41 004	4 468	7 885	2 490	581	56 428	14 742	10 340	1 562	.	26 644	3 562	314	3 876	86 948	.	.	.	.	.	27 260
II.				231 | 2		15jähr. Umtrieb	6 609	9 368	11 625	3 782	112	31 496	1 987	3 364	568	.	5 919	787	82	869	38 284	.	.	.	.	.	8 851
III.				66 | 8		10jähr. Umtrieb	1 456	1 963	1 284	337	66	5 106	4 234	2 663	440	.	7 337	368	3	371	12 814	.	.	.	.	.	2 369
	Summa			808 | 7			49 069	15 799	20 794	6 609	759	93 030	20 963	16 367	2 570	.	39 900	4 717	399	5 116	138 046	.	.	.	.	.	38 480

Recapitulation

Generalvermessungs-Tabelle weist nach $809_{,128}$
die Differenz von . $0_{,428}$ ist durch Abrundung entstanden.

für die Mittel- und Niederwaldungen der Kgl. Oberförsterei N.

beginnt mit dem Jahre 1881.

Der Oberholzvorrath zur Zeit des Hiebes wird demnach betragen: Eichen	Buchen ꝛc.	Weichholz	Summa	pro Hektar	Davon sollen abgenutzt werden: Eichen	Buchen ꝛc.	Weichholz	Summa	pro Hektar	Davon sollen übergehalten werden (Normalüberhalt darunter geschrieben): Eichen	Buchen ꝛc.	Weichholz	Summa	pro Hektar	Schlagholz: I. Altersklasse über 10 Jahre	I. Altersklasse von 1 bis 10 Jahre	Blöße	Gegenwärtiges Alter	Alter z. Zeit d. Hiebes	Ertrag: Borke pro Hektar	Borke vom ganzen Schlage	Knüppel pro Hektar	Knüppel vom ganzen Schlage	Reisholz pro Hektar	Reisholz vom ganzen Schlage	Kulturbedürftige Fläche	Bemerkungen über Hauungen und Kulturen, sowie über die Betriebsbestimmungen überhaupt
Festmeter															Hektare			Jahre		Festmeter							ha	
der Blöcke.																												
67 209	40 526	6 473 | 114 208 | 224			18 911	10 302	2 983	32 196	63	48 298	30 224	3 490	82 012	160	255	256									12 666			
		Jährliche Abnutzung			946	515	149	1 610	.				*76 605*	*150*											633			
		Jährlicher Zuwachs			848	580	150	1 578	.																			
37 316	8 473	1 346 | 47 135 | 204			7 651	1 897	631	10 379	45	29 465	6 576	715	36 756	159	77	154									5 029			
		Jährliche Abnutzung			523	126	42	691	.				*35 847*	*155*											335			
		Jährlicher Zuwachs			461	204	38	703	.																			
5 738	8 954	491 | 15 183 | 227			1 062	2 357	238	3 657	55	4 676	6 597	253	11 526	172	.	67									1 212			
		Jährliche Abnutzung			106	236	24	366	.				*12 024*	*180*											121			
		Jährlicher Zuwachs			87	233	18	338	.																			
110 263	57 953	8 310 | 176 526 | 218			27 824	14 556	3 852	46 232	57	82 439	43 397	4 458	130 294	161	332	477									18 907			
		Jährliche Abnutzung			1 575	877	215	2 667	$3_{,11}$				*124 476*	*154*											1 089			
		Jährlicher Zuwachs			1 396	1 017	206	2 619	$3_{,21}$																			
		Abnutzung mithin mehr . .			179	.	9	48	$0_{,018}$																			
		weniger			.	140	.	.	.																			

Für Mittel- und Niederwald ist die Reihenfolge der Schläge im Betriebsplane speciell vorgeschrieben, für die Hochwaldungen dagegen giebt der Betriebsplan nur an, in welchen Abtheilungen der Hieb innerhalb der nächsten 20 Jahre geführt werden soll, ohne eine bestimmte Reihenfolge der Jahres-Schläge anzuordnen. Da die letztere von vielen nicht immer vorherzusehenden Verhältnissen abhängt, so wird dieselbe der Bezirksverwaltung innerhalb gewisser Grenzen überlassen, indem durch den „generellen Hauungsplan", von welchem Abweichungen gestattet sind, nur festgestellt wird, welche von den für die I. Periode im Betriebsplan projectirten Hiebs-Operationen in den nächsten 10 Jahren vorzugsweise in Angriff genommen und ausgeführt werden sollen. An den generellen Hauungsplan schließt sich der „generelle Kulturplan", welcher, ohne bindende Vorschriften über die Art der Kultur zu geben, diejenigen Kulturen aufführt, welche in den nächsten 10 Jahren bei Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsplanes und des generellen Hauungsplanes zur Ausführung gelangen müssen, bezw. voraussichtlich nöthig werden, und darauf eine Berechnung des erforderlichen Kulturgelderbedarfes gründet.

Dem Abschätzungswerke wird eine generelle Revierbeschreibung beigegeben, welche über die Entstehung und Brauchbarkeit des Vermessungswerkes, sowie über den Grenzzustand referirt, eine allgemeine Beschreibung des Reviers, sowie eine Darstellung aller bei der Betriebseinrichtung in Betracht kommenden Gegenstände, der klimatischen Verhältnisse, der Boden-, Terrain- und Bestandesbeschaffenheit, der Absatz-, Servitut-, Forstschutz- und Arbeiter-Verhältnisse enthält, die getroffenen Betriebsbestimmungen eingehend motivirt und die für den ferneren Betrieb der Hauungen und Kulturen als maßgebend zu erachtenden Grundsätze zur Erörterung zieht.

Nach dem jedesmaligen Bedürfnisse werden der generellen Beschreibung verschiedene Nachweisungen in tabellarischer Form beigefügt, unter anderen namentlich:

eine Nachweisung der Bodenklassen,

eine Nachweisung der Servitutverhältnisse und

eine Nachweisung, welche ersichtlich macht, wie die nach Altersklassen, Holzarten und Betriebs- bezw. Bodenklassen gesonderten Flächen auf die einzelnen Perioden der Berechnungszeit vertheilt sind, wie sich danach das Durchschnittsalter der in den einzelnen Perioden zum Hiebe gelangenden Bestände sowie das Altersklassenverhältniß am Schlusse der Berechnungszeit stellt.

Der Betriebsplan wird auf einem, durch Bestandesabtheilungen, Block- und Schutzbezirksgrenzen vervollständigten Exemplare der gedruckten reducirten Karte, der Wirthschaftskarte, dargestellt, auf welcher für jede Abtheilung die dominirende Holzart durch farbige Anlegung der Bestandesfläche (Eichen gelb, Buchen braun, Birken roth, Erlen grün, Nadelholz grau) die eingesprengten Holzarten durch eingezeichnete Baumfiguren, und die Abtriebsperioden in den Hochwaldungen durch verschiedenfarbige Umränderung der Abtriebsflächen neben Eintragung der Periodenzahl mit römischen Ziffern bezeichnet, für Mittel- und Niederwald aber die Schlagzahlen ebenfalls mit solchen Ziffern eingeschrieben werden. Eine den gegenwärtigen Bestandeszustand nach den Altersklassen darstellende Bestandeskarte wird nur in seltenen Fällen angefertigt. Wenn eine solche für nothwendig erachtet wird, so erfolgt deren Herstellung durch Colorirung eines Exemplars der gedruckten reducirten Karte, wobei für die dominirende Holzart die vorangegebenen Farben Anwendung finden, und die Altersklassen durch verschiedene Töne u. s. w. ersichtlich gemacht, eingesprengte Holzarten aber durch eingezeichnete Baumfiguren angedeutet werden.

Nachdem schon während der Ausführung der Abschätzungsarbeiten von dem Oberforstmeister, insbesondere aber von dem Forstmeister der Gang des Geschäftes verfolgt ist, und Revisionen der Arbeiten vorgenommen sind, und nachdem diese Beamten namentlich auch bei dem Entwurfe des Betriebsplans und der periodischen Flächenausgleichung sich betheiligt haben, wird von ihnen unter Zuziehung des Oberförsters und des etwa außer diesem bestellten Taxators, thunlichst auch unter Theilnahme eines Ministerialcommissarius, das vollendete Betriebsregulirungs- und Abschätzungswerk einer örtlichen Schlußprüfung unterworfen. Die über die Resultate dieser Prüfung aufgenommene „Schlußverhandlung" wird demnächst nebst sämmtlichen Theilen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dem Ministerio zur Super-Revision und Bestätigung des Betriebsplanes und des Abnutzungssatzes vorgelegt.

Hat das Betriebseinrichtungswerk diese Bestätigung erlangt, so wird das Original desselben zum Inventario der Oberförsterei abgegeben. Bei der Regierung (Finanz-Direction)

und bei dem Ministerio werden auszugsweise Abschriften zurückbehalten. Von der bei dem Ministerio zurückbleibenden Original-Wirthschaftskarte fertigt das Forst-Einrichtungsbureau Copien (in Octav-Etuis) für den Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster. Die Schutzbeamten erhalten jeder für seinen Schutzbezirk einen mit den Grenzen der Bestandesabtheilungen versehenen Ausschnitt aus der gedruckten reducirten Karte als Schutzbezirkskarte.

d) Betriebscontrole und Fortbildung des Wirthschaftsplans.

Zur Controle des Wirthschaftsbetriebes und zur Fortbildung des Betriebsplans dienen: das Controlbuch, das Taxations-Notizenbuch und das Flächenregister.

1. Das Controlbuch. Da der Abnutzungssatz auf dem bei der Schätzung ermittelten Massenertrage der in der nächsten Periode nach dem Betriebsplane vorzunehmenden Hiebsoperationen beruht, so beeinflussen die im Laufe der Wirthschaft hervortretenden Differenzen zwischen den wirklich erfolgten und den bei der Abschätzung ermittelten Erträgen unmittelbar den Abnutzungssatz, welcher, falls die Schätzung sich als zu hoch erweist, ermäßigt, im umgekehrten Falle erhöht werden muß, wenn anders die durch den Betriebsplan für die bezügliche Periode vorgeschriebenen Hiebe nicht schon vor Ablauf der Periode beendigt oder bei Ablauf derselben zum Theil noch rückständig bleiben sollen.

Es bedarf daher, um die Abnutzung nach den in den einzelnen Bestandesabtheilungen wirklich erfolgten Erträgen reguliren zu können, einer dauernden Vergleichung der letzteren mit den geschätzten Erträgen, einer Controle der Schätzung. —

Nur in seltenen Fällen läßt sich in den einzelnen Jahren der Jahreseinschlag dem Abnutzungssatze genau gleichstellen. Häufig bedingen ungünstige Conjuncturen ein zeitweises Zurückhalten mit dem Hiebe, oder außergewöhnliche Anforderungen, Calamitäten, wirthschaftliche Rücksichten oder andere Umstände eine Verstärkung des Jahreseinschlages über den Abnutzungssatz hinaus. Dergleichen Abweichungen sollen aber möglichst schon im nächsten Jahre, jedenfalls im Laufe mehrerer Jahre stets thunlichst wieder so ausgeglichen werden, daß der Einschlag das durch den Abnutzungssatz gegebene Maß für den bezüglichen Zeitraum (insbesondere für die Hauptnutzung im Hochwalde) nicht überschreitet.

Um dementsprechend den Hieb regeln und bei Beginn eines jeden Wirthschaftsjahres übersehen zu können, welches Holzquantum gegen den Abnutzungssatz einzusparen bleibt oder mehr gehauen werden darf, ist eine dauernde Vergleichung des seit dem Beginne der Gültigkeit des Abnutzungssatzes bewirkten Einschlages mit dem Abnutzungssatze erforderlich, bedarf es einer Controle des Hiebes.

Beiden Zwecken, der Controle der Schätzung und der des Hiebes, dient das Controlbuch, über dessen Führung eine neue Anweisung unterm 6. Januar 1875 ergangen ist.

Dasselbe besteht aus drei Hauptabschnitten A, B und C und einem Unterabschnitte A^1. Der Abschnitt A enthält für jede bleibende Bestandsabtheilung ein besonderes Conto, in welches alljährlich die in derselben wirklich erfolgten Erträge mit der Summe des aufgekommenen Materials eingetragen werden.

Ist der durch das Abschätzungswerk vorgeschriebene Hieb in der Hauptnutzung des Hochwaldes beendet, — die Abtheilung zum „Endhiebe" gelangt — so werden die erfolgten Derbholz-Erträge summirt, in den Abschnitt A^1 übertragen und hier mit den geschätzten Erträgen in Vergleich gestellt. Ausgeschlossen von dieser Uebertragung bleiben hiernach die Vornutzungserträge sowie das Stock- und Reisigholz. Auch für den Mittel-, Nieder- und Plenterwald findet eine Uebertragung nach dem Abschnitte A^1 nicht statt, da hier über eine etwa nöthige Abänderung der Abnutzung nicht im Laufe der Wirthschaft auf Grund der Controlbuchergebnisse, sondern erst bei einer Taxations-Revision entschieden wird.

Zur Erleichterung dieser Entscheidung wird aber das bei dem Hiebe der Mittelwaldschläge übergehaltene Oberholz gleich nach beendetem Hiebe speciell geschätzt, das Resultat in den Abschnitt A eingetragen und hier sowohl der Isteinschlag gegen den Solleinschlag der Schätzung als auch der neu eingeschätzte Istüberhalt gegen den Sollüberhalt balancirt.

Nach je 3 Jahren wird der Abschnitt A^1 abgeschlossen und in demselben berechnet, welchen Mehr- resp. Minderertrag die sämmtlichen während des abgelaufenen Triennii zum Endhiebe gelangten Bestandesabtheilungen gegen die Ansätze der Schätzung ergeben haben, und welche Holzmasse demnach über die durch den Abnutzungssatz gegebene Norm hinaus mehr genutzt

werden kann, oder gegen den Abnutzungssatz weniger zu schlagen ist. Diese Mehr- und Mindererträge werden nach dem Abschnitte C übertragen.

Im Abschnitte B wird der alljährlich in den einzelnen Bestandesabtheilungen erfolgte Einschlag zusammengestellt und zur Ermittelung des jährlichen Gesammteinschlages des Reviers summirt.

Alle Hauptnutzungserträge des Hochwaldes werden mit Roth, alle sonstigen Haupt- sowie die Vornutzungserträge mit Schwarz eingetragen. Zu letzteren zählen im Hochwalde:

a) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen;
b) die stamm- und gruppenweisen Hauungen der Bestandspflege im Hauptbestande, welche keine Bestandsergänzung oder über 5 % betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungsertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe);
c) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandsergänzung zu nöthigen und ohne die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 % zu schmälern (Einzeltrockniß, Einzelbruch durch Wind ꝛc.).

Soweit die Nutzungen zu a bis c in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie aber als Hauptnutzung zu behandeln. Alle Erträge des Mittel- und des Plenterwaldes zählen ebenfalls zur Hauptnutzung.

Der Abschnitt C endlich enthält, getrennt für Hauptnutzung, Vornutzung und Gesammtnutzung im Hochwald, für Mittelwald und für Hoch- und Mittelwald zusammen, die alljährliche Vergleichung und Balance des Einschlages an Derbholz gegen den Abnutzungssatz unter Berücksichtigung der nach den Resultaten des Abschnitts A[1] erforderlich werdenden Modificationen. Der Mehr- oder Mindereinschlag des einen Jahres gegen den Abnutzungssatz wird zur Ermittelung des für das folgende Jahr disponiblen Abnutzungsquantums von dem Abnutzungssatze abgezogen oder demselben zugerechnet. Das Resultat (der Rest oder die Summe) bildet das Maß für den Einschlag des zunächst in Betracht kommenden Wirthschaftsjahres, das „zulässige Abnutzungssoll", welches in der Hauptnutzung ohne Ministerial-Genehmigung nur um höchstens 10 % überschritten werden darf.

Alle drei Jahre werden die Mehr- oder Mindererträge, welche der Abschluß des Abschnitts A[1] ergiebt, wenn nicht etwa besondere Bedenken obwalten, in den Abschnitt C übernommen, d. h. dem für das bezügliche Jahr ermittelten zulässigen Abnutzungssoll zugerechnet oder von demselben abgezogen. Das Beispiel auf Seite 180 und 181 wird dies näher erläutern.

Ueber den Stand der Abnutzung geht dem Minister alle Jahr eine Nachweisung (Materialabnutzungs-Uebersicht) zu, aus welcher ersichtlich ist, welche Abweichungen gegen das zulässige Abnutzungssoll Statt gefunden haben. Die Einhaltung des letzteren wird aber auch durch die Ober-Rechnungskammer bei der Revision der Jahresrechnung controlirt.

2. Taxations-Notizenbuch. Um eine Revierchronik zu erlangen, welche die Entwickelung und Veränderung der Verhältnisse sowohl des ganzen Reviers, wie der einzelnen Theile desselben ersehen läßt und die Kenntniß der für den Betrieb maßgebend gewesenen Begebnisse, der getroffenen wirthschaftlichen Maßregeln, der ausgeführten Arbeiten, der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ꝛc. den nachfolgenden Beamten, beziehungsweise den bei der Taxations-Revision thätigen Personen überliefert, und um ferner jederzeit den dermaligen Stand des Betriebes übersehen zu können, wird das Taxations-Notizenbuch geführt. Dasselbe besteht aus einem allgemeinen und einem speciellen Theile, in welche alljährlich die auf das vergangene Jahr bezüglichen, möglichst kurz zu fassenden Notizen von dem Oberförster eingetragen werden.

Auf welche Gegenstände die für den allgemeinen Theil zu bestimmenden, das ganze Revier oder größere Theile desselben betreffenden Notizen von genereller Bedeutung sich erstrecken sollen, ist aus der im Band II. unter Abschnitt III. C abgedruckten Anweisung vom 6. Mai 1870 zu ersehen. Der specielle Theil des Taxations-Notizbuches besteht, neben der dem Oberförster zugestellten Copie der Specialkarte, aus einem Bande mit Formularen, in welchem für jede einzelne Bestandesabtheilung ein Conto angelegt wird, um darin nach den vorgeschriebenen Rubriken die Eintragungen alljährlich zu bewirken.

Auf den Kartenblättern werden sowohl die Veränderungen des Arealbestandes und der Reviergrenzen, als auch die Veränderungen im Innern des Revieres, namentlich die Grenzen der alljährlichen Schläge und Kulturflächen, verzeichnet. Die Notizen im Formularbande sollen die auf den Kartenblättern dargestellten Bestandsveränderungen erläutern und sind zugleich

zur fortlaufenden Registrirung der in den einzelnen Bestandsabtheilungen vorgenommenen wirthschaftlichen Operationen, soweit solche nicht schon rücksichtlich des Hiebes aus dem Controlbuche zu entnehmen sind, sowie zur Notirung der auf den Holzanbau alljährlich in den einzelnen Bestandsabtheilungen verwendeten Kosten bestimmt. Art der Kultur, Samenmenge, Pflanzenzahl, Größe der kultivirten Fläche werden hier vermerkt.

Der specielle Theil des Taxations-Notizenbuches gewährt daher stets einen Ueberblick über die Veränderungen, welche in jeder einzelnen Bestandesabtheilung seit der Betriebsregulirung eingetreten, und der Hiebs- und Kulturmaßregeln, welche in derselben zur Ausführung gelangt sind; er liefert ein reichhaltiges Material für die Vergleichung der durch den Kulturbetrieb erzielten Resultate mit den darauf verwendeten Kosten, welches sowohl im Laufe der Wirthschaft, als bei einer Taxationsrevision eine sehr brauchbare Grundlage für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Kulturmethoden gewährt.

3. Das Flächenregister. Der Arealbestand der Reviere, dessen Veränderungen sich im Taxations-Notizenbuche nur abtheilungsweise nachgewiesen finden, wird in seinem Gesammtbetrage durch das Flächenregister controlirt, welches in zwei Exemplaren, auf der Oberförsterei und bei der Regierung, geführt wird, und dem eine Nachweisung der von dem Reviere vorhandenen Karten, Vermessungs- und Abschätzungsschriften angefügt ist. Diese Nachweisung, „das Kartenverzeichniß", welche von den einzelnen Stücken auch den Aufbewahrungsort und die Bezeichnung, mit der sie in dem Inventario der bezüglichen Dienststation versehen sind, angiebt, bildet den Abschnitt A des Flächenregisters, dessen Abschnitt B, zur Aufnahme von Vermerken über eingeleitete Flächenveränderungen dienend, vornehmlich den Zweck hat, die rechtzeitige Eintragung der wirklich ausgeführten Veränderungen in die übrigen Abschnitte zu controliren und einen etwa neu eintretenden Beamten sofort von den im Werke begriffenen Veränderungen in Kenntniß zu setzen.

Im Abschnitte C wird der Gesammtflächeninhalt des Revieres controlirt. Er enthält die Angabe des letzteren und ein chronologisch fortzuführendes Verzeichniß der eingetretenen Veränderungen im Besitzstande, wie solche durch Kauf oder Verkauf, Tausch, Grenzregulirung, Servitutabfindung ꝛc. in der Oertlichkeit veranlaßt werden oder aus geometrischen Berichtigungen sich ergeben. Die Areal-Zu- und Abgänge werden mit ihrem genauen Flächenbetrage in gesonderten Rubriken nachgewiesen, und daneben die Verfügungen oder Verträge resp. Recesse, auf Grund deren die Veränderungen bewirkt worden sind, näher bezeichnet, auch andere erläuternde Vermerke eingetragen. Bei Gelegenheit der Aufstellung neuer Etats, d. h. also jedesmal nach Ablauf von 6 Jahren, ebenso auch bei dem Eintreten einer Taxations-Revision, wird der Abschnitt C abgeschlossen, und der derzeitige Gesammtflächeninhalt durch Zu- resp. Abrechnung der aufsummirten Zu- und Abgänge aus der bei dem letzten Abschlusse ermittelten Gesammtfläche hergeleitet.

Der Abschnitt D endlich controlirt die Veränderungen, welche in der Benutzungsweise des Bodens eingetreten sind und darin bestehen, daß entweder bisher zur Holzzucht nicht benutzte Flächen zur Aufforstung gelangt, oder daß bisher mit Holz bestandene und zur Holzzucht benutzte oder bestimmte Flächen zu dauernder anderweiter Benutzung, namentlich landwirthschaftlicher Nutzung gezogen worden sind. Auch dieser Abschnitt wird bei der Aufstellung neuer Etats und bei der Taxations-Revision zur Ermittelung des derzeitigen Betrages der zur Holzzucht benutzten und der nicht zur Holzzucht benutzten Fläche des Revieres abgeschlossen.

Von den Kartenverzeichnissen befinden sich Abschriften in dem Forst-Einrichtungs-Bureau des Ministerii, welche durch Nachtragung der neu beschafften Karten und Vermessungsschriften mit den Exemplaren der Regierung (Finanz-Direction) und des Oberförsters stets in Uebereinstimmung erhalten werden.

e) Taxations-Revision.

Schon der Umstand, daß bei der Betriebseinrichtung die Ertragsberechnung entweder überhaupt nur auf die erste 20jährige Periode oder wenigstens detaillirter nur für diese zur Ausführung gelangt, macht es nöthig, noch vor dem völligen Ablaufe der I. Wirthschaftsperiode eine neue specielle Ertragsberechnung für einen ferneren Zeitraum anzustellen. In verhältnißmäßig nur wenigen Fällen aber ist es möglich, die Betriebspläne ohne tiefer greifende Abänderungen während eines 20jährigen Zeitraums aufrecht zu erhalten, da häufig, entweder in dem Areale des Reviers durch Kauf, Tausch, Servitutabfindungen ꝛc. oder in

Abschnitt C. des Controlbuchs für

Wirthschafts-Jahr.		a. Hauptnutzung.				
		Eichen	Buchen ꝛc.	Anderes (weich) Laubholz	Nadelholz	zusammen
		Festmeter Derbholz				
1878	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Im Wirthschafts-Jahre 1878 sind geschlagen	287	724	65	2 517	3 593
	Es ist mithin Mehreinschlag	83	8	.	.	.
	Es ist mithin Mindereinschlag	.	.	55	243	207
1879	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirthschafts-Jahre 1879 geschlagen werden	121	708	175	3 003	4 007
	Es sind geschlagen	136	691	125	2 803	3 755
	Es ist mithin Mehreinschlag	15	.	.	.	.
	Es ist mithin Mindereinschlag	.	17	50	200	252
1880	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirthschafts-Jahre 1880 geschlagen werden	189	733	170	2 960	4 052
	Es sind geschlagen	219	720	150	2 890	3 979
	Es ist mithin Mehreinschlag	30	.	.	.	.
	Es ist mithin Mindereinschlag	.	13	20	70	73
1881	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirthschafts-Jahre 1881 geschlagen werden	174	729	140	2 830	3 873
	Nach dem Abschlusse des Abschnitts A I ist aber aus den Wirthschafts-Jahren 1878/80 in Anrechnung zu bringen Mehrertrag	.	80	.	150	176
	Nach dem Abschlusse des Abschnitts A I ist aber aus den Wirthschafts-Jahren 1878/80 in Anrechnung zu bringen Mindererertr.	24	.	30	.	.
	Mithin können geschlagen werden	150	809	110	2 980	4 049
	Es sind geschlagen	205	789	115	2 820	3 929
	Es ist mithin Mehreinschlag	55	.	5	.	.
	Es ist mithin Mindereinschlag	.	20	.	160	120
1882	Der Abnutzungssatz beträgt	204	716	120	2 760	3 800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Wirthschafts-Jahre 1882 geschlagen werden	149	736	115	2 920	3 920

die Oberförſterei N. (Nur Hochwald.)

b. Vornutzung.					c. Im Ganzen.				
Eichen	Buchen ꝛc.	Anderes (weich) Laubholz	Nadelholz	zuſammen	Eichen	Buchen ꝛc.	Anderes (weich) Laubholz	Nadelholz	zuſammen
Feſtmeter Derbholz					Feſtmeter Derbholz				
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
17	119	32	421	589	304	843	97	2 938	4 182
.	19	.	71	79	80	27	.	.	.
3	.	8	.	.	.	.	63	172	128
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
23	81	48	279	431	144	789	223	3 282	4 438
20	121	68	419	628	156	812	193	3 222	4 383
.	40	20	140	197	12	23	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	30	60	55
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
23	60	20	210	313	212	793	190	3 170	4 365
28	100	48	430	606	247	820	198	3 320	4 585
5	40	28	220	293	35	27	8	150	220
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
15	60	12	130	217	189	789	152	2 960	4 090
.	.	.	.	.	.	80	.	150	176
.	.	.	.	.	24	.	30	.	.
15	60	12	130	217	165	869	122	3 110	4 266
35	130	58	480	703	240	919	173	3 300	4 632
20	70	46	350	486	75	50	51	190	366
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	100	40	350	510	224	816	160	3 110	4 310
.	20	6	.	24	149	766	109	2 920	3 944

den Bestandesverhältnissen durch Calamitäten, in den Bodenverhältnissen durch Entwässerungen, Eindeichungen ꝛc. oder endlich rücksichtlich der Servituten und der Absatzwege mehr oder weniger wesentliche Aenderungen der Revierverhältnisse eintreten, welche schon nach einer kürzeren Reihe von Jahren eine Revision und Berichtigung des Betriebsplanes und der Ertragsberechnung erheischen, deren Ausführung zuweilen auch, ohne daß Aenderungen der vorstehenden Art vorhergegangen sind, zur Abstellung erst im Laufe der Wirthschaft hervorgetretener Mängel des Betriebseinrichtungswerkes nöthig wird.

Es tritt hinzu, daß, da zu den periodischen Verwaltungs-Revisionen ein großer Theil der auch zu den Revisionen der Betriebsregulirungs-Werke erforderlichen Vorarbeiten gefertigt werden muß, es zweckmäßig ist, beide Revisionen mit einander zu verbinden.

Demzufolge sollen die nach der Anleitung zur Ausführung der Taxations-Revisionen vom 20. November 1852 zu bewirkenden Taxations-Revisionen nicht nur dazu dienen, die vorhandenen Abschätzungs- und Einrichtungswerke so weit zu ergänzen und zu berichtigen, daß in ihnen eine zweckentsprechende Grundlage für die Abnutzung und Bewirthschaftung der Forsten fortdauernd erhalten wird, sondern gleichzeitig auch eine General-Revision der gesammten Verwaltung der Forsten und Jagden bezwecken. Sie sollen in den einzelnen Regierungsbezirken resp. Forstrevieren möglichst in 10jährigem Turnus eintreten.

Zur Ausführung der Taxations-Revision ernennt der Minister einen Ministerial-Commissarius und einen Taxationsrevisions-Commissarius. Dem ersteren, einem technischen Rathe des Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten steht die Leitung der Taxations-Revision zu, der letztere, meistens ein Oberförster oder Forstmeister, hat mit dem ihm überwiesenen, aus Oberförstercandidaten, Forstcandidaten und Feldmessern bestehenden Hülfspersonale nach den Anordnungen des Ministerial-Commissarius an Ort und Stelle sowohl zunächst die zur Prüfung erforderlichen Vorarbeiten, als auch demnächst die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dienenden Arbeiten zu besorgen, bei denen auch die Localverwaltungsbeamten zur Mitwirkung herangezogen werden.

Die Vorarbeiten bestehen in einer genauen Prüfung der einzelnen Theile der Revierverwaltung, sowie des gegenwärtigen Revierzustandes und aller darauf influirenden Verhältnisse und sollen ein deutliches Bild von dem vorliegenden Zustande im Vergleiche zu dem bei der Schätzung vorgefundenen geben, um darnach die seit jener Zeit geführte Verwaltung sowie die fernere Brauchbarkeit der vorhandenen Wirthschaftsgrundlagen beurtheilen und über die den veränderten Verhältnissen angemessene fernere Bewirthschaftung sowie die demnach vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen des Betriebsregulirungswerkes Bestimmung treffen zu können.

Die Resultate dieser Prüfung werden theils in kurzen, nur Facta enthaltenden Revisions-Verhandlungen (beispielsweise über die Buch- und Rechnungsführung, den Zustand der Grenzvermalung, die Ordnung in den Schlägen bei der Aufarbeitung, der Abgabe und Abfuhr des Holzes, die Handhabung des Forstschutzes und des Forstbußwesens, den Zustand der Wege, der Forstdienstetablissements ꝛc.) niedergelegt, theils in übersichtlichen Nachweisungen mit tabellarischer Form, namentlich soweit sich die Prüfung auf den Hieb, die Kulturen, die erzielten Einnahmen und die Veränderung in den Areal- und Servitutverhältnissen bezieht, dargestellt und demnächst von dem Taxations-Revisions-Commissarius in dem über seine gesammte Thätigkeit bezüglich jedes einzelnen Revieres aufzustellenden Promemoria, der sogenannten Vor- oder General-Verhandlung zusammengefaßt und näher beleuchtet.

Die Entscheidung über die fernere Brauchbarkeit des Betriebseinrichtungswerkes und über die etwa vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen desselben erfolgt auf Grund der Vorarbeiten durch den Ministerial-Commissarius nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Beamten und nöthigenfalls nach Einholung der Ministerial-Genehmigung.

Die Darlegung der bewirkten Ergänzungen und Berichtigungen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes sowie die Vorschläge über die den veränderten Verhältnissen anzupassende fernere Bewirthschaftung des Reviers bilden den zweiten Theil der General-Verhandlung.

Nachdem die General-Verhandlung nebst ihren Beilagen dem Oberforst-, dem Forstmeister und dem Oberförster zur Einsicht vorgelegt worden ist, tritt der Ministerial-Commissarius mit diesen Beamten und dem Taxations-Revisions-Commissarius an Ort und Stelle zu einer Berathung über alle in der General-Verhandlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zusammen, stellt die etwa hervorgetretenen Mängel der bisherigen Verwaltung und ungerechtfertigte Abweichungen von den Ministerial-Bestimmungen näher fest, prüft die aus-

geführten Berichtigungs- und Ergänzungsarbeiten und trifft über diese sowie über die in der General-Verhandlung abgegebenen Vorschläge rücksichtlich des künftigen Wirthschaftsbetriebes und der wünschenswerthen Verbesserungen in den einzelnen Zweigen der Revierverwaltung, unter entsprechender Berücksichtigung der von den Provinzial-Beamten etwa gestellten Anträge, die vorläufige Entscheidung.

Ueber die Ergebnisse dieser örtlichen Berathung und die demnach getroffenen Entscheidungen wird eine Verhandlung, die Schlußverhandlung aufgenommen, und diese von den vorgenannten Beamten, event. unter Angabe und gehöriger Motivirung der bestehenden abweichenden Ansichten, unterschrieben.

Schließlich werden die gesammten Materialien dem Minister von dem Ministerial-Commissarius zur definitiven Genehmigung der getroffenen Anordnungen und Entscheidungen, namentlich des neu ermittelten Abnutzungssatzes, vorgelegt.

Von den Taxations-Revisions-Arbeiten dienen zur Fortentwickelung der Betriebs-Grundlagen vornämlich:

die Berichtigung des Vermessungswerkes,
die Prüfung der erfolgten Abnutzung und Verjüngung im Vergleiche zu den Annahmen und Vorschriften des Betriebsregulirungswerkes,
die Prüfung und Berichtigung des Betriebsplanes und
die Regelung der Abnutzung für die Folgezeit.

Zur Berichtigung des Vermessungswerkes liegen die Materialien im Flächenregister und im speciellen Theile des Taxations-Notizenbuches sowie in den, bei Gelegenheit der eingetretenen Besitzveränderungen gefertigten Karten und Vermessungs-Registern vor, deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Vergleichung mit der Oertlichkeit zunächst geprüft, und deren etwaige Mängel sofort abgestellt werden. Namentlich werden die Grenzen speciell begangen, mit den Karten und Vermessungsschriften verglichen, die gefundenen Differenzen erörtert und beseitigt, und über die seit Aufstellung des Grenzregisters veränderten Grenzstrecken Nachträge gefertigt, welche, wenn sie nicht schon vorhandenen, gerichtlich beglaubigten Documenten (Verträgen, Recessen ꝛc.) entnommen sind, den Angrenzern zur außergerichtlichen Anerkennung behufs demnächstiger gerichtlicher Verlautbarung vorgelegt werden.

Nachdem dann auch untersucht worden ist, inwieweit die durch Hieb und Kultur bewirkten Bestandesveränderungen die Bildung neuer Bestandesabtheilungen bedingen, hierüber, sowie über etwa für zweckmäßig zu erachtende Modificationen der Jagen- bezw. Districts-Eintheilung, ev. in Verbindung mit einem Wegenetze, Entscheidung getroffen ist und die neuen Bestandesabtheilungs- und Jagen- bezw. Districtsgrenzen aufgemessen worden sind, wird das bei der Bezirksregierung (Finanz-Direction) aufbewahrte Exemplar der Specialkarte sowie ein Exemplar der gedruckten reducirten Karte rücksichtlich der Grenzveränderungen mit rother, rücksichtlich der Veränderungen im Innern des Reviers mit grüner Farbe berichtigt, und die Specialkartencopie des Oberförsters, soweit erforderlich, ergänzt und vervollständigt. Die Original-Specialkarte wird nach beendeter Taxations-Revision in dem Forst-Einrichtungs-Bureau des Ministerii nur rücksichtlich der Areal- und Grenz-Veränderungen sowie rücksichtlich der Aenderungen in der Jagen- oder Districts-Eintheilung berichtigt, soweit solches, wie für die neueren Vermessungswerke geschehen soll, nicht schon im Laufe der Zeit bewirkt ist, und solchen Falls die Nachträge aus der Originalkarte in die Copien vor Beginn der Taxationsrevision übertragen werden können.

Die General-Vermessungstabelle wird auf Grund einer Zusammenstellung der in den einzelnen Betriebsfiguren und Abtheilungen eingetretenen Flächenveränderungen, wenn die Veränderungen nur geringfügig sind, mit einem Nachtrage versehen, und wenn dieselben von größerem Belange sind, neu aufgestellt. Etwaige Abweichungen des aus dem Nachtrage zur General-Vermessungstabelle oder aus der neuen Tabelle resultirenden Gesammtflächeninhalts von der Fläche, welche der Abschluß des Flächenregisters ergiebt (wie solche namentlich in Folge von geometrischen Berichtigungen eintreten), müssen speciell nachgewiesen und erörtert werden, da dieselben eine, der Genehmigung des Ministerii bedürfende Berichtigung des Flächenregisters bedingen.

Demgemäß wird schließlich der gegenwärtige Flächeninhalt nach den Hauptkategorien des zur Holzzucht bestimmten, des nicht dazu bestimmten und des unter letzterem enthaltenen nicht productionsfähigen Bodens festgestellt.

Zur Prüfung des Fortschrittes der Abnutzung und der Verjüngung sowie zur Vergleichung der Hiebsresultate mit den Ansätzen der Schätzung und zur Feststellung der vorgekommenen Abweichungen von den Vorschriften des Betriebsregulirungswerkes geben das Controlbuch und die Notizen in dem Formularbande des Taxations-Notizenbuches die nöthigen Unterlagen. Die betreffenden Flächen-, Holzmassen- bezw. Kostenangaben werden im Abschnitte A. des Controlbuches und im Taxations-Notizenbuche abtheilungsweise abgeschlossen, aufsummirt und nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit durch Nachmessung einzelner Kulturflächen und Vergleichung mit den Rechnungsbüchern in besonderen Nachweisungen von übersichtlicher Form nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Wenngleich über diese Zusammenstellungen bestimmte Vorschriften nicht bestehen, und dieselben in den einzelnen Fällen mannichfach variiren, so mögen doch nachfolgend die gebräuchlichsten aufgeführt werden, um anzudeuten, welche Zwecke bei deren Aufstellung verfolgt werden.

Eine aus den Jahressummen des Controlbuchs, Abschnitt B gefertigte Zusammenstellung des gesammten Holzeinschlags in jedem Jahre während des Revisionszeitraums gewährt einen Ueberblick über die Abnutzung in quanto und quali, über die Sortimentsverhältnisse, namentlich die Nutzholzausbeute, und giebt Veranlassung auffallenden Erscheinungen dabei nachzugehen, und Fingerzeige für die Zukunft daraus zu entnehmen.

Ein Auszug aus dem Abschnitte A[1] des Controlbuches läßt ersehen, inwieweit sich die Holzvorraths- und Zuwachsermittelungen der Schätzung als zutreffend erwiesen haben. Zur Ergänzung und Vervollständigung dieser Nachweisung dient oft eine Schätzung der in den einzelnen, noch nicht zum Endhiebe geführten Betriebsfiguren oder Bestandesabtheilungen — namentlich in den Samenschlägen — vorhandenen Bestandesreste. Das Ergebniß wird dann, unter Zurechnung des schon eingeschlagenen Quantums, mit den Ansätzen der früheren Schätzung in Vergleich gestellt.

Für die Mittelwaldungen bietet eine Zusammenstellung des Isteinschlages und Istüberhaltes an Oberholz von den einzelnen Jahresschlägen mit dem bei der Abschätzung angesetzten Solleinschlag und Sollüberhalt das Material, um beurtheilen zu können, ob und inwieweit den Bestimmungen des Betriebsplanes gemäß gewirthschaftet, und inwieweit andererseits eine Annäherung an die normalmäßig überzuhaltende Oberholzmasse eingetreten ist.

Die Angaben über das auf den zum Hiebe gelangten Schlägen übergehaltene Oberholz im Abschnitte A. des Controlbuches werden durch entsprechende probeweise Nachschätzungen controlirt.

Die Nachweisung der in den einzelnen Bestandesabtheilungen erfolgten Vornutzungserträge, welchen die schätzungsmäßigen Erträge gegenübergestellt werden, ist zu der an Ort und Stelle zu bewirkenden Revision des Fortschrittes der Durchforstungen, sowie der zweckmäßigen Führung derselben und zur Beurtheilung des Zutreffens der Ansätze der Ertragsberechnung erforderlich. Sie wird bei der örtlichen Revision durch Bemerkungen über die Resultate der letzteren ergänzt.

Die Vorgriffsnachweisung enthält eine Aufzählung der Bestandesflächen und Holzmassen, welche, obwohl durch den Betriebsplan späteren Perioden überwiesen, vorgriffsweise schon im Revisionszeitraume zur Abnutzung gelangt sind, sei es in Folge von Calamitäten, oder aus Veranlassung von Landabtretungen oder endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, mit Rücksicht auf die Bestandesbeschaffenheit. Die letzteren, sogenannten „freiwilligen" Vorgriffe müssen stets durch Ministerial-Genehmigung belegt sein. Aus der Vorgriffsnachweisung ergiebt sich, welcher Theil der Gesammtabnutzung der Revisionsperiode von anderen, als den durch den Betriebsplan dazu bestimmten Flächen erfolgt ist, inwieweit der Betriebsplan durch die Vorgriffe alterirt ist, und in welchem Umfange Verschiebungen von Bestandesflächen aus einer Periode in die andere nöthig sind, um die durch die Vorgriffe veranlaßten Ausfälle in den späteren Perioden wieder zu decken.

In der Kulturnachweisung werden die während des Revisionszeitraumes zur Ausführung gelangten Kulturen mit den darauf verwendeten Kosten abtheilungsweise zusammengestellt und nach verschiedenen Rubriken und Abtheilungen so geordnet, daß daraus ersichtlich wird, sowohl wie hoch sich die durchschnittlichen Kulturkosten für die verschiedenen Holzarten und Kulturmethoden pro ha resp. pro 100 Pflanzen gestellt haben, als auch welcher Theil jeder Abtheilung zur Kultur, resp. Verjüngung durch natürliche Besamung oder Stockausschlag gezogen ist, und welche Kosten auf jede Abtheilung verwendet worden sind. Die örtliche Revision ergänzt diese Nachweisung durch Bemerkungen über das Resultat der Kulturen, über

das Gedeihen der vorhandenen Schonungen sowie über die zur Förderung desselben nöthigen Maßregeln und durch Angabe der noch der Nachbesserung bedürftigen Flächen. Die Abrechnung dieser von der ganzen zur Kultur gezogenen Fläche ergiebt, welcher Theil der letzteren durch die ausgeführten Kulturen wirklich in Bestand gebracht ist, und wie hoch sich die Kosten pro ha der wirklich in Bestand gebrachten Fläche belaufen haben.

Die Hauptzusammenstellung über den Fortschritt des Hiebes und der Verjüngung endlich besteht in einer übersichtlichen Flächen-Nachweisung, aus deren Rubriken hervorgeht, welcher Theil der durch den Betriebsplan der laufenden Periode zur Abnutzung überwiesenen, nach Bestandesbonitätsklassen gesonderten Bestandesflächen völlig zur Abnutzung gelangt ist, welche Flächen im Besamungsschlage stehen, und welche Bestandesflächen für den Rest der Periode daher noch zur Abnutzung disponibel sind, bezw. welchen Theil der vollen Holzmasse die Besamungsschläge noch enthalten. Daran schließt sich die Angabe, welcher Theil der zur Abnutzung gezogenen Flächen und Besamungsschläge sowie der durch den Betriebsplan zur Aufforstung bestimmten Blößen schon mit jungem Holze bestanden ist, und welcher noch bloß liegt; welche der Schonungsflächen voll, und welche mangelhaft bestanden, ob die letzteren der Nachbesserung schon entwachsen oder derselben noch fähig sind, wie groß endlich die noch nachzubessernde Fläche ist.

Diese Nachweisung, welche abtheilungsweise aufgestellt und blockweise sowie für das ganze Revier summirt wird, gewährt einen umfassenden Ueberblick über die in dem Revisionszeitraume in den Hochwaldungen durch Hieb und Kultur bewirkten Veränderungen und bildet, ergänzt durch die übrigen Nachweisungen und die örtliche Anschauung, einen geeigneten Anhalt für die Beurtheilung der Gesammtleitung des Hiebes und die Thätigkeit der Verwaltung zur Verbesserung des Waldzustandes.

Der gegenwärtige Waldzustand wird durch die Bestandes- und Bodenklassentabelle ersichtlich gemacht, aus welcher hervorgeht, welchen Holzarten, Altersklassen und Bodenklassen die einzelnen Betriebsfiguren, bezw. Bestandesabtheilungen, angehören, und wie sich das Alters- bezw. Bodenklassenverhältniß der einzelnen Blöcke und des ganzen Revieres stellt und im Vergleich gegen früher verändert hat.

Die Prüfung des Betriebsplanes erstreckt sich sowohl auf die demselben zu Grunde liegenden generellen Betriebsbestimmungen, die gewählten Betriebsarten, die Blockbildung, die Umtriebszeiten, die Eintheilung in Betriebsfiguren, die der Bestandesordnung gesteckten Ziele ꝛc., deren Zweckmäßigkeit mit Rücksicht auf die veränderten Revierverhältnisse erörtert werden, als auch auf die über die einzelnen Bestände getroffenen Betriebsdispositionen und deren Angemessenheit unter den gegenwärtigen Bestandesverhältnissen. Liegt eine vollständige Ertragsberechnung vor, so werden auch die Ansätze derselben für die späteren Perioden gleichzeitig mit der Prüfung der Bodenbonitirung der Revision unterzogen.

Ergeben diese Prüfungen nicht etwa die Nothwendigkeit so eingreifender Aenderungen, daß es zweckmäßig erscheint, einen völlig neuen Betriebsplan aufzustellen, so werden zunächst die als erforderlich oder zweckentsprechend erachteten Verschiebungen in den Periodenflächen in einer Tabelle dargestellt, in der sowohl alle diejenigen Bestandesabtheilungen, über welche bei der Taxations-Revision anderweite Dispositionen getroffen worden sind, als auch die Abtheilungen einzeln aufgeführt werden, welche, abweichend von dem Betriebsplane, vorgriffsweise bereits genutzt worden sind. Aus dem Abschluß der Tabelle geht hervor, wie sich, unter Berücksichtigung dieser Abweichungen und Verschiebungen, nunmehr die periodische Flächenvertheilung für die Berechnungszeit des vorhandenen Abschätzungswerkes stellt.

Ist die Ertragsberechnung bei der Abschätzung auf sämmtliche Perioden der Berechnungszeit ausgedehnt, und wird dies auch bei der Taxationsrevision noch für nöthig erachtet, so müssen in der Verschiebungstabelle auch die Materialerträge — jedoch ausschließlich der Vornutzungen — nachgewiesen werden, und daher dann auch die etwa erforderlich gewordenen Berichtigungen der Ertragsberechnung Berücksichtigung finden.

Das Abschätzungswerk selbst wird rücksichtlich dieser Verschiebungen nicht berichtigt, in demselben vielmehr nur bei den bezüglichen Positionen auf die Verschiebungstabelle durch Bemerkungen mit rother Dinte hingewiesen.

Wenn die periodische Flächenvertheilung berichtigt und festgestellt ist, so folgt die Regulirung des Abnutzungssatzes für den nächsten Wirthschaftszeitraum. Die Länge des letzteren ist durch keine feste Norm bestimmt; doch soll derselbe mindestens 10 Jahre umfassen, da frühestens nach Ablauf von 10 Jahren die Taxationsrevision wiederkehrt. Findet die

Revision gegen den Schluß einer Periode statt, so pflegt der Abnutzungssatz für den Rest dieser und die ganze folgende Periode berechnet zu werden; ist das erste Decennium der Periode noch nicht überschritten, so wird die Berechnung in der Regel auf den Rest der Periode beschränkt.

In beiden Fällen sind die Flächen, deren Abtriebserträge in Rechnung zu stellen sind, durch den, event. bei der Taxations-Revision modificirten Betriebsplan gegeben.

Sofern die Revision gegen die Richtigkeit der Holzvorraths-Angaben und Zuwachsberechnungen des Abschätzungswerkes keine wesentlichen Bedenken erregt hat, werden die Abtriebserträge, welche in dem nächsten Wirthschaftszeitraume zu erwarten sind, mit Hülfe der Materialien des Abschätzungswerks berechnet, andernfalls werden jene Abtriebserträge durch neue Massen- und Zuwachsermittelungen speciell geschätzt. Die in dem Berechnungszeitraume aus den Vornutzungen zu erwartenden Derbholzerträge werden stets neu angesprochen.

Bezüglich des Oberholzes im Mittelwalde wird der Derbholzeinschlag für die noch rückständigen Schläge des laufenden Unterholzumtriebes aus den, wenn nöthig modificirten Ansätzen des Abschätzungswerkes entnommen, für die übrigen während des Berechnungszeitraumes zum zweiten Male seit der letzten Schätzung zum Hiebe kommenden Schläge wird dagegen der Einschlag neu festgesetzt.

Die demnach für den nächsten Berechnungszeitraum geschätzten Materialerträge an Derbholz, welche die Grundlage für die fernere Balance in dem Abschnitte A[1] des Controlbuches bilden, werden, getrennt nach den Haupt- und den besonders zu ermittelnden Vornutzungsmassen, in einer Holzvorrathsnachweisung abtheilungsweise zusammengestellt und summirt, um durch Division durch die Jahre des Berechnungszeitraumes den neuen jährlichen Abnutzungssatz an Hauptnutzung, Vornutzung und im Ganzen zu finden.

Ausführlicher und eingehender wie bei der Aufstellung eines neuen Betriebseinrichtungswerkes sind die für die nächsten 10 Jahre aufzustellenden generellen Hauungs- und Kulturpläne zu behandeln, da hierin auch die Bemerkungen über die auszuführenden Hauungen und Kulturen aufgenommen werden müssen, welche sonst in der speciellen Beschreibung und Ertragsermittelung ihren Platz finden. Auch bei der Taxationsrevision wird dem Kulturplane eine Berechnung der in den nächsten 10 Jahren erforderlichen Kulturmittel angehängt.

Schließlich wird auf einem Exemplare der berichtigten reducirten Karte der modificirte Betriebsplan dargestellt, damit nach dieser Karte in dem Forsteinrichtungs-Bureau des Ministerii die vorhandenen Wirthschaftskarten berichtigt, oder, wenn dies mit genügender Deutlichkeit nicht geschehen kann, neue Wirthschaftskarten ausgearbeitet werden.

Nach erfolgter Genehmigung der Taxationsrevisions-Arbeiten Seitens des Ministerii sind von denjenigen Theilen des Revisionswerkes, welche dauernden Werth haben, Abschriften bezw. Auszüge für die Regierung (Finanz-Direction) und das Ministerium zu fertigen, während das vollständige Werk auf der Oberförsterei inventarisirt wird.

Seit dem Erlaß der Anweisung vom 24. April 1836 sind für sämmtliche altländischen Staatsforsten die speciellen Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten den vorstehend dargestellten Grundsätzen gemäß durchgeführt, und die Taxations-Revisionsarbeiten mindestens einmal, für den größten Theil der Forsten auch schon zweimal zur Ausführung gebracht, so daß der Wirthschaftsbetrieb schon längere Zeit überall auf der Grundlage specieller Betriebsregulirungswerke geführt und durch vorschriftsmäßige Control- und Taxations-Notizen-Bücher geregelt und fortgebildet wird.

Vorstehend ist eine Darstellung des Betriebs-Regulirungs- und Taxations-Revisions-Verfahrens gegeben, wie solches sich im Anschlusse an die gültigen Instructionen gestaltet. Im Einzelnen finden indessen Abweichungen hiervon statt, und ist das Streben dahin gerichtet, jede mit dem Zwecke der Sache verträgliche Vereinfachung eintreten zu lassen. In dieser Beziehung hat sich herausgestellt, wie die vollständige Durchführung der General-Revision der Verwaltung bei Gelegenheit der Taxations-Revisionen einen so erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursacht, daß hiermit der zu erreichende Zweck nur selten im Einklange steht. Demgemäß ist die Wirthschaftsrevision erheblich beschränkt worden. Ferner wird häufig auch dann, wenn es sich nicht um eine Taxations-Revision, sondern lediglich um Fertigung eines ganz neuen Betriebs-Regulirungs-Werkes handelt, die Bearbeitung nicht den Localbeamten, sondern einem Taxations-Commissar mit den nöthigen Hülfsarbeitern unter directer Leitung eines Ministerial-Commissars übertragen, aber zugleich dafür gesorgt, daß der Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister von dem Fortschreiten der Arbeiten jederzeit Kenntniß

zu nehmen im Stande sind, damit abweichende Ansichten rechtzeitig zur Geltung gebracht und event. berücksichtigt werden können und nicht erst bei Aufnahme der Schlußverhandlung hervortreten. Ein solches Verfahren ist namentlich vielfach in den neuen Provinzen angewendet worden, wo seit dem Jahre 1868 mit umfassenden Betriebs-Regulirungen vorgegangen werden mußte. In den gebirgigen Landestheilen war es hier schon aus dem Grunde unmöglich, den Localbeamten die Betriebsregulirung zu übertragen, weil diese mit umfassenden Wegenetzlegungen verbunden werden mußte. Der bedeutende Umfang der im Regierungsbezirke Cassel fertig zu stellenden Arbeiten und das Bedürfniß, rasch zu neuen Abnutzungssätzen zu gelangen, hat hier zur Fertigung provisorischer Betriebspläne geführt, welche in den Jahren 1868/71 hergestellt wurden. Unter Anhalt an eine Bodenklassentabelle erfolgte mit Zugrundelegung des Haubarkeitsdurchschnittszuwachses zunächst die Ermittelung des Abnutzungssatzes in abstracto. Sodann wurden die Betriebsflächen nur für die nächsten 10 Jahre ausgewählt, wobei einerseits die normale Schlagfläche und andererseits das vorhandene Altersklassenverhältniß zur Richtschnur dienten. Die Holzmassenermittelung auf den Betriebsflächen ꝛc. führte sodann zu dem wirklichen Abnutzungssatze, welcher in keinem Falle den Abnutzungssatz in abstracto erreichte und mit Rücksicht auf den geringen Umfang der höheren Altersklassen grundsätzlich mäßig bemessen wurde. Gleichzeitig ist mit der Herstellung vollständiger Abschätzungswerke begonnen worden, die nunmehr ihrer Vollendung entgegen gehen.

Erwähnung mag es hier schließlich finden, daß in neuester Zeit in einigen der Windbruchsgefahr nicht ausgesetzten Kiefernrevieren mit einfachen Betriebsverhältnissen der Versuch gemacht worden ist, den Abnutzungssatz ebenfalls ohne einen speciellen Betriebsplan für den ganzen Umtrieb zu ermitteln. Auf Grund der Bodenklassentabelle ist nach Maßgabe des jeder Bodenklasse entsprechenden normalen Umtriebsalters zunächst die normale Periodenfläche berechnet worden. Die Auswahl der Bestände für die erste Periode ist sodann so erfolgt, daß für dieselbe zunächst diejenigen Orte bestimmt wurden, welche wegen ihres Alters, ihrer Lückigkeit, geringen Wuchses, behufs Herstellung der Bestandseinheit in derselben Wirthschaftsfigur ꝛc. in den nächsten 20 Jahren unbedingt zum Hiebe zu ziehen waren. Die übrigen Bestände für die erste Periode sind namentlich nach dem Gesichtspunkte der Herstellung angemessener nicht zu langer Hiebszüge, der Trennung größerer gleichalteriger Complexe ꝛc. ausgewählt worden. Gestattete das Altersklassenverhältniß dies, so wurde die normale Fläche der einzelnen Bodenklassen voll zum Hiebe bestimmt, andernfalls entsprechend geringer bemessen, um zu verhüten, daß der Hieb nicht schlecht verwerthbare junge Bestände trifft. Zu einer Ueberschreitung der normalen Fläche ist kein Anlaß gewesen. Auf einer Bestandskarte, welche die Kritik der Angemessenheit der getroffenen Dispositionen wesentlich erleichtert, wurden die Flächen der ersten Periode grün umrändert. Die Holzmassenermittelung für Haupt- und Vornutzung ist in der üblichen Weise erfolgt. Es wird abzuwarten sein, wie dieses Verfahren, welches den Vorzug der raschen Ausführung und der Billigkeit hat, sich bewährt.

11. Jährlicher Wirthschaftsbetrieb und Geschäftsgang.

a) Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Den Rahmen für die formelle Geschäftsverwaltung in Beziehung auf Gewinnung und Verwerthung der Forstproducte und den sonstigen Forsthaushalt, sowie in Beziehung auf die Buch- und Rechnungsführung bilden die Etats. Für jedes selbstständige Forstverwaltungsobject (Oberförsterei, Torf-, Wiesen-, Flöß- ꝛc. Verwaltung) besteht ein Natural- und ein Geld-Etat. Diese Special-Etats werden alle 6 Jahre, und zwar so, daß nach einem bestimmten Turnus in den einzelnen Jahren die einzelnen Regierungsbezirke bezw. die Provinz Hannover an die Reihe kommen, neu gefertigt, die Natural-Etats vom Oberförster, die Geld-Etats vom Rendanten entworfen und von der Regierung (Finanz-Direction) speciell geprüft, festgestellt und vollzogen.

Aus den Schlußsummen der Einnahme und Ausgabe der Special-Geld-Etats sämmtlicher Oberförstereien, Torf-, Wiesen- und Flöß- ꝛc. Verwaltungen eines Bezirks und den eigenen unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse bezw. der drei Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bildet sich der „Forstverwaltungs-Etat" des Regierungsbezirks bezw. der Bezirkskassen, welcher alle drei Jahre nach bestimmtem

Turnus neu gefertigt, und nach Revision und Feststellung durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Finanzminister vollzogen wird.

Aus den Schlußsummen der Einnahme und Ausgabe der Forstverwaltungs-Etats und den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse endlich wird der Etat der General-Staatskasse für die Forstverwaltung vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten alljährlich aufgestellt und unter Gegenzeichnung Seitens desselben und des Finanz-Ministers von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogen. Dieser Etat steht in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen, für jedes Jahr durch ein Gesetz festzustellenden Staatshaushalts-Etat.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem in Hinsicht auf die Kassenverwaltung, daß die Special-Forstkassen ihre Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkassen (Bezirks-Hauptkasse) abführen, und diese ihre Ueberschüsse zur General-Staatskasse abliefern.

Der Forst-Natural-Etat jeder Oberförsterei giebt an:

1. den Gesammt-Flächeninhalt, die Größe des darunter befindlichen nicht zur Holzzucht benutzten Areals und der hierunter begriffenen ertragloſen Fläche,
2. den zur Zeit der Etatsfertigung gültigen Abnutzungssatz als Natural-Einnahme nach Raum- und Festmetern Nutzholz, Borke, Scheitholz, Knüppelholz, Stockholz, Reiserholz, gesondert in höchstens vier Holzarten-Rubriken und zwar a) Eichen, b) Buchen, Eschen, Rüstern, Ahorn, c) Anderes Laubholz, d) Nadelholz.
3. Die Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld, in folgenden Abschnitten:

A. Unter der Taxe.
   I. Bestimmte Holzabgaben.
      a) Ganz frei.
      b) Gegen Werbungskosten.
      c) Gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.
   II. Unbestimmte Holzabgaben.
      a) Ganz frei.
      b) Gegen Werbungskosten (und event. zum Selbsthiebe).
         α) Freibrennholz der Forstbeamten.
         β) An andere Empfänger.
      c) Gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.

B. Nach bestimmten Preisen, oder dem Meistgebote.
   I. Holzabgaben zu Staatszwecken.
      a) Nach der Taxe.
      b) Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.
   II. Zum Verkaufe.
      a) An Arme gegen Bezahlung eines Theils der Taxe und der vollen Werbungskosten.
      b) Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach Licitations-Durchschnittspreisen.
      c) Nach dem Meistgebote durch Licitation.

Der Forst-Geld-Etat jeder Oberförsterei stellt die Einnahmen und Ausgaben unter Titeln dar, welche mit derselben Bezifferung und Benennung durch das ganze Etats- und Rechnungswesen bis zum Staatshaushaltsetat durchgehen. Die sämmtlichen Einnahme- und Ausgabe-Titel, von welchen ein Theil in den Forstgeldrechnungen ganz, bezw. nur für diejenigen Oberförstereien ausfällt, für die eine Einnahme oder Ausgabe der betreffenden Art nicht vorkommt, sind nachstehende, wobei das Budget pro 1882/83 bezüglich der Gliederung und der nachrichtlich angegebenen Zahlen zum Anhalte dient. Die in Folgendem ebenfalls aufgeführten Abtheilungen einzelner Titel sind aber im Budget nicht besonders ersichtlich gemacht. Bei Titel 2 der Einnahme zerfallen die einzelnen Abtheilungen der Regel nach in die beiden Abschnitte: A. von Berechtigten, B. durch Verpachtung oder Administration.

Einnahme. Kapitel 2.

Titel 1. Für Holz 45 700 000 *M*.

Titel 2. Für Forst-Nebennutzungen 4 061 000 *M*.

1. Für Forstgrundstücke.
   A. Für Dienstländereien des etatsmäßigen Forstpersonals.
   B. Für andere Forstgrundstücke.

2. Für Holzpflänzlinge.
3. Für Waldfrüchte und Obstnutzungen.
4. Für Haidemiethe.
5. Für Grasnutzung.
6. Für Waldweide.
7. Für kleine Torfstiche und Braunkohlennutzung.
8. Für Steine und Erden.
9. Für Harz- und Holzkohlen.
10. Von gewerblichen Anlagen (soweit sie nicht zu den Nebenbetriebsanstalten gehören und unter Titel 4 bis 9 nachzuweisen sind).
11. Für wilde Fischerei und sonstige Benutzung der Gewässer einschließlich der Rohrnutzung.

Titel 3. Aus der Jagd 341 714 *M*.
1. Durch Verpachtung.
2. Durch Administration.

Titel 4. Von größeren Torfgräbereien 355 300 *M*.
Titel 5. Von Flößereien 35 925 *M*.
Titel 6. Von Wiesenanlagen 96 000 *M*.
Titel 7. Von Brennholzniederlagen 2880 *M*.
Titel 8. Vom Sägemühlenbetriebe 541 000 *M*.
Titel 9. Von größeren Baumschulen 21 976 *M*.
Titel 10. Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg 16 714 *M*.
Titel 11. Verschiedene andere Einnahmen 385 941 *M*.
Titel 12. Von der Forstakademie zu Eberswalde 17 000 *M*.
Titel 13. Von der Forstakademie zu Münden 11 550 *M*.

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Besoldungen.

Capitel 2. Titel 1. Für Oberforstmeister und Forstmeister 615 300 *M*.
Titel 2. Für Oberförster 1 734 450 *M*.
Titel 3. Für Forstschutzbeamte 3 449 840 *M*.
Titel 4. Für drei Vermessungsbeamte in Hannover und zu Cassel, für drei verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, für Meister und Wärter bei diesen 57 204 *M*.
Titel 5. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten 105 200 *M*.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 6. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und der Finanz-Direction zu Hannover 57 300 *M*.
Titel 7. Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern und zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt 1 166 600 *M*.
Titel 8. Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa 765 000 *M*.
Titel 9. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte ꝛc. 168 000 *M*.

Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.

Titel 10. Fuhrkostenaversa und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister 297 250 *M*.
Titel 11. Fuhrkosten, Bureau- und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster 1 109 500 *M*.
Titel 12. Stellenzulagen für Förster und Waldwärter, Pferdehaltungs-, Forstschutz- und Kahnhaltungs-Zulagen 292 003 *M*.

Titel 13. Fuhrkosten- und Dienstaufwandsentschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und Stellenzulagen 14 343 *M.*

Titel 14. Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster, Förster und Meister bei Nebenbetriebsanstalten 101 010 *M.*

Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.

Titel 15. Für Werbung und Transport von Holz und anderen Waldproducten 7 342 000 *M.*

Titel 16. Für Unterhaltung und Neubau von Forstdienstgebäuden 2 324 000 *M.*

Titel 17. Desgleichen der öffentlichen Wege 1 500 000 *M.*

Titel 18. Zu Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, die von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne solche Prämien aber nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstproducte von Wichtigkeit sind, 100 000 *M.*

Titel 19. Zu Wasserbauten in den Forsten 46 800 *M.*

Titel 20. Zu Forstkulturen und Verbesserungen, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, zu Vermessungen und Betriebsregulirungen 4 300 000 *M.*

Titel 21. Zu Jagdverwaltungskosten 74 000 *M.*

Titel 22. Zu Betriebskosten für Torfgräbereien 119 000 *M.*

Titel 23. Desgl. für Flößereien 26 000 *M.*

Titel 24. Desgl. für Wiesenanlagen 27 500 *M.*

Titel 25. Desgl. für Brennholzniederlagen 2 000 *M.*

Titel 26. Desgl. für Sägemühlen 527 000 *M.*

Titel 27. Desgl. für größere Baumschulen 26 000 *M.*

Titel 28. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg 11 424 *M.*

Titel 29. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Proceßkosten 180 000 *M.*

Titel 30. Holzverkaufskosten und kleinere Ausgaben der Localverwaltung 137 400 *M.*

Titel 31. Druckkosten 57 500 *M.*

Titel 32. Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten 190 000 *M.*

Titel 33. Insectenvertilgungskosten, Vorfluthkosten, Unterstützung von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen, Baukosten für Waldarbeiterwohnungen und andere vermischte Ausgaben 340 526 *M.*

Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.

Besoldungen.

Kapitel 3. Titel 1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde 36 750 *M.*

Titel 2. Desgl. zu Münden 31 800 *M.*

Titel 3. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten 4 740 *M.*

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Assistenten, Remunerationen für Leistungen beim forstlichen Versuchswesen, zur Unterweisung für den Försterdienst sich ausbildender Personen 37 000 *M.*

Titel 5. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Docenten der Forstakademien 2 400 *M.*

Sächliche Ausgaben.

Titel 6. Für Unterhaltung der Gebäude ꝛc., Lehrmittel, Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten, Reisekosten, Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, für die Bedürfnisse der Versuchsstationen ꝛc. 72 510 *M.*

Allgemeine Ausgaben.

Kapitel 4. Titel 1. Real- und Communallasten und Kosten der örtlichen Communal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken 590 000 *M.*

Titel 2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle der Natural-Abgaben 686 000 *M.*

Titel 3. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten 210 000 *M.*

Titel 4. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten 1 050 000 *M.*

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 8a. Titel 1. Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten 1 100 000 *M.*

Titel 2. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten 950 000 *M.*

Titel 3. Zu kleineren Bauausführungen und Meliorationen 39 650 *M.*

In den Forstgeldetats der Oberförstereien fallen überall fort:

a) bei der Einnahme die Titel 12 und 13,

b) bei der Ausgabe Kapitel 2. Titel 1, 6, 7, 9, 10, 16, 18, 19, 29, 31 bis 33. Kapitel 3 und Kapitel 4. Titel 3 und 4, sowie die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (B).

In genauer Uebereinstimmung mit den Titeln, Abtheilungen und Unterabtheilungen der Etats werden sämmtliche Bücher geführt und die Jahres-Rechnungen gelegt. Für die Natural-Verwaltung geschieht dies mit verschwindenden Ausnahmen (in Betreff einzelner selbstständiger Nebenbetriebsverwaltungen) vom Oberförster, für die Geld-Verwaltung, soweit sie im Bereiche des Forstgeld-Etats liegt, vom Forstkassen-Rendanten. Die durch Belege justificirten Jahresrechnungen der Oberförster und der Forstkassen werden vom Forstmeister rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung unter einander sowie ihrer Uebereinstimmung mit den geführten Büchern, mit dem Naturalbefunde im Walde und dem Kassenbestande geprüft und bescheinigt, dann von der Regierung (Finanz-Direction) durch calculatorische Prüfung und Vergleichung mit den Belägen und Etats ꝛc. abgenommen und demnächst mit der Abnahmeverhandlung an die Ober-Rechnungskammer zur Revision eingereicht, von welcher, wenn die etwaigen Rechnungsmonita erledigt worden, schließlich die Decharge für den Rechnungsleger ertheilt wird.

Die Ober-Rechnungskammer, welche ihren Sitz zu Potsdam hat, ist eine Immediatbehörde, deren oberster Revision alle Rechnungen sämmtlicher Staatsverwaltungszweige unterliegen. Der Geschäftskreis dieser Behörde wird geregelt durch das Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Nach § 12 a. a. O. ist die Revision der Rechnungen außer der Rechnungs-Justification noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

In Bezug auf diesen letzteren Gegenstand finden event. Mittheilungen an die betreffenden Ministerien Statt, bezw. werden Sr. Majestät dem Kaiser und Könige directe Vorschläge unterbreitet.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Im Uebrigen dienen die etatsrechtlichen Grundsätze der Instruction vom 18. December 1824, soweit sie mit der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und dem Staatshaushalts-Etat in Einklang stehen, sowie das durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1874 genehmigte Regulativ vom 22. September 1873 und der Allerhöchste Erlaß vom 11. Mai 1877 zur Richtschnur.

Von allen Etats und allen generellen Verwaltungsanordnungen werden der Ober-Rechnungs-Kammer vom Ministerio Abschriften zugestellt.

Die bei der Forstverwaltung zu legenden Jahres-Rechnungen sind, entsprechend den vorher erwähnten Etats:

1. die Natural-Rechnung und die Kulturgelder-Rechnung, vom Oberförster,
2. die Forstgeld-Rechnung, vom Forstrendanten,
3. die Forstverwaltungs-Rechnung, von der Regierungs-Hauptkasse (den 3 Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover) und
4. die Forst-Buchhalterei-Rechnung der General-Staatskasse, von dieser zu legen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. (Gesetz vom 29. Juni 1876.) Um die einem jeden Rechnungsjahr angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen und Reste zu vermeiden, besteht jedoch die Einrichtung, daß die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr abschließen. Für die Holznutzung und das Kulturwesen beginnt das Wirthschaftsjahr mit dem 1. October des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holzeinnahme und der Kulturgelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Es werden daher alle Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende, vom 1. October ab aber für das nächstfolgende Rechnungsjahr verrechnet. Um jedoch das Verbleiben von Natural-Beständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, werden die Naturalausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirthschaftsjahres eingehen, und die dafür zu erhebenden Geldeinnahmen noch bis zum folgenden 31. März in der Rechnung des mit diesem Tage endenden Rechnungsjahres nachgewiesen.

Für die Kulturrechnung ist die Beibehaltung des bezeichneten, vom 1. October bis Ende September reichenden Wirthschaftsjahres aus dem Grunde nöthig, weil anderenfalls der mitten in die Kulturzeit fallende Rechnungsschluß große Schwierigkeiten verursachen würde, und oft die Kosten für ein und dieselbe Kultur in zwei verschiedenen Rechnungen verrechnet werden müßten. — Die Regierungs-(Bezirks-)Hauptkassen schließen ihre Bücher am 10. Mai ab, die General-Staatskasse am 15. Juni.

Alle Geldeinnahmen einer Oberförsterei-Verwaltung werden nur von dem Forstrendanten auf Grund der ihm vom Oberförster zugehenden Einnahme-Ordres (Erhebungslisten) oder, rücksichtlich der aus dauernden Verhältnissen, namentlich Contracten herrührenden, für mehrere Jahre gleichbleibenden Einnahmen, auf Grund des Etats und der denselben abändernden Regierungs-(Finanz-Directions-)Verfügungen erhoben und bei nicht rechtzeitiger Zahlung executivisch beigetrieben.

Den Rendanten steht zu diesem Behufe das Recht der administrativen Executionsvollstreckung, auf Grund des § 42 der Verordnung vom 26. December 1808 und des § 11 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 zu, wonach sie alle der Staatskasse gebührenden zur Etatserfüllung gehörenden Einnahmen, insbesondere also auch Holzkaufgelder, wenn sie bis zum Fälligkeitstermine nicht eingehen, im Wege der Execution mit derselben Wirkung, welche das Gesetz den gerichtlich verfügten Executionen beilegt, beitreiben lassen kann. Auf Conventionalstrafen erstreckt sich dieses Executionsrecht aber nicht. Für die im Jahre 1866 erworbenen Provinzen ist die executivische Beitreibung der Forstgefälle ꝛc. durch die Verordnung vom 22. September 1867 geregelt. Bezüglich des Verfahrens ist für die ganze Monarchie maßgebend die Verordnung vom 7. September 1879 nebst Ausführungsanweisung vom 15. September 1879.

Alle Geldausgaben für eine Oberförsterei zahlt nur der Forstrendant auf Grund der ihm vom Oberförster zugehenden Zahlungs-Ordres (Lohnzettel ꝛc.), oder rücksichtlich der Besoldungen, Abgaben und Renten u. dergl., auf Grund des Etats oder specieller Regierungs-(Finanz-Directions-)Verfügung.

Der Oberförster hat über die der Kasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, wobei rücksichtlich der Einnahmen auch diejenigen vom Oberförster zu buchen sind, welche die Kasse ohne specielle Einnahme-Ordre des Oberförsters auf Grund des Etats zu erheben hat. Es muß daher das Soll-Einnahme-Buch des Oberförsters stets mit der Soll-Einnahme des Rendanten übereinstimmen.

Die Leitung und Controle der bei den Localbehörden streng gesonderten Natural- und Geld-Verwaltung vereinigt sich für beides in der Hand des Forstmeisters. Diesem liegt daher

mit voller Verantwortlichkeit die Controle ob über des Oberförsters und des Rendanten Buchführung, sowie in Betreff deren Uebereinstimmung unter sich und mit dem Befunde im Walde. Zu diesem Behufe hat er bei seinen Bereisungen die erforderlichen Revisionen vorzunehmen und insbesondere auch die nöthigen Kassen-Revisionen abzuhalten.

Die Kassen-Revisionen (Cab.-O. vom 19. August 1823 bezw. Allerh. Erlaß vom 7. März 1868 für die neuen Provinzen) zerfallen in ordentliche, vom Rendanten durch Abschlüsse vorbereitete, und außerordentliche, dem Rendanten unvermuthete. Die ordentlichen Revisionen haben hauptsächlich den Zweck, die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung monatlich oder vierteljährlich durch den Rendanten selbst und den Kassencurator prüfen, bezw. herstellen zu lassen, während die mindestens einmal im Jahre auszuführenden außerordentlichen vorzugsweise dazu dienen sollen, den Rendanten zu controliren, die Richtigkeit der Kasse zu prüfen und etwaigen Defecten vorzubeugen oder sie zu entdecken. Für diejenigen Forstkassen, welche nicht mit anderen Kassen combinirt sind, sondern ausschließlich nur Forstgefälle vereinnahmen, ist der Forstmeister stets Curator und ordentlicher Revisor und muß jährlich mindestens 4 ordentliche und 1 außerordentliche Revision vornehmen, kann sich jedoch unter Umständen bei 2 der ordentlichen Revisionen durch einen anderen geeigneten Beamten, event. durch einen Oberförster vertreten lassen. Für die mit anderen Kassen combinirten Forstkassen wird in der Regel der Landrath oder ein anderer geeigneter Beamter zum Curator und ordentlichen Revisor bestellt, doch muß der Forstmeister auch solche Forstkassen im Laufe jeden Jahres mindestens einmal vorbereitet und einmal unvorbereitet revidiren. Für die einzelnen Bezirke sind bezüglich der Forstkassen-Revisionen übrigens specielle Anordnungen getroffen, durch welche die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen theilweis modificirt werden.

b. Holzeinschlag und Holzverwerthung.

Für die im Laufe des nächsten Wirthschaftsjahres vorzunehmenden Holzfällungen hat der Oberförster den Hauungsplan im Anschlusse an die Dispositionen des Betrieb-Regulirungswerks, insbesondere des generellen Wirthschaftsplanes, alljährlich so zeitig zu entwerfen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung seiner Vorschläge und die vorläufige Feststellung des Planes durch den Forstmeister und Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann, worauf der Hauungsplan vom Oberförster in der Reinschrift unter Beifügung des Entwurfes dem Forstmeister einzureichen ist, welcher denselben prüft und feststellt und ihn dem Oberforstmeister zur Super-Revision und Bestätigung vorlegt. Der genehmigte Hauungsplan wird sodann dem Oberförster zur Ausführung zugefertigt. Der Hauungsplan enthält die Herleitung des für das Jahr zulässigen Abnutzungs-Solls aus der Vergleichung des Ist-Einschlages der Vorjahre rückwärts bis zur letzten Feststellung des durch die Betriebsregulirung oder Taxationsrevision ermittelten Abnutzungssatzes mit dem Soll-Einschlage nach diesem Abnutzungssatze, event. getrennt nach Hochwald und Mittelwald ꝛc., und für den Hochwald wiederum nach Haupt- und Vornutzung; ferner das demgemäß unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse vom Oberforstmeister zu bestimmende Einschlags-Soll für das bevorstehende Jahr und die zu dessen Erhebung projectirten einzelnen Hiebspositionen mit Bezeichnung der Art des Hiebes und der zu schlagenden Holzmasse bei jeder Position. Gleichzeitig werden in derselben Weise die bei einzelnen Hiebspositionen zu gewährenden Maximalhauerlohns- und event. Rückerlohnssätze festgestellt.

Von dem genehmigten Hauungsplan darf der Oberförster ohne höhere Genehmigung nicht abweichen. Unerhebliche, in der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 im § 7 näher bezeichnete Abweichungen sind indessen gestattet.

Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen, in schwierigeren Durchforstungen und im Oberholze des Mittelwaldes zu fällenden oder der in Besamungs- und Abtriebsschlägen überzuhaltenden Stämme hat der Oberförster mit Hülfe des Försters selbst zu bewirken. Zur Ausführung des Einschlags, Beschaffung der Holzhauer ꝛc. ertheilt der Oberförster unter Zustellung eines Auszuges aus dem Hauungsplane dem Förster specielle Anweisung.

Die Anlegung der Holzhauer und deren Beaufsichtigung und Anleitung für die nach Maßgabe der Hauordnung auszuführenden Arbeiten des Holzeinschlags und der Holzaufbereitung liegt dem Förster ob, unter aufmerksamer Controle des Oberförsters.

Die Forstverwaltung befaßt sich mit der Holzzurichtung der Regel nach nur insoweit, daß sie aus den gefällten Stämmen die Nutz-Stücke in der für die Verwerthung vortheilhaftesten Form und Länge ausschneiden und das Schicht-Nutzholz sowie das Brennholz in Raummetern aufsetzen, in manchen Gegenden auch das Reiserholz in Wellen binden läßt. Eine weitere Ausarbeitung des Nutzholzes findet nicht statt, und ein Schälen oder Bewaldrechten erfolgt nur, wenn es zur Nutzung der Rinde oder zur Verhütung der Insectenvermehrung oder zur ausnahmsweisen längeren Aufbewahrung nothwendig wird. Die Scheitlängen für das Schichtnutzholz sind nach den localen Absatzverhältnissen verschieden, die gewöhnlichste Länge ist aber 1 Meter. Berechtigte Wünsche der Consumenten in dieser Beziehung werden berücksichtigt.

Das aufbereitete Holz ist vom Förster mit Hülfe eines Holzhauers zu nummeriren, resp. aufzumessen und in ein Verzeichniß (Nummerbuch) einzutragen, welches nach Beendigung eines Schlages dem Oberförster übergeben wird, um davon für sich eine Abschrift (Holz-Abzählungstabelle) fertigen zu lassen, deren Richtigkeit er demnächst durch genaue Revision des Schlages unter Nachmessung und Nachzählung der einzelnen Holzposten und Bezeichnung derselben mit seinem Hammer zu prüfen und festzustellen hat (Holz-Abnahme).

Die Lohnzettel für die Holzhauer stellt der Förster auf, und der Oberförster ertheilt darunter, nachdem er sie geprüft, resp. festgestellt hat, die Zahlungsanweisung an die Forstkasse, bei welcher das Geld vom Holzhauer, event. dem Holzhauermeister zu erheben ist.

Ueber die angewiesenen Lohnzettel und das dadurch verlohnte Material führt der Oberförster das Holzwerbungskosten- (Holzeinnahme-) Manual, in welches auch die etwa ohne Aufwendung von Werbungskosten zur Vereinnahmung gelangten Holzquanta einzutragen sind, und das zu Ende des Wirthschaftsjahres abgeschlossen wird und in der Reinschrift die Holzwerbungskosten-Rechnung darstellt. Diese dient, nachdem sie unter Beifügung der Lohnzettel als Beläge der Regierung (Finanz-Direction) eingereicht, bei derselben vom Forstmeister revidirt und dann in calculo geprüft und festgestellt ist, einerseits als Ausgabebelag für die in der Forstgeldrechnung erscheinende Summe der Ausgabe an Werbungskosten, andererseits zur Controle für die in der Natural-Rechnung des Oberförsters erscheinende Holzeinnahme.

Die Verwerthung des vereinnahmten Holzes liegt dem Oberförster ob, welcher dafür verantwortlich ist, daß dieselbe rechtzeitig und in solcher Weise erfolgt, wie es den vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen über Holzverkauf und den Forderungen einer für die Forstkasse möglichst günstigen, aber auch die Bedürfnisse der Consumenten und Käufer thunlichst berücksichtigenden Verwerthung entspricht.

Regel ist der licitationsweise Verkauf des Holzes, wozu der Oberförster oder ausnahmsweise, wenn für den größeren Handel beträchtliche Holzquantitäten aus mehreren Oberförstereien zugleich zur Licitation gestellt werden sollen, der Forstmeister, die Versteigerungstermine bestimmt und gehörig bekannt macht. Die Versteigerung wird, der Regel nach unter Zuziehung des Rendanten, mit Hülfe des betreffenden Försters nach Vorlesung der allgemein vorgeschriebenen und der für den speciellen Fall etwa noch besonders zu stipulirenden Licitationsbedingungen abgehalten. Nach beendigtem Termine, bei welchem auch der Rendant und der Förster Käufer und Gebote notiren, schließt der Oberförster das Licitationsprotokoll nach erfolgter Vergleichung mit den Notizen des Rendanten und des Försters ab, bucht die Schlußsumme an Material und Geld in dem Holzausgabe-Manual sowie rücksichtlich des Geldes auch im Soll-Einnahmebuche, bezeichnet in seiner Abzählungstabelle die verkauften Holzposten als verkauft und übersendet das Protokoll der Forstkasse als Einnahme-Anweisung zur Erhebung des Geldes, soweit solches nicht etwa bereits im Licitationstermine vom Rendanten in Empfang genommen ist. Den Zuschlag auf die Gebote in der Licitation ertheilt der Oberförster, welcher ihn vorenthalten darf, sofern er das Gebot nicht als annehmbar erachtet, selbst wenn es die Taxe erreichen sollte. Auch auf Gebote unter der Taxe darf er den Zuschlag ertheilen, wenn er dieselben nach pflichtmäßiger Ueberzeugung für angemessen erachtet. Beschränkungen des Oberförsters, wodurch die Zuschlagsertheilung auf Gebote unter der Taxe der Regierung (Finanz-Direction) vorbehalten bleibt, können ausnahmsweise eintreten.

Gegen Bezahlung des zugeschlagenen Steigerpreises an die Kasse erhält der Käufer von dieser einen Holzverabfolgungszettel auf gedrucktem Formulare, welcher die bezahlten Holzposten mit Angabe des Schutzbezirks und der Nummern der Hölzer sowie den Betrag des dafür gezahlten Geldes mit Quittungsvermerk nachweist, und gegen Abgabe dieses Zettels an den Förster wird von diesem das Holz an den Käufer verabfolgt.

Es ist eine besonders wichtige durch die Erfahrung als durchaus zweckmäßig bewährte und keineswegs den Geschäftsgang erschwerende oder die Holzempfänger zu sehr belästigende Controlmaßregel, daß zu jeder Abgabe von Holz oder anderen Waldproducten die gesonderte Thätigkeit von drei Beamten erforderlich ist, und zwar 1) des Oberförsters für die Bestimmung der Person des Empfängers, des Objects und der zu leistenden Zahlung, 2) des Forstrendanten, für die Erhebung des Geldes und die Quittungsleistung darüber, und 3) des Försters für die Naturalübergabe des bezahlten Objects.

Die letztere darf nie durch einen andern Beamten, als eben nur durch den Förster, und von diesem nur gegen Empfang des von der Kasse quittirten Holzverabfolgungszettels geschehen. Nur schriftliche und sorgfältig zu asservirende Anweisung des Oberförsters ermächtigt den Förster zur Holzverabfolgung ohne vorherige Abgabe des Holzverabfolgungszettels. Directe Uebergabe irgend eines Waldproducts durch den Oberförster ist unbedingt verboten.

Der Förster hat die Holzverabfolgungszettel zu sammeln, in seinem Nummerbuche bei jeder von ihm verabfolgten Holznummer die Nummer des Zettels und das Datum der Ueberweisung zu notiren und muß also bei den Revisionen der Schläge durch den Oberförster oder Forstmeister für jede nicht mehr vorhandene Holznummer deren Verbleib durch die Zettel nachweisen können.

In neuerer Zeit sind auch gelegentlich Holz- und Rinden-Verkäufe im Wege der Submission zugelassen worden, theils um Verabredungen der Käufer entgegenzutreten, theils um denselben Gelegenheit zu geben, größere Holzposten in ein und demselben Schlage zu erwerben. Wo zur Servitutablösung holzfreie Flächen, die mit jüngerem Holze bestanden waren, abgetreten werden mußten, ist öfter mit Vortheil der Verkauf auf dem Stamme (im Wege der Licitation) erfolgt.

Die außer dem Licitations- und Submissionswege erfolgenden Holzabgaben, welche im Ganzen nur wenige Procent des jährlichen Holzeinschlags ausmachen, sind entweder solche, die ganz frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung zu bewirken sind, oder solche, die durch freihändigen Verkauf geschehen. Zu letzterem ist der Oberförster insoweit ermächtigt, daß er befugt ist,

a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind-Schaden herbeigeführten nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelne Nutzholzstämme,
b) an unbemittelte Personen zum Brennbedarf derselben Stock- und Reiser-Brennholz,
c) an die Holzhauer das zu Keilen, Aexten, Schlägeln und sonstigem Arbeitsgeräth erforderliche Holz,
d) wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Reiser-Nutzholz, überhaupt die sogenannten kleinen Nutzholzsortimente,
e) zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelne vom Winde geworfene oder gebrochene oder von Holzdieben gefällte Stämme,
f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Licitation ausgeboten sind, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

aus freier Hand zu verkaufen, mit der Beschränkung jedoch, daß er im Laufe eines Jahres an denselben Käufer keinenfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 100 ℳ überlassen darf.

Der Verkauf soll zum Durchschnittspreise erfolgen, in den Fällen zu b bis f kann der Oberförster nach seinem Ermessen ev. die Abgabe zur Taxe bewirken.

Freihändigen Holzverkauf von größerem Belange kann die Regierung (Finanz-Direction) ausnahmsweise für die Taxe oder einen höheren Preis genehmigen, darf aber an einen Käufer ein größeres Quantum als für einen Kaufpreis von 5000 ℳ nicht überlassen. Zu ausgedehnteren freihändigen Holzverkäufen bedarf es der Ministerialgenehmigung, ebenso zu freihändigen Verkäufen unter der Taxe, soweit das Material nicht etwa bereits wiederholt vergeblich zur Versteigerung gestellt ist. (Rescript vom 16. August 1881.) Zu freihändigem Verkaufe auf dem Stamme ist stets die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Außer den Freiholzabgaben an die Oberförster und Forstschutzbeamten zum eigenen Brennbedarf und den auf Grund gesetzlicher Bestimmung in einzelnen Landestheilen an Schulen, ferner an gewisse Beamte des Oberharzes abzugebenden Brennholzdeputaten finden Freiholzabgaben an Behörden oder Beamte nicht mehr statt. Zu den Staatsbauten oder sonstigen Staatszwecken wird ebenfalls kein Freiholz abgegeben, sondern den

betreffenden Behörden der Ankauf des Holzes in beliebiger Weise überlassen. Wollen sie es in den Staatsforsten ankaufen, so kann die Abgabe unter Umständen zwar freihändig, aber nur gegen volle Bezahlung der Taxe oder des Licitationspreises erfolgen. Nur das zu Kulturzwecken des eigenen Reviers, z. B. zur Eingatterung von Saatkämpen, zum Brückenbau auf Holzabfuhrwegen, zum Bau von Samendarren und dergl. erforderliche Holz wird frei abgegeben.

Holzabgaben an Berechtigte gegen geringere als taxmäßige Bezahlung oder ganz frei hat der Oberförster, soweit solche Abgaben als „bestimmte", d. h. in quali und quanto feststehende im Etat anerkannt sind, auf Grund und nach Vorschrift des Etats, ohne dazu weitere Anweisung zu erwarten, zu bewirken, soweit sie aber zu den „unbestimmten" gehören, nur auf specielle Anweisung der Regierung (Finanz-Direction) zu leisten. Der Geschäftsgang für Realisirung aller freihändigen Holzabgaben und Holzverkäufe ist im Wesentlichen derselbe, wie bei Realisirung der Licitationsverkäufe. Der Oberförster fertigt den Holzverabfolgungszettel aus, notirt Holzquantum und Gelddebet für die demnächst der Kasse zuzustellende Erhebungsliste, deren Buchung im Manuale und Solleinnahmebuche erfolgen muß, und löscht die betreffenden Holznummern in der Abzählungstabelle. Der Empfänger präsentirt jenen Holzverabfolgungszettel bei der Kasse und leistet Zahlung, die Kasse quittirt auf dem Zettel, und gegen Abgabe der Quittung über den Holzempfang und des quittirten Verabfolgungszettels an den Förster überweist dieser das Holz.

Das am Ende des Jahres abgeschlossene Holzausgabemanual bildet das Concept der Naturalrechnung, welche der Oberförster bis zum 15. Mai mit den Belägen dem Forstmeister einzureichen hat. Die Holzlicitationsprotokolle und Holzverkaufslisten ꝛc. werden hierzu von der Kasse dem Oberförster zurückgegeben, um sie als Beläge der Naturalrechnung beizufügen.

Ergiebt die Rechnung einen Naturalbestand, so ist dieser vom Forstmeister nachzuzählen, und dessen richtiges Vorhandensein von ihm zur Rechnung zu bescheinigen. Die weitere Rechnungsabnahme und Revision erfolgt dann durch die Regierung (Finanz-Direction) und die Ober-Rechnungskammer. Die Holztaxen, deren vorher bei Darstellung des Holzverkaufsverfahrens öfter Erwähnung geschehen ist, sind Preisverzeichnisse für die einzelnen Holzsortimente und Holzarten. Sie werden der Regel nach für jede Oberförsterei alle 6 Jahre neu aufgestellt, wobei der Grundsatz gilt, daß die Taxen den aus den Licitationsprotokollen der letzten 3 Jahre zu ermittelnden Durchschnittspreisen eines jeden Sortiments thunlichst gleich zu stellen sind.

Die vom Oberförster gefertigten Taxvorschläge werden von der Regierung (Finanz-Direction) geprüft und event. berichtigt, nach Inspectionen zusammengestellt und mit den zu Grunde gelegten Fractionsberechnungen dem Ministerio zur Revision und Bestätigung eingereicht. Wenn im Laufe einer sechsjährigen Taxperiode Aenderungen als angemessen sich ergeben, sind solche vom Oberförster bei der Regierung (Finanz-Direction) vorzuschlagen, und es ist von dieser nach Befinden die Genehmigung des Ministerii zu beantragen. (Reser. vom 15. Mai 1865 und 23. November 1872.)

In den Geldsätzen der Holztaxen ist der Ersatz für die Werbungskosten mit enthalten. Zur Verdeutlichung der Form der Holztaxe und zur Ersichtlichmachung der üblichen Sortimentseintheilung möge das gewöhnliche Schema auf Seite 197 folgen.

c) Verwerthung der Nebennutzungen.

Die Verwerthung und Ausübung der Forstnebennutzungen wird vom Oberförster nach der ihm ertheilten generellen Ermächtigung oder speciellen Anweisung der Regierung so bewirkt und geleitet, daß dieselbe nach den am Schlusse der Abtheilung 9 (Seite 156 bis 158) erwähnten allgemeinen Grundsätzen, und soweit es sich um Servitutnutzungen handelt, innerhalb der Grenzen der Berechtigung dergestalt erfolgt, wie es der in der Holzerzeugung bestehenden Hauptnutzung am wenigsten nachtheilig und im Interesse des Forstschutzes und der Forstkasse sowie der Bedürfnißbefriedigung am rathsamsten ist.

Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwerthung der Nebennutzungen

a) rücksichtlich der Servitutberechtigten durch den Geldetat und die Servitutnachweisung,
b) im Uebrigen durch den Geldetat, etwa bestehende Contracte, durch generelle oder specielle Anweisung der Regierung (Finanz-Direction) bezw. durch die Nebennutzungstaxe.

Holztaxe für die Oberförsterei N. für die Wirthschaftsjahre 1882/87.

Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Taxklassen	Der Verkaufs-Einheit: Maß	Feste Holzmasse fm	Die Taxe beträgt für: Eichen M	₰	Buchen, Eschen, Ahorn, Ulmen, Hainbuchen, Obstbaum M	₰	Birken M	₰	Erlen M	₰	Aspen, Linden, Pappeln, Weiden, und sonstige Weichhölzer M	₰	Fichten und Tannen M	₰	Kiefern und Lärchen M	₰
	I. Bau- und Nutzholz.																
	A. Langnutzholz.																
	1. In Stämmen und Abschnitten, (welche bei 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen über 14 cm Durchmesser haben).																
	a. Wahlhölzer.																
1.	Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit: Mühlwellen, Mühlruthen, Schiffbauholz, Maschinenholz	Festmeter	1														
	b. Schneidehölzer.																
2.	Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 Festmeter	"	1														
3.	" II. " " " 1 bis incl. 2 Festmeter	"	1														
4.	" III. " " " bis 1 Festmeter	"	1														
	c. Gewöhnliche Rundhölzer.																
5.	Bau- und Nutzholzstämme I. Klasse, das Stück über 3 Festmeter	"	1														
6.	" " " II. " " " von über 2 bis incl. 3 Festmeter	"	1														
7.	" " " III. " " " 1 " 2 "	"	1														
8.	" " " IV. " " " 0_{50} " 1 "	"	1														
9.	" " " V. " " " bis incl. 0_{50} Festmeter . . .	"	1														
	d. Schiffs- und Kahnknee.																
10.	Schiffs- und Kahnknee I. Klasse, das Stück über 0_{50} Festmeter	"	1														
11.	" " " II. " " " bis incl. 0_{50} Festmeter	"	1														
	2. In Stangen.																
	a. Derbholzstangen (entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, welche bei 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen, über 7 bis incl. 14 cm Durchmesser haben).																
12.	Stangen I. Klasse, über 12 bis incl. 14 cm Durchmesser, 10–13 m lang . . .	Stück	0,09														
13.	" II. " " 10 " " 12 cm " 8–13 m " . . .	"	0,06														
14.	" III. " " 7 " " 10 cm " 6–11 m " . . .	"	0,03														
	b. Reiserholzstangen (entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, welche bei 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen, bis incl. 7 cm Durchm. haben.																
15.	Stangen IV. Klasse, über 6 bis incl. 7 cm Durchmesser, 6–11 m lang	100 Stück	2														
	2c. (folgen die geringeren Stangen, Gerten und kleinen Nutzhölzer).																
	B. Schichtnutzholz.																
	a. Zum Derbholze bezw. zur Balance gehörig.																
40.	Nutzscheitholz, fehlerfreie, glatte, geradspaltige Scheite oder Rundholzstücke von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke	Raummeter	0,7														
41.	Nutzknüppelholz (Prügelholz), Rundholzstücke von über 7 bis incl. 14 cm Durchmesser am oberen Ende	"	0,7														
	b. Reiserholze bezw. nicht zur Balance gehörig.																
44.	Pulverholz (Faulbaum 2c.), geschält	"	0,4														
45.	Grünes Reisig, Maien, Weihnachtsbäume	"	0,2														
	2c. 2c.																
	C. Nutzrinde.																
	a. Altrinde, zum Derbholze bezw. zur Balance gehörig.																
54.	Rinde von alten Stämmen	"	0,3														
55.	Rinde von mittleren Stämmen	"	0,3														
	b. Jungrinde, zum Reiserholze bezw. nicht zur Balance gehörig.																
56.	Jungrinde I. Klasse (Glanz- oder Spiegelrinde aus eigentlichen Schälwaldungen), 15 Centner = 1 Festmeter	Centner	0,07														
57.	Jungrinde II. Klasse (rissige Rinde aus Durchforstungen und vom Schlagholze aus Mittel- und Niederwaldungen, in denen die Rindennutzung nur Nebensache ist), 15 Centner = 1 Festmeter	"	0,07														
	II. Brennholz.																
	A. Zum Derbholze bezw. zur Balance gehörig.																
58.	Scheitholz, ausgespalten aus Rundholzstücken von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende	Raummeter	0,7														
60,61.	Knüppel- und Astholz von über 7 bis incl. 14 cm Durchm. am oberen Ende	"	0,7														
	B. Zum Reiserholze bezw. nicht zur Balance gehörig.																
	a. Reiserholz I. Klasse ohne Zweigspitzen.																
65.	Geputztes Reisig, Reiserknüppel (bis incl. 7 cm Durchmesser am unteren Ende)	"	0,4														
	b. Reiserholz II. Klasse mit Zweigspitzen.																
	(Stammreisig aus Mittel- und Niederwald und aus Durchforstungen, sowie werthvolleres Astreisig bis incl. 7 cm Durchmesser am unteren Ende).																
66.	In Raummetern eingelegt	"	0,2														
67/71.	In Wellenbunden (verschiedener Größe)	100 Bunde	—														
	c. Reiserholz III. Klasse.																
	(Geringes Stammreisig und gewöhnliches Ast- und Kopfreisig mit Zweigspitzen).																
72.	In Raummetern eingelegt	Raummeter	0,2														
73/77.	In Wellenbunden (verschiedener Größe)	100 Bunde	—														
	d. Reiserholz IV. Klasse. (Gestrüpp und Ausbuschreisig.)																
78.	In Raummetern eingelegt	Raummeter	0.2														
79/83.	In Wellenbunden (verschiedener Größe)	100 Bunde	—														
84.	Stockholz I. Klasse	Raummeter	0,4														
85.	Stockholz II. Klasse (geringes Wurzelholz und altes Stockholz)	"	0,4														

Nach der Verschiedenartigkeit der Nebennutzungen kann die Art der Verwerthung derselben keine gleichförmige sein. Es kommen vorzugsweise in Betracht

a) die Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre (Acker- und Wiesengrundstücke, Steinbrüche ꝛc.); und zwar der Regel nach durch Licitation, ausnahmsweise aus freier Hand,
b) Verkauf der durch die Forstverwaltung geworbenen Producte (Torf, Waldstreu ꝛc.) theils im Wege der Versteigerung, theils durch freihändige Abgabe,
c) Verkauf der durch die Käufer selbst geworbenen Producte (Lesesteine, Sand, Lehm, Mergel ꝛc.), der gewöhnlich aus freier Hand erfolgt,
d) Verwerthung durch Einmiethe (Raff- und Leseholz, Waldweide, Sammeln von Früchten, Beeren ꝛc., soweit die letztere Nutzung nicht unentgeltlich gestattet wird).

Die Streu soll der Regel nach nur nach dem Verfahren zu b zur Abgabe gelangen. Zur Einmiethe auf Streu, wenn solche ausnahmsweise zugelassen wird, und auf Gras gehört stets die specielle höhere Genehmigung. Im Uebrigen sind die Befugnisse des Oberförsters zur selbständigen Verwerthung von Nebennutzungen durch die alle 6 Jahre von der Regierung (Finanz-Direction) neu aufzustellende Nebennutzungstaxe geregelt. In keinem Falle darf der Oberförster aber ohne Genehmigung der Regierung (Finanz-Direction) an ein und dieselbe Person innerhalb eines Rechnungsjahres von einer Nebennutzung für mehr als 100 ℳ freihändig abgeben.

Bezüglich der durch Verpachtung von Nebennutzungen erzielten Einnahmen dient die von der Regierung (Finanz-Direction) genehmigte Licitations-Verhandlung oder der von ihr vollzogene besondere Pachtvertrag nebst Einnahmeordre als Rechnungsbelag für die Forstkasse.

Beim meistbietenden oder freihändigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen kommen die nämlichen Grundsätze wie bei den Holzabgaben zur Anwendung. Demnach wird vom Oberförster nur die Person des Nutzenden, Object und Umfang der Nutzung und die dafür zu leistende Zahlung bestimmt, während die Einweisung in die Nutzung oder die Uebergabe des Objects dem Förster obliegt, der diese aber nur gegen Empfangnahme des von der Kasse mit der Quittung über geleistete Zahlung versehenen Abfolgezettels bewirken resp. gestatten darf.

Ueber die Nebennutzungen, welche auf Kosten der Forstverwaltung geworben werden, wird in ähnlicher Weise Buch und Rechnung geführt, wie über das Holz. Der Förster stellt Werbungskostenlohnzettel- und Nummerbücher, der Oberförster Abzählungstabellen auf und führt ein Nebennutzungsmanual. Die hiernach gelegte Naturalrechnung dient als Belag zur Forstgeldrechnung.

Beim Verkaufe der durch den Empfänger selbst zu werbenden Nebenproducte stellt der Oberförster Verabfolgungszettel aus und trägt diese ebenso wie die etwa ausgegebenen Einmiethezettel in eine Nachweisung ein, welche das Concept der monatlich zu fertigenden Erhebungslisten bildet, die, nach Notirung der Beträge im Solleinnahmebuche, der Kasse zuzusenden sind. Für die verschiedenen Arten der Einmiethe werden der Regel nach besondere Erhebungslisten gefertigt.

d) Forstkulturen und Verbesserungen.

Für die im nächsten Wirthschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen (das Kulturjahr läuft vom 1. October bis ult. September) hat der Oberförster den Kulturplan im Anschlusse an die Vorschriften des Betriebsregulirungswerks, insbesondere des generellen Kulturplans, alljährlich unter Veranschlagung der Kosten so zeitig zu entwerfen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung und die vorläufige Feststellung des Entwurfes durch den Forstmeister und Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann. Es wird dann die Reinschrift des Kulturplans vom Oberförster gefertigt, vom Forstmeister geprüft und festgestellt, und dem Oberforstmeister zur Super-Revision und Bestätigung vorgelegt.

Nach Bestätigung des Kulturplans wird derselbe dem Oberförster zur Ausführung von der Regierung (Finanz-Direction) zugefertigt, während letztere zugleich der Forstkasse die Summe bezeichnet, über welche für Kulturzwecke im nächsten Jahre vom Oberförster verfügt werden kann.

Von dem an ihn zurückgelangten Kulturplane hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben und ihn wegen der Ausführung jeder einzelnen

Kultur vor Beginn derselben mit genauer Anweisung zu versehen, die Ausführung selbst aber gehörig zu leiten und zu überwachen.

Arbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung verdungen werden können, wie z. B. Graben-, Pflug-, Gespann-Arbeiten, Hacken, Umgraben, Rajolen bestimmter Flächen, werden in der Regel vom Oberförster, je nach den Umständen minus licitando oder freihändig in Verding gegeben, während die sonstigen Arbeiten in Tagelohn auszuführen sind.

Die Annahme, Anstellung, Anleitung und specielle Beaufsichtigung der Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob, welcher das Arbeiter-Notizbuch führt und die Lohnzettel nach den vom Oberförster bestimmten Lohnsätzen aufstellt. Dem Oberförster liegt die Prüfung der Lohnzettel, deren definitive Feststellung und die Ertheilung der Zahlungsordre an die Forstkasse ob, und letztere leistet die Zahlung an den mit der Abhebung beauftragten Arbeiter gegen dessen Quittung. Die ertheilten Kulturgelder-Anweisungen trägt der Oberförster in dem Conceptexemplare seines Kulturplans gegenüber dem Anschlage unter Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten so ein, daß die Abschrift dieser Eintragungen am Jahresschlusse die von ihm zu legende Kultur-Rechnung bildet, zu welcher er von der Kasse die Zahlungsanweisungen ꝛc. gegen seine Quittung über deren Zahl und summarischen Geldbetrag als Beläge zurückerhält. Die Rechnung geht bis zum 1. November an die Regierung (Finanz-Direction) zur calculatorischen Prüfung, wird dann vom Forstmeister mit dem örtlichen Befunde verglichen, revidirt und bescheinigt und gelangt schließlich zur Revision der Ober-Rechnungskammer.

Ueber Neubau und Unterhaltung derjenigen zur Oberförsterei gehörigen öffentlichen Wege, für welche die Forstverwaltung zu sorgen verpflichtet ist, wird eine besondere als Belag zur Forstgeldrechnung gehende Rechnung gelegt. Die Kosten für die eigentlichen Holzabfuhrwege (Privatwege) sind dagegen in der Kulturrechnung in Ausgabe nachzuweisen.

e) Forst- und Jagdschutz-Handhabung.

Die Handhabung des Forst- und Jagdschutzes liegt zunächst den Forstschutzbeamten ob, der Oberförster ist aber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zur Beschützung und Pflege der Königl. Forsten und Jagden sowohl gegen Menschen als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden. Er hat daher die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, deren Ausführung zu leiten und zu überwachen, soweit nöthig sich selbst persönlich an der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zu betheiligen und wird deshalb auch auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt.

Die Verzeichnisse der Forstrügen werden von den Schutzbeamten zu den vorgeschriebenen Terminen dem Oberförster eingereicht, um die in denselben verzeichneten Vergehen und Uebertretungen ebenso wie die von ihm selbst entdeckten in das von ihm zu führende Forstbußregister aufzunehmen und die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens zu veranlassen. (Vergl. Abschnitt IV. 2. S. 82.)

Widrigen Naturereignissen gegenüber erstreckt sich die Thätigkeit des Oberförsters vorzugsweise auf Abwendung derselben durch sachgemäße Wirthschaftsführung, stete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Anordnung der geeigneten Vorbeugungsmaßregeln, demnächst aber auf sofortige Veranstaltung der zur Beseitigung eingetretener Gefahren und Schäden erforderlichen Mittel. Er ist verpflichtet, hierin selbstständig vorzugehen, sobald Gefahr im Verzuge ist, und dann bei wichtigeren Ereignissen sofort der Regierung (Finanz-Direction) Anzeige zu machen.

Soweit es sich um Anstellung von Civilklagen handelt, hat der Oberförster die darauf bezüglichen Anträge bei der Regierung (Finanz-Direction) zu stellen, welcher die Beschlußnahme hierüber und die Vertretung des Fiscus im Civilproceßverfahren obliegt.

f) Büreau-Geschäfte.

Die Bureau-Geschäfte des Oberförsters umfassen neben der Buchführung und Rechnungslegung hauptsächlich die Dienstcorrespondenz und ordnungsmäßige Erhaltung der Acten. Der Oberförster darf sich durch die Bureau-Geschäfte nicht abhalten lassen, die ihm vor Allem obliegende specielle Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebes im Walde, die eigentlichen Waldgeschäfte, gehörig auszuführen, und hat daher die zu den Bureau-Geschäften erforderliche

Schreib-, Rechen- und Registraturhülfe aus seiner Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen. In der Regel ist hierzu ein besonderer Secretär zu unterhalten, welcher gewöhnlich aus den Reservejägern der Klasse A. I. gewählt wird. Diese Jäger sind verpflichtet, auf drei Jahre eine ihnen offerirte Beschäftigung als Secretär bei einem Oberförster mit freier Station und mindestens 18 ℳ monatlicher baarer Besoldung oder mit einer baaren monatlichen Besoldung von 50 ℳ ohne freie Station anzunehmen. Macht die Rücksicht auf den Forstschutz es nöthig, in der Nähe der Oberförsterei einen Forstaufseher oder Hülfsjäger zu stationiren, und gestatten die Verhältnisse zugleich dessen Mitverwendung als Schreibgehülfe des Oberförsters, so hat dieser freie Station oder baar monatlich 27 bis 45 ℳ (je nach den Verhältnissen) zu gewähren, während die aus der Staatskasse zu zahlende, nach der Anciennetät bemessene Remuneration um 24 bis 36 ℳ monatlich gekürzt wird.

Ueber die gesammte Dienstcorrespondenz führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal, welches auch ersehen läßt, zu welchem Actenstücke seiner Registratur jede Geschäftssache gebracht ist.

Mit den Schutzbeamten soll der Oberförster in der Regel nur mündlich verkehren und schriftliche Erlasse an dieselben auf die besonders wichtigen oder eiligen Fälle beschränken, wo die mündliche Anweisung etwa nicht ausreicht oder nicht rechtzeitig ertheilt werden kann. Obwohl das Schreibwesen der Oberförster einerseits durch die beendete rechtliche Feststellung und die vorgeschrittene Ablösung der Servituten, durch die Einreihung der Forstmeister in die Regierungs- u. s. w. Collegien und durch Erweiterung der Befugnisse der Revierverwalter beim Holzverkaufe ꝛc. einige Verminderung erfahren hat, so ist doch andererseits mit der Steigerung des Verkehrs und der Werthszunahme der Waldproducte, mit der Erweiterung des Forstbußwesens, der gesteigerten Fürsorge des Staats für die Gemeinde- ꝛc. Waldungen und der Uebernahme von Aemtern der Selbstverwaltung durch die Oberförster auch eine Vermehrung der Correspondenz eingetreten. Der Umfang des Schreibwesens ist deshalb leider noch immer als ein nicht erwünschter zu bezeichnen. Diese noch vorhandene Ausdehnung der schriftlichen Geschäfte bei den Oberförstereiverwaltungen auf ein geringeres Maß zurückzuführen, darauf wird das Bestreben eifrigst zu richten, und zu diesem Behufe dahin zu wirken sein, daß alles nicht unbedingt nothwendige Formen- und Schreibwesen thunlichst vermieden, die Buchführung und Rechnungslegung möglichst vereinfacht, und den Oberförstern innerhalb der Grenzen allgemeiner Verwaltungsnormen jede zulässige Selbstständigkeit bei voller eigener Verantwortlichkeit eingeräumt wird. Manches ist in dieser Beziehung neuerlich durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 und die dieselbe ergänzenden Verfügungen geschehen.

12. Jagd-Verwaltung.

Der Forstverwaltung ist die Nutzbarmachung der Jagd nicht nur in den Staatsforsten, sondern auch auf allen übrigen im Besitze des Staats befindlichen, zur Ausübung der Jagd geeigneten Grundstücken übertragen.

In Betreff der Domänen hat die Verfügung vom 22. Januar 1880 indessen angeordnet, daß die Verpachtung der Jagd der Regel nach in Zukunft durch die Domänenverwaltung zugleich mit der Verpachtung der Domänengrundstücke selbst auf die Dauer der Domänenpachtzeit erfolgen, und der Erlös zur Domänenkasse fließen soll. Auch hier werden aber, wie bei allen Jagdverpachtungen an andere Personen als die Oberförster die Ertragsanschläge von diesen aufgestellt, indem der Natural-Ertrag nach den bekannten Ergebnissen der Ausbeute an jagdbaren Thieren in den letzten Jahren bemessen, und unter Anwendung der durch die Wildtaxe bestimmten Verkaufspreise ꝛc. zu Gelde berechnet wird. Die Revision der Anschläge geschieht durch den Forstmeister. Die Verpachtung erfolgt unter den vorgeschriebenen allgemeinen, im Band II. Abschnitt II. D.a. abgedruckten Jagdverpachtungsbedingungen (vom 16. August 1872). Ob dabei außer der niederen auch die hohe und Mittel-Jagd zu verpachten oder dem Administrationsbeschusse des nächsten Oberförsters vorzubehalten ist, wird nach den obwaltenden Verhältnissen, jenachdem ein Auswechseln des Wildes aus benachbarten Staatsforstrevieren Statt zu finden pflegt oder nicht, entschieden. Die Jagd auf Schwarzwild bleibt aber auf alle Fälle dem Domänenpächter überlassen. In den Staatsforsten wird die Jagd, abgesehen von einzelnen isolirten Parzellen, welche bisweilen einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke einverleibt oder, wenn sie den gesetzlich erforderlichen Flächeninhalt haben, unter Umständen auch wohl rücksichtlich der Jagd-

nutzung besonders verpachtet werden, in der Regel dergestalt genutzt, daß die hohe und Mittel-Jagd für Rechnung der Forstkasse vom Oberförster durch Administrationsbeschuß verwaltet, die niedere Jagd aber, um die Weiterungen der Rechnungslegung für das kleine Wild zu vermeiden, dem Oberförster in Pacht gegeben wird. Die Grundlage für den Administrationsbeschuß bildet im Allgemeinen der für jede Etatsfertigung alle 6 Jahre aufzustellende Beschlußetat, und insbesondere der nach Maßgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. März vom Oberförster vorzulegende, vom Forstmeister zu revidirende und vom Oberforstmeister zu bestätigende jährliche Beschußplan. Den Abschuß nach demselben hat der Oberförster selbst oder durch die von ihm zu beauftragenden Schutzbeamten oder einen von ihm zu haltenden Pürschjäger in waidmännischer Weise zu besorgen, doch sind auch dessen Vorgesetzte befugt, in den administrirten Revieren selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen. Nicht zum Forstpersonale gehörenden Personen darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner oder eines Forstschutzbeamten Gegenwart und auch nur insoweit gestatten, als die Zulassung nicht etwa durch einen Vorgesetzten untersagt ist.

Die Verwerthung des im Administrationsbeschusse erlegten Wildes ist dem Oberförster, abgesehen von etwa zu bewirkenden Naturallieferungen, überlassen. Das erlegte Wild hat der Oberförster spätestens am folgenden Tage in die Beschußnachweisung einzutragen, welche monatlich oder vierteljährlich abzuschließen und extractweise der Forstkasse als Einnahme-Anweisung bezüglich des vom Oberförster an die Kasse zu zahlenden Geldes zuzustellen ist.

War der betreffende Schutzbeamte bei der Erlegung des Wildes nicht zugegen, so muß er spätestens 6 Tage nachher behufs Eintragung desselben in das Schießbuch vom Oberförster mit Benachrichtigung versehen werden.

Der vom Oberförster an die Kasse abzuführende Geldbetrag und das von ihm den betreffenden Schutzbeamten zu zahlende Schießgeld werden durch die Wildpretstaxe bestimmt. Diese wird alle 6 Jahre neu angefertigt und vom Ministerio festgesetzt. Sie enthält für jede Wildart die nach Alter und Geschlecht bemessenen Geldsätze nach den Rubriken:

a) Durchschnittlicher Localpreis,
b) Schießgeld,
c) Aversum für Jagd-Administrationskosten,
d) zur Forstkasse zu entrichtender Nettowerth, berechnet nach a — (b + c).

Es ist hieraus ersichtlich, daß der Oberförster in dem Mehrerlöse, den er bei Verwerthung des Wildes über die von ihm dafür zu entrichtende Zahlung sub b und d erlangt, den Ersatz finden soll für alle ihm aus der Jagd erwachsenden Unkosten, namentlich an Treiberlöhnen, Transportkosten, Beschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde ꝛc. Der Forstkasse dürfen daher aus der Jagdverwaltung nur insoweit Kosten zur Last fallen, als es nach dem Ermessen der höheren Behörde ausnahmsweise etwa nothwendig wird, in schneereichen Wintern die Wildfütterung auf fiskalische Rechnung zu bewirken, ferner Eingatterungen vorzunehmen und fremde Jagden anzupachten, oder als eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatze von Wildschaden besteht.

Eine am Schlusse des Etatsjahres zu fertigende Abschrift der Beschußnachweisung bildet die vom Oberförster zu legende Beschußrechnung, welche vom Forstmeister geprüft und festgestellt und der Kasse als Belag für die Einnahme aus der Administrationsjagd zugefertigt wird.

Die Verpachtung der niederen Jagd in den Staatsforsten an die Oberförster erfolgt unter den allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen (Siehe Band II. Abschnitt II. unter D. a) jedesmal auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß bei eintretendem Personalwechsel der Dienstnachfolger ohne Weiteres in das bestehende Pachtverhältniß eintritt, wenn nicht die Regierung (Finanz-Direction) eine Aenderung anordnet. Beim Ablaufe des mit einem Oberförster bestehenden Jagdcontracts über die niedere Jagd kann die Regierung ꝛc. die fernere Verpachtung an den Oberförster selbstständig genehmigen, wenn dabei auf Grund eines neuen Ertragsanschlags ein höheres als das bisherige Pachtgeld erlangt wird. Anderenfalls tritt die Entscheidung des Ministers ein.

Das Pachtgeld wird durch einen vom Forstmeister zu fertigenden, vom Oberforstmeister zu revidirenden Ertragsanschlag ermittelt. In diesem ist der Naturalertrag nach den bekannten Ergebnissen der Jagdausbeute an jagdbarem kleinen Wilde (mit Ausschluß des den Forstschutzbeamten in der Regel unentgeltlich zu überlassenden Raubzeuges, ferner der Kaninchen, Dachse, Wasserhühner, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleinen Brachvögel, Drosseln und des im Herbst und Winter auf dem Zuge oder Einfall zu erlegenden Wassergeflügels) zu bemessen,

und unter Anwendung der durch die Wildtaxe sub d bestimmten Nettopreise zu Gelde zu berechnen.

Der Oberförster erlangt als Jagdpächter die freie Nutzung der verpachteten Jagd innerhalb der Schranken der Pachtbedingungen, jedoch unbeschadet der den Forstschutzbeamten hinsichtlich der Jagdausübung regulativmäßig zustehenden Befugnisse (Vergl. das im Band II. Abschnitt II. unter D. b hinter den Jagdverpachtungsbedingungen abgedruckte Regulativ), und ohne seine Vorgesetzten von der Theilnahme an der Jagd auszuschließen, indem er in dieser Beziehung verpflichtet ist, deren Wünschen sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person als auch insoweit nachzukommen, daß er sie von zu veranstaltenden Treibjagen auf Verlangen benachrichtigt.

Zur Conservation mäßiger Wildstände in den dazu geeigneten Forsten werden, wo es rathsam und ohne Opfer zu erlangen ist, benachbarte Jagdbezirke von der Forstverwaltung angepachtet und den Oberförstern bezüglich der hohen und Mittel-Jagd zur Administration, bezüglich der niederen Jagd in Afterpacht überwiesen. Oder es wird auch den Oberförstern die eigene Anpachtung solcher Jagden unter der Bedingung gestattet, daß sie das zur hohen und Mittel-Jagd gehörende Wild von solchen Pachtjagden als Gegenstand des Administrationsbeschusses behandeln, also verrechnen und zur Forstkasse bezahlen müssen, wofür ihnen dann in der Regel ein Beitrag zu dem von ihnen zu entrichtenden Pachtgelde aus der Forstkasse bewilligt wird.

In einigen Oberförstereien wird zur Abhaltung von Hofjagden ein stärkerer Wildstand als gewöhnlich unterhalten, und die Jagdverwaltung überwiegend mit Rücksicht auf die Zwecke der Hofjagd geführt. Es sind dies gegenwärtig in der Nähe Berlins die Oberförstereien Potsdam, Grunewald, Cunersdorf, Falkenhagen (excl. Schutzbezirk Jaeglitz), Grimnitz (Schorfheide), Groß-Schönebeck, Pechteich), im Regierungsbezirke Magdeburg die Oberförstereien der Colbitz-Letzlinger Haide (Colbitz, Planken, Burgstall, Letzlingen, Jaevenitz), in Hannover die Oberförstereien Zienitz und Röthen (Göhrde), der Saupark in der Oberförsterei Springe und der Thiergarten zu Kirchrode in der Oberförsterei Misburg.

In diesen zum Theil eingegatterten Königlichen Wildgeheegen wird die Jagd ebenfalls von den Oberförstern administrirt, und der Erlös aus dem Abschusse fließt zu den Staatsrevenüen der Forstkasse. Die sämmtlichen Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Umfassungsgatter, für Fütterung des Wildes, Anlegung von Salzlecken und Suhlen und für sonstige Jagdeinrichtungen sowie die Kosten für Besoldung besonderer Jagdaufseher zur Verstärkung des Forstpersonals für den Jagdschutz werden dagegen ebenso wie die aus der Abhaltung der Hofjagden selbst erwachsenden Kosten auf die darüber von den betreffenden Oberförstern aufzustellenden besonderen Rechnungen vom Hofjagdamte Sr. Majestät des Kaisers und Königs aus dem Kronfideicommißfonds bestritten.

Das Hofjagdamt ist bei der Administration der Jagd in diesen als Königliches Geheege dienenden Staatsforsten insoweit betheiligt, als ihm die Vorbereitung und Leitung der Allerhöchst befohlenen Hofjagden durch den Oberst-Jägermeister Sr. Majestät unter Assistenz des Hofjägermeisters vom Dienst und unter Betheiligung des Forst- und Jagdpersonals obliegt.

Es ist von mehreren Seiten und wiederholt die Frage angeregt, ob nicht eine meistbietende Verpachtung der Jagdnutzung in den Staatsforsten mit Rücksicht auf den dabei zu erwartenden erheblich höheren Ertrag für die Staatskasse den Vorzug verdiene. Diese Frage ist auch in Folge hierauf gerichteter Petitionen von pachtlustigen Jagdliebhabern Gegenstand specieller Erörterung im Abgeordnetenhause gewesen, aber von diesem in der Erwägung verneint, daß die Zwecke der Forstwirthschaft und die Grundsätze der Forstverwaltung bei Nutzung der fiskalischen Waldjagden nicht das Vorwalten rein finanzieller Rücksichten, wie sie einseitig betrachtet sich darstellen, zulasse, daß daher in der Regel die Nutzung der fiskalischen Waldjagden durch meistbietende Verpachtung auszuschließen sei.

Man wird dieser Auffassung nur völlig beitreten können, da dieselbe in der That durch die gewichtigsten Motive unterstützt wird.

Zunächst gelten dafür im Allgemeinen dieselben Gründe, welche theilweise für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden maßgebend gewesen sind. Dahin gehört insbesondere, daß im Interesse der Kultur- und Bestandespflege zur Abwendung des Wildschadens der Forstbetrieb und die Jagdverwaltung durchaus in Eine Hand gelegt werden

müssen, wo überhaupt noch ein Wildstand existirt, um diesen erhalten zu können, ohne den Forstbetrieb darunter leiden zu lassen. Es treten aber für die Staatsforstverwaltung noch andere Motive hinzu.

Erfahrungsmäßig führt die Verpachtung der Jagd in den Forsten dahin, daß die Forstbeamten das lebendige Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte mehr oder weniger verlieren, wenn ihnen die Ausübung der Jagd im Walde nicht gestattet ist. Dieses Interesse für den Wald und die Beschäftigung im Walde ist aber die Haupttriebfeder eines erfolgreichen Wirkens der Forstbeamten und läßt sich durch Befehle und Controlen nicht in dem Maße schaffen, wie es aus eigenem Antriebe hervorgeht. Der Mangel an solchem Interesse führt daher Nachtheile und Verluste für die Forstverwaltung herbei, welche bei Weitem nicht aufgewogen werden können durch die im Ganzen doch nur geringfügigen Mehreinnahmen aus der Jagdnutzung, die sich durch meistbietende Verpachtung vielleicht — ob auf die Dauer bleibt zweifelhaft — erzielen ließe. Dazu kommt, daß die Jagd ein sehr wichtiges Erziehungsmittel zur Heranbildung kräftiger, lebensfrischer, im Ertragen von Strapazen und in ausdauernder Mühsamkeit geübter, mit Lust und Liebe dem Walde ergebener Forstbeamten ist. Ohne solche kann das Forstwesen nicht gedeihen; wie will man sie aber heranbilden, wenn man sich jenes Erziehungsmittels durch Verpachtung der Jagd beraubt, wenn man dem Forstbeamten es unmöglich macht, den Forstlehrling auch in der Jagd zu unterrichten und zu üben? Es wäre um die Thätigkeit unserer Jägertruppen, die sich auch in den letzten Kriegen durch die Besonnenheit, Umsicht und Ausdauer der Jäger so glänzend bewährt hat, geschehen, wenn man sie nicht mehr aus jungen Leuten rekrutiren könnte, die in der Forstlehre auch zugleich Jägerlehrlinge gewesen sind.

Wenn eingewendet wird, daß durch die meistbietende Verpachtung der Jagden die Forstbeamten doch nicht von der Theilnahme an der Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen werden würden, indem der Pächter sie in der Regel wohl zur Aufsicht und zum Beschusse zuziehen werde, so ist hierauf zu entgegnen, daß hierdurch erfahrungsmäßig ein Verhältniß der Forstbeamten zu den Jagdpächtern entsteht, welches zu den größten Uebelständen führt und gewöhnlich mit Zerwürfnissen und Verdächtigungen endet, die zu wesentlicher Schädigung der Interessen des Forstdienstes und der Disciplin gereichen.

Möge man daher in Preußen stets an dem bisher befolgten Grundsatze festhalten, und nie die naturwidrige Trennung von Forst und Jagd gestatten! Beide sind zu eng mit einander verbunden, als daß man sie ohne wesentlichen Schaden für das Ganze, welches sie zusammen bilden, sondern könnte.

Bei der Jagdverwaltung in den Preußischen Staatsforsten wird im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, einen mäßigen Wildstand in den größeren Forstcomplexen, wo es thunlich ist, insoweit zu erhalten, daß Beschädigungen von Wald und Feld möglichst abgewendet werden. Die Jagd soll pfleglich behandelt und waidmännisch ausgeübt, aber mit den Interessen der Wald- und Feldkultur in Einklang gehalten werden. Da die letzteren die Erhaltung eines Schwarzwildstandes nicht gestatten, so ist angeordnet, daß, abgesehen von den eingefriedigten Königlichen Jagdgeheegen, das Schwarzwild nicht geschont werden darf, sondern zu jeder Jahreszeit auch von den Forstschutzbeamten nach Möglichkeit zu verfolgen und abzuschießen ist (Cab.-Ordre vom 16. Februar 1828, Verf. vom 9. November 1862), zu welchem Behufe die Schußgelder erhöht und die Taxen ermäßigt sind.

Im Jahre 1874 ist leider der Wildstand in der Oberförsterei Grunewald und in einigen benachbarten Forstrevieren durch den Milzbrand stark vermindert worden. In der Zeit vom 2. Juli bis 10. August gingen ein in der genannten Oberförsterei 1219 Stück und in den Oberförstereien Lehnin, Potsdam und Falkenhagen zusammen 355 Stück, meist Damwild. Durch sorgfältige Pflege ist der Wildstand inzwischen wieder auf die frühere Höhe gebracht worden.

Ueber die gegenwärtig in den einzelnen Regierungsbezirken vorkommenden Wildarten, über die Wildstände und den Abschuß im Jahre 1881/82 gewährt die Tabelle 34 eine generelle Uebersicht. Es sind dabei die Angaben der Localverwaltungen festgehalten, doch dürfte der Ertrag verschiedener Wildarten der niederen Jagd im Ganzen etwas zu niedrig veranschlagt sein.

Speciell für jede Oberförsterei sind die betreffenden Notizen aus der Tabelle 31 zu ersehen.

Von seltenen Wildarten finden sich:

Elchwild, als Standwild nur noch in den Oberförstereien Ibenhorst und Tawellningken, ferner in Gauleden, Fritzen und Tapiau, als Wechselwild auch in den Revieren Greiben, Kl. Naujock und Nemonien. In den Oberförstereien Ibenhorst und Tawellningken des Regierungsbezirks Gumbinnen, wo noch ein Bestand von 86 Stück sich vorfindet, soll diese seltene Wildgattung sorgfältig conservirt und auch in den übrigen genannten Revieren thunlichst erhalten werden, zumal der sorgsamsten Pflege ungeachtet in den erstgenannten Elchschonrevieren seit dem Jahre 1866 der Stand von 266 Stück auf 86 zurückgegangen ist. Im Ganzen sind noch etwa 150 Stück Elchwild vorhanden.

Wölfe kommen noch vereinzelt vor in einigen Oberförstereien der Regierungsbezirke Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Trier und Aachen; in letzterem finden sich auch noch wilde Katzen, die in geringer Zahl in anderen Bezirken ebenfalls angetroffen werden.

Hin und wieder ist in der Provinz Ostpreußen auch noch ein Luchs erlegt worden, so 1861 in der Oberförsterei Nassawen, 1868 in der Oberförsterei Puppen, 1872 im Laucker Walde (dem Grafen zu Dohna gehörig), und 1879 abermals in der Oberförsterei Puppen ein weiblicher Luchs von 15 kg Gewicht.

Die Fischotter findet sich noch in fast allen Landestheilen, am häufigsten aber in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und in einigen Gegenden Pommerns, Hessen-Nassaus, Hannovers ꝛc.

Biber kommen gegenwärtig nur noch im Magdeburger Bezirke an der Elbe in der Oberförsterei Lödderitz in wenigen Exemplaren vor. Sie werden zwar streng geschont, und es sind mehrfach Versuche gemacht, sie zu erhalten und zu vermehren, jedoch leider ohne namhaften Erfolg. Früher bis zum Jahre 1840 waren auch an der Möhne im Arnsberger Bezirke noch einige Biber vorhanden.

Die in der Grafschaft Schaumburg des Regierungsbezirkes Cassel vorhandenen schwarzen Rehe haben sich von da aus auch über mehrere Oberförstereien der Provinz Hannover und selbst der Mark verbreitet.

Von seltenem Flugwilde ist folgendes zu erwähnen:

Schneehühner kommen in den Oberförstereien Norkaiten, Dingken und Ibenhorst des Gumbinner Bezirks vor.

Schwäne finden sich in Ost- und West-Preußen und Pommern im Winter auf den offenen Gewässern in der Nähe der Ostsee ein.

Fasanen außerhalb eigentlicher Fasanerien kommen noch vor in einigen Forstrevieren des Oder- (namentlich in Schlesien), Elb- und Saalthals, an der Elbe namentlich in den Oberförstereien Rothehaus (Propstei und Straube), Schkeuditz, Grünewalde ꝛc.

Einen ziemlich guten Auerwildstand haben noch im Königsberger Bezirke: die Oberförsterei Tapiau; im Gumbinner Bezirke: die Oberförstereien Trappönen, Kranichbruch, Schmalleningken, Breitenheide, Jura, Astrawischken; im Danziger Bezirke: Mirchau, Gnewau, Darszlub; im Marienwerder Bezirke: Wodziwodda, Eisenbrück, Zanderbrück; im Cösliner Bezirke: Bornmuchen; im Breslauer Bezirke: Nesselgrund, Reinerz, Carlsberg; im Liegnitzer Bezirke: Hoyerswerda; im Frankfurter Bezirke: Grünhaus, Sorau; im Merseburger Bezirke: Hohenbucko, Liebenwerda, Elsterwerda; im Erfurter Bezirke: die Reviere der Inspection Erfurt-Schleusingen; in Hannover die Oberförstereien des Oberharzes, Sollings- und Kauffunger Waldes; im Regierungsbezirke Cassel: die Oberförstereien nahe der Rhön, des Spessart und bei Rothenburg und Hersfeld an der Fulda; im Regierungsbezirke Wiesbaden die Oberförstereien bei Biedenkopf, und in Westfalen: die Reviere des Arnsberger Bezirks.

Haselwild findet sich noch in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Schlesien, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland.

Der Birkwildstand der östlichen und mittleren Provinzen ist entgegen der desfallsigen Annahme seit einigen Decennien ein stärkerer geworden.

In der Gegend zwischen Erfurt und Langensalza hat sich spontan eine früher in Deutschland nicht vorkommende Wildart, die Zwergtrappe (Otis tetrax), angesiedelt, die um so sorgfältigere Schonung verdient, als deren Wildpret demjenigen des Fasans an Wohlgeschmack nicht nachsteht.

13. Fischerei-Nutzung.

Unter den von der Forstverwaltung ressortirenden Flächen befinden sich zahlreiche und zum Theil umfangreiche Seen sowie fließende Gewässer, welche eine Nutzung durch Verwerthung der Fischerei gewähren. Der Geldertrag ist mit Einschluß der Rohrnutzung auf etwa 158 670 ℳ zu veranschlagen. Der Regel nach wird die Fischerei auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet.

Den Bestrebungen der Neuzeit zur Hebung des Fischbestandes ist die Forstverwaltung nicht nur mit Aufmerksamkeit gefolgt, sondern sie hat in dieselben auch lebhaft und selbstthätig eingegriffen. In dieser Beziehung ist zunächst der Verminderung der für die Fischerei schädlichen Thiere zu gedenken, namentlich der Ottern, Fischreiher, Kormorane. Die desfalls erlassenen Anordnungen haben dazu geführt, daß im Jahre 1880 in den Staatswaldungen vertilgt sind 195 Fischottern, 5376 Reiher, 364 besetzte Reiherhorste, 154 Kormorane. Der Eifer der Forstbeamten in dieser Beziehung wird durch Gewährung von Prämien belebt. Ferner ist eine Zahl von Laichschonrevieren und von Fischbrutanstalten (auch an den Forstakademien) eingerichtet, und vielen Pächtern fiskalischer Fischereien die Besetzung der Gewässer mit Fischbrut zur Pflicht gemacht worden. Nicht minder wird auf die Herstellung von Streckteichen, namentlich für Karpfen und Forellen, Bedacht genommen. Als nützlich hat es sich erwiesen, die kleinen Bäche u. s. w. innerhalb der Forsten an die Forstbeamten zu verpachten, da es einerseits von Wichtigkeit ist, auf diese Weise völlig zuverlässige Pächter zu erlangen, andererseits auch hierdurch der Schutz der Fischerei gegen Frevel am besten erreicht wird. Endlich ist die Bepflanzung der Seeränder mit Rohr zur Herstellung geeigneter Laichplätze namentlich in den Provinzen Ost- und West-Preußen und Pommern in ziemlicher Ausdehnung erfolgt. Es läßt sich hoffen, daß durch diese Maßregeln mit der Zeit eine erhebliche Steigerung der Einnahmen aus der Fischerei erzielt werden wird. Leider sind durch die Krebspest in der letzten Zeit die Intraden aus manchen fiskalischen Fischgewässern verringert worden.

14. Forst-Nebenbetriebs-Anstalten.

Unter der Bezeichnung „Forst-Nebenbetriebsanstalten" sind mit der Forstverwaltung verbunden: der Flößerei- und Holzhofsbetrieb, die Verwaltung fiskalischer Torfgräbereien, die Kunstwiesenanlagen in den Staatsforsten, einige Baumschulen-, Park- und Gartenanlagen und der fiskalische Sägemühlenbetrieb am Harz. Für diese Nebenbetriebsanstalten, welche nach besonderen Etats oder Oekonomieplänen verwaltet werden, führen meist die Oberförster und Forstschutzbeamten die Verwaltung bezw. die Aufsicht. Doch sind auch für einige umfangreiche Anstalten besondere Verwaltungs-, Schutz- und Aufsichtsbeamte angestellt. Die Inspections- und Control-Geschäfte werden von dem betreffenden Forstmeister unter Direction des Oberforstmeisters und der Regierung (Finanz-Direction) wahrgenommen.

Besondere Verwaltungsbeamte für die Nebenbetriebsanstalten sind gegenwärtig nur drei in Thätigkeit: einer für die Torfgräberei Carolinenhorst, Stettiner Bezirks, der zweite für die Flößerei im Regierungsbezirke Oppeln (Stoberau), der dritte für die Park-, Garten- und Baumschulenanlagen bei Cleve. Sie beziehen ein pensionsberechtigtes Gehalt von 1500 bis 3000 ℳ, freie Feuerung, wofür 105 ℳ pensionsberechtigt sind, und freie Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß, wofür 297,6 ℳ pensionsberechtigt sind, außerdem Dienstaufwands-Entschädigung bis zu 1200 ℳ. Auch kann Dienstländereinutzung und Waldweidenutzung gegen anschlagsmäßiges Nutzungsgeld bewilligt werden.

Soweit die Verwaltung von Nebenbetriebsanstalten durch die Oberförster zu führen ist, erhalten diese dafür, außer einem nur bei größerem Umfange einer solchen Nebenverwaltung mit 60—450 ℳ zu gewährenden Zuschusse zur Dienstaufwandsentschädigung, kein Diensteinkommen.

An besonderen Schutz- und Aufsichtsbeamten bei Nebenbetriebsanstalten sind gegenwärtig 34 Beamte I. Klasse, als Flöß-, Torf-, Wiesen-, Garten-Meister, und 32 Beamte II. Klasse (davon 14 nebenamtlich mit 36 bis 324 ℳ Löhnung) als Flöß-, Torf-, Wiesen-Wärter angestellt.

Jene stehen in ihrem Diensteinkommen den Förstern gleich, nur mit der Maßgabe, daß das Gehaltsminimum bis auf 780 ℳ herabgeht, und das Maximum 1080 ℳ, der Durch-

schnitt also 930 ℳ beträgt, und daß bei 4 umfangreicheren Stellen dieser Art auch eine Dienstaufwandsentschädigung von 150—200 ℳ bewilligt ist. Unter Umständen werden Stellenzulagen gewährt, wie bei den Förstern.

Die Schutz- und Aufsichtsbeamten der II. Klasse stehen in ganz gleichem Dienst- und Besoldungsverhältnisse wie die Waldwärter.

a) Flößereien und Holzhöfe.

Der Betrieb von Flößereien und Holzhöfen für Rechnung des Staats ist mit der Entwickelung des Eisenbahnnetzes, welches den Vertrieb rascher und zu jeder Jahreszeit vermittelt, sowie mit der Verbesserung der Landstraßen und mit dem fortschreitenden Aufschwunge der Absatzverhältnisse, des Handels und der Privat-Industrie mehr und mehr entbehrlich geworden. Der Holzhandel hat die Versorgung der von den Forsten entfernt gelegenen Gegenden, namentlich auch der Städte übernommen, so daß besondere Einrichtungen und Vorkehrungen seitens des Staats zur Sicherung der Bedürfnißbefriedigung nicht mehr erforderlich sind, und nach den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Volkswirthschaft ist daher die Staatsforstverwaltung von dem Betriebe einer Handelsthätigkeit durch Flößerei und Holzhöfe überall zurückgetreten, wo der Absatz ihrer Producte im Walde gesichert ist. Während die Flößerei auf vielen Gewässern, auch als Kurzholzflöße für Brennholz, von Privaten noch in größerem Umfange nach Maßgabe der für die einzelnen Flößwasser bestehenden Flößreglements betrieben wird, findet seitens der Staatsforstverwaltung gegenwärtig ein Flößereibetrieb auf eigene Rechnung bezw. unter Mitwirkung fiskalischer Flößereibeamten nur noch statt:

1. Im Regierungsbezirke Marienwerder

auf dem Schwarzwasser und der Prussina, mit einer Flößstrecke von ca. 150 km aus den Kgl. Revieren der Tuchel'schen Haide, und zwar Hagenort, Wildungen und Wilhelmswalde des Danziger, Bülowsheide, Charlottenthal, Königsbruch und Osche des Marienwerder Regierungsbezirks nach dem Holzhofe Schönau, wo das Holz in der Regel meistbietend verkauft, größtentheils von Händlern erstanden, und von dort aus auf der Weichsel in die holzarmen Gegenden der Weichselniederung verschifft wird.

Dieser Flößereibetrieb hat nachstehende Ergebnisse gehabt.

Jahr	Verflößte Holzmasse Raummeter	Ausgewaschene Holzmasse Raummeter	Verlust an Senkholz %	Gegen die um Anfuhr- und Flößerei-Kosten erhöhte Taxe % Mehrerlös	Gegen die um Anfuhr- und Flößerei-Kosten erhöhte Taxe % Mindererlös
1875	35 927	35 075	2,4	68	.
1876	23 489	22 318	5	38	.
1877	33 253	32 300	2,9	7	.
1878	44 475	43 507	2,2	.	5
1879	46 306	45 622	1,5	.	0,2
1880	38 096	37 108	2,6	5	.
1881	39 346	37 907	3,7	12	.

Die Flößerei-Verwaltung führt der Oberförster des Reviers Osche unter der Leitung des Forstmeisters für den Inspectionsbezirk Marienwerder-Osche, welche beide dafür eine besondere Dienstaufwandsentschädigung beziehen. Außerdem werden die betreffenden Forstschutzbeamten zur Beaufsichtigung der Flößerei herangezogen, und für den Holzhof in Schönau ist ein besonderer Flöß- und Holzhofs-Meister angestellt.

2. Im Regierungsbezirke Königsberg

ist im Jahre 1881 in Allenstein ein neuer Holzhof eingerichtet worden, wohin auf der Alle Holz aus den Oberförstereien Ramuck, Purden, Lanskerofen und Hartigswalde verflößt

werden soll. 1881 sind aus der Oberförsterei Lanskerofen 1043 rm zur Verflößung gelangt. Besondere Beamte brauchten bisher für diese Flößerei nicht bestellt zu werden.

3. Im Regierungsbezirke Breslau

findet, nachdem die Glatzer Flöße völlig entbehrlich geworden ist, nur noch auf dem Baruther Flößbache und der Smortawe Flößereibetrieb statt. Diese Flößstraße, ursprünglich in einer Länge von 35 km für die Oberförstereien Peisterwitz, Rogelwitz, Windisch-Marchwitz und die oberhalb liegenden Privatwaldungen eingerichtet, wird jetzt noch auf einer Strecke von 29 km, und zwar fast ausschließlich mit Brennholz aus der Oberförsterei Rogelwitz betrieben. Erheblicheren Umfang hat der Flößereibetrieb gegenwärtig nur bei Windbruchs-Calamitäten ꝛc. Die Flößverwaltung erwirbt das wegen ungünstiger Absatzverhältnisse an Ort und Stelle schlecht verwerthbare Holz gegen Zahlung der Taxe an die Forstkasse und versteigert es auf der Oderablage bei Jetsch, von wo aus es verschifft oder zu Lande verfahren wird. Das verflößte Quantum beträgt nach langjährigem Durchschnitt jährlich 3000 bis 4000 rm. Privatleute, welche die Flößeinrichtung benutzen, haben pro rm für die ganze Strecke 56 ₰ zu zahlen.

Die Flößverwaltung führt der Oberförster zu Rogelwitz gegen eine Dienstaufwandsentschädigung von 150 ℳ. Die Ausführung der Flößerei besorgt ein Flößmeister, welcher zugleich als Forstschutzgehülfe in der Oberförsterei Rogelwitz fungirt, und ein Ablagemeister, welcher zugleich Förster in der Oberförsterei Kottwitz ist.

4. Im Regierungsbezirke Oppeln

ist von größerer Bedeutung das von der Forstverwaltung angelegte Flößstraßensystem, welches unter dem Namen der Stoberauer Flöße den Stoberauer Bach und seine Nebenbäche mit 79 km sowie den Budkowitzer und Kallerbach mit 46 km, zusammen also 125 km umfaßt. Die Flößerei wird hier auf eigene Rechnung der Forstverwaltung nicht mehr betrieben, die Benutzung der Flößstraßen, hauptsächlich mit Holz, welches in den Oberförstereien Bodland, Dambrowka, Budkowitz, Jellowa, Murow, Poppelau und Stoberau angekauft ist, erfolgt vielmehr unter Vermittelung des angestellten Flößpersonals gegen Erlegung der durch das Flößreglement bestimmten Gebühren. Jährlich kommen ca. 12 000 fm Langholz und ca. 20 000 rm Brennholz zur Verflößung. Die Gebühren betragen 60 ₰ pro fm des ersteren, 50 ₰ pro rm des letzteren.

Die Flöße steht unter Leitung des dafür 300 ℳ Dienstaufwand beziehenden Forstmeisters für die Inspection Oppeln-Nord und wird durch den Flößverwalter zu Stoberau, dem 4 Flößmeister zugetheilt sind, verwaltet.

Die Flößerei im Malapane-Flusse, dem Chronstau'er, Danietz- und Althammerschen Mühlbach hat in Folge von Eisenbahn- und Chausseeanlagen aufgehört.

5. Im Regierungsbezirke Potsdam

ist von mäßigem Umfange die Flößerei auf dem 24 km langen Dölle- und dem in dasselbe mündenden Tremmer-Fließ. Dieselbe beschränkt sich auf Brennholz aus dem Einschlage der Oberförstereien Reiersdorf, Gr.-Schönebeck und Zehdenick, das entweder durch die Forstverwaltung nach der Ablage bei Höpen an der Havel verflößt und dort versteigert, oder dessen Transport dorthin auf der Flößstraße den Käufern auf eigene Rechnung überlassen wird. Angestellt ist ein Flößmeister zu Gr.-Vaeter in der Oberförsterei Reiersdorf, der auch zur Wahrnehmung des Forstschutzes herangezogen wird.

Die früher von der Forstverwaltung betriebene Flößerei auf der Saale, Elster und dem Annaburger Flößgraben im Regierungsbezirke Merseburg hat seit längerer Zeit aufgehört.

Zur Beaufsichtigung von Holzablagen und Schleusen werden als besondere Beamte gegenwärtig von der Forstverwaltung ferner noch verwendet:

1 Flößschleusenwärter im Reg.-Bez. Bromberg und
2 Holzablagemeister = = = Stettin.

Im Jahre 1866 sind durch die Preußische Verwaltung 2 fiskalische Holzmagazine und zwar je eins in Hannover und in Cassel, zur Versorgung dieser Städte mit Brennholz bestimmt, übernommen worden. Die Verhältnisse haben es inzwischen gestattet, beide Holzhöfe eingehen zu lassen.

Wenn es nach Vorstehendem möglich gewesen und zweckmäßig erschienen ist, den Wassertransport und die Unterhaltung von Holzhöfen mehr und mehr der Betriebsamkeit von Privatpersonen zu überlassen, so versäumt die Forstverwaltung doch nicht, auch jetzt noch da einzugreifen, wo die Flößerei ein wirkliches Bedürfniß ist und nur durch ihre Mitwirkung entsprechende Förderung findet. Aus diesem Gesichtspunkte ist die auf forstfiskalische Rechnung bewirkte Herstellung der Guszianka-Schleuse in der Oberförsterei Guszianka des Regierungsbezirkes Gumbinnen, veranschlagt zu 87 000 ℳ, zu beurtheilen. Durch diese Anlage ist der Transport eines großen und werthvollen Theiles des Einschlages aus 13 Oberförstereien der Johannisburger Haide an den masurischen Seen und namentlich die Ueberführung extrastarker Kiefernhölzer auf den russischen Wasserstraßen nach der Weichsel und Warthe wesentlich erleichtert worden. Hierher gehören ferner die Subventionirung des Holzhafens bei Lötzen am Löwentin-See durch den Forstfiscus, die Einrichtung eines solchen bei Ziegenort im Regierungsbezirke Stettin u. s. w. Nicht minder sind in neuerer Zeit erhebliche Opfer durch die Forstverwaltung zur Verbesserung der Flößstraßen im Havelgebiet gebracht worden, wodurch der Absatz in den längs der Mecklenburgischen Grenze belegenen Oberförstereien des Regierungsbezirkes Potsdam wesentlich gefördert worden ist.

b) Torfgräbereien.

Die Benutzung der fiskalischen Torfmoore, sowohl innerhalb der Staatsforsten als auch der Regel nach außerhalb derselben erfolgt durch die Forstverwaltung, theils im Wege der Verpachtung, theils im Wege der Administration. Wo sich geeignete Unternehmer für die Verpachtung finden, und nicht besondere Localverhältnisse für die Administration sprechen, wird die in der Regel meistbietend auf 6 bis 12 Jahre erfolgende Verpachtung gewählt, unter Stipulirung des Pachtzinses pro ha des auszutorfenden Areals und eines Minimums der jährlichen Stichfläche.

An umfangreichen Torfmooren sind in solcher Weise verpachtet:

im Regierungsbezirk Marienwerder: das sog. schwarze Bruch in der Oberförsterei Rehhof mit einem Pachtminimum von 800 ℳ;

im Regierungsbezirk Stettin: das Gnagelander Moor in der Oberförsterei Stepenitz desgl. von 5000 ℳ; das Swinemünder Moor in der Oberförsterei Friedrichsthal desgl. von 3600 ℳ;

im Regierungsbezirk Bromberg: das schwarze Rohrbruch in der Oberförsterei Podanin mit einem Pachtaufkommen von 3280 ℳ;

im Regierungsbezirk Magdeburg: mehrere Torfflächen von ca. 40 ha Größe in der Oberförsterei Burgstall mit einem Pachtminimum von zusammen 2600 ℳ;

im Regierungsbezirk Schleswig: ein Theil des Himmelmoores in der Oberförsterei Quickborn für 1800 ℳ; ein Theil des Drosenmoores in der Oberförsterei Bordesholm für 1800 ℳ;

in der Provinz Hannover: ein Theil des Bothfelder Moores in der Oberförsterei Misburg mit einem Pachtminimum von 2150 ℳ; ein Theil des großen Moores bei Neustadt a. R. in der Oberförsterei Dedensen für 6000 ℳ; ein Theil des sog. großen Moores in der Oberförsterei Gifhorn für 3600 ℳ;

im Regierungsbezirk Münster: das Senden- und Sassenberger Moor in der Oberförsterei Münster für 1700 ℳ.

Die Torfgräberei Moosbruch im Regierungsbezirk Danzig ist an die Domänen-Verwaltung abgetreten. Die Torfbrücher in der Oberförsterei Woltersdorf (früher Scharfenbrück) im Regierungsbezirk Potsdam sind größtentheils ausgetorft und anderweit nutzbar gemacht.

Außerdem ist die Ausbeutung einzelner kleiner Torfflächen in vielen Oberförstereien pachtweise mit Ausbedingung einer bestimmten Nutzungszeit an Unternehmer licitando überlassen.

Unter Selbstadministration der Forstverwaltung mit speciellem Natural- und Geld-Etat und gesonderter Rechnungslegung stehen gegenwärtig die in der Tabelle 35 aufgeführten Moore.

Nebenher werden noch viele andere Moore unter Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in den Forstgeldrechnungen auf Grund besonderer Oekonomie-Pläne bewirthschaftet. Von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, sind hier besondere Beamte nicht angestellt. Der Betrieb wird vielmehr lediglich von den Oberförstern und Forstschutzbeamten geleitet. Dies gilt im

Regierungsbezirk	Königsberg	für die	Oberförstereien	Alt-Sternberg, Kl. Naujock, Nemonien,
=	Gumbinnen	=	=	=	Eichwald, Weskallen,
=	Danzig	=	=	=	Sobbowitz, Steegen, Pelplin, Wilhelmswalde, Stangenwalde, Carthaus, Mirchau,
=	Marienwerder	=	=	Oberförsterei	Rehhof,
=	Frankfurt	=	=	=	Christianstadt,
=	Stettin	=	=	=	Grammentin,
=	Merseburg	=	=	=	Liebenwerda,
=	Schleswig	=	=	Oberförstereien	Quickborn, Tremsbüttel, Barlohe, Bordesholm, Rendsburg,
der Provinz	Hannover	=	=	=	Dedensen, Rehburg, Uchte, Diepholz, Gifhorn, Knesebeck, Fuhrberg, Walsrode, Sellhorn, Harburg, Harsefeld, Rotenburg, Bederkesa, Friedeburg, Aurich.
Regierungsbezirk	Cassel	=	=	Oberförsterei	Burghaun.

Der Verwendung der Moore zum Holzanbau ist auf Seite 62 bereits gedacht. Besonders günstige Ergebnisse weist die Oberförsterei Kuhstedt in der Provinz Hannover mit einer nach Brandfruchtbau aufgeforsteten Fläche von fast 1000 ha auf. Colonisation auf fiskalischen Mooren findet sich namentlich auf dem großen Moosbruche der Forstinspection Königsberg-Labiau (s. S. 9), auf dem Rupkallwer Moor der Oberförsterei Dingken im Regierungsbezirke Gumbinnen und auf den Mooren in Ostfriesland, in den erstbezeichneten Mooren gestützt auf Kartoffelbau und Beihülfe an Futter durch angepachtete fiskalische Wiesenflächen, in der Provinz Hannover, wo Abtorfung und Herstellung von Bauland nach holländischer Methode stattfindet, basirt auf Vehn-Canäle. Der weitaus überwiegende Theil dieser letzteren Moore ressortirt von der Domänen-Verwaltung. Die Leitung des Canalbaues und die Regulirung der Colonate ist einem in Aurich stationirten Commissarius dieser Verwaltung übertragen.

c) Wiesen-Anlagen.

In den Staatsforsten finden sich, besonders in den östlichen und mittleren Provinzen, umfangreiche Flächen, welche mehr zur Wiesennutzung als zur Holzzucht geeignet sind. Die Forstverwaltung hat daher die der Einrichtung zu Wiesen hinderlichen Servitute nach und nach beseitigt und ist mit Umwandlung solcher Flächen in Wiesen vorgegangen. In der Regel geschieht solches in der Weise, daß nach dem Abtriebe des Holzes die etwa erforderlichen Hauptgräben von der Forstverwaltung hergestellt, und die Flächen alsdann in kleinen Parzellen zur Wiesennutzung auf mehrere Jahre licitando verpachtet werden, wobei den Pächtern die Rodung der Stöcke, die Planirung der Fläche, die Herstellung etwa nothwendiger Binnengräben und die Unterhaltung der Hauptgräben zur Bedingung gemacht wird. In solcher Weise werden namentlich in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Breslau, Magdeburg und Merseburg beträchtliche Flächen in den Forsten vortheilhaft genutzt, während im Düsseldorfer Bezirke in der Oberförsterei Rheinwarden die Fettweiden- und Wiesen-Nutzung erhebliche Einnahmen liefert.

In einigen Fällen ist aber auch die Forstverwaltung dazu übergegangen, auf eigene Rechnung Kunstwiesen anzulegen, wo größere Bruchflächen oder natürliche Wiesen nur mittelst Herstellung eines vollständigen Ent- und Bewässerungssystems zu einem entsprechenden Ertrage gebracht werden konnten.

Die erste derartige größere Anlage wurde in den Jahren 1844 bis 1850 in der Oberförsterei Skallischen im Regierungsbezirk Gumbinnen ausgeführt. Sie erstreckt sich auf ein Terrain von rot. 680 ha, wovon benutzt werden ca.

451	ha	als Rieselwiesen,
186	=	= Stauwiesen,
186	=	= Acker- und natürliche Weideflächen,
57	=	= Gräben, Canäle, Wege.

Die Verwaltung führt der Oberförster zu Skallischen mit Hülfe der hierfür besonders angestellten beiden Wiesenmeister und eines Wiesenwärters.

Auf Grund eines Etats wird gesonderte Rechnung gelegt. Im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81 haben betragen:

die Einnahmen	22 709 ℳ,
= Ausgaben	11 810 =
der Ueberschuß	10 899 ℳ.

Die zweite größere Kunstwiesenanlage wurde in der Oberförsterei Mirau (früher Strzelno) im Regierungsbezirk Bromberg ausgeführt. Sie umfaßt ein Areal von ca. 205 ha Rieselwiesen (mit Einschluß der Gräben), wird vom Oberförster zu Mirau und einem hierfür besonders angestellten Wiesenwärter verwaltet und hat im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81 gehabt:

Einnahmen	6 422 ℳ,
Ausgaben	2 365 =
Ueberschuß	4 057 ℳ.

Die dritte größere Anlage, jedoch ohne eigentlichen Kunstwiesenbau, umfaßt die sog. Masun-Wiesen in der Oberförsterei Vandsburg im Regierungsbezirk Marienwerder von rot. 150 ha. Sie wird von dem Oberförster zu Vandsburg mit Hülfe des betreffenden Försters verwaltet und hatte im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81

Einnahmen	4247 ℳ,
Ausgaben	792 =
Ueberschuß	3 455 ℳ.

Die Wiesenanlage Thielengut im Regierungsbezirke Marienwerder ist im Jahre 1880 von der Domänen-Verwaltung an die Forstverwaltung abgetreten worden. Sie umfaßt ca. 220 ha, wird von dem Oberförster zu Zanderbrück mit Hülfe des betreffenden Försters, ebenfalls ohne besonderen Etat oder Oekonomieplan, verwaltet und hat im Rechnungsjahre 1880/81 ergeben:

Einnahme	6 500 ℳ,
Ausgabe	1 999 =
Ueberschuß	4 501 ℳ.

Im Regierungsbezirk Cöslin sind die mit dem Gute Schloßkämpen zur Oberförsterei Oberfier angekauften Wiesen, welche schon früher theilweise von dem Vorbesitzer berieselt waren, in den Jahren 1869 bis 1873 mit einem Kostenaufwande von 47 020 ℳ in Kunstwiesen umgewandelt worden. Die Anlage umfaßt ca. 100 ha, wird von dem Oberförster zu Oberfier mit Hülfe des betreffenden Försters und eines hierfür besonders angestellten Wiesenwärters nach einem Oekonomieplane verwaltet und wies im Durchschnitt der Jahre 1. April 1877/78 bis dahin 1880/81 auf:

Einnahmen	10 095 ℳ,
Ausgaben	2 393 =
Ueberschuß	7 702 ℳ.

Endlich ist noch das ca. 220 ha große, zur Oberförsterei Schoeneiche gehörige sog. Zauche-Bruch im Regierungsbezirk Breslau in den Jahren 1874/75 mit einem Kostenaufwande von 47 460 ℳ in Stauwiesen umgewandelt worden. Diese Anlage wird von dem Oberförster zu Schoeneiche mit Hülfe eines hierfür besonders angestellten Wiesenwärters verwaltet und hat in den Rechnungsjahren 1. April 1879/80 und 1880/81 durchschnittlich ergeben:

Einnahmen	5 877 ℳ,
Ausgaben	488 =
Ueberschuß	5 389 ℳ.

Weitere Wiesenanlagen sind in der Einrichtung begriffen in den Provinzen Ostpreußen, Schlesien, Hannover und Hessen-Nassau.

d) Sägemühlenbetrieb.

Einige in den Besitz der Forstverwaltung übergegangene Säge- und Mahlmühlen nutzt dieselbe durch Verpachtung.

Dagegen werden 8 am Harze befindliche fiskalische Sägemühlen in der Provinz Hannover seitens der Forstverwaltung administrirt. Dieselben verschneiden ausschließlich Fichtenbloche von 6 m Länge. Nach Maßgabe der Wasserkraft und der maschinellen Einrichtung sind die Schneidewerke von ungleichem Werthe, bei den nöthig werdenden Umbauten wird aber dahin gestrebt, die besten Constructionen einzuführen. Dabei soll in Zukunft das Verschneiden von Hölzern verschiedener Längen ermöglicht werden, auch liegt es in der Absicht, Kreissägen mit den Werken zu verbinden. Jede Mühle steht unter einem Sägemühlenmeister, welcher der directe Untergebene des Oberförsters ist, auf Kündigung angenommen wird und ca. 1800 ℳ jährlich an Tantième bezieht. Außerdem wird ihm freie Wohnung und etwas Pachtland gewährt. Die Mühlen haben ihren eigenen Etat und beziehen das Blochholz aus den Staatsforsten zu einem an die Forstkasse zu zahlenden Preise, welcher dem wirklichen Werthe möglichst entspricht. Daneben werden gelegentlich auch Hölzer für Privatpersonen verschnitten. Alle Ausgaben für Bloch-Ankauf und Anfuhr, Besoldungen, Löhnung u. s. w. bestreitet die Sägemühlenkasse aus den durch licitationsweisen Verkauf der Bretter ꝛc. erlösten Einnahmen.

Es wird nicht verkannt, daß der Sägemühlenbetrieb durch den Staat manche Unzuträglichkeiten mit sich bringt. Die Controle ist schwierig und die Verwaltung nicht ganz frei von Schwerfälligkeit. Gleichwohl wird, wenigstens für jetzt, die Administration nicht aufzugeben sein. Ganz abgesehen von den empfindlichen Umwälzungen, welche eine solche Maßregel für die Arbeiterbevölkerung, die Blochfuhrleute u. s. w. herbeiführen würde, fällt der Umstand schwer in's Gewicht, daß bei dem von Zeit zu Zeit durch Windbruch und andere Calamitäten herbeigeführten verstärkten Einschlage an Fichtenholz in einem Waldcomplex von ca. 56 000 ha die Sägemühlen das Mittel darbieten, das eingeschlagene Material so zuzurichten, um es lange Zeit aufbewahren zu können und eine Verschleuderung zu vermeiden, die anderenfalls eine Folge der Ueberfüllung des Marktes sein würde. Aber auch bei normalem Verlaufe des Holzeinschlages wird durch den Mühlenbetrieb die Forstverwaltung von den jeweiligen Conjuncturen des Holzmarktes unabhängiger und braucht einem etwaigen Sinken der Holzpreise nicht alsbald nachzugeben in der Besorgniß, die Holzvorräthe durch Verzögerung des Verkaufes dem Verderben auszusetzen. Uebrigens ist die Mühle zu St. Andreasberg, welche bei ihrer ungünstigen Lage mit Verlust arbeitete, vor einigen Jahren aufgegeben worden.

Ueber den Umfang und die finanziellen Ergebnisse des Sägemühlenbetriebes giebt die Tabelle 36 Auskunft.

e) Baumschulen und Forstgärten.

Neben der Erziehung von Holzpflanzen für den eigenen Bedarf und zum Theil auch für den Verkauf gegen mäßige Preise an Private, wie solche in fast allen Oberförstereien in den Saat- und Pflanz-Kämpen betrieben wird, bestehen gegenwärtig drei größere Baumschulen als besondere Nebenbetriebsanstalten der Forstverwaltung, die eine von $5_{,245}$ ha zu Glien in der Oberförsterei Mühlenbeck des Stettiner Bezirks, gegründet 1823, die zweite von $8_{,8}$ ha einschließlich $1_{,8}$ ha Unland zu Chorin in der gleichnamigen Oberförsterei des Potsdamer Bezirks, eingerichtet 1861/62, die dritte von $4_{,184}$ ha, zur Oberförsterei Misburg gehörig, in Hannover und successive vom Jahre 1865 ab angelegt. Von jener Fläche von $4_{,184}$ ha sind $1_{,986}$ ha nicht fiskalisch, vielmehr von der Stadt Hannover angepachtet.

Neben dem Zwecke, als Lehrmittel für den forstlichen Unterricht zu dienen und Pflanzlinge für den eigenen Bedarf der Forstverwaltung zu erziehen, haben diese Baumschulen zugleich die Bestimmung, die Nachfrage nach Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, Zier- und Obststräuchern durch Verkauf zu befriedigen. Die Verwaltung führen die betreffenden Oberförster. Für jede Baumschule ist aber ein besonderer Beamter aus der Zahl der dazu geeigneten und speciell vorgebildeten Forstschutzbeamten als Gärtner angestellt. Zu den Anlagen dieser Art muß in gewissem Sinne auch der sogenannte Clever Thiergarten gezählt werden. Es ist dieses eine aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herrührende Anlage zur Verschönerung der Stadt Cleve und deren Umgegend, bestehend aus Waldpartieen, Parks, Gärten, Alleen und Wasserkünsten in Verbindung mit einem Gesundbrunnen, dessen Wasser als ein dem Schwalbacher und

Spaa'er Brunnen ziemlich gleichkommendes Heilmittel bezeichnet wird. Das in zwei Haupttheilen östlich und westlich der Stadt liegende Terrain umfaßt $392_{,82}$ ha, wovon rot. 277 ha als Wald bewirthschaftet, ca. 116 ha zu Park- und Gartenanlagen, Wegen ꝛc. und zu einer Baumschule, welche Obstbäume und Ziersträucher ꝛc. zum Verkaufe bringt, verwendet werden.

Eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. April 1822 bestimmt, daß diese Anlage im Interesse der Stadt Cleve aus ihren Erträgen zu unterhalten ist, und es werden daher deren Einnahmen, so weit erforderlich, hierzu wieder verwendet. Ein ähnliches Verhältniß besteht für das Eichholz bei Arnsberg von $27_{,699}$ ha Größe. Der gegenwärtige Etat beträgt für den Thiergarten zu Cleve und das Eichholz zusammen in Einnahme und Ausgabe 16 714 *M*. Angestellt sind für den Thiergarten in Cleve ein verwaltender Beamter, welcher ausgebildeter Gartenkünstler ist, und zwei Thiergartenförster.

15. Natural- und Geld-Ertrag der Staatsforsten.

a) Natural-Ertrag an Holz.

α. Holzmassen-Ertrag im Allgemeinen.

Für die nachfolgenden Erörterungen ist voraus zu erwähnen, daß in Beziehung auf den Holzeinschlag unterschieden wird nach Maßgabe der Verfügung vom 1. October 1875:

A. In Bezug auf die Baumtheile:

1. Derbholz, d. h. alles oberirdische Holz von mehr als 7 cm Stärke, einschließlich der Rinde gemessen, jedoch mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes;
2. Nichtderbholz, d. h. alles übrige Holz, und zwar:
   a) Reisigholz, d. h. alles oberirdische Holz bis zu 7 cm Stärke,
   b) Stockholz, d. h. die unterirdische Holzmasse und der beim Fällen des Stammes an den Wurzeln verbleibende Theil des oberirdischen Holzes;

B. In Bezug auf die Gebrauchsart:

1. Bau- und Nutzholz:
   a) Langnutzholz,
   b) Schichtnutzholz und
   c) Nutzrinde.
2. Brennholz:
   a) Scheitholz, über 14 cm am oberen Ende stark,
   b) Knüppel- (Prügel-)Holz, über 7 und bis 14 cm am oberen Ende stark,
   c) Reisig, bis 7 cm am unteren Ende stark,
   d) Brennrinde,
   e) Stockholz.

Das Langnutzholz wird nach Länge (in geraden Decimetern) und Mittelstärken (in ganzen Centimetern, der Regel nach mit der Rinde) vermessen und cubisch berechnet und der Inhalt in Festmetern mit 2 Decimalstellen berechnet. Die Aufarbeitung des Schichtnutzholzes und des Brennholzes erfolgt in Raummetern. Der Festgehalt wird für Schichtnutzholz, Scheit- und Knüppelholz mit $0_{,7}$, für Stockholz mit $0_{,4}$, für Reisig mit $0_{,2}$ des Raumgehaltes in Rechnung gestellt. Ausnahmsweise geschieht die Aufarbeitung des Reisigs in Wellenhunderten, für welche der Festgehalt durch besondere Untersuchungen ermittelt wird. Bei der Altrinde gilt der Satz: 1 Raummeter $= 0_{,3}$ Festmeter und 1 Meter-Centner à 100 kg $= 0_{,14}$ fm, bei der übrigen Rinde: 1 Raummeter $= 1_{,5}$ Meter-Centner.

Die gemeinschaftliche Einheit für alle Holzerträge ist hiernach das Festmeter.

Der **Abnutzungssatz** (Jahres-Etat) für die Gesammtfläche des zur Holzzucht bestimmten Bodens von 2 367 229 ha Staatswald und 6810 ha dem Staate antheilig gehörigen Waldungen

beträgt laut Budget pro 1882/83 nach Maßgabe der Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisions-Arbeiten gegenwärtig: 5 360 666 fm controlfähiges,
1 859 197 = nicht controlfähiges Material,
zusammen: 7 219 863 fm.

Unter dem nicht controlfähigen Material befinden sich ca. 60 000 fm Derbholz vom Niederwalde und Unterholze des Mittelwaldes, für welches keine Material-, sondern lediglich eine Flächencontrole stattfindet.

Hiernach sind pro ha abzunutzen:
$2{,}_{26}$ fm controlfähiges,
$0{,}_{78}$ = nicht controlfähiges Material,
$3{,}_{04}$ fm im Ganzen.

Der vorstehende Gesammtabnutzungssatz zerlegt sich laut Tabelle 37, Spalte 4 bis 6
in 5 420 666 fm Derbholz
= 1 799 197 = Stock- und Reisigholz,
Sa. 7 219 863 fm,
wonach sich eine Abnutzung ergiebt pro ha
an Derbholz von . . . . $2{,}_{28}$ fm,
= Stock- und Reisigholz von $0{,}_{76}$ =
im Ganzen $3{,}_{04}$ fm.

Es ist hierzu jedoch zu bemerken, daß die Zahl für das Reiser- und Stockholz nicht den wirklichen Ertrag der Forsten an diesen Sortimenten angiebt, sondern nur denjenigen Theil desselben, der nach fractionsmäßiger Berechnung zur Verwerthung durch die Forstkasse gelangt, so daß also namentlich Alles, was die Servitutberechtigten und die zur Raff- und Leseholz- und Stockholz-Nutzung zugelassenen Personen (Haidemiether) aus dem Walde entnehmen, unter obigen Zahlen nicht einbegriffen ist.

Es sind daher die Angaben über die Reiser- und Stockholzerträge und die Zahlen des Gesammtertrages an Derb-, Reiser- und Stockholz nicht geeignet, um darauf ganz zuverlässige Urtheile über das Productionsvermögen zu gründen oder aus Vergleichungen dieser Zahlen in den einzelnen Bezirken und mit den Ertragsangaben aus anderen Staaten Schlüsse zu ziehen. Die Zahlen über die Derbholzerträge bieten hierzu einen zuverlässigeren Maßstab.

Wie der Abnutzungssatz für jeden einzelnen Bezirk im Ganzen sich stellt, läßt die Tabelle 37 ersehen.

Die niedrigste Derbholzabnutzung haben hiernach Bromberg und Danzig mit nur $1{,}_{67}$ und $1{,}_{69}$ fm pro ha, die höchste Breslau, Erfurt, Münster, Oppeln mit $3{,}_{30}$; $3{,}_{22}$; $3{,}_{14}$ und $3{,}_{08}$ fm pro ha.

Der niedrige Abnutzungssatz für Bromberg und Danzig ist die Folge der geringen Ertragsfähigkeit eines Theiles der an der Weichsel belegenen Oberförstereien bezw. derjenigen der Tucheler Haide und eines durch frühere Calamitäten herbeigeführten ungünstigen Altersklassen-Verhältnisses. In Breslau, Erfurt, Münster, Oppeln wird der hohe Abnutzungssatz bedingt durch günstige Boden- und Bestandsverhältnisse bezw. in Erfurt durch die hohe Massenproduction der Fichtenbestände in der Forstinspection Erfurt-Schleusingen.

Abnutzungssätze zwischen $1{,}_{5}$ und 2 fm Derbholz pro ha haben die Bezirke:
Bromberg ($1{,}_{67}$), Danzig ($1{,}_{69}$), Cöln ($1{,}_{72}$), Magdeburg ($1{,}_{85}$), Posen ($1{,}_{86}$), Cassel ($1{,}_{88}$), Cöslin ($1{,}_{95}$), Liegnitz ($1{,}_{95}$);
zwischen 2 und $2{,}_{5}$ fm pro ha:
Potsdam ($2{,}_{12}$), Frankfurt a. O. ($2{,}_{15}$), Merseburg ($2{,}_{16}$), Düsseldorf ($2{,}_{17}$), Aachen ($2{,}_{18}$), Schleswig ($2{,}_{19}$), Arnsberg ($2{,}_{26}$), Marienwerder ($2{,}_{26}$), Gumbinnen ($2{,}_{29}$), Minden ($2{,}_{40}$), Coblenz ($2{,}_{45}$), Wiesbaden ($2{,}_{47}$), Königsberg ($2{,}_{49}$);
zwischen $2{,}_{5}$ und 3 fm pro ha:
Hannover ($2{,}_{51}$), Stralsund ($2{,}_{53}$), Trier ($2{,}_{69}$), Stettin ($2{,}_{78}$);
zwischen 3 und $3{,}_{3}$ fm pro ha:
Oppeln ($3{,}_{08}$), Münster ($3{,}_{14}$), Erfurt ($3{,}_{22}$), Breslau ($3{,}_{30}$).

Diejenigen Bezirke, welche viel Mittelwald oder mittelwaldartige Bestände und somit eine starke Production von Reisigholz haben, z. B. Magdeburg, sind übrigens in der vor-

stehenden Reihenfolge nicht richtig eingeordnet, sofern dieselbe als Maßstab für das Gesammt-Productionsvermögen angesehen wird.

Die Taxationsrevisionen haben in der Regel die Zulässigkeit einer Erhöhung des Abnutzungssatzes ergeben. Daraus erklärt sich die allmälige Steigerung der in den einzelnen Budgets angegebenen Gesammtabnutzung. Dieselbe beträgt nach dem Staatshaushaltsetat pro

	Controlfähiges Material (fm)	Nicht controlfähiges Material (fm)
1877/78	4 825 097	1 661 111
1878/79	4 932 520	1 694 189
1879/80	4 993 847	1 714 027
1880/81	5 080 419	1 758 047
1881/82	5 177 863	1 825 631
1882/83	5 360 666	1 859 197

Hiernach hat sich der Gesammtabnutzungssatz in den letzten 5 Jahren um $11_{,1}$ % in Betreff des controlfähigen Materials verstärkt, was auf eine durchschnittliche jährliche Steigerung von $2_{,2}$ % führt. Bei dem nicht controlfähigen Material ergiebt sich eine etwas größere, aber annähernd gleiche Erhöhung.

Diese erfreuliche Erscheinung ist eine Folge der außerordentlich conservativen Wirthschaft in früherer Zeit. Die Preußische Forstverwaltung wurde hierzu veranlaßt durch den ungünstigen Kulturzustand vieler Oberförstereien, verbunden mit sehr beschränkten Kulturmitteln und mäßigen Holzpreisen bei starker Servitutbelastung. Nachdem sich inzwischen alle diese Verhältnisse günstiger gestaltet haben, und da der vortheilhafte Einfluß der großentheils beendeten Servitutfreilegung sich zu äußern beginnt, erscheint eine dem wirklichen Ertragsvermögen möglichst genäherte Abnutzung zulässig und geboten. Ueber die Grenzen strenger Nachhaltigkeit wird indessen niemals hinausgegangen.

In der Tabelle 37 ist am Schluß der Abnutzungssatz für die neuen Provinzen mit Ausnahme der von der Regierung zu Minden ressortirenden Staatsforsten der Grafschaft Schaumburg besonders ersichtlich gemacht. Er übersteigt bezüglich des Derbholzes den Gesammt-Durchschnittssatz nicht, bezüglich des Stock- und Reisigholzes aber um $0_{,41}$ fm pro ha.

Tabelle 37 stellt ferner den **Isteinschlag** des Wirthschaftsjahres 1. October 1879/80 (Rechnungsjahr 1. April 1880/81) für die einzelnen Bezirke und im Ganzen dem Abnutzungssatz nach dem Budget pro 1882/83 gegenüber.

Darnach ergiebt sich, daß bei einer etatsmäßigen Abnutzung pro ha
von $2_{,28}$ fm Derbholz, $0_{,76}$ fm Stock- und Reisigholz und $3_{,04}$ fm im Ganzen
wirklich abgenutzt sind $2_{,40}$ = = $0_{,94}$ = = = = = $3_{,34}$ = = =

Diese Differenz findet nicht in einer Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls, welches durch den Hieb nicht einmal völlig erreicht ist, sondern in einer vorsichtigen Schätzung ihre Erklärung. Der Regel nach liefern bei der Hauptnutzung im Hochwalde die zum Endhiebe gelangenden Abtheilungen Mehrerträge gegen die Schätzung, welche dem zulässigen Abnutzungssoll hinzutreten und eine Abnutzung über den Abnutzungssatz hinaus ermöglichen. Ebenso sind die Vornutzungserträge oft zu gering veranschlagt.

Die Tabelle 38 ergiebt die wirklich stattgehabte Materialabnutzung während der Wirthschaftsjahre 1. October 1829/30 bis 1. October 1879/80. Abgesehen von einigen Störungen durch Windbruch und Raupenfraß ꝛc. stellt sich heraus, daß vom Wirthschaftsjahre 1835 ab die Abnutzung an Derbholz eine erhebliche Einschränkung erfuhr, weil nach den vorstehend bezeichneten Grundsätzen die damaligen Abnutzungssätze als zu hoch erachtet wurden. Den tiefsten Stand erreichte die Derbholzabnutzung im Jahre 1841/42 mit $1_{,29}$ fm pro ha. Mit dem Jahre 1855/56 etwa beginnt — zunächst in Folge des Nonnenfraßes in Ostpreußen — eine Steigerung. Die höchste Abnutzung weisen sodann die Jahre 1868/69, 1871/72 und 1875/76 wegen stattgehabter Windbrüche auf mit bezw. $2_{,53}$, $2_{,48}$ und $2_{,61}$ fm Derbholz pro ha.

Die zahlreichen Calamitäten, von denen die Staatsforsten im Laufe der Zeit heimgesucht worden sind, haben im Ganzen die Ertragsfähigkeit dauernd nicht vermindert; auf Einsparung der etwa entstandenen Ueberhiebe ist stets rechtzeitig Bedacht genommen worden. Selbst der Nonnenfraß in den Fichtenbeständen der Provinz Ostpreußen mit dem darauf folgenden

Borkenkäferfraße hat keine so ungünstigen Nachwirkungen gehabt, als anfänglich befürchtet werden mußte. Während in den Staatsforsten Ostpreußens im Wirthschaftsjahre 1855 eingeschlagen wurden 665 274 fm Derbholz, machte der Raupenfraß eine Verstärkung des Einschlages nöthig

im Jahre	1856	auf	1 598 073	fm,
= =	1857	=	1 414 063	=
= =	1858	=	1 447 475	=
= =	1859	=	1 138 735	=
= =	1860	=	969 790	=
= =	1861	=	982 656	=
= =	1862	=	1 434 539	=
= =	1863	=	1 655 348	=
= =	1864	=	1 063 180	= .

In den folgenden Jahren sank die Abnutzung

im Jahre	1865	auf	769 703	fm,
= =	1866	=	692 439	=
= =	1867	=	567 148	= .

Von da ab kann sie für die Provinz in ihrer Gesammtheit wieder als normal bezeichnet werden.

Im Jahre	1878	hat sie betragen . .	858 319	fm,
= =	1879	= = = . .	873 980	=
= =	1880	= = = . .	964 456	= .

Das rasche Anfliegen von Weichhölzern und der üppige Wuchs derselben auf den entstandenen Blößen hat wesentlich dazu beigetragen, die Nachwehen des Raupenfraßes zu mildern.

Wird für die ganze Monarchie nach dem Durchschnitt der 6 Wirthschaftsjahre 1875/80 eine Abnutzung an Derbholz von $2_{,35}$ fm pro Jahr und ha der Rechnung zum Grunde gelegt, und kommen hiervon $21_{,1}$ % für die Vornutzungen in Abzug (von der Derbholzabnutzung im Hochwald allein betragen sie 22 % und von der Hauptnutzung des Hochwaldes $28_{,2}$ %), so entspricht die Abnutzung in den Staatsforsten nach den Angaben der Pfeil'schen Erfahrungstafeln für Kiefernhochwald bei 100jährigem Umtriebe der IV. Bodenklasse, vorausgesetzt, daß für Unvollkommenheit der Bestände noch $0_{,1}$ von den Ansätzen der Tafeln in Abzug gebracht wird. Gegen die IV. Buchenbodenklasse steht der Ertrag erheblich zurück.

Die Abnutzung ist demnach im Verhältniß zur Durchschnitts-Bonität als eine mäßige und über das Ertragsvermögen keinenfalls hinausgehende zu bezeichnen.

Ein Vergleich mit der Abnutzung in den Staatswaldungen anderer deutscher Staaten ergiebt Nachstehendes:

Im Wadel 1879/80 sind pro ha abgenutzt in:

Sachsen . . .	$4_{,85}$	fm	Derbholz,	$1_{,71}$	fm	Stock-	und	Reisigholz,	$6_{,56}$	fm	im	Ganzen,
Württemberg .	$4_{,46}$	=	=	$1_{,21}$	=	=	=	=	$5_{,67}$	=	=	=
Hessen	$3_{,37}$	=	=	$1_{,8}$	=	=	=	=	$5_{,17}$	=	=	=
Baden . . .	$3_{,36}$	=	=	$1_{,14}$	=	=	=	=	$4_{,5}$	=	=	=
Bayern . . .	$3_{,3}$	=	=	$0_{,6}$	=	=	=	=	$3_{,9}$	=	=	=
Preußen . . .	$2_{,4}$	=	=	$0_{,94}$	=	=	=	=	$3_{,34}$	=	=	=

Es folgt hieraus, daß Preußen unter den genannten Staaten die niedrigste Stelle bezüglich der Materialabnutzung einnimmt, was in der durchschnittlich geringen Ertragsfähigkeit seines Waldbodens und den zahlreichen Calamitäten, welchen die Preußischen Forsten ausgesetzt sind, seine Begründung findet.

Am meisten nähert sich die Abnutzung in den Preußischen Staatsforsten derjenigen der Bayerischen, bleibt gegen diese aber immer noch um $0_{,9}$ fm Derbholz pro Jahr und ha zurück.

Der Ertrag von Reiser- und Stockholz in Preußen, welcher für die Forstkasse zur Verwerthung gelangt ist, hat sich nach Tabelle 38 Spalte 12 von dem niedrigsten Satze von $0_{,21}$ fm Durchschnittsabnutzung pro ha des Jahres 1834/35, bis zu $0_{,94}$ fm im Jahre

1879/80, also im Verhältniß von 100 zu 448 erhöht, und im Jahre 1875/76, allerdings bei verstärkter Abnutzung, sogar $1_{,06}$ fm betragen. Der jährliche Reiserholzertrag ist

von 1834/35 mit 313 836 fm
bis 1866/67 auf 788 526 = also wie 100 : 251, und (mit Einschluß der neuen Pro-
vinzen von 1867/68 bis 1879/80 von 1 442 984 =
auf 1 821 917 = demnach wie 100 : 126 gestiegen,

der Stockholzertrag aber

von 1834/35 mit 101 954 fm
bis 1866/67 auf 289 946 = oder wie 100 : 284.

Diese erhebliche Zunahme des Reiser-Ertrages überhaupt und des Stockholz-Ertrages bis 1867, bei einer bis dahin nur 15 % betragenden Erhöhung der Derbholzabnutzung, beruht hauptsächlich in der größeren Ausdehnung des Stockholzrodens, in der günstigeren Gestaltung des Absatzes für das früher noch in manchen Gegenden fast gar nicht verkäufliche, jetzt aber der Regel nach verwerthbare Reiserholz und zum Theil in dem Umstande, daß die Berechtigungen zur Stockholznutzung und auf Reiserholz inzwischen zum großen Theile abgelöst sind, und daß daher das früher den Berechtigten zufallende Quantum dieser Sortimente für Rechnung der Forstkasse verwerthet, also auch dessen Naturalertrag in der Rechnung vereinnahmt wird. Leider kann vom Jahre 1867/68 ab eine weitere Steigerung der Stockholzausbeute im Allgemeinen nicht constatirt werden. Dieselbe hat 1867/68 noch 449 232 fm betragen, 1879/80 dagegen nur 432 059 fm, ist also um 4 % gesunken. Der Grund dieser unerfreulichen Erscheinung wird vorzugsweise in der Concurrenz der Mineralkohle sowie darin zu finden sein, daß die Theerschwelerei in Folge ausländischer Concurrenz zurückgegangen ist.

β. Verhältniß des Stock- und Reisigholzes zum Derbholz. Nutzholzausbeute. Ertrag an Rinde.

Nach Vorstehendem hat sich das Verhältniß zwischen dem Derbholz- und dem Stock- und Reiserholzertrage nach und nach wesentlich geändert.

Während im Jahre 1829/30 auf 100 fm Derbholz nur 3 fm Stockholz und 12 fm Reiserholz kamen, ist dieses Verhältniß gestiegen:

im Jahre 1839/40 auf 6 bezw. 15,
= 1849/50 = 8 = 16,
= 1864/65 = 9 = 24,
= 1867/68 = 9 = 30.

Das Jahr 1874/75 weist (mit Einschluß der neuen Provinzen) beim Reisig das Maximum mit 40, beim Stockholz dagegen wieder einen Rückgang auf 8 nach; 1879/80 bleibt diese Zahl beim Stockholz dieselbe, beim Reisig hat ein Sinken auf 32 stattgefunden.

Es ist nicht ohne Interesse, die Aenderung des Verhältnisses zwischen dem Derbholz und dem zur Verrechnung gelangten Stock- und Reiserholze für die einzelnen Bezirke zu verfolgen.

Die Tabelle 39 enthält die desfallsige Zusammenstellung.

Aus derselben ist ersichtlich, daß die Stockholzausbeute in den Regierungsbezirken Erfurt und Magdeburg mit 21 bezw. 20 % relativ am größten und im Regierungsbezirke Aachen mit $0_{,02}$ % am geringsten ist, sowie daß bei Weitem nicht alles zur Verfügung stehende Stockholz wirklich gewonnen wird. Die geringen Procentsätze in Westfalen, Wiesbaden und in der Rheinprovinz finden ihre Begründung theils in dem Ueberwiegen der Buchensamenschlagwirthschaft und dem Umfange des Mittel- und Niederwaldbetriebes, theils in der Unthunlichkeit des Stockrodens an steilen Berghängen, theils in der Concurrenz, welche die Steinkohle vorzugsweise dem Stockholz macht, wo die Arbeitslöhne hoch stehen und daher die Rodungskosten sehr beträchtlich werden.

Der mäßige Procentsatz in Schleswig (3) scheint in den hohen Tagelöhnen, derjenige von Gumbinnen (3) und Cöslin (2) in dem Mangel an Arbeitskräften und der geringen Consumtionsfähigkeit dieser Bezirke seinen Grund zu finden. Während (mit einer ganz geringfügigen Ausnahme beim Regierungsbezirke Erfurt) in der Zeit von 1830—1865 überall ein Steigen der Stockholzausbeute, und zum Theil ein sehr namhaftes, zu verzeichnen ist, zeigt späterhin eine ganze Zahl von Bezirken einen Rückgang, der wesentlich auf die oben an-

gegebenen allgemeinen Gründe zurückzuführen ist. Es muß dies um so mehr beklagt werden, als hierdurch nicht nur das Material dem Nationaleinkommen verloren geht, sondern auch eine ergiebige Gelegenheit zur Arbeitsverwerthung sich wesentlich vermindert.

Das Maximum des Procentsatzes von Reisig zeigen die Bezirke Magdeburg, Cöln, Merseburg und Düsseldorf mit bezw. 93, 86, 71 und 70, das Minimum findet sich in Oppeln mit 10 %. Im Allgemeinen ist die Reisigausbeute höher in den Bezirken mit vorwiegender Laubholzwirthschaft. Mit Ausnahme von Düsseldorf, wo die vorschreitenden Umwandlungen von Mittel- und Niederwald in Hochwald von Einfluß gewesen sind, und von Breslau ist in der Zeit von 1830—1865 der Reisigprocentsatz erheblich gestiegen, eine Folge der Servitutablösungen, sowie der günstiger gewordenen Absatzverhältnisse und damit der Zulässigkeit zeitig beginnender gründlicher Durchforstungen. In dem auf 1865 folgenden Zeitraume dauert das Steigen des Reisigprocentsatzes für die meisten Bezirke zwar fort, in 9 bezw. 11 derselben zeigt sich aber eine rückläufige Bewegung, und zwar gerade in denjenigen, in welchen die Ausbeute relativ eine hohe ist, namentlich in den Laubholzwaldungen im Westen. Theilweise läßt sich diese Erscheinung durch die inzwischen beendeten Umwandlungen von Mittelwald und Niederwald in Hochwald erklären, zum Theil ist aber auch hierbei die Concurrenz der Mineralkohle betheiligt.

Die Nutzholzausbeute, welche für den Ertrag der Forsten überwiegend von Einfluß ist, hat sich seit dem Wirthschaftsjahre 1829/30 von $19_{,3}$ auf $29_{,0}$ % des gesammten Derbholzeinschlags erhöht.

Wie sich der Nutzholzertrag in den einzelnen Jahren von 1829/30 bis 1879/80 gestellt hat, ist aus den Spalten 6 und 7 der Tabelle 38 zu ersehen.

Dieselbe ergiebt im Ganzen eine Steigerung

von	$19_{,3}$	%	der	Derbholzmasse	im	Jahre	1829/30
auf	$21_{,2}$	=	=	=	=	=	1834/35
=	$22_{,5}$	=	=	=	=	=	1839/40
=	$24_{,8}$	=	=	=	=	=	1844/45
=	$25_{,5}$	=	=	=	=	=	1849/50
=	$27_{,4}$	=	=	=	=	=	1854/55
=	$28_{,6}$	=	=	=	=	=	1859/60
=	$31_{,6}$	=	=	=	=	=	1864/65

1866/67 sank das Nutzholzprocent auf 29.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat auf dasselbe keinen wesentlichen Einfluß geäußert. 1867/68 beträgt der Procentsatz $29_{,1}$, sinkt 1871/72 auf $25_{,1}$, erreicht 1873/74 mit $34_{,0}$ das Maximum und steht 1879/80 wieder auf 29.

Das ziemlich gleichmäßige Ansteigen des Nutzholzprocentes bis 1865 ist theils aus der vermehrten Nachfrage nach Nutzholz und den nach und nach etwas verminderten Anforderungen der Käufer an die Beschaffenheit des Nutzholzes, theils daraus hervorgegangen, daß die Wirthschaft in manchen Revieren in bessere Holzbestände vorgeschritten ist, überwiegend aber wohl den auf Erweiterung des Nutzholzmarktes und auf sorgfältigere Aushaltung des Nutzholzes gerichteten Bemühungen der Forstverwaltung beizumessen. Die Steigerung der industriellen Thätigkeit in den Jahren 1872 bis 1874 und die ungünstigere wirthschaftliche Lage von 1874 ab finden in obigen Zahlen Ausdruck.

Je nachdem die angegebenen Momente in den einzelnen Bezirken mehr oder weniger zusammengewirkt haben und zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger hervorgetreten sind, hat sich der Procentsatz der Nutzholzausbeute bezirksweise verschieden gestaltet.

Die Tabelle 40 läßt hierüber das Nähere ersehen. Im Besonderen ist dazu Nachstehendes zu bemerken:

Für mehrere Regierungsbezirke ergiebt sich für das Jahr 1834/35 ein Rückgang des Nutzholzprocentes als Folge des eingetretenen Wegfalls der Nutzholztantième. Durch Verordnung vom Jahre 1825 war bestimmt, daß von allem verkauften Bau- und Nutzholze pro 3 ℳ Kaufgeld 10 ₰ Tantième erhoben, und daß diese Tantième zu Remunerationen für die Forstbeamten verwendet werde, welche auf Erhöhung des Nutzholzdebits mit Erfolg hingewirkt hatten. Das Gefährliche dieser Einrichtung wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr anerkannt, und sie wurde daher vom Jahre 1835 ab beseitigt.

Anormale Zahlen zeigt ferner das Nutzholzprocent in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen während der Periode des Raupenfraßes. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß bei der Verwerthung großer Massen des von Insecten getödteten Holzes verhältnißmäßig weniger Nutzholz ausgefallen ist, als bei regelmäßigem Betriebe. Während im Jahre 1855 vor Eintritt des Raupenfraßes das Nutzholzprocent sich gestellt hatte

	für Königsberg	auf	$26_{,9}$	und	Gumbinnen	$19_{,2}$	%, hat es betragen
1856	=	=	$15_{,0}$	=	=	$26_{,0}$	=
1857	=	=	$23_{,4}$	=	=	$26_{,6}$	=
1858	=	=	$15_{,3}$	=	=	$34_{,0}$	=
1859	=	=	$20_{,7}$	=	=	$33_{,3}$	=
1860	=	=	$26_{,0}$	=	=	$36_{,3}$	=
1861	=	=	$26_{,6}$	=	=	$27_{,3}$	=
1862	=	=	$17_{,9}$	=	=	$23_{,3}$	=
1863	=	=	$14_{,7}$	=	=	$16_{,6}$	=
1864	=	=	$16_{,1}$	=	=	$21_{,3}$	=
1865	=	=	$15_{,2}$	=	=	$18_{,9}$	=

Je mehr in den letzten Jahren des Raupenfraßes das Insectenfraßholz an Qualität verloren, um so geringer wurde die Nutzholzausbeute.

Wird der Nutzholzprocentsatz des Jahres 1879/80 mit dem Durchschnitte der 5 Wirthschaftsjahre 1860/61 bis 1864/65 verglichen, so ergiebt sich eine erhebliche Steigerung für Königsberg, Posen, Liegnitz, Erfurt, Westfalen und Coblenz, ein namhafter Rückgang für West-Preußen, Brandenburg, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Düsseldorf und Trier. Von wesentlichem Einfluß auf letzteres Ergebniß ist die verstärkte Einfuhr fremden Holzes gewesen. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr ist nach Tabelle 7 für Preußen berechnet im Jahre 1879 auf 9 335 886 Doppelcentner, 1880 auf 5 723 664 Doppelcentner und 1881 auf 8 190 757 Doppelcentner. Vor Beseitigung der Holzzölle im Jahre 1865 überstieg der Export in einzelnen Jahren die Einfuhr.

Die höchste Nutzholzausbeute zeigen 1879/80 die Bezirke Liegnitz (Grubenholz) mit $54_{,5}$ % und Münster mit $51_{,6}$ %, die niedrigste Wiesbaden, Schleswig und Cassel (Buchenwaldungen) mit $13_{,9}$ bezw. $15_{,2}$ und $16_{,5}$ %, sowie Stralsund mit 17 %. In letzterem Bezirke macht sich die Verdrängung des Eichenholzes durch das Eisen beim Schiffsbau in empfindlicher Weise fühlbar.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Nutzholzprocente für die Gesammtheit der Preußischen Staatsforsten mit denen einiger anderen Staaten zu vergleichen. Eine desfallsige Zusammenstellung enthält Tabelle 41.

Hiernach ist Preußen seit 1870 von Bayern in Betreff der Nutzholzausbeute überflügelt worden und gegen Sachsen in neuerer Zeit mehr zurückgeblieben, als früher. Der Hinzutritt der wenig nutzholzreichen Bezirke Schleswig, Cassel, Wiesbaden zur Monarchie ist hierbei ebenso von wesentlichem Einfluß gewesen, wie der Umstand, daß Preußen nach dem Laufe der Memel, der Weichsel und der Elbe, sowie nach seinen Canalverbindungen und nach seiner Küstenentwicklung der Einfuhr fremden Holzes vorzugsweise offen liegt. Das hohe Nutzholzprocent des Königreichs Sachsen, das in dieser Beziehung an der Spitze der deutschen Forstwirthschaft steht, erklärt sich aus dem erheblichen Antheil der Fichte an der Bestandesmasse, ferner der dichten Bevölkerung bei sehr lebhaft entwickelter Industrie und ungewöhnlich günstigen Verkehrsbedingungen.

Der Rückgang in den Jahren 1859 und 1860 in allen zur Vergleichung gezogenen Staaten beruht in der Einwirkung des italienischen Krieges auf den Holzabsatz.

Einen deprimirenden Einfluß ferner äußerte für das Jahr 1867 der deutsche Krieg des Jahres 1866; der wirthschaftliche Niedergang in den 70er Jahren hat sich für Preußen und Bayern in Betreff der Nutzholzausbeute stärker und dauernder fühlbar gemacht als in Sachsen.

Schließlich folgt in der Tabelle 42 noch eine Zusammenstellung der in den Jahren 1862—1880 in den Preußischen Staatsforsten verkauften Eichenrinden-Quanta.

Die betreffenden Zahlen lassen, wenn zunächst die alten Provinzen für sich ins Auge gefaßt werden, eine erhebliche Abnahme der Production an Rinde in den Staatsforsten, und zwar im Verhältniß von 100 : 69 bei Vergleichung der Jahre 1862 und 1880 erkennen. Das Maximum fällt in das Jahr 1864 mit 109 694 Ctr. (à 50 kg), welches sich bis 1880 vermindert hat auf 66 078 Ctr. Diese Erscheinung erklärt sich zum Theil dadurch, daß die Vor-

räthe an alten Eichen, welche in den östlichen Provinzen in Ermangelung größerer Schälwaldungen früher vorzugsweise die Gerberrinde lieferten, erheblich abgenommen haben, da sie sich zur Verhütung der Abständigkeit vielfach nicht länger conserviren ließen. Sodann ist aber der gesunkene Preis der Rinde in Verbindung mit der Concurrenz der fremden Lohe, namentlich der ungarischen, französischen und holländischen mit als Ursache des Niederganges der inländischen Lohproduction anzuführen, zumal die importirte Lohe in getrocknetem und zerkleinertem Zustande den Gerbern zugeführt wird, und diese der Unbequemlichkeit des Besuches der Licitationen, der Ueberwachung des Loheschälens und des Risicos des Verderbens der Lohe bei ungünstiger Witterung überhoben werden.

Noch auffälliger gestaltet sich der Rückgang der Lohausbeute in den neuen Provinzen, wo seit 1868 eine Abnahme im Verhältniß von 100 : 30 hervortritt. Die erheblichste Minderung zeigt die Provinz Hannover. Hier kommt zu den vorstehend angegebenen Ursachen noch die hinzu, daß in den zahlreichen unterbauten Eichenbeständen das Schälen der im Lichtungsbetriebe gehauenen Eichen im Interesse der Conservirung des Unterbaues häufig nicht unbedenklich ist. Ferner sind gerade in dieser Provinz Fälle zu verzeichnen, wo mehrere Jahre hinter einander Lohschläge nicht gehauen werden konnten, weil Bietungslustige sich zu den Terminen nicht eingefunden hatten. In Ostfriesland zieht man beim Fehlen von Lohmühlen die im gemahlenen Zustande eingeführte holländische Lohe vor.

In der ganzen Monarchie beträgt die im Jahre 1. October 1879/80 aufgearbeitete Lohe der Staatsforsten noch nicht die Hälfte des im Jahre 1868 verwertheten Quantums.

Für den Anbau der Eiche ist übrigens in den letzten vier Decennien Namhaftes geschehen, wie die Tabelle 25c ersehen läßt. In den alten Provinzen hat sich seit 1865 die Fläche des Schälwaldes in den Staatsforsten um 1811 ha vermehrt, und die Production an Spiegelrinde ist von 36 068 Ctrn. (à 50 kg) im Jahre 1862 auf 53 840 Ctr. im Jahre 1880 gestiegen.

b) Geldertrag.

I. Einnahme.

α) Für Holz.

Baarer Erlös. Die zur Staatskasse geflossene Geldeinnahme aus der Holzverwerthung ist für die Jahre 1830 bis 1867 aus der Tabelle 43a in Rubrik 8 zu ersehen; für die Jahre 1868 bis 1880/81 aus der Tabelle 43b in Rubrik 10. Erst vom Jahre 1868 ab konnten die neuen Provinzen mit berücksichtigt werden, da erst von da ab für dieselben nach den Preußischen Vorschriften Buch und Rechnung geführt ist.

Der baare Erlös für Holz ist demgemäß gestiegen von 11 677 203 ℳ im Jahre 1830 auf 24 335 798 ℳ im Jahre 1867 oder im Verhältniß von 100 : 208, und mit Einschluß der neuen Provinzen von 36 160 167 ℳ im Jahre 1868 auf 45 787 884 ℳ im Jahre 1880/81 oder im Verhältniß von 100 : 127.

Antheil der Abgaben an Berechtigungsholz an dem Werthe des Holzeinschlages. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des jährlichen Holzeinschlags ist an Berechtigte und Deputanten sowohl in Nutz- als in Brennholz theils ganz frei, theils zu geringeren als den marktgängigen Preisen abzugeben, und um den Werth des gesammten zur Vereinnahmung in den Rechnungen gelangenden, für Rechnung der Forstkasse aufgearbeiteten Materials zu übersehen, muß der baaren Einnahme der Forstkasse für Holz noch der Betrag zugesetzt werden, welcher durch jene Holzabgaben als Verlust gegen den marktgängigen Preis, wenigstens aber gegen die Holztaxe, erwächst. Dieser Taxverlust ist in Rubrik 9 der Tabelle 43a und in Rubrik 11 der Tabelle 43b angegeben, wobei für die Jahre 1830 bis 1835 der rechnungsmäßige Taxverlust des Jahres 1836 eingerückt werden mußte, da für jene Jahre die rechnungsmäßigen Zahlen nicht zu ermitteln waren.

Es erscheint auffallend, daß dieser Taxverlust für die alten Provinzen mit 1 116 090 ℳ im Jahre 1867 noch fast ebenso hoch war, wie er im Jahre 1836 mit 1 463 055 ℳ gewesen ist, und daß er, nachdem er im Jahre 1851 schon auf 1 146 651 ℳ und 1862 auf 1 142 967 ℳ gesunken war, in den Jahren 1863 bis 1865 wieder gestiegen ist, obgleich die Ablösung der Frei-Bau- und Brennholzabgaben doch von Jahr zu Jahr fortschreitet, und daher eine Verminderung dieser Abgaben Statt gefunden hat. Wenn demnach der Betrag des Taxverlustes in den einzelnen Jahren sehr geschwankt hat, so findet dies seine Erklärung theils in

dem Steigen der Holzpreise resp. Holztaxen, theils in dem Umstande, daß die wesentlich mit ins Gewicht fallenden Freibauholzabgaben je nach dem Bedürfnisse der Berechtigten ihrem Umfange nach sehr schwankend sind. Im Verhältniß zu dem Gesammtertrage aus der Holznutzung ist der Verlust durch Freiholzabgaben allerdings beträchtlich gemindert, denn er betrug von jenem im Jahre

1835	noch	13 %	und ist gesunken
1840	auf	11 %	
1845	=	9 %	
1850	=	8 %	
1855	=	7 %	
1860	=	6 %	
1865 und 1867	=	4 %	

Aehnliche Schwankungen weist die Tabelle 43b vom Jahre 1868 ab nach. Der Taxverlust durch Freiholzabgaben war (mit Einschluß der neuen Provinzen) 1873 auf 1 905 198 ℳ gesunken, hat sich aber trotz der stetig fortschreitenden Ablösungen 1876 wieder auf 2 388 673 ℳ gesteigert. Mit Einschluß der neuen Provinzen betrugen die Taxverluste durch Freiholzabgaben

1870	. . . . .	6 %
1875	. . . . .	$3_{,7}$ %
1880	. . . . .	$4_{,5}$ %

des Gesammtertrages der Holznutzung.

Daß übrigens dieser in Rubrik 9 der Tabelle 43a und in Spalte 11 der Tabelle 43b ausgeworfene Betrag des Taxverlustes den Werth derjenigen Holznutzungen nicht einschließt, welche die Servitutberechtigten oder die Einmiether selbst werben, also im Wege der Raff- und Leseholzentnahme, der Aneignung von Abraumreisig aus den Schlägen oder von Wind- und Schneebruch ꝛc. sowie der Selbstgewinnung von Stockholz aus dem Walde beziehen, mag hier noch besonders erwähnt werden, um darauf hinzudeuten, daß der wirkliche Werth der Holznutzung aus den Staatsforsten für das gesammte Volkseinkommen höher ist, als die Summe, welche den rechnungsmäßigen Gesammt-Ertrag für Holz in Rubrik 10 der Tabelle 41a und in Spalte 12 der Tabelle 41b angiebt. Zu weiteren Erörterungen über die Gelderträge und zur Vergleichung mit denjenigen anderer Staaten bieten die rechnungsmäßigen Zahlen dieser Rubriken aber einen zuverlässigeren Anhalt, als die Rubriken 8 der Tabelle 41a und 10 der Tabelle 41b. Die Spalten 11 und 12 der Tabelle 41a und 13 und 14 der Tabelle 41b sind deshalb auch mit Benutzung jener erstgenannten Rubriken ausgefüllt worden.

Geldwerth des gesammten Holzeinschlages. In der Zeit von 1830 bis 1867 fällt für die alten Provinzen der niedrigste Ertrag (Spalte 10 der Tabelle 43a) in das Jahr 1835 mit 11 568 285 ℳ und dem niedrigsten Bruttoertrage pro ha Holzboden ($5_{,92}$ ℳ), während der niedrigste durchschnittliche Verwerthungspreis pro Festmeter des Gesammteinschlages mit $3_{,01}$ ℳ dem Jahre 1834 angehört. Von da ab zeigt sich, abgesehen von dem Rückgange in den Jahren 1848 und 1849 und den Störungen, welche der vermehrte Holzeinschlag durch Raupenfraß ꝛc. in Ostpreußen von 1856 an einerseits und die Geldkrisis 1857/58 sowie der italienische Krieg 1859 andererseits hervorriefen, eine ziemlich stetige Steigerung der Geldeinnahme im Ganzen und pro ha bis zum Jahre 1865, welches mit einer Bruttoeinnahme für Holz von 28 642 836 ℳ und einem Erlöse pro ha von $15_{,72}$ ℳ sowie einem Durchschnittspreise pro fm von $6_{,31}$ ℳ den Kulminationspunkt bezeichnet. Die Einwirkung des Krieges vom Jahre 1866 führt dann für dieses und das folgende Jahr eine geringe Ermäßigung herbei.

Der Zeitabschnitt von 1868 bis 1880/81 giebt kein so gleichmäßiges Bild allmäliger günstiger Entwicklung. Mit dem Hinzutritt von 530 540 ha Holzboden der neuen Provinzen oder von $29_{,2}$ % der Fläche steigert sich der Holzeinschlag um 2 459 323 fm oder um $57_{,8}$ %, der baare Erlös (Spalte 10 Tab. 43b) aber nur um 11 824 369 ℳ oder $48_{,6}$ % im Verhältniß zum Vorjahr, nämlich auf 36 160 167 ℳ, während sich mit Hinzurechnung des Taxverlustes für Freiholzabgaben (Spalte 12) eine Summe von 38 630 895 ℳ ergiebt, d. h. eine Steigerung um 52 %. Es findet in diesen Zahlen die damals verhältnißmäßig stärkere durchschnittliche Abnutzung in den neuen Landestheilen, die bezüglich des Stock- und Reisigholzes auch jetzt noch fortdauert, gleichzeitig aber auch die stärkere Belastung mit Freiholzabgaben ihren Ausdruck. Der Taxverlust für diese steigt demgemäß auch von 1 116 090 ℳ auf 2 470 728 ℳ, also um 121 %. Die Kriegsjahre 1870 und 1871 haben demnächst den Gelderlös etwas gemindert. Während der folgenden Periode des künstlich gesteigerten wirthschaft-

lichen Aufschwunges gehen die Erträge und die Durchschnittspreise für das Festmeter Holz rasch in die Höhe. Das Maximum erreicht die Einnahme für Holz (incl. Taxverlust) im Jahre 1876 mit 55 043 550 ℳ, also schon zur Zeit des eingetretenen Niederganges der wirthschaftlichen Verhältnisse. Der Grund liegt in der Vermehrung des Holzeinschlages in Folge von Windbruch bei bereits sinkenden Preisen, die ihr Maximum mit $7_{,11}$ ℳ pro fm bereits im Jahre 1875 erreicht hatten und 1876 auf $6_{,38}$ ℳ zurückgingen. Von da ab fällt die Einnahme für Holz und erreicht ihr Minimum in Folge ungünstiger wirthschaftlicher Lage und wenig ergiebiger Ernten mit 43 913 647 ℳ im Jahre 1879/80 bei einem Durchschnittspreise pro fm von $5_{,79}$ ℳ (ungefähr gleich dem des Jahres 1868), um im Jahre 1880/81 wieder auf 47 949 391 ℳ zu steigen. Dieser Erlös reiht sich bei allerdings etwas verstärktem Einschlage zwischen die Jahre 1872 und 1873 ein. Dasselbe gilt von dem Durchschnittspreise von $5_{,99}$ ℳ pro fm. Gegen das Jahr 1868 ist somit pro Rechnungsjahr 1880/81 eine Einnahmesteigerung von 9 318 496 ℳ und pro fm eine solche von $0_{,24}$ ℳ zu constatiren. Die geänderte Wirthschaftspolitik des deutschen Reiches ist auf die Holzverwerthung nicht ohne günstigen Einfluß gewesen.

Nach Rubrik 10 der Tabelle 43 stellt sich das Verhältniß zwischen den Jahren 1835 mit dem niedrigsten und dem Jahre 1865 mit dem höchsten Ertrage, sowie dem Jahre 1867, als dem letzten ohne die neuen Provinzen in Betracht kommenden, wie 100 : 248 : 220.

Von den Factoren, welche auf dieses Ergebniß eingewirkt haben, sind in Betracht zu ziehen:

a) der Holzmassenertrag, wobei in Wirkung treten der verbesserte Zustand und die erhöhte Production der Forsten, sowie die in Folge vorschreitender Servitutablösung steigende Masse des für Rechnung der Forstkasse verwerthbaren Materials an Stangen, Reisig und Stockholz, welches früher von den Berechtigten entnommen wurde;

b) die Qualität des Holzes, d. h. die durch sorgfältigere Ausnutzung zu erlangende höhere Nutzholzausbeute;

c) die Holzpreise, insoweit sie durch verbesserte Transportmittel, namentlich Waldwegebau, und vermehrte Nachfrage, insbesondere nach Bau- und Nutzholz, bei steigender Bevölkerung und Industrie und vermindertem Bestande der Privatforsten sich erhöht haben.

Eine Vergleichung der Jahre 1835 (niedrigster Ertrag) und 1865 (höchster Ertrag) ergiebt im Holzmassenertrage, d. h. in der Masse des für Rechnung der Forstverwaltung verwertheten Materials, ein Steigen von 100 auf 143. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der Derbholzeinschlag sich in viel geringerem Maße verstärkt hat (wie 100 : 124), als der Einschlag des minderwerthigen Stockholzes und Reisigs, das in Folge von Servitutablösungen und gebesserten Absatzverhältnissen in verstärktem Maße ausgenutzt werden konnte. Von einer Reduction dieser letzteren Sortimente auf Derbholz, etwa durch Division mit 2, ist indessen hier, wie auch späterhin überall, abgesehen worden, zumal auch im Derbholze außerordentliche Werthsverschiedenheiten hervortreten, je nachdem dasselbe vorzugsweise als Nutzholz oder als Brennholz auf den Markt kommt.

Das Verhältniß der Holzpreise läßt sich aus der Rubrik 12 der Tabelle 43a ersehen. Das Festmeter des vereinnahmten Materials ist verwerthet im Jahre 1835 durchschnittlich mit $3_{,64}$ ℳ, im Jahre 1865 mit $6_{,31}$ ℳ, es hat also eine Steigerung stattgefunden von 100 zu 173.

Werden diese beiden Erhöhungen aus Masse und Preis mit 43 und 73 % zusammengefaßt, so ergiebt sich als Resultat ein Plus von 116 und es bleibt also gegen die Gesammtsteigerung des Holzertrages von 100 zu 248 als auf die verbesserte Qualität, d. h. die vermehrte Nutzholzausbeute zu rechnen, übrig ein Plus von 32. Nach Tabelle 38 Spalte 7 stellt sich allerdings in dieser Beziehung eine größere Steigerung, nämlich von $21_{,2}$ auf $31_{,6}$, d. h. um 49 % heraus. Es ist indessen zu beachten, daß sich mit der stärkeren Aussonderung von Nutzholz der Durchschnittswerth desselben etwas verringert hat.

Für den Zeitraum von 1868 bis 1880/81 (Tabelle 43b), für welchen die neuen Provinzen mit zu berücksichtigen sind, ist es von Interesse, das Kriegsjahr 1871 mit dem niedrigsten Gelderlöse für Holz zu vergleichen mit dem Jahre 1876, als demjenigen der höchsten Einnahme und mit dem letzten Rechnungsjahre 1880/81. Werden die Zahlen der Rubrik 12 zum Anhalt genommen, so ergiebt sich ein Erlös für

1871	von	38 066 657 ℳ
1876	=	55 043 550 =
1880/81	=	47 949 391 =

Hieraus folgt ein Schwanken der Einnahme in dem Verhältnisse von 100 : 145 : 126.

Ueber die durchschnittlichen Verwerthungspreise pro fm (Spalte 12 Tab. 43a und Spalte 14 Tab. 43b) sind auf Seite 40 und 41 bereits die erforderlichen Angaben gemacht. Sie weisen für die letzten 3 Lustren erhebliche Schwankungen nach. Dieselben gehören nicht zu den erfreulichen Erscheinungen. Die Hoffnung dürfte zwar nicht unbegründet sein, daß nach Befestigung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine größere Stetigkeit der Holzpreise in aufsteigender Richtung wieder Platz greifen wird. Darüber besteht indessen kein Zweifel, daß die Aufgabe der Forstverwaltung in Betreff der Holzverwerthung eine schwierigere geworden ist, und daß es der Anspannung aller Kräfte bedarf, um das angestrebte Ziel zu erreichen, da in der Mineralkohle, dem Eisen und dem aus Rußland, Oesterreich und Schweden-Norwegen massenhaft eingeführten Holze Concurrenten erwachsen sind, mit welchen die Forstwirthe früherer Zeiten nicht entfernt in dem Maße, wie jetzt, zu kämpfen hatten.

An Mitteln zur Steigerung der Geld-Erträge aus dem Holze kommen vorzugsweise in Betracht vermehrte Nutzholzaussonderung, Herstellung guter Wege- und Wasserverbindungen, angemessene Regelung der Eisenbahntarife, namhafte Erhöhung der Einfuhrzölle und Berücksichtigung aller berechtigten Wünsche der Käufer in Beziehung auf Ausnutzung, Aufarbeitung ꝛc. des Holzes, um sie thunlichst auf den Holzbezug aus dem Inlande hinzuweisen. Selbstverständlich müssen hiermit waldbauliche Maßregeln Hand in Hand gehen, um für die Zukunft günstigere Verhältnisse bezüglich der Nutzholzausbeute herbeizuführen.

Geldwerth des Ertrages an Holz pro ha für den ganzen Staat und die einzelnen Bezirke. Die durchschnittlichen Bruttoerträge der Holznutzung pro ha für das Rechnungsjahr 1880/81 unter Vergleichung desselben mit den Jahren 1850, 1855, 1861, 1865, 1870 und 1875 ergiebt die Tabelle 44.

Den höchsten Durchschnittsertrag für den ganzen Staat pro ha weist in dieser Tabelle das Jahr 1875 mit $22_{,33}$ ℳ auf (noch höher stand das Jahr 1876 mit $23_{,41}$ ℳ). Bis zum Jahre 1865 stellt sich ein ziemlich gleichmäßiges Ansteigen heraus, während die spätere Zeit, größere Unregelmäßigkeiten zeigt. Verglichen mit 1850 ergiebt das Jahr 1880/81 ein Ansteigen fast auf den $2^1/_2$ fachen Betrag und eine jährliche durchschnittliche Steigerung um $4_{,9}$ %. Seit 1870 dagegen hat die Steigerung nur 23% betragen oder jährlich im Durchschnitt $2_{,3}$ %. Innerhalb der einzelnen Bezirke ist das Verhältniß indessen ein außerordentlich verschiedenes. Der Ertrag wechselt im Jahre 1880/81 zwischen $8_{,27}$ ℳ pro ha im Regierungsbezirke Danzig und $52_{,76}$ ℳ pro ha im Regierungsbezirke Münster, und die Steigerung seit 1850 stellt sich am höchsten für Marienwerder, nämlich auf 456 %, am niedrigsten für Cöln, nämlich auf 32 %. An Marienwerder schließen sich an: Bromberg (323 %), Danzig (305 %), Cöslin (305 %), Königsberg (290 %), Gumbinnen (210 %); an Cöln: Magdeburg (33 %) und Coblenz (45 %). Es folgt hieraus im Allgemeinen, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — die Bezirke mit absolut hohen Erträgen pro ha eine geringere Neigung zur Steigerung derselben zeigen, als die mit absolut niedrigen Erträgen. Einerseits ist dies die Folge davon, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der ungünstig gelegenen Provinzen sich rasch gebessert, und die erweiterten Verkehrsmittel ihnen gestattet haben, sich mehr und mehr günstigere Marktplätze zu suchen. Andererseits sind die Bezirke mit hohen Holzpreisen, z. B. Magdeburg, naturgemäß vorzugsweise der Zielpunkt des fremden Importes und der Zufuhr aus den inländischen Provinzen mit geringen Preisen und überschüssiger Holzproduction. Seit 1870 zeigen einige der Bezirke ersterer Kategorie sogar einen Rückgang in den Erträgen, und zwar Magdeburg und Wiesbaden um 8 %, Coblenz und Düsseldorf um 2 %. Das Bestreben zur Ausgleichung der Ertragsunterschiede in den einzelnen Landestheilen findet auch darin seinen Ausdruck, daß die Erträge von Danzig (niedrigster Ertrag) und Münster (höchster Ertrag) sich 1850 verhielten, wie 100 zu 1326, 1880/81 dagegen wie 100 : 638.

Der Ertrag aus der Holznutzung von Sachsen mit $60_{,04}$ ℳ pro ha steht dem Regierungsbezirk Münster mit $52_{,76}$ ℳ noch voran; Württemberg mit $50_{,12}$ ℳ kommt Münster sehr nahe; Baden mit $44_{,0}$ ℳ reiht sich zwischen Münster und Erfurt und Merseburg ($32_{,04}$ ℳ) ein. Bayern mit $28_{,10}$ ℳ (incl. des Werthes der Berechtigungsholzabgaben) steht gegen Trier, Liegnitz, Breslau, Merseburg, Erfurt, Münster zurück, geht aber über den Ertrag der übrigen Bezirke hinaus.

Die rechnungsmäßigen Einnahmen für Holz in den Jahren 1830 bis 1880/81 nach den einzelnen Bezirken sind in Tabelle 45 zusammengestellt.

β. Einnahme aus Neben-Nutzungen ꝛc.

Die Einnahmen, welche aus den Staatsforsten außer derjenigen für Holz, also an Waldnebennutzungen, für Jagd und sonstige Erträge, der Staatskasse noch zugeflossen sind, ergiebt Spalte 13 der Tabelle 43a und Spalte 15 der Tabelle 43b. Wird zunächst der Zeitraum 1830/67 (für die alten Provinzen) in's Auge gefaßt, und das Jahr 1834 mit der geringsten Einnahme von 1 464 693 ℳ außer Betracht gelassen, so zeigt sich, daß im Jahre 1849 die Einnahme am tiefsten gesunken war. Von da ab ergiebt sich nachstehende Zahlenreihe:

1849	. .	1 559 231	ℳ	exclus.	Straf-	und	Pfandgelder	1 447 065 ℳ,
1850	. .	2 115 426	=	=	=	=	=	1 840 287 =
1851	. .	2 190 978	=	=	=	=	=	1 912 308 =
1852	. .	1 998 540	=	=	=	=	=	1 797 531 =
1853	. .	1 958 307	=	=	=	=	=	1 915 629 =
1854	. .	1 944 174	=	=	=	=	=	1 944 174 =
1855	. .	2 098 368	=	=	=	=	=	2 098 368 =
1856	. .	2 215 410	=	=	=	=	=	2 215 410 =
1857	. .	2 445 675	=	=	=	=	=	2 445 675 =
1858	. .	2 820 504	=	=	=	=	=	2 820 504 =
1859	. .	2 584 203	=	=	=	=	=	2 584 203 =
1860	. .	2 593 884	=	=	=	=	=	2 593 884 =
1861	. .	2 729 622	=	=	=	=	=	2 729 622 =
1862	. .	2 915 445	=	=	=	=	=	2 915 445 =
1863	. .	3 007 578	=	=	=	=	=	3 007 578 =
1864	. .	3 214 422	=	=	=	=	=	3 214 422 =
1865	. .	3 466 578	=	=	=	=	=	3 466 578 =
1866	. .	3 253 268	=	=	=	=	=	3 253 268 =
1867	. .	3 256 590	=	=	=	=	=	3 256 590 =

Die Einnahme hat sich also während dieses 18jährigen Zeitraums erhöht in dem Verhältnisse von 100 zu 209, oder wenn man die seit dem Jahre 1854 nicht mehr zur Forstkasse geflossenen, sondern auf den Justizetat übertragenen Einnahmen an Forststraf-, Pfand- und Ersatzgeldern in Abzug bringt, von 100 auf 225.

Der Rückgang im Jahrgang 1852 ist hauptsächlich eine Folge der Verminderung des Flößereibetriebes, der Rückgang in den Jahren 1859 und 1860 beruht in dem ungünstigen Einflusse des italienischen Krieges auf die Verwerthung der Gräserei-, Waldwiesen- und Torf-Nutzung.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat die Einnahme für Nebennutzungen ꝛc. (Spalte 15, Tab. 43b) auf 4 765 300 ℳ im Jahre 1868 erhöht. Von da ab findet bis 1876 eine regelmäßige Steigerung statt, welche, wie bei der Einnahme für Holz, mit diesem Jahre ihren Höhepunkt erreicht, und zwar mit 6 504 157 ℳ, sodann bis 1879/80 rückläufig wird und mit den sich bessernden wirthschaftlichen Verhältnissen 1880/81 wieder zu einer Einnahme von 5 850 483 ℳ führt. Hieraus folgt für die 13 Jahre 1868 bis 1880/81 eine Steigerung im Verhältniß von 100 : 123. Der Krieg 1870/71 hat auf die Einnahme für Nebennutzungen um deswillen keinen so deprimirenden Einfluß gehabt wie auf den Erlös für Holz, weil der ausschlaggebende Theil derselben (Aecker, Wiesen, Steinbrüche) auf mehrere Jahre verpachtet wird, die Pachterlöse hierfür sich also nicht sofort vermindern können, wenn ungünstige Conjuncturen eintreten.

Die einzelnen Gegenstände der Einnahmen außer der Holznutzung läßt die Tabelle 46a für die Jahre 1849/67 in den Spalten 5 bis 14 und Tabelle 46b für die Jahre 1868 bis 1880/81 in den Spalten 5 bis 15 ersehen.*)

Hiernach haben sich am meisten vermehrt die Einnahmen in Rubrik 5 für **zur Acker- oder Wiesennutzung verpachtete Grundstücke, für Gräserei-, Weide-, Mast-, Nass- und Leseholz-, Streu-, Steine-, Erden- ꝛc. und kleine Torfnutzungen,** d. h. solche, die keine selbstständige Torfverwaltung bilden. Die Erhöhung der Einnahmen dieser Rubrik von 1849

*) In den Rechnungen pro 1849 und 1850 erscheint für die Forstlehranstalt nur der Staatszuschuß nach Abzug der Honorar- ꝛc. Einnahmen, und vom Clever Thiergarten, als durchlaufende Post, weder Einnahme noch Ausgabe.

bis 1867 auf fast das Dreifache in den alten Provinzen beruht neben höherem Erlöse aus der Gräserei-, Weide-, Mast-, Raff- und Leseholz-Nutzung in Folge fortschreitender Ablösung der hierauf bezüglichen Servituten hauptsächlich in dem Steigen der Pachtgelder für die zur Acker- und Wiesennutzung verpachteten Forstgrundstücke, einschließlich der Dienstländereien der Forstbeamten, und in einer Erweiterung des Umfanges dieser Pachtflächen. Diese Erweiterung ist namentlich in der Richtung erfolgt, daß einzelne kleine Forstparcellen von zur Holzzucht zu geringem Umfange bei geeignetem Boden zur landwirthschaftlichen Nutzung übergeführt wurden, und daß in den Forsten die schlecht bestockten Brücher, welche durch Wiesennutzung höheren Ertrag gewähren als durch Holzanbau, zu Waldwiesen eingerichtet, zur Verpachtung gelangten.

In der Zeit von 1868 ab sind die Einnahmen für die bezeichneten Nutzungen für die ganze Monarchie bis zum Jahre 1880/81 weiterhin und zwar um 36 % gestiegen. Den Höhepunkt bezeichnet das Jahr 1876 mit 4 511 636 ℳ. Der dann bis zum Jahre 1879/80 fortdauernde Rückgang findet in den gestörten industriellen Verhältnissen (geringere Steinbruchpächte ꝛc.) und der ungünstigen Lage der Landwirthschaft in Verbindung mit schlechten Ernten seinen Grund. Das Jahr 1880/81 zeigt mit der Rückkehr günstigerer Verhältnisse wieder einen Mehrertrag und reiht sich zwischen 1874 und 1875 ein. Die steigenden Einnahmen haben auch 1881/82 fortgedauert.

Die Erträge aus der **Jagd** (Spalte 6 der Tabellen 46a und b) hatten im Jahre 1850 mit 67 101 ℳ durch die Jagdgesetzgebung des Jahres 1848 für die alten Provinzen den tiefsten Stand erreicht, waren aber bis zum Jahre 1867 um mehr als das Doppelte, nämlich auf 155 279 ℳ gestiegen. Der Hinzutritt der neuen Provinzen brachte für das Jahr 1868 eine Steigerung auf 280 868 ℳ, die sich 1880/81 bis auf 343 426 ℳ erhöhte.

Werden hiervon 72 000 ℳ auf Jagdeinnahmen von Domänen und anderen Staatsgrundstücken, als den Forsten gerechnet, so verbleibt eine Bruttoeinnahme von 271 426 ℳ oder pro ha der Gesammtfläche (2 665 411 ha) von etwas mehr als 10 ₰. Nach Abzug der Ausgabe von 61 760 ℳ (Spalte 43 der Tab. 46b) ergiebt sich ein Nettoertrag von fast 8 ₰ pro ha. 1865 betrug derselbe noch nicht 5 ₰ pro ha.

Die Einnahmen in Rubrik 7 aus den **größeren Torfgräbereien**, welche früher nur in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin und Merseburg als selbstständige Verwaltungsobjecte vorkamen, haben sich in Folge vermehrten Absatzes und gestiegener Preise seit 1849 von 135 762 ℳ auf 224 897 ℳ im Jahre 1867 erhöht.

Das Jahr 1868 weist mit Hinzurechnung der neuen Provinzen keine Zunahme, sondern einen Rückgang der Einnahme auf 213 680 ℳ nach. Dieselbe steigert sich 1875 zwar auf 468 632 ℳ, sinkt aber bis 1880/81 wieder auf 337 350 ℳ, da der Torfconsum wegen der zunehmenden Verbreitung der Mineralkohle gesunken ist. (Vergl. den Brennmaterialien-Verbrauch von Berlin in Tabelle 10 und das über die Torfgräbereien auf Seite 208 und 209 Angeführte.)

Die forstfiskalische Torfadministration für Danzig ist inzwischen in Wegfall gekommen, dagegen sind Torfverwaltungen eingerichtet in den Bezirken Frankfurt a. O., Schleswig, Cassel und in der Provinz Hannover.

In noch stärkerem Maße haben sich nach Rubrik 8 die Einnahmen für **Flößereien** vermindert, nämlich von 278 460 ℳ im Jahre 1849 auf 39 277 ℳ im Jahre 1880/81, indem die früher von der Forstverwaltung betriebene Flößerei auf der Saale nach Naumburg, Weißenfels, Merseburg und Halle und aus der Grafschaft Glatz in Schlesien nach Entwickelung anderweiter Verkehrsmittel ganz aufgehört hat.

Die Einnahmen in Rubrik 9 sind solche, welche aus dem Gras- und Heuverkauf von **Kunstwiesen** erfolgen, deren Einrichtung für Rechnung der Forstverwaltung zunächst in den Oberförstereien Skallischen (Gumbinnen), Mirau (Bromberg) und Vandsburg (Marienwerder) bewirkt war. Das Steigen dieser Einnahmen ist zunächst Folge der Erweiterung jener Anlagen, theils aber auch Folge höherer Production derselben.

Der Zutritt der neuen Provinzen hat eine Einnahme-Erhöhung nicht verursacht, aber in den Regierungsbezirken Marienwerder (Oberförsterei Zanderbrück), Cöslin (Oberförsterei Oberfier), Breslau (Oberförsterei Schöneiche) sind seit 1867 neue große Wiesenanlagen hinzugetreten, und die Einnahme hat sich deshalb von 1849 bis 1880/81 von 17 409 ℳ auf 94 902 ℳ erhöht. (Vergl. Seite 209 und 210.)

Die Spalte 10 der Tab. 46b zeigt für das Jahr 1868 die Einnahme von 101 386 ℳ für **Brennholzniederlagen.** Nach einigen Schwankungen ermäßigt sich diese Einnahme auf

7081 ℳ im Jahre 1880/81, nachdem das Brennholzmagazin in Hannover aufgelöst worden, und mit der Auflösung desjenigen zu Cassel begonnen ist.

Die Spalte 11 der Tab. 46b enthält die Einnahmen aus dem **Sägemühlenbetrieb** am Harze, die zu Anfang der Periode von 1868 bis 1880/81 443 472 ℳ, zu Ende derselben 558 371 ℳ betragen haben. (Vergl. S. 211.)

Spalte 12 der Tab. 46b weist an Einnahmen aus **größeren Baumschulen** 1868 die Summe von 3903 ℳ nach, 1880/81 eine solche von 18 060 ℳ. (Vergl. S. 211.)

Die Einnahmen vom **Clever Thiergarten,** Rubrik 10 Tab. 46a und Spalte 13 der Tab. 46b, welche im Jahre 1851 eine außergewöhnliche Summe zeigen, weil sie Rückstände aus Vorjahren und außerordentliche Zuschüsse einschließen, (und später auch vom Eichholze bei Arnsberg) sind ziemlich gleich geblieben und kommen insofern nicht weiter in Betracht, als sie für die Park- und Gartenanlagen dieser im Interesse der Städte Cleve und Arnsberg zu unterhaltenden Parks wieder verwendet werden können. (Vergl. S. 211 und 212.)

Die **Pensionsbeiträge der Forstbeamten** (Rubr. 11 Tab. 46a) sind mit der Zunahme ihrer Besoldung um ein Geringes gestiegen, mit dem Jahre 1868 aber ganz weggefallen und werden auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erst von 1882/83 ab wieder in Ansatz kommen.

Die hauptsächlich aus den Honoraren der Studirenden und aus dem Erlöse für Pflanzenverkauf aus den Forstgärten der **Akademien zu Eberswalde und Minden** sich bildenden Einnahmen der Rubrik 14 der Tabelle 46a und 15 der Tabelle 46b haben nach der wechselnden Frequenz der Akademien zwischen 5157 ℳ und 31 610 ℳ geschwankt.

Die in Rubrik 13 der Tabelle 46a und 14 der Tabelle 46b verzeichneten **„verschiedenen anderen Einnahmen"**, wohin namentlich gehören Ersatz-, Straf- und Pfandgelder, welche von ausländischen Gerichten erkannt, eingezogen und abgeliefert worden (Forstfrevel in den Grenzwaldungen), wohin ferner gehören die bei Verpachtungen von den Pächtern zu zahlenden Pauschquanta an Verpachtungskosten (pro 3 ℳ jährlichen Pachtzinses der Regel nach 10 ₰), ferner sonstige zufällige unter keinen anderen Etatstitel gehörende Einnahmen, haben sich bei dem gesteigertem Verkehr von 45 984 ℳ auf 181 045 ℳ bis zum Jahre 1867 und auf 367 263 ℳ im Jahre 1880/81 erhöht. Die erhebliche Einnahmesteigerung des Jahres 1868 findet in einer durchlaufenden Post von ca. 200 000 ℳ bei der Harzköhlerei ihre Erklärung. Diese Einnahme ist später in die Rechnung der Bergverwaltung übergegangen.

γ. Gesammt-Brutto-Ertrag.

Der Gesammt-Brutto-Ertrag der Staatsforsten betrug:

im Jahre 1849 . . . . . 15 423 219 ℳ,
= = 1867 (excl. der neuen Provinzen) 28 708 478 =

hat sich also in diesem 18jährigen Zeitraume nahezu verdoppelt.

Mit Einschluß der neuen Provinzen betrug die Brutto-Einnahme

1868: 43 396 195 ℳ,
1880/81: 53 799 874 =

Sie ist also in diesen 12 Jahren nur um 24 % gewachsen.

Wie sie sich in den einzelnen Jahren gestellt hat, ist aus Tabelle 43a Spalte 14 und 15 und 43b Spalte 16 bis 18 zu ersehen.

Der durchschnittliche Bruttoertrag pro ha der Totalfläche ist hiernach seit 1849 von $7_{,45}$ ℳ auf $13_{,98}$ ℳ im Jahre 1867 oder in dem Verhältnisse von 100 zu 188 gestiegen. Im Einzelnen zeigen die Jahre 1850 bis 1852 einen ziemlich gleichmäßigen Fortschritt von $8_{,32}$ auf $8_{,67}$ ℳ. Der geringe Rückgang des Jahres 1853 auf $8_{,64}$ ℳ beruht in der vorerwähnten Verminderung der Einnahme aus der Flößerei. Nach dem Steigen der Jahre 1854 bis 1857, von $8_{,93}$ ℳ bis $11_{,55}$ ℳ, ist der Rückgang der Jahre 1858 bis 1860 auf $11_{,25}$ ℳ bis $10_{,58}$ ℳ eine Folge der Geldkrisis des Jahres 1857/58 und des italienischen Krieges. Der Aufschwung der Jahre 1861 bis 1865 zu $12_{,05}$ ℳ bis $15_{,65}$ ℳ hat sich aus dem ziemlich gleichmäßigen Steigen sowohl der Einnahmen für Holz als auch der übrigen Forstintraden entwickelt, während die Jahre 1866 und 1867 in Folge des deutschen Krieges einen Rückgang auf $14_{,65}$ und $13_{,98}$ ℳ aufweisen.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen steigert den Bruttoertrag auf $16_{,65}$ bezw. $17_{,13}$ ℳ pro 1868 und 1869. Dem durch den Krieg in den Jahren 1870/71 veranlaßten Rückschritt

folgt ein rasches Ansteigen bis zum Jahre 1876 auf $23_{,46}$ ℳ, der bisher erzielte höchste Ertrag, worauf die Folgen des wirthschaftlichen Niederganges in den Zahlen für 1877/78 bis 1879/80 mit $20_{,43}$ bezw. $18_{,54}$ ℳ erkennbar werden. Erst das Jahr 1880/81 weist mit dem Beginn befestigter Verhältnisse wieder eine Einnahme von $20_{,18}$ ℳ pro ha nach. Es ergiebt sich hieraus seit 1868 eine Steigerung im Verhältnisse von 100 : 121. Es kann auffallen, daß das Steigen der Einnahme im Jahre 1876, also nach der wirthschaftlichen Krisis noch fortgedauert hat. Dies findet seine Erklärung indessen darin, daß die Holzlager durch die gesteigerte Bauthätigkeit der Vorjahre fast ganz geräumt waren, auch der Windbruch des Jahres 1876 eine Verstärkung des Einschlages veranlaßt hatte. Die Durchschnittspreise waren, wie erwähnt, 1876 bereits rückgängig.

Da unter der Totalfläche der Staatsforsten sehr umfangreiche productionsunfähige Flächen sich befinden, so müssen diese eigentlich bei Ermittelung des durchschnittlichen Bruttoertrags pro ha ausgeschieden werden. Es ergiebt sich alsdann, daß im Jahre 1880/81 von 2 548 373 ha ertragsfähigem Areale die Brutto-Einnahme 53 799 874 ℳ, also pro ha $21_{,11}$ ℳ betragen hat.

Die einzelnen Bezirke haben hierzu in folgender Reihe beigetragen:

	Durchschnitts-Bruttoertrag pro ha der ertragsfähigen Fläche.	Ertrag der Holznutzung pro ha der zur Holzzucht bestimmten Fläche.
1. Danzig	mit $8_{,99}$ ℳ	$8_{,27}$ ℳ
2. Bromberg	= $13_{,40}$ =	$12_{,99}$ =
3. Gumbinnen	= $13_{,42}$ =	$13_{,00}$ =
4. Marienwerder	= $14_{,11}$ =	$13_{,67}$ =
5. Cöslin	= $14_{,44}$ =	$14_{,18}$ =
6. Königsberg	= $16_{,04}$ =	$15_{,32}$ =
7. Posen	= $16_{,86}$ =	$16_{,36}$ =
8. Cassel	= $17_{,26}$ =	$16_{,13}$ =
9. Aachen	= $19_{,72}$ =	$18_{,97}$ =
10. Arnsberg	= $21_{,43}$ =	$20_{,72}$ =
11. Frankfurt	= $22_{,01}$ =	$21_{,12}$ =
12. Minden	= $22_{,54}$ =	$21_{,55}$ =
13. Potsdam	= $23_{,30}$ =	$22_{,45}$ =
14. Schleswig	= $23_{,44}$ =	$25_{,96}$ =
15. Stralsund	= $23_{,86}$ =	$23_{,23}$ =
16. Oppeln	= $24_{,73}$ =	$23_{,97}$ =
17. Cöln	= $24_{,87}$ =	$21_{,55}$ =
18. Stettin	= $25_{,63}$ =	$25_{,01}$ =
19. Hannover	= $26_{,75}$ =	$23_{,75}$ =
20. Coblenz	= $26_{,95}$ =	$25_{,64}$ =
21. Wiesbaden	= $28_{,34}$ =	$25_{,35}$ =
22. Magdeburg	= $29_{,11}$ =	$25_{,57}$ =
23. Trier	= $29_{,50}$ =	$28_{,61}$ =
24. Liegnitz	= $30_{,67}$ =	$30_{,22}$ =
25. Erfurt	= $32_{,21}$ =	$32_{,04}$ =
26. Breslau	= $33_{,18}$ =	$31_{,37}$ =
27. Merseburg	= $34_{,75}$ =	$32_{,04}$ =
28. Düsseldorf	= $36_{,58}$ =	$25_{,77}$ =
29. Münster	= $51_{,34}$ =	$52_{,76}$ =
im ganzen Staate	$21_{,11}$ ℳ	$20_{,03}$ ℳ

Die in Vergleich zu stellenden Zahlen anderer Länder betragen:

für Bayern	$26_{,40}$ ℳ	$28_{,14}$ ℳ
= Hessen-Darmstadt	$33_{,50}$ =	$33_{,49}$ =
= Baden	$46_{,10}$ =	$44_{,00}$ =
= Württemberg	$51_{,45}$ =	$50_{,12}$ =
= Sachsen	$60_{,63}$ =	$60_{,04}$ =

Gegen diese sämmtlichen Staaten steht Preußen zurück. Im Laufe der letzten 20 Jahre sind die Bruttoerträge im Verhältniß zu Sachsen um ein Geringes ungünstiger, im Verhältniß zu Bayern erheblich günstiger geworden.

Aus den vorstehend für die einzelnen Bezirke angeführten Zahlen ist ersichtlich, daß die Nebennutzungen den verhältnißmäßig erheblichsten Beitrag zur Brutto-Einnahme liefern in Magdeburg und Düsseldorf, wo die Gräsereierträge in den Elbforsten und Rheinwarden besonders ins Gewicht fallen. Dagegen sind die Durchschnittserträge incl. der Nebennutzungen pro ha des gesammten ertragsfähigen Bodens geringer als die Durchschnittserträge aus der Holznutzung pro ha Holzboden in den Bezirken Schleswig und Münster.

Der Beitrag, den die verschiedenen Einnahme-Objecte zum gesammten Bruttoertrage geliefert haben, stellt sich, wie folgt:

Im Jahre	aus dem Holze	für Nebennutzungen	aus der Jagd	für größere Torfgräbereien	von Flößereien	von größeren Wiesenanlagen	von Brennholz-Niederlagen	aus dem Sägemühlenbetriebe	von größeren Baumschulen	vom Cleve'r Thiergarten und dem Arnsberger Eichholz	von den Forstakademien	von allen sonstigen Erträgen	Zusammen.
	auf Procent												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1849	89,63	5,67	0,57	0,88	1,81	.	.	.	.	.	.	1,44	100,00
1855	89,34	7,60	0,42	1,02	0,68	0,13	.	.	.	0,06	0,05	0,70	100,00
1860	88,09	9,24	0,59	0,82	0,29	0,13	.	.	.	0,09	0,03	0,72	100,00
1865	89,20	8,69	0,45	0,72	0,24	0,14	.	.	.	0,06	0,03	0,47	100,00
1870	88,62	7,57	0,67	0,56	0,09	0,10	0,18	1,08	0,03	0,04	0,03	1,03	100,00
1875	89,23	6,92	0,53	0,79	0,06	0,17	0,20	1,25	0,04	0,03	0,03	0,75	100,00
1. April 1880/81	89,13	7,50	0,64	0,63	0,07	0,18	0,01	1,04	0,03	0,03	0,06	0,68	100,00

Das Verhältniß ist sich in der Hauptsache also ziemlich gleich geblieben. Erheblich zurückgegangen sind aber die Procentsätze für Flößereien, Brennholzniederlagen und den Thiergarten zu Cleve und das Eichholz zu Arnsberg.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, wie das Eingehen der Brutto-Einnahme auf die einzelnen Quartale des Jahres sich vertheilt. Von der rechnungsmäßen Solleinnahme des ganzen Jahres sind erfolgt im Durchschnitt der Jahre:

	im I. (Jan.—März)	im II. (April—Juni)	im III. (Juli—Septbr.)	im IV. Quartale (Octbr.—Decbr.)
1852/55	65,1 %	17,4 %	10,8 %	6,7 %
1856/60	63,4 =	19,0 =	9,5 =	8,1 =
1861/65	66,1 =	18,0 =	9,8 =	6,1 =
1866/68	67,6 =	17,1 =	9,9 =	5,4 =
1869/75	69,8 =	16,9 =	8,8 =	4,5 =

Seitdem haben sich von der Zeit der Einführung des mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahres ab die Einnahmen des 1. Quartals, welches nunmehr die Monate April, Mai und Juni umfaßt, noch verstärkt.

Im Allgemeinen stellt es sich heraus, daß es auch für das financielle Ergebniß in der Regel vortheilhaft ist, die Holzverkäufe möglichst frühzeitig im Jahre auszuführen.

II. Ausgaben.

Die Tabelle 46b und soweit möglich auch 46a weisen die Ausgaben im Anschluß an die Gliederung des Budgets pro 1882/83 nach, obwohl dasselbe bezüglich der Trennung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben ꝛc. nicht völlig consequent aufgestellt ist. Das bei Fertigung dieser Tabellen gewählte Verfahren hat aber den Vorzug, die spätere Fortführung derselben und deren Benutzung bei den Budget-Arbeiten zu erleichtern.

Die Ausgaben bei der Forstverwaltung lassen sich sondern in

α. Verwaltungskosten, d. h. alle Ausgaben, welche zur Unterhaltung des Forstpersonals erforderlich sind, einschließlich der Rendanturkosten,

β. Betriebskosten, d. h. diejenigen Ausgaben, welche rein sachlicher Natur sind und dazu dienen, das in den Forsten vorhandene Staatsvermögen zu erhalten, zu verbessern und den Fruchtgenuß von demselben zu gewinnen.

γ. Kosten für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.

α. Verwaltungskosten.

Sie zerfallen in:

1. Besoldungen des Forstpersonals,
2. Kosten der Geldeinnahme- und Ausgabe,
3. Aufwendungen zu Unterstützungen und Gratificationen für die Beamten und deren Wittwen und Waisen,
4. Ausgaben für Forstdienstwohnungen und Wohnungsmiethen.

1. **Die Besoldungsausgaben für das Forstpersonal** in den Jahren 1849/67 sind für die alten Provinzen aus den Colonnen 16—22 der Tabelle 46a zu ersehen.

Hiernach haben sich die Besoldungen einschließlich der Dienstaufwandsentschädigungen, Zulagen ꝛc.

von 2 769 099 ℳ im Jahre 1849
auf 4 114 574 = = = 1867

erhöht, sind also gestiegen in dem Verhältnisse von 100 : 149.

Ein beträchtlicher Theil dieser Erhöhung ist auf die Vermehrung der Hülfsaufsichtskräfte zu rechnen. Diese ist nöthig geworden durch die stärkere Heranziehung der Förster zu den Betriebsarbeiten in Folge der fortschreitenden Intensität des Betriebes sowie durch die Nothwendigkeit eines verbesserten Schutzes wegen des Steigens der Holzpreise und der Verminderung der Privatforsten. Durch verstärkte Hülfsaufsicht allein ist eine Mehrausgabe des Jahres 1867 gegen 1849 herbeigeführt von 402 575 ℳ. Es bleiben daher nur 942 900 ℳ als Erhöhung der Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc. der etatsmäßigen Beamten und Hülfsarbeiter bei den Regierungen ꝛc. übrig, welche Summe sich mit

739 209 ℳ in dem Verhältnisse von 100 : 166 auf die Forstschutzbeamten,
168 159 = = = = = 100 : 118 = = Oberförster,
35 532 = = = = = 100 : 108 = = Oberforstmeister, Forstmeister und technischen Hülfsarbeiter vertheilt.

Einige aus den Spalten 16, 18 und 20 ersichtliche Aenderungen in der Stellenzahl haben während des angegebenen Zeitraumes stattgefunden und sind bei den Folgerungen aus den vorstehenden Zahlen zu berücksichtigen. Die Besoldung für Nebenbetriebsbeamte, welche früher in den Betriebskosten verrechnet wurde, ist in obigen Angaben nicht mit enthalten.

Für die Zeit von 1868—1880/81 sind (incl. der neuen Provinzen) die betreffenden Zahlen mit Einschluß der Nebenbetriebsbeamten aus den Spalten 17—26 und 30—33 der Tabelle 46b zu entnehmen. Vom Jahre 1873 ab werden für die etatsmäßigen Forst- und Nebenbetriebsbeamten, soweit sie nicht Anspruch auf Dienstwohnung bezw. Miethsentschädigung haben, Wohnungsgeldzuschüsse gewährt. Mit Einschluß derselben ergiebt sich gegen die Besoldungsausgabe

von 1868 mit . . 6 466 435 ℳ
pro 1880/81 mit . 8 879 290 =
eine Erhöhung von 2 412 855 =

oder von 100 auf 137.

An dieser Erhöhung participiren die Hülfsaufsichtskräfte, vorzugsweise in Folge der

Erhöhung der Remunerationen mit . . . . . 346 594 ℳ
die Gehälter der Förster mit . . . . . 850 261 =
die Stellenzulagen derselben mit u. s. w. . . . . 275 122 =
die Gehälter der Oberförster mit . . . . . 249 917 =
die Dienstaufwands-Entschädigungen derselben mit . 538 788 =
die Gehälter der Nebenbetriebsbeamten mit . . . 13 319 =
die Fuhrkosten-Aversa ꝛc. derselben mit . . . . 5 769 =
diejenigen der Oberforstmeister und Forstmeister mit 55 790 =
die Wohnungsgeldzuschüsse mit . . . . . 105 022 =

Bei den technischen Hülfsarbeitern der Provinzialbehörden war eine Ersparung von 6329 ℳ und bei den Besoldungen der Oberforstmeister und Forstmeister eine solche von 21 398 ℳ zulässig. Die Ausgaben für die Förster und Waldwärter haben sich demnach erhöht in dem Verhältniß von 100 : 143, die für die Oberförster im Verhältniß von 100 : 139 und die für Oberforstmeister und Forstmeister — vom Wohnungsgeldzuschuß abgesehen — im Verhältniß von 100 : 104. Die letztere Erhöhung fällt lediglich auf die Dienstaufwandskosten ꝛc.

Für die Besoldungsverhältnisse der einzelnen Beamten geben diese Procentsätze selbstverständlich keinen Maßstab, da die Zahl der Förster und Waldwärter sich vermehrt hat von 3664 auf 3714, die der Oberförster gefallen ist von 761 auf 687, die der Forstmeister und Oberforstmeister von 149 auf 122. Es ist aus diesen letzteren Zahlen das Bestreben der Verwaltung nach Ersparnissen durch Reduction des Beamtenpersonals ersichtlich, welches in den neuen Provinzen in einer über das Bedürfniß der Preußischen Organisation hinausgehenden Zahl vorhanden war.

Vertheilt man die wirklich geleisteten Besoldungsausgaben pro 1880/81 auf die Totalfläche der Staatsforsten, so ergiebt sich durchschnittlich pro ha eine Ausgabe von:

$0{,}_{36}$ ℳ an Directions- und Inspectionskosten der Oberforstbeamten und Forstmeister sowie an Remunerationen für die Hülfsarbeiter bei den Provinzialbehörden,
$1{,}_{06}$ ℳ an Revierverwaltungskosten der Oberförster,
$1{,}_{84}$ ℳ an Forstschutzkosten,
$3{,}_{26}$ ℳ im Ganzen Besoldungsausgabe.

Setzt man dem noch hinzu die Ausgabe an Besoldungen der Forstbeamten und Hülfsarbeiter bei der Central-Direction des Ministerii mit 58 500 ℳ, Gehalt und Fuhrkostenaversa ꝛc. der Nebenbetriebsbeamten mit 67 290 ℳ und die Wohnungsgeldzuschüsse mit 105 022 ℳ + 4800 ℳ (Centralstelle), im Ganzen 235 612 ℳ oder durchschnittlich pro ha

$0{,}_{09}$ ℳ, so ergeben sich

$3{,}_{35}$ ℳ pro ha als Besoldungsausgabe des gesammten technischen Personals pro 1880/81.

Unter dem Wohnungsgeldzuschuß ist übrigens der geringe Betrag mit enthalten, welcher auf die ihr Amt als voll beschäftigendes Hauptamt versehenden Kassenbeamten entfällt.

Die persönlichen Ausgaben haben betragen pro ha der Totalfläche im Jahre 1880/81 in Hessen-Darmstadt $4{,}_{71}$ ℳ, in Bayern $5{,}_{43}$ ℳ, in Sachsen $6{,}_{41}$ ℳ, in Württemberg $6{,}_{91}$ ℳ, in Baden $6{,}_{18}$ ℳ, erreichen also in Preußen noch nicht die Hälfte des Betrages für die letztgenannten Staaten.

Für die einzelnen Provinzen der Preußischen Monarchie betrug der Aufwand an Besoldungen während des Jahres 1880/81:

Ost-Preußen	1 037 912	ℳ	oder	$2{,}_{20}$	ℳ	pro	ha	der	Totalfläche
West-Preußen	728 619	=	=	$2{,}_{45}$	=	=	=	=	=
Brandenburg	990 928	=	=	$2{,}_{47}$	=	=	=	=	=
Pommern	575 087	=	=	$2{,}_{84}$	=	=	=	=	=
Posen	422 156	=	=	$2{,}_{43}$	=	=	=	=	=
Schlesien	552 672	=	=	$3{,}_{46}$	=	=	=	=	=
Sachsen	710 951	=	=	$3{,}_{94}$	=	=	=	=	=
Schleswig-Holstein	172 716	=	=	$4{,}_{69}$	=	=	=	=	=
Hannover	1 189 260	=	=	$4{,}_{57}$	=	=	=	=	=
Westfalen	275 474	=	=	$4{,}_{66}$	=	=	=	=	=
Hessen-Nassau	1 485 043	=	=	$5{,}_{43}$	=	=	=	=	=
Rheinprovinz	728 272	=	=	$4{,}_{89}$	=	=	=	=	=
hierzu bei der Central-Verwaltung verausgabt	10 200	=	=	—	=	=	=	=	=
giebt im ganzen Staat	8 879 290	ℳ	oder	$3{,}_{33}$	ℳ	pro	ha	der	Totalfläche
und unter Zurechnung der Besoldungs-Ausgaben für die Central-Direction des Ministerii mit	63 300	=	=	$0{,}_{02}$	=	=	=	=	=
überhaupt	8 942 590	ℳ	oder	$3{,}_{35}$	ℳ	pro	ha	der	Totalfläche.

Die Besoldungsausgaben haben im Jahre 1880/81 sich vertheilt auf

die Directorial- und Inspectionskosten mit	11 %
= Verwaltungskosten	32 =
= Schutzkosten	55 =
= Kosten für die Nebenbetriebs-Anstalten	1 =
= Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten der Centralstelle, die Oberforstmeister, Forstmeister, Waldwärter, Nebenbetriebs-Beamte und die ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt versehenden Forstkassen-Rendanten	1 =

2. **Die Rendanturkosten,** welche in einer Tantième von den Forsteinnahmen bestehen, haben nach Rubrik 23 der Tabelle 46a betragen im Jahre 1849: 264 561 ℳ,
= = 1867: 437 115 ℳ,
1868 (incl. der neuen Provinzen, Spalte 27 der Tabelle 46b) 607 513 ℳ und
1880/81 . . . . . 724 088 ℳ,
sind also gestiegen von 1849 bis 1867 im Verhältnisse von 100:165 und von 1868 bis 1880/81 im Verhältniß von 100:119.

Die zur Forstkasse geflossenen Gesammt-Einnahmen excl. des Werths der Freiholz-abgaben haben sich während dieser Zeitabschnitte erhöht, wie 100:197, bzw. wie 100:126.

Es ist also eine Verminderung des Procentsatzes der Hebungstantièmen eingetreten. Diese ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Die Rendanturkosten haben von der zur Forstkasse geflossenen Einnahme ausgemacht

1849	$1_{,89}$ %
1855	$1_{,85}$ =
1860	$1_{,82}$ =
1865	$1_{,63}$ =
1870	$1_{,57}$ =
1875	$1_{,59}$ =
1880/81	$1_{,40}$ =

Vertheilt man sie auf die Hektarzahl der Totalfläche, so kommen im Jahre 1880/81 an Rendanturkosten auf 1 ha $0_{,27}$ ℳ.

3. **Die Ausgaben an Unterstützungen für Forstbeamte und deren Hinterbliebene** betrugen im Jahre 1867 laut Rubrik 24 der Tabelle 46a 187 828 ℳ und haben bis dahin wenig geschwankt. Mit Hinzutritt der neuen Provinzen ergiebt Rubrik 28 der Tabelle 46b eine Ausgabe für active Forstbeamte von 165 630 ℳ und Spalte 8 eine solche von 132 390 ℳ, für ausgeschiedene Beamte und Forstbeamten-Wittwen und Waisen. Die erstere Ausgabe hat wenig Aenderungen erfahren, die letztere ist aber bis 1880/81 auf 207 817 ℳ gestiegen und erreichte 1876 sogar den Betrag von 216 257 ℳ. Die Gesammtausgabe (Spalte 28 und 68) beläuft sich pro 1880/81 auf 375 759 ℳ, beträgt mithin von der Gesammtausgabe für Besoldungen von 8 879 290 ℳ $4_{,2}$ % und pro ha der Gesammtfläche $0_{,14}$ ℳ.

Den Ausgaben für das Forstpersonal treten hinzu:

4. **Die Kosten des Neubaues und der Unterhaltung der Forstdienstgebäude,** sowie die **Miethsentschädigungen** für Oberförster, Förster und Nebenbetriebsbeamte ohne Dienstwohnung.*) Die desfallsigen Ausgaben sind ersichtlich aus den Spalten 25 und 28 der Tabelle 46a für die alten Provinzen pro 1849/67. Sie sind gestiegen von 540 000 auf 786 569 ℳ, also im Verhältniß von 100:146. Nach Spalte 34 und 37 der Tabelle 46b haben die Kosten für die Monarchie im jetzigen Umfange sich gestellt 1868 auf 1 219 422 und 1880/81 auf 2 341 882 ℳ, sind also gewachsen im Verhältniß von 100:192.

Es kann zunächst auffallen, daß ungeachtet des hieraus sich ergebenden energischen Vorgehens mit der Errichtung der noch fehlenden Etablissements die Beträge für Miethsentschädigungen (1868 = 76 497 ℳ, 1880/81 = 98 363 ℳ) gegen 1868 gewachsen sind und sich selbst in den letzten Jahren nicht nennenswerth vermindert haben. Dies findet indessen seine Erklärung in dem raschen Steigen der Miethspreise, die sich an vielen Orten verdoppelt und die Verwaltung früher häufig (auch jetzt leider noch hin und wieder) in die unangenehme Lage

*) Anm. Im Budget und die im Anschlusse an dasselbe aufgestellten Tabellen 46a und b sind die Kosten für die Dienstgebäude den materiellen Verwaltungs- und Betriebskosten hinzugerechnet.

versetzt haben, den Beamten nicht diejenigen Beträge zahlen zu können, welche sie bei mäßigen Ansprüchen für ihr Unterkommen wirklich aufzuwenden genöthigt waren.

Das starke Ansteigen der Ausgaben für die Dienstwohnungen selbst findet theils in den erhöhten Preisen für Bauausführungen, theils darin seine Begründung, daß es dringend nothwendig erschien, die Errichtung der noch fehlenden Dienstgebäude für Oberförster und Förster rasch zu betreiben. Die neuen Provinzen brachten der Forstverwaltung eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Dienstwohnungen zu. Obwohl inzwischen deren viele beschafft worden sind, mangelten laut Budget pro 1882/83 immer noch 82 Oberförster- und 475 Förster-Etablissements, also bei 4041 Stellen noch 14 %. Rasches Vorgehen mit dem Bau der Dienstwohnungen empfiehlt sich aber um so mehr, als der Mangel derselben viele Beamte nöthigt, in weiter Entfernung vom Walde Unterkommen zu suchen, unter mannichfachen Nachtheilen für den Dienst. Es mag in dieser Beziehung auch auf das Drängen nach Versetzung seitens derjenigen Beamten hingewiesen werden, denen die Miethswohnung sofort gekündigt wird, wenn sie in die Lage kommen, das Interesse des Waldes ihren Hauswirthen gegenüber wahrzunehmen.

Wird die Ausgabe für Dienstwohnungen und Miethsentschädigungen von zusammen 2 341 882 ℳ auf die Totalfläche vertheilt, so ergiebt sich für 1880/81 pro ha eine Ausgabe von $0_{,9}$ ℳ. Diese wird sich indessen mindern, wenn es gelungen sein wird, die fehlenden Etablissements zu beschaffen.

Die in Ermangelung von Dienstwohnungen zu zahlenden Miethsentschädigungen belaufen sich für die Oberförster bis zu 900 ℳ, für die Förster bis zu 225 ℳ pro Stelle.

Die sämmtlichen persönlichen Ausgaben ergeben sich für die Zeit von 1849 bis 1867 für die alten Provinzen durch Summirung der Spalten 26 und 28 der Tab. 46a und pro 1868 bis 1880/81 für die ganze Monarchie aus der Summe der Spalten 29, 35, 37 und 68 der Tabelle 46b.

Sie haben betragen:

1849	=	3 838 116 ℳ	oder pro ha der Totalfläche	= $1_{,85}$ ℳ
1867	=	5 526 486	= = = = =	= $2_{,69}$ =
1868	=	8 591 390	= = = = =	= $3_{,30}$ =
1880/81	=	12 321 019	= = = = =	= $4_{,62}$ =

sind also gestiegen von 1849 bis 1867 im Verhältniß von 100 : 144 und von 1868 bis 1880/81 im Verhältniß von 100 : 143.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat, wie die obigen Zahlen ersehen lassen, eine erhebliche Steigerung der Ausgabe herbeigeführt. Die Besoldungsausgaben der Centralstelle (ca. 63 300 ℳ) sind bei vorstehenden Zahlen unberücksichtigt geblieben.

Der Bruttoertrag hatte sich während obiger Zeiträume erhöht, wie 100 : 186, bezw. wie 100 : 124.

Von dem Bruttoertrage haben die persönlichen Ausgaben (Verwaltungskosten) in Anspruch genommen laut Spalte 2 der Tabelle 53

1849: $24_{,9}$ %	1867: $19_{,3}$ =	(Gehaltserhöhung).
1850: $22_{,0}$ =	1868: $19_{,8}$ =	
1855: $21_{,4}$ =	1870: $20_{,2}$ =	
1860: $22_{,1}$ =	1875: $20_{,9}$ =	
1865: $15_{,9}$ =	1880/81: $22_{,9}$ =	

Das Steigen des Procentsatzes im letzten Decennium ist die Folge von Gehaltserhöhung und der Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß. Hoffen wir, daß es möglich sein wird, weitere dringend nöthige Gehaltsaufbesserungen eintreten zu lassen. Durch Belebung der Thätigkeit und Dienstfreudigkeit der Forstbeamten wird der reichliche Ersatz dieser Ausgaben für die Staatskasse nicht ausbleiben.

Das Procentverhältniß der Verwaltungskosten zum Bruttoertrage wird pro 1880/81 angegeben:

für Bayern	auf $20_{,6}$
= Baden	= $14_{,75}$
= Hessen-Darmstadt	= $14_{,05}$
= Württemberg	= $13_{,84}$
= Sachsen	= $10_{,72}$.

Es sind dabei aber, so weit hier bekannt, die Kosten für die Unterhaltung ꝛc. der Dienstgebäude (für Preußen 1880/81 = 2 243 519 ℳ) außer Ansatz gelassen. In wieweit Rendantur-

kosten, Unterstützungen an Beamte und deren Hinterbliebenen bei diesen Zahlen Berücksichtigung gefunden haben, ist nicht überall zu ersehen gewesen. Die angegebenen Zahlen sind deshalb nicht ohne Weiteres vergleichbar.

β) Betriebskosten.

Die Betriebskosten bestehen aus:

1. Holzwerbungskosten,
2. Kosten für öffentliche Wege und Chausseebauprämien ꝛc.,
3. Wasserbaukosten,
4. Forstkulturkosten,
5. Forstvermessungs- und Einrichtungskosten,
6. Steuern und Realabgaben,
7. Renten für frühere Naturalnutzungen,
8. Sonstige Ausgaben.

1. Die **Holzwerbungskosten,** d. h. die Ausgaben an Hauer-, Rode- und Rückerlöhnen, haben sich im Jahre 1849 für die alten Provinzen belaufen auf 2 031 003 ℳ und 1867 auf 3 252 219 ℳ laut Spalte 27 der Tabelle 46a, sind also gestiegen im Verhältniß von 100 : 160, während das Quantum des aufgearbeiteten Holzes sich nur vermehrt hat im Verhältniß von 100 : 122.

Es wären also circa 38 % auf das Steigen der Arbeitslöhne zu rechnen, doch vermindert sich dieser Procentsatz um etwas, wenn man berücksichtigt, daß die Stock- und Reisigholznutzung in dem stärkeren Verhältnisse von 100 : 166 gestiegen ist, und daß das Reisigholz etwas und das Stockholz sehr erheblich höhere Werbungskosten erfordert, als das Derbholz.

Die Werbungskosten haben durchschnittlich pro fm Derbholz, Reiserholz und Stockholz zusammengerechnet betragen

im Jahre 1849: $0{,}_{58}$ ℳ,
dagegen = = 1867: $0{,}_{76}$ =
sie sind also gestiegen um: $0{,}_{18}$ = .

Für die ganze Monarchie haben die Werbungskosten betragen im Jahre 1868 = 5 959 689 ℳ, 1880/81 = 7 598 040 ℳ laut Spalte 36 der Tabelle 46b, sind also gewachsen im Verhältniß von 100 : 127, während das Quantum des aufgearbeiteten Holzes gestiegen ist wie 100 : 119. Da die Ausbeute an Stock- und Reisigholz sich in demselben Verhältniß vermehrt hat, so ergiebt sich eine Steigerung der Löhne von 8 %. Fast genau dieselbe Zahl läßt die Vergleichung der Werbungskosten pro fm ersehen. Dieselben haben betragen

1868: $0{,}_{89}$ ℳ,
1880/81: $0{,}_{95}$ =
sind also gestiegen um $0{,}_{06}$ = .

Beinahe gleich hoch wie in Preußen sind 1880/81 die Werbungskosten in Bayern gewesen, wenn von den Kosten der Vertriftung abgesehen wird, nämlich $0{,}_{96}$ ℳ; in Hessen-Darmstadt berechnen sie sich auf $1{,}_{46}$ ℳ, in Württemberg auf $1{,}_{59}$ ℳ, in Baden auf $1{,}_{80}$ ℳ pro fm.

Im Vergleich zu den Einnahmen für Holz incl. des Werthes der Freiholzabgaben haben die Werbungskosten betragen:

1849: $14{,}_{7}$ % des Erlöses für Holz,		1868: $15{,}_{4}$ % des Erlöses für Holz,	
1855: $12{,}_{1}$ = = = = =		1869: $15{,}_{9}$ = = = = =	
1856: $13{,}_{7}$ = = = = =		1870: $14{,}_{5}$ = = = = =	
1857: $12{,}_{6}$ = = = = =		1871: $14{,}_{9}$ = = = = =	
1858: $13{,}_{8}$ = = = = =		1872: $15{,}_{0}$ = = = = =	
1859: $13{,}_{8}$ = = = = =		1873: $13{,}_{8}$ = = = = =	
1860: $12{,}_{8}$ = = = = =		1874: $14{,}_{0}$ = = = = =	
1861: $12{,}_{1}$ = = = = =		1875: $13{,}_{5}$ = = = = =	
1862: $11{,}_{9}$ = = = = =		1876: $15{,}_{0}$ = = = = =	
1863: $12{,}_{1}$ = = = = =	1. April	1877/78: $16{,}_{7}$ = = = = =	
1864: $12{,}_{2}$ = = = = =	=	1878/79: $16{,}_{5}$ = = = = =	
1865: $11{,}_{7}$ = = = = =	=	1879/80: $16{,}_{1}$ = = = = =	
1866: $13{,}_{0}$ = = = = =	=	1880/81: $15{,}_{8}$ = = = = = .	
1867: $12{,}_{8}$ = = = = =			

Das Steigen dieses Procentsatzes im Jahre 1856 erklärt sich aus den außergewöhnlichen Aufwendungen an Werbungskosten für beschleunigten Abtrieb des Raupenfraßholzes in Ostpreußen. Diese verhältnißmäßig höheren Werbungskosten haben auch in den folgenden Jahren noch aufgewendet werden müssen, sind aber im Jahre 1857 durch die hohen Holzpreise theilweise ausgeglichen, während sie in den Jahren 1858 bis 1860, wo die Holzverwerthung weniger günstig war, wieder mehr hervortreten. Die hohen Löhne der neuen Provinzen haben den Procentsatz im Jahre 1868 erheblich gesteigert, der nach einigen Schwankungen 1880/81 mit $15_{,8}$ etwa wieder den Betrag der Jahre 1868 und 1869 erreicht hat. Daran, daß der Procentsatz um so mehr sinkt, je höher die Einnahmen für Holz sind, braucht kaum erinnert zu werden.

Der Procentsatz der Holzwerbungskosten im Verhältniß zu der Einnahme für Holz betrug 1880/81 in

Sachsen	$14_{,02}$,	
Bayern	$15_{,8}$	(wie in Preußen),
Württemberg . . .	$17_{,96}$,	
Baden	$18_{,44}$,	
Hessen-Darmstadt . .	$22_{,6}$.	

Die Holzwerbung wird in Preußen in der Regel freihändig an die Holzhauer vor Beginn der jährlichen Holzfällung vom Oberförster bedungen, nachdem bei Feststellung des Hauungsplans die Maximalsätze an Hauer- und event. Rückerlöhnen für jeden Schlag vom Forstmeister und Oberforstmeister auf den Vorschlag des Oberförsters bestimmt sind. Nur im kleineren Theile des Staates ist ein ständiges Waldarbeiter- resp. Holzhauercorps vorhanden.

Die Forstverwaltung nimmt aber darauf Bedacht, sich thunlichst einen tüchtigen Stamm von Waldarbeitern und namentlich von Holzhauern zu erziehen, bezw. zu erhalten. Als besonders geeignete Mittel hierzu sind erkannt: Die Einräumung von Waldnebennutzungen gegen mäßiges Entgelt, namentlich auch die Verpachtung von Acker- und Wiesengrundstücken an die Waldarbeiter, in einzelnen Fällen die Ueberlassung von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden gegen Miethszins, und in sehr großen geschlossenen Waldungen, wie am Harz, die Errichtung von Herbergen, in welchen die Waldarbeiter unweit der Arbeitsstelle übernachten können. Ferner sind vielfach Waldarbeiterunterstützungskassen begründet worden. Die umfassendste Fürsorge trifft die Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal, neu organisirt auf Grund des Allerhöchst unterm 17. September 1876 genehmigten Statuts. Die Forstverwaltung zahlt Beiträge in gleicher Höhe zur Kasse wie die Waldarbeiter. Diese Beiträge haben nach Spalte 58 der Tabelle 46b betragen im Jahre 1868 = 18 000 ℳ, 1880/81 = 23 068 ℳ. Die Zahl der Mitglieder der Kasse betrug 1880 = 1263 mit Einschluß von 209 beständigen Gnadenlöhnern. Aus der Kasse werden Invalidenpensionen, Krankenlöhne, Unterstützungen für Wittwen und Waisen und Beerdigungskosten, sowie Schulgeldbeisteuern gezahlt, auch wird freie Arzenei und freie ärztliche Behandlung bei Erkrankungen gewährt.

Wenn der Staat im Uebrigen nicht, wie im vorliegenden Falle, Beiträge zu den Unterstützungskassen zahlt, so können doch bei eintretender Beschädigung der Holzhauer ꝛc. durch die Waldarbeit die Provinzialbehörden Unterstützungen bis zu 60 ℳ bewilligen, welche bis zu 75 ℳ gesteigert und den Hinterbliebenen gewährt werden dürfen, wenn die Verletzung den Tod zur Folge hat. An Unterstützungen dieser Art und an ausnahmsweise mit Ministerialgenehmigung zulässigen Unterstützungen für alte invalide Holzhauer sind gezahlt

im Jahre	1860:	2 442 ℳ,	laut Spalte 46	der Tabelle 46a,
= =	1865:	4 590 =	= = = = =	=
= =	1868:	7 458 =	laut Spalte 57	der Tabelle 46b,
= =	1870:	8 352 =	= = = = =	=
= =	1875:	11 041 =	= = = = =	=
= =	1880/81:	12 052 =	= = = = =	=

2. **An Kosten für Ausbau und Unterhaltung der öffentlichen Wege** in den Forsten der alten Provinzen (die Kosten für bloße Holzabfuhrwege werden aus dem Kulturfonds bestritten) sind pro 1849 bis 1867 die in Rubrik 29 der Tabelle 46a verzeichneten Beträge aufgewendet.

Das Jahr 1849 weist an Ausgaben für diesen wichtigen Zweck nur 218 886 ℳ, das Jahr 1867 337 482 ℳ, also 54 % mehr nach. Mit Einschluß der neuen Provinzen zeigt

Spalte 38 der Tabelle 46b pro 1868 eine Ausgabe von 551 979 ℳ, das Jahr 1880 81 eine solche von 1 308 276 ℳ, woraus sich eine Steigerung im Verhältniß von 100 : 237 ℳ ergiebt. Nachdem inzwischen der betreffende Fonds erfreulicherweise durch das Budget pro 1882/83 auf 1 500 000 ℳ (0,57 ℳ pro ha) erhöht worden ist, sind die Mittel in genügender Weise bereit gestellt, um sowohl im allgemeinen Interesse, als auch im besonderen Interesse der Forstverwaltung die durch die Staatsforsten führenden Communicationswege, soweit deren Ausbau und Unterhaltung der Forstverwaltung obliegt, in einen den Anforderungen des allgemeinen Verkehrs entsprechenden und für den Holzabsatz förderlichen Zustand zu versetzen und in demselben zu erhalten.

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Forstverwaltung den chausseemäßigen Ausbau der öffentlichen Wege in den Forsten und auch die Fortsetzung solcher Wege außerhalb der Forsten, einschließlich des Brückenbaues, dadurch zu fördern sucht, daß sie den Gemeinden oder Gesellschaften, welche die Chaussirung solcher für den Holzabsatz nützlichen Wege übernehmen, und denen die Provinzialverwaltungen Chausseebauprämien zu bewilligen pflegen, hierneben noch Zuschüsse gewährt, und diese Zuschüsse nicht selten so weit steigert, daß sie bis zur Höhe der gesammten Chausseebaukosten für die in den Staatsforsten liegende Strecke reichen und bisweilen auch noch ein Aequivalent für die Uebernahme der Unterhaltungslast Seitens der bauenden Gemeinde oder Gesellschaft bieten. Zu solchen Chausseebauprämien sind Seitens der Forstverwaltung neben den vorstehend angegebenen Wegebaukosten verwendet:

1851:	28 776 ℳ	(Spalte 30 der Tabelle 46a),
1854:	62 844 =	= = = = = =
1856:	30 807 =	= = = = = =
1857 bis 1867:	jährlich ca. 36 000 =	und laut Spalte 39 der Tabelle 46b
1868:	43 200 =	= = = = = = = =
1870:	83 711 =	= = = = = = = =
1875:	36 792 =	= = = = = = = =
1880/81:	168 220 =	= = = = = = = = .

In neuester Zeit werden aus diesem Fonds auch Zuschüsse zur Anlegung von Eisenbahn-Güterverladungsstellen, an welchen die Forstverwaltung besonderes Interesse hat, gewährt.

3. **Die Wasserbaukosten,** welche die Forstverwaltung zu bestreiten hat, und die in Rubrik 31 der Tabelle 46a sowie in Spalte 40 der Tabelle 46b verzeichnet sind, beziehen sich auf Kosten für Unterhaltung der Ufer an den größeren Bächen, an Flüssen und Strömen, soweit die Uferbaulast dem Forstfiskus als Grundbesitzer obliegt. Für diese Ausgaben war lange Zeit der Jahresbetrag von 36 000 ℳ ausgesetzt. Laut Budget pro 1882/83 sind 46 800 ℳ bewilligt. Geringfügigere Herstellungen werden unter Leitung der Oberförster, umfassendere Bauten durch die dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellte Wasserbauverwaltung auf Kosten der Forstverwaltung ausgeführt.

Im Ganzen ist die betreffende Ausgabe nicht erheblich. Pro 1880/81 betrug sie 38 916 ℳ, also 0,07 % der Bruttoeinnahme und 0,13 % der dauernden Ausgaben.

4. **Für Forstkulturen,** einschließlich des Baues und der Unterhaltung der blos zur Holzabfuhr dienenden Waldwege, (Privatwege, im Gegensatz zu den öffentlichen Wegen) ist in Rubrik 32 der Tabelle 46a sowie in Spalte 41 der Tabelle 46b die Ausgabe verzeichnet

pro 1849 mit 802 425 ℳ,
= 1867 = 1 151 476 =

und mit Einschluß der neuen Provinzen

pro 1868 = 2 375 190 =
= 1880/81 = 3 425 200 =.

Die Steigerung hat betragen im erstgedachten Zeitraum 43 %, in der Zeit seit 1868 44 %. Nachdem durch das Budget pro 1882/83 eine Erhöhung des betreffenden Fonds, einschließlich desjenigen für die Betriebsregulirungen, auf 4 300 000 ℳ mit dankenswerther Bereitwilligkeit erfolgt ist, läßt sich bei gehöriger Sparsamkeit dem Kulturbedürfnisse nunmehr vollständig genügen. Werden von obiger Summe 347 000 ℳ auf Betriebsregulirungskosten gerechnet, so beträgt der Kulturaufwand pro ha der nutzbaren Fläche 1,56 ℳ, der Gesammtfläche 1,49 ℳ, also immer noch erheblich weniger als in Bayern mit bezw. 2,16 ℳ und 1,94 ℳ, und noch nicht ein Drittheil des in Württemberg aufgewendeten Betrages von bezw. 4,86 ℳ und 4,71 ℳ.

Die verausgabten Kultur- und Privat-Forstwegebau-Kosten haben betragen:

	durchschnittlich pro ha der ertragsfähigen Total-Fläche in ℳ		in Procenten der Brutto-Einnahme	in Procenten der dauernden Ausgabe
1849	—	0,39	5,2	10,1
1855	—	0,47	5,0	11,1
1860	—	0,16	4,4	9,6
1867	0,59	0,56	4,0	9,3
1868	0,96	0,91	5,5	11,0
1875	1,34	1,28	5,6	12,0
1880/81	1,34	1,29	6,4	11,7
Unter Hinzurechnung der in letzterem Jahre aus dem Fonds zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten verausgabten Kulturgelder von 179 200 ℳ betragen die Kulturkosten im ganzen Staat	1,41	1,35	6,7	12,4

Für die einzelnen Provinzen berechnet sich die Ausgabe an Kulturgeldern, wie folgt:

Ostpreußen	1,03	0,91	7,1	12,4
Westpreußen	1,01	0,96	8,2	12,0
Brandenburg	0,97	0,94	4,3	11,5
Pommern	1,23	1,20	5,4	12,7
Posen	0,94	0,91	6,3	12,8
Schlesien	1,10	1,08	3,8	9,5
Sachsen	1,24	1,22	3,9	9,8
Schleswig-Holstein	2,20	2,18	9,4	14,9
Hannover	2,93	2,84	10,9	15,6
Westfalen	1,75	1,72	7,5	11,4
Hessen-Nassau	1,92	1,90	9,9	12,9
Rheinprovinz	1,91	1,88	6,9	11,6

Die entsprechenden Zahlen anderer Länder sind für 1880/81.

Bayern	2,16*)	1,94	7,3	13,9
Württemberg	4,86	4,71	9,4	20,2
Sachsen incl. der Kosten für öffentliche Wege	3,80	3,74	6,3	18,0
Baden	4,76	4,70	10,3	21,7
Hessen-Darmstadt	2,17*)	2,09	6,2	12,1

Die Aufwendungen für Forstkulturen in Preußen müssen daher als mäßig bezeichnet werden, namentlich wenn berücksichtigt wird, daß die Bodenverhältnisse (Sandschollen, Dünen 2c.) vielfach ungünstig sind, in Verbindung mit Maikäferfraß 2c. oft wiederholte Nachbesserungen nöthig machen, und daß der Wegebau, insbesondere im Gebirge, erhebliche Anforderungen an den Kulturfonds stellt, aus welchem übrigens auch die Kosten der Erziehung von Pflänzlingen zur Abgabe an Privatpersonen 2c. bestritten werden.

5. Die Ausgaben für **Forstvermessung und Betriebsregulirung** einschließlich der Ausgaben für Versteinung der Jagen- und Districtseintheilung haben sich laut Spalte 33 der Tabelle 46a im Jahre 1849 auf 52 029 ℳ, 1861 (Maximum) auf 100 185 ℳ und 1867 auf 75 000 ℳ für die Monarchie im früheren Umfange belaufen. Die Spalte 42 der Tabelle 46b ergiebt mit Einschluß der neuen Provinzen für das Jahr 1868 den Betrag von 165 990 ℳ, der nach Maßgabe des Fortschreitens der Betriebs-Regulirungen in den neuen Provinzen sich erhöht hat im Jahre 1877/78 auf 393 576 ℳ und welcher 1880/81 noch 346 527 ℳ betrug.

*) Pro ha zur Holzzucht bestimmte Fläche.

Setzt man dieser letzteren Summe noch hinzu die in derselben nicht mit enthaltenen Besoldungen für die Beamten des Forsteinrichtungsbureaus der Centralstelle mit 22 500 ℳ, so ergiebt sich ein Betrag von 369 027 ℳ und pro ha der Gesammtfläche ein solcher von $0{,}_{14}$ ℳ.

6. Die von der Forstverwaltung zu entrichtenden **Steuern, Realabgaben und Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung** (Rubrik 52 der Tabelle 46a) haben sich für die alten Provinzen von 36 798 ℳ im Jahre 1850
auf 169 375 = = = 1867,
also von 100 auf 460 erhöht.

Mit Einschluß der neuen Provinzen betrugen die bezeichneten Ausgaben laut Spalte 66 der Tabelle 46b im Jahre

1868: 194 732 ℳ,
1880/81: 588 471 =

woraus eine Steigerung von 100 auf 302 folgt.

Staatssteuern, insbesondere Grundsteuer, werden von den Staatsforsten nicht entrichtet. Die letzteren haben aber zu allen nach dem Grundbesitz bezw. dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-, hin und wieder auch zu den Kirchen- und Schul-Steuern beizutragen, und außerdem sind sie mit manchen, namentlich auf angekauften Forstdienst-Etablissements ruhenden Realabgaben belastet, deren Berichtigung aus der Forstkasse erfolgt.

Das rapide Anwachsen dieser Ausgaben legt Zeugniß davon ab, in welchem Maße die Steuer-Umlagen zu communalen Zwecken verstärkt worden sind.

7. Die **Renten für frühere Naturalnutzungen** (Rubrik 53 der Tabelle 46a und Rubrik 67 der Tabelle 46b) bestehen hauptsächlich aus Renten für abgelöste Servituten und Reallasten und aus Baarvergütungen für Holzabgaben, welche an Berechtigte zu leisten wären, aber auf deren Wunsch, sei es für ein einzelnes Jahr, sei es für einen längeren Zeitraum, mit einer verabredeten Geldzahlung abgegolten werden.

Diese Ausgabe hat sich mit dem Fortschreiten der Ablösung der Servituten und Reallasten, soweit diese nicht durch Land oder Capital bewirkt wird, sehr erhöht, nämlich

von 127 005 ℳ im Jahre 1850
auf 742 510 = = = 1867,

also in dem Verhältnisse von 100 zu 585 für die alten Provinzen und für die Monarchie im jetzigen Umfange

von 771 703 ℳ im Jahre 1868
auf 818 590 = = = 1880/81,

also wie 100 : 106.

Es gehört diese Ausgabe eigentlich nicht zu den Betriebskosten, und sie würde richtiger bei den allgemeinen Passivrenten der Staatskasse zu verrechnen sein. Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens sind jedoch die Forst-Passivrenten der Staatskasse auf dem Etat der Forstverwaltung belassen. Im Jahre 1880/81 machte diese Ausgabe $0{,}_{31}$ ℳ pro ha oder $1{,}_{5}$ % der Bruttoeinnahme und von der Gesammtausgabe $2{,}_{8}$ % aus. Sie würde noch viel stärker angewachsen sein, wenn ein Theil der Renten nicht successive durch Capitalzahlung in Wegfall käme.

8. **Sonstige Ausgaben.**

a) Die Jagdverwaltungskosten bestanden früher meist in Pachtgeldern für angepachtete Jagden auf Waldenclaven oder auf an die Staatsforsten angrenzenden Grundstücken, und nur zum kleineren Theile aus Aufwendungen für die Erhaltung des Wildstandes durch Fütterung ꝛc. Für die Monarchie im früheren Umfange ergiebt Spalte 34 der Tabelle 46a, daß diese Kosten, welche 1849 17 340 ℳ betrugen, sich im Jahre 1867 stellten auf 9430 ℳ. Außerordentlich schneereiche Winter führten naturgemäß eine Verstärkung der Ausgabe für Fütterung des Hoch- und Rehwildes herbei, die im Uebrigen der Regel nach den Oberförstern zur Last fällt.

Mit Hinzutritt der neuen Provinzen stieg laut Spalte 43 der Tabelle 46b die Ausgabe im Jahre 1868 auf 113 644 ℳ. Obgleich es thunlich war, dieselbe alsbald um mehr als die Hälfte zu vermindern, zeigt doch das Jahr 1880/81 immer noch einen Betrag von 61 760 ℳ. Die zur Fläche der hinzugetretenen Staatsforsten ganz außer Verhältniß stehende

Höhe dieser Summen hat in den Kosten der Beschaffung von Jagdscheinen für Forstschutzbeamte in der Provinz Hannover ꝛc., wo unentgeltliche Jagdscheine nicht verabfolgt werden, vorzugsweise aber in dem Anspruche der Angrenzer auf Wildschadenersatz in genannter Provinz ihren Grund. Soweit thunlich, wird zur Abwendung dieser oft in ganz ungemessener Weise beanspruchten Vergütungen, deren Feststellung für die Forstbeamten eine außerordentliche Mühwaltung herbeiführt, und im Landeskulturinteresse auf Eingatterung Bedacht genommen.

Alle sonstigen Jagdadministrationskosten sind von den Oberförstern, (die zugleich in der Regel die niedere Jagd gepachtet haben) zu bestreiten, wofür sie in der Differenz zwischen dem Verkaufspreise des Wildes und dem von ihnen zur Forstkasse zu entrichtenden Taxpreise Ersatz finden sollen, was allerdings, zumal bei geringen Wildständen, nicht immer der Fall ist.

b) Die Kosten für *größere Torfgräbereien*, welche gegenwärtig in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Schleswig und Cassel sowie in der Provinz Hannover vorkommen — vergl. Spalte 35 der Tabelle 46a und 44 der Tabelle 46b — bestehen in sämmtlichen Ausgaben für Gewinnung und Verwerthung des Torfes, sowie für Besoldung des zu unterhaltenden Personals. Die Gegenüberstellung dieser Kosten mit den Einnahmen der einzelnen Jahre ergiebt Tabelle 47, wobei von 1868 ab, wo die getrennte Verrechnung der Besoldungskosten (in Spalte 23, 33 und 34 der Tabelle 46b mit enthalten) beginnt, die Besoldung der Torfbetriebs-Beamten den Betriebsausgaben der Spalte 44 in Tabelle 46b zugesetzt ist.

Der Reinertrag hat hiernach in den einzelnen Jahren, je nachdem die Absatzverhältnisse sich verschieden gestaltet haben, und die Witterung für die Torfförderung mehr oder weniger günstig gewesen ist, sehr geschwankt. Der Rückgang in den Jahren 1856—1860 ist eine Folge des Raupenfraßes in Ostpreußen, welcher den Torfbetrieb daselbst zeitweise fast ganz ins Stocken gebracht, demnächst aber den Torfabsatz von 1861 ab wieder sehr gefördert hat. Die beträchtliche Steigerung der Einnahmen in den Jahren 1873/75 findet hauptsächlich darin ihre Erklärung, daß während dieses Zeitraums größere Torfverwaltungen in der Provinz Hannover, welche früher der Domänen-Verwaltung unterstellt waren, in das Ressort der Forstverwaltung übergegangen sind. Später ist bei dem Rückgange der Nachfrage nach Torf unter Steigerung der Ausgaben die Reineinnahme leider geringer geworden.

c) Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der *Flößereiverwaltung* für die *einzelnen* Jahre würde nicht zu einer richtigen Beurtheilung der Betriebsergebnisse führen, da die Jahresausgaben öfter die Kaufgelder für einen auf mehrere Jahre ausreichenden Holzvorrath enthalten, und ihnen daher erst die Einnahmen folgender Jahre gegenüber stehen. Die desfallsigen Ausgaben sind in Spalte 36 der Tabelle 46a und in Rubrik 45 der Tabelle 46b nachgewiesen. Dieselben haben sich, abgesehen von einzelnen Jahren, welche größere bauliche Herstellungen nöthig machten, gemäß der Einschränkung des Flößereibetriebes vermindert.

d) Die Ausgaben für *Wiesenanlagen* (Spalte 37 der Tabelle 46a und Rubrik 46 der Tabelle 46b) umfassen die Kosten der Unterhaltung und Administration der von der Forstverwaltung angelegten Kunstwiesen. Es sind unter den desfallsigen in Tabelle 48 nachgewiesenen Ausgaben die Besoldungen des zu unterhaltenden Personals mit berücksichtigt (wonach sich die Zahlen der Spalte 46 der Tabelle 46b durch Hinzutritt der in Spalte 23 und 33 mit enthaltenen Besoldungsausgaben erhöhen), ferner alle Unterhaltungs-, Ernte- und sonstigen Kosten, nicht aber die Kosten der ersten Einrichtung, auch nicht die Zinsen des Anlagecapitals.

Tabelle 48 enthält zugleich die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Für die Jahre 1850 bis 1854 bestand nur *eine* Kunstwiesenanlage in der Oberförsterei Skallischen von ca. 900 ha. Im Jahre 1854 trat hinzu die zweite Anlage in der Oberförsterei Strzelno (jetzt Mirau) mit ca. 205 ha und im Jahre 1863 die dritte in der Oberförsterei Vandsburg mit ca. 150 ha. Ferner ist in den Jahren 1869 bis 1873 die Wiesenanlage in der Oberförsterei Oberfier mit ca. 100 ha und in den Jahren 1874/75 die Wiesenanlage im Zauche-Bruch der Oberförsterei Schöneiche eingerichtet, und im Jahre 1880 die Wiesenanlage Thielengut mit ca. 220 ha vom Domänen-Etat übernommen worden. (Vergl. S. 209 und 210.)

e) Die *Kosten für Brennholzniederlagen* haben sich von 86 526 ℳ (Spalte 47 der Tabelle 46b) im Jahre 1868 auf 19 164 ℳ im Jahre 1880/81 durch die erfolgte bezw. in der Ausführung begriffene Auflösung der Brennholzmagazine zu Hannover und Cassel vermindert.

f) Mit dem Jahre 1868 tritt für den Betrieb der fiskalischen Sägemühlen am Harze (Spalte 48 der Tabelle 46b) eine Ausgabe von 631 450 ℳ auf, die nach vielen Schwankungen 1880/81 sich auf 529 941 ℳ vermindert und alle Kosten für den Ankauf, die Anfuhr, den Verschnitt der Blöcke, und auch die Besoldung der Sägemühlenmeister in sich schließt. (Vergl. S. 211 und 225.)

g) Die Kosten für größere Baumschulen (Spalte 49 der Tabelle 46b) sind erst von 1868 ab gesondert nachgewiesen, und zwar zunächst mit 1959 ℳ. Sie steigern sich bis 1876 auf 31 844 ℳ, um dann mit allmäliger Beendung der Aptirungsarbeiten in den neuen Theilen der Baumschule in Hannover auf 18 804 ℳ im Jahre 1880/81 zu sinken. Mit dem wachsenden Interesse von Privatpersonen und Gemeinden für die Waldkultur ist der Begehr nach Pflanzen und damit sowohl die Einnahme wie die Ausgabe gestiegen. Daß diese in mehreren Jahren über die Einnahme hinausgegangen ist, findet in den stattgehabten Erweiterungsarbeiten für die Baumschule in Hannover und gleichzeitig darin seinen Grund, daß bei der eingetretenen wirthschaftlichen Krisis die Nachfrage namentlich nach Ziergewächsen sich vermindert hatte.

h) Die Ausgabe für den Clever Thiergarten umfaßt alle Kosten für die Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen bei der Stadt Cleve. Sie wird im Interesse der Stadt Cleve auf Grund früherer landesherrlicher Zusicherung aufgewendet und aus den Einnahmen dieses Administrationsobjects bestritten. Soweit dabei in einem Jahre Ueberschüsse verbleiben, welche in den nächstfolgenden beiden Jahren nicht Verwendung finden, werden sie zur Staatskasse abgeführt. Gleiches gilt für das Eichholz bei Arnsberg, bei welchem ähnliche Verhältnisse vorliegen (Siehe Spalte 38 der Tabelle 46a und 50 der Tabelle 46b).

i) Die Kosten zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und die Proceßkosten (Spalte 39 und 40 der Tabelle 46a und 51 der Tabelle 46b) haben betragen:

1849 = 101 517 ℳ
1867 = 124 310 = und mit Einschluß
der neuen Provinzen 1868 = 182 706 =
1880/81 = 165 573 =

Es kommen bei Beurtheilung dieser Zahlen einerseits die gesteigerten Anforderungen an genaue und dauerhafte Bezeichnung der Grenzen sowie die Erweiterung der Servitutablösungen und andererseits die erfreuliche Abnahme der Processe in Betracht. Von diesen Kosten trafen 1880/81 auf jede Oberförsterei im Durchschnitt 241 ℳ.

k) Die Holzverkaufskosten ꝛc. (Spalte 41 der Tabelle 46a und 52 der Tabelle 46b) haben 1880/81 142 737 ℳ betragen. Sie sind mit der Erweiterung der Absatzbereiche für Holz u. s. w. und der daraus folgenden Nothwendigkeit, die Licitationstermine in weiterem Umfange bekannt zu machen und deren Zahl zu vermehren, in die Höhe gegangen.

l) Die Druckkosten (Spalte 42 bezw. 53 der Tabellen 46a und b) zeigen in der letzten Zeit keine erheblichen Schwankungen. 1880/81 betrug die Ausgabe hierfür 56 910 ℳ.

m) Die Stellvertretungs-, Umzugs-Kosten, Diäten und Reisekosten (Spalte 43 bezw. 54 der Tabellen 46a und b) sind mit der Erhöhung der Diätensätze ꝛc. und da jetzt auch bei den Versetzungen auf Antrag des betreffenden Beamten Umzugskosten bewilligt werden, vom Jahre 1868 ab, wo die Ausgabe 95 993 ℳ ausmachte, angewachsen auf 188 752 ℳ.

n) Sehr geschwankt haben der Natur der Sache nach die Kosten für die Vertilgung schädlicher Waldinsecten (Spalte 44 bezw. 55 der Tabellen 46a bezw. 46b). Sie sind in den Jahren 1863 und 1864 zu außergewöhnlicher Höhe gediehen, weil die große Kiefernraupe (Gastropacha Pini) in den Sandgegenden der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Posen und Westpreußen im Jahre 1862 in so gefährlicher Menge sich vermehrt hatte, daß zu umfangreichem Sammeln der Raupen im Winterlager sowohl in dem Winter 1862—1863 als im Winter 1863—1864 geschritten werden mußte. Es ist auch gelungen, einer Bestandesvernichtung insoweit vorzubeugen, daß nur in der einen Oberförsterei Glücksburg völliger Kahlfraß auf größeren Flächen eingetreten, und der Abtrieb von ca. 625 ha nothwendig geworden ist.

Im Winter 1864—1865 wurden dagegen Vertilgungsmaßregeln gegen den Kiefernspinner entbehrlich, da das Insect theils durch Degeneration und durch seine Feinde, theils durch einen sehr zeitigen starken Frühfrost bis zur Unschädlichkeit vermindert war, und die Ausgabe des

Jahres 1865 für Insectentilgungskosten war daher auf den geringen Betrag von 47 541 ℳ zurückgegangen, welcher nur zur Vertilgung des Fichtenborkenkäfers, des Fichten- und Kiefern-Rüsselkäfers, der Maikäferlarve ꝛc. und zur Herstellung von Nistkästen für Höhlenbrüter aufgewendet ist.

Die Jahre 1866—1871 zeigten wiederum eine starke Vermehrung der großen Kiefernraupe, namentlich in den Provinzen Westpreußen, Posen, Pommern (in den Oberförstereien Pütt und Friedrichswalde mußten zusammen 1100 ha kahl abgetrieben werden), Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Die bisher dagewesene größte Ausgabe für Vertilgungsmaßregeln weist das Jahr 1869 mit 884 442 ℳ auf. In den Jahren 1876—1878 trat das Insect wieder in fast allen Provinzen mit älteren Kiefernbeständen auf. Die Ausgabe von 703 206 ℳ des Jahres 1877/78 fällt zum größten Theil auf die Herstellung von Theerringen. In den Jahren 1878—1880 wurden Vertilgungsmaßregeln in größerem Umfange nur noch nöthig in den Regierungsbezirken Marienwerder, Königsberg und Merseburg. Die rechtzeitige Anwendung von Raupenleim (Theeren) scheint ein sicheres Mittel zu sein, übermäßige Beschädigungen durch dieses für die Preußischen Forsten gefährlichste Insect fern zu halten.

o) Die Ausgaben zur Beschaffung von Vorfluth und zu Remunerationen an Privatpersonen, welche der Forstverwaltung nützliche Dienste leisten (Spalte 45 und 48 der Tabelle 46a, Rubrik 56 und 60 der Tabelle 46b), sind nicht sehr erheblich.

p) Die Kosten in Tauschsachen ꝛc. (Spalte 47 bezw. 59 der bezeichneten Tabellen) schwanken selbstverständlich und haben 1880/81 119 822 ℳ betragen.

q) Endlich ist hier noch der Kosten zu den Ankäufen von Grundstücken behufs der Aufforstung von Oedländereien im Interesse der Landeskultur, zur besseren Arrondirung der Forsten und zur Ausgleichung der durch unvermeidliche Abtretungen erfolgenden Verminderung der Staatswaldfläche zu erwähnen. Mit dankenswerther Bereitwilligkeit ist dieser Fonds, welcher 1867 nach Spalte 54 der Tabelle 46a nur eine Ausgabe von 210 000 ℳ gestattete, erhöht worden, und Spalte 69 der Tabelle 46b weist im Jahre 1876 eine Ausgabe von 1 282 004 ℳ nach. Mit Hinzurechnung einer im Extraordinarium bewilligten Summe von 950 000 ℳ stehen pro 1882/83 zu dem genannten Zwecke 2 000 000 ℳ zur Verfügung. Diese Ausgabe, welche die Aufforstungskosten einschließt, darf streng genommen derjenigen für die laufende Verwaltung nicht hinzugerechnet werden, da es sich hier um eine Capitalanlage handelt, deren Verzinsung erst in späterer Zeit eintreten und zur Vermehrung der laufenden Einnahme beitragen wird, und da ferner auch der Erlös für verkaufte Forstgrundstücke nicht bei den Revenüen der Forstverwaltung zur Verrechnung gelangt. Im Anschlusse an die Festsetzungen des Budgets pro 1882/83 ist der betreffende Posten aber bei den laufenden Ausgaben in Rechnung gestellt. (Vergl. S. 123.)

Die **Summe aller Betriebskosten** mit Ausschluß der Kosten für Forstdienstgebäude (Spalte 56 nach Abzug der Spalten 26, 28 und 51 der Tabelle 46a und Spalte 71 der Tabelle 46b nach Abzug der Spalten 29, 35, 37, 65 und 68) hat betragen

	1849 =	4 102 392 ℳ	und pro ha der Totalfläche $1_{,98}$ ℳ
	1867 =	6 751 111 = = = = = =	$3_{,29}$ =
und mit den neuen Provinzen	1868 =	12 851 183 = = = = = =	$4_{,93}$ =
	1880/81 =	16 659 287 = = = = = =	$6_{,25}$ =

ist also gestiegen in der Zeit von 1849—1867 im Verhältniß von 100 : 165 und in der Zeit von 1868—1880/81 wie 100 : 130, während die Bruttoeinnahme sich erhöht hat in dem Verhältniß von 100 : 186 bezw. 100 : 124.

Es ist hieraus ersichtlich, daß in dem ersteren Zeitraum die Einnahmen in erheblich höherem Maße gestiegen sind, als die Betriebs-Ausgaben, während pro 1868—1880/81 leider das umgekehrte Verhältniß stattgefunden hat. Ferner springt in die Augen, daß der Zutritt der neuen Provinzen das Verhältniß zwischen Einnahme und Betriebs-Ausgabe ungünstig gestaltet hat, denn während das Jahr 1868 eine Steigerung der Einnahme von 28 708 478 auf 43 396 195, also im Verhältniß wie 100 : 151 zeigt, hat sich die Ausgabe erhöht von 6 751 111 auf 12 851 183 ℳ, also wie 100 : 190.

Von der gesammten Bruttoeinnahme haben die Betriebskosten in Anspruch genommen:

1849:	$26_{,6}$ %	und nach Abzug der Werbungskosten $13_{,4}$ %
1850:	$22_{,3}$ =	= = = = = $11_{,0}$ =
1851:	$22_{,7}$ =	= = = = = $10_{,6}$ =

1852:	$22_{,2}$ %	und nach Abzug der Werbungskosten	$10_{,3}$ %
1853:	$21_{,5}$ =	= = = =	$10_{,0}$ =
1854:	$24_{,4}$ =	= = = =	$12_{,6}$ =
1855:	$23_{,3}$ =	= = = =	$12_{,5}$ =
1856:	$24_{,7}$ =	= = = =	$12_{,3}$ =
1857:	$21_{,0}$ =	= = = =	$9_{,7}$ =
1858:	$22_{,5}$ =	= = = =	$10_{,4}$ =
1859:	$23_{,3}$ =	= = = =	$11_{,1}$ =
1860:	$23_{,1}$ =	= = = =	$11_{,9}$ =
1861:	$21_{,6}$ =	= = = =	$10_{,8}$ =
1862:	$20_{,3}$ =	= = = =	$9_{,6}$ =
1863:	$20_{,7}$ =	= = = =	$9_{,8}$ =
1864:	$20_{,9}$ =	= = = =	$10_{,0}$ =
1865:	$19_{,4}$ =	= = = =	$9_{,0}$ =
1866:	$21_{,9}$ =	= = = =	$10_{,3}$ =
1867:	$23_{,5}$ =	= = = =	$12_{,2}$ =
1868:	$29_{,6}$ =	= = = =	$15_{,9}$ =
1869:	$30_{,1}$ =	= = = =	$15_{,9}$ =
1870:	$27_{,2}$ =	= = = =	$14_{,3}$ =
1871:	$27_{,9}$ =	= = = =	$14_{,7}$ =
1872:	$26_{,9}$ =	= = = =	$13_{,5}$ =
1873:	$24_{,5}$ =	= = = =	$12_{,1}$ =
1874:	$26_{,6}$ =	= = = =	$14_{,1}$ =
1875:	$26_{,0}$ =	= = = =	$13_{,9}$ =
1876:	$28_{,9}$ =	= = = =	$15_{,3}$ =
1. April 1877/78:	$33_{,4}$ =	= = = =	$18_{,7}$ =
1. = 1878/79:	$33_{,7}$ =	= = = =	$19_{,1}$ =
1. = 1879/80:	$33_{,5}$ =	= = = =	$19_{,2}$ =
1. = 1880/81:	$31_{,0}$ =	= = = =	$16_{,9}$ =

Das Steigen des Procentsatzes der Betriebskosten in den Jahren 1858 bis 1860 ist als eine Folge der ungünstigen Absatz- und Preisverhältnisse jener Jahre zu betrachten.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen führt eine bedeutende Steigerung (von $23_{,5}$ auf $29_{,6}$) herbei. Nach Abzug der Werbungskosten ergiebt sich eine Steigerung von $12_{,2}$ auf $15_{,9}$. Es gelingt dann zwar, im Jahre 1873 wieder eine Ermäßigung auf $12_{,1}$ % zu ermöglichen, aber das Jahr 1879/80 zeigt bei seinen geringen Einnahmen den bis dahin noch niemals erreichten Procentsatz von $19_{,2}$, der 1880/81 bei günstigerer wirthschaftlicher Lage auf $16_{,9}$ zurückgeht, aber immer noch als hoch bezeichnet werden muß.

Vergleicht man die Summe der Betriebskosten in Preußen in ihrem Verhältnisse zur Brutto-Einnahme mit den Betriebskosten in anderen Staaten, so ergiebt sich, daß sie betrugen für:

Hessen-Darmstadt	1880/81	$36_{,88}$ % und ohne die Werbungskosten	$15_{,10}$ %,
Baden	=	$30_{,93}$ = = = = =	$13_{,42}$ =
Württemberg .	=	$28_{,51}$ = = = = =	$11_{,19}$ =
Bayern . . .	=	$23_{,85}$ = = = = =	$8_{,70}$ =
Sachsen . . .	=	$23_{,15}$ = = = = =	$9_{,58}$ =

Für die Preuß. Provinz Sachsen stellt sich dieser Satz
im Jahre 1880/81 auf $22_{,70}$ % und ohne die Werbungskosten auf $10_{,59}$ %.

Die Ausgabe von Betriebskosten incl. Werbungskosten hat sich 1880/81 pro ha der Totalfläche gestellt:

in	Baden	auf $14_{,26}$ ℳ,
=	Württemberg	= $14_{,23}$ =
=	Sachsen	= $13_{,83}$ =
=	Hessen-Darmstndt	= $12_{,35}$ =
=	Bayern	= $6_{,30}$ =
=	der Preuß. Provinz Sachsen	= $7_{,18}$ =
im	ganzen Preuß. Staat . .	= $6_{,25}$ =

Diese Zahlen, welche sehr auffällige und hier nicht genügend aufzuklärende Verschiedenheiten zeigen, können, soweit es sich um Angaben aus fremden Staaten handelt, nur mit allem Vorbehalt wiedergegeben werden. Bei der verschiedenen Lage des Staatshaushaltes in denselben ist eine Vergleichung nicht ohne Weiteres möglich. Es darf in dieser Beziehung daran erinnert werden, daß nicht überall die Kosten für öffentliche Wege, für Dienstgebäude, für Wasserbauten, für Passiv-Renten, für den Ankauf von Grundstücken ꝛc. dem Forstbudget zur Last fallen, wie in Preußen.

γ. Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.

Hierfür wurden aufgewendet laut Spalte 51 der Tabelle 46a und Spalte 63 bis 65 der Tabelle 46b:

1849	19 689 ℳ	= 0,13 %	der Bruttoeinnahme,
1867	40 960 =	= 0,14 =	= =
1868	76 110 =	= 0,18 =	= =
1880/81	176 197 =	= 0,33 =	= =

Die beträchtliche Steigerung im Jahre 1868 ist die Folge der Errichtung einer zweiten Forst-Akademie (zu Münden). Die bedeutende Vermehrung der Lehrkräfte überhaupt, die Errichtung der forstlichen Versuchsanstalt zu Eberswalde, die Aufwendungen für die Förster-lehrlingsschule zu Gr.-Schönebeck und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen erklären die Steigerung der Ausgabe seit 1868 um 132 %.

In Bayern beträgt dieselbe, wie in Preußen, 0,33 pCt. und in Hessen-Darmstadt 0,48 % der Bruttoeinnahme.

δ. Die gesammten dauernden Ausgaben.

Dieselben haben nach Spalte 56 der Tabelle 46a betragen:

1849	7 960 197 ℳ,	pro ha der Totalfläche 3,85 ℳ,
1867	12 318 557 = = = =	= 6,00 =

und nach Spalte 71 der Tabelle 46b mit Einschluß der neuen Provinzen

1868	21 518 683 ℳ,	pro ha der Totalfläche 8,26 ℳ,
1880/81	29 156 503 = = = =	= 10,94 =,

sind also im erstgedachten Zeitraum gestiegen im Verhältniß von 100 : 155 und 1868 bis 1880/81 wie 100 : 136, während die Einnahmen sich erhöht haben wie 100 : 186 bezw. wie 100 : 124.

Auch hier besteht das bei den Besoldungs- und Betriebs-Ausgaben bereits angedeutete ungünstige Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe im letztgenannten Zeitraume, und der Einfluß, den der Zutritt der neuen Provinzen geäußert hat, ist auch hier zu erkennen.

Von der gesammten Brutto-Einnahme hat die Gesammt-Ausgabe aufgezehrt:

1849	51,6 %	1868	49,6 %
1855	44,9 =	1869	49,8 =
1856	44,1 =	1870	47,6 =
1857	39,6 =	1871	48,6 =
1858	42,8 =	1872	47,5 =
1859	45,0 =	1873	44,9 =
1860	45,3 =	1874	48,9 =
1861	41,5 =	1875	47,1 =
1862	38,1 =	1876	50,2 =
1863	37,7 =	1877/78	58,2 =
1864	37,9 =	1878/79	58,5 =
1865	35,4 =	1879/80	58,3 =
1866	39,4 =	1880/81	54,2 =
1867	42,9 =		

Das höhere Procentverhältniß der Jahre 1858 bis 1860 erklärt sich aus den ungünstigen Conjuncturen dieser Jahre in Folge der Geldkrisis und des italienischen Krieges, im Uebrigen hat sich das Ausgabeprocent bis 1865 ziemlich constant ermäßigt.

Die Jahre 1866 und 1867 zeigen in Folge des Krieges von 1866 eine Steigerung, die sich mit Hinzutritt der neuen Provinzen erheblich verstärkt, in Folge des Aufschwunges

der industriellen Unternehmungen 1872 und 1873 wieder sinkt, aber 1878/79 mit $58_{,5}$ wegen des inzwischen eingetretenen wirthschaftlichen Niederganges ihr Maximum erreicht. Das Jahr 1880/81 weist mit der eingetretenen Belebung der Industrie wieder ein Sinken nach, der Satz von $54_{,2}$ (genauer $54_{,19}$) % ist aber immer noch ein unerfreulich hoher.

Der entsprechende Procentsatz beträgt pro 1880/81:

in Bayern	$52_{,95}$	%
= Hessen-Darmstadt .	$51_{,41}$	=
= Baden	$47_{,61}$	=
= Württemberg . . .	$46_{,63}$	=
= Sachsen	$34_{,82}$	=
= der Provinz Sachsen	$39_{,29}$	=
= Preußen im Ganzen	$54_{,19}$	= .

Die Gesammtausgabe pro ha der Totalfläche berechnet sich dagegen

für Württemberg	auf $23_{,27}$	ℳ,
= Baden	= $21_{,67}$	=
= Sachsen	= $20_{,80}$	=
= Hessen-Darmstadt	= $17_{,22}$	=
= Bayern	= $13_{,98}$	=
= Provinz Sachsen	= $12_{,43}$	=
= Preußen im Ganzen . . .	= $10_{,94}$	= .

Pro ha steht demnach die Gesammt-Ausgabe in Preußen am niedrigsten von den genannten Staaten. Das ungünstige Verhältniß zur Brutto-Einnahme ist darin begründet, daß diese wegen der geringeren durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Preußischen Forsten relativ nicht hoch ist.

Die Gesammt-Ausgabe hat sich auf die einzelnen Hauptrubriken nach demjenigen procentualen Verhältnisse vertheilt, welches Tabelle 49 nachweist.

Es haben sich hiernach im Allgemeinen die persönlichen Ausgaben (Verwaltungskosten) im Verhältniß zu den sachlichen (Betriebskosten) vermindert, und unter den persönlichen ist am meisten zurückgegangen der Procentsatz des Unterstützungsfonds.

Unter den sachlichen Ausgaben ist mit den fortschreitenden Servitut- ꝛc. Ablösungen und der Steigerung der Communalbesteuerung am meisten gestiegen der Procentsatz der Steuern und Renten, und demnächst derjenige des Kultur- ꝛc. und des Werbungskostenfonds, letzterer wesentlich wegen des verstärkten Einschlages namentlich auch an Stock- und Reisigholz und wegen erfolgter Lohnerhöhung.

Der Procentsatz für die forstwissenschaftlichen und Lehrzwecke hat sich verdoppelt.

III. Reinertrag.

Die Rubriken 18 und 19 der Tabelle 43a sowie 22 bis 24 der Tabelle 43b lassen den Nettoertrag ersehen.

Derselbe betrug für die alten Provinzen im Jahre 1848 (Minimum) 6 587 901 ℳ oder $3_{,19}$ ℳ pro ha der Gesammtfläche, 1849 7 463 022 ℳ oder $3_{,6}$ ℳ pro ha, 1867 16 389 921 ℳ oder $7_{,98}$ ℳ pro ha; mit Einschluß der neuen Provinzen 1868 21 877 512 ℳ oder $8_{,39}$ ℳ pro ha, 1875 (Maximum) 31 456 850 ℳ oder $11_{,96}$ ℳ pro ha, 1880/81 24 643 371 ℳ oder $9_{,24}$ ℳ pro ha.

Der Reinertrag pro ha hat sich also gesteigert von 1848 bis 1867 von 100 auf 249, von 1849 bis 1867 von 100 auf 222 und von 1868 bis 1880/81 von 100 auf 110.

In den Jahren 1849 bis 1852 ist eine gleichmäßige Steigerung auf $4_{,62}$; $4_{,69}$; $4_{,63}$ ℳ pro ha der Totalfläche eingetreten. Für die Jahre 1853 und 1854 hat dagegen ein Rückgang auf $4_{,79}$ und $4_{,74}$ ℳ stattgefunden, theils in Folge geringeren Holzeinschlags, theils in Folge einer Erhöhung der Schutzbeamten-Gehälter im Jahre 1853 und der Oberförsterbesoldung im Jahre 1854.

Das Jahr 1855 erreicht wieder den Satz von $5_{,24}$ ℳ, welcher im nächsten Jahre 1856 auf $6_{,1}$ ℳ sich erhebt, und dann 1857 noch weiter auf $6_{,97}$ ℳ steigt. Diese beträchtliche Ver-

mehrung des Reinertrages findet ihre Veranlassung hauptsächlich in dem durch den Raupenfraß in Ostpreußen nothwendig gewordenen Mehreinschlage. Obwohl der letztere auch noch im Jahre 1858 stattgefunden, so ist der Reinertrag dieses Jahres doch auf $6_{,14}$ ℳ zurückgegangen, weil die Geldkrisis im Winter 1857/58 die Holzpreise sehr gedrückt hat. Das Jahr 1859 mit dem italienischen Kriege und das Jahr 1860 mit den Nachwehen desselben zeigen einen weiteren Rückgang auf $5_{,87}$ und $5_{,79}$ ℳ, welcher theilweise auch durch geringeren Holzeinschlag als in den Vorjahren herbeigeführt ist. Dagegen hat das Jahr 1861 jenen Rückschritt wieder ausgeglichen, indem es auf $7_{,05}$ ℳ gestiegen ist, und die folgenden Jahre zeigen in den Ergebnissen von $8_{,44}$ ℳ pro 1862, $8_{,97}$ ℳ pro 1863, $9_{,02}$ ℳ pro 1864, $10_{,10}$ ℳ pro 1865 eine sehr erfreuliche weitere Entwickelung der Einträglichkeit der Staatsforsten.

Die Ereignisse des Jahres 1866 führten demnächst einen Rückgang auf $8_{,88}$ ℳ pro 1866 und auf $7_{,98}$ ℳ pro 1867 herbei. Hierauf folgt ein Ansteigen bis $8_{,67}$ ℳ im Jahre 1870, ein Rückschritt auf $8_{,43}$ ℳ im Jahre 1871 in Folge des Krieges mit Frankreich und dann im Allgemeinen eine Steigerung, die ihr Maximum im Jahre 1875 mit $11_{,96}$ ℳ erreicht und sich 1876 noch auf $11_{,68}$ ℳ behauptet. Daran schließt sich wegen des eingetretenen wirthschaftlichen Rückganges eine rasche Verminderung des Reinertrages bis auf $7_{,73}$ ℳ im Jahre 1879/80, während das Jahr 1880/81 mit $9_{,24}$ ℳ die Wiederkehr von etwas günstigeren Verhältnissen anzeigt.

Wird der Reinertrag nicht auf die Totalfläche, sondern nur auf die ertragsfähige Fläche vertheilt, so ergiebt sich für das Jahr 1880/81 pro ha ein Reinertrag von $9_{,67}$ ℳ.*)

Für die einzelnen Provinzen sind die Zahlen über die Ertragsverhältnisse pro 1880/81 in der Tabelle 50 enthalten. Am Schlusse derselben finden sich zugleich die Betriebsergebnisse für Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt und Baden vermerkt.

Bei der Vergleichung dieser Zahlen muß, soweit dabei fremde Staaten in Betracht kommen, wiederum dem Umstande Rechnung getragen werden, daß eine Zahl von Ausgaben, welche das Preußische und theilweise auch das Bayerische Forstbudget belasten, für andere Staaten nicht in Rechnung gestellt ist.

Werden von den Ausgaben pro 1880/81 diejenigen abgesetzt, welche in manchen anderen deutschen Staaten nicht auf das Conto der Forstverwaltung gesetzt werden, nämlich die in den Spalten 28, 34, 37, 38, 39, 40, 67, 68, 69 der Tabelle 46 b nachgewiesenen, und von Spalte 51 als Antheil der Proceßkosten 15 046 ℳ, so ermäßigen sich die Ausgaben um 5 756 355 ℳ, und der Nettoertrag steigt auf 30 399 726 ℳ. Diese Summe bildet $56_{,5}$ % der Gesammteinnahme und führt zu einem Reinertrage von $11_{,93}$ ℳ pro ha der nutzbaren Gesammtfläche.

Wie für die einzelnen Bezirke die Wirthschaftsresultate im Jahre 1880/81 sich ergeben, und wie die Erträge sich gestellt haben, ist aus der Tabelle 51 Spalte 80 und 82 ersichtlich.

Es ergiebt sich daraus nachstehende Reihenfolge der Reinerträge:

	Reinertrag pro ha der ertragsfähigen Fläche ℳ	Bruttoertrag	Der Reinertrag ist vom Bruttoertrage %
1. Danzig	$0_{,60}$	$8_{,99}$	$6_{,65}$
2. Cassel	$3_{,98}$	$17_{,26}$	$23_{,04}$
3. Aachen	$4_{,34}$	$19_{,72}$	$22_{,03}$
4. Münster	$4_{,46}$	$51_{,34}$	$8_{,70}$
5. Arnsberg	$4_{,68}$	$21_{,43}$	$21_{,84}$
6. Gumbinnen	$5_{,73}$	$13_{,42}$	$42_{,68}$
7. Marienwerder	$5_{,75}$	$14_{,11}$	$40_{,77}$
8. Cöslin	$6_{,21}$	$14_{,44}$	$42_{,99}$
9. Wiesbaden	$6_{,70}$	$28_{,34}$	$23_{,64}$
10. Königsberg	$7_{,02}$	$16_{,04}$	$43_{,76}$
11. Posen	$7_{,38}$	$16_{,86}$	$43_{,76}$
12. Bromberg	$7_{,54}$	$13_{,40}$	$56_{,25}$
13. Cöln	$7_{,96}$	$24_{,87}$	$32_{,00}$
14. Hannover	$8_{,03}$	$26_{,75}$	$30_{,00}$
15. Schleswig	$8_{,64}$	$23_{,44}$	$36_{,86}$

*) Der Reinertrag des Jahres 1881/82 betrug $10_{,05}$ ℳ pro ha der nutzbaren und $9_{,61}$ ℳ pro ha der Total-Fläche.

	Reinertrag pro ha	Bruttoertrag der ertragefähigen Fläche ℳ	Der Reinertrag ist vom Bruttoertrage %
16. Coblenz	10,22	26,95	37,93
17. Minden	10,23	22,54	45,37
18. Stralsund	11,78	23,86	49,37
19. Trier	12,11	29,50	41,07
20. Potsdam	13,90	23,30	59,66
21. Frankfurt a. O.	14,65	22,01	66,55
22. Oppeln	14,88	24,73	60,18
23. Stettin	15,93	25,63	62,14
24. Magdeburg	16,34	29,11	56,13
25. Erfurt	17,94	32,21	55,70
26. Breslau	19,27	33,18	58,09
27. Liegnitz	19,28	30,67	62,85
28. Düsseldorf	22,49	36,58	61,48
29. Merseburg	22,95	34,75	69,75
30. ganzer Staat	9,67	21,11	45,81

Die in Vergleich zu stellenden Zahlen anderer Länder betragen:

für Bayern	12,42	26,40	47,05
= Hessen-Darmstadt	16,28	33,50	48,59
= Baden	24,15	46,10	52,39
= Württemberg	27,46	51,45	53,37
= Sachsen	39,52	60,63	65,18

Der Bruttoertrag pro ha ist demnach am größten in Münster (51,34 ℳ), Düsseldorf (36,58 ℳ) und Merseburg (34,75 ℳ), am geringsten in Danzig (8,99 ℳ), Bromberg (13,4 ℳ), Gumbinnen (13,42 ℳ); der Reinertrag am höchsten in Merseburg (22,95 ℳ), Düsseldorf (22,49 ℳ), Liegnitz (19,28 ℳ) und am niedrigsten in Danzig (0,6 ℳ), Cassel (3,98 ℳ) und Aachen (4,34 ℳ). Daß Münster nur 4,46 ℳ Reinertrag aufweist, liegt in den erheblichen Ablösungsrenten, mit welchen die dortige Hauptkasse zu Gunsten anderer Bezirke belastet ist. (Vergl. Spalte 67 der Tabelle 51.) Der gleiche Anlaß wirkt vermindernd auf die Reineinnahmen von Königsberg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg. (Vergleiche in dieser Beziehung Tabelle 27c.) Das Procentverhältniß zwischen Rein- und Bruttoertrag erscheint am günstigsten für Merseburg (69,75 %) und Frankfurt a. O. (66,55 %) und überflügelt in diesen Bezirken sogar das Königreich Sachsen, ist dagegen sehr ungünstig in Danzig (6,65 %) und Münster (8,7 %), wo indessen die Amortisationsrenten aus anderen Bezirken deprimirend auf den Reinertrag wirken, was hier sehr schwer ins Gewicht fällt, da Münster nur eine einzige Oberförsterei enthält.

Wenn die finanziellen Ergebnisse der letzten Jahre auch nicht vollständig befriedigt haben, so liegt doch die Veranlassung hierzu in Umständen, welche die Verwaltung zu beherrschen außer Stande ist. Daß Preußen in seinen Reinerträgen gegen andere deutschen Staaten zurücksteht, findet in den durchschnittlich ungünstigeren Bodenverhältnissen und der geringen Wohlhabenheit eines Theiles der preußischen Provinzen ausreichende Erklärung. Die Landestheile mit günstigeren Verhältnissen zeigen auch entsprechend höhere Erträge. Deprimirend wirken ferner die Calamitäten, denen die preußischen Forsten in besonderem Maaße ausgesetzt sind. Es mag hier nur auf die Insectenvertilgungskosten (Spalte 44 der Tabelle 46a und 55 der Tabelle 46b) hingewiesen werden sowie auf die Waldbrände, bezüglich deren die Tabelle 52 den specielleren Nachweis liefert. Selbstverständlich stellen die zur Bekämpfung dieser Calamitäten baar aufgewendeten Kosten nur den geringsten Theil der dadurch entstehenden Verluste dar. Herabmindernd auf den Reinertrag im Verhältnisse zum Bruttoertrage haben auch die im Jahre 1866 erworbenen Provinzen eingewirkt. Vielfach bedingt hier die parcellirte, häufig auch die gebirgige Lage die Bildung kleiner Verwaltungs- und Schutzbezirke, hohe Dienstaufwands-Entschädigungen und damit hohe Besoldungsausgaben. Der geringe Bewaldungsprocentsatz in Hannover und Schleswig-Holstein ließ ferner bedeutende Aufwendungen für den Ankauf umfangreicher Oedlandsflächen unvermeidlich erscheinen. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen durch Staatsforstbeamte in Hessen-Nassau, theilweise auch in Hannover,

ferner der Klosterwaldungen in letzterer Provinz erfordert Aufwendungen, welche durch die gezahlten Besoldungsbeiträge nur zum Theil gedeckt werden. Die beschleunigte Anfertigung neuer Abschätzungswerke machte ungewöhnliche Ausgaben erforderlich, ebenso die dringend nöthige Herstellung der in großer Zahl fehlenden Förster-Etablissements. Auch waren im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen sehr erhebliche Kulturen und Wegebauten nachzuholen. Vor allem fällt aber der Umstand ins Gewicht, daß im Regierungsbezirk Cassel auf Grund gesetzlicher Bestimmung ein großer Theil des Einschlages zu ermäßigter Taxe den Gemeinden überlassen werden muß, und daß die starke Servitutbelastung in diesem Regierungsbezirke sowie in Hannover die Erträge in außerordentlichem Maße schmälert und dem entsprechende Kosten für die Ablösung verursacht. Diese Umstände haben es veranlaßt, daß in einem Jahre (1879/80) mit Hinzurechnung extraordinärer Aufwendungen für Servitutablösung die gesammten neuen Provinzen zusammen keinen Reinertrag geliefert haben, sondern noch einen Zuschuß aus der Staatskasse erforderten. Es ist aber mit Sicherheit abzusehen, daß diese ungünstigen Verhältnisse in nicht zu ferner Zeit sich wesentlich vortheilhafter gestalten werden.

Unter Beachtung dieser Sachlage, und wenn in Betracht gezogen wird, daß die Materialabnutzung z. B. in Sachsen annähernd pro ha doppelt und dabei die Nutzholzausbeute etwa $2^1/_2$ mal so hoch ist, als in Preußen, wird ein ungünstiges Urtheil über die finanziellen Ergebnisse der preußischen Forstverwaltung nicht gefällt werden können. Es wird ihr vielmehr das Zeugniß nicht zu versagen sein, daß sie unter ungünstigen Verhältnissen vergleichsweise zufriedenstellende Resultate erzielt hat und erfolgreich bemüht ist, in angemessener Sparsamkeit eine Ausgleichung für die naturgemäßer Weise relativ geringen Material- und Geld-Erträge zu finden. Die Vergleichung der Ausgabebeträge pro ha mit denjenigen der anderen deutschen Staaten liefert hierfür den Beweis.

Eine übersichtliche Zusammenstellung, wie sich die Ausgaben der einzelnen Hauptrubriken in Procenten der gesammten Bruttoeinnahme für die einzelnen Jahre 1849—1880/81 gestellt haben, zeigt die Tabelle 53.

Hiernach hat sich der Procentsatz der persönlichen Ausgaben um 2 % ermäßigt, der der sachlichen mit Einschluß der Ausgaben für Forstlehrzwecke um $4,_6$ % gesteigert, im Ganzen ist also leider der Reinertrag um $2,_6$ % zurückgegangen. Die Differenz zwischen dem günstigsten Jahre (1865) und dem ungünstigsten (1878/79) beträgt sogar $23,_1$ %. Möge der beginnende wirthschaftliche Aufschwung bald dazu führen, den Satz des Jahres 1865 wieder zu erreichen! Für jetzt muß die Lage des forstlichen Gewerbes immer noch als eine ungünstige bezeichnet werden.

Nicht ohne Interesse ist es, das Steigen und Fallen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre nach einem Procentverhältnisse zu verfolgen. Man gelangt zu einer klaren Uebersicht hierüber, wenn man ein bestimmtes Jahr in allen Rubriken gleich 100 setzt und damit die Zahlen der übrigen Jahre in Verhältniß bringt. Hiernach sind die Tabellen 54a und b aufgestellt.

Die Tabelle 54a umfaßt die alten Provinzen für den Zeitraum 1849—1867, zieht aber zur Vergleichung auch das Jahr 1868 mit Einschluß der neuen Provinzen heran. Werden die Zahlen des Jahres 1849 = 100 gesetzt, so ergiebt sich

für die Fläche der Staatsforsten bis 1867	ein	Sinken	auf	$99,_1$,	1868	ein	Steigen	auf	126
für die Naturaleinnahme an Derbholz	=	= Steigen	=	112	=	=	=	=	170
für diejenige an Stockholz und Reisig	=	= =	=	166	=	=	=	=	291
für die Geldeinnahme aus der Holznutzung	=	= =	=	184	=	=	=	=	279
für diejenige aus den übrigen Forstnutzungen	=	= =	=	204	=	=	=	=	298
im Ganzen für die Einnahme . .	=	= =	=	186	=	=	=	=	281
für die persönlichen Ausgaben . .	=	= =	=	144	=	=	=	=	224
für die sachlichen Ausgaben . . .	=	= =	=	165	=	=	=	=	313
für die Ausgaben zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken . .	=	= =	=	208	=	=	=	=	387
für die Gesammtausgaben . . .	=	= =	=	155	=	=	=	=	270
für den Nettoertrag	=	= =	=	220	=	=	=	=	293.

Der Hinzutritt der neuen Provinzen hat demnach die Bruttoeinnahme erheblich mehr, als die Nettoeinnahme gesteigert.

Wird ferner für die gesammte Monarchie das Jahr 1868 = 100 gesetzt, so ergiebt nach Tabelle 54b sich für das Jahr 1880/81

bei der Fläche	ein Steigen	auf		$102_{,7}$
für die Naturaleinnahme an Derbholz . .	=	=	=	119
für diejenige an Stockholz und Reisig . .	=	=	=	119
für die Geldeinnahme aus der Holznutzung	=	=	=	124
für diejenige aus den übrigen Forstnutzungen	=	=	=	123
im Ganzen für die Einnahme	=	=	=	124
für die persönlichen Ausgaben	=	=	=	143
für die sachlichen Ausgaben	=	=	=	130
für die Ausgaben zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	=	=	=	232
für die Gesammtausgaben	=	=	=	135
für den Nettoertrag	=	=	=	113.

Die Ausgaben sind demnach in viel stärkerem Verhältniß gestiegen, als die Einnahmen, und die Nettoeinnahme hat deshalb mit der gestiegenen Bruttoeinnahme bei Weitem nicht Schritt halten können.

Außerdem sind noch einige für die Forstverwaltung gemachte **extraordinäre Aufwendungen** zu erwähnen.

Dieselben bestehen hauptsächlich in den Capitalzahlungen zur Ablösung von Forstservituten, welche sich belaufen haben für die Jahre 1849—1867 zusammen auf 12 443 455 ℳ laut Spalte 58 der Tabelle 46a und für die Jahre 1868—1881/82 auf 19 904 275 ℳ laut Spalte 73 der Tabelle 46b. Rechnet man hierzu 15 429 608 ℳ, welche nicht durch die Forstrechnungen gelaufen sind, so ergiebt sich eine Gesammtaufwendung von 47 777 338 ℳ. Dieses Capital wird durch die in Folge der Servitutablösungen erzielten Mehreinnahmen reichlich verzinst.

Von den sonstigen extraordinären Ausgaben (Spalte 59 und 60 der Tabelle 46a und 74 bis 79 der Tabelle 46b) sind inzwischen die Diäten und Reisekosten für Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine seitens des Forstpersonals auf den Etat der Justizverwaltung, die Kosten für Porto- und Frachtgebühren auf den des Finanz-Ministerii übergegangen. Neubaukosten für Forstakademie-Gebäude werden voraussichtlich in Kürze nicht wieder entstehen. Die in den Spalten 59 bezw. 74 nachgewiesenen Meliorationskosten betreffen Aufwendungen zu größeren Wiesenanlagen, zur Verbesserung von Schifffahrtsstraßen ꝛc. im Interesse der Forstverwaltung, insbesondere zur Herstellung der Guszianka-Schleuse in der Oberförsterei Guszianka.

Den extraordinären Ausgaben sind endlich noch hinzugerechnet die Beiträge der Forstverwaltung zur Regelung der Grundsteuer und die Kosten der Herstellung von Chausseen in der Oberförsterei Grunewald, welche einen beliebten Zielpunkt für die Landpartieen der Stadt Berlin bildet.

Schließlich ist aus der Tabelle 55 zu ersehen, wie die Durchschnittssätze pro ha der ertragsfähigen Fläche für die Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Provinzen sich stellen. Es sind dieser Durchschnittsberechnung die Wirthschaftsresultate des Jahres 1880/81, wie sie sich in der Tabelle 51 verzeichnet finden, zu Grunde gelegt.

16. Forst-Unterrichts- und Versuchswesen, Ausbildung für den Forstdienst und Anstellung in demselben.

a) Für die unteren Stellen im Forstdienste.

Die Laufbahn für den Staatsforstdienst ist verschieden, je nachdem sie auf dereinstige Anstellung in den unteren Stellen, im Forstschutzdienste, oder in den höheren Stellen, im Forstverwaltungsdienste, gerichtet ist.

Die Ausbildung für die unteren Stellen im Forstdienste als Förster (event. auch Revierförster und Hegemeister), Forstaufseher und Hülfsjäger, ist in der Hauptsache eine rein praktische, und zwar in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps, da nur solche Personen als Hülfsjäger, Forstaufseher und Förster angestellt werden dürfen, welche neben

Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung zu stellenden Anforderungen durch Militärdienst im Jägercorps die Berechtigung zur Forstanstellung erworben haben. Nach vollendeter Elementarschulbildung, über welche der Aspirant sich durch eine Prüfung vor dem betreffenden Forstmeister auszuweisen hat, wenn er nicht etwa das Zeugniß der Reife für die Tertia eines Gymnasiums ꝛc. beizubringen vermag, beginnt eine mindestens 2jährige Lehrzeit, welche nicht vor dem 16. Lebensjahr und nicht nach dem 1. October desjenigen Jahres anfangen darf, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann während des ersten Jahres bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber mindestens während des zweiten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienstes zugebracht werden. Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling zu unterrichten und ihn mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten, mit der Jagd, einfachen Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten, ferner mit den Bureaugeschäften und den auf den Forst- und Jagdschutz abzielenden Gesetzen und Verordnungen durch Unterweisung und praktische Uebung bekannt zu machen. Nach beendeter Lehrzeit erfolgt die Einstellung des Forstlehrlings in ein Jägerbataillon, in der Regel im Herbst und zwar nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und nicht nach dem Einstellungstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet. Bei tadelloser Führung wird der Jäger im nächsten Jahre zur Jägerprüfung zugelassen, welche durch eine vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ernannte Commission, bestehend aus zwei Oberförstern, und zwei oder drei höheren Forstbeamten (darunter ein Commissarius des Ministerii) bei jedem Bataillon alljährlich einmal abgehalten wird. Die Prüfung soll erforschen, welche allgemeine Bildung der Jäger in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welche technische Ausbildung er im Waldbau, Forstschutz, der Forstbenutzung und Jagd erworben, und insbesondere in welchem Maße er sich mit dem Walde und den beim Forstbetriebe gewöhnlich vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und Uebung bekannt gemacht und sich durch Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd die Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt werden müssen, ferner ob ihm die Kenntniß des Forstdiebstahls-Gesetzes u. s. w. sowie der Förster-Instruction in dem erforderlichen Maße eigen ist. Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten und besteht in der schriftlichen Lösung zu ertheilender Aufgaben sowie in mündlicher Beantwortung von Fragen, der Ausführung von aufzugebenden Arbeiten im Walde und der Bestimmung von wichtigen Holzarten, Sämereien, Wildlosungen ꝛc.

Besondere Bestimmungen bestehen für solche Anwärter des Jägercorps, welche den für die Zulassung zur Oberförster-Laufbahn maßgebenden Vorschriften Genüge geleistet haben, bezw. für die Einjährig-Freiwilligen.

Sämmtliche Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß (Lehrbrief), erlangen die Aussicht, bei tadelsfreier Führung auf ihren Wunsch zum Dienst auf Erwerbung von Forstanstellungs-Berechtigung zugelassen zu werden und bilden dann die Jägerklasse A. im Allgemeinen.

Haben sie mindestens das Prädicat „genügend" erhalten, so werden sie zu 12jähriger Dienstzeit verpflichtet, dadurch in die Jägerklasse A. I. aufgenommen und erhalten seiner Zeit die unbeschränkte Berechtigung zur Versorgung im Forstschutzdienste, müssen aber dereinst noch die Förster-Prüfung ablegen. Oberjägern und Feldwebeln, die in dieser Charge mindestens 5 Jahre und im Ganzen 9 Jahre activ gedient haben, wird der unbeschränkte Forstversorgungsschein schon nach einer Dienstzeit von im Ganzen 9 Jahren ertheilt. Für die übrigen Jäger der Klasse A. I. beschränkt die aktive Dienstzeit sich der Regel nach auf 4 Jahre.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung mit dem Prädicate „ziemlich genügend" bestanden haben, dürfen nach 3jähriger tadelloser Dienstzeit zur Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungsberechtigung zugelassen werden. Sie übernehmen die Verpflichtung, bis zum Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit im Jägercorps (gewöhnlich vom Ablaufe des dritten Jahres ab in der Reserve) zu dienen und führen die Bezeichnung: Jäger der Klasse A. II. Sie erhalten mit

Beendung dieser Dienstzeit durch die Inspection der Jäger und Schützen den beschränkten Forstversorgungsschein. Werden sie Oberjäger, so erlangen sie denselben schon nach einer activen Dienstzeit von 8 Jahren, wovon mindestens 4 in der genannten Charge abgeleistet sein müssen.

Die Klasse B. umfaßt diejenigen Mannschaften der Jäger-Bataillone, welche nicht gelernte Jäger sind oder als solche die Jägerprüfung nicht bestanden haben.

Die Jäger der Klasse A. I. werden zur Verwendung im Forstschutzdienste der Regel nach schon im vierten Dienstjahre vorübergehend und nach Ablauf desselben dauernd beurlaubt, wenn sie berufsmäßige Beschäftigung nachweisen, und erhalten von ihrem Commandeur ein Attest, auf Grund dessen sie auf das Forstdiebstahls-Gesetz vereidet werden und die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen können.

Die Jäger der Klasse A. I., aus denen die Anwärter für den Staatsforstdienst als Hülfsjäger, Forstaufseher und Förster hervorgehen, ohne daß sie von der Anstellung auf Communal- oder Instituten-Forststellen ausgeschlossen sind, haben sich im Laufe des letzten activen Dienstjahres bei einer der Provinzial-Regierungen, der Finanz-Direction zu Hannover, der Königlichen Hofkammer zu Berlin (oder der Forstabtheilung eines der Bezirks-Präsidien in Elsaß-Lothringen) zu melden und zu forstlicher Verwendung zur Disposition zu stellen. Diese Verwendung erfolgt, sobald dazu Gelegenheit sich findet, in der Regel als Forsthülfsaufseher im Staatsforstdienste. Ist Gelegenheit zur Beschäftigung nicht vorhanden, so haben die Jäger das Recht, sich bei einer anderen Regierung ꝛc. anzumelden oder bis zu ihrer Einberufung in den Staatsdienst in eine Stellung im Privat- oder Communal-Forstdienst einzutreten.

Jeder sich Meldende wird von der betreffenden Behörde notirt und ist verpflichtet, eine ihm angebotene mit der bestimmungsmäßigen Remuneration bedachte Stellung anzunehmen.

Nach vollendetem 8., aber vor abgelaufenem 11. Dienstjahre ist die Försterprüfung abzulegen. Diese besteht in einer mindestens 6monatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Forsthülfsaufseher mit einer Remuneration von wenigstens 1 ℳ 40 ₰ pro Tag in einem Königl. Forstreviere, wobei dem Examinanden die selbstständige Wahrnehmung der Försterfunctionen bei mindestens einer Kultur und einem Holzschlage von angemessenem Umfange zu übertragen ist, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen vor der aus einem Oberförster, einem Forstmeister und dem Oberforstmeister sich bildenden Prüfungs-Commission. Nach bestandenem Försterexamen erfolgt mit dem Ablaufe der vorgeschriebenen tadellosen Dienstzeit die Ertheilung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins durch die Inspection der Jäger und Schützen. Mit diesem hat der Anwärter bei der Regierung ꝛc., in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht, sich binnen längstens einem Jahre zur Notirung zu melden. Er wird dann nach Maßgabe seiner Anciennetät in der Anwärterliste der betreffenden Regierung ꝛc. von dieser als Förster angestellt, bis dahin aber, wo er nach den eintretenden Vacanzen zur Anstellung gelangen kann, als Forsthülfsaufseher beschäftigt.

Der unbeschränkte Forstversorgungsschein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher oder auf einer Försterstelle, ev. auch auf einer Hegemeister- oder Revierförsterstelle, im Staatsdienste angestellt zu werden. Auch haben die Inhaber einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen, welche einschließlich etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 ℳ gewähren, ohne eine weitergehende Qualification, als die eines Försters zu erfordern. Dieser letztere Anspruch kommt indessen nur dann zur Geltung, wenn der Anwärter erklärt, durch seine definitive Anstellung seine Forstversorgungs-Berechtigung als erfüllt betrachten zu wollen.

Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines dürfen in Ermangelung von Anwärtern der Jägerklasse A. I. nach Ablegung der Försterprüfung auf Staatsförsterstellen eine Anstellung erlangen und sind berechtigt, auf den den Anwärtern des Jägercorps zukommenden etatsmäßigen Stellen im Communal- und Instituten-Forstdienste angestellt zu werden, um welche Anwärter der Jägerklasse A. I. sich nicht mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung ihre Ansprüche als erfüllt anzusehen.

Die näheren speciellen Bestimmungen über die im Vorstehenden summarisch dargestellte Laufbahn für den unteren Forstdienst sind in dem „Regulative über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879, ferner

in dem „Reglement für die Jägerprüfung von demselben Datum" und endlich in dem „Reglement für die Försterprüfung vom 4. März 1865" enthalten.

Jenes Regulativ vom 15. Februar 1879 ist von der Springer'schen Buchhandlung zu Berlin für 60 ₰ zu beziehen. Die beiden Prüfungs-Reglements sind im Bande II. Abschnitt II. unter E. a, b abgedruckt.

Die enge Verbindung, welche in Preußen für die Besetzung fast aller unteren Stellen sämmtlicher Civilverwaltungszweige mit dem Militärdienste insoweit besteht, daß jene Stellen nur mit Personen besetzt werden dürfen, die neben der erforderlichen Qualification für den Civildienst sich eine Anstellungsberechtigung durch Militärdienst erworben haben, gewährt für diesen den Vortheil, daß ein tüchtiges und auch mit guter Schulbildung versehenes Unterofficier- und Feldwebelcorps ohne große Kosten erlangt wird, während dem Civildienste daraus der Vortheil erwächst, daß ihm nur Personen zugeführt werden, deren Zuverlässigkeit bereits erprobt ist, und deren Gewöhnung an militärische Ordnung und Strenge auch für den Civildienst von großem Nutzen ist. Auch die jenem allgemeinen Grundsatze der Preußischen Staatsverwaltung entsprechende enge Beziehung zwischen dem Jägercorps und der Forstverwaltung bietet, wenngleich sie mit manchen hieraus für die letztere erwachsenden Unzuträglichkeiten und Erschwerungen verbunden ist, doch überwiegende Vortheile, nicht allein für die militärischen Zwecke, sondern auch für den Forstdienst. Die strenge militärische Erziehung und fortwährende Controle, welcher die Jäger unterworfen sind, die besondere Aufmerksamkeit, mit welcher die moralische Führung derselben gerade in dem Alter vom 19. bis 32. Lebensjahre überwacht wird, um unwürdige und unzuverlässige oder körperlich untaugliche Subjecte aus der Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger zu entfernen, bietet eine große Gewähr dafür, daß dem Forstschutzdienste nur Personen zugeführt werden, welche mit körperlicher Rüstigkeit auch moralisches Verhalten und Zuverlässigkeit verbinden, an Ordnung und Disciplin gewöhnt sind und somit Eigenschaften sich erworben haben, welche für den Forstschutzdienst ein besonderes Erforderniß bilden. Daneben wird aber auch die forstliche Ausbildung durch den Militärdienst nicht gehindert, sondern vielmehr in der Weise gefördert, daß während des activen Dienstes bei der Fahne auf Fortbildung in den Schulkenntnissen gehalten, auch mit Hülfe geeigneter Lehrbücher ein forstlicher Unterricht ertheilt, und daß während der Beurlaubung forstliche Beschäftigung gefordert wird. Die weitere Fürsorge für die technische Ausbildung liegt endlich in der Verpflichtung des Jägers, sich der Königlichen Forstverwaltung zur Disposition zu stellen, das Förstereramen abzulegen und bis zur künftigen Anstellung den Dienst als Hülfsjäger und Forstaufseher zu übernehmen.

Nachdem schon durch das früher gültige Regulativ vom 1. December 1864 die Militärdienstzeit erheblich abgekürzt und dafür gesorgt war, daß die Anwärter spätestens im 32. Lebensjahre den Forstversorgungsschein erhielten, nachdem durch die Unterscheidung der Jägerklassen A. I. und A. II. der bisher so nachtheiligen Ueberfüllung der Anwärterlisten für die Folge vorgebeugt, und die Zulassung zur Jägerklasse A. I. so geordnet ist, daß künftig die Jäger nach 3—4jähriger Dienstzeit bei der Fahne mehrerentheils alsbald dauernd unter Aufsicht der Staatsforstverwaltung im Königlichen oder Communalforstdienste beschäftigt werden und im 33. bis 35. Lebensjahre zur Anstellung als Förster gelangen können, und nachdem durch die Vorschriften über die Jäger- und Försterprüfungen die rechtzeitige Ausschließung nicht qualificirter Personen vom Forstdienste sichergestellt ist, sind die früher mit dem Forstversorgungswesen verbundenen Uebelstände in erwünschter Weise beseitigt, und darf die Hoffnung gehegt werden, daß das Forstschutzpersonal immer mehr durch Zuverlässigkeit und forsttechnische Befähigung den Anforderungen entsprechen wird, welche an dieses so äußerst wichtige Organ des Forstdienstes gestellt werden müssen.

In letzter Zeit ist in Erwägung gezogen, die Jägerprüfung in das dritte Militär-Dienstjahr zu verlegen, soweit es sich nicht um Einjährig-Freiwillige handelt, und nur diejenigen Jäger zum forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen bezw. zur Jägerprüfung zuzulassen, welche eine vollständig genügende Ausbildung während der Lehrzeit durch ein dieserhalb vom Forstmeister zu bescheinigendes Zeugniß des Lehrherrn darthun.

b) Für den verwaltenden Forstdienst.

Die Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungsdienst setzt eine mit dem Zeugnisse der Reife als Abiturient eines Gymnasii oder einer Realschule I. Ordnung ab-

geschlossene Schulbildung voraus, da ohne diese allgemeine Bildung die wissenschaftlichen Fachstudien nicht von genügendem Erfolge sein können, und die gegenwärtige Stellung der Forstverwaltungsbeamten im Staatsdienste es unabweisbar erheischt, daß sie sich einen solchen Grad allgemeiner Bildung erworben haben müssen, wie er nur durch eine bis zur Universitätsreife völlig vollendete Schulbildung erlangt wird.

Die Abiturienten neunklassiger lateinloser Realschulen erlangen nach Ablegung einer Nachprüfung im Lateinischen, welche die Reife zur Versetzung nach der Prima einer Realschule I. Ordnung darlegt, nach einem Erlaß des Cultusministers die Rechte von Abiturienten der Realschulen I. Ordnung.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens siebenmonatlichen, die Monate October bis April einschließenden praktischen Vorbereitung bei einem Königlichen Oberförster, nach deren Beendigung dem Forstbeflissenen ein Zeugniß ausgestellt wird, welches der Forstmeister bestätigt und durch welches der Aspirant das Prädicat Forsteleve erlangt. Dieser hat demnächst $2^1/_2$ Jahr lang eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des deutschen Reiches zu besuchen und sich dann der ersten forstwissenschaftlichen Prüfung, dem Tentamen, vor der Ministerial-Prüfungs-Commission zu Berlin, zu unterziehen. Nach bestandenem Tentamen erlangt der Eleve das Prädicat „Forstcandidat", wird als Staatsdiener vereidigt und hat nunmehr nach zuvor absolvirter Feldmesser-Prüfung, der eine halbjährige praktische Beschäftigung bei einem Feldmesser vorausgeht, seine weitere Ausbildung in lehrreichen Forsten zu betreiben. Zu diesem Behufe muß er neben fortgesetztem wissenschaftlichen Selbststudium besonders durch Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten sich praktisch die für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich aneignen.

Dieser praktische Cursus umfaßt mindestens zwei Jahre. Während desselben hat der Forstcandidat wenigstens 8 Monate lang, in welche jedenfalls die Zeit vom December bis April fallen muß, in einem für ihn speciell auszuweisenden Reviertheile sämmtliche Geschäfte eines Försters beim Forstschutze, bei den Hauungen und bei den Kulturen selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Ueber seine Beschäftigung während dieses Biennium hat er durch ein Tagebuch sich auszuweisen, in welchem er auch über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen bei den Waldgeschäften und Bureauarbeiten sich auslassen und einige größere Ausarbeitungen, die sich auf specielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen, liefern soll.

Nach Absolvirung des praktischen Biennium und Ableistung der allgemeinen Militärpflicht kann der Forstcandidat sich bei dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum forstlichen Staatsexamen melden, welches durch die vom Minister ernannte Forst-Ober-Examinationscommission zu Berlin theils im Zimmer, theils im Walde mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung der Forsten und die Geschäftsverwaltung, abgehalten wird. Hat der Candidat das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß ausgefertigt, auf Grund dessen er in der nach dem Ausfalle des Examens sich richtenden Reihenfolge als „Oberförstercandidat" in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird. Seine demnächstige Anstellung erfolgt, wenn er sich durch Fleiß und Zuverlässigkeit ferner empfiehlt, im Wesentlichen nach der durch die Anwärterliste festgestellten Anciennetät, von welcher (nicht erhebliche) Abweichungen nur insoweit stattfinden, als solche durch die Erfordernisse einer bestimmten zu besetzenden Oberförsterstelle im Vergleich zu der Qualification und den persönlichen Verhältnissen der nach der Reihenfolge zunächst in Betracht kommenden Anwärter geboten werden.

Bis zur Anstellung als Oberförster werden die Oberförstercandidaten bei der Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit findet, diätarisch mit 5 bis 7 ℳ täglicher Diäten beschäftigt, theils mit Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten, theils mit Stellvertretung von Oberförstern, theils als Hülfsarbeiter in der Forstverwaltung bei den Regierungen ꝛc., theils auch mit commissarischer Verwaltung von Revierförsterstellen. Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung steht den Oberförstercandidaten jedoch nicht zu.

Die Beförderung eines Oberförsters in die Stellung eines Forstmeisters und die weitere Beförderung zum Oberforstmeister sind von Ablegung eines weiteren Examens nicht abhängig. Die Qualification zur Beförderung wird vielmehr lediglich nach den Leistungen im Dienste,

nach den dabei hervortretenden Eigenschaften, namentlich in Beziehung auf forsttechnische Befähigung, Geschäftsgewandtheit, Diensteifer und Interesse für den Wald, allgemeine Bildung und gesammte Persönlichkeit bemessen, worüber sich die Mitglieder der Centralforstdirection bei ihren Reisen genau informiren. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß hierbei das Augenmerk auf solche Beamte vorzugsweise gerichtet wird, welche neben erfolgreichen forstlichen Fachstudien auch noch Universitätsstudien der Rechts- und Cameral-Wissenschaften absolvirt haben, namentlich wenn von ihnen auch noch die Prüfung als Forst-Assessor abgelegt ist. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt neben den forstakademischen Studien auch noch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium und nach abgelegter forstlicher Staatsprüfung eine einjährige Beschäftigung bei einer Regierung (Finanz-Direction) oder mit direct von der Centralstelle übertragenen Arbeiten voraus. Die Prüfung wird durch die Forst-Oberexaminations-Commission bewirkt und erforscht, ob Examinand die Kenntnisse besitzt, um dereinst die Stellung als Mitglied einer Forst-Directionsbehörde ausfüllen zu können. Die Oberförstercandidaten, welche die Prüfung bestehen, werden zu Forstassessoren ernannt.

Die vorstehend dargestellte Laufbahn kann auch in Verbindung mit einer vorübergehenden Militärcarriere, sei es im Jägercorps, sei es im reitenden Feldjägercorps, zurückgelegt werden.

Der Eintritt in das Jägercorps, welcher für einen Aspiranten mit dem Schulzeugniß der Reife schon nach mindestens siebenmonatlicher praktischer Vorbereitung (Lehrzeit) statthaft ist, gewährt den Vortheil, daß der Jäger, welcher übrigens alle Vorschriften für die Jäger der Klasse A. I. mit Ausschluß der Ablegung der Jägerprüfung zu erfüllen hat, nach einer ein- bis zweijährigen activen Militärdienstzeit zum Besuche einer Forstakademie commandirt werden kann und dadurch, neben dem Bezuge der allerdings sehr geringen Militärcompetenz, die Befreiung von der Honorarzahlung erlangt. Nach dem Besuche der Forstakademie tritt er in das Verhältniß als Reservejäger, welches ihn in der Verfolgung der vorher dargestellten Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst in keiner Weise hindert und ihm die Aussicht sichert, bei etwaigem Nichtbestehen des Tentamens oder der forstlichen Staatsprüfung doch noch im Forstschutzdienste (event. als Revierförster) angestellt zu werden, eine Aussicht, welche für die übrigen Aspiranten im Falle des Mißlingens der Prüfungen nicht besteht.

Im übrigen bilden die dem Jägercorps angehörenden Oberförstercandidaten mit den übrigen Civilanwärtern eine einzige Klasse, für welche die Anciennetät in Hinsicht auf künftige Anstellung als Oberförster nach der Zeit der bestandenen Staatsprüfung, und für die gleichzeitig Geprüften nach dem Ausfalle der Prüfung sich regulirt.

Dieser Anwärterliste steht gegenüber die Liste der dem reitenden Feldjägercorps angehörenden Anwärter, welche die forstliche Staatsprüfung bestanden haben, und bei der Besetzung der Oberförsterstellen gilt als Regel, daß nach vier Anstellungen aus jener Anwärterliste der Civilcandidaten und Jäger immer eine Anstellung aus der Liste der Anwärter des reitenden Feldjägercorps erfolgt.

Dieses im Jahre 1740 errichtete Institut war ursprünglich dazu bestimmt, ein Guidencorps für die Armee im Felde zu bilden, und seine Verbindung mit der Forstverwaltung war daraus hervorgegangen, daß man die für den Forstdienst sich ausbildenden Personen zu den Dienstleistungen als Guiden vorzugsweise geeignet erachtete. Im Laufe der Zeit hat sich die ursprüngliche Einrichtung und Verwendung des Feldjägercorps geändert. Im Frieden werden die Feldjäger, soweit sie die forstliche Staatsprüfung bestanden haben und nicht zur forstlichen Beschäftigung beurlaubt sind, zum Courierdienst, im Kriege theils zu diesem verwendet, theils als active Offiziere der Armee zugetheilt.

Abgesehen hiervon ist die Laufbahn durch das Feldjägercorps nur dadurch von der Laufbahn der Civil-Aspiranten unterschieden, daß die Aufnahme in jenes noch von Ablegung einer besonderen Prüfung nach Absolvirung des Abiturientenexamens und nach Zurücklegung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes (bei der Jägertruppe) abhängig ist, daß die Feldjäger ein militärisch organisirtes Corps bilden, und daß sie während des Commandos zur Forstakademie freie Vorlesungen genießen, ein Militärgehalt beziehen und, soweit angängig, auch freie Wohnung erhalten.

Da die Einsicht der speciellen Vorschriften, welche bezüglich der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst bestehen, von Interesse sein dürfte, so sind die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungs-

dienst vom 30. Juni 1874 im Band II., Abschnitt II. unter F.a abgedruckt, desgleichen die Bedingungen zur Aufnahme in das reitende Feldjägercorps vom November 1881 unter F.e.

c) Forst-Unterrichtswesen. Forstliches Versuchswesen.

α. Forstschutzbeamtenlaufbahn.

Der Schwerpunkt der Ausbildung für die Schutzbeamtenlaufbahn liegt in der 2jährigen Lehrzeit. (S. Seite 247.) Den Aspiranten werden auf Verlangen solche Forstreviere bezeichnet, die sich nach ihrer Beschaffenheit und der Persönlichkeit der Oberförster zur Absolvirung der Lehrzeit besonders eignen, und denjenigen Oberförstern, welche sich durch Ausbildung der Lehrlinge besonders verdient machen, werden entsprechende Anerkennungen zu Theil.

Um indessen die während der Forstlehrzeit erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern, ist die Einrichtung getroffen, daß den Jägern der Klasse A bei sämmtlichen in Preußen garnisonirenden Jäger-Bataillonen ein systematischer forsttechnischer Unterricht ertheilt wird. Im Anschlusse an diesen finden Excursionen in die benachbarten Forsten statt. Hierbei haben die Jäger Gelegenheit, sich selbstthätig an den Kultur- und sonstigen im Wirkungskreise des Försters liegenden Arbeiten zu betheiligen. Auch durch Anlegung und Unterhaltung von Forstgärten werden die Jäger mit den Waldgeschäften in Berührung erhalten. Als weitere Lehrmittel dienen kleine Bibliotheken und geeignete Sammlungen. Der Unterricht wird überwiegend durch Forsttechniker (Oberförster und Oberförster-Candidaten), in einzelnen Disciplinen durch geeignete Officiere ertheilt. Das bereitwillige Entgegenkommen der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur Förderung des forstlichen Unterrichts bei den Jägerbataillonen muß dankend anerkannt werden.

Durch die als Privatinstitut errichtete, vom Staate subventionirte Försterlehrlings- und Fortbildungsschule zu Gr.-Schönebeck im Regierungsbezirke Potsdam wird den Schülern Gelegenheit gegeben, in den beiden unteren Abtheilungen (2klassige Fortbildungsschule) ihre Schulbildung bis zu derjenigen einer guten Mittelschule zu erweitern, in der oberen Abtheilung (1klassige Försterlehrlingsschule) dagegen diejenigen Kenntnisse zu erlangen, deren Erwerbung der Zweck der Forstlehrzeit ist. Auch in der ersten Klasse der Fortbildungsschule betheiligen die Schüler sich übrigens bereits an dem forstlichen Unterricht. Derselbe wird durch die Oberförster der Forstreviere Gr. Schönebeck und Pechteich ertheilt. Die Zahl der Zöglinge beläuft sich auf ca. 100. In den beiden oberen Klassen zahlen Förstersöhne für freie Station und Unterricht 21 ℳ, in der untersten Klasse 18 ℳ 50 ₰ monatlich.

Das Curatorium der Anstalt besteht aus dem Oberforstmeister zu Potsdam, dem betreffenden Forstmeister, den bezeichneten beiden Oberförstern und dem Pfarrer zu Gr. Schönebeck. Es ist in Erwägung gezogen, die Schule in eine Staatsanstalt umzuwandeln.

Ferner wird am 1. October 1882 zu Proskau in Schlesien eine Försterschule als Staatsinstitut eröffnet. Die 16 Zöglinge erhalten Wohnung, Kost und Unterricht in der Anstalt. Der letztere erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Elemente der Raumlehre und Physik sowie Forst- und Jagdwissenschaft und wird von Elementarlehrern, sowie von dem Oberförster zu Proskau und dessen Assistenten ertheilt werden. Der Cursus ist 2jährig und ersetzt die Lehrzeit. Diejenigen Schüler, welche bereits ein Jahr anderweit in der Forst- und Jagdlehre gestanden haben, besuchen die Anstalt nur ein Jahr. Die Kosten für Verpflegung ꝛc. und Unterricht betragen 30 ℳ pro Monat.

β. Forstverwaltungslaufbahn.

Für die Ausbildung zum Forstverwaltungs-Dienst ergeben sich 4 Stadien des Unterrichts, die vorbereitende Beschäftigung im Walde (Lehrzeit), das systematische wissenschaftliche Studium, die 6monatliche praktische Vorbereitung für die Feldmesserprüfung und die weitere praktische forstliche Fortbildung (praktisches Biennium).

Für das erste und vierte Stadium sind die Unterrichtsmittel wesentlich im Walde und in der Belehrung und Unterweisung durch geeignete Oberförster zu suchen. Die letzteren haben daher die besondere Verpflichtung, sich einer sorgfältigen und gründlichen Unterweisung der Lehrlinge sowohl als der Forstcandidaten zu unterziehen. Daß von den Aspiranten die geeigneten Reviere und die geeigneten Oberförster zu ihrer forstlichen Ausbildung gewählt werden, darauf wirkt die Centralbehörde besonders ein, und es wird für die Förderung des Zwecks

namentlich auch dadurch gesorgt, daß die zur Ausbildung vorzugsweise geeigneten Reviere mit solchen Oberförstern besetzt werden, von denen eine erfolgreiche Unterweisung für die Aspiranten des Forstdienstes zu erwarten ist. Bei diesen Oberförsterstellen wird dann auch für die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten in den Dienstwohnungen zur Aufnahme von Aspiranten Sorge getragen und zugleich darauf Bedacht genommen, daß für den Lehrzweck geeignete Bücher nebst kleinen Naturaliensammlungen als Inventarien angeschafft werden. (Circular-Verfügung vom 13. Februar 1863.)

Für das zweite Ausbildungsstadium, die forstwissenschaftliche Studienzeit von mindestens zwei und einem halben Jahre ist der Besuch einer Forstakademie vorgeschrieben, ohne jedoch die Wahl auf eine Preußische Forstakademie zu beschränken. Auch können die forstlichen Studien an einer Universität, mit welcher ein Forstlehrinstitut verbunden ist, absolvirt werden. In Preußen bestehen zur Zeit zwei Forstakademien und zwar zu Eberswalde und zu Münden. Diese bieten alle zum systematischen Studium der Forstwissenschaft erforderlichen Lehrmittel in gehöriger Vollständigkeit. Die früher stattgefundene Verbindung des forstwissenschaftlichen Unterrichts mit der Universität zu Berlin hatte sich für die Erreichung des Zwecks so wenig förderlich erwiesen, daß im Jahre 1830 zur Errichtung einer besonderen Fachschule für die Forstwissenschaft in Eberswalde geschritten wurde, deren Eröffnung unter Pfeil's Direction zu Ostern 1830 erfolgte.

Die Forstakademie zu Eberswalde, welche wie diejenige zu Münden zum Ressort des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gehört und der Leitung und Beaufsichtigung des Oberlandforstmeisters als Curators unterstellt ist, hat seitdem für Preußen eine sehr segensreiche Wirksamkeit entwickelt, und auch über die Grenzen des Preußischen Staats hinaus für die Förderung der Forstwissenschaft überhaupt in Gemeinschaft mit den übrigen Schwesteranstalten Erfreuliches geleistet. Mit Befriedigung durfte sie bei der Feier ihres 50jährigen Bestehens im Jahre 1880 auf den abgelaufenen Zeitraum zurückblicken.

Diese Leistungen der Forstakademie Eberswalde knüpfen sich zunächst an die Namen Pfeil und Ratzeburg, von denen jener bis kurz vor seinem Tode im Herbste 1859 die Direction der Forstakademie führte, und letzterer seine Thätigkeit im Jahre 1869 einstellte. Vom Herbste 1859 bis Michaelis 1866 stand die Anstalt unter der Direction des Oberforstmeisters Grunert, und nachdem der letztere in den praktischen Forstdienst zurückgekehrt war, hat der Oberforstmeister Dr. Danckelmann die Stelle des Directors und ersten forstwissenschaftlichen Lehrers eingenommen. Er liest zugleich Volkswirthschaftslehre.

Als weitere forstliche Lehrer sind in Thätigkeit: Forstmeister Bando zu Chorin, der Verwalter der Oberförsterei gleichen Namens, Forstmeister Weise, Abtheilungsvorstand für das forstliche Versuchswesen, Oberförster Zeising, Verwalter der Oberförsterei Biesenthal, der auch Nationalökonomie liest. Die Bodenkunde ist vertreten durch den Chemiker Dr. Councler, Chemie, Mineralogie, Geognosie durch Prof. Dr. Remelé, Botanik durch Prof. Dr. Brefeld, Zoologie durch Prof. Dr. Altum, Physik, Mechanik und Meteorologie durch Prof. Dr. Müttrich, Mathematik durch diesen und Dr. Goßmann, Rechtswissenschaft durch Amtsgerichtsrath Raetzell, Vermessungswesen und Waldwegebau durch Forstmeister Runnebaum, der zugleich die Oberförsterei Eberswalde verwaltet. Außerdem sind noch mehrere Hülfslehrer und Assistenten in Thätigkeit.

Die Erweiterung der Monarchie im Jahre 1866 machte die Errichtung einer zweiten Forstakademie zu Münden mit einem Kostenaufwande von 237 000 ℳ, wozu die Stadt Münden 45 000 ℳ beisteuerte, nothwendig. Dieselbe wurde am 27. April 1868 durch den damaligen Oberlandforstmeister als Curator eröffnet und blühte unter Leitung ihres Directors, des von Gießen nach Münden berufenen, später zum Geheimen Regierungsrath ernannten Professors Dr. G. Heyer rasch auf. Nachdem dieser im Jahre 1878 einem Rufe an die Universität München gefolgt war, trat an seine Stelle der Oberforstmeister Bernhardt am 1. October 1878, der seinem Wirkungskreise aber bereits am 14. Juni 1879 durch den Tod entrissen wurde. Das Directorat übernahm nunmehr am 1. October 1879 der Oberforstmeister Prof. Dr. Borggreve, der zugleich erster forstlicher Lehrer ist.

Als Docenten fungiren: Forstmeister Knorr als zweiter forstlicher Lehrer, Prof. Dr. Mitscherlich für Chemie und Physik, Prof. Schering für Mathematik und Geodäsie, Prof. Dr. Metzger für Zoologie, Prof. Dr. Müller für Botanik, Prof. Dr. Ziebarth zu Göttingen für Rechtskunde, Forstmeister Mühlhausen, Verwalter der Oberförsterei Bram-

wald, für Holzmeßkunde und Waldwegebau, Dr. Eggert, Privatdocent an der Universität Göttingen, für Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Daube für Mineralogie, Geognosie, Bodenkunde und Meteorologie.

Außerdem werden an der Akademie Hülfslehrer und Assistenten beschäftigt.

Beide Akademien sind mit reichlichen Lehrmitteln, umfassenden Bibliotheken, Sammlungen von Karten und naturhistorischen Gegenständen und Präparaten aller Art, Geräthen, Modellen, mathematischen und physikalischen Instrumenten, chemischen Laboratorien, Fischbrutanstalten, botanischen und Versuchsgärten ausgestattet. Praktische Demonstrationen finden für die Akademie zu Eberswalde vorzugsweise statt in den Oberförstereien Eberswalde, Biesenthal, Chorin und Freienwalde, für die zu Münden in den Oberförstereien Gahrenberg, Cattenbühl und Bramwald. In den Herbstferien werden forstliche Studienreisen unter Leitung eines der beiden Akademie-Directoren unternommen. Der Lehrcursus umfaßt 5 Semester und beginnt zu Ostern im Anschluß an die der Regel nach mit dem 1. Mai endende forstliche Vorbereitungszeit der Eleven.

Um die den Forstakademien zunächst belegenen Oberförstereien für die Zwecke der ersteren möglichst nutzbar zu machen und zugleich die Directoren in lebendiger Berührung mit der forstlichen Praxis zu erhalten, ist die Einrichtung getroffen, dem Director der Akademie zu Eberswalde für die Oberförstereien Eberswalde, Biesenthal, Chorin und Freienwalde und demjenigen der Akademie zu Münden für die Oberförstereien Gahrenberg und Cattenbühl die Geschäfte des Oberforst- und Inspectionsbeamten zu übertragen.

Mit der Akademie zu Eberswalde ist die Hauptstation für das Preußische Forstversuchswesen verbunden. Derselben liegt zugleich die Geschäftsleitung für den Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten ob, welcher sich auf 17 deutsche Staaten erstreckt, von denen Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg durch die Preußische Hauptstation mit vertreten werden.

An der Spitze der letzteren steht der Oberforstmeister Dr. Danckelmann. Als Abtheilungsvorstände sind in Thätigkeit: Forstmeister Weise für die forsttechnische, Prof. Dr. Müttrich für die meteorologische, Prof. Dr. Altum für die zoologische, Dr. Councler für die bodenkundlich chemische Abtheilung. Der frühere Vorstand der pflanzenphysiologischen Abtheilung Dr. Kienitz ist inzwischen als Oberförster zu Gahrenberg angestellt worden.

Der meteorologischen Abtheilung sind 10 forstlich-meteorologische Beobachtungsstationen in Preußen und 3 in Elsaß-Lothringen unterstellt.

Das forstliche Versuchswesen in Preußen ist in lebhafter Entwickelung begriffen, steht in reger Wechselbeziehung zu den gleichen Bestrebungen der anderen deutschen Staaten und hat bereits beachtungswerthe Leistungen aufzuweisen. Die Verbindung mit der Forstakademie hat sich bewährt. Sie sichert dem Versuchswesen vorzugsweise geeignete Kräfte, wirkt anregend auf die Docenten und Studirenden und bietet für die letzteren ein vorzügliches Lehrmaterial. Es steht zu hoffen, daß durch die Versuchsanstalten eine große Zahl der wichtigsten forstlichen Fragen ihre Lösung finden werden.

Für Forstlehrzwecke (mit Einschluß des Versuchswesens und des Unterrichts für die Anwärter der Schutzbeamtenlaufbahn) sind im Budget pro 1882/83 185 200 ℳ ausgeworfen.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Forstakademien, über die Lehrgegenstände, Lehrzeit, über Bedingungen der Aufnahme der Studirenden ꝛc. sind aus den im Band II., Abschnitt II. unter F. c. d. abgedruckten Regulativen für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 5. April 1875 zu ersehen.

Für die Studirenden sind unterm gleichen Datum besondere ebendaselbst abgedruckte Statuten (siehe Bd. II., Absch. II. F. b.) ertheilt, welche für die Ordnung der Studien und das Verhalten während der Studienzeit zur Richtschnur dienen sollen. Ein Druckexemplar der Statuten wird jedem Studirenden bei der Inscription zugestellt, indem er vom Director auf gewissenhafte Beobachtung derselben mittelst Handschlags verpflichtet wird.

Nicht obligatorisch, aber erwünscht ist es, daß die Studirenden die auf der Forstakademie erlangte Ausbildung noch durch rechtswissenschaftliche und cameralistische Studien auf einer Universität während einiger Semester ergänzen. Haben die Universitätsstudien eine Verzögerung der Ablegung des forstlichen Staatsexamens zur Folge gehabt, so wird die Anciennetät bis zur Dauer von 3 Semestern um jene Universitätsstudienzeit zurückdatirt, soweit

sie nicht mit den ersten 6 Monaten der Militärdienstzeit als Einjährig-Freiwilliger zusammenfällt.

Zu bemerken ist hier noch, daß Erwägungen darüber stattfinden, ob in Zukunft die Ablegung der Feldmesserprüfung nicht mehr zu fordern, dagegen die Prüfung im Tentamen auf Mathematik und Geodäsie auszudehnen ist. (Vergl. die Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 § 28 bis 31.)

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Frequenz der Akademien seit ihrer Gründung zu übersehen, weshalb eine Zusammenstellung hierüber in Tabelle 56 erfolgt ist.

Das forstwissenschaftliche Tentamen haben bestanden mit Einschluß der reitenden Feldjäger und der Corpsjäger

im Jahre	1866	6	Forsteleven,
= =	1867/71	156	=
= =	1872/76	232	=
= =	1877/81	220	=
	Sa. . . .	614	Forsteleven,

im Durchschnitt jährlich also 38 und bei Fortlassung des abnormen Jahres 1866 41, die forstliche Staatsprüfung

in dem Quinquennio	1835—39	42	Anwärter,
= = =	1840—44	66	=
= = =	1845—49	109	=
= = =	1850—54	115	=
= = =	1855—59	110	=
= = =	1860—64	113	=
= = =	1865—69	98	=
= = =	1870—74	170	=
= = =	1875—79	175	=
und 1880	und 1881	56	=
	zusammen	1 054	Anwärter,

also durchschnittlich 22 und von 1867 ab durchschnittlich 31 pro Jahr.

Das Forstassessor-Examen ist in der Zeit von 1874 bis 1882 nur von 3 Oberförster-Candidaten abgelegt worden.

Die Zahl der Anstellungen von Oberförsteranwärtern oder die Zahl der bei dem Forstverwaltungsdienste eingetretenen Vacanzen hat sich belaufen:

in dem Quinquennio	1835—39	auf	56,
= = =	1840—44	=	79,
= = =	1845—49	=	91,
= = =	1850—54	=	101,
= = =	1855—59	=	80,
= = =	1860—64	=	82,
und in den beiden Jahren	1865—66	=	75,

mithin auf 564 während des Zeitraumes 1835—1866 oder 17 bis 18 jährlich im Durchschnitt. Ferner sind angestellt worden:

1867—69 . . .	56	Anwärter,
1870—74 . . .	132	=
1875—79 . . .	167	=
1880 und 1881 . . .	57	=

mithin 412 während des Zeitraumes 1867/81 oder 27 bis 28 jährlich im Durchschnitt.

Der Durchschnittssatz pro Jahr stellt sich hiernach jetzt auf 27—28 Vacanzen zur Besetzung mit Oberförster-Candidaten. Der Zugang an Anwärtern ist daher seit längerer Zeit schon über das Bedürfniß für den Staatsdienst hinausgegangen.

Gegenwärtig verstreicht zwischen der Ablegung des forstlichen Staatsexamens und der Anstellung als Oberförster ein Zeitraum von 6 bis 7 Jahren, und die Anwärter erreichen in der Regel jetzt ein Alter von 33 bis 34 Jahren, bevor sie eine Oberförsterstelle erlangen.

Etwas abweichend stellt sich das Alter bei der Anstellung für die Civilcandidaten einschließlich derjenigen Anwärter, welche von den Jäger-Bataillonen zu den Forst-Akademien commandirt werden, einerseits und den Anwärtern des reitenden Feldjäger-Corps andererseits.

Die nachstehende Nachweisung läßt dies ersehen:

Es wurden als Oberförster angestellt:						Durchschnittsalter bei der Anstellung
während der Jahre	im Durchschnittsalter von:					
	30 Jahren und darunter	31 und 32 Jahren	33 und 34 Jahren	35 und 36 Jahren	über 36 Jahren	Jahre
A. Civilcandidaten und Anwärter der Jäger-Bataillone.						
1860/66	7%	20%	33%	29%	11%	$33_{,8}$
1867/75	1%	11%	26%	32%	30%	$35_{,7}$
1876/81	6%	27%	38%	18%	11%	$33_{,7}$
B. Anwärter des reitenden Feldjäger-Corps.						
1860/66	.	21%	43%	36%	.	$33_{,8}$
1867/75	13%	31%	31%	20%	5%	33
1876/81	15%	38%	41%	6%	.	$32_{,2}$

Diese Uebersicht bezieht sich nicht mit auf diejenigen Anwärter, welche in den neuen Provinzen zur Anstellung als Oberförster gelangt sind, ohne das forstliche Staatsexamen in Preußen abgelegt zu haben. Mit Hinzurechnung dieser letzteren würde sich das Durchschnittsalter bei der Anstellung während des Zeitraumes 1867/75 noch etwas höher stellen.

Nach dem Durchschnitt einer Reihe von Jahren haben von den Studirenden des Inlandes ca. 10 % sich dem forstlichen Tentamen nicht unterzogen, weitere 10 % genügten in demselben den Anforderungen nicht; ca. 29 % sind nicht zur Ablegung der forstlichen Staatsprüfung, und ca. 32% nicht zur Anstellung als Oberförster gelangt.

Die Beförderung zum Forstmeister ist nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre im Lebensalter von 43 Jahren erfolgt.

Die forstliche Laufbahn in Preußen bietet daher weder zu einer frühzeitigen Anstellung Gelegenheit, noch gewährt sie bei den nur sehr mäßigen Besoldungen und der verhältnißmäßig nur sehr geringen Zahl höherer Stellen besondere Aussicht auf finanziell günstige Lebensverhältnisse und Beförderung zu hohen äußeren Ehren. Die Liebe für den gewählten Beruf, die Liebe zum Walde, die Freude an dem Wirken und Schaffen in demselben, und das Bewußtsein von der Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit dieses Wirkens müssen Ersatz bieten für so manche Anstrengungen und Entbehrungen und für so manche Geduldsprüfungen, die aus der Wahl des forstlichen Berufs folgen. Möge dies Jeder erwägen, bevor er sich demselben zuwendet, möge aber auch Jeder, der sich ihm bereits gewidmet hat, volle Befriedigung darin finden und sich der Anerkennung erfreuen, die der oft recht mühevollen, für die Gegenwart wie für die Nachwelt gleich wichtigen Thätigkeit des Forstmannes gebührt.

Wir schließen mit dem schönen Wunsche Burckhardt's für die junge Forstwelt heutiger und künftiger Zeit, „daß sie neben wissenschaftlichem Streben praktisch bleibe, und thatkräftig für den Wald erwachse, und daß sie von den Vätern die Liebe zum Walde, ihre Einfachheit, ihre Ausdauer und ihren Biedersinn ererben und bewahren möge."

Die

forſtlichen Verhältniſſe Preußens

von

Otto von Hagen,
w. Oberlandforſtmeiſter.

Zweite Auflage, bearbeitet nach amtlichem Material

von

K. Donner,
Oberforſtmeiſter.

In zwei Bänden.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1883.

Druck von Eduard Krauſe in Berlin.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abschnitt.

Statistische Tabellen.

Seite

1. Uebersicht über das Verhältniß der Waldfläche zur Gesammtfläche und zur Fläche der übrigen Kulturarten sowie Nachweisung des Ergebnisses der Grundsteuer-Einschätzung 2
2. Uebersicht über das Verhältniß der Waldfläche zur Bevölkerungszahl 4
3. Uebersicht über die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitze 5
4. Uebersicht der mittleren Temperaturen nach dem Durchschnitte aus 20jährigen Beobachtungen (1848/67) in Graden nach Celsius und der mittleren Höhe des atmosphärischen Niederschlages in Centimetern 6
5. Ueberschlagsberechnung der jährlichen Holzproduction für die gesammten Waldungen Preußens . . . 8
6. Zusammenstellung des Grundsteuerreinertrags pro ha Wald und Acker 9
7. Uebersicht über die Holz-Einfuhr- und Ausfuhr für das deutsche Zollgebiet, umfassend die Jahre 1862 bis 1881 10
8. Uebersicht der Durchschnittspreise, welche pro Festmeter der in den Staatsforsten eingeschlagenen Gesammtholzmasse erlangt sind, umfassend die Zeit von 1850 bis 1880/81 12
9. a) Uebersicht der Durchschnitte aus den Holztaxen sämmtlicher Königlichen Oberförstereien der einzelnen Bezirke für die Jahre 1837, 1867 und 1880/81 14
   b) Uebersicht über die Holzpreise und Tagelohnsätze, welche in der Zeit von 1800 bis 1879 erzielt bezw. gezahlt worden sind, zusammengestellt nach dem Werke des Privatdocenten Herren Dr. Eggert zu Göttingen: „Die Forstwirthschaft im nationalen Haushalte“ 16
10. Uebersicht des Brennmaterialienverbrauches von Berlin pro 1860 bis 1880 20
11. a) Zusammenstellung der in den alten Provinzen ausgegebenen Jagdscheine pro 1850 bis 1868 . . . 22
    b) Zusammenstellung der im ganzen Staate ausgegebenen Jagdscheine pro 1868/69 bis 1880/81 . . 23
12. Uebersicht über die Zahl der Personen, welche die Jagd ausüben 24
13. Ueberschlagsberechnung des Ertrages der Jagdnutzung in Preußen und des Werthes dieses Ertrages für die Volkswirthschaft 25
14. Uebersicht über die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, bis Ende 1880 28
15. Nachweisung über die in Preußen vorhandenen Sandschellen 30
16. Nachweisung über Anzahl und Flächeninhalt der Waldungen, auf welche das Gesetz vom 17. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen Anwendung findet 32
17. Uebersicht über die Organisation der Gemeindeforstverwaltung in Westfalen und der Rheinprovinz . 33
18. a) Zusammenstellung der in den Staatsforsten der alten Provinzen beim Forst- und Jagdschutze vorgekommenen Tödtungen und Verwundungen pro 1817 bis 1865 37
    b) Zusammenstellung der in der ganzen Monarchie in den Staatsforsten beim Forst- und Jagdschutze vorgekommenen Tödtungen und Verwundungen während der Jahre 1866 bis 1880 38
19. Zusammenstellung der Holzdiebstahlsfälle pro 1866 bis 1878 für die alten Provinzen 39
20. Nachweisung der in den Rechnungsjahren 1863 bis 1880/81 aufgekommenen Capitalien für Veräußerung von Domänen- und Forstgrundstücken und für Ablösung von Domänen- und Forstgefällen . . . 39

Seite

21. a) Durch Kauf und Tausch vorgekommene Flächenzugänge sowie durch Verkauf, Tausch und Ablösungen eingetretene Flächenabgänge bei der Domänenverwaltung in der Zeit von 1867 bis 1880/81 . . . 40
b) Durch Kauf und Tausch vorgekommene Flächenzugänge sowie durch Verkauf, Tausch und Ablösungen eingetretene Flächenabgänge bei der Forstverwaltung in der Zeit von 1867 bis 1880/81 40
22. Zusammenstellung des Flächeninhaltes der Staatsforsten während der Zeit von 1831 bis 1882/83 (nach den betreffenden Staatshaushaltsetats) 41
23. Uebersicht über die Vertheilung des nicht zur Holzzucht bestimmten Areals der Staatsforsten auf ertragsfähige und ertragslose Flächen nach dem Zustande vom 1. April 1881 45
24. Reihenfolge der einzelnen Bezirke nach der Gesammtfläche des ertragsfähigen Bodens der Staatsforsten an zur Holzzucht bestimmter und anderweit benutzter Fläche am 1. April 1881 46
25. a) Uebersicht über die Vertheilung des zur Holzzucht bestimmten Areals der Staatsforsten nach Holz- und Betriebsarten und der Altersklassen des Hochwaldes im Jahre 1881 47
b) Vergleichung der Jahre 1881 und 1865 bezüglich des Staatsforstareals, der Holz- und Betriebsarten sowie des Altersklassen-Verhältnisses im Hochwalde in den alten Provinzen 50
c) Nachweisung des Altersklassen-Verhältnisses in den Hauptholzarten des Hochwaldes der Staatsforsten für den Arealbestand am 1. April 1881 51
26. Reihenfolge der Bezirke nach dem Flächeninhalte der verschiedenen Holzarten im Hochwalde sowie nach den übrigen Betriebsarten in den Staatsforsten 54
27. a) Summarische Uebersicht über den Fortgang der Forst-Servitutablösungen in den Staatsforsten für 1860 bis 1880 für die alten Provinzen und für 1868 bis 1880 für die ganze Monarchie . . 56
b) Specielle Uebersicht über den Fortgang der Forstservitutablösungen in den einzelnen Bezirken während der Jahre 1860 bis 1880 57
c) Zusammenstellung der auf Grund der Gesetze vom 27. April 1872 u. s. w. an die Provinzial-Rentenbanken gezahlten Amortisationsrenten für abgelöste Leistungen der Forstverwaltung an Kirchen, Pfarren u. s. w. pro 1874 bis 1881/82 73
28. Uebersicht über den Umfang der Oberförstereien in den einzelnen Bezirken 74
29. Uebersicht über die Staatswaldfläche der einzelnen Provinzen sowie die Zahl und Durchschnittsgröße der Oberförstereien in denselben 75
30. Reihenfolge der Bezirke nach der Durchschnittsgröße der Oberförstereien und der Schutzbezirke im Staatswalde 76
31. Nachweisung über den Flächeninhalt, die Zahl der Schutzbezirke, die Einreihung in die Forst-Inspectionsbezirke sowie über die Holz- und Betriebsarten, die Holzpreise und den Wildstand der einzelnen Oberförstereien des Staatswaldes 77
32. Uebersicht über die Forstinspectionsbezirke des Staatswaldes 146
33. Nachweisung des jährlichen Bedarfes der Staatsforsten an Kiefernsamen und der auf den Königlichen Darren gewonnenen Samenquanta für die Jahre 1852 bis 1880 153
34. Uebersicht über die Wildstände und Jagderträge der Staats-Forst- und Jagd-Reviere im Jahre 1881/82 154
35. Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung administrirten Torfgräbereien mit besonderen Etats und besonderer Rechnungslegung 156
36. Uebersicht der Ergebnisse des fiskalischen Sägemühlenbetriebes in den Harzforsten der Provinz Hannover pro 1872 bis 1880/81 157
37. Uebersicht über den Abnutzungssatz und den Isteinschlag der Staatsforsten im Wirthschaftsjahre 1. October 1879/80 (Rechnungsjahr 1. April 1880/81) 158
38. Uebersicht des Materialertrages und des Sortimentsverhältnisses in den Staatsforsten für die Wirthschaftsjahre 1. October 1829/30 bis 1. October 1879/80 160
39. Nachweisung des in den Staatswaldungen auf 100 Festmeter vom Derbholzeinschlage entfallenden Stock- und Reisigholzes 161
40. Nachweisung der Procentsätze des in den Wirthschaftsjahren 1829/30 bis 1879/80 in den Staatswaldungen eingeschlagenen Nutzholzes im Verhältniß zum Derbholze 162
41. Vergleichung des durchschnittlichen Nutzholzprocentsatzes der Staatsforsten Preußens mit demjenigen der Königreiche Bayern und Sachsen und der Preußischen Provinz Sachsen 163
42. Zusammenstellung der in den Jahren 1862 bis 1880/81 in den Preußischen Staatsforsten verwertheten Eichenrinde-Quanta 164
43. a) Uebersicht von dem Flächeninhalte und den Erträgen der Staatsforsten der alten Provinzen für die Jahre 1830 bis 1867 166
b) Uebersicht von dem Flächeninhalte der Staatsforsten der Gesammt-Monarchie für die Jahre 1868 bis 1. April 1882/83 und von den Erträgen für die Jahre 1868 bis 1. April 1881/82 168

Seite

44. Ueberſicht des Ertrages aus der Holznutzung der Staatsforſten in den einzelnen Bezirken pro ha der zur Holzzucht beſtimmten Fläche pro 1850 bis 1880/81 170
45. Zuſammenſtellung der Einnahmen für Holz aus den Staatsforſten nach den einzelnen Bezirken in den Jahren 1830 bis 1880/81 171
46. a) Hauptüberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Staatsforſtverwaltung in den alten Provinzen für die Jahre 1849 bis 1867 180
b) Hauptüberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Staatsforſtverwaltung in der geſammten Monarchie für die Jahre 1868 bis 1. April 1880/81 187
47. Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben für größere Torfgräbereien der Staatsforſtverwaltung pro 1849 bis 1880/81 196
48. Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben für größere Wieſenanlagen der Staatsforſtverwaltung pro 1850 bis 1880/81 197
49. Ueberſicht über das Procentverhältniß der einzelnen Ausgabebeträge der Staatsforſtverwaltung zur geſammten dauernden Ausgabe für die Jahre 1849 bis 1880/81 198
50. Nachweiſung über Brutto- und Reinertrag der Staatsforſten in den einzelnen Provinzen pro 1880/81 199
51 Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben, des Reinertrags und der ertragsfähigen Fläche der Staatsforſten in den einzelnen Bezirken für das Etatsjahr 1880/81 201
52. Nachweiſung der während der Jahre 1866 bis 1880 vorgekommenen Brände in den Staatswaldungen und der hierdurch vernichteten Holzbeſtände 210
53. Ueberſicht über das Procentverhältniß der verſchiedenen Ausgabe-Beträge und des Reinertrages der Staatswaldungen zu der Geſammt-Bruttoeinnahme für die Jahre 1849 bis 1880/81 212
54. a) Vergleichung des Flächeninhaltes, des Holzeinſchlages, der Einnahme, Ausgabe und des Nettoertrages der Staatsforſten in den Jahren 1850 bis 1868 mit den desfallſigen Zahlen des Jahres 1849, letztere gleich 100 gerechnet (und zwar für die alten Provinzen bis 1867, für die ganze Monarchie pro 1868) 213
b) Vergleichung des Flächeninhaltes (der Jahre 1869 bis 1. April 1882/83) ſowie des Holzeinſchlages, der Einnahme, Ausgabe und des Nettoertrages in den Jahren 1869 bis 1. April 1880/81 mit den desfallſigen Zahlen des Jahres 1868, letztere gleich 100 gerechnet, für die Staatsforſten der ganzen Monarchie 214
55. Ueberſicht von der Einnahme, Ausgabe und dem Reinertrage pro ha der ertragsfähigen Staatswaldfläche und der Derbholzabnutzung pro ha der Holzbodenfläche in den einzelnen Provinzen für das Etatsjahr 1880/81 215
56. a) Nachweiſung über die Zahl der Studirenden auf der Forſtakademie zu Eberswalde für die Zeit vom Sommerſemeſter 1830 bis zum Winterſemeſter 1868/69 218
b) Dsgl. für die Zeit vom Sommerſemeſter 1869 bis zum Sommerſemeſter 1882 219
c) Nachweiſung über die Zahl der Studirenden auf der Forſtakademie zu Münden für die Zeit vom Sommerſemeſter 1868 bis zum Sommerſemeſter 1882 220
57. Reductionsfactoren zur Vergleichung früherer deutſcher Maaße mit den jetzigen deutſchen (Meter-) Maaßen 221

II. Abſchnitt.

Anhang, enthaltend den Abdruck einiger geſetzlicher und Verwaltungs-Beſtimmungen, auf welche im erſten Bande hingewieſen iſt.

Anhang A.

a) Geſetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien und Sachſen vom 14. Auguſt 1876 231
b) Miniſterial-Inſtruction zur Ausführung des vorbezeichneten Geſetzes, vom 21. Juni 1877 . . . 233

Seite

Anhang B.

a) Instruction, betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. December 1816 und der Allerh. Cabinetsordre vom 28. Mai 1836 238

b) Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten für den Gemeindeforst-Verwaltungsdienst für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz vom 24. December 1862 241

Anhang C.

Anleitung zur Führung des Taxations-Notizbuches vom 6. Mai 1870 243

Anhang D.

a) Allgemeine Bedingung für die Verpachtung fiskalischer Jagden vom 16. August 1872 250

b) Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königlichen Forsten 252

Anhang E.

a) Reglement für die Jägerprüfung vom 15. Februar 1879 254

b) Reglement für die Försterprüfung vom 4. März 1865 259

Anhang F.

a) Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 263

b) Statuten für die Studirenden der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 5. April 1875 270

c) Regulativ für die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 5. April 1875 272

d) Regulativ zur Benutzung der Lehrmittel der Königlichen Forstakademien durch die Studirenden derselben 275

e) Bedingungen für die Aufnahme in das reitende Feldjäger-Corps vom November 1881 277

I. Abschnitt.

Statistische Tabellen.

Tabelle

Uebersicht über das Verhältniß der Waldfläche zur Gesammtfläche und zur Fläche der

Bezirk.	Nach neueren Ermittelungen										
	beträgt in Hektaren			kommen auf je 100 ha Totalfläche rund							
	die Totalfläche (*Für die nebenstehende Procentberechnung gelten*)	die Waldfläche	die Ackerlandfläche	Waldland	Ackerland	Gärten und Weinberge	Wiesen	Weiden und Hutungen	Haus- und Hofraum	Oed- und Unland	Wege und Gewässer
1.	2.	3.	4.	5.							
Königsberg	2 110 735 *2 110 662*	405 499	1 117 641	19,21	52,95	0,16	11,44	9,43	0,86	1,38	4,57
Gumbinnen	1 587 119 *1 587 015*	266 924	760 829	16,82	47,94	0,12	15,37	10,49	0,79	0,96	7,51
Danzig	795 698 *795 535*	149 419	413 375	18,78	51,96	0,28	8,81	12,38	0,87	1,27	5,65
Marienwerder	1 754 735 *1 753 031*	390 338	963 016	22,27	54,94	0,19	6,15	9,90	0,70	0,87	4,98
Potsdam mit Berlin	2 070 090 *2 070 248*	602 571	952 891	29,10	46,03	0,36	11,81	5,48	0,85	0,37	6,00
Frankfurt a. O.	1 919 244 *1 919 493*	679 683	877 606	35,41	45,72	0,29	8,33	4,02	0,86	0,38	4,99
Stettin	1 207 394 *1 207 317*	226 417	659 919	18,75	54,66	0,22	13,37	6,86	0,89	0,51	4,74
Cöslin	1 402 495 *1 403 984*	308 887	737 064	22,00	52,52	0,12	7,46	10,74	0,63	0,97	5,56
Stralsund	400 941 *400 938*	57 092	257 640	14,24	64,26	0,39	10,59	5,30	1,06	1,31	2,85
Posen	1 750 680 *1 750 562*	352 396	1 098 138	20,13	62,73	0,25	7,89	3,83	0,97	0,45	3,75
Bromberg	1 144 812 *1 144 677*	233 381	675 692	20,39	59,02	0,24	8,51	6,21	0,78	0,44	4,41
Breslau	1 347 691 *1 347 665*	280 298	848 305	20,80	62,94	0,59	8,96	1,58	1,37	0,23	3,53
Liegnitz	1 360 244 *1 360 174*	494 181	636 268	36,33	46,78	0,44	9,56	1,90	1,36	0,24	3,39
Oppeln	1 321 315 *1 321 158*	388 549	734 116	29,41	55,57	0,20	7,30	2,10	1,49	0,33	3,60
Magdeburg	1 151 323 *1 150 464*	235 987	644 644	20,51	56,04	0,32	10,10	7,29	1,00	0,12	4,53
Merseburg	1 020 540 *1 020 652*	188 422	658 121	18,46	**64,48**	0,73	7,76	2,26	1,37	0,34	4,60
Erfurt	353 055 *353 049*	83 559	218 783	23,67	61,98	0,51	5,48	2,48	1,35	0,23	4,30
Schleswig (mit Lauenburg)	1 884 155 *1 884 169*	115 167	1 079 856	**6,11**	57,32	0,27	10,92	17,91	1,13	0,35	5,99
Hannover	3 842 481 mit Jahde. *3 842 272*	605 027	1 239 125	15,75	**32,25**	0,30	10,38	35,06	1,01	0,38	4,87
Münster	724 912 *724 913*	133 529	287 085	18,42	39,60	0,60	7,02	29,44	1,35	0,23	3,34
Minden (ohne Schaumburg)	525 316 *525 288*	107 526	265 098	20,47	50,47	0,60	9,91	13,09	1,66	0,15	3,65
Arnsberg	769 256 *769 735*	323 379	283 228	**42,01**	36,79	0,76	6,95	8,62	1,70	0,05	3,12
Cassel (mit Schaumburg)	1 011 461 *1 011 683*	396 921	407 200	39,23	40,25	0,34	11,96	4,53	0,85	0,10	2,74
Wiesbaden	556 750 *556 493*	232 076	208 373	41,71	37,44	1,01	10,78	4,08	0,95	0,19	3,84
Coblenz (mit Meisenheim)	620 241 *620 199*	255 111	239 774	41,13	38,66	1,64	8,19	5,49	0,83	0,37	3,69
Düsseldorf	547 189 *546 699*	100 346	294 946	18,35	53,95	1,07	5,96	11,52	3,39	0,29	5,47
Cöln	397 521 *397 439*	120 382	216 014	30,29	54,35	0,95	5,41	2,70	2,10	0,29	3,91
Trier	718 264 *718 237*	244 323	296 891	34,02	41,33	0,81	9,59	10,42	0,82	0,09	2,92
Aachen	415 386 *415 388*	109 270	179 319	26,31	43,17	0,26	7,86	17,89	1,46	0,17	2,88
Summa ohne Hohenzollern	34 711 043 *34 709 138*	8 086 660	17 250 957	23,30	49,70	0,38	9,57	10,87	1,07	0,49	4,62
Hohenzollern	114 284 *114 283*	37 861	51 504	33,13	45,07	0,77	10,49	7,08	0,46	0,94	2,06
Summa	34 825 327 *34 823 421*	8 124 521	17 302 461	23,33	49,69	0,38	9,58	10,85	1,06	0,50	4,61

1.

übrigen Kulturarten sowie Nachweisung des Ergebnisses der Grundsteuer-Einschätzung.

Aus der Grundsteuer-Veranlagung ergeben sich:												
von der Totalfläche			von den Holzungen				vom Ackerlande				für das Verhältniß des Gesammt-Reinertrags vom Walde z. Ges.-Rein-Ertrage des Ackers %	Bezirk
für Hektar	Reinertrag ℳ	durchschnittlich pro Hektar ℳ	für Hektar	Reinertrag ℳ	% des Gesammt-Reinertrags	durchschnittlich pro Hektar ℳ	für Hektar	Reinertrag ℳ	% des Gesammt-Reinertrags	durchschnittlich pro Hektar ℳ		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
2 111 218	15 904 137	7,53	421 575	965 226	6,07	2,29	1 084 304	10 770 063	67,72	9,93	8,96	Königsberg
1 586 576	10 090 308	6,36	272 167	591 591	5,86	2,17	741 429	6 170 784	61,16	8,32	9,59	Gumbinnen
794 823	7 557 915	9,51	152 934	279 714	3,70	1,83	395 575	5 312 514	70,29	13,43	**5,27**	Danzig
1 751 459	11 788 635	6,73	405 444	747 396	6,34	1,84	930 857	9 126 324	77,42	9,80	8,19	Marienwerder
2 069 451	20 853 597	10,08	603 396	2 460 645	11,80	4,08	955 500	13 507 758	64,77	14,14	18,22	Potsdam
1 919 295	18 432 816	9,60	683 903	2 411 244	13,08	3,53	878 197	12 508 755	67,86	14,24	19,28	Frankfurt a. O.
1 204 169	13 443 972	11,16	227 455	1 086 798	8,08	4,78	656 964	9 628 652	71,62	14,66	11,29	Stettin
1 403 961	7 962 324	**5,67**	311 446	529 746	6,65	**1,70**	730 136	5 915 987	74,30	**8,10**	8,95	Cöslin
403 206	7 773 234	19,28	57 055	453 114	5,83	7,94	260 462	6 373 634	81,99	24,47	7,11	Stralsund
1 749 357	14 155 869	8,09	371 324	1 043 379	7,37	2,81	1 071 326	10 829 223	76,50	10,11	9,63	Posen
1 143 888	9 584 424	8,38	253 994	589 887	6,15	2,32	652 191	7 030 494	73,35	10,78	8,39	Bromberg
1 346 621	23 979 962	17,81	285 667	1 613 697	6,73	5,65	832 244	18 624 933	77,67	22,38	8,66	Breslau
1 359 595	16 798 784	12,36	497 952	1 903 725	11,33	3,82	627 483	11 651 085	69,36	18,57	16,34	Liegnitz
1 319 965	15 285 293	11,58	408 852	1 636 350	10,71	4,00	714 573	11 483 358	75,13	16,07	14,24	Oppeln
1 149 792	23 458 011	20,40	230 599	1 404 790	5,99	6,09	630 144	18 424 038	78,54	29,24	7,62	Magdeburg
1 020 645	26 900 934	26,36	189 940	1 478 149	5,49	7,78	643 512	22 415 292	**83,33**	34,83	6,59	Merseburg
352 495	7 343 505	20,83	83 797	755 191	10,28	9,01	216 281	5 708 349	77,73	26,39	13,23	Erfurt
1 883 183	37 609 636	19,97	110 849	1 311 280	**3,49**	**11,83**	1 114 185	26 002 638	69,14	23,34	5,04	Schleswig
3 828 455	49 994 088	13,06	602 987	4 925 748	9,85	8,17	1 233 860	28 783 654	57,57	23,33	17,11	Hannover
724 468	9 821 790	13,56	132 838	985 878	10,00	7,42	289 138	6 240 219	63,53	21,58	15,80	Münster
525 080	9 169 503	17,46	107 294	825 349	9,00	7,69	262 936	6 231 486	67,96	23,70	13,24	Minden
769 213	12 231 675	15,90	322 186	1 684 075	13,77	5,23	287 779	7 395 927	60,46	25,70	22,76	Arnsberg
1 011 476	14 971 651	14,80	397 418	2 761 555	18,45	6,95	400 496	8 711 631	58,19	21,75	31,70	Cassel
557 973	9 338 857	16,74	232 329	2 060 408	**22,06**	8,87	205 342	5 235 710	56,06	25,50	39,35	Wiesbaden
619 839	9 120 828	14,71	255 116	1 901 324	20,85	7,45	238 136	5 220 293	57,23	21,92	36,42	Coblenz
546 696	16 736 571	**30,61**	100 380	841 287	5,03	8,38	300 231	11 550 366	69,01	38,47	7,28	Düsseldorf
397 430	10 465 008	26,33	121 189	756 603	7,23	6,24	215 333	8 528 808	81,50	**39,61**	8,87	Cöln
717 872	9 026 637	12,57	243 708	1 895 667	21,00	7,78	293 759	4 710 714	**52,19**	16,04	**40,24**	Trier
415 348	9 313 389	22,42	107 394	677 376	7,27	6,31	181 224	6 963 342	74,77	38,42	9,73	Aachen
34 683 549	449 113 353	12,95	8 191 188	40 577 192	9,03	4,95	17 043 597	311 056 031	69,26	18,25	13,04	

Die Grundsteuerveranlagung von Hohenzollern ist nach abweichenden Grundsätzen erfolgt, und lassen die betreffenden Zahlen sich hier nicht einfügen.

Anhang zu Tabelle 1.

Der umstehend nachgewiesenen Flächensumme von	34 825 327 ha
treten an Meeresflächen hinzu:	
Reg.-Bez. Königsberg .	172 399 „
„ Gumbinnen .	47 409 „
„ Danzig . . .	28 186 „
„ Stettin . . .	93 133 „
„ Stralsund . .	60 726 „
„ Schleswig . .	267 128 „
Provinz Hannover . .	85 228 „
Gesammtfläche des Staatsgebiets	35 579 536 ha.

Bemerkungen.

Die Zahlen mit schräg gedruckten Ziffern der Colonne 2 und die Zahlen der Col. 3, 4 und 5 sind aus dem Werke: „Die Bodenbenutzung im Deutschen Reich nach den landwirthschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878“,

der Col. 6, 7, 9, 10, 13 und 14 aus Meitzen: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staats“, Berlin 1869, entnommen, beziehungsweise beruhen sie auf den Angaben der Grundsteuer-Verwaltung.

Col. 8, 11, 12, 15, 16 und 17 beruhen auf Original-Rechnung auf Grund der Umrechnung von Morgen in Hektar und von Thaler in Mark.

Tabelle 2.
Uebersicht über das Verhältniß der Waldfläche zur Bevölkerungszahl.

Bezirk	Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1880	Gesammte Waldfläche ha	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt: Waldfläche ha	Reinertrag vom Walde nach dem Durchschnitts-Reinertr. der Grundsteuer-Einschätzung ℳ	Ungefähre Holzproduction pro Jahr fm	Einwohnerzahl pro 100 qkm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Königsberg	1 155 545	405 499	0,351	0,80	1,025	5 475
Gumbinnen	778 391	266 924	0,343	0,74	0,909	4 904
Danzig	569 181	149 419	0,263	0,48	0,530	7 153
Marienwerder	836 717	390 338	0,467	0,86	1,199	4 768
Potsdam (incl. Berlin)	2 283 662	602 571	0,264	1,08	0,686	11 032
Frankfurt a. O.	1 105 493	679 683	**0,615**	2,17	**1,605**	5 760
Stettin	737 789	226 417	0,307	1,47	0,951	6 111
Cöslin	586 115	308 887	0,527	0,90	1,196	4 179
Stralsund	216 130	57 092	0,264	2,10	1,072	5 391
Posen	1 095 873	352 396	0,322	0,90	0,765	6 260
Bromberg	607 524	233 381	0,384	0,89	0,768	5 307
Breslau	1 544 292	280 298	0,182	1,03	0,730	11 459
Liegnitz	1 022 337	494 181	0,483	1,85	1,286	7 516
Oppeln	1 441 296	388 549	0,270	1,08	1,027	10 908
Magdeburg	337 305	235 987	0,252	1,53	0,874	8 141
Merseburg	971 098	188 422	0,194	1,51	0,631	9 516
Erfurt	403 604	83 559	0,207	1,87	0,812	11 432
Schleswig	1 127 149	115 167	0,102	1,11	0,327	5 982
Hannover	2 120 168	605 027	0,285	2,33	1,027	5 518
Münster	470 644	133 529	0,284	2,11	1,106	6 492
Minden	504 657	107 526	0,213	1,64	0,756	9 607
Arnsberg	1 068 141	323 379	0,303	1,58	0,911	13 885
Cassel (mit Schaumburg)	822 951	396 921	0,482	**3,35**	1,447	8 136
Wiesbaden	731 425	232 076	0,317	2,81	1,095	13 137
Coblenz	604 052	255 111	0,422	3,14	1,478	9 739
Düsseldorf	1 591 369	100 346	**0,063**	0,53	**0,199**	29 083
Cöln	702 934	120 382	0,171	1,07	0,432	17 683
Trier	651 548	244 323	0,375	2,92	1,331	9 071
Aachen	524 097	109 270	0,208	1,31	0,705	12 617
Sa. ohne Hohenzollern	27 211 487	8 086 660	0,297	1,47	0,894	7 839
Hohenzollern	67 624	37 861	0,560	nicht anzugeben.	2,407	5 917
Summa	27 279 111	8 124 521	0,298	ohne Hohenzollern 1,47	0,898	7 833

Reihefolge der Bezirke: nach der Bevölkerungs-Dichtigkeit	Einwohnerzahl pro 100 qkm	nach dem Procentsatze der Waldfläche vom Total-Areal	%
1. Cöslin	4 179	1. Schleswig	6,11
2. Marienwerder	4 768	2. Stralsund	14,24
3. Gumbinnen	4 904	3. Hannover	15,75
4. Bromberg	5 307	4. Gumbinnen	16,82
5. Stralsund	5 391	5. Düsseldorf	18,35
6. Königsberg	5 475	6. Münster	18,42
7. Hannover	5 518	7. Merseburg	18,46
8. Frankfurt a. O.	5 760	8. Stettin	18,75
9. Hohenzollern	5 917	9. Danzig	18,78
10. Schleswig	5 982	10. Königsberg	19,21
11. Stettin	6 111	11. Posen	20,13
12. Posen	6 260	12. Bromberg	20,29
13. Münster	6 492	13. Minden	20,47
14. Danzig	7 153	14. Magdeburg	20,51
15. Liegnitz	7 516	15. Breslau	20,80
16. Cassel	8 136	16. Cöslin	22,00
17. Magdeburg	8 141	17. Marienwerder	22,27
18. Trier	9 071	18. Erfurt	23,67
19. Merseburg	9 516	19. Aachen	26,31
20. Minden	9 607	20. Potsdam	29,10
21. Coblenz	9 739	21. Oppeln	29,41
22. Oppeln	10 908	22. Cöln	30,29
23. Potsdam	11 032	23. Hohenzollern	33,13
24. Erfurt	11 432	24. Trier	34,02
25. Breslau	11 459	25. Frankfurt a. O.	35,41
26. Aachen	12 617	26. Liegnitz	36,33
27. Wiesbaden	13 137	27. Cassel	39,22
28. Arnsberg	13 885	28. Coblenz	41,13
29. Cöln	17 683	29. Wiesbaden	41,71
30. Düsseldorf	29 083	30. Arnsberg	42,01
	7 833		23,33

Bemerkung: Die Zahlen der Colonne 5 sind durch Multiplication derjenigen in Col. 4 und Col. 12 der Tabelle 1 entstanden.

Tabelle 3.

Uebersicht über die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitze.

Bezirk	Staatsforsten		Gemeindeforsten				Instituten-forsten		Genossenschafts-Waldungen		Privatforsten		Gesammte Waldfläche
	zur Holzzucht benutzte Fläche am 1. April 1881 *incl. antheilig dem Staat gehörig*		der Stadtgemeinden	der Landgemeinden	zusammen				(excl. derjenigen, an welchen der Staat Antheil hat)				
	ha	%	ha	ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha
Königsberg	175 445	43,3	19 363	620	19 983	4,9	5 285	1,3	5 340	1,3	199 446	49,2	405 499
Gumbinnen	183 796	68,9	1 069	82	1 151	0,4	.	.	904	0,3	81 073	30,4	266 924
Danzig	98 634	66,0	4 035	.	4 035	2,7	951	0,6	145	0,1	45 654	30,6	149 419
Marienwerder	174 540	44,7	13 674	88	13 762	3,6	571	0,1	586	0,1	200 879	51,5	390 338
Potsdam	198 749	33,0	42 740	49	42 789	7,1	5 916	1,0	1 503	0,2	353 614	58,7	602 571
Frankfurt a. O.	170 761	25,1	32 982	278	33 260	4,9	18 662	2,8	998	0,1	456 002	67,1	679 683
Stettin	96 712	42,7	19 915	647	20 562	9,1	3 280	1,4	1 347	0,6	104 516	46,2	226 417
Cöslin	48 871	15,8	19 182	70	19 252	6,2	495	0,2	73	0,0	240 196	77,8	308 887
Stralsund	25 036	43,9	5 481	.	5 481	9,6	3 424	6,0	.	.	23 151	40,5	57 092
Posen	68 357	19,4	4 740	124	4 864	1,4	2 191	0,6	50	0,0	276 934	78,6	352 396
Bromberg	93 672	40,2	4 699	34	4 733	2,0	2 041	0,9	231	0,1	132 704	56,8	233 381
Breslau	57 445	20,5	12 711	210	12 921	4,6	3 825	1,4	.	.	206 107	73,5	280 298
Liegnitz	20 492	4,2	60 253	528	60 781	12,3	8 074	1,6	1 004	0,2	403 830	81,7	494 181
Oppeln	73 388	18,9	12 695	16	12 711	3,3	963	0,2	750	0,2	300 737	77,4	388 549
Magdeburg	61 049	25,9	10 780	914	11 694	4,9	2 275	1,0	734	0,3	160 235	67,9	235 987
Merseburg	72 904	38,7	5 488	3 493	8 981	4,8	2 954	1,5	879	0,5	102 704	54,5	188 422
Erfurt	35 527	42,5	7 536	11 499	19 035	22,8	787	0,9	7 104	8,5	21 106	25,3	83 559
Schleswig	30 111	26,2	1 313	69	1 382	1,2	8 741	7,6	84	0,0	74 849	65,0	115 167
Hannover	235 074 *896*	38,9	16 987	47 666	64 653	10,7	24 610	4,1	57 796*	9,5	222 894	36,8	605 027
Münster	2 218	1,7	1 283	229	1 512	1,1	2 265	1,7	.	.	127 534	95,5	133 529
Minden (excl. Schaumburg)	23 141	21,5	8 596	5 106	13 702	12,8	2 923	2,7	846	0,8	66 914	62,2	107 526
Arnsberg	20 145 *1 115*	6,2	23 730	15 781	39 511	12,2	3 663	1,2	46 968†	14,5	213 092	65,9	323 379
Cassel (mit Schaumburg)	213 873 *4 372*	53,9	25 901	38 428	64 329	16,2	10 091	2,6	23 573	5,9	85 055	21,4	396 921
Wiesbaden	50 815 *427*	21,9	22 017	140 081	162 098	69,8	1 123	0,5	3 845	1,7	14 195	6,1	232 076
Coblenz (mit Meisenheim)	26 025	10,2	15 724	130 452	146 176	57,3	2 568	1,0	8 209	3,2	72 133	28,3	255 111
Düsseldorf	15 870	15,8	531	860	1 391	1,4	499	0,5	.	.	82 586	82,3	100 346
Cöln	11 766	9,8	2 307	5 051	7 358	6,1	1 773	1,5	1 201	1,0	98 284	81,6	120 382
Trier	61 152	25,0	3 809	120 432	124 241	50,9	1 797	0,7	5 569	2,3	51 564	21,1	244 323
Aachen	28 471	26,0	3 006	38 837	41 843	38,3	512	0,5	324	0,3	38 120	34,9	109 270
Summa ohne Hohenzollern	2 374 039 *6 810*	29,4	402 547	561 644	964 191	11,9	122 259	1,5	170 063	2,1	4 456 108	55,1	8 086 660
Hohenzollern	.	.			19 536	51,6	500	1,3	.	.	17 825	47,1	37 861
Summa	2 374 039 *6 810*	29,2			983 727	12,1	122 759	1,5	170 063	2,1	4 473 933	55,1	8 124 521

*) Hannover. Die Nachweisungen der Provinzialbehörden ergeben an Waldungen, welche unter das Gesetz vom 14. März 1881 fallen, für die

Landdrosteibezirk	Hannover	19 772 ha	57 796 ha.
	Hildesheim (alte Ang.)	1 242 "	
	Lüneburg	29 402 "	
	Stade	3 429 "	
	Osnabrück	3 951 "	
	Aurich	—	

†) excl. 6031 ha, noch nicht zu Jahrschaften vereinigt, im Kreise Olpe.

Tabelle 4.

Uebersicht der mittleren Temperaturen nach dem Durchschnitte aus zwanzigjährigen Beobachtungen (1848/67) in Graden nach Celsius und der mittleren Höhe des atmosphärischen Niederschlages in Centimetern.

Provinz	Station	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahresdurchschnitt	Höhe d. jährl. atmosphär. Niederschlages in cm als Mittel aus n	Jahren
Ostpreußen	Memel	—3,44	—2,56	—0,65	4,48	10,06	14,94	16,93	16,40	12,91	8,31	2,14	—1,04	—2,35	4,63	16,09	7,79	6,54	—	—
"	Tilsit	—4,70	—3,60	—0,85	5,18	11,29	16,24	17,81	16,70	12,71	7,44	0,81	—2,58	—3,63	5,20	16,91	6,99	6,38	50	66,25
"	Arys	—5,28	—4,49	—1,48	5,11	11,54	16,36	17,45	16,64	12,45	7,45	0,43	—3,41	—4,39	5,06	16,81	6,78	6,06	21¾	63,43
"	Königsberg	—3,73	—2,54	—0,19	5,45	10,80	15,59	17,19	16,70	13,05	8,21	1,63	—1,60	—3,88	5,35	16,49	7,63	6,71	23	60,68
"	Braunsberg	—3,38	—1,81	1,48	6,48	10,98	14,69	16,89	17,34	14,15	8,39	1,90	—1,36	—2,19	6,31	16,30	8,15	7,15	—	—
Westpreußen	Hela	—1,56	—0,09	0,91	4,85	9,30	14,61	16,91	16,95	13,95	9,84	3,73	0,76	—0,30	5,03	16,16	9,18	7,51	—	—
"	Danzig	—1,86	—0,36	1,49	6,38	11,05	16,13	17,78	17,13	13,56	9,10	2,85	0,14	—0,70	6,30	17,01	8,50	7,78	16	47,58
"	Schöneberg	—4,13	—2,85	—1,23	4,31	9,68	14,60	15,81	15,19	11,60	7,06	0,48	—2,33	—3,10	4,25	15,20	6,38	5,69	9½	54,13
"	Konitz	—3,73	—2,14	— 0,15	5,59	11,09	16,08	17,14	16,16	12,26	7,56	0,93	—1,96	—2,61	5,51	16,46	6,91	6,56	16½	50,97
Brandenburg	Frankfurt a. O.	—1,48	0,33	2,59	7,84	12,84	17,21	18,05	17,56	13,88	9,54	2,99	0,08	—0,36	7,75	17,61	8,80	8,45	23	53,21
"	Berlin	—0,84	0,89	3,09	8,20	13,13	17,58	18,53	18,04	14,39	9,88	3,34	0,70	0,25	8,14	18,05	9,20	8,90	23	59,75
"	Potsdam	—1,16	0,46	2,71	8,01	12,66	16,83	17,84	17,18	13,66	9,46	3,00	0,33	0,13	7,80	17,28	8,71	8,41	17	53,71
Pommern	Cöslin	—2,16	—0,94	0,99	5,75	10,66	15,28	16,68	16,14	12,83	8,54	2,36	—1,15	—1,41	5,80	16,03	7,91	7,08	22⅝	63,32
"	Colberg	—1,53	—0,46	1,58	5,94	10,55	14,86	17,16	17,11	13,76	9,13	3,31	—0,24	—0,74	6,03	16,38	8,74	7,60	5⅓	58,13
"	Regenwalde	—1,96	—0,49	1,58	6,30	11,71	16,00	17,45	17,01	13,45	8,68	2,60	—0,84	—1,10	6,53	16,83	8,24	7,63	12½	62,98
"	Stettin	—1,49	0,11	2,16	7,24	12,29	16,88	17,98	17,49	14,03	9,43	2,96	0,26	—0,38	7,23	17,45	8,80	8,28	23	49,36
"	Putbus	—1,43	—0,19	1,26	5,81	10,71	15,38	16,84	16,41	13,31	9,05	2,54	—0,16	—0,59	5,93	16,21	8,30	7,46	17⅓	53,44
"	Stralsund	—1,95	—0,53	2,24	6,69	11,71	15,61	17,25	17,05	13,93	9,24	4,16	0,86	—0,54	6,88	16,64	9,11	8,13	2½	59,57
Posen	Bromberg	—2,69	—1,36	1,08	6,71	12,13	17,01	18,19	17,06	12,98	8,31	1,90	—1,03	—1,69	6,64	17,43	7,73	7,53	10	51,54
"	Posen	—2,56	—1,05	1,46	7,28	12,66	17,34	18,20	17,55	13,43	8,93	2,08	—1,16	—1,59	7,14	17,70	8,14	7,85	23	50,40
"	Bojanowo	—3,54	—1,23	2,94	8,21	13,55	17,69	19,04	17,95	14,54	9,36	3,28	—0,58	—1,78	8,24	18,23	9,06	8,23	—	—
Schlesien	Kreuzburg	—3,63	—1,51	1,70	7,55	13,01	16,71	17,96	17,23	13,50	8,84	2,99	—0,59	—1,91	7,43	17,30	8,44	7,83	16	57,88
"	Ratibor	—3,35	—1,41	1,83	7,59	12,98	17,23	18,20	17,46	13,44	9,00	1,79	—2,46	—2,41	7,46	17,63	8,08	7,69	23	56,93
"	Leobschütz	—3,33	—1,08	1,99	7,38	13,09	16,30	17,60	17,48	13,70	8,74	3,18	—0,54	—1,65	7,46	17,19	8,54	7,79	16	63,63
"	Proscau	—2,03	—0,23	2,34	7,23	13,11	17,53	18,25	18,05	13,89	9,59	2,80	—0,95	—1,06	7,56	17,94	8,76	8,30	9	59,09
"	Neisse	—3,41	—0,83	2,59	8,31	13,31	17,08	18,30	17,81	14,18	9,63	3,90	0,04	—1,40	8,08	17,73	9,24	8,41	10¾	54,76
"	Breslau	—2,11	—0,49	2,10	7,75	13,04	17,41	18,38	17,86	13,89	9,55	2,46	—1,01	—1,20	7,63	17,89	8,64	8,24	72⅓	38,30
"	Zechen	—2,21	—0,58	1,96	7,49	12,70	17,11	18,01	17,43	13,39	9,00	2,34	—0,89	—1,23	7,39	17,51	8,24	7,98	23	57,57
"	Neurode	—5,68	—3,40	0,36	5,54	11,24	14,40	15,85	14,70	12,09	7,14	1,36	—2,19	—3,68	5,71	14,99	6,86	5,98	18¼	77,25
"	Eichberg	—2,96	—1,66	0,88	6,20	10,83	14,95	15,93	15,36	11,69	7,83	1,49	—1,73	—2,11	5,96	15,41	7,00	6,56	12	66,16
"	Görlitz	—1,99	—0,45	2,08	7,35	12,23	16,43	17,36	17,03	13,30	9,15	2,35	—0,84	—1,09	7,21	16,94	8,26	7,84	23	64,88
Sachsen	Torgau	—0,90	0,74	3,00	8,11	13,01	17,25	18,30	17,74	14,18	9,76	3,31	0,44	—0,09	8,04	17,76	9,09	8,70	23	54,53
"	Salzwedel	—0,74	0,99	2,81	7,50	12,29	16,50	17,48	16,94	13,50	9,40	3,26	1,01	0,43	7,54	16,98	8,73	8,41	21½	58,48
"	Werningerode	—0,25	0,96	2,49	6,91	11,58	15,66	17,09	16,48	13,50	9,54	3,20	1,00	0,58	6,99	16,41	8,75	8,18	12¾	70,93
"	Brocken	—4,06	—4,89	—3,96	0,69	5,50	9,24	10,44	10,21	7,74	4,13	—1,01	—3,54	—4,16	0,79	9,96	3,61	2,55	7⅛	123,76
"	Halle	—0,93	0,66	3,03	8,06	12,95	17,41	18,21	17,73	14,14	9,60	3,19	—0,01	—0,03	8,01	14,04	8,98	8,69	20	54,53
"	Ziegenrück	—1,70	—0,04	2,61	6,51	10,99	15,03	15,75	15,50	12,03	8,05	2,19	—0,80	—0,85	6,70	15,43	7,43	7,18	6	66,93
"	Erfurt	—1,14	0,70	2,85	7,71	12,34	16,39	17,31	17,03	13,56	9,16	2,88	0,13	—0,10	7,64	16,91	8,54	8,25	23	51,46

"	Mühlhausen . .	—0,83	0,51	2,91	7,90	12,48	16,56	17,35	16,74	13,35	9,10	2,91	0,25	—0,03	7,76	16,89	8,45	8,28	21½	40,34
"	Heiligenstadt . .	—0,94	0,61	2,29	7,00	11,74	15,94	16,75	16,05	12,81	8,94	2,74	0,23	—0,05	7,01	16,25	8,16	7,84	23	61,05
Schleswig-Holst.	Apenrade	0,08	1,70	3,14	6,73	11,31	14,89	17,08	16,81	13,74	9,04	4,61	0,61	0,80	7,06	16,26	9,13	8,31	1½	71,89
"	Sylt	0,74	1,23	2,18	6,75	11,50	15,13	16,83	16,60	14,44	10,30	4,95	2,14	1,36	6,81	16,19	9,90	8,55	4⅛	47,47
"	Husum	—1,14	0,64	2,18	7,00	11,76	16,01	17,03	16,98	14,18	9,44	3,49	0,98	0,16	6,98	16,68	9,11	8,21	6	81,03
"	Kiel	0,00	1,18	2,68	7,24	11,33	15,53	16,89	16,64	13,90	9,64	3,91	1,36	0,85	7,08	16,35	9,15	8,35	19⅜	65,20
"	Neumünster . . .	—0,84	0,69	2,31	6,94	11,30	15,41	16,40	15,80	13,36	8,78	2,48	0,48	0,11	6,85	15,88	8,20	7,76	12⅝	66,76
"	Altona	—0,45	1,33	3,39	8,88	13,25	17,34	18,16	17,84	14,10	9,73	4,53	1,29	0,73	8,58	17,85	9,45	9,11	14¼	65,12
Hannover	Otterndorf . . .	—0,35	1,21	2,45	6,90	11,19	15,31	16,41	16,39	13,41	9,48	3,45	1,58	0,81	6,85	16,04	8,78	8,11	16¾	68,76
"	Lüneburg	—0,86	0,91	3,00	7,84	12,73	17,08	18,10	17,48	14,01	9,75	3,38	0,79	0,28	7,85	17,54	9,05	8,68	17¾	60,73
"	Celle	—0,35	1,15	3,03	7,59	12,16	16,25	17,23	16,79	13,40	9,44	3,13	1,35	0,71	7,59	16,75	8,65	8,83	—	—
"	Hannover	0,48	2,03	3,56	8,05	12,73	16,48	17,46	17,25	14,20	9,94	4,03	2,03	1,50	8,11	17,06	9,39	9,01	16	57,44
"	Hildesheim . . .	—0,14	1,36	3,03	7,10	12,10	15,81	16,88	16,56	13,79	9,69	3,90	0,88	0,70	7,41	16,41	9,13	8,41	—	—
"	Clausthal	—2,41	—1,20	0,00	4,83	9,61	13,88	14,64	14,31	11,35	7,66	1,29	—1,43	—1,68	4,81	14,28	6,76	6,05	16	149,12
"	Göttingen	—0,48	1,10	3,06	7,91	12,29	16,24	16,75	16,05	12,81	9,39	3,16	0,70	0,44	7,75	16,35	8,45	8,25	14	54,65
"	Norderney . . .	0,33	1,66	2,71	6,50	10,41	14,65	16,31	16,85	14,20	10,25	4,79	2,38	1,45	6,54	15,94	9,75	8,43	11	93,01
"	Emden	0,19	1,54	3,19	7,31	11,61	15,78	17,03	16,86	14,04	9,70	4,06	1,95	1,23	7,38	16,55	9,26	8,60	18	71,45
"	Lingen	0,40	1,89	3,35	7,61	11,71	15,90	16,71	16,38	13,39	9,55	3,83	1,99	1,43	7,56	16,33	8,93	8,56	16	68,15
Westfalen	Paderborn . . .	0,70	1,96	3,49	8,11	12,46	16,23	17,14	16,84	14,01	10,46	3,94	1,74	1,46	8,03	16,74	9,48	8,93	17¾	67,74
"	Gütersloh	0,64	1,91	3,49	8,20	12,66	16,40	17,33	16,81	13,88	9,95	4,00	1,74	1,43	8,11	16,85	9,28	8,91	34⅓	73,10
"	Münster	1,04	2,44	4,05	8,43	12,44	16,28	17,04	16,95	14,23	10,20	4,46	2,38	1,95	8,30	16,75	9,63	9,16	18⅓	69,47
"	Bochum	—0,34	2,04	4,48	8,13	13,15	16,71	17,69	17,04	13,45	9,86	5,34	2,50	1,40	8,59	17,15	9,55	9,18	—	—
Hessen-Nassau . .	Cassel	—0,13	1,59	3,75	8,41	12,11	16,15	16,89	16,04	13,05	9,38	3,41	1,49	0,99	8,01	16,36	8,61	8,51	7	57,39
"	Frankfurt a. M.	0,00	2,11	4,48	9,79	13,88	18,16	19,36	18,81	15,20	10,31	4,14	1,03	1,05	9,38	18,78	9,89	9,60	22¾	61,38
Rheinprovinz . .	Kleve	1,21	2,43	3,94	8,11	12,31	15,99	16,98	16,70	14,03	9,98	4,36	2,29	1,98	8,13	16,55	9,45	9,03	22¾	78,82
"	Krefeld	1,03	2,38	4,15	8,84	13,18	16,91	17,98	17,45	14,38	10,10	4,35	2,09	1,83	8,73	17,45	9,61	9,40	23	67,20
"	Elberfeld	1,01	2,74	4,29	9,01	11,90	14,91	16,59	15,65	13,34	9,95	5,81	3,08	2,28	8,40	15,71	9,70	9,03	8¼	54,13
"	Köln	1,66	3,10	4,84	9,58	13,79	17,35	18,49	15,61	15,28	11,06	5,16	2,48	2,41	9,40	17,99	10,50	10,08	23	59,65
"	Bonn	1,25	2,94	4,85	9,36	13,54	17,01	18,55	18,20	14,90	10,79	4,85	2,28	2,15	9,25	17,93	10,18	9,88	23	59,60
"	Koblenz	1,64	3,36	5,11	9,89	13,94	17,90	18,80	18,69	15,30	11,01	5,26	2,50	2,50	9,65	18,46	10,53	10,29	8	52,78
"	Boppard	1,09	2,65	4,35	8,96	12,79	16,61	17,63	17,24	14,14	10,20	4,74	2,04	1,93	8,70	17,16	9,69	9,36	25	65,78
"	Kreuznach . . .	0,24	2,39	4,59	9,66	13,69	17,65	18,73	18,41	14,91	10,16	4,18	1,26	1,31	9,31	18,26	9,75	9,66	19	48,01
"	Aachen	0,41	2,44	4,30	8,69	13,06	16,65	17,19	17,10	14,26	9,83	5,98	2,24	1,70	8,69	16,98	10,03	9,26	9¾	75,29
"	Trier	0,83	2,63	4,60	9,45	13,29	17,21	18,15	17,79	14,50	10,39	4,59	1,81	1,75	9,11	17,71	9,83	9,60	22	69,69
"	Neunkirchen . . .	—0,28	1,34	3,34	8,78	12,53	16,64	17,61	17,05	13,29	9,24	3,51	0,59	0,55	8,21	17,10	8,68	8,64	8½	59,14
Die Hohenzollern'schen Lande . .	Hechingen	—2,35	—0,05	2,36	6,89	11,15	15,21	16,28	15,70	12,54	8,11	2,08	—1,36	—1,25	6,80	15,73	7,58	7,21	10	65,61
	Burg Hohenzollern	—2,40	—1,13	0,73	5,81	10,03	13,68	15,04	15,16	11,98	7,66	0,79	—1,30	—1,61	5,53	14,63	6,81	6,34	10	73,55

Anm. Die in vorstehender Tafel enthaltenen Angaben sind den Publicationen: „Preußische Statistik, herausgegeben vom Königlichen Statistischen Bureau in Berlin, Verlag des Königl. Statistischen Büreaus," entnommen. Die Angaben über die mittlere Temperatur finden sich in Heft XV. 1. Abth. Berlin 1868, und die des atmosphärischen Niederschlags in Heft XV. 2. Abth. Berlin 1871, zusammengestellt. Die Temperaturen sind daselbst nach Graden Réaumur, die Niederschlagshöhen nach Pariser Zoll angegeben. Die Umrechnung nach Graden Celsius und Centimetern ist durch Herrn Professor Dr. Müttrich zu Eberswalde bewirkt worden.

Tabelle 5.

Ueberschlagsberechnung der jährlichen Holzproduction für die gesammten Waldungen Preußens.

Bezirk	Gesammte Waldfläche	Jährliche Gesammt-Holzproduction		Auf den Kopf der Bevölkerung kommen	Reihenfolge der Bezirke nach			
					der jährlichen Holzproduction		dem Grundsteuer-Reinertrag des Waldbodens	
		pro Hektar	im Ganzen			pro Hektar		pro Hektar
	ha	Festmeter		fm		fm		ℳ
Königsberg	405 499	2,92	1 184 057	1,025	1. Bromberg	2,00	1. Cöslin	1,70
Gumbinnen	266 924	2,65	707 349	0,909	2. Danzig	2,02	2. Danzig	1,83
Danzig	149 419	2,02	301 826	0,530	3. Cöslin	2,27	3. Marienwerder	1,84
Marienwerder	390 338	2,57	1 003 169	1,199	4. Posen	2,38	4. Gumbinnen	2,17
Potsdam	602 571	2,60	1 566 685	0,686	5. Cöln	2,52	5. Königsberg	2,29
Frankfurt a. O.	679 683	2,61	1 773 973	1,605	6. Marienwerder	2,57	6. Bromberg	2,32
Stettin	226 417	3,10	701 893	0,951	7. Potsdam	2,60	7. Posen	2,81
Cöslin	308 887	2,27	701 173	1,196	8. Frankfurt a. O.	2,61	8. Frankfurt	3,33
Stralsund	57 092	4,06	231 794	1,072	9. Gumbinnen	2,65	9. Liegnitz	3,62
Posen	352 396	2,38	838 702	0,765	10. Liegnitz	2,66	10. Oppeln	4,00
Bromberg	233 381	**2,00**	466 762	0,768	11. Königsberg	2,92	11. Potsdam	4,08
Breslau	280 298	4,02	1 126 798	0,730	12. Cassel	3,00	12. Stettin	4,76
Liegnitz	494 181	2,66	1 314 521	1,286	13. Arnsberg	3,01	13. Arnsberg	5,23
Oppeln	388 549	3,81	1 480 372	1,027	14. Stettin	3,10	14. Breslau	5,65
Magdeburg	235 987	3,47	818 875	0,874	15. Düsseldorf	3,15	15. Magdeburg	6,09
Merseburg	188 422	3,25	612 372	0,631	16. Schleswig	3,20	16. Cöln	6,24
Erfurt	83 559	3,92	327 551	0,812	17. Merseburg	3,25	17. Aachen	6,31
Schleswig	115 167	3,20	368 534	0,327	18. Aachen	3,38	18. Cassel	6,95
Hannover	605 027	3,60	2 178 097	1,027	19. Wiesbaden	3,45	19. Münster	7,42
Münster	133 529	3,90	520 763	1,106	20. Magdeburg	3,47	20. Coblenz	7,45
Minden	107 526	3,55	381 717	0,756	21. Coblenz	3,50	21. Minden	7,69
Arnsberg	323 379	3,01	973 371	0,911	22. Minden	3,55	22. Merseburg	7,78
Cassel (mit Schaumburg)	396 921	3,00	1 190 763	1,447	23. Trier	3,55	23. Trier	7,78
Wiesbaden	232 076	3,45	800 662	1,095	24. Hannover	3,60	24. Stralsund	7,94
Coblenz	255 111	3,50	892 888	1,478	25. Oppeln	3,81	25. Hannover	8,17
Düsseldorf	100 346	3,15	316 090	**0,199**	26. Münster	3,90	26. Düsseldorf	8,38
Cöln	120 382	2,52	303 363	0,432	27. Erfurt	3,92	27. Wiesbaden	8,87
Trier	244 323	3,55	867 347	1,331	28. Breslau	4,02	28. Erfurt	9,01
Aachen	109 270	3,38	369 333	0,705	29. Stralsund	4,06	29. Schleswig	11,83
Sa. ohne Hohenzollern	8 086 660	3,01	24 320 800	0,894	.	3,01	.	4,95
Hohenzollern	37 861	**4,30**	162 802	**2,407**	30. Hohenzollern	4,30	.	.
Summa	8 124 521	3,01	24 483 602	0,898	.	3,01	.	.

Tabelle 6.

Zusammenstellung des Grundsteuer-Reinertrags pro Hektar Wald und Acker.

1.	2.		3.	4.		5.	
Bezirk	Grundsteuer-Reinertrag pro Hektar		Der Reinertrag des Waldes beträgt vom Reinertrag des Ackers	Gegen den Durchschnitt von 27,1 % ergiebt Spalte 3		Reihenfolge der Bezirke nach dem Verhältniß des Waldertrages zum Acker-Reinertrage auf gleicher Fläche	
	Wald ℳ	Acker ℳ	%	mehr %	weniger %		Procentsatz
Königsberg	2,29	9,93	23,1	.	4,0	1. Danzig	13,6
Gumbinnen	2,17	8,32	26,1	.	1,0	2. Cöln	15,8
Danzig	1,83	13,43	13,6	.	13,5	3. Aachen	16,4
Marienwerder	1,84	9,80	18,8	.	8,3	4. Marienwerder	18,8
Potsdam	4,08	14,14	28,8	1,7	.	5. Arnsberg	20,4
Frankfurt a. O.	3,53	14,24	24,8	.	2,3	6. Liegnitz	20,6
Stettin	4,78	14,66	32,6	5,5	.	7. Magdeburg	20,8
Cöslin	1,70	8,10	21,0	.	6,1	8. Cöslin	21,0
Stralsund	7,94	24,47	32,4	5,3	.	9. Bromberg	21,5
Posen	2,81	10,11	27,8	0,7	.	10. Düsseldorf	21,8
Bromberg	2,32	10,78	21,5	.	5,6	11. Merseburg	22,3
Breslau	5,65	22,38	25,2	.	1,9	12. Königsberg	23,1
Liegnitz	3,82	18,57	20,6	.	6,5	13. Frankfurt	24,8
Oppeln	4,00	16,07	24,9	.	2,2	14. Oppeln	24,9
Magdeburg	6,09	29,24	20,8	.	6,3	15. Breslau	25,2
Merseburg	7,78	34,83	22,3	.	4,8	16. Gumbinnen	26,1
Erfurt	9,01	26,39	34,1	7,0	.	17. Posen	27,8
Schleswig	11,83	23,34	50,7	23,6	.	18. Potsdam	28,8
Hannover	8,17	23,33	35,0	7,9	.	19. Cassel	32,0
Münster	7,42	21,58	34,4	7,3	.	20. Minden	32,4
Minden	7,69	23,70	32,4	5,3	.	21. Stralsund	32,4
Arnsberg	5,23	25,70	20,4	.	6,7	22. Stettin	32,6
Cassel	6,95	21,75	32,0	4,9	.	23. Coblenz	34,0
Wiesbaden	8,87	25,50	34,8	7,7	.	24. Erfurt	34,1
Coblenz	7,45	21,92	34,0	6,9	.	25. Münster	34,4
Düsseldorf	8,38	38,47	21,8	.	5,3	26. Wiesbaden	34,8
Cöln	6,24	39,61	15,8	.	11,3	27. Hannover	35,0
Trier	7,78	16,04	48,5	21,4	.	28. Trier	48,5
Aachen	6,31	38,42	16,4	.	10,7	29. Schleswig	50,7
Sa. ohne Hohenzollern	4,95	18,25	27,1	.	.	.	27,1

Tabelle

Uebersicht über die Holz-Einfuhr und Ausfuhr für das

Die stehenden Zahlen bezeichnen die

Jahr	Eingang in den freien Verkehr						
	Brennholz, auch Reisig	Holzkohlen	Holzborke oder Gerberlohe	Europäisches hartes Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Axt bearbeitet)	Europäisches weiches Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Axt bearbeitet)	Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (auch außereuropäisches Holz)	Summe der drei Rubriken 5 bis 7
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Zollsätze bis Ende Juni 1865 in Markwährung (1 Centner gleich 50 kg):						
	Landtransport frei Wassertransport pro 100 kg = 0,0156 ℳ	frei	frei	Landtransport frei, sonst pro 100 kg = 0,16 ℳ	Landtransport frei sonst pro 100 kg = 0,0532 ℳ	für hartes Holz pro 100 kg = 0,2132 ℳ, für weiches Holz pro 100 kg = 0,1066 ℳ	
1862	595 024	67 177	62 313	887 790	10 660 757	1 416 843	**12 965 390**
	353 904	*27 067*	*38 194*	*900 284*	*9 504 999*	*2 306 632*	*12 711 915*
1863	542 736	38 476	56 216	722 585	9 703 924	1 512 506	**11 939 015**
	740 960	*29 713*	*36 204*	*1 004 289*	*9 961 415*	*2 297 738*	*13 263 442*
1864	681 616	32 310	84 312	868 368	11 013 718	221 250	**14 094 136**
	337 264	*38 991*	*37 538*	*968 868*	*6 658 459*	*2 141 325*	*9 768 652*
1865	217 888	11 065	59 571	237 085	2 474 012	614 794	**3 325 891**
1. Semester	*385 568*	*6 994*	*8 091*	*352 203*	*3 405 450*	*1 146 675*	*4 904 328*
	Zollsätze vom 1. Juli 1865 bis 1. October 1879 in Markwährung (1 Centner gleich 50 kg):						
	frei	frei	frei	frei	frei	frei	
1865	809 520	35 931	63 131	798 705	6 730 338	2 494 181	**10 023 224**
2. Semester	*1 317 216*	*21 765*	*28 941*	*2 228 288*	*3 011 794*	*1 352 719*	*6 592 801*
1865	1 027 408	46 996	122 702	1 035 790	9 204 350	3 108 975	**13 349 115**
im Ganzen	*1 702 784*	*28 759*	*37 032*	*2 580 491*	*6 417 244*	*2 499 394*	*11 497 129*
1866	1 423 360	47 194	108 278	1 049 198	11 720 298	6 086 044	**18 855 540**
	1 062 781	*33 450*	*41 823*	*1 699 782*	*4 405 462*	*2 783 288*	*8 888 532*
1867	2 106 864	29 533	166 333	2 195 118	9 129 634	4 249 387	**15 574 139**
	1 391 904	*41 904*	*41 895*	*1 674 940*	*4 471 591*	*2 706 937*	*8 853 468*
1868	2 975 104	32 630	184 660	1 187 527	8 826 054	7 454 100	**17 467 681**
	2 558 432	*29 189*	*35 028*	*4 008 319*	*3 843 281*	*2 879 775*	*10 731 375*
1869	1 869 056	39 143	180 901	1 308 657	15 368 303	12 452 644	**29 129 604**
	1 767 276	*30 429*	*45 977*	*3 198 675*	*3 061 309*	*2 485 345*	*8 745 329*
1870	1 761 018	36 510	197 937	1 840 589	11 576 691	5 301 450	**18 718 730**
	2 589 044	*27 212*	*66 296*	*1 379 012*	*2 696 794*	*2 333 529*	*6 409 335*
1871	2 638 335	49 124	176 431	1 747 189	6 565 845	9 998 455	**18 311 489**
	5 392 832	*59 322*	*38 055*	*1 693 122*	*4 188 554*	*2 570 794*	*8 452 470*
1872	2 295 738	96 737	977 768	3 396 857	16 990 225	14 137 486	**34 524 568**
	1 802 528	*47 534*	*49 938*	*2 603 077*	*5 763 457*	*4 579 454*	*12 945 988*
1873	2 178 588	102 719	891 042	3 108 923	22 533 187	14 638 665	**40 280 775**
	1 507 594	*78 921*	*55 915*	*3 258 807*	*4 518 066*	*3 284 906*	*11 111 779*
1874	2 510 193	101 879	550 846	3 523 092	21 617 019	12 854 644	**37 994 755**
	1 842 491	*140 032*	*112 196*	*2 925 537*	*4 495 018*	*3 854 847*	*11 275 402*
1875	3 911 321	68 026	493 033	2 074 716	17 442 063	11 839 724	**31 356 503**
	1 522 236	*66 193*	*78 134*	*2 431 855*	*3 971 877*	*4 140 689*	*10 544 421*
1876	3 484 100	76 952	625 843	2 085 758	17 032 625	12 185 897	**31 304 280**
	1 741 244	*66 046*	*90 503*	*3 200 991*	*5 430 566*	*4 246 622*	*12 878 179*
1877	2 158 695	85 556	1 029 029	2 888 713	20 596 834	10 366 684	**33 852 231**
	1 656 480	*62 041*	*100 856*	*2 751 742*	*4 609 330*	*4 144 579*	*11 505 651*
1878	2 716 677	57 780	676 033	4 202 139	15 791 589	9 655 295	**29 649 023**
	1 699 913	*76 282*	*61 691*	*2 563 924*	*4 130 118*	*4 440 249*	*11 134 291*
1879	2 175 296	43 567	616 009	2 625 972	12 649 332	10 259 487	**25 534 791**
	1 692 715	*103 269*	*64 133*	*2 359 403*	*4 016 735*	*4 697 824*	*11 073 962*
	Zollsätze vom 1. October 1879 ab laut Reichsgesetz vom 15. Juli 1879						
	frei	frei	pro 100 kg = 0,5 ℳ	pro 100 kg = 0,10 ℳ	pro 100 kg = 0,10 ℳ	pro 100 kg = 0,250 ℳ	
1880	1 727 821	34 742	601 855	1 231 237	10 847 647	5 421 443	**17 500 327**
	1 878 741	*192 405*	*43 305*	*1 118 688*	*3 501 790*	*3 650 883*	*8 271 361*
1881	1 493 083	29 273	625 118	894 676	12 541 380	5 590 980	**19 027 036**
	1 622 692	*170 405*	*46 383*	*604 513*	*2 001 592*	*3 266 355*	*5 872 460*

7.

Deutsche Zollgebiet, umfassend die Jahre 1862 bis 1881.

Einfuhr, die schrägen die Ausfuhr.

in 100 Kilogramm				Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr und Durchfuhr (in 100 kg)	Nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl des Preußischen Staates zu derjenigen des Deutschen Zollgebiets treffen von dem Ueberschuß (Colonne 13) auf Preußen (in 100 kg)	Jahr	Bemerkungen
Grobe ungefärbte Holz- und Korbflechtwaaren einschließlich nur gehobelter Hölzer	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile	Außereuropäisches Holz (roh oder nur mit der Axt bearbeitet)	Summe der Rubriken 2, 3, 4 und 8 bis 11				
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
pro 100 kg = 3 ℳ	pro 100 kg = 6 ℳ	frei					
70 924	4 065	59 236	**13 824 129**	655 146	.	1862	
33 402	*2 306*	*2 195*	*13 168 983*				
63 163	4 164	77 181	**12 720 951**			1863	
33 893	*1 496*	*2 791*	*14 108 499*	*1 387 548*	.		*Ausfuhr-Ueberschuss*
67 477	5 480	54 279	**15 019 610**	4 795 557	.	1864	
37 331	*970*	*3 308*	*10 224 154*				
30 667	2 374	38 068	**3 685 524**			1865	
17 331	*553*	*2 193*	*5 325 058*	*1 639 534*	.	1. Semester	*Ausfuhr-Ueberschuss*
frei	pro 100 kg = 3 ℳ	frei					
55 342	2 856	62 019	**11 052 023**	3 049 986	.	1865	
36 387	*1 361*	*3 567*	*8 002 038*			2. Semester	
86 009	5 230	100 087	**14 737 547**	1 410 452	.	1866	
53 718	*1 914*	*5 760*	*13 327 096*			im Ganzen	
99 978	3 436	97 495	**20 635 281**	10 008 938	.	1866	
85 192	*1 589*	*12 976*	*10 626 343*				
98 427	5 011	117 986	**18 098 293**	7 649 280	.	1867	
106 865	*780*	*12 198*	*10 449 014*				
125 955	5 970	119 102	**20 911 102**	7 420 064	.	1868	
129 786	*3 764*	*7 964*	*13 491 038*				
150 227	7 400	165 306	**31 541 637**	20 799 636	.	1869	
134 060	*3 633*	*15 297*	*10 742 001*				
146 776	5 100	123 811	**20 989 882**	11 746 217	.	1870	
135 740	*1 586*	*14 552*	*9 243 665*				
158 585	12 099	184 952	**21 531 015**	7 355 638	.	1871	
200 020	*3 443*	*29 235*	*14 175 377*				
276 933	17 147	434 530	**38 623 421**	23 113 827	.	1872	
187 285	*6 558*	*469 763*	*15 509 594*				
392 714	17 381	229 595	**44 092 814**	31 032 082	.	1873	
236 120	*5 854*	*64 549*	*13 060 732*				
321 800	17 071	311 245	**41 807 789**	28 113 787	.	1874	
268 123	*6 140*	*49 618*	*13 694 002*				
332 104	20 637	357 940	**36 539 564**	23 973 513	.	1875	
289 777	*6 384*	*58 906*	*12 566 051*				
335 450	18 928	336 550	**36 182 103**	20 993 113	.	1876	
340 411	*6 473*	*66 135*	*15 188 991*				
322 162	14 784	297 550	**37 760 067**	23 926 526	.	1877	
423 111	*4 287*	*51 215*	*13 833 541*				
251 225	14 066	311 571	**33 676 375**	20 268 754	12 305 319	1878	
429 105	*2 616*	*33 723*	*13 407 621*				
226 239	16 857	301 233	**28 913 992**	15 377 640	9 335 886	1879	
564 637	*2 861*	*34 775*	*13 536 352*				
pro 100 kg = 3 ℳ	pro 100 kg = 6 ℳ	pro 100 kg = 0,10 ℳ					
82 852	7 618	149 267	**20 104 482**	9 403 505	5 723 664	1880	
288 555	*12 410*	*14 200*	*10 700 977*				
82 745	7 655	174 585	**21 439 495**	13 460 722	8 190 757	1881	
248 854	*7 058*	*10 921*	*7 978 773*				

Tabelle

Uebersicht der Durchschnittspreise, welche pro Festmeter der in den Staatsforsten ein-

Bezirk	Das Festmeter Holz ist durchschnittlich verwerthet										
	1850	1855	1860	1865	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
1. Königsberg	2,31	3,73	2,38	3,12	3,30	4,05	3,66	4,37	4,69	4,89	4,44
2. Gumbinnen	2,29	2,43	2,08	3,56	2,80	3,63	3,03	3,49	4,26	4,36	3,79
3. Danzig	2,78	2,37	3,57	4,30	3,03	3,56	3,99	4,20	5,04	4,11	4,14
4. Marienwerder	2,55	3,49	3,95	4,49	3,57	4,24	4,44	4,89	4,95	5,14	4,48
5. Potsdam	6,08	6,57	6,61	10,48	7,36	6,84	6,08	8,02	9,26	10,52	9,85
6. Frankfurt	4,79	5,87	4,35	8,08	6,40	5,92	6,02	8,06	9,02	10,36	8,55
7. Stettin	5,38	5,78	6,11	8,31	6,22	5,01	4,94	7,55	8,66	8,98	9,12
8. Cöslin	3,21	3,46	4,37	4,66	4,78	4,25	4,53	5,07	5,51	5,56	5,09
9. Stralsund	4,12	5,22	4,69	5,04	4,89	4,43	5,14	5,03	5,36	5,58	5,91
10. Posen	2,79	3,89	4,84	5,78	5,23	5,39	5,38	5,94	6,59	7,09	6,68
11. Bromberg	2,78	3,84	3,86	5,15	4,41	4,54	3,89	5,58	7,2	6,09	5,54
12. Breslau	5,14	5,39	5,37	7,21	6,95	6,73	9,03	8,68	8,04	8,19	5,52
13. Liegnitz	3,02	5,19	5,72	9,80	9,15	7,15	8,50	9,60	9,44	9,94	8,96
14. Oppeln	4,91	4,39	4,03	5,59	4,77	5,60	6,13	6,89	6,62	6,42	6,20
15. Magdeburg	7,85	7,45	7,38	8,46	7,09	7,23	6,15	6,42	7,24	6,47	7,47
16. Merseburg	6,78	7,34	7,39	8,10	10,61	9,19	9,22	6,95	10,73	9,67	8,26
17. Erfurt	4,09	5,57	4,92	7,29	6,59	6,55	6,35	8,59	6,30	9,51	8,46
18. Schleswig	.	.	.	.	8,25	7,16	7,50	8,26	8,59	9,16	9,24
19. Hannover	.	.	.	.	6,63	5,73	6,45	8,11	9,60	8,77	7,16
20. Münster	9,89	10,73	12,36	10,65	9,09	9,55	9,43	10,69	12,13	13,53	12,68
21. Minden (von 1870 ab incl. Schaumburg)	4,42	4,57	5,18	5,71	5,75	5,24	5,12	6,31	6,31	6,58	6,07
22. Arnsberg	5,85	5,83	5,68	6,47	5,57	5,12	5,64	6,61	6,51	7,36	7,05
23. Cassel (excl. Schaumburg)	.	.	.	.	4,21	4,43	4,82	5,21	5,17	5,34	5,44
24. Wiesbaden	.	.	.	.	7,25	6,95	7,67	8,95	8,75	9,21	7,02
25. Coblenz	4,99	5,78	7,61	7,30	7,32	7,69	8,00	8,94	8,80	9,99	7,35
26. Düsseldorf	6,84	7,34	7,55	8,74	8,44	6,19	6,73	6,68	6,98	7,36	7,67
27. Cöln	6,63	8,03	8,95	6,58	6,74	7,09	7,22	8,07	7,90	9,08	6,24
28. Trier	5,14	6,57	7,44	9,51	7,47	8,41	7,69	8,49	9,07	9,00	8,80
29. Aachen	4,21	4,73	5,88	5,92	5,03	4,06	4,62	4,48	4,58	4,88	4,68
Staat	4,39	4,89	4,94	6,31	5,81	5,55	5,55	6,70	7,08	7,11	6,38

8.

geschlagenen Gesammt-Holzmasse erlangt sind, umfassend die Zeit von 1850 bis 1880/81.

zu Mark im Jahre				1880/81 verglichen mit				Reihenfolge der Bezirke nach den Preisen des Jahres 1880/81 und zwar			Bemerkungen
				1850		1870					
1. Januar 1877 bis ultimo März 1878	1. April 1878/79	1. April 1879/80	1. April 1880/81	höher	niedriger	höher	niedriger		nach dem Preise pro Festmeter ℳ	im Verhältniß zum niedrigsten Preise, gerechnet = 100	
				um Procent							
4,03	5,11	4,38	4,45	93	.	35	.	Gumbinnen . . .	3,77	100	
3,61	3,86	3,68	3,77	65	.	34,6	.	Danzig	4,00	106	
3,85	3,93	3,77	4,00	44	.	32	.	Königsberg . . .	4,45	118	
4,33	4,21	4,51	4,88	91	.	37	.	Aachen	4,74	126	
7,79	6,81	6,95	7,68	26	.	4,3	.	Cöslin	4,76	126	
7,37	6,80	7,19	7,19	50	.	12	.	Marienwerder . .	4,88	129	
7,19	6,85	6,65	7,09	32	.	14	.	Cassel	5,01	133	
4,58	4,58	4,35	4,76	48	.	.	0,4	Bromberg . . .	5,32	141	
5,30	5,47	5,56	5,73	39	.	17	.	Oppeln	5,57	148	
5,52	5,71	6,09	6,28	125	.	20	.	Stralsund . . .	5,73	152	
4,84	5,00	5,03	5,32	91	.	21	.	Minden	6,01	159	
5,23	6,99	6,65	6,93	35	.	.	0,3	Arnsberg . . .	6,09	162	
8,56	8,37	8,04	9,09	201	.	.	0,7	Posen	6,28	167	
5,13	5,48	5,27	5,57	13	.	17	.	Hannover . . .	6,36	169	
6,18	6,18	6,41	6,91	.	12	.	2,5	Düsseldorf . . .	6,59	175	
8,26	7,94	7,36	8,22	21	.	.	22	Wiesbaden . . .	6,60	175	
8,03	7,78	9,90	8,14	99	.	24	.	Magdeburg . . .	6,91	183	
8,55	7,90	7,65	7,50	.	.	.	9,1	Breslau	6,93	184	
6,60	6,53	6,33	6,36	.	.	.	4,1	Cöln	7,09	188	
11,81	10,22	11,44	11,34	15	.	25	.	Stettin	7,09	188	
5,88	5,77	5,88	6,01	36	.	4,5	.	Frankfurt . . .	7,19	191	
5,35	6,50	6,28	6,09	4,1	.	9,3	.	Coblenz	7,30	193	
5,07	4,77	4,62	5,01	.	.	19	.	Trier	7,33	194	
8,02	7,33	6,63	6,60	.	.	.	8,9	Schleswig . . .	7,50	199	
8,03	7,38	8,34	7,30	46	.	.	0,3	Potsdam . . .	7,68	205	
6,96	6,97	6,81	6,59	.	3,7	.	22	Erfurt	8,14	216	
7,44	6,55	6,26	7,09	7	.	5,2	.	Merseburg . . .	8,22	218	
8,72	8,05	8,23	7,33	43	.	.	1,9	Liegnitz	9,09	241	
4,33	4,39	4,77	4,74	13	.	.	5,8	Münster	11,34	301	
5,89	5,96	5,79	5,99	36	.	3,1	.	Durchschnitt . . .	5,99	159	

Tabelle

Uebersicht der Durchschnitte aus den Holztaxen sämmtlicher Königlichen Ober-

Lfd. Nr.	Regierungs-Bezirk	Die Holztaxe hat betragen im Durchschnitt aller Reviere												Die Steigerung der Taxen beträgt beim											
		pro Festmeter Eichen-			pro Festmeter Nadelholz =			pro Raummeter Buchen-			pro Raummeter Nadelholz =			Eichen-Nutzholz			Nadelholz-Nutzholz			Buchen-Brennholz			Nadelholz-Brennholz		
		Nutzholz in Stämmen von 0,₈—1,0 fm Inhalt						Scheit-Brennholz																	
		1837	1867	1881	1837	1867	1881	1837	1867	1881	1837	1867	1881	1837 bis 1867	1867 bis 1881	1837 bis 1881	1837 bis 1867	1867 bis 1881	1837 bis 1881	1837 bis 1867	1867 bis 1881	1837 bis 1881	1837 bis 1867	1867 bis 1881	1837 bis 1881
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	Königsberg	679	1132	1386	420	744	856	123	266	355	102	201	272	67	22	104	77	15	104	116	34	189	97	35	166
2	Gumbinnen	713	1359	1532	356	776	935	138	222	310	93	177	255	91	12	115	118	20	163	61	40	125	90	44	174
3	Danzig	518	841	1306	323	582	759	168	315	378	102	216	261	62	55	152	80	30	135	88	20	125	112	21	156
4	Marienwerder	841	1132	1412	323	679	847	132	311	356	93	231	267	35	25	67	110	25	162	136	14	170	148	15	187
5	Potsdam	1553	2038	2273	809	1229	1343	362	635	649	255	503	493	31	11	46	52	9	66	75	2	79	97	—2	93
6	Frankfurt	1132	1973	2316	647	1067	1247	257	524	553	174	389	414	74	17	105	65	17	93	104	6	115	124	6	138
7	Stettin	1067	1617	2131	615	970	1156	290	527	570	180	371	393	52	32	100	58	19	88	82	8	97	106	6	118
8	Cöslin	970	1100	1450	453	615	750	168	299	360	105	186	250	13	32	50	36	22	66	78	20	114	77	36	138
9	Stralsund	1294	1456	1717	679	906	1083	323	518	588	204	368	372	13	18	33	33	19	59	60	14	82	80	1	82
10	Posen	615	1164	1654	485	841	977	156	395	502	114	294	387	89	42	168	73	16	102	153	27	222	158	32	239
11	Bromberg	679	1067	1340	323	679	813	141	353	422	96	273	335	57	25	97	110	20	152	150	20	200	184	23	249
12	Breslau	1003	1520	1813	518	970	1129	320	446	525	231	329	420	52	19	81	87	16	118	39	18	64	42	27	82
13	Liegnitz	1035	1585	1770	550	1132	1470	339	527	580	219	428	525	53	12	71	106	30	167	56	10	71	95	23	140
14	Oppeln	1003	1197	1654	485	712	880	249	356	413	189	320	349	19	38	64	47	23	81	43	16	66	69	9	85
15	Magdeburg	1326	2200	2979	906	1391	1676	479	785	793	308	458	484	66	35	125	53	20	85	64	1	66	49	6	57
16	Merseburg	1003	1973	2373	744	1391	1490	404	665	707	273	512	512	97	20	136	87	7	100	65	5	75	88	0	88
17	Erfurt	1164	1779	2253	873	1520	1564	263	485	712	165	306	439	53	27	93	74	3	79	84	47	171	85	43	166
18	Schleswig	—	—	2175	—	—	1225	—	—	794	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Hannover	—	2167	2000	—	1856	1442	—	567	567	—	287	305	—	—8	—	—	—28	—	—	0	—	—	6	—
20	Münster	841	1779	2600	841	1456	1350	305	410	460	171	269	300	112	46	209	73	—8	61	34	12	51	57	12	75
21	Minden	1423	2264	2250	1100	1682	1640	251	365	394	141	228	229	59	—1	58	53	—3	49	45	8	57	62	0	62
22	Arnsberg	1067	1714	2350	1100	1747	1606	278	371	398	165	257	253	61	37	120	59	—8	46	33	7	43	56	—2	53
23	Cassel	1109	1645	2099	882	1295	1349	280	393	573	131	258	276	48	28	89	47	4	53	40	46	105	97	7	111
24	Wiesbaden	—	1805	2423	—	1240	1257	—	572	692	—	312	374	—	34	—	—	1	—	—	21	—	—	20	—
25	Coblenz	1164	1908	2472	809	1229	1503	425	587	767	273	392	449	64	30	112	52	22	86	38	31	80	44	15	64
26	Düsseldorf	1747	2588	3380	906	1229	1340	314	470	580	177	261	320	48	30	94	36	9	48	50	23	85	47	23	81
27	Cöln	1456	1941	2800	970	1132	1100	339	524	850	216	389	600	33	45	92	17	—3	13	55	62	151	80	54	178
28	Trier	938	1714	2384	776	1132	1592	260	422	478	180	273	298	83	39	154	46	41	105	62	13	84	52	9	66
29	Aachen	712	2005	2150	485	1164	1344	255	386	390	162	243	245	182	7	202	140	16	177	51	1	53	50	1	51
	Durchschnitt:	1040	1661	2084	668	1116	1232	270	449	542	174	312	363	62	28	105	68	13	95	67	22	102	86	16	109

Bemerkungen: 1. In den Taxsätzen sind die durchschnittlichen Werbungskosten mit enthalten.
2. Die Taxsätze für das Nadelholz sind aus dem Durchschnitt der Taxen für sämmtliche in den einzelnen Revieren vorkommenden Nadelhölzer berechnet. Nur wenn eine bestimmte Nadelholzart mehr als ⅔ der gesammten Nadelholzfläche eines Reviers einnimmt, ist lediglich der Taxsatz für diese Holzart maßgebend gewesen.

9a.

förstereien der einzelnen Bezirke für die Jahre 1837, 1867 und 1880/81.

Reihenfolge der Bezirke und Verhältnißzahlen, den niedrigsten Bezirk = 100 gerechnet, pro 1881 für								Reihenfolge der Bezirke nach dem Martini-Durchschnitts-Preise des Roggens pro 1881.	
Eichen-Nutzholz		Nadelholz-Nutzholz		Buchen-Scheit-Brennholz		Nadelholz-Scheit-Brennholz			
pro fm ℳ		pro fm ℳ		pro rm ℳ		pro rm ℳ		pro hl ℳ	
1306	Danzig . . 100	750	Cöslin . . 100	310	Gumbinnen . 100	229	Minden . . 100	596	Gumbinnen . 100
1340	Bromberg . 102	759	Danzig . . 101	355	Königsberg . 115	245	Aachen . . 107	619	Königsberg . 104
1386	Königsberg . 106	813	Bromberg . 108	356	Marienwerder 115	250	Cöslin . . 109	632	Oppeln . . 106
1412	Marienwerder 108	847	Marienwerder 113	360	Cöslin . . 116	253	Arnsberg . 110	643	Breslau . . 108
1450	Cöslin . . 111	856	Königsberg . 114	378	Danzig . . 122	255	Gumbinnen . 111	648	Danzig . . 109
1532	Gumbinnen . 116	880	Oppeln . . 117	390	Aachen . . 126	261	Danzig . . 114	651	Posen . . . 110
1654	Posen . . . 126	935	Gumbinnen . 124	394	Minden . . 127	267	Marienwerder 116	661	Marienwerder 111
1654	Oppeln . . 126	977	Posen . . . 130	398	Arnsberg . 128	272	Königsberg . 119	664	Bromberg . 112
1717	Stralsund . 131	1083	Stralsund . 144	413	Oppeln . . 133	276	Cassel . . . 120	678	Stettin . . 114
1770	Liegnitz . . 135	1100	Cöln . . . 147	422	Bromberg . 136	298	Trier . . . 130	680	Potsdam . . 114
1813	Breslau . . 139	1129	Breslau . . 150	460	Münster . . 147	300	Münster . . 131	683	Frankfurt . . 115
2000	Hannover . 153	1156	Stettin . . 154	478	Trier . . . 152	305	Hannover . 133	685	Liegnitz . . 115
2099	Cassel . . . 160	1225	Schleswig . 163	502	Posen . . . 162	320	Düsseldorf . 139	689	Stralsund . . 116
2131	Stettin . . 163	1247	Frankfurt . 166	525	Breslau . . 170	335	Bromberg . 146	691	Cöslin . . . 116
2150	Aachen . . 165	1257	Wiesbaden . 168	553	Frankfurt . 179	349	Oppeln . . 152	701	Magdeburg . 118
2175	Schleswig . 166	1340	Düsseldorf . 179	567	Hannover . 183	372	Stralsund . 162	712	Schleswig . . 120
2250	Minden . . 172	1343	Potsdam . 179	570	Stettin . . 184	374	Wiesbaden . 163	728	Merseburg . 122
2253	Erfurt . . 172	1344	Aachen . . 180	573	Cassel . . . 185	387	Posen . . . 169	729	Minden . . 122
2273	Potsdam . 174	1349	Cassel . . 180	580	Liegnitz . . 187	393	Stettin . . 171	729	Cöln . . . 122
2316	Frankfurt . 177	1350	Münster . . 180	580	Düsseldorf . 187	414	Frankfurt . 180	730	Düsseldorf . 122
2350	Arnsberg . 180	1442	Hannover . 192	588	Stralsund . 190	420	Breslau . . 183	732	Hannover . . 123
2373	Merseburg . 181	1470	Liegnitz . . 196	649	Potsdam . 210	439	Erfurt . . 191	754	Cassel . . . 125
2384	Trier . . . 183	1490	Merseburg . 199	692	Wiesbaden . 223	449	Coblenz . . 196	756	Münster . . 125
2423	Wiesbaden . 185	1503	Coblenz . . 200	707	Merseburg . 228	450	Schleswig . 196	767	Arnsberg . . 128
2472	Coblenz . . 189	1564	Erfurt . . 209	712	Erfurt . . 230	484	Magdeburg . 211	773	Erfurt . . . 130
2600	Münster . . 199	1592	Trier . . . 212	767	Coblenz . . 247	493	Potsdam . 215	776	Trier . . . 130
2800	Cöln . . . 214	1606	Arnsberg . 214	793	Magdeburg . 256	512	Merseburg . 223	777	Aachen . . . 130
2979	Magdeburg . 227	1640	Minden . . 218	794	Schleswig . 256	525	Liegnitz . . 225	784	Wiesbaden . 132
3380	Düsseldorf . 258	1676	Magdeburg . 223	850	Cöln . . . 274	600	Cöln . . . 262	808	Coblenz . . 136
2084	Durchschnitt . 159	1232	Durchschnitt . 164	546	Durchschnitt . 176	363	Durchschnitt . 158	706	Durchschnitt . 118

Tabelle

Ueberſicht über die Holzpreiſe und Tagelohnſätze, welche in der

(Zuſammengeſtellt nach dem Werke des Privatdocenten Herrn Dr. Eggert

Bemerkung: Die ſchräg gedruckten

Lfd. Nr.	Bezirk	Preis pro Feſt-									Kie-			
		Eichen												
		1800 bis 1809	1810 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839	1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1874	1875 bis 1879	1800 bis 1809	1810 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839
		Mark												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Reg.-Bez. Königsberg . .	11,98	12,41	10,81	9,36	10,83	12,28	13,42	16,75	18,03	*6,33*	*6,14*	*4,91*	*5,62*
2	" " Gumbinnen . .	6,62	7,26	7,77	10,95	12,91	14,57	16,76	18,64	20,40	4,73	5,09	3,68	3,35
3	" " Danzig	*32,00*	*32,00*	12,53	7,01	7,65	9,28	10,47	12,86	15,26	*7,20*	6,06	5,07	4,32
4	" " Marienwerder .	6,80	7,49	7,78	8,20	9,26	9,41	13,07	15,12	15,90	5,36	5,99	5,02	4,79
5	" " Potsdam . . .	14,54	*16,43*	*18,14*	16,40	17,35	20,90	25,43	29,92	29,87	*8,89*	*9,78*	*10,42*	10,25
6	" " Frankfurt . . .	10,19	13,18	12,28	11,01	13,78	17,70	26,19	33,34	31,34	*7,07*	*8,04*	*8,39*	8,35
7	" " Stettin	*12,71*	*11,70*	*11,97*	*12,10*	*12,73*	*13,81*	19,71	25,86	26,39	7,11	*7,98*	*7,22*	*6,64*
8	" " Cöslin	17,72	16,92	12,19	*11,91*	*12,24*	12,31	13,43	14,92	17,15	4,75	5,89	5,55	*6,46*
9	" " Stralſund . . .	.	.	17,35	14,89	15,42	18,59	19,07	22,56	24,46	.	.	8,61	9,36
10	" " Poſen	.	*19,80*	*8,85*	*8,21*	*7,43*	9,34	13,60	16,57	17,34	.	*7,63*	*5,46*	*5,44*
11	" " Bromberg . . .	.	*9,80*	*8,92*	*6,93*	*9,17*	*10,31*	15,42	15,91	16,97	.	*4,54*	*4,73*	*4,45*
12	" " Breslau . . .	.	*9,28*	*12,49*	*11,47*	*11,57*	15,31	19,73	24,37	24,30	*7,67*	*6,13*	*5,33*	*4,70*
13	" " Liegnitz	.	.	*16,70*	*10,88*	*17,03*	18,40	21,42	27,76	24,50	.	*8,04*	*8,29*	*7,20*
14	" " Oppeln	*4,50*	*7,71*	*11,08*	*11,59*	12,89	17,39	19,86	24,52	23,68	*3,30*	*4,32*	*5,63*	*5,98*
15	" " Magdeburg . .	*17,73*	*16,88*	*16,69*	*17,18*	19,16	21,64	25,62	30,08	32,89	*7,62*	*10,53*	*12,89*	9,37
16	" " Merſeburg . .	8,76	*10,49*	*14,24*	13,77	16,91	20,34	25,14	28,62	31,00	*7,21*	8,50	9,97	10,11
17	" " Erfurt	*10,68*	*11,64*	*11,94*	13,62	16,18	17,33	22,16	26,45	30,70	.	.	.	11,30
18	Provinz Schleswig-Holſtein	.	.	.	.	15,00	20,24	26,95	25,56	27,46	.	.	.	.
19	" Hannover . . .	*9,91*	*16,19*	*21,08*	*17,20*	*22,66*	21,82	24,15	22,77	24,14	*5,71*	*12,67*	*12,28*	*12,87*
20	Reg.-Bez. Münſter . . .	.	.	13,94	15,75	18,02	23,55	31,63	43,83	44,77	.	.	8,32	9,51
21	" " Minden . . .	.	*12,41*	*12,97*	*13,84*	18,70	21,01	23,15	25,83	26,18	.	.	*12,13*	*12,13*
22	" " Arnsberg . . .	.	.	*10,52*	11,23	15,99	20,25	22,87	25,21	29,66	.	.	*8,40*	*11,14*
23	" " Caſſel	*6,73*	*10,22*	*10,53*	*12,49*	16,10	18,85	22,98	24,78	25,95	*8,59*	*9,52*	*9,67*	*10,24*
24	" " Wiesbaden . .	.	10,65	9,97	15,41	14,26	15,39	20,42	25,32	26,89	.	5,21	5,75	11,17
25	" " Coblenz . . .	8,41	7,22	*9,36*	11,39	13,99	16,95	24,53	27,79	30,84	6,57	7,22	*8,70*	9,50
26	" " Düſſeldorf . . .	3,69	6,10	*13,63*	16,86	22,13	23,15	33,08	47,85	49,59	1,20	1,14	*5,23*	6,85
27	" " Cöln	.	.	14,58	17,84	18,98	23,00	30,90	34,50	32,12	.	.	.	.
28	" " Trier	.	*9,60*	*9,41*	10,40	14,58	18,15	24,91	28,45	32,25	.	.	*5,93*	8,13
29	" " Aachen	16,02	16,02	10,42	11,12	15,71	18,78	24,61	28,64	23,78	.	.	.	*8,87*
30	Hohenzollernſche Lande . .	.	.	.	.	.	20,08	22,45	22,20	26,46	.	.	.	.

9b.

Zeit von 1800 bis 1879 erzielt bezw. gezahlt worden sind.

zu Göttingen: „Die Forstwirthschaft im nationalen Haushalte".)

Beträge bezeichnen Taxpreise.

meter Nutzholz

fern					Fichten									Bezirk
1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1874	1875 bis 1879	1800 bis 1809	1810 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839	1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1874	1875 bis 1879	
Mark					Mark									
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
6,05	6,18	9,05	9,84	10,38	*5,87*	*6,30*	5,52	6,20	7,05	6,44	9,37	10,58	11,12	Reg.-Bez. Königsberg.
5,00	5,48	8,20	9,31	10,33	4,26	4,71	3,71	4,48	5,81	6,25	8,24	9,98	11,22	„ „ Gumbinnen.
4,86	7,00	7,59	8,55	9,34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Danzig.
5,04	6,37	8,51	10,22	10,09	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Marienwerder.
11,30	12,54	14,91	17,25	17,58	..	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Potsdam.
9,01	10,25	14,61	16,74	17,49	.	.	.	.	.	.	13,98	15,71	15,45	„ „ Frankfurt.
7,74	9,40	12,22	14,74	14,75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Stettin.
6,56	7,03	8,62	9,55	10,42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Cöslin.
8,96	11,52	11,69	12,07	14,58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Stralsund.
5,60	7,30	10,19	12,64	12,50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Posen.
5,16	6,53	8,63	9,89	10,21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Bromberg.
6,70	7,90	12,66	13,50	13,84	.	4,01	5,39	4,80	6,47	6,89	8,95	10,47	10,28	„ „ Breslau.
9,57	*11,74*	14,57	17,89	17,66	.	.	*5,50*	3,94	5,01	7,74	11,46	15,25	14,24	„ „ Liegnitz.
7,58	9,47	11,82	13,81	13,69	*2,69*	*4,06*	*4,73*	*5,04*	6,31	8,27	9,61	11,16	11,46	„ „ Oppeln.
12,20	13,97	15,56	16,99	19,90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Magdeburg.
11,15	15,12	16,81	19,75	19,07	.	.	*11,16*	*8,92*	11,22	12,10	13,17	14,76	14,00	„ „ Merseburg.
12,90	15,17	15,44	16,47	17,80	*6,05*	*6,27*	*6,77*	*7,79*	10,82	12,29	16,46	16,22	17,34	„ „ Erfurt.
.	.	11,94	13,26	15,17	.	.	.	.	.	.	13,13	11,78	11,56	Provinz Schleswig-Holstein.
15,27	16,30	16,41	14,67	15,22	*4,80*	*10,40*	*10,09*	12,17	13,90	15,67	17,02	16,64	17,37	„ Hannover.
10,76	16,66	22,78	27,01	25,31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Reg.-Bez. Münster.
12,81	15,21	18,60	11,92	13,43	.	*9,18*	*10,64*	*13,22*	15,43	17,25	19,33	19,24	19,40	„ „ Minden.
12,83	13,67	18,01	15,72	19,73	.	.	.	10,09	12,10	16,88	20,10	18,83	18,40	„ „ Arnsberg.
13,07	13,92	16,32	15,54	16,25	*7,51*	*9,92*	*8,88*	*9,45*	12,93	14,07	15,56	15,97	15,81	„ „ Cassel.
8,49	9,74	12,12	11,80	11,74	.	5,21	5,75	11,17	8,49	9,74	12,12	11,80	11,74	„ „ Wiesbaden.
11,95	12,67	14,26	13,64	14,35	.	.	*5,30*	*7,00*	*7,26*	10,21	13,52	14,91	17,13	„ „ Coblenz.
7,87	10,64	12,41	15,83	15,46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Düsseldorf.
10,52	12,96	19,02	18,14	14,50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ „ Cöln.
14,18	14,15	14,83	16,29	16,64	.	.	*15,36*	10,20	12,75	14,67	20,23	18,47	20,03	„ „ Trier.
11,44	*14,26*	14,10	13,91	10,69	.	.	.	.	.	10,01	*11,78*	12,21	8,63	„ „ Aachen.
.	9,00	9,31	10,21	11,75	.	.	.	.	.	9,50	11,57	10,93	11,44	Hohenzollernsche Lande.

Fortsetzung zu

Uebersicht über die Holzpreise und Tagelohnsätze, welche in der

(Zusammengestellt nach dem Werke des Privatdocenten Herrn Dr. Eggert

Bemerkung: Die schräg gedruckten

Lfd. Nr.	Bezirk	Preis pro Raummeter Scheit-Brenn-											
		Buchen									Nadel-		
		1800 bis 1809	1810 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839	1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1874	1875 bis 1879	1800 bis 1809	1810 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839
		Mark											
		30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.
1	Reg.-Bez. Königsberg	*1,12*	*1,39*	*1,47*	1,48	2,01	2,48	2,89	3,67	4,12	*0,98*	*1,07*	*0,98*	*1,04*
2	" " Gumbinnen	1,15	1,37	1,36	1,44	1,85	2,25	2,21	2,80	3,59	0,82	1,00	0,74	0,93
3	" " Danzig	*1,42*	*1,47*	1,94	1,70	1,94	2,89	3,39	3,46	3,66	*0,97*	*1,00*	0,97	0,93
4	" " Marienwerder	0,88	0,90	0,95	1,07	1,44	1,79	2,84	3,40	3,74	0,54	1,09	0,78	0,71
5	" " Potsdam	*1,84*	*2,54*	3,14	4,04	5,07	6,02	6,12	6,81	6,74	1,30	*1,65*	2,26	2,66
6	" " Frankfurt	1,08	*1,39*	*1,52*	2,14	3,71	4,13	5,37	5,95	6,02	0,96	*1,13*	*1,59*	1,76
7	" " Stettin	*1,82*	*2,59*	*2,77*	*3,13*	*4,02*	*4,21*	5,63	6,16	6,28	*1,42*	*1,58*	*1,79*	*1,83*
8	" " Cöslin	1,25	2,29	*2,25*	1,57	1,88	2,40	2,97	3,59	3,92	0,70	1,13	*1,14*	0,93
9	" " Stralsund	.	.	3,76	3,80	4,14	5,13	5,55	6,14	6,82	.	.	1,66	*2,01*
10	" " Posen	.	*2,25*	*1,52*	*1,42*	1,85	2,93	4,12	4,83	5,04	*0,68*	*1,30*	*1,25*	1,27
11	" " Bromberg	.	.	.	*1,50*	*2,01*	2,83	3,99	4,31	5,06	*0,75*	*0,98*	*0,95*	*0,86*
12	" " Breslau	2,11	2,14	2,70	2,59	3,14	3,36	4,58	5,08	5,13	0,88	1,85	1,95	1,91
13	" " Liegnitz	.	3,64	3,41	3,01	3,48	3,78	5,84	6,44	6,27	*0,94*	*1,67*	*2,05*	2,16
14	" " Oppeln	*1,36*	*1,38*	*2,31*	*2,37*	*3,10*	3,73	3,84	4,76	4,26	0,71	*1,05*	*1,41*	*1,36*
15	" " Magdeburg	2,85	4,53	5,09	4,77	5,41	6,87	7,84	8,50	8,53	*1,65*	*2,71*	*3,05*	2,98
16	" " Merseburg	2,32	3,18	4,41	5,21	6,07	6,81	8,00	8,25	8,04	1,93	2,44	2,95	3,22
17	" " Erfurt	*1,30*	*3,05*	*2,75*	*2,89*	*4,25*	*4,47*	6,54	7,82	9,18	.	*1,66*	*1,59*	*1,70*
18	Provinz Schleswig-Holstein	*4,27*	*4,96*	4,68	6,20	7,44	6,32	6,83	7,45	8,16	.	.	.	.
19	" Hannover	*2,29*	*2,84*	*3,73*	*3,61*	*4,14*	4,93	4,74	5,54	6,12	*1,11*	*1,51*	*1,87*	*1,54*
20	Reg.-Bez. Münster	1,90	2,04	2,91	3,25	3,84	4,19	4,67	4,53	4,27	.	.	1,40	1,56
21	" " Minden	.	*1,81*	*1,65*	*1,85*	2,71	3,28	3,73	4,17	4,27	.	0,52	0,79	1,28
22	" " Arnsberg	*0,69*	0,84	1,86	2,26	3,33	3,96	3,68	2,95	3,57	.	.	.	.
23	" " Cassel	*1,17*	*1,99*	*1,85*	*2,61*	3,45	4,06	4,88	6,05	6,41	*1,42*	*1,75*	*1,30*	*1,75*
24	" " Wiesbaden	.	4,46	4,18	5,92	5,95	5,24	5,89	7,75	7,81	.	3,04	2,05	3,04
25	" " Coblenz	.	*3,84*	5,15	4,45	5,42	5,79	6,36	7,29	8,00	.	.	*2,56*	*3,13*
26	" " Düsseldorf	2,07	1,25	3,26	2,73	3,81	3,97	4,87	5,60	5,34	1,22	1,07	1,45	1,82
27	" " Cöln	.	.	2,42	2,71	3,97	4,88	5,96	7,42	7,43	.	.	.	1,80
28	" " Trier	.	2,76	2,71	2,75	3,60	4,08	4,47	5,00	5,40	.	3,20	3,00	2,34
29	" " Aachen	2,20	2,20	*2,47*	*2,61*	*2,94*	*3,46*	3,85	3,78	3,40	.	.	.	*1,83*
30	Hohenzollernsche Lande	.	.	.	.	.	4,38	6,25	8,01	7,63	.	.	.	.

Tabelle 9b.

Zeit von 1800 bis 1879 erzielt bezw. gezahlt worden sind.

zu Göttingen: „Die Forstwirthschaft im nationalen Haushalte".)

Beträge bezeichnen Taxpreise.

Holz					Tagelohn pro Tag									Bezirk
Holz														
1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1874	1875 bis 1879	1800 bis 1809	1810 bis 1819	1820 bis 1829	1830 bis 1839	1840 bis 1849	1850 bis 1859	1860 bis 1869	1870 bis 1874	1875 bis 1879	
Mark					Mark									
43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	
1,30	1,60	2,05	2,73	2,83	0,47	0,52	0,54	0,61	0,65	0,80	0,90	1,04	1,12	Reg.-Bez. Königsberg.
1,22	1,33	1,73	2,13	2,74	0,40	0,51	0,55	0,56	0,57	0,69	0,85	0,96	1,05	" " Gumbinnen.
1,23	1,95	2,20	2,50	2,62	0,42	0,30	0,75	0,62	0,75	0,86	1,00	1,05	1,16	" " Danzig.
1,01	1,37	2,12	2,34	2,54	0,48	0,60	0,55	0,58	0,64	0,70	0,82	1,04	1,07	" " Marienwerder.
3,21	3,91	4,71	5,04	5,74	0,65	0,69	0,80	0,81	0,90	1,02	1,14	1,54	1,50	" " Potsdam.
2,48	3,01	3,86	3,95	4,39	0,57	0,55	0,59	0,67	0,70	0,74	0,89	1,15	1,19	" " Frankfurt.
2,44	2,93	3,77	4,03	4,52	0,50	0,75	0,70	0,83	0,86	0,99	1,17	1,43	1,44	" " Stettin.
1,69	1,50	1,93	2,39	2,62	0,53	0,53	0,55	0,61	0,61	0,80	0,91	1,10	1,14	" " Cöslin.
2,25	3,28	3,69	3,74	4,23	.	.	0,72	0,91	0,96	1,04	1,14	1,34	1,61	" " Stralsund.
1,39	2,08	3,06	3,63	3,87	0,40	0,60	0,69	0,70	0,65	0,86	0,82	0,98	0,98	" " Posen.
1,15	1,98	3,06	3,26	3,80	0,50	0,62	0,60	0,67	0,68	0,73	0,89	1,03	1,09	" " Bromberg.
2,40	2,66	3,63	4,21	4,19	0,50	0,61	0,61	0,59	0,62	1,69	0,83	0,99	1,00	" " Breslau.
2,74	2,90	4,48	5,37	5,21	0,35	0,47	0,53	0,58	0,61	0,70	0,81	1,05	1,12	" " Liegnitz.
2,19	2,62	2,81	3,35	3,03	0,60	0,54	0,55	0,57	0,58	0,61	0,68	0,84	0,91	" " Oppeln.
3,47	4,05	4,66	4,89	5,41	0,66	0,70	0,70	0,73	0,85	0,94	1,12	1,43	1,55	" " Magdeburg.
3,98	4,57	5,18	5,90	5,72	0,60	0,61	0,62	0,69	0,74	0,80	0,95	1,09	1,34	" " Merseburg.
2,36	2,07	3,57	4,15	4,71	0,55	0,60	0,74	0,68	0,69	0,74	0,89	1,18	1,42	" " Erfurt.
.	3,34	3,33	4,22	4,73	0,90	0,71	0,74	0,87	0,98	1,15	1,44	1,60	1,85	Provinz Schleswig-Holstein.
1,93	2,02	2,93	2,89	2,92	0,63	0,68	0,75	0,79	0,88	1,03	1,22	1,52	1,63	" Hannover.
1,89	2,63	3,17	2,98	2,75	0,60	0,70	0,77	0,82	0,91	1,00	1,26	1,56	1,60	Reg.-Bez. Münster.
1,57	1,92	2,71	2,62	2,41	.	0,68	0,65	0,64	1,03	0,83	1,09	1,30	1,43	" " Minden.
4,00	2,94	2,94	1,87	2,45	0,55	0,70	0,74	0,80	1,04	1,20	1,40	1,89	1,90	" " Arnsberg.
2,39	2,59	2,63	3,20	2,96	0,53	0,59	0,61	0,67	0,75	0,81	0,98	1,24	1,33	" " Cassel.
1,61	4,14	3,28	4,53	4,02	.	0,85	0,85	0,77	0,88	1,16	1,23	1,63	1,78	" " Wiesbaden.
3,83	4,45	4,72	4,46	4,44	.	0,95	0,76	0,79	0,92	0,98	1,14	1,46	1,59	" " Coblenz.
1,95	2,23	3,06	3,10	3,47	0,24	0,29	0,52	0,69	0,76	0,88	0,96	1,19	1,33	" " Düsseldorf.
2,76	3,19	4,10	5,01	5,20	0,50	0,60	0,75	0,78	0,98	1,20	1,38	1,74	1,77	" " Cöln.
2,76	2,88	2,95	3,32	3,26	.	0,80	0,82	0,82	0,85	1,16	1,34	1,61	1,68	" " Trier.
1,85	.	.	1,13	2,81	0,70	0,80	0,83	0,93	1,00	1,16	1,40	1,76	1,74	" " Aachen.
.	3,59	4,65	5,99	5,63	.	.	.	.	.	0,98	1,23	1,85	1,81	Hohenzollernsche Lande.

Tabelle

Uebersicht des Brennmaterialien-Verbrauches

Jahr	Ueberschuß der Einfuhr								
	auf Wasserwegen an						auf Eisen-		
	Brennholz	Torf	Braunkohlen	Steinkohlen	Coaks	Mineralkohle (Spalte 4–6 zusammen)	Brennholz	Torf	Braunkohlen
	fm	rm	rm	rm	rm	rm	fm	rm	rm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1860	429 825	419 143	.	.	.	378 665	1 989	384	.
1861	397 154	366 665	.	.	.	312 340	1 650	.	.
1862	390 806	334 568	.	.	.	357 382	2 104	47	.
1863	399 302	395 169	.	.	.	269 154	1 781	10	.
1864	488 700	397 106	.	.	.	144 785	2 368	17	.
1865	348 049	342 106	.	.	.	224 081	2 354	17	.
1866	410 284	383 593	.	.	.	294 722	2 267	.	.
1867	385 213	289 732	.	.	.	226 037	3 503	124	.
1868	326 226	263 673	.	.	.	250 104	3 721	868	.
1869	406 762	301 726	.	.	.	253 416	9 234	40	.
1870	431 641	318 446	.	.	.	227 892	7 867	.	.
1871	420 016	273 396	.	.	.	367 845	9 170	63	.
1872	475 385	311 191	.	.	.	159 452	2 562	317	.
1873	492 907	285 393	.	.	.	67 987	8 190	484	.
1874	471 664	363 255	.	.	.	69 324	9 402	778	.
1875	459 810	374 846	20 950	38 629	6 141	65 720	101 229	3 014	259 477
1876	468 338	366 817	16 326	177 576	4 402	198 304	92 786	1 988	312 555
1877	462 398	283 731	3 245	163 972	7 393	174 610	45 232	168	294 963
1878	448 999	221 690	2 350	190 762	8 720	201 832	22 977	112	302 526
1879	485 929	264 024	14 162	162 447	37 220	213 829	14 233	16	323 671
1880	536 517	169 286	21 577	245 127	22 004	288 708	21 578	165	342 917
	Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug								
1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1864	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1867	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1871	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1875	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1880	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Bemerkung: Die Zufuhr und Ausfuhr auf Landwegen war nicht zu ermitteln und ist vorstehend unberücksichtigt geblieben.

10.

von Berlin pro 1860 bis 1880.

über die Ausfuhr

bahnen an			zusammen an							
Steinkohlen	Coaks	Mineralkohle (Spalte 10—12 zusammen)	Brennholz	Torf	Braunkohlen	Steinkohlen	Coaks	Briquettes	Mineralkohle (Spalte 16—19) zusammen	Jahr
rm	rm	rm	fm	rm	rm	rm	rm	rm	rm	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
.	.	103 689	431 814	419 527	.	.	.	Für Briquettes, welche überwiegend per Bahn zugeführt werden, lassen sich die Zahlen für 1860 bis 1874 nicht angeben. Diese sind deshalb für die genannten Jahre auch in Spalte 20 nicht mit berücksichtigt, wohl aber von 1875 ab.	482 354	1860
.	.	162 324	398 804	366 665	.	.	.		474 664	1861
.	.	260 790	392 910	334 615	.	.	.		618 172	1862
.	.	330 175	401 083	395 179	.	.	.		599 329	1863
.	.	518 890	491 068	397 123	.	.	.		663 675	1864
.	.	550 736	350 403	342 123	.	.	.		774 817	1865
.	.	493 886	412 551	383 593	.	.	.		788 608	1866
.	.	566 268	388 716	289 856	.	.	.		792 305	1867
.	.	689 106	329 947	264 541	.	.	.		939 210	1868
.	.	689 912	415 996	301 766	.	.	.		943 328	1869
.	.	818 936	439 508	318 446	.	.	.		1 046 828	1870
.	.	791 548	429 186	373 459	.	.	.		1 159 393	1871
.	.	1 040 023	477 947	311 508	.	.	.		1 199 475	1872
.	.	1 084 263	501 097	285 877	.	.	.		1 152 250	1873
.	.	1 122 856	481 066	364 033	.	.	.		1 192 180	1874
1 007 290	63 888	1 330 655	561 039	377 860	280 427	1 045 919	70 029	24 878	1 421 253	1875
1 046 346	74 602	1 433 503	561 124	368 805	328 881	1 223 922	79 004	35 388	1 667 195	1876
834 906	44 602	1 174 471	507 630	283 899	298 208	998 878	51 995	38 095	1 387 176	1877
780 566	42 882	1 125 974	471 976	221 802	304 876	971 328	51 602	54 292	1 382 098	1878
789 901	53 755	1 167 327	500 162	264 040	337 833	952 348	90 975	79 877	1 461 033	1879
767 626	55 560	1 166 103	558 095	169 451	364 494	1 012 753	77 564	108 874	1 563 685	1880

demnach pro Kopf der Bevölkerung im Jahre

.	.	.	0,75	0,67	.	.	.	.	0,88	1861
.	.	.	0,78	0,63	.	.	.	.	1,05	1864
.	.	.	0,55	0,41	.	.	.	.	1,13	1867
.	.	.	0,52	0,45	.	.	.	.	1,40	1871
.	.	.	0,58	0,39	0,29	1,08	0,07	0,03	1,47	1875
.	.	.	0,51	0,15	0,33	0,93	0,07	0,10	1,43	1880

Tabelle 11a.

Zusammenstellung der in den alten Provinzen ausgegebenen Jagdscheine pro 1850/68.

Vom 1. August bis 31. Juli		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinprovinz	Im Ganzen
1850/51	entgeltliche	6 727	10 565	3 927	4 104	13 687	12 846	8 732	14 814	75 402
	unentgeltliche . .	875	714	547	262	1 004	612	442	701	5 187
	Summa	7 602	11 279	4 474	4 366	14 691	13 458	9 174	15 515	80 559
1851/52	entgeltliche	7 009	10 748	4 433	4 590	14 140	15 092	10 138	15 448	81 598
	unentgeltliche . .	1 026	775	517	331	1 033	654	509	792	5 637
	Summa	8 035	11 523	4 950	4 921	15 173	15 746	10 647	16 240	87 235
1852/53	entgeltliche	7 304	10 203	4 479	4 461	14 573	15 458	9 755	15 159	81 392
	unentgeltliche . .	1 167	837	573	353	1 047	666	360	776	5 779
	Summa	8 471	11 040	5 052	4 814	15 620	16 124	10 115	15 935	87 171
1853/54	entgeltliche	7 247	9 549	4 139	4 349	13 419	14 569	9 149	14 702	77 113
	unentgeltliche . .	1 182	928	570	356	1 013	670	437	774	5 930
	Summa	8 429	10 477	4 709	4 705	14 432	15 229	9 586	15 476	83 043
1854/55	entgeltliche	7 322	9 473	4 243	4 199	13 053	14 176	8 793	14 477	75 736
	unentgeltliche . .	1 156	878	598	343	987	738	362	795	5 857
	Summa	8 478	10 351	4 841	4 542	14 040	14 914	9 155	15 272	81 593
1855/56	entgeltliche	6 804	9 008	4 374	3 857	11 109	13 084	8 423	13 938	70 597
	unentgeltliche . .	1 151	915	588	284	986	637	412	771	5 744
	Summa	7 955	9 923	4 962	4 141	12 095	13 721	8 835	14 709	76 341
1856/57	entgeltliche	7 389	9 506	4 267	4 196	12 940	14 285	9 184	14 448	76 215
	unentgeltliche . .	1 116	856	517	322	1 029	649	386	720	5 595
	Summa	8 505	10 362	4 784	4 518	13 969	14 934	9 570	15 168	81 810
1857/58	entgeltliche	7 640	9 273	4 473	4 474	13 483	14 490	9 637	15 261	78 731
	unentgeltliche . .	1 189	903	553	307	948	549	391	771	5 611
	Summa	8 829	10 176	5 026	4 781	14 431	15 039	10 028	16 032	84 342
1858/59	entgeltliche	7 901	9 088	4 461	4 224	12 930	13 702	9 976	15 610	77 892
	unentgeltliche . .	1 160	892	606	350	955	528	375	758	5 624
	Summa	9 061	9 980	5 067	4 574	13 885	14 230	10 351	16 368	83 516
1859/60	entgeltliche	8 455	9 712	4 923	4 438	13 963	14 861	10 306	16 105	82 763
	unentgeltliche . .	1 177	874	504	320	946	598	321	750	5 550
	Summa	9 632	10 586	5 487	4 758	14 909	15 459	10 627	10 855	88 313
1860/61	entgeltliche	8 740	10 086	4 942	4 728	14 058	14 667	10 577	16 126	83 924
	unentgeltliche . .	1 142	895	590	317	935	562	361	774	5 576
	Summa	9 882	10 981	5 532	5 045	14 993	15 229	10 938	16 900	89 500
1861/62	entgeltliche	8 965	10 272	5 058	4 919	13 366	14 522	9 880	15 430	82 412
	unentgeltliche . .	1 210	800	593	336	968	535	347	715	5 504
	Summa	10 175	11 072	5 651	5 255	14 334	15 057	10 227	16 145	87 916
1862/63	entgeltliche	8 465	10 396	4 849	5 059	13 986	15 219	10 610	16 043	84 627
	unentgeltliche . .	1 102	773	581	352	934	467	340	685	5 234
	Summa	9 567	11 169	5 430	5 411	14 920	15 686	10 950	16 728	89 861
1863/64	entgeltliche	9 142	10 295	4 921	5 443	14 720	15 304	10 772	16 167	86 764
	unentgeltliche . .	1 076	838	476	283	940	481	357	703	5 154
	Summa	10 218	11 133	5 397	5 726	15 660	15 785	11 129	16 870	91 918
1864/65	entgeltliche	8 917	10 721	5 150	5 501	14 615	15 453	10 425	16 267	87 049
	unentgeltliche . .	1 161	812	510	300	839	455	370	658	5 105
	Summa	10 078	11 533	5 660	5 801	15 454	15 908	10 795	16 925	92 154
1865/66	entgeltliche	8 424	10 772	4 821	5 404	14 230	15 250	11 288	16 333	86 522
	unentgeltliche . .	1 195	724	535	329	831	416	330	609	4 969
	Summa	9 619	11 496	5 356	5 733	15 061	15 666	11 618	16 942	91 491
1866/67	entgeltliche	8 447	10 695	4 592	5 424	14 201	15 140	11 204	16 552	86 265
	unentgeltliche . .	1 135	799	475	355	728	502	354	652	5 000
	Summa	9 582	11 494	5 067	5 779	14 939	15 642	11 558	17 204	91 265
1867/68	entgeltliche	8 083	10 953	4 847	5 273	14 484	15 392	10 982	17 249	87 263
	unentgeltliche . .	1 048	791	529	308	723	491	328	689	4 907
	Summa	9 131	11 744	5 376	5 581	15 207	15 883	11 310	17 938	92 170

Tabelle 11b.

Zusammenstellung der im ganzen Staate ausgegebenen Jagdscheine pro 1868/69 bis 1880/81.

Vom 1. August bis 31. Juli		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	im Ganzen	Summa
1868/69	entgeltliche .	5 385	3 357	11 565	5 162	5 405	14 409	16 068	24	9 901	11 934	2 925	17 242	.	103 377	
	unentgeltliche	619	459	837	535	319	729	472	7	53	368	1 892	728	.	7 018	
	Summa . .	6 004	3 816	12 402	5 697	5 724	15 138	16 540	31	9 954	12 302	4 817	17 970	.	110 395	110 395
1869/70	entgeltliche .	5 610	3 611	10 998	5 134	5 588	14 694	16 389	35	10 233	11 791	6 051	17 108	.	107 242	
	unentgeltliche	628	425	758	552	372	755	456	..	38	323	3 698	722	.	8 727	
	Summa . .	6 238	4 036	11 756	5 686	5 960	15 449	16 845	35	10 271	12 114	9 749	17 830	.	115 969	115 969
1870/71	entgeltliche .	4 900	2 990	9 701	4 326	4 337	11 974	13 807	25	9 340	9 918	5 548	14 847	.	91 713	
	unentgeltliche	451	404	659	426	295	689	398	.	35	278	384	640	.	4 659	
	Summa . .	5 351	3 394	10 360	4 752	4 632	12 633	14 205	25	9 375	10 196	5 932	15 487	.	96 372	96 372
1871/72	entgeltliche .	5 797	3 482	11 240	5 176	4 788	13 918	14 700	40	10 371	11 337	6 051	16 365	.	103 265	
	unentgeltliche	622	479	777	514	342	687	462	.	14	279	627	768	.	5 571	
	Summa . .	6 419	3 961	12 017	5 690	5 130	14 605	15 162	40	10 385	11 616	6 678	17 133	.	108 836	108 836
1872/73	entgeltliche .	6 772	3 969	12 643	5 700	5 838	15 165	16 108	5 705	11 113	11 858	6 938	17 372	256	119 437	
	unentgeltliche	676	497	783	497	363	665	423	159	40	307	584	669	41	5 704	
	Summa . .	7 448	4 466	13 426	6 197	6 201	15 830	16 531	5 864	11 153	12 165	7 522	18 041	297	125 141	125 141
1873/74	entgeltliche .	7 153	4 018	13 038	5 982	6 106	15 784	16 406	9 033	11 712	13 055	6 942	18 670	324	128 223	
	unentgeltliche	618	512	789	506	368	713	439	129	36	295	678	691	60	5 834	
	Summa . .	7 771	4 530	13 827	6 488	6 474	16 497	16 845	9 162	11 748	13 350	7 620	19 361	384	134 057	134 057
1874/75	entgeltliche .	7 948	4 398	13 886	6 511	6 858	16 938	18 463	9 216	12 206	14 525	7 107	19 393	378	137 827	
	unentgeltliche	653	562	833	496	381	770	427	96	32	306	627	747	107	6 037	
	Summa . .	8 601	4 960	14 719	7 007	7 239	17 708	18 890	9 312	12 238	14 831	7 734	20 140	485	143 864	143 864
1875/76	entgeltliche .	7 873	4 936	14 213	6 556	7 102	16 519	17 363	9 349	12 647	14 282	7 167	19 416	367	137 790	
	unentgeltliche	633	527	802	453	352	742	425	107	24	250	585	660	66	5 626	
	Summa . .	8 506	5 463	15 015	7 009	7 454	7 261	17 788	9 456	12 671	14 532	7 752	20 076	433	143 416	143 416
1876/77	entgeltliche .	8 266	4 950	14 698	6 838	7 212	16 624	17 747	10 235	12 776	15 022	7 096	20 345	364	142 173	
	unentgeltliche	680	517	696	439	356	698	422	118	15	319	728	709	76	5 773	
	Summa . .	8 946	5 467	15 394	7 277	7 568	17 322	18 169	10 353	12 791	15 341	7 824	21 054	440	147 946	147 946
1877/78	entgeltliche .	8 102	5 244	15 219	7 135	7 684	17 624	18 750	10 168	13 214	15 236	7 362	20 806	322	146 866	
	unentgeltliche	648	654	749	463	368	778	411	125	14	259	806	663	92	6 030	
	Summa . .	8 750	5 898	15 968	7 598	8 052	18 402	19 161	10 293	13 228	15 495	8 168	21 469	414	152 896	152 896
1878/79	entgeltliche .	9 160	5 417	16 303	7 581	8 329	18 066	19 562	10 578	13 173	15 187	7 155	21 395	325	152 231	
	unentgeltliche	706	660	763	514	343	744	375	147	26	264	828	676	82	6 128	
	Summa . .	9 866	6 077	17 066	8 095	8 672	18 810	19 937	10 725	13 199	15 451	7 983	22 071	407	158 359	158 359
1879/80	entgeltliche .	9 140	5 821	15 923	7 638	8 062	17 100	18 041	9 935	12 535	14 962	6 435	20 368	337	146 297	
	unentgeltliche	616	599	730	483	352	711	395	118	20	263	830	650	86	5 853	
	Summa . .	9 756	6 420	16 653	8 121	8 414	17 811	18 436	10 053	12 555	15 225	7 265	21 018	423	152 150	152 150
1880/81	entgeltliche .	9 290	5 683	16 191	8 015	8 293	17 857	18 118	10 283	12 263	14 575	6 446	20 664	325	148 003	
	unentgeltliche	704	644	811	479	328	717	408	132	14	274	836	670	74	6 091	
	Summa . .	9 994	6 327	17 002	8 494	8 621	18 574	19 526	10 415	12 277	14 849	7 282	21 334	399	154 094	154 094

Tabelle 12.

Uebersicht über die Zahl der Personen, welche die Jagd ausüben.

Provinz	Es kamen auf je 1000 Personen der Gesammtbevölkerung		Es kamen auf je 1000 Personen der männlichen über 20 Jahre alten Bevölkerung		Es kamen auf 1 Quadrat-Kilometer		Es kam auf einen Jagdschein	
	im Jahre 1865/66	im Jahre 1880/81	im Jahre 1865/66	im Jahre 1880/81	im Jahre 1865/66	im Jahre 1880/81	im Jahre 1865/66	im Jahre 1880/81
	Jagdscheine bezw. Personen, welche die Jagd ausüben						ein Jagdterrain von Quadrat-Kilometern	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ost-Preußen	.	5,17	.	20,8	.	0,270	.	3,70
Westpreußen	.	4,50	.	18,3	.	0,248	.	4,03
Preussen	*3,19*	*4,89*	*12,3*	*19,8*	*0,151*	*0,261*	*6,47*	*3,83*
Brandenburg	4,39	4,47	15,3	17,4	0,289	0,426	3,47	2,35
Pommern	3,72	5,52	14,3	21,8	0,178	0,282	5,63	3,53
Posen	3,76	5,06	14,9	21,6	0,198	0,298	5,05	3,36
Schlesien	4,29	4,63	16,2	18,3	0,374	0,461	2,67	2,17
Sachsen	7,66	8,45	27,9	31,5	0,621	0,773	1,61	1,29
Schleswig-Holstein	.	9,24	.	33,0	.	0,553	.	1,81
Hannover	.	5,79	.	20,7	.	0,319	.	3,13
Westfalen	6,97	7,27	24,9	26,6	0,578	0,735	1,74	1,36
Hessen-Nassau	.	4,69	.	17,8	.	0,464	.	2,16
Rheinprovinz	5,07	5,27	17,9	19,0	0,632	0,791	1,58	1,26
Hohenzollern	.	5,87	.	21	.	0,349	.	2,86
Staat	4,78	5,65	17,6	21,3	0,423	0,442	2,39	2,26

Tabelle 13.

Ueberschlags-Berechnung

des

Ertrages der Jagdnutzung in Preußen

und des

Werthes dieses Ertrages für die Volkswirthschaft.

	Auf dem Staats-					
	sind vorhanden					
	Roth-wild	Dam-wild	Rehwild	Schwarz-wild	Auer-wild	Elch-wild
	Stück					
1. Auf überhaupt 2650892 ha Staats-Forstareal	19 014	7 626	56 844	3 134	768	149
2. Mithin kommen auf 2500 ha Waldareal durchschnittlich .	17,87	7,17	53,33	2,95	0,72	0,14
3. Auf der Total-Waldfläche des Preußischen Staates von 8124521 ha sind daher nach dem Verhältniß der Flächen anzunehmen . . .	58 373	23 412	174 511	9 621	2 358	149
4. Auf überhaupt 340972 ha nutzbarem Staats-Domänen-Areal mit selbstständiger Jagdverpachtung werden erlegt jährlich. . .	.	.	.	.	.	.
5. Mithin durchschnittlich auf 2500 ha landwirthschaftlich genutzter Fläche	.	.	.	.	.	.
6. Auf der Total-Fläche des landwirthschaftlich genutzten Bodens von 24 548 784 ha sind daher anzunehmen	.	.	.	.	.	.
7. Mithin sind auf dem Gesammt-Wald- und landwirthschaftlich benutzten Areal anzunehmen als jährlicher Natural-Ertrag aus der Jagd (3+6) . .	.	.	.	.	.	.
8. Als Fleischgewicht sind bei den einzelnen Wildarten anzunehmen in kg pr. Stück	.	.	.	.	.	.
9. Ueberhaupt im Ganzen Fleischgewicht in kg	.	.	.	.	.	.
10. Bei rund 27280000 Seelen des Preuß. Staates kommen davon auf den Kopf der Bevölkerung	.	.	.	.	.	.
11. Der Geldwerth beträgt von jeder Wildart in ℛ pro kg . . .	.	.	.	.	.	.
11. Der Geldwerth beträgt von jeder Wildart in ℛ pro Stück . .	.	.	.	.	.	.
12. Geldwerth im Ganzen in ℳ	.	.	.	.	.	.
13. Jährlicher Geldwerth der Jagdnutzung	.	.	.	.	.	.
14. Dazu der Werth der Häute, Schwarten und Bälge ꝛc. in ℳ	.	.	.	.	.	.

	werden jährlich					
	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild	Elchwild
	Stück					
1. Auf überhaupt 2650892 ha Staats-Forstareal	2 859	747	8 084	1 753	122	4
2. Mithin kommen auf 2500 ha Waldareal durchschnittlich .	2,69	0,70	7,60	1,65	0,11	0,04
3. Auf der Total-Waldfläche des Preußischen Staates von 8124521 ha sind daher nach dem Verhältniß der Flächen anzunehmen . . .	8 777	2 293	24 818	5 382	375	4
4. Auf überhaupt 340972 ha nutzbarem Staats-Domänen-Areal mit selbstständiger Jagdverpachtung werden erlegt jährlich. . .	.	.	.	.	.	.
5. Mithin durchschnittlich auf 2500 ha landwirthschaftlich genutzter Fläche	.	.	.	.	.	.
6. Auf der Total-Fläche des landwirthschaftlich genutzten Bodens von 24 548 784 ha sind daher anzunehmen	.	.	.	.	.	.
7. Mithin sind auf dem Gesammt-Wald- und landwirthschaftlich benutzten Areal anzunehmen als jährlicher Natural-Ertrag aus der Jagd (3+6) . .	8 777	2 293	24 818	5 382	375	4
8. Als Fleischgewicht sind bei den einzelnen Wildarten anzunehmen in kg pr. Stück	à 60	à 25	à 12,5	à 30	.	à 125
9. Ueberhaupt im Ganzen Fleischgewicht in kg	526 620	57 325	310 225	161 460	.	500
10. Bei rund 27280000 Seelen des Preuß. Staates kommen davon auf den Kopf der Bevölkerung	.	.	.	.	.	.
11. Der Geldwerth beträgt von jeder Wildart in ℛ pro kg . . .	à 60	à 70	à 100	à 60	.	à 50
11. Der Geldwerth beträgt von jeder Wildart in ℛ pro Stück . .	.	.	.	.	.	.
12. Geldwerth im Ganzen in ℳ	315 972	40 127,5	310 225	96 876	.	250
13. Jährlicher Geldwerth der Jagdnutzung	.	.	.	.	.	.
14. Dazu der Werth der Häute, Schwarten und Bälge ꝛc. in ℳ	4	2	1	1,50	.	4

Forstareal erlegt											Auf dem Staats-Domänen- (landwirthschaftlich benutzten) Areal mit selbstständiger Jagdverpachtung werden erlegt			
Hasen	Rebhühner	Fasanen	Birkwild	Haselwild	Schnepfen	Enten	Kaninchen	Krammetsvögel	Füchse	Dachse	Hasen	Rebhühner	Fasanen	Enten
Stück								Hunderte	Stück		Stück			
24 444	5 204	341	575	343	4 217	2 833	2 000	1 052	4 639	172	.	.	.	.
22,26	4,89	0,51	0,54	0,32	3,96	2,66	1,88	0,99	4,36	0,16	.	.	.	.
75 043	15 976	1 658	1 765	1 053	12 946	8 697	6 140	3 230	14 242	528	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19 038	23 869	30	157
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	139	174	0,22	1,15
1 370 736	1 718 568	2 160	.	.	.	11 304	.	.	.	.	1 370 736	1 718 568	2 160	11 304
1 445 779	1 734 544	3 818	1 765	1 053	12 946	20 001	6 140	3 230	14 242	528				
à 2,5	à 0,4	à 1	à 1	à 0,4	à 0,25	à 0,75	à 1	à 8	.	.	Gesammte Fleischproduction des jährlichen Abschusses der ganzen Monarchie in kg:			
3 614 448	693 818	3 818	1 765	421	3 237	15 001	6 140	25 840	.	.	5 420 618			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	pro Kopf: 0,2			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
à 250	à 75	à 300	à 200	à 150	à 200	à 75	à 50	à 10	.	.				
3 614 667,5	1 300 908	11 454	3 530	1 579,5	25 892	15 001	3 070	32 300	.	.	Geldwerth ℳ			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5 771 853			
0,40	.	.	.	.	.	.	0,30	.	3	6	698 649			
											6 470 502 ℳ Geldwerth der gesammten jährlichen Jagdnutzung Preußens.			

Tabelle

Uebersicht über die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875

Das Verfahren zur Anordnung von **Schutz-Maßregeln** nach §§ 2 ff. des Gesetzes

Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk	ist durchgeführt			schwebt		
	Zahl der Fälle	Abzuwendende Gefahr	Schutz-Waldfläche ha	Zahl der Fälle	Abzuwendende Gefahr	Schutz-Waldfläche ha
Königsberg	.	.	.	4	Versandung	.
Danzig	.	.	.	1	Abschwemmung	.
Marienwerder	1	Versandung	66	1	Versandung	217
Potsdam	.	.	.	1	Versandung	8
Stettin	.	.	.	1	Versandung	230
Posen	.	.	.	.	.	.
Bromberg	.	.	.	2	Versandung	.
Liegnitz	1	Versandung	7	.	.	.
Merseburg	.	.	.	1	Versandung	ca. 400
Erfurt	4*	Abschwemmung	225	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	1	Versandung	3083
Hildesheim	.	.	.	1	Abschwemmung	93
Lüneburg	.	.	.	.	.	.
Stade	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	.	.	.	1	Versandung	83
Minden	1	Abschwemmung	150	.	.	.
Arnsberg	.	.	.	.	.	.
Coblenz	.	.	.	1	Abschwemmung	59
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Trier	3	Abschwemmung, in 2 Fällen daneben Versandung	55	1	Abschwemmung	1
Zusammen	10		503	16		ca. 4174 (ohne die Flächen in den Reg.-Bez. Königsberg, Danzig und Bromberg).

Bemerkungen: In den mit * bezeichneten Fällen ist die Provocation nicht von der Landespolizei-Behörde, sondern von den Interessenten (Gemeinden oder Privat-Personen) ausgegangen. Dasselbe gilt von 4 durchgeführten und einer schwebenden Provocation auf Bildung von Wald-Genossenschaften im Landdrostei-Bezirke Osnabrück.

14.

betreffend Schutz-Waldungen und Wald-Genossenschaften bis Ende 1880.

Das Verfahren zur Bildung von **Wald-Genossenschaften** nach §§ 23 ff. vom 6. Juli 1875.

ist durchgeführt			schwebt			Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk
Zahl der		Genossenschafts-fläche ha	Zahl der		Genossenschafts-fläche ha	
Fälle	Betheiligten		Fälle	Betheiligten		
.		.	.	.	.	Königsberg
.	.	.	1	.	.	Danzig
.	.	.	.	.	.	Marienwerder
.	.	.	.	.	.	Potsdam
.	.	.	.	.	.	Stettin
.	.	.	2	67	81	Posen
.	.	.	1*	7	16	Bromberg
.	.	.	.	.	.	Liegnitz
2	20	135	.	.	.	Merseburg
.	.	.	.	.	.	Erfurt
1*	31	157	1*	129	ca. 600	Schleswig
.	.	.	.	.	.	Hannover
2*	112	45	1*	35	ca. 75	Hildesheim
.	.	.	2*	29	145	Lüneburg
3*	66	159	3*	112	339	Stade
9	216	1 117	3	65	66	Osnabrück
.	.	.	.	.	.	Minden
4*	199	343	.	.	.	Arnsberg
.	.	.	.	.	.	Coblenz
.	.	.	1	145	275	Düsseldorf
1*	15	52	7*	469	1 872	Trier
22	659	2 008	22	1 058	ca. 3 469	

(ohne die Zahlen im Regierungs-Bezirk Königsberg).

Tabelle

Nachweisung über die in Preußen

Bezirk	Größe der Sandschellen	Davon sind angrenzendem Kulturgelände		Nur theilweise oder in geringem Maaße gefahrbringend	Mit Deckungs- resp. Aufforstungs-Arbeiten ist der Anfang gemacht bei
		gefährlich	nicht gefährlich		
	ha	ha	ha	ha	ha
Königsberg	5 762,92	4 568,16	1 194,76	10	.
Gumbinnen	1 566,93	1 295,81	271,12	114,26	.
Danzig	1 228,00	606,00	622,00	4,00	.
Marienwerder	5 743,85	4 430,85	1 313,00	17,50	533,00
Potsdam	3 321,66	2 487,93	833,73	269,31	6,00
Frankfurt	1 992,46	1 796,77	195,69	33,13	5,13
Stettin	943,70	733,70	210,00	30,40	.
Cöslin	1 113,00	866,04	246,96	23,01	50,00
Stralsund	135,00	25,00	110,00	.	.
Posen	2 654,82	2 300,19	354,63	114,00	.
Bromberg	2 999,85	2 569,26	430,59	.	.
Breslau	40,75	40,75	.	.	.
Liegnitz	210,86	109,41	101,45	.	15,30
Oppeln	936,68	677,65	259,03	197,90	.
Magdeburg	1 440,76	818,41	622,35	162,76	15,00
Merseburg	1 275,26	1 224,36	50,90	6,00	104,00
Erfurt	.	.	.	.	.
Schleswig	330,50	181,50	149,00	.	.
Landdrostei Hannover	3 588,25	2 974,00	614,25	.	.
" Hildesheim	.	.	.	.	.
" Lüneburg	206,12	37,40	168,72	.	.
" Stade	95,31	4,58	90,73	.	.
" Osnabrück	1 298,57	859,15	439,42	.	537,50
" Aurich	69,41	.	69,41	.	.
Ganze Provinz Hannover	*5 257,66*	*3 875,13*	*1 382,53*		
Münster	302,56	.	302,56	.	.
Minden	42,50	17,50	25,00	.	.
Arnsberg	28,00	8,00	20,00	.	.
Cassel	.	.	.	.	.
Wiesbaden	.	.	.	.	.
Coblenz	.	.	.	.	.
Düsseldorf	87,00	.	87,00	.	75,00
Cöln	.	.	.	.	.
Trier	.	.	.	.	.
Aachen	33,75	2,75	31,00	.	.
Sigmaringen	.	.	.	.	.
Summa totalis	37 448,47	28 635,17	8 813,30	982,27	1 340,93
		37 448,47			

15.

vorhandenen Sandschellen.

Bezüglich des Umfanges der gesammten Sandschellen folgen die einzelnen Bezirke auf einander, wie nachstehend angegeben:

1.	Königsberg	mit 5 762,92 ha
2.	Marienwerder	„ 5 743,85 „
	Provinz Hannover	„ *5 257,66* „
3.	Landdrostei Hannover	„ 3 588,25 „
4.	Potsdam	„ 3 321,66 „
5.	Bromberg	„ 2 999,85 „
6.	Posen	„ 2 654,82 „
7.	Frankfurt	„ 1 992,46 „
8.	Gumbinnen	„ 1 566,93 „
9.	Magdeburg	„ 1 440,76 „
10.	Landdrostei Osnabrück	„ 1 298,57 „
11.	Merseburg	„ 1 275,26 „
12.	Danzig	„ 1 228,00 „
13.	Cöslin	„ 1 113,00 „
14.	Stettin	„ 943,70 „
15.	Oppeln	„ 936,68 „
16.	Schleswig	„ 330,50 „
17.	Münster	„ 302,56 „
18.	Liegnitz	„ 210,86 „
19.	Landdrostei Lüneburg	„ 206,12 „
20.	Stralsund	„ 135,00 „
21.	Landdrostei Stade	„ 95,31 „
22.	Düsseldorf	„ 87,00 „
23.	Landdrostei Aurich	„ 69,41 „
24.	Minden	„ 42,50 „
25.	Breslau	„ 40,75 „
26.	Aachen	„ 33,75 „
27.	Arnsberg	„ 28,00 „
28.	Erfurt	„
29.	Cassel	„
30.	Wiesbaden	„
31.	Coblenz	„ —
32.	Cöln	„
33.	Trier	„
34.	Sigmaringen	„
35.	Landdrostei Hildesheim	„

Bezüglich des Umfanges der gefahrbringenden Sandschellen folgen die einzelnen Bezirke auf einander, wie nachstehend angegeben:

1.	Königsberg	mit 4 568,16 ha
2.	Marienwerder	„ 4 430,85 „
	Provinz Hannover	„ *3 875,11* „
3.	Landdrostei Hannover	„ 2 974,00 „
4.	Bromberg	„ 2 569,26 „
5.	Potsdam	„ 2 487,93 „
6.	Posen	„ 2 300,19 „
7.	Frankfurt	„ 1 796,77 „
8.	Gumbinnen	„ 1 295,81 „
9.	Merseburg	„ 1 224,36 „
10.	Cöslin	„ 866,04 „
11.	Landdrostei Osnabrück	„ 859,15 „
12.	Magdeburg	„ 818,41 „
13.	Stettin	„ 733,70 „
14.	Oppeln	„ 677,65 „
15.	Danzig	„ 606,00 „
16.	Schleswig	„ 181,50 „
17.	Liegnitz	„ 109,41 „
18	Breslau	„ 40,75 „
19.	Landdrostei Lüneburg	„ 37,40 „
20.	Stralsund	„ 25,00 „
21.	Minden	„ 17,50 „
22.	Arnsberg	„ 8,00 „
23.	Landdrostei Stade	„ 4,58 „
24.	Aachen	„ 2,75 „
25.	Erfurt	„
26.	Landdrostei Hildesheim	„
27.	Landdrostei Aurich	„
28.	Münster	„
29.	Cassel	„
30.	Wiesbaden	„ —
31.	Coblenz	„
32.	Düsseldorf	„
33.	Cöln	„
34.	Trier	„
35.	Sigmaringen	„

Tabelle 16.

Nachweisung über Anzahl und Flächeninhalt der Waldungen, auf welche das Gesetz vom 17. März 188 über gemeinschaftliche Holzungen Anwendung findet.

Bezirk	Anzahl der Holzungen	Gesammt-Flächen-Inhalt	Bemerkungen
Reg.-Bez. Königsberg	77	4 778	
" " Gumbinnen	11	904	
" " Danzig	4	143	
" " Marienwerder	10	586	
" " Potsdam	70	1 503	Nach anderer amtlicher Angabe 70 mit 2079 ha.
" " Frankfurt a. O.	61	998	
" " Stettin	18	1 347	
" " Cöslin	3	73	
" " Stralsund	.	.	
" " Posen	2	50	
" " Bromberg	4	231	
" " Breslau	.	.	
" " Liegnitz	10	1 004	
" " Oppeln	2	750	
" " Magdeburg	17	734	
" " Merseburg	46	879	
" " Erfurt	60	7 104	
" " Schleswig	.	84	
Landdrostei-Bez. Hannover	185	19 772	
" " Hildesheim	8	1 242	Aeltere Angabe. Die Resultate der angeordneten neuen Ermittelung sind erst während des Drucks zur Kenntniß gelangt; sie ergeben: 4 Holzungen mit zusammen abgerundet 52 ha.
" " Lüneburg	729	29 402	
" " Stade	80	3 429	
" " Osnabrück	76	3 951	
" " Aurich	.	.	
Provinz Hannover	*1 078*	*57 796*	
Reg.-Bez. Münster	.	.	
" " Minden	7	846	
" " Arnsberg	58	6 925	
" " Cassel	231	19 461	
" " Wiesbaden	6	603	
" " Coblenz	130	6 549	
" " Düsseldorf	.	.	
" " Cöln	82	1 201	
" " Trier	77	5 569	Nach anderer amtlicher Angabe 77 mit 6178 ha.
" " Aachen	.	.	
Summa	2 064	120 118	
	2 060	119 028	Mit Berücksichtigung der neueren Angabe für Hildesheim.

Tabelle 17.

Uebersicht über die Organisation der Gemeindeforstverwaltung in Westfalen und der Rheinprovinz.

A. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Derselbe enthält nur 1512 ha Gemeinde- und 2265 ha Institutenforsten. Für einzelne größere Complexe sind technisch gebildete Forstbeamte bestellt. Die Oberaufsicht seitens der Regierung wird durch den Oberforstmeister zu Minden, der zugleich als solcher für Münster fungirt, wahrgenommen.

b. Regierungsbezirk Minden.

I. Unter der Forstinspektion Minden-Paderborn.

1. Communaloberförsterei Paderborn, 8050 ha Gemeinde- und 11 ha Pfarrwald.
   1 Oberförster, 34 Schutzbeamte.
2. Stiftsoberförsterei Büren, 2670 ha.
   1 Königlicher Oberförster, 5 Schutzbeamte.

II. Unter der Forstinspektion Minden-Minden.

3. Communaloberförsterei Höxter, 5241 ha Gemeindewald, 846 ha gemeinschaftliche Holzungen, 99 ha im Privatbesitze befindliche Schutzwaldungen.
   1 Oberförster 26 Schutzbeamte.
4. Verwaltungsbezirk für die Gemeindewaldungen des Kreises Wiedenbrück 262 ha.
5. Keinem besonderen Verwaltungsbezirk sind zugetheilt 149 ha Gemeinde- und 242 ha Institutenwald in den Kreisen Herford, Minden, Lübbecke.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

I. Unter der Forstinspektion Arnsberg-Siegen.

1. Communal- und Haubergs-Oberförsterei Olpe (Kreis Olpe), 614 ha Gemeindeforsten, 790 ha Institutenforsten und 6596 ha Jahnschaften (Hauberge); außerdem 6031 ha Privatwaldungen, welche noch nicht zu Jahnschaften vereinigt sind.
   1 Oberförster, 17 Schutzbeamte.
2. Communal- und Haubergs-Oberförsterei Siegen (Kreis Siegen), 2135 ha Gemeindeforsten, 426 ha Institutenforsten und 33 902 ha Hauberge.
   1 Forstverwalter, 115 Haubergsschützen.
3. Stifts-Oberförsterei Keppel (Kreis Siegen), 444 ha Institutenforsten.
   1 Oberförster (zugleich Königlicher Oberförster), 2 Schutzbeamte.
4. Außerdem stehen unter dieser Forstinspektion im Kreise Olpe = 2583 ha, Siegen = 915 „ } zusammen 3498 ha gemeinschaftliche Holzungen, welche dem Gesetze vom 14. März 1881 unterliegen. Ueber diese Waldungen führt zur Zeit noch die Königliche Regierung durch den Forstinspektions-Beamten die Aufsicht direct. Der Forstschutz wird einstweilen von den betreffenden Flurschützen ausgeübt.

II. Unter der Forstinspektion Arnsberg-Meschede.

5. Communal-Oberförsterei Warstein für den Kreis Lippstadt und einen Theil des Kreises Arnsberg, 8833 ha Gemeindeforsten und 235 ha Stiftswaldungen.
   1 Oberförster, 21 Schutzbeamte.
6. Communal-Oberförsterei Brilon für einen Theil des Kreises Brilon, 6404 ha Gemeindeforsten.
   1 Oberförster, 13 Schutzbeamte.
7. Communal-Oberförsterei Winterberg für einen Theil des Kreises Brilon und die Gemeinde Wunderthausen im Kreise Wittgenstein, 6223 ha Gemeindeforsten und 1661 ha gemeinschaftliche Holzungen.
   1 Oberförster, 19 Schutzbeamte.
8. Communal-Oberförsterei Meschede für einen Theil des Kreises Brilon und den Kreis Meschede, 6327 ha Gemeindeforsten und 586 ha gemeinschaftliche Holzungen.
   1 Oberförster, 16 Schutzbeamte.
9. Communal-Oberförsterei Marsberg für einen Theil des Kreises Brilon, 2297 ha Gemeindeforsten.
   1 Oberförster (zugleich Königlicher Oberförster), 10 Schutzbeamte.
10. Die gemeinschaftlichen Holzungen im Kreise Brilon von 1386 ha sind bis auf Weiteres dem Königlichen Oberförster zu Glindfeld unterstellt, den Forstschutz versehen 6 Waldschützen.

11. Die übrigen innerhalb des Inspektionsbezirks in den Kreisen Arnsberg, Lippstadt, Meschede, Brilon und Wittgenstein belegenen Holzungen (257 ha Gemeindeforsten, 707 ha Institutenforsten und 454 ha Genossenschaftswaldungen) stehen unter directer Aufsicht der Königlichen Regierung resp. des Forstinspektionsbeamten.

III. Unter der Forstinspektion Arnsberg-Arnsberg.

12. Communal-Oberförsterei Arnsberg für Theile der Kreise Arnsberg, Soest und Iserlohn, 4757 ha Gemeindeforsten.
1 Oberförster, 25 Schutzbeamte.

13. Die übrigen unter Aufsicht der Königlichen Regierung stehenden Communal- und Instituten-Forsten in den Kreisen Soest, Iserlohn, Altena, Hagen, Hamm, Dortmund und Bochum (1664 ha Gemeindeforsten und 1061 ha Institutenforsten) sind zu Communal-Oberförstereien nicht vereinigt. Ein Theil derselben (143 ha Gemeindeforsten und 559 ha Institutenforsten) wird von einem technisch gebildeten städtischen Forstverwalter resp. dem Communal-Oberförster zu Olpe und dem Königlichen Oberförster zu Himmelpforten verwaltet, der Rest (2023 ha) steht unter directer Aufsicht der Königlichen Regierung resp. des Forstinspektions-Beamten.
1 Forstverwalter, 11 Schutzbeamte.

B. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

I. Unter der Forstinspektion Coblenz-Soon.

1. Communal-Oberförsterei Stromberg (Kreis Kreuznach), 5515 ha incl. 27 ha Institutenwaldung und 21 ha gemeinschaftliche Holzungen.
1 Oberförster, 10 Schutzbeamte.

2. Communal-Oberförsterei Sobernheim (Kreis Kreuznach), 6008 ha incl. 18 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 9 Schutzbeamte.

3. Communalforsten des vormals Hessen-Homburgischen Oberamts Meisenheim mit 2965 ha incl. 9 ha Institutenwaldung werden durch den Verwalter der Königlichen Oberförsterei Meisenheim mit verwaltet. Der Forstschutz ist den Königlichen Förstern dieser Oberförsterei übertragen.

II. Unter der Forstinspektion Coblenz-Simmern.

4. Communal-Oberförsterei Simmern, 8570 ha incl. 2 ha Institutenwaldung und 43 ha gemeinschaftliche Holzungen.
1 Oberförster, 14 Schutzbeamte.

5. Communal-Oberförsterei Cappel (Kreis Simmern), 6629 ha incl. 17 ha Institutenwaldung und 95 ha gemeinschaftliche Holzungen.
1 Oberförster, 10 Schutzbeamte.

6. Communal-Oberförsterei Zell, 10 362 ha incl. 24 ha Institutenwaldungen und 69 ha gemeinschaftliche Holzung.
1 Oberförster, 0 Schutzbeamte.

7. Communal-Oberförsterei Büchenbeuren (Kreis Zell), 7302 ha incl. 1 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.

8. Communal-Oberförsterei St. Goar, 7732 ha incl. 10 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.

9. Communal-Oberförsterei Halsenbach (Kreis St. Goar), 9100 ha incl. 3 ha Institutenwaldung und 41 ha gemeinschaftliche Holzungen.
1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.

III. Unter der Forstinspektion Coblenz-Eifel.

10. Communal-Oberförsterei Treis (Kreis Cochem), 8568 ha incl. 47 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 10 Schutzbeamte.

11. Communal-Oberförsterei Cochem, 7658 ha incl. 18 ha Institutenwaldung und 166 ha gemeinschaftliche Holzungen.
1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.

12. Communal-Oberförsterei Mayen, 8041 ha incl. 165 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 15 Schutzbeamte.

13. Communal-Oberförsterei Coblenz, 6604 ha incl. 11 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 15 Schutzbeamte.

14. Communal-Oberförsterei Ahrweiler, 5207 ha incl. 46 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 12 Schutzbeamte.

15. Communal-Oberförsterei Adenau, 14 786 ha incl. 496 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 17 Schutzbeamte.

IV. Unter der Forstinspektion Coblenz-Westerwald.

16. Communal-Oberförsterei Rengsdorf (Kreis Neuwied), 5059 ha incl. 489 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.

17. Communal-Oberförsterei Linz (Kreis Neuwied), 3213 ha incl. 37 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 6 Schutzbeamte.

18. Communal-Oberförsterei Dierdorf (Kreis Neuwied), 1149 ha.
1 Oberförster, welcher zugleich die Communal-Oberförsterei Reichenstein (siehe Nr. 20) mit verwaltet, 3 Schutzbeamte.

19. Communal-Oberförsterei Urbach (Kreis Neuwied), 3885 ha.
1 Oberförster, 8 Schutzbeamte.

20. Communal-Oberförsterei Reichenstein (Kreis Neuwied), 1202 ha.
Forstverwalter vacat. (Die Stelle versieht einstweilen der Oberförster in Dierdorf (siehe Nr. 18), 2 Schutzbeamte.

21. Communal-Oberförsterei Altenkirchen, 6383 ha incl. 868 ha Institutenwaldung und 4923 ha gemeinschaftliche Holzungen,
wird zur Zeit durch den Königlichen Revierförster in Altenkirchen (Oberförsterei Kirchen) im Nebenamt mit verwaltet.
11 Schutzbeamte.

22. Communal-Oberförsterei Kirchen (Kreis Altenkirchen), 3068 ha incl. 117 ha Institutenwaldung und 2851 ha gemeinschaftliche Holzungen,
wird zur Zeit durch den Königlichen Oberförster in Kirchen im Nebenamt mit verwaltet.
5 Schutzbeamte.

23. Communal-Oberförsterei Wetzlar I. 5160 ha incl. 159 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 15 Schutzbeamte.

24. Communal-Oberförsterei Braunfels (Kreis Wetzlar), 6814 ha incl. 4 ha Institutenwaldung.
1 Oberförster, 14 Schutzbeamte.

25. Communal-Oberförsterei Wetzlar II. 5973 ha.
1 Oberförster, 15 Schutzbeamte.

26. Außerdem sind der Forstinspektion Coblenz-Westerwald 7758 ha Haubergsforsten in den Bürgermeistereien Kirchen, Daaden und Gebhardshain des Kreises Altenkirchen unterstellt; der Schutz dieser Haubergsforsten wird von Haubergsschützen wahrgenommen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf

mit ca. 1890 ha Communal- und Institutenforsten, unter der Inspektion des Oberforstmeisters der Regierung. Besonders zu bemerken sind hiervon:

1. der Duisburger Stadtwald, ca. 500 ha.
1 Forstverwalter, 1 Schutzbeamter.

2. der Gemeindewald von Brüggen und Bracht, ca. 750 ha.
1 Forstverwalter (Königlicher Oberförster) im Nebenamt, 1 Schutzbeamter.

3. die Bergische Schulfonds-Waldungen, ca. 100 ha.
1 Forstverwalter (Königlicher Oberförster) im Nebenamt, 1 Schutzbeamter.

4. der zum Waisenhaus in Steele gehörige Henrichenburger Wald bei Castrop, ca. 70 ha.
1 Förster.

Die übrigen Communal- und Institutenforsten des Regierungsbezirks sind von geringem Umfang und bilden keine besonderen Verwaltungsbezirke. Der Schutz der kleinen isolirten Parzellen ist den benachbarten Privatförstern oder den Gemeinde-Flurhütern übertragen.

c. Regierungsbezirk Cöln.

9131 ha Communal- und Institutenforsten werden unter der Inspektion des Forstmeisters der Regierung nebenamtlich verwaltet von 4 Königlichen Oberförstern und 1 Privatforstverwalter, und zwar:

durch den Königlichen Oberförster zu Siegburg für den Kreis Sieg,
" " " " " Bonn für die Kreise Bonn und Rheinbach,
" " " " " Brühl für die Kreise Bergheim und Euskirchen,
" " " " " Bensberg für den Kreis Mühlheim,
" " Privatforstverwalter zu Homburg (Kreis Germersbach) für den Kreis Germersbach.

An Schutzbeamten sind für die Communal-Verwaltung 7 Förster angestellt.

d. Regierungsbezirk Trier.

I. Unter der Forstinspektion Trier-Saarbrücken.

1. Communal-Oberförsterei Saarbrücken (einschließlich Kreis Ottweiler) 5987 ha incl. 669 ha Institutenforsten.
1 Oberförster, 13 Schutzbeamte; außerdem 5 Königliche Schutzbeamte im Nebenamt.

2. Communal-Oberförsterei Baumholder 8987 ha incl. 3 ha Kirchenforsten.
1 Oberförster, 14 Schutzbeamte.

3. Communal-Oberförsterei Saarlouis 4376 ha incl. 1 ha Instituten- ꝛc. Forsten.
1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.

II. Unter der Forstinspektion Trier-Morbach.

4. Communal-Oberförsterei Merzig, 6966 ha incl. 159 ha Instituten- 2c. Forsten.
   1 Oberförster, 14 Schutzbeamte.
5. Communal-Oberförsterei Morbach (Kreis Berncastel), 9789 ha.
   1 Oberförster, 11 Schutzbeamte.
6. Communal-Oberförsterei Berncastel, 7587 ha incl. 75 ha Instituten- 2c. Forsten.
   1 Oberförster, 10 Schutzbeamte.

III. Unter der Forstinspektion Trier-Trier.

7. Communal-Oberförsterei Trier, 13 026 ha incl. 238 ha Instituten- 2c. Forsten.
   1 Oberförster, 25 Schutzbeamte.
8. Communal-Oberförsterei Saarburg, 9788 ha incl. 136 ha Instituten- 2c. Forsten.
   1 Oberförster, 17 Schutzbeamte.
9. Communal-Oberförsterei Hermeskeil (Kreis Trier), 9575 ha.
   1 Oberförster, 12 Schutzbeamte.

IV. Unter der Forstinspektion Trier-Eifel.

10. Communal-Oberförsterei Bitburg, 10 238 ha incl. 111 ha Instituten- 2c. Forsten.
    1 Oberförster, 21 Schutzbeamte.
11. Communal-Oberförsterei Wittlich, 8775 ha incl. 47 ha Instituten- 2c. Forsten.
    1 Oberförster, 12 Schutzbeamte.
12. Communal-Oberförsterei Manderscheid (Kreis Wittlich), 7692 ha incl. 22 ha Instituten- 2c. Forsten.
    1 Oberförster, 12 Schutzbeamte.
13. Communal-Oberförsterei Daun, 14 327 ha incl. 51 ha Instituten- 2c. Forsten.
    1 Oberförster, 14 Schutzbeamte.
14. Communal-Oberförsterei Prüm, 8925 ha incl. 285 ha Instituten- 2c. Forsten.
    1 Oberförster, 18 Schutzbeamte.

e. Regierungsbezirk Aachen.

I. Unter der Forstinspektion Aachen-Schleiden:

1. Verwaltungsverband Blankenheim, 7285 ha.
   1 Communaloberförster, 9 Schutzbeamte.
2. Verwaltungsverband Gemünd, 1167 ha.
   1 Königlicher Oberförster (zu Heimbach) im Nebenamt, 13 Schutzbeamte.
3. Verwaltungsverband Schleiden, 1063 ha.
   1 Königlicher Oberförster (zu Reifferscheid) im Nebenamt, 11 Schutzbeamte.
4. Verwaltungsverband Montjoie, 9847 ha.
   1 Communal-Oberförster, 14 Schutzbeamte.
5. Verwaltungsverband Malmedy, 12 248 ha.
   1 Communal-Oberförster, 13 Schutzbeamte.

II. Unter der Forstinspektion Aachen-Aachen.

6. Verwaltungsverband Düren, 4067 ha.
   1 Communal-Oberförster, 13 Schutzbeamte.

7.	Verwaltungsverband	Bracheln . . .	68 ha	1	Schutzbeamter.
8.	"	Gungelt . . .	136 "	1	"
9.	"	Scherpenseel . .	362 "	1	"
10.	"	Havert . . .	27 "	1	"
11.	"	Wehr	41 "	1	"
12.	"	Wassenberg . .	232 "	1	"

ad 7 bis 12 wird die Verwaltung durch nicht technisch gebildete Administratoren geführt.

Tabelle 18a.

Zusammenstellung der in den Staatsforsten beim Forst- und Jagdschutze vorgekommenen Tödtungen und Verwundungen pro 1817/65.

Jahr.	Forstbeamte sind durch Wilddiebe und Holzfrevler				Wild- und Holzdiebe sind durch Forstbeamte bei											
					gerechtfertigtem Waffengebrauch				nicht gerechtfertigtem Waffengebrauch				Zusammen			
	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle.	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle.	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle.	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle.
1817/27 Fraction pro Jahr	2	11	Angabe fehlt.										0,5	0,8	1,5	2,8
1828/36 jährlich	2	5	Angabe fehlt.										0,3	1,0	0,7	2
1837	2	4	2	8	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
1838	1	4	5	10	1	2	4	7	.	.	.	.	1	2	4	7
1839	1	4	.	5	4	1	.	5	1	.	1	2	5	1	1	7
1840	.	7	.	7	1	2	6	9	4	2	2	8	5	4	8	17
1841	2	8	1	11	1	6	9	16	1	6	8	15	2	12	17	31
1842	1	3	3	7	4	2	10	16	1	4	11	16	5	6	21	32
1843	4	4	2	10	5	4	10	19	1	6	10	17	6	10	20	36
1844	2	4	5	11	3	1	8	12	6	4	4	14	9	5	12	26
1845	5	4	2	11	4	3	6	13	3	9	10	22	7	12	16	35
1846	2	4	3	9	3	3	9	15	2	3	12	17	5	6	21	32
1847	1	7	3	11	5	5	5	15	1	1	6	8	6	6	11	23
1848	.	7	4	11	4	3	2	9	1	1	2	4	5	4	4	13
1849	4	10	9	23	7	9	5	21	.	6	6	12	7	15	11	33
1850	1	10	3	14	.	3	7	10	.	4	1	5	.	7	8	15
1851	1	12	5	18	1	3	9	13	.	.	1	1	1	3	10	14
1852	2	4	3	9	.	6	3	9	.	2	2	4	.	8	5	13
1853	2	4	1	7	1	.	.	1	.	.	5	5	1	.	5	6
1854	.	3	1	4	2	3	1	6	.	.	2	2	2	3	3	8
1855	.	5	1	6	.	1	.	1	1	.	1	2	1	1	1	3
1856	4	5	.	9	.	2	1	3	.	1	2	3	.	3	3	6
1857	.	5	1	6	1	1	.	2	.	1	2	3	1	2	2	5
1858	3	3	1	7	.	4	1	5	.	2	2	4	.	6	3	9
1859	1	2	2	5	.	1	5	6	.	2	2	4	.	3	7	10
1860	.	3	.	3	1	4	2	7	.	2	2	4	1	6	4	11
1861	.	1	1	2	2	5	3	10	.	1	1	2	2	6	4	12
1862	1	2	.	3	1	.	1	2	.	.	.	.	1	.	1	2
1863	1	1	1	3	2	2	3	7	.	.	1	1	2	2	4	8
1864	4	2	1	7	.	3	4	7	.	1	.	1	.	4	4	8
1865	2	6	3	11	3	2	3	8	.	1	.	1	3	3	3	9
Sa. 1837/65 .	47	138	63	248	56	81	118	255	22	59	96	177	78	140	214	432
also durchschnittlich jährlich .	1,62	4,76	2,17	8,55	1,93	2,79	4,07	8,79	0,76	2,03	3,31	6,10	2,69	4,83	7,38	14,90

Für die Jahre 1866/80 ergeben sich die betreffenden Zahlen aus Tabelle 18b.

Tabelle 18b.

Zusammenstellung der in der ganzen Monarchie in den Staatsforsten beim Forst- und Jagdschutze vorgekommenen Tödtungen und Verwundungen während der Jahre 1866 bis 1880.

Jahr	Forstbeamte sind durch Wilddiebe und Forstfrevler				Bei Ausübung des Forstschutzes in den königlichen Forsten sind außerdem Personen, welche nicht dem zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutz-Personale angehörten,				Vom Forstschutz-Personale sind durch Wilddiebe und Forstfrevler zusammen				Wilddiebe und Forstfrevler sind durch Forstbeamte bei								Wilddiebe und Forstfrevler sind durch Personen, welche mit Ausübung des Forstschutzes in den kgl. Forsten betraut waren, aber nicht dem zum Waffengebrauch berechtigten Forstschutz-Personale angehörten,								Wilddiebe und Forstfrevler sind zusammen			
													gerechtfertigtem Waffengebrauch				ungerechtfertigtem Waffengebrauch				im Stande der Nothwehr				ungerechtfertigter Weise								
	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle	getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	Summa der Fälle
1866	.	7	1	8	1	3	.	4	1	10	1	12	4	.	3	7	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	5	1	3	9
1867	3	2	1	6	1	.	.	1	4	2	1	7	3	1	4	8	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	5	10
1868	.	5	1	6	1	.	.	1	1	5	1	7	3	6	3	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	3	12
1869	2	7	1	10	.	.	.	.	2	7	1	10	2	3	4	9	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	4	11
1870	2	4	.	6	.	1	.	1	2	5	.	7	2	3	1	6	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	2	9
1871	2	1	1	4	.	1	.	1	2	2	1	5	.	.	3	3	.	1	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	4	6
1872	3	2	1	6	1	3	.	4	4	5	1	10	.	2	3	5	1	2	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	5	10
1873	3	3	2	8	.	2	.	2	3	5	2	10	4	4	2	10	2	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	2	13
1874	1	3	1	5	.	.	.	.	1	3	1	5	3	3	2	8	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	3	4	2	9
1875	3	2	1	6	1	.	.	1	4	2	1	7	4	3	4	11	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	2	4	4	6	14
1876	1	1	2	4	.	2	.	2	1	3	2	6	1	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3
1877	.	3	.	3	1	.	.	1	1	3	.	4	3	3	2	8	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	3	10
1878	2	2	2	6	.	.	.	.	2	2	2	6	5	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	4	9
1879	.	2	1	3	1	.	.	1	1	2	1	4	2	1	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	4	7
1880	2	2	.	4	.	1	.	1	2	3	.	5	1	2	7	10	.	2	.	2	1	.	.	1	.	.		.	2	4	7	13
Sa. 1866/80	24	46	15	85	7	13	.	20	31	59	15	105	37	33	46	116	7	9	7	23	2	2	.	4	.	1	1	2	46	45	54	145
Also durchschnittlich jährlich .	1,6	3,07	1	5,67	0,47	0,87	.	1,33	2,07	3,93	1,00	7,00	2,47	2,20	3,07	7,74	0,47	0,60	0,47	1,54	0,13	0,13	.	0,27	.	0,07	0,07	0,13	3,07	3,00	3,60	9,67

Tabelle 19.

Zusammenstellung der Holzdiebstahlsfälle pro 1866 bis 1878 für die alten Provinzen.

Jahr	Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849				Bezirk des Appellationsgerichts Cöln		
	Zahl der Fälle bei den Gerichten erster Instanz	Neu eingeleitete Untersuchungen	Bei den Appellationsgerichten verhandelte Fälle	Dritte und fernere Rückfälle	Zahl der Fälle bei den Gerichten erster Instanz	Neu eingeleitete Untersuchungen	Dritte und fernere Rückfälle
1866	424 507	372 459	232	4 106	53 358	53 092	338
1867	431 272	369 743	243	4 982	42 670	42 422	428
1868	429 328	378 127	234	5 569	41 200	41 031	411
1869	406 662	353 799	244	5 719	48 935	48 733	358
1870	398 746	353 509	200	6 111	43 170	42 905	355
1871	439 288	389 557	209	6 128	52 829	52 524	273
1872	401 280	346 286	228	7 107	40 768	40 597	264
1873	337 112	293 550	175	6 627	33 652	33 529	270
1874	356 859	317 252	148	6 959	40 768	40 768	193
1875	364 574	318 337	158	7 026	37 248	37 068	288
1876	407 941	365 030	176	6 985	38 624	38 483	201
1877	395 696	341 762	154	6 603	42 687	42 545	140
1878	382 087	334 362	151	6 851	28 890	28 789	158

Tabelle 20.

Nachweisung der in den Rechnungsjahren 1863 bis 1880/81 aufgekommenen Capitalien für Veräußerung von Domänen- und Forstgrundstücken und für Ablösung von Domänen und Forstgefällen.

Rechnungsjahr	Aus den älteren Landestheilen sind beim Domänen-Veräußerungsgelder-Fonds vereinnahmt:						Aus den neu erworbenen Landestheilen sind zum Fonds des ehemaligen Staatsschatzes geflossen:					
	für Veräußerungen		für Ablösungen		Summa		für Veräußerungen		für Ablösungen		Summa	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1863	1 193 634	.	829 275	.	2 022 909	.	.	.	.	.	.	.
1864	970 815	.	692 271	.	1 663 086	.	.	.	.	.	.	.
1865	1 371 983	22	1 586 387	69	2 958 370	91	.	.	.	.	.	.
1866	927 920	13	1 323 213	83	2 251 133	96	.	.	.	.	.	.
1867	1 132 203	93	1 314 362	11	2 446 566	04	99 405	43	224 862	57	324 268	.
1868	882 789	35	1 387 999	52	2 270 788	87	290 778	24	1 392 176	03	1 682 954	27
1869	1 205 687	13	1 439 606	64	2 645 293	77	562 169	92	1 392 894	91	1 955 064	83
1870	660 309	30	1 432 389	07	2 092 698	37	1 150 318	51	3 619 138	22	4 769 456	73
1871	1 172 204	48	1 442 854	42	2 615 058	90	2 052 830	74	3 512 466	30	5 565 297	04
1872	2 255 747	83	1 695 701	54	3 951 449	37	3 081 027	36	4 991 317	55	8 072 344	91
1873	2 088 439	88	1 605 193	87	3 693 633	75	5 004 581	66	5 272 551	33	10 277 132	99
1874	3 846 545	77	1 498 978	65	5 345 524	42	5 220 455	55	3 330 775	86	8 551 231	41
1875	2 665 728	60	1 461 755	87	4 127 484	47	4 506 927	87	3 046 797	94	7 553 725	81
1876	3 180 307	47	1 492 280	08	4 672 587	55	3 301 820	80	2 492 571	12	5 794 391	92
1. Quartal 1877	638 187	33	384 343	59	1 022 530	92	488 782	15	1 746 580	60	2 235 362	75
1. April 1877/78	1 765 566	90	1 411 192	72	3 176 759	62	3 698 057	24	2 777 228	75	6 475 285	99
„ 1878/79	3 703 264	45	1 299 697	54	5 002 961	99	4 485 638	06	1 778 667	74	6 264 305	80
„ 1879/80	1 814 347	66	1 427 163	07	3 241 510	73	2 542 204	02	2 233 372	90	4 775 576	92
„ 1880/81	1 961 051	12	1 412 533	14	3 373 584	26	2 570 907	08	1 507 006	32	4 077 913	40
Summa . .	33 436 733	55	25 137 199	35	55 573 932	90	39 055 904	63	39 318 498	14	78 374 312	77

Tabelle 21.

a) Durch Kauf und Tausch vorgekommene Flächenzugänge sowie durch Verkauf, Tausch und Ablösungen eingetretene Abgänge bei der Domänenverwaltung in der Zeit von 1867 bis 1880/81.

Flächen-Zugang					Flächen-Abgang					
durch Kauf ha	Gezahltes Kaufgeld für die angekauften Flächen ℳ ₰	durch Tausch ha	Unter rubr. 1 u. 3 sind dem Domänenvorwerksareal zugetreten ha	Grundsteuer-Reinertrag der Flächen ad rubr. 1 u. 3 ℳ ₰	durch Verkauf ha	Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes ℳ ₰	durch Tausch ha	in Folge von Ablösungen ha	Unter rubr. 6, 8 u. 9 sind an Domänenvorwerksareal enthalten ha	Grundsteuerreinertrag der Flächen rubr. 6, 8 u. 9 ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
150,523	234 177 05	515,454	569,821	12 892 31	33 956,548	45 752 094 89	928,623	1 231,695	9 675,818	824 868 09
							rubr. 8	928,623		
	rubr. 1	150,523					rubr. 6	33 956,548		
Summa Zugang		665,977					Summa Abgang	36 116,866		
							Hiervon Zugang	665,977		
							bleibt Abgang	35 450,889		

b) Durch Kauf und Tausch vorgekommene Flächenzugänge sowie durch Verkauf, Tausch und Ablösungen eingetretene Abgänge bei der Forstverwaltung in der Zeit von 1867 bis 1880/1881.

Flächen-Zugang				Flächen-Abgang				
durch Kauf ha	Gezahltes Kaufgeld für die angekauften Flächen ℳ ₰	durch Tausch ha	Grundsteuer-reinertrag der Flächen ad rubr. 1 u. 3 ℳ ₰	durch Verkauf ha	Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes ℳ ₰	durch Tausch ha	in Folge von Ablösungen ha	Grundsteuer-reinertrag der Flächen ad rubr. 5, 7 u. 8 ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
38 329,450	7 292 072 64	28 711,104	188 423 21	10 905,017	9 087 913 52	10 899,699	22 873,460	265 322 —
	rubr. 1 =	38 329,450				rubr. 7 =	10 899,699	
	Summa Zugang	67 040,554				„ 5 =	10 905,017	
	Hiervon Abgang	44 678,176				Summa Abgang	44 678,176	
	bleibt Zugang	22 362,378						

Tabelle 22.

Zusammenstellung

des

Flächeninhalts der Staatsforsten

während der Zeit von 1831 bis $18^{82}/_{83}$

(nach den betreffenden Staatshaushaltsetats).

Bemerkungen:
1. Die Zahlen des Budgets beziehen sich auf den Flächeninhalt beim Beginn des vorangegangenen Jahres, diejenigen des Budgets pro 1882/83 entsprechen also dem Arealzustand des 1. April 1881.
2. Die Waldungen, welche der Staat gemeinschaftlich mit Gemeinden ꝛc. besitzt, sind in den umstehenden Zahlen mit enthalten.
3. Für das Jahr 1865 gründen sich die Flächenangaben auf eine besondere Feststellung des Arealbestandes und stimmen daher mit dem Etat pro 1865 nicht genau überein.

Zu Tabelle

Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk	Flächen-Inhalt der Staats-Forsten									
		1831	1835	1840	1845	1850			1855		
		im Ganzen	im Ganzen	im Ganzen	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen
1	Königsberg . . .	215 171	215 588	220 793	222 003	171 657	50 276	221 933	172 177	54 850	227 027
2	Gumbinnen . . .	263 326	264 976	237 240	237 578	182 857	52 803	235 660	181 610	50 377	231 987
3	Danzig	103 626	103 515	98 962	97 826	88 206	9 620	97 826	87 550	8 513	96 063
4	Marienwerder . . .	192 584	191 582	182 607	178 436	163 613	19 366	182 979	163 783	18 462	182 245
5	Potsdam	226 964	226 963	209 088	209 088	202 838	12 978	215 816	203 663	13 753	217 416
6	Frankfurt a. O. . .	189 617	188 891	187 959	188 074	173 102	10 825	183 927	173 582	10 788	184 370
7	Stettin	131 595	131 595	128 348	127 008	120 106	6 899	127 005	116 615	9 897	126 512
8	Cöslin	54 077	55 937	54 502	51 526	50 004	1 522	51 526	45 896	5 074	50 970
9	Stralsund	25 161	25 161	26 389	27 187	25 215	1 973	27 188	25 687	2 474	28 161
10	Posen	59 762	5 · 458	58 303	58 512	55 149	3 987	59 136	56 199	4 468	60 667
11	Bromberg	119 522	121 418	116 064	111 155	102 728	8 428	111 156	100 134	7 876	108 010
12	Breslau	63 016	65 548	64 337	64 444	61 513	2 856	64 369	61 554	3 206	64 760
13	Liegnitz	28 233	29 122	28 691	28 631	26 341	2 227	28 568	26 479	2 299	28 778
14	Oppeln	87 453	85 527	83 998	82 090	78 374	4 103	82 477	76 589	4 417	81 006
15	Magdeburg . . .	68 755	69 012	66 521	65 952	61 941	3 376	65 317	62 360	3 539	65 899
16	Merseburg	87 376	86 320	81 823	82 240	77 663	4 778	82 441	75 915	5 556	81 471
17	Erfurt	37 024	36 377	36 718	36 735	35 644	1 310	36 954	35 708	1 378	37 086
18	Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Münster.	3 071	2 895	2 611	2 645	2 229	257	2 486	2 129	257	2 386
21	Minden	35 376	32 536	28 873	28 369	25 495	627	26 122	25 481	700	26 181
22	Arnsberg	16 660	18 438	19 021	19 687	19 037	766	19 803	18 879	723	19 602
23	Cassel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Wiesbaden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Coblenz	26 648	26 536	26 559	25 656	25 109	576	25 685	25 264	679	25 943
26	Düsseldorf	14 918	16 078	19 816	19 949	16 936	1 239	18 175	16 210	1 199	17 409
27	Cöln	14 423	12 583	12 506	12 448	11 699	697	12 396	11 608	686	12 294
28	Trier.	62 698	62 224	63 977	63 146	61 895	1 061	62 956	61 700	1 123	62 823
29	Aachen	31 288	29 272	28 954	28 941	28 299	652	28 951	28 126	793	28 919
	Summa . . .	2 158 344	2 157 552	2 084 660	2 069 326	1 867 650	203 202	2 070 852	1 854 898	213 087	2 067 985

22.

nach Hectaren laut Budget pro:

1860			1865			1870				Regierungs- ꝛc. Bezirk
							nicht zur Holzzucht benutzt			
zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nutzbar	unnutzbar	im Ganzen	
172 177	54 850	227 027	173 358	57 847	231 205	174 244	26 991	31 977	233 212	Königsberg
181 610	50 377	231 987	180 553	49 895	230 448	180 072	36 322	17 834	234 228	Gumbinnen
87 879	9 029	96 908	85 815	11 729	97 544	89 516	6 323	5 790	101 629	Danzig
162 233	19 890	182 123	167 651	16 956	184 607	166 532	8 943	8 265	183 740	Marienwerder
199 590	13 531	213 121	199 038	15 670	214 708	197 849	8 618	8 750	215 217	Potsdam
172 982	11 381	184 363	172 521	12 535	185 056	172 463	5 058	7 082	184 603	Frankfurt a. O.
114 300	11 745	126 045	112 908	10 333	123 241	112 337	8 605	2 359	123 301	Stettin
45 698	5 192	50 890	45 444	5 074	50 518	44 911	3 638	2 069	50 618	Cöslin
24 870	3 728	28 598	24 344	3 685	28 029	24 663	2 279	1 632	28 574	Stralsund
55 529	4 832	60 361	52 420	6 288	58 708	63 491	4 667	1 517	69 675	Posen
95 891	8 336	104 227	96 114	7 229	103 343	93 900	3 616	4 176	101 692	Bromberg
61 554	3 206	64 760	59 795	3 949	63 744	60 058	2 771	1 171	64 000	Breslau
26 479	2 298	28 777	20 616	1 947	22 563	20 629	731	1 237	22 597	Liegnitz
76 589	4 417	81 006	75 974	5 367	81 341	75 137	3 554	1 721	80 412	Oppeln
60 966	3 943	64 909	61 059	3 942	65 001	61 059	2 316	1 626	65 001	Magdeburg
74 880	6 089	80 969	71 011	7 638	78 649	71 788	4 955	2 092	78 835	Merseburg
35 659	1 361	37 020	35 649	1 333	36 982	35 637	781	565	36 983	Erfurt
.	.	.	.	.	.	24 816	7 173	247	32 236	Schleswig
.	.	.	.	.	.	232 201	5 827	7 046	245 074	Hannover
2 129	270	2 399	2 231	235	2 466	2 232	216	19	2 467	Münster
23 953	1 032	24 985	22 954	1 042	23 996	35 328	550	777	36 655	Minden
18 869	786	19 655	19 975	802	20 777	19 468	417	374	20 259	Arnsberg
.	.	.	.	.	.	216 267	2 063	4 452	222 782	Cassel
.	.	.	.	.	.	50 118	924	1 159	52 201	Wiesbaden
25 189	850	26 039	25 440	984	26 424	25 892	472	506	26 870	Coblenz
16 199	1 240	17 439	16 668	2 325	18 993	16 281	646	972	17 899	Düsseldorf
11 557	780	12 337	11 523	616	12 139	11 785	450	119	12 354	Cöln
61 432	1 582	63 014	61 370	1 612	62 982	61 365	926	693	62 984	Trier
28 083	826	28 909	28 120	750	28 870	28 113	284	454	28 851	Aachen
1 836 297	221 571	2 057 868	1 822 551	229 783	2 052 334	2 368 152	150 116	116 681	2 634 949	

Zu Tabelle 22.

Regierungs- 2c. Bezirk.	Flächen-Inhalt der Staats-Forsten nach Hektaren laut Budget pro:											
	1875				1. April 1880/81				1. April 1882/83			
		nicht zur Holzzucht benutzt				nicht zur Holzzucht benutzt				nicht zur Holzzucht benutzt		
	zur Holzzucht benutzt	nutzbar	unnutzbar	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nutzbar	unnutzbar	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nutzbar	unnutzbar	im Ganzen
Königsberg . . .	173 942	25 741	35 658	235 341	173 684	22 795	38 767	235 246	175 445	22 322	38 356	236 123
Gumbinnen . . .	179 846	38 391	16 256	234 493	181 494	34 581	19 919	235 994	183 796	33 489	19 214	236 499
Danzig	90 564	6 723	5 730	103 017	95 189	6 857	5 696	107 742	98 634	6 357	5 458	110 449
Marienwerder .	170 443	8 790	7 680	186 913	173 421	9 085	7 679	190 185	174 540	11 065	7 883	193 488
Potsdam	197 847	8 543	8 785	215 175	201 141	8 107	8 889	218 137	198 749	8 417	10 447	217 613
Frankfurt a. O. .	172 460	5 057	7 083	184 600	171 637	5 483	5 262	182 382	170 761	6 292	5 051	182 104
Stettin	97 689	7 309	2 321	107 319	113 218	7 309	2 321	122 848	96 712	7 302	2 384	106 398
Cöslin.	45 580	3 951	1 371	50 902	46 162	3 951	1 371	51 484	48 871	4 169	1 356	54 396
Stralsund	24 808	2 272	1 401	28 481	24 824	2 272	1 401	28 497	25 036	2 022	1 220	28 278
Posen	66 071	4 364	1 986	72 421	65 344	4 384	1 992	71 720	68 357	4 269	2 067	74 693
Bromberg	93 799	3 521	3 811	101 131	94 790	3 543	3 806	102 139	93 672	3 696	3 548	100 916
Breslau	58 807	3 134	990	62 931	56 937	3 086	948	60 971	57 445	3 441	813	61 699
Liegnitz	20 474	931	571	21 976	20 522	925	540	21 987	20 492	946	561	21 999
Oppeln	74 577	3 606	1 570	79 753	73 365	2 956	641	76 962	73 388	2 935	639	76 962
Magdeburg . . .	60 423	2 952	1 455	64 830	60 597	2 886	1 517	65 000	61 049	2 982	1 091	65 122
Merseburg . . .	71 819	5 362	1 489	78 670	73 063	4 294	1 294	78 651	72 904	4 194	1 261	78 359
Erfurt	35 409	761	402	36 572	35 571	703	430	36 704	35 527	737	450	36 714
Schleswig. . . .	25 980	7 216	326	33 522	29 317	7 098	402	36 817	30 111	6 548	404	37 063
Hannover	229 166	10 252	7 935	247 353	239 926	12 672	7 903	260 501	235 074	18 908	5 977	259 959
Münster	2 222	219	21	2 462	2 228	213	21	2 462	2 218	201	21	2 440
Minden	35 211	633	671	36 515	34 722	819	673	36 214	34 826	816	484	36 126
Arnsberg	19 580	445	367	20 392	19 638	454	298	20 390	20 145	427	226	20 798
Cassel	216 771	2 352	4 452	223 575	213 283	5 318	1 981	220 582	202 188	4 964	2 571	209 723
Wiesbaden . . .	50 123	927	1 154	52 204	50 578	1 095	1 197	52 870	50 815	1 204	613	52 632
Coblenz	26 048	549	196	26 793	26 071	540	196	26 807	26 025	587	195	26 807
Düsseldorf	15 931	1 288	750	17 969	15 864	1 382	748	17 994	15 870	1 459	850	18 179
Cöslin.	11 705	499	114	12 318	11 755	373	114	12 242	11 766	370	118	12 254
Trier	61 336	1 045	698	63 079	61 227	992	615	62 834	61 152	1 043	628	62 823
Aachen	28 125	307	445	28 877	28 312	320	417	29 049	28 471	323	482	29 276
	2 356 756	157 140	115 688	2 629 584	2 393 880	154 493	117 038	2 665 411	2 374 039	161 485	114 368	2 649 892

Tabelle 23.

Uebersicht über die Vertheilung des nicht zur Holzzucht bestimmten Areals der Staatsforsten in ertragsfähige und ertragslose Flächen nach dem Zustande vom 1. April 1881.

Lfd. Nr.	Regierungs-Bezirk bezw. Provinz.	Nicht zur Holzzucht benutzte Fläche nach dem Budget pro 1. April 1882/83	Diese Fläche zerfällt in:		Von der Totalfläche beträgt			Von der nicht zur Holzzucht benutzten Fläche sind	
					die nicht zur Holzzucht benutzte Fläche	und zwar sind davon			
			ertragsfähige	ertragslose		ertragsfähig	ertragslos	ertragsfähig	ertragslos
		Hektar			Procent			Procent	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		ohne Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Waldungen:							
1	Königsberg	60 678	22 322	38 356	25,7	9,5	16,2	37	63
2	Gumbinnen	52 703	33 489	19 214	22,3	14,2	8,1	64	36
3	Danzig	11 815	6 357	5 458	10,7	5,8	4,9	54	46
4	Marienwerder	18 948	11 065	7 883	9,8	5,7	4,1	58	42
5	Potsdam	18 864	8 417	10 447	8,7	3,9	4,8	45	55
6	Frankfurt	11 343	6 292	5 051	6,2	3,4	2,8	55	45
7	Stettin	9 686	7 302	2 384	9,1	6,9	2,2	75	25
8	Cöslin	5 525	4 169	1 356	10,2	7,7	2,5	75	25
9	Stralsund	3 242	2 022	1 220	11,5	7,2	4,3	62	38
10	Posen	6 336	4 269	2 067	8,5	5,7	2,8	67	33
11	Bromberg	7 244	3 696	3 548	7,2	3,7	3,5	51	49
12	Breslau	4 254	3 441	813	6,9	5,6	1,3	81	19
13	Liegnitz	1 507	946	561	6,9	4,3	2,6	63	37
14	Oppeln	3 574	2 935	639	4,6	3,8	0,8	82	18
15	Magdeburg	4 073	2 982	1 091	6,3	4,6	1,7	73	27
16	Merseburg	5 455	4 194	1 261	7,0	5,4	1,6	77	23
17	Erfurt	1 187	737	450	3,2	2,0	1,2	62	38
18	Schleswig	6 952	6 548	404	18,8	17,7	1,1	94	6
19	Hannover	24 885	18 908	5 977	9,6	7,3	2,3	76	24
		24 884	*18 908*	*5 976*	*9,6*	*7,3*	*2,3*	*76*	*24*
20	Münster	222	201	21	9,1	8,2	0,9	91	9
21	Minden	1 300	816	484	3,6	2,3	1,3	63	37
22	Arnsberg	653	427	226	3,1	2,0	1,1	65	35
		644	*418*	*226*	*3,3*	*2,1*	*1,2*	*65*	*35*
23	Cassel	7 535	4 964	2 571	3,6	2,4	1,2	66	34
		7 491	*4 951*	*2 540*	*3,6*	*2,4*	*1,2*	*66*	*34*
24	Wiesbaden	1 817	1 204	613	3,5	2,3	1,2	66	34
		1 816	*1 203*	*613*	*3,5*	*2,3*	*1,2*	*66*	*34*
25	Coblenz	782	587	195	2,9	2,2	0,7	75	25
26	Düsseldorf	2 309	1 459	850	12,7	8,0	4,7	63	37
27	Cöln	488	370	118	4,0	3,0	1,0	76	24
28	Trier	1 671	1 043	628	2,7	1,7	1,0	62	38
29	Aachen	805	323	482	2,7	1,1	1,6	40	60
	Summa	275 853	161 485	114 368	10,4	6,1	4,3	59	41
		275 798	*161 462*	*114 336*	*10,4*	*6,1*	*4,3*	*59*	*41*

Tabelle 24.

Reihenfolge der einzelnen Bezirke nach der Gesammtfläche des ertragsfähigen Bodens der Staatsforsten an zur Holzzucht bestimmter und anderweit benutzter Fläche am 1. April 1881.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk bezw. Provinz.	Totalfläche des ertragsfähigen Bodens nach dem Budget pro 1. April 1882/83 Hektar	Macht von der gesammten ertragsfähigen Fläche des Staatsforstareals Procent	Bemerkungen
1	Hannover	253 982	10,0	In dem in Spalte 3 nachgewiesenen Flächeninhalte sind die nachtheilig vom Staate besessenen Waldungen mit enthalten.
2	Gumbinnen	217 285	8,6	
3	Potsdam	207 166	8,2	
4	Cassel	207 152	8,2	
5	Königsberg	197 767	7,8	
6	Marienwerder	185 605	7,3	
7	Frankfurt	177 053	7,0	
8	Danzig	104 991	4,1	
9	Stettin	104 014	4,1	
10	Bromberg	97 368	3,8	
11	Merseburg	77 098	3,0	
12	Oppeln	76 323	3,0	
13	Posen	72 626	2,9	
14	Magdeburg	64 031	2,5	
15	Trier	62 195	2,5	
16	Breslau	60 886	2,4	
17	Cöslin	53 040	2,1	
18	Wiesbaden	52 019	2,1	
19	Schleswig	36 659	1,4	
20	Erfurt	36 264	1,4	
21	Minden	35 642	1,4	
22	Aachen	28 794	1,1	
23	Stralsund	27 058	1,1	
24	Coblenz	26 612	1,1	
25	Liegnitz	21 438	0,8	
26	Arnsberg	20 572	0,8	
27	Düsseldorf	17 329	0,7	
28	Cöln	12 136	0,5	
29	Münster	2 419	0,1	
	Zusammen	2 535 524	100,0	

Tabelle 25a.

Uebersicht

über die

Vertheilung des zur Holzzucht bestimmten Areals der Staatsforsten nach Holz- und Betriebsarten und der Altersklassen des Hochwaldes im Jahr 1881.

Bemerkung. Die schräg gedruckten Zahlen beziehen sich auf solche Waldungen, welche dem Fiskus nur antheilig gehören.

Ordnungs-Nr.	Bezirk	Total-Waldfläche		Zur Holzzucht benutzte Flächen und bestimmte Blößen		Procent der Totalwaldfläche	Holz- und Betriebsarten-Tabelle							
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Summa Hochwald	Plenterwald	Mittelwald
		ha	dc	ha	dc		Hektar							
1	Königsberg	236 123	227	175 445	334	74,3	2 243	4 725	24 369	104 692	33 372	169 401	115	.
2	Gumbinnen	236 499	147	183 795	912	77,7	969	3 077	18 043	100 380	49 137	171 606	605	.
3	Danzig	110 448	755	98 634	137	89,3	2 532	12 317	414	82 350	760	98 373	.	124
4	Marienwerder	193 487	757	174 539	927	90,2	2 962	1 826	1 753	167 550	240	174 331	.	.
5	Potsdam	217 612	412	198 748	509	91,8	3 717	9 311	9 359	171 624	288	194 299	2 611	.
6	Frankfurt	182 104	371	170 760	917	93,8	4 854	5 203	4 664	152 273	162	167 156	283	84
7	Stettin	106 398	543	96 712	495	90,9	3 731	11 867	3 872	73 435	342	93 247	2 201	.
8	Cöslin	54 395	965	48 871	429	89,8	3 613	9 070	2 575	32 633	818	48 709	.	.
9	Stralsund	28 277	378	25 035	733	88,5	5 114	5 002	1 962	11 562	377	24 017	289	.
10	Posen	74 693	123	68 357	258	91,5	1 438	593	1 181	63 577	250	67 039	65	.
11	Bromberg	100 915	969	93 672	270	92,8	1 658	125	939	90 608	20	93 350	1	.
12	Breslau	61 698	324	57 444	661	93,1	5 325	1 232	1 894	29 594	14 861	52 906	644	1 590
13	Liegnitz	21 999	399	20 492	296	93,1	1 324	92	68	13 105	5 197	19 786	.	148
14	Oppeln	76 962	143	73 387	896	95,3	796	22	396	62 880	8 069	72 163	.	497
15	Magdeburg	65 121	838	61 048	913	93,7	6 862	4 225	1 606	37 526	842	51 061	62	7 906
16	Merseberg	78 359	110	72 903	781	93,0	5 368	5 050	1 033	52 968	2 297	66 716	.	4 652
17	Erfurt	36 713	975	35 527	342	96,8	56	8 178	125	1 188	19 959	29 506	1 537	4 467
18	Schleswig	37 062	037	30 110	520	81,2	2 259	13 841	755	5 848	7 172	29 875	149	34
19	Hannover	259 062	737	234 178	366	90,4	17 930	56 925	4 526	85 640	64 749	229 770	2 035	2 489
		897	*366*	*895*	*996*									
20	Münster	2 439	990	2 217	845	90,5	857	570	97	521	173	2 218	.	.
21	Minden	36 126	128	34 825	994	96,4	4 569	19 739	375	1 958	7 325	33 966	3	234
22	Arnsberg	19 674	264	19 030	319	96,7	2 144	12 456	202	252	4 670	19 724	.	185
		1 123	*710*	*1 115*	*128*									
23	Cassel	205 307	030	197 816	405	96,5	21 646	102 994	2 654	47 977	23 120	198 391	297	570
		4 416	*191*	*4 372*	*404*									
24	Wiesbaden	52 203	366	50 387	678	96,5	2 501	37 211	231	2 510	5 381	47 834	587	.
		428	*421*	*427*	*699*									
25	Coblenz	26 807	381	26 025	123	97,1	3 021	12 391	963	1 099	5 056	22 530	.	154
26	Düsseldorf	18 179	279	15 869	944	87,3	5 998	1 586	21	6 963	106	14 674	.	.
27	Cöln	12 253	377	11 765	653	96,0	4 697	2 765	67	3 194	745	11 468	.	.
28	Trier	62 822	969	61 151	929	97,3	6 982	38 226	929	2 039	9 564	57 740	279	507
29	Aachen	29 276	000	28 471	008	97,3	1 007	6 560	1 509	1 859	9 364	20 299	.	2 708
	Summa	2 643 025	994	2 367 229	594	89,6	126 173	387 179	86 582	1 407 805	274 416	2 282 155	11 763	26 349
		6 865	*688*	*6 811*	*227*		5,5 %	17,0 %	3,8 %	61,7 %	12,0 %	96,1 %	0,5 %	1,1 %
	zus.	2 649 891	682	2 374 040	821	89,6	100 %							2 374 041
		dazu .		275 850	861		nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche.							
		=		2 649 891	682									

Niederwald excl. Schälwald und Weidenheeger	Eichen-Schälwald	Weidenheeger	Altersklassen-Tabelle für den Hochwald: über 100 Jahre alt	% der gesammten Hochwaldfläche	81—100 Jahre alt	% der gesammten Hochwaldfläche	61—80 Jahre alt	% der gesammten Hochwaldfläche	41—60 Jahre alt	% der gesammten Hochwaldfläche	21—40 Jahre alt	% der gesammten Hochwaldfläche	1—20 Jahre alt	% der gesammten Hochwaldfläche	Räumden und zur Holzzucht bestimmte Blößen	% der gesammten Hochwaldfläche	Bezirk
			Hektar														
5 922	.	7	22 884	13	24 401	14	33 981	20	25 632	15	24 619	14	35 142	21	2 742	3	Königsberg.
11 526	.	57	17 369	10	24 543	14	28 241	16	27 931	16	28 950	17	40 309	24	4 263	3	Gumbinnen.
.	.	138	4 350	4	14 587	15	16 368	17	18 169	18	20 328	21	19 803	20	4 768	5	Danzig.
46	.	163	10 454	6	34 316	19	37 881	22	28 474	16	23 637	14	34 020	20	5 549	3	Marienwerder.
1 767	72	.	26 214	14	29 189	15	28 878	15	31 360	16	40 523	21	35 693	18	2 442	1	Potsdam.
3 173	28	37	33 930	20	18 473	11	20 826	13	26 128	16	34 219	20	32 024	19	1 556	1	Frankfurt.
1 264	.	.	21 802	24	12 211	13	10 304	11	16 341	17	15 304	16	15 413	17	1 872	2	Stettin.
12	150	1	7 306	15	6 768	14	5 970	12	7 311	15	11 261	23	9 480	20	613	1	Cöslin.
729	.	.	4 083	17	1 330	6	1 602	7	3 334	14	6 722	27	4 998	21	1 948	8	Stralsund.
1 022	228	3	7 564	11	10 514	16	7 747	12	8 712	13	13 755	20	16 663	25	2 084	3	Posen.
303	.	18	5 700	6	23 383	25	13 371	14	13 023	14	20 164	22	15 938	17	1 771	2	Bromberg.
1 393	406	505	9 180	17	8 475	16	8 999	17	10 045	19	8 130	16	7 378	14	699	1	Breslau.
192	253	113	2 182	11	2 405	12	4 081	21	3 572	18	3 581	18	3 594	18	371	2	Liegnitz.
56	607	65	12 732	18	10 169	14	11 667	16	14 814	20	11 557	16	10 062	14	1 162	2	Oppeln.
1 071	203	745	5 724	11	3 922	8	5 444	11	12 211	24	12 580	25	8 400	16	2 780	5	Magdeburg.
1 123	189	223	7 789	12	8 560	13	11 281	17	12 510	18	13 651	20	10 793	16	2 132	4	Merseburg.
17	.	.	2 227	7	4 770	16	5 559	20	6 516	22	5 312	18	4 577	15	545	2	Erfurt.
52	.	1	4 309	14	2 209	7	3 923	13	3 669	12	5 365	18	7 865	26	2 535	8	Schleswig.
476	305	1	16 247	7	18 968	8	24 512	11	36 036	16	59 683	26	64 979	28	9 345	4	Hannover.
.	.	.	204	9	218	10	248	11	405	18	414	19	670	31	59	2	Münster.
423	197	3	4 044	12	3 162	9	4 719	14	6 753	20	7 399	22	5 430	16	2 459	7	Minden.
.	236	.	2 497	13	2 852	14	3 138	16	3 695	19	3 977	20	3 244	16	321	2	Arnsberg.
538	2 391	2	15 885	8	21 758	11	31 041	16	43 810	22	41 976	21	33 432	17	10 489	5	Cassel.
1 080	1 316	.	6 154	13	6 544	14	7 085	15	11 329	23	9 256	19	7 237	16	229	—	Wiesbaden.
1 416	1 926	.	2 430	11	2 650	12	3 367	15	4 913	21	4 462	20	4 468	20	240	1	Coblenz.
406	554	236	1 740	12	795	5	1 214	8	3 796	26	3 927	27	2 877	20	325	2	Düsseldorf.
65	225	8	1 367	12	683	6	1 017	9	2 529	22	3 319	29	2 314	20	239	2	Cöln.
697	1 929	.	8 125	14	6 159	11	7 943	14	12 873	23	13 461	23	8 938	15	241	—	Trier.
2 271	3 193	.	3 399	17	235	1	875	4	3 530	17	6 326	31	4 788	24	1 146	6	Aachen.
37 040	14 408	2 326	267 891	12	304 249	13	341 282	15	399 421	18	453 858	20	450 529	20	64 925	2	
1,6 %	0,6 %	0,1 %	572 110 25														
Es sollten normal vorhanden sein				9 /01		18/02 19/0		18/02 19/0		18/02 19/0		18/02 19/0		18/02 19/0		0,0 1,0	bei 110jähr. Umtrieb. · 100 · ·
			2 282 155														

Tabelle 25b.

Vergleichung der Jahre 1881 und 1865 bezüglich des Staatsforstareals, der Holz- und Betriebsarten sowie des Altersklassen-Verhältnisses im Hochwalde in den alten Provinzen.

I. Vergleichung der Vertheilung des Staatsforstareals auf die verschiedenen Holz- und Betriebsarten.

	Gesammtfläche	Zur Holzzucht bestimmt	Kiefern und Lärchen		Fichten und Tannen		Eichen		Buchen		Erlen und Birken		Summa Hochwald		Plenter- und Mittelwald		Niederwald excl. Eichenschälwald u. Weidenheeger		Eichenschälwald		Weidenheeger	
	ha	ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
Im Jahre 1865 waren in den damals zur Monarchie gehörigen Bezirken vorhanden	2 052 153	1 822 392	1 213 131	70,0	161 652	9,3	81 733	4,7	182 978	10,5	94 968	5,5	1 734 462	92,5	33 501	1,8	42 769	2,3	8 578	0,5	3 082	0,2
In denselben Bezirken waren im Jahr 1881 vorhanden	2 078 266	1 844 168	1 265 288	71,7	172 647	9,8	78 967	4,5	170 098	9,6	78 268	4,4	1 765 268	95,7	31 716	1,7	34 471	1,9	10 389	0,6	2 324	0,1
Im Jahr 1881 mithin mehr	26 113	21 776	52 157	1,7	10 995	0,5	.	.	.	.	.	.	30 806	0,5	.	.	.	.	1 811	0,1	.	.
			63 152 ha																			
Im Jahr 1881 mithin weniger	.	.	.	.	.	.	2 766	0,2	12 880	0,9	16 700	1,1	.	.	1 785	0,1	8 298	0,4	.	.	758	0,1

II. Vergleichung des Altersklassen-Verhältnisses im Hochwald des Staatsforstareals in den Jahren 1865 und 1881 für die im Jahr 1865 zur Monarchie gehörigen Bezirke.

	Gesammtfläche	Zur Holzzucht bestimmt	Davon im Hochwaldbetrieb stehend	über 80 Jahre		41—80 Jahre		1—40 Jahre		Räumden und Blößen zur Holzzucht bestimmt	
	ha	ha	ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Im Jahr 1865 waren in den damals zur Monarchie gehörigen Bezirken vorhanden	2 052 153	1 822 392	1 734 462	401 282	23	599 792	35	674 406	39	58 982	3
In denselben Bezirken waren im Jahr 1881 vorhanden	2 078 266	1 844 166	1 765 268	478 540	27	575 081	33	671 310	38	40 337	2
Im Jahr 1881 mithin mehr	26 113	21 774	30 806	77 258	4	.	.	.	.	.	.
Im Jahr 1881 mithin weniger	.	.	.	.	.	24 711	2	3 096	1	18 645	1

Tabelle 25c.

Nachweisung

des

Altersklassen-Verhältnisses in den Hauptholzarten des Hochwaldes

der Staatsforsten

für den Arealbestand am 1. April 1881.

Bemerkung. Die schräg gedruckten Zahlen beziehen sich auf solche Waldungen, welche dem Fiskus nur antheilig gehören.

Nr.	Bezirk	Totalfläche ha	Zur Holzzucht bestimmte Fläche ha	Davon im Hochwaldbetrieb stehend ha	Eichen						
					über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden
					Hektar						
1	Königsberg	236 123	175 445	169 401	1 039	71	50	13	129	888	5
2	Gumbinnen	236 499	183 796	171 606	675	162	10	36	32	46	
3	Danzig	110 449	98 634	98 373	601	703	520	452	163	93	.
4	Marienwerder . . .	193 488	174 540	174 331	1 073	530	112	112	218	883	3
5	Potsdam	217 613	198 749	194 299	1 496	437	263	115	505	890	1
6	Frankfurt	182 104	170 761	167 156	2 808	49	110	576	578	693	4
7	Stettin	106 398	96 712	93 247	1 884	259	51	228	778	531	.
8	Cöslin	54 396	48 871	48 709	1 299	600	475	410	279	511	3
9	Stralsund	28 278	25 086	24 017	1 252	649	473	435	1 090	1 064	15
10	Posen	74 693	68 357	67 039	861	29	2	57	147	337	
11	Bromberg	100 916	93 672	93 350	684	200	75	14	133	524	2
12	Breslau	61 699	57 445	52 906	2 520	408	331	457	551	954	10
13	Liegnitz	21 999	20 492	19 786	417	46	22	94	333	309	10
14	Oppeln	76 962	73 388	72 163	353	41	36	9	232	113	1
15	Magdeburg	65 122	61 049	51 062	2 616	475	421	335	1 218	895	90
16	Merseburg	78 359	72 904	66 716	2 374	487	299	290	670	1 179	6
17	Erfurt	36 714	35 527	29 506	19	.	1	11	21	4	.
18	Schleswig	37 063	30 111	29 875	481	381	597	251	184	194	17
19	Hannover	259 062 *897*	234 178 *896*	229 770	4 566	1 691	1 925	2 544	3 598	2 968	63
20	Münster	2 440	2 218	2 218	106	32	53	168	202	292	4
21	Minden	36 126	34 826	33 966	892	204	373	673	409	512	1 50
22	Arnsberg	19 674 *1 124*	19 030 *1 115*	19 724	414	85	166	510	530	405	34
23	Cassel	205 307 *4 416*	197 816 *4 372*	198 391	4 906	2 521	3 807	4 041	1 628	2 301	2 44
24	Wiesbaden	52 204 *428*	50 388 *428*	47 834	336	138	356	263	669	687	52
25	Coblenz	26 807	26 025	22 530	484	394	447	636	360	656	44
26	Düsseldorf	18 179	15 870	14 674	1 344	418	466	831	1 477	1 400	62
27	Cöln	12 254	11 766	11 468	624	356	528	1 178	1 323	633	55
28	Trier	62 823	61 152	57 740	1 102	706	953	1 329	1 308	1 564	20
29	Aachen	29 276	28 471	20 299	272	.	95	101	314	198	27
	Summa	2 643 027 *6 865*	2 367 229 *6 811*	2 282 155	37 498	12 072	13 017	16 169	19 079	21 724	6 614
	Zusammen	2 649 892	2 374 040								

Buchen							hen			Fichten und Tannen						
über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden	40	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden	über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden
Hektar										Hektar						
1 391	1 674	881	279	216	270	14	21	17 253	1 686	140	1 590	6 395	5 460	6 235	13 167	385
40	1 075	1 218	542	181	2	19	93	15 610	1 888	580	1 793	4 764	9 201	9 418	21 916	1 465
573	3 399	3 191	2 945	1 142	1 041	26	41	18 313	4 736	.	5	19	24	482	229	1
113	407	426	459	224	192	5	85	32 197	5 287	.	.	1	1	31	190	17
052	993	1 391	2 071	1 494	1 299	11	22	31 884	2 040	.	.	1	1	5	189	92
548	424	117	488	1 007	617	2	33	29 287	1 354	40	33	17	25	8	39	.
546	1 006	1 352	2 306	1 934	1 701	22	20	11 883	1 697	.	3	.	1	52	282	4
599	2 172	1 382	908	1 122	868	19	70	7 311	497	.	.	10	23	358	410	17
647	317	308	529	1 211	937	53	70	2 329	1 119	.	.	4	19	164	137	53
155	22	23	84	259	50	.	367	15 779	2 056	.	16	.	3	24	207	.
30	-	39	20	.	29	7	585	15 096	1 713	.	.	.	.	.	20	.
521	61	71	262	210	100	7	188	3 888	306	1 970	2 578	2 876	3 041	1 833	2 334	229
31	6	3	24	24	4	.	281	2 737	224	893	995	1 089	747	896	533	44
17	-	4	.	1	.	.	503	8 999	925	2 014	1 942	1 756	486	714	942	215
1 185	419	918	750	432	521	.	419	6 500	1 481	.	5	28	224	224	328	33
1 825	1 349	918	893	461	95	9	668	8 768	1 847	271	223	202	400	620	578	3
1 625	1 189	1 659	1 273	1 356	1 067	9	615	70	7	582	3 554	3 719	4 826	3 317	3 432	529
3 818	1 744	2 348	1 969	2 111	1 445	406	044	1 810	881	9	18	48	164	1 645	4 247	1 041
9 114	9 971	10 366	8 978	10 036	8 365	95	985	34 548	5 802	1 784	4 708	7 753	12 674	17 143	18 133	2 554
98	175	109	102	16	70	.	170	175	35	.	8	.	6	6	133	20
3 152	2 927	4 099	4 015	2 819	2 240	487	165	160	31	.	21	178	1 363	2 820	2 508	435
2 081	2 751	2 649	2 146	1 957	851	21	63	.	1	.	13	285	878	1 331	1 966	197
10 850	18 669	23 513	20 370	14 188	11 498	3 906	283	9 282	1 528	5	58	1 020	4 202	5 540	9 940	2 355
5 742	6 182	5 928	9 051	5 697	4 581	30	805	323	12	17	133	404	1 162	1 944	1 586	135
1 942	2 177	2 723	2 391	1 448	1 677	33	540	236	5	3	2	42	1 068	1 911	1 876	154
363	212	265	319	307	92	28	066	1 346	231	.	.	.	.	76	26	4
743	318	278	452	615	302	57	140	941	104	.	9	.	61	214	438	23
6 990	5 363	6 665	9 535	6 370	3 242	61	571	478	12	.	20	131	1 220	4 753	3 311	129
3 115	235	747	1 173	650	541	99	767	40	32	.	.	10	1 133	3 852	3 560	809
6	65 237	73 591	74 334	57 488	43 697	5 426	80	277 243	37 507	8 308	17 727	30 752	48 413	65 616	92 657	10 943
										26 035						

Nr.	Bezirk	Totalfläche	Zur Holzzucht bestimmte Fläche	Davon im Hochwaldbetrieb stehend	Erlen und Birken						
					über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden
		ha	ha	ha	Hektar						
1	Königsberg	236 123	175 445	169 401	39	908	5 560	8 576	5 118	3 564	604
2	Gumbinnen	236 499	183 796	171 606	9	650	4 336	5 304	4 126	2 735	883
3	Danzig	110 449	98 634	98 373	.	.	82	100	100	127	5
4	Marienwerder . . .	193 488	174 540	174 331	.	2	230	278	479	558	206
5	Potsdam	217 613	198 749	194 299	975	310	1 567	1 961	2 797	1 431	318
6	Frankfurt	182 104	170 761	167 156	.	21	311	1 091	1 693	1 388	160
7	Stettin	106 398	96 712	93 247	.	57	375	1 355	920	1 016	149
8	Cöslin	54 396	48 871	48 709	.	134	441	947	632	380	41
9	Stralsund	28 278	25 036	24 017	.	.	68	204	587	531	572
10	Posen	74 693	68 357	67 039	27	3	98	282	458	290	23
11	Bromberg	100 916	93 672	93 350	.	3	129	169	346	269	23
12	Breslau	61 699	57 445	52 906	2	153	490	746	348	102	53
13	Liegnitz	21 999	20 492	19 786	.	.	.	10	47	11	.
14	Oppeln	76 962	73 388	72 163	.	15	109	147	107	8	10
15	Magdeburg	65 122	61 049	51 062	.	8	426	365	286	157	364
16	Merseburg	78 359	72 904	66 716	.	.	82	342	232	173	204
17	Erfurt	36 714	35 527	29 506	.	9	97	12	3	4	.
18	Schleswig	37 063	30 111	29 875	.	19	35	115	381	169	36
19	Hannover	259 062	234 178	229 770	4	48	279	1 053	1 922	964	256
		897	*896*								
20	Münster	2 440	2 218	2 218	.	2	32	43	20	.	.
21	Minden	36 126	34 826	33 966	.	.	1	178	186	10	.
22	Arnsberg	19 674	19 030	19 724	.	.	.	16	96	22	68
		1 124	*1 115*								
23	Cassel	205 307	197 816	198 391	.	59	329	1 260	337	411	258
		4 416	*4 372*								
24	Wiesbaden	52 204	50 388	47 834	.	.	6	24	141	60	.
		428	*428*								
25	Coblenz	26 807	26 025	22 530	.	18	111	604	203	23	4
26	Düsseldorf	18 179	15 870	14 674	.	.	7	.	1	13	.
27	Cöln	12 254	11 766	11 468	.	.	.	40	27	.	.
28	Trier	62 823	61 152	57 740	.	6	.	102	459	343	19
29	Aachen	29 276	28 471	20 299	.	.	10	128	743	449	179
	Summa	2 643 027	2 367 229	2 282 155	1 056	2 425	15 211	25 452	22 795	15 208	4 435
		6 865	*6 811*								
					44 144						
	Zusammen	2 649 892	2 374 040								

Kiefern und Lärchen							Fichten und Tannen							Bezirk
über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden	über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Blößen u. Räumden	
Hektar							Hektar							
20 275	20 158	21 095	11 304	12 921	17 253	1 686	140	1 590	6 395	5 460	6 235	13 167	385	Königsberg.
16 065	20 863	17 913	12 848	15 193	15 610	1 888	580	1 793	4 764	9 201	9 418	21 916	1 465	Gumbinnen.
3 176	10 480	12 556	14 648	18 441	18 313	4 736	.	5	19	24	482	229	1	Danzig.
9 268	33 377	37 112	27 624	22 685	32 197	5 287	.	.	1	1	31	190	17	Marienwerder.
21 691	27 449	25 656	27 212	35 722	31 884	2 040	.	.	1	1	5	189	92	Potsdam.
28 534	17 946	20 271	23 948	30 933	29 287	1 354	40	33	17	25	8	39	.	Frankfurt.
16 372	10 886	8 526	12 451	11 620	11 883	1 697	.	3	.	1	52	282	4	Stettin.
3 408	3 862	3 662	5 023	8 870	7 311	497	.	.	10	23	358	410	17	Cöslin.
1 184	364	749	2 147	3 670	2 329	1 119	.	.	4	19	164	137	53	Stralsund.
6 521	10 444	7 624	8 286	12 867	15 779	2 056	.	16	.	3	24	207	.	Posen.
4 986	23 180	13 128	12 820	19 685	15 096	1 713	.	.	.	.	.	20	.	Bromberg.
4 167	5 275	5 231	5 539	5 188	3 888	306	1 970	2 578	2 876	3 041	1 833	2 334	229	Breslau.
841	1 358	2 967	2 697	2 281	2 737	224	893	995	1 089	747	896	533	44	Liegnitz.
10 348	8 171	9 762	14 172	10 503	8 999	925	2 014	1 942	1 756	486	714	942	215	Oppeln.
1 923	3 015	3 651	10 537	10 419	6 500	1 481	.	5	28	224	224	328	33	Magdeburg.
3 819	6 501	9 780	10 585	11 668	8 768	1 847	271	223	202	400	620	578	3	Merseburg.
1	18	83	394	615	70	7	582	3 554	3 719	4 826	3 317	3 432	529	Erfurt.
1	47	895	1 170	1 044	1 810	881	9	18	48	164	1 645	4 247	1 041	Schleswig.
779	2 550	4 189	10 787	26 985	34 548	5 802	1 784	4 708	7 753	12 674	17 143	18 133	2 554	Hannover.
.	1	54	86	170	175	35	.	8	.	6	6	133	20	Münster.
.	10	68	524	1 165	160	31	.	21	178	1 363	2 820	2 508	435	Minden.
2	3	38	145	63	.	1	.	13	285	878	1 331	1 966	197	Arnsberg.
124	451	2 372	13 937	20 283	9 282	1 528	5	58	1 020	4 202	5 540	9 940	2 355	Cassel.
59	91	391	829	805	323	12	17	133	404	1 162	1 944	1 586	135	Wiesbaden.
1	59	44	214	540	236	5	3	2	42	1 068	1 911	1 876	154	Coblenz.
33	165	476	2 646	2 066	1 346	231	.	.	.	.	76	26	4	Düsseldorf.
.	.	211	798	1 140	941	104	.	9	.	61	214	438	23	Cöln.
33	64	194	687	571	478	12	.	20	131	1 220	4 753	3 311	129	Trier.
12	.	13	995	767	40	32	.	.	10	1 133	3 852	3 560	809	Aachen.
153 623	206 788	208 711	235 053	288 880	277 243	37 507	8 308	17 727	30 752	48 413	65 616	92 657	10 943	
360 381							26 035							

Tabelle

Reihenfolge der Bezirke nach dem Flächeninhalte der verschiedenen

Nr.	Eichenhochwaldbestände	ha	Buchenhochwaldbestände	ha	Kiefern- und Lärchenbestände	ha	Fichten- und Tannenbestände	ha
1	Cassel	21 646	Cassel	102 994	Potsdam	171 624	Hannover	64 749
2	Hannover	17 930	Hannover	56 925	Marienwerder	167 550	Gumbinnen	49 137
3	Trier	6 982	Trier	38 226	Frankfurt	152 273	Königsberg	33 372
4	Magdeburg	6 862	Wiesbaden	37 211	Königsberg	104 692	Cassel	23 120
5	Düsseldorf	5 998	Minden	19 739	Gumbinnen	100 380	Erfurt	19 959
6	Merseburg	5 368	Schleswig	13 841	Bromberg	90 608	Breslau	14 861
7	Breslau	5 325	Arnsberg	12 456	Hannover	85 640	Trier	9 564
8	Stralsund	5 114	Coblenz	12 391	Danzig	82 350	Aachen	9 364
9	Frankfurt	4 854	Danzig	12 317	Stettin	73 435	Oppeln	8 069
10	Cöln	4 697	Stettin	11 867	Posen	63 577	Minden	7 325
11	Minden	4 569	Potsdam	9 311	Oppeln	62 880	Schleswig	7 172
12	Stettin	3 731	Cöslin	9 070	Merseburg	52 968	Wiesbaden	5 381
13	Potsdam	3 717	Erfurt	8 178	Cassel	47 977	Liegnitz	5 197
14	Cöslin	3 613	Aachen	6 560	Magdeburg	37 526	Coblenz	5 056
15	Coblenz	3 021	Frankfurt	5 203	Cöslin	32 633	Arnsberg	4 670
16	Marienwerder	2 962	Merseburg	5 050	Breslau	29 594	Merseburg	2 297
17	Danzig	2 532	Stralsund	5 002	Liegnitz	13 105	Magdeburg	842
18	Wiesbaden	2 501	Königsberg	4 725	Stralsund	11 562	Cöslin	818
19	Schleswig	2 259	Magdeburg	4 225	Düsseldorf	6 963	Danzig	760
20	Königsberg	2 243	Gumbinnen	3 077	Schleswig	5 848	Cöln	745
21	Arnsberg	2 144	Cöln	2 765	Cöln	3 194	Stralsund	377
22	Bromberg	1 658	Marienwerder	1 826	Wiesbaden	2 510	Stettin	342
23	Posen	1 438	Düsseldorf	1 586	Trier	2 039	Potsdam	288
24	Liegnitz	1 324	Breslau	1 232	Minden	1 958	Posen	250
25	Aachen	1 007	Posen	593	Aachen	1 859	Marienwerder	240
26	Gumbinnen	969	Münster	570	Erfurt	1 188	Münster	173
27	Münster	857	Bromberg	125	Coblenz	1 099	Frankfurt	162
28	Oppeln	796	Liegnitz	92	Münster	521	Düsseldorf	106
29	Erfurt	56	Oppeln	22	Arnsberg	252	Bromberg	20

26.

Holzarten im Hochwalde sowie nach den übrigen Betriebsarten in den Staatsforsten.

Plenterwald	ha	Mittelwald	ha	Reiner Eichenschälwald	ha	Erlen- und Birken- und sonstige Niederwald-Bestände	ha	Nr.
Potsdam	2 611	Magdeburg	7 906	Aachen	3 193	Königsberg	30 298	1
Stettin	2 201	Merseburg	4 652	Cassel	2 391	Gumbinnen	29 626	2
Hannover	2 035	Erfurt	4 467	Trier	1 929	Potsdam	11 126	3
Erfurt	1 537	Aachen	2 708	Coblenz	1 926	Frankfurt	7 874	4
Breslau	644	Hannover	2 489	Wiesbaden	1 316	Stettin	5 136	5
Gumbinnen	605	Breslau	1 590	Oppeln	607	Hannover	5 003	6
Wiesbaden	587	Cassel	570	Düsseldorf	554	Breslau	3 792	7
Cassel	297	Trier	507	Breslau	406	Aachen	3 780	8
Stralsund	289	Oppeln	497	Hannover	305	Magdeburg	3 422	9
Frankfurt	283	Minden	234	Liegnitz	253	Cassel	3 194	10
Trier	279	Arnsberg	185	Arnsberg	236	Stralsund	2 691	11
Schleswig	149	Coblenz	154	Posen	228	Cöslin	2 588	12
Königsberg	115	Liegnitz	148	Cöln	225	Merseburg	2 379	13
Posen	65	Danzig	124	Magdeburg	203	Coblenz	2 379	14
Magdeburg	62	Frankfurt	84	Minden	197	Posen	2 206	15
Minden	3	Schleswig	34	Merseburg	189	Marienwerder	1 962	16
Bromberg	1			Cöslin	150	Trier	1 626	17
				Potsdam	72	Wiesbaden	1 311	18
				Frankfurt	28	Bromberg	1 260	19
						Schleswig	808	20
						Minden	801	21
						Düsseldorf	663	22
						Danzig	552	23
						Oppeln	517	24
						Liegnitz	373	25
						Arnsberg	202	26
						Erfurt	142	27
						Cöln	140	28
						Münster	97	29

Tabelle 27a.

Summarische Uebersicht über den Fortgang der Forstservitut-Ablösungen in den Staatsforsten für 1860 bis 1880 für die alten Provinzen und für 1868 bis 1880 für die ganze Monarchie.

Nr.	Jahr	1. In den alten Provinzen						2. In den neuen Provinzen						3. Zusammen					
		Anzahl der		Als Abfindung sind gegeben				Anzahl der		Als Abfindung sind gegeben				Anzahl der		Als Abfindung sind gegeben			
		bearbeiteten	abgeschlossenen	Forstland		Kapital	Renten	bearbeiteten	abgeschlossenen	Forstland		Kapital	Renten	bearbeiteten	abgeschlossenen	Forstland		Kapital	Renten
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	2 450	547	2 573	368	801 978	343 860	.	.	.	.	.	.	2 450	547	2 573	368	801 978	343 860
2	1861	2 205	483	2 188	010	1 140 337	387 027	.	.	.	.	.	.	2 205	483	2 188	010	1 140 337	387 027
3	1862	2 015	406	1 439	486	1 143 416	417 497	.	.	.	.	.	.	2 015	406	1 439	486	1 143 416	417 497
4	1863	1 940	333	2 768	804	1 395 850	486 763	.	.	.	.	.	.	1 940	333	2 768	804	1 395 850	486 763
5	1864	1 891	354	1 504	740	1 081 436	516 015	.	.	.	.	.	.	1 891	354	1 504	740	1 081 436	516 015
6	1865	1 875	374	2 354	706	1 226 781	563 174	.	.	.	.	.	.	1 875	374	2 354	706	1 226 781	563 174
7	1866	1 834	357	1 857	106	1 056 846	666 340	.	.	.	.	.	.	1 834	357	1 857	106	1 056 846	666 340
8	1867	1 745	411	2 147	356	1 857 547	655 596	.	.	.	.	.	.	1 745	411	2 147	356	1 857 547	655 596
9	1868	1 526	317	1 422	889	1 749 782	661 698	.	.	.	.	7 265	1 000	1 526	317	1 422	889	1 757 047	662 698
10	1869	1 416	294	2 488	249	1 539 401	701 378	344	28	286	448	254 761	19 317	1 760	322	2 774	697	1 794 162	720 695
11	1870	1 342	267	1 671	106	1 538 857	674 258	598	32	589	101	441 979	53 848	1 940	299	2 260	207	1 980 836	728 106
12	1871	1 266	302	1 687	189	1 616 256	674 403	888	300	606	554	248 324	83 266	2 154	602	2 293	743	1 864 580	757 669
13	1872	1 096	226	1 116	081	11 422 752	493 201	936	266	1 293	835	2 001 268	93 140	2 032	492	2 409	916	13 424 020	586 341
14	1873	933	144	802	965	767 600	174 345	1 262	625	1 130	703	432 200	30 231	2 195	769	1 933	668	1 199 800	204 576
15	1874	949	161	651	045	1 344 591	197 276	1 233	516	432	011	791 980	43 413	2 182	677	1 083	056	2 136 571	240 689
16	1875	863	111	523	153	1 241 340	142 223	1 280	500	1 059	999	796 949	54 499	2 143	611	1 583	152	2 038 289	196 722
17	1876	801	136	412	379	422 107	109 053	1 227	463	204	907	452 964	57 548	2 028	599	617	286	875 071	166 601
18	1877 (bzw. 1. April 1877/78)	755	108	683	563	677 379	207 373	1 312	293	558	356	691 216	102 251	2 067	401	1 241	919	1 368 595	309 624
19	1878 (bzw. 1. April 1878/79)	724	104	644	495	744 286	186 626	1 258	465	2 208	311	728 986	157 090	1 982	569	2 852	806	1 473 272	343 716
20	1879 (bzw. 1. April 1879/80)	674	129	792	820	1 293 933	76 234	938	211	68	518	1 642 648	183 528	1 612	340	861	338	2 936 581	259 762
21	1880 (bzw. 1. April 1880/81)	636	126	516	409	790 243	112 217	844	238	404	588	1 283 467	126 411	1 480	364	920	997	2 073 710	238 628
	Summa in 21 Jahren.	28 936	5 690	30 245	919	34 852 718	8 446 557	12 120	3 937	8 843	331	9 774 007	1 005 542	41 056	9 627	39 089	250	44 626 725	9 452 099

Tabelle 27b.

Specielle Ueberſicht

über den

Fortgang der Forſtſervitut-Ablöſungen

in den

einzelnen Regierungs-Bezirken während der Jahre 1860 bis 1880.

(Die neuen Provinzen ſind erſt von 1868 ab berückſichtigt.)

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Königsberg** sind						Im Regierungs-Bezirk **Gumbinnen** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	157	35	403	723	45 727	4 713	181	93	63	070	82 699	.
2	1861	137	34	111	346	36 522	13 239	106	46	38	298	96 738	7 667
3	1862	111	24	160	499	55 054	6 199	103	45	92	435	72 731	7 505
4	1863	97	17	18	924	59 366	18 398	75	12	2	553	58 364	6 588
5	1864	98	7	32	681	35 176	13 193	63	14	8	170	47 095	6 698
6	1865	124	21	41	362	72 165	15 763	73	21	66	614	108 289	9 388
7	1866	127	15	28	341	50 755	12 876	54	6	7	044	47 739	3 710
8	1867	126	40	151	151	190 495	25 403	46	7	.	.	38 505	3 392
9	1868	73	22	100	346	82 762	13 015	39	6	.	.	8 139	3 566
10	1869	57	8	26	643	53 561	4 757	36	6	.	.	33 311	2 533
11	1870	53	6	112	043	56 556	11 556	36	2	4	457	14 756	2 239
12	1871	58	11	57	788	134 782	11 986	35	10	3	149	15 608	2 359
13	1872	50	21	78	954	304 695	6 594	26	8	42	341	103 154	2 125
14	1873	30	6	.	.	14 806	.	20	4	61	836	1 465	101
15	1874	26	4	6	195	30 169	.	17	.	.	.	4 579	2
16	1875	24	2	5	701	16 360	.	17	1	.	.	.	.
17	1876	32	4	3	081	25 491	.	17	.	70	559	210	.
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	36	9	.	.	71 459	.	17	2	.	.	8 128	.
19	1878 „ „ 1878/79	35	3	51	411	58 245	1 695	16	1	.	.	49 134	.
20	1879 „ „ 1879/80	33	5	37	651	22 684	700	16	.	.	.	4 504	.
21	1880 „ „ 1880/81	34	8	25	179	22 370	1 600	15	.	.	.	4 789	.
	Summa . .	1 518	302	1 453	019	1 439 200	161 687	1 008	284	460	526	799 937	57 863

Zu Tabelle 27 b.

Nr	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Danzig** sind						Im Regierungs-Bezirk **Marienwerder** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	139	48	78	800	41 829	301	133	47	55	821	111 888	20 609
2	1861	139	40	54	687	37 123	2 984	110	32	199	594	70 743	20 419
3	1862	105	35	174	035	15 749	4 460	98	29	93	329	87 779	23 115
4	1863	93	29	287	358	4 094	3 612	77	14	9	793	65 549	19 123
5	1864	99	30	166	066	5 754	3 937	67	17	57	545	65 539	16 178
6	1865	93	20	206	193	11 712	4 868	87	18	91	815	69 932	16 769
7	1866	127	40	102	970	27 630	5 202	102	25	140	877	69 272	15 174
8	1867	125	36	113	589	55 257	6 388	121	35	28	685	134 694	18 918
9	1868	97	33	39	164	33 230	6 256	110	23	41	479	92 728	17 206
10	1869	75	18	86	898	53 396	5 828	119	38	12	516	81 807	13 491
11	1870	59	20	256	988	24 408	4 408	111	34	47	511	67 599	13 703
12	1871	48	13	123	624	18 394	4 948	103	38	155	381	33 775	16 020
13	1872	37	8	98	870	87 838	5 791	99	38	86	970	409 966	7 613
14	1873	29	1	9	132	352	444	73	21	.	.	78 945	713
15	1874	26	8	94	398	3 180	349	70	27	15	258	37 582	.
16	1875	19	2	56	171	200	1 424	67	22	3	779	36 038	.
17	1876	17	3	5	123	9 160	101	61	23	17	130	39 139	.
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	14	.	2	407	1 595	.	56	20	61	916	61 432	.
19	1878 „ „ „ 1878/79	15	1	32	101	8 720	.	42	11	.	.	39 901	4 110
20	1879 „ „ „ 1879/80	14	6	19	760	6 427	.	38	6	26	352	35 992	3 257
21	1880 „ „ „ 1880/81	8	2	.	.	1 007	.	41	9	23	747	49 844	39 829
	Summa . .	1 378	393	2 008	334	447 055	61 301	1 785	527	1 169	498	1 740 144	266 247

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Potsdam** sind						Im Regierungs-Bezirk **Frankfurt a. O.** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	390	87	212	183	58 045	86 280	408	51	244	695	70 470	60 219
2	1861	367	97	50	914	92 662	87 963	358	30	10	447	113 591	68 199
3	1862	367	97	65	158	123 136	126 449	328	48	121	028	142 726	73 815
4	1863	430	109	214	833	159 931	146 968	280	38	137	419	133 413	73 714
5	1864	416	103	7	468	140 328	155 292	282	65	170	216	122 084	94 470
6	1865	388	117	99	047	206 124	176 723	237	33	241	600	186 728	110 019
7	1866	344	100	155	764	172 307	221 514	228	40	46	327	244 214	95 786
8	1867	306	98	273	064	258 373	200 433	187	15	164	422	157 094	88 015
9	1868	274	72	143	332	265 192	193 901	175	19	46	037	228 739	89 642
10	1869	237	72	147	227	232 680	191 212	156	19	265	324	266 928	100 004
11	1870	202	34	224	406	228 839	182 809	207	64	196	295	329 774	89 887
12	1871	274	48	157	152	239 041	215 729	173	66	166	883	459 212	82 953
13	1872	283	51	218	399	3 291 813	180 834	130	23	36	803	1 259 260	55 856
14	1873	271	39	30	202	155 926	62 658	115	23	6	932	142 501	23 612
15	1874	273	58	92	573	344 295	59 491	115	24	136	.	202 252	14 935
16	1875	237	40	97	829	242 803	57 999	96	11	.	255	264 686	5 901
17	1876	212	45	32	380	82 606	52 063	91	17	27	467	35 375	10 049
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	192	31	147	918	228 434	68 164	85	16	152	642	92 248	6 842
19	1878 „ „ „ 1878/79	235	44	21	699	205 471	125 486	71	11	35	875	106 394	8 936
20	1879 „ „ „ 1879/80	204	63	12	952	414 477	45 731	66	8	330	002	116 402	4 094
21	1880 „ „ „ 1880/81	178	54	102	720	398 665	36 187	68	16	95	856	46 982	5 362
	Summa . .	6 070	1 459	2 507	220	7 541 148	2 673 886	3 856	637	2 632	525	4 721 073	1 162 318

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Stettin** sind						Im Regierungs-Bezirk **Cöslin** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	130	17	188	543	26 191	12 859	110	33	290	458	59 142	22 300
2	1861	130	39	575	430	68 825	14 468	120	18	379	429	39 748	20 496
3	1862	109	22	270	728	58 258	13 128	102	20	230	505	36 917	20 296
4	1863	108	16	502	277	50 061	45 031	113	26	267	874	28 827	19 150
5	1864	109	25	216	762	72 845	62 184	103	22	63	067	39 100	19 435
6	1865	109	33	91	454	113 814	46 873	94	20	308	403	67 452	18 873
7	1866	122	14	183	588	36 790	52 849	103	31	382	740	43 345	17 334
8	1867	130	49	107	801	115 065	54 312	134	32	180	422	43 726	17 165
9	1868	116	43	140	525	167 333	68 581	112	22	20	704	45 236	17 517
10	1869	104	24	67	555	121 316	61 246	130	30	118	397	20 573	17 527
11	1870	103	35	88	319	55 133	58 065	104	14	256	054	20 072	21 509
12	1871	79	16	70	197	64 433	57 629	83	17	14	364	11 649	21 406
13	1872	70	16	83	310	1 103 125	27 132	54	6	41	006	355 318	12 105
14	1873	32	5	69	825	7 235	8 137	47	5	30	862	21 037	3 422
15	1874	27	3	7	486	72 040	15 458	46	4	5	863	2 572	3 393
16	1875	36	7	15	275	17 711	17 467	46	1	1	122	24 029	3 494
17	1876	40	7	1	522	17 133	7 315	30	4	23	402	19 095	2 893
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	44	2	.	.	7 540	74 444	28	3	29	731	35 855	2 395
19	1878 „ „ „ 1878/79	37	4	139	660	12 670	4 679	24	4	47	279	6 492	2 326
20	1879 „ „ „ 1879/80	39	.	.	.	23 333	6 010	20	6	41	648	17 899	2 252
21	1880 „ „ „ 1880/81	35	5	.	.	83 485	7 487	15	3	.	980	5 184	2 252
	Summa . .	1 709	382	2 820	257	2 294 336	715 354	1 618	321	2 734	310	943 268	267 540

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Stralsund** sind						Im Regierungs-Bezirk **Posen** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	14	6	.	.	1	204	55	8	47	490	15 614	4 010
2	1861	9	3	.	748	6 506	180	51	5	98	695	25 069	6 217
3	1862	6	1	.	.	.	180	51	6	26	287	34 389	9 692
4	1863	6	.	.	.	.	180	69	14	.	.	18 861	7 831
5	1864	6	3	.	.	6 286	180	57	11	192	539	14 119	6 502
6	1865	8	4	2	919	8 230	180	61	12	4	698	26 266	11 727
7	1866	5	2	.	.	15 866	180	52	9	4	596	32 234	11 412
8	1867	7	3	.	932	306	239	52	16	.	.	56 440	24 865
9	1868	8	.	1	348	23 650	2 409	36	13	24	622	78 236	18 542
10	1869	7	2	.	.	5 400	2 819	24	9	58	418	80 309	24 920
11	1870	5	.	.	.	5 400	4 486	20	9	.	.	50 714	22 874
12	1871	5	1	.	.	6 199	4 176	14	2	.	.	36 123	20 065
13	1872	4	.	.	.	88 636	2 380	11	4	.	.	373 983	19 323
14	1873	4	.	.	.	280	.	8	4	.	.	12 444	1 844
15	1874	4	.	.	.	160	3 148	6	1	.	.	3 908	6 180
16	1875	8	3	.	.	1 962	2 874	7	1	.	.	528	1 725
17	1876	3	.	.	.	2	2 394	6	1	.	.	16	3 736
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	4	1	.	.	5 536	2 510	5	1	.	.	59 344	3 025
19	1878 . . . 1878/79	3	1	.	.	113 591	2 418	4	.	.	.	2 400	615
20	1879 . . . 1879/80	3	1	.	.	40 617	451	5	.	.	.	69 496	877
21	1880 . . . 1880/81	3	1	.	.	2 341	518	8	3	.	.	2 965	98
	Summa . .	122	32	5	947	330 969	32 106	602	129	457	345	993 458	206 080

Zu Tabelle 27b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Bromberg** sind						Im Regierungs-Bezirk **Breslau** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	56	8	186	963	12 270	264	143	6	50	771	23 916	1 640
2	1861	48	5	88	646	57 918	264	152	17	20	227	59 884	1 089
3	1862	43	5	.	.	65 329	476	156	7	116	163	20 439	1 169
4	1863	38	4	1	553	83 601	6 734	154	9	94	834	206 492	1 165
5	1864	34	3	.	.	65 278	4 580	152	15	117	448	63 803	1 090
6	1865	41	11	27	246	19 998	4 130	164	9	265	524	34 302	951
7	1866	53	7	.	.	32 100	9 194	155	14	213	169	17 343	5 883
8	1867	49	14	33	579	108 814	9 507	143	12	145	915	130 040	11 474
9	1868	55	7	50	535	84 698	6 414	136	20	44	681	129 378	5 388
10	1869	102	13	171	240	58 390	5 977	120	15	262	497	53 583	5 333
11	1870	120	22	37	603	91 366	15 083	111	11	97	252	19 779	3 066
12	1871	111	24	167	748	171 744	14 136	94	24	79	405	26 270	7 013
13	1872	101	12	77	404	312 414	10 818	70	9	113	500	46 492	2 558
14	1873	91	6	44	467	4 789	11 337	67	10	320	767	11 133	642
15	1874	110	5	.	.	14 198	90	60	7	121	530	43 985	8 831
16	1875	107	2	86	587	30 375	177	53	9	10	872	96 801	100
17	1876	107	7	.	.	38 301	.	48	13	38	298	9 310	230
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	102	13	24	128	12 024	.	39	4	11	194	12 446	.
19	1878 " " 1878/79	87	8	31	075	54 237	.	36	9	122	616	6 672	.
20	1879 " " 1879/80	80	19	16	678	9 528	.	30	5	148	025	201	.
21	1880 " " 1880/81	64	7	43	793	39 190	.	27	8	84	256	336	.
	Summa . . .	1 599	202	1 089	245	1 366 562	99 181	2 110	233	2 478	944	1 012 605	57 622

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Liegnitz** sind						Im Regierungs-Bezirk **Oppeln** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	60	38	18	020	9 562	.	110	3	406	473	78 144	40 264
2	1861	22	2	.	.	1 200	.	110	9	226	427	39 459	48 830
3	1862	22	9	.	.	17 114	54	102	6	41	393	141 335	44 052
4	1863	13	2	580	990	73 722	18	98	5	484	618	117 942	46 733
5	1864	42	1	.	.	51	128	94	8	166	795	63 419	49 850
6	1865	41	4	31	352	5 500	36	86	5	728	804	92 022	52 292
7	1866	38	3	15	012	33 374	36	89	9	458	559	87 207	55 539
8	1867	34	.	277	835	9 209	54	84	6	510	982	87 621	37 729
9	1868	38	3	372	244	45 246	11	81	8	377	432	152 408	48 919
10	1869	13	.	432	189	15 230	3 600	70	9	383	762	165 374	59 420
11	1870	15	.	.	.	1 942	4 253	56	2	332	977	221 712	40 257
12	1871	10	4	3	830	113 141	854	45	6	527	507	99 923	26 943
13	1872	4	.	.	.	121 140	.	40	6	236	770	242 549	17 371
14	1873	4	.	.	.	1 350	.	33	2	156	.	41 380	10 130
15	1874	4	1	.	.	1 662	.	28	1	49	300	17 668	10 094
16	1875	5	3	.	.	189	.	23	4	31	450	14 437	7 645
17	1876	3	1	.	.	901	.	16	2	15	500	19 462	7 208
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	2	.	11	157	.	.	10	.	11	058	5 973	6 868
19	1878 " " " 1878/79	1	1	.	.	.	.	10	.	13	727	3 261	4 997
20	1879 " " " 1879/80	.	.	.	.	151	.	11	2	.	.	9 539	4 712
21	1880 " " " 1880/81	.	.	.	.	541	.	13	3	.	.	37 316	2 727
	Summa . .	371	72	1 742	629	451 225	9 044	1 209	96	5 159	534	1 738 151	622 570

Zu Tabelle 27b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Magdeburg** sind						Im Regierungs-Bezirk **Merseburg** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	27	10	102	357	2 374	3 776	96	24	113	260	84 663	76 084
2	1861	24	2	.	.	22 268	4 925	88	18	191	571	125 447	70 045
3	1862	22	6	22	820	3 274	5 082	74	17	.	.	162 367	74 497
4	1863	16	4	16	036	19 768	6 329	64	12	20	186	269 853	75 738
5	1864	18	3	2	304	9 798	15 214	53	3	261	829	235 155	56 237
6	1865	17	2	.	.	5 322	13 841	55	10	101	682	150 496	49 409
7	1866	16	1	.	.	2 508	13 101	48	5	108	570	94 953	82 725
8	1867	16	1	47	053	48 029	8 941	43	1	68	181	319 861	67 836
9	1868	19	2	.	"	15 055	9 436	41	1	20	440	142 503	63 747
10	1869	19	10	43	494	45 010	7 147	42	2	56	633	163 454	72 087
11	1870	9	1	2	553	52 329	6 714	42	4	14	648	176 710	63 281
12	1871	9	3	.	.	6 221	5 470	39	3	58	148	95 857	57 582
13	1872	6	.	.	.	59 631	3 846	36	17	.	.	658 702	27 349
14	1873	10	4	6	979	.	3 564	20	6	.	.	43 844	24 722
15	1874	9	2	6	383	11 272	12 201	14	3	55	250	24 150	21 223
16	1875	6	1	3	743	17 481	2 337	11	1	.	.	28 325	16 561
17	1876	5	.	.	.	5	1 597	10	2	.	.	2 896	15 366
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	5	.	.	.	4 326	1 544	8	1	55	278	31 870	10 545
19	1878 " " " 1878/79	5	.	.	.	3 426	1 417	7	2	81	956	24 145	3 334
20	1879 " " " 1879/80	6	.	.	.	865	1 332	6	2	.	.	52 314	3 506
21	1880 " " " 1880/81	7	.	33	900	8 347	1 248	14	2	10	083	8 233	3 639
	Summa . .	271	52	293	622	337 309	129 062	811	136	1 217	715	2 895 798	935 523

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Erfurt** sind						Im Regierungs-Bezirk **Schleswig** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	50	.	22	508	15 753	136	.	.	.	.	.	.
2	1861	50	17	.	.	8	137	.	.	.	.	.	.
3	1862	36	11	.	.	27 702	136	.	.	.	.	.	.
4	1863	25	6	.	.	13 562	137	.	.	.	.	.	.
5	1864	20	7	.	.	25 654	136	.	.	.	.	.	.
6	1865	16	6	.	.	10 230	137	.	.	.	.	.	.
7	1866	11	5	.	.	2 250	136	.	.	.	.	.	.
8	1867	8	6	3	175	62 089	80	.	.	.	.	.	.
9	1868	5	2	.	.	98 767	.	.	.	.	.	.	965
10	1869	6	5	.	.	.	.	3	2	.	.	9 780	1 158
11	1870	2	2	.	.	90	.	4	3	.	.	36 555	1 043
12	1871	.	.	.	.	6 900	.	2	2	.	.	3 996	1 078
13	1872	.	.	.	.	3 317	40	6	5	.	492	5 856	2 528
14	1873	.	.	.	.	182	39	7	2	48	319	119	2 112
15	1874	1	.	.	.	176	31	6	2	.	.	5 960	2 175
16	1875	2	1	.	.	72	31	6	4	492	679	25 327	3 166
17	1876	2	1	.	.	1	31	2	2	128	.	10 486	55
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	2	1	.	.	10 000	8	5	3	.	.	639	17
19	1878 " " " 1878/79	1	.	.	.	482	.	8	1	25	119	14 706	32
20	1879 " " " 1879/80	1	.	.	.	5	.	5	4	.	.	1 356	16
21	1880 " " " 1880/81	8	3	.	.	25 279	.	9	7	334	179	33	938
	Summa . .	246	73	25	683	302 519	1 215	63	37	1 028	788	114 813	15 283

Zu Tabelle 27b.

Nr.	Jahr	In der Provinz **Hannover** sind						Im Regierungs-Bezirk **Münster** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
2	1861	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.
3	1862	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
4	1863	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
5	1864	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
6	1865	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.
7	1866	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	12 420	.
8	1867	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.
9	1868	.	.	.	.	7 265	.	3	3	.	.	.	.
10	1869	22	4	47	300	220 645	7 857	.	.	.	.	660	.
11	1870	240	5	45	508	255 286	39 086	.	.	.	.	.	.
12	1871	461	272	17	082	222 496	66 902	.	.	.	.	.	303
13	1872	507	241	.	.	1 617 239	77 102	.	.	.	.	6 069	.
14	1873	800	571	20	288	323 073	21 260	.	.	.	.	.	.
15	1874	651	462	30	541	754 813	38 167	.	.	.	.	.	.
16	1875	728	414	1	056	641 251	50 564	.	.	.	.	.	.
17	1876	626	429	2	824	342 323	53 635	.	.	.	.	.	.
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	688	241	1	035	500 882	93 561	.	.	.	.	120	.
19	1878 . . . 1878/79	660	428	1	683	514 082	123 400	.	.	.	.	.	.
20	1879 . . . 1879/80	358	172	5	729	1 298 080	136 019	.	.	.	.	.	.
21	1880 . . . 1880/81	259	161	65	996	513 575	83 914	.	.	.	.	.	.
	Summa . .	6 000	3 400	239	042	7 211 010	791 467	26	7	.	.	19 269	303

Zu Tabelle 27b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Minden** find (seit 1868 mit Einschluß der Grafsch. Schaumburg)						Im Regierungs-Bezirk **Arnsberg** find					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	26	2	49	935	21 142	5 531	34	2	.	.	7 276	.
2	1861	25	5	110	044	94 537	5 440	32	32	.	.	480	4 888
3	1862	20	4	16	779	52 664	464	33	.	.	.	7 675	.
4	1863	22	.	47	300	19 645	212	34	2	.	.	8 210	1 422
5	1864	22	1	2	834	6 450	129	40	5	.	.	29 868	1 019
6	1865	22	.	13	877	10 436	798	36	3	.	.	16 272	937
7	1866	21	1	.		3 923	1 040	33	7	.	.	21 256	677
8	1867	19	.	12	430	13 799	987	26	1	10	558	9 735	830
9	1868	29	1	.	.	18 063	742	26	2	.	.	5 234	610
10	1869	34	.	6	792	33 957	4 780	24	11	.	.	7 054	940
11	1870	34	1	.	.	16 469	3 155	13	5	.	.	37 732	687
12	1871	43	3	97	892	8 403	3 100	8	8	.	.	20 110	848
13	1872	44	1	1	754	178 637	2 113	.	.	.	.	29 900	1 660
14	1873	52	5	65	963	15 934	818	.	.	.	.	6 013	120
15	1874	86	7	32	240	93 621	2 892	.	.	.	.	.	120
16	1875	79	.	210	369	2 927	2 049	.	.	.	.	2	120
17	1876	81	5	162	598	121 372	1 961	.	.	.	.	330	220
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	86	2	30	345	26 649	8 167	.	.	.	.	.	120
19	1878 " " 1878/79	87	1	7	037	49 045	3 750	.	.	.	.	.	120
20	1879 " " 1879/80	85	6	159	752	27 389	2 776	.	.	.	.	.	120
21	1880 " " 1880/81	78	1	63	157	43 469	10 735	.	.	.	.	.	120
	Summa .	995	46	1 091	098	858 531	61 639	339	78	10	558	207 147	15 578

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Cassel** mit Ausschluß der Grafschaft **Schaumburg** sind						Im Regierungs-Bezirk **Wiesbaden** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1863	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	1864	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	1865	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1866	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	1867	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	1868	.	.	.	.	.	22	.	.	.	.	.	13
10	1869	226	19	239	148	24 336	10,285	93	3	.	.	.	17
11	1870	239	20	464	180	150 138	13 702	115	4	79	413	.	17
12	1871	253	22	589	472	18 503	15 150	172	4	.	.	3 329	136
13	1872	254	14	1 214	743	361 900	12 971	169	6	78	600	16 273	539
14	1873	319	51	1 062	096	92 677	6 859	136	1	.	.	16 331	.
15	1874	441	49	401	470	29 667	3 071	135	3	.	.	1 540	.
16	1875	402	50	444	694	91 074	769	144	32	121	570	39 297	.
17	1876	462	26	74	083	52 053	3 018	137	6	.	.	48 102	840
18	bzw. 1. April 1877/78	492	39	282	855	171 102	6 551	127	10	274	466	18 593	2 122
19	1878 . . . 1878/79	482	28	1 875	036	176 987	30 354	108	8	306	473	23 211	3 304
20	1879 . . . 1879/80	475	28	25	553	334 568	37 931	100	7	37	236	8 644	9 562
21	1880 . . . 1880/81	483	59	4	413	765 794	31 314	93	11	.	.	4 065	10 245
	Summa . .	4 528	405	6 677	743	2 268 799	171 997	1 529	95	897	758	179 385	26 795

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Coblenz** sind						Im Regierungs-Bezirk **Düsseldorf** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	33	22	.	.	7 679	450	9	.	.	.	.	.
2	1861	23	9	.	.	5 930	805	9	1	25	532	.	558
3	1862	21	11	.	.	10 659	452	8	.	.	.	.	465
4	1863	22	6	.	.	30	566	8	1	.	.	.	465
5	1864	16	2	.	.	6 258	566	7	1	25	532	.	466
6	1865	29	2	3	301	929	566	6	.	25	240	3 300	466
7	1866	27	1	.	.	.	566	8	1	9	549	.	465
8	1867	27	15	.	.	.	1 059	7	1	1	241	3 840	465
9	1868	16	7	.	.	6 145	4 128	6	.	.	.	300	465
10	1869	8	.	.	.	3 726	6 743	6	.	348	664	.	465
11	1870	8	.	.	.	22 403	8 257	6	.	.	.	.	465
12	1871	8	1	.	.	3 045	6 199	4	1	.	.	4 916	466
13	1872	8	3	.	.	146 845	5 237	3	.	.	.	11 560	465
14	1873	6	.	.	.	13 439	2 241	3	.	.	.	1 600	.
15	1874	6	3	.	.	31 917	23 099	3	.	.	.	1 511	.
16	1875	3	.	.	.	446 414	18 383	3	.	.	.	.	.
17	1876	3	.	.	.	10	.	3	.	.	.	1 292	.
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	4	1	.	.	600	.	3	1	.	.	.	.
19	1878 " " 1878/79	3	.	.	.	.	.	3	2	21	052	.	.
20	1879 " " 1879/80	3	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
21	1880 " " 1880/81	3	.	.	.	.	.	5	1	26	738	9 900	.
	Summa . .	277	83	3	301	706 029	79 317	112	10	483	548	38 219	5 676

Zu Tabelle 27b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Cöln** sind						Im Regierungs-Bezirk **Trier** sind					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	8	1	38	298	.	.	77	6	.	.	27 593	4 220
2	1861	9	9	5	975	.	.	77	4	.	.	145 679	8 224
3	1862	9	1	5	975	.	.	76	.	.	.	8 119	5 811
4	1863	8	1	82	256	.	.	77	3	.	.	1 079	6 649
5	1864	8	2	11	697	5 437	.	74	4	1	787	12 339	8 531
6	1865	6	1	.	.	2 400	549	71	22	3	575	4 862	27 879
7	1866	5	.	.	.	5 786	482	49	20	.	.	3 574	60 459
8	1867	5	.	.	.	8 820	328	32	22	16	341	5 735	77 176
9	1868	5	.	.	.	120	203	11	4	.	.	840	81 218
10	1869	5	.	.	.	120	199	9	2	.	.	43 562	100 863
11	1870	5	1	.	.	120	9 944	9	.	.	.	14 204	99 610
12	1871	6	.	.	.	.	9 939	8	3	.	.	9 760	97 836
13	1872	6	1	.	.	5 100	9 939	5	1	.	.	2 093 083	89 654
14	1873	5	1	.	.	188 453	14 651	4	1	.	.	2 638	4 734
15	1874	4	3	28	569	.	254	3	.	.	.	403 694	13 456
16	1875	1	.	.	.	.	47	4	.	.	.	.	.
17	1876	1	1	15	319	.	.	4	.	.	.	.	.
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	.	.	.	.	.	.	4	.	145	789	.	18 529
19	1878 „ „ „ 1878/79	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	18 529
20	1879 „ „ „ 1879/80	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	366 210	.
21	1880 „ „ „ 1880/81	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.
	Summa . .	96	22	188	089	216 356	46 535	605	92	167	492	3 142 971	723 378

Zu Tabelle 27 b.

Nr.	Jahr	Im Regierungs-Bezirk **Aachen** sind						**In Summa sind**					
		bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben				bearbeitet	abgeschlossen	als Abfindung gegeben			
				Forstland		Kapital	Rente			Forstland		Kapital	Rente
		Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ	Sachen		ha	dec	ℳ	ℳ
1	1860	3	.	.	.	.	.	2 450	547	2 573	368	801 978	343 860
2	1861	7	7	.	.	.	.	2 205	483	2 188	010	1 140 337	387 027
3	1862	10	2	2	352	.	.	2 015	406	1 439	486	1 143 416	417 497
4	1863	10	3	.	.	3 480	.	1 940	333	2 768	804	1 395 850	486 763
5	1864	8	2	.	.	9 600	.	1 891	354	1 504	740	1 081 436	516 015
6	1865	7	.	.	.	.	.	1 875	374	2 354	706	1 226 781	563 174
7	1866	13	.	.	.	.	.	1 834	357	1 857	106	1 056 846	666 340
8	1867	15	.	.	.	.	.	1 745	411	2 147	356	1 857 547	655 336
9	1868	15	4	.	.	25 780	9 782	1 526	317	1 422	889	1 757 047	662 698
10	1869	13	1	.	.	.	9 487	1 760	322	2 774	697	1 794 162	720 695
11	1870	12	.	.	.	30 750	7 950	1 940	299	2 260	207	1 980 836	728 106
12	1871	9	.	4	121	30 750	6 443	2 154	602	2 293	743	1 864 580	757 669
13	1872	9	1	.	.	129 525	2 398	2 032	492	2 409	916	13 424 020	586 341
14	1873	9	1	.	.	1 854	416	2 195	769	1 933	668	1 199 800	204 576
15	1874	11	.	.	.	.	2 029	2 182	677	1 083	056	2 136 571	240 689
16	1875	9	.	.	.	.	3 889	2 143	611	1 583	152	2 038 289	196 722
17	1876	9	.	.	.	.	3 889	2 028	599	617	286	875 071	166 601
18	1877 bzw. 1. April 1877/78	9	.	.	.	1 800	4 211	2 067	401	1 241	919	1 368 595	309 624
19	1878 „ „ „ 1878/79	9	1	39	007	.	4 211	1 982	569	2 852	806	1 473 272	343 716
20	1879 „ „ „ 1879/80	8	.	.	.	75 900	416	1 612	340	861	338	2 936 581	259 762
21	1880 „ „ „ 1880/81	8	.	.	.	.	416	1 480	364	920	997	2 073 710	238 628
	Summa . .	203	22	45	480	309 439	55 537	41 056	9 627	39 089	250	44 626 725	9 452 099

Tabelle 27c.

Zusammenstellung der auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1872 (Ges.-S. S. 417) und der denselben nachgebildeten auf Seite 93 Band I. speciell aufgeführten Gesetze an die Provinzial-Rentenbanken gezahlten Amortisationsrenten für abgelöste Leistungen der Forstverwaltung an Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstige geistliche Institute, fromme und milde Stiftungen, Wohlthätigkeits-Anstalten 2c. pro 1874 bis 1881/82.

Nr.	Bezirk	1874		1875		1876		1877/78		1878/79		1879/80		1880/81		1881/82	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Königsberg	3 461	78	16 549	63	27 322	91	39 850	26	45 439	70	47 957	36	53 916	64	61 121	—
2	Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Potsdam	697	40	8 297	58	17 901	65	32 110	45	37 480	35	43 246	—	46 940	85	48 345	70
6	Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Stettin	4 631	45	36 710	—	62 845	22	66 626	15	68 648	37	67 924	39	67 924	39	68 277	04
8	Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Posen	5 247	43	26 335	50	32 253	20	35 663	15	35 785	90	35 885	90	36 354	90	36 480	95
11	Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Breslau	8 656	45	14 346	02	20 934	20	30 207	36	37 220	41	39 401	01	39 553	11	40 049	46
13	Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Magdeburg	8 922	72	22 994	96	28 418	03	31 837	87	32 643	02	36 450	47	38 618	22	39 454	82
16	Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Erfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Schleswig	.	.	2 070	54	4 256	26	5 390	90	5 458	50	5 468	25	5 498	38	5 882	36
19	Hannover	.	.	.	.	2 382	85	20 136	65	34 516	20	49 970	85	56 908	10	59 474	90
20	Münster	47	78	928	07	1 173	72	1 173	72	1 390	87	22 652	62	72 667	62	86 524	17
21	Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Arnsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Cassel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Wiesbaden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	31 665	01	128 232	30	197 488	04	262 996	51	298 683	32	348 956	85	418 382	21	445 610	40

Sa. 2 132 014 ℳ 64 ₰

Tabelle 28.

Uebersicht über den Umfang der Oberförstereien in den einzelnen Bezirken.

Bezirk	Anzahl der Oberförstereien mit einem Flächeninhalt an Totalfläche von (an zur Holzzucht benutzter Fläche von) bis zu 1000 ha	1001 bis 2000 ha	2001 bis 3000 ha	3001 bis 4000 ha	4001 bis 5000 ha	5001 bis 6000 ha	6001 bis 7000 ha	7001 bis 8000 ha	8001 bis 9000 ha	9001 bis 10 000 ha	10 001 bis 11 000 ha	11 001 bis 12 000 ha	in Summa Zahl der Oberförstereien	Durchschnittsfläche einer Oberförsterei an Totalfläche (an Holzboden) ha
Königsberg	.	.	1	1	7	5	7	7	3	4	1	.	36	6503
	—	1	2	8	10	4	8	2	1	—	—	—		4873
Gumbinnen	.	.	.	.	4	12	14	6	2	.	.	.	38	6224
	—	—	3	5	12	15	2	1	—	—	—	—		4837
Danzig	.	.	.	1	3	5	1	3	4	.	.	.	17	6497
	—	—	—	2	4	4	2	4	1	—	—	—		5802
Marienwerder	.	.	1	1	2	5	9	10	2	.	.	.	30	6450
	—	—	1	2	3	7	13	4	—	—	—	—		5818
Potsdam	.	1	3	3	8	10	9	2	3	1	.	.	40	5440
	—	1	4	6	8	11	5	5	—	—	—	—		4968
Frankfurt a. O.	.	.	1	4	5	11	4	5	.	2	.	.	32	5691
	—	—	3	3	6	11	6	1	1	1	—	—		5336
Stettin	.	1	4	2	10	5	2	.	.	.	.	.	24	4398
	—	2	3	4	11	3	1	—	—	—	—	—		4030
Cöslin	.	.	1	3	3	4	1	.	.	.	.	.	12	4533
	—	—	3	2	4	3	—	—	—	—	—	—		4073
Stralsund	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	6	4713
	—	—	1	—	4	1	—	—	—	—	—	—		4173
Posen	.	.	.	1	4	2	2	3	1	.	.	.	13	5746
	—	—	—	5	—	3	3	2	—	—	—	—		5258
Bromberg	.	.	.	1	.	4	6	.	2	1	.	1	15	6728
	—	—	—	1	1	8	1	1	1	1	1	—		6245
Breslau	.	.	1	4	5	2	2	.	.	.	.	.	14	4407
	—	—	1	8	2	3	—	—	—	—	—	—		4103
Liegnitz	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	5	4400
	—	—	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—		4098
Oppeln	.	1	1	.	4	4	4	1	.	.	.	.	15	5131
	1	—	1	—	5	5	3	—	—	—	—	—		4886
Magdeburg	1	4	3	5	1	4	1	.	.	.	.	.	19	3427
	1	5	4	3	1	5	—	—	—	—	—	—		3213
Merseburg	.	6	2	5	5	3	.	1	.	.	.	.	22	3562
	—	7	2	5	7	—	1	—	—	—	—	—		3314
Erfurt	.	3	6	4	1	.	.	.	.	.	.	.	14	2622
	—	4	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—		2538
Schleswig	3	4	4	3	2	.	.	.	.	.	.	.	16	2316
	4	5	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—		1882
Hannover (Provinz)	.	12	39	29	17	6	1	.	.	.	.	.	104	3237
	1	19	36	29	16	3	—	—	—	—	—	—		2998
Münster	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2440
	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2218
Minden	.	.	2	4	3	1	.	.	.	.	.	.	10	3613
	—	—	4	2	3	1	—	—	—	—	—	—		3483
Arnsberg	.	3	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2600
	—	3	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—		2518
Cassel	.	1	31	45	11	.	.	.	.	.	.	.	88	3273
	—	2	32	46	8	—	—	—	—	—	—	—		3187
Wiesbaden	.	.	5	34	18	1	.	.	.	.	.	.	58	3740
	—	—	5	34	19	—	—	—	—	—	—	—		3709
Coblenz	1 (ohne Gem.-Wald)	1	4	.	3	.	.	.	.	.	.	.	9	2979
	1	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—		2892
Düsseldorf	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	5	3357
	1	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—		3119
Cöln	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3063
	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—		2941
Trier	.	.	3	7	3	2	.	1	.	.	.	.	16	3926
	—	—	3	8	2	2	1	—	—	—	—	—		3822
Aachen	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	8	3660
	—	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—		3559
Summa	5	40	119	169	127	88	64	40	17	8	1	1	679	4371
	9	52	130	190	134	89	47	21	4	2	1	—		3965

Bemerkung: Bei den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel und Wiesbaden, sowie bei der Provinz Hannover sind die zu den einzelnen Oberförstereien gehörigen Waldungen, welche Fiscus gemeinschaftlich mit Gemeinden ꝛc. besitzt, bezw. für Hannover, Cassel und Wiesbaden auch die von den Staatsforstbeamten mit verwalteten Gemeinde- ꝛc. Forsten berücksichtigt worden.

Tabelle 29.

Uebersicht über die Staatswaldfläche der einzelnen Provinzen sowie die Zahl und Durchschnittsgröße der Oberförstereien in denselben.

Provinz	Staatswaldfläche		Zahl der Oberförstereien	Durchschnittsgröße an Staatswald		Durchschnittsgröße mit Einschluß der den Oberförstereien zugetheilten Gemeinde-, Kloster- ꝛc. Forsten	
	Gesammtfläche	Holzbodenfläche		Gesammtfläche	Holzbodenfläche	Gesammtfläche	Holzbodenfläche
	Hektar			Hektar		Hektar	
Ostpreußen	472 622	359 241	74	6 387	4 855	.	.
Westpreußen	303 937	273 174	47	6 467	5 812	.	.
Brandenburg	399 717	369 510	72	5 552	5 132	.	.
Pommern	189 072	170 619	42	4 502	4 062	.	.
Posen	175 609	162 029	28	6 272	5 787	.	.
Schlesien	160 660	151 325	34	4 725	4 451	.	.
Sachsen	180 195	169 480	55	3 276	3 081	.	.
Schleswig	37 063	30 111	16	2 316	1 882	.	.
Hannover	259 959	235 074	104	2 450	2 260	3 237	2 998
Westfalen	59 364	57 189	19	3 124	3 009	.	.
Hessen-Nassau	262 355	253 003	146	1 797	1 733	3 459	3 395
Rheinprovinz	149 339	143 284	42	3 556	3 412	.	.
Staat	2 649 892	2 374 039	679	3 903	3 496	4 371	3 965

Tabelle 30.

Reihenfolge der Bezirke nach der Durchschnittsgröße der Oberförstereien und der Schutzbezirke.

Nr.	Durchschnittsfläche der Oberförstereien				Durchschnittsfläche der Schutzbezirke			
	an Totalfläche		an zur Holzzucht bestimmter Fläche		an Totalfläche		an zur Holzzucht bestimmter Fläche	
		ha		ha		ha		ha
1	Bromberg	6 728	Bromberg	6 245	Gumbinnen	1 159	Bromberg	1 064
2	Königsberg	6 503	Marienwerder	5 818	Bromberg	1 147	Danzig	913
3	Danzig	6 497	Danzig	5 802	Königsberg	1 049	Frankfurt	906
4	Marienwerder	6 450	Frankfurt	5 336	Danzig	1 023	Gumbinnen	901
5	Gumbinnen	6 224	Posen	5 258	Marienwerder	972	Marienwerder	877
6	Posen	5 746	Potsdam	4 968	Frankfurt	969	Potsdam	842
7	Frankfurt	5 691	Oppeln	4 886	Potsdam	922	Stettin	826
8	Potsdam	5 440	Königsberg	4 873	Stettin	909	Königsberg	780
9	Oppeln	5 131	Gumbinnen	4 837	Cöslin	863	Posen	777
10	Stralsund	4 713	Stralsund	4 173	Posen	849	Cöslin	776
11	Cöslin	4 533	Breslau	4 103	Oppeln	762	Oppeln	726
12	Breslau	4 407	Liegnitz	4 098	Hannover (*incl. 158 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	684	Hannover (*incl. 158 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	634
13	Liegnitz	4 400	Cöslin	4 073				
14	Stettin	4 398	Stettin	4 030	Stralsund	673	Magdeburg	625
15	Trier	3 926	Trier	3 822	Magdeburg	665	Stralsund	596
16	Wiesbaden (*incl. 2840 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	3 740	Wiesbaden (*incl. 2840 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	3 709	Liegnitz	629	Liegnitz	585
					Aachen	597	Aachen	581
17	Aachen	3 660	Aachen	3 559	Merseburg	594	Wiesbaden (*incl. 252 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	574
18	Minden	3 613	Minden	3 483	Wiesbaden (*incl. 252 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	585		
19	Merseburg	3 562	Merseburg	3 314			Merseburg	552
20	Magdeburg	3 427	Magdeburg	3 213	Breslau	582	Breslau	542
21	Düsseldorf	3 357	Cassel (*incl. 940 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	3 187	Cöln	533	Cöln	512
22	Cassel (*incl. 940 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	3 273			Trier	519	Trier	505
			Düsseldorf	3 119	Erfurt	510	Erfurt	493
23	Hannover (*incl. 746 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	3 237	Hannover (*incl. 746 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	2 998	Minden	502	Minden	484
					Düsseldorf	491	Arnsberg	468
24	Cöln	3 063	Cöln	2 941	Arnsberg	484	Cassel (*excl. Gemeinde- etc. Forsten.*)	453
25	Coblenz	2 979	Coblenz	2 892	Cassel (*excl. Gemeinde- etc. Forsten.*)	470		
26	Erfurt	2 622	Erfurt	2 538			Düsseldorf	429
27	Arnsberg	2 600	Arnsberg	2 518	Schleswig	458	Schleswig	372
28	Münster	2 440	Münster	2 218	Coblenz	335	Coblenz	325
29	Schleswig	2 316	Schleswig	1 882	Münster	188	Münster	171
	Durchschnitt	4 371	Durchschnitt	3 965	Durchschnitt (*incl. 59 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	688	Durchschnitt (*incl. 59 ha Gemeinde- etc. Forsten.*)	622

im Ganzen: 679 Oberförstereien und 3708 Schutzbezirke, also kommen auf eine Oberförsterei durchschnittlich 5—6 Schutzbezirke.

Tabelle 31.

Nachweisung

über

den Flächeninhalt, die Zahl der Schutzbezirke, die Einreihung in die Forst-Inspektionsbezirke, sowie über die Holz- und Betriebsarten, die Holzpreise und den Wildstand der einzelnen Oberförstereien.

Bemerkung. Die Preise pro fm Nutzholz beziehen sich auf gewöhnliches Landbauholz von $0_{,5}$ bis $1_{,0}$ fm Cubikinhalt.

Die Angaben über Wildstand und jährlichen Abschuß kleinen Wildes beziehen sich nur auf das Forstareal.

Die Zahlen mit großer liegender Schrift beziehen sich auf die zur Holzzucht bestimmte Fläche, die kleinen stehenden Zahlen auf Waldungen, die dem Staate nur antheilig gehören, die kleinen liegenden Zahlen auf den Holzboden dieser Waldungen.

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	1. Regierungsbezirk												
1	Friedrichsfelde	7	6 147 *5 281*	622 *454*	.	.	.	.	1 013	4 268	.		.
2	Puppen	5	7 234 *6 457*	879 *074*	.	.	.	.	317	6 141	.	.	.
3	Ratzeburg	6	7 869 *6 375*	761 *257*	.	.	.	.	27	6 348	.	.	.
4	Reußwalde	8	6 559 *5 411*	463 *241*	.	.	.	.	1 209	4 202	.	.	.
5	Corpellen	7	9 715 *6 922*	100 *270*	.	.	.	.	.	6 922	.	.	.
6	Hartigswalde	7	8 472 *7 075*	652 *546*	.	.	.	.	173	6 903	.	.	.
7	Napiwoda	6	8 098 *7 447*	039 *866*	.	.	15	.	38	7 395	.	.	.
8	Purden	6	6 290 *4 800*	842 *405*	.	.	.	.	25	4 369	406	.	
9	Ramuck	5	6 866 *5 054*	225 *974*	.	.	8	73	54	4 850	70	.	
10	Lanskerofen	8	8 138 *6 170*	317 *965*	.	.	107	74	274	5 716	.	.	.
11	Kudippen	8	4 972 *4 394*	714 *760*	.	.	54	305	68	3 430	538	.	.
12	Jablonken	7	7 447 *6 337*	257 *107*	.	.	112	63	145	6 017	.	.	.
13	Taberbrück	8	9 867 *8 138*	663 *797*	.	.	278	389	207	7 263	2	.	.
14	Liebemühl	7	5 981 *3 823*	467 *250*	.	.	21	36	92	3 674	.	.	.
15	Alt-Christburg	7	10 586 *6 405*	860 *713*	.	.	392	680	336	4 997	1	.	.
16	Sadlowo	6	9 058 *4 458*	790 *403*	.	.	113	436	435	1 738	1 736	.	.
17	Wichertshof	9	7 130 *6 578*	555 *992*	.	.	.	.	407	4 241	1 931	.	.
18	Pr.-Eylau	8	5 102 *4 796*	081 *619*	.	.	.	.	244	2 535	2 018	.	.
19	Födersdorf	8	4 048 *3 542*	828 *007*	.	.	266	335	104	1 667	1 170	.	.
20	Taptau	7	6 143 *5 629*	111 *265*	.	.	73	.	1 671	585	3 300	.	.
21	Gauleden	5	6 753 *4 007*	947 *175*	.	.	120	68	1 256	213	2 350	.	.
22	Drusken	8	9 028 *6 827*	530 *037*	.	.	145	570	1 459	469	4 184	.	.
23	Alt-Sternberg	4	4 798 *4 294*	584 *070*	.	.	151	408	1 551	110	*2 074*	.	.
	Latus	157	166 313 *130 230*	287 *287*	.	.	1 855	3 437	11 105	94 053	19 780	.	.

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	(A) Auerwild (B) Birkwild (H) Haselwild (F) Fasanen	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Königsberg.															
900	600	180	150	.	.	37	.	8 B 20 H	28	2	10	10	10	Eyser	Königsberg-Ortelsburg.
900	600	180	130	.	.	22	.	6 B 6 H	20	5	5	10	3	Otto	
900	600	180	140	.	.	50	.	2 A 40 B 2 H	16	.	.	2	.	Euen	
1000	700	240	180	.	.	63	.	10 B	25	.	.	.	.	Staubesand	
1000	600	300	200	.	.	39	.	.	28	.	.	15	.	Jagielki	
1000	500	200	150	.	.	110	.	.	25	.	4	10	12	Seehusen	
900	500	200	150	.	.	86	.	.	56	.	2	2	6	Ernst	
900	600	210	180	.	.	105	.	.	20	.	.	7	.	Roeder	Königsberg-Allenstein.
900	600	210	180	.	.	120	13	.	33	.	3	11	5	Winkel	
1000	600	210	180	.	.	205	19	8 B 4 H	27	2	2	4	4	Volkmann	
1300	600	260	220	.	.	77	.	.	25	.	.	12	.	Schraubstetter	
1000	800	300	220	60	.	100	12	15 H	13	.	.	8	.	Rautenberg	
1300	1000	300	300	116	.	110	.	20 B	19	.	.	48	.	Becker	
1100	800	400	300	10	.	100	.	.	18	.	2	17	7	Vogelgesang	
1300	1200	400	350	60	.	158	.	.	75	50	10	50	5	Wendroth	
1100	800	300	250	.	.	90	.	8 B 50 H	78	43	.	15	.	Gerlach	Königsberg-Pr. Eylau.
1600	700	350	250	.	.	95	.	4 B 60 H	30	.	.	5	.	Ahlemann	
1700	1200	420	400	.	.	197	1	10 B 20 H	95	25	10	150	12	Perl II.	
1700	900	350	320	.	.	76	.	20 H	19	2	20	.	9	Eberts	
1900	900	480	360	32 Elch	.	140	19	8 A 20 B 50 H	40	.	.	5	.	Kreysern	
2000	1000	440	320	20 Elch	11	119	21	20 B 30 H	31	.	.	.	2	Schulze	
1500	900	350	280	.	.	240	.	25 B 80 H	24	6	30	.	6	Neuhaus	Königsberg-Labiau.
2000	900	450	320	.	.	84	.	20 B 15 H	12	1	.	3	.	Schoenebeck	
.	.	.	.	246 52 Elch	11	2423	85	10 A 199 B 372 H	757	136	98	384	81		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	157	166 313 *130 230*	287 *247*	.	.	1 855	3 437	11 105	94 053	19 780	.	.
24	Neu-Sternberg	5	5 205 *4 551*	670 *103*	.	.	60	455	2 665	18	1 353	.	.
25	Mehlauken	5	7 550 *3 448*	046 *030*	.	.	70	71	1 724	667	397	.	519
26	Pfeil	5	7 083 *3 647*	691 *398*	.	.	21	47	1 999	98	884	.	398
27	Kl.-Nausock	5	5 404 *3 558*	551 *346*	.	.	52	32	1 604	150	1 059	.	661
28	Nemonien	5	7 870 *3 223*	484 *298*	.	.	.	.	.	.	.	.	3 223
29	Leipen	6	4 772 *4 299*	039 *663*	.	.	25	357	245	643	3 030	.	.
30	Gertlauken	6	4 948 *3 816*	640 *433*	.	.	40	53	761	512	2 132	.	318
31	Greiben	6	5 313 *4 835*	082 *541*	.	.	4	28	1 984	221	2 599	.	.
32	Fritzen	6	3 726 *3 169*	163 *714*	.	.	50	10	827	638	1 380	.	265
33	Kobbelbude	6	4 661 *4 013*	520 *273*	.	.	.	.	40	3 350	163	115	345
34	Klooschen	6	4 688 *2 011*	577 *847*	.	.	.	.	217	1 783	12	.	.
35	Norkaiten	5	6 395 *2 694*	343 *608*	.	.	37	.	483	2 175	.	.	.
36	Warnicken	2	2 190 *1 945*	134 *833*	.	.	29	235	715	384	583	.	.
	Summa	225	236 123 *175 445*	227 *334*	.	.	2 243	4 725	24 369	104 692	33 372	115	5 929
	2. Regierungsbezirk												
1	Wolfsbruch	4	7 259 *5 039*	613 *425*	.	.	.	.	.	4 683	200	.	156
2	Kullik	4	6 056 *4 634*	226 *839*	.	.	.	.	789	3 568	277	.	.
3	Turoscheln	4	5 683 *5 029*	525 *001*	.	.	.	.	342	4 648	39	.	.
4	Kurwien	4	6 236 *5 646*	819 *641*	.	.	.	8	370	5 066	203	.	.
5	Johannisburg	5	6 989 *5 626*	427 *863*	.	.	.	.	67	5 560	.	.	.
6	Breitenheide	4	8 679 *6 368*	122 *353*	.	.	8	.	61	6 299	.	.	.
7	Guszianka	5	6 399 *5 881*	828 *444*	.	.	.	.	.	5 783	10	.	88
	Latus . .	30	47 304 *38 226*	560 *566*	.	.	8	8	1 629	35 607	729	.	244

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse: Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr					Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm													
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	246 52 Elch	11	2 423	85	10 A 199 B 372 H	757	136	98	384	81		
1 700	900	450	320	.	.	195	.	20 B 80 H	9	2	.	.	.	Kennemann	Königsberg-Labiau.
2 000	900	450	320	.	.	160	.	100 B 100 H	21	2	.	8	.	Waldner	
2 000	900	440	300	.	.	145	.	70 B 60 H	14	2	15	6	6	Evers	
2 000	1 000	470	350	.	.	97	.	30 B 15 H	16	2	.	31	.	Gierse	
.	900	400	250	.	.	40	.	20 B	3	2	.	30	.	Wittig	
1 600	1 000	440	350	.	.	320	.	20 B 30 H	10	.	14	.	10	Keber	Königsberg-Königsberg.
1 700	1 000	440	380	.	.	226	.	60 B 50 H	10	6	56	.	12	Surminski	
1 500	1 200	400	350	.	.	155	.	.	45	28	47	8	7	Gebauer	
1 500	1 100	520	390	11 Elch	.	178	.	3 B	110	5	20	60	13	Perl I.	
1 700	1 100	650	400	.	.	91	.	.	60	30	35	10	8	Hörnigk	
1 200	900	400	280	.	.	155	.	10 B	34	25	100	30	15	Bock	
1 200	900	400	280	.	.	65	.	15 B	28	8	18	12	4	Jöhnke	
1 500	1 400	400	300	65	.	85	.	.	52	12	20	.	15	Schallehn	Königsberg-Warnicken.
1 386	856	355	272	311 63 Elch	11	4 335	85	10 A 547 B 707 H	1 169	260	423	579	171		

Gumbinnen.

900	600	.	150	.	.	55	.	30 B	14	4	4	60	12	Riedel	Gumbinnen-Johannisburg.
900	600	.	150	.	.	42	.	50 B	54	.	12	3	10	Schefer	
900	600	140	150	.	.	28	.	50 B	14	3	2	.	8	Wörmbcke	
900	600	140	150	.	.	102	17	15 B 50 H	16	.	5	.	3	Appenroth	
900	600	.	150	.	.	49	.	15 B	12	2	.	9	9	Schwerdtfeger	
900	600	140	150	.	.	47	.	5 A 80 B	12	2	.	2	3	v. Döhn	
1 100	800	200	160	.	.	38	.	30 B 20 H	14	.	4	3	10	Wolff	
.	.	.	.	.	.	361	17	5 A 270 B 70 H	136	11	27	77	55		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Nied
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	30	47 304 *38 226*	560 *566*	.	.	8	8	1 629	35 607	729	.	24
8	Cruttinnen	5	7 595 *5 841*	626 *932*	.	.	227	16	.	5 555	41	.	
9	Pfeilswalde	5	6 743 *5 846*	398 *868*	.	.	140	20	51	5 484	152	.	.
10	Nicolaiken	5	5 478 *4 460*	917 *584*	.	.	.	.	160	4 239	.	.	6
11	Grondowken	7	7 989 *7 417*	150 *324*	.	.	.	.	292	7 092	33	.	.
12	Lyck	7	5 054 *4 487*	675 *144*	.	.	.	.	129	4 031	327	.	.
13	Borken	4	5 455 *4 788*	889 *450*	.	.	.	517	1 431	1 178	1 662	.	.
14	Rothebude	6	6 073 *4 402*	112 *694*	.	.	.	479	62	479	2 990	.	393
15	Heydtwalde	6	5 510 *5 014*	877 *648*	.	.	.	322	761	1 351	2 581	.	.
16	Skallischen	5	4 158 *3 791*	714 *336*	.	.	.	.	693	2 227	871	.	.
17	Goldap	5	5 946 *5 225*	856 *848*	.	.	.	1 000	730	935	2 561	.	.
18	Rominten	5	5 575 *4 910*	909 *009*	.	.	.	.	.	1 912	2 998	.	.
19	Nassawen.	5	6 513 *4 446*	523 *937*	.	.	.	.	173	548	3 726	.	.
20	Warnen	5	5 690 *5 200*	105 *092*	.	.	.	.	78	2 832	2 290	.	.
21	Kranichbruch	5	6 249 *4 867*	690 *746*	.	.	1	186	1 800	512	2 369	.	.
22	Astrawischken	5	5 296 *4 634*	438 *839*	.	.	15	275	1 137	878	2 330	.	.
23	Tzullkinnen	5	5 327 *4 317*	139 *106*	.	.	8	.	749	125	3 435	.	.
24	Eichwald	5	5 510 *4 530*	945 *172*	.	.	.	11	576	62	3 881	.	.
25	Brödlauken	5	4 065 *2 848*	936 *803*	.	.	172	3	280	266	2 128	.	.
26	Schorellen	6	7 030 *3 120*	740 *440*	.	.	371	.	889	176	1 684	.	.
27	Lasdehnen	3	4 871 *2 212*	673 *247*	.	.	16	.	124	1 343	729	.	.
28	Weszkallen	4	4 715 *3 594*	405 *283*	.	.	.	.	746	413	2 435	.	.
29	Königswald	7	6 627 *5 055*	786 *507*	.	.	.	.	790	3 777	481	.	8
30	Trappönen	6	6 304 *5 667*	284 *041*	.	.	.	.	296	5 160	211	.	.
	Latus . .	151	181 091 *144 908*	347 *616*	.	.	958	2 837	13 576	86 182	40 604	.	710

Bl.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	.	.	361	17	5 A 270 B 70 H	136	11	27	77	55		
1 100	800	180	150	.	.	51	2	30 B	22	3	4	4	7	Reuter	Gumbinnen-Johannisburg.
1 100	700	250	160	.	.	86	.	22 B 28 H	22	6	10	30	16	Röckner	
1 100	700	270	200	.	.	92	.	30 B	38	4	3	4	8	Gercke	
1 300	800	300	200	.	.	60	.	3 B	17	3	.	1	4	Hempel	Gumbinnen-Lyck.
1 300	1 000	360	300	.	.	29	.	6 B	28	.	10	5	10	Wrobel	
1 200	1 000	250	250	.	.	100	4	50 B 30 H	20	6	5	6	5	Siebert	
1 200	1 000	250	250	.	17	195	20	100 B 20 H	16	5	6	20	10	Grüneberg	
1 200	1 000	250	250	.	.	95	3	100 B 50 H	17	4	5	3	5	Braune	
1 300	1 100	350	300	.	.	170	.	.	27	6	4	2	10	Böhme	
2 600	1 300	300	300	33	.	95	.	50 B 20 H	27	.	5	2	5	Thadden	Gumbinnen-Goldap.
2 400	1 000	250	230	60	.	135	.	75 B 15 H	14	13	6	3	6	Frhr. v. Nordenflycht	
2 400	1 100	300	250	143	.	120	.	120 B 100 H	25	.	20	6	24	v. Saint-Paul	
2 800	1 200	350	270	42	.	177	.	26 B 34 H	36	20	15	4	20	Juedtz	
1 800	1 000	350	260	.	.	650	41	30 A 50 B 50 H	30	15	15	.	15	Walckhoff	
1 800	1 000	330	250	.	13	207	24	6 A 36 B 40 H	40	10	30	.	15	Spancken	
2 200	1 200	420	400	.	.	105	.	50 B 50 H	44	10	15	.	15	Dodillet	
2 200	1 200	450	400	.	.	180	.	70 B 70 H	36	10	30	.	12	Reichert	
2 100	1 200	600	460	.	.	185	.	.	86	4	8	.	8	Wohlfromm	Gumbinnen-Gumbinnen
2 400	1 100	400	280	.	.	300	.	30 B 20 H	55	20	20	2	20	Regling	Gumbinnen-Lasdehnen.
2 400	1 100	400	280	.	.	60	.	20 B 20 H	55	12	3	30	4	Loewe	
1 600	1 000	250	200	.	.	170	.	100 B 20 H	30	21	20	15	10	Raude	
900	900	250	220	.	.	75	.	24 B 40 H	19	7	6	.	6	Gadow	
900	900	250	250	.	.	82	.	5 A 50 B 30 H	25	6	8	4	6	Haberkorn	
.	.	.	.	278	30	3 780	111	46 A 1312 B 707 H	865	196	275	218	296		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (*Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche*) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	151	181 091 *144 908*	347 *616*	.	.	958	2 837	13 576	86 182	40 644	.	710
31	Schmalleningken	5	6 588 *5 559*	130 *099*	.	.	.	.	411	4 813	335	.	.
32	Jura	5	5 796 *5 384*	077 *168*	.	.	.	.	554	4 474	356	.	.
33	Padrojen	11	7 758 *5 741*	298 *029*	.	.	10	240	622	58	4 811	.	.
34	Wilhelmsbruch	8	7 529 *4 980*	621 *039*	.	.	.	.	812	1 224	2 307	.	637
35	Schnecken	5	6 660 *3 693*	053 *945*	.	.	1	.	1 515	1 975	203	.	.
36	Dingken	6	6 039 *2 848*	983 *264*	.	.	.	.	553	1 654	481	.	160
37	Tawellningken	8	8 575 *6 717*	047 *504*	.	.	.	.	.	.	.	.	6 718
38	Ibenhorst	5	6 460 *3 963*	591 *248*		.	.	.	.	.	.	605	3 358
	Summa	204	236 499 *183 795*	147 *912*	.	.	969	3 077	18 043	100 380	49 137	605	11 583

3. Regierungsbezirk

1	Steegen	7	5 325 *5 146*	226 *808*	.	.	.	.	26	5 121	.	.	.
2	Pelplin	10	4 556 *3 996*	087 *142*	.	.	.	98	19	3 407	210	124	138
3	Sobbowitz	9	4 816 *4 235*	758 *998*	.	.	28	810	172	2 920	306	.	.
4	Wirthy	7	6 917 *6 064*	860 *663*	.	.	93	24	.	5 946	2	.	.
5	Wilhelmswalde	6	7 485 *5 755*	712 *136*	.	.	.	180	44	5 531	.	.	.
6	Wildungen	4	8 434 *7 740*	950 *472*	.	.	.	.	.	7 740	.	.	.
7	Hagenort	5	8 853 *7 837*	624 *538*	.	.	.	.	.	7 838	.	.	.
8	Okonin	5	4 928 *4 579*	974 *899*	.	.	.	.	.	4 580	.	.	.
9	Königswiese	5	5 909 *5 452*	579 *339*	.	.	.	.	.	5 452	.	.	.
10	Buchberg	8	7 610 *7 171*	335 *535*	.	.	360	544	15	6 253	.	.	.
11	Stangenwalde	5	5 115 *4 361*	018 *952*	.	.	36	817	23	3 329	157	.	.
	Latus . .	71	69 054 *62 342*	123 *482*	.	.	517	2 473	299	58 117	675	124	138

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (+) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	278	30	3 780	111	46 A 1312 B 707 H	865	196	275	218	296		
900	700	250	230	.	.	110	.	20 A 80 B 30 H	12	6	8	.	3	Lizak	Gumbinnen-Lasdehnen.
900	700	250	220	.	.	80	.	5 A 45 B 20 H	18	4	5	.	5	Schrage	
1 800	1 200	440	390	.	.	220	.	90 B	70	80	20	.	10	Mehlburger	Gumbinnen-Tilsit.
1 900	1 100	400	370	.	.	102	.	45 B 10 H	30	2	20	30	5	Koch	
1 800	1 100	440	400	.	.	160	.	100 B	32	10	5	3	5	Greve	
1 900	1 000	400	320	.	.	84	.	8 B	55	6	4	.	5	Kleyensteuber	
1 600	1 000	350	300	10 Elch	.	70	.	.	7	.	2	80	.	Richter	
1 600	1 000	350	300	76 Elch	.	320	.	10 B	11	10	20	100	6	Axt	
1 532	935	310	255	278 86 Elch	30	4 926	111	71 A 1700 B 767 H	1 100	314	359	431	335		

Danzig.

2 000	1 100	570	420	.	.	118	.	.	60	.	10	15	8	Otto	Danzig-Elbing.
1 500	800	450	320	.	.	184	1	.	38	7	5	4	17	Werner	
1 500	900	470	315	.	.	150	.	.	50	10	.	.	.	Clausius	
1 400	600	340	200	.	.	47	1	14 B	30	.	1	6	3	Puttrich	Danzig-Stargard.
1 500	800	400	220	.	.	39	.	4 B	18	5	.	.	.	Dr. Kohli	
1 000	700	300	200	.	.	43	1	6 B	10	.	2	20	4	Hellwig	
1 000	700	300	200	.	.	31	3	28 B	15	.	.	.	.	Dühring	
1 000	700	350	220	.	.	73	.	3 B	15	.	.	.	.	Horn	
1 000	700	350	220	.	.	39	.	7 B	10	2	1	10	3	Keßler	
1 100	900	325	215	.	.	127	.	.	40	.	4	.	10	Dielitz	
1 200	700	360	275	.	.	122	.	.	23	3	4	.	8	Kallenbach	Danzig-Neustadt.
.	.	.	.	.	.	973	6	62 B	309	27	27	55	53		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	71	69 954 *62 342*	123 *482*	.	.	517	2 473	299	58 117	675	124	138
12	Carthaus	8	7 729 *6 423*	555 *027*	.	.	198	1 581	54	4 547	43	.	.
13	Mirchau	6	8 728 *7 797*	976 *192*	.	.	414	1 232	2	6 149	.	.	.
14	Oliva	4	3 871 *3 629*	693 *294*	.	.	246	889	.	2 472	22	.	.
15	Kielau	7	5 858 *5 658*	124 *708*	.	.	166	2 074	2	3 417	.	.	.
16	Gnewau	5	5 051 *4 773*	257 *882*	.	.	156	1 718	13	2 887	.	.	.
17	Darslub	7	8 966 *8 009*	497 *552*	.	.	835	2 350	44	4 761	20	.	.
	Torfgräberei Moosbruch .	—	288	530	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	108	110 448 *98 634*	755 *137*			2 532	12 317	414	82 350	760	124	138

4. Regierungsbezirk

1	Lautenburg	7	5 721 *5 139*	153 *367*	.	.	74	139	95	4 831	.	.	.
2	Ruda	8	6 985 *6 496*	277 *935*	.	.	537	123	56	5 781	.	.	.
3	Gollub	9	4 809 *4 170*	740 *796*	.	.	54	.	37	4 040	40	.	.
4	Strembaczno	6	3 584 *3 171*	856 *671*	.	.	67	.	52	3 053	.	.	.
5	Wilhelmsberg	8	6 539 *4 794*	159 *556*	.	.	7	57	50	4 681	.	.	.
6	Lonkorsz	8	6 865 *5 803*	079 *093*	.	.	.	19	125	5 659	.	.	.
7	Jammi	10	7 000 *6 516*	259 *532*	.	.	230	540	121	5 589	37	.	.
8	Rehhoff	10	8 018 *7 317*	672 *208*	.	.	91	137	235	6 854	.	.	.
9	Krausenhof	4	2 531 *2 354*	572 *819*	.	.	15	11	37	2 131	79	.	82
10	Hagen	6	7 335 *7 017*	128 *078*	.	.	1	.	.	6 982	.	.	34
11	Bülowsheide	6	6 918 *6 207*	101 *641*	.	.	.	.	264	5 944	.	.	.
12	Osche	6	7 084 *6 724*	997 *150*	.	.	158	18	3	6 545	.	.	.
	Latus . .	88	73 393 *65 713*	993 *846*	.	.	1 234	1 044	1 075	62 090	156	.	116

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	.	.	973	6	62 B	309	27	27	55	53		
1 200	700	340	260	.	.	158	.	35 B 100 H	41	8	20	26	14	Schneider	Danzig-Neustadt.
1 100	500	220	180	.	.	99	.	14 A 10 B 12 H	14	9	3	4	5	Grundies	
1 600	700	500	350	.	.	140	.	.	30	5	.	.	.	Liebeneiner	
1 500	800	400	300	.	.	71	.	40 H	30	5	8	.	6	Panzer	
1 400	900	400	300	.	.	101	2	3 A 100 H	24	3	.	.	.	Schmidt	
1 200	700	350	240	.	.	158	21	8 A 16 B 26 H	25	5	6	.	8	Vater	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ist inzwischen an die Domänenverwaltung abgetreten.	
1 306	759	378	261	.	.	1 700	29	25 A 123 B 278 H	473	62	64	85	86		

Marienwerder.

1 200	700	250	230	.	.	65	.	.	19	.	.	.	8	Kalckhoff	Marienwerder-Strasburg.
1 300	700	240	210	.	.	42	.	.	16	.	.	.	4	Rosenthal	
1 500	900	400	320	.	.	87	.	.	30	6	.	.	10	Felschrin	
1 500	1 000	400	345	.	.	52	.	.	30	.	.	.	5	Kuntze	
1 400	900	300	270	.	.	155	.	.	18	.	.	.	10	Bock	
1 400	1 000	300	270	11	.	115	.	.	26	.	.	.	10	Triepcke	
2 000	1 100	520	360	.	.	112	.	.	35	.	.	.	5	Schultz	
1 400	1 000	500	400	.	.	151	.	.	50	10	10	6	10	Wadsack	Marienwerder-Marienwerder.
1 700	1 000	500	400	.	.	126	.	.	23	5	1	4	3	Nitschke	
1 200	800	400	300	.	.	97	.	12 B	11	.	.	.	4	Schroetter	Marienwerder-Osche.
1 300	800	450	300	.	.	110	.	20 B	16	.	.	.	4	Happe	
1 200	700	300	260	.	.	44	.	.	12	.	.	.	6	Haß	
.	.	.	.	11	.	1 156	.	32 B	286	21	11	10	79		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	88	73 393 *65 713*	993 *846*	.	.	1 234	1 044	1 075	62 090	156	.	116
13	Charlottenthal	7	6 087 *5 796*	045 *337*	.	.	.	.	21	5 775	.	.	.
14	Lindenbusch	6	6 172 *5 497*	225 *239*	.	.	62	65	22	5 275	.	.	73
15	Junkerhof	5	7 244 *6 541*	081 *588*	.	.	.	.	.	6 542	.	.	.
16	Grünfelde	6	5 571 *5 105*	444 *465*	.	.	.	.	11	5 092	2	.	.
17	Schwiedt	6	6 489 *6 001*	414 *925*	.	.	.	.	.	6 002	.	.	.
18	Vandsburg	6	5 587 *3 940*	556 *618*	.	.	1 120	165	274	2 374	8	.	.
19	Plietnitz	6	7 158 *6 939*	453 *920*	.	.	96	.	9	6 835	.	.	.
20	Schönthal	7	6 883 *6 521*	275 *741*	.	.	42	80	112	6 219	69	.	.
21	Landeck	5	4 415 *4 247*	005 *354*	.	.	.	.	.	4 247	.	.	.
22	Lindenberg	6	8 936 *6 573*	718 *393*	.	.	243	35	.	6 295	.	.	.
23	Schloppe	7	5 831 *5 549*	503 *204*	.	.	.	40	26	5 483	.	.	.
24	Königsbruch	6	7 086 *6 414*	405 *143*	.	.	.	.	.	6 409	.	.	5
25	Woziwoda	5	6 728 *6 323*	827 *594*	.	.	.	.	.	6 324	.	.	.
26	Czersk	7	7 147 *6 470*	147 *148*	.	.	67	3	61	6 339	.	.	.
27	Rittel	7	7 774 *7 261*	793 *877*	.	.	.	.	.	7 262	.	.	.
28	Eisenbrück	6	7 495 *6 984*	935 *462*	.	.	.	6	.	6 958	5	.	15
29	Pflastermühl	7	7 593 *7 241*	554 *219*	.	.	.	.	.	7 241	.	.	.
30	Zanderbrück	6	5 890 *5 415*	384 *854*	.	.	98	388	142	4 788	.	.	.
	Summa	199	193 487 *174 539*	757 *927*	.	.	2 962	1 826	1 753	167 550	240	.	209

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	11	.	1 156	.	32 B	286	21	11	10	79		
1 200	700	270	260	.	.	46	.	.	11	.	.	.	5	Simon	Marienwerder-Osche.
1 850	900	475	220	.	.	74	.	5 B	16	.	.	.	5	Siewert	
1 700	900	400	220	.	.	5	.	20 B	14	.	.	.	3	Thiel	
1 600	900	360	250	.	.	28	.	.	12	.	.	8	.	Neumann	
1 300	900	400	250	.	.	53	.	.	15	.	.	.	4	Bremer	
1 800	1 000	450	350	.	.	210	.	.	30	20	2	30	8	Reinhard	Marienwerder-Deutsch-Krone.
1 800	1 000	350	230	86	.	102	.	8 B	16	.	4	.	8	Hellwig	
1 800	1 000	350	230	48	.	111	.	.	15	.	5	5	6	Ahlborn	
1 400	800	400	260	.	.	33	.	.	14	4	5	10	5	Godbersen	
1 400	800	500	260	.	.	84	.	.	18	12	4	3	8	Erß	
1 600	1 000	400	300	10	.	37	.	.	11	1	1	37	6	Hartung	
1 200	700	250	230	.	.	32	.	30 B	11	.	10	.	6	Hempel	Marienwerder-Konitz.
1 200	800	250	210	.	.	29	.	10 B	12	.	1	.	8	Schütte	
1 200	800	300	230	.	.	30	.	.	16	4	.	.	5	Feußner	
1 200	800	250	250	.	.	82	.	2 A 6 B	15	6	.	.	4	Ambronn	
1 000	600	200	200	2	.	240	9	11 A 16 B	12	.	.	.	.	Brenning	
1 000	600	260	200	.	.	110	2	.	10	.	10	.	10	Kutzen	
1 000	600	260	200	.	.	261	3	12 A 8 B 3 H	11	2	2	.	8	Schück	
1 412	847	356	267	157	.	2 723	14	25 A 135 B 3 H	545	70	55	103	178		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
													5. Regierungsbezirk
1	Cummersdorf	9	5 935 *5 478*	989 *036*	.	.	27	.	457	4 994	.	.	.
2	Woltersdorf	6	4 523 *3 865*	968 *663*	.	.	30	.	396	3 435	5	.	.
3	Zinna	4	3 436 *3 216*	973 *108*	.	.	1	.	.	3 057	.	.	158
4	Cunersdorf	5	4 432 *4 209*	231 *514*	.	.	25	.	1	4 184	.	.	.
5	Lehnin	6	6 020 *5 682*	433 *056*	.	.	31	.	41	5 230	.	.	380
6	Dippmannsdorf	7	3 075 *2 968*	562 *284*	.	.	34	.	31	2 822	.	.	81
7	Grünaue	3	2 733 *2 574*	259 *651*	.	.	12	.	257	2 306	.	.	.
8	Potsdam	10	6 176 *5 585*	016 *794*	.	.	.	.	26	4 841	.	604	115
9	Colpin	7	5 096 *4 916*	269 *355*	.	.	33	.	13	4 870	.	.	.
10	Friedersdorf	5	6 608 *6 354*	286 *596*	.	.	2	.	16	6 337	.	.	.
11	Rüdersdorf	8	7 994 *7 326*	489 *873*	.	.	14	.	18	7 295	.	.	.
12	Cöpenick	9	8 020 *7 148*	499 *845*	.	.	67	.	100	6 982	.	.	.
13	Freienwalde	6	5 022 *4 797*	172 *373*	.	.	333	827	53	3 579	5	.	.
14	Biesenthal	4	4 201 *3 766*	425 *480*	.	.	1	19	4	3 640	3	.	99
15	Chorin	6	5 309 *4 657*	001 *787*	.	.	75	1 290	156	2 990	21	.	126
16	Eberswalde	4	4 075 *3 927*	331 *098*	.	.	38	136	4	3 512	.	220	17
17	Grunewald	4	4 636 *4 310*	988 *516*	.	.	30	.	44	4 237	.	.	.
18	Tegel	5	2 803 *2 623*	027 *864*	.	.	16	6	2	2 408	.	77	115
19	Falkenhagen	8	6 333 *5 990*	268 *665*	.	.	434	50	1 668	3 830	9	.	.
20	Schönwalde	7	6 212 *5 995*	266 *090*	.	.	5	43	4	5 828	.	.	115
21	Oranienburg	7	5 529 *5 281*	540 *038*	.	.	.	.	30	5 251	.	.	.
22	Neuholland	6	4 937 *4 580*	361 *938*	.	.	55	39	625	3 862	.	.	.
23	Havelberg	7	4 118 *3 521*	993 *767*	.	.	263	22	152	3 085	.	.	.
24	Liebenwalde	6	5 625 *5 457*	261 *210*	.	.	102	.	682	3 647	.	873	153
25	Grimnitz	7	9 241 *7 095*	230 *761*	.	.	61	79	545	5 574	.	837	.
	Latus	156	132 099 *121 332*	387 *362*	.	.	1 689	2 511	5 325	107 796	43	2 611	1 359

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse									Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr					
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse	
Pfennige				Stück					Stück					
Potsdam.														
2 000	1 500	650	450	30	52	112	3	.	53	.	1	6	3	Weißwange
2 000	1 500	550	450	.	.	80	.	5 B	50	20	10	20	20	Godbersen
2 000	1 500	600	450	.	1	7	.	6 B	26	6	1	.	2	Dossow
1 700	1 400	600	550	.	187	21	1	.	25	.	6	50	3	Graf Clairon d'Haussonville
1 900	1 500	400	450	.	88	72	9	60 B	43	10	10	100	2	Tiburtius
2 000	1 400	400	450	.	1	34	2	.	40	.	2	.	5	Biedermann
2 000	1 500	620	550	65	.	54	11	.	16	1	.	.	.	Krebs
3 000	1 500	750	600	.	40	22	.	.	170	15	5	30	4	Koch
1 800	1 300	700	500	8	.	16	.	.	40	.	2	.	1	Gadow
1 800	1 300	700	500	28	.	24	3	.	40	.	2	6	10	Brick
1 800	1 300	700	500	.	.	150	.	.	35	5	4	4	8	Becker
1 800	1 500	800	600	23	.	162	.	.	158	36	5	30	5	Krieger
2 500	1 300	700	500	30	.	68	3	.	58	.	8	6	4	Riebel
2 500	1 300	600	500	68	.	115	4	.	24	.	5	8	6	Zelfing
2 500	1 300	600	500	48	.	42	.	.	45	15	10	30	6	Forstmeister Baudow
2 500	1 300	650	500	68	.	115	4	.	42	.	6	4	4	Forstmeister Runnebaum
2 400	1 300	800	600	.	1 050	12	.	.	40	50	8	20	5	Frhr. v. Schleinitz
2 400	1 300	800	600	1	.	82	.	.	50	.	15	10	5	Seidel
2 900	1 300	800	600	.	25	137	.	10 B	88	20	23	27	21	Forstmeister Kopp
2 400	1 300	750	600	86	4	76	.	.	60	4	2	2	2	Oehme
2 000	1 300	600	500	63	.	120	.	.	48	.	1	3	4	Ruschenbusch
2 000	1 300	600	500	.	77	101	.	.	50	10	3	8	4	Kayser
2 300	1 400	700	530	20	.	56	.	.	35	22	2	2	4	Riesen
2 500	1 300	650	500	50	10	80	11	.	30	20	12	10	6	Münnig
2 500	1 300	650	500	1 195	427	38	.	.	25	.	5	30	3	v. Hövel
.	.	.	.	1 783	1 962	1 796	51	81 B	1 291	234	148	406	137	

Potsdam-Beelitz. (Graf Clairon d'Haussonville, Tiburtius, Biedermann, Krebs)

Potsdam-Potsdam. (Koch)

Potsdam-Cöpenick. (Gadow, Brick, Becker, Krieger, Riebel, Zelfing, Forstmeister Baudow, Forstmeister Runnebaum)

Potsdam-Oranienburg. (Frhr. v. Schleinitz, Seidel, Forstmeister Kopp, Oehme, Ruschenbusch, Kayser, Riesen)

Potsdam-Joachimsthal. (Münnig, v. Hövel)

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	156	132 099 *121 332*	837 *362*	.	.	1 689	2 511	5 325	107 796	43	2 611	1 359
26	Pechteich	4	5 748 *5 193*	723 *865*	.	.	655	173	1 069	3 297	.	.	.
27	Gr.-Schönebeck	6	8 038 *7 366*	724 *595*	.	.	15	.	168	7 188	.	.	.
28	Glambeck	5	4 566 *4 095*	076 *119*	.	.	224	1 573	330	1 776	.	.	192
29	Reiersdorf	6	6 901 *6 407*	735 *140*	.	.	28	40	187	5 960	10	.	182
30	Zehdenik	7	8 467 *7 406*	957 *056*	.	.	145	53	1 955	5 032	221	.	.
31	Gramzow	5	3 290 *3 026*	883 *359*	.	.	170	1 669	164	1 009	14	.	.
32	Rüthnik	2	2 407 *2 291*	147 *685*	.	.	.	.	.	2 292	.	.	.
33	Alt-Ruppin	7	6 984 *6 573*	408 *352*	.	.	64	401	34	6 074	.	.	.
34	Neu-Glinicke	5	6 810 *6 628*	621 *483*	.	.	1	358	.	6 269	.	.	.
35	Neuendorf	6	5 351 *5 204*	749 *134*	.	.	.	.	69	5 135	.	.	.
36	Zechlin	6	6 891 *5 918*	702 *576*	.	.	56	1 140	10	4 713	.	.	.
37	Lüdersdorf	4	1 603 *1 486*	057 *659*	.	.	141	449	16	775	.	.	106
38	Himmelpfort	5	7 171 *6 239*	428 *656*	.	.	.	204	.	6 036	.	.	.
39	Neu-Thymen	6	5 521 *4 327*	944 *062*	.	.	1	6	19	4 301	.	.	.
40	Menz	6	5 756 *5 251*	421 *406*	.	.	528	734	13	3 976	.	.	.
	Summa	236	217 612 *198 748*	412 *509*	.	.	3 717	9 311	9 359	171 624	288	2 611	1 839
	6. Regierungsbezirk												
1	Sorau	6	3 048 *2 943*	639 *821*	.	.	7	49	15	2 743	130	.	.
2	Christianstadt	6	7 690 *7 018*	033 *842*	.	.	22	.	.	6 986	.	.	11
3	Jänschwalde	5	3 085 *2 935*	412 *605*	.	.	10	.	12	2 905	.	.	9
4	Tauer	8	9 530 *9 284*	608 *088*	.	.	312	.	.	8 972	.	.	.
5	Braschen	6	5 719 *5 183*	702 *475*	.	.	155	.	210	4 819	.	.	.
6	Crossen	6	5 165 *4 812*	726 *511*	.	.	66	2	143	4 466	.	.	136
7	Grünhaus	7	5 873 *5 597*	469 *965*	.	.	16	.	62	5 518	2	.	.
	Latus . .	44	40 113 *37 776*	589 *307*	.	.	588	51	442	36 409	132	.	156

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	1 783	1 962	1 796	51	81 B	1 291	234	148	406	137		
2 500	1 300	650	500	585	83	68	.	.	22	6	2	15	8	Sachse	Potsdam-Joachimsthal.
2 500	1 300	650	500	1 000	260	170	.	.	28	.	4	15	10	Witte	
2 500	1 300	650	500	175	.	55	4	.	40	.	8	10	6	König	
2 500	1 300	650	500	131	119	160	1	.	40	2	6	10	15	Walter	
2 500	1 300	650	500	290	419	115	2	20 B	50	10	25	10	20	v. Schütz	
2 500	1 300	650	500	58	.	139	1	.	50	9	6	25	20	zur Linde	
2 300	1 300	600	400	9	1	15	1	.	15	.	2	.	4	Wallmann	Potsdam-Rheinsberg.
2 300	1 300	600	400	139	.	128	24	.	12	.	3	.	4	Fickert	
2 300	1 300	600	400	93	.	88	31	.	15	2	5	.	5	v. Gustedt	
2 300	1 300	600	400	75	.	216	3	.	28	.	10	30	18	Kahle	
2 300	1 300	600	400	67	.	47	18	.	28	6	5	21	8	Maron	
2 300	1 300	700	450	3	1	41	.	.	14	.	5	10	10	v. Stosch	
2 300	1 300	700	450	120	64	72	3	.	12	.	2	10	2	Vietze	
2 300	1 300	700	450	109	76	104	2	.	30	.	.	40	20	Kühn	
2 300	1 300	600	400	182	11	71	32	.	50	.	1	15	8	Heyder	
2 273	1 343	649	493	4 819	2 996	3 285	173	101 B	1 725	269	232	617	295		
Frankfurt a. O.															
2 500	1 300	800	500	.	.	53	.	6 A 11 B 1 F	60	.	.	.	.	Petersen	Frankfurt-Guben.
1 700	1 700	550	400	99	.	73	.	40 B	37	46	2	5	3	v. Ladenberg	
2 000	1 200	450	400	24	.	113	.	1 B	40	10	.	.	2	Spieler	
2 200	1 400	500	400	66	.	60	20	.	13	3	8	6	8	Winkler	
1 600	1 200	600	450	47	.	46	.	.	19	9	.	.	.	Kinner	
1 500	1 100	470	430	46	.	120	10	2 B 8 F	25	.	2	10	10	Sabarth	
3 000	1 400	600	400	60	.	36	.	50 A 8 B	22	.	3	20	2	v. Beulwitz	Frankfurt-Lübben.
.	.	.	.	342	.	501	30	56 A 62 B 9 F	216	68	15	41	25		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	44	40 113 *37 776*	589 *307*	.	.	588	51	442	36 409	132	.	156
8	Dobrilugk	5	4 539 *4 383*	004 *566*	.	.	8	8	14	4 327	6	20	.
9	Börnichen	10	7 235 *6 890*	895 *691*	.	.	.	.	54	4 253	.	264	2 320
10	Dammendorf	4	2 910 *2 808*	440 *689*	.	.	133	24	11	2 641	.	.	.
11	Müllrose	5	5 408 *5 074*	206 *226*	.	.	55	25	115	4 879	.	.	.
12	Neubrück	6	6 027 *5 640*	497 *711*	.	.	41	11	100	5 489	.	.	.
13	Hangelsberg	4	3 799 *3 660*	406 *174*	.	.	50	.	39	3 571	.	.	.
14	Lagow	8	5 680 *5 129*	413 *860*	.	.	828	1 112	12	3 178	.	.	.
15	Reppen	7	7 178 *6 917*	257 *302*	.	.	14	.	147	6 737	19	.	.
16	Limmritz	10	7 394 *6 851*	819 *831*	.	.	22	2	132	6 612	.	83	.
17	Zicher	4	3 769 *3 520*	158 *945*	.	.	.	.	46	3 475	.	.	.
18	Neumühl	6	6 233 *5 989*	164 *993*	.	.	126	.	118	5 725	.	.	21
19	Lietzegöricke	6	5 417 *4 919*	640 *062*	.	.	.	.	26	4 893	.	.	.
20	Lubiathfließ	7	7 313 *6 868*	713 *437*	.	.	47	52	344	6 425	.	.	.
21	Driesen	5	5 866 *5 646*	604 *680*	.	.	412	.	57	5 178	.	.	.
22	Steinspring	4	4 248 *4 137*	408 *698*	.	.	629	69	275	3 165	.	.	.
23	Hochzeit	4	4 393 *4 243*	056 *952*	.	.	6	337	6	3 895	.	.	.
24	Regenthin	6	5 942 *5 385*	054 *628*	.	.	303	840	151	4 091	.	.	.
25	Marienwalde	4	4 524 *3 745*	722 *348*	.	.	75	358	349	2 958	5	.	.
26	Massin	8	9 107 *8 561*	474 *186*	.	.	248	102	103	7 998	.	.	110
27	Cladow	6	6 836 *6 516*	038 *489*	.	.	69	331	630	5 486	.	.	.
28	Hohenwalde	6	6 401 *6 085*	839 *645*	.	.	5	87	467	4 896	.	.	631
29	Lichtefleck	4	4 406 *4 075*	598 *554*	.	.	38	92	608	3 338	.	.	.
30	Wildenow	4	5 600 *5 039*	925 *964*	.	.	62	464	218	4 296	.	.	.
31	Carzig	5	5 940 *5 580*	531 *614*	.	.	113	303	175	4 990	.	.	.
32	Neuhaus	6	5 814 *5 310*	921 *365*	.	.	982	935	25	3 368	.	.	.
	Summa	188	182 104 *170 760*	371 *917*	.	.	4 854	5 203	4 664	152 273	162	367	3 238

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	342	.	501	30	56 A 62 B 9 F	216	68	15	41	25		
3 000	1 600	600	420	62	.	62	.	4 A	22	2	2	10	4	Scott-Preston	
3 000	1 500	650	420	91	.	140	2	2 B	77	10	3	12	4	Stosch	
2 200	1 200	500	360	2	.	27	2	.	12	.	.	.	.	Beermann	Frankfurt-Lübben.
2 800	1 300	600	480	145	.	80	5	.	29	.	2	4	3	Tücksen	
2 800	1 300	600	480	80	.	25	8	.	22	.	.	5	1	Wegener	
2 500	1 500	600	550	56	.	104	1	.	12	.	2	8	4	Rawicz	Frankfurt-Frankfurt.
1 900	800	430	330	29	.	118	1	.	16	.	6	8	10	Ewald	
2 000	1 200	500	430	75	.	145	.	.	21	.	.	4	4	Schmidt	
2 000	1 400	510	410	15	.	92	2	.	36	25	.	.	.	Platz	
1 500	1 300	600	500	50	.	29	1	.	19	.	3	10	4	v. Waldheim	Frankfurt-Cüstrin.
1 800	1 200	600	500	54	.	45	.	.	31	2	5	.	6	Harttung	
1 800	1 200	600	500	113	.	60	.	.	30	.	.	.	6	Meyer	
2 200	1 000	600	400	1	.	45	.	.	17	4	.	.	.	Boldt	
3 000	1 000	600	400	104	.	77	1	.	15	.	.	.	.	Brandt	
2 300	1 000	600	350	30	.	58	.	.	18	3	.	.	.	Bauszus	Frankfurt-Woldenberg.
3 500	1 300	550	400	125	.	58	2	.	11	.	.	.	.	Stubenrauch	
3 400	1 100	550	300	107	.	87	2	.	17	.	.	.	.	Ritz	
3 000	1 100	550	350	3	.	116	.	.	40	.	.	.	.	Gronau	
2 900	1 200	500	450	233	.	194	42	.	45	.	15	5	4	Schönwald	
2 400	1 200	550	420	170	.	140	4	.	10	.	10	40	20	Schäffer	
2 000	1 200	500	350	96	.	145	.	.	28	.	.	.	.	Pauli	
2 000	1 100	400	340	51	.	95	.	.	30	.	15	.	6	Kellner	Frankfurt-Landsberg a. W.
2 200	1 300	500	380	119	.	69	16	.	12	.	.	4	.	Wagner	
2 200	1 300	550	380	167	.	115	8	.	37	8	6	10	5	Schulemann	
2 200	1 300	500	370	117	.	92	6	.	16	.	.	19	.	Urff	
2 316	1 247	553	414	2 437	.	2 719	133	60 A 64 B 9 F	839	122	84	180	106		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
7. Regierungsbezirk													
1	Kehrberg	5	3 331 *3 154*	631 *779*	.	.	195	150	205	2 596	9	.	.
2	Jacobshagen	8	4 057 *3 649*	504 *950*	.	.	589	1 417	336	1 145	163	.	.
3	Mühlenbeck	3	3 775 *3 667*	624 *085*	.	.	285	3 112	44	225	1	.	.
4	Klütz	5	2 924 *2 688*	396 *562*	.	.	84	1 422	8	1 174	1	.	.
5	Pütt	4	4 840 *4 794*	493 *565*	.	.	.	.	4	4 791	.	.	.
6	Friedrichswalde, (mit Hinzurechnung der Fläche des einer besonderen Verwaltung unterstellten Torfmoors Carolinenhorst)	5	6 942 *5 839*	280 *089*	.	.	1	97	.	5 741	.	.	.
7	Rothenfier	7	4 638 *4 269*	106 *629*	.	.	42	392	525	3 288	22	.	.
8	Hohenbrück	4	5 225 *4 891*	751 *994*	.	.	92	43	194	4 563	.	.	.
9	Stepenitz	5	5 490 *4 118*	985 *630*	.	.	78	25	488	3 528	.	.	.
10	Warnow	6	4 768 *4 568*	805 *592*	.	.	206	182	.	3 723	.	398	60
11	Misdroy	6	4 681 *4 499*	556 *766*	.	.	23	289	73	4 114	.	.	.
12	Grünhaus	4	2 315 *1 840*	205 *615*	.	.	105	233	52	480	6	965	.
13	Friedrichsthal	6	4 612 *3 542*	588 *134*	.	.	161	498	63	2 029	.	255	536
14	Pudagla	4	2 978 *2 584*	360 *957*	.	.	28	268	235	1 471	.	583	.
15	Falkenwalde	5	4 716 *4 201*	280 *284*	.	.	333	49	195	3 600	24	.	.
16	Ziegenort	4	4 803 *4 444*	847 *231*	.	.	17	140	190	190	.	.	.
17	Mützelburg	4	5 558 *5 181*	307 *826*	.	.	47	36	111	4 973	15	.	.
18	Neuenkrug	5	5 170 *4 915*	254 *149*	.	.	70	.	105	4 731	9	.	.
19	Rothemühl	5	4 520 *4 337*	834 *743*	.	.	951	1 332	80	1 974	.	.	.
20	Torgelow	5	4 643 *4 330*	411 *077*	.	.	120	38	210	3 962	.	.	.
21	Eggesin	6	6 835 *6 427*	565 *046*	.	.	3	115	132	6 136	41	.	.
22	Jaedkemühl	5	5 566 *5 086*	821 *444*	.	.	56	32	284	4 046	.	.	668
23	Golchen	3	2 257 *2 110*	590 *520*	.	.	140	860	116	978	17	.	.
24	Grammentin	3	1 742 *1 567*	350 *828*	.	.	105	1 137	222	70	34	.	.
	Summa	117	106 398 *96 712*	543 *495*	.	.	3 731	11 867	3 872	73 435	342	2 201	1 264

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Schettholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Stettin.															
2 400	1 400	700	400	49	14	63	.	.	40	.	1	5	2	Logefeil	Stettin-Stargardt.
2 350	1 450	700	390	.	.	230	.	.	60	11	12	3	10	Schmalz	
2 400	1 300	800	400	25	.	45	.	.	22	1	15	1	5	Gené	
2 200	1 500	800	400	2	.	67	.	.	18	4	8	.	4	Hoffmann	
1 500	1 300	.	400	76	.	36	.	.	13	6	.	.	6	Uth	
1 800	1 200	550	400	119	.	85	.	.	54	2	6	11	8	Correns	
2 200	900	380	260	41	.	230	.	.	28	.	5	.	5	Siewert	Stettin-Wollin.
2 000	1 000	540	400	45	.	110	4	.	18	.	10	5	5	Gené	
1 600	1 200	600	450	19	.	170	1	.	26	.	10	5	5	Nicolai	
2 500	1 200	550	400	38	.	31	.	.	20	3	3	5	5	Roloff	
2 500	1 200	580	420	15	.	21	.	.	14	2	10	10	5	v. Mengerssen	
2 000	1 200	540	380	.	.	58	.	.	24	15	10	.	3	Stumpff	
2 000	1 000	580	420	24	.	58	.	.	15	.	5	10	4	Forstrath Fangel	
2 000	1 000	550	350	21	.	118	.	.	12	.	5	10	4	Keßler	
2 000	1 000	500	400	21	.	59	.	.	12	8	15	.	5	Westermeier	Stettin-Torgelow.
2 000	1 000	500	400	15	.	80	6	.	18	15	12	6	15	Ewald	
2 000	1 000	500	400	84	.	120	3	.	10	2	15	20	5	Ide	
2 200	1 100	500	400	56	.	61	.	.	12	10	10	.	10	John	
2 200	1 100	600	400	107	.	69	.	.	17	8	10	5	10	Wagner	
2 000	1 100	500	400	25	.	43	2	.	10	4	12	3	15	Scholz	
2 000	1 100	500	400	58	.	120	2	.	28	10	6	5	10	Kroll	
2 000	1 100	500	400	126	.	110	6	.	18	10	20	10	10	Rohrbeck	
2 800	1 100	540	400	2	.	60	.	.	20	6	10	8	10	Witte	Stettin-Demmin.
2 500	1 300	600	350	6	22	49	.	2 F	22	10	10	15	10	Wieprecht	
2 131	1 156	570	393	974	36	2 093	24	2 F	531	127	220	137	171		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
8. Regierungsbezirk													
1	Balster	2	3 079 *2 842*	681 *736*	.	.	22	91	61	2 669	.	.	.
2	Neuhof	5	5 742 *5 456*	400 *385*	.	.	743	166	30	4 515	2	.	.
3	Linichen	4	5 737 *5 452*	702 *767*	.	.	12	.	.	5 429	12	.	.
4	Neustettin	6	3 430 *3 160*	349 *035*	.	.	148	718	314	1 920	60	.	.
5	Claushagen	7	5 062 *4 055*	155 *080*	.	.	67	1 892	238	1 784	74	.	.
6	Oberfier	5	3 299 *2 972*	843 *226*	.	.	512	829	136	1 442	28	.	25
7	Karnkewitz	3	2 955 *2 688*	647 *552*	.	.	216	441	291	1 740	.	.	1
8	Neu-Krakow	4	4 611 *4 146*	020 *845*	.	.	124	1 245	486	2 142	150	.	.
9	Zerrin	8	6 610 *5 353*	991 *668*	.	.	391	968	1	3 932	62	.	.
10	Borntuchen	7	5 245 *4 804*	351 *616*	.	.	367	820	25	3 363	93	.	137
11	Stolp	7	4 060 *3 724*	782 *132*	.	.	910	1 204	292	1 318	.	.	.
12	Alt-Krakow	5	4 560 *4 214*	044 *387*	.	.	101	696	701	2 379	337	.	.
	Summa	63	54 395 *48 871*	965 *429*	.	.	3 613	9 070	2 575	32 633	818	.	163
9. Regierungsbezirk													
1	Jägerhof	6	4 739 *4 110*	300 *448*	.	.	144	314	.	3 283	.	.	369
2	Poggendorf	6	2 743 *2 237*	592 *537*	.	.	581	630	230	732	65	.	.
3	Abtshagen	8	4 809 *4 575*	888 *013*	.	.	1 892	1 402	291	779	211	.	.
4	Schuenhagen	9	5 661 *5 311*	436 *879*	.	.	2 115	866	470	1 445	55	.	360
5	Darß	6	5 632 *4 721*	913 *111*	.	.	99	116	866	3 586	.	54	.
6	Werder	7	4 690 *4 079*	249 *745*	.	.	283	1 674	105	1 737	46	235	.
	Summa	42	28 277 *25 035*	378 *733*	.	.	5 114	5 002	1 962	11 562	377	289	729

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Cöslin.															
1 600	800	350	250	34	.	44	.	.	14	1	3	.	4	Goldmann	Cöslin-West.
1 600	800	330	200	36	.	26	12	.	14	6	4	.	3	Just	
1 600	800	330	220	46	.	31	2	8 B	16	4	8	.	4	v. Tettau	
1 500	800	380	275	.	.	82	.	.	24	6	3	5	5	Broesike	
1 400	800	280	190	7	.	120	.	.	18	6	10	57	10	v. Wedell	
1 200	700	250	225	.	.	80	.	.	25	25	5	.	10	v. Estorff	
1 700	800	500	300	.	.	146	.	.	50	.	3	.	5	Brandt	
1 700	800	400	275	.	.	155	.	.	52	.	15	.	9	Reisch	
1 100	500	290	225	.	.	110	.	.	40	6	4	.	4	Dreger	Cöslin-Ost.
1 100	800	300	250	.	.	311	3	10 A	58	12	.	.	10	Krüger	
1 200	800	450	275	.	.	78	9	.	33	6	10	.	6	Bandow	
1 700	800	450	325	.	.	146	.	.	32	.	10	.	2	Heuseler	
1 450	750	360	250	123	.	1 329	26	10 A 8 B	376	72	75	62	72		
Stralsund.															
1 700	1 000	650	360	1	8	100	5	.	37	18	10	.	15	Balthasar II.	Stralsund.
1 800	1 300	600	400	49	.	100	3	.	30	.	20	.	10	Rücker	
1 900	1 200	680	320	40	.	96	29	.	30	10	100	.	20	Brunst	
1 500	800	600	350	139	.	137	24	.	20	12	200	10	12	Balthasar I.	
1 800	1 000	600	400	79	.	44	.	.	8	7	20	14	5	Schmidt	
1 600	1 200	500	400	106	67	34	.	.	35	5	200	5	5	v. Kühlewein	
1 717	1 083	588	372	414	75	511	61	.	160	52	550	29	67		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
10. Regierungsbezirk													
1	Grünheide	7	5 520 *5 154*	241 *293*	.	.	536	23	26	4 535	34	.	.
2	Eckstelle	7	4 057 *3 462*	241 *670*	.	.	439	395	122	2 179	21	.	307
3	Hartigsheide	9	7 658 *6 481*	986 *047*	.	.	22	14	306	6 029	109	.	1
4	Grenzheide	7	5 535 *5 132*	220 *611*	.	.	15	.	10	5 072	36	.	.
5	Mauche	5	4 146 *3 602*	237 *895*	.	.	109	1	151	3 208	5	.	129
6	Ludwigsberg	10	4 271 *3 734*	350 *606*	.	.	70	25	32	3 298	15	65	230
7	Buchwerder	5	4 099 *3 754*	251 *247*	.	.	75	50	123	3 082	.	.	424
8	Braetz	4	3 899 *3 579*	679 *765*	.	.	70	19	227	3 084	18	.	162
9	Hundeshagen	5	7 075 *6 825*	981 *939*	.	.	.	.	.	6 826	.	.	.
10	Zirke	9	8 258 *7 445*	782 *073*	.	.	69	.	76	7 288	12	.	.
11	Birnbaum	7	6 146 *5 794*	086 *495*	.	.	23	14	32	5 725	.	.	.
12	Waice	6	7 309 *7 095*	174 *311*	.	.	10	52	36	6 997	.	.	.
13	Schwerin a. W.	7	6 714 *6 294*	895 *306*	.	.	.	.	40	6 254	.	.	.
	Summa	88	74 693 *68 357*	123 *258*	.	.	1 438	593	1 181	63 577	250	65	1 253
11. Regierungsbezirk													
1	Mirau	5	6 851 *5 878*	215 *372*	.	.	375	10	140	5 333	20	.	.
2	Schirpitz	6	9 345 *9 006*	000 *228*	.	.	.	.	.	9 006	.	.	.
3	Wodek	7	11 104 *10 761*	951 *184*	.	.	.	.	.	10 743	.	.	18
4	Kirschgrund	6	8 374 *7 929*	737 *557*	.	.	.	.	.	7 930	.	.	.
5	Bartelsee	4	5 507 *5 261*	612 *467*	.	.	.	.	4	5 258	.	.	.
6	Glinke	6	6 269 *5 893*	750 *272*	.	.	.	.	33	5 860	.	.	.
7	Jagdschütz	6	6 286 *5 978*	098 *258*	.	.	35	3	3	5 937	.	.	.
8	Korschin	5	6 279 *5 069*	344 *905*	.	.	185	.	101	4 784	.	.	.
	Latus	45	60 018 *55 778*	707 *243*	.	.	595	13	281	54 851	20	.	18

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (H) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Posen.															
1 600	1 100	500	350	.	.	194	.	..	100	6	2	4	6	Boden	Posen-Posen.
1 600	900	500	350	.	.	142	.	.	90	20	.	10	.	Richert	
1 500	900	430	380	.	.	134	.	.	67	37	.	.	.	Witzmann	
1 400	700	350	300	15	.	53	.	10 B	30	6	4	.	4	Just	Posen-Wollstein.
1 600	1 200	400	350	15	.	132	.	2 B	40	4	.	2	5	Barth	
1 600	1 000	500	350	2	.	44	.	1 B	54	4	.	.	.	Albert	
2 000	1 100	600	400	.	.	63	.	.	70	4	5	5	1	Kienast	
1 900	1 100	500	450	2	.	78	.	10 B	22	.	.	.	.	Dreßler	
1 900	1 000	500	450	19	.	69	.	30 B	18	2	5	5	10	Jancke	Posen-Birnbaum.
1 900	1 000	550	450	26	.	24	.	.	35	5	.	10	.	Engelmann	
1 500	900	600	400	1	.	28	.	.	50	.	.	20	.	Schwieger	
1 500	900	500	400	74	.	91	.	15 B	60	4	.	.	.	Bublitz	
1 500	900	600	400	88	.	51	3	.	29	.	.	4	.	Rothe	
1 654	977	502	387	242	.	1 103	3	68 B	665	92	16	60	26		
Bromberg.															
1 800	900	.	360	.	.	55	.	.	25	10	2	8	6	Wehowski	Bromberg-Bromberg.
900	800	.	350	.	.	110	.	.	15	.	2	.	6	Wiesmann	
1 000	700	330	300	.	.	70	.	20 B	16	8	1	.	2	v. Bülow	
1 000	700	400	300	.	.	33	.	.	16	.	2	25	5	v. Alt-Stutterheim	
.	800	.	360	.	.	47	.	.	15	.	.	.	2	Dohme	
1 200	800	.	380	.	.	26	.	.	18	4	1	2	3	Molle	
1 400	800	420	380	.	.	65	.	.	23	5	4	.	4	Engels	
1 300	800	480	350	.	.	56	.	.	30	20	2	10	4	Worzewski	Bromberg-Wongrowitz.
.	.	.	.	.	.	462	.	20 B	158	47	14	45	32		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	45	60 018 *55 778*	707 *243*	.	.	595	13	281	54 851	20	.	18
9	Taubenwalde	6	5 065 *4 493*	792 *377*	.	.	3	3	59	4 428	.	.	.
10	Stefanswalde	5	3 357 *3 203*	839 *013*	.	.	266	.	.	2 937	.	.	.
11	Podanin	9	8 877 *8 207*	972 *899*	.	.	367	.	58	7 783	.	.	.
12	Selgenau	7	6 088 *5 649*	059 *884*	.	.	286	59	2	5 000	.	.	303
13	Richlich	5	6 545 *6 189*	400 *200*	.	.	.	50	502	5 636	.	1	.
14	Stronnau	6	5 360 *5 030*	461 *816*	.	.	64	.	3	4 964	.	.	.
15	Rosengrund	5	5 601 *5 119*	739 *838*	.	.	77	.	34	5 009	.	.	.
	Summa	88	100 915 *93 672*	969 *270*	.	.	1 658	125	939	90 608	20	1	321

12. Regierungsbezirk

1	Nesselgrund	9	5 237 *5 134*	354 *186*	.	.	.	61	.	250	4 584	239	.
2	Reinerz	6	3 590 *3 436*	150 *801*	.	.	.	.	.	.	3 062	375	.
3	Carlsberg	5	3 729 *3 605*	672 *844*	.	.	.	.	.	.	3 606	.	.
4	Woidnig	8	4 200 *3 847*	563 *658*	.	.	155	125	150	2 835	.	.	582
5	Kubrück	7	4 155 *3 921*	636 *763*	.	.	7	51	32	3 773	.	.	59
6	Katholisch-Hammer . . .	8	6 198 *5 976*	405 *614*	.	.	.	796	108	5 073	.	.	.
7	Nimkau	10	3 453 *3 211*	578 *159*	.	.	1 493	.	29	1 089	.	.	600
8	Schöneiche	7	4 286 *3 586*	259 *373*	.	.	660	9	184	2 471	.	.	262
9	Namslau	7	4 084 *3 961*	185 *835*	.	.	197	.	66	3 314	264	.	121
10	Stoberau	8	4 877 *4 454*	333 *886*	.	.	240	34	449	3 004	646	.	82
11	Rogelwitz	7	5 048 *4 792*	108 *229*	.	.	496	70	484	2 584	1 158	.	.
12	Peisterwitz	8	6 052 *5 229*	457 *219*	.	.	1 620	49	371	2 929	227	.	33
13	Kottwitz	9	3 922 *3 566*	158 *891*	.	.	457	.	21	1 219	.	1 517	353
14	Zobten	7	2 862 *2 719*	466 *203*	.	.	.	37	.	1 053	1 314	103	212
	Summa	106	61 698 *57 444*	324 *661*	.	.	5 325	1 232	1 894	29 594	14 861	2 234	2 304

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	.	.	462	.	20 B	158	47	14	45	32		
1 400	800	450	350	.	.	24	.	.	20	6	2	3	4	Koyen	Bromberg-Wongrowitz.
1 400	800	450	350	.	.	48	.	.	15	7	4	6	5	Hepe	
1 400	900	400	300	.	.	77	.	.	28	7	1	.	5	Schaffrinski	
1 500	900	440	300	.	.	21	.	.	30	18	3	8	9	Seefeldt	
1 500	900	450	300	2	.	71	.	.	25	10	5	4	6	Andersch	
1 700	800	420	325	.	.	154	5	.	30	4	3	10	6	Kleinhans	
1 300	800	400	325	.	.	90	.	5 B	25	.	6	5	10	Boy	
1 343	813	422	335	2	.	947	5	25 B	331	99	38	81	77		
Breslau.															
.	700	400	300	65	.	45	.	40 A 4 H	18	.	.	.	.	Lignitz	Breslau-Glatz.
.	700	400	300	61	.	94	.	9 A 5 B	10	.	.	.	.	v. Tschirschky	
1 300	800	495	410	.	.	112	.	28 A 5 H	45	6	3	.	3	Wiczynski	
1 800	1 200	650	550	57	.	307	6	25 B 3 F	198	212	.	30	.	Cusig	
1 400	1 200	600	400	19	.	67	4	.	45	2	.	.	.	v. Poser	
1 700	1 300	600	400	93	.	73	13	.	133	161	.	.	.	v. Pannwitz	
2 200	1 400	600	400	.	.	188	.	.	550	360	8	4	10	Frhr. v. Lüttwitz	Breslau-Breslau.
2 100	1 500	450	550	.	.	226	.	26 F	290	204	.	6	.	Lorenz	
1 800	1 000	525	350	2	.	103	.	.	165	136	4	.	.	Störig	Breslau-Brieg.
1 700	1 050	400	325	8	.	110	.	15 B 18 F	112	110	10	6	4	Cusig	
2 000	1 050	500	400	35	.	122	5	1 H	50	6	.	.	.	Kirchner	
2 000	1 300	500	410	33	.	314	2	2000 F	770	130	35	20	27	Gudowius	
1 800	1 400	600	550	.	.	160	.	36 F	750	210	40	20	6	Gabriel	
1 950	1 200	635	535	.	.	47	.	.	134	40	4	.	6	Dedié	
1 813	1 129	525	420	373	.	1 968	30	77 A 45 B 10 H 2083 F	3 270	1 577	104	86	56		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald: Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	13. Regierungsbezirk												
1	Grüssau	8	3 450 *3 230*	787 *785*	.	.	.	5	.	315	2 911	.	.
2	Reichenau	6	2 607 *2 497*	806 *022*	.	.	.	67	5	154	2 255	.	16
3	Panten	6	3 300 *3 033*	897 *143*	.	.	436	.	51	2 029	.	148	369
4	Tschiefer	6	4 705 *4 233*	686 *250*	.	.	888	20	.	3 152	.	.	173
5	Hoyerswerda	9	7 934 *7 498*	223 *096*	.	.	.	.	12	7 455	31	.	.
	Summa	35	21 999 *20 492*	399 *296*	.	.	1 324	92	68	13 105	5 197	148	558
	14. Regierungsbezirk												
1	Rybnik	11	6 356 *6 113*	339 *557*	.	.	12	4	32	5 730	336	.	.
2	Cosel	4	2 478 *2 378*	732 *264*	.	.	3	.	23	1 694	169	.	489
3	Ottmachau	4	1 093 *967*	831 *782*	.	.	55	.	.	416	.	497	.
4	Krascheow	6	4 814 *4 643*	763 *687*	.	.	26	.	30	4 090	497	.	.
5	Dembio	9	6 520 *6 227*	590 *606*	.	.	.	.	17	5 577	634	.	.
6	Grudschütz	7	5 153 *5 022*	294 *444*	.	.	.	.	.	5 022	.	.	.
7	Schelitz	9	7 542 *6 982*	743 *500*	.	.	110	.	84	6 365	424	.	.
8	Proskau	6	4 830 *4 670*	554 *338*	.	.	321	.	6	4 278	65	.	.
9	Zelowa	6	5 789 *5 612*	040 *080*	.	.	.	.	37	4 724	851	.	.
10	Kupp	5	4 538 *4 352*	326 *329*	.	.	.	.	.	4 339	13	.	.
11	Murow	5	4 416 *4 236*	008 *467*	.	.	5	17	14	3 813	388	.	.
12	Poppelau	7	5 063 *4 786*	710 *502*	.	.	240	.	37	3 915	356	.	239
13	Budkowitz	6	5 820 *5 555*	026 *387*	.	.	11	.	47	2 948	2 549	.	.
14	Dombrowka	7	6 272 *5 940*	901 *280*	.	.	.	1	11	4 855	1 073	.	.
15	Bodland	9	6 271 *5 898*	286 *673*	.	.	13	.	58	5 114	714	.	.
	Summa	101	76 962 *73 387*	143 *896*	.	.	796	22	396	62 880	8 069	497	728

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Liegnitz.															
1 500	1 100	450	400	1	.	38	.	1 H	24	2	.	.	.	Denzin	Liegnitz.
1 550	1 350	650	525	.	.	114	.	.	38	.	.	.	.	Lange	
1 900	1 400	600	650	2	.	160	.	1 F	190	16	.	10	.	v. Pannewitz	
2 300	1 500	650	550	27	76	135	4	10 F	66	37	.	.	.	Vogdt	
1 600	1 500	550	500	1	.	82	1	9 A 35 B	45	.	.	.	.	Kloer	
1 770	1 470	580	525	31	76	529	5	9 A 35 B 1 H 11 F	363	55	.	10	.		
Oppeln.															
1 700	800	300	350	18	.	41	.	.	37	6	7	.	1	v. Münch	Oppeln-Süd.
2 200	1 000	500	400	1	.	39	.	.	52	40	3	3	1	Rosch	
2 000	1 200	550	550	.	.	80	.	15 F	52	11	6	6	5	v. Hagen	
1 200	800	340	300	1	.	50	.	.	27	5	4	.	2	Leo	
1 300	800	400	320	20	.	45	.	.	44	16	2	.	3	v. Wallenberg	
1 300	800	400	350	13	.	60	.	.	32	15	6	.	6	v. Ehrenstein	
2 300	800	500	400	63	14	46	33	20 F	50	20	50	.	4	Zangemeister	Oppeln-Oppeln.
2 300	1 100	450	350	45	23	43	23	.	40	5	20	.	2	Liebrecht	
1 500	1 100	400	320	17	.	54	2	2 B	20	4	20	10	8	Auff'm Ordt	Oppeln-Nord.
1 500	800	400	350	1	.	50	.	1 B	25	6	20	.	10	Krüger	
1 500	800	400	300	14	.	75	1	1 B 1 H	15	4	10	.	2	Dehnicke	
1 500	800	400	350	.	.	125	1	15 F	30	10	10	5	8	Kaboth	
1 500	800	400	300	43	.	55	1	1 B 1 H	12	4	10	.	3	Spangenberg	
1 500	800	400	300	12	.	41	3	2 B 2 H	20	4	4	1	2	Stahl	
1 500	800	350	300	1	.	37	.	2 B	25	6	10	5	3	Brehmer	
1 653	880	413	349	239	37	841	65	9 B 4 H 50 F	481	156	182	30	60		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
							15. Regierungsbezirk						
1	Loedderitz	6	3 278 *2 811*	060 *598*	.	.	1 243	.	21	571	.	641	336
2	Grünwalde	6	3 285 *2 497*	468 *537*	.	.	.	.	.	843	.	1 600	55
3	Schweinitz	3	2 797 *2 747*	564 *371*	.	.	145	.	.	2 602	.	.	.
4	Magdeburgerfort	5	2 578 *2 470*	309 *309*	.	.	101	68	.	2 019	30	.	252
5	Biederitz	3	1 523 *1 288*	279 *279*	.	.	172	.	.	.	.	892	224
6	Altenplatow	8	4 662 *4 415*	994 *244*	.	.	417	2	179	3 143	4	.	670
7	Weißwarte	2	1 561 *1 438*	363 *776*	.	.	1	.	72	550	.	758	58
8	Thale	6	3 516 *3 379*	998 *609*	.	.	71	2 099	.	28	587	388	206
9	Heteborn	4	1 405 *1 363*	720 *102*	.	.	.	.	.	.	.	1 359	4
10	Dingelstedt	5	1 663 *1 583*	607 *641*	.	.	34	811	.	1	2	562	173
11	Schermke	4	892 *823*	869 *743*	.	.	.	.	.	20	50	754	.
12	Bischofswald	9	3 627 *3 430*	845 *336*	.	.	941	1 029	43	1 245	131	.	41
13	Colbitz	6	5 449 *5 334*	528 *665*	.	.	773	1	29	4 527	5	.	.
14	Planken	6	5 335 *5 131*	015 *689*	.	.	1 535	.	212	3 385	.	.	.
15	Burgstall	5	5 905 *5 420*	922 *478*	.	.	25	.	200	4 400	.	795	.
16	Letzlingen	5	6 176 *5 978*	375 *680*	.	.	816	.	675	4 488	.	.	.
17	Jaevenitz	5	5 912 *5 769*	320 *915*	.	.	89	.	.	5 660	21	.	.
18	Clötze	5	3 288 *3 215*	439 *602*	.	.	449	214	76	2 476	1	.	.
19	Diesdorf	5	2 260 *1 948*	163 *339*	.	.	50	1	99	1 568	11	219	.
	Summa	98	65 121 *61 048*	838 *913*	.	.	6 862	4 225	1 606	37 526	842	7 968	2 019

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Magdeburg.															
2 500	1 500	600	500	386	.	379	.	.	100	26	.	.	.	Paschke	Magdeburg-Magdeburg.
2 800	1 800	800	600	2	.	265	.	60 F	150	100	10	20	3	Wichmann	
2 700	1 700	700	400	1	1	65	2	.	20	.	4	.	1	Aumann	
3 000	1 700	650	450	.	.	109	.	.	15	2	4	.	4	Schöpffer	
3 600	.	800	.	.	.	208	.	.	88	43	2	10	5	Goedecke	
3 000	1 800	670	600	.	21	290	.	.	30	6	6	7	10	Heym	
2 700	1 800	750	550	.	.	20	.	.	20	5	5	20	9	v. Bülow	
3 400	1 500	600	300	76	.	28	21	.	19	.	12	.	15	v. Hanstein	Magdeburg-Halberstadt.
4 000	.	1 000	.	.	.	100	.	.	55	.	4	4	11	Gallasch	
3 000	1 700	1 000	400	.	.	158	.	.	15	5	10	.	20	Ohneforg	
4 000	1 500	1 000	580	1	3	71	1	.	102	15	5	.	8	v. Seelstrang	
2 400	1 800	900	450	22	.	186	.	.	100	.	10	5	10	Meyer	Magdeburg-Letzlingen.
3 000	1 700	900	550	64	899	88	74	.	18	1	.	.	.	Zinnius	
3 000	1 600	900	450	89	1 174	107	78	.	24	.	6	.	12	Bekuhrs	
2 800	1 700	800	500	12	42	110	2	.	20	.	8	.	6	Hammer	
3 000	1 600	650	450	172	1 196	50	73	.	8	.	4	.	2	Salemon	
2 500	1 800	.	500	122	590	89	124	.	14	.	4	.	2	Mechow	
3 000	1 700	750	450	.	.	100	2	.	23	1	4	.	4	v. Wedelstädt	
2 200	1 600	800	500	.	.	4	1	.	26	5	5	.	5	Angern	
2 979	1 676	793	484	947	3 926	2 427	378	60 F	847	209	103	66	127		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	16. Regierungsbezirk												
1	Elsterwerda	7	7 297 *6 558*	013 *612*	.	.	212	.	258	6 027	62	.	.
2	Liebenwerda	6	3 896 *3 719*	343 *520*	.	.	12	.	170	3 537	.	.	.
3	Hohenbucko	4	3 938 *3 309*	030 *844*	.	.	138	.	3	3 117	.	.	52
4	Züllsdorf	6	5 257 *4 748*	884 *190*	.	.	18	.	.	4 621	.	.	109
5	Annaburg	5	4 490 *4 327*	721 *455*	.	.	27	.	.	4 286	.	.	14
6	Thiergarten	6	5 110 *4 902*	540 *218*	.	.	46	.	108	4 748	.	.	.
7	Glücksburg	8	4 993 *4 636*	438 *299*	.	.	.	.	226	3 931	.	.	479
8	Sitzenroda	5	3 094 *2 946*	065 *666*	.	.	1	42	43	2 849	.	.	12
9	Doberschütz	6	4 289 *3 860*	277 *505*	.	.	.	.	25	3 746	.	.	90
10	Falkenberg	6	5 032 *4 666*	947 *261*	.	.	59	59	54	4 494	.	.	.
11	Söllichau	5	3 365 *3 211*	232 *388*	.	.	27	194	34	2 935	.	.	21
12	Tornau	6	4 387 *4 253*	314 *457*	.	.	344	357	4	3 549	.	.	.
13	Zoeckeritz	7	1 975 *1 780*	561 *216*	.	.	7	.	9	600	.	1 079	85
14	Rothehaus	7	4 352 *4 105*	574 *054*	.	.	33	13	50	3 279	.	371	359
15	Schkeuditz	9	1 779 *1 519*	117 *437*	.	.	.	.	.	635	.	802	82
16	Gossera	5	2 047 *1 869*	217 *281*	.	.	70	30	49	129	1 388	201	2
17	Poedelist	7	1 689 *1 649*	829 *177*	.	.	524	506	.	18	9	590	2
18	Heldrungen	5	1 843 *1 762*	936 *980*	.	.	569	610	.	159	155	150	120
19	Ziegelrode	7	3 706 *3 535*	396 *699*	.	.	1 770	1 251	.	306	209	.	.
20	Bischofrode	4	1 413 *1 331*	849 *740*	.	.	49	.	.	.	.	1 283	.
21	Poelsfeld	6	2 716 *2 608*	217 *286*	.	.	576	1 675	.	.	249	.	108
22	Siebigerode	5	1 681 *1 601*	610 *496*	.	.	886	313	.	2	225	176	.
	Summa	132	78 359 *72 903*	110 *781*	.	.	5 368	5 050	1 033	52 968	2 297	4 652	1 535

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Merseburg.															
1 900	1 200	450	420	8	.	83	.	20 A 60 B	35	20	2	.	2	Loew	
2 300	1 400	460	450	10	.	82	.	6 A	24	10	4	15	8	Fraebel	
2 500	1 500	500	420	7	8	45	6	15 A	25	20	.	.	.	Dannenberg	
2 300	1 400	550	500	103	.	79	.	.	44	.	6	.	8	Moebes	Merseburg-Annaburg.
2 300	1 600	700	500	145	.	137	.	15 B	46	20	2	.	7	v. Hagen	
2 400	1 600	600	500	150	.	250	.	10 B	40	5	2	.	5	Sack	
2 500	1 800	720	550	28	.	90	.	5 B	20	2	2	.	6	Heise	
2 100	1 500	750	650	36	.	92	.	.	34	2	2	.	2	Passow	
2 500	1 500	750	600	20	.	69	.	.	37	.	3	10	4	Rink	
2 700	1 600	700	550	55	.	167	.	.	30	5	2	5	5	v. Steuben	
2 500	1 600	700	550	18	.	51	.	.	22	.	5	.	3	Bethge	Merseburg-Düben.
2 500	1 700	700	550	33	19	130	.	.	19	.	3	.	3	Scheidemantel	
2 600	1 500	750	600	.	.	172	.	.	61	16	3	1	3	Brecher	
2 400	1 400	650	500	52	32	141	1	40 F	46	5	5	10	10	Stubenrauch	
2 400	1 700	700	640	.	.	219	.	20 F	68	33	3	7	2	Rückert	Merseburg-Merseburg.
2 500	1 500	800	580	17	.	46	.	.	34	5	.	.	3	Dantz	
2 900	.	1 000	.	.	.	155	.	.	78	.	3	.	5	Oppermann	
2 200	1 100	950	500	.	.	137	.	.	48	10	4	.	15	Maenß	
2 400	1 000	900	400	141	.	122	.	.	65	.	4	5	15	Raßmann	Merseburg-Wendelstein.
2 400	1 500	820	450	.	.	82	.	.	50	20	2	.	16	Vogelgesang	
2 000	1 700	700	400	20	.	80	.	.	30	5	.	.	12	Krüger	
1 900	1 500	700	450	2	.	107	.	.	30	4	.	.	7	Delbrück	
2 373	1 490	707	512	845	59	2 536	7	41 A 90 B 60 F	886	182	57	53	141		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
17. Regierungsbezirk													
1	Schleusingen	4	2 438 *2 358*	588 *488*	.	.	2	3	.	94	2 259	.	.
2	Hinternah	5	3 043 *2 988*	791 *924*	.	.	.	824	.	82	1 969	114	.
3	Erlau	4	2 892 *2 831*	532 *010*	.	.	.	405	.	66	2 255	105	.
4	Schmiedefeld	6	4 447 *4 319*	578 *234*	.	.	.	493	.	.	3 648	178	.
5	Suhl	6	3 726 *3 546*	172 *929*	.	.	.	104	.	56	3 013	357	17
6	Diezhausen	4	2 912 *2 876*	505 *774*	.	.	17	109	.	185	2 566	.	.
7	Viernau	4	3 382 *3 339*	548 *045*	.	.	10	865	120	445	1 868	31	.
8	Erfurt	4	1 280 *1 234*	797 *759*	.	.	3	1	.	140	81	1 010	.
9	Wachstedt	9	3 206 *3 116*	137 *221*	.	.	.	1 800	.	.	178	1 138	.
10	Reifenstein	5	2 032 *1 954*	751 *247*	.	.	24	698	.	58	310	864	.
11	Worbis	5	1 416 *1 331*	883 *504*	.	.	.	906	.	10	62	354	.
12	Lohra	6	2 202 *2 058*	208 *810*	.	.	.	1 282	.	31	77	669	.
13	Königsthal	7	2 160 *2 064*	820 *438*	.	.	.	688	.	21	171	1 184	.
14	Benneckenstein	3	1 570 *1 506*	665 *959*	.	.	.	.	5	.	1 502	.	.
	Summa	72	36 713 *35 527*	975 *342*	.	.	56	8 178	125	1 188	19 959	6 004	17
18. Regierungsbezirk													
1	Trittau	7	3 148 *2 856*	671 *254*	.		191	1 548	.	824	229	12	52
2	Quickborn	7	4 605 *2 530*	167 *827*	.	.	184	626	16	1 360	274	71	.
3	Tremsbüttel	4	973 *867*	351 *753*	.	.	74	661	70	13	50	.	.
4	Reinfeld	5	1 031 *978*	253 *287*	.	.	211	715	17	.	35	.	.
5	Segeberg	7	4 421 *3 888*	896 *505*	.	.	59	966	68	1 899	897	.	.
6	Drage	1	676 *653*	857 *600*	.	.	17	190	.	154	293	.	.
7	Cismar	2	841 *789*	606 *767*	.	.	102	583	45	.	60	.	.
	Latus	33	15 698 *12 564*	801 *993*	.	.	838	5 289	216	4 250	1 838	83	52

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Erfurt.															
2 500	1 600	600	450	29	.	55	.	10 A	11	.	1	.	4	Bandow	Erfurt-Schleusingen.
2 500	1 600	600	400	32	.	100	.	3 A	9	.	1	.	3	Schulz	
2 500	1 600	600	400	71	.	44	.	6 A 2 B	6	.	2	.	3	Cochius	
2 500	1 600	600	400	92	.	120	.	30 A 2 B	10	.	1	.	4	Telle	
2 500	1 600	600	450	62	.	33	.	10 A	30	.	1	.	4	Ziegeler	
2 800	1 600	600	450	26	.	21	.	1 A	11	.	1	.	5	Müller	
2 500	1 600	600	400	83	.	16	.	5 A	86	5	2	.	5	Bormann	
2 000	1 500	1 200	700	67	.	86	.	.	22	.	7	.	5	Frhr. v. Rechenberg	Erfurt-Erfurt und Heiligenstadt.
2 500	1 500	800	500	.	.	48	.	.	90	.	2	.	10	Rumann	
2 000	1 500	850	500	.	.	80	.	.	38	8	2	.	10	Lanz	
2 000	1 600	800	500	.	.	38	.	.	31	.	.	.	5	Habenicht	
1 500	1 200	700	350	.	.	80	.	.	70	2	2	.	12	Preuß	
1 500	1 000	700	300	.	.	21	.	.	130	29	2	2	13	Baer	
.	1 400	.	350	5	.	44	6	.	3	.	.	.	2	Brockenhaupt	
2 253	1 564	712	439	467	.	786	6	65 A 4 B	547	44	24	2	85		
Schleswig.															
1 800	1 200	700	500	1	.	70	.	.	60	12	6	9	6	Zeissig	Schleswig-Trittau.
2 500	1 500	850	500	1	.	136	.	.	40	.	15	.	15	Ernst	
2 000	1 200	800	350	.	2	30	.	8 F	34	.	22	.	9	v. Cossel	
2 000	1 500	1 050	.	.	54	35	.	.	10	.	.	.	1	Voß	
2 000	1 200	600	400	21	28	58	.	.	22	.	.	.	.	Emeis	
2 600	1 000	800	500	.	1	32	.	.	25	2	3	.	5	Schwerdtfeger	
2 000	1 000	1 000	400	.	27	46	.	.	18	8	20	.	15	Schmidt	Schleswig-Kiel.
.	.	.	.	23	112	407	.	8 F	209	22	66	9	51		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	33	15 698 *12 564*	801 *993*	.	.	838	5 289	216	4 250	1 838	83	52
8	Neumünster	6	2 007 *1 835*	569 *861*	.	.	93	357	68	921	397	.	.
9	Barlohe	4	3 254 *2 555*	475 *649*	.	.	483	1 265	134	94	580	.	.
10	Bordesholm	6	1 634 *1 185*	927 *564*	.	.	173	820	20	91	82	.	.
11	Rendsburg	5	3 621 *2 463*	064 *572*	.	.	114	818	25	29	1 478	.	.
12	Schleswig	7	2 016 *1 793*	192 *152*	.	.	154	1 385	13	30	142	68	.
13	Flensburg	6	2 971 *2 574*	913 *772*	.	.	149	960	81	30	1 355	.	.
14	Sonderburg	5	1 681 *1 586*	321 *517*	.	.	126	1 343	56	.	28	32	1
15	Apenrade	6	2 811 *2 275*	417 *455*	.	.	117	884	137	383	754	.	.
16	Hadersleben	3	1 364 *1 274*	358 *985*	.	.	12	720	5	20	518	.	.
	Summa	81	37 062 *30 110*	037 *520*	.	.	2 259	13 841	755	5 848	7 172	183	53

19. Provinz

1	Elbingerode	7	4 904 *4 703*	399 *663*	21	430	4	.	118	.	4 536	45	1
2	Lauterberg	6	3 736 *3 619*	120 *576*	191	525	59	2 524	.	.	781	256	.
3	Kupferhütte	5	3 641 *3 586*	305 *231*	301	161	2	2 598	.	.	765	207	14
4	Oderhaus	3	2 883 *2 831*	235 *634*	.	.	.	224	.	.	2 579	28	.
5	Andreasberg	4	3 593 *3 413*	905 *147*	.	.	.	83	.	.	3 023	307	.
6	Sieber	4	3 698 *3 618*	220 *260*	.	.	.	687	.	.	2 854	77	.
7	Lonau	6	4 743 *4 570*	814 *964*	.	.	83	2 334	2	.	2 036	10	105
8	Torfhaus	2	3 014 *2 796*	887 *985*	.	.	.	.	.	.	2 762	35	.
9	Altenau	4	3 689 *3 589*	173 *117*	.	.	.	1	6	.	3 582	.	.
10	Riefensbeek	3	3 452 *3 352*	619 *684*	.	.	.	164	.	.	2 883	306	.
11	Clausthal	3	2 996 *2 647*	478 *783*	.	.	.	112	7	.	2 529	.	.
12	Schulenberg	3	2 786 *2 710*	196 *693*	.	.	.	8	.	.	2 543	160	.
	Latus . .	50	43 140 *41 440*	351 *737*	513	1 116	148	8 735	133	.	30 873	1 431	120

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
				Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Nutzholz fm		Scheitholz rm													
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	23	112	407	.	8 F	209	22	66	9	51		
2 100	1 000	800	500	18	16	38	.	.	60	8	15	.	27	Rese	Schleswig-Kiel.
1 700	1 100	600	300	18	.	34	.	.	23	.	6	.	15	Jacobi v. Wangelin	
2 300	1 200	800	400	.	.	62	.	.	50	.	2	.	10	Boden	
2 400	1 500	800	400	.	.	67	.	.	46	20	4	.	5	Ohrt	Schleswig-Schleswig.
2 600	1 400	800	600	.	.	100	.	.	50	.	.	.	8	Wesener	
2 200	1 200	750	400	.	.	110	.	.	35	4	5	5	15	Cassuben	
2 200	1 500	950	450	.	.	90	.	.	15	.	4	2	6	Cusig	
2 000	900	700	350	.	.	185	.	.	48	15	15	.	50	Appell	
2 400	1 200	700	400	.	.	66	.	.	37	.	6	.	17	Wulff	
2 175	1 225	794	450	59	128	1 159	.	8 F	573	69	123	16	204		

Hannover.

1 700	1 500	450	300	113	.	54	7	.	5	.	3	.	7	Grütter	Hannover-Lauterberg.
1 800	1 400	450	300	108	.	140	6	.	25	.	2	.	10	Ohneforge	
1 800	1 400	450	300	98	.	47	5	.	15	.	2	.	10	Meier	
.	1 400	450	300	114	.	62	11	6 A	1	.	.	.	2	Graf v. d. Schulenburg	
.	1 400	450	300	114	.	28	12	4 A	1	.	.	.	1	Gattermann	
2 000	1 400	600	200	216	.	45	2	5 A	8	.	1	.	4	Bock	
2 000	1 400	600	300	230	.	94	20	.	20	.	10	.	10	v. Bornstedt	
.	1 400	600	400	96	.	27	14	20 A	4	.	.	.	.	Fuckel	Hannover-Clausthal.
.	1 400	.	400	108	.	13	4	12 A	5	.	.	.	.	Blanckmeister	
.	1 400	600	400	160	.	20	10	10 A	3	.	.	.	3	Rohrmann	
.	1 400	600	400	86	.	40	3	.	1	.	.	.	12	Harms	
.	1 400	600	400	166	.	27	2	.	.	.	.	.	4	Raven	
.	.	.	.	1 609	.	597	96	57 A	88	.	18	.	63		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	50	43 140 *41 440*	351 *737*	514	116	148	8 735	133	.	30 873	1 431	120
13	Zellerfeld	3	2 665 *2 559*	625 *812*	.	.	.	.	.	.	2 560	.	.
14	Osterode	4	2 600 *2 490*	436 *827*	.	.	55	285	21	12	2 118	.	.
15	Grund	3	2 500 *2 460*	559 *042*	.	.	32	428	3	.	1 809	188	.
16	Lautenthal	5	4 401 *4 307*	992 *465*	.	.	3	704	22	.	3 353	225	.
17	Wiedelah	5	1 003 *958*	213 *267*	3 057	839	3	542	.	1	133	279	.
18	Sillium	5	1 211 *1 140*	831 *481*	3 463	282	41	675	.	6	136	282	.
19	Westerhof	8	1 659 *1 582*	002 *248*	2 588	715	46	397	.	.	1 090	49	.
20	Escherode	4	1 363 *1 309*	521 *400*	2 372	073	129	824	.	17	339	.	.
21	Gattenbühl	4	1 690 *1 630*	123 *590*	944	222	92	933	.	22	584	.	.
22	Mollenfelde	3	946 *905*	256 *791*	1 498	608	31	711	.	75	89	.	.
23	Reinhausen	2	985 *966*	519 *121*	1 002	419	55	713	.	75	123	.	.
24	Großen-Lengden	4	1 411 *1 384*	288 *919*	1 255	910	48	1 154	.	17	166	.	.
25	Bramwald	6	2 762 *2 699*	567 *129*	2 028	685	494	1 539	1	47	618	.	.
26	Duderstadt	3	422 *395*	303 *285*	1 760	247	19	78	.	40	75	183	.
27	Ilfeld	3	.	.	2 826	906	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
28	Catlenburg	5	1 409 *1 360*	988 *549*	1 546	327	129	1 104	.	.	128	.	.
29	Bovenden	6	1 276 *1 231*	094 *464*	2 351	729	24	1 148	.	9	50	.	.
30	Adelebsen	3	544 *524*	093 *131*	3 193	821	12	340	.	15	157	.	.
31	Uslar	3	2 342 *2 208*	822 *016*	143	329	540	1 469	.	8	178	13	.
32	Hardegsen	6	3 041 *2 982*	477 *458*	759	192	301	2 067	.	130	484	.	.
33	Rotenkirchen	3	1 284 *1 221*	842 *643*	1 490	577	107	896	.	.	176	43	.
34	Herzberg	3	799 *714*	725 *230*	2 160	003	65	461	.	.	170	18	.
35	Nienover	4	3 058 *2 862*	025 *421*	43	144	660	1 872	.	6	324	.	.
36	Winnefeld	4	3 390 *3 046*	395 *898*	.	.	968	1 785	14	26	254	.	.
37	Knobben	4	3 947 *3 603*	958 *882*	.	.	441	2 762	9	.	317	75	.
	Latus . .	153	89 860 *85 956*	005 *806*	35 001	144	4 443	31 622	203	506	46 304	2 786	120

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	1 609	.	597	96	57 A	88	.	18		63		
.	1 400	.	400	64	.	28	1	.	.	.	.	.	.	Wedekind	Hannover-Clausthal.
2 000	1 400	600	300	73	.	23	18	.	10	.	.	.	.	Lorenz	
2 000	1 600	600	500	45	.	27	1	.	2	.	.	.	.	Röhrig	Hannover-Lautenthal.
2 000	1 600	600	500	221	.	50	8	.	3	.	.	.	.	Hildenhagen	
2 100	1 500	750	450	.	.	14	.	.	99	30	6	.	15	Otto	
2 100	2 000	700	400	2	.	10	.	.	72	21	10	2	20	Lodemann	
2 500	2 200	760	490	.	.	52	.	.	12	.	.	.	4	Schmidt	
1 600	1 200	450	200	3	.	120	10	8 A	7	.	.	.	10	Mehlburger	Hannover-Münden.
2 100	1 500	550	250	2	.	120	3	15 A	15	.	4	.	14	Forstmeister Knorr	
1 800	1 700	600	300	.	.	35	.	.	23	.	1	.	5	Dieterichs	
1 800	1 600	700	300	.	.	3	.	.	16	8	.	.	5	Grosch	
1 600	1 500	700	300	.	.	7	.	.	34	2	.	.	10	Hansing	
1 800	1 400	500	250	1	.	110	3	.	14	.	3	.	10	Mühlhausen	
1 800	1 400	800	300	.	.	1	.	4 A	23	2	.	.	.	Meyer	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bornebusch	Hannover-Northeim.
2 200	1 800	600	300	.	.	64	.	.	12	.	.	.	10	Heinzmann	
2 200	1 800	550	200	.	.	98	.	.	10	.	3	.	12	Brennecke	
2 200	1 800	500	250	.	.	25	1	.	20	2	.	.	6	Roth	
2 200	1 800	320	150	4	.	58	.	.	14	.	.	.	14	Müller	
2 200	1 500	350	200	13	.	40	4	.	24	5	.	.	.	v. Windheim	
2 200	1 800	550	200	1	.	44	1	.	20	.	.	.	6	Niederstadt	
1 800	1 400	600	300	.	.	82	.	.	34	4	3	3	10	Brandt	
1 600	1 500	350	200	22	.	45	3	.	14	.	.	.	12	Hassenpflug	Hannover-Solling.
1 600	1 500	350	200	69	.	222	6	.	9	.	.	.	.	Steinhoff	
1 600	1 600	350	150	42	.	61	2	.	4	.	1	.	4	Müller	
.	.	.	.	2 171	.	1 936	157	84 A	579	74	49	5	230		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	153	89 860 *85 986*	005 *806*	35 001	144	4 443	31 622	203	506	46 304	2 786	120
38	Neuhaus	4	2 744 *2 372*	551 *836*	.	.	134	1 366	.	.	873	.	.
39	Seelzerthurm	4	3 847 *3 780*	606 *285*	.	.	396	2 655	27	.	702	.	.
40	Dassel	5	3 263 *3 085*	845 *723*	1 440	975	178	1 814	34	.	1 037	23	.
41	Lamspringe	5	376 *360*	314 *522*	3 683	176	26	301	.	.	10	24	.
42	Alfeld	5	1 299 *1 277*	497 *620*	4 509	023	2	1 106	.	23	147	.	.
43	Diekholzen	5	1 289 *1 267*	696 *112*	4 711	792	.	660	.	.	240	280	87
44	Wendhausen	7	166 *158*	382 *839*	5 026	558	9	115	.	.	.	35	.
45	Peine	3	127 *111*	183 *855*	1 380	447	13	30	.	18	119	827	.
			897 *895*	366 *996*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
46	Weenzen	7	2 706 *2 634*	719 *557*	1 037	070	447	1 340	6	86	742	.	14
47	Coppenbrügge	7	3 223 *3 100*	554 *954*	505	850	549	1 740	.	.	806	.	6
48	Hameln	2	208 *195*	089 *671*	2 374	931	54	1	.	.	141	.	.
49	Springe	6	2 310 *2 165*	100 *768*	2 048	226	96	1 457	.	.	211	402	.
50	Polle	2	914 *877*	882 *131*	1 810	838	105	662	.	.	96	14	.
51	Grohnde	4	1 102 *1 071*	852 *565*	1 543	942	47	742	.	.	283	.	.
52	Aerzen	3	555 *541*	059 *405*	2 262	601	10	303	1	.	227	.	.
53	Iburg	6	1 484 *1 445*	570 *286*	631	514	110	568	5	332	430	.	.
54	Osnabrück	7	1 721 *1 662*	182 *517*	681	427	148	86	10	1 057	362	.	.
55	Bersenbrück	4	2 037 *1 995*	056 *829*	118	908	46	13	4	1 851	82	.	.
56	Lingen	5	4 084 *3 939*	660 *155*	.	.	19	52	.	3 868	.	.	.
57	Friedeburg	2	2 186 *1 308*	336 *404*	.	.	92	3	7	1 073	133	.	.
58	Aurich	8	5 418 *4 339*	561 *662*	.	.	465	35	57	3 292	491	.	.
59	Lauenau	4	1 893 *1 787*	161 *776*	1 623	430	103	1 520	4	.	161	.	.
60	Georgsplatz	6	1 659 *1 631*	518 *599*	1 810	764	143	1 077	2	2	408	.	.
61	Misburg	6	1 812 *1 612*	710 *584*	289	849	523	34	87	573	165	113	118
	Latus . .	270	136 294 *128 711*	088 *461*	72 492	465	8 158	49 302	447	12 681	54 170	4 504	345
			897 *895*	366 *996*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	2 171	.	1 936	157	84 A	579	74	49	5	230		
1 600	1 600	350	150	75	.	62	33	10 A	3	1	.	.	.	Krappe	Hannover-Solling.
1 800	1 600	500	200	112	.	141	31	3 A	12	.	.	.	16	Gade	
1 800	1 600	500	200	42	.	122	17	6 A	20	.	1	.	30	Büttger	
2 000	1 700	650	180	.	.	3	.	.	20	6	.	.	6	Bölsing	Hannover-Hildesheim.
1 900	2 100	550	150	.	.	55	.	.	30	9	2	.	6	Ahrend	
2 000	1 200	650	.	1	.	39	.	.	43	.	10	.	8	Brauns	
2 100	.	750	.	.	.	9	.	.	6	.	2	.	2	Oetzel	
2 500	2 000	850	500	.	.	6	.	.	45	32	6	.	10	Goelitz	
2 500	1 800	450	300	4	.	129	3	.	40	.	6	.	25	Carganico	Hannover-Springe.
2 500	1 800	450	300	2	.	79	5	.	18	27	.	.	.	Wegener	
2 500	1 800	550	300	.	.	2	.	.	3	.	.	.	2	Gerlach	
2 500	1 800	550	300	108	45	109	539	.	60	5	2	.	4	Hesse	
2 000	1 300	400	250	.	.	60	.	.	9	.	.	.	10	Kropp	
2 400	1 700	400	250	.	.	47	.	.	10	.	1	.	6	Schmidt	
2 000	1 700	400	250	.	.	58	.	.	1	.	1	.	1	Davids*)	
2 600	1 750	450	190	.	.	18	.	.	10	.	6	.	6	von Hugo	Hannover-Osnabrück.
1 900	1 400	550	275	.	.	12	.	.	38	7	2	.	3	Illiger	
2 500	1 000	500	230	.	.	20	.	.	44	.	6	.	8	Harmes	
3 000	1 400	550	300	.	.	25	.	.	83	.	4	.	21	Billich	
1 800	1 200	350	200	.	.	34	.	.	39	23	15	.	5	Ostendorff	
2 500	1 800	500	275	.	.	69	.	.	125	95	30	.	20	Richnow	
2 500	1 800	550	300	52	.	48	.	.	21	.	2	.	6	Schulze	Hannover-Hannover.
2 500	1 800	500	300	103	.	52	7	.	16	.	.	.	4	Kahle	
2 500	1 600	630	400	1	160	65	.	2 B	69	6	30	.	17	Meyerheim	
.	.	.	.	2 671	205	3 200	792	103 A 2 B	1 344	285	175	5	446		

*) Die Oberförsterei wird aufgelöst und auf Hameln und Grohnde vertheilt.

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	Transport . .	270	136 294 *128 711* 897 *895*	088 *461* 366 *996*	72 492	465	8 158	49 302	447	12 681	54 170	4 504	345
							} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						
62	Dedensen	5	1 972 *894*	102 *919*	606	689	551	2	4	244	83	.	11
63	Marienfee	2	366 *366*	388 *388*	1 284	384	27	.	.	329	10	.	.
64	Rehburg	4	1 686 *1 438*	817 *969*	1 147	070	204	141	29	941	124	.	.
65	Nienburg	7	3 329 *2 923*	528 *461*	1 142	061	155	268	52	2 138	310	.	.
66	Uchte	4	1 476 *908*	773 *733*	.	.	108	28	27	712	34	.	.
67	Diepholz	8	1 334 *1 178*	582 *812*	.	.	231	81	57	713	97	.	.
68	Binnen	3	2 174 *2 098*	576 *951*	.	.	99	147	29	1 747	77	.	.
69	Memfen	5	1 298 *1 233*	915 *184*	.	.	386	86	65	625	.	.	71
70	Neubruchhausen	4	1 869 *1 756*	715 *841*	.	.	45	133	55	1 524	.	.	.
71	Syke	4	1 625 *1 548*	104 *591*	.	.	81	146	2	1 320	.	.	.
72	Harpstedt	4	1 911 *1 801*	639 *974*	.	.	192	189	5	1 368	48	.	.
73	Arstedt	5	1 817 *1 496*	849 *783*	.	.	121	58	1	908	409	.	.
74	Fallersleben	5	2 872 *2 509*	398 *203*	.	.	596	291	502	733	387	.	.
75	Gifhorn	6	3 266 *1 928*	092 *221*	.	.	547	14	58	1 079	215	.	15
76	Uetze	9	3 357 *3 049*	212 *267*	.	.	529	18	422	1 681	399	.	.
77	Helmerkamp	4	2 122 *1 881*	582 *375*	.	.	67	40	200	1 266	308	.	.
78	Knesebeck	8	5 099 *4 392*	642 *776*	.	.	78	.	.	3 805	510	.	.
79	Sprakensehl	6	4 770 *4 558*	599 *525*	.	.	315	104	8	4 020	112	.	.
80	Fuhrberg	6	4 411 *3 604*	851 *962*	.	.	83	.	59	3 245	218	.	.
81	Miele	4	3 303 *2 861*	555 *050*	.	.	14	.	22	2 540	285	.	.
82	Dalle	3	3 292 *3 168*	074 *715*	.	.	141	308	11	2 543	166	.	.
83	Eschede	4	3 203 *3 003*	421 *640*	.	.	58	1	61	2 473	411	.	.
84	Fallingbostel	5	1 975 *1 921*	959 *950*	.	.	.	263	.	923	717	19	.
85	Walsrode	4	2 360 *1 193*	160 *725*	.	.	133	206	1	618	225	.	11
	Latus . .	389	197 193 *180 432* 897 *895*	621 *476* 366 *996*	76 671	669	12 919	51 826	2 117	50 176	59 315	4 523	453
							} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	2 671	205	3 200	792	103 A 2 B	1 344	285	175	5	446		
2 100	1 600	680	300	.	.	50	.	3 B	65	.	.	.	.	Mühlenbrink	Hannover-Hannover.
.	1 600	.	350	.	.	.	.	.	35	10	.	.	.	Kühne	
1 800	1 600	530	270	.	.	194	.	.	56	28	12	.	15	Appuhn	
1 900	1 000	620	320	.	.	107	.	.	48	5	6	.	11	Köhler	
2 000	1 100	400	200	.	.	21	.	.	7	.	.	.	5	Fratzscher	Hannover-Nienburg.
2 000	1 100	600	250	.	.	1	.	.	55	4	.	8	6	Hartung	
2 000	1 100	650	300	.	.	51	.	.	26	.	10	.	14	Bodecker	
2 000	1 100	700	350	.	.	28	.	.	62	15	10	.	10	Schüller	
1 700	1 100	600	250	.	.	42	.	.	46	.	1	.	5	Bünte	
2 000	1 100	600	300	.	.	20	.	.	70	3	2	.	8	Gieseler	
2 000	1 100	600	250	.	.	17	.	.	41	18	.	.	2	Schäfer	
1 600	1 800	500	300	.	.	31	.	.	19	2	15	.	12	Schultze	
2 000	1 200	700	400	3	.	155	.	1 B	36	.	.	.	.	Ballauff	Hannover-Gifhorn.
2 000	1 200	700	400	.	.	159	.	1 B	39	.	4	4	9	Allershausen	
2 000	1 200	700	400	35	.	130	.	.	38	.	5	5	15	Brune	
2 000	1 200	700	400	1	.	90	.	.	31	.	5	.	10	Fratzscher	
2 000	1 200	700	400	.	.	111	.	.	20	.	6	4	8	Malchus	
2 000	1 200	700	400	24	.	80	3	4 B	20	1	7	.	5	Wißmann	
1 600	1 200	550	350	150	.	110	.	30 B	18	.	.	.	2	Otto	Hannover-Eschede.
2 000	1 400	600	500	22	.	110	.	6 B	6	.	2	.	2	Banning	
1 700	1 000	600	250	150	.	120	15	1 B	2	1	3	1	2	Gerding	
1 700	1 000	600	250	108	.	81	.	.	7	.	.	.	.	Fritsche	
1 700	1 000	600	300	1	.	15	.	.	14	.	2	.	7	Lantzius-Beninga	
1 900	1 000	650	250	.	.	2	.	.	41	5	.	2	7	v. Schrader	
.	.	.	.	3 165	205	4 925	810	103 A 48 B	2 146	377	265	29	601		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
										Hektar			
	Transport . .	389	197 193 *180 432* 897 *895*	621 *476* 366 *996*	76 672	669	12 919	51 826	2 117	50 176	59 315	4 523	453
					} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
86	Lüchow	10	4 277 *3 876*	263 *198*	.	.	584	10	1 091	1 989	35	.	167
87	Zienitz	4	3 661 *3 458*	288 *435*	.	.	383	16	92	2 711	256	.	.
88	Röthen	4	4 031 *3 784*	395 *869*	.	.	178	289	72	2 776	470	.	.
89	Medingen	7	2 561 *2 466*	298 *883*	.	.	130	662	70	1 048	557	.	.
90	Carrenzien	7	3 843 *3 553*	186 *619*	.	.	420	42	740	2 352	.	.	.
91	Bleckede	4	2 311 *2 173*	523 *717*	.	.	204	214	57	1 537	162	.	.
92	Ebstorf	4	2 400 *2 310*	429 *706*	.	.	259	427	.	1 083	542	.	.
93	Munster	5	4 377 *4 198*	536 *043*	.	.	12	10	.	4 091	84	1	.
94	Garlstorf	5	2 159 *2 109*	320 *825*	.	.	155	662	24	998	271	.	.
95	Scharnebeck	4	2 271 *2 172*	710 *606*	.	.	338	334	170	1 219	112	.	.
96	Sellhorn	4	5 871 *4 913*	127 *661*	.	.	38	56	1	4 385	434	.	.
97	Winsen a. d. Luhe . . .	3	2 127 *1 767*	385 *945*	.	.	46	135	13	1 147	265	.	162
98	Harburg	7	3 523 *3 175*	913 *682*	.	.	125	688	40	1 735	588	.	.
99	Rotenburg	6	2 850 *2 469*	604 *693*	.	.	519	350	33	1 347	221	.	.
100	Zeven	6	1 723 *1 642*	343 *287*	.	.	244	222	.	1 071	105	.	.
101	Harsefeld	4	1 798 *1 665*	476 *200*	.	.	352	301	1	961	50	.	.
102	Bremervörde	5	3 072 *1 725*	168 *195*	.	.	455	343	5	756	166	.	.
103	Kuhstedt	6	3 289 *3 084*	997 *319*	.	.	244	103	.	2 537	200	.	.
104	Bederkesa	8	5 717 *3 197*	155 *007*	.	.	325	235	.	1 721	916	.	.
	Summa	492	259 062 *234 178* 897 *895*	737 *366* 366 *996*	76 672	669	17 930	56 925	4 526	85 640	64 749	4 524	782
					} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								

81.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (H) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	3 165	205	4 925	810	103 A 48 B	2 146	377	265	29	601		
2 000	1 200	600	300	.	.	114	1	.	46	.	15	12	15	Betzhold	Hannover-Göhrde.
2 000	1 200	600	300	277	.	42	220	.	25	10	30	.	20	Ochwadt	
2 000	1 200	600	300	277	.	31	227	.	10	.	4	.	4	Wallmann	
2 000	1 600	600	300	.	.	52	.	.	45	5	.	.	.	v. Bothmer	
2 000	1 200	600	300	4	.	154	4	.	25	.	.	.	10	Keerl	
2 000	1 200	800	500	.	.	18	.	.	28	30	5	20	6	Tilemann	
2 200	1 400	600	300	.	.	116	.	3 B	22	.	.	.	.	Brandt	Hannover-Lüneburg.
1 300	900	350	200	51	.	90	.	.	25	2	.	.	.	Zitelmann	
2 000	1 400	600	350	.	.	39	.	.	39	5	.	.	.	Scholze	
1 900	1 600	850	450	.	.	88	.	40 F	49	27	.	.	.	Tidow	
2 000	1 300	600	300	.	.	12	.	.	53	5	.	.	.	Hilsenberg	
1 700	1 200	850	450	.	.	71	.	.	43	.	.	.	.	Ebeling	
2 000	1 000	750	450	.	.	37	.	.	89	.	.	.	.	Haupt	
2 000	1 500	500	300	.	.	166	.	.	65	6	14	10	27	Walter	Hannover-Stade.
1 600	1 200	400	250	.	.	3	.	.	41	.	12	.	6	Müller	
2 000	1 800	500	300	.	.	84	.	.	45	30	2	.	7	Davids	
2 000	1 200	500	300	.	.	43	.	.	45	12	8	.	18	Lamprecht	
1 800	1 500	400	250	.	.	105	.	.	50	12	3	.	6	Schladitz	
1 600	1 500	500	300	.	.	25	.	.	54	3	10	10	12	Ulrich	
2 000	1 442	567	305	3 774	205	6 215	1 262	103 A 51 B 40 F	2 945	524	368	81	732		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
			Hektar										
	20. Regierungsbezirk												
	Münster	13	2 439 *2 217*	990 *845*	.	.	857	570	97	521	173	.	.
	21. Regierungsbezirk												
1	Hardehausen	10	5 285 *5 134*	447 *919*	.	.	488	3 422	38	.	1 187	.	.
2	Wünnenberg	3	2 506 *2 420*	639 *611*	.	.	272	1 446	4	6	693	.	.
3	Böddeken	8	4 222 *4 071*	729 *167*	.	.	31	3 562	.	.	478	.	.
4	Neuenheerse	9	4 562 *4 364*	136 *348*	.	.	73	2 011	140	36	2 104	.	.
5	Altenbeken	8	4 159 *4 102*	961 *153*	.	.	318	2 521	33	1	1 229	.	.
6	Rumbeck	7	3 194 *3 099*	909 *142*	.	.	513	2 026	2	141	398	.	19
7	Zersen	6	2 906 *2 767*	742 *850*	.	.	284	2 347	.	.	137	.	.
8	Obernkirchen	5	3 120 *2 944*	684 *644*	.	.	266	1 540	114	391	634	.	.
9	Hafte	5	3 026 *2 874*	374 *445*	.	.	1 807	197	32	10	178	237	413
10	Hausberge	11	3 140 *3 046*	507 *715*	.	.	517	667	12	1 373	287	.	191
	Summa	72	36 126 *34 825*	128 *994*	.	.	4 569	19 739	375	1 958	7 325	237	623
	22. Regierungsbezirk												
1	Siegen	8	1 921 *1 894*	301 *180*	.	.	421	764	.	31	442	.	236
2	Hainchen	4	2 329 *2 233*	859 *680*	.	.	11	1 718	25	.	480	.	.
3	Lützel-Bilstein	7	2 993 *2 877*	786 *170*	.	.	199	1 401	48	.	1 044	185	.
4	Glindfeld	6	2 569 *2 480*	615 *061*	.	.	19	2 897	.	.	679	.	.
			1 123 *1 115*	710 *128*	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
5	Bredelar	3	1 523 *1 479*	773 *238*	.	.	364	772	.	2	341	.	.
6	Rumbeck	5	3 234 *3 136*	950 *805*	.	.	168	2 081	11	12	865	.	.
7	Obereimer	6	3 411 *3 315*	113 *048*	.	.	384	1 987	118	107	719	.	.
8	Himmelpforten	4	1 689 *1 614*	867 *137*	.	.	578	836	.	100	100	.	.
	Summa	43	19 674 *19 030*	264 *319*	.	.	2 144	12 456	202	252	4 670	185	236
			1 123 *1 115*	710 *128*	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse: Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr					Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm													
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Münster.															
2 600	1 350	460	300	.	.	2	.	.	87	.	20	.	4	Dobbelstein	Münster.
Minden.															
2 400	1 900	390	225	9	.	190	11	6 A 4 H	65	12	.	.	.	Danckelmann	Minden-Paderborn.
2 400	1 900	300	200	.	.	73	28	2 A 4 H	15	.	4	.	6	Auffarth	
2 400	1 900	360	210	.	.	62	.	.	40	.	15	.	20	Hüffer	
2 400	1 900	450	255	7	.	142	1	.	70	10	10	.	20	Conrades	
2 400	1 900	360	210	26	.	152	1	.	84	2	13	.	25	Huber	
2 000	1 300	400	225	.	.	78	.	.	40	2	4	.	8	Schneidewind	Minden-Schaumburg.
2 000	1 400	400	200	7	.	59	.	.	40	.	2	.	6	Baumgardt	
2 000	1 300	400	225	.	.	74	.	.	70	.	.	.	.	Domeier	
2 000	1 400	400	200	6	.	250	.	.	600	400	50	30	10	Runge	
2 500	1 500	475	335	7	.	105	.	.	90	.	20	5	10	Kaufholz	Minden-Minden.
2 250	1 640	394	229	62	.	1 185	41	8 A 8 H	1 114	426	118	35	105		
Arnsberg.															
2 600	1 800	480	320	.	.	25	.	2 A	8	.	.	.	.	Zöller	Arnsberg-Siegen.
2 600	1 600	400	250	.	.	49	.	8 A 1 H	6	.	.	.	10	Schmiedt	
2 600	1 600	400	250	4	.	45	.	8 A 3 H	16	.	.	.	.	Wernhart	
2 000	1 600	350	240	.	.	116	.	27 A 7 H	20	.	17	.	15	v. Devivere	Arnsberg-Meschede.
2 000	1 600	350	240	.	.	59	13	4 A	20	.	10	.	6	Boetzel	
2 600	1 600	400	240	7	.	33	1	19 A	13	.	10	.	6	Ulich	Arnsberg-Arnsberg.
2 600	1 600	400	240	15	.	68	4	8 A 1 H	22	.	16	.	8	v. Tenspolde	
1 800	1 450	400	240	42	.	60	4	.	61	.	5	.	10	Schiller	
2 350	1 606	398	253	68	.	455	22	76 A 12 H	166	.	58	.	55		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	23. Regierungsbezirk												
1	Flörsbach	4	1 860 *1 855*	608 *628*	1 771	862	63	1 271	.	373	149	.	.
2	Bieber	4	2 589 *2 564*	245 *944*	1 466	276	95	1 659	.	528	283	.	.
3	Kassel (bei Orb)	6	3 383 *3 236*	005 *116*	.	.	785	720	.	1 309	422	.	.
4	Orb	.	.	.	3 126	878	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
5	Wolfgang	6	2 587 *2 459*	046 *313*	.	.	579	358	98	1 397	27	.	.
6	Langenselbold	.	.	.	2 442	389	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
7	Hanau	3	673 *597*	040 *168*	3 325	602	355	59	3	103	48	.	29
8	Burgjoß	6	3 356 *3 330*	805 *915*	503	379	1 223	183	20	1 189	716	.	.
9	Salmünster	5	2 978 *2 907*	292 *121*	1 305	998	735	762	.	1 122	138	.	150
10	Marjoß	7	4 031 *3 881*	994 *764*	.	.	682	2 170	20	770	240	.	.
11	Steinau	4	1 279 *1 240*	848 *071*	2 472	144	2	1 084	.	119	35	.	.
12	Oberzell	6	3 430 *3 246*	143 *861*	66	999	146	2 451	.	464	186	.	.
13	Sterbfritz	7	2 479 *2 290*	590 *369*	196	578	196	1 657	.	303	134	.	.
14	Neuhof	6	2 891 *2 774*	203 *875*	390	597	19	1 224	15	1 196	321	.	.
15	Gersfeld	4	1 747 *1 671*	356 *651*	329	489	15	840	.	585	232	.	.
16	Niederkalbach	5	3 326 *3 211*	862 *179*	725	736	442	833	13	1 647	276	.	.
17	Giesel	7	3 441 *3 309*	764 *162*	52	503	25	681	.	2 381	222	.	.
18	Bimbach	6	1 162 *1 119*	457 *912*	721	991	71	118	.	885	46	.	.
19	Batten	3	2 124 *1 363*	735 *808*	580	557	.	1 023	3	123	215	.	.
20	Thiergarten	6	2 298 *2 144*	845 *654*	327	570	83	1 035	.	771	256	.	.
21	Kämmerzell	7	3 651 *3 494*	883 *323*	262	055	211	890	59	2 181	153	.	.
22	Mackenzell	4	2 092 *2 001*	520 *391*	1 022	718	50	1 183	.	622	135	.	11
23	Burghaun	7	2 236 *2 118*	881 *346*	1 036	683	58	533	38	1 386	103	.	.
24	Heimboldshausen	3	2 138 *2 059*	200 *459*	87	419	118	1 203	.	442	272	.	24
	Latus	116	55 762 *52 879*	322 *030*	22 215	423	5 953	21 937	269	19 896	4 609	.	214

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Cassel.															
2 000	1 200	550	220	3	.	60	3	1 A	8	.	4	.	3	Badenhausen	Hanau.
2 000	1 200	550	220	1	.	140	.	1 A	15	.	2	.	10	Ellenberger	
2 000	1 200	600	220	.	.	163	2	.	18	.	2	.	1	Diels	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Lipsius	
2 500	1 500	1 100	550	.	.	279	.	.	50	26	.	10	3	Ehrentreich	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kalkhof	
3 000	1 500	1 150	600	.	.	13	.	5 F	40	.	12	.	6	Menger	
2 000	1 200	480	220	27	15	99	5	31 A	6	.	14	.	13	Voß	
1 900	1 200	600	250	42	.	104	5	9 A, 1 B	4	.	6	.	4	Knorr	Cassel-Schlüchtern.
2 300	1 000	600	300	4	.	120	10	.	16	2	.	.	.	Nickel	
2 000	1 300	550	250	.	.	32	6	.	34	.	.	.	5	Pape	
2 000	1 500	500	350	1	.	122	.	.	20	.	2	.	18	Heller	
2 100	1 600	500	300	.	.	65	.	.	44	.	3	.	24	Hassel	
2 500	1 600	700	350	11	.	75	.	3 A, 2 B	15	.	10	10	10	Bechtold	
2 100	1 200	500	320	.	.	10	.	3 A	30	.	10	.	20	Rasch	Cassel-Fulda.
2 200	1 400	550	300	5	.	17	.	4 A, 1 H	40	.	5	.	25	Fenner	
2 100	1 600	600	350	12	.	19	.	8 A, 2 B	30	.	.	.	6	Paar	
2 100	1 200	750	380	11	.	71	.	14 A, 4 B	14	.	4	.	10	Martin	
2 400	1 200	410	300	.	.	6	.	.	8	.	.	.	6	Vilmar	
2 400	1 400	500	280	.	.	3	.	1 B	35	.	.	.	20	Schilling	
2 400	1 400	700	330	.	.	64	.	8 A, 1 B	22	.	.	.	.	Hohensee	
2 400	1 600	700	350	.	.	88	.	5 A, 4 B	15	.	1	.	10	Franz	Cassel-Friedewald.
2 400	1 600	630	300	.	.	65	.	3 B	29	20	.	.	.	Kehr	
2 400	1 600	630	340	.	.	44	.	9 A, 4 B	28	.	2	.	10	Hoeck	
.	.	.	.	117	15	1 659	31	96 A, 22 B, 5 F, 1 H	521	48	77	20	204		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (*Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche*) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	116	55 762 *52 879*	322 *030*	22 215	423	5 953	21 937	269	19 896	4 609	.	214
25	Hersfeld-Süd	5	2 459 *2 367*	426 *026*	210	197	12	331	.	1 810	214	.	.
26	Heringen	4	2 402 *2 359*	087 *262*	125	199	2	901	.	971	485	.	.
27	Friedewald	6	3 906 *3 827*	184 *750*	.	.	193	2 214	81	477	863	.	.
28	Schmalkalden	.	6 —	278 —	2 928	512	.	.	.	.	.	.	.
29	Brotterode	1	377 *360*	878 *026*	2 460	551	.	.	.	327	33	.	.
30	Niederaula	5	2 839 *2 739*	616 *004*	309	659	3	732	4	1 813	184	.	3
31	Oberaula	9	3 047 *2 987*	079 *840*	610	190	188	1 392	.	1 092	316	.	.
32	Neukirchen	10	3 305 *3 179*	336 *310*	1 011	475	799	1 716	35	756	155	.	.
			283 *281*	873 *649*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
33	Hersfeld	5	2 955 *2 854*	482 *743*	146	614	148	1 153	.	1 320	213	.	21
34	Neuenstein	6	2 993 *2 865*	364 *429*	534	190	.	1 510	.	1 045	310	.	.
35	Wallenstein	7	1 951 *1 886*	735 *700*	597	609	31	1 752	.	225	194	.	.
			321 *315*	362 *113*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
36	Wildeck	5	2 273 *2 132*	854 *801*	187	165	93	1 074	15	775	176	.	.
37	Hersfeld-Ost	4	2 758 *2 699*	677 *640*	.	.	395	1 404	.	147	754	.	.
38	Rothenburg-Süd	3	2 188 *2 147*	167 *655*	893	712	11	1 455	.	565	117	.	.
39	Nentershausen	3	1 667 *1 537*	319 *850*	897	416	126	853	.	449	110	.	.
40	Rothenburg-Ost	6	1 831 *1 738*	076 *174*	612	986	19	731	6	733	228	21	.
41	Rothenburg-West	4	2 305 *2 229*	573 *370*	19	741	6	1 197	357	14	655	.	.
42	Rengshausen	7	2 578 *2 490*	446 *953*	777	151	45	1 486	46	832	82	21	.
			23 *21*	719 *384*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
43	Morschen	6	2 360 *2 290*	156 *361*	642	966	100	1 334	.	218	638	.	.
44	Reichensachsen	3	922 *883*	219 *845*	1 475	770	205	366	.	30	54	.	229
45	Bischhausen	4	1 503 *1 408*	080 *686*	685	685	257	501	.	77	55	.	519
	Latus . .	219	102 395 97 865	354 455	37 342	211	8 586	44 039	813	33 572	10 445	42	986
			628 *618*	954 *146*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen								

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	117	15	1 659	31	96 A 22 B 5 F 1 H	521	48	77	20	204		
2 400	1 600	550	350	.	.	50	.	4 A	19	.	.	.	10	Cornelius	Cassel-Friedewald.
2 400	1 600	630	350	3	.	43	2	4 A	10	.	2	10	4	Sprengel	
2 400	1 600	620	350	3	.	102	4	2 A 6 B	15	.	4	.	6	Faber	
.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	Baustädt	
2 000	1 200	550	300	2	.	3	.	.	6	.	.	.	3	Bickel	
2 700	1 500	600	300	.	.	54	16	1 A	27	.	2	.	10	Rausch	Cassel-Hersfeld.
2 200	1 600	450	200	4	.	106	3	14 A	26	6	6	2	22	Borgmann	
2 000	1 500	500	250	.	.	90		.	60	.	6	.	20	v. Bardeleben	
2 700	1 500	600	250	.	.	67	21	3 A	15	6	4	5	6	Lentz	
2 700	1 500	450	220	1	.	115	9	13 A	20	.	4	.	12	Aßmann	
2 700	1 600	500	220	.	.	55	4	.	10	.	2	.	4	Lutteroth	
2 000	1 400	600	260	.	.	123	.	3 A	28	12	.	.	6	Müller	Cassel-Rothenburg.
2 000	1 400	600	260	1	.	60	2	10 A	6	.	8	.	4	Gies	
2 000	1 400	600	260	.	.	29	11	.	3	.	.	.	6	Walther	
2 000	1 400	600	260	.	.	77	.	2 A	16	.	2	.	8	v. Reichenau	
2 000	1 400	600	260	2	.	60	2	.	12	.	.	.	3	Suabedissen	
2 000	1 400	600	260	3	.	76	9	3 A	16	.	3	.	10	Klein	
2 000	1 400	600	260	.	.	117	.	.	10	.	2	.	6	Fuisting	
2 000	1 400	600	260	4	.	68	.	.	30	.	.	.	15	Wachs	
2 100	1 500	650	300	.	.	73	.	.	22	.	4	.	27	Sackofsky	Cassel-Eschwege.
2 100	1 500	750	300	.	.	12	1	.	30	.	1	.	8	Cornelius	
.	.	.	.	140	15	3 039	115	155 A 28 B 5 F 1 H	902	72	127	37	394		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (*Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche*) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald: Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	219	102 395	354	37 342	211	8 586	44 039	813	33 572	10 445	42	986
			97 865	455									
			628	954	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
			618	*146*									
46	Stölzingen	6	1 642	094	475	088	16	560	1	826	175	.	.
			1 578	*141*									
47	Wannfried	3	1 231	834	805	924	.	578	.	.	.	32	608
			1 218	*149*									
48	Allendorf a. W.	8	1 846	314	1 607	506	230	1 261	.	190	79	.	431
			1 795	*108*									
			399	685	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
			396	*328*									
49	Meißner	5	2 256	135	633	220	157	1 059	.	93	418	117	321
			2 164	*871*									
50	Witzenhausen	6	2 722	774	1 008	395	315	1 510	16	129	646	51	.
			2 666	*791*									
51	Neustadt	6	2 892	870	1 974	775	1 268	721	.	573	225	.	.
			2 787	*459*									
52	Rauschenberg	4	1 429	503	1 144	712	189	609	.	345	128	286	23
			1 408	*095*									
			172	839	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
			172	*123*									
53	Mengsberg	4	2 302	768	1 856	259	184	818	25	929	256	.	7
			2 218	*537*									
54	Todenhausen	6	1 506	988	1 521	282	415	886	15	373	42	.	.
			1 465	*217*									
			272	697	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
			266	*130*									
55	Jesberg	5	2 147	177	1 192	798	76	1 401	.	351	208	.	.
			1 979	*899*									
			57	689	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
			56	*162*									
56	Densberg	4	2 386	948	1 366	664	83	1 925	.	17	271	.	.
			2 296	*035*									
57	Roßberg	4	1 171	602	2 338	747	233	827	4	17	52	.	.
			1 133	*193*									
58	Marburg	5	3 019	208	894	944	100	1 665	2	888	250	.	.
			2 905	*353*									
59	Ellnhausen	4	753	143	2 535	184	198	441	.	27	40	23	.
			728	*688*									
60	Bracht	6	3 454	695	47	050	315	1 937	.	708	376	.	.
			3 336	*076*									
61	Oberrosphe	6	3 911	475	269	554	58	1 276	129	1 918	257	.	.
			3 637	*910*									
62	Treisbach	3	1 466	316	1 073	816	32	981	.	212	214	.	.
			1 439	*281*									
63	Rosenthal	4	2 247	949	1 926	170	296	917	82	666	203	.	.
			2 163	*646*									
64	Wolkersdorf	5	3 009	998	391	615	104	877	283	1 471	211	.	.
			2 945	*917*									
65	Frankenberg	6	3 875	005	67	574	255	2 893	.	137	477	.	24
			3 785	*600*									
66	Frankenau	5	2 145	545	109	097	65	1 517	.	240	230	.	.
			2 052	*480*									
	Latus . .	324	149 815	695	60 582	585	13 175	68 698	1 370	43 682	15 203	551	2 400
			143 572	*117*									
			1 531	864	dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
			1 508	*889*									

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse: Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					III. Jagd-Verhältnisse: Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr					Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm													
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	140	15	3 039	115	155 A 28 B 5 F 1 H	902	72	127	37	394		
2 100	1 500	800	300	2	.	10	5	1 A	5	.	1	.	2	Volkenand	Cassel-Eschwege.
2 300	1 700	850	300	.	.	30	.	.	10	.	.	.	.	Mittelacher	
2 200	1 500	650	300	.	.	82	4	.	43	20	.	.	.	Dantz	
2 100	1 500	550	300	.	.	54	2	.	9	1	.	.	.	Ramsthal	
2 000	1 400	450	300	.	.	46	3	3 A	25	1	1	.	5	Ide	
2 200	1 100	520	260	.	.	101	3	.	20	5	.	.	.	Paasch	Cassel-Treysa.
2 300	1 300	640	300	.	.	4	.	.	26	.	4	.	13	Lappe	
2 300	1 100	520	260	.	.	15	1	3 A	8	.	6	.	10	Mühlhausen	
2 000	1 300	600	260	.	.	44	.	.	125	.	7	.	8	Schember	
2 000	1 200	520	260	.	.	89	2	.	20	4	2	.	12	Dr. Martin	
2 000	1 200	450	250	.	.	70	4	.	10	.	2	.	8	Kirchner	
2 000	1 200	600	300	.	.	71	.	.	23	.	8	.	14	Schulz	Cassel-Marburg.
2 000	1 400	600	300	.	.	52	.	.	45	3	.	.	10	Hertel	
2 000	1 200	550	300	.	.	3	.	.	10	.	3	.	4	Simon	
2 000	1 200	550	300	.	.	84	.	.	12	.	4	.	8	Heeger	
2 000	1 200	550	300	.	.	151	.	.	16	.	10	.	20	Wolf	
2 000	1 200	550	300	.	.	42	.	.	5	.	.	.	1	Arhold	
2 000	1 100	400	200	.	.	100	2	.	15	.	5	.	20	Fischer	Cassel-Frankenberg.
2 000	1 100	400	200	.	.	16	8	.	10	.	6	1	8	Wachs	
2 000	1 200	400	200	.	.	70	3	.	20	.	5	.	20	Haun	
1 800	1 200	350	200	.	.	58	.	2 F	17	.	3	.	8	Rörig	
.	.	.	.	142	15	4 231	152	162 A 28 B 7 F 1 H	1 376	106	194	38	565		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf					
							Hochwald				Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	
			ha	dec	ha	dec	Hektar					
	Transport . .	324	149 815 *143 572*	695 *117*	60 582	585	13 175	68 698	1 370	43 682	15 203	551	2 400
			1 531 *1 508*	864 *889*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
67	Altenlotheim	4	2 330 *2 290*	994 *573*	116	639	5	1 985	.	123	98	39	41
68	Böhl	7	2 413 *2 358*	749 *143*	373	489	4	1 235	.	531	478	.	110
69	Spangenberg	6	2 677 *2 602*	592 *995*	1 250	802	25	1 525	.	450	603	.	.
70	Melsungen	4	1 951 *1 917*	261 *796*	536	683	110	1 488	.	212	286	.	.
			179 *177*	963 *968*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
71	Eiterhagen	6	3 083 *3 013*	680 *885*	191	040	4	2 195	.	503	295	17	.
72	Felsberg	5	1 353 *1 301*	773 *707*	1 610	250	160	388	1	501	252	.	.
73	Lichtenau	6	2 735 *2 692*	292 *999*	675	978	319	1 491	.	424	459	.	.
74	Wellerode	7	3 873 *3 764*	839 *746*	72	496	864	1 674	88	462	677	.	.
75	Rottebreite	6	3 432 *3 268*	083 *595*	111	057	799	1 367	28	218	857	.	.
76	Fritzlar	2	292 *264*	663 *205*	2 600	854	335	.	114	109	90	.	.
			387 *384*	543 *288*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
77	Naumburg	4	612 *591*	322 *638*	2 919	263	332	1 240	.	308	167	.	.
			1455 *1455*	475 *302*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
78	Sand	3	931 *890*	546 *864*	2 046	790	45	743	.	135	119	.	80
			235 *230*	957 *841*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
79	Kirchditmold	6	2 651 *2 519*	090 *947*	565	939	530	1 483	25	5	357	120	.
80	Ehlen	5	2 162 *2 117*	287 *545*	1 679	473	80	1 626	15	5	92	.	300
81	Ehrsten	4	916 *893*	128 *105*	2 250	333	82	1 294	.	.	16	116	.
			625 *615*	389 *116*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								
82	Gahrenberg	8	4 875 *4 800*	810 *489*	26	410	619	2 920	180	75	982	24	.
83	Veckerhagen	6	3 677 *3 639*	324 *954*	.	.	105	3 074	1	.	460	.	.
84	Hombressen	5	4 309 *4 280*	393 *829*	.	.	1 862	1 078	621	14	706	.	.
85	Hofgeismar	5	2 60 *2 564*	644 *073*	563	855	605	1 679	90	44	146	.	.
86	Gottsbüren	5	3 270 *3 189*	134 *619*	.	.	427	2 428	82	21	232	.	.
87	Carlshafen	5	2 889 *2 859*	507 *902*	118	204	517	1 920	24	30	369	.	.
88	Heisebeck	4	2 449 *2 420*	225 *679*	13	182	642	1 463	15	125	176	.	.
	Summa	437	205 307 *197 816*	030 *405*	78 305	322	21 646	102 994	2 654	47 977	23 120	867	2 931
			4 416 *4 372*	191 *404*	} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.								

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	142	15	4 231	152	162 A 28 B 1 H 7 F	1 376	106	194	38	565		
1 800	1 200	300	200	1	.	61	3	.	6	.	3	.	10	Krause	Cassel-Frankenberg
2 000	1 200	400	200	10	.	68	10	.	20	.	6	.	14	Mirow	
1 600	800	570	240	3	.	131	10	.	35	.	5	.	20	v. Marschall	Cassel-Söhre.
2 200	1 400	600	300	.	.	63	2	.	11	.	7	.	8	Dörinckel	
2 200	1 400	600	300	.	.	100	3	.	15	.	8	.	8	Pauli	
2 100	1 100	600	250	.	.	8	.	.	60	50	4	10	20	Faber	
2 100	1 200	550	275	1	.	89	.	.	10	.	.	.	.	Bechtold	
1 900	1 400	570	200	2	.	150	4	.	40	5	12	3	10	Wepler	
1 800	1 100	500	250	27	.	138	4	4 A 100 F	30	.	4	20	20	Klemme	
2 100	1 400	650	250	.	.	3	.	.	33	.	1	.	10	Klemme	Cassel-Habichtswald.
2 100	1 400	650	250	.	.	12	1	.	15	.	1	.	10	Linnenbrink	
2 100	1 400	650	250	.	.	55	.	.	25	.	3	.	10	Gundelach	
2 100	1 400	650	250	.	.	120	.	.	30	.	2	.	10	Mergell	
2 100	1 400	650	250	1	.	74	.	.	27	.	.	.	10	Jungermann	
2 100	1 400	650	250	.	.	78	.	.	38	.	2	.	13	Klövekorn	
1 600	1 300	450	210	103	.	120	9	.	40	.	.	.	.	Dr. Kienitz	Cassel-Reinhardswald.
1 600	1 300	450	210	89	.	72	3	4 A	6	.	1	.	10	Israel	
1 600	1 300	450	210	105	.	71	26	2 A	46	6	.	.	16	Fuchs	
1 600	1 300	450	210	.	.	102	2	.	83	24	3	.	18	Euler	
1 600	1 300	450	210	3	.	5	1	.	8	2	3	.	9	Paul	
1 600	1 300	450	210	18	.	126	.	.	36	.	6	.	28	Frhr. v. Wittgenstein	
1 600	1 300	450	210	.	.	12	.	.	14	.	.	.	10	Meyer	
2 099	1 349	573	276	505	15	5 889	230	172 A 28 B 1 H 107 F	2 004	193	265	71	829		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
	24. Regierungsbezirk												
1	Homburg	7	1 157 *1 118*	153 *837*	2 086	700	56	433	20	194	246	170	.
2	Hofheim	3	913 *904*	368 *934*	2 387	.	2	788	.	13	13	.	89
3	Cronberg	.	.	145	3 547	769	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
4	Königstein	6	2 146 *2 114*	654 *514*	1 112	630	134	1 425	.	66	288	133	69
5	Oberems	3	1 192 *1 111*	536 *485*	3 135	766	.	945	.	39	117	10	.
6	Usingen	3	803 *790*	157 *281*	3 493	495	35	474	.	25	209	.	47
7	Neuweilnau	3	850 *841*	164 *166*	3 433	013	.	759	.	.	57	.	25
8	Rod a. d. Weil	3	976 *960*	726 *681*	3 507	140	83	481	.	142	255	.	.
9	Brandoberndorf	3	660 *653*	589 *401*	3 651	349	130	223	.	60	37	.	203
10	Rambach	3	699 *661*	813 *774*	2 814	456	74	514	.	28	10	.	36
11	Idstein	2	363 *351*	027 *862*	3 888	768	18	254	.	.	45	19	16
12	Wiesbaden	3	1 500 *1 362*	541 *744*	1 451	398	.	1 089	38	125	72	.	39
13	Chausseehaus	3	1 156 *1 139*	961 *438*	1 158	771	18	823	.	23	144	112	19
14	Eltville	.	7 *7*	867 *790*	3 418	930	.	4	.	3	.	.	1
15	Oestrich	.	42 *41*	343 *234*	3 431	870	.	40	1	.	.	.	.
16	Weißenthurm	1	592 *579*	800 *378*	2 745	315	5	547	.	14	13	.	.
17	Lorch	2	1 387 *1 365* 0	989 *626* 006	1 691	108	30	1 115	.	22	36	72	91
			dem Staat antheilig gehöriges Areal.										
18	Caub	1	203 *199*	820 *973*	3 587	710	11	181	.	6	2	.	.
19	Schwalbach	.	.	.	4 032	060	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
20	Kemel	3	1 054 *995*	870 *121*	3 179	613	66	725	1	95	89	.	19
21	Nastätten	.	.	311	3 811	740	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
22	St. Goarshausen	1	112 *105*	263 *542*	3 571	984	.	48	.	8	6	.	44
23	Gatzenelnbogen	3	1 199 *1 148*	471 *785*	2 305	269	154	798	5	67	125	.	.
24	Nassau	.	4 *3*	414 *935*	2 957	234	.	4	.	.	.	.	.
	Latus	53	17 026 *16 458* 0	982 *501* 006	70 401	088	816	11 670	65	930	1 764	516	698
			dem Staat antheilig gehöriges Areal.										

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Wiesbaden.															
2 500	1 100	825	420	71	2	15	.	.	.	.	5	.	5	Frhr. v. Hoiningen gen. Huene	Wiesbaden-Homburg.
3 100	1 300	770	400	.	.	49	.	.	7	.	2	.	3	Ussinger	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Hatzfeld	
3 000	1 200	700	400	68	.	78	.	.	15	.	4	.	6	Schwab	
2 800	1 200	700	280	5	.	28	.	.	16	.	.	.	2	Paulus	
2 000	900	800	400	40	.	17	.	.	20	.	4	.	5	v. Spießen	Wiesbaden-Königstein.
2 200	1 000	600	250	1	.	54	.	.	10	.	4	.	6	Steinau	
2 000	1 200	650	350	1	.	97	.	.	25	.	3	.	4	Blackert	
2 300	1 100	900	350	.	.	17	.	.	21	.	3	.	4	Bender	
1 900	1 000	700	300	1	.	9	.	.	8	.	1	.	1	Schöndorf	
1 900	1 400	550	350	23	.	5	.	.	8	5	2	.	3	Wilhelmi	
2 200	1 100	820	500	139	.	26	.	.	8	.	15	.	6	Flindt	
2 400	1 500	750	430	36	.	18	.	.	10	.	3	.	7	Euluer	
2 400	1 500	750	430	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	v. Weickmann	Wiesbaden-Wiesbaden.
2 000	1 200	400	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Weber	
2 000	1 200	400	200	.	.	12	.	.	3	.	1	.	2	(Die Stelle ist zur Zeit nicht besetzt.)	
2 400	1 200	500	250	.	.	71	.	.	11	.	4	.	6	Frhr. v. Preuschen	
2 000	1 100	600	400	.	.	30	.	.	3	.	2	.	2	Schulz	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Frhr. Schott von Schottenstein	
2 300	1 000	540	250	.	.	47	.	.	15	.	.	.	.	Fischer	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Reitz	Wiesbaden-Rastätten.
1 500	700	700	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Krückeberg	
2 200	1 200	800	500	.	.	65	.	.	29	3	5	.	5	Speck	
2 200	1 300	720	380	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Jäger	
.	.	.	.	385	2	638	.	.	209	8	58	.	67		

Zu Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Fichten und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	53	17 026 *16 458* 0	982 *501* 006	70 401	088	816	11 670	65	930	1 764	516	698
					dem Staat antheilig gehöriges Areal								
25	Braubach	3	592 *559*	230 *937*	4 431	047	56	368	.	20	1	50	65
26	Diez	2	805 *780*	505 *170*	2 781	569	21	581	.	9	8	.	161
27	Breithardt	2	193 *184*	313 *385*	4 025	515	.	108	.	65	11	.	.
28	Wörsdorf	2	318 *310*	422 *009*	3 865	591	2	299	.	3	6	.	.
29	Hahnstätten	3	520 *497*	405 *976*	3 541	316	31	336	.	30	49	.	52
30	Weilmünster	3	705 *685*	913 *862*	3 476	848	45	582	.	18	38	.	3
31	Weilburg	5	675 *631*	509 *726*	3 113	997	58	501	14	27	13	6	13
32	Runkel	1	12 *12*	738 *107*	4 179	963	.	.	.	.	.	.	12
33	Merenberg	5	1 749 *1 677*	329 *362*	1 961	585	28	1 328	4	.	214	.	103
34	Hadamar	1	62 *59*	007 *673*	3 020	076	11	49	.	.	.	.	.
35	Welschneudorf	2	1 099 *970*	943 *672*	2 659	738	7	754	22	23	112	.	53
36	Neuhäusel	3	1 205 *1 122*	975 *658*	2 593	831	105	574	22	76	133	.	213
37	Wallmerod	.	1	004	3 280	023	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
38	Montabaur	1	88 *86*	856 *171*	3 884	624	.	35	.	12	18	.	21
39	Selters	2	803 *770*	756 *844*	3 615	976	51	380	.	93	147	.	100
40	Westerburg	.	.	.	2 496	829	enthält nur staatlich verwaltete Gemeinde- ꝛc.						
41	Herschbach	1	93 *87*	083 *005*	4 359	512	28	16	3	5	3	.	32
42	Hachenburg	1	373 *350*	458 *048*	3 563	555	19	266	.	.	44	.	21
43	Kroppach	4	992 *909*	697 *947*	2 416	380	174	424	.	41	157	.	114
44	Johannisburg	3	1 538 *1 510*	712 *764*	1 837	540	48	1 352	.	17	62	.	32
45	Herborn	3	1 423 *1 394*	114 *750*	2 162	613	63	1 194	.	29	79	.	30
46	Driedorf	4	904 *892*	950 *946*	2 313	265	15	698	11	6	163	.	.
47	Rennerod	4	616 *582*	457 *552*	2 444	866	10	323	19	28	124	.	79
48	Oberscheld	7	2 789 *2 716*	601 *624*	1 167	750	2	2 325	.	119	266	.	5
49	Dillenburg	4	1 929 *1 873*	594 *859*	1 412	465	207	1 219	2	103	293	6	44
	Latus . .	119	17 026 *35 126* 0	982 *548* 006	145 007	562	1 797	25 382	162	1 654	3 705	578	1 851
					dem Staat antheilig gehöriges Areal								

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	385	2	638	.	.	209	8	58	.	67		
2 200	1 100	680	350	.	.	40	.	.	10	.	.	.	3	Winter	Wiesbaden-Nastätten.
2 700	1 500	750	450	.	.	40	.	.	3	.	4	.	5	Kehrein	
2 000	1 100	600	300	.	.	1	.	.	5	.	.	.	.	Christ	Wiesbaden-Weilburg.
2 900	1 200	800	310	.	.	14	.	.	10	.	.	.	3	Heymach	
2 200	1 500	850	450	.	.	18	.	.	8	.	.	.	1	Thies	
2 200	1 400	800	400	.	.	11	.	.	3	.	.	.	1	Siegfried	
2 700	1 200	1 000	400	.	30	15	.	.	3	.	2	.	4	Brauns	
2 700	1 200	1 000	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Conradi	
2 200	1 200	900	450	.	.	46	.	.	39	3	.	4	5	Hölzerkopf	
2 200	1 200	900	450	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Coester	
2 800	1 000	800	500	.	.	48	.	.	10	.	4	.	2	Jericho	Wiesbaden-Hachenburg.
2 700	1 300	800	600	5	.	76	.	4 H	22	.	8	.	10	Metz	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Scheuch	
2 700	1 300	800	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Fuchs	
2 500	1 200	900	700	.	.	55	.	.	8	.	2	.	3	Aumann	
Waldungen.				.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kissel	
2 500	1 200	900	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Staubesand	
2 700	1 400	650	250	.	.	12	.	.	3	.	2	.	.	Kettner	
2 700	1 400	650	350	.	.	10	.	.	12	.	6	.	4	Eisenmenger	
2 800	1 300	700	440	.	.	57	.	.	27	2	.	.	4	Doerinckel	Wiesbaden-Dillenburg.
2 500	1 200	700	300	.	.	42	.	1 H	11	.	.	.	3	Zickendrath	
3 000	1 800	700	300	.	.	53	.	.	10	.	.	.	8	Schmidtborn	
2 300	1 000	700	500	.	.	17	.	.	11	.	2	.	3	Bewersdorff	
2 500	1 500	550	200	.	.	170	.	2 H	53	.	5	.	15	Genth	
2 200	1 300	600	250	.	.	202	.	1 H	35	3	4	.	10	Hümmerich	
.	.	.	.	390	32	1 565	.	8 H	492	16	97	4	151		

Tabelle

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- ꝛc.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald: Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	119	17 026 *35 126* 0	982 *548* 006	14 507	562	1 797	25 382	162	1 654	3 705	578	1 851
			dem Staat antheilig gehöriges Areal.										
50	Haiger	2	1 183 *1 176*	875 *876*	2 668	561	4	897	68	26	182	.	.
51	Ebersbach	4	1 562 *1 531*	899 *390*	3 369	010	86	970	.	53	422	.	.
52	Strupbach	3	761 *735*	046 *235*	2 747	530	68	628	.	16	23	.	.
53	Gladenbach	5	1 023 *980*	519 *169*	3 624	600	6	803	.	15	38	.	118
54	Katzenbach	7	1 465 *1 438* 428 427	571 *451* 415 *699*	1 717	370	66	1 278	.	192	228	.	102
					dem Staat antheilig gehörige Waldungen.								
55	Biedenkopf	1	708 *688*	852 *523*	4 210	540	10	537	.	77	50	9	5
56	Hatzfeld	6	3 272 *3 224*	597 *512*	256	800	85	2 616	.	114	322	.	88
57	Battenberg	6	2 623 *2 537*	958 *366*	524	339	344	1 588	1	280	193	.	131
58	Elbrighausen	5	3 077 *2 948*	496 *608*	179	897	35	2 512	.	83	218	.	101
	Summa	158	52 203 *50 387* 428 427	366 *678* 421 *699*	164 306	209	2 501	37 211	231	2 510	5 381	587	2 396
					dem Staat antheilig gehörige Waldungen.								

25. Regierungsbezirk

1	Entenpfuhl	6	4 766 *4 655*	711 *969*	.	.	347	2 611	250	25	1 166	.	257
2	Neupfalz	6	4 883 *4 730*	081 *351*	.	.	201	3 061	400	.	902	.	166
3	Meisenheim	7	505 *497*	538 *878*	.	.	.	110	.	.	.	.	388
4	Kirchberg	12	2 921 *2 815*	361 *789*	.	.	747	546	158	290	968	.	107
5	Castellaun	8	2 506 *2 381*	881 *791*	.	.	238	1 116	19	60	652	.	297
6	Coblenz	11	2 540 *2 487*	489 *193*	.	.	150	1 392	.	203	237	.	505
7	Adenau	13	4 476 *4 351*	501 *706*	.	.	133	1 966	1	437	732	.	1 083
8	Kirchen	13	2 654 *2 594*	123 *718*	.	.	1 085	536	135	79	302	.	458
9	Krofdorf	4	1 552 *1 509*	696 *728*	.	.	120	1 053	.	5	97	154	81
	Summa	80	26 807 *26 025*	381 *123*	.	.	3 021	12 391	963	1 099	5 056	154	3 342

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A), Birkwild (B), Haselwild (H), Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
	.	.	.	390	32	1 565	.	8 H	492	16	97	4	151		
2 500	1 400	500	280	.	.	90	1	3 A	22	.	1	.	1	Müller	Wiesbaden-Dillenburg.
2 500	1 300	450	300	.	.	161	2	1 A	30	.	1	.	2	Lade	
2 400	1 200	1 000	400	.	.	9	.	.	6	3	1	.	3	Baumann	Wiesbaden-Biebenkopf.
3 000	1 500	650	320	.	.	9	.	.	15	2	5	.	4	Hebel	
3 000	2 000	500	300	.	.	80	3	1 H	18	.	8	.	6	Irle	
2 500	1 400	500	300	.	.	54	.	12 A	6	.	3	.	4	Jäger	
1 700	1 500	450	300	.	.	131	2	1 H	24	2	6	3	12	Bierau	
3 000	1 400	400	260	.	.	170	3	2 H	12	.	5	2	15	Steinmetz	
2 600	1 000	340	250	.	.	185	3	.	9	.	8	.	10	v. d. Malsburg	
2 423	1 257	692	374	390	32	2 454	14	16 A 12 H	634	23	135	9	208		

Coblenz.

2 400	1 500	800	450	378	.	142	16	.	24	.	24	.	12	Graf Bethusy-Huc	Coblenz-Soon.
2 500	1 500	800	400	203	.	250	20	.	36	.	15	.	20	Glück	
2 300	1 400	850	550	.	.	.	.	.	18	20	.	.	.	Forstinsp. Müller	
2 300	1 600	800	450	.	.	28	.	2 H	40	.	6	.	30	Frese	Coblenz-Simmern.
2 300	1 600	700	400	.	.	16	6	.	30	.	12	.	8	Wiroth	
2 700	1 300	700	488	1	.	8	8	.	20	.	4	.	6	Wurzer	Coblenz-Adenau.
2 000	1 250	550	350	.	.	17	17	.	7	.	2	.	1	Eilers	
2 750	1 575	700	400	.	.	60	2	1 H	10	.	2	.	2	Blau	Coblenz-Westerwald.
3 000	1 800	1 000	550	34	.	18	.	.	18	.	3	.	8	Müller	
2 472	1 503	767	449	616	.	539	69	3 H	203	20	68	.	87		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	26. Regierungsbezirk												
1	Beurath	8	2 629 *2 487*	278 *363*	.	.	785	820	.	377	99	.	406
2	Hiesfeld	6	3 245 *3 134*	240 *681*	.	.	1 027	237	21	1 850	.	.	.
3	Xanten	7	3 252 *3 191*	457 *365*	.	.	952	111	.	1 567	7	.	554
4	Cleve und	9	6 738 *6 543*	789 *630*	.	.	3 155	341	.	3 048	.	.	.
	Clever Thiergarten	.	392 *276*	957 *847*	.	.	79	77	.	121	.	.	.
5	Rheinwarden	7	1 920 *236*	558 *058*	.	.	.	.	.	.	.	.	236
	Summa	37	18 179 *15 869*	279 *944*	.	.	5 998	1 586	21	6 963	106	.	1 196
	27. Regierungsbezirk												
1	Siebengebirge	4	1 972 *1 894*	602 *228*	.	.	275	523	35	725	238	.	98
2	Kottenforst	7	3 519 *3 437*	621 *586*	.	.	2 300	651	32	277	117	.	61
3	Ville	5	3 408 *3 252*	315 *935*	.	.	1 405	1 093	.	681	.	.	74
4	Königsforst	7	3 352 *3 180*	839 *904*	.	.	717	498	.	1 511	390	.	65
	Summa	23	12 253 *11 765*	377 *653*	.	.	4 697	2 765	67	3 194	745	.	298
	28. Regierungsbezirk												
1	Carlsbrunn	9	5 384 *5 237*	583 *325*	.	.	1 012	3 298	2	589	336	.	.
2	Saarbrücken	6	3 792 *3 664*	356 *688*	.	.	401	3 034	.	.	230	.	.
3	Neunkirchen	8	4 499 *4 310*	565 *214*	.	.	823	3 121	.	180	184	.	2
4	Fischbach	6	4 071 *3 829*	392 *024*	.	.	389	3 389	.	20	31	.	.
5	Lebach	6	2 123 *2 057*	358 *160*	.	.	453	1 423	.	97	84	.	.
6	St. Wendel	10	3 110 *3 041*	046 *738*	.	.	616	1 709	.	.	395	.	322
	Latus	45	22 981 *22 140*	300 *149*	.	.	3 694	15 974	2	886	1 260	.	324

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
Düsseldorf.															
3 300	1 400	750	400	.	.	128	.	.	254	.	.	.	.	v. Sobbe	Düsseldorf.
3 300	1 400	450	300	32	.	.	.	.	56	.	20	.	8	Witzell	
3 500	1 300	500	300	.	.	86	.	.	167	.	.	.	.	Roelen	
3 400	1 300	600	300	364	.	300	.	.	196	5	.	.	.	v. Weiler	
3 400	1 300	600	300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	(Thiergartenverwalter Wolde)	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	80	140	.	5	.	Brünings	
3 380	1 340	580	320	396	.	514	.	.	753	145	20	5	8		
Cöln.															
2 800	1 100	850	600	.	.	11	.	.	84	1	9	.	3	Reusch	Cöln.
2 800	1 100	850	600	.	.	115	10	.	130	5	30	5	15	Forstm. Sprengel	
2 800	1 100	850	600	.	.	273	.	.	300	.	20	.	20	Gericke	
2 800	1 100	850	600	36	.	151	.	.	20	.	.	.	1	Kettner	
2 800	1 100	850	600	36	.	550	10	.	534	6	59	5	39		
Trier.															
2 500	1 000	500	300	.	.	212	16	.	50	.	10	.	12	Sames	Trier-Saarbrücken.
2 800	1 500	500	300	.	.	251	1	.	110	.	15	.	15	Lamarche	
2 800	1 550	500	300	.	.	144	2	.	93	4	10	.	15	Zoch	
3 000	1 800	600	300	.	.	55	1	.	70	1	4	.	18	Georg	
2 800	1 500	500	350	.	.	32	6	1 H	60	.	2	.	10	Jacobi	
2 650	1 550	550	375	.	.	7	5	.	105	.	4	.	20	Mallmann	
.	.	.	.	.	.	701	31	1 H	488	5	45	.	90		

Nr.	Oberförsterei	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiskalische (Gemeinde- 2c.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport . .	45	22 981 *22 140*	300 *149*	.	.	3 694	15 974	2	886	1 260	.	324
7	Kempfeld	4	3 545 *3 487*	651 *989*	.	.	30	2 193	44	41	996	58	126
8	Morbach	8	5 523 *5 491*	481 *132*	.	.	393	2 264	446	73	2 260	.	55
9	Tronecken	10	7 090 *6 935*	242 *389*	.	.	315	4 328	231	.	1 782	221	58
10	Wadern	7	3 221 *3 104*	046 *902*	.	.	470	2 131	2	11	260	.	231
11	Saarburg	6	2 589 *2 493*	246 *459*	.	.	423	1 013	.	60	37	507	454
12	Osburg	4	3 201 *3 106*	904 *478*	.	.	56	2 546	23	19	415	.	48
13	Trier	8	2 837 *2 754*	784 *414*	.	.	629	915	.	608	316	.	286
14	Wittlich	8	4 149 *4 093*	076 *232*	.	.	556	2 437	.	201	548	.	351
15	Daun	10	3 902 *3 854*	869 *025*	.	.	130	2 299	44	108	1 012	.	261
16	Balesfeld	11	3 780 *3 690*	370 *760*	.	.	286	2 126	137	32	678	.	432
	Summa	121	62 822 *61 151*	969 *929*	.	.	6 982	38 226	929	2 039	9 564	786	2 626

29. Regierungsbezirk

1	Reifferscheid	8	4 043 *3 963*	725 *816*	.	.	86	1 623	.	18	2 088	.	149
2	Hoeven	7	4 623 *4 518*	449 *277*	.	.	13	870	.	9	2 659	.	967
3	Heimbach	5	3 635 *3 561*	779 *491*	.	.	12	1 464	.	140	203	462	1 281
4	Hürtgen	7	4 340 *4 220*	605 *985*	.	.	170	710	160	1 033	1 114	215	819
5	Mulartshütte	4	3 343 *3 269*	585 *087*	.	.	540	772	250	37	1 449	.	221
6	Eupen	9	4 879 *4 679*	226 *403*	.	.	37	118	1 082	286	1 393	449	1 314
7	Schevenhütte	5	2 749 *2 667*	965 *187*	.	.	94	682	.	331	454	422	684
8	Hambach	4	1 659 *1 590*	666 *762*	.	.	55	321	17	5	4	1 160	29
	Summa	49	29 276 *28 471*	000 *008*	.	.	1 007	6 560	1 509	1 859	9 364	2 708	5 464

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Name des gegenwärtigen Oberförsters	Inspektions-Bezirk
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	.	.	701	31	1 H	488	5	45	.	90		
2 100	1 900	500	280	44	.	142	6	2 H	14	.	4	.	20	Adam	Trier-Morbach.
2 250	1 900	500	280	139	.	65	16	2 H	12	.	6	.	16	Hinüber	
2 150	2 100	450	280	186	.	62	31	1 H	14	.	30	.	30	Goerges	
1 950	1 750	400	250	13	.	28	5	.	34	.	6	.	12	Ruppert	
2 600	1 550	550	350	1	.	48	3	1 H	25	.	2	.	4	Ilse	Trier-Trier.
2 100	1 650	400	300	44	.	65	6	.	6	.	3	.	8	Kluge	
2 200	1 525	450	300	.	.	65	11	.	67	.	6	.	12	Schmitz	
2 250	1 400	450	300	.	.	160	31	.	27	.	10	.	10	Hübener	Trier-Eifel.
2 000	1 400	400	250	.	.	122	28	2 H	40	.	3	.	6	Krafft	
2 000	1 400	400	250	.	.	133	10	2 H	36	.	6	.	10	Scheuer	
2 384	1 592	478	298	427	.	1 591	178	11 H	763	5	121	.	218		

Aachen.

2 000	1 500	350	220	.	.	245	30	20 H	50	.	10	.	10	Goedeckemeyer	Aachen-Schleiden.
1 400	1 300	300	200	.	.	315	10	15 B 10 H	40	16	10	.	25	Froembling	
2 200	900	300	140	.	.	350	27	6 H	46	2	60	.	10	Schloesser	
1 600	1 350	260	120	.	.	65	10	.	29	1	29	.	8	Aldenbrück	
2 500	1 400	400	250	.	.	59	18	5 B 3 H	5	.	50	.	3	Sebaldt	
1 800	1 100	450	300	22	.	214	41	6 B 30 H	40	.	60	.	15	v. Palland	Aachen-Aachen.
2 700	1 600	350	250	.	.	94	17	.	40	.	50	.	15	Wery	
3 000	1 600	710	480	.	.	191	.	.	110	12	7	.	11	Liehr	
2 150	1 344	390	245	22	.	1 533	153	26 B 69 H	360	31	276	.	97		

Zu Tabelle

Nr.	Bezirk	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche)		Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiscalische (Gemeinde- u. s. w.) Waldungen		I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf						
							Hochwald					Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen		
			ha	dec	ha	dec	Hektar						
													Recapi-
1	Königsberg .	225	236 123 *175 445*	227 *334*	.	.	2 243	4 725	24 369	104 692	33 372	115	5 929
2	Gumbinnen .	204	236 499 *183 795*	147 *912*	.	.	969	3 077	18 043	100 380	49 137	605	11 583
3	Danzig . .	108	110 448 *98 634*	755 *137*	.	.	2 532	12 317	414	82 350	760	124	136
4	Marienwerder	199	193 487 *174 539*	757 *927*	.	.	2 962	1 826	1 753	167 550	240	.	209
5	Potsdam . .	236	217 612 *198 748*	412 *509*	.	.	3 717	9 311	9 359	171 624	288	2 611	1 839
6	Frankfurt . .	188	182 104 *170 760*	371 *917*	.		4 854	5 203	4 664	152 273	162	367	3 238
7	Stettin . .	117	106 398 *96 712*	543 *495*	.	.	3 731	11 867	3 872	73 435	342	2 201	1 264
8	Cöslin . . .	63	54 395 *48 871*	965 *429*	.	.	3 613	9 070	2 575	32 633	818	.	163
9	Stralsund . .	42	28 277 *25 035*	378 *733*	.	.	5 114	5 002	1 962	11 562	377	289	729
10	Posen . . .	88	74 693 *68 357*	123 *258*	.	.	1 438	593	1 181	63 577	250	65	1 253
11	Bromberg . .	88	100 915 *93 672*	969 *270*	.	.	1 658	125	939	90 608	20	1	321
12	Breslau . .	106	61 698 *57 444*	324 *661*	.	.	5 325	1 232	1 894	29 594	14 861	2 234	2 304
13	Liegnitz . .	35	21 999 *20 492*	399 *296*	.	.	1 324	92	68	13 105	5 197	148	558
14	Oppeln . .	101	76 962 *73 387*	143 *896*	.	.	796	22	396	62 880	8 069	497	728
15	Magdeburg .	98	65 121 *61 048*	838 *913*	.	.	6 862	4 225	1 606	37 526	842	7 968	2 019
16	Merseburg .	132	78 359 *72 903*	110 *781*	.	.	5 368	5 050	1 033	52 968	2 297	4 652	1 535
	Latus .	2 030	1 845 097 *1 619 851*	461 *468*	.	.	52 506	73 737	74 128	1 246 757	117 032	21 877	33 810

31.

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse										Zahl der Ober-förster	Zahl der Forst-meister und Ober-Forst-meister
Nutzholz fm		Scheitholz rm		Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr						
Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
1 386	856	355	272	311 (63 Eichw.)	11	4 335	85	10 A, 547 B, 707 H	1 169	260	423	579	171	36	6
1 532	935	310	255	278 (86 Eichw.)	30	4 926	111	71 A, 1700 B, 767 H	1 100	314	359	431	335	38	6
1 306	759	378	261	.	.	1 700	29	25 A, 123 B, 278 H	473	62	64	85	86	17	3
1 412	847	356	267	157	.	2 723	14	25 A, 135 B, 3 H	545	70	55	103	178	30	4
2 273	1 343	649	493	4 819	2 996	3 285	173	101 B	1 725	269	232	617	295	40	6
2 316	1 247	553	414	2 437	.	2 719	133	60 A, 64 B, 9 F	839	122	84	180	106	32	6
2 131	1 156	570	393	974	36	2 093	24	2 F	531	127	220	137	171	24	4
1 450	750	360	250	123	.	1 329	26	10 A, 8 B	376	72	75	62	72	12	2
1 717	1 083	588	372	414	75	511	61	.	160	52	550	29	67	6	1
1 654	977	502	387	242	.	1 103	3	68 B	665	92	16	60	26	13	3
1 340	813	422	335	2	.	947	5	25 B	331	99	38	81	77	15	2
1 813	1 129	525	420	373	.	1 968	30	77 A, 45 B, 10 H, 2083 F	3 270	1 577	104	86	56	14	3
1 770	1 470	580	525	31	76	529	5	9 A, 35 B, 1 H, 11 F	363	55	.	10	.	5	1
1 653	880	413	349	239	37	841	65	9 B, 4 H, 50 F	481	156	182	30	60	15	3
2 979	1 676	793	484	947	3 926	2 427	378	60 F	847	209	103	66	127	19	3
2 373	1 490	707	512	845	59	2 536	7	41 A, 90 B, 60 F	886	182	57	53	141	22	4
.	.	.	.	12 192 (149 Eichw.)	7 246	33 972	1 149	328 A, 2950 B, 1770 H, 2275 F	13 761	3 718	2 562	2 609	1 968	338	57

tulation.

Nr.	Bezirk	Zahl der Schutzbezirke	Totalfläche der Staatsforsten (*Darunter zur Holzzucht bestimmte Fläche*) ha	dec	Den Oberförstereien zur Verwaltung angeschlossene nicht fiscalische (Gemeinde u. s. w.) Waldungen ha	dec	I. Holz- und Betriebsarten vertheilen sich nach der Fläche auf: Hochwald: Eichen	Buchen	Erlen und Birken	Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Plenter- und Mittelwald	Niederwald
							Hektar						
	Transport .	2 030	1 845 097 *1 619 851*	461 *468*	.	.	52 506	73 737	74 128	1 246 757	117 032	21 877	33 810
17	Erfurt . . .	72	36 713 *35 527*	975 *342*	.	.	56	8 178	125	1 188	19 959	6 004	17
18	Schleswig . .	81	37 062 *30 110*	037 *520*	.	.	2 259	13 841	755	5 848	7 172	183	53
19	Hannover . .	492	259 062 *234 178*	737 *366*	76 672	669	17 930	56 925	4 526	85 640	64 749	4 524	782
			897 *895*	366 *996*			} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						
20	Münster . .	13	2 439 *2 217*	990 *845*	.	.	857	570	97	521	173	.	.
21	Minden . .	72	36 126 *34 825*	128 *994*	.	.	4 569	19 739	375	1 958	7 325	237	623
22	Arnsberg . .	43	19 674 *19 030*	264 *319*	.	.	2 144	12 456	202	252	4 670	185	236
			1 123 *1 115*	710 *128*			} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						
23	Cassel . . .	437	205 307 *197 816*	030 *405*	78 305	322	21 646	102 994	2 654	47 977	23 120	867	2 931
			4 416 *4 372*	191 *404*			} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						
24	Wiesbaden .	158	52 203 *50 387*	366 *678*	164 306	209	2 501	37 211	231	2 510	5 381	587	2 396
			428 *427*	421 *699*			} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						
25	Coblenz . .	80	26 807 *26 025*	381 *123*	.	.	3 021	12 391	963	1 099	5 056	154	3 342
26	Düsseldorf . .	37	18 179 *15 869*	279 *944*	.	.	5 998	1 586	21	6 963	106	.	1 196
27	Cöln . . .	23	12 253 *11 765*	377 *653*	.	.	4 697	2 765	67	3 194	745	.	298
28	Trier . . .	121	62 822 *61 151*	969 *929*	.	.	6 982	38 226	929	2 039	9 564	786	2 626
29	Aachen . . .	49	29 276 *28 471*	000 *008*	.	.	1 007	6 560	1 509	1 859	9 364	2 708	5 464
	Summa .	3 708	2 643 025 *2 367 229*	994 *594*	319 284	200	126 173	387 179	86 582	1 407 805	274 416	38 112	53 774
			6 865 *6 811*	688 *227*			} dem Staate antheilig gehörige Waldungen.						

II. Holzpreise nach der Holztaxe pr. 1881 incl. Werbungskosten				III. Jagd-Verhältnisse											
				Der Wildstand der administrirten Jagd ist incl. des Antheils am Wechselwild anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wildarten beträgt ungefähr					Zahl der Ober-förster	Zahl der Forst-meister und Ober-Forst-meister
Nutzholz fm		Scheitholz rm													
Eichen	Nadel-holz	Buchen	Nadel-holz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild (A) Birkwild (B) Haselwild (H) Fasanen (F)	Hasen	Rebhühner	Schnepfen	Enten	Füchse		
Pfennige				Stück					Stück						
.	.	.	.	12 192 149 Eichw.	7 246	33 972	1 149	328 A 2 950 B 1 770 H 2 275 F	13 761	3 718	2 562	2 609	1 968	338	57
2 253	1 564	712	439	467	.	786	6	65 A 4 B	472	39	24	2	85	14	2
2 175	1 225	794	450	59	128	1 159	.	8 F	573	69	123	16	204	16	3
2 000	1 442	567	305	3 774	205	6 215	1 262	103 A 51 B 40 F	2 945	524	368	81	732	104	19
2 600	1 350	460	300	.	.	2	.	.	87	.	20	.	4	1	.
2 250	1 640	394	229	62	.	1 185	41	8 A 8 H	1 114	426	118	35	105	10	3
2 350	1 606	398	253	68	.	455	22	76 A 12 H	166	.	58	.	55	8	3
2 099	1 349	573	276	505	15	5 889	230	172 A 28 B 1 H 107 F	2 004	193	265	71	829	88	15
2 423	1 257	692	374	390	32	2 454	14	16 A 12 H	634	23	135	9	208	58	8
2 472	1 503	767	449	616	.	539	69	3 H	203	20	68	.	87	9	4
3 380	1 340	580	320	396	.	514	.	.	753	145	20	5	8	5	1
2 800	1 100	850	600	36	.	550	10	.	534	6	59	5	39	4	1
2 384	1 592	478	298	427	.	1 591	178	11 H	763	5	121	.	218	16	4
2 150	1 344	390	245	22	.	1 533	153	26 B 69 H	360	31	276	.	97	8	2
2 084	1 232	542	363	19 014 149 Eichw.	7 626	56 844	3 134	768 A 3 059 B 1 886 H 2 430 F	24 444	5 204	4 217	2 833	4 639	679	122

Tabelle 32.

Uebersicht über die Forst-Inspektionsbezirke.

(Anmerkung: Die schräg gedruckten Zahlen beziehen sich auf solche Waldungen, die dem Staate nur antheilig gehören.)

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl der Kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesammtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
1. Regierungsbezirk Königsberg, Oberforstmeister Mortzfeldt.					
1. Königsberg-Ortelsburg.	Friedrichsfelde, Puppen, Ratzeburg, Neußwalde, Corpellen, Hartigswalde, Napiwoda	7	54 098	44 971	Schultz.
2. „ Allenstein .	Purden, Ramuck, Lanskerofen, Kudippen, Jablonken, Taberbrück, Liebemühl, Alt-Christburg	8	60 151	45 126	Hoffheinz.
3. „ Pr.-Eylau .	Sadlowo, Wichertshof, Pr.-Eylau, Födersdorf, Tapiau, Gauleden	6	38 237	29 012	Hauschild.
4. „ Labiau . .	Drusken, Alt-Sternberg, Neu-Sternberg, Mehlauken, Pfeil, Kl.-Naujock, Nemonien	7	46 942	29 549	Vollmer.
5. „ Königsberg.	Leipen, Gertlauken, Greiben, Fritzen, Kobbelbude, Klooschen, Norkaiten	7	34 505	24 841	Dossow.
6. „ Warnicken .	Warnicken	1	2 190	1 946	Mortzfeldt (Oberforstmeister)
		36	236 123	175 445	
2. Regierungsbezirk Gumbinnen, Oberforstmeister Deckmann.					
1. Gumbinnen-Johannisburg	Wolfsbruch, Kullik, Turoscheln, Kurwien, Johannisburg, Breitenheide, Guszianka, Cruttinnen, Pfeilswalde, Nikolaiken	10	67 123	54 376	Gerike.
2. „ Lyck . . .	Grondowken, Lyck, Borken, Rothebude, Heydtwalde, Skallischen	6	34 243	29 901	Morgenroth.
3. „ Goldap . .	Goldap, Rominten, Nassawen, Warnen, Kranichbruch, Astrawischken, Tzullkinnen, Eichwald	8	46 111	38 133	Pfeiffer.
4. „ Gumbinnen .	Bröblauken	1	4 066	2 849	Deckmann (Oberforstmeister).
5. „ Lasdehnen .	Schorellen, Lasdehnen, Weszkallen, Königswald, Trappönen, Schmalleningken, Jura	7	41 934	30 593	Hintz.
6. „ Tilsit . . .	Padrojen, Wilhelmsbruch, Schnecken, Dingken, Tawellningken, Ibenhorst	6	43 022	27 944	Wiese.
		38	236 499	183 796	
3. Regierungsbezirk Danzig, Oberforstmeister Hildebrandt.					
1. Danzig-Elbing . . .	Steegen, Pelplin, Sobbowitz	3	14 987	13 379	Hildebrandt (Oberforstmeister).
2. „ Stargard . . .	Wirthy, Wilhelmswalde, Wildungen, Hagenort, Okonin, Königswiese, Buchberg	7	50 141	44 601	Schulze.
3. „ Neustadt . . .	Stangenwalde, Carthaus, Mirchau, Oliva, Kielau, Gnewau, Darslub	7	45 321	40 654	Goullon.
		17	110 449	98 634	
4. Regierungsbezirk Marienwerder, Oberforstmeister Wellenberg.					
1. Marienwerder-Strasburg	Lautenburg, Ruda, Gollub, Strembaczno, Wilhelmsberg, Lonkorz, Jammi	7	41 506	36 093	Schirmacher.
2. „ Marienwerder	Rehhoff, Krausenhof	2	10 550	9 672	Wellenberg (Oberforstmeister).
3. „ Osche . . .	Hagen, Bülowsheide, Osche, Charlottenthal, Lindenbusch, Junkerhof, Grünfelde, Schwiedt	8	52 902	48 892	Fedderſen.
4. „ Deutsch-Krone	Vandsburg, Plietnitz, Schönthal, Landeck, Lindenberg, Schloppe	6	38 813	33 772	Sachsenröder.
5. „ Konitz . . .	Königsbruch, Woziwoda, Czersk, Rittel, Eisenbrück, Pflastermühl, Zanderbrück	7	49 717	46 111	Priem.
		30	193 488	174 540	

Zu Tabelle 32.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl der Kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesamtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
5. Regierungsbezirk Potsdam, Oberforstmeister von Alvensleben.					
1. Potsdam-Beelitz	Cummersdorf, Woltersdorf, Zinna, Cunersdorf, Lehnin, Dippmannsdorf, Grünaue	7	30 159	27 995	Hauschild.
2. „ Potsdam	Potsdam	1	6 177	5 586	von Alvensleben (Oberforstmeister).
3. „ Cöpenick	Colpin, Friedersdorf, Rüdersdorf, Cöpenick, Freienwalde, Biesenthal, Chorin, Eberswalde	8	46 327	42 895	Boruttau.
4. „ Oranienburg	Grunewald, Tegel, Falkenhagen, Schönwalde, Oranienburg, Neuholland, Havelberg	7	34 571	32 304	von Blumen.
5. „ Joachimsthal	Liebenwalde, Grimnitz, Pechteich, Groß-Schönebeck, Glambeck, Reiersdorf, Zehdenik, Gramzow	8	51 881	46 048	von Stünzner.
6. „ Rheinsberg	Rüthnick, Alt-Ruppin, Neu-Glinike, Neuendorf, Zechlin, Lüdersdorf, Himmelpfort, Neu-Thymen, Menz	9	48 498	43 921	Philippi.
		40	217 613	198 749	
6. Regierungsbezirk Frankfurt, Oberforstmeister von Waldow.					
1. Frankfurt-Guben	Sorau, Christianstadt, Jänschwalde, Tauer, Braschen, Crossen	6	34 240	32 178	Seidensticker.
2. „ Lübben	Grünhaus, Dobrilugk, Börnichen, Dammendorf, Müllrose, Neubrück	6	31 995	30 396	Schönian.
3. „ Frankfurt	Hangelsberg	1	3 799	3 660	von Waldow (Oberforstmeister).
4. „ Cüstrin	Lagow, Reppen, Limmritz, Zicher, Neumühl, Lietzegöricke	6	35 673	33 329	von Jonquieres.
5. „ Woldenberg	Lubiathfließ, Driesen, Steinspring, Hochzeit, Regenthin, Marienwalde	6	32 289	30 028	Schlieckmann.
6. „ Landsberg a. W.	Massin, Cladow, Hohenwalde, Lichtefleck, Wildenow, Carzig, Neuhaus	7	44 108	41 170	Hörnigk.
		32	182 104	170 761	
7. Regierungsbezirk Stettin, Oberforstmeister Gumtau.					
1. Stettin-Stargard	Kehrberg, Jakobshagen, Mühlenbeck, Klütz, Pütt, Friedrichswalde	6	25 872	23 794	von Schrötter.
2. „ Wollin	Rothenfier, Hohenbrück, Stepenitz, Warnow, Misdroy, Grünhaus, Friedrichsthal, Pudagla	8	34 711	30 316	Küster.
3. „ Torgelow	Falkenwalde, Ziegenort, Mützelburg, Neuenkrug, Rothemühl, Torgelow, Eggesin, Jädkemühl	8	41 815	38 924	von Dücker.
4. „ Demmin	Golchen, Grammentin	2	4 000	3 678	Gumtau (Oberforstmeister).
		24	106 398	96 712	
8. Regierungsbezirk Cöslin, Oberforstmeister Schwarz.					
1. Cöslin-West	Balster, Neuhof, Linichen, Neustettin, Claushagen, Oberfier, Karnkewitz, Neu-Krakow	8	33 919	30 774	Donalies.
2. „ Ost	Zerrin, Borntuchen, Stolp, Alt-Krakow	4	20 477	18 097	Schwarz (Oberforstmeister).
		12	54 396	48 871	
9. Regierungsbezirk Stralsund (Oberforstmeisterstelle unbesetzt).					
1. Stralsund	Jägerhof, Poggendorf, Abtshagen, Schuenhagen, Darß, Werder (der Oberforstmeister besorgt zugleich sämmtliche Forst-Inspektionsgeschäfte)	6	28 278	25 036	der Oberforstmeister.
10. Regierungsbezirk Posen, Oberforstmeister Dittmer.					
1. Posen-Posen	Grünheide, Eckstelle, Hartigsheide	3	17 236	15 098	Dittmer (Oberforstmeister).
2. „ Wolstein	Grenzheide, Mauche, Ludwigsberg, Buchwerder, Brätz	5	21 952	19 805	von Binzer.
3. „ Birnbaum	Hundeshagen, Zirke, Birnbaum, Waice, Schwerin a. W.	5	35 505	33 454	Krause.
		13	74 693	68 357	

Zu Tabelle 32.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl der Kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesammtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
11. Regierungsbezirk Bromberg, Oberforstmeister Hollweg.					
1. Bromberg-Bromberg	Mirau, Schirpitz, Wodek, Kirschgrund, Bartelsee, Glinke, Jagdschütz	7	53 739	50 708	Hollweg (Oberforstmeister).
2. „ Wongrowitz	Korschin, Taubenwalde, Stefanswalde, Podanin, Selgenau, Richlich, Stronnau, Rosengrund	8	47 177	42 964	Schulemann.
		15	100 916	93 672	
12. Regierungsbezirk Breslau, Oberforstmeister Dr. Tramnitz I.					
1. Breslau-Glatz	Nesselgrund, Reinerz, Carlsberg, Woidnig, Kuhbrück, Katholisch-Hammer	6	27 112	25 924	Kayser.
2. „ Breslau	Nimkau, Schöneiche	2	7 740	6 797	Dr. Tramnitz I. (Oberforstmeister).
3. „ Brieg	Namslau, Stoberau, Rogelwitz, Peisterwitz, Kottwitz, Zobten	6	26 847	24 724	von Barendorff.
		14	61 699	57 445	
13. Regierungsbezirk Liegnitz, Oberforstmeister Tramnitz II.					
1. Liegnitz	Grüssau, Reichenau, Panten, Tschiefer, Hoyerswerda (der Oberforstmeister besorgt zugleich die Forst-Inspektionsgeschäfte)	5	21 999	20 492	Tramnitz II. (Oberforstmeister).
14. Regierungsbezirk Oppeln, Oberforstmeister Guse.					
1. Oppeln-Süd	Rybnik, Cosel, Ottmachau, Kraschcow, Dembio, Grudschütz	6	26 418	25 353	Borchert.
2. „ Oppeln	Schelitz, Proskau	2	12 373	11 653	Guse (Oberforstmeister).
3. „ Nord	Jelowa, Kupp, Murow, Poppelau, Budkowitz, Dombrowka, Bodland	7	38 171	36 382	Bosfeldt.
		15	76 962	73 388	
15. Regierungsbezirk Magdeburg, Oberforstmeister Schultz.					
1. Magdeburg-Magdeburg	Löddericz, Grünwalde, Schweinitz, Magdeburgerfort, Biederitz, Altenplatow, Weißenwarte	7	19 687	17 669	Schimmelfennig.
2. „ Halberstadt	Thale, Heteborn, Dingelstedt, Scharmke	4	7 480	7 151	Schulz (Oberforstmeister).
3. „ Letzlingen	Bischofswald, Colbitz, Planken, Burgstall, Letzlingen, Jävenitz, Clötze, Diesdorf	8	37 955	36 229	Cochius.
		19	65 122	61 049	
16. Regierungsbezirk Merseburg, Oberforstmeister Müller.					
1. Merseburg-Annaburg	Elsterwerda, Liebenwerda, Hohenbucko, Züllsdorf, Annaburg, Thiergarten, Glücksburg	7	34 984	32 202	Jacobi v. Wangelin.
2. „ Düben	Sitzenroda, Doberschütz, Falkenberg, Söllichau, Tornau, Zöckeritz, Rothehaus	7	26 497	24 824	von Kusawa.
3. „ Merseburg	Schkeuditz	1	1 779	1 519	Müller (Oberforstmeister).
4. „ Wendelstein	Gossera, Pödelist, Heldrungen, Ziegelrode, Bischofrode, Pölsfeld, Siebigerode	7	15 099	14 359	von Krogh.
		22	78 359	72 904	
17. Regierungsbezirk Erfurt, Oberforstmeister Meyer.					
1. Erfurt-Schleusingen	Schleusingen, Hinternah, Erlau, Schmiedefeld, Suhl, Diezhausen, Wiernau	7	22 844	22 260	von Mengersen.
2. „ Erfurt und Heiligenstadt	Erfurt, Wachstedt, Reifenstein, Worbis, Lohra, Königsthal, Benneckenstein	7	13 870	13 267	Meyer (Oberforstmeister).
		14	36 714	35 527	
18. Regierungsbezirk Schleswig, Oberforstmeister von Kalitsch.					
1. Schleswig-Trittau	Trittau, Quikborn, Tremsbüttel, Reinfeld, Segeberg, Drage	6	14 857	11 775	Stahl.
2. „ Kiel	Cismar, Neumünster, Barlohe, Bordesholm	4	7 739	6 367	von Kalitsch (Oberforstmeister).
3. „ Schleswig	Bendsburg, Schleswig, Flensburg, Sonderburg, Apenrade, Hadersleben	6	14 467	11 969	Frhr. v. Schlotheim.
		16	37 063	30 111	

Zu Tabelle 32.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl der kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesammtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
19. Provinz Hannover:					
A. Bezirk Hannover-Süd, Oberforstmeister von dem Borne.					
1. Hannover-Lauterberg .	Elbingerode, Lauterberg, Kupferhütte, Oderhaus, Andreasberg, Sieber, Lonau	7	27 201	26 343	Hassenstein.
	mit Gemeinde- 2c. Forsten . . . . . 514 ha				
2. " Clausthal . .	Torfhaus, Altenau, Riefensbeck, Clausthal, Schulenberg, Zellerfeld, Osterode	7	21 205	20 148	Erythropel.
3. " Lautenthal .	Grund, Lautenthal, Wiedelah, Sillium, Westerhof	5	10 777	10 449	Sievers.
	mit Klosterforsten . . . . . 1 732 ha				
	" Gemeindeforsten . . . . . 7 378 "				
4. " Münden . .	Escherode, Cattenbühl, Mollenfelde, Reinhausen, Großen-Lengden, Bramwald, Duderstadt	7	9 582	9 291	Rüther.
	mit Klosterforsten . . . . . 894 ha				
	" Gemeindeforsten . . . . . 9 968 "				
5. " Northeim . .	Ilfeld, Catlenburg, Bovenden, Adelebsen, Uslar, Hardegsen, Rotenkirchen, Herzberg	8	10 699	10 243	Wallmann.
	mit Klosterforsten . . . . . 2 489 ha				
	" Gemeindeforsten . . . . . 11 984 "				
6. " Solling . .	Nienover, Winnefeld, Knobben, Neuhaus, Seelzerthurm, Dassel	6	20 252	18 752	Erck II.
	mit Gemeindeforsten . . . . . 1 484 ha				
7. " Hildesheim .	Lamspringe, Alfeld, Diekholzen, Wendhausen, Peine	5	3 259	3 175	Erck I.
	mit Klosterforsten . . . . . 1 432 ha		*897*	*896*	
	" Gemeinde- 2c. Forsten . . . . . 17 879 "				
8. " Springe . .	Weenzen, Coppenbrügge, Hameln, Springe, Polle, Grohnde, Aerzen (wird aufgelöst)	7	11 021	10 587	Deckert.
	mit Klosterforsten . . . . . 927 ha				
	" Gemeindeforsten . . . . . 10 656 "				
9. " Osnabrück .	Iburg, Osnabrück, Bersenbrück, Lingen, Friedeburg, Aurich	6	16 932	14 690	Danckelmann.
	mit Klosterforsten . . . . . 1 431 ha				
	Summa A	58	130 928	123 678	
			897	*896*	
B. Bezirk Hannover-Nord, Oberforstmeister Rettstadt.					
1. Hannover-Hannover . .	Lauenau, Georgsplatz, Misburg, Dedensen, Marienfee, Rehburg, Nienburg	7	12 720	10 656	Kraft.
	mit Klosterforsten . . . . . 1 495 ha				
	" Gemeindeforsten . . . . . 6 409 "				
2. " Nienburg . .	Uchte, Diepholz, Binnen, Memsen, Neubruchhausen, Syke, Harpstedt, Arstedt	8	13 509	12 024	von Schlebrügge.
3. " Gifhorn . .	Fallersleben, Gifhorn, Uetze, Helmerkamp, Knesebeck, Sprakensehl	6	21 488	18 319	Münter.
4. " Eschede . .	Fuhrberg, Miele, Dalle, Eschede, Fallingbostel, Walsrode	6	18 547	15 754	Ludewig.
5. " Göhrde . .	Lüchow, Zienitz, Röthen, Medingen, Carrenzien, Bleckede	6	20 687	19 314	Duckstein.
6. " Lüneburg . .	Ebstorf, Munster, Garlstorf, Scharnebeck, Sellhorn, Winsen an der Luhe, Harburg	7	22 731	20 648	Barkhausen.
7. " Stade . . .	Rotenburg, Zeven, Harsefeld, Bremervörde, Kuhstedt, Bederkesa	6	18 452	13 785	Hahn.
	Summa B	46	128 134	110 500	
	Hierzu " A	58	130 928	123 678	
			897	*896*	
	zusammen für Hannover	104	259 062	234 178	
			897	*896*	
	mit Klosterforsten . . . . . 10 400 ha				
	" Gemeinde- 2c. Forsten . . . . 66 272 "				

Zu Tabelle 32.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien		Anzahl der Kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesammtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
20. Regierungsbezirk Münster, Oberforstmeister Schmiedel (siehe Minden).						
1. Münster	Münster		1	2 440	2 218	Schmiedel (Oberforstmeister).
	der Oberforstmeister zu Minden fungirt für Münster als Oberforst- und Inspektionsbeamter, auch für die Instituten- und Gemeindeforsten von ca.	3 777 ha				
21. Regierungsbezirk Minden, Oberforstmeister Schmiedel.						
1. Minden-Paderborn	Hardehausen, Wünnenberg, Böddeken, Neuenheerse, Altenbecken		5	20 737	20 093	Frhr. von Salmuth.
	und die Communal-Oberförsterei Paderborn in den Kreisen Paderborn, Büren und Warburg mit	8 061 ha				
	(Außerdem die Stifts-Oberförsterei Büren	2 670 „)				
2. „ Schaumburg	Rumbeck, Zersen, Obernkirchen, Haste		4	12 249	11 686	Hartig.
3. „ Minden	Hausberge		1	3 140	3 047	Schmiedel (Oberforstmeister).
	und die Communal-Oberförsterei Hörter und die übrigen unter Staatsaufsicht stehenden Communal- ꝛc. Forsten	6 740 „				
		17 471 ha	10	36 126	34 826	
22. Regierungsbezirk Arnsberg, Oberforstmeister v. Reiche.						
1. Arnsberg-Siegen	Siegen, Hainchen, Lützel-Bilstein		3	7 245	7 005	von Wurmb.
	und die Communal-Instituten- und Haubergsforsten in den Kreisen Siegen und Olpe mit	54 436 ha				
2. „ Meschede	Glindfeld, Bredelar		2	4 093	3 959	Renno.
				1 124	*1 115*	
	und die Communal-Oberförstereien Warstein, Brilon, Winterberg, Meschede, Marsberg, sowie die gemeinschaftlichen Waldungen und die übrigen Haubergs-, Instituten- und Communalforsten in den Kreisen Arnsberg, Lippstadt, Meschede, Brilon und Wittgenstein mit	34 246 „				
3. „ Arnsberg	Rumbeck, Obereimer, Himmelpforten		3	8 336	8 066	von Reiche (Oberforstmeister).
	und die Communal-Oberförsterei Arnsberg und die Communal- und Instituten-Forsten der Kreise Iserlohn, Soest, Altena, Dortmund, Bochum, Hamm und Hagen mit	7 482 „				
		96 164 ha	8	19 674	19 030	
				1 124	*1 115*	
23. Regierungsbezirk Cassel: **A. Directionsbezirk Cassel-Ost, Oberforstmeister Janisch.**						
1. Hanau	Flörsbach, Bieber, Kassel, Orb, Wolfgang, Langenselbold, Hanau, Burgjoß		8	14 449	14 044	von Münchhausen.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	12 636 ha				
2. Cassel-Schlüchtern	Salmünster, Marjoß, Steinau, Oberzell, Sterbfritz, Neuhof		6	17 091	16 341	Homburg.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	4 432 „				
3. „ Fulda	Gersfeld, Niederkalbach, Giesel, Bimbach, Batten, Thiergarten, Kämmerzell		7	17 754	16 315	Graßhoff.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	3 000 „				
4. „ Friedewald	Mackenzell, Burghaun, Heimboldshausen, Hersfeld-Süd, Heringen, Friedewald, Schmalkalden, Brotterode		8	15 620	15 093	Grunert.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	7 871 „				
5. „ Hersfeld	Niederaula, Oberaula, Neukirchen, Hersfeld, Neuenstein, Wallenstein		6	17 093	16 513	Weber.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	3 210 „		*605*	*597*	
6. „ Rotenburg	Wildeck, Hersfeld-Ost, Rotenburg-Süd, Nentershausen, Rotenburg-Ost, Rotenburg-West, Rengshausen, Morschen		8	17 963	17 267	Nicolovius.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	4 031 „		*24*	*21*	
7. „ Eschwege	Reichensachsen, Bischhausen, Stölzingen, Wannfried, Allendorf a. W., Meißner, Witzenhausen		7	12 125	11 715	Kaiser.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten	6 692 „		*400*	*396*	
		Summa A	50	112 095	107 288	
				1 029	*1 014*	

Zu Tabelle 32.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl der Kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesammtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
B. Directionsbezirk Cassel-West, Oberforstmeister Wagner.					
1. Cassel-Treysa	Neustadt, Rauschenberg, Mengsberg, Todenhausen, Jesberg, Densberg	6	12 666	12 155	Ziemann.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 9 056 ha		*503*	*494*	
2. „ Marburg	Roßberg, Marburg, Ellnhausen, Bracht, Oberrosphe, Treisbach	6	13 776	13 181	Dehnert.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 7 159 „				
3. „ Frankenberg	Rosenthal, Wolkersdorf, Frankenberg, Frankenau, Altenlotheim, Vöhl	6	16 023	15 596	Richter.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 2 985 „				
4. „ Söhre	Spangenberg, Melsungen, Eiterhagen, Felsberg, Lichtenau, Wellerode, Rottebreite	7	19 108	18 563	Weyland.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 4 448 „		*180*	*178*	
5. „ Habichtswald	Fritzlar, Naumburg, Sand, Kirchditmold, Ehlen, Ehrsten	6	7 566	7 277	Frhr. von Buttlar-Ziegenberg.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 12 063 „		*2 704*	*2 686*	
6. „ Reinhardswald	Gahrenberg, Beckerhagen, Hombressen, Hofgeismar, Gottsbüren, Carlshafen, Heisebeck	7	24 073	23 756	von der Decken.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 722 „				
	Summa B	38	93 212	90 528	
			3 387	*3 358*	
	Hierzu „ A	50	112 095	107 288	
			1 029	*1 014*	
	zusammen für Cassel	88	205 307	197 816	
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 78 305 ha		*4 416*	*4 372*	
24. Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberforstmeister Tilmann.					
1. Wiesbaden-Homburg	Homburg	1	1 157	1 119	Tilmann (Oberforstmeister).
	mit Gemeindeforsten 2 087 ha				
2. „ Königstein	Hofheim, Cronberg, Königstein, Oberems, Usingen, Neuweilnau, Rod a. d. Weil, Brandoberndorf	8	7 543	7 376	Küster.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 24 268 „				
3. „ Wiesbaden	Rambach, Idstein, Wiesbaden, Chausseehaus, Eltville, Oestrich, Weißenthurm, Lorch, Caub	9	5 955	5 710	Frhr. v. Massenbach.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 24 188 „				
4. „ Nastätten	Schwalbach, Kemel, Nastätten, St. Goarshausen, Catzenelnbogen, Nassau, Braubach, Diez	8	3 769	3 594	Roth.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 27 071 „				
5. „ Weilburg	Breithardt, Wörsdorf, Hahnstätten, Weilmünster, Weilburg, Runkel, Merenberg, Hadamar	8	4 238	4 059	Mühl.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 27 185 „				
6. „ Hachenburg	Welschneudorf, Neuhäusel, Wallmerod, Montabaur, Selters, Westerburg, Herschbach, Hachenburg, Kroppach	9	4 659	4 297	von Blum.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 28 870 „				
7. „ Dillenburg	Johannisburg, Herborn, Driedorf, Rennerod, Oberscheld, Dillenburg, Haiger, Ebersbach	8	11 950	11 680	Nemnich.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 17 376 „				
8. „ Biedenkopf	Strupbach, Gladenbach, Katzenbach, Biedenkopf, Hatzfeld, Battenberg, Elbrighausen	7	12 933	12 553	Lenders.
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 13 261 „		*428*	*427*	
	mit Gemeinde- ꝛc. Forsten 164 306 ha	58	52 204	50 388	
			428	*427*	

Zu Tabelle 32.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien		Anzahl der Kgl. Oberförstereien	Staatswald: Gesamtfläche ha	Staatswald: darunter zur Holzzucht benutzt ha	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten
25. Regierungsbezirk Coblenz, Oberforstmeister Eigenbrodt.						
1. Coblenz-Soon	Entenpfuhl, Neupfalz, Meisenheim und die Gemeinde-Oberförstereien Stromberg, Sobernheim		3	10 155	9 884	Eigenbrodt (Oberforstmeister).
	sowie die Gemeindeforsten im Oberamt Meisenheim	14 488 ha				
2 „ Simmern	Kirchberg, Castellaun		2	5 428	5 198	Wolff.
	und die Gemeinde-Oberförstereien Simmern, Cappel, Zell, Büchenbeuern, St. Goar, Halsenbach	49 695 „				
3. „ Eifel	Coblenz, Adenau		2	7 017	6 839	Rundspaden.
	und die Gemeinde-Oberförstereien Treis, Cochem, Mayen, Coblenz, Ahrweiler, Adenau	50 864 „				
4. „ Westerwald	Kirchen, Krofdorf		2	4 207	4 104	Schäffer.
	und die Gemeinde-Oberförstereien Rengsdorf, Linz, Dierdorf, Urbach, Reichenstein, Altenkirchen, Kirchen, Wetzlar I, Braunfels, Wetzlar II, sowie die Hauberge in den Bürgermeistereien Kirchen, Daaden und Gebhardshain, Kreises Altenkirchen und gemeinschaftliche Holzungen	49 664 „				
		164 711 ha	9	26 807	26 025	
26. Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberforstmeister von der Reck.						
1. Düsseldorf	Benrath, Hiesfeld, Xanten, Cleve, Rheinwarden der Oberforstbeamte besorgt zugleich die Inspektionsgeschäfte. Dies gilt auch für die Gemeinde- und Instituts-Forsten von ca.	1890 ha	5	18 179	15 870	von der Reck (Oberforstmeister).
27. Regierungsbezirk Cöln, Oberforstmeister v. d. Reck (siehe Düsseldorf).						
1. Cöln	Siebengebirge, Kottenforst, Ville, Königsforst und die Gemeinde- und Institutenforsten von ca.	9 131 ha	4	12 254	11 766	Ulrici.
28. Regierungsbezirk Trier, Oberforstmeister Nobiling.						
1. Trier-Saarbrücken	Carlsbrunn, Saarbrücken, Neunkirchen, Fischbach, Lebach, St. Wendel		6	22 981	22 140	Frhr. von Schleinitz.
	und die Gemeinde-Oberförstereien Saarbrücken, Baumholder, Saarlouis	19 350 ha				
2. „ Morbach	Kempfeld, Morbach, Tronecken, Wadern		4	19 381	19 019	Meyer.
	und die Gemeinde-Oberförstereien Merzig, Morbach, Berncastel	24 342 „				
3. „ Trier	Saarburg, Osburg, Trier		3	8 629	8 355	Nobiling (Oberforstmeister).
	und die Gemeinde-Oberförstereien Trier, Saarburg, Hermeskeil	32 389 „				
4. „ Eifel	Wittlich, Daun, Balesfeld		3	11 832	11 638	von Groote.
	und die Gemeinde-Oberförstereien Bitburg, Wittlich, Manderscheid, Daun, Prüm	49 957 „				
		126 038 ha	16	62 823	61 152	
29. Regierungsbezirk Aachen, Oberforstmeister Polch.						
1. Aachen-Schleiden	Reifferscheid, Höven, Heimbach, Hürtgen, Mulartshütte		5	19 987	19 534	Eberts.
	und die Gemeindeforsten der Kreise Schleiden, Montjoie, Malmedy	31 509 ha				
2. „ Aachen	Eupen, Schevenhütte, Hambach		3	9 289	8 937	Polch (Oberforstmeister).
	und die Gemeindeforsten der Kreise Eupen, Aachen Stadtkreis, Aachen Landkreis, Düren, Jülich, Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg	10 846 „				
		42 355 ha	8	29 276	28 471	

Tabelle 33.

Nachweisung des jährlichen Bedarfes an Kiefernsamen und der auf den Königlichen Darren gewonnenen Samenquanta für die Jahre 1852 bis 1880.

Bedarfsquantum			Selbstgewonnen sind im Winter vorher		Kostenpreis pro Kilogramm incl. des Betrages für Verzinsung und Amortisation des Bau-Capitals.		Bemerkungen
zu den Kulturen pro	kg	dcm	kg	dcm	ℳ	₰	
1852	78 068	50	92 087	50	2	02	Für Verzinsung und Amortisation des Bau-Capitals der Darrgebäude sind nach Anleitung des Circular-Rescriptes vom 8. Juli 1864 II b 10 548/63 pro Kilogr. 0,40 ℳ dem aus den Darr-Rechnungen resultirenden Kostenpreise zugesetzt worden.
1853	68 001	50	65 944	—	2	26	
1854	71 174	50	77 309	—	2	06	
1855	63 522	—	41 372	—	2	38	
1856	48 417	—	33 827	—	2	24	
1857	51 825	—	27 412	—	2	50	
1858	64 724	—	55 307	50	2	32	
1859	59 838	—	64 900	—	2	60	
1860	60 282	50	109 357	50	2	46	
1861	51 903	—	80 009	—	2	30	
1862	49 263	50	62 150	—	1	98	
1863	46 049	50	45 773	—	2	24	
1864	52 169	—	46 420	50	2	48	
1865	52 374	—	45 325	—	2	44	
1866	64 801	—	33 883	50	2	70	
1867	51 991	50	19 817	—	3	43	
1868	49 134	—	110 256	60	2	52	
1869	62 032	50	65 735	60	2	60	
1870	53 150	—	17 860	50	3	25	
1871	41 005	50	30 456	—	3	82	
1872	42 380	—	17 621	—	4	31	
1873	33 260	—	39 412	—	4	82	
1874	36 214	—	41 775	—	4	51	
1875	43 629	—	69 313	—	3	95	
1876	40 369	—	25 703	—	4	91	
1877	31 812	—	41 838	—	5	06	
1878	39 770	—	62 316	—	3	95	
1879	41 910	—	41 089	—	3	92	
1880	48 114	—	11 048	—	3	99	

Tabelle

Ueberſicht über die Wildſtände und Jagderträge der

1. Regierungs-Bezirk	2. Standwild iſt vorhanden incl. Antheil an Wechſelwild					3. Abſchuß pro 1881/82					4. Etatsmäßige Soll-Einnahme- und Ausgabe pro 1881/82						
											Einnahme			Ausgabe			Ueberſchuß
	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild	Rehwild	Damwild	Rothwild	Schwarzwild	Auerwild	Aus Administration	Aus Pachtgeldern	Zuſammen	Für Administration	An Pachtgeldern	Zuſammen	
											Mark			Mark			Mark
Königsberg	Elche 63 311	11	4 335	85	10	Elche 3 51	4	535	45	1	6 241	5 319	11 560	420	231	651	10 909
Gumbinnen	Elche 86 278	30	4 926	111	71	Elche 1 16	2	473	42	5	4 741	3 243	7 984	300	995	1 295	6 689
Danzig	.	.	1 700	29	25	.	.	181	8	3	1 696	3 156	4 852	.	.	.	4 852
Marienwerder	175	.	2 723	14	25	12	.	258	8	1	2 800	1 860	4 660	100	185	285	4 375
Potsdam	4 819	2 996	3 285	173	.	301	170	397	131	.	19 720	5 386	25 106	600	3 298	3 898	21 208
Frankfurt	2 437	. .	2 719	133	60	351	.	392	76	8	12 388	4 738	17 126	30	439	469	16 657
Stettin	974	36	2 093	24	.	163	19	334	24	.	7 605	4 111	11 716	.	280	280	11 436
Cöslin	123	.	1 329	26	10	10	.	166	19	1	1 705	1 109	2 814	20	45	65	2 749
Stralſund	414	75	511	61	.	101	16	98	48	.	3 330	3 505	6 835	70	.	70	6 765
Poſen	242	.	1 103	3	.	43	.	130	3	.	2 308	2 653	4 961	45	181	226	4 735
Bromberg	2	.	947	5	.	2	.	120	8	.	1 170	973	2 143	.	.	.	2 143
Breslau	373	.	1 968	30	77	61	.	378	16	9	4 344	10 956	15 300	138	756	894	14 406
Liegnitz	31	76	529	5	9	9	11	110	3	1	1 305	1 016	2 321	60	68	128	2 193
Oppeln	239	37	841	65	.	43	9	122	36	.	2 373	1 671	4 044	800	130	930	3 114
Magdeburg	947	3 926	2 427	378	.	148	410	413	199	.	11 679	14 056	25 735	1 407	961	2 368	23 367
Merſeburg	845	59	2 536	7	41	122	9	423	3	9	7 704	8 526	16 230	99	972	1 071	15 159
Erfurt	467	.	786	6	65	94	.	125	6	6	3 600	1 436	5 036	799	1 032	1 831	3 205
Schleswig	59	128	1 159	.	.	19	59	177	.	.	3 095	37 856	40 951	.	54	54	40 897
Hannover	3 774	205	6 215	1 262	103	741	36	985	560	19	32 396	13 569	45 965	26 281	6 748	33 029	12 936
Münſter	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	206	206	.	.	.	206
Minden	62	.	1 185	41	8	13	.	186	33	2	2 958	1 761	4 719	.	1 248	1 248	3 471
Arnsberg	68	.	455	22	76	34	.	100	23	15	1 478	1 225	2 703	.	157	157	2 546
Caſſel	505	15	5 889	230	172	152	.	861	120	38	13 430	9 722	23 152	4 780	6 497	11 277	11 875
Wiesbaden	390	32	2 454	14	16	103	2	429	4	4	6 808	6 440	13 248	205	2 060	2 265	10 983
Coblenz	616	.	539	69	.	113	.	68	69	.	3 125	1 564	4 689	339	18	357	4 332
Düſſeldorf	396	.	514	.	.	53	.	59	.	.	1 988	5 180	7 168	.	12	12	7 156
Cöln	36	.	550	10	.	4	.	131	13	.	618	9 643	10 261	200	300	500	9 761
Trier	427	.	1 591	178	.	98	.	151	156	.	3 811	3 007	6 818	550	175	725	6 093
Aachen	22	.	1 533	153	.	2	.	280	100	.	3 218	1 043	4 261	.	261	261	4 000
Zuſammen	Elche 149 19 014	7 626	56 844	3 134	768	Elche 4 2 859	747	8 084	1 753	122	167 634	164 930	332 564	37 243	27 103	64 346	268 218

34.

Staats-Forst- und Jagdreviere im Jahre 1881/82.

5. Ungefähre Angabe des durchschnittlichen jährlichen Naturalertrages von in Rubrik 3 nicht genannten Wildarten															6.
a) vom Forstareale											b) von Domänen u. and. Staatsgrundstücken				
Hasen	Rebhühner	Fasanen	Birkwild	Haselwild	Schnepfen	Enten	Füchse	Drosseln	Dachse	Kaninchen	Hasen	Rebhühner	Fasanen	Enten	Regierungs-Bezirk
								Hunderte							
1 169	260	.	69	97	423	579	171	34	2	.	262	247	.	.	Königsberg
1 100	314	.	334	144	359	431	335	34	56	.	551	625	.	.	Gumbinnen
473	62	.	5	23	64	85	86	26	1	.	77	147	.	.	Danzig
545	70	.	17	1	55	103	178	34	.	.	334	212	.	.	Marienwerder
1 725	269	.	15	.	232	617	295	72	.	.	979	1 097	10	.	Potsdam
839	122	1	9	.	84	180	106	59	.	.	1 027	1 537	20	.	Frankfurt
531	127	2	.	.	220	137	171	78	.	.	800	1 058	.	157	Stettin
376	72	.	.	.	75	62	72	30	.	.	135	195	.	.	Cöslin
160	52	.	.	.	550	29	67	21	.	.	396	1 009	.	.	Stralsund
665	92	.	19	.	16	60	26	12	.	.	677	902	.	.	Posen
331	99	.	5	.	38	81	77	10	2	.	290	602	.	.	Bromberg
3 270	1 577	246	15	10	104	86	56	4	.	.	1 520	2 266	.	.	Breslau
363	55	6	4	.	.	10	.	2	.	.	211	309	.	.	Liegnitz
481	156	40	9	4	182	30	60	6	3	.	613	1 249	.	.	Oppeln
847	209	93	.	.	103	66	127	98	3	.	5 500	6 680	.	.	Magdeburg
886	182	30	25	.	57	53	141	14	4	.	2 607	2 011	.	.	Merseburg
547	44	.	.	.	24	2	85	54	1	.	146	81	.	.	Erfurt
573	69	8	.	.	123	16	204	16	4	.	35	44	.	.	Schleswig
2 945	524	8	26	.	368	81	732	112	20	.	2 018	2 530	.	.	Hannover
87	.	.	.	.	20	.	4	.	.	.	.	.	.	.	Münster
1 114	426	.	.	2	118	35	105	149	11	.	17	10	.	.	Minden
166	.	.	.	14	58	.	55	32	.	.	.	.	.	.	Arnsberg
2 004	193	107	15	1	265	71	829	.	62	.	722	906	.	.	Cassel
634	23	.	.	13	135	9	208	22	.	.	121	152	.	.	Wiesbaden
203	20	.	.	3	68	.	87	6	1	.	.	.	.	.	Coblenz
753	145	.	.	.	20	5	8	25	.	.	.	.	.	.	Düsseldorf
534	6	.	.	8	59	5	39	27	1	.	.	.	.	.	Cöln
763	5	.	.	11	121	.	218	7	1	.	.	.	.	.	Trier
360	31	.	8	12	276	.	97	68	.	.	.	.	.	.	Aachen
24 444	5 204	541	575	343	4 217	2 833	4 639	1 052	172	2 000	19 038	23 869	30	157	Zusammen.

Tabelle 35.

Nachweisung der von der Staatsforst-Verwaltung administrirten Torfgräbereien mit besonderen Etats und besonderer Rechnungslegung.

Regierungs-Bezirk	Oberförsterei	Größe der Moore ha	Besondere Beamte			Oberförster als Verwalter	Forstschutzbeamte als Torfmeister- und Wärter	Etatsmäßige		
			Verwalter	Meister	Wärter			Einnahme ℳ	(außer dem Taxverlust) ℳ	Ausgabe ℳ
Königsberg . .	Kobbelbude . . .	199	.	.	.	1	1	17 220	.	1 290
	Klooschen . . .	2 289	.	2	1	1	1	21 980	3 349	5 990
	Norkaiten . . .	3 208	.	.	3	1	.	11 710	749	2 370
Gumbinnen . .	Lyck	189	.	1	.	1	1	1 520	2 319	3 020
	Skallischen . . .	74	.	.	.	1	1	1 660	2 285	1 660
	Broedlauken . .	655	.	1	1	1	1	16 430	5 770	8 290
	Padrojen . . .	29	.	.	.	1	3	540	3 665	2 160
	Wilhelmsbruch . .	171	.	.	.	1	2	6 120	.	1 990
	Schnecken . . .	372	.	1	.	1	3	12 880	4 719	6 170
	Lasdehnen . . .	2 068	.	1	1	1	.	10 110	2 630	6 630
	Jura	54	.	.	.	1	1	818	1 022	818
	Dingken	2 899	.	2	1	1	2	32 830	5 284	11 570
	Ibenhorst . . .	1 551	.	.	1	1	2	10 570	1 412	1 630
Stettin	Friedrichswalde Torfverwaltung Carolinenhorst .	836	1	2	2	.	.	80 360	423	31 030
Merseburg . . .	Hohenbucko . . .	381	.	1	1	1	.	37 020	24	12 700
	Falkenberg und Doberschütz . .	82 18	.	1	1	1	.	26 540	65	18 670

Bemerkung. Der angegebene Taxverlust betrifft fast durchweg taxfreie Torfabgaben an Schulen ꝛc.

Tabelle 36.

Uebersicht der Ergebnisse des fiskalischen Sägemühlenbetriebes in den Harzforsten der Provinz Hannover pro 1872 bis 1880/81.

	Verschnittenes Material auf volle Festmeter abgerundet	Ist-Einnahme nach den Final-Abschlüssen		Hierzu Taxverlust für an Berechtigte abgegebenes Material rund	Summa		Ist-Ausgabe nach den Final-Abschlüssen		Darunter an Kaufgeldern für Bloche abgerundet auf volle
		ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
1872	22 040	580 965	91	30 175	611 140	91	532 538	89	391 775
1873	23 281	761 540	69	44 935	806 475	69	770 179	02	583 482
1874	21 878	695 491	.	37 212	732 703	.	734 553	99	538 439
1875	22 187	825 788	70	37 728	863 516	70	636 246	72	499 700
1876	22 580	683 717	49	35 237	718 954	49	618 393	26	505 404
1. Januar 1877 bis Ende März 1878	32 356	831 002	71	29 103	860 105	71	690 163	31	563 683
1. April 1878/79 .	26 455	609 012	76	6 275	615 287	76	648 193	65	506 167
1. April 1879/80 .	22 540	523 516	16	3 997	527 513	16	531 942	84	418 424
1. April 1880/81 .	22 889	558 370	72	2 325	560 695	72	538 369	85	426 581
Summa	216 206	6 069 406	14	226 987	6 296 393	14	5 700 581	53	4 433 655
		Nach Abrechnung der Ist-Ausgabe mit			5 700 581	53			
		ergiebt sich mithin ein Ueberschuß von			595 811	61	für 9¼ Jahre		
		oder pro Jahr			64 412	07			

Es berechnet sich hiernach durchschnittlich für 1 Festmeter Blochholz:

a. die Einnahme für das geschnittene Material auf 29,12 ℳ,
b. » Ausgabe . . . . . » 26,36 »
c. der Ueberschuß . . . . . » 2,76 »
d. das Kaufgeld für das Blochholz . . . . » 20,51 »

e. Ein Festmeter Blochholz ist mithin unter Anrechnung des in die Forstkassen geflossenen Kaufgeldes und des Netto-Ueberschusses der Sägemühlen verwerthet zu . 23,27 ℳ.

Tabelle

Uebersicht über den Abnutzungssatz, und den Ist-Einschlag der Staatsforsten

Lfdc. Nr.	Regierungs-Bezirk bezw. Provinz.	Fläche des zur Holzzucht bestimmten Bodens nach dem Budget pro 1. April 1882/83 (Status am 1. April 1881) darunter dem Staate antheilig gehörige Waldungen	Schätzungsmäßiger Abnutzungssatz des Budgets pro 1. April 1882/83					
			Derbholz	Stock- und Reisigholz	Zusammen	pro ha Holzboden		
						Derbholz	Stock- und Reisigholz	Summa
		Hektar	Festmeter			Festmeter		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Königsberg	175 445	436 306	79 364	515 670	2,49	0,45	2,94
2	Gumbinnen	183 796	420 452	75 859	496 311	2,29	0,41	2,70
3	Danzig	98 634	166 244	33 912	200 156	1,69	0,34	2,03
4	Marienwerder	174 540	394 309	59 898	454 207	2,26	0,34	2,60
5	Potsdam	198 749	421 349	106 974	528 323	2,12	0,54	2,66
6	Frankfurt	170 761	367 119	80 402	447 521	2,15	0,47	2,62
7	Stettin	96 712	269 067	51 613	320 680	2,78	0,53	3,31
8	Cöslin	48 871	95 087	16 307	111 394	1,95	0,33	2,28
9	Stralsund	25 036	63 419	52 885	116 304	2,53	2,11	4,64
10	Posen	68 357	127 004	36 831	163 835	1,86	0,54	2,40
11	Bromberg	93 672	156 485	33 066	189 551	1,67	0,35	2,02
12	Breslau	57 445	189 531	41 153	230 684	3,30	0,72	4,02
13	Liegnitz	20 492	39 959	14 550	54 509	1,95	0,71	2,66
14	Oppeln	73 388	225 882	53 399	279 281	3,08	0,73	3,81
15	Magdeburg	61 049	113 160	99 708	212 868	1,85	1,63	3,48
16	Merseburg	72 904	157 655	80 334	237 989	2,16	1,10	3,26
17	Erfurt	35 527	114 306	52 933	167 239	3,22	1,49	4,71
18	Schleswig	30 111	65 848	31 492	97 340	2,19	1,04	3,23
19	Hannover	235 074 *896*	589 499	265 121	854 620	2,51	1,13	3,64
20	Münster	2 218	6 955	2 041	8 996	3,14	0,92	4,06
21	Minden	34 826	83 632	40 797	124 429	2,40	1,17	3,57
22	Arnsberg	20 145 *1 115*	45 546	19 993	65 539	2,26	0,99	3,25
23	Cassel	202 188 *4 372*	400 988	241 321	642 309	1,88	1,19	3,17
24	Wiesbaden	50 815 *427*	125 736	69 222	194 958	2,47	1,36	3,83
25	Coblenz	26 025	63 861	41 725	105 586	2,45	1,60	4,05
26	Düsseldorf	15 870	34 516	19 993	54 509	2,17	1,26	3,43
27	Cöln	11 766	20 279	9 575	29 854	1,72	0,81	2,53
28	Trier	61 152	164 561	53 024	217 585	2,69	0,87	3,56
29	Aachen	28 471	61 911	35 705	97 616	2,18	1,25	3,44
	Summa 1—17, 20—22, 25—29 (alte Provinzen u. Schaumburg)	1 855 851 *1 115*	4 238 595	1 192 041	5 430 636	2,28	0,64	2,92
	Summa 18, 19, 23 u. 24 (neue Provinzen excl. Schaumburg)	518 188 *5 695*	1 182 071	607 156	1 789 227	2,28	1,17	3,45
	Summa summarum	2 374 039 *6 810*	5 420 666	1 799 197	7 219 863	2,28	0,76	3,04

Bemerkungen. In dem Holzertrage ist der Gesammt-Einschlag aus den dem Staate antheilig gehörigen Waldungen enthalten. Nur die Zahlen in Spalte 6 stimmen genau mit dem Budget überein, wogegen behufs Feststellung der in Derbholz-Quanta (lediglich nach der Fläche bewirthschafteter Niederwald und Unterholz vom Mittelwald) ausgeschieden

37.

im Wirthschaftsjahr 1. October 1879/80 (Rechnungsjahr 1. April 1880/81).

Fläche des zur Holzzucht bestimmten Bodens nach dem Budget pro 1. April 1880/81 (Status am 1. April 1879) *darunter dem Staate antheilig gehörige Waldungen*	Ist-Einschlag im Wirthschaftsjahre 1. October 1879/80 (Rechnungsjahr 1. April 1880/81)					
	Derbholz	Stock- und Reisigholz	Zusammen	pro ha Holzboden		
				Derbholz	Stock- und Reisigholz	Summa
Hektar	Festmeter			Festmeter		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
173 684	481 034	128 192	609 226	2,77	0,74	3,51
181 494	483 422	142 612	626 034	2,66	0,79	3,45
95 189	163 005	42 961	205 966	1,71	0,45	2,16
173 421	408 229	77 260	485 489	2,35	0,45	2,80
201 141	446 262	128 913	575 175	2,22	0,64	2,86
171 637	383 271	126 592	509 863	2,23	0,74	2,97
113 218	323 672	75 440	399 112	2,86	0,67	3,53
46 162	107 349	34 610	141 959	2,33	0,75	3,08
24 824	66 886	33 831	100 717	2,70	1,36	4,06
65 344	129 303	40 180	169 483	1,98	0,61	2,59
94 790	170 817	60 484	231 301	1,80	0,64	2,44
56 937	196 224	55 406	251 630	3,45	0,97	4,42
20 522	45 769	20 112	65 881	2,23	0,98	3,21
73 365	260 689	52 568	313 257	3,55	0,72	4,27
60 597	109 223	123 480	232 703	1,80	2,04	3,84
73 063	173 972	150 890	324 862	2,38	2,07	4,45
35 571	94 396	45 515	139 911	2,65	1,28	3,93
29 317	66 555	34 873	101 428	2,27	1,19	3,46
239 926 *4 660*	589 124	306 420	895 544	2,45	1,28	3,73
2 228	7 150	3 217	10 367	3,21	1,44	4,65
34 722	91 118	41 401	132 519	2,62	1,19	3,81
19 638	50 547	15 981	66 528	2,57	0,81	3,38
213 283 *21 232*	410 923	265 117	676 040	1,93	1,24	3,17
50 578 *862*	128 008	66 209	194 217	2,53	1,31	3,84
26 071	54 319	37 252	91 571	2,08	1,43	3,51
15 864	35 517	26 558	62 075	2,24	1,67	3,91
11 755	19 172	16 586	35 758	1,63	1,41	3,04
61 227	179 655	61 858	241 513	2,93	1,01	3,94
28 312	74 728	39 458	114 186	2,64	1,39	4,03
1 860 776	4 555 729	1 581 357	6 137 086	2,45	0,85	3,30
533 104 *26 754*	1 194 610	672 619	1 867 229	2,24	1,26	3,50
2 393 880 *26 754*	5 750 339	2 253 976	8 004 315	2,40	0,94	3,34

Spalte 4 und 5 aufgeführten Zahlen von den im Budget für das nicht controlfähige Material angegebenen Beträgen die darin enthaltenen und dem controlfähigen Derbholz hinzugerechnet worden sind, und zwar mit 60 000 fm.

Tabelle 38.

Uebersicht des Materialertrages und des Sortiments-Verhältnisses in den Staatsforsten für die Wirthschaftsjahre 1. October 1829/30 bis 1. October 1879/80.

Wirthschafts-Jahr	Rechnungsmäßiger Ist-Einschlag				Hiervon sind verwerthet als Nutzholz	Auf je 100 fm Derbholz entfielen			Zur Holzzucht bestimmter Boden	Die Abnutzung hat pro ha Holzbodenfläche betragen			
	Derbholz	Stockholz	Reisigholz	Zusammen		Nutzholz	Stockholz	Reisigholz		Derbholz	Stock- u. Reisigholz	Zusammen	
	Festmeter				Festmeter	Festmeter			Hektar	Festmeter			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
1. Oct. 1829/30	3 519 541	92 260	410 235	4 022 036	677 872	19,3	3	12	1 937 270	1,82	0,26	2,08	Die neuen Provinzen sind erst vom Wirthschaftsjahre 1867/68 incl. ab berücksichtigt.
" 1830/31	3 311 043	97 397	385 514	3 793 954	637 807	19,3	3	12	1 953 301	1,69	0,25	1,94	
" 1831/32	3 265 152	110 553	375 367	3 751 072	653 156	20,0	3	11	1 952 364	1,67	0,25	1,92	
" 1832/33	3 202 885	105 804	355 190	3 663 879	690 097	21,5	3	11	1 950 049	1,64	0,24	1,88	
" 1833/34	3 762 514	108 739	343 642	4 214 895	784 482	20,8	3	9	1 951 732	1,93	0,23	2,16	
" 1834/35	2 763 825	101 954	313 836	3 179 615	585 799	21,2	4	11	1 952 584	1,42	0,21	1,63	
" 1835/36	2 772 789	103 680	335 751	3 212 220	631 624	22,8	4	12	1 935 694	1,43	0,23	1,66	
" 1836/37	3 035 172	111 255	373 953	3 520 380	668 962	22,0	4	12	1 932 825	1,57	0,25	1,82	
" 1837/38	2 883 078	114 047	407 278	3 404 403	590 641	20,5	4	14	1 928 398	1,50	0,27	1,77	
" 1838/39	3 101 478	169 971	395 286	3 666 735	648 595	20,9	5	13	1 907 946	1,62	0,30	1,92	
" 1839/40	2 922 477	185 188	432 931	3 540 596	656 629	22,5	6	15	1 886 618	1,55	0,33	1,88	
" 1840/41	2 731 612	191 367	436 321	3 359 300	691 956	25,3	7	16	1 885 386	1,45	0,33	1,78	
" 1841/42	2 441 800	225 783	464 423	3 132 006	711 421	29,1	9	19	1 885 264	1,29	0,37	1,66	
" 1842/43	2 639 107	232 475	435 224	3 306 806	724 776	27,5	9	16	1 884 979	1,40	0,35	1,75	
" 1843/44	2 954 611	208 863	450 639	3 614 113	781 370	26,4	7	15	1 884 979	1,57	0,35	1,92	
" 1844/45	2 896 172	210 313	543 469	3 649 954	717 992	24,8	7	19	1 872 740	1,55	0,40	1,95	
" 1845/46	2 822 576	270 194	502 856	3 595 626	700 494	24,8	10	18	1 870 065	1,51	0,41	1,92	
" 1846/47	2 801 704	241 979	489 016	3 532 699	734 012	26,2	9	17	1 868 392	1,50	0,39	1,89	
" 1847/48	2 688 152	251 030	475 928	3 415 110	700 379	26,1	9	18	1 868 195	1,44	0,39	1,83	
" 1848/49	2 832 117	212 042	438 966	3 483 125	600 385	21,2	7	15	1 867 650	1,51	0,35	1,86	
" 1849/50	2 775 968	211 950	455 004	3 442 922	708 446	25,5	8	16	1 867 650	1,48	0,36	1,84	
" 1850/51	2 934 981	234 817	477 977	3 647 775	689 943	23,5	8	16	1 858 238	1,58	0,38	1,96	
" 1851/52	2 892 560	237 500	535 646	3 665 706	762 770	26,4	8	19	1 857 883	1,56	0,41	1,97	
" 1852/53	2 759 656	231 301	507 951	3 498 908	727 949	26,4	8	18	1 859 654	1,48	0,40	1,88	
" 1853/54	2 809 034	238 680	564 516	3 612 230	744 648	26,5	8	20	1 858 132	1,51	0,43	1,94	
" 1854/55	2 849 219	196 566	548 954	3 594 739	779 724	27,4	7	19	1 854 898	1,54	0,40	1,94	
" 1855/56	3 854 254	284 504	585 953	4 724 711	991 322	25,7	7	15	1 854 898	2,08	0,47	2,55	
" 1856/57	3 679 692	219 983	568 911	4 468 586	1 027 592	27,9	6	15	1 845 433	1,99	0,43	2,42	
" 1857/58	3 756 947	226 122	570 492	4 553 561	1 030 118	27,4	6	15	1 840 760	2,04	0,43	2,47	
" 1858/59	3 423 242	203 438	555 577	4 182 257	916 023	26,8	6	16	1 838 801	1,86	0,41	2,27	
" 1859/60	3 168 369	187 871	529 572	3 885 812	905 353	28,6	6	17	1 836 297	1,73	0,39	2,12	
" 1860/61	3 418 090	215 702	619 192	4 252 984	986 002	28,8	6	18	1 832 277	1,87	0,45	2,32	
" 1861/62	3 900 053	255 171	664 889	4 820 113	1 115 644	28,6	7	17	1 832 277	2,13	0,50	2,63	
" 1862/63	4 151 342	318 782	714 027	5 184 151	1 150 817	27,7	8	17	1 822 498	2,28	0,56	2,84	
" 1863/64	3 620 593	313 795	796 251	4 730 639	1 117 831	30,9	9	22	1 822 498	1,99	0,61	2,60	
" 1864/65	3 419 305	302 086	815 438	4 536 829	1 081 777	31,6	9	24	1 822 551	1,88	0,61	2,49	
" 1865/66	3 315 740	366 327	847 791	4 529 858	1 046 658	31,6	11	26	1 815 851	1,82	0,67	2,49	
" 1866/67	3 177 616	289 946	788 526	4 256 088	932 437	29,3	9	25	1 816 556	1,75	0,59	2,34	
" 1867/68	4 823 195	449 232	1 442 984	6 715 411	1 401 514	29,1	9	30	2 347 096	2,05	0,81	2,86	mit Einschluß der neuen Provinzen
" 1868/69	5 985 064	393 585	1 273 286	7 651 935	1 781 582	29,8	7	21	2 366 873	2,53	0,70	3,23	"
" 1869/70	4 923 608	356 667	1 370 025	6 650 300	1 454 180	29,5	7	28	2 368 152	2,08	0,73	2,81	"
" 1870/71	5 027 846	322 349	1 508 579	6 858 774	1 274 542	25,3	6	30	2 367 881	2,12	0,77	2,89	"
" 1871/72	5 880 681	385 743	1 836 167	8 102 591	1 475 969	25,1	7	31	2 370 546	2,48	0,94	3,42	"
" 1872/73	5 230 938	398 478	1 741 330	7 370 746	1 637 714	31,3	8	33	2 368 544	2,21	0,90	3,11	"
" 1873/74	5 000 537	388 155	1 711 596	7 100 288	1 701 614	34,0	8	34	2 355 164	2,12	0,89	3,01	"
" 1874/75	5 025 535	414 066	2 026 531	7 466 132	1 518 925	30,2	8	40	2 356 756	2,13	1,04	3,17	"
" 1875/76	6 132 829	419 733	2 074 436	8 626 998	1 803 082	29,4	7	34	2 351 208	2,61	1,06	3,67	"
" 1876/77	5 661 679	487 505	1 889 375	8 038 559	1 544 776	27,3	9	33	2 354 318	2,40	1,01	3,41	"
" 1877/78	5 438 752	423 496	1 732 238	7 594 486	1 521 213	28,0	8	32	2 388 443	2,28	0,90	3,18	"
" 1878/79	5 347 049	407 110	1 829 308	7 583 467	1 542 720	28,9	8	34	2 398 907	2,23	0,93	3,16	"
" 1879/80	5 750 339	432 059	1 821 917	8 004 315	1 668 420	29,0	8	32	2 393 880	2,40	0,94	3,34	"

Tabelle 39.

Nachweisung des in den Staatswaldungen auf 100 fm vom Derbholzeinschlage entfallenden Stock- und Reisigholzes.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk bezw. Provinz	Auf 100 fm Derbholzeinschlag sind vereinnahmt in den Rechnungen pro							
		1830	1865	1868	1. April 1880/81	1830	1865	1868	1. April 1880/81
		also im Wirthschaftsjahre 1. October				also im Wirthschaftsjahre 1. October			
		1829/30	1864/65	1867/68	1879/80	1829/30	1864/65	1867/68	1879/80
		Stockholz				Reisigholz			
		Festmeter							
1	Königsberg	2	9	15	7	8	12	20	20
2	Gumbinnen	2	7	4	3	18	24	31	27
3	Danzig	0,4	6	6	5	4	18	18	22
4	Marienwerder	0,5	5	5	5	4	11	13	14
5	Potsdam	1	16	14	13	3	11	12	16
6	Frankfurt	1	10	10	10	0,3	11	12	23
7	Stettin	1	9	10	10	1	13	8	13
8	Cöslin	0,3	0,8	2	2	1	13	13	30
9	Stralsund	2	4	4	5	53	98	107	45
10	Posen	1	15	15	11	5	20	16	20
11	Bromberg	0,2	8	8	11	9	20	15	24
12	Breslau	3	9	12	13	17	17	18	15
13	Liegnitz	13	20	17	12	19	22	21	32
14	Oppeln	2	9	10	10	0,4	9	9	10
15	Magdeburg	10	18	21	20	35	97	93	93
16	Merseburg	7	9	15	16	19	30	40	71
17	Erfurt	21	20	19	21	18	28	30	28
18	Schleswig	Angabe fehlt.		6	3	Angabe fehlt.		48	49
19	Hannover	"	"	4	6	"	"	31	46
20	Münster	.	0,1	.	0,03	9	56	52	45
21	Minden	0,04	0,5	0,5	1,5	6	45	44	44
22	Arnsberg	0,5	1	0,7	0,2	24	69	57	31
23	Cassel	Angabe fehlt.		14	4	Angabe fehlt.		61	60
24	Wiesbaden	"	"	15	2	"	"	53	49
25	Coblenz	1	6	6	2	60	100	94	67
26	Düsseldorf	.	5	5	5	99	63	77	70
27	Cöln	.	0,3	0,4	0,07	26	129	148	86
28	Trier	0,5	0,8	0,7	0,3	10	29	36	34
29	Aachen	.	0,7	0,1	0,02	26	90	94	53

Tabelle 40.

Nachweisung der Procentsätze des in den Wirthschaftsjahren 1829/30 bis 1879/80 in den Staatswaldungen eingeschlagenen Nutzholzes im Verhältniß zum Derbholze.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk bezw. Provinz	Auf 100 Festmeter Derbholz sind an Nutzholz verwerthet in den Forstwirthschaftsjahren 1. October							
		1829/30 bis 1833/34	1834/35 bis 1838/39	1850/51 bis 1858/59	1860/61 bis 1864/65	1865/66 bis 1869/70	1870/71 bis 1874/75	1875/76 bis 1879/80	1879/80
		Festmeter							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Königsberg	12,7	18,7	25,6	17,5	20,0	23,4	24,1	25,9
2	Gumbinnen	25,9	27,9	19,9	21,3	14,2	22,5	18,3	18,2
3	Danzig	18,7	21,3	19,4	27,3	24,4	28,4	21,5	21,5
4	Marienwerder	24,2	30,1	35,3	36,2	31,2	26,4	27,2	29,4
5	Potsdam	19,7	21,0	24,3	30,8	26,7	21,1	21,2	21,2
6	Frankfurt	19,9	21,2	30,0	36,5	35,9	27,2	29,3	31,0
7	Stettin	22,8	23,8	30,7	33,6	26,7	21,9	29,7	31,9
8	Cöslin	25,7	27,4	35,7	36,5	33,1	25,4	24,4	23,6
9	Stralsund	32,2	23,5	23,1	32,7	26,7	24,2	17,1	17,0
10	Posen	21,3	19,4	21,8	31,5	29,7	29,3	29,7	35,4
11	Bromberg	14,4	19,2	24,5	32,6	26,0	26,0	29,0	31,2
12	Breslau	20,1	22,2	28,3	36,1	36,3	48,7	36,0	35,7
13	Liegnitz	23,0	25,1	27,9	42,6	42,7	43,9	41,9	54,5
14	Oppeln	20,1	23,0	33,4	41,5	36,5	39,9	38,3	39,2
15	Magdeburg	26,8	27,5	35,3	41,9	43,2	36,8	27,9	31,1
16	Merseburg	21,6	23,1	29,9	38,3	35,3	34,1	35,2	39,0
17	Erfurt	29,6	29,8	29,1	35,2	37,9	36,9	38,8	42,9
18	Schleswig	.	.	.	.	24,4	22,8	18,5	15,2
19	Hannover	.	.	.	.	44,9	43,2	43,2	43,6
20	Münster	32,9	29,4	35,1	44,1	45,4	47,6	51,8	51,6
21	Minden	10,7	7,8	10,1	18,9	23,0	24,6	34,6	34,1
22	Arnsberg	11,8	13,2	16,0	20,4	28,7	30,4	30,5	29,7
23	Cassel	.	.	.	.	17,0	21,4	19,3	16,5
24	Wiesbaden	.	.	.	.	14,8	15,3	16,1	13,9
25	Coblenz	10,6	8,4	10,5	15,2	24,4	23,0	24,3	24,3
26	Düsseldorf	30,4	24,5	34,7	41,2	47,8	46,7	32,7	31,1
27	Cöln	13,0	13,6	25,4	41,6	39,2	54,7	25,1	40,0
28	Trier	11,3	11,0	17,7	29,0	33,7	28,7	26,3	24,0
29	Aachen	17,0	13,9	13,3	37,4	54,4	57,0	49,7	42,9
	Für den ganzen Staat	20,2	21,5	26,0	29,5	29,9	29,2	28,5	29,0

Bemerkung. Die in Spalte 7 bei Schleswig, Hannover, Cassel und Wiesbaden aufgeführten Zahlen geben den Durchschnitt für die 3 Jahre 1. October 1867/68 bis 1. October 1869/70 an.

Tabelle 41.

Vergleichung des durchschnittlichen Nutzholz-Procentsatzes der Staatsforsten Preußens mit demjenigen der Königreiche Bayern und Sachsen und der Preußischen Provinz Sachsen.

Jahr	Auf 100 fm Derbholz sind verwerthet in den Staatswaldungen von				Jahr	Auf 100 fm Derbholz sind verwerthet in den Staatswaldungen von			
	Preußen	Bayern	Sachsen	der Provinz Sachsen		Preußen	Bayern	Sachsen	der Provinz Sachsen
1831/37 . .	21	16	26	25	1867	29	23	59	38
1838/48 . .	25	16	31	28	1868	29	27	62	40
1849 . . .	21	16	35	28	1869	30	29	63	40
1850/55 . .	26	17	37	32	1870	30	32	61	39
1856 . . .	29	19	43	32	1871	25	33	61	29
1857 . . .	30	19	48	32	1872	25	38	62	31
1858 . . .	28	19	50	32	1873	31	40	68	37
1859 . . .	25	18	46	30	1874	34	41	68	49
1860 . . .	27	19	45	28	1875	30	38	67	35
1861 . . .	30	21	52	33	1876	29	37	65	34
1862 . . .	33	23	56	40	1877	27	34	65	32
1863 . . .	36	26	58	42	1878	28	35	72	30
1864 . . .	31	27	60	43	1879	29	34	72	36
1865 . . .	32	26	64	37	1880	29	32	75	38
1866 . . .	32	25	62	40					

Tabelle

Zusammenstellung der in den Jahren 1862 bis 1880/81 in den

Lfde. Nr.	Provinz	1862		1863		1864		1865		1866		1867	
		grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde
		Centner											
1	Ostpreußen	4 485	.	4 487	.	2 337	.	2 379	.	2 029	.	2 504	50
2	Westpreußen	2 408	240	1 956	.	3 508	65	2 295	.	2 302	.	2 600	.
3	Brandenburg	13 315	1 176	11 899	978	10 608	1 617	10 985	690	9 456	462	10 295	2 181
4	Pommern	14 762	.	14 098	.	18 924	.	22 066	.	21 397	26	17 295	.
5	Posen	3 303	280	1 593	252	1 043	.	1 460	110	954	369	2 780	709
6	Schlesien	3 758	817	3 255	1 158	2 000	1 440	1 710	1 344	2 362	4 961	3 504	4 447
7	Sachsen	12 010	2 466	6 543	2 211	9 060	2 132	6 987	4 934	5 653	2 243	4 833	2 240
8	Westfalen	1 067	1 850	1 145	1 335	923	1 265	1 157	1 735	1 579	1 480	1 196	1 280
9	Rheinprovinz	4 594	29 239	5 812	36 257	12 661	42 111	12 623	35 127	17 620	31 578	14 065	32 837
	Summa	59 702	36 068	50 788	42 191	61 064	48 630	61 662	43 940	63 352	41 119	59 072	43 744
		95 770		92 979		109 694		105 602		104 471		102 816	

Lfde. Nr.	Provinz	1868		1869		1870		1871		1872		1873	
		grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde	grobe Rinde	Spiegel- Rinde
		Centner											
1	Ostpreußen	1 287	.	918	.	2 251	.	2 495	.	1 044	2 865	77	.
2	Westpreußen	1 165	.	2	.	3 260	.	1 886	.	1 530	.	259	906
3	Brandenburg	7 798	1 115	5 768	302	5 538	590	3 436	986	1 971	1 770	2 193	970
4	Pommern	10 737	.	6 530	.	1 763	.	4 073	.	5 279	714	3 424	.
5	Posen	2 428	713	.	188	120	168	.	714	288	552	270	765
6	Schlesien	2 488	4 459	1 532	899	2 232	2 425	6 727	8 855	6 727	2 325	2 349	2 204
7	Sachsen	6 373	2 409	6 063	1 726	4 147	1 816	7 156	1 771	3 722	2 553	3 168	4 400
8	Schleswig-Holstein	1 980	354	436	302	579	.	1 107	.	626	.	.	.
9	Hannover	63 283	4 426	40 096	2 140	37 254	1 662	39 018	1 428	42 260	753	35 122	2 901
10	Westfalen	1 017	1 585	1 635	1 010	2 480	950	1 237	877	9 067	1 971	7 011	1 911
11	Hessen-Nassau	45 608	12 092	36 935	17 701	24 626	9 854	27 781	10 469	27 045	11 505	23 094	13 117
12	Rheinprovinz	14 452	34 586	9 387	36 558	10 654	30 925	10 819	29 085	12 947	33 360	12 754	28 856
	Summa 1—7, 10 u. 12 (alte Provinzen.)	47 745	44 867	31 835	40 683	32 445	36 874	37 829	42 288	42 575	46 110	31 505	40 012
		92 612		72 518		69 319		80 117		88 685		71 517	
	Summa 8, 9 und 11 (neue Provinzen.)	110 871	16 872	77 467	20 143	62 459	11 516	67 906	11 897	69 931	12 258	58 216	16 018
		127 743		97 610		73 975		79 803		82 189		74 234	
	Summa summarum	158 616	61 739	109 302	60 826	94 904	48 390	105 735	54 185	112 506	58 368	89 721	56 030
		220 355		170 128		143 294		159 920		170 874		145 751	

42.

preußischen Staatsforsten verwertheten Eichenrinde-Quanta.

1874		1875		1876		Rechnungsjahr 1. April 1877/78 (Wirthschaftsjahr 1. October 1876/77)		Rechnungsjahr 1. April 1878/79 (Wirthschaftsjahr 1. October 1877/78)		Rechnungsjahr 1. April 1879/80 (Wirthschaftsjahr 1. October 1878/79)		Rechnungsjahr 1. April 1880/81 (Wirthschaftsjahr 1. October 1879/80)	
grobe	Spiegel-	grobe	Spiegel-	grobe	Spiegel-	grobe	Spiegel-	grobe	Spiegel-	grobe	Spiegel-	grobe	Spiegel-
Rinde		Rinde		Rinde		Rinde		Rinde		Rinde		Rinde	
Centner													
1 222	.	1 309	.	2 879	.	2 299	.	1 881	.	3 120	.	2 941	.
161	.	.	.	1 065	.	143	84	834	18	209	.	54	.
1 584	275	3 367	334	3 306	324	2 972	290	709	1 677	599	2 111	339	3 174
1 355	.	2 714	.	2 592	279	2 340	1 015	667	480	513	536	1 139	607
387	2 397	8	1 898	9	1 819	36	839	195	793	271	1 339	165	1 904
14 419	1 014	349	8 913	110	8 445	.	6 020	1 727	5 901	763	6 093	746	6 715
1 386	4 035	1 269	4 310	19 904	3 338	5 628	964	2 640	7 074	404	5 998	431	5 974
79	.	.	159	215	208	105	363	19	159	25	174	.	114
35 937	1 284	17 265	3 647	40 740	4 274	29 344	5 205	28 830	3 651	27 585	1 335	21 277	3 746
5 453	2 255	5 669	2 502	6 211	2 650	5 252	3 054	6 172	2 841	6 373	2 888	4 142	2 682
19 915	11 474	12 674	14 135	15 258	7 238	11 937	6 869	11 640	6 092	7 782	8 846	5 664	8 253
14 337	32 754	4 896	37 186	4 399	28 261	1 395	36 027	832	33 969	789	33 336	2 281	32 784
40 304	42 730	19 581	55 143	40 475	45 116	20 065	48 293	15 657	52 753	13 041	52 301	12 238	53 840
83 034		74 724		85 591		68 358		68 410		65 342		66 078	
55 931	12 758	29 939	17 941	56 213	11 720	41 386	12 437	40 489	9 902	35 392	10 355	26 941	12 113
68 689		47 880		67 933		53 823		50 391		45 747		39 054	
96 235	55 488	49 520	73 084	96 688	56 836	61 451	60 730	56 146	62 655	48 433	62 656	39 179	65 953
151 723		122 604		153 524		122 181		118 801		111 089		105 132	

Tabelle

Uebersicht von dem Flächeninhalte und den Erträgen der Staats-

Jahr	Flächen-Inhalt			Material-Abnutzung (Holzertrag)			Geldertrag für Holz			
	Zur Holzzucht bestimmter Boden	nicht zur Holzzucht bestimmter Boden	Zusammen	Derbholz	Stock- und Reisigholz	Zusammen	baarer zur Kasse gelangter Erlös	Taxverlust durch Freiholz-abgaben	Zusammen	pro ha Holzboden
	Hektar			Festmeter			Mark			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1830	1 937 270	203 360	2 140 630	3 519 541	502 495	4 022 036	11 677 203	1 463 055	13 140 258	6,78
1831	1 953 301	205 043	2 158 344	3 311 043	482 911	3 793 954	10 800 150	1 463 055	12 263 205	6,28
1832	1 952 364	204 944	2 157 308	3 265 152	485 920	3 751 072	11 015 226	1 463 055	12 478 281	6,39
1833	1 950 049	204 701	2 154 750	3 202 885	460 994	3 663 879	11 274 711	1 463 055	12 737 766	6,53
1834	1 951 732	204 878	2 156 610	3 762 514	452 381	4 214 895	11 212 968	1 463 055	12 676 023	6,19
1835	1 952 584	204 968	2 157 552	2 763 825	415 790	3 179 615	10 105 230	1 463 055	11 568 285	5,92
1836	1 935 694	203 195	2 138 889	2 772 789	439 431	3 212 220	10 449 138	1 463 055	11 912 193	6,15
1837	1 932 825	202 893	2 135 718	3 035 172	485 208	3 520 380	11 342 094	1 495 038	12 837 132	6,64
1838	1 928 398	201 428	2 129 826	2 883 078	521 325	3 404 403	11 220 195	1 558 371	12 778 566	6,63
1839	1 907 946	200 282	2 108 228	3 101 478	565 257	3 666 735	12 082 833	1 582 449	13 665 282	7,16
1840	1 886 618	198 042	2 084 660	2 922 477	618 119	3 540 596	12 365 403	1 527 945	13 893 348	7,36
1841	1 885 386	197 914	2 083 300	2 731 612	627 688	3 359 300	13 095 411	1 532 427	14 627 838	7,76
1842	1 885 264	197 901	2 083 165	2 441 800	690 206	3 132 006	13 079 379	1 467 981	14 547 360	7,72
1843	1 884 979	197 871	2 082 850	2 639 107	667 699	3 306 806	12 887 292	1 445 643	14 332 935	7,60
1844	1 884 979	197 871	2 082 850	2 954 611	659 502	3 614 113	13 813 431	1 445 643	15 259 074	8,10
1845	1 872 740	196 586	2 069 326	2 896 172	753 782	3 649 954	13 758 522	1 394 553	15 153 075	8,09
1846	1 870 065	196 305	2 066 370	2 822 576	773 050	3 595 626	14 156 145	1 417 500	15 573 645	8,33
1847	1 868 392	196 129	2 064 521	2 801 704	730 995	3 532 699	14 411 799	1 458 510	15 870 309	8,49
1848	1 868 195	196 109	2 064 304	2 688 152	726 958	3 415 110	12 529 623	1 462 767	13 992 390	7,49
1849	1 867 650	203 202	2 070 852	2 832 117	651 008	3 483 125	12 422 871	1 401 117	13 823 988	7,40
1850	1 867 650	203 202	2 070 852	2 775 968	666 954	3 442 922	13 934 727	1 174 242	15 108 969	8,09
1851	1 858 238	208 425	2 066 663	2 934 981	712 794	3 647 775	14 219 175	1 146 651	15 365 826	8,27
1852	1 857 883	208 780	2 066 663	2 892 560	773 146	3 665 706	14 764 650	1 169 856	15 934 506	8,58
1853	1 859 654	209 194	2 068 848	2 759 656	739 252	3 498 908	14 774 877	1 146 867	15 921 744	8,56
1854	1 858 132	210 204	2 068 336	2 809 034	803 196	3 612 230	15 372 912	1 151 772	16 524 684	8,89
1855	1 854 898	213 087	2 067 985	2 849 219	745 520	3 594 739	16 369 398	1 207 095	17 576 493	9,48
1856	1 854 898	213 087	2 067 985	3 854 254	870 457	4 724 711	19 119 612	1 217 343	20 336 955	10,96
1857	1 845 433	219 076	2 064 509	3 679 692	788 894	4 468 586	20 159 046	1 238 931	21 397 977	11,61
1858	1 840 760	219 448	2 060 208	3 756 947	796 614	4 553 561	19 049 187	1 316 295	20 365 482	11,06
1859	1 838 801	220 626	2 059 427	3 423 242	759 015	4 182 257	18 073 395	1 320 933	19 394 328	10,55
1860	1 836 297	221 571	2 057 868	3 168 369	717 443	3 885 812	17 966 241	1 222 131	19 188 372	10,45
1861	1 832 277	225 491	2 057 768	3 418 090	834 894	4 252 984	20 879 046	1 179 498	22 058 544	12,04
1862	1 832 277	225 491	2 057 768	3 900 053	920 060	4 820 113	23 998 527	1 142 967	25 141 494	13,72
1863	1 822 498	229 725	2 052 223	4 151 342	1 032 809	5 184 151	25 321 659	1 237 767	26 559 426	14,57
1864	1 822 498	229 725	2 052 223	3 620 593	1 110 046	4 730 639	25 389 231	1 208 889	26 598 120	14,59
1865	1 822 551	229 783	2 052 334	3 419 305	1 117 524	4 536 829	27 386 622	1 256 214	28 642 836	15,72
1866	1 815 851	236 493	2 052 344	3 315 740	1 214 118	4 529 858	25 615 754	1 189 851	26 805 605	14,76
1867	1 816 556	236 607	2 053 163	3 177 616	1 078 472	4 256 088	24 335 798	1 116 090	25 451 888	14,01

Bemerkung. Bei den Einnahmen ist überall die Soll-Einnahme- und Ausgabe, nicht die Ist-Einnahme- und Ausgabe in Ansatz gebracht, da letztere wegen der pro 1830 bis 1867 noch geführten, nach einzelnen Titeln nicht getrennten Restverwaltung titelweise nicht zu sondern war.

43a.

forsten der alten Provinzen für die Jahre 1830 bis 1867.

Ein Festmeter einschließl. Stock- und Reisigholz ist verwerthet mit	Sonstige Einnahmen für Nebennutzungen, Jagd und Anderes	Gesammter Brutto-Ertrag		Dauernde Ausgaben		Netto-Ertrag		Einmalige und außerordentliche Ausgaben	Bleibt Netto-Ertrag	Der Netto-Ertrag		Jahr
		im Ganzen	pro ha Totalfläche	im Ganzen	pro ha Totalfläche	im Ganzen	pro ha Totalfläche			ohne Berücksichtigung der einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben	nach Abzug der einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben beträgt vom Brutto-Ertrage	
Mark	Mark	Mark		Mark		Mark		Mark	Mark	Procent		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
3,27	2 177 982	15 318 240	7,16	5 945 979	2,78	9 372 261	4,38	.	.	61,2		1830
3,23	2 261 970	14 525 175	6,73	6 332 808	2,93	8 192 367	3,80	.	.	56,4		1831
3,33	1 854 948	14 333 229	6,64	6 078 921	2,82	8 254 308	3,82	.	.	57,6		1832
3,48	1 833 024	14 570 790	6,76	6 144 177	2,85	8 426 613	3,91	.	.	57,8		1833
3,01	1 464 693	14 140 716	6,56	6 427 998	2,99	7 712 718	3,57	.	.	54,5		1834
3,64	1 654 320	13 222 605	6,13	6 262 959	2,90	6 959 646	3,23	.	.	52,6		1835
3,71	2 100 618	14 012 811	6,55	5 927 166	2,77	8 085 645	3,78	.	.	57,7		1836
3,65	2 018 313	14 855 445	6,96	6 364 776	2,98	8 490 669	3,98	.	.	57,2		1837
3,75	2 478 888	15 257 454	7,16	6 422 823	3,01	8 834 631	4,15	.	.	57,9		1838
3,73	2 523 777	16 189 059	7,68	7 207 215	3,42	8 981 844	4,26	.	.	55,5		1839
3,92	2 573 334	16 466 682	7,90	7 477 545	3,59	8 989 137	4,31	.	.	54,6		1840
4,35	2 461 518	17 089 356	8,20	7 117 380	3,41	9 971 976	4,79	.	.	58,4		1841
4,64	2 382 033	16 929 393	8,13	7 403 748	3,56	9 525 645	4,57	.	.	56,3		1842
4,33	2 558 544	16 891 479	8,11	8 541 393	4,10	8 350 086	4,01	.	.	49,4		1843
4,22	2 354 568	17 613 642	8,46	8 707 860	4,18	8 905 782	4,28	.	.	50,6		1844
4,15	2 332 758	17 485 833	8,45	8 839 479	4,27	8 646 354	4,18	.	.	49,4		1845
4,33	2 436 336	18 009 981	8,72	9 185 691	4,45	8 824 290	4,27	.	.	49,0		1846
4,49	2 148 831	18 019 140	8,73	9 614 076	4,66	8 405 064	4,07	.	.	46,6		1847
4,10	1 628 988	15 621 378	7,57	9 033 477	4,38	6 587 901	3,19	.	.	42,2		1848
3,97	1 599 231	15 423 219	7,45	7 960 197	3,85	7 463 022	3,60	344 992	7 118 030	48,4	46,2	1849
4,39	2 115 426	17 224 395	8,32	7 652 140	3,70	9 572 255	4,62	94 334	9 477 921	55,6	55,0	1850
4,21	2 190 978	17 556 804	8,50	7 864 460	3,81	9 692 344	4,69	95 332	9 597 012	55,2	54,7	1851
4,35	1 998 540	17 933 046	8,67	7 945 642	3,84	9 987 404	4,83	184 848	9 802 556	55,7	54,7	1852
4,55	1 958 307	17 880 051	8,64	7 961 878	3,85	9 918 173	4,79	189 197	9 728 976	55,5	54,4	1853
4,57	1 944 174	18 468 858	8,93	8 670 951	4,19	9 797 907	4,74	346 383	9 451 524	53,1	51,2	1854
4,89	2 098 368	19 674 861	9,51	8 830 610	4,27	10 844 251	5,24	403 021	10 441 230	55,1	53,1	1855
4,30	2 215 410	22 552 365	10,91	9 937 232	4,81	12 615 133	6,10	470 305	12 144 828	55,9	53,8	1856
4,79	2 445 675	23 843 652	11,55	9 445 551	4,58	14 398 101	6,97	490 161	13 907 940	60,4	58,3	1857
4,47	2 820 504	23 185 986	11,25	9 915 094	4,81	13 270 892	6,44	490 496	12 780 396	57,2	55,1	1858
4,64	2 584 203	21 978 531	10,67	9 890 538	4,80	12 087 993	5,87	491 268	11 596 725	55,0	52,8	1859
4,94	2 593 884	21 782 256	10,58	9 859 455	4,79	11 922 801	5,79	491 517	11 431 284	54,7	52,5	1860
5,19	2 729 622	24 788 166	12,05	10 282 092	5,00	14 506 074	7,05	1 226 751	13 279 323	58,5	53,6	1861
5,22	2 915 445	28 056 939	13,64	10 695 150	5,20	17 361 789	8,44	1 046 262	16 315 527	61,9	58,2	1862
5,12	3 007 578	29 567 004	14,41	11 154 942	5,44	18 412 062	8,97	1 303 035	17 109 027	62,3	57,9	1863
5,62	3 214 422	29 812 542	14,53	11 310 894	5,51	18 501 648	9,02	1 060 875	17 440 773	62,1	58,5	1864
6,31	3 466 578	32 109 414	15,65	11 382 879	5,55	20 726 535	10,10	1 238 511	19 488 024	64,6	60,7	1865
5,92	3 253 268	30 058 873	14,65	11 834 676	5,77	18 224 197	8,88	1 271 749	16 952 448	60,6	56,4	1866
5,98	3 256 590	28 708 478	13,98	12 318 557	6,00	16 389 921	7,98	1 840 741	14 549 180	57,1	50,7	1867

Tabelle

Uebersicht von dem Flächeninhalte der Staatsforsten der Gesammt-Monarchie für die Jahre 1868

Jahr	Flächen-Inhalt					Material-Abnutzung (Holzertrag)			Geldertrag für Holz			
	Zur Holzzucht bestimmter Boden	Nicht zur Holzzucht bestimmter Boden: nutzbar	Nicht zur Holzzucht bestimmter Boden: unnutzbar	Summa des nutzbaren Bodens	Totalfläche	Derbholz	Stock- und Reisigholz	Summa	Baarer zur Kasse gelangter Erlös	Tarverlust durch Freiholz-Abgaben	Summa	pro ha Holzboden
	Darunter an dem Staate antheilig gehörigen Waldungen											
	Hektar					Festmeter			Mark			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1868	2 347 096	134 768	123 564	2 481 864	2 605 428	4 823 195	1 892 216	6 715 411	36 160 167	2 470 728	38 630 895	16,46
1869	2 366 873 *33 507*	145 239 *516*	118 610 *6*	2 512 112 *34 023*	2 630 722 *34 029*	5 985 064	1 666 871	7 651 935	37 661 055	2 512 245	40 173 300	16,97
1870	2 368 152 *33 236*	150 116 *519*	116 681	2 518 268 *33 755*	2 634 949 *33 755*	4 923 608	1 726 692	6 650 300	36 226 237	2 370 261	38 596 498	16,30
1871	2 367 881 *33 236*	151 651 *519*	115 362	2 519 532 *33 755*	2 634 894 *33 755*	5 027 846	1 830 928	6 858 774	36 025 535	2 041 122	38 066 657	16,08
1872	2 370 546 *33 221*	153 234 *519*	115 518	2 523 780 *33 740*	2 639 298 *33 740*	5 880 681	2 221 910	8 102 591	42 940 197	2 025 285	44 965 482	18,97
1873	2 368 544 *31 368*	154 673 *445*	116 891	2 523 217 *31 813*	2 640 108 *31 813*	5 230 938	2 139 808	7 370 746	47 451 415	1 905 198	49 356 613	20,84
1874	2 355 164 *31 368*	154 288 *445*	115 994	2 509 452 *31 813*	2 625 446 *31 813*	5 000 537	2 099 751	7 100 288	48 287 664	2 030 904	50 318 568	21,37
1875	2 356 756 *29 016*	157 140 *445*	115 688	2 513 896 *29 461*	2 629 584 *29 461*	5 025 535	2 440 597	7 466 132	51 124 369	1 971 562	53 095 931	22,53
1876	2 351 208 *22 221*	160 654 *185*	111 292 *112*	2 511 862 *22 406*	2 623 154 *22 518*	6 132 829	2 494 169	8 626 998	52 654 877	2 388 673	55 043 550	23,41
1. April 1877/78	2 354 318 *22 221*	162 944 *185*	111 292 *112*	2 517 262 *22 406*	2 628 554 *22 518*	5 661 679	2 376 880	8 038 559	45 139 133	2 208 272	47 347 405	20,11
„ 1878/79	2 388 443 *28 788*	162 344 *185*	111 017 *112*	2 550 787 *28 973*	2 661 804 *29 085*	5 438 752	2 155 734	7 594 486	42 942 046	2 297 007	45 239 053	18,94
„ 1879/80	2 398 907 *28 431*	154 493 *185*	117 038 *112*	2 553 400 *28 616*	2 670 438 *28 728*	5 347 049	2 236 418	7 583 467	41 865 749	2 047 898	43 913 647	18,31
„ 1880/81	2 393 880 *26 754*	154 493 *185*	117 038 *112*	2 548 373 *26 939*	2 665 411 *27 051*	5 750 339	2 253 976	8 004 315	45 787 884	2 161 507	47 949 391	20,03
„ 1881/82	2 379 329 *15 990*	161 679 *125*	114 597 *106*	2 541 008 *16 115*	2 655 605 *16 221*	6 166 492	2 206 586	8 373 078	46 484 141	2 146 422	48 630 563	20,44
„ 1882/83	2 374 039 *6 810*	161 485 *23*	114 368 *32*	2 535 524 *6 833*	2 649 892 *6 865*							

Bemerkung. Für die Jahre 1868 und 1869 mußte die Soll-Einnahme- und Ausgabe der laufenden Verwaltung der Berechnung zu Grunde gelegt werden, da bei der bis dahin besonders geführten Rest-Verwaltung die Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nachgewiesen sind, und eine nachträgliche Theilung derselben nach den verschiedenen Etats-Titeln unausführbar ist.

Vom Jahre 1870 ab sind dagegen die wirklichen Ist-Einnahmen- und Ausgaben berücksichtigt worden.

In dem Natural-Holzertrage ist der gesammte Einschlag aus den dem Staate nur antheilig gehörigen Waldungen enthalten, während in dem Geldertrage für Holz nur der auf den Fiskus entfallende Antheil berücksichtigt ist.

43 b.

bis 1. April 1882/83 und von den Erträgen für die Jahre 1868 bis 1. April 1881/82.*)

Ein Festmeter einschließlich Stock- und Reisigholz ist verwerthet mit	Sonstige Einnahmen für Nebennutzungen, Jagd und Anderes	Gesammter Brutto-Ertrag			Dauernde Ausgaben			Netto-Ertrag			Einmalige und außerordentliche Ausgaben	Bleibt Netto-Ertrag	Der Netto-Ertrag		Jahr
		im Ganzen	pro ha der		im Ganzen	pro ha der		im Ganzen	pro ha der				ohne Berücksichtigung	nach Abzug	
			nutzbaren Fläche	Total-Fläche		nutzbaren Fläche	Total-Fläche		nutzbaren Fläche	Total-Fläche			der einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben beträgt vom Brutto-Ertrage Procent		
Mark	Mark	Mark			Mark			Mark			Mark	Mark			
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
5,75	4 765 300	43 396 195	17,49	16,65	21 518 683	8,67	8,26	21 877 512	8,82	8,39	1 778 841	20 098 671	50,41	46,31	1868
5,25	4 886 689	45 059 989	17,94	17,13	22 455 434	8,94	8,54	22 604 555	9,00	8,59	2 101 017	20 503 538	50,17	45,50	1869
5,81	4 959 076	43 555 574	17,30	16,53	20 721 242	8,23	7,86	22 834 332	9,07	8,67	2 128 785	20 705 547	52,43	47,54	1870
5,55	5 110 617	43 177 274	17,14	16,39	20 963 595	8,32	7,96	22 213 679	8,82	8,43	1 707 632	20 506 047	51,45	47,49	1871
5,55	5 226 180	50 191 662	19,89	19,02	23 824 811	9,44	9,03	26 366 851	10,45	9,99	1 168 191	25 198 660	52,53	50,20	1872
6,70	5 804 715	55 161 328	21,86	20,89	24 741 070	9,81	9,37	30 420 258	12,05	11,52	1 275 259	29 144 999	55,15	52,84	1873
7,09	6 066 652	56 385 220	22,47	21,48	27 564 924	10,98	10,50	28 820 296	11,49	10,98	1 345 547	27 474 749	51,11	48,73	1874
7,11	6 409 881	59 505 812	23,67	22,63	28 048 962	11,16	10,67	31 456 850	12,51	11,96	2 035 450	29 421 400	52,86	49,44	1875
6,38	6 504 157	61 547 707	24,50	23,46	30 893 709	12,30	11,78	30 653 998	12,20	11,68	1 082 185	29 571 813	49,81	48,05	1876
5,89	6 339 701	53 687 106	21,33	20,43	31 268 885	12,42	11,90	22 418 221	8,91	8,53	1 752 631	20 665 590	41,76	38,49	1877/78
5,96	5 922 415	51 161 468	20,06	19,22	29 937 322	11,74	11,25	21 224 146	8,32	7,97	2 065 480	19 158 666	41,48	37,45	1878/79
5,79	5 593 101	49 506 748	19,39	18,54	28 874 857	11,31	10,81	20 631 891	8,08	7,73	3 059 644	17 572 247	41,67	35,49	1879/80
5,99	5 850 483	53 799 874	21,11	20,18	29 156 503	11,44	10,94	24 643 371	9,67	9,24	2 075 863	22 567 508	45,81	41,95	1880/81
5,81	6 314 382	54 944 945	21,62	20,69	29 416 261	11,58	11,08	25 528 684	10,05	9,61	1 370 696	24 157 988	46,46	43,97	1881/82

*) Die Eintragungen pro 1881/82 sind erst nachträglich während des Druckes bewirkt.

Tabelle 44.

Ueberſicht des Ertrages aus der Holznutzung in den einzelnen Bezirken pro ha der zur Holzzucht beſtimmten Fläche pro 1850 bis 1880/81.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk bezw. Provinz	Ertrag aus dem Holze pro ha zur Holzzucht beſtimmter Fläche							Geſtiegen		Geſunken	Reihenfolge der Bezirke nach dem Ertrage für Holz pro ha des Holzbodens im Jahre 1880/81	
		1850	1855	1861	1865	1870	1875	1. April 1880/81	1. April 1880/81 gegen 1850	1. April 1880/81 gegen 1870			
		Mark							von 100 auf				Mark
1	Königsberg	3,93	8,30	8,52	10,02	7,36	14,41	15,32	390	208	.	Danzig	8,27
2	Gumbinnen	4,19	5,72	7,43	8,00	6,93	12,93	13,00	310	188	.	Bromberg	12,99
3	Danzig	2,04	2,86	4,05	6,02	6,26	8,69	8,27	405	132	.	Gumbinnen	13,00
4	Marienwerder	2,46	4,20	5,65	7,19	7,43	11,79	13,67	556	184	.	Marienwerder	13,67
5	Potsdam	9,80	11,45	14,65	19,40	16,71	25,49	22,45	229	134	.	Cöslin	14,18
6	Frankfurt	8,80	10,56	12,31	17,11	17,46	24,99	21,12	240	121	.	Königsberg	15,32
7	Stettin	10,38	12,13	14,17	20,00	18,57	28,08	25,01	242	135	.	Caſſel	16,13
8	Cöslin	3,50	4,91	6,39	9,11	9,53	13,18	14,18	405	149	.	Poſen	16,36
9	Stralſund	12,38	13,11	17,19	24,18	20,14	27,92	23,23	188	115	.	Aachen	18,97
10	Poſen	5,50	7,58	9,05	13,33	11,26	16,85	16,36	297	145	.	Arnsberg	20,72
11	Bromberg	3,07	4,07	5,91	8,00	9,89	11,61	12,99	423	131	.	Frankfurt	21,12
12	Breslau	12,96	12,66	14,08	22,05	26,60	33,13	31,37	242	118	.	Minden	21,55
13	Liegnitz	10,20	10,61	14,64	19,56	23,02	24,23	30,22	296	131	.	Cöln	21,56
14	Oppeln	8,66	10,00	13,24	13,52	15,76	23,90	23,97	277	152	.	Potsdam	22,45
15	Magdeburg	19,18	15,89	24,95	27,83	27,94	29,92	25,57	133	.	92	Stralſund	23,23
16	Merſeburg	16,51	16,34	19,95	32,50	26,93	33,25	32,04	194	119	.	Hannover	23,75
17	Erfurt	16,56	16,17	22,80	30,77	28,60	46,15	32,04	193	112	.	Oppeln	23,97
18	Schleswig	die Angaben fehlen				25,61	36,62	25,96	.	101	.	Stettin	25,01
19	Hannover					22,18	31,80	23,75	.	107	.	Wiesbaden	25,33
20	Münſter	27,06	24,81	26,84	34,91	29,94	60,36	52,76	195	176	.	Magdeburg	25,57
21	Minden	10,04	10,42	14,93	17,84	15,66	23,00	21,55	215	138	.	Coblenz	25,64
22	Arnsberg	13,07	14,12	18,17	15,85	14,30	21,78	20,72	159	145	.	Düſſeldorf	25,77
23	Caſſel	die Angaben fehlen				14,54	18,33	16,13	.	111	.	Schleswig	25,96
24	Wiesbaden					27,41	37,42	25,33	.	.	92	Trier	28,61
25	Coblenz	17,64	18,30	19,94	22,96	26,15	35,52	25,64	145	.	98	Liegnitz	30,22
26	Düſſeldorf	13,90	15,24	17,96	23,79	26,38	32,41	25,77	185	.	98	Breslau	31,37
27	Cöln	16,35	18,11	24,75	24,11	21,18	29,24	21,55	132	102	.	Merſeburg	32,04
28	Trier	13,43	17,02	20,23	29,94	23,72	33,53	28,61	213	121	.	Erfurt	32,04
29	Aachen	9,21	9,79	14,18	16,16	12,99	18,55	18,97	206	146	.	Münſter	52,76
	im ganzen Staate	8,09	9,48	12,04	15,72	16,30	22,53	20,03	248	123	.		

Tabelle 45.

Zusammenstellung der Einnahmen für Holz aus den Staatsforsten nach den einzelnen Bezirken in den Jahren 1830 bis 1880/81.

Nr.	Bezirk	Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz hat betragen (in Mark)								
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
1	Königsberg . . .	359 124	417 306	457 818	394 437	308 418	292 416	361 089	386 937	394 479
2	Gumbinnen . . .	410 835	415 020	519 537	506 721	399 600	299 262	394 440	426 687	440 526
3	Danzig	151 359	148 026	143 997	156 684	160 110	137 184	149 814	162 552	143 979
4	Marienwerder . .	174 921	160 089	163 161	180 648	174 693	174 834	190 794	188 493	203 790
5	Potsdam . . .	1 588 431	1 490 172	1 390 461	1 470 144	1 282 158	1 128 999	1 439 409	1 472 673	1 355 238
6	Frankfurt a. O. .	1 146 225	1 052 838	1 013 598	1 136 424	915 090	981 981	1 040 928	970 431	1 159 647
7	Stettin	892 083	849 153	813 894	865 998	928 779	863 754	875 241	1 014 378	858 507
8	Cöslin	106 149	102 474	86 112	91 698	112 920	79 365	93 669	92 982	104 100
9	Stralsund . . .	172 068	162 036	147 378	158 931	137 181	167 655	156 633	158 970	163 158
10	Posen	105 477	91 695	112 791	128 814	136 716	143 076	145 782	167 742	189 378
11	Bromberg . . .	119 403	143 700	155 685	151 113	146 256	134 706	153 153	170 466	174 663
12	Breslau	562 116	396 561	559 368	559 818	592 026	494 016	573 168	755 586	510 513
13	Liegnitz	242 583	220 872	226 542	228 579	257 412	207 999	223 614	196 476	207 366
14	Oppeln	610 560	417 957	525 819	536 958	540 783	587 118	407 436	537 171	480 816
15	Magdeburg . . .	1 067 103	918 159	1 000 017	977 436	876 129	783 198	757 530	792 456	813 747
16	Merseburg . . .	1 092 240	1 174 041	1 130 223	1 079 499	1 507 776	1 026 696	882 234	1 068 237	1 176 360
17	Erfurt	483 348	464 823	443 895	492 846	519 498	457 788	435 093	453 219	477 747
18	Schleswig . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Hannover . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Münster	92 868	57 432	61 332	66 438	60 711	52 392	58 791	47 238	50 637
21	Minden	197 019	174 360	181 524	180 669	186 768	154 521	146 931	149 769	151 215
22	Arnsberg . . .	206 646	190 461	185 277	190 026	208 725	212 667	233 772	247 794	255 573
23	Cassel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Wiesbaden . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Coblenz	367 446	369 012	359 493	325 074	385 485	398 829	396 957	423 876	413 832
26	Düsseldorf . . .	248 481	223 272	273 483	208 200	226 839	248 262	225 579	268 110	233 979
27	Cöln	200 502	175 698	160 515	182 091	198 537	178 641	180 309	193 947	207 534
28	Trier	768 210	658 116	649 092	682 500	646 335	624 867	710 640	731 058	754 902
29	Aachen	312 006	326 877	254 214	322 965	304 023	275 004	216 132	264 846	298 509
	Summa	11 677 203	10 800 150	11 015 226	11 274 711	11 212 968	10 105 230	10 449 138	11 342 094	11 220 195

Bemerkung. Die neuen Provinzen sind erst vom Jahre 1868 ab mit berücksichtigt.

Zu Tabelle

Nr.	Bezirk	Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme								
		1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
1	Königsberg . .	448 479	484 089	468 327	443 025	447 156	581 361	606 321	463 863	484 419
2	Gumbinnen . .	577 518	607 833	596 556	563 169	559 014	896 985	728 412	641 940	657 081
3	Danzig	144 996	192 546	170 748	176 622	206 565	232 536	242 940	183 774	169 128
4	Marienwerder .	256 527	302 559	324 396	323 445	320 928	355 311	349 041	331 350	355 647
5	Potsdam . . .	1 313 826	1 379 493	1 763 733	1 618 923	1 618 095	1 527 861	1 647 612	1 931 952	1 996 839
6	Frankfurt a. O. .	1 181 445	1 185 156	1 327 368	1 269 693	1 293 657	1 411 179	1 246 653	1 282 587	1 401 660
7	Stettin	854 991	969 147	988 923	996 123	1 055 670	1 103 595	1 101 555	1 221 294	1 281 141
8	Cöslin	119 085	141 492	162 945	183 492	195 336	204 462	176 493	148 641	175 590
9	Stralsund . . .	199 839	233 514	248 259	245 340	246 162	267 609	282 087	321 852	351 735
10	Posen	201 297	194 823	129 807	170 517	185 004	223 623	269 895	278 352	273 501
11	Bromberg . . .	212 136	232 506	256 095	226 683	221 064	216 723	239 562	236 217	224 766
12	Breslau . . .	521 658	570 714	644 406	784 758	698 214	761 637	663 024	658 215	648 069
13	Liegnitz	209 898	228 597	228 690	230 922	235 020	238 815	257 415	275 052	230 403
14	Oppeln	596 310	707 772	588 717	583 293	705 582	769 914	610 206	747 450	690 987
15	Magdeburg . .	876 393	862 857	919 776	931 113	870 075	811 629	838 563	890 262	1 011 678
16	Merseburg . .	1 489 434	1 056 435	1 085 589	1 136 553	1 052 637	1 196 478	1 265 523	1 192 488	1 261 080
17	Erfurt	514 938	501 918	534 483	579 747	536 550	503 100	557 154	571 845	575 238
18	Schleswig . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Hannover . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Münster . . .	69 540	86 187	54 642	56 622	48 270	50 436	51 888	52 167	50 205
21	Minden . . .	175 296	164 667	155 889	176 970	166 638	179 430	190 674	200 190	212 337
22	Arnsberg . . .	246 102	244 590	263 295	269 247	225 339	241 773	261 573	289 176	282 558
23	Cassel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Coblenz . . .	439 047	454 965	497 916	460 809	417 555	455 196	511 725	485 631	510 843
26	Düsseldorf . . .	183 525	228 414	285 717	276 735	246 402	239 565	251 496	262 713	201 102
27	Cöln	187 686	192 915	183 975	188 952	204 567	233 004	236 412	199 893	187 641
28	Trier	800 052	850 707	885 309	835 413	768 918	757 560	849 795	920 004	870 192
29	Aachen	262 815	291 507	329 850	351 213	362 874	347 649	322 503	369 237	307 959
	Summa	12 082 833	12 365 403	13 095 411	13 079 379	12 887 292	13 813 431	13 758 522	14 156 145	14 411 799

45.

für Holz hat betragen (in Mark)

1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	Bezirk
379 530	515 559	615 930	728 463	745 065	842 232	967 623	1 051 257	1 367 415	1 338 493	Königsberg
511 287	700 452	703 113	815 238	815 436	770 478	824 079	962 067	1 389 522	1 462 540	Gumbinnen
158 031	159 072	154 206	162 486	236 502	201 351	213 387	218 031	293 586	282 762	Danzig
323 076	356 646	363 576	391 176	463 614	535 665	568 317	656 217	695 451	711 209	Marienwerder
1 494 282	1 713 462	1 762 986	1 959 723	2 050 797	2 103 705	1 980 771	2 121 603	2 524 368	2 665 960	Potsdam
1 120 548	968 166	1 386 432	1 486 047	1 518 951	1 574 196	1 593 624	1 736 508	2 004 189	2 075 613	Frankfurt a. O.
1 069 992	1 050 333	1 134 891	824 997	1 213 986	1 200 981	1 265 769	1 307 889	1 630 299	1 677 051	Stettin
159 705	135 702	150 837	164 868	205 863	172 662	196 821	213 012	248 547	250 691	Cöslin
357 582	302 520	296 004	303 153	297 864	272 289	286 257	316 119	374 772	382 356	Stralsund
244 113	245 634	282 777	282 096	282 534	307 983	330 126	401 868	427 605	446 529	Posen
223 440	239 484	291 000	293 895	296 736	321 438	360 603	378 543	433 863	419 323	Bromberg
545 088	562 425	738 180	618 939	740 163	679 179	729 099	718 812	778 533	953 952	Breslau
199 869	216 831	231 417	212 424	232 260	203 889	223 617	239 082	273 867	264 222	Liegnitz
652 785	533 160	625 359	645 738	713 172	721 131	675 096	714 039	738 459	838 989	Oppeln
989 046	975 102	1 050 540	1 247 745	934 818	928 137	978 450	949 110	1 122 330	1 233 747	Magdeburg
1 226 628	1 117 011	1 216 452	1 141 437	1 082 808	1 116 708	1 129 581	1 181 625	1 213 566	1 287 073	Merseburg
573 630	500 238	571 074	528 288	533 145	519 777	560 181	557 742	659 613	668 244	Erfurt
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schleswig
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Hannover
50 682	50 133	59 289	55 044	55 107	46 344	47 487	51 981	59 160	67 614	Münster
223 983	202 752	208 737	195 957	209 187	197 595	189 867	217 953	227 715	249 143	Minden
250 599	214 560	240 309	238 920	249 108	265 917	275 265	258 408	330 084	360 937	Arnsberg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Cassel
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wiesbaden
363 393	350 775	430 092	414 111	404 568	396 336	429 732	447 942	479 028	483 667	Coblenz
207 693	194 178	230 463	208 176	198 990	206 235	217 287	242 454	254 397	271 873	Düsseldorf
185 097	164 661	187 629	179 589	191 673	190 470	205 683	205 947	218 880	271 246	Cöln
740 619	716 622	750 762	872 421	845 106	763 386	854 124	954 183	1 064 016	1 176 211	Trier
278 925	237 393	252 672	248 244	247 197	236 793	270 066	267 006	310 347	319 601	Aachen
12 529 623	12 422 871	13 934 727	14 219 175	14 764 650	14 774 877	15 372 912	16 369 398	19 119 612	20 159 046	

Zu Tabelle

Nr.	Bezirk	Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz hat betragen								
		1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1	Königsberg . .	1 270 833	1 101 035	1 053 018	1 398 999	1 917 888	1 933 044	1 721 304	1 643 757	1 334 723
2	Gumbinnen . .	1 145 769	1 041 066	1 097 739	1 287 729	1 425 492	1 371 486	1 290 942	1 297 557	865 872
3	Danzig	254 697	269 201	266 787	327 567	372 984	395 415	451 461	488 889	475 653
4	Marienwerder .	643 128	598 702	705 243	852 966	983 172	1 152 966	1 150 074	1 128 297	1 055 558
5	Potsdam . . .	2 377 146	2 317 968	2 227 164	2 709 648	3 119 469	3 339 126	3 222 687	3 668 535	3 380 194
6	Frankfurt a. O. .	1 835 283	1 618 348	1 659 969	2 027 697	2 507 211	2 568 810	2 533 836	2 843 835	2 682 381
7	Stettin	1 657 014	1 531 633	1 423 519	1 508 490	1 888 416	2 010 687	1 969 479	2 144 730	2 032 448
8	Cöslin	211 527	209 937	220 853	279 549	292 641	339 357	339 348	400 911	380 725
9	Stralsund . . .	314 934	310 280	322 350	403 887	441 057	450 585	507 336	565 557	546 668
10	Posen	423 366	486 892	442 968	478 707	550 161	636 033	578 424	664 614	674 110
11	Bromberg . . .	380 073	377 618	480 354	523 557	674 160	744 963	693 921	718 209	718 047
12	Breslau . . .	934 878	870 570	759 207	797 982	1 036 884	1 299 021	1 523 019	1 277 814	1 407 499
13	Liegnitz	293 823	303 203	290 310	322 938	384 489	338 643	353 652	387 228	379 754
14	Oppeln	783 693	741 267	660 561	958 998	975 489	1 172 046	1 039 551	988 158	1 059 291
15	Magdeburg . .	1 342 707	1 220 241	1 229 128	1 479 081	1 531 896	1 596 981	1 612 560	1 665 795	1 538 630
16	Merseburg . . .	1 318 680	1 278 618	1 258 072	1 442 760	1 790 757	1 723 089	1 767 117	2 248 734	1 956 137
17	Erfurt	689 448	695 640	744 284	793 218	792 471	859 128	948 168	1 077 285	1 012 860
18	Schleswig . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Hannover . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Münster . . .	66 039	70 245	58 100	56 046	67 254	82 413	68 142	76 761	71 595
21	Minden . . .	277 773	267 330	269 078	303 168	348 666	311 037	316 125	352 116	358 357
22	Arnsberg . . .	331 038	313 494	399 765	331 140	331 314	308 376	283 506	309 501	362 051
23	Cassel	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Coblenz . . .	544 002	526 306	470 839	482 730	523 503	551 526	548 313	569 721	489 534
26	Düsseldorf . . .	247 818	253 522	308 239	286 959	306 003	339 918	342 477	391 845	409 477
27	Cöln	267 345	282 490	306 363	281 508	287 181	277 737	300 216	273 957	252 723
28	Trier	1 113 192	1 090 547	986 044	1 152 789	1 057 863	1 133 988	1 438 356	1 754 727	1 710 823
29	Aachen	324 981	297 242	326 287	390 933	392 106	385 284	389 217	448 089	460 644
	Summa	19 049 187	18 073 395	17 966 241	20 879 046	23 998 527	25 321 659	25 389 231	27 386 622	25 615 754

45.

(in Mark)			Die Ist-Einnahme für Holz hat betragen (in Mark)							Bezirk
1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	
1 341 572	1 312 955	1 163 671	1 171 749	1 436 051	1 815 663	2 189 070	2 249 274	2 374 486	2 738 111	Königsberg
941 543	1 205 148	959 151	1 155 715	1 339 684	1 753 113	1 782 410	2 005 794	2 224 262	2 067 274	Gumbinnen
473 496	522 574	522 180	529 728	597 521	622 955	789 108	848 146	756 264	832 577	Danzig
954 751	1 170 423	1 185 454	1 143 737	1 225 028	1 698 697	1 739 847	1 679 686	1 926 992	2 165 406	Marienwerder
2 893 124	3 403 266	3 077 320	3 157 554	3 436 352	4 907 149	4 657 111	4 292 471	4 922 689	4 669 363	Potsdam
2 444 712	2 596 604	2 943 139	2 918 725	2 987 718	3 559 883	3 361 769	3 632 821	4 231 520	4 209 902	Frankfurt a. O.
1 814 610	2 280 829	1 921 588	1 997 991	2 058 292	2 606 965	2 724 680	2 592 097	2 697 300	2 880 463	Stettin
389 546	403 036	405 877	416 936	383 859	448 747	535 225	600 234	592 171	590 791	Cöslin
596 343	474 396	427 932	482 038	462 816	592 307	744 242	693 250	682 104	780 643	Stralsund
718 511	859 699	808 756	693 136	634 416	729 011	783 11	936 501	1 090 243	1 075 695	Posen
800 368	848 660	829 536	878 563	1 000 919	1 040 936	1 055 665	1 093 338	1 066 709	1 147 772	Bromberg
1 423 549	1 363 156	2 202 826	1 555 327	1 521 331	1 850 494	2 065 950	1 834 377	1 905 060	2 042 969	Breslau
397 601	390 756	599 185	458 649	420 778	455 595	486 350	534 172	484 274	642 221	Liegnitz
931 280	1 046 079	1 620 576	1 147 390	1 030 186	1 299 681	1 518 047	1 691 525	1 749 180	1 556 444	Oppeln
1 591 549	1 606 969	1 514 688	1 670 783	1 484 772	1 494 147	1 587 093	1 638 612	1 766 387	1 757 501	Magdeburg
1 663 772	1 755 033	2 484 070	1 884 576	1 667 955	1 825 010	2 030 558	2 235 239	2 342 538	2 639 249	Merseburg
940 657	1 006 505	1 142 283	1 001 773	960 384	1 139 811	1 473 064	1 575 582	1 613 742	1 531 554	Erfurt
.	740 794	636 381	615 569	618 141	711 179	835 592	918 138	933 729	974 298	Schleswig
.	5 164 511	4 911 452	5 054 468	4 354 134	5 429 353	6 737 730	6 433 318	6 505 145	6 419 925	Hannover
84 471	69 808	72 674	65 848	88 342	98 741	117 193	126 732	133 027	127 856	Münster
336 663	486 713	504 309	510 760	500 760	555 821	731 222	727 962	730 221	799 923	Minden
303 445	277 338	284 867	274 390	272 207	325 651	374 401	353 278	422 348	519 727	Arnsberg
.	2 856 374	3 080 271	2 990 012	2 958 217	3 065 481	3 344 216	3 612 595	3 849 282	4 071 607	Cassel
.	1 198 956	1 256 433	1 344 346	1 342 069	1 439 674	1 680 293	1 730 599	1 838 723	1 979 974	Wiesbaden
550 582	603 869	613 012	663 032	626 110	706 366	789 759	861 207	912 283	932 137	Coblenz
407 307	435 762	416 639	426 431	372 202	393 016	426 838	492 790	511 771	520 039	Düsseldorf
280 628	247 947	256 127	246 336	269 584	315 050	378 887	374 997	337 625	350 301	Cöln
1 640 510	1 421 109	1 453 098	1 407 744	1 595 510	1 618 769	2 003 265	2 029 543	2 004 114	2 111 077	Trier
415 208	410 898	367 560	362 931	380 197	440 932	508 619	493 386	520 180	520 078	Aachen
24 335 798	36 160 167	37 661 055	36 226 237	36 025 535	42 940 197	47 451 415	48 287 664	51 124 369	52 654 877	

Zu Tabelle

Nr.	Bezirk	Die Ist-Einnahme für Holz hat betragen (in Mark)				Außerdem hat der rech-			
		1. April 1877/78	1. April 1878/79	1. April 1879/80	1. April 1880/81	1850	1851	1852	1853
1	Königsberg . .	2 452 519	2 500 905	2 251 148	2 515 024	57 945	58 770	65 670	73 515
2	Gumbinnen . .	1 863 675	1 859 365	1 952 268	2 216 138	63 708	59 913	65 136	67 386
3	Danzig	748 018	740 977	756 208	748 556	25 749	23 718	21 681	23 856
4	Marienwerder .	2 101 782	2 066 483	1 952 237	2 270 937	39 327	49 248	48 900	51 141
5	Potsdam . . .	4 085 072	4 204 761	3 648 535	4 400 139	224 892	215 586	211 755	204 468
6	Frankfurt a. O. .	3 532 286	3 119 353	3 180 802	3 568 908	136 749	121 071	121 839	105 738
7	Stettin	2 480 981	2 374 517	2 491 170	2 792 175	111 777	120 261	115 107	112 230
8	Cöslin	567 530	567 448	611 799	644 390	14 370	13 998	18 018	14 613
9	Stralsund . . .	725 739	573 258	531 464	566 653	16 053	17 853	18 348	17 772
10	Posen	985 674	860 688	961 644	1 044 646	20 799	14 214	22 641	21 495
11	Bromberg . . .	1 039 060	1 052 696	1 106 198	1 209 166	24 060	21 684	26 997	28 017
12	Breslau . . .	1 640 180	1 607 663	1 604 641	1 751 768	59 133	53 091	50 568	52 098
13	Liegnitz	580 734	467 462	482 118	609 041	37 200	33 906	43 431	31 929
14	Oppeln	1 480 288	1 176 265	1 256 386	1 727 780	53 295	52 368	46 860	52 716
15	Magdeburg . .	1 586 070	1 382 908	1 399 177	1 511 765	37 662	39 888	36 117	37 575
16	Merseburg . . .	2 085 373	2 100 946	2 137 201	2 305 746	65 760	62 541	61 800	60 069
17	Erfurt	1 474 198	1 209 012	1 187 952	1 118 120	19 308	19 398	19 761	19 602
18	Schleswig . . .	902 833	798 480	702 340	743 347	.	.	.	.
19	Hannover . . .	5 266 305	5 130 318	4 807 802	5 013 196	.	.	.	.
20	Münster . . .	132 482	127 508	117 656	116 441	1 038	1 062	1 104	1 128
21	Minden . . .	670 788	665 248	658 013	687 386	47 199	49 926	51 681	51 012
22	Arnsberg . . .	328 356	316 486	398 626	403 766	8 514	7 848	8 619	8 301
23	Cassel	3 141 415	3 159 991	2 875 365	3 028 047	.	.	.	.
24	Wiesbaden . .	1 430 144	1 186 493	1 123 798	1 229 471	.	.	.	.
25	Coblenz	760 185	657 152	697 620	654 212	12 771	13 311	14 052	20 709
26	Düsseldorf . . .	431 492	429 666	422 814	405 275	4 941	4 836	5 472	3 222
27	Cöln	371 151	389 306	257 550	249 810	3 597	3 519	4 179	3 759
28	Trier	1 793 744	1 738 829	1 818 160	1 720 791	80 496	79 383	84 333	79 218
29	Aachen	481 059	477 862	475 057	535 190	7 899	9 258	5 787	5 298
	Summa	45 139 133	42 942 046	41 865 749	45 787 884	1 174 242	1 146 651	1 169 856	1 146 867

45.

nungsmäßige Verlust gegen die Taxe durch Freiholz-Abgaben betragen (in Mark)

1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	Bezirk
73 314	78 336	122 955	84 168	80 823	68 523	70 872	74 013	69 261	79 254	Königsberg
68 469	77 181	71 122	71 637	76 554	61 629	63 606	62 397	74 412	79 116	Gumbinnen
26 121	32 289	28 902	33 657	32 610	29 745	34 872	29 067	29 820	28 293	Danzig
56 628	61 155	64 098	71 613	69 723	71 463	70 809	62 355	62 634	69 192	Marienwerder
211 995	210 393	194 457	189 897	239 991	237 297	229 548	211 383	193 974	227 649	Potsdam
90 171	96 267	95 902	118 218	119 586	116 472	106 107	100 110	90 207	109 335	Frankfurt a. O.
103 851	106 368	110 427	125 976	137 361	131 445	118 164	112 899	106 647	109 371	Stettin
16 608	12 438	12 228	14 523	14 208	13 167	13 563	13 443	14 127	13 086	Cöslin
20 043	20 607	26 032	21 447	20 712	21 033	23 214	23 937	25 251	24 240	Stralsund
20 889	23 934	25 209	25 245	29 634	29 760	32 139	25 746	27 663	32 934	Posen
23 826	29 031	28 542	35 682	35 733	39 162	38 904	44 397	36 393	47 136	Bromberg
51 483	60 666	45 255	46 434	49 725	49 761	48 459	49 977	49 338	49 047	Breslau
29 727	41 916	23 895	25 854	19 227	18 783	18 810	18 582	18 006	16 623	Liegnitz
62 907	51 816	57 345	50 631	47 007	61 854	48 369	45 936	41 220	44 358	Oppeln
39 951	42 075	37 083	36 219	44 928	44 916	42 273	42 156	44 733	36 390	Magdeburg
58 467	58 611	63 906	59 808	61 644	62 661	53 505	51 513	50 598	51 105	Merseburg
19 374	19 809	19 347	19 683	21 423	21 996	20 331	19 851	18 966	18 672	Erfurt
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schleswig
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Hannover
1 149	846	939	912	987	1 338	1 410	1 017	1 197	1 131	Münster
53 778	47 604	49 092	57 081	61 464	60 687	52 479	54 570	53 985	53 244	Minden
8 340	8 193	8 337	10 263	11 448	12 531	11 505	11 676	11 763	10 683	Arnsberg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Cassel
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wiesbaden
16 608	14 469	13 644	12 579	16 275	45 576	19 080	18 936	21 456	19 686	Coblenz
7 515	4 569	4 956	5 829	7 824	6 249	5 364	3 738	5 286	4 245	Düsseldorf
3 609	4 263	4 272	4 302	4 434	4 614	4 422	4 467	4 917	23 421	Cöln
80 019	95 931	100 521	108 708	105 504	103 575	87 450	89 943	83 838	82 182	Trier
6 930	8 328	8 877	8 565	7 470	6 696	6 876	7 389	7 275	7 374	Aachen
1 151 772	1 207 095	1 217 343	1 238 931	1 316 295	1 320 933	1 222 131	1 179 498	1 142 967	1 237 767	

Zu Tabelle

Nr.	Bezirk	Außerdem hat der rechnungsmäßige Verlust gegen							
		1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871
1	Königsberg . .	84 975	93 123	108 522	104 034	110 169	103 977	109 896	106 884
2	Gumbinnen . .	82 059	146 112	99 096	87 831	89 532	93 717	92 628	79 482
3	Danzig	28 539	27 591	27 369	28 515	29 688	30 081	30 759	30 657
4	Marienwerder .	78 045	77 334	77 958	80 280	88 110	85 863	93 912	85 239
5	Potsdam . . .	204 759	193 017	180 081	170 361	163 284	152 724	149 307	144 438
6	Frankfurt a. O. .	109 428	108 525	103 800	95 055	97 068	96 627	92 130	80 220
7	Stettin	113 865	113 034	109 497	94 692	101 112	85 641	88 197	90 561
8	Cöslin	13 182	13 158	12 891	12 456	13 020	12 459	11 001	11 706
9	Stralsund . . .	25 002	23 052	20 169	18 927	16 836	16 353	14 736	15 123
10	Posen	34 188	34 179	37 236	25 245	29 235	22 491	21 615	22 629
11	Bromberg . . .	50 712	50 742	51 711	46 335	54 099	52 209	50 115	50 343
12	Breslau . . .	42 762	40 851	43 254	40 398	41 103	40 968	41 997	42 033
13	Liegnitz	16 962	16 092	18 021	18 462	17 703	18 051	16 143	11 925
14	Oppeln	38 523	39 291	36 267	36 081	36 159	36 606	36 600	35 298
15	Magdeburg . .	38 898	33 402	40 209	40 728	39 957	37 191	35 337	31 581
16	Merseburg . . .	49 887	49 215	53 736	52 677	48 312	49 719	48 756	46 416
17	Erfurt	18 759	19 500	21 006	20 562	16 878	16 407	17 376	17 898
18	Schleswig . . .	.	.	.	.	21 132	19 785	20 085	17 961
19	Hannover . . .	.	.	.	.	1 129 920	1 229 688	1 096 086	827 640
20	Münster . . .	1 161	1 128	1 248	1 128	1 092	1 221	981	1 053
21	Minden . . .	53 421	57 291	52 395	52 539	50 736	46 089	42 444	41 046
22	Arnsberg . . .	7 311	7 011	6 894	6 588	6 045	5 544	4 044	4 446
23	Cassel	.	.	.	.	170 025	159 777	155 991	146 265
24	Wiesbaden . .	.	.	.	.	22 332	29 235	29 541	30 246
25	Coblenz	17 460	14 577	14 673	15 768	14 430	15 105	14 019	14 712
26	Düsseldorf . . .	6 234	4 695	4 572	3 162	5 502	3 465	2 997	2 709
27	Cöln	4 110	3 903	3 576	3 522	3 402	3 078	3 261	3 825
28	Trier	81 183	83 073	58 509	54 420	51 525	45 903	48 123	46 914
29	Aachen	7 464	6 318	7 161	6 324	2 322	2 271	2 184	1 872
	Summa	1 208 889	1 256 214	1 189 851	1 116 090	2 470 728	2 512 245	2 370 261	2 041 122

45.

die Taxe durch Freiholz-Abgaben betragen (in Mark)

1872	1873	1874	1875	1876	1. April 1877/78	1. April 1878/79	1. April 1879/80	1. April 1880/81	Bezirk
110 049	113 877	138 663	132 159	124 775	145 178	146 504	127 158	145 724	Königsberg
95 463	85 236	99 356	101 433	100 446	112 347	142 310	40 939	142 465	Gumbinnen
31 560	31 962	37 866	31 039	31 329	35 644	37 590	39 136	38 604	Danzig
85 929	85 179	92 796	82 231	87 109	91 567	89 724	89 321	99 022	Marienwerder
119 277	98 064	124 497	120 504	119 634	113 525	116 311	116 435	115 477	Potsdam
81 210	79 614	77 643	78 921	76 079	69 142	63 297	60 410	55 690	Frankfurt a. O.
88 911	74 238	79 701	45 335	43 510	39 792	41 817	39 702	39 276	Stettin
10 668	10 458	11 352	8 635	8 768	8 890	10 128	9 620	10 131	Cöslin
15 273	14 382	10 323	10 555	10 124	9 402	9 048	9 949	10 082	Stralsund
23 802	22 545	24 900	22 781	31 089	28 456	20 426	25 629	24 522	Posen
39 204	30 402	26 963	21 949	20 417	19 767	25 795	19 772	21 877	Bromberg
39 858	37 629	43 773	43 389	39 806	38 863	34 865	34 831	34 248	Breslau
13 830	14 718	14 748	11 734	12 281	11 241	10 871	11 325	11 230	Liegnitz
36 852	35 586	37 152	33 308	30 446	35 341	28 527	30 016	30 652	Oppeln
34 482	32 193	35 010	40 281	42 687	34 138	37 420	37 618	37 989	Magdeburg
47 058	44 460	48 438	45 226	39 304	35 734	39 332	37 016	35 442	Merseburg
17 994	17 793	16 020	20 510	23 753	23 114	22 162	22 061	21 588	Erfurt
17 994	19 107	19 293	17 781	18 975	18 342	17 884	20 048	17 694	Schleswig
771 087	744 000	768 427	781 828	831 586	730 883	773 683	672 379	685 948	Hannover
975	972	1 025	1 102	1 149	1 113	1 605	1 002	1 098	Münster
86 763	73 884	73 836	79 488	81 559	75 878	73 891	63 351	60 724	Minden
3 897	3 555	4 539	4 160	3 890	3 698	3 629	3 331	3 138	Arnsberg
142 899	137 427	132 159	123 890	469 887	408 253	432 963	430 134	411 976	Cassel
30 252	27 891	34 794	37 021	53 013	56 283	54 424	53 539	52 599	Wiesbaden
14 622	12 210	12 825	12 813	14 646	13 560	13 977	13 478	14 339	Coblenz
3 348	2 025	4 599	4 614	2 564	3 464	3 505	3 020	3 562	Düsseldorf
3 876	3 723	4 425	4 616	4 978	4 032	3 449	3 369	3 552	Cöln
56 124	50 838	54 087	52 586	62 502	38 856	40 185	31 726	31 003	Trier
2 028	1 230	1 694	1 673	2 367	1 769	1 685	1 583	1 855	Aachen
2 025 285	1 905 198	2 030 904	1 971 562	2 388 673	2 208 272	2 297 007	2 047 898	2 161 507	

Tabelle

Haupt-Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Staatsforst-

Jahr	Geld-						
	Für Holz			Für Nebennutzungen	Aus der Jagd	Von größeren Torfgräbereien	Von Flößereien
	Baarer Erlös zur Kasse	Taxverlust durch Freiholz-Abgaben	Summa				
	Mark			Mark			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1849	12 422 871	1 401 117	13 823 988	874 689	88 380	135 762	278 460
1850	13 934 727	1 174 242	15 108 969	1 202 571	67 101	150 210	320 448
1851	14 219 175	1 146 651	15 365 826	1 295 385	67 689	134 316	275 904
1852	14 764 650	1 169 856	15 934 506	1 300 791	73 191	148 992	120 990
1853	14 774 877	1 146 867	15 921 744	1 390 125	77 871	168 744	149 442
1854	15 372 912	1 151 772	16 524 684	1 409 388	79 614	176 085	134 946
1855	16 369 398	1 207 095	17 576 493	1 495 527	83 154	200 199	134 367
1856	19 119 612	1 217 343	20 336 955	1 636 746	93 258	175 155	126 711
1857	20 159 046	1 238 931	21 397 977	1 846 281	91 701	171 258	121 320
1858 . . .	19 049 187	1 316 295	20 365 482	2 142 654	102 582	170 388	157 929
1859	18 073 395	1 320 933	19 394 328	2 020 368	117 954	153 282	68 211
1860	17 966 241	1 222 131	19 188 372	2 013 891	127 554	179 250	63 144
1861	20 879 046	1 179 498	22 058 544	2 110 155	130 392	227 436	67 248
1862	23 998 527	1 142 967	25 141 494	2 230 299	140 955	239 280	71 634
1863	25 321 659	1 237 767	26 559 426	2 345 832	142 893	217 269	77 298
1864	25 389 231	1 208 889	26 598 120	2 497 614	148 209	269 217	97 887
1865	27 386 622	1 256 214	28 642 836	2 791 872	144 912	231 780	76 275
1866	25 615 754	1 189 851	26 805 605	2 609 922	148 796	227 577	55 856
1867	24 335 798	1 116 090	25 451 888	2 538 447	155 279	224 897	54 809

Bemerkungen. 1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Soll-Einnahme- und Ausgabe.
2. In den Rechnungen pro 1849 und 1850 erscheint für die Forstakademie nur der Staatszuschuß nach Abzug der Honorar- ꝛc. Einnahmen, und vom Clever Thiergarten als durchlaufende Post weder Einnahme noch Ausgabe.

46 a.

Verwaltung in den alten Provinzen für die Jahre 1849 bis 1867.

Ertrag							Jahr
Von größeren Wiesen-Anlagen	Vom Thiergarten bei Cleve	Pensions-Beiträge (Vom 1. Jan. 1868 ab fortgefallen)	Straf-, Pfand- und Ersatz-Gelder	Verschiedene andere Einnahmen	Von der Forstakademie	Summa (Col. 4–14)	
Mark							
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
.	.	23 790	152 166	45 984	.	**15 423 219**	1849
Stallschen:							
17 409	.	25 698	275 139	56 850	.	**17 224 395**	1850
18 255	30 702	25 653	278 670	56 475	7 929	**17 556 804**	1851
14 244	11 793	26 646	201 009	91 659	9 225	**17 933 046**	1852
19 341	11 709	28 761	42 678	59 946	9 690	**17 880 051**	1853
12 204	12 006	29 139	Für die Folge auf den Justiz-Etat übernommen:	80 067	10 725	**18 468 858**	1854
Stallschen u. Mirau:							
25 338	12 573	28 830		108 495	9 825	**19 674 861**	1855
30 534	15 048	28 938	.	100 968	8 052	**22 552 365**	1856
37 278	14 997	28 866	.	127 344	6 630	**23 843 652**	1857
65 922	14 952	30 750	.	127 428	7 899	**23 185 986**	1858
29 748	17 148	30 699	.	141 516	5 277	**21 978 531**	1859
27 675	19 722	30 690	.	125 718	6 240	**21 782 256**	1860
25 014	15 831	31 278	.	114 018	8 250	**24 788 166**	1861
29 451	15 132	31 011	.	150 825	6 858	**28 056 939**	1862
Stallschen, Mirau u. Pandsburg:							
38 304	16 104	30 459	.	134 262	5 157	**29 567 004**	1863
40 029	15 657	30 132	.	110 181	5 496	**29 812 542**	1864
44 319	17 943	30 252	.	120 774	8 451	**32 109 414**	1865
30 643	15 822	31 181	.	125 194	8 277	**30 058 873**	1866
34 823	16 281	38 939	.	181 045	12 070	**28 708 478**	1867

Jahr	Dauernde Ausgaben. Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Besoldungen, Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen. Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen: Für Oberforstmeister und Forstmeister, sowie zur Remunerirung technischer Hülfs-Arbeiter bei den Provinzial-Behörden: Zahl der Ober-Forstmeister- und Forstmeister-Stellen	Mark	Für Oberförster: Stellenzahl	Mark	Besoldungen für Förster und Waldwärter (einschließl. Revierförster-, Hegemeister-, Pferdehaltungs- und Schutz-Zulagen): Stellenzahl	Mark	Zur Remunerirung von Forst-Hülfsaufsehern und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes	Kosten der Geld-Erhebung und Auszahlung	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie deren Wittwen und Waisen
	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1849	80	458 118	353	942 243	2 457	1 113 690	255 048	264 561	264 456
1850	80	455 409	354	959 007	2 457	1 220 706	206 823	297 939	162 783
1851	80	433 539	354	968 790	2 457	1 266 369	193 962	306 942	184 500
1852	80	465 498	354	977 217	2 460	1 287 690	200 118	312 129	184 500
1853	80	464 091	354	986 640	2 461	1 383 324	224 415	315 378	185 184
1854	81	468 075	355	990 813	2 461	1 390 644	241 827	323 217	184 500
1855	81	468 300	357	997 164	2 465	1 391 088	263 643	340 833	190 050
1856	81	468 300	358	1 035 153	2 468	1 399 107	300 222	388 101	188 550
1857	81	468 300	358	1 039 989	2 469	1 398 234	326 580	409 605	188 550
1858	81	470 100	357	1 027 830	2 467	1 601 655	396 219	394 581	188 550
1859	81	470 100	357	1 098 975	2 452	1 581 072	438 954	373 611	188 550
1860	82	473 400	357	1 106 268	2 389	1 583 571	469 449	373 578	188 550
1861	82	496 275	357	1 104 096	2 395	1 589 799	479 394	424 641	188 550
1862	81	493 260	357	1 104 918	2 389	1 586 565	490 899	476 475	175 518
1863	81	508 275	356	1 103 421	2 384	1 584 144	499 557	482 325	194 292
1864	80	506 025	356	1 105 203	2 382	1 586 337	513 081	478 404	188 550
1865	78	497 550	356	1 106 592	2 383	1 589 649	553 473	503 103	188 550
1866	77	497 259	357	1 108 774	2 387	1 618 175	582 725	469 939	188 226
1867	76	493 650	357	1 110 402	2 386	1 852 899	657 623	437 115	187 828

46a.

Dauernde Ausgaben.									
Kosten der Verwaltung und des Betriebes.									
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten							
Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienst-Wohnungen für Oberförster, Förster ꝛc.	Summa (Col. 17, 19, 21 25)	Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forst-Producten	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienst-Gebäude und zur Beschaffung noch fehlender Dienst-Gebäude	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von Interesse für die Forstverwaltung ist, sowie Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten	Zu Wasserbauten in den Forsten	Zu Forst-Kulturen und zur Verbesserung der Forstgrundstücke	Zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen	Jahr
Mark		Mark							
25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	
16 000	3 314 116	2 031 003	524 000	218 886	.	91 500	802 425	52 029	1849
16 000	3 318 667	1 955 673	464 300	154 896	.	91 500	760 995	69 510	1850
16 000	3 370 102	2 131 626	468 869	130 770	28 776	89 937	802 251	54 624	1851
16 055	3 443 207	2 134 899	482 266	138 252	.	94 917	814 176	71 529	1852
16 296	3 575 328	2 061 555	511 941	141 996	.	35 946	784 509	74 766	1853
16 620	3 615 696	2 174 541	512 040	162 939	62 844	53 448	960 882	86 391	1854
16 828	3 667 906	2 126 631	543 686	224 238	.	36 000	978 693	61 980	1855
16 578	3 796 011	2 795 670	543 840	191 010	30 807	38 682	977 487	65 673	1856
16 935	3 348 193	2 706 351	560 175	192 900	36 000	36 000	921 285	119 271	1857
16 740	4 095 675	2 813 076	574 905	197 538	36 000	36 000	969 285	75 078	1858
16 605	4 167 867	2 673 528	590 145	211 626	36 000	36 000	961 974	75 258	1859
16 800	4 211 616	2 449 329	594 375	211 668	27 000	36 000	949 887	99 657	1860
16 915	4 299 670	2 668 533	612 269	215 130	36 000	36 675	942 591	100 185	1861
16 978	4 344 613	2 993 766	627 974	214 770	.	16 068	951 087	91 638	1862
16 860	4 388 874	3 209 355	627 975	214 770	36 000	36 000	974 952	67 794	1863
36 273	4 413 873	3 253 254	627 975	269 325	36 000	36 000	991 968	76 548	1864
36 154	4 475 071	3 337 698	637 724	336 390	.	36 000	1 039 200	93 189	1865
34 480	4 499 578	3 481 381	731 175	300 000	.	36 000	1 129 466	75 000	1866
36 215	4 775 732	3 252 219	750 754	337 482	36 000	36 123	1 151 476	75 000	1867

Jahr	Dauernde Ausgaben.									
	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.									
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.									
	Jagdverwaltungs-Kosten	Besoldung des Personals und sonstige Betriebs-Kosten für:				Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen und Regulirungen	Processkosten	Holzverkaufs- und Verpachtungs-Kosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Local-Verwaltung	Druckkosten	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten
		Torfgräbereien	Flößereien	Wiesen-Anlagen	den Thiergarten bei Cleve					
	Mark					Mark				
	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.
1849	17 340	67 290	174 954	.	.	53 535	47 982			
1850	17 631	66 948	238 584	5 328	.	52 104	48 192			
1851	6 642	63 576	105 534	7 719	30 702	45 132	38 022			
1852	12 435	59 838	115 797	7 005	11 793	46 365	35 538			
1853	11 202	59 658	82 035	7 635	11 709	66 621	35 913			
1854	11 184	69 888	130 023	6 153	12 006	73 338	36 846			
1855	14 925	64 434	162 258	12 339	12 573	80 673	32 955			
1856	13 362	74 457	111 996	10 770	15 048	100 968	30 072			
1857	14 415	59 850	106 284	12 465	14 997	109 494	29 691			
1858	22 362	64 029	95 490	11 184	14 952	120 399	22 338			
1859	12 012	61 614	46 746	10 998	17 148	119 634	35 496			
1860	8 370	66 207	75 993	13 194	19 722	134 514	20 559			
1861	8 931	69 117	61 038	12 468	15 831	130 758	18 429	80 175	22 416	28 005
1862	7 440	71 100	112 992	11 310	15 132	127 344	19 278	92 745	26 862	46 215
1863	6 846	79 419	45 159	12 567	16 104	100 521	17 856	74 982	27 012	59 232
1864	9 189	76 029	117 750	12 720	15 657	101 925	18 813	71 895	23 394	52 203
1865	11 424	87 135	54 981	14 751	17 943	115 467	20 529	116 838	25 062	54 324
1866	7 844	84 891	50 280	14 304	15 821	121 213	18 000	97 335	26 468	52 986
1867	9 430	87 287	47 386	14 617	16 282	109 264	15 046	83 669	27 493	49 347

46a.

Dauernde Ausgaben.									
Kosten der Verwaltung und des Betriebes.									
Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.									
Kosten für Vertilgung schädlicher Wald-Insecten	Grabenräumungskosten behufs Beschaffung der Vorfluth	Unterstützungen für Wald-Arbeiter und deren Hinterbliebene	Kosten in Tausch-Angelegenheiten, Baukosten für Wald-Arbeiterwohnungen, Entschädigungen für gestattete Holzabfuhr über Privat-Grundstücke, für Löschung von Waldbränden, für Inventarienstücke, Rückerstattungen	Remunerationen an Privatpersonen, welche für den Forstschutz nützliche Dienste geleistet haben, und sonstige außergewöhnliche Ausgaben	Summa (Col. 27—48)	Summa Kosten der Verwaltung und des Betriebes (Col. 26 und 49)	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	Allgemeine Ausgaben: Real- und Communallasten und Kosten der örtlichen Communal- und Polizei-Verwaltung	Allgemeine Ausgaben: Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Nutzungen	Jahr
Mark						Mark	Mark			
44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	
		392 775			4 473 719	7 787 835	19 689	152 673		1849
		224 320			4 149 981	7 468 648	19 689	36 798	127 005	1850
		253 187			4 257 367	7 627 469	27 936	39 522	169 533	1851
		256 717			4 281 527	7 724 734	27 750	38 508	154 650	1852
		243 958			4 129 444	7 704 772	28 962	39 246	188 898	1853
		395 577			4 748 100	8 363 796	29 028	44 301	233 826	1854
		537 281			4 888 666	8 556 572	28 998	48 093	196 947	1855
		837 683			5 837 525	9 633 536	27 102	55 164	221 430	1856
		322 731			5 241 909	9 090 102	26 370	62 568	266 511	1857
		364 039			5 416 675	9 512 350	27 636	66 435	308 673	1858
		362 712			5 250 891	9 418 758	24 714	83 565	363 501	1859
		393 795			5 100 270	9 311 886	24 630	89 850	433 089	1860
190 593	2 643	2 442	81 369	4 737	5 340 335	9 640 005	26 640	155 106	460 341	1861
204 012	3 645	3 288	54 324	3 384	5 694 374	10 038 987	25 248	117 108	513 807	1862
372 717	14 043	2 487	43 236	7 566	6 046 593	10 435 467	23 544	129 456	566 475	1863
308 793	5 673	4 170	44 349	4 704	6 158 334	10 572 207	23 883	135 936	578 868	1864
47 541	7 035	4 590	56 535	8 478	6 122 834	10 597 905	26 838	126 843	631 293	1865
110 168	6 715	3 554	34 419	14 329	6 411 349	10 910 927	32 667	152 277	738 805	1866
207 644	10 145	4 344	46 437	12 535	6 379 980	11 155 712	40 960	169 375	742 510	1867

Zu Tabelle 46a.

Jahr	Dauernde Ausgaben.			Netto-Ertrag (Col. 15 weniger 56)	Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				Bleibt Netto-Ertrag (Col. 57 weniger 61)
	Allgemeine Ausgaben		Summa der dauernden Ausgaben (Col. 50, 51 u. 55)		Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	Zu Meliorationen	Diäten und Reisekosten für Beiwohnung auswärtiger Forst-Gerichts-Termine	Summa (Col. 58 - 60)	
	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	Summa (Col. 52—54)							
	Mark		Mark	Mark	Mark				Mark
	54.	55	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
1849	.	152 673	**7 960 197**	**7 463 022**	300 000	11 029	33 963	344 992	**7 118 030**
1850	.	163 803	**7 652 140**	**9 572 255**	60 000	.	34 334	94 334	**9 477 921**
1851	.	209 055	**7 864 460**	**9 692 344**	60 000	.	35 332	95 332	**9 597 012**
1852	.	193 158	**7 945 642**	**9 987 404**	150 613	.	34 235	184 848	**9 802 556**
1853	.	228 144	**7 961 878**	**9 918 173**	150 000	.	39 197	189 197	**9 728 976**
1854	.	278 127	**8 670 951**	**9 797 907**	300 000	8 010	38 373	346 383	**9 451 524**
1855	.	245 040	**8 830 610**	**10 844 251**	360 000	.	43 021	403 021	**10 441 230**
1856	.	276 594	**9 937 232**	**12 615 133**	420 000	9 126	41 179	470 305	**12 144 828**
1857	.	329 079	**9 445 551**	**14 398 101**	450 000	.	40 161	490 161	**13 907 940**
1858	.	375 108	**9 915 094**	**13 270 892**	450 000	.	40 496	490 496	**12 780 396**
1859	.	447 066	**9 890 538**	**12 087 993**	450 000	.	41 268	491 268	**11 596 725**
1860	.	522 939	**9 859 455**	**11 922 801**	450 000	.	41 517	491 517	**11 431 284**
1861	.	615 447	**10 282 092**	**14 506 074**	1 189 344	.	37 407	1 226 751	**13 279 323**
1862	.	630 915	**10 695 150**	**17 361 789**	1 009 299	.	36 963	1 046 262	**16 315 527**
1863	.	695 931	**11 154 942**	**18 412 062**	1 277 631	15 000	10 404	1 303 035	**17 109 027**
1864	.	714 804	**11 310 894**	**18 501 648**	1 050 000	.	10 875	1 060 875	**17 440 773**
1865	.	758 136	**11 382 879**	**20 726 535**	1 226 781	.	11 730	1 238 511	**19 488 024**
1866	.	891 082	**11 834 676**	**18 224 197**	1 260 000	.	11 749	1 271 749	**16 952 448**
1867	210 000	1 121 885	**12 318 557**	**16 389 921**	1 829 787	.	10 954	1 840 741	**14 549 180**

Tabelle 46b.

Haupt-Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung

in der gesammten Monarchie

für die Jahre 1868 bis 1. April 1880/81.

Bemerkungen:

1. Bei der 1868 und 1869 noch besonders geführten Restverwaltung sind die Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Prämien zu Chausseen (Sp. 39) und für den Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Sp. 64) nur summarisch nachgewiesen. Eine Sonderung nach den verschiedenen Etatstiteln läßt sich nachträglich nicht mehr ausführen, und mußte deshalb mit Ausnahme der ebengedachten beiden Ausgabe-Positionen, für welche das wirkliche Ist aus laufender und Rest-Verwaltung nachgewiesen ist, das Soll der laufenden Verwaltung angegeben werden. Die sonach in die folgende Zusammenstellung eingestellten Beträge sind in ihrer Summe und zwar:

pro 1868 in der Einnahme um $0{,}6$ % höher,
" " Ausgabe " $1{,}5$ % "
pro 1869 " " Einnahme " $0{,}05$ % "
" " Ausgabe " $0{,}4$ % "

als das wirkliche Ist aus laufender und Rest-Verwaltung.

Da, wo Soll und Ist sich decken, ist dies durch einen * bezeichnet, auch bei verschiedenen Positionen der im Soll der laufenden Verwaltung enthaltene und in den folgenden Jahren beim Ist mit berücksichtigte Rest angegeben.

Vom Jahre 1870 ab ist das wirkliche Ist aus der laufenden und der damit vereinigten Rest-Verwaltung nachgewiesen.

2. In den Jagdverwaltungskosten des Jahres 1868 sind noch die Kosten für die Jagdverwaltung in den Hofjagdrevieren der Provinz Hannover enthalten. Auf Grund der mit dem Haus-Ministerium getroffenen und durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. Juli 1868 genehmigten Vereinbarung werden diese Ausgaben vom 1. Juli 1868 ab aus der Kronfideikommißkasse bestritten.

3. In Folge der durch das Budget ertheilten Ermächtigung sind zur Verstärkung des Kulturfonds

1876	401 751 ℳ	1878/79	363 842 ℳ	1880/81	179 200 ℳ
1877/78	368 099 ℳ	1879/80	305 619 ℳ		

aus dem Ankaufsfonds entnommen. Diese Beträge sind der Summe der von den Provinzial-Behörden verausgabten Kulturkosten ab- und der Summe der Ankaufskosten zugesetzt worden zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den von der Centralstelle gelegten Forstverwaltungs-Rechnungen, welche der Tabelle 46b zur Grundlage dienen. (Vergl. Sp. 41 und 69.)

Jahr	Cap. 2. Geld-Ertrag.									
	Tit. 1. Für Holz.			Tit. 2.	Tit. 3.	Tit. 4.	Tit. 5.	Tit. 6.	Tit. 7.	Tit. 8.
	Baarer Erlös zur Kasse	Taxverlust durch Freiholz-Abgaben	Summa	Für Neben-Nutzungen	Aus der Jagd	Von größeren Torf-gräbereien	Von Flößereien	Von größeren Wiesen-Anlagen	Von Brennholz-Niederlagen	Vom Sägemühlen-Betriebe
	Mark			Mark						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1868	36 160 167	2 470 728	38 630 895	2 974 268	280 868	213 680	*50 001	35 013	101 386	443 472
darunter an Resten	*219 394*			*18 188*	*6 752*	*1 269*		*174*	*96 540*	*14 337*
1869	37 661 055	2 512 245	40 173 300	3 200 237	297 584	204 498	*65 663	45 984	*44 103	528 592
darunter an Resten	*382 080*			*12 477*	*324*	*168*		*45*		*1 877*
1870	36 226 237	2 370 261	38 596 498	3 297 758	288 861	241 421	39 955	44 754	79 482	479 456
1871	36 025 535	2 041 122	38 066 657	3 376 651	304 879	284 423	65 920	48 342	97 564	462 343
1872	42 940 197	2 025 285	44 965 482	3 419 107	319 530	233 064	33 826	54 094	84 093	580 966
1873	47 451 415	1 905 198	49 356 613	3 684 745	281 988	352 085	28 830	68 351	158 078	761 541
1874	48 287 664	2 030 904	50 318 568	3 894 140	308 249	386 103	37 512	81 449	160 113	695 491
1875	51 124 369	1 971 562	53 095 931	4 118 049	313 824	468 632	34 277	98 764	122 269	743 344
1876	52 654 877	2 388 673	55 043 550	4 511 636	336 625	391 534	39 897	101 703	17 846	679 912
1. April 1877/78	45 139 133	2 208 272	47 347 405	4 440 915	336 470	379 700	32 891	82 203	11 728	651 264
1. = 1878/79	42 942 046	2 297 007	45 239 053	3 881 871	342 306	359 988	31 080	66 624	17 191	609 013
1. = 1879/80	41 865 749	2 047 898	43 913 647	3 768 439	340 641	373 216	31 514	68 362	20 879	523 516
1. = 1880/81	45 787 884	2 161 507	47 949 391	4 036 192	343 426	337 350	39 277	94 902	7 081	558 371

46b.

Cap. 2. Geld-Ertrag.					Dauernde Ausgaben.							
					Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.							
					Besoldungen.							
Tit. 9. Von größeren Baumschulen	Tit. 10. Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg	Tit. 11. Verschiedene andere Einnahmen	Tit. 12 u. 13. Von den Forst-Akademien	Summa (Col. 4—15)	Tit. 1. Für Oberforstmeister und Forstmeister		Tit. 2. Für Oberförster		Tit. 3. Für Förster und Waldwärter (einschließlich Revierförster- und Hegemeister-Zulagen)		Tit. 4. Für Beamte der Neben-Betriebs-Anstalten	Jahr
					Stellenzahl	Mark	Stellenzahl	Mark	Stellenzahl	Mark		
Mark												
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
	Thiergarten bei Cleve:											
3 903	* 15 674	629 810 *2 964*	* 17 225	**43 396 195**	149	634 990	761	1 489 194	3664	2 578 225	40 405	1868
5 472	* 20 044	456 390 *1 818*	* 18 122	**45 059 989**	144	612 300	756	1 505 858	3640	2 637 995	40 405	1869
10 212	15 859	449 879	11 439	**43 535 574**	141	599 074	743	1 510 650	3658	2 711 894	41 046	1870
13 242	15 946	425 579	15 728	**43 177 274**	138	585 134	716	1 487 598	3646	2 753 410	41 038	1871
13 242	18 932	447 459	21 867	**50 191 662**	136	615 695	697	1 693 553	3654	3 331 028	43 506	1872
20 856	18 989	407 661	21 591	**53 161 328**	130	649 530	681	1 720 352	3654	3 338 552	44 896	1873
14 801	20 952	444 788	23 054	**56 385 220**	127	637 065	677	1 724 641	3654	3 354 423	44 043	1874
24 011	19 736	446 467	20 508	**59 505 812**	126	628 195	678	1 722 409	3668	3 373 800	47 029	1875
25 719	17 206	364 218	17 861	**61 547 707**	124	620 400	681	1 729 034	3680	3 401 144	47 655	1876
27 255	16 771	340 858	19 646	**53 687 106**	122	616 608	683	1 737 721	3691	3 409 969	49 624	1877/78
	Thiergarten bei Cleve und Eichholz bei Arnsberg:											
20 591	17 168	552 799	23 784	**51 161 468**	122	616 775	682	1 738 001	3698	3 416 879	52 429	1878/79
17 551	17 116	404 980	26 887	**49 506 748**	122	615 503	685	1 746 888	3704	3 417 902	53 771	1879/80
18 060	16 951	367 263	31 610	**53 799 874**	122	613 592	687	1 739 111	3714	3 428 486	53 724	1880/81

Jahr	Dauernde Ausgaben.							
	Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.							
	Andere persönliche Ausgaben.					Summa aller Besoldungen und Remunerationen (Col. 18, 20 u. 22—28)	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen	
	Tit. 5. Wohnungsgeldzuschuß für die Beamten	Tit. 6. Zur Remuneritung technischer Hülfsarbeiter bei den Provinzial-Behörden	Tit. 7. Zur Remunerirung von Forst-Hülfsaufsehern und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes	Tit. 8. Kosten der Geld-Erhebung- und -Auszahlung	Tit. 9. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen		Tit. 10. Fuhrkosten-Aversa der Ober-Forstmeister und Dienstaufwands-Entschädigung der Forstmeister	Tit. 11. Fuhrkosten, Burakosten und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster
	Mark						Mark	
	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1868	.	64 800	847 353	607 513	165 630	6 428 110	239 040	551 183
darunter an Resten				*8 783*	*23 295*			
1869	.	64 800	926 240	647 906	167 685	6 603 189	237 000	557 350
darunter an Resten				*343*	*16 892*			
1870	.	64 442	891 505	645 777	156 368	6 620 756	235 692	559 124
1871	.	64 092	860 120	643 770	175 788	6 610 950	234 410	582 607
1872	.	64 800	986 558	752 187	169 022	7 656 349	228 390	804 000
1873	94 981	52 082	976 989	814 247	170 139	7 861 768	228 000	886 671
1874	97 549	55 081	1 139 607	857 178	167 130	8 076 717	290 783	1 023 149
1875	98 191	55 952	1 126 943	916 303	167 898	8 136 720	289 781	1 053 997
1876	101 012	58 366	1 141 500	945 424	167 893	8 212 428	295 101	1 061 875
1. April 1877/78	102 173	62 088	1 147 236	846 718	167 725	8 139 862	295 110	1 073 919
1. " 1878/79	102 086	60 562	1 156 236	682 201	168 260	7 993 429	295 158	1 079 915
1. " 1879/80	105 203	58 194	1 178 112	672 366	167 439	8 015 378	294 355	1 087 024
1. " 1880/81	105 022	58 471	1 193 947	724 088	167 942	8 084 383	294 830	1 089 971

46b.

Dauernde Ausgaben.

Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.				Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.							Jahr
Tit. 12. Stellenzulagen für Förster und Waldwärter, Pferdehaltungs-, Schutz- und Kahnunterhaltungs-Zulagen (bis 1875 nur Pferdehaltungs- und Schutzzulagen)	Tit. 13. Fuhrkosten-Aversa, Dienstaufwands-Entschädigungen und (seit 1876) Stellenzulagen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten	Tit. 14. Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster, Förster, Forstmeister ꝛc.	Summa (Col. 30—34)	Tit. 15. Für Werbung und Transport von Holz- und anderen Forstproducten	Tit. 16. Zur Unterhaltung u. z. Neubau der Forstdienst-Gebäude u. z. Beschaffung noch fehlender Dienst-Gebäude	Tit. 17. Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	Tit. 18. Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage v. Interesse für die Forstverwaltung ist, desgl. Beihülfen z. Wege- u. Brückenbauten	Tit. 19. Zu Wasserbauten in den Forsten	Tit. 20. Zu Forstkulturen u. zur Verbesserung der Forstgrundstücke	Tit. 20. Zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen	
Mark				Mark							
32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	
13 448	7 797	76 497	887 965	*5 959 689	1 142 925 *258 765*	551 979 *51 975*	43 200	33 900 *20 938*	2 375 190 *189 443*	165 990 *24 384*	1868
13 318	7 797	94 420	909 885	*6 397 311	1 144 875 *295 953*	582 000 *4 829*	43 557	33 900 *4 154*	2 502 224 *316 759*	165 990 *34 460*	1869
13 453	7 718	96 740	912 727	5 613 624	1 152 063	466 742	83 711	21 497	2 374 238	126 549	1870
13 529	7 710	97 641	935 897	5 675 584	1 148 076	611 890	67 550	22 660	2 408 838	114 212	1871
13 650	8 079	97 886	1 152 005	6 753 223	1 274 543	734 509	42 420	42 463	2 678 509	176 531	1872
12 774	7 631	98 195	1 233 271	6 823 986	1 887 725	806 697	46 000	21 476	2 693 081	213 124	1873
12 505	8 099	99 671	1 434 207	7 047 181	2 754 732	911 899	23 880	45 051	3 248 471	286 836	1874
12 563	8 993	101 007	1 466 341	7 178 555	2 591 500	1 069 827	36 792	24 632	3 356 448	308 418	1875
264 817	13 748	96 580	1 732 121	8 354 260	2 778 990	1 160 961	107 720	32 041	3 338 965	350 551	1876
286 197	13 959	99 977	1 769 162	7 886 509	3 060 670	1 334 591	103 885	29 016	3 460 378	393 576	1877/78
285 237	13 227	98 917	1 772 454	7 450 699	2 575 575	1 229 803	95 421	48 128	3 400 344	384 026	1878/79
285 029	13 585	98 023	1 778 016	7 085 810	2 118 372	1 328 244	178 400	71 353	3 309 168	352 609	1879/80
288 570	13 566	98 363	1 785 300	7 598 040	2 243 519	1 308 276	168 220	38 916	3 425 200	346 527	1880/81

Jahr	Dauernde Ausgaben. Kap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten. Tit. 21. Jagdverwaltungskosten	Tit. 22. Betriebskosten für Torfgräbereien	Tit. 23. Betriebskosten für Flößereien	Tit. 24. Betriebskosten für Wiesen-Anlagen	Tit. 25. Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	Tit. 26. Betriebskosten für Sägemühlen	Tit. 27. Betriebskosten für größere Baumschulen	Tit. 28. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	Tit. 29. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Proceßkosten	Tit. 30. Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Localverwaltung	Tit. 31. Druckkosten
	Mark	Mark									
	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.
								Thiergarten bei Cleve:			
1868	113 644	*78 442	34 862	*11 291	86 526	*631 450	1 959	11 331	182 706	185 480	49 295
darunter an Resten	*339*		*2 066*		*86 526*			*3 495*	*40*		
1869	53 411	*69 917	85 674	*10 807	*45 262	*619 555	2 220	15 700	180 499	128 217	50 619
darunter an Resten	*418*		*2 252*					*7 327*	*768*		
1870	50 962	86 082	38 246	8 567	68 081	455 340	6 045	9 266	193 006	121 713	64 213
1871	56 351	76 992	27 235	11 618	76 287	477 241	6 045	7 994	175 742	142 592	63 549
1872	53 052	79 134	20 703	13 132	90 013	609 867	8 125	11 659	188 519	135 594	54 294
1873	59 645	97 368	20 525	14 452	134 984	760 354	15 456	11 448	188 626	128 816	53 724
1874	59 321	105 146	27 235	17 353	160 384	725 135	17 451	10 425	169 708	129 344	49 008
1875	68 207	116 432	22 730	19 610	79 894	602 284	17 917	10 067	189 108	111 982	51 732
1876	80 649	118 614	37 717	19 969	18 557	608 889	31 126	11 096	179 626	129 467	54 018
1. April 1877/78	77 694	126 186	28 699	23 158	1 328	636 961	31 844	14 080	163 766	129 845	53 648
								Thiergarten bei Cleve und Eichholz bei Arnsberg:			
1. " 1878/79	70 347	113 593	26 018	19 719	16 513	639 291	23 656	13 910	175 481	136 307	56 152
1. " 1879/80	69 801	116 370	22 230	18 734	2 840	523 774	22 568	12 455	174 112	132 058	58 414
1 " 1880/81	61 760	113 928	42 975	23 072	19 164	529 941	18 804	12 169	165 573	142 737	56 910

46 b.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.

Tit. 32.	Tit. 33.						Summa	Summa	Jahr
Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	Kosten für Vertilgung schädlicher Wald-Insecten	Grabenräumungskosten behufs Beschaffung der Vorfluth	Unterstützungen für Waldarbeiter und deren Hinterbliebene	Beitrag zur Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Glausthal	Kosten in Tausch-Angelegenheiten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen. Entschädigungen für gestattete Holzabfuhr über Privatgrundstücke, für Löschung von Waldbränden, Inventarienstücke, Rückerstattungen ꝛc.	Remunerationen an Privatpersonen, welche für den Forstschutz nützliche Dienste geleistet haben und sonstige außergewöhnliche Ausgaben.	(Col. 36 - 60)	Cap. 2 Kosten der Verwaltung und des Betriebes (Col. 29, 35 u. 61)	
Mark								Mark	
54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	
95 993	529 049	15 965	7 458	18 000	363 661	17 447	12 707 432	20 023 507	1868
127 679	884 442	14 037	10 130	18 000	137 921	13 775	13 337 722	20 850 796	1869
103 049	422 360	10 717	8 352	18 000	136 471	18 966	11 657 860	19 191 343	1870
105 722	330 350	9 287	8 820	18 000	159 981	2 468	11 805 084	19 351 931	1871
97 659	182 095	34 110	10 317	18 000	83 148	8 913	13 400 532	22 208 886	1872
153 255	104 275	26 582	10 461	18 000	99 508	10 810	14 400 378	23 495 417	1873
157 374	119 512	17 397	10 881	18 000	99 251	1 012	16 211 987	25 722 911	1874
174 069	160 999	12 874	11 041	18 000	143 984	1 523	16 378 625	25 981 686	1875
174 071	482 940	16 591	15 281	14 250	175 956	12 316	18 304 621	28 249 170	1876
197 507	703 206	10 570	11 568	24 742	147 624	34	18 651 085	28 560 109	1877/78
184 411	391 489	25 848	12 076	23 976	151 511	8 820	17 273 114	27 038 997	1878/79
181 321	156 914	17 099	13 482	23 217	171 270	3 609	16 164 224	25 957 618	1879/80
188 752	126 845	16 337	12 052	23 068	119 822	3 472	16 806 079	26 675 762	1880/81

Jahr	Dauernde Ausgaben.								
	Cap. 3. Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken			Cap. 4. Allgemeine Ausgaben.					
	Tit. 1–5. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	Tit. 6. Sächliche Ausgaben	Summa (Col. 63 u. 64)	Tit. 1. Real- und Communallasten und Kosten der örtlichen Communal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	Tit. 2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Nutzungen	Tit. 3. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	Tit. 4. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	Summa (Col. 66 - 69)	Summa der dauernden Ausgaben (Col. 62, 65 u. 70)
	Mark			Mark					Mark
	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.
1868	.	.	*76 110	194 732	771 703	132 390	320 241	1 419 066	**21 518 683**
darunter an Resten				*3 439*	*7 800*	*24 057*			
1869	.	.	75 000	253 843	834 146	132 390	309 259	1 529 638	**22 455 434**
darunter an Resten			*3 259*	*564*	*1 168*	*13 920*			
1870	.	.	70 372	289 325	827 058	124 539	218 605	1 459 527	**20 721 242**
1871	.	.	85 197	359 293	894 416	136 837	135 921	1 526 467	**20 963 595**
1872	.	.	96 837	299 888	693 611	146 995	378 594	1 519 088	**23 824 811**
1873	71 759	51 627	123 386	312 864	299 800	150 237	359 366	1 122 267	**24 741 070**
1874	73 671	47 906	121 577	361 318	363 798	197 616	797 704	1 720 436	**27 564 924**
1875 . . .	82 558	66 306	148 864	527 693	435 099	216 225	739 395	1 918 412	**28 048 962**
1876	89 621	65 704	155 325	490 359	500 594	216 257	1 282 004	2 489 214	**30 893 709**
1. April 1877/78	92 136	63 153	155 289	525 228	677 462	208 818	1 141 979	2 553 487	**31 268 885**
1. „ 1878/79	95 548	76 732	172 280	590 577	788 785	210 022	1 136 661	2 726 045	**29 937 322**
1. „ 1879/80	94 864	65 413	160 277	577 908	834 742	209 139	1 135 173	2 756 962	**28 874 857**
1. „ 1880/81	99 049	77 148	176 197	588 471	818 590	207 817	689 666	2 304 544	**29 156 503**

46 b.

Netto-Ertrag (Col. 16 weniger 71)	Einmalige und außerordentliche Ausgaben.								Bleibt Netto-Ertrag (Col. 72 weniger 80)	Jahr
	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	Zu Meliorationen ꝛc.	Diäten und Reisekosten für Beiwohnung auswärtiger Forstgerichtstermine	Beitrag zu den Kosten der Regelung der Grundsteuer	Zu Neubauten an Forstakademie-Gebäuden	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	Zu Chaussee-Anlagen im Grunewalde bei Berlin	Summa (Col. 73–79)		
Mark.	Mark								Mark	
72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	
21 877 512	*1 757 047	*7 980	13 814	.	.	.	.	1 778 841	**20 098 671**	1868
22 604 555	*1 794 163	.	23 372	215 982	67 500 *60 670*	.	.	2 101 017	**20 503 538**	1869
22 834 332	1 980 836	.	22 940	.	61 514	63 495	.	2 128 785	**20 705 547**	1870
22 213 679	1 500 000	.	112 594	.	29 342	65 696	.	1 707 632	**20 506 047**	1871
26 366 851	900 000	.	145 537	.	52 226	70 428	.	1 168 191	**25 198 660**	1872
30 420 258	857 470	47 460	186 427	.	113 148	70 754	.	1 275 259	**29 144 999**	1873
28 820 296	932 290	.	218 497	.	77 534	69 535	47 691	1 345 547	**27 474 749**	1874
31 456 850	1 455 240	.	218 783	.	82 448	73 148	205 831	2 035 450	**29 421 400**	1875
30 653 998	875 071	.	3 378	.	36 902	73 687	93 147	1 082 185	**29 571 813**	1876
22 418 221	1 368 595	14 767	Für die Folge auf Fonds des Justiz-Ministeriums übernommen.	.	517	72 147	296 605	1 752 631	**20 665 590**	1877/78
21 224 146	1 473 272	95 198		363 371	58 966	72 478	2 195	2 065 480	**19 158 666**	1878/79
20 631 891	2 936 581	45 261		.	.	73 631 Für die Folge auf Fonds des Finanz-Ministeriums übernommen.	4 171	3 059 644	**17 572 247**	1879/80
24 643 371	2 073 710	2 153		.	.		.	2 075 863	**22 567 508**	1880/81

Tabelle 47.

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben für größere Torfgräbereien der Staatsforstverwaltung pro 1849 bis 1880/81

(von 1868 ab mit Einschluß der neuen Provinzen).

Jahr	Einnahme Mark	Ausgabe Mark	Ueberschuß Mark	Jahr	Einnahme Mark	Ausgabe Mark	Ueberschuß Mark
1849	135 762	67 290	68 472	1865	231 780	87 135	144 645
1850	150 210	66 948	83 262	1866	227 577	84 891	142 686
1851	134 316	63 576	70 740	1867	224 897	87 287	137 610
1852	148 992	59 838	89 154	1868	214 949	99 542	115 407
1853	168 744	59 658	109 086	1869	204 666	91 017	113 649
1854	176 085	69 888	106 197	1870	241 421	107 182	134 239
1855	200 199	64 434	135 765	1871	284 423	98 092	186 331
1856	175 155	74 457	100 698	1872	233 064	101 832	131 232
1857	171 258	59 850	111 408	1873	352 085	119 926	232 159
1858	170 388	64 029	106 359	1874	386 103	128 052	258 051
1859	153 282	61 614	91 668	1875	468 632	138 392	330 240
1860	179 250	66 207	113 043	1876	391 534	146 573	244 961
1861	227 436	69 117	158 319	1877/78	379 700	156 303	223 397
1862	239 280	71 100	168 180	1878/79	359 988	143 710	216 278
1863	217 269	79 419	137 850	1879/80	373 216	146 487	226 729
1864	269 217	76 029	193 188	1880/81	337 350	144 777	192 573

Tabelle 48.

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben für größere Wiesenanlagen der Staatsforstverwaltung pro 1850 bis 1880/81

(von 1868 ab mit Einschluß der neuen Provinzen).

Jahr	Einnahme Mark	Ausgabe Mark	Ueberschuß Mark	Jahr	Einnahme Mark	Ausgabe Mark	Ueberschuß Mark
1850	17 409	5 328	12 081	1866	30 643	14 304	16 339
1851	18 255	7 719	10 536	1867	34 823	14 617	20 206
1852	14 244	7 005	7 239	1868	35 187	14 480	20 707
1853	19 341	7 635	11 706	1869	46 029	13 996	32 033
1854	12 204	6 153	6 051	1870	44 754	11 756	32 998
1855	25 338	12 339	12 999	1871	48 342	14 807	33 535
1856	30 534	10 770	19 764	1872	54 094	16 522	37 572
1857	37 278	12 465	24 813	1873	68 351	18 127	50 224
1858	65 922	11 184	54 738	1874	81 449	21 047	60 402
1859	29 748	10 998	18 750	1875	98 764	23 360	75 404
1860	27 675	13 194	14 481	1876	101 703	26 069	75 634
1861	25 014	12 468	12 546	1877/78	82 203	29 138	53 065
1862	29 451	11 310	18 141	1878/79	66 624	25 699	40 925
1863	38 304	12 567	25 737	1879/80	68 362	24 714	43 648
1864	40 029	12 720	27 309	1880/81	94 902	29 052	65 850
1865	44 319	14 751	29 568				

Tabelle 49.

Uebersicht über das Procentverhältniß der einzelnen Ausgabe-Beträge der Staatsforstverwaltung zur gesammten dauernden Ausgabe für die Jahre 1849 bis 1880/81

(bis 1867 mit Ausschluß, von 1868 ab mit Einschluß der neuen Provinzen).

Jahr	Verwaltungskosten.				Betriebskosten.					Ausgaben zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken (Tab. 46a Sp. 51. Tab. 46b Sp. 65)	Summa aller Ausgaben (Tab. 46a Sp. 56. Tab. 46b Sp. 71)
	Unterhaltung des Forstpersonals (Besoldung, Dienstaufwand und Wohnung; Tab. 46a Sp. 17, 19, 21, 22, 25 u. 28. Tab. 46b Sp. 18, 20, 22 bis 26, 30, bis 34 u. 37)	Unterstützung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Tab. 46a Sp. 24. Tab. 46b Sp. 28 u. 68)	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung (Tab. 46a Sp. 23. Tab. 46b Sp. 27)	Summa der persönlichen Ausgaben (Tab. 46a Sp. 26 u. 28. Tab. 46b Sp. 29, 35, 37 u. 68)	Kosten für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstproducten (Tab. 46a Sp. 27. Tab. 46b Sp. 36)	Kultur- und Betriebsregulirungs-Kosten (Tab. 46a Sp. 32 u. 33. Tab. 46b Sp. 41 u. 42)	Steuern, Realabgaben, Renten (Tab. 46a Sp. 52 u. 53. Tab. 46b Sp. 66 u. 67)	Sonstige Ausgaben (Tab. 46a Sp. 29 - 31, 34 - 48 u. 54. Tab. 46b Sp. 38 - 40, 43 - 60 u. 69)	Summa der sachlichen Ausgaben (Tab. 46a Sp. 27, 29 bis 48 u. 55. Tab. 46b Sp. 36, 38 bis 60, 66, 67 u. 69)		
	Procente der gesammten dauernden Ausgabe										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1849 . . .	41,6	3,3	3,3	48,2	25,5	10,7	1,9	13,4	51,5	0,3	100
1850 . . .	43,4	2,1	3,9	49,4	25,6	10,8	2,1	11,8	50,3	0,3	100
1851 . . .	42,6	2,3	3,9	48,8	27,1	10,9	2,6	10,2	50,8	0,4	100
1852 . . .	43,2	2,3	3,9	49,4	26,9	11,1	2,4	9,8	50,2	0,4	100
1853 . . .	45,0	2,3	4,0	51,3	25,9	10,8	2,9	8,7	48,3	0,4	100
1854 . . .	41,8	2,1	3,7	47,6	25,1	12,1	3,2	11,7	52,1	0,3	100
1855 . . .	41,7	2,1	3,9	47,7	24,1	11,8	2,8	13,3	52,0	0,3	100
1856 . . .	37,9	1,9	3,9	43,7	28,1	10,5	2,8	14,6	56,0	0,3	100
1857 . . .	40,4	2,0	4,3	46,7	28,6	11,0	3,5	9,9	53,0	0,3	100
1858 . . .	41,2	1,9	4,0	47,1	28,4	10,5	3,8	9,9	52,6	0,3	100
1859 . . .	42,4	1,9	3,8	48,1	27,0	10,5	4,5	9,7	51,7	0,2	100
1860 . . .	43,0	1,9	3,8	48,7	24,8	10,7	5,3	10,2	51,0	0,3	100
1861 . . .	41,8	1,8	4,2	47,8	26,0	10,1	6,0	9,9	52,0	0,2	100
1862 . . .	40,4	1,6	4,5	46,5	28,0	9,8	5,9	9,6	53,3	0,2	100
1863 . . .	38,9	1,8	4,3	45,0	28,8	9,3	6,2	10,5	54,8	0,2	100
1864 . . .	38,7	1,7	4,2	44,6	28,8	9,4	6,3	10,7	55,2	0,2	100
1865 . . .	38,8	1,7	4,4	44,9	29,3	10,0	6,7	8,9	54,9	0,2	100
1866 . . .	38,6	1,6	4,0	44,2	29,4	10,2	7,5	8,4	55,5	0,3	100
1867 . . .	39,8	1,5	3,6	44,9	26,4	10,0	7,4	11,0	54,8	0,3	100
1868 . . .	35,7	1,4	2,8	39,9	27,7	11,8	4,5	15,7	59,7	0,4	100
1869 . . .	35,0	1,3	2,9	39,2	28,5	11,9	4,8	15,3	60,5	0,3	100
1870 . . .	38,0	1,4	3,1	42,5	27,1	12,1	5,4	12,6	57,2	0,3	100
1871 . . .	37,5	1,5	3,1	42,1	27,1	12,0	6,0	12,4	57,5	0,4	100
1872 . . .	38,4	1,3	3,2	42,9	28,3	12,0	4,2	12,2	56,7	0,4	100
1873 . . .	40,4	1,3	3,3	45,0	27,6	11,7	2,5	12,7	54,5	0,5	100
1874 . . .	40,8	1,3	3,1	45,2	25,6	12,8	2,6	13,3	54,3	0,5	100
1875 . . .	39,6	1,4	3,3	44,3	25,6	13,1	3,4	13,1	55,2	0,5	100
1876 . . .	37,6	1,2	3,1	41,9	27,0	12,0	3,2	15,4	57,6	0,5	100
1. April 1877/78	38,2	1,2	2,7	42,1	25,2	12,3	3,9	16,0	57,4	0,5	100
1. " 1878/79	38,3	1,3	2,3	41,9	24,9	12,6	4,6	15,4	57,5	0,6	100
1. " 1879/80	38,4	1,3	2,3	42,0	24,5	12,7	4,9	15,3	57,4	0,6	100
1. " 1880/81	38,5	1,3	2,5	42,3	26,1	12,9	4,8	13,3	57,1	0,6	100

Tabelle 50.

Nachweisung über Brutto- und Reinertrag der Staatsforsten in den einzelnen Provinzen pro 1880/81.

Lfde. Nr.	Provinz	Brutto-Ertrag	Dauernde Ausgabe	Reinertrag	Ertrags-fähige Fläche	Pro ha ertragsfähiger Fläche: Brutto-Ertrag	Ausgabe	Reinertrag	Der Reinertrag ist vom Brutto-Ertrage:
		Mark			Hektar	Mark			Procent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Ost-Preußen	6 051 013	3 434 395	2 616 618	412 554	14,67	8,33	6,34	43,24
2	West-Preußen	3 492 341	2 381 352	1 110 989	284 552	12,27	8,37	3,90	31,81
3	Brandenburg	8 773 587	3 270 872	5 502 715	386 368	22,71	8,47	14,24	62,72
4	Pommern	4 459 656	1 909 586	2 550 070	197 736	22,55	9,65	12,90	57,18
5	Posen	2 493 872	1 237 985	1 255 887	168 061	14,81	7,37	7,47	50,36
6	Schlesien	4 536 599	1 830 563	2 706 036	157 791	28,75	11,60	17,15	59,65
7	Sachsen	5 704 683	2 241 600	3 463 083	177 114	32,21	12,66	19,55	60,71
8	Schleswig-Holstein . .	853 778	539 083	314 695	36 415	23,44	14,80	8,64	36,86
9	Hannover	6 758 672	4 730 838	2 027 834	252 598	26,75	18,72	8,03	30,00
10	Westfalen	1 357 242	888 791	468 451	58 074	23,37	15,30	8,07	34,51
11	Hessen-Nassau . . .	5 237 225	4 021 818	1 215 407	270 274	19,38	14,88	4,50	23,21
12	Rheinprovinz	4 049 596	2 415 187	1 634 409	146 836	27,58	16,45	11,13	40,36
	im ganzen Staat .	53 799 874	29 156 503	24 643 371	2 548 373	21,11	11,44	9,67	45,81
	Diesen Zahlen sind gegenüberzustellen aus anderen Ländern:								
	Sachsen 1880 . . .	10 083 157	3 510 891	6 572 266	166 306	60,63	21,11	39,52	65,18
	Württemberg 1. April 1880/81	9 561 596	4 458 177	5 103 419	185 822	51,45	23,99	27,46	53,37
	Baden 1880	4 049 274	1 927 823	2 121 451	87 831	46,10	21,95	24,15	52,39
	Hessen-Darmstadt 1. April 1880,81 .	2 230 612	1 146 747	1 083 865	66 585	33,50	17,22	16,28	48,59
	Bayern 1880	24 638 473	13 045 793	11 592 680	933 177	26,40	13,98	12,42	47,05

Tabelle 51.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben,

des

Reinertrages und der ertragsfähigen Fläche der Staatsforsten in den einzelnen Bezirken für das Etatsjahr 1880/81.

Bemerkung:

	Zu Forstkulturen ꝛc.	Zu Grundstücks-ankäufen	Zusammen
Während die Sp. 41 und 69 der vorliegenden Tabelle mit	3 604 400 ℳ	510 466 ℳ	4 114 866 ℳ
abschließen, weist die Tabelle 46b in den nämlichen Spalten in Uebereinstimmung mit der Jahres-Rechnung nach	3 425 200 „	689 666 „	4 114 866 „
also mehr		179 200 ℳ	
weniger .	179 200 ℳ		

Dieser aus dem Ankaufsfonds zur Aufforstung von Oedländereien verwandte Betrag ist in der vorliegenden Tabelle beim Kulturfonds berücksichtigt und beim Ankaufsfonds abgesetzt. (Vergl. Bemerkung 2 zu Tabelle 46b.)

Von den wirklich verausgabten Kulturkosten sind aber beim Kulturfonds

bei Erfurt	20 000 ℳ
„ Hannover . . .	10 000 „
„ Minden	2 000 „
„ Arnsberg . . .	7 000 „
„ Wiesbaden . . .	20 000 „
„ Coblenz	15 000 „
„ Trier	12 000 „
„ Aachen	14 000 „
zusammen	100 000 ℳ

abgesetzt worden. Dieser Kulturgelderzuschuß ist nämlich zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit gewährt, um beginnenden Nothständen zu begegnen und auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1880 auf das Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse übernommen worden, somit nicht in der Forstverwaltungs-Rechnung erschienen.

Bezeichnung des Bezirkes	Cap. 2. Geld-Ertrag.										
	Tit. 1. Für Holz			Tit. 2. Für Nebennutzungen	Tit. 3. Aus der Jagd	Tit. 4. Von größeren Torfgräbereien	Tit. 5. Von Flößereien	Tit. 6. Von größeren Wiesen-Anlagen	Tit. 7. Von Brennholz-Niederlagen	Tit. 8. Vom Sägemühlen-Betriebe	Tit. 9. Von größeren Baumschulen
	Baarer Erlös zur Kasse	Taxverlust durch Freiholz-Abgaben	Summa								
	Mark			Mark							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Königsberg	2 515 024	145 724	2 660 748	416 590	12 355	43 115	.	.	.	.	.
Gumbinnen	2 216 138	142 465	2 358 603	418 820	8 875	78 440	.	23 949	.	.	.
Danzig	748 556	38 604	787 160	106 834	4 621	15 744	.	.	.	.	.
Marienwerder	2 270 937	99 022	2 369 959	179 273	4 694	3 377	254	11 777	.	.	.
Potsdam	4 400 139	115 477	4 515 616	312 854	33 750	.	.	.	.	.	6 230
Frankfurt	3 568 908	55 690	3 624 598	245 455	15 378	4 384	.	.	.	.	.
Stettin	2 792 175	39 276	2 831 451	163 532	10 688	68 402	.	.	1 886	.	4 200
Cöslin	644 390	10 131	654 521	55 703	3 141	108	.	8 940	.	.	.
Stralsund	566 653	10 082	576 735	60 189	8 705	.	.	.	.	.	.
Posen	1 044 646	24 522	1 069 168	82 991	5 420	.	.	15 161	.	.	.
Bromberg	1 209 166	21 877	1 231 043	75 090	2 039	.	1 053	6 870	.	.	.
Breslau	1 751 768	34 248	1 786 016	162 583	13 927	.	19 020	5 925	.	.	.
Liegnitz	609 041	11 230	620 271	29 933	1 978	3 690	.	.	.	.	.
Oppeln	1 727 780	30 652	1 758 432	100 295	4 106	.	18 950	.	.	.	.
Magdeburg	1 511 765	37 989	1 549 754	263 689	30 310	.	.	.	.	.	.
Merseburg	2 305 746	35 442	2 341 188	256 979	17 261	62 892	.	.	.	.	.
Erfurt	1 118 120	21 588	1 139 708	19 206	5 163	.	.	.	.	.	.
Schleswig	743 347	17 694	761 041	43 962	31 139	16 445	.	.	.	.	.
Hannover	5 013 196	685 948	5 699 144	321 526	50 077	40 511	.	332	.	558 371	7 630
Münster	116 441	1 098	117 539	6 999	686	.	.	.	.	.	.
Minden	687 386	60 724	748 110	46 675	4 834	.	.	.	.	.	.
Arnsberg	403 766	3 138	406 904	14 550	2 721	.	.	.	.	.	.
Cassel	3 028 047	411 976	3 440 023	223 863	23 238	242	.	4 576	5 195	.	.
Wiesbaden	1 229 471	52 599	1 282 070	59 228	14 413	.	.	17 372	.	.	.
Coblenz	654 212	14 339	668 551	38 892	4 712	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf	405 275	3 562	408 837	197 816	7 272	.	.	.	.	.	.
Cöln	249 810	3 552	253 362	39 083	8 879	.	.	.	.	.	.
Trier	1 720 791	31 003	1 751 794	72 658	7 298	.	.	.	.	.	.
Aachen	535 190	1 855	537 045	20 924	5 746	.	.	.	.	.	.
Dazu Forstakademie Eberswalde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Central-Verwaltung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	45 787 884	2 161 507	47 949 391	4 036 192	343 426	337 350	39 277	94 902	7 081	558 371	18 060

51.

Cap. 2. Geld-Ertrag.				Dauernde Ausgaben.							
				Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.							
				Besoldungen.							
Tit. 10. Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	Tit. 11. Verschiedene andere Einnahmen	Tit. 12 u. 13. Von den Forstakademien	Summa (Col. 4 - 15)	Tit. 1. Für Oberforstmeister und Forstmeister		Tit. 2. Für Oberförster		Tit. 3. Für Förster und Waldwärter (einschl. Revierförster- und Hegemeister-Zulagen)		Tit. 4. Für Beamte der Nebenbetriebs-Anstalten	Bezeichnung des Bezirkes
Mark				Stellenzahl	Mark	Stellenzahl	Mark	Stellenzahl	Mark		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
.	19 238	.	**3 152 046**	6	30 150	36	89 300	224	210 042	2 769	Königsberg
.	10 280	.	**2 898 967**	6	28 575	38	88 283	203	193 450	9 696	Gumbinnen
.	2 662	.	**917 021**	3	15 150	17	43 154	109	100 865	.	Danzig
.	5 986	.	**2 575 320**	4	21 450	30	69 875	199	189 613	855	Marienw.
.	6 830	.	**4 875 280**	6	31 950	40	107 315	233	220 070	2 790	Potsdam
.	8 492	.	**3 898 307**	6	32 175	32	85 112	187	179 299	.	Frankfurt
.	9 396	.	**3 089 555**	4	20 100	24	62 400	117	111 360	8 850	Stettin
.	1 212	.	**723 625**	2	10 200	12	31 300	63	59 592	480	Cöslin
.	847	.	**646 476**	1	4 875	6	14 475	42	39 810	.	Stralsund
.	2 981	.	**1 175 721**	3	16 350	13	31 183	88	85 714	.	Posen
.	2 056	.	**1 318 151**	2	12 900	15	34 525	88	85 073	1 020	Bromberg
.	3 909	.	**1 991 380**	3	15 550	14	36 483	107	97 577	2 192	Breslau
	1 950	.	**657 822**	1	5 475	5	12 200	32	30 553	.	Liegnitz
.	5 614	.	**1 887 397**	3	14 475	15	37 983	101	95 730	5 590	Oppeln
.	4 514	.	**1 848 267**	3	16 575	19	51 825	100	95 071	840	Magdeburg
.	9 591	.	**2 687 911**	4	19 200	22	62 200	131	121 494	2 473	Merseburg
.	4 428	.	**1 168 505**	2	9 900	14	36 850	68	65 250	.	Erfurt
.	1 191	.	**853 778**	3	13 875	16	37 425	81	69 276	505	Schleswig
.	81 081	.	**6 758 672**	19	88 575	111	282 659	494	441 312	6 634	Hannover
.	99	.	**125 323**	.	.	1	2 750	13	7 685	.	Münster
.	1 644	.	**801 263**	3	13 500	10	21 484	74	67 233	.	Minden
855 (Eichholz)	5 626	.	**430 656**	3	14 775	8	20 450	43	40 563	.	Arnsberg
.	75 817	.	**3 772 954**	15	79 375	88	225 292	448	413 363	5 070	Cassel
.	91 188	.	**1 464 271**	8	36 750	58	148 083	158	115 005	.	Wiesbaden
.	4 887	.	**717 042**	4	20 175	9	23 363	80	73 878	.	Coblenz
16 096 (Cleve'r Thiergarten)	791	.	**630 812**	1	6 000	5	12 300	38	35 418	3 960	Düsseldorf
.	360	.	**301 684**	1	2 842	4	9 763	23	21 180	.	Cöln
.	3 656	.	**1 835 406**	4	18 075	17	39 867	121	116 270	.	Trier
.	937	.	**564 652**	2	11 100	8	21 212	49	46 740	.	Aachen
.	.	20 443	**20 443**	.	.	.	.	.	.	.	Dazu Forstak. Eberswalde
.	.	11 167	**11 167**	.	.	.	.	.	.	.	Münden
.	.	.	.	.	3 500	.	.	.	.	.	Centr.-Verw.
16 951	367 263	31 610	**53 799 874**	122	613 592	687	1 739 111	3 714	3 428 486	53 724	

Bezeichnung des Bezirkes	Dauernde Ausgaben.									
	Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.									
	Andere persönliche Ausgaben.					Summa aller Besoldungen und Remunerationen (Col. 18, 20 u. 22 bis 28)	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.			
	Tit. 5. Wohnungsgeldzuschuß für die Beamten	Tit. 6. Zur Remunerirung technischer Hülfsarbeiter bei den Provinzial-Behörden	Tit. 7. Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern u. zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes	Tit. 8. Kosten der Geld-erhebung und Auszahlung	Tit. 9. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen		Tit. 10. Fuhrkosten-Aversa der Oberforstmeister und Dienstaufwands-Entschädigung der Forstmeister	Tit. 11. Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster	Tit. 12. Stellenzulagen für Förster und Waldwärter, Pferdehaltungs-, Schutz- und Kahn-Unterhaltungs-Zulagen	Tit. 13. Fuhrkosten-Aversa, Dienstaufwands-Entschädigungen und Stellenzulagen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten
	Mark						Mark			
	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
Königsberg	6 526	1 836	90 035	55 106	8 815	494 579	15 150	59 950	12 444	840
Gumbinnen	5 472	1 992	95 538	53 795	11 530	488 331	15 300	63 900	13 794	2 870
Danzig	2 945	1 992	67 697	16 757	4 545	253 105	6 462	28 950	7 350	.
Marienwerder	3 597	2 100	91 067	46 096	7 670	432 323	11 429	50 858	11 510	1 700
Potsdam	6 564	1 728	73 622	53 603	11 165	508 807	15 000	67 092	17 800	296
Frankfurt	6 170	2 052	64 453	54 034	8 510	431 805	13 800	53 200	10 365	75
Stettin	5 551	.	61 465	49 802	4 739	324 267	8 688	40 375	6 510	1 400
Cöslin	1 476	1 757	19 947	14 725	2 775	142 252	4 650	20 500	3 050	200
Stralsund	720	1 908	19 588	8 651	1 230	91 257	1 800	9 950	2 110	.
Posen	2 215	1 992	33 678	19 258	2 740	193 130	7 890	22 725	6 831	.
Bromberg	2 136	1 579	38 495	24 518	3 250	203 496	4 800	26 250	6 200	600
Breslau	3 396	.	45 483	22 399	5 050	228 130	7 200	22 600	5 650	187
Liegnitz	540	1 920	10 652	9 955	1 600	72 895	1 650	7 850	2 110	.
Oppeln	2 300	.	49 976	26 258	6 700	239 012	6 389	24 000	5 400	1 561
Magdeburg	3 372	1 848	37 239	27 949	3 480	238 199	7 170	28 050	7 448	50
Merseburg	3 420	180	33 448	36 427	4 325	283 167	9 150	33 313	8 948	1 030
Erfurt	1 565	1 908	20 784	13 830	5 350	155 437	4 240	19 050	7 060	.
Schleswig	2 460	1 872	13 010	4 965	3 100	146 488	7 400	21 383	5 130	380
Hannover	15 010	5 736	110 159	62 596	21 545	1 034 226	45 645	158 325	33 672	1 533
Münster	60	.	458	2 484	400	13 837	.	2 100	610	.
Minden	1 680	2 264	12 073	10 728	2 750	131 712	6 900	18 000	5 850	.
Arnsberg	2 040	1 752	9 567	9 969	3 597	102 713	6 260	11 900	5 520	.
Cassel	12 192	11 047	82 660	21 980	17 846	868 825	35 371	135 750	33 215	.
Wiesbaden	5 520	5 436	19 712	11 780	7 345	349 631	19 952	89 000	12 250	.
Coblenz	2 700	.	9 586	12 070	3 704	145 476	10 250	15 100	12 096	.
Düsseldorf	1 020	1 800	5 180	10 359	1 895	77 932	1 124	8 600	5 728	844
Cöln	.	.	13 120	4 439	1 201	52 545	660	6 000	4 130	.
Trier	2 875	1 872	55 450	28 312	7 885	270 606	10 550	30 800	25 629	.
Aachen	1 500	.	9 805	11 243	3 100	104 700	5 150	14 400	10 160	.
Dazu Forstakademie Eberswalde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Central-Verwaltung	.	1 900	.	.	100	5 500	4 800	.	.	.
Summa	105 022	58 471	1 193 947	724 088	167 942	8 084 383	294 830	1 089 971	288 570	13 566

51.

Dauernde Ausgaben.

Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.								Bezeichnung des Bezirkes
Tit. 14. Mietheentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster, Förster, Torfmeister ꝛc.	Summa (Col. 30 – 34)	Tit. 15. Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstproducten	Tit. 16. Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude und zur Beschaffung noch fehlender Dienstgebäude	Tit. 17. Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	Tit. 18. Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüterhaltestellen, deren Anlage von Interesse für die Forstverwaltung ist, desgl. Beihülfen zu Wege- u. Brückenbauten	Tit. 19. Zu Wasserbauten in den Forsten	Tit. 20. Zu Forstkulturen und zur Verbesserung der Forstgrundstücke	Tit. 20. Zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen	Tit. 21. Jagd-Verwaltungskosten	
Mark		Mark								
34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	
1 860	90 244	453 562	199 475	101 990	10 000	5 321	216 811	8 911	366	Königsberg
2 745	98 609	485 048	149 824	55 144	.	845	209 847	20 067	1 347	Gumbinnen
535	43 297	142 458	105 518	38 900	.	384	95 311	6 411	30	Danzig
863	76 360	317 634	138 176	81 319	.	68	191 299	16 935	264	Marienw.
2 560	102 748	627 268	154 028	92 503	14 500	13 766	242 311	3 694	4 888	Potsdam
1 335	78 775	383 693	130 027	45 868	.	.	134 123	2 461	1 613	Frankfurt
1 380	58 353	316 688	83 934	26 251	21 000	6 517	123 780	11 745	619	Stettin
550	28 950	91 005	35 566	23 446	.	.	65 439	2 819	.	Cöslin
.	13 860	103 164	20 359	20 117	.	.	53 790	806	48	Stralsund
25	37 471	146 899	95 919	9 393	.	.	99 530	5 013	215	Posen
1 463	39 313	152 357	91 584	5 742	.	.	58 644	3 553	.	Bromberg
1 033	36 670	224 667	66 913	37 730	18 400	707	75 065	3 621	2 047	Breslau
105	11 715	70 755	19 469	12 981	.	291	29 795	4 726	71	Liegnitz
195	37 545	223 943	68 029	51 326	.	1 194	68 272	33	771	Oppeln
1 826	44 544	235 736	52 676	39 812	6 000	.	84 231	10 099	2 004	Magdeburg
2 130	54 571	268 151	53 822	56 320	.	1 386	89 274	717	1 352	Merseburg
2 112	32 462	186 774	19 083	28 777	.	74	47 029	26 070	2 647	Erfurt
1 545	35 838	128 860	34 124	14 237	800	.	80 252	1 857	55	Schleswig
22 351	261 526	1 099 446	230 832	142 428	29 200	2 213	739 597	59 501	26 774	Hannover
1 042	3 752	10 118	1 309	624	.	.	5 663	.	.	Münster
1 939	32 689	119 590	30 387	23 720	3 000	.	60 495	723	4 503	Minden
.	23 680	75 470	16 313	37 918	22 000	1 292	35 300	398	59	Arnsberg
24 903	229 239	745 288	173 249	86 419	16 720	3 606	407 099	71 821	6 834	Cassel
11 700	132 902	282 636	115 599	7 496	.	1 252	111 521	27 471	3 200	Wiesbaden
2 850	40 296	132 272	18 422	34 314	.	.	57 018	564	252	Coblenz
1 770	18 066	68 409	15 739	10 667	.	.	22 617	.	70	Düsseldorf
960	11 750	42 882	14 069	21 957	13 000	.	25 475	487	217	Cöln
7 006	73 985	377 570	75 349	111 776	13 600	.	118 500	4 280	1 112	Trier
1 580	31 290	85 697	33 725	89 101	.	.	56 312	1 288	402	Aachen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Dazu Forstak. Eberswalde
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Münden
.	4 800	.	.	.	.	.	.	50 456	.	Centr.-Verw.
98 363	1 785 300	7 598 040	2 243 519	1 308 276	168 220	38 916	3 604 400	346 527	61 760	

Bezeichnung des Bezirkes	Dauernde Ausgaben. Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten. Tit. 22. Betriebskosten für Torfgräbereien	Tit. 23. Flößereien	Tit. 24. Wiesen-Anlagen	Tit. 25. Brennholz-Niederlagen	Tit. 26. Sägemühlen	Tit. 27. größere Baumschulen	Tit. 28. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	Tit. 29. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Proceßkosten	Tit. 30. Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Localverwaltung	Tit. 31. Druckkosten	Tit. 32. Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten
	Mark										
	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.
Königsberg	4 863	.	.	.	.	.	.	4 163	10 847	2 965	12 275
Gumbinnen	31 940	.	6 516	.	.	.	.	3 979	4 099	4 533	10 964
Danzig	4 049	.	.	.	.	.	.	1 420	1 479	1 755	5 785
Marienwerder	3 473	285	1 946	.	.	.	.	2 736	2 297	3 576	11 044
Potsdam	.	.	.	.	.	7 435	.	3 018	6 516	4 240	8 948
Frankfurt	2 706	.	.	.	.	.	.	2 408	4 983	2 473	6 247
Stettin	21 837	.	.	267	.	2 300	.	2 827	3 421	4 060	4 646
Cöslin	.	.	1 468	.	.	.	.	966	1 481	1 052	2 397
Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	918	715	648	2 488
Posen	.	.	661	.	.	.	.	955	2 633	1 313	6 442
Bromberg	.	.	1 503	.	.	.	.	647	356	714	3 534
Breslau	.	28 981	138	.	.	.	.	1 417	4 663	1 261	9 023
Liegnitz	5	.	.	.	.	.	.	1 220	3 930	805	3 568
Oppeln	.	13 709	.	.	.	.	.	1 674	4 575	1 943	3 680
Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	867	5 555	1 527	4 677
Merseburg	29 068	.	.	.	.	.	.	8 121	6 582	1 986	7 348
Erfurt	.	.	.	.	.	.	.	907	1 529	1 093	4 351
Schleswig	9 840	.	.	.	.	.	.	2 701	3 040	945	4 085
Hannover	6 099	.	144	.	529 941	9 069	.	60 015	24 443	4 968	24 996
Münster	.	.	.	.	.	.	.	79	616	63	420
Minden	.	.	.	.	.	.	.	2 402	4 141	620	3 432
Arnsberg	.	.	.	.	.	.	1 598	2 588	1 057	244	2 099
Cassel	48	.	3 000	18 897	.	.	.	44 905	7 873	5 432	17 643
Wiesbaden	.	.	7 696	.	.	.	.	4 514	8 469	1 579	7 801
Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	533	4 482	693	2 100
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	10 571	700	2 281	347	2 101
Cöln	.	.	.	.	.	.	.	1 077	5 783	269	477
Trier	.	.	.	.	.	.	.	4 964	12 136	1 672	5 142
Aachen	.	.	.	.	.	.	.	2 852	2 755	445	2 521
Dazu Forstakademie Eberswalde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Central-Verwaltung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 689	8 518
Summa	113 928	42 975	23 072	19 164	529 941	18 804	12 169	165 573	142 737	56 910	188 752

51.

Dauernde Ausgaben.

Cap. 2. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.

Tit. 33.							Summa Cap. 2 Kosten der Verwaltung und des Betriebes (Col. 29, 35 u. 61)	Bezeichnung des Bezirkes
Kosten für Vertilgung schädlicher Wald-Insecten	Graben-Räumungskosten behufs Beschaffung der Vorfluth	Unterstützungen für Waldarbeiter und deren Hinterbliebene	Beitrag zur Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal	Kosten in Tausch-Angelegenheiten, Baukosten f. Waldarbeiterwohnungen, Entschädigungen für gestattete Holzabfuhr über Privatgrundstücke, für Löschung von Waldbränden, Inventarienstücke, Rückerstattungen ꝛc.	Remunerationen an Privatpersonen, welche für den Forstschutz nützliche Dienste geleistet haben, und sonstige außergewöhnliche Ausgaben	Summa (Col. 36–60)		
Mark							Mark	
55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	
12 899	810	1 115	.	3 003	.	1 049 376	1 634 199	Königsberg
2 093	18	295	.	16 007	.	1 002 566	1 589 506	Gumbinnen
13 618	.	220	.	2 845	.	420 183	716 585	Danzig
13 111	1 546	475	.	6 542	.	792 726	1 301 409	Marienwerder
6 975	1 457	465	.	2 238	.	1 194 250	1 805 805	Potsdam
12 050	485	389	.	3 072	.	732 598	1 243 178	Frankfurt
5 950	461	585	.	20 352	.	657 240	1 039 860	Stettin
3 343	75	336	.	361	.	229 754	400 956	Cöslin
910	2 810	205	.	916	.	207 894	313 011	Stralsund
3 036	442	310	.	2 192	.	374 953	605 554	Posen
972	322	40	.	742	.	320 710	563 519	Bromberg
7 118	672	460	.	6 376	.	489 259	754 059	Breslau
439	204	60	.	802	.	149 121	233 731	Liegnitz
12 689	74	455	.	865	.	453 232	729 789	Oppeln
2 211	584	310	.	660	.	446 949	729 692	Magdeburg
4 576	1 668	445	.	5 241	.	536 057	873 795	Merseburg
516	.	529	.	1 861	.	321 240	509 139	Erfurt
835	2 984	265	.	2 788	.	287 668	469 994	Schleswig
20 857	1 347	1 132	23 068	25 990	.	3 062 060	4 357 812	Hannover
24	322	.	.	98	.	19 336	36 925	Münster
379	6	207	.	932	.	254 537	418 938	Minden
347	50	206	.	370	.	197 309	323 702	Arnsberg
222	.	1 029	.	5 856	.	1 615 941	2 714 005	Cassel
5	.	636	.	4 802	.	584 677	1 067 210	Wiesbaden
125	.	210	.	338	.	251 323	437 095	Coblenz
.	.	235	.	1 994	.	135 731	231 729	Düsseldorf
92	.	233	.	659	.	126 677	190 972	Cöln
1 154	.	1 205	.	613	.	729 073	1 073 664	Trier
299	.	.	.	1 307	.	276 704	412 694	Aachen
.	.	.	.	.	.	.	.	Dazu Forstak. Eberswalde
.	.	.	.	.	.	.	.	Münden
.	.	.	.	.	3 472	66 135	76 435	Central-Verw.
126 845	16 337	12 052	23 068	119 822	3 472	16 985 279	26 854 962	

Bezeichnung des Bezirkes	Dauernde Ausgaben.									Netto-Ertrag (Col. 16 weniger 71)
	Cap. 3. Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.			Cap. 4. Allgemeine Ausgaben.					Summa der dauernden Ausgaben (Col. 62, 65 u. 70)	
	Tit. 1-5. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	Tit. 6 Sächliche Ausgaben	Summa (Col. 63 u. 64)	Tit. 1. Real- und Communallasten und Kosten der örtlichen Communal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	Tit. 2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Nutzungen	Tit. 3. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen v. Beamten	Tit. 4. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	Summa (Col. 66 69)		
	Mark			Mark					Mark	Mark
	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.
Königsberg	.	.	.	52 860	58 568	13 546	13 524	138 498	**1 772 697**	**1 379 349**
Gumbinnen	.	.	.	56 537	2 508	11 725	1 422	72 192	**1 661 698**	**1 237 269**
Danzig	.	.	.	14 996	8 357	4 230	111 828	139 411	**855 996**	**61 025**
Marienwerder	.	.	.	33 662	54 185	10 519	125 581	223 947	**1 525 356**	**1 049 964**
Potsdam	.	.	.	43 967	87 268	19 853	9 881	160 969	**1 966 774**	**2 908 506**
Frankfurt	.	.	.	41 840	5 580	13 500	.	60 920	**1 304 098**	**2 594 209**
Stettin	.	.	.	19 404	75 575	6 679	28 208	129 866	**1 169 726**	**1 919 829**
Cöslin	.	.	.	4 811	2 252	4 388	150	11 601	**412 557**	**311 068**
Stralsund	.	.	.	10 343	463	3 486	.	14 292	**327 303**	**319 173**
Posen	.	.	.	10 871	36 596	3 793	4 447	55 707	**661 261**	**514 460**
Bromberg	.	.	.	8 208	.	4 997	.	13 205	**576 724**	**741 427**
Breslau	.	.	.	22 495	42 650	10 808	4 590	80 543	**834 602**	**1 156 778**
Liegnitz	.	.	.	5 149	1 172	4 304	.	10 625	**244 356**	**413 466**
Oppeln	.	.	.	12 411	2 864	6 541	.	21 816	**751 605**	**1 135 792**
Magdeburg	.	.	.	36 768	40 146	3 612	626	81 152	**810 844**	**1 037 423**
Merseburg	.	.	.	24 053	8 532	6 720	8	39 313	**913 108**	**1 774 803**
Erfurt	.	.	.	5 139	908	2 462	.	8 509	**517 648**	**650 857**
Schleswig	.	.	.	4 291	7 161	5 806	51 831	69 089	**539 083**	**314 695**
Hannover	.	.	.	128 060	203 780	20 535	20 651	373 026	**4 730 838**	**2 027 834**
Münster	.	.	.	4 722	72 707	72	.	77 501	**114 426**	**10 897**
Minden	.	.	.	3 558	12 332	2 924	.	18 814	**437 752**	**363 511**
Arnsberg	.	.	.	8 848	495	1 905	1 663	12 911	**336 613**	**94 043**
Cassel	.	.	.	3 488	62 659	24 709	98 854	189 710	**2 903 715**	**869 239**
Wiesbaden	.	.	.	20 419	19 982	4 553	5 939	50 893	**1 118 103**	**346 168**
Coblenz	.	.	.	2 871	1 660	2 827	648	8 006	**445 101**	**271 941**
Düsseldorf	.	.	.	2 396	1 659	2 700	4 500	11 255	**242 984**	**387 828**
Cöln	.	.	.	6 196	2 587	1 383	4 003	14 169	**205 141**	**96 543**
Trier	.	.	.	2	2 737	5 047	235	8 021	**1 081 685**	**753 721**
Aachen	.	.	.	106	3 207	2 392	21 877	27 582	**440 276**	**124 376**
Dazu Forstakademie Eberswalde	53 268	41 064	94 332	.	.	.	.	.	**94 332**	**— 73 889**
Münden	38 780	35 903	74 683	.	.	.	.	.	**74 683**	**— 63 516**
Central-Verwaltung	7 001	181	7 182	.	.	1 801	.	1 801	**85 418**	**— 85 418**
Summa	99 049	77 148	176 197	588 471	818 590	207 817	510 466	2 125 344	**29 156 503**	**24 643 371**

51.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			Bleibt Netto-Ertrag	Flächeninhalt des ertragsfähigen Bodens			Pro ha der ertragsfähigen Fläche beträgt					Der Netto-Ertrag		Bezeichnung des Bezirkes
Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	Zu Meliorationen ꝛc.	Summa (Col. 73 u. 74)	(Col. 72 weniger 75)	zur Holzzucht bestimmt	zu anderer Nutzung bestimmt	Summa (Darunter an gemeinschaftlichen Waldungen)	die Brutto-Einnahme (Col. 16)	die dauernde Ausgabe (Col. 71)	der Netto-Ertrag ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Ausgaben (Col. 72)	die Gesammt-Ausgabe (Col. 71 u. 75)	der Netto-Ertrag mit Berücksichtigung der außerordentlichen Ausgaben (Col. 76)	ohne Berücksichtigung	nach Abzug der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (Col. 75) beträgt vom Brutto-Ertrage (Col. 16)	
Mark			Mark	Hektar			Mark					Procent		
73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	
22 370	.	22 370	**1 356 979**	173 684	22 795	196 479	16,04	9,02	7,02	9,14	6,90	43,76	43,05	Königsbg.
4 789	83	4 872	**1 232 397**	181 494	34 581	216 075	13,42	7,69	5,73	7,71	5,71	42,68	42,51	Gumbinn.
1 007	.	1 007	**60 018**	95 189	6 857	102 046	8,99	8,39	0,60	8,40	0,59	6,65	6,54	Danzig
49 844	.	49 844	**1 000 120**	173 421	9 085	182 506	14,11	8,36	5,75	8,63	5,48	40,77	38,83	Marienw.
398 665	.	398 665	**2 509 841**	201 141	8 107	209 248	23,30	9,40	13,90	11,30	12,00	59,66	51,48	Potsdam
46 983	.	46 983	**2 547 226**	171 637	5 483	177 120	22,01	7,36	14,65	7,63	14,38	66,55	65,34	Frankfurt
83 485	.	83 485	**1 836 344**	113 218	7 309	120 527	25,63	9,70	15,93	10,40	15,23	62,14	59,44	Stettin
5 184	.	5 184	**305 884**	46 162	3 951	50 113	14,44	8,23	6,21	8,34	6,10	42,99	42,27	Cöslin
2 341	.	2 341	**316 832**	24 824	2 272	27 096	23,86	12,08	11,78	12,17	11,69	49,37	49,01	Stralsund
2 965	.	2 965	**511 495**	65 344	4 384	69 728	16,86	9,48	7,38	9,53	7,33	43,76	43,50	Posen
39 190	.	39 190	**702 237**	94 790	3 543	98 333	13,40	5,86	7,54	6,26	7,14	56,25	53,27	Bromberg
336	.	336	**1 156 442**	56 937	3 086	60 023	33,18	13,91	19,27	13,91	19,27	58,09	58,07	Breslau
541	.	541	**412 925**	20 522	925	21 447	30,67	11,39	19,28	11,42	19,25	62,85	62,77	Liegnitz
37 316	.	37 316	**1 898 476**	73 365	2 956	76 321	24,73	9,85	14,88	10,34	14,39	60,18	58,20	Oppeln
8 346	.	8 346	**1 029 077**	60 597	2 886	63 483	29,11	12,77	16,34	12,90	16,21	56,13	55,68	Magdebg.
8 233	.	8 233	**1 766 570**	73 063	4 294	77 357	34,75	11,80	22,95	11,91	22,84	69,75	69,44	Merseb.
25 279	.	25 279	**625 578**	35 571	703	36 274	32,21	14,27	17,94	14,97	17,24	55,70	53,54	Erfurt
33	2 070	2 103	**312 592**	29 317	7 098	36 415	23,44	14,80	8,64	14,86	8,58	36,86	36,61	Schleswig
513 575	.	513 575	**1 514 259**	239 926	12 672	252 598	26,75	18,72	8,03	20,76	5,99	30,00	22,40	Hannover
				4 660		*4 660*								
.	.	.	**10 897**	2 228	213	2 441	51,34	46,88	4,46	46,88	4,46	8,70	8,70	Münster
43 469	.	43 469	**320 042**	34 722	819	35 541	22,54	12,31	10,23	13,54	9,00	45,37	39,94	Minden
.	.	.	**94 043**	19 638	454	20 092	21,43	16,75	4,68	16,75	4,68	21,84	21,84	Arnsberg
765 794	.	765 794	**103 445**	213 283	5 318	218 601	17,26	13,28	3,98	16,79	0,47	23,04	2,74	Cassel
				21 232	*184*	*21 416*								
4 065	.	4 065	**342 103**	50 578	1 095	51 673	28,34	21,64	6,70	21,72	6,62	23,64	23,36	Wiesbad.
				862	*1*	*863*								
.	.	.	**271 941**	26 071	540	26 611	26,95	16,73	10,22	16,73	10,22	37,93	37,93	Coblenz
9 900	.	9 900	**377 928**	15 864	1 382	17 246	36,58	14,09	22,49	14,66	21,92	61,48	59,91	Düsseldorf
.	.	.	**96 543**	11 755	373	12 128	24,87	16,91	7,96	16,91	7,96	32,00	32,00	Cöln
.	.	.	**753 721**	61 227	992	62 219	29,50	17,39	12,11	17,39	12,11	41,07	41,07	Trier
.	.	.	**124 376**	28 312	320	28 632	19,72	15,38	4,34	15,38	4,34	22,03	22,03	Aachen
.	.	.	**— 73 889**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Forstakad. Eberswalde
.	.	.	**— 63 516**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Münden
.	.	.	**— 85 418**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Cent.-Bw.
2 073 710	2 153	2 075 863	**22 567 508**	2 393 880	154 493	2 548 373	21,11	11,44	9,67	12,26	8,85	45,81	41,95	
				26 754	*185*	*26 939*								

Tabelle

Nachweisung der während der Jahre 1866 bis 1880 vorgekommenen Brände in den Staatswaldungen

Provinz	1866			1867			1868			1869			1870			1871			1872			1873		
	Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände	
		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec
Ostpreußen . .	.	.	.	.	.	.	5	304	.	3	75	.	1	6	.	3	207	.	4	8	.	.	.	
Westpreußen .	7	8	.	1	.	.	1	52	.	3	17	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	7	23	90
Brandenburg .	5	7	.	5	151	.	10	80	70	4	33	50	2	10	.	1	.	80	7	47	.	12	279	.
Pommern . .	1	1	.	.	.	.	2	25	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	1	176	.	1	12	50
Posen . . .	1	.	.	1	.	.	1	.	12	1	80	.	1	21	.	4	14	50	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	1	4	.	.	.	.	5	39	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	15	.	2	27	.
Sachsen . . .	.	.	.	.	.	.	8	616	.	3	11	.	1	10	.	1	1	50	4	250	.	.	.	.
Schleswig . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	.	.	.	.	.	.	5	408	.	1	20	.	2	90	.	1	22	.	1	.	20	5	46	50
Westfalen . .	2	8	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	4	22	50	2	11	.	.	.	.	1	6	.
Hessen-Nassau .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	30	.	13	50	.	4	34	.	2	.	50	1	20	.
Rheinprovinz .	2	6	50	.	.	.	11	35	.	2	.	.	7	66	50	3	1	50	1	11	.	1	7	.
Summa	19	34	50	7	151	.	48	1 559	82	26	268	50	33	276	.	19	292	30	22	507	70	30	421	90

Bemerkungen. In dem Zeitraum von 1866 bis 1880 sind 405 Brände in fiscalischen Forsten vorgekommen, welche zusammen Holzbestände von rund 7133 ha Umfang vernichtet haben. Es entfallen demnach auf das Jahr im Durchschnitt 27 Brände mit vernichteten Holzbeständen von rund 476 ha Umfang. Zieht man das Facit nur aus den Jahren 1868 bis 1880, so ergeben sich 379 Brände mit 6947,77 ha verbrannter Bestände. Es würden demnach auf das Jahr durchschnittlich rund 29 Brände mit rund 534 ha verbrannter Bestände zu rechnen sein.

Brände, bei welchen es sich nur um Lauffeuer handelte, sind in vorstehender Tabelle entweder gar nicht oder wenigstens bei Angabe der Flächen nicht berücksichtigt.

52.

und der hierdurch vernichteten Holzbestände (für 1866 und 1867 mit Ausschluß der neuen Provinzen).

1874			1875			1876			1877			1878			1879			1880			Summa			Provinz
Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		Zahl der Brände	Umfang der verbrannten Bestände		
	ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec		ha	dec	
3	27	.	6	142	50	1	20	.	1	2	10	14	20	50	.	.	.	2	1	.	43	813	10	Ostpreußen
10	621	.	3	43	70	2	1	50	.	.	.	1	2	.	1	35	.	.	.	.	37	804	10	Westpreußen
5	46	.	8	120	.	6	15	50	4	28	.	6	79	50	3	50	.	2	3	40	80	951	40	Brandenburg
2	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	100	60	2	14	.	2	25	.	17	393	10	Pommern
5	227	.	1	2	.	1	12	.	1	153	.	1	.	.	1	20	.	3	69	.	22	598	62	Posen
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	50	25	15	135	25	Schlesien
1	1	50	1	.	.	2	7	50	.	.	.	.	.	.	1	.	.	8	70	20	30	967	70	Sachsen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	Schleswig
4	32	70	6	661	.	4	45	.	5	42	.	3	10	.	5	131	50	4	110	.	46	1 618	90	Hannover
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	48	50	Westfalen
6	40	.	7	94	.	6	28	.	1	6	.	1	.	30	.	.	.	4	10	.	50	312	80	Hessen-Nassau
4	15	30	11	83	50	5	75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	188	50	54	489	80	Rheinprovinz
40	1 048	50	44	1 146	70	27	204	50	12	231	10	29	212	90	13	250	50	36	527	35	405	7 133	27	

Tabelle 53.

Uebersicht über das Procent-Verhältniß der verschiedenen Ausgabe-Beträge und des Reinertrages zu der Gesammt-Brutto-Einnahme für die Jahre 1849 bis 1880/81,

und zwar bis 1867 mit Ausschluß, von 1868 ab mit Einschluß der neuen Provinzen.

Im Jahre	Von der Gesammt-Einnahme betragen: die dauernden Ausgaben: persönliche (Tab. 46a Sp. 26 u. 28. Tab. 46b Sp. 29, 35, 37 u. 68)	sachliche: Werbungs- 2c. Kosten (Tab. 46a Sp. 27. Tab. 46b Sp. 36)	sachliche: Kultur- 2c. Kosten (Tab 46a Sp. 32 u. 33. Tab. 46b Sp. 41 u. 42)	sachliche: sonstige Ausgaben (Tab. 46a Sp. 29–31, 34–48 u. 55. Tab. 46b Sp. 38–40, 43–60, 66, 67 u. 69)	sachliche: Summa (Tab. 46a Sp. 27, 29 bis 48 u. 55. Tab. 46b Sp. 36, 38 bis 60, 66, 67 u. 69)	für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke (Tab. 46a Sp. 51. Tab. 46b Sp. 65)	Summa aller Ausgaben (Tab. 46a Sp. 56. Tab. 46b Sp. 71)	der Reinertrag	Bemerkungen
	Procente								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
1849	24,9	13,2	5,5	7,9	26,6	0,1	**51,6**	**48,4**	Mit Ausschluß der neuen Provinzen.
1850	22,0	11,3	4,8	6,2	22,3	0,1	**44,4**	**55,6**	
1851	21,9	12,1	4,9	5,7	22,7	0,2	**44,8**	**55,2**	
1852	21,9	11,9	4,9	5,4	22,2	0,2	**44,3**	**55,7**	
1853	22,8	11,5	4,8	5,2	21,5	0,2	**44,5**	**55,5**	
1854	22,3	11,8	5,6	7,0	24,4	0,2	**46,9**	**53,1**	
1855	21,4	10,8	5,3	7,2	23,3	0,2	**44,9**	**55,1**	
1856	19,3	12,4	4,6	7,7	24,7	0,1	**44,1**	**55,9**	
1857	18,5	11,3	4,4	5,3	21,0	0,1	**39,6**	**60,4**	
1858	20,2	12,1	4,5	5,9	22,5	0,1	**42,8**	**57,2**	
1859	21,6	12,2	4,7	6,4	23,3	0,1	**45,0**	**55,0**	
1860	22,1	11,2	4,8	7,0	23,1	0,1	**45,3**	**54,7**	
1861	19,8	10,8	4,2	6,6	21,6	0,1	**41,5**	**58,5**	
1862	17,7	10,7	3,7	5,9	20,3	0,1	**38,1**	**61,9**	
1863	16,9	10,9	3,5	6,3	20,7	0,1	**37,7**	**62,3**	
1864	16,9	10,9	3,6	6,4	20,9	0,1	**37,9**	**62,1**	
1865	15,9	10,4	3,5	5,5	19,4	0,1	**35,4**	**64,6**	
1866	17,4	11,6	4,0	6,3	21,9	0,1	**39,4**	**60,6**	
1867	19,3	11,3	4,3	7,9	23,5	0,1	**42,9**	**57,1**	
1868	19,8	13,7	5,9	10,0	29,6	0,2	**49,6**	**50,4**	Mit Einschluß der neuen Provinzen.
1869	19,5	14,2	5,9	10,0	30,1	0,2	**49,8**	**50,2**	
1870	20,2	12,9	5,7	8,6	27,2	0,2	**47,6**	**52,4**	
1871	20,5	13,2	5,8	8,9	27,9	0,2	**48,6**	**51,4**	
1872	20,4	13,4	5,7	7,8	26,9	0,2	**47,5**	**52,5**	
1873	20,2	12,4	5,3	6,8	24,5	0,2	**44,9**	**55,1**	
1874	22,1	12,5	6,3	7,8	26,6	0,2	**48,9**	**51,1**	
1875	20,9	12,1	6,1	7,8	26,0	0,2	**47,1**	**52,9**	
1876	21,0	13,6	6,0	9,3	28,9	0,3	**50,2**	**49,8**	
1. April 1877/78	24,5	14,7	7,2	11,5	33,4	0,3	**58,2**	**41,8**	
" 1878/79	24,5	14,6	7,4	11,7	33,7	0,3	**58,5**	**41,5**	
" 1879/80	24,5	14,3	7,4	11,8	33,5	0,3	**58,3**	**41,7**	
" 1880/81	22,9	14,1	7,0	9,9	31,0	0,3	**54,2**	**45,8**	

Tabelle 54a.

Vergleichung des Flächeninhalts, des Holzeinschlags, der Einnahme, der Ausgabe und des Netto-Ertrages der Staatsforsten in den Jahren 1850 bis 1868 mit den desfallsigen Zahlen des Jahres 1849, letztere gleich 100 gerechnet,

und zwar für die alten Provinzen bis 1867, für die ganze Monarchie pro 1868.

Jahr	Total-fläche (Tab. 43a Sp. 4. Tab. 43b Sp. 6)	Holzeinschlag		Brutto-Ertrag			Dauernde Ausgabe								Netto-Ertrag (Tab. 46a Sp. 57. Tab. 46b Sp. 72)
								sachliche Kosten							
		Derbholz (Tab. 43a Sp. 5. Tab. 43b Sp. 7)	Stock- und Reisigholz (Tab. 43a Sp. 6. Tab. 43b Sp. 8)	für Holz (Tab. 43a Sp. 10. Tab. 43b Sp. 12)	sonstige Einnahmen (Tab. 43a Sp. 13. Tab. 43b Sp. 15)	Summa (Tab. 43a Sp. 14. Tab. 43b Sp. 16)	persönliche Kosten (Tab. 46a Sp. 26 u. 28. Tab. 46b Sp. 29, 35, 37 u. 68)	Werbungs-2c. Kosten (Tab. 46a Sp. 27. Tab. 46b Sp. 36)	Kultur-2c. Kosten (Tab. 46a Sp. 32 u. 33. Tab. 46b Sp. 41 u. 42)	Steuern und Renten (Tab. 46a Sp. 52 u. 53. Tab. 46b Sp. 66 u. 67)	sonstige Ausgaben (Tab. 46a Sp. 29, 30, 31. 34—48 u. 54. Tab. 46b Sp. 38, 39, 40, 43 - 60 u. 69)	Summa (Tab. 46a Sp. 27, 29 bis 48 u. 55. Tab. 46b Sp. 36, 38 bis 60, 66, 67 u. 69)	zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken (Tab. 46a Sp. 51. Tab. 46b Sp. 65)	Summa der Ausgabe (Tab. 46a Sp. 56. Tab. 46b Sp. 71)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1849	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1850	100,0	98	102	109	132	112	99	96	97	108	85	94	100	96	128
1851	99,8	104	109	111	137	114	100	105	100	137	75	97	142	99	130
1852	99,8	102	119	115	125	116	102	105	104	127	73	97	141	100	134
1853	99,9	97	114	115	122	116	106	102	101	149	65	94	147	100	133
1854	99,9	99	123	120	122	120	108	107	123	182	95	110	147	109	131
1855	99,9	101	115	127	131	128	110	105	122	160	110	112	147	111	145
1856	99,9	136	134	147	139	146	113	138	122	181	137	136	138	125	169
1857	99,7	130	121	155	153	155	115	133	122	216	88	122	134	119	193
1858	99,5	133	122	147	176	150	122	139	122	246	92	127	140	125	178
1859	99,4	121	117	140	162	143	124	132	121	293	89	125	126	124	162
1860	99,4	112	110	139	162	141	125	121	123	343	95	123	125	124	160
1861	99,4	121	128	159	171	161	128	131	122	403	96	130	135	129	194
1862	99,4	138	141	182	182	182	130	147	122	413	97	139	128	134	233
1863	99,1	147	159	192	188	192	131	158	122	456	116	149	120	140	247
1864	99,1	128	171	192	201	193	131	160	125	468	114	152	121	142	248
1865	99,1	121	172	207	217	208	133	164	133	497	95	152	136	143	278
1866	99,1	117	186	194	203	195	136	171	141	584	93	160	166	149	244
1867	99,1	112	166	184	204	186	144	160	144	597	128	165	208	155	220
1868*)	125,8	170	291	279	298	281	224	293	297	633	318	313	387	270	293

*) Mit Einschluß der neuen Provinzen.

Tabelle 54b.

Vergleichung des Flächeninhalts der Jahre 1869 bis 1. April 1882/83 sowie des Holzeinschlags, der Einnahme, der Ausgabe und des Nettoertrages in den Jahren 1869 bis 1. April 1880/81 mit den desfallsigen Zahlen des Jahres 1868, letztere gleich 100 gerechnet, für die Staatsforsten der ganzen Monarchie.

Jahr	nutzbare Fläche (Tab. 43b Sp. 5)	Total-Fläche (Tab. 43b Sp. 6)	Holzeinschlag: Derbholz (Tab. 43b Sp. 7)	Holzeinschlag: Stock- u. Reisigholz (Tab. 43b Sp. 8)	Brutto-Ertrag: für Holz (Tab. 43b Sp. 12)	Brutto-Ertrag: sonstige Einnahmen (Tab. 43b Sp. 13)	Brutto-Ertrag: Summa (Tab. 43b Sp. 16)	Dauernde Ausgabe: persönliche Kosten (Tab. 46b Sp. 29, 35, 37 und 68)	Dauernde Ausgabe: sachliche Kosten: Werbungs- 2c. Kosten (Tab. 46b Sp. 36)	Dauernde Ausgabe: sachliche Kosten: Kultur- 2c. Kosten (Tab. 46b Sp. 41 und 42)	Dauernde Ausgabe: sachliche Kosten: Steuern und Renten (Tab. 46b Sp. 66 und 67)	Dauernde Ausgabe: sachliche Kosten: sonstige Ausgaben (Tab. 46b Sp. 38, 39, 40, 43—60 und 69)	Dauernde Ausgabe: sachliche Kosten: Summa (Tab. 46b Sp. 36, 38—60, 66, 67 u. 69)	Dauernde Ausgabe: zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken (Tab. 46b Sp. 65)	Dauernde Ausgabe: Summa der Ausgabe (Tab. 46b Sp. 71)	Netto-Ertrag (Tab. 46b Sp. 72)	Bemerkungen
1.	2a.	2b.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
1868 . . .	100,0	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
1869 . . .	101,2	101,0	124	88	104	103	104	102	107	105	113	102	106	99	104	103	Werden die nach der Bemerkung 3 zu Tabelle 46b von den Kulturkosten abgesetzten Beträge denselben wieder zu- und den Ankaufskosten abgerechnet, so stellt sich das Verhältniß zu den Ausgaben pro 1868 wie folgt: Sp.10 Sp.12
1870 . . .	101,5	101,1	102	91	100	104	100	103	94	98	116	77	92	92	96	104	
1871 . . .	101,5	101,1	104	97	99	107	99	103	95	99	130	77	94	112	97	101	
1872 . . .	101,7	101,3	122	117	116	110	116	119	113	112	103	86	105	127	111	121	
1873 . . .	101,7	101,3	108	113	128	122	127	118	115	118	63	93	105	162	115	139	
1874 . . .	101,1	100,8	104	111	130	127	130	145	118	139	75	109	117	160	128	132	
1875 . . .	101,3	100,9	104	129	137	135	137	144	120	144	100	109	121	196	130	144	
1876 . . .	101,2	100,7	127	132	142	136	142	151	140	145	103	141	138	204	144	140	1876 161 129
1. April 1877/78	101,4	100,9	117	126	123	133	124	153	132	152	124	147	140	204	145	102	1877/78 166 137
1. " 1878/79	102,8	102,2	113	114	117	124	118	146	125	149	143	136	134	226	139	97	1878/79 163 125
1. " 1879/80	102,9	102,5	111	118	114	117	114	141	119	144	146	131	129	211	134	94	1879/80 156 122
1. " 1880/81	102,7	102,3	119	119	124	123	124	143	127	148	146	115	130	232	135	113	1880/81 155 109
1. " 1881/82	102,4	101,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1. " 1882/83	102,2	101,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Tabelle 55.

Ueberſicht

von

der Einnahme, Ausgabe und dem Reinertrage pro ha der ertragsfähigen Staatswaldfläche und der Derbholz-Abnutzung pro ha der Holzbodenfläche in den einzelnen Provinzen

für das Etatsjahr 1880/81.

Bemerkung. Der vorliegenden Tabelle ſind bezüglich der Sp. 3 die Angaben der Tabelle 37 Sp. 10 u. 11 und bezüglich der übrigen Spalten die Angaben der Tabelle 51 zu Grunde gelegt.

Lfde. Nr.	Provinz	Wirkliche Abnutzung an Derbholz pro ha Holzboden im Wirthschaftsjahre 1. October 1879/80	Pro ha der ertragsfähigen Fläche															
			Brutto-Ertrag			Dauernde Verwaltungskosten											Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstproducten	Für öffentliche Wege, Chausseen, Eisenbahngüter-Haltestellen und Wasserbauten
			aus der Holznutzung	an sonstigen Einnahmen	in Summa	für Oberforstmeister, Forstmeister u. technische Hülfsarbeiter bei den Provinzialbehörden	für Oberförster	für das Schutzpersonal	für Beamte der Nebenbetriebs-Anstalten	Wohnungsgeldzuschuß für die Beamten	Kosten der Geld-Erhebung- und Auszahlung	Unterstützungen für active und ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene	für Dienstwohnungen	in Summa	macht vom Brutto-Ertrage		
		fm	Mark			Mark									Procent			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	Ost-Preußen . .	2,72	12,17	2,50	**14,67**	0,23	0,73	1,49	0,04	0,03	0,26	0,11	0,86	3,75	25,56	2,27	0,42	
2	West-Preußen . .	2,10	11,09	1,18	**12,27**	0,21	0,68	1,65	0,01	0,02	0,22	0,09	0,86	3,74	30,46	1,62	0,42	
3	Brandenburg . .	2,23	21,07	1,64	**22,71**	0,25	0,81	1,46	0,01	0,03	0,28	0,14	0,75	3,73	16,41	2,62	0,43	
4	Pommern . . .	2,70	20,54	2,01	**22,55**	0,27	0,90	1,64	0,05	0,04	0,37	0,12	0,72	4,11	18,24	2,59	0,49	
5	Posen	1,87	13,69	1,15	**14,84**	0,27	0,68	1,52	0,01	0,03	0,26	0,09	1,13	3,99	26,85	1,78	0,09	
6	Schlesien . . .	3,33	26,39	2,36	**28,75**	0,33	0,89	2,18	0,06	0,04	0,37	0,22	0,99	5,08	17,68	3,29	0,78	
7	Sachsen	2,23	28,40	3,81	**32,21**	0,40	1,31	2,24	0,02	0,05	0,44	0,15	0,74	5,35	16,59	3,90	0,75	
8	Schleswig-Holstein	2,27	20,90	2,54	**23,44**	0,64	1,61	2,40	0,02	0,07	0,14	0,24	0,98	6,10	26,03	3,54	0,41	
9	Hannover . . .	2,46	22,56	4,19	**26,75**	0,55	1,74	2,32	0,03	0,06	0,25	0,17	1,00	6,12	22,89	4,35	0,69	
10	Westfalen . . .	2,63	21,91	1,46	**23,37**	0,78	1,32	2,58	.	0,06	0,40	0,20	0,88	6,22	26,62	3,53	1,52	
11	Hessen-Nassau . .	2,04	17,47	1,91	**19,38**	0,70	2,21	2,50	0,02	0,07	0,12	0,20	1,20	7,02	36,25	3,80	0,43	
12	Rheinprovinz . .	2,54	24,65	2,93	**27,58**	0,61	1,24	3,03	0,03	0,05	0,45	0,22	1,17	6,80	24,65	4,81	2,00	
	im ganzen Staat .	2,10	18,81	2,30	**21,11**	0,38	1,11	1,93	0,02	0,04	0,28	0,15	0,92	4,83	22,90	2,98	0,59	

ergiebt sich für das Jahr 1. April 1880/81

Ausgabe: Betriebskosten: zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke	zu Forsteinrichtungen und Betriebs-Regulirungen	Proceß- u. Separations- sowie Grenzerhaltungs-Kosten	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne rc.	für Vertilgung schädlicher Waldinsecten	Steuern und Renten	zum Ankauf von Grundstücken	sonstige Ausgaben	in Summa: Mark	in Summa: macht vom Brutto-Ertrage	zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken: macht vom Brutto-Ertrage	Summa der Ausgabe	Summa der Ausgabe: macht vom Brutto-Ertrage	Rein-Ertrag	Rein-Ertrag: macht vom Brutto-Ertrage	Provinz
								Mark	Procent	ℳ	ℳ	Procent	ℳ	Procent	
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	
1,03	0,07	0,02	0,04	0,04	0,41	0,04	0,24	4,58	31,20	.	**8,33**	**56,76**	**6,34**	**43,24**	Ost-Preußen.
1,01	0,08	0,02	0,01	0,09	0,39	0,84	0,15	4,63	37,73	.	**8,37**	**68,19**	**3,90**	**31,81**	West-Preußen.
0,97	0,02	0,01	0,03	0,05	0,46	0,03	0,12	4,74	20,87	.	**8,47**	**37,28**	**14,24**	**62,72**	Brandenburg.
1,23	0,08	0,02	0,03	0,05	0,57	0,14	0,34	5,54	24,58	.	**9,65**	**42,82**	**12,90**	**57,18**	Pommern.
0,94	0,05	0,01	0,02	0,02	0,33	0,03	0,11	3,38	22,79	.	**7,37**	**49,64**	**7,47**	**50,36**	Posen.
1,10	0,05	0,03	0,08	0,13	0,55	0,03	0,48	6,52	22,67	.	**11,60**	**40,35**	**17,15**	**59,65**	Schlesien.
1,24	0,21	0,06	0,08	0,04	0,65	.	0,38	7,31	22,70	.	**12,66**	**39,29**	**19,55**	**60,71**	Sachsen.
2,20	0,05	0,08	0,08	0,02	0,32	1,42	0,58	8,70	37,11	.	**14,80**	**63,14**	**8,64**	**36,86**	Schleswig-Holstein.
2,93	0,23	0,24	0,10	0,08	1,31	0,08	2,59	12,60	47,11	.	**18,72**	**70,00**	**8,03**	**30,00**	Hannover.
1,75	0,02	0,09	0,10	0,01	1,77	0,03	0,26	9,08	38,87	.	**15,30**	**65,49**	**8,07**	**34,51**	Westfalen.
1,92	0,37	0,18	0,06	.	0,40	0,39	0,31	7,86	40,54	.	**14,88**	**76,79**	**4,50**	**23,21**	Hessen-Nassau.
1,91	0,05	0,07	0,19	0,01	0,16	0,21	0,24	9,65	34,99	.	**16,45**	**59,64**	**11,13**	**40,36**	Rheinprovinz.
1,41	0,14	0,07	0,06	0,05	0,55	0,20	0,49	6,54	30,96	0,07	**11,44**	**54,19**	**9,67**	**45,81**	

Tabelle 56a.

Nachweisung über die Zahl der Studirenden auf der Forst-Akademie zu Eberswalde für die Zeit vom Sommer-Semester 1830 bis zum Winter-Semester 1868/69.

Semester	Civil-Forst-Eleven	Mitglieder des reitenden Feldjäger-Corps	Mitglieder der Jäger-Bataillone	Ausländer	Summa
Sommer 1830	6	13	16	4	39
Winter 1830/31	10	12	7	7	36
Sommer 1831	8	8	7	7	30
Winter 1831/32	12	7	7	3	29
Sommer 1832	9	3	3	8	23
Winter 1832/33	7	2	3	11	23
Sommer 1833	8	6	4	10	28
Winter 1833/34	3	6	2	10	21
Sommer 1834	5	9	5	17	36
Winter 1834/35	5	4	5	16	30
Sommer 1835	9	7	8	12	36
Winter 1835/36	7	8	6	8	29
Sommer 1836	6	11	8	11	36
Winter 1836/37	4	11	8	9	32
Sommer 1837	5	12	6	10	33
Winter 1837/38	7	11	7	7	32
Sommer 1838	10	12	6	12	40
Winter 1838/39	10	11	6	14	41
Sommer 1839	11	12	7	15	45
Winter 1839/40	11	11	7	11	40
Sommer 1840	10	12	7	11	40
Winter 1840/41	10	13	7	4	34
Sommer 1841	13	14	7	6	40
Winter 1841/42	17	15	8	5	45
Sommer 1842	15	14	4	4	37
Winter 1842/43	18	13	4	7	42
Sommer 1843	17	17	4	13	51
Winter 1843/44	13	16	4	15	48
Sommer 1844	16	18	8	9	51
Winter 1844/45	15	18	8	6	47
Sommer 1845	18	18	11	5	52
Winter 1845/46	30	18	11	4	63
Sommer 1846	39	18	7	2	66
Winter 1846/47	36	19	6	4	65
Sommer 1847	46	18	4	3	71
Winter 1847/48	45	18	6	3	72
Sommer 1848	39	20	6	3	68
Winter 1848/49	51	19	10	1	81
Sommer 1849	51	16	10	1	78
Winter 1849/50	58	15	9	1	83

Semester	Civil-Forst-Eleven	Mitglieder des reitenden Feldjäger-Corps	Mitglieder der Jäger-Bataillone	Ausländer	Summa
Sommer 1850	57	16	10	1	84
Winter 1850/51	57	16	10	3	86
Sommer 1851	51	16	10	3	80
Winter 1851/52	56	16	10	3	85
Sommer 1852	53	15	9	4	81
Winter 1852/53	52	16	10	2	80
Sommer 1853	57	16	7	4	84
Winter 1853/54	57	16	8	3	84
Sommer 1854	59	15	8	2	84
Winter 1854/55	61	15	6	2	84
Sommer 1855	62	15	4	2	83
Winter 1855/56	53	15	6	2	76
Sommer 1856	40	15	5	2	62
Winter 1856/57	35	15	12	3	65
Sommer 1857	28	15	12	2	57
Winter 1857/58	37	15	10	2	64
Sommer 1858	42	15	10	5	72
Winter 1858/59	42	16	4	5	67
Sommer 1859	44	16	4	4	68
Winter 1859/60	30	15	5	4	54
Sommer 1860	21	16	5	2	44
Winter 1860/61	30	16	4	1	51
Sommer 1861	35	13	4	1	53
Winter 1861/62	41	10	3	1	55
Sommer 1862	34	9	3	1	47
Winter 1862/63	24	9	4	1	38
Sommer 1863	18	9	4	2	33
Winter 1863/64	14	13	3	2	32
Sommer 1864	21	11	3	1	36
Winter 1864/65	21	15	4	2	42
Sommer 1865	34	16	4	3	57
Winter 1865/66	39	16	2	2	59
Sommer 1866	43	16	2	5	66
Winter 1866/67	35	8	1	1	45
Sommer 1867	50	15	2	2	69
Winter 1867/68	66	9	1	2	78
Sommer 1868	71	12	9	1	93
Winter 1868/69	47	12	2	2	63

Tabelle 56b.

Nachweisung über die Zahl der Studirenden auf der Forst-Akademie zu Eberswalde für die Zeit vom Sommer-Semester 1869 bis zum Sommer-Semester 1882.

Semester	Studirende, welche den Vorbedingungen für den Eintritt in die Forstverwaltungs-Laufbahn Genüge geleistet hatten.						Studirende, welche den Vorbedingungen für den Eintritt in die Forstverwaltungs-Laufbahn nicht Genüge geleistet hatten.				In Summa Studirende
	Civil-Eleven	Mitglieder		Zusammen	Davon waren		Preußen	Angehörige anderer deutscher Staaten	Ausländer	Zusammen	
		des reitenden Feldjäger-Corps	der Jäger-Bataillone		Preußen	Angehörige anderer deutscher Staaten					
Sommer 1869 . .	44	13	2	59	59	.	1	4	.	5	64
Winter 1869/70 . .	45	13	1	59	59	.	5	3	.	8	67
Sommer 1870 . .	43	10	4	57	57	.	3	3	2	8	65
Winter 1870/71 . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sommer 1871 . .	48	9	3	60	60	.	1	1	.	2	62
Winter 1871/72 . .	50	9	3	62	62	.	3	1	.	4	66
Sommer 1872 . .	43	13	2	58	57	1	2	1	.	3	61
Winter 1872/73 . .	42	14	2	58	57	1	2	1	2	5	63
Sommer 1873 . .	33	15	.	48	47	1	3	2	5	10	58
Winter 1873/74 . .	31	13	.	44	43	1	3	.	5	8	52
Sommer 1874 . .	35	21	1	57	54	3	4	1	7	12	69
Winter 1874/75 . .	18	14	1	33	30	3	3	3	7	13	46
Sommer 1875 . .	35	16	2	53	47	6	3	4	8	15	68
Winter 1875/76 . .	25	8	2	35	31	4	2	5	8	15	50
Sommer 1876 . .	35	11	2	48	43	5	4	5	9	18	66
Winter 1876/77 . .	25	7	1	33	29	4	5	5	6	16	49
Sommer 1877 . .	52	12	1	65	61	4	5	5	8	18	83
Winter 1877/78 . .	38	9	.	47	42	5	7	3	6	16	63
Sommer 1878 . .	64	15	.	79	72	7	4	3	9	16	95
Winter 1878/79 . .	52	7	.	59	52	7	1	2	4	7	66
Sommer 1879 . .	71	14	.	85	78	7	5	2	6	13	98
Winter 1879/80 . .	58	10	.	68	63	5	4	3	8	15	83
Sommer 1880 . .	113	15	1	129	117	12	4	4	7	15	144
Winter 1880/81 . .	91	19	3	113	104	9	5	2	6	13	126
Sommer 1881 . .	151	29	4	184	172	12	7	10	15	32	216
Winter 1881/82 . .	105	15	2	122	110	12	7	10	12	29	151
Sommer 1882 . .	154	21	5	180	165	15	4	11	13	28	208

Tabelle 56c.

Nachweisung über die Zahl der Studirenden auf der Forst-Akademie zu Münden für die Zeit vom Sommer-Semester 1868 bis zum Sommer-Semester 1882.

Semester	Studirende, welche den Vorbedingungen für den Eintritt in die Forstverwaltungs-Laufbahn Genüge geleistet haben						Studirende, welche den Vorbedingungen für den Eintritt in die Forstverwaltungs-Laufbahn nicht Genüge geleistet haben				In Summa Studirende
	Civil-Eleven	Mitglieder		Zusammen	Davon waren		Preußen	Angehörige anderer deutscher Staaten	Ausländer	Zusammen	
		des reitenden Feldjäger-Corps	der Jäger-Bataillone		Preußen	Angehörige anderer deutscher Staaten					
Sommer 1868 . .	21	5	11	37	37	.	2	4	1	7	44
Winter 1868/69 . .	29	5	11	45	45	.	3	4	1	8	53
Sommer 1869 . .	40	5	5	50	50	.	6	4	.	10	60
Winter 1869/70 . .	38	5	2	45	45	.	6	9	1	16	61
Sommer 1870 . .	40	5	1	46	44	2	4	8	3	15	61
Winter 1870/71 . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sommer 1871 . .	46	4	1	51	49	2	3	9	1	13	64
Winter 1871/72 . .	52	4	1	57	55	2	5	12	1	18	75
Sommer 1872 . .	63	5	1	69	67	2	4	7	1	12	81
Winter 1872/73 . .	62	5	1	68	66	2	6	4	1	11	79
Sommer 1873 . .	61	7	1	69	65	4	6	8	.	14	83
Winter 1873/74 . .	61	7	.	68	62	6	3	3	.	6	74
Sommer 1874 . .	87	14	.	101	94	7	5	5	2	12	113
Winter 1874/75 . .	64	9	.	73	68	5	4	5	4	13	86
Sommer 1875 . .	72	12	.	84	79	5	5	10	7	22	106
Winter 1875/76 . .	35	11	.	46	45	1	2	9	5	16	62
Sommer 1876 . .	50	13	.	63	60	3	4	8	3	15	78
Winter 1876/77 . .	26	4	.	30	28	2	3	7	3	13	43
Sommer 1877 . .	41	10	.	51	42	9	2	8	3	13	64
Winter 1877/78 . .	27	8	.	35	30	5	1	9	6	16	51
Sommer 1878 . .	53	7	.	60	51	9	1	11	6	18	78
Winter 1878/79 . .	41	6	.	47	38	9	2	7	.	9	56
Sommer 1879 . .	81	11	2	94	82	12	4	8	.	12	106
Winter 1879/80 . .	54	4	2	60	56	4	3	8	.	11	71
Sommer 1880 . .	80	4	2	86	79	7	6	3	.	9	95
Winter 1880/81 . .	45	.	1	46	41	5	7	2	.	9	55
Sommer 1881 . .	75	.	5	80	69	11	8	1	.	9	89
Winter 1881/82 . .	62	.	4	66	57	9	10	5	.	15	81
Sommer 1882 . .	91	.	5	96	86	10	16	5	.	21	117

Tabelle 57.

Reductionsfactoren
zur
Vergleichung früherer deutscher Maaße
mit den jetzigen deutschen (Meter-) Maaßen.

(Eine Uebersicht von der Eintheilung der deutschen Maaße ꝛc. befindet sich auf der Rückseite dieser Tabelle.)*)

Abgekürzte Maaß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaaße.

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

C. Körpermaaße.

Cubikmeter	cbm
(Außerdem bei der Forstverwaltung zur Unterscheidung von fester Masse und Schichtmaaß:	
Festmeter	fm
Raummeter	rm)
Hectoliter	hl
Liter	l
Cubikcentimeter	ccm
Cubikmillimeter	cmm

B. Flächenmaaße.

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

D. Gewichte.

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

*) Zusammengestellt von Herrn Geh. Rechnungs-Rath Behm zu Berlin.

Aeltere deutsche Maaße.	I. Längenmaaße.		
	Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
1. Königreich Preußen.			
(Hohenzollernsche Lande wie Württemberg s. d. — Einzelne Landestheile hatten Bayerisches und Hessen-Darmstädtisches Maaß, s. d.)			
a) Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Rhein . . . (excl. Meisenheim s. ad b.)	1 Fuß (12 Zoll) = 139,13 Pariser Linien 1 Ruthe = 12 Fuß 1 alte Meile	0,31385 m 3,7662 m 7,5325 km	3,1862 0,26552 0,13276
b) Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz	1 Fuß (12 Zoll) 1 Ruthe = 15 Fuß 1 Stab	0,333... m 5 m 1,2 m	3, 0,2 0,83333
c) Provinz Schleswig-Holstein . . . . . (mit Ausnahme von Lauenburg)	1 Fuß (12 Zoll) = 127,036 Par. Linien 1 Ruthe = 16 Fuß 1 Längen-Klafter (Faden)	0,28657 m 4,5851 m 1,7194 m	3,4895 0,2181 0,58159
d) Kreis Herzogthum Lauenburg	1 Fuß (12 Zoll) = 129,9 Par. Linien 1 Ruthe = 16 Fuß	0,293032 m 4,688512 m	3,41259 0,213288
e) Provinz Hannover	1 Fuß (12 Zoll) = 129,4844 Par. Linien 1 Ruthe = 16 Fuß 1 (Längen-) Klafter	0,29209 m 4,6735 m 1,7526 m	3,4235 0,21397 0,57059
Provinz Hessen-Nassau.			
f) Regierungsbezirk Cassel, soweit nicht das Bayerische oder das Hessen-Darmstädtische Maaß (s. d.) Geltung hatten, (früheres Hessen-Casselsches Maaß)	1 Werkfuß (12 Zoll) = 127,5358 Par. Linien 1 alt. Kataster-Fuß = 126,3 Par. Linien 1 Kataster-Ruthe = 14 althessische Kataster-Fuß	0,2877 m 0,28491 m 3,9888 m	3,4759 3,5099 0,2507
g) Regierungsbezirk Wiesbaden, soweit nicht die ad h und i verzeichneten Maaße oder das Hessen-Darmstädtische Maaß Geltung hatten, ... (früheres Nassau'sches Maaß)	1 Werkfuß (10 Werkzoll) 1 Feldschuh (10 Feldzoll) 1 Werkruthe (10 Werkfuß) 1 Feldruthe (10 Feldschuh)	0,3 m 0,5 m 3 m 5 m	3,3333... 2, 0,3333.. 0,2
h) Frankfurt a. M. (Reg.-Bez. Wiesbaden)	1 Fuß (12 Zoll) = 126⅛ Pariser Linien 1 Feldruthe = 12½ Fuß 1 Waldruthe = 15,8489 Fuß	0,28461 m 3,5576 m 4,5108 m	3,5136 0,28109 0,22169
i) Amt Homburg (Reg.-Bez. Wiesbaden)	1 Werkfuß (12 Zoll) = 126⅛ Par. Linien 1 Ruthe = 12 Werkfuß und 1,54 Werkzoll	0,28461 m 3,4519 m	3,5136 0,2897
2. Königreich Bayern	1 altbayerischer Fuß (12 Zoll) = 129,38 Pariser Linien 1 geometrische Ruthe = 10 Fuß 1 Längenklafter = 6 Fuß	0,29186 m 2,9186 m 1,7512 m	3,4263 0,34263 0,57105
3. Königreich Sachsen	1 Fuß = 125,537 Pariser Linien (12 Zoll) 1 Feldruthe = 15⅛ Fuß 1 Straßenbauruthe = 16 Fuß	0,28319 m 4,29505 m 4,53104 m	3,5312 0,232826 0,2207

57.

II. Flächenmaaße.

Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
1 □Fuß	0,098504 qm	10,152
1 □Ruthe	14,185 qm	0,070499
	= 0,14185 a	7,0499
1 Morgen = 180 □Ruthen	0,25532 ha	3,9166
1 □Fuß	0,1111.. qm	9
1 □Ruthe	25 qm	0,4
1 Morgen = 100 □Ruthen	0,25 ha	4
1 □Fuß	0,082123 qm	12,177
1 Ruthe	21,024 qm	0,047566
1 Steuertonne = 260 □Ruthen	0,54661 ha	1,8295
1 Holsteinsche Tonne = 240 □Ruthen	0,50457 ha	1,9819
1 □Fuß	0,0858677 qm	11,6459
1 □Ruthe	21,98214 qm	0,045491
1 Morgen = 120 □Ruthen	0,2637857 ha	3,790955
1 □Fuß	0,08531 qm	11,721
1 □Ruthe	21,842 qm	0,045784
1 Morgen = 120 □Ruthen	0,2621 ha	3,8153
1 □Lachter	3,6856 qm	0,27132
1 □Fuß	0,082771 qm	12,082
1 □Ruthe	15,91 qm	0,062853
1 Acker = 150 □Ruthen	0,23865 ha	4,1902
1 □Werkfuß	0,09 qm	11,111..
1 □Werkruthe	9 qm	0,1111..
1 □Feldruthe	25 qm	0,04
1 Morgen = 100 □Feldruthen	0,25 ha	4
1 □Fuß	0,081003 qm	12,345
1 □Feldruthe	12,657 qm	0,079009
1 □Waldruthe	20,347 qm	0,049147
1 Feldmorgen = 160 □Feldruthen	0,20251 ha	4,9381
1 Waldmorgen = 160 □Waldruthen	0,32555 ha	3,0717
1 □Fuß	0,081003 qm	12,345
1 □Ruthe	11,915 qm	0,083926
1 Morgen = 160 □Ruthen	0,19064 ha	5,2454
1 □Fuß	0,085182 qm	11,740
1 □Ruthe	8,5182 qm	0,1174
1 Tagewerk (Morgen oder Juchert) = 400 □Ruthen	0,34073 ha	2,9349
1 □Fuß	0,0802 qm	12,46936
1 □Feldruthe	18,4474 qm	0,054208
1 Acker = 300 □Ruthen	0,55342 ha	1,80694

III. Körpermaaße.

Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
1 Kubikfuß	0,030916 cbm(fm)	32,346
1 Klafter Holz = 108 Kubikfuß	3,3389 cbm (rm)	0,2995
1 Kummt Torf = 138,36 Kubikfuß	4,2775 rm	0,23378
1 Schachtruthe = 144 Kubikfuß	4,4519 cbm	0,22462
1 Kubikfuß	0,037037 cbm(fm)	27
1 Klafter Holz = 81 Kubikfuß	3 rm	0,3333..
1 Malter	1 hl	1
1 Kubikfuß	0,023534 fm	42,491
1 Faden Brennholz = 90 Kubikfuß	2,1181 rm	0,47213
1 Faden Nutzholz = 108 Kubikfuß	2,5417 rm	0,39344
1 Schachtwerk = 256 Kubikfuß	6,0247 cbm	0,16598
1 Kubikfuß	0,025162 cbm(fm)	39,7424
1 Faden = 168 Kubikfuß	4,227126 rm	0,23656
1 Faden = 112 Kubikfuß	2,8181439 rm	0,35484
1 Kubikfuß	0,024921 fm	40,126
1 Klafter = 144 Kubikfuß	3,5887 rm	0,27865
1 Malter (Harz) = 80 Kubikfuß	1,99371 rm	0,50518
1 Kubikfuß	0,02381 fm	41,994
1 Kubik-Ruthe	63,462 cbm	0,015757
1 Klafter = 150 Kubikfuß	3,572 rm	0,27996
1 Klafter = 144 Kubikfuß	3,4291 rm	0,29162
1 Kubik-Werkfuß	0,027 cbm (fm)	37,037
1 Kubik-Werkruthe =	27 cbm	0,037037
1 Klafter = 144 Kubikfuß	3,888 rm	0,2572
1 Bütte Holzkohlen	0,54 rm	1,8519
1 Kubikfuß	0,023054 fm	43,376
1 Waldklafter = 126 Kubikfuß	2,9048 rm	0,34425
1 Malter	1,1474 hl	0,87155
1 Kubikfuß	0,023054 fm	43,376
1 Klafter = 144 Kubikfuß	3,3198 rm	0,30122
1 Malter	1,28 hl	0,78125
1 Kubikfuß	0,024861 fm	40,224
1 Klafter Holz = 126 Kubikfuß	3,1325 rm	0,31923
1 Schäffel = 6 Metzen = 12 Viertel	2,2236 hl	0,44973
1 Kubikfuß	0,02271 fm	44,03188
1 Klafter = 108 Kubikfuß	2,45277 rm	0,4077
1 Scheffel = 7900 Kubikzoll	1,03829 hl	0,9631

Aeltere deutsche Maaße.	I. Längenmaaße.		
	Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
4. Königreich Württemberg	1 Fuß (10 Zoll) = 127 Pariser Linien	0,28649 m	3,4905
	1 Ruthe = 10 Fuß	2,8649 m	0,34905
	1 Elle = 2,144 Fuß	0,61424 m	1,628
5. Großherzogthum Baden	1 Fuß (10 Zoll) = 132,9888 Pariser Linien	0,3 m	3,3333..
	1 Ruthe = 10 Fuß	3 m	0,3333..
	1 Längenklafter	1,8 m	0,5555...
6. Großherzogthum Hessen	1 Fuß (10 Zoll) = 110,824 Pariser Linien	0,25 m	4
	1 Längenklafter	2,5 m	0,4
7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (soweit nicht Preußisches Maaß s. oben ad 1a zur Anwendung kam)	1 Rostocker Fuß = 127,5358 Par. Linien	0,287699 m	3,4759
	1 Mecklenburger Fuß = 129 Par. Linien	0291 m	3,4364
	1 Fuß Werkmaaß = 127,035 Par. Linien	0,28649 m	3,49052
	1 Ruthe Werkmaaß = 16 Fuß	4,58384 m	0,21875
	1 Ruthe Feldmaaß = 16 Mecklenburger Fuß (eingetheilt in 10 Decimalfuß)	4,65603 m	0,21478
8. Großherzogthum Sachsen	1 Fuß (12 Zoll) = 125 Pariser Linien	0,28198 m	3,54637
	1 Klafter = 6 Fuß	1,69187 m	0,59106
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,51166 m	0,22165
9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	1 Fuß beim Feldmessen = 206,4 Pariser Linien	0,465603 m	2,1478
	1 Fuß bei Bau- und Graben-Arbeiten = 139,13 Pariser Linien	0,31385 m	3,1862
	1 Ruthe beim Feldmessen	4,65603 m	0,21478
	1 Ruthe bei Bauten	3,7662 m	0,26552
	1 Ruthe bei Grabenarbeiten	5,0216 m	0,19914
10. Großherzogthum Oldenburg (Fürstenthum Lübeck wie Hamburg; Fürstenthum Birkenfeld wie Preußen.)	1 Fuß = 12 Zoll = 131,161964 Par. Linien	0,295879 m	3,3798
	1 Ruthe = 18 Fuß	5,32582 m	0,18776
11. Herzogthum Braunschweig	1 Werkfuß = 12 Zoll = 126,5 Par. Linien	0,2853624 m	3,504316
	1 Ruthe = 16 Fuß (wurde beim Feldmessen in Zehn- und Hunderttheile getheilt)	4,565798 m	0,21902
12. Herzogthum Sachsen-Meiningen (bei Vermessungen auch Preußisches Maaß s. ad 1a)	1 Werkfuß = 125,52 Pariser Linien	0,28315 m	3,5317
	1 Vermessungsfuß = 134,75 Linien	0,30397 m	3,2898
	1 Ruthe = 14 Vermessungsfuß	4,25562 m	0,23498
13. Herzogthum Sachsen-Altenburg	1 Altenburger Fuß (Baufuß)	0,2838 m	3,5326
	1 Vermessungsfuß = 2 Baufuß	0,5676 m	1,7663
	1 Ruthe = 10 Vermessungs- = 20 Baufuß	5,676 m	0,17663
14. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.			
a) Coburg (Vermessungs- und Waldflächen-Maaß wie Preußen s. ad 1a.)	1 Werkfuß (12 Zoll) = 134,75 Par. Linien	0,30397 m	3,2898
	1 Werkruthe = 14 Werkfuß	4,25562 m	0,23498

57.

II. Flächenmaaße.

Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
1 □ Fuß	0,082077 qm	12,184
1 □ Ruthe	8,2077 qm	0,12184
1 Morgen = 384 □ Ruthen	0,31517 ha	3,1728
1 □ Fuß	0,09 m	11,111..
1 □ Ruthe	9 m	0,1111..
1 Morgen = 400 □ Ruthen	0,36 ha	2,777..
1 □ Fuß	0,0625 qm	16
1 □ Klafter	6,25 qm	0,16
1 Morgen = 400 □ Klafter	0,25 ha	4
1 □ Fuß Werkmaaß	0,08208 qm	12,1837
1 □ Ruthe Werkmaaß	21,01163 qm	0,04759
1 □ Fuß Feldmaaß	0,21679 qm	4,613
1 □ Ruthe Feldmaaß = 100 □ Fuß	21,67868 qm	0,04613
1 Morgen = 300 □ Ruthen	0,65036 ha	1,53761
1 □ Fuß	0,07951 qm	12,5767
1 □ Ruthe	20,35506 qm	0,04913
1 Acker = 140 □ Ruthen	0,28497 ha	3,50913
1 □ Fuß Feldmaaß	0,21679 qm	4,613
1 □ Ruthe Feldmaaß = 100 □ Fuß	21,67868 qm	0,04613
1 Morgen = 100 □ Ruthen	0,21679 ha	4,613
1 □ Fuß	0,08754 qm	11,42278
1 □ Ruthe	28,36437 qm	0,03526
1 Jück = 160 □ Ruthen	0,45383 ha	2,20347
1 □ Fuß	0,0814317 qm	12,28023
1 □ Ruthe	20,84652 qm	0,04797
1 Feldmorgen = 120 □ Ruthen	0,25016 ha	3,99747
1 Waldmorgen = 160 □ Ruthen	0,33354 ha	2,99811
1 □ Werkfuß	0,08017 qm	12,47288
1 □ Vermessungs-Fuß	0,0924 qm	10,82256
1 □ Ruthe	18,11031 qm	0,05522
1 Acker = 160 □ Ruthen	0,289765 ha	3,45107
1 □ Baufuß zu 144 □ Zoll	0,08054 qm	12,416
1 □ Vermessungsfuß zu 100 □ Zoll	0,32216 qm	3,1041
1 □ Ruthe	32,216 qm	
1 Acker = 200 □ Ruthen	0,64431 ha	1,55205
1 □ Werkfuß	0,0924 qm	10,82256
1 □ Werkruthe	18,11031 qm	0,05522
1 Acker = 160 □ Ruthen	0,289765 ha	3,45107
1 Vermess.- od. Waldmorgen (Preuß.)	0,25532 ha	3,9166

III. Körpermaaße.

Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
1 Kubikfuß	0,023514 fm	42,528
1 Klafter Brennholz = 144 Kubikfuß	3,386 rm	0,29533
1 Schachtruthe = 100 Kubikfuß	2,3514 cbm	0,42528
1 Kubikfuß	0,027 fm	37,037
1 Klafter = 144 Kubikfuß	3,888 rm	0,2572
1 Malter	1,5 hl	0,666...
1 Kubikfuß	0,015625 fm	64
1 Stecken = 100 Kubikfuß	1,5625 rm	0,64
1 Malter	1,28 hl	0,78125
1 Kubikfuß (Hamburger)	0,023514 fm	42,528
1 Faden = (7. 7. 3) = 147 Kubikfuß (Es gab im Uebrigen etwa 20 Faden von verschiedenem Inhalt.)	3,4566 rm	0,2893
1 Kubikfuß	0,022421 fm	44,602
1 Klafter (6. 6. 3,5) = 126 Kubikfuß	2,825 rm	0,35398
1 Kubikfuß (Hamburger)	0,023514 fm	42,528
1 Kubikfuß (Preußischer)	0,030916 fm	32,346
1 Faden = 144 Kubikfuß (Hamb.)	3,386 rm	0,29533
1 Faden = 144 Kubikfuß (Preuß.)	4,4519 rm	0,22462
1 Kubikfuß (Bei Bauten und im Holzhandel war der Hamburger Fuß meist gebräuchlich.)	0,02590 fm	38,60625
1 Kubikfuß	0,023238 fm	43,0338
1 Malter Brennholz = 80 Kubikfuß	1,859 rm	0,53792
1 Karre Holzkohlen = 100 Kubikfuß	2,3238 rm	0,43034
Stein- u. Braunkohlenmaaß = 2Kbf.	0,046475 rm	21,5169
1 Kubik-Werkfuß	0,02270 fm	44,05053
1 Brennholz-Klafter = 126 Kubikfuß	2,8604 rm	0,3496
1 Kubikfuß	0,02286 fm	43,74846
1 Kubikfuß	0,02809 fm	35,604

Aeltere deutsche Maaße.	I. Längenmaaße.		
	Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
b) Gotha	1 Baufuß (12 Zoll) = 127,5 Par. Linien	0,28762 m	3,4768
	1 Feldruthe = 14 Fuß	4,02666 m	0,24835
	1 Waldruthe = 16 Fuß (eingetheilt in 10 Decimalfuß)	4,60189 m	0,21730
	1 Werkfuß	0,28265 m	3,5379
15. Herzogthum Anhalt. (wie Preußen s. ad A. 1a.)			
16. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.			
Oberherrschaft	1 Fuß (12 Zoll) = 125,098 Pariser Linien	0,2822 m	3,5436
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,5152 m	0,22147
Unterherrschaft mit Frankenhausen	Werkfuß wie Preußen ad A. 1 a.	0,31385 m	3,1862
	Vermessungsfuß	0,2825 m	3,5398
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,51996 m	0,22124
17. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. (Seit 1849 wie Preußen s. ad 1a.)			
18. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Für Bauten und Vermessungen wie Preußen s. ad 1a.)	1 Waldecker Fuß (12 Zoll) = 129,6 Par. Linien	0,2924 m	3,420
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,6784 m	0,2138
19. Fürstenthum Reuß älterer Linie	1 Fuß Geraer Maaß (12 Zoll) = 127 Pariser Linien	0,2865 m	3,4904
und	auch 1 Leipziger Fuß	0,2825 m	3,5398
	1 Geraer Ruthe = 16 Fuß	4,584	0,21815
20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	1 Ruthe = 16 Fuß Leipziger	4,51996	0,22124
21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe	1 Fuß (12 Zoll) = 128,6 Pariser Linien	0,2901 m	3,4471
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,64159 m	0,21544
22. Fürstenthum Lippe	1 Werkfuß = 128,34 Pariser Linien	0,289513 m	3,4541
	1 Ruthe = 16 Fuß = 10 Decimalfuß	4,63221 m	0,21588
23. Freie und Hanse-Stadt Lübeck	1 Fuß (12 Zoll) = 127,5 Pariser Linien	0,28762 m	3,4768
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,60189 m	0,21730
24. Freie und Hanse-Stadt Bremen	1 Fuß (10 auch 12 Zoll) = 128,268 Par. Linien	0,28935 m	3,4560
	1 Ruthe = 16 Fuß	4,62961 m	0,2160
25. Freie und Hanse-Stadt Hamburg	1 Fuß (12 Zoll) = 127,036 Pariser Linien	0,28657 m	3,4895
	1 Geest-Ruthe = 16 Fuß	4,5851 m	0,2181
	1 Marsch-Ruthe = 14 Fuß	4,01198 m	0,24925
26. Elsaß-Lothringen. (Hatte schon früher Metermaaß.)			

57.

II. Flächenmaaße.			III. Körpermaaße.		
Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß	Bezeichnung	Sind in Metermaaß	Die betreffende Einheit des Metermaaßes beträgt in dem nebenbezeichneten alten Maaß
1 □Baufuß	0,082725 qm	12,0883	1 Kubik-Baufuß	0,02379 cbm	42,02925
1 □Decimalfuß	0,2117741 qm	4,722	1 Kubikfuß f. d. Wald	0,02258 fm	44,28463
1 □Feldruthe	16,21395 qm	0,06168			
1 □Waldruthe	21,17741 qm	0,04722	1 Klafter Brennholz = 108 Kubikfuß	2,4389 rm	0,41002
1 Feldacker = 140 □Feldruthen	0,227 ha	4,40538			
1 Waldacker = 160 □Waldruthen	0,33884 ha	2,95126			
1 □Werkfuß	0,07989 qm	12,517			
1 □Fuß	0,07964 qm	12,557	1 Kubikfuß	0,022475 fm	44,49482
1 □Ruthe	20,38699 qm	0,04905	1 Brennholz-Klafter = 108 Kubikfuß	2,427 rm	0,41199
1 Acker = 160 □Ruthen	0,32619 ha	3,06568	1 " " = 126 Kubikfuß	2,832 rm	0,35313
1 □Werkfuß wie Preußen	0,098504 qm	10,152			
1 □Vermessungsfuß	0,079805 qm	12,53057	1 Kubik-Werkfuß	0,030916 fm	32,346
1 □Ruthe	20,43003 qm	0,04895	1 Brennholz-Klafter = 108 Kubikfuß	3,3389 rm	0,2995
1 Acker = 160 □Ruthen	0,3269 ha	3,05904			
1 Waldecker □Fuß	0,0855 qm	11,69621	1 wald. Kubikfuß	0,025 cbm	40,0007
1 □Ruthe	21,881 qm	0,0457			
1 Waldecker Morgen = 120 □Ruthen	0,26257 ha	3,80851			
1 □Fuß (Geraer)	0,08208 qm	12,18291	1 Geraer Kubikfuß	0,023517 fm	42,5232
1 □Fuß (Leipziger)	0,79805 qm	12,53057	1 Leipziger Kubikfuß	0,022545 fm	44,3552
1 Geraer □Ruthe	21,013 qm	0,04758	1 Klafter 6 Fuß hoch und ebenso breit		
1 Leipziger □Ruthe	20,43003 qm	0,04895			
1 Scheffel = 120 Geraer □Ruthen	0,25214 ha	3,96605			
1 Acker = 160 Leipziger □Ruthen	0,3269 ha	3,05904			
1 □Fuß	0,08416 qm	11,88241	1 Kubikfuß	0,02441 fm	40,95972
1 □Ruthe	21,5444 qm	0,04642	1 Klafter = 216 Kubikfuß	5,27346 rm	0,18963
1 Morgen = 120 □Ruthen	0,25853 ha	3,868			
1 □Fuß	0,08382 qm	11,93064	1 Kubikfuß	0,02427 fm	41,20934
1 □Ruthe	21,45736 qm	0,04660			
1 Morgen = 120 □Ruthen	0,257488 ha	3,88367			
1 □Fuß	0,082725 qm	12,0883	1 Kubikfuß	0,02379 fm	42,02925
1 □Ruthe	21,17741 qm	0,04722	1 Forstfaden (14. 4. 3) = 168 Kubikf.	3,9973 rm	0,25017
1 Scheffel = 60 □Ruthen	0,12706 ha	7,87029			
1 □Fuß	0,08372 qm	11,94409	1 Kubikfuß	0,02423 fm	41,27903
1 □Ruthe	21,4333 qm	0,04666	1 Faden (6. 6. 2) = 72 Kubikfuß	1,7442 rm	0,57333
1 Morgen = 120 □Ruthen	0,2572 ha	3,88803	1 Repp	2,45 rm	0,40816
1 □Fuß	0,082123 qm	12,177	1 Kubikfuß	0,02353 fm	42,49207
1 □Geest-Ruthe	21,024 qm	0,047566	(1 Klafter 6⅔ Fuß hoch, und 6⅔ Fuß		
1 □Marsch-Ruthe	16,096 qm	0,62127	breit mit verschiedener Klobenlänge)		
1 Morgen = 600 □Marschruthen	0,96577	1,03544			

Uebersicht von der Eintheilung der deutschen Maaße und Gewichte.

Vorbemerkung. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfältigung.

A. Längenmaaße.

Kilometer	Decameter (Kette)	**Meter** (Stab)	Decimeter	Centimeter (Neu-Zoll)	Millimeter
1	100	1 000	10 000	100 000	1 000 000
	1	10	100	1 000	10 000
		1	10	100	1 000
			1	10	100
				1	10

B. Flächenmaaße.

Hektar	Ar	**Quadratmeter** (Quadratstab)	Quadrat-Centimeter	Quadrat-Millimeter
1	100	10 000	100 000 000	10 000 000 000
	1	100	1 000 000	100 000 000
		1	10 000	1 000 000
			1	100

1 Quadrat-Kilometer = 100 Hektar.

C. Körpermaaße.

Kubikmeter (Kubikstab)	Kubik-Decimeter	Kubik-Centimeter	Kubik-Millimeter
1	1 000	1 000 000	1 000 000 000
	1	1 000	1 000 000
		1	1 000

Kubikmeter (Kubikstab)	Hektoliter (Faß)	Neu-Scheffel	Liter (Kanne)	Schoppen
1	10	20	1 000	2 000
	1	2	100	200
		1	50	100
			1	2

D. Gewichte.

Tonne	Centner	Kilogramm	Pfund	Dekagramm (Neuloth)	Gramm	Decigramm	Centigramm	Milligramm
1	20	1 000	2 000	100 000	1 000 000	10 000 000	100 000 000	1 000 000 000
	1	50	100	5 000	50 000	500 000	5 000 000	50 000 000
		1	2	100	1 000	10 000	100 000	1 000 000
			1	50	500	5 000	50 000	500 000
				1	10	100	1 000	10 000
					1	10	100	1 000
						1	10	100
							1	10

II. Abſchnitt.

Anhang,

enthaltend den Abdruck einiger geſetzlicher und Verwaltungs-Beſtimmungen, auf welche im erſten Bande hingewieſen iſt.

Anhang A.

a) Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876.

(Gesetz-Sammlung pro 1876 Seite 373.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2.

Die Benutzung und Bewirthschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G.-S. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§ 3.

Der Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart sowie der Umtriebszeit die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern Seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine specielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§ 4.

Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§ 3)

a) durch Rodungen,

b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Procent seines Betrages überschreiten würden,

d) durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungs-Präsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplanes, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§ 5.

Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

§ 6.

Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2. 3 festzustellen.

§ 7.

Die Eigenthümer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 8.

Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präclusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 9.

In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushaltsetat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahres-Grundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 10.

Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungs-Präsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Execution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 11.

Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präclusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§ 12.

Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet.

§ 13.

In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 11 statt.

§ 14.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. December 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 16.

Der Finanz-Minister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instructionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bayreuth, den 14. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Achenbach. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

---

b) Ministerial-Instruction zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 21. Juni 1877.

Auf Grund von § 16 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. August 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 373) wird Folgendes bestimmt:

1.

Zu § 1. Der Regierungs-Präsident, als ausführendes Organ für die durch das Gesetz vom 14. August 1876 geregelte Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen, hat die dem Gesetz unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigenthümer nach der Flächengröße und den Besitz-Verhältnissen festzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniß bei der Gegenwart zu erhalten.

Die Flächengröße der Holzungen ist, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermessungswerken hervorgeht, aus den Grundsteuer-Büchern zu entnehmen.

Die zufolge Circularerlaß vom 10. Juli 1874 von den Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien vorgelegten Nachweisungen entbehren zum Theil der Genauigkeit und sind bei den jetzt anzustellenden Ermittelungen nur mit Vorsicht zu benutzen.

2.

Zu §§ 2, 7. Der Regierungs-Präsident hat durch forsttechnische Sachverständige untersuchen zu lassen:

a) wie die unter das Gesetz fallenden Waldungen bestanden sind,
b) welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennutzungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet,
c) welche Personen mit der Betriebsführung und der Wahrnehmung des Forstschutzes beauftragt, und ob diese Personen für den Zweck genügend befähigt sind.

Bei der Untersuchung zu c ist bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungs-Vertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vergl. § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 4 c, d des Gesetzes).

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, daß eine Abtriebsnutzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (aussetzender Betrieb), ist ein nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist (vergl. § 2 Absatz 3 des Gesetzes). In beiden Fällen aber muß eine solche wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, daß dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen mögliche höchste Production abgewonnen oder wo dies aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Production in der wirthschaftlich zulässigen kürzesten Frist angebahnt wird. Bei welcher Größe des Waldes der aussetzende Betrieb gerechtfertigt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident wird dies in jedem einzelnen Falle nach forsttechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigenthümers zu prüfen haben.

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen zu b als Regel festzuhalten:

a) rücksichtlich der Weide, daß alle Verjüngungs- und Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis das Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist, und daß steile oder aus losem Gerölle bestehende Hänge und Waldorte, deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen,
b) rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wofern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadeln, Heide, Beerkräuter) im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Boden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse,

in Schlagholzbeständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden, und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf,

c) rücksichtlich der Mast, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansamung erforderlich ist,

d) rücksichtlich der Grasnutzung, daß dieselbe in jungen Ansamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Ausschneiden des Grases im Interesse der Waldkultur oder unter Aufsicht geschieht.

Die Ergebnisse der forsttechnischen Untersuchungen sind in die Verzeichnisse (Nr. 1) einzutragen.

3.

Zu § 3. Wo die forsttechnische Untersuchung (Nr 2) ergiebt, daß die Grundlagen des Wirthschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§ 3) nicht entsprechen, hat der Regierungs-Präsident die Beschaffung genügender Wirthschaftsgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesitz als so gering zu erachten ist, daß gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirthschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird diese Frage in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestands- und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne nur bei denjenigen Waldungen abzusehen sein, für welche der aussetzende Betrieb (Nr. 2) sich rechtfertigt, während bei Waldungen, für welche die Festsetzung einer jährlich wiederkehrenden Abnutzung angänglich und angezeigt ist, die Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, daß für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Wirthschafts-Grundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichzeitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der fehlenden Betriebspläne und summarischer Betriebs-Gutachten zunächst für diejenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirthschaftsführung die geringste Garantie für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, daß die Betriebs-Grundlagen so bald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach § 14 auf die Staats-Casse zu übernehmenden Oberaufsichts-Kosten, sondern bleiben den Waldeigenthümern zur Last.

4.

Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne betrifft, so wird die in den Staatsforsten übliche und den Sachverständigen geläufige Methode des combinirten Flächen- und Massenfachwerks in der Regel die zweckmäßigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß die Waldeigenthümer jedesmal den ganzen bei der Staats-Forstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der Lage des einzelnen Falles diejenigen Vereinfachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zweck verträglich sind. Als Anhalt hierbei ist das Folgende zu beachten:

a) Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungs-Arbeiten sind die vorhandenen Forstkarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplan-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster- oder vorhandenen Separationskarten zu Grunde zu legen.

Aus den Kataster- (Separations-) Karten ist der Umring der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Vermessungs-Detail (Straßen, Flüsse, Eisenbahnlinien ꝛc.) zu copiren. In diese Copien oder in die vorhandenen brauchbaren Forstkarten ist demnächst das für den Betriebsplan erforderliche Bestands-Detail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächen-Berechnung zu bewirken. Die vollständige Neu-Vermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu fordern, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für die Zwecke der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu beschaffen ist.

b) Eine angemessene Eintheilung der Waldungen nach dem für die Staatsforsten üblichen Verfahren (Jagen, Districte, Schläge, Bestandsabtheilungen und wenn nöthig auch Blöcke) muß stets gefordert werden. Bezüglich der Ertrags-Berechnung kann dagegen das Verfahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, daß die Nachhaltigkeit nur durch eine angemessene Vertheilung der Bestandsflächen auf die einzelnen Perioden des angenommenen Umtriebes nachgewiesen wird, und eine Material-Aufnahme und Berechnung nur rücksichtlich der in der I. Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände, sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchforstungs- und Auszugs-Erträge erfolgt.

c) Ein vollständiger Betriebsplan muß ersehen lassen:

α) den auf Grund der Karte (a) berechneten Flächen-Bestand des Waldes,

β) rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einzelnen Holzarten nach Größe, Boden und Bestand, deren periodische Vertheilung und die in der 1. Periode zur Nutzung gelangenden Material-Erträge;
rücksichtlich der Mittel-, Nieder- und geordneten Plenterwaldungen die einzelnen Schläge nach Größe, Boden und Bestockung, deren Abtriebszeit und Materialertrag,

γ) die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode beziehungsweise während des angenommenen Umtriebes (Schlagholz),

δ) den Abnutzungssatz und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt als auch für alle zusammen,

ε) die Ergebnisse der Betriebs-Regelung, dargestellt auf einer Uebersichts- (Wirthschafts-) Karte.

Zum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebsplanes können die beiliegenden Schemas A, B, C dienen, und zwar das Schema A für den Flächennachweis zu α, die Schemas B und C für die Nachweise zu β und γ. Wo in einem Walde nur eine Betriebs-Art vorkommt, können die Schemas B, C auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet werden, wie dies in dem ebenfalls beiliegenden Schema D für den Hochwald durch ein Beispiel veranschaulicht ist.

5.

Für diejenigen Fälle, in denen gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes eine kurze Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebs-Verhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und die Art der Wiederkultur der einzelnen Bestände desselben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das einzuschlagende Verfahren. Jedoch ist in diesen Fällen von einer Aufmessung der Bestandsflächen nur dann Abstand zu nehmen, wenn aus den Grundsteuerbüchern oder durch gutachtliche Ermittelungen die für das summarische Betriebs-Gutachten erforderlichen Flächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen.

6.

Nach Absatz 1 im § 3 des Gesetzes sollen die Wünsche und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Waldeigenthümer namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart und der Umtriebs-Zeit berücksichtigt werden, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist. Im Hinblick auf diese Vorschrift wird, um der Ausführung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der förmlichen Betriebs-Pläne Folgendes bestimmt.

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes (sei es auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem Antriebe des Waldeigenthümers) geschritten wird, sind von dem Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher Weise die geometrischen Grundlagen für den Plan beschafft (Nr. 4a), welche Betriebs- und Holz-Arten Platz greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten Betriebsarten bewirthschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich, ist diesen Vorschlägen ein Project der Eintheilung des Waldes (in Wirthschaftsfiguren beziehungsweise Schlägen) beizufügen. Auch hat der Waldeigenthümer den Sachverständigen zu bezeichnen, durch den er den Betriebs-Plan will ausarbeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Vorschläge durch Sachverständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Waldeigenthümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem Waldeigenthümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei Anfertigung des Betriebsplans, damit die demnächstige Feststellung desselben keinen Anstand findet, zu verfahren ist. Es wird sich empfehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung des Betriebsplanes zu liefern, und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Vorlegung des Betriebsplanes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebs-Gutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb ꝛc. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Waldeigenthümer das Betriebs-Gutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Vorlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frist zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigenthümer es unterläßt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebs-Gutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs-Präsident gemäß § 10 des Gesetzes die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigenthümers anzuordnen. Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungs-Arbeiten von dem Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb ꝛc. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer zur Erklärung vorlegen läßt.

Abgesehen von dem Falle des § 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebs-Pläne ꝛc. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigenthümer zu. Zweckmäßig wird es jedoch sein, daß der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigenthümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebs-Gutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechniker örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüfen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände festzustellen.

7.

Behufs der Controle über die vorschriftsmäßige Ausübung der Nebennutzungen hat der Regierungs-Präsident den Waldeigenthümern die Aufstellung von Nebennutzungsplänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne oder Betriebs-Gutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplan sind für die nächsten 10 Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in denen sie ausgeübt werden dürfen, zu verzeichnen und gleichzeitig die Bedingungen anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist, (z. B. ob die Weide nur in ganzer Heerde stattfinden darf, zu welchen Jahreszeiten, an wie viel Tagen und mit welchen Instrumenten die Nebennutzungen auszuüben sind ꝛc.).

8.

Zu § 4. Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der unter c und d im § 4 des Gesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, ist den Waldeigenthümern seitens des Regierungs-Präsidenten die Führung eines Controlbuches aufzugeben, welches die Summen des Einschlags, getrennt nach Hauptnutzung und Vornutzung, für jede Bestands-Abtheilung nachweist. Es ergiebt sich dann durch Zusammenrechnung und Balancirung des Material-Einschlages gegen den Betrag des Abnutzungssatzes für die betreffenden Jahre, ob eine Ueberschreitung des Abnutzungssatzes vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von 2000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind in den Jahren

1866 3000 Festmeter Derbholz
1867 4000 " "
1868 1000 " "
2c.
1876 5000 " "

zusammen in 11 Jahren 23 000 Festmeter Derbholz geschlagen worden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11jährigen Betrag des Abnutzungssatzes ein Ueberhieb von 1000 Festmetern vorhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Festmeter Derbholz geschlagen werden dürfen und die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigenthümer dieses 1000 Festmeter betragende Abnutzungs-Soll um mehr als 20 % überschreiten, also etwa 1250 Festmeter Derbholz einschlagen wollte.

Ebenso würde diese Genehmigung erforderlich sein, wenn die beabsichtigte Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls zwar weniger als 20 % betrüge, z. B. in dem vorliegenden Fall nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern bis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb, weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Wo Hoch-, Plenter- und Mittelwaldwirthschaft in derselben Waldung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hoch- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders festgesetzt ist, muß die Balance des wirklichen Einschlages gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden.

Eine der Genehmigung bedürfende Ueberschreitung des Abnutzungssatzes wird in diesem Falle aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag in den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balance für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnutzungs-Soll um mehr als 20 % übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in einer Hoch- und Mittelwald enthaltenden Forst der Abnutzungssatz für den Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwalde auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt worden wäre, die Balance sich folgendermaßen gestalten.

Im Hochwalde hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen:

im Jahre 1866 4000 Festmeter Derbholz
" " 1867 5000 " "
" " 1868 3000 " "
" " 1869 6000 " "
2c.
" " 1876 4000 " "

zusammen in 11 Jahren 56 000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutzungssatz für diese 11 Jahre nur 55 000 Festmeter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ein Vorgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden; es können deshalb im Jahre 1877 nur 5000 — 1000 = 4000 Festmeter Derbholz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwaldes hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen

im Jahre 1866 3000 Festmeter Derbholz
" " 1867 8000 " "
2c.
" " 1876 5000 " "

zusammen in 11 Jahren 45 000 Festmeter Derbholz.

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnutzungssatz nur 44 000 Festmeter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Vorgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb im Jahre 1877 nur 4000 — 1000 = 3000 Festmeter Derbholz im Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zusammen ergiebt sich gegen die betreffenden Abnutzungssätze ein Vorgriff von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebsarten können daher im Jahre 1877 im Ganzen nur 9000 — 2000 = 7000 Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittelwalde 4000 Festmeter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlagen wollte, so müßte er hierzu die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammte Abnutzungs-Soll um 1000 Festmeter, also um mehr als 20 % übersteigen.

In Waldungen mit aussetzendem Betriebe, ebenso in Waldungen, wo, wie in reinen Schlagholzwaldungen, die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunutzenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter c und d im § 4 des Gesetzes nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur erforderlich, wenn die Holzabnutzung entweder einen zum Abtrieb in der laufenden Nutzungsperiode nach dem Betriebs-Gutachten nicht bestimmten Hochwaldbestand oder im Mittel- und Niederwald einen Schlagholzbestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gelangen sollte.

Die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Controlbücher bleiben nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überlassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Controlbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Gemeinde- und Anstalts-Grundstücken und über die dazu erforderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Gesetz unberührt geblieben.

9.

Zu §§ 4, 5. Die Bestimmungen des Gesetzes über Abweichungen von den festgestellten Betriebsplänen und über Revision der Betriebspläne finden, wie aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebspläne (§ 3 Absatz 1), sondern auch auf die summarischen Betriebs-Gutachten (§ 3 Absatz 3) Anwendung.

10.

Zu § 6. Die im § 6 des Gesetzes vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

11.

Wo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Rückgabe der Pläne hat spätestens bis zum 1. October jeden Jahres zu erfolgen.

12.

Zu § 7. Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualification des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebs-Verhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals ꝛc. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und solange die von dem Waldeigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes *ausreichende* ist. Darauf, ob dies der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Augenmerk zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2, 10 dieser Instruction) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausreichende Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung mit Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der § 10 des Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so lange der Waldeigenthümer der Verpflichtung des § 7 in ausreichender Weise nachzukommen unterläßt, auf Kosten desselben den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen (vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr. 19 der Drucksachen des Herrenhauses von 1876).

13.

Zu § 8. In Verbindung mit den unter Nr. 1, 2 dieser Instruction angeordneten Feststellungen und Untersuchungen ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Voraussetzungen für das Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeinde-Grundstücke vorliegen. Die ermittelten Fälle sind in den anzulegenden Verzeichnissen (Nr. 1) zu vermerken und behufs der Beschlußfassung zur Kenntniß des Bezirksrathes zu bringen.

14.

Zu § 12. Der Regierungs-Präsident hat sich zur Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne ꝛc. sowie zur Ausführung der örtlichen Walduntersuchungen der Regierungs-Forstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Bereisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten Königlichen Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden.

Zu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betreffenden Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets zuzuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regierungs-Forstbeamten die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gelegenen Gemeinde- ꝛc. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, damit diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen die Interessen der Oberaufsicht über die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wahrnehmen können.

Für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind den betreffenden Beamten die Gebühren aus der Staatskasse nach den dieserhalb zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu gewähren.

15.

Zu § 14. Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten begreifen im Wesentlichen die Tagegelder und Reisekosten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten.

16.

Abschriften der nach Nr. 1, 2, 13 dieser Instruction anzufertigenden Verzeichnisse sind bis zum 1. November 1877 dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen. Wegen Einreichung von Anzeigen über die in der Folge eintretenden Veränderungen bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Friedenthal.

Anhang B.

a) Instruction, betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. December 1816 und der Allerh. Cabinetsordre vom 28. Mai 1836.

I. Anstellung der Beamten.

a. der Schutzbeamten.

§ 1. Bei Erledigung eines Forstschutzbezirkes der im Besitz von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein qualificirtes Subject für die Stelle des Forstschutzbeamten zu wählen und über die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört, Beschluß zu fassen.

Der zum Forstschutzbeamten Gewählte ist der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung zu präsentiren; derselben sind zugleich die beschlossenen Anstellungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Wenn sich qualificirte Versorgungsberechtigte zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach § 6 des Gesetzes vom 24. December 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei ihrer Wahl auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, wird die Regierung die Bestätigung des Gewählten versagen.

§ 3. Die Regierung hat die Qualification des Gewählten und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. December 1816, § 6, in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und Bedeutung der betreffenden Waldungen die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Wahl, insofern der Gewählte nicht ein auf Forstversorgung dienender und nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 qualificirter Reservejäger ist, auf Lebenszeit erfolgen, und der Anzustellende die nämliche Qualification besitzen, wie ein Königlicher Förster; in letzterem Falle können minder qualificirte Waldwärter oder Forstschutzgehilfen zugelassen werden.*)

Die Regierungen werden keine Bedingungen gestatten, durch welche der Zweck der Anstellung und ein kräftiger Schutz der Waldungen vereitelt werden könnte.

§ 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt zu klein, um für solchen einen eigenen qualificirten Förster anstellen und besolden zu können, so kann der Schutz der betreffenden Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder Königlichen Förster übertragen werden; in letzterem Falle ist jedoch die Einwilligung der Königlichen Forstverwaltung zur Uebernahme des Nebenamts erforderlich.

§ 5. Die Vorschläge wegen einer solchen Einrichtung (§ 4), sowie überhaupt wegen der Modificationen in den Schutzbezirksgrenzen werden von der Communal-Forstverwaltung abgegeben; die Vertreter der betreffenden Gemeinden und Anstalten sind über diese Vorschläge mit ihrer Erklärung zu hören, worauf von der Regierung das dem forstlichen Interesse Entsprechende angeordnet wird.

§ 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Corporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungeu eine Combinirung mit anderen Königlichen oder Gemeinde-Schutz-Districten nicht gestattet, ist die Regierung ermächtigt, von den Forderungen des § 3 abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§ 7. Findet die Regierung bei der Qualification des Gewählten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie die Wahl zu bestätigen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst eine von der Regierung festzusetzende Probezeit zu bestehen; nach Ablauf derselben wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Anstalt vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei. Ergeben sich aus dieser Vernehmung oder aus den eigenen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde gegründete Klagen gegen den Angestellten, so ist dessen Entlassung zu verfügen; liegen dergleichen Klagen nicht vor, so hat die Regierung die definitive Bestätigung zu ertheilen, durch welche der Angestellte aller Rechte und Pflichten eines Gemeinde-Beamten, namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann, theilhaft wird.

§ 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung mit Genehmigung der Regierung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Anspruch auf Pension; die auf Lebenszeit angestellten Förster aber haben Anspruch auf Pension nach den für die Pensionirung Königlicher Förster maßgebenden Grundsätzen.

§ 9. Findet die Regierung den Gewählten unqualificirt oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Vertreter der Gemeinde oder Anstalt zu einer neuen Wahl, oder zur Abänderung der Anstellungs-Bedingungen aufzufordern.

---

*) Vergl. Verfügung vom 9. April 1880.

Im Weigerungsfalle, oder wenn zum zweiten Male ein unqualificirtes Subject gewählt, oder ungeeignete Bedingungen beschlossen werden sollten, kann die Regierung, vermöge ihres Aufsichtsrechts die Anstellung resp. die Festsetzung des Diensteinkommens selbst verfügen, sowie sie auch befugt ist, die Erhöhung der Besoldung eines bereits angestellten unzulänglich besoldeten Forstbeamten anzuordnen.

§ 10. Nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 7 bis 9 ist auch da zu verfahren, wo bis jetzt kein qualificirter Forstschutz-Beamter angestellt gewesen ist, und nicht der in § 6 vorgesehene Fall eintritt.

§ 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes, wenn solche nach dem Ermessen der Regierung erforderlich wird, können nach Anhörung der Vertreter der Gemeinden und Anstalten neben den Förstern noch Waldwärter oder Forstschutz-Gehilfen auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

§ 12. Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung nach Anordnung der Regierung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualificirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b. Der verwaltenden Beamten.

§ 13. Für jeden der nach den Bestimmungen der §§ 19 und folgende zu bildenden Communal-Oberförster-Bezirke wird zur Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein verwaltender Beamter (Communal-Oberförster) angestellt. Die betheiligten Gemeinden und Anstalten des Bezirkes haben durch die gemäß § 20 zu bestellenden Deputirten unter Vorbehalt der Bestätigung resp. Genehmigung der Regierung (§§ 15 und 16) den Anzustellenden zu wählen und über die Bedingungen seiner Anstellung zu beschließen, wobei das daselbst angegebene Stimmverhältniß maßgebend ist.

§ 14. In den Fällen, wo die Waldungen einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebsverhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder wo eine freiwillige oder von den Behörden für nothwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Anstalten zur Anstellung eines verwaltenden Forst-Beamten in dem Maße stattfindet, daß der betreffende Wald-Complexus mit Rücksicht auf seinen Flächeninhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammengenommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebsverhältnisse, dem Verwaltungsbezirke eines Königlichen Oberförsters in dem Bezirke der Regierung ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die materielle Qualification eines Königlichen Oberförsters besitzen, worüber sich die Regierung nöthigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft.

§ 15. Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der Deputirten der betheiligten Gemeinden und Anstalten (§ 20) regulirt, welche verpflichtet sind, einen solchen Gehaltsbetrag zu gewähren, welcher mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung für angemessen zu achten ist; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierung.

§ 16. Die Regierung hat die Qualification des von der Versammlung der Deputirten (§ 20) gewählten Candidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Probezeit zu genehmigen und nach deren Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu bestätigen; die im § 7 wegen der Bestätigung der auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten sowie die wegen der Pensionirung im § 8 ertheilten Vorschriften finden hier gleichmäßige Anwendung.

§ 17. Findet die Regierung sich veranlaßt, die Bestätigung des Gewählten oder die Genehmigung der Bedingungen seiner Anstellung zu versagen, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im § 9 hinsichtlich der Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist.

§ 18. Die bisher zur Bewirthschaftung der im Besitze von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen angestellten Communal-Oberförster verbleiben in ihren Aemtern und Functionen, sofern ihre Anstellung nicht blos commissarisch oder widerruflich erfolgt ist.

§ 19. Wird oder ist eine solche Stelle erledigt, so veranlaßt die Regierung, welche inzwischen für die commissarische Verwaltung derselben Sorge zu tragen hat, den Zusammentritt von Deputirten derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, oder in welcher anderen Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei. Die Berathung über diese Frage muß bei dem ersten, entweder jetzt vorhandenen oder zunächst vorkommenden Erledigungsfalle eintreten, ist aber demnächst nicht weiter nothwendig.

§ 20. Zum Zwecke der im § 19 gedachten Berathung hat jede betheiligte Gemeinde oder Anstalt, sofern sie mindestens 100 Morgen Waldboden besitzt, durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen Deputirten zu wählen. Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitze eines Commissars der Regierung und beschließen über die im § 19 bezeichnete Frage nach Stimmenmehrheit, jedoch in der Art, daß die Deputirten der 100 Morgen und mehr, aber weniger als 500 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten eine Stimme, die Deputirten der 500 bis 2000 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten zwei Stimmen und die Deputirten der Gemeinden und Anstalten mit noch größerem Waldebesitze für jede ferneren vollen 2000 Morgen noch eine Stimme mehr haben.

§ 21. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer mit besonderen verwaltenden Forstbeamten zu besetzender Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltender Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Wahlen zu bewirken.

§ 22. Fällt der Beschluß der Versammlung (§ 20) dahin aus, daß besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Verwaltung in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen:

a) dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Anstalt einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualification nach Vorschrift des § 14 nachweisen;

b) dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Anstalts-Waldungen einem bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Communal-Oberförster) oder einem Königlichen Oberförster aufgetragen wird; es bedarf aber hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten.

Hält die Regierung den Beschluß, daß es besonderer Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht bedürfe, sowie die für diesen Fall nach den Bestimmungen zu littr. a und b gestellten Anträge dem Interesse einer geregelten Forstwirthschaft nicht für entsprechend, so hat sie darüber, durch Vermittelung des Oberpräsidenten, an die Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berichten, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 die Entscheidung zu treffen haben.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§ 23. Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertragsermittelung nach näherer Anordnung der Regierung zum Grunde gelegt werden.

§ 24. Die Ausarbeitung des Betriebsplanes und der Ertragsermittelung (§ 23) liegt in der Regel dem verwaltenden Beamten unter der Controle des Oberforstbeamten der Regierung ob; doch können nach Befinden der Regierung diese Arbeiten auch andern dazu geeigneten Personen übertragen werden.

§ 25. Die Betriebspläne werden vom Oberforstbeamten der Regierung geprüft und festgesetzt, nachdem zuvor die aufzustellenden allgemeinen Wirthschafts- und Kulturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Einsicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirthschaftsführung geäußerten Wünsche sind so weit zu berücksichtigen, als sie mit einer nachhaltigen forstwirthschaftlichen Verwaltung vereinbar sind.

§ 26. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrage der Waldungen wird mindestens, nach dem Ermessen der Regierung, $^1/_{10}$ bis $^1/_6$ als Reserve für außerordentliche Fälle, als: Brand, größere Communalbauten u. s. w. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags-Quantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf.

Der Ertrag muß steigend regulirt werden, wenn die jüngeren Altersklassen in überwiegendem Umfange vorhanden sind, oder die künftigen Erträge erst noch aufzuforstender Räumden und Blößen die späteren Perioden decken sollen.

§ 27. Ist das Reserve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt, und auch eine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags-Quantum zugesetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§ 28. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve-Quantums nöthig machen, so hat der Vorstand der Gemeinde oder Anstalt die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten, welche über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§ 29. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens zehn Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlagsquantum wieder gedeckt werden.

§ 30. Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfällungs-Plan für jede betheiligte Gemeinde und Anstalt von dem verwaltenden Forstbeamten aufzustellen, welchem die Gemeinde- und Anstalts-Vorstände von den etwaigen besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hierauf, soweit sie dem generellen Wirthschaftsplane, resp. den Regeln der Holzzucht nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungsvorschlägen und der Normirung des Einschlags-Quantums thunlichst Rücksicht genommen werden kann. Der Holzfällungsplan ist zunächst den Gemeindevorständen, welche denselben der Gemeindevertretung, und dem Anstaltsvorstande, welcher denselben den etwaigen Interessenten zur Einsicht vorzulegen hat, mitzutheilen, spätestens aber bis zum 1. October jeden Jahres der Regierung zur Festsetzung einzureichen; dem Plane müssen, soweit die Gegenbemerkungen der Gemeinde- und Anstaltsbehörde nicht haben berücksichtigt werden können, die desfallsigen Verhandlungen beigefügt werden.

§ 31. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Kulturplanes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt. Die Gemeinden können gleichfalls zur Kultur von Waldblößen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§ 32. Wenn die Gemeindeglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forstkultur-Arbeiten selbst verrichten wollen, und dies von der Regierung für forstwirthschaftlich zulässig erkannt wird, so muß in den Fällungs- und Kulturplänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§ 33. Fällungen, welche nicht in dem Hauungsplane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß der Regierung, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thlr. nicht übersteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden.

Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§ 34. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitutberechtigten gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu constatiren, zu verwerthen und ebenso auf das Einschlagsquantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie nach § 33 der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§ 35. Wegen der den Gemeinde- und Corporationsmitgliedern zustehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, soweit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Corporation besondere Reglements zu erlassen, welche zuvor der Regierung zur Bestätigung

vorgelegt werden müssen; die Bedürfnisse der Betheiligten dürfen dadurch nur insoweit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einschließlich der Hauberge, und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1. Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs-, Licht- und Abtriebschläge, und überhaupt der junge Nachwuche in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen so lange geschont werden müssen, bis nach dem Ermessen der Forstverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, sowie daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.
2. Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebs-Schläge so weit verschont werden müssen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist;
3. daß das Einsammeln des Streulaubes, wo solches gestattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Districten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zulässig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.
4. Die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken, und dürfen dabei keine schneidenden Instrumente gebraucht werden.

Außerdem ist in diesen besonderen Reglements festzusetzen: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfe u. s. w., und können auch wegen des Köhlereibetriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften eingeschaltet werden. Uebrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Bestimmungen, ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebennutzungen befugt ist, den bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§ 36. Ueber die Verwerthung und Verwendung der Wald- ꝛc. Producte beschließen die Vertreter der Gemeinden unter Beobachtung der Vorschriften der bezüglichen Gemeinde-Ordnung sowie die Vertreter der öffentlichen Anstalten nach Maßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß in der Regel, von den Waldproducten so viel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

III. Aufsicht der Regierung.

§ 37. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Communal-Waldungen nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften durch die Oberforstbeamten und die Forstinspectoren, soweit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlichen Dienstes geschehen kann, genau überwachen und controliren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Regiernng auf Grund der gegenwärtigen Instruction getroffen werden, findet, vorbehaltlich der am Schlusse des § 22 getroffenen Bestimmung, der Recurs an den Oberpräsidenten der Provinz statt; dieser Recurs muß binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§ 38. Die Regierungen haben auf Grund und nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction

1. eine Dienstanweisung für die Communal-Oberförster und für das Forstschutz-Personal, und
2. eine Hau-Ordnung zu erlassen.

Münster, den 19. Mai 1857.

---

b) Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten für den Gemeindeforst-Verwaltungsdienst für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz vom 24. December 1862.*)

§ 1. Die Prüfung zu den Verwaltungsstellen im Gemeinde-Forstdienste wird von einer durch das Präsidium der Königlichen Regierung ernannten Commission abgehalten. Diese Commission besteht aus drei höheren Forstbeamten, von denen einer durch das Regierungs-Präsidium zum Vorsitzenden zu bestimmen ist, und einem Baurath oder Bauinspector.

§ 2. Der Candidat, welcher zur Prüfung zugelassen werden will, meldet sich bei der Königlichen Regierung unter Einreichung einer eigenhändig geschriebenen Darstellung seines Lebenslaufes und unter Vorlage beglaubigter Zeugnisse über die genossene Schulbildung und über die forstliche Ausbildung.

Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig zu machen:

1. von dem Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht;
2. von der Beibringung des vorschriftsmäßigen Lehrbriefes, welcher nachweisen muß, daß der Candidat während einer mindestens 1jährigen Lehrzeit sich die einem Förster nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben;
3. von dem Nachweise, daß Candidat eine weitere dem künftigen Berufe entsprechende Vorbereitung in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft, sei es durch den Besuch einer Forstlehranstalt, sei es durch Privat-Unterricht, genossen;
4. von dem Nachweise, daß Candidat demnächst mindestens zwei Jahre lang unter der Leitung eines Königlichen oder Gemeinde-Oberförsters an allen den Forstwirthschafts-Betrieb und die Verwaltung betreffenden Arbeiten und Geschäften mit Erfolg praktisch Theil genommen hat. Eine in dem Verhältniß als Forstschutzbeamter völlig befriedigend zugebrachte Zeit kann hierbei, jedoch nur mit einem Jahre in Anrechnung kommen.

Der Nachweis zu 4. ist durch die Vorlage eines Tagebuches zu führen, in welchem verzeichnet sein muß, womit Candidat an jedem Tage des praktischen Cursus sich forstlich beschäftigt und welche Beobachtungen und

*) Diese Verordnung gilt auch für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Erfahrungen er bei dem Aufenthalte im Walde und bei den schriftlichen Arbeiten der Verwaltung gemacht hat. Das Tagebuch muß von dem betreffenden Oberförster am Schlusse bescheinigt sein und außerdem ein Zeugniß desselben enthalten über die Führung des Candidaten und den Umfang und den Erfolg seines praktischen Studiums. Endlich ist erforderlich:

5. der durch das Zeugniß über Bestehen der Feldmesserprüfung oder durch Attest eines Geometers oder eines Königlichen oder Communal-Oberförsters zu führende Nachweis, daß der Candidat die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen Ausführung aller bei Forstabschätzungen und Betriebsregulirungen und im Laufe der Verwaltung einer Oberförsterei gewöhnlich vorkommenden forstgeometrischen Arbeiten sich erworben und durch befriedigende Herstellung solcher Arbeiten dargethan hat.

§ 3. Den zur Prüfung zugelassenen Candidaten überweist die Regierung der Prüfungs-Commission, welcher sämmtliche Zeugnisse, sowie Lebenslauf und Tagebuch des Examinanden zuzufertigen sind.

Die Commission bestimmt den Termin zur Prüfung und beruft den Candidaten zu derselben.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf die allgemeine Bildung;

b) auf die Hülfswissenschaften, und zwar: die Botanik, die Anatomie und Physiologie der Gewächse, die Mineralogie und forstliche Bodenkunde, die Zoologie, die Physik einschließlich Statik und Mechanik und die Chemie: in dem Umfange, in welchem diese Hülfswissenschaften als integrirende Theile der Forstwissenschaft zu betrachten sind;

c) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, ingleichen bis zur Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Candidat die bezeichneten mathematischen Kenntnisse beim Gebrauche der Meßinstrumente, beim Nivelliren und beim Planzeichnen anzuwenden versteht;

d) auf das in dem Wirkungskreise des Gemeinde-Forst-Verwaltungs-Beamten vorkommende Forst-Rechnungswesen;

e) auf die in diesem Wirkungskreise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;

f) auf die gesammte Forst- und Jagdwissenschaft im engeren Sinne, wobei die theoretische und die praktische Ausbildung der Examinanden in allen Zweigen der Forsttechnik, insbesondere durch specielle Prüfung im Waldbau und der Waldpflege, in der Taxation, in der Forstbenutzung und in der Jagdkunde gründlich zu erforschen ist.

§ 5. Die Prüfung findet theils schriftlich, theils mündlich statt. Behufs der schriftlichen Prüfung haben die Examinatoren über eine Anzahl von Aufgaben sich zu verständigen, welche einzeln dem Examinanden zu ertheilen, und von ihm unter fortwährender Aufsicht und ohne Unterbrechung binnen einer für jede einzelne Aufgabe angemessen zu bestimmenden Frist zu lösen sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich sowohl auf die weitere Erforschung der theoretischen Kenntnisse des Candidaten nach den in dem § 4 bezeichneten Richtungen, als sie insbesondere auf diejenigen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten zu richten ist, welche bei der Bewirthschaftung der Forsten unmittelbar Anwendung finden. Sie ist zu dem Ende theils im Zimmer, theils in dazu geeigneten Forsten vorzunehmen. Bei der Prüfung im Walde können auch Fragen zu schriftlicher Beantwortung gegeben werden.

Bei der mündlichen Prüfung im Zimmer müssen sämmtliche, bei der Prüfung im Walde müssen wenigstens die forsttechnischen Mitglieder der Prüfungs-Commission zugegen sein.

§ 6. Ueber die abgehaltene Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, in welcher unter Angabe der auf die Prüfung in den einzelnen Gegenständen verwendeten Zeit und der Orte, wo die Prüfung im Walde bewirkt worden, zunächst das Urtheil der Commission über das Ergebniß der Prüfung für jede einzelne Disciplin (§ 4 a—f) mit einem der Prädicate: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend, zu verzeichnen und dann als Gesammtergebniß auszusprechen ist, ob Examinand zur Verwaltung einer Communal-Oberförsterstelle

I. vorzüglich befähigt, oder

II. genügend befähigt, oder

III. nicht vollständig befähigt, und ihm daher anheimzugeben ist, nach weiterer Ausbildung sich nach Ablauf eines nicht unter 6 Monaten zu bestimmenden Zeitraumes zu einer nochmaligen Prüfung in allen oder auch nur in einigen speciell zu bezeichnenden Prüfungs-Gegenständen zu melden, oder endlich

IV. wegen mangelnder Befähigung und Kenntnisse nicht geeignet, und deshalb, ohne zur Wiederholung der Prüfung zugelassen zu werden, gänzlich abzuweisen ist.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Commission sind nach Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7. Auf Grund dieser Verhandlung stellt die Prüfungs-Commission das von sämmtlichen Examinatoren unter der Firma:

„Königliche Regierungs-Commission zur Prüfung der Candidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungs-„dienst"

unterschriftlich zu vollziehende Prüfungszeugniß aus, welches der Vorsitzende, unter Beifügung des Prüfungs-Protokolls und sämmtlicher Zeugnisse und schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Regierung einreicht. Letztere fertigt das Zeugniß dem Candidaten zu, und läßt das Prüfungs-Protokoll nebst den Examenarbeiten bei ihren Acten aufbewahren.

Anhang C.

Anleitung zur Führung des Taxations-Notizenbuches.

Das Taxations-Notizenbuch hat den Zweck, in Gemeinschaft mit dem Controlbuche und dem Flächenregister die Materialien zur Controle, Revision und Berichtigung des Forstbetriebes zu liefern.

Während das Controlbuch die Materialergebnisse der Hauungen speciell verzeichnet, und das Flächenregister alle den Besitzstand oder die Benutzungsweise betreffenden Arealveränderungen ersichtlich macht, soll das Taxations-Notizenbuch alle Bestandesveränderungen nachweisen und die Notizen über alle diejenigen Ereignisse und Beobachtungen aufnehmen, welche auf die Wirthschaftsführung und Betriebsregulirung von Einfluß sind.

Das Taxations-Notizenbuch soll eine Revierchronik bilden, welche die Entwickelung und Veränderung der Verhältnisse sowohl der ganzen Oberförsterei wie der einzelnen Theile derselben ersehen läßt und die Kenntniß der für den Betrieb maßgebend gewesenen Begebnisse, der getroffenen wirthschaftlichen Maßregeln, der ausgeführten Arbeiten, der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ꝛc. den nachfolgenden Beamten überliefert, welche zugleich den Stand des Betriebes jederzeit übersehen läßt und somit auch für die Taxations-Revision die erforderlichen Grundlagen suppeditirt.

Diesen Zwecken entsprechend zerfällt das Taxations-Notizenbuch in zwei Theile, von denen

A. **Der allgemeine Theil** nach Materien geordnet, in chronologischer Folge diejenigen bemerkenswerthen Veränderungen, Erscheinungen und Ereignisse, welche, die ganze Oberförsterei oder größere Theile derselben betreffend, mehr allgemeiner Natur sind, notiren und die im Laufe der Wirthschaft gemachten interessanten Beobachtungen sowie die etwa abzugebenden Vorschläge über Verbesserungen in dem Wirthschafts- und Geschäftsbetriebe aufnehmen soll, während

B. **Der specielle Theil** dazu bestimmt ist, die bei den einzelnen Jagen resp. Districten und Abtheilungen eingetretenen Vorkommnisse und Veränderungen nachzuweisen.

Als Zubehör zu dem Taxations-Notizenbuche und zu dem Flächenregister dient die zum Gebrauche des Oberförsters bestimmte Copie der Specialkarte, welche fortlaufend, in genauer Uebereinstimmung mit den Eintragungen in den speciellen Theil des Taxations-Notizenbuches und in das Flächenregister, zu berichtigen ist.

Für diese Berichtigung der Karte und für die Einrichtung und Führung des Taxations-Notizenbuches gelten folgende Vorschriften.

I. Berichtigung der Specialkarte.

Die dem Oberförster zu übergebende Copie der Specialkarte (1 : 5000), welche des leichteren Gebrauchs wegen in der Regel in Halbsectionen oder Coupons angefertigt und in einer Mappe aufbewahrt werden soll, ist vom Oberförster alljährlich, den Veränderungen des Revierzustandes entsprechend, zu berichtigen, um zu jeder Zeit aus ihr den gegenwärtigen Revierzustand ersehen, und danach die nur bei Gelegenheit einer Taxations-Revision oder neuen Betriebsregulirung vorzunehmende Berichtigung der übrigen Exemplare der Specialkarte bewirken zu können.

Die einzelnen Blätter der Couponkarte sind zu nummeriren, und es ist ein Inhaltsverzeichniß zu fertigen, welches die auf jedem Blatte enthaltenen Jagen resp. Districte zur leichteren Auffindung übersichtlich angiebt.

Die Berichtigungen der Couponkarte, welche mit demselben Grade geometrischer Genauigkeit, den die Karte besitzt, erfolgen müssen, haben sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken.

1. Die Veränderungen der Reviergrenzen.

Hierher gehören:

a) alle Veränderungen im Verlaufe der Grenzlinien, welche durch Kauf oder Verkauf, Tausch, Servitutabfindung oder aus irgend einer anderen Veranlassung eingetreten sind;

b) die Veränderungen in der Vermalung der Grenze, wie solche beispielsweise in der Aufrichtung von Zwischen-Steinen oder Hügeln auf langen geraden Grenzlinien, von Aftergrenzmalen an unregelmäßig verlaufenden Grenzen bestehen können.

Diese Veränderungen sind mit karminrother Farbe in den Coupons zu verzeichnen.

2. Die Veränderungen in der Benutzungsweise des Bodens,

wie solche hervorgerufen werden durch die Aufforstung bisher dauernd landwirthschaftlich benutzter Flächen, oder durch Umwandlung von zur Holzzucht bestimmter Flächen in Acker oder Wiesen mit der Absicht, dieselben dauernd landwirthschaftlich zu benutzen, ferner durch Anlegung von Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüchen, durch Entwässerung und Nutzbarmachung von Seen, Pfühlen und unnutzbaren Fennen, durch Anlegung neuer, Einziehung resp. Verlegung alter Communications- oder Holzabfuhr-Wege, Anlegung neuer resp. Verlegung oder Kassirung alter Hauptabzugs- und Entwässerungs-Gräben, Regulirung von Bach- und Flußläufen, Durchlegung neuer Gestelle und durch andere Maßnahmen.

Es sind diese Berichtigungen der Coupons auf alle diejenigen Veränderungen auszudehnen, aber auch zu beschränken, welche bei der Berichtigung der Special-Karten im Sectionsformate zur Zeit einer neuen Betriebs-

regulirung, resp. Taxations-Revision berücksichtigt werden müssen. Beispielsweise sind daher auszuschließen: die Einzeichnung der nur vorübergehend, Behufs der Vorkultur landwirthschaftlich benutzten Flächen, der in die Special-Karten nicht einzutragenden nur vorübergehend benutzten Holzabfuhrwege und der gewöhnlichen, kleinen Entwässerungs-Gräben.

Die bezüglichen Berichtigungen erfolgen mit grüner Farbe.

Die Kartenberichtigungen sub 1 und 2 sind zu bewirken, sobald die Veränderung factisch zur definitiven Ausführung gelangt ist, folglich, soweit eine Eintragung in die Abschnitte C. und D. des Flächen-Registers erforderlich ist, gleichzeitig mit dieser Eintragung. In dem Flächenregister ist stets genau zu verzeichnen, mit welchen Flächen die einzelnen Bestandesabtheilungen oder Jagen an den Flächen-Ab- und Zugängen betheiligt sind. Soweit über dergleichen Veränderungen dem Oberförster noch besondere Karten und Zeichnungen zugestellt, oder von ihm angefertigt werden, sind diese in der Kartenmappe sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Bestandes-Veränderungen durch Hauungen und Kulturen.

Bei der jährlichen Einzeichnung der Hiebs- und Kulturflächen sind nur diejenigen Hauungen und Kulturen zu berücksichtigen, welche, wenn zur Zeit der Eintragung eine neue Betriebsregulirung erfolgte, die Bildung neuer, resp. veränderter Bestandesabtheilungen nöthig machen würden.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Hiebs- und Kulturarten ist es nicht thunlich, alle die Fälle aufzuführen, in denen, nach Maßgabe des vorstehenden Grundsatzes, die Grenzen der Hiebsflächen und der Kulturen in die Coupons einzuzeichnen sind. Es dürfen jedoch unbedingt nicht — (oder nur in Blei) — eingezeichnet werden: die Grenzen der Durchforstungen, Reinigungshiebe, Vorbereitungsschläge, Aushiebe, sowie die Grenzen von Nachbesserungen in Kulturen oder Naturschonungen.

Es sind andererseits stets zu verzeichnen die Grenzen der Kahlschläge, der in Besamungsschlag gestellten Flächen, der zum Behufe einer Kultur hergestellten Schutzschläge und der regelmäßigen Schlagflächen in den Mittel- und Niederwaldungen, soweit die Grenzen derselben nicht etwa mit den auf den Coupons schon verzeichneten Grenzen der Abtheilungen, resp. Schläge zusammenfallen; rücksichtlich der Kulturflächen ferner die Grenzen der Kulturen auf Blößen und Kahlschlägen, der Neukulturen in Schutzschlägen, — (z. B. Buchenkulturen unter dem Schutze von Kiefern) — sowie derjenigen Kulturen in Mittel- und Niederwaldungen, welche — (z. B. durch Einbau von Nadelholz) — eine Umwandlung der Betriebsart zur Folge haben. Die Grenzen von Neukulturen auf unbesamt gebliebenen Stellen der Besamungsschläge sind nur insoweit einzuzeichnen, als dieselben in dem Anbaue einer anderen, wie der durch die natürliche Besamung zu erziehenden Holzart auf größeren zusammenhängenden Flächen bestehen, und dadurch die Bildung besonderer Bestandesabtheilungen gerechtfertigt wird.

Die Hiebsgrenzen sind mit einer blaßgrün punktirten, die Kulturgrenzen mit einer blaßgrün gestrichelten Linie, und, soweit die Grenzen der Hiebs- und Kulturfläche zusammenfallen, die gemeinsamen Grenzen mit einer abwechselnd blaßgrün punktirten und gestrichelten Linie in die Coupons einzuzeichnen.

Das Wirthschaftsjahr, in welchem Hieb und Kultur erfolgt sind, ist in die bezügliche Fläche mit grüner Farbe einzutragen (z. B. H. 1867, K. 1868, oder H. u. K. 1867). Die nachstehende, rücksichtlich der Farbe jedoch nicht maßgebende Zeichnung wird dies näher erläutern. Bei der Taxations-Revision werden von diesen Linien diejenigen mit vollen, dunkler grünen Linien ausgezogen werden, welche in das Regierungs-Exemplar der Special-Karte alsdann als Bestandes-Abtheilungs-Grenzen übertragen werden sollen.

Wenn die Grenze der Hiebs- resp. Kultur-Fläche eines Jahres mit der Grenze einer Bestandes-Abtheilung resp. eines Mittel- oder Niederwald-Schlages, welche auf der Specialkarte und dem Coupon verzeichnet und mit einem besonderen Buchstaben resp. einer Nummer versehen sind, völlig zusammenfällt, so ist nur das Jahr des Hiebes resp. der Kultur mit grünen Zahlen in die betreffende Abtheilung resp. den Schlag einzutragen.

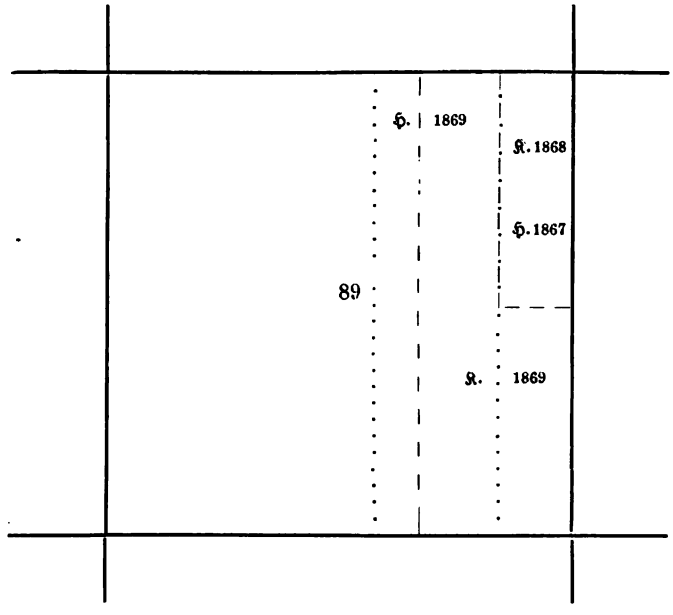

II. Der specielle Theil des Taxations-Notizenbuches

soll nach anliegendem Schema X in Zahlen und Worten die auf der Couponkarte dargestellten Bestandesveränderungen erläutern, und ist zugleich zur fortlaufenden Registrirung der in den einzelnen Bestandes-Abtheilungen vorgenommenen wirthschaftlichen Operationen — soweit solche nicht schon rücksichtlich des Hiebes aus dem Controlbuche zu entnehmen sind — sowie zur Notirung der auf den Holzanbau alljährlich in den einzelnen Bestandes-Abtheilungen verwendeten Kosten bestimmt.

Die erforderlichen gedruckten Formulare, welche der Königl. Reg. auf Anzeige des Bedarfes aus dem Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums übersandt werden, sind in ein Heft zu vereinigen mit der Aufschrift: „Taxations-Notizenbuch für die Oberförsterei N. Specieller Theil. Beginnt mit dem Wirthschaftsjahre 18....."

Für jede in der General-Vermessungs-Tabelle mit einem besonderen Buchstaben bezeichnete, zur Holzzucht bestimmte Abtheilung ist ein besonderer, für die in den nächsten 20 Jahren voraussichtlich zu bewirkenden Eintragungen ausreichender Raum des Formulars zu bestimmen. Zur Reserve für etwaige neu hinzutretende Flächen sind jedoch noch einige Bogen hinzuzufügen. Wenn zwei oder mehrere nebeneinander liegende Hochwaldabtheilungen eines Jagens resp. Districts für dieselbe Periode bestimmt und im Controlbuche Abschnitt A. zu einem gemeinschaftlichen Conto zusammengefaßt sind, können sie auch im Taxations-Notizenbuche zu einer gemeinschaftlichen Controlfigur vereinigt werden. Neben dem oder den Abtheilungsbuchstaben ist in die Rubrik „Flächeninhalt" der aus der General-Vermessungs-Tabelle zu entnehmende Flächeninhalt zu verzeichnen und zwar:

des Holzbodens mit schwarzen und darunter:
des Nichtholzbodens mit rothen Zahlen.

Auf einer und derselben Seite des Formulars dürfen nur Abtheilungen eines Jagens oder Districts verzeichnet werden, dessen Nummer über der betreffenden Seite zu vermerken ist. Die Reihenfolge der Jagen resp. Districte und Abtheilungen ist nach ihrer Nummer- resp. Buchstabenfolge zu ordnen.

Die weiteren Eintragungen unter den Rubriken Hauungen und Kulturen sind alljährlich spätestens bis zum 1. August für das vorhergegangene Wirthschaftsjahr nach folgenden Andeutungen zu bewirken.

1. Hauungen.

Es sind unter Angabe des betreffenden Wirthschaftsjahres nur diejenigen Hiebsflächen zu verzeichnen, welche bei der Berichtigung der Coupontarte (confr. I. 3) Berücksichtigung gefunden haben, namentlich also die Größe der Kahlschläge, der in Besamungsschlag resp. Schutzschlag gestellten Flächen und der Schläge in den Mittel- und Niederwaldungen.

Sollte es in einzelnen Fällen, bei natürlicher Verjüngung, oder bei der Wirthschaft in Schutzschlägen von Wichtigkeit sein, auch den Fortschritt der Räumungs-Schläge der Fläche nach verfolgen zu können, so ist es zulässig, auch deren Größe neben Angabe des Jahres, in welchem dieselben geführt sind, jedoch beides mit rothen Zahlen, in die bezüglichen Rubriken einzutragen. Auf den Coupons genügt in solchen Fällen die Einzeichnung der Grenzen der Räumungs-Schläge mit Blei.

2. Kulturen.

Unter dieser Hauptrubrik finden alle wirthschaftlichen Operationen, welche sich auf den eigentlichen Holzanbau und die Pflege der Kulturen und jungen Schonungen beziehen, Berücksichtigung.

Auszunehmen sind jedoch die Anlegung von Saat- und Pflanzkämpen und der Betrieb in denselben, Einzäunung oder Grabenziehung längs der Triften und Wege, die Anlage ausgedehnterer, zur Entwässerung größerer Flächen des Reviers dienender Gräben und die Maßregeln zur Vertilgung schädlicher Insecten und anderer Thiere.

Die Eintragungen sollen ersehen lassen, wann, wie und mit welchem Kostenaufwande der Holzanbau, die Kultur und die Bestandes- ꝛc. Pflege jeder einzelnen Controlfigur bewirkt worden sind.

Es sind also in der Rubrik „Art der Kultur" zu notiren:

a) Die Arbeiten des eigentlichen Holzanbaues. Dabei ist anzugeben: der Zweck der Kultur, ob dieselbe zur Nachbesserung einer schon vorhandenen Kultur, oder zur Ergänzung natürlichen Aufschlages, Anfluges resp. von Stockausschlägen ausgeführt ist, oder in einer Neukultur besteht, ferner die Kulturart und Methode in abgekürzter Bezeichnung, ob Saat oder Pflanzung, ob Plätzesaat, Streifensaat oder Vollsaat, ob auf gehackten oder gepflügten resp. gegrabenen oder rajolten Streifen ꝛc., die Entfernung der Streifen oder Plätze von einander, das Alter resp. die Stärke der eingesetzten Pflanzen, ob Wildlinge oder in Kämpen erzogene Pflanzen, Sämlinge oder verschulte Pflanzen verwendet, ob die Pflanzen einzeln oder in Büscheln, mit oder ohne Ballen, ganz oder gestümmelt und in welchem Verbande eingesetzt sind. Wenn die letzteren aus einer anderen Oberförsterei bezogen oder angekauft sind, so ist dies besonders zu vermerken.

b) Etwaige Grabenarbeiten (Schonungsgräben und zur Trockenlegung auf der Kulturfläche selbst angelegte Gräben).

c) Die zur Pflege und Förderung der Kulturen und jungen Schonungen ausgeführten Arbeiten, soweit dadurch Kosten entstanden sind, welche dem Kulturfonds zur Last fallen, in möglichst kurzer Bezeichnung.

Beispielsweise gehören dahin: Aushieb, Ausschneiden von Weichhölzern, Schneidelung junger Laubhölzer, Aesten, Köpfen, Aushieb verdämmender Nadelhölzer und Vorwüchse, Aestung der Schutzbäume resp. des Oberbaumes im Mittelwalde, Ausschneiden von Gras, Besenpfrieme, Farrenkraut ꝛc.

In der Rubrik „Kultivirte Fläche" ist nur die Größe derjenigen Kulturflächen anzugeben, welche auf der Coupontarte verzeichnet sind. Die Flächengröße von Nachbesserungen ist nur dann und zwar mit rothen Zahlen einzutragen, wenn es sich um die Wiederholung von mißrathenen Kulturen auf größeren zusammenhängenden Flächen handelt.

Die Eintragungen sind so zu bewirken, daß in der Kostenrubrik gesondert ersichtlich werden die Kosten der verschiedenen vorstehend sub a, b, c bezeichneten Arbeiten und daß außerdem gesondert erscheinen die Kosten für Saat und Pflanzung, für neue Kulturen und für Nachbesserungen.

Bei der Berechnung der in die Rubrik „Kostenbetrag" einzutragenden Beträge sind unberücksichtigt zu lassen:

a) Die Ankaufs- resp. Sammlungskosten des Samens, sowie die Kosten für den Transport desselben, soweit solche ad Cap. IV. der Kulturrechnung verrechnet werden.
b) Die Kosten der Erziehung der Pflanzen in Saat- und Pflanzkämpen. Sind die verwendeten Pflanzen jedoch etwa angekauft worden, so müssen auch die Ankaufskosten in die Kostensumme eingerechnet werden.

3. Die Spalte **„Bemerkungen"** ist zur Aufnahme von Notizen über solche zur Vorbereitung, Pflege und Förderung oder zum Schutze der Kulturen dienliche Arbeiten und Maßregeln bestimmt, durch deren Ausführung keine dem Kulturfonds zur Last fallenden Kosten oder sogar Einnahmen erzielt sind; ferner über etwaige Beschädigungen der Kulturen und sonstige bemerkenswerthe Ereignisse oder Maßregeln, welche auf die Wahl der Kulturmethode, die Kosten der Kultur und das Gedeihen derselben von Einfluß gewesen sind.

Derart sind z. B. der Ausbieb des Weichholzes oder Ausschnitt des Grases, Farrenkrautes, Ginsters gegen Hergabe des Materials, vorübergehende Beackerung zur Vorkultur, Zwischenbau von Hackfrüchten resp. Verpachtung der Grasnutzung zwischen Saatstreifen oder Pflanzreihen, stärkere Beschädigungen durch Frost oder Dürre, durch Rüsselkäfer, Maikäfer, Schütte, Feuer ꝛc.

Diese Notizen sind jedoch möglichst kurz zu fassen. Wo eine ausführlichere Beschreibung der Ereignisse oder Maßregeln nöthig oder angemessen erscheint, ist eine solche in den betreffenden Acten niederzulegen und an dieser Stelle nur auf die Acten, resp. auf die bezüglichen Notizen im generellen Theile des Taxations-Notizenbuches hinzuweisen. Durch einen kurzen Hinweis auf die letzteren, sowie auf die betreffenden Positionen des Flächenregisters ist in der Rubrik „Bemerkungen" auch auf die eingetretene Veränderung im Areale, in der Benutzungsweise und der Grenzvermalung, sowie auf etwa bewirkte Gradelegung und Verbreiterung von Wegen, Entwässerungsanlagen ꝛc. aufmerksam zu machen.

III. Der allgemeine Theil des Taxations-Notizen-Buches

soll eine fortlaufende Chronik jeder Oberförsterei bilden, welche ohne Unterbrechung fortzuführen ist, ohne daß bei einer neuen Taxation oder Taxationsrevision eine neue Anlegung erfolgt. Demgemäß ist zu diesem allgemeinen Theile des Taxations-Notizenbuchs aus dem Forst-Vermessungsfonds ein dauerhaft einzubindender Band weißen Papiers von gewöhnlichem Actenformat in solcher Stärke anzuschaffen, daß derselbe für eine längere Reihe von Jahren ausreichenden Raum zu den Eintragungen bietet. Derselbe ist dergestalt in Abschnitte und Unterabschnitte zu theilen, daß für jeden Unterabschnitt, unter Vorsetzung seines Titels und resp. des Titels des Hauptabschnitts, eine, voraussichtlich auf längere Zeit für die einzutragenden Notizen ausreichende Anzahl von Blättern bestimmt wird. Hierbei sind in der Regel folgende Abschnitte und Unterabschnitte zu bilden.

1. Abschnitt.

Vermessung und Abschätzung.

I. Grenzen.

Hierunter ist zu vermerken, wann eine specielle Revision der Grenzen durch den Oberförster, Forst-Inspectionsbeamten, oder einen Geometer, bei einer Taxations-Revision, oder bei Gelegenheit von Separationen ꝛc. Statt gefunden hat, und wie dabei der Grenzzustand im Allgemeinen befunden worden ist. Die über die Grenz-Revisionen des Forst-Inspectionsbeamten von diesem unter Zuziehung des Oberförsters und der Schutzbeamten aufzunehmenden speciellen Grenz-Revisionsverhandlungen sind einzeln ihrem Datum nach zu allegiren. Ferner ist hier einzutragen, was zur Verbesserung der Grenzvermalung durch Aufrichtung von Grenzzeichen, Ziehung von Gräben ꝛc. geschehen, und was etwa zur Sicherstellung der Grenzen durch eine Vermessung, Kartirung, resp. Anerkennung derselben ausgeführt ist. Etwaniger Grenzstreitigkeiten und deren Erledigung, sowie etwa sonstiger Grenzregulirungen und Grenzveränderungen ist, unter Angabe der betreffenden Documente und des Ortes, wo sie aufbewahrt werden, kurz Erwähnung zu thun.

II. Vermessung.

Hierhin gehört die Anführung etwa im Laufe der Wirthschaft entdeckter Fehler des Vermessungswerkes, die Angabe, daß, wann und durch wen eine neue Vermessung des Revieres, oder einzelner Reviertheile, sei es zu Betriebs-Regulirungszwecken oder Behufs Servitut-Abfindungen oder Grundsteuerregulirung ꝛc. Statt gefunden hat.

III. Betriebsregulirung.

Unter diesem in drei Abtheilungen zerfallenden Unterabschnitte sind, wie sich dazu im Laufe der Zeit Veranlassung findet, Vorschläge über etwa wünschenswerthe Ergänzungen und Abänderungen abzugeben, und bewirkte Aenderungen kurz zu notiren, in Beziehung auf

a) Eintheilung,
b) Betriebsart, Umtrieb, Wahl der Holzart,
c) Periodische Vertheilung der Bestandsflächen,

wobei auch die eingetretenen Abweichungen gegen den Betriebsplan aufzuführen und durch Angabe der betreffenden Genehmigung des Ministerii zu justificiren sind.

IV. Ertragsberechnung.

Zerfällt in zwei Abtheilungen, und zwar:

a) Abnutzungssatz.

Unter diesem Rubro ist zuerst der jetzt gültige Abnutzungssatz speciell zu verzeichnen, und später, so oft ein neuer Abnutzungssatz durch Ministerial-Verfügung festgesetzt wird, derselbe einzutragen. Auch sind hier die Seitens des Ministerii etwa getroffenen Anordnungen über Einsparungen oder Mehrhiebe gegen den Abnutzungssatz anzuführen.

Sodann ist jährlich der Gesammteinschlag summarisch in folgender Weise anzugeben.

Im Jahre x sind geschlagen:

im Hochwalde:	000	Raummeter*)	Eichen und Buchen ꝛc.,
	000	"	Birken und Weichholz,
	000	"	Nadelholz,
	Sa. 000	"	Derbholz,
wovon erfolgt sind	. . . . .	. . . . .	
	000	Raummeter	Reisholz,
	000	"	Stockholz,
im Mittelwalde			
	000	Raummeter	Baumholz,
wovon erfolgt sind			
	000	Raummeter	Reisholz,
	000	"	Stockholz,
und an Schlagholz			
	000	Raummeter	Derbholz und
	000	"	Reisholz.

Sofern hierdurch eine Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls oder erhebliche Minderhiebe stattgefunden, sind die Veranlassungen dazu kurz anzuführen.

b) Ertragsverhältnisse.

Die etwa Seitens des Revierverwalters angestellten Untersuchungen und Beobachtungen über Massenertrag der verschiedenen Bodenklassen, Zuwachsverhältnisse, Formzahl, Richthöhe, Alter der Bestände ꝛc. gehören hierher, soweit dieselben nicht bei Gelegenheit einer neuen Abschätzung bewirkt sind, und dann in den Abschätzungsschriften niedergelegt werden, oder, wie in einigen Mittelwaldrevieren, speciell angeordnet sind, und dann in einem besonderen Actenstücke, auf vorgeschriebenen Formularen vereinigt werden.

2. Abschnitt.

Betrieb der Hauungen und Kulturen.

I. Hauungen.

Das Verfahren bei dem Hiebe, und die Anordnung desselben, insbesondere Behufs natürlicher Verjüngung in den Samenschlägen, die Art der Hauungen im Mittelwalde, bei Durchforstungen ꝛc., sowie der Erfolg der getroffenen Maßnahmen, bilden den Gegenstand der hier Platz findenden Bemerkungen, Erörterungen und Vorschläge.

II. Kulturen.

Hierunter ist gesondert nach 5 Abtheilungen mit den Ueberschriften:

a) Gedeihen der Holzsämereien,
b) Samenpreise, Aufbewahrung der Sämereien,
c) Ausführung und Gedeihen der Kulturen,
d) Kulturgeldaufwand,
e) Entwässerungen und Wegebauten,

Nachstehendes aufzuzeichnen:

ad a. Ob und in welchem Maße in jedem Jahre die Samen der Hauptforsthölzer gediehen sind, insbesondere, ob in Buchen und Eichen eine volle, halbe oder Sprangmast eingetreten ist, welche Quantitäten Zapfen gewonnen und event. in den Samendarren und mit welcher Ausbeute an Samen abgedarrt sind.

ad b. Bemerkungen über Aufbewahrung des Samens, über Erhaltung der Keimfähigkeit, Angabe der Preise des Samens incl. Transport-Kosten, soweit letztere ad Cap. IV. der Kulturrechnung zu verrechnen sind.

ad c. Bemerkungen über das Gerathen der Kulturen und die darauf einwirkenden Ursachen, über das am Zweckmäßigsten befundene Kulturverfahren und über Kultur-Instrumente, sowie über die Kosten der einzelnen Kulturarten, ferner Bemerkungen über Kulturpflege durch Läuterungshiebe, namentlich in Betreff der Erziehung der Eiche, sowie über Art und Erfolg des Anbaus von Bodenschutzholz ꝛc.

ad d. Angabe der auf die Kulturen im Ganzen verwendeten Geldmittel
1. für den eigentlichen Holzanbau,
2. für die übrigen Forstverbesserungs-Arbeiten.

ad e. Bemerkungen über Entwässerungen und deren Folgen, über Bau und Unterhaltung von Holzabfuhr- und Communicationswegen und Forstchausseen und Angabe der für jedes Jahr
1. aus dem Kulturfonds,
2. aus dem Forstwegebaufonds

auf Wegebauten verwendeten Geldmittel und event. der Einnahmen von Chausseegeld.

---

*) Anm. jetzt Festmeter.

III. Forst-Arbeiter-Verhältnisse

Hierhin gehören Bemerkungen über die zur Heranbildung eines tüchtigen Holzhauer- und Kultur-Arbeiterpersonals zu treffenden, oder getroffenen Maßregeln und deren Erfolge, über die Ursache etwanigen Arbeiter-Mangels und deren Abhülfe, über Veränderungen in den üblichen Lohnsätzen ꝛc.

3. Abschnitt.

Forstschutz.

Welche Notizen in diesem Abschnitte aufzuzeichnen sind, geht aus den Titeln der Unterabschnitte und der einfachen Anführung der Gegenstände genügend hervor.

I. Witterung.

Wärme und Kälte, Frostschaden und Dürre, event. unter Hinweisung auf die hierüber sub 2. II. etwa bereits gemachten Bemerkungen.

Windrichtung und Windbruch. Atmosphärische Niederschläge: Regen, Schnee, Schneebruch, Duftbruch, Ueberschwemmung.

II. Waldbrände.

III. Schaden durch Thiere.

Wild, Mäuse, Vögel, Insecten ꝛc.

IV. Schaden durch Menschen.

Diebstahl an Holz und Waldproducten, Waldfrevel, Verhütung und Bestrafung derselben.

4. Abschnitt.

Rechtliche Verhältnisse.

I. Servituten.

Unter diesem Abschnitte sind die eingetretenen Ablösungen, unter Bezeichnung der betreffenden Recesse, mit specieller Angabe der gewährten Abfindungsflächen, Capitalien, Renten oder sonstigen Entschädigungen anzuführen, und auch alle sonstigen Veränderungen in den Servitutverhältnissen durch ergangene Erkenntnisse, Einschränkungen der seitherigen Ausübung ꝛc. zu bemerken.

II. Activberechtigung der Forst.

Wie ad I.

III. Sonstige rechtliche Verhältnisse.

Hierhin gehören die Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, Lasten und Abgaben, Jurisdictions- und Polizei-Verhältnisse, die Marken-Verhältnisse ꝛc.

5. Abschnitt.

Sonstige bemerkenswerthe Gegenstände.

I. Absatz-Verhältnisse.

Die Verbesserung des Absatzes und der Transportmittel, die Nutzholz- und Stockholz-Ausnutzung, unter Angabe wie viel Procent des Derbholzeinschlages von den Hauptholzarten als Nutzholz verwerthet sind, Aenderungen in den Holztaxen, die Holzpreise, Kohlenpreise ꝛc. bilden den Gegenstand der Notizen dieses Unterabschnittes. Wo Flößereien betrieben werden, kann für diese ein besonderer Unterabschnitt gebildet werden.

II. Nebennutzungen.

Etwanige Aenderungen in dem Umfange oder in der Art und Weise der Verwerthung der einzelnen Nebennutzungen sind hierunter zu vermerken, ohne daß es erforderlich ist, z. B. bei Verpachtungen von Forstländereien Genaueres über die Dauer der Pachtperiode, das Pachtgeld und die Pachtbedingungen ꝛc. anzuführen. Wegen der Veränderungen in den Forstdienstländereien, wegen Umwandlung von bisher zur Holzzucht bestimmten Flächen zu dauernder Acker- oder Wiesennutzung und umgekehrt genügt kurze Hinweisung auf die betreffenden Positionen im Abschnitt D. des Flächenregisters.

III. Jagd-Verhältnisse.

Veränderungen in den Jagd-, Pacht- und Administrationsverhältnissen sind hier aufzuzeichnen.

IV. Gesammt-Geldertrag des Reviers.

In diesen Unterabschnitt sind einzutragen: die Schlußzahlen der einzelnen Capitel der jährlichen Geldrechnung in Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe und der Brutto- und Netto-Geldertrag pro Hektar. Auch Bemerkungen über Aenderungen in der Einrichtung des Forstkassenwesens, Unterrecepturen ꝛc. finden hier ihren Platz.

V. Personal-Verhältnisse.

Versetzungen der Revierbeamten, Vermehrung oder Reduction des Beamten-Personals, Bau neuer, Abbruch resp. Verlegung alter Dienstetablissements sind hierunter anzuführen.

Uebrigens ist nicht ausgeschlossen einerseits noch andere Unterabschnitte zu bilden und andererseits einzelne Unterabschnitte zusammenzuziehen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Oberförsterei hierzu begründete Veranlassung geben.

Da es von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien und von dem Interesse des Revierverwalters für den einen oder den andern Gegenstand, sowie von seiner Beobachtungsgabe und von seinem Fleiße abhängen wird, ob er mehr oder weniger Material zur Eintragung in das Taxations-Notizenbuch findet, so lassen sich weitere specielle Vorschriften hierüber nicht ertheilen. Darauf ist aber zu halten, daß jedenfalls in das Taxations-Notizenbuch jährlich eingetragen wird.

Abschnitt 1. ad I. und II. was in Betreff der oben unter diesen Nummern angeführten Gegenstände vorgekommen ist, ad III. die bewirkten Abänderungen der Eintheilung, und die Abweichungen vom genehmigten Betriebsplane, sowie was unter IV. a. vorgeschrieben ist;

Abschnitt 2., was unter II. a., d. und e. bezeichnet ist;

Abschnitt 3. Die besonderen Calamitäten ad I., II., III. und IV. eine summarische Uebersicht der jährlich zur Anzeige gebrachten, verurtheilten, resp. freigesprochenen Fälle.

Abschnitt 4. Die Veränderungen in den Verhältnissen ad I. bis III.;

Abschnitt 5. ad I. Die jährliche Nutzholzausbeute in den verschiedenen Hauptholzarten und die jährlichen Licitations-Durchschnittspreise pro Raummeter Scheitholz der Hauptholzarten, ad II., III., IV. und V., was oben unter diesen Nummern erwähnt worden ist.

Diese Notizen sind, wie sich dazu im Laufe der Zeit Veranlassung findet, unter Vorsetzung des Jahres, für welches die Notiz gemacht wird, durch den Oberförster einzutragen, resp. bei einer alljährlich bis zum 1. August zu bewirkenden speciellen Durchsicht des Taxations-Notizenbuches, für das vergangene Jahr zu ergänzen.

Die Aufzeichnung der im Vorstehenden nicht ausdrücklich verlangten Notizen ist dem Fleiße und dem Interesse der Oberförster zu überlassen, der Forst-Inspections- und der Oberforstbeamte haben aber darauf zu sehen, daß die Bemerkungen nur kurz abgefaßt werden, da das Taxations-Notizenbuch lediglich dazu bestimmt ist, „Notizen" aufzunehmen und nicht den Zweck hat, längeren Abhandlungen Platz zu gewähren. Etwanige derartige Abhandlungen würden den betreffenden Acten einzuverleiben und unter dem betreffenden Abschnitte im Taxations-Notizenbuche nur nach ihrem Inhalte und dem Orte ihrer Aufbewahrung kurz anzuführen sein.

Der Forst-Inspectionsbeamte hat bei der von ihm alljährlich zu bewirkenden Prüfung des speciellen Theils des Taxations-Notizenbuches auch auf die ordnungsmäßige Eintragung der vorstehend specificirten Notizen in den allgemeinen Theil die Revision zu erstrecken, resp. die Ergänzung zu veranlassen, oder seine Bemerkungen hinzuzufügen, und auf dem Titelblatte beider Theile zu vermerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

Uebergangsbestimmungen.

2c.

Berlin, den 6. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
von Hagen.

X

Jagen oder District . . . . . Schlag . . . . .

Abtheilung	Flächen-Inhalt Hektare	dec.	Bestandes-Veränderungen durch: Hauungen: Wirthschaftsjahr	Hiebsfläche Hektare	dec.	Kulturen: Wirthschaftsjahr	Postl. der Kultur-Rechnung	Art der Kulturen	Angebaute Holzart	Verwendete: Samenmenge kg	Samenmenge Neu-Schffl	Pflanzenzahl Hunderte	Kultivirte Fläche Hektare	dec.	Kostenbetrag excl. Samen ℳ	₰	Bemerkungen

Anhang D.

a) Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden.

§ 1.

Für die Richtigkeit der etwa angegebenen Grenzen der verpachteten Reviere wird keine Gewähr geleistet.

Erwirbt im Laufe der Pachtzeit der Staat die Befugniß zur Jagdausübung auf solchen Grundflächen, welche im Zusammenhange mit dem gepachteten Reviere stehen, so ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Regierung die Jagd auf denselben gegen eine nach dem Verhältnisse der Fläche zu bemessende Erhöhung des Pachtgeldes mit zu übernehmen.

§ 2.

Die Jagd muß pfleglich und waidmännisch behandelt und daher mäßig benutzt werden.

§ 3.

Das Erlegen der nützlichen resp. für die Jagd nicht überwiegend nachtheiligen Säugethiere und Raubvögel und im Besonderen der Igel, Fledermäuse, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), der Bussarde, wird dem Pächter bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 6 ℳ für jeden Uebertretungsfall untersagt. Imgleichen steht der Königlichen Regierung das Recht zu, Behufs Verhütung und Verminderung von Insecten und Mäusefraß, dem Pächter das Schießen und Wegfangen der Dachse, auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, und der Füchse bei einer Conventionalstrafe von 15 ℳ für jeden gefangenen oder getödteten Dachs oder Fuchs zeitweise zu untersagen.

§ 4.

Mit Windhunden, sowie mit lautjagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 30 ℳ für jeden einzelnen Contraventionsfall.

Alles Roth- und Dammwild darf nur mit der Kugel und daher weder mit Posten, noch mit Schrot geschossen werden.

Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stecknetzen, das Legen von Selbstgeschossen, Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildpret, sowie auch das Anlegen von Dohnensteigen und Vogelheerden verboten, alles bei einer Conventionalstrafe von 30 ℳ für jeden Contraventionsfall neben der gesetzlichen Strafe.

§ 5.

Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagd-Contraventionen nicht auf andere, als die im Contract bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wenn angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in einen angrenzenden, für diese Wildarten dem Administrationsbeschusse unterliegenden Königlichen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, sobald solches zu seiner Kenntniß gelangt, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 15 ℳ, sobald als möglich, spätestens aber binnen zwölf Stunden, Anzeige zukommen zu lassen, und steht es ihm sodann frei, das angeschossene Wild im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Uebergangs über die Grenze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter auf Verlangen gegen Erlegung des Betrages verabfolgt, welcher in der für die betreffende Oberförsterei gültigen Wildprets-Taxe als „zur Forstkasse zu entrichtender Nettowerth“ festgestellt ist. Andererseits ist aber der Pächter auch verpflichtet, wenn Wild der vorbezeichneten Art in administrirten fiskalischen Jagdrevieren angeschossen wird und auf sein Pachtrevier übertritt, in gleicher Weise dem Oberförster oder Förster dieses fiskalischen Reviers die Folge in sein Pachtrevier und den Erwerb des Wildes, wenn es erlegt oder verendet gefunden wird, gegen den vorstehend bestimmten taxmäßigen Nettowerth zu gestatten.

Der Anstand darf an der Grenze des verpachteten Jagdreviers innerhalb 300 Schritt von der nächsten Königlichen Forst nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 45 ℳ für jeden Uebertretungsfall.

§ 6.

Pächter darf die Jagd nur in eigener Person, oder durch einen gelernten Jäger, oder wenigstens einen qualificirten Schützen ausüben, und nur in seiner, oder des Jägers, oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 30 ℳ für jeden Uebertretungsfall.

Als Jäger oder Schütze des Pächters darf kein Individuum angenommen werden, welches schon wegen Wilddiebstahls, Jagd-Contravention oder Holzdiebstahls in Untersuchung gewesen und nicht freigesprochen worden ist. Der Jäger oder Schütze des Pächters, zu dessen Annahme bei dem betreffenden Oberförster die Genehmigung schriftlich einzuholen ist, muß bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Ober-

förster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Conventionalstrafe von 1 ℳ 50 ₰ zu erlegen hat. Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Contracts durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§ 7.

Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 30 ℳ weder ganz noch theilweise einem Anderen überlassen, auch keine Jagd-Erlaubnißscheine gegen Entgelt ausgeben.

§ 8.

Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstkulturen, der Früchte und der Bewährungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten. Auch hat er, wenn sich die Pacht auf das Jagdrecht in Forsten erstreckt, die Kosten zu tragen, welche durch die nach der Entscheidung der Regierung etwa nothwendig werdenden Vergatterungen der Kulturen, Forstdienst- oder anderer Kulturländereien entstehen.

Wenn nach dem Ermessen der Königlichen Regierung zur Vertilgung des in freier Wildbahn vorhandenen Schwarzwildes Behufs Verhütung von Wildschäden die Abhaltung von Jagden und die Verwendung von Jägern angeordnet werden muß, ist der Jagdpächter verpflichtet, solche Jagden zu gestatten und das dabei in dem gedachten Bezirke erlegte Schwarzwild, ohne Beanspruchung eines Schadenersatzes, dem Schützen unentgeldlich zu überlassen.

§ 9.

Wenn der Pächter zur Verhütung etwa zu befürchtenden Wildschadens einen oder mehrere Wildwächter zu halten gesonnen ist, so muß er zuvor dem betreffenden Oberförster eine glaubhafte Bescheinigung vom Landrathe, Ortsbürgermeister oder sonstigen Behörden darüber vorlegen, daß der als Wildwächter zu Bestellende weder wegen Forst- noch Jagdvergehen oder Diebstahl angezeigt oder schuldig erkannt worden ist, oder sich deren verdächtig gemacht hat. Für dergleichen Vergehen oder Diebstähle, welche von solchen Wildwächtern verübt werden, liegt dem Pächter die Verantwortlichkeit und solidarische Haftverbindlichkeit ob.

§ 10.

Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und dergleichen kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Zur Anlegung von Salzlecken genügt die Genehmigung des Oberförsters.

Auch muß der Pächter sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen und event. so zu verfahren, wie es im § 16 bestimmt ist.

§ 11.

Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§ 12.

Pächter kann die zur Ausübung der dem Königlichen Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen.

Auch hat er, wenn es sich um eine Jagd in Königlichen Forsten handelt, dem Oberförster und dem höheren Forstbeamten, sowie dem etatsmäßigen Schutzbeamten des Reviers die Ausübung der Jagd auf Kaninchen, Dachse, Raubzeug und Zugvögel nach Maßgabe des diesen Bedingungen am Schlusse angehängten Regulativs zu gestatten. Der Pächter hat aber, wenn wider Erwarten dabei von den Forstbeamten irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadensersatz zu gewärtigen.

§ 13.

Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, und haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes und der verwirkten Conventionalstrafen mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

Sollte jedoch der Umfang des verpachteten Jagdreviers durch Veräußerung oder Abtretung eines Theils der Grundfläche des verpachteten Reviers eine Schmälerung erleiden, so erlischt der Pachtvertrag bezüglich des abgebenden Theiles und vermindert sich, ohne Anspruch auf sonstige Entschädigung, das Pachtgeld nach dem Verhältnisse der Größe des ganzen Reviers zu der des übrig bleibenden Theiles, rücksichtlich welches letzteren der Pächter im Uebrigen zur unveränderten Aushaltung des Pachtvertrages verpflichtet ist. Demgemäß erlischt auch der ganze Pachtvertrag ohne Entschädigung, falls der Umfang des verpachteten Jagdreviers sich soweit verringert, daß der übrig bleibende Theil desselben eine zusammenhängende Fläche von der nach den gesetzlichen Bestimmungen zur selbstständigen Jagdausübung erforderlichen Größe nicht mehr bildet.

§ 14.

Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum 1. Juni jeden Jahres an die betreffende Forstkasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch administrative Execution eingezogen wird.

§ 15.

Bleibt Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er, oder werden die im § 6 gedachten Jäger, Schützen und Jagdgenossen resp. seine Leute wegen eines Forst- oder Jagdfrevels rechtskräftig verurtheilt, oder macht Pächter sich einer Zuwiderhandlung gegen §§ 6 und 7 schuldig, so steht es der Königlichen Regierung frei, neben Erhebung der verwirkten Conventionalstrafe die Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosten des Pächters nach Maßgabe der für den Pächter gültig gewesenen Licitationsvorschriften und Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht hierbei ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§ 16.

Auch steht der Königlichen Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweise nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagd-Districts wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königlichen Oberförster in einem besonderen Anschlage ermittelt und vom Forstmeister festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§ 17.

Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens vier Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Contracts an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königlichen Oberförster und wird auf den Grund der unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung als förmlich und gehörig vollzogen angenommen.

Mit dem Ablaufe der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf, und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtperiode, indessen nie länger, als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen.

Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

Ist Pächter ein Staatsforstbeamter, so erlischt der Vertrag für ihn mit dem Tage seines Ausscheidens aus seiner bisherigen Stellung, und tritt für ihn sein Dienstnachfolger, wenn er es wünscht, und die vorgesetzte Behörde es genehmigt, mit diesem Zeitpunkt in den Vertrag ein, ohne daß es der Zustimmung oder einer besonderen Cession Seitens des Abgehenden bedarf.

§ 18.

Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Licitationstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrags, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie die durch das Pachtgeschäft entstandenen Postportos.

---

b) Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten, bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königlichen Forsten.

§ 1.

Die Forstbeamten dürfen das Raubzeug, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung an sich behalten. Diese Befugniß erstreckt sich auf den Oberförster, die höheren Forstbeamten und auf die etatsmäßigen Schutzbeamten des betreffenden Verwaltungs- beziehungsweise Schutzbezirks.

§ 2.

Die Erlegung der im § 1 genannten Wildarten darf auch nur unter nachstehenden Modificationen stattfinden.

a) Füchse darf der betreffende Forstbeamte, soweit nicht deren Schonung zur Verhütung von Mäusefraß an den jungen Laubholz-Schonungen zeitweise von der Regierung oder dem vorgesetzten Forstbeamten angeordnet ist, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks schießen oder fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur

mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pächters unternehmen. Die Disposition über die Füchse, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu.

b) Dachse darf der Forstschutzbeamte innerhalb seines Schutzbezirks fangen. Um diese immer seltener werdende Wildgattung, welche überhaupt nicht als Raubzeug zu behandeln ist, zu erhalten oder zu vermehren, steht dem Oberförster oder den höheren Vorgesetzten jedoch frei, auch außer der gesetzlichen Schonzeit das Fangen oder Erlegen der Dachse zeitweise ganz zu untersagen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die specielle Erlaubniß des Oberförsters erforderlich.

Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue, da hierbei erfahrungsmäßig viele Dachse angeschossen den Bau erreichen und dann verloren gehen, verboten.

c) Enten darf der Forstbeamte, unter Beachtung der gesetzlichen Schonzeit, überall in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mäuser-Enten ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet.

d) Waldschnepfe auf dem Zuge zu schießen ist dem Forstbeamten, unter Beachtung der gesetzlichen Schonzeit, in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubniß und an den von demselben gestatteten Orten stattfinden.

e) Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- resp. Schutzbezirks suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Districte, auf welchen er diese Jagd für sich reservirt wissen will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber der Forstmeister.

f) Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, sofern solcher nicht durch Gesetz oder Anordnung der Regierung überhaupt ganz untersagt wird, unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstriches, in seinem Verwaltungs- resp. Schutzbezirke ausüben. Der Dohnenstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden Königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit, und — insofern eine hierauf bezügliche polizeiliche Bestimmung wegen Schonung der Drosseln ꝛc. in dem einen oder anderen Regierungsbezirke noch fehlen sollte — nur in den Monaten October und November ausgeübt werden. — Vogelheerde dürfen die Forstbeamten nicht stellen.

Anhang E.

a) Reglement für die Jägerprüfung.

(§§ 9—11 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879.)

Zusammensetzung der Prüfungs-Commission.

§ 1. Die Mitglieder der für jedes Jäger-Bataillon zu bestellenden „Commission zur Prüfung der Jäger" werden vom Chef der Forstverwaltung, in der Regel auf je drei Jahre ernannt.

Die Commission besteht

1. aus einem Commissarius des Ministerii, welcher den Vorsitz führt,
2. aus einem oder zwei höheren Forstbeamten, von denen der nach der Anciennetät ältere den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt,
3. aus zwei Oberförstern oder Revierverwaltern.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten, soweit sie zu den Beamten der Königlichen Forstverwaltung gehören, für die zum Zwecke der Prüfung auszuführenden Reisen und die Tage der Abwesenheit von ihrem Wohnorte die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten, auf ihre darüber dem Ministerio einzureichenden Liquidationen; soweit sie der Communal- oder Instituten-Forstverwaltung angehören, ein vom Minister zu bestimmendes Honorar aus der Staatskasse.

Vorsitzender.

§ 2. Der Vorsitzende hat den Prüfungstermin nach der darüber vom Oberlandforstmeister auf Grund der Vereinbarung mit der Inspection der Jäger und Schützen alljährlich zu treffenden Anordnung anzuberaumen, den Gang der Prüfung und die Zeiteintheilung, sowie die zur Prüfung im Walde zu wählenden Forsten zu bestimmen, den Fortgang der Prüfung zu leiten, und für genaue Beachtung dieses Reglements zu sorgen. Es bleibt ihm überlassen, ob und wie weit er selbst examiniren will, und im Uebrigen zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung zu übernehmen hat.

Zweck der Prüfung.

§ 3. Durch die Jägerprüfung soll erforscht werden, welche allgemeine Bildung der Jäger in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welchen Grad technischer Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterinstruction er sich erworben hat. Es ist ein solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zu fordern, wie es von einem mit gewöhnlichen natürlichen Fähigkeiten und genügender Schulbildung (§ 2 des Regulativs) ausgerüsteten jungen Mann bei fleißiger Benutzung einer zweckmäßig geleiteten Lehrzeit verlangt werden kann.

Ausführung der Prüfung.

§ 4. Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten, und besteht in der schriftlichen Lösung zu ertheilender Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung zu stellender Fragen und Ausführung aufzugebender Arbeiten im Walde.

Ueberweisung und Verzeichniß der Examinanden.

§ 5. Das Verzeichniß der zu prüfenden Jäger eines jeden Bataillons wird vom Inspecteur der Jäger und Schützen festgestellt und dem Oberlandforstmeister, in der Regel im Monat Februar oder März, mitgetheilt. Derselbe veranlaßt den Druck und fertigt dem Vorsitzenden der Commission die erforderliche Zahl von Exemplaren zu. Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede der Commission ein Exemplar dieses Verzeichnisses zuzustellen.

Dem Inspecteur der Jäger und Schützen werden vom Oberlandforstmeister 3 Exemplare zur Mittheilung an das Bataillon übersendet.

Schriftliche Prüfung.

§ 6. Mindestens 2 Monate vor Abhaltung der mündlichen Prüfung werden an zwei vom Inspecteur zu bestimmenden, und zwar bei allen Bataillonen gleichen Tagen die schriftlichen Aufgaben gelöst. Diese Aufgaben ertheilt für alle Bataillone gleichlautend der Oberlandforstmeister, mit Bestimmung der zur Lösung jeder einzelnen Aufgabe zu verstattenden Zeit. Sie werden, für jedes Bataillon resp. jeden Tag in besonderer Aus-

fertigung, dem Inspecteur der Jäger und Schützen mit der Aufschrift: „Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Jäger im Jahre 18..

Für das N. Jäger-Bataillon"

versiegelt zugestellt, und von diesem mit Bestimmung der Tage für die Ausführung den Bataillonen versiegelt zugefertigt.

Die weiteren Anordnungen für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht, werden von dem Inspecteur der Jäger und Schützen getroffen. (cfr. Anlage A.)

Ueber die Ausführung der schriftlichen Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

Weitere Behandlung und Censirung der schriftlichen Arbeiten. Personal-Acten.

§ 7. Die Ausarbeitungen jedes einzelnen Examinanden sind zu einem Personal-Actenstück des Jägers zu heften. Dieses muß auf dem Titel die Namen und Compagnie, auf dem ersten Blatte das Nationale ꝛc. des Jägers nach dem Schema C. des Regulativs, dahinter die Atteste über Lehrzeit (Regulativ § 8 Schema B.) und Führung, ferner den schon vor der Prüfung unter Aufsicht selbst verfaßten und abgelieferten Lebenslauf und dann die schriftlichen Arbeiten in der gegebenen Reihenfolge enthalten.

Die Militärbehörde sorgt dafür, daß die abgelieferten Arbeiten richtig, ohne nachträgliche Aenderungen, Zusätze oder Vertauschung zu diesen Acten gebracht werden.

Diese sämmtlichen Personalacten der Examinanden übersendet der Bataillons-Commandeur nebst dem vorerwähnten Protokolle (§ 6) unverzüglich an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission.

Dieser läßt dieselben, nachdem er sie durchgesehen, bei den Mitgliedern der Commission circuliren. Jedes Mitglied hat die Arbeiten binnen längstens 12 Tagen weiter zu befördern, und am Schlusse jeder Arbeit die Censurzahl (§ 12) neben seiner Namensunterschrift zu notiren, welche er für die Arbeit als angemessen erachtet.

Zusammentritt der Prüfungs-Commission.

§ 8. Nach beendigtem Umlaufe der Personal-Acten beruft der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder auf den dazu bestimmten Tag (§ 2) zur Abhaltung der weiteren Prüfung an dem Stationsorte des Bataillons, und giebt zugleich dem Commandeur desselben hiervon Nachricht.

Der Commission sind beim Zusammentreten die Personal-Acten der Examinanden vom Vorsitzenden vorzulegen. Dieselbe beschließt zunächst, ob noch eine weitere schriftliche Prüfung abzuhalten ist, was nur ausnahmsweise erforderlich wird, wenn die bereits gelieferten Arbeiten dazu Veranlassung geben sollten. Die event. weitere schriftliche Prüfung, wozu die Aufgaben vom Vorsitzenden der Commission ertheilt werden, darf höchstens auf einen halben Tag ausgedehnt und kann nach dem Ermessen der Commission auch auf nur einzelne der Examinanden, rücksichtlich deren besondere Zweifel obwalten, beschränkt werden.

Mündliche Prüfung.

(a. im Zimmer.)

§ 9. Die demnächst abzuhaltende mündliche Prüfung wird theils im Zimmer theils im Walde ausgeführt. Bei der Prüfung im Zimmer sind an jeden Examinanden Fragen zu richten:

a) über Waldbau und Forstbenutzung,
b) über Forstschutz gegen Thiere und Naturkräfte ꝛc. sowie gegen Menschen.
c) über Jagdwesen, Schonzeit ꝛc.

Die Prüfung im Zimmer ist so einzurichten, daß sie mit Sectionen von höchstens je 15 Examinanden abgehalten wird, und für eine Zahl von 15 ad a, b und c zusammen die Zeit von 5 bis 6 Stunden in der Regel nicht überschreitet.

(b. im Walde.)

§ 10. Die zuletzt abzuhaltende Prüfung im Walde, welche auch noch Zeit und Gelegenheit bieten wird, die vorherige Prüfung im Zimmer zu ergänzen, ist in möglichst nahe liegend zu wählenden Forsten dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Examinand eine auf lebendiger Anschauung und praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Aufgaben im Walde werden daher hauptsächlich so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Keimlinge, sowie der sich vorfindenden wichtigsten Forstunkräuter, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen nebst allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme oder Holzstücke darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sowohl gegen Menschen als auch in Beziehung auf Thiere und Naturereignisse in zu fingirenden concreten Fällen richtig zu handeln weiß, und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Die Prüfung im Walde ist in der Regel mit sämmtlichen Examinanden zugleich auszuführen und so einzurichten, daß ihre Dauer womöglich nicht über so viel Tage hinausgeht, als je 15 Examinanden sind.

Censirung.

§ 11. Nach dem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten und dem bei der weiteren Prüfung erlangten Urtheile über den Grad der allgemeinen Bildung hat die Commission für jeden Examinanden festzustellen:

a) eine Censur für dessen Schulbildung,
b) eine Censur als Gesammturtheil über sämmtliche schriftliche Arbeiten.

Die Antworten bei der mündlichen Prüfung sind für jedes der im § 9 bezeichneten drei Fächer durch eine Censur von dem betreffenden Examinator zu beurtheilen. Ebenso sind die Leistungen bei der Waldprüfung für jedes jener drei Fächer in einer von dem betreffenden Examinator zu gebenden Censur zusammenzufassen.

Es haben jedoch auch die übrigen Mitglieder der Commission über das Ergebniß der Prüfung in jedem Fache für jeden Examinanden sich Notizen zu machen und im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Examinator auf Feststellung der Censur durch die Commission anzutragen.

Aus jenen beiden Censuren der mündlichen Prüfung im Zimmer und im Walde wird schließlich von der Commission für jedes der drei Fächer eine in das Zeugniß zu übernehmende Hauptcensur festgestellt.

Das Gesammtergebniß der ganzen Prüfung ist endlich in einem Gesammtprädicate von der Commission auszudrücken.

Censurgrade.

§ 12. Die Censuren sind in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. sehr gut,
2. gut,
3. genügend,
4. ziemlich genügend,
5. ungenügend.

Herleitung des Gesammt-Prädicats.

§ 13. Für die Feststellung des Gesammt-Prädicats ist im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen, daß die Censur für das Jagdwesen je einfach, für die Schulbildung, die schriftlichen Arbeiten und den Forstschutz je zweifach, für den Waldbau dreifach zu rechnen ist.

Das Gesammt-Prädicat muß unbedingt und ohne Vorbehalt auf eine der im § 12 bestimmten Censuren lauten.

Gesammt-Prädicat „sehr gut."

§ 14. Das Gesammt-Prädicat „sehr gut" darf nur ausgesprochen werden, wenn der Examinand eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, die schriftlichen Arbeiten „sehr gut" geliefert, und im Waldbau, Forstschutz und Jagdwesen mindestens die Censur „gut" erhalten hat.

Gesammt-Prädicat „ungenügend."

§ 15. Das Gesammt-Prädicat muß auf „ungenügend" lauten:

a) wenn die Schulbildung als ungenügend sich zeigt, d. h. wenn der Examinand nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem Aufsatze verständlich und ohne erhebliche orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Species, mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel-de-tri sowie mit einfachen und Decimal-Brüchen geläufig und richtig zu rechnen, oder

b) wenn die schriftlichen Arbeiten im Ganzen das Prädicat „ungenügend" erhalten haben, und die Censur im Waldbau nur „genügend" oder noch geringer ist, oder

c) wenn die Censur im Waldbau auf „ungenügend" lautet.

Ist das Gesammt-Prädicat ungenügend, so hat die Commission zu erwägen, ob der ungünstige Ausfall etwa durch augenblickliche Befangenheit oder vorübergehende Zufälligkeiten herbeigeführt ist, in welchem Falle die Commission befürworten kann, daß eine Wiederholung der Prüfung gestattet werde.

Die Gestattung einer Wiederholung darf nicht befürwortet werden, wenn bereits eine ungenügende Prüfung vorhergegangen ist.

Abstimmung in der Commission.

§ 16. Die Feststellung der Censuren durch die Commission oder sonstige Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Rücktritt von der Prüfung.

§ 17. Wenn die Prüfung vor dem Schlusse derselben von einem Examinanden verlassen wird, und derselbe nicht den Nachweis führt, daß Unwohlsein ihn an völliger Absolvirung des Examens verhindert hat, so wird dasselbe als ungenügend bestanden angesehen. Auch in Erkrankungsfällen kann die Commission beschließen, die Prüfung als ungenügend bestanden anzurechnen, wenn nach dem Ergebnisse des bereits absolvirten Theiles der Prüfung die Commission zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß das Gesammt-Prädicat auf ungenügend zu stehen kommt, wenn auch der noch übrige Theil der Prüfung völlig befriedigend ausgefallen wäre.

Prüfungs-Verzeichniß.

§ 18. Die Resultate der Prüfung sind in dem „Prüfungs-Verzeichnisse" nach dem unter B. anliegenden Schema zusammenzustellen, und zwar in der Weise, daß unter

I. die Bestandenen in der Reihenfolge, welche die Commission nach der Qualification der Geprüften festzustellen hat, und dann unter

II. die Nichtbestandenen und zwar diese gesondert, je nachdem für sie
a) Zulassung zur Wiederholung befürwortet oder
b) die Gestattung nochmaliger Prüfung nicht befürwortet wird, eingetragen werden.

Das Prüfungsverzeichniß ist von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehen, und von einem Mitgliede eigenhändig zu schreiben, da es unbedingt vermieden werden muß, die Resultate der Prüfung vor Aushändigung der Zeugnisse resp. Bescheide an die Examinanden bekannt werden zu lassen.

Prüfungs-Protokoll und Schluß der Prüfung.

§ 19. 1. Das über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehende Protokoll, ferner
2. das Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 6) und
3. das Prüfungs-Verzeichniß (§ 18 B.)
hat der Vorsitzende der Prüfungs-Commission an den Oberlandforstmeister einzureichen, die Personal-Acten der Geprüften (§ 7) aber an den Bataillons-Commandeur zurückzusenden.

Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheide. Gesammt-Rangliste.

§ 20. Der Oberlandforstmeister veranlaßt für die bestandenen Jäger die Ausfertigung stempelfreier Zeugnisse (Lehrbrief) nach Schema C., für die nicht bestandenen die Ausfertigung von Bescheiden nach Schema D., läßt die Ausfertigungen bei den Mitgliedern der Commission zur Vollziehung durch Namensunterschrift, ohne Beisetzung des Amtscharakters, circuliren und übersendet schließlich die vollzogenen Lehrbriefe und Bescheide, zur Zustellung an die Geprüften, dem Inspecteur der Jäger und Schützen, unter Beifügung der nach § 11 des Regulativs aufzustellenden Gesammt-Rangliste aller Bestandenen.

§ 21. Die nöthigen Prüfungslocale beschafft die Militärverwaltung.

Zu den am Bataillonsorte etwa auszuführenden Schreibarbeiten ist für den Vorsitzenden der Commission eine Schreibhülfe seitens der Militärbehörde unentgeltlich zugesichert worden.

Soweit es nothwendig wird, für den Zweck der Prüfung durch Anschaffung von Holzsämereien, Annahme von Arbeitern zur Hülfeleistung und Vorhaltung von Geräthen für die Waldprüfung und dergl. baare Auslagen zu machen, sind dieselben von einem Mitgliede der Prüfungs-Commission vorzuschießen und, mit den erforderlichen Quittungen und Bescheinigungen belegt, der Liquidation desselben zuzusetzen.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Hagen.

Anlage A.

Bestimmung der Inspection der Jäger und Schützen über die Abhaltung der Jäger-Prüfung d. d. 15. Februar 1879.

Die schriftliche Prüfung sämmtlicher Examinanden eines Bataillons findet in der Regel in demselben Raume statt. Nur wo ein hinreichend geräumiges Local in der Garnison nicht zu beschaffen sein sollte (eventl. beim Garde-Jäger-Bataillon), dürfen die Examinanden in zwei Abtheilungen getrennt werden. In diesem Falle sind die Aufgaben am Morgen des für die Prüfung angesetzten Tages von dem Bataillons-Commandeur zu entsiegeln und unter seiner Aufsicht in Abschrift zu nehmen, um demnächst den die Aufsicht führenden Officieren jeder Abtheilung *verschlossen* übergeben zu werden. Anderenfalls werden sie bis zum Beginn der Prüfung *nicht* entsiegelt. Zur Abhaltung der Prüfung und zur Aufsicht bei derselben ist für jedes Bataillon, eventl. jede Abtheilung ein Hauptmann zu commandiren, welchem eine nach Ermessen des Bataillons-Commandeurs und nach der Zahl der Examinanden sowie nach der Beschaffenheit des Locals zu bestimmende Zahl von Officieren zur Unterstützung beizugeben ist.

Für die Sicherstellung der allgemeinen Controlmaßregeln ist der Bataillons-Commandeur, für den ordnungsmäßigen Verlauf der Prüfungen der die Aufsicht führende Hauptmann speciell verantwortlich.

Für das Vorhandensein der erforderlichen Schreibmaterialien ist Sorge zu tragen; eventl. sind die Examinanden anzuweisen, das nöthige Papier zu beschaffen und mitzubringen.

Vor dem Beginn der Prüfung ist den Examinanden durch den die Aufsicht führenden Hauptmann ausdrücklich zu eröffnen, daß sie keine fremden Hülfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen dürfen, daß Zuwiderhandeln unnachsichtlich mit der Entfernung aus dem Prüfungs-Local zu bestrafen ist, und daß in solchem Falle der Betreffende als im Examen nicht bestanden behandelt und von Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden wird.

Jede Aufgabe für sich wird auf einem besonderen — gebrochenen — Bogen gearbeitet, welcher nach Ablauf der festgesetzten Zeit, gleichgültig ob die Arbeit vollendet ist oder nicht, abgenommen wird. — Links des Bruches ist oben der Name des Examinanden, und darunter die Aufgabe nebst der zu ihrer Lösung gegebenen Zeit zu schreiben; rechts und unter der Aufgabe beginnt die Arbeit.

Es wird stets *nur eine* Aufgabe dictirt und das die Aufgaben enthaltende Schreiben nicht eher geöffnet, als bis die Prüfung wirklich beginnen soll, wobei der Aufsichtführende sich zuvor davon zu überzeugen hat, daß das Siegel unverletzt ist.

Zwischen den einzelnen Arbeiten ist eine angemessene Pause zu gestatten, sobald jedoch das Dictiren einer Aufgabe begonnen hat, darf bis zu deren Abnahme, sowohl von den aufsichtführenden Officieren, wie von den Jägern, Niemand mehr das Prüfungslocal verlassen.

Für jeden zu der Prüfung zugelassenen Jäger hat die betreffende Compagnie ein Actenheft anzulegen, welches mit dem Namen des Jägers und der Bezeichnung der Compagnie zu versehen ist, und welches als erstes Blatt die Abschrift des zu dem Prüfungs-Vorschlage eingereichten Nationals, dann die mit eingereicht gewesenen Atteste und den schon vorher unter von der Compagnie anzuordnender Aufsicht selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf des Jägers enthalten muß.

Diese Actenhefte sind am Tage vor der Prüfung dem zur Abhaltung derselben commandirten Hauptmann abzuliefern.

In dieselben werden im Laufe der Prüfung und in Gegenwart der aufsichtführenden Officiere die Arbeiten der betreffenden Jäger nach ihrer Reihenfolge eingeheftet, wozu von jeder Compagnie ein Schreiber zu commandiren ist, worauf sämmtliche Hefte in einem Umschlage versiegelt und unter Beifügung eines kurzen über den Verlauf der Prüfung aufzunehmenden und von dem zur Abhaltung derselben commandirten Hauptmann zu vollziehenden Protokolls an den Bataillons-Commandeur abgegeben werden, welcher die unverzügliche Absendung an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu veranlassen und gleichzeitig eine Abschrift des Protokolls an die Inspection der Jäger und Schützen einzusenden hat.

In dem Protokoll ist zu erwähnen, wenn ein zur Prüfung zugelassener Jäger wegen Krankheit von der Prüfung ausgefallen ist, oder wegen Benutzung fremder Hülfsmittel ꝛc. aus derselben hat entfernt werden müssen, und pflichtmäßig zu bescheinigen, daß die einzelnen Arbeiten in der bestimmten Zeit und ohne Benutzung fremder Hülfsmittel gefertigt worden sind.

Bestimmt wird, daß seitens der Bataillone bei Ausführung der mündlichen Prüfung und insbesondere der bei dem praktischen Theile der Prüfung vorzunehmenden Excursionen stets die zur Wahrnehmung der militärischen Autorität erforderlichen Officiere commandirt werden, und daß der Dienst im Allgemeinen für diese Zeit so eingerichtet wird, daß es auch den übrigen Officieren möglich ist, sich zu eigener Information bei der Prüfung als Zuschauer in dem wünschenswerthen Maße zu betheiligen.

Endlich ist für die Zeit der Anwesenheit der Commission im Garnison-Orte, welche durch den Vorsitzenden dem Bataillons-Commando vorher angezeigt werden wird, ein geeigneter Schreiber behufs der Erledigung und Expedition der erforderlichen Correspondenzen, sowie bei den vorzunehmenden Excursionen etwa nothwendige Ordonanzen zur Disposition zu stellen.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Inspection der Jäger und Schützen.

gez.: von Thiele.

Anlage B.

Prüfungs-Verzeichniß

über die Ergebnisse der in den Tagen vom . . . . . bis . . . . . abgehaltenen Jägerprüfung bei dem . . . . . Jäger-Bataillon Nr. . .

Laufende Nr.	Namen des Examinanden		Prüfungs-Resultate						Bemerkungen
	Zuname	Vorname	Schulbildung	Schriftliche Arbeiten	Waldbau	Forstschutz	Jagdwesen	Gesammt-Prädicat	
			I. Bestandene.						
1	Müller	Karl August	sehr gut	sehr gut	gut	sehr gut	gut	Sehr gut	
2	Bartsch	Ernst Wilhelm	gut	gut	gut	genügend	gut	Gut	
3	ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.		ꝛc.	
ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.					ꝛc.	
10	Schultz	Karl Ernst Gustav	gut	gut	genügend	genügend	genügend	Genügend	
ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.					ꝛc.	
ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.					ꝛc.	
15	Bonitz	August Jacob Ernst	genügend	ziemlich genügend	ziemlich genügend	genügend	ziemlich genügend	Ziemlich genügend	
	ꝛc.		ꝛc.					ꝛc.	
			II. Nichtbestandene:						
			a) für welche die Gestattung einer Wiederholung der Prüfung befürwortet wird.						
1	Bender	Wilhelm Moritz	genügend	ungenügend	ziemlich genügend	genügend	ziemlich genügend	Ungenügend	
2	ꝛc.		ꝛc.					ꝛc.	
			b) für welche die Gestattung nochmaliger Prüfung nicht zu befürworten ist.						
3	Meier	August Ernst	ziemlich genügend	ungenügend	ungenügend	ungenügend	ziemlich genügend	Ungenügend	

Lübben, den ten . . . . . 18 . .

Königliche Commission zur Prüfung der Jäger.

Anlage C.

Der Jäger . . . . . .
von der ten Compagnie des . . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . . hat bei der von uns abgehaltenen Jägerprüfung eine . . . . . Schulbildung gezeigt,
die schriftlichen Aufgaben im Ganzen . . . . . gelöst,
im Waldbau . . . . . .
im Forstschutze . . . . . .
im Jagdwesen . . . . . .
Kenntnisse und Fertigkeiten dargelegt, mithin
die Jägerprüfung im Ganzen . . . . . bestanden.

Wir ertheilen daher demselben hierdurch den Lehrbrief mit der Erwartung, daß er in allen Verhältnissen unwandelbare Treue gegen König und Vaterland mit tapferem und freudigem Muthe bewähren, daß er durch wahre Gottesfurcht, pünktlichen Gehorsam, strengste Redlichkeit und unverbrüchliche Zuverlässigkeit sich überall Achtung und Vertrauen erwerben, daß er mit Fleiß und Sorgfalt sich für den künftigen Beruf als Förster eifrig fortbilden, stets Lust und Liebe für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigen und überhaupt in jeder Beziehung sich immer so verhalten und führen werde, wie es einem braven Jäger und Forstmanne eignet und gebührt.

So geschehen . . . . . den ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

Königliche Commission zur Prüfung der Jäger.

Anlage D.

Dem Jäger . . . . . .
von der ten Compagnie des . . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . ertheilen wir hierdurch auf Grund der von uns abgehaltenen Jägerprüfung den Bescheid, daß er bei einer . . . . . Schulbildung
die schriftlichen Arbeiten im Ganzen . . . . . gelöst,
im Waldbau . . . . . .
im Forstschutze . . . . . .
im Jagdwesen . . . . . .
Kenntnisse und Fertigkeiten dargelegt, mithin die Jägerprüfung im Ganzen ungenügend bestanden hat.

Eine Wiederholung der Prüfung kann { befürwortet / nicht gestattet } werden.

. . . . . den ten . . . . . 18 . . .

Königliche Commission zur Prüfung der Jäger.

b) Reglement für die Försterprüfung.

(§ 24 des Regulativs vom 15. Februar 1879.)

Zweck der Prüfung. Maß der Anforderungen.

§ 1. Die Försterprüfung, welche von den auf Forstversorgung dienenden Reservejägern der Klasse A. I. nach vollendetem achten aber vor abgelaufenem elften Dienstjahre abzulegen ist, hat den Zweck, zu erforschen, ob und in welchem Maße der Jäger die Qualification zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muß, um allen Anforderungen der Dienst-Instruction für die Königlichen Förster Genüge leisten zu können.

Theile der Prüfung.

§ 2. Die Försterprüfung besteht
a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung),
b) in einem schriftlichen und
c) in einem mündlichen Examen.

Zeit und Ort der Ausführung.

§ 3. Diejenige Regierung (Hofkammer), bei welcher der Jäger auf Grund des § 20 bezw. 22 des Regulativs vom 1. December 1864*) notirt ist, hat, sobald sich nach der Notirung geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln läßt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung ex officio zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungsbezirks hierzu bestimmt

*) Anmerkung: An Stelle dieses Regulativs ist dasjenige vom 15. Februar 1879 getreten.

werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstbeamten überlassen. Ist der Examinand bereits nach § 21 des Regulativs vom 1. December 1864*) im Königlichen Dienste beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prüfung abgehalten werden soll, in einer Communal- oder Instituten-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstbeamten hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden. Eine andere Regierung, in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, zur Ausführung der Prüfung zu requiriren, ist nicht statthaft.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirthschaftsjahres zu legen.

Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher.

§ 4. Der Oberforstbeamte hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieserhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche den Jäger in ihrer Liste der notirten Reservejäger zu streichen und der Inspection der Jäger und Schützen darüber Mittheilung zu machen hat.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hülfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbstständige Wahrnehmung aller Försterfunctionen in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, sowie bei mindestens einer größeren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch wo sich Gelegenheit dazu ermitteln läßt, die Ausführung von Durchforstungen und Läuterungshieben aufzugeben.

Controle während der Beschäftigung. Prüfungsacten.

§ 5. Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesammtes Verhalten sorgfältig zu controliren und seine desfallsigen Wahrnehmungen und Urtheile, so oft sich dazu Veranlassung ergiebt, jedenfalls aber auch am Schlusse jeden Monats, und außerdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Actenhefte zu verzeichnen, welches unter dem Rubro: „Prüfungsacten des Jägers N." anzulegen und vom Oberförster secret unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugetheilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang speciell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Actenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

Auch dem Forstmeister und dem Oberforstbeamten liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher sich zu informiren. Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, daß ein völlig begründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit, über die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer und die forsttechnische Qualification des Examinanden, sowie über seinen Fleiß und Diensteifer und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Notizen sind in den Prüfungsacten niederzulegen, und wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallsige Verhandlung zu den Prüfungsacten zu bringen.

Nach Ablauf von sechs Monaten hat der Oberförster sich in einem an den Forst-Inspectionsbeamten und Oberforstbeamten gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte unter Beifügung der Prüfungsacten zu äußern, ob er ein unzweifelhaftes Urtheil resp. welches über den Examinanden erlangt hat, oder ob er noch eine längere Beschäftigung und Beobachtung desselben für angemessen erachtet. Der Forst-Inspectionsbeamte hat diesem Berichte seine Aeußerung und sein Votum beizufügen, und der Oberforstbeamte bestimmt hierauf, ob und wie lange die Prüfungsbeschäftigung noch fortzusetzen ist. Dieselbe darf jedoch im Ganzen nicht länger als höchstens 18 Monate dauern.

Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung.

§ 6. Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist zu den Prüfungsacten eine specielle Beurtheilung des Ergebnisses zu bringen, welche vom Oberförster abzufassen und speciell abzugeben ist über:

a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
b) sittliches Verhalten,
c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
d) Fleiß, Diensteifer und Interesse für den Wald,
e) Leistungen beim Forstschutz,
f) Leistungen bei den Hauungen ꝛc.,
g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege ꝛc.
h) Qualification für das Jagdwesen.

Dieser Aeußerung des Oberförsters hat der Forst-Inspectionsbeamte auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und den Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, des Pfandbuchs ꝛc. sein eigenes Urtheil für jeden einzelnen Punkt a bis h hinzuzufügen, und schließlich hat der Oberforstbeamte diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet.

Dispension von der Prüfungsbeschäftigung.

§ 7. Von der Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher kann der Oberforstbeamte ausnahmsweise ganz oder theilweise dispensiren, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Qualification und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Königlichen, Communal- oder Institutenforstdienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstbeamte die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

---

*) Jetzt vom 15. Februar 1879.

Wenn eine solche Dispensation eintritt, ist aber von dem Oberforstbeamten zu den auch in diesem Falle bei der Regierung anzulegenden Prüfungsacten zu notiren, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Dispensation beschlossen ist, stattgefunden hat, und es ist außerdem eine specielle Aeußerung des Oberforstbeamten über jeden der Punkte a bis h im § 6 zu den Prüfungsacten zu bringen.

Schriftliches und mündliches Examen.

§ 8. Das schriftliche und mündliche Examen ist unter der Leitung des Oberforstbeamten, vom Forstmeister und demjenigen Oberförster, in dessen Revier die Prüfungsbeschäftigung stattfindet, in diesem Reviere abzuhalten.

Im Falle des § 7 hat der Oberforstbeamte zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen zugezogen resp. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaumt, daß er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlußprüfung längstens binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden, ist aber früher zu erledigen als das mündliche.

Das schriftliche Examen.

§ 9. Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstbeamte den Forstmeister beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Forstmeisters und Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines Königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaues, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskenntniß einschließlich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen des Examinanden sind sofort zu dessen Prüfungsacten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Forstmeister die Censurziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift notirt hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

Schließlich hat jeder dieser beiden Examinatoren sein Votum über das Gesammtergebniß des schriftlichen Examens mit einem der in § 11 vorgeschriebenen Prädicate in die Prüfungsacten niederzuschreiben.

Das mündliche Examen.

§ 10. Das mündliche Examen ist vom Oberforstbeamten, Forstmeister und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes in zu fingirenden concreten Fällen richtig zu handeln weiß, und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jeden Examinators über deren Gesammtergebniß in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsacten zu vermerken, und schließlich ein Gesammt-Prädicat für die ganze mündliche Prüfung als Urtheil der Prüfungs-Commission nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen. Wenn der Oberforstbeamte zugleich auch die Forstinspectorfunctionen in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist, im Falle der Meinungsverschiedenheit, die Stimme des Oberforstbeamten die entscheidende.

Censurgrade.

§ 11. Alle Censuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. vorzüglich,
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

Schluß der Prüfung. Gesammturtheil.

§ 12. Wenn alle Theile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster sein ausführliches Votum über die Qualification des Examinanden abzugeben und schließlich nach dem Gesammtergebniß der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Examinanden sich zu äußern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als Königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Voto gehen die Prüfungsacten an den Forstmeister, und werden von diesem nach Beifügung auch seines Voti dem Oberforstbeamten vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Votum darin niederschreibt und das Schlußresultat feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädicate ausgesprochen werden.

Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Censur 1 bis 3 im § 11) oder nicht bestanden (Censur 4) ist, wird nach Stimmenmehrheit der Vota der Examinatoren entschieden.

Ob einem hiernach bestandenen Examinanden als schließliche Gesammtcensur vorzüglich, gut oder genügend zu ertheilen, bleibt der Entscheidung des Oberforstbeamten vorbehalten.

Gesammt-Prädicat „vorzüglich".

§ 13. Die Gesammtcensur „vorzüglich" darf aber nur ertheilt werden, wenn der Examinand bei völlig tadellosem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten im Allgemeinen eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiß und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Hauungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesammt-Prädikat „vorzüglich" erhalten hat.

Gesammt-Prädicat „nicht genügend".

§ 14. Ohne für andere Fälle dem Beschlusse der Prüfungs-Commission vorzugreifen, muß die Gesammtcensur auf „nicht genügend" lauten:

a) wenn nach dem einstimmigen Urtheile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich außer Stande zeigt. Oder
b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, daß die Regierung nach § 23 des Regulativs vom 1. December 1864*) seine Entlassung aus dem Dienstverhältnisse als Hülfsaufseher zu beschließen sich veranlaßt findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examens, wenn solche nicht schon bewirkt ist, nicht mehr. Oder
c) wenn der Examinand nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken verständlich und ohne grobe orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel-de-tri und mit einfachen Brüchen richtig zu rechnen. Oder
d) wenn das Gesammtergebniß der Försterprüfung die Ueberzeugung begründet, daß der Examinand den Wirkungskreis eines Königl. Försters, wie solcher durch die Dienstinstruction bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

Wiederholung nicht zulässig. Rücktritt von der Prüfung.

§ 15. Wiederholung der Försterprüfung ist weder ganz noch theilweise zulässig. Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen, und demgemäß nach § 14 zu verfahren.

Mittheilung und Notirung des Prüfungsresultats.

§ 16. Nach schließlicher Feststellung des Gesammtresultats der Prüfung ist dasselbe dem Examinanden bekannt zu machen, in der Liste der Reservejäger (cfr. § 20 des Regulativs vom 1. December 1864*)) zu notiren, und auf dem Reservepasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . in der (Königl., Communal-) Oberförsterei . . . . . abgelegt, und { vorzüglich, gut, genügend / . . . . . / nicht genügend } bestanden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Regierung.

Wenn das Gesammt-Prädicat auf „nicht genügend" lautet, hat die Regierung der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Entlassung aus der Klasse A. I. der Reservejäger Anzeige zu machen, dabei auch sich zu äußern, ob das Ergebniß der Prüfung eine beschränkte Brauchbarkeit in so weit bekundet hat, daß die künftige Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungsscheins nicht für ausgeschlossen zu erachten ist.

Remunerirung für die Prüfungsbeschäftigung.

§ 17. Während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung ist dem Examinanden das Diensteinkommen eines Hülfsjägers mit mindestens 30 ℳ baarer Remuneration pro Monat**) aus dem Hülfsaufseherfonds nebst dem zulässigen Brennmaterialienbezuge zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

Försterprüfung für Forstversorgungsberechtigte.

§ 18. Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche die drei letzten Sätze des § 24 des Regulativs vom 1. December 1864*) erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebenmäßig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen, und der Vermerk über das Ergebniß (§ 16) auf den Forstversorgungsschein zu setzen, mit welchem bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung nach der Schlußbestimmung des § 16 zu verfahren ist.

Berlin, den 4. März 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

*) Jetzt vom 15. Februar 1879.
**) Jetzt 42 ℳ.

Anhang F.

a) Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

§ 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Oberförster im Königlichen Forstdienste wird erlangt:
durch das Bestehen der Feldmesser-Prüfung, des
forstwirthschaftlichen Tentamens und des
forstlichen Staatsexamens.

Die Feldmesser-Prüfung muß vor Beginn des im § 16 angeordneten praktischen Cursus bestanden werden*).

§ 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Allgemeine Bedingungen.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasio des Deutschen Reiches oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt**),
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist, und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Subsistenzmittel führt.

§ 4.

Praktische Vorbereitung.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens 7monatlichen, jedenfalls die Monate October bis April umfassenden praktischen Vorbereitung im Walde unter Leitung eines Königlichen Oberförsters.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbeflissene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungs-Arbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

§ 5.

Bedingungen des Eintritts als Forstbeflissener.

Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Eintritt gewünscht wird, an den Forstmeister und den Ober-Forstmeister des Bezirks zu richten

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugniß der Reife,
2. der Taufschein oder Geburtsschein,
3. ein von einem Königlichen Medicinalbeamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand, in welchem namentlich über das Seh-, Hör- und Sprachvermögen ausdrückliche Aeußerung enthalten sein muß,
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung,
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormunds resp. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch sieben Jahren.

Der Oberförster hat bei Einreichung des Antrags zugleich über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit nähere Auskunft zu geben.

§ 6.

Annahme-Genehmigung.

Wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet, ertheilen der Forstmeister und der Ober-Forstmeister gemeinschaftlich die Genehmigung. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder

*) Die Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesser-Prüfung ist inzwischen aufgehoben worden.
**) Vergl. Bd. I. S. 250.

auch im Laufe der Vorbereitezeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ministerio auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

§ 7.

Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivelliren zu ertheilen.

Zeigt sich ein Forstbeflissener wegen Mangels an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder sonst einem Grunde als ungeeignet für den Königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Forstmeister und dem Ober-Forstmeister hierüber Anzeige zu machen, damit dieselben rechtzeitig die Entlassung des Forstbeflissenen anordnen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß derselbe sich für den Forstdienst nicht eignet.

Wenn in den Fällen der §§ 6 und 7 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstmeister und dem Ober-Forstmeister nicht zur Ausgleichung gelangen, ist von beiden gemeinschaftlich an den Finanz-Minister*) zur Entscheidung zu berichten.

§ 8.

Forsteleven-Zeugniß.

Nach beendigter Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbeflissenen ein Zeugniß über deren Dauer sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß der Forstbeflissene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat.

Das Zeugniß ist vom Oberförster, unter Beidrückung des Dienstsiegels, unterschriftlich zu vollziehen und vom Forstmeister in gleicher Weise, event. mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen.

Durch dieses Zeugniß erlangt der Forstbeflissene das Prädicat „Forsteleve".

§ 9.

Forstwissenschaftliches Studium.

Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forsteleve eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des Deutschen Reiches mindestens 2½ Jahr zu besuchen. Wer zu diesem Behufe ein anderes Forstlehrinstitut als die zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muß durch Anfrage bei dem Finanz-Minister sich vorher vergewissern, daß dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es nothwendig ist, um den Anforderungen im forstwissenschaftlichen Tentamen genügen zu können.

Die auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes verwendete Zeit kann als Studienzeit auf obige 2½ Jahre nicht angerechnet werden.

§ 10.

Meldung zum forstwissenschaftlichen Tentamen.

Nach Vollendung dieser forstwissenschaftlichen Studien und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§ 4) ist die Meldung zum Tentamen bei dem Finanz-Ministerio mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reifezeugnisses von der Schule,
3. des Forsteleven-Zeugnisses (§ 8) und wenn nach dessen Ausstellung nicht sofort die akademischen Studien begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie,
5. der Zeugnisse, wenn außerdem noch Universitätsstudien gemacht sind, über Universitätsbesuch,
6. des Zeugnisses über Bestehen der Feldmesserprüfung, oder wenn diese noch nicht abgelegt ist, des Zeugnisses über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität,
7. einer selbst gezeichneten und beschriebenen Wirthschaftskarte im Maßstabe 1 : 25 000 über ein Forstareal von mindestens 500 Hectaren. Diese Karte, welche auch von denen vorzulegen ist, welche die Feldmesser-Prüfung bereits bestanden haben, muß mit einer von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er sie in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe.

§ 11.

Zweck des Tentamens.

Durch das Tentamen soll der Nachweis geführt werden, daß der Eleve die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein genügendes wissenschaftliches Fundament für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königlichen Forstdienst heranbilden.

---

*) Wo der „Finanz-Minister" genannt ist, muß es nach der jetzt bestehenden Organisation überall heißen: „Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten".

§ 12.

Anforderungen im Tentamen.

Es sind daher im Tentamen folgende Anforderungen zu stellen:

a) in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;

b) in den Hülfswissenschaften:

1. in der Mathematik: außer den in der Feldmesser-Prüfung nachzuweisenden Kenntnissen, Bekanntschaft mit den Elementen der Statik und Mechanik;

2. in der Naturkunde: Kenntniß der allemeinen Klassification der Naturkörper und insbesondere

a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insecten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenclatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insecten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsecten insbesondere;

b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung im Klassificiren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, specielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und specielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Mineralien dargethan wird;

d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektricität, und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte 2c.);

3. in der Rechtskunde:
Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung der Preußischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung und Kenntniß der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Civil- und Strafrechts.

§ 13.

Termine des Tentamens.

Das Tentamen wird in der Regel einmal im Jahre, thunlichst in den Monaten September oder October, durch eine vom Finanz-Minister dazu berufene Commission, nach Maßgabe des vom Finanz-Minister erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten.

§ 14.

Bescheid über Ausfall des Tentamens, Erlangung des Prädicats „Forstcandidat".

Ueber das Ergebniß des Tentamens wird vom Finanz-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Durch denselben erhält der Eleve, wenn er das Tentamen bestanden hat, das Prädicat „Forstcandidat" und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Tentamens, welche frühestens bei dem ersten und längstens bei dem zweiten folgenden Tentamen-Termine statthaft ist, verwiesen, oder aber von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen.

§ 15.

Vereidigung als Forstcandidat.

Auf Grund des bestandenen Tentamens erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung derjenigen Forstcandidaten, welche nicht dem reitenden Feldjägercorps oder einem Jägerbataillon angehören, oder nicht schon anderweit den Staatsdiener-Eid geleistet haben.

§ 16.

Weitere praktische Ausbildung.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstcandidat, welcher zuvor auch die Feldmesserprüfung absolvirt haben muß, sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten praktisch alle für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

§ 17.

Wahl der Reviere dazu.

Welche Königlichen Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstcandidaten überlassen. Es bleibt jedoch dem Finanz-Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Candidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstmeister und Forstmeister des

Bezirks unter Beifügung des Bescheides über das bestandene Tentamen und Feldmessereramen schriftlich zu melden und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamten darüber gemeinschaftlich an den Finanz-Minister zu berichten.

§ 18.

Dienstverhältniß.

Der Oberförster, bei welchem ein Forstcandidat sich aufhält, ist dessen nächster dienstlicher Vorgesetzte. Jeder Forstcandidat hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruction für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

§ 19.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstcandidaten beträgt nach vollständig genügender Ablegung des Tentamens und der Feldmesserprüfung noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch zum 1jährigen freiwilligen Dienste nicht gehörenden Militärdienst oder Beurlaubung nur insoweit außer Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20.

Besondere Vorschriften für das praktische Biennium. Försterfunctionen.

Während dieses praktischen Bienniums hat der Candidat mindestens 8 Monate lang hintereinander und zwar so, daß in diesen Zeitraum jedenfalls die Monate December bis April fallen, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstmeisters durch den Oberförster zu überweisen ist, sämmtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Hauungen, dem Nummeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 8 Monaten ist die Beschäftigung als Expeditionsgehülfe des Oberförsters nicht statthaft.

§ 21.

Besuch verschiedener Oberförstereien.

Im Uebrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleißig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

§ 22.

Tagebuch.

Während des Bienniums hat der Forstcandidat ein zu paginirendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welchen Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speciell zur Besorgung der Functionen eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung ꝛc darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Bureau des Oberförsters und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, kann aber zweckmäßig hinter dem Theile, in welchem chronologisch geordnet die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Theil mit einigen größeren zusammenhängenden Ausarbeitungen umfassen, welche sich auf specielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem vidi oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Candidat sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

§ 23.

Obliegenheiten der Oberförster ꝛc. zur Förderung der Ausbildung.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstcandidaten sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstcandidaten zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Bureau, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstcandidaten zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstcandidaten ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und darauf zu halten, daß sie einen anständigen sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstcandidaten zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstcandidaten für

den Königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forst- resp. Ober-Forstmeister dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Finanz-Minister Anzeige zu machen.

§ 24.

Dienstentlassung.

Forstcandidaten, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Finanz-Minister, ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§ 25.

Aeußerungen der Oberförster ꝛc. über Qualification der Forstcandidaten.

Ueber jeden Forstcandidaten, welcher sich während des abgelaufenen Jahres länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster genau nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Aeußerung in Beziehung auf Fleiß und Qualification ꝛc. des Candidaten bis spätestens zum 5. Januar jeden Jahres dem Forstmeister einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm bezüglich des Candidaten gemachten Wahrnehmungen beizufügen, dabei rücksichtlich eines Candidaten, welcher die Försterfunctionen absolvirt hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniß die von ihm ausgeführte specielle Revision des dem Candidaten überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich dessen Leistungen in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Aeußerung bis längstens zum 15. Januar an die Regierung abzugeben. Diese wird die Aeußerungen sammeln und, nachdem sie mit den zusätzlichen Bemerkungen des Ober-Forstmeisters versehen sind, ob er mit dem Urtheile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an den Finanz-Minister bis zum 1. Februar jeden Jahres zu den Personalacten des Candidaten einsenden.

Der Oberförster hat die Aeußerung auch über diejenigen Candidaten aufzustellen, welche etwa nicht direct unter ihm, sondern unter einem Commissarius bei Vermessungs- oder anderen Arbeiten in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Aeußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Commissarius zuzustellen, welcher sein Urtheil hinzuzufügen und sie dann an den betreffenden Forstmeister unverzüglich weiter zu befördern hat.

§ 26.

Meldung zum forstlichen Staats-Examen.

Nach Absolvirung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen, und nachdem der Militärdienstpflicht genügt ist, kann der Forstcandidat bei dem Finanz-Minister sich zum forstlichen Staats-Examen melden.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des Tentamens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife,
3. das Forsteleven-Zeugniß,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und event. Universitätsbesuch,
5. das Feldmesser-Zeugniß,
6. das Tagebuch,
   und Seitens der nicht dem reitenden Feldjägercorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Candidaten
7. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Examinand seiner Militärpflicht genügt hat.

§ 27.

Forst-Ober-Examinations-Commission.

Waltet gegen die Zulassung zum Staatsexamen kein Bedenken ob, so wird der Candidat der vom Finanz-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Commission überwiesen, welche ihn notirt und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlußnahme der Prüfungs-Commission vorbehalten.

§ 28.

Zweck und Anforderungen des Examens.

Das Examen wird nach Maßgabe des vom Finanz-Minister festgestellten Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Staats- und Privatrechts, auf Staatsforstwirthschaftelehre, auf das Forstrechnungs-, Etats- und Kassenwesen, und überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung und der Jagd-Administration. Dabei wird auf die Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Mathematik und Naturkunde insoweit zurückgegangen, als sie in ihrer Anwendung auf den praktischen Forstbetrieb dem gebildeten Forstmanne und Jäger als Grundlage zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten stets gegenwärtig bleiben müssen.

§ 29.

Zeugniß als Oberförstercandidat. Einreihung in die Anwärterliste.

Hat der Candidat das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß ausgefertigt, auf Grund dessen er das Prädicat „Oberförstercandidat" erlangt und in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird.

Hat der Candidat das Examen nicht bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Commission ein Resolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Examens, die frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

§ 30.

Beschäftigung und künftige Anstellung der Oberförstercandidaten.

Ob und wann ein Oberförstercandidat demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Oberförstercandidaten bei der Königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, welcher von dem Finanz-Ministerio oder einer Regierung ihnen ertheilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde diätarische Beschäftigung steht den Oberförstercandidaten jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste, von welcher dem Finanz-Minister Anzeige zu machen ist, schließt von Anstellung im Königlichen Dienste an und für sich nicht aus. Die in einem solchen Verhältnisse zugebrachte Zeit wird jedoch als Staatsdienstzeit nicht gerechnet.

Wenn aber ein Oberförstercandidat nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. Seitens des Finanz-Ministers in Aussicht gestellt ist, daß seine Hülfeleistung für die Königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der Königlichen Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Finanz-Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

§ 31.

Dienstverhältniß.

Jeder Oberförstercandidat ist verpflichtet, demjenigen Ober-Forstmeister und Forstmeister, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem Königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des Königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderungen seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks oder beim Verlassen desselben dem Ober-Forstmeister und Forstmeister durch den betreffenden Königlichen Oberförster zu erstatten. Außerdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direct an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Finanz-Minister sofort directe Anzeige zu machen.

§ 32.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 18, 24 und 25 finden auch auf Oberförstercandidaten analoge Anwendung. Ueber die bei den Regierungen beschäftigten Oberförstercandidaten sind die Aeußerungen (§ 25) vom Ober-Forstmeister aufzustellen und vom Präsidenten mit seinen zusätzlichen Bemerkungen dem Finanz-Minister einzureichen.

§ 33.

Reitende Feldjäger und Fußjäger.

Wer die Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das reitende Feldjägercorps oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen, mit den aus dem militärischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben, vollständig Genüge zu leisten.

§ 34.

Universitäts-Studien.

Um eine weitergehende allgemeine Vorbildung und umfassende Geschäftsfähigkeit zu erwerben, wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes empfohlen, auch noch Universitäts-Studien der Rechts- und Staats-Wissenschaften außer den forsttechnischen Studien zu absolviren. Zu welcher Zeit der Aspirant diese Universitäts-Studien in den vorstehend vorgezeichneten forstlichen Ausbildungsgang einschieben will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Der geeignetste Zeitraum hierzu wird jedoch in der Regel die Zeit zwischen dem Tentamen und dem forstlichen Staats-Examen, oder nach dem letzteren sein. Die zu Universitäts-Studien verwendete Zeit, soweit sie nicht mit der 2½jährigen forstlichen Studienzeit oder mit den ersten sechs Monaten der einjährigen freiwilligen Militärdienstzeit zusammenfällt, soll bei Bestimmung der Anciennetät als Oberförster-Anwärter in der Weise berücksichtigt werden, daß die Anciennetät um jene Universitäts-Studienzeit, höchstens jedoch mit drei Semestern, insoweit antedatirt wird, als die Universitäts-Studien eine Verzögerung der Ablegung des forstlichen Staats-Examens herbeigeführt haben.

§ 35.

Examen in den Staatswissenschaften. Forst-Assessor.

Oberförstercandidaten, welche außer der vorgeschriebenen forstlichen Studienzeit noch mindestens zwei Semester auf einer Universität dem Studium der Rechts- und Staats-Wissenschaften obgelegen haben, wobei jedoch die ersten sechs Monate der Zeit des Militärdienstes als einjährig Freiwilliger außer Rechnung bleiben müssen, können nach mindestens einjähriger Beschäftigung bei einer Regierung (Finanz-Direction) oder mit von der Central-Forst

behörde direct übertragenen Arbeiten bei dem Finanz-Minister, unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Universitäts-Studien, beantragen, daß sie einer besonderen Prüfung in jenen Wissenschaften unterworfen werden. Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt, wenn sich nach dem Resultate der forsttechnischen Prüfung und aus den über die Beschäftigung des Candidaten abgegebenen Aeußerungen (§§ 32 und 25) ergiebt, daß er zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§ 36.

Die Prüfung (§ 35) wird durch die Forst-Ober-Examinations-Commission bewirkt, in welche zu diesem Behufe besondere Examinatoren für die Rechts- und Staats-Wissenschaften vom Finanz-Minister berufen werden. Sie erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und bei der Forstverwaltung in Betracht kommende Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf Volkswirthschafts- und Finanz-Politik. Es ist durch die Prüfung zu erforschen, ob der Candidat das erforderliche Maß von Kenntnissen sich erworben hat, um dereinst die Stellung als Mitglied einer Forstdirections-Behörde befriedigend ausfüllen zu können.

Die in dieser Prüfung bestandenen Oberförstercandidaten werden vom Finanz-Minister zu Forst-Assessoren ernannt.

Die Vorschriften der §§ 30—32 bleiben auch für Forst-Assessoren maßgebend.

§ 37.

Beförderung zum Forstmeister.

Die Forstmeister werden aus den durch hervorragende forsttechnische Leistungen und Geschäftsgewandtheit sich auszeichnenden Oberförstern gewählt, wobei diejenigen, welche die im § 35 bezeichnete Prüfung bestanden haben, nach Maßgabe ihrer in der Stellung als Oberförster weiter dargelegten Befähigung, vorzugsweise werden berücksichtigt werden.

§ 38.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an Stelle der bisher bestandenen bezüglichen Vorschriften sofort in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1874.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

A.

Oberförsterei . . . . . Jahr 18 . .

Aeußerung

über den

Forst- (Oberförster-) Candidaten *Carl August Ernst Schulze.*

Geboren am: *18. Februar 1846.* Confession: *Evangelisch.*
Militärverhältniß: *Lieutenant der Reserve im 3. Hess. Infant.-Rgmt. No. 83.*
Stand und Wohnort des Vaters: *Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.*
Wann und wie das Tentamen bestanden: *1870 mit Bedingung, 1871 genügend.*
Wann und wie das Oberförster-Examen bestanden: *1873 genügend.*
Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:
wo? *bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu . . . . . — In der Stadtforst Guben).*
wann? *vom 18. Januar bis 28. Mai (war dann zum Militärdienst eingezogen) und vom 15. August bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.*
Art der Beschäftigung: *Hierunter ist anzugeben, womit der Candidat beschäftigt gewesen, event. mit welchem Diätensatze oder Diensteinkommen; bei einem Forstcandidaten, wenn er die Försterfunctionen während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Hauungen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.*
Gesundheitsbeschaffenheit: *Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör- oder Seh-Vermögens etc. sind anzugeben.*
Familienverhältnisse: *Unverheirathet. (Verheirathet und 1 Sohn.)*
Vermögensverhältnisse: *Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)*
Aeußerung über sittliches Verhalten, Fleiß und Qualification: *Hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Aeusserung abzugeben über das sittliche Verhalten, über Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im Allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.*

In Betreff eines Forstcandidaten, welcher Försterfunctionen wahrgenommen hat, ist speciell anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Kulturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.

Diese Aeusserung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Candidaten von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.

b) Statuten für die Studirenden der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.

§ 1.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Forst-Akademie geschieht, nachdem die Zulassung zum Besuche derselben in Gemäßheit des Regulativs für die Königlichen Forst-Akademien*) genehmigt und die Verpflichtung auf die Statuten der Anstalt erfolgt ist, durch eigenhändiges Einschreiben des Namens ꝛc. in das Album der Akademie.

§ 2.

Die Verpflichtung auf die Statuten erfolgt durch den Director, indem dieser dem Studirenden die Statuten einhändigt, und letzterer sich mit einem Handschlage verpflichtet, dieselben treu und gewissenhaft zu beobachten.

§ 3.

Die Inscription begründet für die Studirenden das Recht bezw. die Pflicht, die Vorlesungen und Excursionen bei der Anstalt zu besuchen, und deren Lehrmittel, insbesondere auch die Bibliothek und die Sammlungen unter den dieserhalb maßgebenden Bedingungen**) zu benutzen.

§ 4.

Bei der Inscription erhält der Studirende eine Erkennungskarte. Er ist verpflichtet, diese Karte während seines Aufenthalts auf der Akademie stets bei sich zu tragen und, falls er von dem Director oder einem Lehrer der Akademie, von einem Polizeibeamten, bezw. dem Nachtwächter dazu aufgefordert wird, sie sofort unweigerlich an ihn abzugeben. Weigerung der Abgabe kann Entfernung von der Forst-Akademie zur Folge haben. Auch wird hier noch besonders auf § 113 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich***) aufmerksam gemacht.

Wenn einem Studirenden die Erkennungskarte abgenommen ist, hat er dieselbe binnen 24 Stunden bei dem Director wieder in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Erkennungskarte abhanden gekommen sein sollte, hat der Studirende unverzüglich die Aushändigung einer neuen Erkennungskarte beim Director nachzusuchen und für deren Ausfertigung Drei Mark zur Akademiekasse zu entrichten.

Beim Abgange von der Forst-Akademie ist die Erkennungskarte am Tage vor der Abreise an den Director abzuliefern.

§ 5.

Das Belegen der Plätze in den Hörsälen sowie im Zeichnensaale erfolgt am ersten Tage jedes Semesters, zu der vom Director durch Anschlag bekannt gemachten Stunde, durch jeden einzelnen Studirenden in Person. Hierbei haben die anwesenden älteren Studirenden auf ihre seitherigen Plätze ein Vorzugsrecht. Im Uebrigen entscheidet bei mehreren Bewerbern für einen Platz die Reihenfolge der Inscription im akademischen Album, und tritt erforderlichen Falls endgültig die Entscheidung des Directors, oder für einen nur von einem Lehrer benutzten Lehrraum, dieses Lehrers ein.

§ 6.

Die Studirenden müssen pünktlich an dem zum Beginne des Semesters bestimmten Tage zur Theilnahme an dem Unterrichte sich einfinden und demselben bis zum Schlusse des Semesters beiwohnen.

§ 7.

Jeder Studirende meldet sich persönlich zu Anfang und am Schlusse jedes Semesters bei den Lehrern, deren Vorlesungen, Repetitorien, Demonstrationen und Excursionen er besuchen will bezw. besucht hat, unter Vorlegung des bei der Inscription erhaltenen Anmeldungsbogens, auf welchem der Lehrer den Tag der An- und Abmeldung unter Beifügung seiner Unterschrift einträgt.

Den Unterrichtsgegenständen hat der Studirende Pünktlichkeit und rege Theilnahme zuzuwenden. Er darf namentlich den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Sollte aber ein solcher ihn länger als 2 Tage von der Theilnahme am Unterrichte abhalten, so hat er dem Director davon Anzeige zu machen.

Die Anrechnung der 2½jährigen Studienzeit als 1 Jahr praktischer Vorbereitungszeit für das Feldmesser-Examen darf nur erfolgen, wenn die Bescheinigung ertheilt werden kann, daß der Studirende während des Besuchs der Forst-Akademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen regelmäßig Theil genommen hat†).

---

*) Siehe Anfang F.c.

**) Siehe Anfang F.d.

***) § 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amts thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

†) Zufolge Verordnung des Finanz-Ministers vom 6. April 1871 sowie nach § 1 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst war das Bestehen der Feldmesser-Prüfung vor Beginn des auf das Tentamen folgenden praktischen Cursus erforderlich. (Vergl. die Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882). Diese Bestimmung ist inzwischen aufgehoben worden.

§ 8.

Die Studirenden sind den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, sowie den zur Ausführung derselben bestellten Behörden unterworfen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung schließt aber die Anwendung der außerdem für angemessen zu erachtenden disciplinarischen Maßregeln nicht aus.

§ 9.

In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sie unter der Aufsicht des Directors und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§ 10.

Jeder Studirende ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich so zu verhalten, wie es einem gebildeten und wohlgesitteten jungen Manne geziemt, und wie der Zweck des Besuches der Anstalt es erheischt. Insbesondere wird von den Studirenden Fleiß und strenge Sittlichkeit, Folgsamkeit und Achtung gegen den Director und die Lehrer, friedliches Betragen unter sich und ein den Forderungen des Anstandes und guter Sitte entsprechendes geselliges Verhalten gefordert.

§ 11.

Das gesetzlich verbotene Hazardspielen und überhaupt Kartenspielen mit so hohen Sätzen, daß sie zum Hazardiren führen, haben im ersten Falle Verwarnung durch den Director, im Wiederholungsfalle Wegweisung zur Folge.

§ 12.

Verbindungen, welche nach Zweck, Einrichtung oder Wirksamkeit mit dem Zwecke des Besuchs der Akademie nicht vereinbar sind, können vom Director aufgelöst und verboten werden.

Die Theilnahme an einer ausdrücklich verbotenen Verbindung wird mit Wegweisung bestraft. Im Uebrigen wird auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und auf die für die commandirten Jäger und Feldjäger noch besonders ergangenen Ordres wegen des Verbots der Betheiligung an nicht erlaubten Vereinen oder Verbindungen, hingewiesen.

§ 13.

Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärung haben Wegweisung zu gewärtigen.

§ 14.

Wegen Duells, Ausforderung und Beihilfe dazu wird gegen die Betheiligten mit geeigneten Disciplinarmaßregeln, nach Befinden mit Wegweisung eingeschritten.

Im Uebrigen wird auf die §§ 201—210 des Strafgesetzbuchs*) verwiesen.

§ 15.

Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge mit oder ohne Musik dürfen von Studirenden ohne besondere Erlaubniß des Directors und der Ortspolizeibehörde nicht unternommen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Handlungen, welche die Ruhe und Ordnung auf den Straßen, insbesondere während der Nachtzeit, stören, sowie andere zum öffentlichen Aergerniss gereichende Excesse der Studirenden, wohin auch der Besuch gemeiner Schank- und Tanzlocale und liederlicher Häuser oder verdächtiger Umgang mit liederlichen Dirnen gehört, haben nach Befinden Wegweisung von der Akademie zur Folge.

---

*) § 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Cartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben sowie die Strafe der Cartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Secundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§ 209. Cartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210. Wer einen Andern zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 16.

Studirenden, welche durch Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Director herbeiführen, wird von diesem eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die Tilgung der Schuld nachzuweisen haben.

Bei nicht genügend entschuldigter Versäumniß dieser Frist oder erneutem muthwilligen Schuldenmachen, erfolgt Seitens des Directors Bedrohung mit der Wegweisung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder, und wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleibt, wird die Wegweisung herbeigeführt.

§ 17.

Die selbstständige Ausübung der Jagd in den Lehrforsten ohne schriftliche Erlaubniß des Directors bezw. des betreffenden Oberförsters, ist den Studirenden untersagt. Wird ein Erlaubnißschein ertheilt, so hat der Studirende diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, ihn unaufgefordert jedem im Reviere ihm begegnenden Königlichen Forstbeamten vorzuzeigen und nach Ablauf der gestellten Frist dem Director zurückzugeben.

Bei den gemeinschaftlichen Jagden in den Lehrjagdrevieren haben sich die Studirenden den jagdlichen Anordnungen des leitenden Beamten unbedingt zu fügen. Anpachtung von Jagden oder Theilnahme an Jagdpachtungen ist den Studirenden untersagt.

§ 18.

Schießübungen sind nur auf dem für die Studirenden bestimmten Schießstande mit der gehörigen Vorsicht und unter pünktlicher Beachtung der polizeilichen Vorschriften und der speciellen Anordnungen des Directors auszuführen.

§ 19.

Das Rauchen in den Unterrichtsräumen und in den Sammlungsräumen ist untersagt. In die zur Akademie gehörenden Gebäude und Gärten dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 20.

Wenn ein Studirender den Statuten zuwiderhandelt, ist der Director so befugt als verpflichtet, die geeigneten Ermahnungen und Verwarnungen zu ertheilen, oder nach Bewandtniß des Falles ihm zu Protokoll die Wegweisung von der Akademie anzudrohen.

Sollten die Ermahnungen des Directors ohne genügenden Erfolg bleiben, oder sollte ein Studirender erwiesenermaßen sich eines durch die Statuten mit Wegweisung bedrohten Vergehens schuldig gemacht haben, so muß der Director, nach Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, bei dem Curator zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf sofortige Wegweisung antragen.

Diesen Antrag hat der Director aber, ohne daß gerade ein bestimmtes schweres Vergehen nach juridischen Beweisregeln dargethan zu sein braucht, auch in dem Falle zu stellen, wenn er nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerungen sämmtlicher übrigen Lehrer die Ueberzeugung hat, daß ein Studirender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiß, einen verderblichen Einfluß auf seine Commilitonen und den unter den Studirenden herrschenden Geist üben würde.

Dem Antrage auf Wegweisung ist die gutachtliche Aeußerung der übrigen Lehrer beizufügen.

§ 21.

Die vom Finanz-Minister entschiedene Wegweisung eines Studirenden wird nöthigenfalls im Zwangswege ausgeführt. Wer von einer Forstakademie weggewiesen wird, ist dadurch zugleich von Aufnahme auf der anderen und von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Königlichen Forstdienst ausgeschlossen.

Berlin, den 5. April 1875.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

---

c) Regulativ für die Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.

§ 1. [Zweck der Anstalten.] Die Forst-Akademien haben den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft, sowie in deren Grund- und Nebenwissenschaften zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staats-Forstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im Allgemeinen zu fördern.

§ 2. [Ressortverhältniß.] Die Forst-Akademien sind dem Finanz-Minister untergeordnet, auf dessen Vorschlag der Director jeder Akademie vom Könige ernannt wird.

§ 3. [Curator.] Der Finanz-Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Forst-Akademien des Ober-Landforstmeisters als Curators derselben.

Zu den Pflichten des Curators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, sowie über Aufrechterhaltung guter Disciplin unter den Studirenden zu vergewissern, wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden,

den Director und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Finanz-Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Directors an den Finanz-Minister sind durch den Curator zu befördern, welcher demselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§ 4. [Lehrer-Personal.] Das Lehrer-Personal besteht bei jeder Akademie aus:

1. Dem Director, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und mindestens
2. einem zweiten Lehrer für die Forstwissenschaft,
3. einem Lehrer der Mathematik,
4. drei Lehrern der Naturwissenschaften,
5. einem Lehrer für die Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen.

Die Zulassung als Privatdocent bei einer Forst-Akademie ist mit Genehmigung des Finanz-Ministers statthaft.

§ 5. [Obliegenheiten des Directors.] Dem Director liegt außer der allgemeinen Leitung der Akademie im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 10 und folgenden,
2. Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehr-Vorträge und des praktischen Unterrichts,
3. Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich sind, sowie über die Instandhaltung der Locale und des Inventariums,
4. Aufsicht über die Fonds der Akademie und Curatel über die Akademie-Kasse,
5. Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel und Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungs-Anweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6. Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Akademie,
8. Verwaltung der als Lehrmittel dienenden botanischen und forstökonomischen Gärten und Versuchsfelder, rücksichtlich der botanischen Gärten im Einverständnisse mit dem Professor der Botanik, welchem die Leitung der letzteren obliegt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien nach Maßgabe des darüber ertheilten besonderen Regulativs,
10. Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studirenden,
11. Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disciplinarfälle und andere die Akademie betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des § 16,
13. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§ 6. [Lehr-Gegenstände.] Der Unterricht umfaßt, nach einem für beide Akademien möglichst gleichen Lehrplane, alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterungen in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf 2½ Jahre berechneten Lehrcursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

A. Grundwissenschaften.

1. Physik mit Meteorologie und Mechanik.
2. Chemie, anorganische und organische.
3. Mineralogie.
4. Geognosie und Geologie.
5. Botanik:
   a) Allgemeine Botanik.
   b) Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.
   c) Specielle Forstbotanik.
   d) Anatomisch-microskopische Demonstrationen.
6. Zoologie:
   a) Allgemeine Zoologie.
   b) Specielle Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirthschaft und Jagd wichtigen Thiere, namentlich auf die Forstinsecten.
7. Mathematik:
   a) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie.
   b) Grundzüge der analytischen Geometrie.
   c) Grundzüge der höheren Analysis.
   d) Geodäsie nebst Planzeichnen.
8. Allgemeine Wirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf das Forstwesen.

B. Fachwissenschaften.

1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.
2. Forstliche Standortslehre.
3. Waldbau.
4. Forstschutz.
5. Forstbenutzung. Forsttechnologie.
6. Forstabschätzung. Holzmeßkunde. Forstvermessungs-Instruction in Preußen. Anleitung zur Forstabschätzung mit besonderer Rücksicht auf das Verfahren in Preußen.
7. Waldwerthberechnung und forstliche Statik.

8. Forststatistik.
9. Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen.
10. Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf Preußisches Recht.

C. Nebenwissenschaften.

1. Rechtswissenschaft. Preußisches Civil- und Strafrecht. Civil- und Strafproceß.
2. Waldwegebau.
3. Jagdkunde.

Die Vorträge in den Grund- und Nebenwissenschaften sind in specieller Beziehung auf die Forstwirthschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen, wie es für den künftigen Forstwirth nothwendig ist, um die zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 über die im forstwissenschaftlichen Tentamen zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist.

§ 7. [Lehrmittel.] Zu den Lehrmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen:
1. die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien (Biesenthal und Liepe bei Eberswalde*), Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden),
2. die Samendarre bei Eberswalde,
3. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
4. die chemischen Laboratorien,
5. die naturwissenschaftlichen Sammlungen,
6. die geodätischen Sammlungen,
7. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen,
8. die Bibliothek.

§ 8. [Lehr-Plan.] Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer $2^1/_2$jähriger Lehrcursus. Es findet daher die Aufnahme solcher Studirenden, welche nicht schon eine andere Forstlehr-Anstalt besucht haben, jährlich nur einmal und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters statt. Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch bei Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

Der specielle Unterrichtsplan wird für jedes Semester vom Director im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister 8 Wochen vor Beginn des Semesters eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Director bekannt gemacht.

§ 9. [Lehr-Zeit.] Das Sommer-Semester beginnt am Montag nach der Osterwoche, für die aus der Forstlehre zur Akademie übergehenden Forst-Eleven jedoch erst am 1. Mai und endet am 20. August. Das Winter-Semester beginnt am 15. October und endet 14 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. December bis 3. Januar.

§ 10. [Anmeldung.] Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 11) schriftlich bis zum 15. März resp. 15. August bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. März resp. 15. August bei dem Director der zu besuchenden Akademie anzubringen.

§ 11. [Bedingungen der Aufnahme.] Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete
1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasio des Deutschen Reiches oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt hat**),
2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt, resp. begonnen hat.
3. das Forsteleven-Zeugniß oder bei der Meldung eine desfallsige vorläufige Bescheinigung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Außerdem sind den Meldungen
6. die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der siebenmonatlichen Vorbereitungszeit beizufügen.

Für die aus dem reitenden Feldjägercorps zum Besuche der Anstalt commandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse sub 1 und 6 zur Einsicht des Directors.

Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

§ 12. [Dauer des Besuchs.] Ein längerer als $2^1/_2$jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise statthaft.

Der Director ist befugt, Forst-Eleven und Forst-Candidaten, welche den $2^1/_2$jährigen Cursus bereits absolvirt haben, die Theilnahme an den Excursionen und die Benutzung der Lehrmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist, und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Director ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forst-Eleven oder Forst-Candidaten auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Director auch solches,

*) Zu den Institutrevieren für Eberswalde gehören gegenwärtig die Oberförstereien Eberswalde, Biesenthal, Chorin und Freienwalde.

**) Vergl. Bd. I. S. 250.

wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Akademiekasse vorher zu zahlendes Honorar von 9 ℳ für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

Wer nach mindestens zwei und einhalbjährigen, aber nicht auf einer Preußischen Forst-Akademie absolvirten Studien als Hospitant vom Director zugelassen wird, hat außer jenem Honorare eine Inscriptionsgebühr von 10 ℳ zur Akademie-Kasse zu entrichten, wofür ihm auch die Theilnahme an den Excursionen und die Benutzung der Lehrbülfsmittel gestattet ist.

§ 13. [Inscriptions-Gebühr und Honorar.] Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien

fünfzehn Mark,

dagegen beim Uebergange von einer Akademie zur andern

fünf Mark

und außerdem an Honorar für jedes Semester

fünf und siebenzig Mark

praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Die innerhalb der etatsmäßigen Zahl zur Theilnahme am Unterricht commandirten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, sowie die im Genusse des von Ladenbergschen Stipendiums sich befindenden Studirenden sind von vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmeweise nur vom Finanz-Minister bewilligt werden, wenn ganz außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§ 14. [Disciplin.] In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche inscribirte Forst-Eleven, sowie die Hospitanten unter der Aufsicht des Directors. Wer die Akademie besucht, ist verpflichtet, die Statuten, welche ihm bei der Inscription eingehändigt werden, gewissenhaft zu beobachten.

§ 15. Bei Entlassungen, welche auf Grund der Statuten erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inscriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt, oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§ 16. [Abgangs-Zeugnisse.] Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Director auf Grund des Anmeldungsbogens auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuches der Akademie, die gehörten Vorlesungen ꝛc. und über das Verhalten der Abgehenden Aeußerung abzugeben ist.

Das Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Director und mindestens vier von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Akademie schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämmtlichen betheiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Disciplinen speciell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Akademie-Kasse eine Gebühr von 40 ℳ zu entrichten.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 1. März 1868, in Kraft.

Berlin, den 5. April 1875.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

---

d) Regulativ zur Benutzung der Lehrmittel der Königlichen Forst-Akademie durch die Studirenden derselben.

§ 1. Die Lehrmittel der Forst-Akademie, welche von den Studirenden zum Selbststudium benutzt werden können, sind:

1. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, nämlich
   a) Sammlungen chemischer Präparate,
   b) Sammlung physikalischer Apparate,
   c) mineralogische, geognostische und Boden-Sammlungen,
   d) botanische Sammlungen. [Herbarium. Holzsammlung. Samensammlung. Anatomische und pathologische Sammlungs-Apparate (Mikroskop ꝛc.)],
   e) zoologische Sammlungen. (Systematische Thiersammlung. Biologische und anatomische Sammlung.)

Die Sammlungen ad 2. c, d, e zerfallen in wissenschaftliche und Handsammlungeu;

3. die geodätischen Sammlungen. (Instrumenten- und Karten-Sammlungen),
4. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen. (Geräthe. Modelle. Erzeugnisse),
5. die Bibliothek.

§ 2. [Forstlehrgärten.] Die Benutzung der botanischen und forstökonomischen Gärten ist den Studirenden unter der Bedingung gestattet, daß

1. keine Hunde, weder frei noch an der Leine, in die Gärten gebracht,
2. die Beete nicht betreten,
3. ohne besondere Erlaubniß der Lehrer Pflanzen weder ganz noch theilweise z. B. durch Ausziehen, Abschneiden, Brechen u. s. w. entnommen werden.

§ 3. [Naturwissenschaftliche Sammlungen.] Die Besichtigung der Sammlung chemischer Präparate ist nur gegen besondere Erlaubniß des betreffenden Professors gestattet.

Dasselbe gilt bezüglich der Sammlung physikalischer Apparate.

Bezüglich der übrigen naturwissenschaftlichen Sammlungen (§ 1 c bis e) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zutritt zu den Sammlungsräumen behufs Besichtigung der unter Glas und Rahmen befindlichen Gegenstände ist den Studirenden bei Tage unter der Bedingung gestattet, daß die Schlüssel zu den Sammlungsräumen nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen vor dem Gebrauche entnommen und unmittelbar nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden.

Jede weitergehende Benutzung der Sammlungen, welche ein Oeffnen der Schränke, Schiebladen und Kästen erfordert, darf nur auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors erfolgen.

Die Benutzung der Handsammlungen steht den Studirenden nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 4. [Geodätische Sammlungen.] Die zum Auftragen und Zeichnen erforderlichen Instrumente und sonstigen Gegenstände (Transporteure, Maßstäbe, Schablonen, Vorlegeblätter u. s. w.) können von dem betreffenden Professor den Studirenden zum leihweisen Gebrauche auf bestimmte Zeit unter der Haftung für unbeschädigte Rücklieferung, verabfolgt werden. Die Controle der Rückgabe ist Sache des Professors.

Im Uebrigen erfordert die Benutzung der Sammlung geodätischer Instrumente die besondere Erlaubniß des betreffenden Professors.

§ 5. [Forst- und jagdtechnische Sammlungen.] Die Benutzung der forst- und jagdtechnischen Sammlungen geschieht auf besondere Erlaubniß des betreffenden Lehrers. Ausnahmsweise kann von diesem mit Zustimmung des Directors einem Studirenden auch die Erlaubniß zur leihweisen Entnahme einzelner Gegenstände auf bestimmte Zeit unter Haftung unbeschädigter Rückgabe, welche der dafür verantwortliche Lehrer controlirt, ertheilt werden.

§ 6. [Bibliothek.] Um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, liegt ein stets current erhaltenes systematisches Verzeichniß der im Besitz der Forst-Akademie befindlichen Bücher und Karten im Lesezimmer aus, und kann daselbst von Morgens bis Abends 8 Uhr, wo das Lesezimmer der Benutzung geöffnet ist, eingesehen werden.

§ 7. Die Benutzung der zur Bibliothek gehörigen Bücher und Karten erfolgt entweder nur im Lesezimmer rücksichtlich der daselbst ausgelegten Gegenstände oder durch Entleihung von Büchern und Karten ꝛc. zum zeitweisen häuslichen Gebrauche des Leihenden.

§ 8. **Die im Lesezimmer ausgelegten Bücher und Karten dürfen durchaus weder nach Hause noch in ein anderes Zimmer mitgenommen werden.**

Die Titel der ausliegenden Gegenstände sind aus einer im Lesezimmer befindlichen Liste zu ersehen.

§ 9. Die zum zeitweisen häuslichen Gebrauche gewünschten Bücher und Karten erhält der Studirende leihweise von dem Bibliothekar der Anstalt gegen Abgabe einer Quittung längstens auf vier Wochen, nach deren Ablauf Bücher und Karten ohne besondere Aufforderung zurückzugeben sind, oder eine Verlängerung der Frist nachzusuchen ist. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Gegenstände inzwischen nicht von Anderen verlangt worden sind.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der bestimmten Leihfrist nicht, so wird vom Bibliothekar durch einen Mahnzettel erinnert, für dessen Ueberbringung der Studirende 20 Pfennige für jedes zurückgeforderte Stück zu zahlen hat. Ist die Rückgabe binnen 8 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt, so hat der Studirende binnen weiteren 8 Tagen den Ladenpreis oder den vom Director zu bestimmenden Preis des Buches ꝛc. zu erstatten.

§ 10. Auf ein zurückzuliefernden Buch oder Karte hat derjenige den nächsten Anspruch, welcher sich für dasselbe zuerst gemeldet und ausdrücklich seine Notirung dafür beantragt hat.

§ 11. Kupferwerke, geologische, geographische und physikalische Karten dürfen an die Studirenden nur auf besondere Erlaubniß des Directors ausgeliehen werden.

§ 12. Die für die Ausgabe und Zurücknahme der Bücher, Karten ꝛc. bestimmten Zeiten werden für jedes Semester besonders angezeigt.

§ 13. Wenn einer der Studirenden ohne Erlaubniß ausgelegte Bücher oder Karten entnimmt, oder sonst die Vorschriften, unter denen die Bücher und Karten nur benutzt werden können, nicht beachtet, so hat der Director das Recht, ihn von der Benutzung der Bücher- ꝛc. Sammlung auszuschließen.

§ 14. Das Weiterverleihen entliehener Gegenstände Seitens des Entnehmers ist durchaus unstatthaft.

§ 15. Sämmtliche entliehene Gegenstände sind auch vor Ablauf der Leihfrist (§ 9) zurückzugeben:

a) wenn die Rückgabe vom Director ausdrücklich angeordnet wird,
b) wenn dieselben zum Auslegen im Lesezimmer von einem Lehrer bestimmt werden, oder ein Lehrer sie zum Unterrichte bedarf,
c) wenn eine Revision der Bibliothek oder der betreffenden Sammlung bevorsteht, was in der Regel acht Tage vorher bekannt gemacht werden wird,
d) spätestens acht Tage vor Beginn der Oster- und der Michaelis-Ferien.

§ 16. [Allgemeine Bestimmungen.] Sämmtliche Sammlungen sind während der Oster- und Herbstferien geschlossen.

Ausnahmsweise ist auch während der Ferien der Zutritt zu den Sammlungen auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors oder in dessen Abwesenheit im Beisein eines Mitgliedes des Lehrercollegiums gestattet.

Die leihweise Entnahme von Sammlungs-Gegenständen darf während der Ferien ausnahmsweise nur unter Zustimmung des betreffenden Professors und des Directors stattfinden.

Die specielle Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Benutzung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern ob.

Alle sonstigen Specialvorschriften, z. B. das Schließen der Fenster, Herablassen der Rouleaux, das Verbot des Rauchens u. s. w., welche bei dem Aufenthalte in den Sammlungs-Sälen unter Benutzung der Sammlungen zu beachten sind, werden durch Aushang in den Sammlungsräumen veröffentlicht.

Jede Beschädigung des Mobiliars, der Sammlungs-Gegenstände und Apparate begründet die Verpflichtung zur Anzeige bei dem betreffenden Professor und zum Schadenersatze.

---

e) Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Feldjäger-Corps.

Für die Aufnahme in das Reitende Feldjäger-Corps werden folgende Anforderungen gestellt:

Der Feldjäger-Aspirant muß:

I. In einem der gegenwärtig zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten geboren sein, zwischen dem 19. und 23. Lebensjahre stehen und sich zu einer der christlichen Confessionen bekennen.
II. Einen völlig gesunden Körper haben.
III. Von untadelhaften Sitten sein.
IV. Ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben.
V. Die nöthigen Mittel zur Verfolgung der Carrière besitzen.
VI. Seiner Militärdienstpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben.
VII. Sich einer der künftigen Bestimmung angemessenen Prüfung unterwerfen.

Die eigenhändig abzufassende Meldung zur Aufnahme hat zu erfolgen, sobald der Aspirant in die Armee eingetreten ist, und ist dazu die Einreichung folgender Zeugnisse erforderlich:

1. Ein Geburtsschein, welcher die Anforderungen ad I. nachweist.
2. Ein von dem Bataillonsarzt ausgestelltes Gesundheits-Attest mit ausdrücklicher Aeußerung über gutes Seh-, Hör- und Sprachvermögen.
3. Das Abiturienten-Zeugniß, welches eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthalten muß.
4. Ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Vermögens-Nachweis. Derselbe muß aussprechen, daß der Aspirant das genügende eigene Vermögen zur Verfolgung der Carrière besitzt, oder daß ihm hinreichende Zulagen selbst nach dem Ableben der Eltern zur fortlaufenden Erhebung sicher gestellt sind. Als Anhalt wird bemerkt:
   a) Die Ausbildung muß während der ersten 6—8 Jahre aus eigenen Mitteln bestritten werden mit einem Aufwande von jährlich mindestens 1200 ℳ.
   b) Die allernöthigste Equipirung bei dem Eintritt in das Corps erfordert mindestens 400 ℳ.

Meldung und die Zeugnisse ad 1—4 hat der Feldjäger-Aspirant sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwilliger seinem Bataillons-Commandeur vorzulegen, welcher dieselben mit einer Aeußerung über die dienstliche und moralische Qualification des Betreffenden am 1. December j. J. zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Commando des Feldjäger-Corps einsenden wird. Ist die Meldung vorschriftsmäßig erfolgt, so wird nach sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Verhältnisse der Aspirant für das nächste, in der Regel im Herbst j. J. stattfindende Eintrittsexamen (cfr. ad VII.) notirt und s. Z. vorgeladen.

Die hauptsächlichsten Prüfungs-Gegenstände desselben sind folgende:

a) Allgemeine Bildung: Vollständige Kenntniß der deutschen Grammatik, logisch richtiger Styl, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Vortrage, nebst einiger Uebung im gebräuchlichen Geschäftsstyl.
b) Neuere Sprachen. Im Französischen die nöthigen Kenntnisse, um ein gegebenes Thema schriftlich bearbeiten und mit einiger Geläufigkeit sprechen zu können. Einige Kenntniß der englischen Sprache ist erwünscht, wenn auch nicht unbedingt erforderlich.
c) Mathematik. Arithmetik: Arithmetische und geometrische Progression, Logarithmen, quadratische und einfache logarithmische Gleichungen, Lehre von den Potenzen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Geometrie: Die ganze Planimetrie, ebene Trigonometrie und niedere Stereometrie.
d) Geschichte und Geographie: Allgemeine Kenntniß überhaupt, insbesondere aber in der vaterländischen.
e) Reiten: Die Fertigkeit im Reiten ist von den Aspiranten in einer besonderen Prüfung nachzuweisen.

Berlin, im November 1881.

Der Chef des Reitenden Feldjäger-Corps.

(gez.) Graf von der Goltz,

General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs und General der Kavallerie.

£2

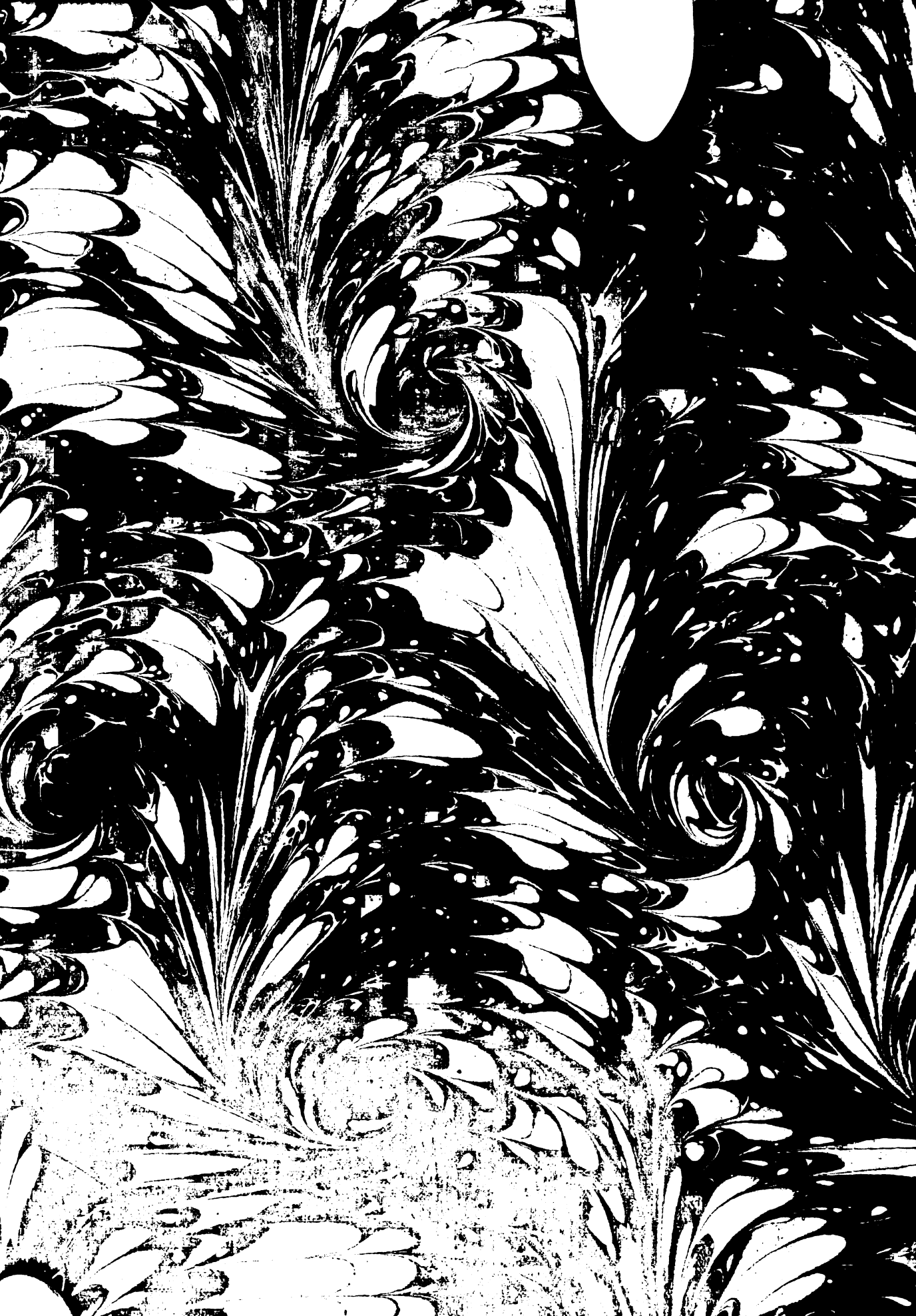

3 2044 102 819 778